

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Protokollheft

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1846.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokollheft.

Karlsruhe.

G. Braun'sche Hofbuchdruckerei.

Herzogtum

9

Paulinischer

0213 999, 1846



Inhalt des Protokollheftes.

	Seite		Seite
1. öffentliche Sitzung vom 5. Mai 1846.		2. öffentliche Sitzung vom 6. Mai.	
Vorlage zweier höchsten Rescripte		Vorlage mehrerer Gesetzesentwürfe, betreffend	
1) die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten, sowie		1) die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung	9
2) die Ernennung der von dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder der ersten Kammer betr.	1	2) die Trennung der Gesamtgemeinde Bräunlingen und die Erhebung der dazu gehörigen Orte zu selbstständigen Gemeinden	9
Vorlage der Entschuldigungsschreiben nicht erschienenen Mitglieder	1	3) die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer	9
Vorlage der Protokolle über die Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels und der beiden Landes-Universitäten	2	Vorlage zweier Protokolle, den Dienstantritt des neu-ernannten Archivars betreffend	9
Commission zur Prüfung dieser Wahlen	2	Vorlage eines Entschuldigungsschreibens des Grafen von Leiningen = Neudenu	9
Berichterstattung derselben	2	3. öffentliche Sitzung vom 16. Mai.	
Anerkennung der Wahlen	3	Rede des Präsidenten beim Erscheinen S. K. H. des Erbgroßherzogs in der Kammer	10
Discussion über das Wahlrecht der pensionirten Professoren	3—7	Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Rineck betreffend	10
Beschluß	7	Erstattung der Commissionsberichte über die Gesetzesentwürfe, betreffend	
Rede des Präsidenten nach Constituirung der Kammer	7	1) die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Volksschulgesetzes	11
Vorlage eines höchsten Rescripte, die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre betreffend	7	2) die Auflösung der Genossenschaftsgemeinde Bräunlingen und Erhebung der dazu gehörigen Orte zu selbstständigen Gemeinden	11
Wahl der Secretäre	8	3) die Vereinigung der in dem Orte Sunthausen bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen	11
Wahl der Budgetcommission	8	*	
Wahl der Petitioncommission	8		
Vorlage einer Eingabe der Braun'schen Hofbuchhandlung, den Druck der Protokolle betreffend	8		
Vorlage eines Protokolls über die Anstellung eines Archivars für die erste Kammer	8		
Gedächtnisrede auf das Hinscheiden des frühern Kammermitgliedes, Frhn. Christian von Türaheim	8		

	Seite		Seite
Vorlage		Mündliche Berichterstattung über diesen Gesetzesentwurf	25—26
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, die Wahl der beiden Vicepräsidenten	11	Annahme desselben	26
2) einer Mittheilung derselben, die Wahl der Secretäre betreffend	11	Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Kineck betr.	26
3) eines Schreibens der Direction der oberrheinischen landwirthschaftlichen Kreisstelle zu Freiburg, das Gesuch um Unterstützung des inländischen Hagelversicherungsvereins aus Staatsmitteln betreffend	11	Erstattung der Berichte über die Rechnungsnachweisungen	
4) einer Eingabe des Fhrn. Carl Friedr. v. Draie, Gesetz-Verbesserungs-Vorschläge betreffend	11	1) des <u>Großh. Staatsministeriums</u> und des <u>Ministeriums</u> der auswärtigen Angelegenheiten	26
5) eines Schreibens des <u>Großh. Staatsministeriums</u> , die landesherrliche Befähigung des von der ersten Kammer ernannten Archivars betreffend	11	2) des <u>Kriegsministeriums</u>	26
6) eines Protokolls über die vollständige Geschäftsübernahme von Seiten des neuen Archivars	11	Antrag auf Ernennung einer Commission für Gegenstände über Eisenbahnbauten	27—28
Benennung der Mitglieder zweier Commissionen	11		
4. öffentliche Sitzung vom 22. Mai.			
Benennung der Mitglieder einer Commission	12	6. öffentliche Sitzung vom 4. Juni.	
Vertragsabschluß über den Verlag und Druck der Protokolle	12	Vorlage der Entschuldigungsschreiben von bisher nicht erschienenen und durch besondere Einladung zur Theilnahme an den Verhandlungen veranlaßt gewordenen Mitglieder	29
Discussion des Gesetzesentwurfs, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Volksschulgesetzes betr.	12—20	Vertheidigung des Fhrn. v. Andlaw	30
Annahme des Gesetzesentwurfs	24	Vorlage eines Gesetzesentwurfs, die Zuteilung einiger von der Krone Württemberg abgetretener Orte zu den geeigneten Reuter-Wahlbezirken betreffend	30
<u>Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer</u> über die bei den Rechnungsnachweisungen für nichtgerechtfertigt erkannten Ueberschreitungen und beanstandeten Posten	20—21	Benennung der Mitglieder der Commission für Gegenstände über Eisenbahnbauten	30
Discussion des Gesetzesentwurfs, die Vereinigung der in dem Orte Sunthausen bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen betreffend	21—23	Vorlage	
Annahme des Gesetzesentwurfs	24	1) einer gedruckten Eingabe des Vereins zur Unterstützung der in die süblichen Provinzen Brasiliens einwandernden Deutschen	30
Discussion des Gesetzesentwurfs, die Auflösung der Genossenschaftsgemeinde Bräunlingen ic. betreffend	23—24	2) eines Sendschreibens als Petition des Notars Castorph. Hervorgerufen durch die Motion des Abg. Zittel über Glaubens- und Gewissensfreiheit	30
Annahme desselben	24	Ankündigung einer Motion des Oberforstmeisters von Kettner auf ein Verbot der Bethheiligung von Stistungsgeldern in Handels- oder Gewerbsunternehmungen	31
5. öffentliche Sitzung vom 27. Mai.			
Vorlage		Ankündigung einer Motion des Fhrn. v. Andlaw auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken	31
1) einer Petition mehrerer Einwohner von Willingen, Donaueschingen und Hornberg, die Fortsetzung der Eisenbahn durch das Kinzigthal an den Bodensee betreffend	25	Discussion des Gesetzesentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Kineck betreffend	31—48
2) der Rechnung des Archivars vom letztverflohenen aufgelösten Landtag	25	Annahme des Gesetzesentwurfs	48
3) eines von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurfs, die Steuer-Erhebung in den Monaten Juni und Juli d. J. betreffend	25		
		7. öffentliche Sitzung vom 5. Juni.	
		Benennung der Mitglieder einer Commission	49
		Discussion über die Rechnungsnachweisungen:	
		1) des <u>Staatsministeriums</u>	49
		Beschluß	49
		2) des <u>Ministeriums</u> des <u>Großherz. Hauses</u> und der auswärtigen Angelegenheiten	49—50

Beschluß	Seite 50
Discussion der von der zweiten Kammer in Bezug auf die Rechnungsnachweisungen des letztern Ministeriums beschlossenen Adresse	50—53
Beschluß	53
Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums	53—55
Beschluß	55
Erstattung des Berichts über die Rechnung des Archivars vom letztverflohenen aufgelösten Landtag	55
Beschluß	55

8. öffentliche Sitzung vom 13. Juni.

Anzeige eingekommener Petitionen	56
Vorlage mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend	
1) eine Adresse wegen Vollzugs der Gesetze über alte Abgaben	56
2) eine weitere Adresse, welche nach Erledigung aller Berichte über sämtliche Rechnungsnachweisungen über die Anerkennung oder Beanstandung aufzustellen war	56
3) die mit der Beitrittsbeurkundung versehenen Gesetzesentwürfe	
a. über die Trennung der Gesamtgemeinde Brännlingen	56
b. über die Vereinigung der Gemeinde Sonthausen unter eine Gemeindeverwaltung	57
Begründung der Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken	57—61
Beschluß	61
Begründung der Motion des Oberförstmeisters v. Kettner auf ein Verbot der Bethelligung von Stiftungskapitalien in Handels- oder Gewerbsunternehmungen	61—64
Beschluß	64
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Zuthheilung einiger von der Krone Württemberg abgetretener Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken betreffend	64—65
Erstattung der Berichte über die Rechnungsnachweisungen:	
1) der Forstdomänenverwaltung, der Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke, der Allgemeinen Kassenverwaltung	65
2) der Kameraldomänenverwaltung, der Salinenverwaltung, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung	65

3) der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung	Seite 65
4) der Postverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung	65

9. öffentliche Sitzung vom 20. Juni.

Vorlage des von der zweiten Kammer modificirt angenommenen Gesetzesentwurfs über Abänderungen einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes	66
Benennung der Mitglieder zweier Commissionen	66
Anzeige einer von den badischen Lehrern eingekommenen Petition um Verbesserung ihrer Verhältnisse	66
Discussion des Gesetzesentwurfs, die Zuthheilung einiger von der Krone Württemberg abgetretener Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken betreffend	66
Annahme des Gesetzesentwurfs	66
Discussion über die Rechnungsnachweisungen:	
der Forstdomänenverwaltung, Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke, der allgemeinen Kassenverwaltung	66—67
Beschluß	67
der Kameraldomänenverwaltung	67
Beschluß	67
der Salinenverwaltung, Berg- und Hüttenverwaltung, Münzverwaltung	67
Beschluß	67
der Steuerverwaltung	67—70
Beschluß	70
der Zollverwaltung	70—74
Beschluß	74
der Postverwaltung	74—78
der Eisenbahnbetriebsverwaltung	78
Beschluß	78
Erstattung der Berichte über die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums	78
des Ministeriums des Innern	78
der Badanstalten	78

10. öffentliche Sitzung vom 27. Juni.

Vorlage mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend	
1) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf wegen Eröffnung eines Credits für das Kriegsministerium zur Unterstützung der Renagen	79
2) eine Adresse wegen Einführung einer Kapitalsteuer	79
3) eine weitere Adresse wegen Ablösung der Erb- und Schupfsehen	79

	Seite		Seite
Anzeige folgender Eingaben		11. öffentliche Sitzung vom 3. Juli.	
1) eines Schreibens der Direction der Rettungsanstalt für stülplich verwahrloste Kinder nebst einem Auf- ruf zur Unterstützung	79	Vorlage	
2) eines Schreibens des Verwaltungsraths der all- gemeinen Versorgungsanstalt, mit einer Anzahl Exemplare über die Bekanntmachung der Rech- nungsergebnisse vom Jahr 1845	79	1) eines Schreibens des Präsidenten des Finanzmi- nisteriums, den Aufwand für beide Kammern während des Landtags 1845/46 bis zur Auflösung betreffend	96
Benennung der Mitglieder einer Commission	79—80	2) eines Schreibens desselben, womit ein Exemplar der statistischen Uebersichten über den Waarenver- kehr und Zollertrag im deutschen Zollverein für 1842, 1843 und 1844 übergeben wird	96
Anzeige des Frlrn. v. Anblaw wegen einer von ihm zu stellenden Anfrage über einige den grundherrlichen Adel betreffende Verhältnisse	80	Benennung der Mitglieder zweier Commissionen	96
Erfassung der Berichte		Vorlage zweier Petitionen	
1) über die Rechnungsnachweisungen des Finanz- ministeriums, „eigentlicher Staatsaufwand“	80	1) des Ferdinand Förderer zu Billingen um Erthei- lung der Concession zur Errichtung einer Buch- druckerei	96
2) über die Hauptstaatsrechnungen, die Rechnungen der Amortisationskasse, des Domanalgrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse	80	2) der Gemeinde Reilingen um Erwirkung eines Gesetzes wegen Ablösung der Schäferei auf ebenen Felbern	97
Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Finanz- ministeriums	80—81	Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Finanz- ministeriums, „eigentlicher Staatsaufwand“	97—98 u. 109
Beschluß	81	Beschluß	98 u. 110
Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Mini- steriums des Innern und die von dem Oberforstrath v. Gemmingen dabel in Anregung gebrachte Auf- besserung für die niederen Staatsdiener wegen der bestehenden Ehrenerung	81—93	Discussion über die Hauptstaatsrechnungen, die Rech- nungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldent- tilgungskasse, des Domanalgrundstocks und der Eisen- bahnschuldentilgungskasse	98—109
Beschluß	94 u. 95	Beschluß	109
Discussion über die Rechnungsnachweisungen der Bad- anstalten	94	Discussion des von der zweiten Kammer modificirten Gesetzesentwurfs, die Abänderung verschiedener Be- stimmungen des Volksschulgesetzes betreffend	110—125
Beschluß	94	Annahme des Gesetzesentwurfs	125
Erfassung zweier Berichte der Petitionscommission über		Erfassung des Berichts der Petitionscommission über die Bitte der Direction der oberrheinischen land- wirtschaftlichen Kreisstelle um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins in Freiburg aus Staats- mitteln	125
1) die Beschwerde und Bitte des Schreinermeisters Matthias Zeller von Scherzingen, um Erledigung seines Rechtsstreites gegen Bürgermeister Grath- wohl und die Gemeinderäthe wegen Verfälschung zweier Bürgerbücher und Entziehung des Bürger- nutzens	95	Vorlage mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend	
2) die Beschwerde und Bitte um Justiz der Wittwe des Cajetan Hänßler von Scherzingen gegen den Gemeinderath, wegen widerrechtlich weggenom- menen Bürgernutzen	95	1) eine Adresse, die Zustimmung zu den prov. Gesetzen a) den Vereinszolltarif für 1846, 1847 u. 1848, b) die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite betreffend	125
Beschluß	95	2) eine solche über mehrere bei Berathung des Zoll- tarifs gefaßte Wünsche	125
Erfassung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschul- gesetzes betreffend	95	3) eine weitere über die Zustimmung zu dem provi- sorischen Gesetze wegen einstweiliger Eingangszollfreiheit für Getreide	125

	Seite
12. öffentliche Sitzung vom 9. Juli.	
Vorlage zweier Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend	
1) eine Adresse wegen Einführung eines gemeinsamen deutschen Handels- und Wechselrechts	126
2) das Budget des eigentlichen Staatsaufwands für das großh. Staatsministerium und das Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	126
Benennung der Mitglieder einer Commission	126
Anfrage des Fhrn. v. Andlaw über einige, den grundherrlichen Adel betreffende Verhältnisse	127—131
Discussion darüber	131—135
Beschluß	135
Erstattung des Berichts über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern pro 1844 Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	136
Discussion	136—137
Beschluß	137
Verlesung der von der Budgetcommission nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgefaßten Beitrittserklärung zu der Adresse der zweiten Kammer über die Rechnungsnachweisungen pro 1842, 1843 und theilweise 1844	137
Annahme der hiefür gewählten Fassung	137
Erstattung des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Eröffnung eines Credits für das Kriegsministerium zur Unterstützung der Menagen betreffend	137
Erstattung der Commissionsberichte über	
1) die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Vollzugs der Gesetze über alte Abgaben	137
2) die Motion des Oberforstmeisters v. Kettner auf ein Verbot der Betheiligung von Stiftungskapitalien in Handelsunternehmungen	137
Discussion des Berichts der Petitionscommission über die Bitte der Direction der oberheinischen landwirthschaftlichen Kreisstelle um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins in Freiburg aus Staatsmitteln	137—141
Beschluß	141
Antrag auf Verstärkung der Zollcommission	141
13. öffentliche Sitzung vom 16. Juli.	
Benennung der Mitglieder zweier Commissionen und der zur Verstärkung der Zollcommission gewählten Mitglieder	142

	Seite
Ankündigung einer Motion des Fhrn. v. Andlaw, die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Baden betreffend	142
Anzeige von nachträglich eingekommenen Unterschriften zu der von Seite der Volksschullehrer eingereichten Petition um Besserstellung	142
Discussion des Gesetzesentwurfs, die Eröffnung eines Credits für das Kriegsministerium zur Unterstützung der Menagen	142—143
Annahme desselben	143
Discussion des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer wegen Vollzugs der Gesetze über alte Abgaben	143—158
Beschluß	158
Discussion des Commissionsberichts über die Motion des Oberforstmeisters v. Kettner, die Anlage von Stiftungskapitalien betreffend	158—171
Verathung der Commissionsanträge u. Schlußfassungen	171—176
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung eines gemeinsamen deutschen Handels- und Wechselrechts betreffend	176

14. öffentliche Sitzung vom 22. Juli.

Anzeige eines Schreibens des Schriftverfassers Gaffner, womit derselbe zwei Exemplare der von ihm verfaßten Feuerpolizei-Ordnung mittheilt	177
Vorlage einer Petition der Gemeinderäthe des Bezirksamts Neckarbischofsheim, um Einführung einer Kapitalsteuer	177
Begründung der Motion des Fhrn. v. Andlaw, die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Baden betreffend	177—197
Beschluß	197
Discussion des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung eines gemeinsamen deutschen Handels- und Wechselrechts betreffend	198—202
Beitritt zu der Adresse	202
Erstattung der Berichte der Petitionscommission	
1) über die Petition des Obergerichtsadvokaten Kräuter in Heidelberg, die Erlangung einer Volksvertretung beim deutschen Bundestag u. betreffend	202
2) über die Eingabe des Fhrn. v. Drais, mehrere Vorschläge über Gesetzesverbesserungen betreffend	202
Beschluß	202

	Seite		Seite
15. öffentliche Sitzung vom 27. Juli.			
Vorlage			
1) einer Adresse der zweiten Kammer, die Vereinigung der Confectionsschulen betreffend	203	Benennung der Mitglieder einer Commission	206
2) einer Petition der Gemeinden Mößkirch, Mohrdorf, Kreenheinstetten und Stetten a. f. W. um Correction der Poststraße von Mößkirch nach Stetten, ihre Erhebung zur Staatsstraße, sowie um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung von Stetten nach der württembergischen Stadt Gbingen	203	Discussion des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Modification der Erb- und Schupflehen betreffend	206—216
3) einer Petition des Lehrers Kuhn in Mosbach um Beschulung aller bildungsfähigen Landstammen des Großherzogthums Baden	203	Beschluß	216
Ergänzung der Petitionscommission	203	Discussion des Commissionsberichts über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken	216—231
Erfassung mehrerer Commissionsberichte			
1) über die Motion des Frhrn. v. Andlaw auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken	203	Beschluß	231
2) über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Ablösung der Erb- und Schupflehen	204	Erfassung der Berichte der Petitionscommission	
3) über die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend	204	1) über die Bitte des Ferdinand Förderer zu Billingen, um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Buchdruckerei daselbst	231
16. öffentliche Sitzung vom 4. August.			
Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer			
1) das nach ihren Beschlüssen aufgestellte Budget des Ministeriums des Innern	205	Beschluß	231
2) das des Kriegsministeriums, nebst einer bei letzterem beschlossenen Adresse	205	2) über die Bitte der Gemeinde Neilingen um Erwirkung eines Gesetzes über die Ablösung des Schafweidrechts auf ebenen Feldern	231
Anzeige mehrerer Petitionen			
1) des Frhrn. v. Bessenberg um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder	205	Discussion darüber	232—234
2) des Gemeinderaths und der Lehenbesitzer der Gemeinde Großstadelhofen, um Ablösung des Lehenverbands, beziehungsweise Erleichterung der Lehenlasten	206	Beschluß	234
3) des Obergerichtsadvokaten Kränzer in Heidelberg um Abschluß von Verträgen mit den Nachbarstaaten behufs gegenseitiger Erleichterung und Beförderung der Rechtspflege	206	3) über die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Mohrdorf, Kreenheinstetten und Stetten a. f. W. um Correction der Poststraße von Mößkirch nach Stetten, ihre Erhebung zur Staatsstraße, sowie um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung von Stetten mit der württembergischen Stadt Gbingen	234
4) eines Schreibens des Pfarrers Hormuth in Altlußheim, womit derselbe sechs Exemplare seiner Denkschrift „Ueber die projectirte Pastoration der Katholiken“ mittheilt	206	Discussion darüber	235—236
		Beschluß	236
17. öffentliche Sitzung vom 6. August.			
Vorlesung der nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgefaßten Adresse wegen Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfange der deutschen Bundesstaaten			
		Annahme der vorgeschlagenen Fassung	239
Vorlage einer Petition der Direction des badischen Industrievereins um Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Gründung einer Bank für das Großherzogthum Baden			
Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend			
1) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf wegen Zuthellung einiger neu angefallenen Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken	206	2) das Budget der Badanstalten	239
2) das Budget der Badanstalten	206	Discussion des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend	239—263
Discussion des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend			
		Nichtbeitritt zur Adresse	263

Seite	Seite
18. öffentliche Sitzung vom 11. August.	
<p>Vorlage zweier Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend</p> <p>1) das Budget des Finanzministeriums 264</p> <p>2) den Gesetzesentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes 264</p> <p>Mündliche Berichterstattung über letztern Gegenstand 264—265</p> <p>Annahme des Gesetzesentwurfs 265</p> <p>Benennung der Mitglieder zweier Commissionen 265</p> <p>Erstattung der Berichte über</p> <p>1) das Budget des Staatsministeriums und des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 265</p> <p>2) das ordentliche und nachträgliche Budget des Kriegsministeriums 265</p> <p>3) die Adresse der zweiten Kammer, Revision der Bundeskriegsverfassung und Aufrechnung des Gendarmeriecorps bei dem Militärdienststande betreffend 265</p> <p>4) das Budget des Ministeriums des Innern 265</p> <p>19. öffentliche Sitzung vom 18. August.</p> <p>Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend</p> <p>1) einen Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern, bezüglich auf Tit. IV. Forstpolizeidirection und Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei 266</p> <p>2) eine Adresse wegen Erhaltung der Integrität der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 266</p> <p>3) eine weitere Adresse wegen Herstellung der Pressefreiheit 266</p> <p>Vorlage einer Petition der Stadtgemeinde Osterburken um Wiederverleihung des Sitzes eines Oberamtes oder Oberamtsgerichts 266</p> <p>Vortrag des Oberforstraths v. Gemmingen in Betreff vorförllicher Maßregeln wegen der gegenwärtigen Theuerung der Lebensbedürfnisse 266—267</p> <p>Discussion darüber 267—278</p> <p>Beschluß 278</p> <p>Discussion des Berichts über das ordentliche und nachträgliche Budget des Kriegsministeriums 278—283</p> <p>Beschluß 283</p> <p>Erstattung der Berichte über</p> <p>1) das ordentliche und nachträgliche Budget der Steuer- und der Zollverwaltung 283</p>	<p>2) das Budget der Kameraldomänen, der Berg-, Hütten-, Salinen- und der Münzverwaltung 283</p> <p>3) das Budget der Bahnanstalten 283</p> <p>4) das Budget der Forstdomänen- und der allgemeinen Cassenverwaltung 283</p> <p>5) das Budget des Finanzministeriums „Eigentlicher Staatsaufwand“ 283</p> <p>Discussion des Berichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Revision der Bundeskriegsverfassung und Aufrechnung des Gendarmeriecorps bei dem Militärdienststande betreffend 283—288</p> <p>Verwerfung der Adresse 288</p> <p>20. öffentliche Sitzung vom 19. August.</p> <p>Benennung der Mitglieder zweier Commissionen 289</p> <p>Mündliche Berichterstattung über den von der zweiten Kammer mit einer Abänderung angenommenen Gesetzesentwurf, die Zuteilung einiger neu angefallenen Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken betr. 289—290</p> <p>Annahme des Gesetzesentwurfs 290</p> <p>Discussion des Berichts über das Budget des Staatsministeriums und des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 290—292</p> <p>Beschluß 292</p> <p>Verathung des in obigem Bericht gestellten Antrags auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Normalgehälter für sämtliche Dienststellen des Staats 292—296</p> <p>Beschluß 296</p> <p>Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer wegen Erhaltung der Integrität der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 296</p> <p>Discussion darüber 296—302</p> <p>Beitritt zur Adresse 302</p> <p>Mündliche Berichterstattung über die von der zweiten Kammer nachträglich mitgetheilten, das Budget des Ministeriums des Innern Tit. IV. Forstpolizeidirection und Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei betreffenden Beschlüsse 303</p> <p>Discussion des Berichts über das Budget des Ministeriums des Innern bis Tit. IX. 303—310</p> <p>Vorlage zweier Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend</p> <p>1) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf über die provisorische Steuererhebung in den Monaten August und September 310</p>

2) das ordentliche und nachträgliche Budget der Postverwaltung und zwei hierauf bezügliche Adressen	310
21. öffentliche Sitzung vom 20. August.	
Vorlage	
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Adresse über die Trennung des Zinken Oberentersbach von der Gemeinde Entersbach und Erhebung desselben zu einer selbstständigen Gemeinde	311
2) einer Petition der landwirthschaftlichen Bezirksstelle Mosbach um Bewilligung einer Summe für den Unterricht der Zöglinge der Schulseminarien in der Obstbaumzucht	311
Mündliche Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, das provisorische Ausschreiben der Staatssteuern für die Monate August und September betreffend	311
Discussion	312
Annahme des Gesetzesentwurfs	338
Erstattung der Berichte der Petitionscommission	
1) über die Bitte des Schullehrers Kuhn in Mosbach, um Beschulung aller bildungsfähigen Taubstummen des Großherzogthums Baden	312
Discussion	312
Beschluß	312
2) über die Eingabe der Direction des Vereins zur Rettung sitlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden, und über eine weitere Eingabe des Fhrn. v. Wessenberg in Konstanz, die Bitte um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder aus der Staatskasse betreffend	312
Discussion darüber	313—320
Beschluß	320
Fortsetzung der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern, Tit. X	320—338
Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff der Adresse derselben wegen Reclamation mehrerer provisorischen Gesetze und Verordnungen	
	338
22. öffentliche Sitzung vom 21. August.	
Fortsetzung der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern, Tit. X. bis XIX.	
	339—343
Beschluß	343
23. öffentliche Sitzung vom 25. August.	
Vorlage neuer Eingaben:	
1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, eine Adresse	

enthaltend, womit die bestehenden Eisenbahntarife zur ständischen Zustimmung reclamirt werden	344
2) eine Petition von Bürgern zu Oberentersbach, die Trennung dieses Orts von der Gemeinde Unterentersbach betreffend	344
Benennung der Mitglieder von Commissionen	344—345
Anzeige des Fhrn. v. Andlaw wegen einer von ihm zu stellenden Anfrage hinsichtlich der Verordnung vom 20. April d. J. über die Verhältnisse der sich deutsch-katholisch nennenden Secte	345
Discussion über das Budget der	
Kameradomänenverwaltung	345—346
Beschluß	346
Forstdomänenverwaltung	346
Beschluß	346 u. 347
Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	347—349
Beschluß	347
Berg- und Hüttenverwaltung	349—350
Beschluß	350
Steuerverwaltung	350—351
Beschluß	351
Salinenverwaltung, Zollverwaltung, Münzverwaltung und allgemeine Kassenverwaltung	351
Beschluß	351
Discussion über das Budget der Badanstalten	351
Beschluß	351
Besprechung wegen des in Baden in französischer Sprache erscheinenden Badeblattes	
	351—352
24. öffentliche Sitzung vom 31. August.	
Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer:	
1) die nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgeänderte Adresse wegen Modification der Erb- und Schupflehen	353
2) eine Adresse in Betreff der Herabsetzung der Hundstare	353
3) der unverändert angenommene Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend	353
Anzeige einer Petition des Bezirksschulvisitators Ebert zu Mosbach, die Erleichterung der durch das neue Schulgesetz schon belasteten Gemeinde betreffend	353
Benennung der zur Verstärkung der Eisenbahnbaucommision gewählten Mitglieder	354
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Vereinigung der Confectionschulen betreffend	354

	Seite
Discussion des Berichts über das Budget des Finanzministeriums: „Eigentlicher Staatsaufwand“ . . .	354—356
Beschluß	356
25. öffentliche Sitzung vom 5. September.	
Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend	
1) das Budget des Aufwands für den Eisenbahnbau	357
2) die Nachweisungen über den Eisenbahnbau bis 1. Oct. 1845, nebst einer desfalls beschlossenen Adresse . . .	357
3) der Gesetzesentwurf in Betreff der Concessions-Ertheilung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den Bodensee, nebst einer desfalls beschlossenen Adresse . . .	357
Benennung der Mitglieder von Commissionen . . .	357
Anfrage des Frhn. v. Andlaw in Betreff der Rechtsverhältnisse der Dissidenten	358—364
Discussion darüber	364—380
Beschluß	380
26. öffentliche Sitzung vom 7. September.	
Benennung der Mitglieder einer Commission	381
Discussion des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Vereinigung der Concessionschulen betreffend	381—397
Nichtbeitritt zur Adresse	397
Discussion des zweiten Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Modifikation der Erb- und Schussföhen betreffend	397
Beitritt zur Adresse	397
Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, das außerordentliche Budget für 1846—47 betreffend . . .	397
27. öffentliche Sitzung vom 10. September.	
Anzeige neuer Eingaben:	
A. Mittheilungen der zweiten Kammer:	
1) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf, die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Staatseisenbahn betreffend	398
2) das nach ihren Beschlüssen aufgestellte Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung und des Aufwands für das Betriebsmaterial betreffend	398
3) Nachtrag zum ordentlichen Budget des Staatsministeriums	398
4) a. das ordentliche Budget des Justizministeriums b. das nachträgl. Budget des Ministeriums d. I.	398

	Seite
5) Nachtrag zum nachträglichen Budget des Ministeriums des Innern	398
6) Nachtrag zum Budget für den Eisenbahnbau	398
7) eine Adresse auf Uebertragung der Polizeistraf-gewalt an die Gerichte	398
8) eine Adresse um Vorlage des Budgets über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn	398
B. Petitionen:	
9) eine Eingabe einer Anzahl Einwohner von Offen-burg, den Schutz beider christlichen Kirchen im Großherzogthum betreffend	399
10) eine Bitte des Stenographen Fr. Schreiber dahier um Regulirung seiner dienstlichen Verhältnisse	399
Erstattung der Commissionsberichte:	
1) über die Adresse der zweiten Kammer auf Her-zstellung der Pressfreiheit	399
2) über das außerordentliche Budget	399
Anzeige mehrerer fertigen Commissionsberichte	399
28. öffentliche Sitzung vom 11. September.	
Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer:	
1) eine Adresse in Betreff der Vorlage eines Polizei-strafgesetzes und eines Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen	400
2) eine weitere Adresse, die Unabhängigkeit der Richter und richterlichen Beamten betreffend	400
3) eine Adresse, betreffend die Einführung von Ge-schwornengerichten	400
Discussion des Commissionsberichts über die zur Motion erhobene Petition der Gemeinde Reilingen, die Ab-lösung des Schafweiderechts betreffend	400—402
Beschluß	402
Erstattung des Commissionsberichts über die zur Motion erhobene Anfrage des Frhn. v. Andlaw, die Abels-verhältnisse betreffend	402—403
Discussion darüber	403—407
Beschluß	407
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Herabsetzung der Hundstare betreffend	407
Discussion darüber	407—408
Beschluß	408
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Trennung der Gemeinde En-tersbach betreffend, sowie über eine desfallige Pe-tition von Oberentersbach	408

*

Discussion darüber	408
Beschluß	408
Mündliche Berichterstattung	
1) über die Petition des Advokaten Kräuter in Heidelberg um Abschluß von Verträgen mit den Nachbarstaaten behufs gegenseitiger Erleichterung und Beförderung der Rechtspflege	408—409
Beschluß	409
2) über die Petition der badischen Volksschullehrer um Besserstellung in ihren Verhältnissen	409
Discussion darüber	409—410
Beschluß	410
3) über die Petition der landwirtschaftlichen Bezirksstelle in Mosbach um Bewilligung einer Summe für den Unterricht der Böglinge der Schulfeminar in der Obstbaumzucht	410
Beschluß	410
4) über die Bitte des Gemeinderaths und der Lehenbesitzer zu Großstadelhofen um Ablösung des Lehenverbandes, beziehungsweise Erleichterung der Lehenlasten	410—411
Beschluß	411
29. öffentliche Sitzung vom 12. September.	
Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer:	
1) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse betr.	412
2) den Etat über den umlaufenden Betriebsfonds und dessen Verwendung betreffend	412
3) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf, die Schuld der Militär-Durchschnittsfonds für Kasernierung, Hospitalkosten u. s. w. betreffend	412
4) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf, die Niederlegung der Durchschnittsfonds der Militärverwaltung für Kasernierungs-, Hospital-, Montirungs- u. s. w. Kosten bei der Amortisationskasse betreffend	412
5) eine Adresse wegen Erleichterung der Abgaben auf Weinproduction und Weinhandel	412
6) eine weitere Adresse, den Bau einer Localeisenbahn über Pforzheim an die württembergische Grenze betreffend	412
Erstattung des Commissionsberichts über die Petition des badischen Industrievereins, die Gründung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend	413
Benennung der Mitglieder einer Commission	413

Verlesung der beschlossenen Adressen:	
1) die Ablösung des Schafweidrechts und	
2) die Herabsetzung der Hundstare betreffend	413
Vortrag des Fehrn. v. Andlaw, die Ergreifung von Maßregeln zu Abwendung der durch die Kartoffelkrankheit drohenden Noth betreffend	413—414
Discussion des Commissionsberichts über die provisorischen Gesetze vom 23. October v. J., den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848, und vom 21. März d. J., die Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite, sowie vom 13. Februar d. J., die einstweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend	414
Annahme dieser Gesetze	414
Discussion über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, den Vereinszolltarif betreffend, und Schlußfassungen	414—419
Discussion über die Adresse, das provisorische Gesetz vom 5. Mai d. J., wegen einstweiliger Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend	419
Beitritt zur Adresse	419
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend	419
Discussion darüber	419—423
Annahme des Gesetzesentwurfs	423
Erstattung des Commissionsberichts über das ordentliche und nachträgliche Budget des Justizministeriums	423
Discussion darüber	423—425
Beschluß	425
30. öffentliche Sitzung vom 14. September.	
Verlesung eines Schreibens des Vorstandes des Gewerbevereins in Karlsruhe, Einladung zum Besuche der Ausstellung badischer Gewerbeerzeugnisse betreffend	426
Benennung der Mitglieder einer Commission	426
Erstattung des Commissionsberichts über den, die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Eisenbahn betreffenden Gesetzesentwurf und über den in der zweiten Kammer zur Sprache gekommenen Antrag auf Verwandlung des badischen Schienengeleises in das allgemeine deutsche	426—427
Discussion darüber	427—430
Beschluß	430
Erstattung des Commissionsberichts über die Nachweisungen der Verwendungen auf den Eisenbahnbau bis 1. October 1845 und über das nach den Beschlüssen	

	Seite		Seite
der zweiten Kammer abgeänderte Budget des Eisenbahnbaues	430	Kammer, die Aufnahme der für einen Staatsrath nachträglich bewilligten Besoldung von 4000 fl. in das Budget des großh. Staatsministeriums betreffend	457
Discussion darüber	430—433	Genehmigung dieses Budgetsages	457
Weitritt zur Adresse der zweiten Kammer, die Führung der Eisenbahn von Esringen über Simeldingen nach Weil betreffend	432		
Discussion des Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Anlage einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal nach Konstanz betreffend	433—439	32. öffentliche Sitzung vom 15. September.	
Annahme des Gesetzesentwurfs	439	Discussion des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer auf Herstellung der Pressefreiheit	458—469
		Beschluß	470
31. öffentliche Sitzung vom 14. September.		Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend	
Erfassung des Commissionsberichts über das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung, Eisenbahnbetriebsverwaltung und Aufwand für Anschaffung des Eisenbahnbetriebsmaterials, sowie über zwei von der zweiten Kammer bei der Berathung hierüber beschlossene Adressen	440	1) die Adresse über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1842 und 1843	470
Discussion darüber und Schlusfassungen	440—443	2) die bei Prüfung des Zolltarifs beschlossene und nunmehr nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgeänderte Adresse wegen mehreren Zollangelegenheiten	470
Mündliche Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, den Strich einer Schuld der Depositenkasse für die Durchschnittsfonds der Militärverwaltung betreffend	444	Eröffnung von Seite der Regierungskommission, den Schluß des Landtags betreffend	470
Discussion darüber	444	Erfassung des Commissionsberichts über das, die Trennung der Justiz von der Administration betreffende, nachträgliche Budget für den letzten Monat des Jahres 1847	470
Annahme des Gesetzesentwurfs	444	Mündlicher Bericht über die Petition der Stadtgemeinde Osterburken, um Zuthellung eines Obergerichtsbereichs bei der neuen Organisation	470
Mündliche Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, die Niederlegung der Durchschnittsfonds der Militärverwaltung für Kasernierungs-, Hospital-, Montirungs- u. Kosten in die Amortisationskasse betreffend	444	Discussion über die vorstehenden beiden Berichte	470—471
Discussion darüber	444	Beschluß	471
Annahme des Gesetzesentwurfs	445	Bemerkung des Hofmarschalls v. Oiler im Namen der Budgetcommission, die nachträgliche Bewilligung von 1200 fl. Gehalte für vier Polizeidiener in Kasatt beim nachträglichen Budget des Ministeriums des Innern betreffend	471
Erfassung des Commissionsberichts über das Budget für die Eisenbahnschuldentilgungskasse	445	Discussion des Commissionsberichts über das außerordentliche Budget, und Schlusfassungen	471—474
Genehmigung dieses Budgets	445	Mündlicher Bericht über eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Adresse über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1842 und 1843 betreffend	474—475
Erfassung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Erbauung einer Eisenbahn nach Pforzheim	445	Discussion darüber	475
Discussion darüber	445—448	Beschluß	475
Weitritt zur Adresse	448	Bericht der Budgetcommission über den am 1. Januar 1846 vorhandenen umlaufenden Betriebsfonds und die Verwaltung desselben	475
Discussion über den Commissionsbericht, die Adressen der zweiten Kammer vom 19. und 21. August d. J., wegen der provisorischen Gesetze betreffend, und Schlusfassungen	448—456	Discussion darüber	475
Vorlage einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Entwurf des Finanzgesetzes für 1846 u. 1847 betreffend	456	Beschluß	475
Mündlicher Bericht über eine Mittheilung der zweiten			

	Seite	Seite
33. öffentliche Sitzung vom 16. September.		
Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend		
1) eine Adresse wegen Ablösung der Jagdrechte u.	476	Beschluß 488
2) die von ihr angenommene, nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgeänderte Adresse wegen Herstellung der Pressfreiheit	476	Mündlicher Bericht über das Finanzgesetz für 1846 u. 1847 488
Discussion des Commissionsberichts über die Petition der Direction des badischen Industrievereins, die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend	476—488	Discussion darüber 488
		Annahme des Gesetzes 488
		Verloofung über den Austritt der gesetzlichen Anzahl von Abgeordneten des grundherrlichen Adels 488
		Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses 488
		Wahl der Deputation zur Uebergabe von Adressen und Gesetzesentwürfen an Se. Kön. Hoheit den Großherzog 488
		Schlussrede des Präsidenten 488

Verbesserung.

Seite 79, erste Spalte, Zeile 8 von unten, statt Erbschupflehen, lies Erb= Schupflehen.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Mai 1846.

Gegenwärtig:

Hr. Prälat Hüffel,
" Graf v. Hennin,
Frhr. v. Rinck,
Hr. Oberst v. Roggenbach,
Frhr. v. Göler d. ä.,
Hr. Oberforstmeister v. Kettner,
" Major v. Laroche,
Frhr. v. Rüdert,
Hr. Hofdomänenkammerdirector Beger,
" Generallieutenant v. Lasollaye,
" Staatsrath Wolff,

Hr. Präsident Schippel,
" Geheimerrath Klüber,
" Geheimerrath Vogel,
" Generalmajor v. Fischer,
" Hofmarschall v. Göler,
" Oberforstrath v. Gemmingen;

Von Seite der Regierungskommission:

Hr. Staatsminister v. Dusch und
" Geheimerrath Nebenius, Präsident des Ministeriums des Innern.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Nachdem Frhr. v. Rüdert und Frhr. v. Göler d. ä. als die beiden jüngsten der gewählten Mitglieder der Kammer, in Gemäßheit der Geschäftsordnung provisorisch die Führung des Protocolls übernommen, verliest Regierungskommissär Geheimerrath Nebenius zwei höchste Rescripte in Betreff der Ernennung

1) des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer;

Beilage Nr. 1.

2) der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder der ersten Kammer.

Beilage Nr. 2.

Verhandl. d. I. Kammer. 1846. 16 Prot. Heft.

Derselbe legt ferner die Entschuldigungsschreiben vor, welche von nicht erschienenen Mitgliedern der hohen Kammer eingereicht worden sind, nämlich von:

- 1) Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim;
- 2) Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein;
- 3) Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von der Leyen;
- 4) Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen v. Leiningen-Billigheim; und dem
- 5) Herrn Erzbischof v. Vicari.

Beilage Nr. 3—7. (ungedruckt.)

Ferner übergibt der Präsident des Ministeriums des Innern Geheimrath Rebenius die Protocolle:

- a) über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten oberhalb der Murg;
- b) über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten unterhalb der Murg;
- c) über die Wahl eines Abgeordneten der Universität Freiburg, und
- d) eines Abgeordneten der Universität Heidelberg.

Se. Großherzogliche Hoheit der durchlauchtigste Präsident fordert die sechs ältesten Mitglieder der Kammer auf, die Prüfung der Wahlprotocolle vorzunehmen.

Diese Commission bildet sich sofort aus den Mitgliedern:

Prälat Hüffel,
Generallieutenant v. Lasollaye,
Staatsrath Wolff,
Präsident Schippel,
Geheimrath Vogel und
Generalmajor v. Fischer,

und tritt zur Berathung ab.

Nachdem die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen worden war, erstattet sodann Staatsrath Wolff Namens der Commission mündlichen Bericht, wie folgt:

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Im Auftrage Ihrer Commission habe ich der hohen Kammer über das Ergebnis der in Folge der Auflösung der Ständeversammlung nöthig gewordenen Wahl neuer Abgeordneten des grundherrlichen Adels und der beiden Landes-Universitäten Folgendes vorzutragen die Ehre.

Die Wahl der Abgeordneten für die Grundherren oberhalb der Murg wurde durch den allergnädigst ernannten landesherrlichen Wahlcommissär, Geheimrath und Regierungsdirector Frhr. v. Marschall am 15. April d. J. in Freiburg vorgenommen.

Von 74 Wahlberechtigten hatten sich der an sie ergangenen Einladung zufolge 21 persönlich bei der Wahlhandlung eingefunden, 44 ließen durch Bevollmäch-

tigte Wahlzettel übergeben und die 9 übrigen haben von ihrem Wahlrechte keinen Gebrauch gemacht.

Die übergebenen 44 Vollmachten wurden mit Ausnahme einer einzigen unmanigelt befunden. Diejenige derselben, bei welcher dieß nicht der Fall war, bestand nicht in einer förmlichen, mit dem Familiensiegel des Gewaltgebers ausgestellten Vollmacht, sondern in einem besondern, bei den Wahlacten befindlichen Schreiben desselben an den Bevollmächtigten, in welchem dieser beauftragt war, den ihm übersendeten von dem Vollmachtgeber selbst ausgefüllten Wahlzettel zu übergeben.

Die anwesenden Wahlberechtigten haben sich nach vorgängiger Berathung dahin ausgesprochen, daß der besangene Formfehler nicht so erheblich sei, um den Wahlzettel nicht als gültig anzuerkennen.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! glaubt dieser Ansicht um so unbedenklicher beizupflichten zu können, als es ohnehin keinen Einfluß auf das Ergebnis der Wahl haben würde, wenn der fragliche Wahlzettel unberücksichtigt geblieben wäre.

Die meisten Stimmen erhielten folgende vier Grundherren, nämlich:

Frhr. Constantin von Roggenbach	53,
Frhr. Heinrich v. Andlaw	41,
Frhr. Franz v. Rinck	40,
Graf Peter v. Hemin	29,

welche sofort von dem Wahlcommissär als durch Stimmenmehrheit gewählte Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg proclamirt wurden.

Von einigen andern Wählbaren, auf welche Stimmen gefallen sind, zählte keiner über 26 Stimmen, also drei weniger als Graf v. Hemin.

Der Letztere sowohl als die Freiherrn v. Roggenbach und v. Rinck haben die auf sie gefallene Wahl angenommen. Von dem noch auf einer Reise begriffenen Frhrn. v. Andlaw hingegen ist wegen Annahme oder Ablehnung der Wahl noch keine Erklärung eingekommen.

Unter der Voraussetzung, daß auch Frhr. v. Andlaw die auf ihn gefallene Wahl annehmen wird, geht der Antrag der Commission dahin, auch hinsichtlich seiner,

wie hinsichtlich der drei übrigen Abgeordneten, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Der Commissionsantrag wird von der Kammer ohne Bemerkung angenommen, worauf der Redner fortfährt:

In dem grundherrlichen Wahlbezirke unterhalb der Murg, für welchen der Geheimrath und Oberhofrichter Frhr. v. Stengel als Wahlcommissär ernannt war, ist die Wahl gleichfalls am 15. v. M. in dem Wahlorte Mannheim vor sich gegangen, bei welcher sich von 63 Wahlberechtigten 11 in Person eingefunden und 27 von dem Rechte, ihre Wahlzettel durch Bevollmächtigte übergeben zu lassen, Gebrauch gemacht haben.

Diese Wahlhandlung ging ganz den Vorschriften der Wahlordnung gemäß, ohne daß sich der mindeste Anstand ergeben hätte, von Statten, und von den von 38 Wählern abgegebenen Stimmen erhielt

Oberforstmeister v. Kettner	37,
Frhr. Carl v. Rüdts-Bödighheim	37,
Frhr. Carl v. Göler	36,
Frhr. v. Laroche, Starkensfels-Bulte	35,

welche sofort als die gewählten Abgeordneten anerkannt wurden und die auf sie gefallene Wahl auch angenommen haben.

Auch hier müssen wir demnach darauf antragen, eine hohe Kammer wolle die Wahl als unbeanstandet anerkennen.

Nachdem auch dieser Commissionsantrag ohne Bemerkung zum Kammerbeschluß erhoben worden war, fuhr der Redner wieder fort:

Bei der am 11. April d. J. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten für die Universität Heidelberg haben sich von den dort befindlichen, von dem zeitlichen Prorektor dazu eingeladenen 30 ordentlichen Professoren nur 20 in Person eingefunden, und zwei andere, deren einer wegen Krankheit und der andere wegen einer unternommenen Reise nicht in Person erscheinen konnte, ließen ihre Wahlzettel durch Bevollmächtigte übergeben. Die acht übrigen, von welchen zwei schon vor der ergangenen Einladung verreist und am Tage der vor sich gegangenen Wahl noch nicht wieder zurückgekehrt waren, sind nicht erschienen und haben auch nicht durch Bevollmächtigte

gestimmt. Da indessen einer der acht nicht erschienenen Professoren (Geh. Kirchenrath Paulus) in den Ruhestand versetzt ist, folglich die 22 Professoren, welche bei der Wahl persönlich zugegen oder durch Bevollmächtigte vertreten waren, gerade noch drei Vierteltheile der activen ordentlichen Professoren ausmachen, so unterliegt die Giltigkeit der Wahl nach §. 22 der Wahlordnung keinem Anstande.

Die abgegebenen Stimmen sind mit Ausnahme einer einzigen auf den früheren Abgeordneten, Hofdomainenkammerdirector Beger gefallen, von welchem die Wahl auch angenommen wurde.

Wir erlauben uns bewandten Umständen nach auch hier auf hochgefällige Anerkennung der Wahl anzutragen.

Da gegen den Commissionsantrag keine Bemerkung gemacht wird, so beschließt die Kammer die Annahme desselben.

Der Redner berichtet weiter:

Was endlich die Wahl eines Abgeordneten für die Universität Freiburg betrifft, so befanden sich am Tage der vor sich gegangenen Wahl, mit Einschluß des Prorectors und Wahlcommissärs, nur noch 24 active ordentliche Professoren daselbst, von welchen 22 in Person erschienen und die zwei andern durch Bevollmächtigte bei der Wahl vertreten worden sind.

Außer diesen sind aber auch noch zwei pensionirte ehemalige ordentliche Professoren dieser Hochschule, nämlich Welcker und Schreiber vorhanden, welche nicht zur Wahlhandlung eingeladen worden sind. Es wurde deswegen von einem der anwesenden Professoren daran erinnert, daß die Frage, „ob ein zur Ruhe gesetzter ordentlicher Professor an dem Acte einer Abgeordnetenwahl Theil nehmen könne und dazu vorgeladen werden müsse,“ controvers sei, wobei derselbe jedoch bemerkte, daß er damit keine Einsprache gegen die Giltigkeit der vor sich gehenden Wahl machen wolle, übrigens aber glaube, daß die hohe erste Kammer darüber zu entscheiden haben werde.

Dieser Erklärung haben sich sieben andere Professoren angeschlossen.

Die hier berührte Frage ist schon auf den Landtagen

von 1835 und 1839 in diesem Hause zur Sprache gekommen, ohne daß jedoch eine übereinstimmende Ansicht darüber gewonnen worden wäre. Bei jenen früheren Fällen verhielt sich die Sache jedoch umgekehrt, es wurde nämlich von pensionirten Professoren bei den damaligen Wahlen mitgestimmt und die Wahlen wurden aufrecht erhalten, jedoch nicht sowohl darum, weil die pensionirten Professoren für wahlberechtigt gehalten wurden, als vielmehr aus dem Grunde, weil man der Ansicht gehuldigt hat, daß deren Mitwirkung ohne wesentlichen Einfluß auf das Resultat der Wahlen gewesen sei.

Gesetzt, daß die Majorität dieser hohen Kammer demmalen der Meinung wäre, daß auch nicht mehr active ordentliche Professoren wahlberechtigt seien, so möchte die Giltigkeit der in Frage stehenden Wahl allerdings in Zweifel gezogen werden können.

Da indessen deren Giltigkeit von Niemand angefochten wird, und der Großherzogliche Staatsminister v. Lürchheim von den 24 activen ordentlichen Professoren mit Stimmeneinhelligkeit zum Abgeordneten gewählt worden ist, so glaubt die Commission auch hier für die Aufrechthaltung der Wahl stimmen, sofort auf deren Anerkennung antragen zu müssen.

Die angeregte rechtliche Frage veranlaßt folgende Discussion:

Geheimrath Vogel: Nicht um einen Anstand zu erheben, sondern nur, um mein Botum in der Commission und in der hohen Kammer zu begründen, erlaube ich mir einige Worte.

Wie die hochgeehrten Mitglieder aus dem Commissionsbericht vernommen haben, so handelt es sich hier um eine zweifelhafte Frage. Für den vorliegenden Fall muß der Zweifel entschieden werden, wenn er gleich im Allgemeinen gesetzlich nicht entschieden ist.

Mir scheint es, daß pensionirte Professoren kein Recht haben, zu verlangen, daß man sie an der Wahl der Abgeordneten für die Universitäten Theil nehmen lassen muß. Der §. 31 der Verfassungsurkunde sagt: nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. Damit sind, wie ich glaube, nur die activen ordentlichen Professoren ge-

meint. Denn es kann überhaupt und überall, wo die Ausübung einer Berechtigung von der Bekleidung eines Amtes abhängt, nur der im activen Dienste Stehende die Berechtigung ausüben. Würde es sich hier nur um ein hiervon nicht abhängiges Ehrenrecht handeln, so würde der §. 31 auch die außerordentlichen Professoren Theil an der Wahl nehmen lassen und sie nicht ausgeschlossen haben.

Im vorliegenden Falle ist die Frage von geringer Erheblichkeit, da alle Stimmen auf den Gewählten gefallen sind und da von keiner Seite die Wahl beanstandet worden ist, selbst auch von demjenigen nicht, der den Zweifel angeregt hat.

Ließe sich aber annehmen, daß auch pensionirte Professoren unter dem Ausdrucke ordentliche Professoren verstanden werden könnten, so wäre die Wahl doch nicht zu verwerfen, denn die Verwerfung der Wahl wäre nichts Anderes als eine Nichtigkeitserklärung.

Eine Nichtigkeit muß aber nur da ausgesprochen werden, wo gegen den bestimmten ausdrücklichen Willen eines Gesetzes gehandelt, wo also eine unzweifelhafte Gesetzesvorschrift verletzt worden ist. Hier könnte eine solche Verletzung nicht gefunden werden.

Aus diesen Gründen kann ich mit voller Ueberzeugung für die Giltigkeitserklärung der Wahl stimmen.

Geheimrath Klüber: Es ist zu den Gründen, die der verehrte Redner vor mir angeführt hat, um seine Meinung zu rechtfertigen, daß ein pensionirter Professor nicht mehr wahlfähig sei, nach meinem Dafürhalten noch ein anderer Grund anzureihen, welcher zur unmittelbaren Anwendung geeignet ist, nämlich der, daß der Unterschied zwischen einem außerordentlichen und ordentlichen Professor — abgesehen von ihrer Verschiedenheit, welche in Folge der Anstellung des letztern eintritt — darin besteht, daß ein ordentlicher Professor Mitglied der Facultät ist, ein außerordentlicher Professor dagegen nicht. Dieser nimmt deshalb an den Activrechten der Universität keinen Antheil, und ist eben dadurch von der Berechtigung ausgeschlossen, an der Wahl des Abgeordneten der Universität Theil zu nehmen.

Im Uebrigen bin ich mit der Ansicht des Herrn Geheimerraths Vogel vollkommen einverstanden.

Staatsrath Wolff: Die Frage: ob auch pensionirte ordentliche Professoren wahlberechtigt seien oder nicht, wird immerhin zweifelhaft bleiben, denn man kann das Wahlrecht, welches den ordentlichen Professoren zusteht, auch als ein Corporationsrecht betrachten und sagen, daß durch die Pensionirung eines Professors derselbe keineswegs aufhört, ein Mitglied der Corporation zu bleiben, welcher er früher angehört hat.

Diese Betrachtung könnte in Verbindung mit den Ansichten, welche auf früheren Landtagen für die Berechtigung der in Pensionsstand versetzten ordentlichen Professoren zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten der Universitäten geltend gemacht worden sind, immerhin erhebliche Zweifel gegen die Behauptung, daß dieselben nicht wahlberechtigt seien, hervorrufen.

Uebrigens glaube ich, daß man sich hier, wie überall in solchen zweifelhaften Fällen, für die Aufrechterhaltung der Wahl zu entscheiden habe, und bin der Meinung, daß die hohe Kammer über die angeregten Zweifel weggehen könne.

Geheimerrath Klüber: Ich will den eben angeführten Gründen Nichts entgegenhalten, sondern erlaube mir nur noch, mich hinsichtlich meiner vorigen Bemerkungen auf den §. 31 der Verfassung zu beziehen, welcher sagt, daß die ordentlichen Professoren wahlberechtigt sein sollen. Darum habe ich das unterscheidende Merkmal aufgesucht zwischen einem ordentlichen und außerordentlichen Professor.

Hofmarschall v. Göler: Ich bin mit dem Herrn Geheimerrath Vogel vollkommen einverstanden, allein ich glaube, daß die Sache eigentlich gar nicht zweifelhaft ist.

Wir scheint es nämlich außer Zweifel, daß nur die ordentlichen Professoren stimmberechtigt sind und ein pensionirter Professor durchaus nicht mehr in das Collegium der ordentlichen Professoren gehört.

Ich halte es indessen für gut, wenn die hohe Kammer sich über diesen Gegenstand bestimmt aussprechen würde,

um alle Zweifel, welche hinsichtlich desselben erhoben werden könnten, niederzuschlagen.

Wenn ich mich recht erinnere, so kam diese Frage schon im Jahre 1835 bei einem Falle zur Sprache, wo ein pensionirter Professor in Heidelberg bei der Wahl mitwirkte; damals hat die hohe Kammer nur darum die Wahl aufrecht erhalten, weil diese eine Stimme bei der Gültigkeit nicht in Anschlag gekommen wäre. Aber die meisten Stimmen haben sich damals dafür ausgesprochen, daß ein solcher pensionirter ordentlicher Professor im Grunde nicht stimmberechtigt sei.

Wenn die Frage irgend von Einfluß auf den vorliegenden Fall sein könnte, so wäre es sehr zweckmäßig, wenn die hohe Kammer einen Ausspruch geben würde, welcher natürlich nur so lange von Gültigkeit ist, als eine folgende Kammer nicht das Gegentheil beschließt.

Ich schlage daher vor, die hohe Kammer möge aussprechen, daß sie einen pensionirten Professor bei den Wahlen der Abgeordneten der Universitäten nicht für wahlberechtigt betrachte.

Frhr. v. Rüdert unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Wolff: Eine gründliche Abhülfe könnte nur durch eine authentische Interpretation bezweckt werden. Von dem Antrage auf eine solche war auch im Jahr 1839 wirklich schon die Rede. Indessen hat die hohe Regierung nicht für gut gefunden, sich darauf einzulassen, und so scheint es mir am zweckmäßigsten zu sein, die Sache jeweils nach den individuellen Verhältnissen des sich ergebenden einzelnen Falles zu beurtheilen, ohne über die zweifelhafte Frage eine allgemeine Entscheidung zu geben, welche eine spätere Kammer nach Gutfinden wieder aufheben könnte.

Generallieutenant v. Lasoklaye: Es dürfte auch darum rätlich sein, über diesen Gegenstand hinwegzugehen und dem Commissionsantrage sich anzuschließen, weil pensionirte Professoren bei der Wahl eines Abgeordneten für die Universität Heidelberg eingeladen worden sind und deshalb die hohe Kammer in Widerspruch mit der Gültigkeitserklärung dieser Wahl gerathen könnte.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich halte es auch

für zweckmäßig, über diesen Gegenstand hinwegzugehen und den Commissionsantrag anzunehmen. Wenn die zur Sprache gebrachte Frage weiter aufgegriffen werden sollte, so müßte sie an eine Commission zur Begutachtung verwiesen werden. Jetzt kann in keinem Falle sogleich darüber abgestimmt werden.

Geheimrath Vogel: Es scheint mir, daß ein Beschluß über die allgemeine Frage unterlassen werden sollte. Es ist keine Veranlassung und keine Befugniß vorhanden, eine allgemeine Frage über die Auslegung eines zweifelhaften Paragraphen der Verfassungsurkunde durch einen Kammerbeschluß zu entscheiden. Bei der Entscheidung eines künftigen Falles könnte kein größeres Gewicht darauf gelegt werden, als auf die Gründe, welche bei der Entscheidung dieses besonderen vorliegenden Falles zur Anwendung gebracht worden sind.

Geheimrath Klüber: Von einer authentischen Interpretation kann auch wohl nicht die Rede sein, sondern nur von einer Darlegung der Gründe, welche die hohe Kammer zu dem über den vorliegenden Fall zu fassenden Beschluß bewegen. Diese Motivierung würde gleichsam zur Aufstellung einer Jurisprudenz für künftige ähnliche Fälle dienen.

Aus diesem Grunde und weil ein anderer Zweck bei Niederlegung der Ansicht der hohen Kammer in das Protocoll nicht obwalten kann, halte ich nicht für nöthig, daß der Gegenstand förmlich an eine Commission verwiesen und dort eine Beschlußnahme vorbereitet wird. Es handelt sich nicht um einen selbstständigen Beschluß, sondern nur um die Begründung eines bereits gefaßten Beschlusses.

Hr. v. Rink: Mir scheint es höchst wichtig, daß diese zweifelhafte Frage entschieden werde und darum wird eine gesetzliche Interpretation des §. 31 der Verfassungsurkunde allerdings wünschenswerth sein.

Geheimrath Klüber: Aus den von mir angedeuteten Gesichtspunkten widersehe ich mich diesem Antrage nicht.

Hofmarschall v. Göler: Ich wiederhole meinen Antrag, daß die hohe Kammer sich ausspreche, sie halte

einen pensionirten ordentlichen Professor nicht für wahlberechtigt.

Für diese Ansicht haben sich bis jetzt nur einzelne Stimmen, aber noch nie die Mehrheit der Kammer bestimmt ausgesprochen.

Würde dagegen meinem Antrage stattgegeben, so wäre wenigstens ein Präjudiz geschaffen, wodurch freilich, wie ich schon bemerkt habe, eine folgende Versammlung nicht gebunden ist, etwas Anderes zu beschließen.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch: Es dürfte doch zweckmäßig sein, daß die hohe Kammer sich auf die Entscheidung des einzelnen Falles beschränkte. Wenn die hohe Kammer sich jetzt ausspreche, daß sie einen pensionirten Professor nicht für stimmberechtigt halte, so könnte sie in einem andern speziellen Falle vielleicht doch wieder Veranlassung finden, von ihrem früheren Beschlusse abzugehen und anders zu entscheiden; ihr Ausspruch bliebe immer nur eine doctrinelle Auslegung der Verfassungsurkunde. Wenn es sich dagegen von einer weitem Auslegung handelte, dann müßte auch die Regierung und die andere Kammer mitwirken.

Oberforstmeister v. Kettner: Die Lösung der Frage wird im Wesentlichen nur von der Erklärung darüber abhängen, was ein ordentlicher Professor sei.

Man kann nicht wohl sagen, daß die Corporation berufen sei zu wählen; es ist ihr durch den §. 31 der Verfassungsurkunde nur das Vertretungsrecht zugesichert und der Schluß dieses Paragraphen normirt, auf welche Weise diese Vertretung zu geschehen hat, nämlich nur durch die ordentlichen Professoren.

Es bedürfte daher einer Interpretation, was unter einem ordentlichen Professor zu verstehen ist.

Geheimrath Klüber: Eine authentische Interpretation möchte ich nicht geradezu wünschen, denn für so erheblich halte ich die Sache nicht. Ich glaube vielmehr, daß die hohe Kammer sich darauf beschränken sollte, ihre Ansicht darüber festzustellen, ob ein pensionirter Professor wahlberechtigt sei oder nicht, und alsdann diese Ansicht in dem Protocoll zur Begründung der Entscheidung über die Gültigkeit der fraglichen Wahl niederzulegen.

Staatsrath Wolff: Ich glaube sogar, das Recht der hohen Kammer, über dergleichen allgemeine Rechtsfragen abzustimmen, bezweifeln zu müssen. Die hohe Kammer hat nur über einzelne Gegenstände, welche ihr gerade zur Verathung vorliegen, Beschlüsse zu fassen, keineswegs aber allgemeine Entscheidungen für alle künftigen Fälle dieser Art zu geben. Eine Entscheidung, wie die in Antrag gebrachte, würde höchst bedenklich sein.

Fhr. v. Göler d. ä.: Wir würden mit einem solchen Beschluß um keinen Schritt weiter kommen, weil dadurch jede folgende Kammer nicht gehindert wäre, den entgegengesetzten Beschluß zu fassen. Dem gegenwärtigen Antrag mag wohl hauptsächlich der Wunsch zu Grunde liegen, daß die Universitäten keine Wahlakten mehr einsenden möchten, bei denen pensionirte Professoren mitgewählt haben, allein der würde sicher nur dann erreicht werden können, wenn durch eine gesetzliche authentische Interpretation das ausgesprochen würde, was der gestellte Antrag ausdrückt. So weit geht aber der Antrag nicht und ich möchte nicht rathen, ihn so weit auszudehnen, sondern eher wünschen, die hohe Kammer möge sich mit ihrer vortheilhaften Stellung begnügen und ihre Ansicht über die Sache in jedem einzelnen Falle, wo sie über derartige Wahlen zu erkennen hat, practisch machen.

Von dem durchlauchtigsten Präsidenten werden hierauf die Anträge der Commission und des Fhrn. v. Göler d. j. zur Abstimmung gebracht, nach welcher von der hohen Kammer die Wahl des Staatsministers v. Türckheim als Abgeordneter der Landesuniversität Freiburg einstimmig für unbeanstandet erklärt und dem Vorschlage des Fhrn. v. Göler d. j. durch Stimmenmehrheit Folge gegeben wird, wonach die Ansicht der Kammer zu Protocoll niedergelegt werden soll, daß pensionirte Professoren nicht wahlberechtigt seien.

Se. Großherzogliche Hoheit der durchlauchtigste Präsident erklären sodann die Kammer für constituirt und beginnen mit folgender Anrede:

Auf den Ruf Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben wir uns heute wieder in diesem Hause versammelt, um die Arbeiten eines neuen Landtags zu beginnen.

Möchten die so wohlwollenden landesväterlichen Gesinnungen unseres theuersten Regenten, die nur stets auf die wahre Wohlfahrt seines Volkes gerichtet sind, ihre gerechte Würdigung finden und es ihm möglich gemacht werden, in Frieden und Eintracht mit seinen Ständen, die wichtigen Interessen unseres geliebten Vaterlandes zu berathen. Durch treues Festhalten an der Verfassung wird diese hohe Kammer, wie immer, so auch diesmal die Bürgschaft ihrer, nur auf die Beförderung des Landes Bestes gerichteten Absichten an den Tag legen, und sich dadurch den ungetheilten Dank des Großherzogs wie des Volkes verdienen.

Mir bleibt dabei nur noch der lebhafteste Wunsch, Sie möchten mich auch diesmal wieder mit Ihrem frühern Vertrauen beehren und mir die Nachsicht zu Theil werden lassen, die ich in meinem Verufe, als Präsident dieser hohen Kammer, welche Stelle ich dem mich so beglückenden Zutrauen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs abermals verdanke, so oft in der Lage sein werde, von Ihnen in Anspruch zu nehmen.

Lassen Sie uns nunmehr zu der uns übertragenen Arbeit übergehen.

Hierauf verliest Staatsminister v. Dusch ein höchstes Rescript, wonach als ständige Regierungscommissäre ernannt werden:

für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

Legationsrath v. Kettner;

für das Justizministerium:

Geheimerreferendär Junghans;

für das Ministerium des Innern:

Ministerialdirector Geheimerrath Kettig und

Geheimerreferendär v. Stengel;

für das Finanzministerium:

Geheimerreferendär Frensdorf;

für das Kriegsministerium:

Generalauditor Sommer und Hauptmann v.

Böckh.

Beilage Nr. 8. (ungedruckt.)

Die Tagesordnung führt zur Wahl der Secretäre und diese fällt mit Stimmenmehrheit auf:

Oberforstmeister v. Kettner und
Frhrn. v. Göler d. ä.

Es wird sodann zur Wahl der Budgetcommission geschritten; diese fällt auf:

Generallieutenant v. Lasollaye,
Oberforstrath v. Gemmingen,
Oberforstmeister v. Kettner,
Se. Durchlaucht den Fürsten zu Fürstenberg,
Frhrn. v. Göler d. ä.,
Hofmarschall v. Göler und
Staatsminister v. Türckheim.

Bei der ferner vorgenommenen Wahl der Petitionscommission erhalten die meisten Stimmen:

Prälat Hüffell,
Staatsminister v. Türckheim und
Generallieutenant v. Lasollaye.

Endlich wird von dem Secretariat vorgelegt:

1) eine Eingabe der Braun'schen Hofbuchhandlung, worin dieselbe ihre Dienste zum Druck der Protocolle für diesen Landtag unter den nämlichen Bedingungen wie früher anbietet.

Beilage Nr. 9. (ungedruckt.)

Dasselbe wird beauftragt, der hohen Kammer hierüber geeignete Vorschläge zu machen.

2) Ein in der vorbereitenden Sitzung vom 2. dieses verfaßtes Protocoll über die Anstellung eines Archivars für die erste Kammer.

Beilage Nr. 10. (ungedruckt.)

Die in demselben enthaltenen Beschlüsse werden von der Kammer einstimmig genehmigt.

Frhr. v. Ninc bittet hierauf um das Wort und trägt Folgendes vor:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Vor wenigen Tagen ist ein Ehrenmann aus diesem

Leben geschieden, der ein langjähriges Mitglied dieser hohen Kammer war. Der Freiherr Christian von Türckheim, Kaiserlich Königlich österreichischer Major außer Dienst! Ein schweres körperliches Leiden, das sich seit Jahren allmählig angebahnt hatte, in neuerer Zeit aber immer schmerzlicher und bedrohlicher wurde, nöthigte ihn, im vergangenen Herbst aus dieser hohen Kammer zu treten; in welche ihn die Achtung und das Vertrauen seiner Standesgenossen mehr als einmal gesendet hatte.

Wenn deutsche Biederkeit, wenn treue Anhänglichkeit an den Fürsten und sein Haus, wenn unbewegliches Festhalten an den Grundsätzen des Rechts, der Ordnung und der Erhaltung, Grundsätze, welche das Element und die Aufgabe dieser hohen Kammer sind, wenn endlich und vor Allem unerschütterlicher Glaube und tiefes Gewurzeltsein im positiven Christenthum, dieser Urquelle aller Tugenden, in unserer vielbewegten Zeit noch Geltung haben und ehrenvolle Anerkennung verdienen, so gebührt eine solche in hohem Grad dem leider zu früh Heimgegangenen, und ich bin überzeugt, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ihm dieselbe gerne hiermit öffentlich zollen werden.

Ehre seinem Andenken!

Sämmtliche Mitglieder der hohen Kammer erheben sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sätzen, und Seine Großherzogliche Hoheit der durchlauchtigste Präsident fügen die Versicherung bei, daß Hochdieselben von Herzen in die Worte des Frhrn. v. Ninc einstimmen, in der Ueberzeugung, daß solche aus der Brust aller hochverehrten Mitglieder der Kammer entnommen seien.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Mai 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Staatsrath Nebenius und Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit, des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geheimerrath Nebenius, verliest zwei höchste Rescripte, wonach er und Ministerialrath Christ mit der Vorlage zweier Gesetzentwürfe, betreffend:

Beilage Nr. 11 und 13.

- 1) die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung;

Beilage Nr. 12.

- 2) die Trennung der Gesamtgemeinde Bräunlingen, und die Erhebung der dazu gehörigen Orte Bräunlingen, Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd zu selbstständigen Gemeinden,

Beilage Nr. 14.

beauftragt worden.

Diese Gesetzentwürfe werden an eine Vorberathung verwiesen.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel verliest ferner ein höchstes Rescript, wonach Geheimerrath Nebenius und er mit der Vorlage des Gesetzentwurfs, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes

über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend, beauftragt worden.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung wird verlesen und dessen Verweisung an eine Vorberathung beschlossen.

Beilage Nr. 15 und 16.

Das Secretariat übergibt hierauf:

- 1) zwei Protocolle in Betreff des Dienstantrittes des neuernannten Archivars der hohen ersten Kammer;

Beilage Nr. 17 und 18. (ungedruckt.)

- 2) ein Schreiben des Grafen v. Leiningen-Neudau, worin derselbe sein Ausbleiben bei der dermaligen Ständerversammlung entschuldigt.

Beilage Nr. 19. (ungedruckt.)

Somit wird die öffentliche Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1846.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog Ludwig von Baden

und

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Staatsminister v. Dusch, Herr Staatsrath Nebenius, Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Geheimreferendär Christ.

Weiter anwesend: Herr Staatsminister v. Türckheim.

Unter dem Vorstze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung, zu welcher Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog Ludwig erschienen ist, redet Seine Großherzogliche Hoheit der durchlauchtigste Präsident die Versammlung mit folgenden Worten an:

Das heutige Erscheinen Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs, um in unserer Mitte an den Geschäften dieses Hauses Theil zu nehmen, erregt bei uns Allen Gefühle, welchen ich nur Worte zu verleihen glaube, wenn ich versichere, daß es die der allgemeinsten und aufrichtigsten Freude sind.

Die Mitglieder der hohen Kammer erheben sich zur Bestätigung dieser Versicherung insgesammt von ihren Sätzen.

Ministerialpräsident Geheimerrath Nebenius verliest sodann ein höchstes Rescript, wonach er und Geheimreferendär Christ mit der Vorlage des Gesetzesentwurfs über die Auflösung der Gemeinde Rineck (Amts Mosbach) beauftragt werden.

Beilage Nr. 20.

Der Gesetzesentwurf wird mit der Begründung sofort verlesen und von der Kammer an eine Vorberathung verwiesen.

Beilage Nr. 21.

Nachdem Staatsminister v. Türckheim von dem hohen Präsidenten aufgefordert, nachträglich noch den verfassungsmäßigen Eid geleistet hat, wird zur Tagesordnung übergegangen, derzufolge nachgenannte Commissionsberichte erstattet werden:

- 1) von Prälat Hüffel: über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Volksschulgesetzes betreffend;

Beilage Nr. 22.

- 2) von Frhr. v. Rüd:
 - a) über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Genossenschaftsgemeinde Bräunlingen und Erhebung der Stadt Bräunlingen, der Orte Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd zu selbstständigen Gemeinden betreffend;

Beilage Nr. 23.

- b) über den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der in dem Orte Sunthausen bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen betreffend.

Beilage Nr. 24.

Die Kammer beschließt, diese drei Commissionsberichte mit Umgehung deren Verlesung dem Drucke zu übergeben.

Das hohe Präsidium legt sodann folgende neue Eingaben vor:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, wonach der Abgeordnete Rindeschwender zum ersten und der Abgeordnete Weller zum zweiten Vicepräsidenten erwählt worden ist;

Beilage Nr. 25. (ungedruckt.)

- 2) eine Mittheilung derselben über die Erwählung des Abg. Blanckenhorn-Krafft zum ersten, des Abg. Mez zum zweiten und des Abg. Baum zum dritten Secretär;

Beilage Nr. 26. (ungedruckt.)

welche beide Eingaben zu den Akten zu nehmen beschloffen wird.

- 3) ein Schreiben der Direction der oberrheinischen Kreisstelle des landwirthschaftlichen Vereins, wonach die hohe Kammer gebeten wird, das am letzten

Landtage eingereichte Gesuch um Unterstützung des inländischen Hagelversicherungsvereins von Seiten des Staates, zur Beschlußfassung wieder vorlegen zu wollen;

Beilage Nr. 27. (ungedruckt.)

- 4) eine Eingabe des Frhrn. v. Draiß, mehrere Vorschläge über Gesetzesverbesserungen enthaltend;

Beilage Nr. 29. (ungedruckt.)

Diese beiden Eingaben werden an die Petitionscommission verwiesen.

- 5) ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, welches die landesherrliche Befätigung der von der hohen Kammer beschlossenen Ernennung des bisherigen Secretärs vom Generalquartiermeisterstab Karl Wilhelm Spörin zum Archivar ausspricht.

Beilage Nr. 28. (ungedruckt.)

Frhr. v. Göler d. ä. übergibt hierauf der hohen Kammer das Protocoll über die vollständige Geschäftsübernahme von Seiten des neuen Archivars.

Beilage Nr. 30. (ungedruckt.)

Das Secretariat zeigt endlich an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

- 1) zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs über die Abänderungen des Volksschulgesetzes:

Prälat Hüffel,

Frhr. v. Kinck;

Hofdomänenkammerdirector Beger;

- 2) zur Begutachtung der Gesetzesentwürfe über die Trennung der Gesamtgemeinde Bräunlingen und die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung:

Frhr. v. Rüd,

Geheimerrath Vogel,

Staatsminister v. Türckheim.

Hierauf wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler:

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Mai 1846.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog Ludwig von Baden

und

die bisher erschienenen Mitglieder.

Weiter anwesend:

Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg.

Von Seite der Regierungscommission: Herr Geheimreferendär Christ und Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium wird ein Schreiben des Frhrn. v. Andlaw verlesen, worin derselbe anzeigt, daß er in den nächsten Tagen hier eintreffen und an den Sitzungen Theil nehmen werde.

Beilage Nr. 31. (ungedruckt.)

Das Secretariat zeigt nunmehr an:

1) daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs über die Auflösung der Gemeinde Kineck eine aus

dem Staatsminister v. Türckheim,

dem Geheimenrath Vogel und

dem Geheimenrath Klüber

bestehende Commission gewählt worden sei; ferner

2) daß nach dem in der Vorberathung von der hohen Kammer ausgesprochenen Wunsche, der Contract über den Verlag und Druck der Protokolle unter den früheren Bedingungen nunmehr definitiv abgeschlossen worden sei.

Beilage Nr. 32. (ungedruckt.)

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend.

Prälat Hüffel: Im Allgemeinen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, wird wohl wenig zu erinnern sein, wie dies bereits auch im Commissionsbericht erwähnt ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist gestützt auf mehrere Adressen und Wünsche, welche sowohl von dieser als von der andern Kammer an die großherzogliche Regierung gelangt sind. Wenn auch nicht alle Desiderien vollständig in diesem Gesetzesentwurf befriedigt worden sind, so bezeichnet derselbe doch die Kategorien, innerhalb welcher sich die betreffende Gesetzesbestimmung bewegen soll.

Ich glaube, man kann hiernach zur speciellen Discussion übergehen.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Die Regierung hat bei der Bearbeitung dieses Gesetzesentwurfs genau ausschneiden zu müssen geglaubt, was sich in das Gesetz eignet, und was im Wege der Verordnung bestimmt werden muß.

Das Letztere ist namentlich geschehen hinsichtlich einiger Abänderungen des §. 65. des Volksschulgesetzes, welches in einer Verordnung vom December 1836 eine Auslegung erhielt, welche in der Praxis allerdings zu einigen Härten geführt hat, obgleich die Auslegung streng consequent war. In dieser Beziehung enthält also der Gesetzesentwurf keine Lücken. Ein zweiter Punkt, der in der Adresse beider Kammern niedergelegt ist, betrifft die Kreirung eines Unterstützungsfonds für die Wittwen und Waisen der Volksschullehrer. Dieser Punkt konnte natürlich in dem Gesetzesentwurf keine Stelle erhalten; er eignet sich vielmehr zur Aufnahme in das Budget.

Im Uebrigen bleibt nur ein Punkt, den die Regierung noch in Erwägung zu ziehen hat; er betrifft die Vertheilung des Schulgeldes.

Die Kammer schreitet hierauf zur Discussion über die einzelnen Artikel.

Zu

Artikel 1.

wird Nichts erinnert, und die Kammer beschließt dem Commissionsantrage gemäß, die unveränderte Annahme desselben.

Artikel 2.

Prälat Hüffell: Es liegt, wie bereits im Com-

missionsberichte bemerkt wurde, eine scheinbare Anomalie darin, daß in diesem Artikel die Probejahre der Lehrer bis in das fünfte Jahr der definitiven Anstellung ausgedehnt werden, während nach Artikel 1. die Dienstjahre von der Anstellung als Unterlehrer, beziehungsweise von dem 25. Lebensjahre berechnet werden sollen. Da im Commissionsbericht diese Sache nur kurz berührt ist, so erlaube ich mir, nur Weniges zur Erläuterung hinzuzufügen.

Die bisherige Praxis war, daß der Unterlehrer nicht eher als definitiv angestellt betrachtet wurde, als bis er auch definitiv die Schulstelle erhalten hatte. Nun kam es in größeren Städten vor, namentlich in Karlsruhe, wo vier Unterlehrerstellen sind, daß Leute bis ins 45. Jahr als Unterlehrer dienten, einmal, weil ihnen anderwärts der Gehalt von 400 Fl. nicht gereicht werden konnte und dann, weil in den Städten der Aufenthalt angenehmer ist und sich für diese Leute noch Gelegenheit zu einem ordentlichen Nebenverdienst darbietet. Diese Unterlehrer waren aber dadurch in eine sehr precäre Lage versetzt, indem das Pensionsverhältniß sich vom Tage der Anstellung an datirt, die Unterlehrer aber keine Anstellung haben, also auch keine Pension bekommen können.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Ich muß nur die Behauptung widerlegen, daß hier eine Anomalie vorliege.

Der Grundsatz ist folgender:

- 1) Unterlehrer können jederzeit entlassen werden und
- 2) die Hauptlehrer nur innerhalb der fünf Probejahre.

Der Art. 1. bestimmt, daß die Dienstjahre nicht nur von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet werden sollen, sondern von der Anstellung als Unterlehrer an, vorausgesetzt, daß der Betreffende das Alter von 25 Jahren erreicht hat.

Nun könnte man glauben, daß auch bei der Bestimmung der Pensionsberechtigung der Dienst als Unterlehrer von diesem Zeitpunkt an gerechnet werden soll.

Dieses ist nun aber nicht der Fall, vielmehr soll

gerade durch Art. 2. der Hauptgrundsatz gewahrt werden, daß die Entlassung der Hauptlehrer innerhalb der ersten fünf Jahre ohne Ruhegehalt stattfinden kann. Die Wirksamkeit eines Lehrers läßt sich erst dann beurtheilen, wenn ihm ein selbstständiges Schulamt übertragen ist, denn so lange noch ein tüchtiger Oberlehrer an der Schule lehrt, wird der Unterlehrer wenig leisten können, weil er seine Lehr- und Denkkraft nicht entwickeln kann. Eine Anomalie enthält also diese Bestimmung nicht.

Prälat Hüffell: Ich habe nur von einer scheinbaren Anomalie gesprochen, und gerade dasjenige zu vertheidigen gesucht, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2. dem Commissionsantrage gemäß unverändert angenommen.

Art. 3.

Präsident Schippel: Die Commission hat hier dreierlei Aenderungen vorgeschlagen, worunter die beiden ersten bloße Redactionsveränderungen betreffen, die letztere jedoch einen Verbesserungsvorschlag enthält.

Von jenen Redactionsveränderungen besteht die eine darin, daß statt des im Gesetzesentwurfe gebrauchten Ausdrucks: „Schullehrerstellen“ die Fassung vorgeschlagen wird, „Haupt- und Unterlehrerstellen.“ Der im Gesetzesentwurf gebrauchte Ausdruck Schullehrerstellen ist der Gattungsbegriff und der von der Commission gebrauchte ist specialisirt; es wurde dabei bemerkt, daß namentlich die Sache dadurch schärfer bezeichnet und ausgedrückt werde, daß die Unterlehrerstellen auch herausgehoben seien.

Ich finde aber in dieser Redactionsveränderung keine Erleichterung des Verständnisses, sondern halte vielmehr den Ausdruck Schullehrerstellen für zweckmäßiger.

Dann gebraucht der Commissionsbericht bei Aufzählung der verschiedenen erledigten Stellen die Fassung: „welche noch niemals wirklich besetzt waren oder erst später erledigt werden und temporär unbesetzt bleiben.“ Auch darin finde ich, wenn ich die Worte des Gesetzesentwurfs damit vergleiche, keine schärfere Bezeichnung,

obgleich der Herr Berichterstatter seinen Vorschlag für deutlicher und faßlicher hält.

Ich gehe von dem Grundsatz aus, daß die hohe Kammer die Verpflichtung hat, alle Gesetzesentwürfe der Regierung genau zu prüfen, und Alles aufzubieten, um eine gute Redaction zu Stande zu bringen; allein erfolglose Redactionen soll sie nicht vornehmen, weil ein solcher Gesetzesentwurf aus einem Guß gefertigt ist, und durch Redactionen von dritter Hand an Gleichförmigkeit und in seiner Deconomie nur verlieren kann.

Ein anderer Vorschlag betrifft jedoch eine wesentliche Verbesserung. Der Herr Berichterstatter hält es immerhin noch für eine Härte, daß die Einkünfte der Schullehrerstellen noch ein Jahr lang, wenn sie in dieser Zeit nicht wieder besetzt werden, bezahlt werden sollen. Diese Ansicht theile ich vollkommen, und stimme in so lange in diesem Punkt für den Commissionsantrag, als nicht der Herr Regierungscommissär die Gründe näher auseinandersetzen wird, welche noch für diese Bestimmung in dem Gesetzesentwurf sprechen können.

Geheimrath Klüber: Hinsichtlich des ersten Punktes bin ich mit dem geehrten Redner vor mir vollkommen einverstanden, daß ohne sehr triftige Gründe die hohe Kammer sich nicht bestimmen lassen sollte, bei einem ihr vorgelegten Gesetzesentwurf, welcher ohne Zweifel gründlich berathen und geprüft worden ist, Redactionsänderungen in Vorschlag zu bringen. Den von unserer Commission vorgeschlagenen Abänderungen in der Redaction dieses Artikels insbesondere möchte ich nicht beipflichten, indem zunächst eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Unterlehrerstellen, da wo die darauf folgende Gesetzesbestimmung für diese beiden Unterarten eine und dieselbe ist, mir überflüssig zu sein, der allgemeine Ausdruck „Schullehrerstellen,“ welcher mit der ihm beigefügten näheren Bezeichnung jene beiden Klassen von Lehrerstellen, und nur diese, vollkommen umfaßt, als der einfachere und kürzere den Vorzug zu verdienen scheint. Der folgende Zwischensatz hiernächst: „so lange dieselben u. s. w.“; dürfte durch die vorgeschlagene Ausdehnung nicht wesent-

lich gewinnen. Ich würde eher dafür stimmen, denselben ganz wegzulassen, jedenfalls aber der kürzeren Fassung des Gesetzesentwurfs den Vorzug geben.

Ebenso wenig aber als mit den eben gedachten Redactionsänderungen bin ich mit der vorgeschlagenen Aenderung in der zweiten Hälfte des Artikels, wornach die Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse für eine erledigte Lehrerstelle auch nicht ein Jahr lang fortentrichtet werden sollen, einverstanden.

Ich glaube, daß in dieser Fortentrichtung immerhin ein wünschenswerther Beweggrund zur baldigen Wiederbesetzung einer erledigten Lehrerstelle liegt, während es allerdings billig ist, so wie der Gesetzesentwurf es bestimmt, die fraglichen Beiträge nicht ferner zu fordern, wenn aus besonderen Gründen, welche jederzeit eine Ausnahme von der Regel sein werden, eine Stelle im Verlauf eines Jahres nach ihrer Erledigung nicht wieder besetzt werden kann.

Oberforstrath v. Gemmingen. Nicht die Gemeinde besetzt eine Schullehrerstelle, sondern die Regierung; auch können die Gemeinden die Wiederbesetzung einer Lehrerstelle nicht wohl verzögern.

Diesem Einwand wird von verschiedenen Seiten beigestimmt.

Regierungscommissar Ministerialrath Weizel: Ich schließe mich der Ansicht der Redner vor mir vollkommen an, welche glauben, daß die von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen in der Fassung des Art. 3 dem beabsichtigten Zweck nicht entsprechen.

Durch die erste Redaction soll eine bestimmte Trennung des Begriffs von Haupt- und Unterlehrer beabsichtigt werden. Allein dieser Zweck wird schon durch den Ausdruck des Entwurfs erreicht, welcher mit dem Gattungswort „Schullehrerstellen“ die beiden Arten von Haupt- und Unterlehrern in sich faßt. Von einer dritten Art, nämlich den Hilfslehrern kann aber hier überall nicht die Rede sein.

Diese Redaction würde auch insofern unvollständig bleiben, als später der Ausdruck „und auch bei andern Lehrerstellen“ beibehalten wird, wodurch eine zu Miß-

verständnissen verleitende Verschiedenheit der Bezeichnung herbeigeführt würde.

Die Fassung „temporär unbefetzt bleiben“ scheint mir dagegen eine überflüssige Erweiterung der Bezeichnung des Entwurfs, die bei dem Zusammenhang, und da überhaupt nur von Intercalargefällen die Rede ist, keine erheblichen Zweifel veranlassen kann.

Durch die vorgeschlagenen Verbesserungen, wornach die Einkünfte einer erledigten Lehrerstelle sogar nicht während des Jahres nach der Erledigung in den Pensions- und Hilfsfond fließen sollen, würde aber ein Hauptgrundsatz unseres Gesetzes und ein sehr wohlthätiger Zweck desselben aufgehoben werden. Derselbe betrifft die Unterscheidung zwischen alten, vor dem Gesetz vom Jahr 1835 bestandenen, und zwischen neuen in der Folge errichteten Schulstellen, welche mich veranlaßt, auf die Verordnung vom 12. December 1836 zurückzukommen. Das Gesetz vom 28. August 1835 in Verbindung mit der Verordnung vom 12. December 1836 macht die Unterscheidung, daß

- 1) die früher schon bestandenen Schulstellen im Falle ihrer Erledigung ihre Einkünfte an den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond abgeben.
- 2) die Einkünfte der neu geschaffenen Schulstellen dagegen nicht mehr in den allgemeinen Hilfsfond, sondern in den Ortsschulfond floßen.

Wenn nun aber

- 3) eine solche neu errichtete Schulstelle schon einmal besetzt aber wieder erledigt worden war, so floßen auch ihre Einkünfte in den allgemeinen Fond.

Wenn irgendwo, so ist allerdings hier der Satz anwendbar: *summum jus summa injuria*; denn wenn diese Bestimmung auch rechtlich consequent war, so enthielt sie doch eine außerordentliche Härte für die Gemeinden, welche dadurch genöthigt waren, die Gehalte für Lehrer aufzubringen und in den Ortsschulfond oder sogar in den allgemeinen Hilfsfond zu bezahlen, obgleich sie zum größten Nachtheil des Unterrichts keinen Lehrer besaßen. Nach dem Gesetzesentwurf leistet nun die Gemeinde in der Regel keine Zahlung mehr für den Gehalt eines Lehrers, wenn sie denselben nicht wirklich hat.

Aber auch noch die Ausnahme, welche der Gesetzesentwurf enthält, zu unterdrücken, würde gewiß eine zu große Beeinträchtigung für den Hilfsfond sein, der doch dazu bestimmt ist, den Lehrerstand im Allgemeinen zu unterstützen. Derselbe muß im allgemeinen Interesse aufrecht erhalten werden, und es ist deshalb billig, daß die Gemeinden wenigstens in sofern einen Beitrag hierzu liefern, daß die Einkünfte der Lehrstelle, so lange dieselbe nach dem gewöhnlichen Gange unbefetzt bleibt, in den allgemeinen Hilfsfond fließen, eine Einrichtung, welche auch bei andern Stellen allgemein angenommen ist.

Würde es nicht, wie bereits Herr Geheimerrath Klüber vor mir bemerkt hat, ein Reiz für die Gemeinde sein, eine Lehrstelle unbefetzt zu lassen, wenn von dem Tage der Erledigung an die Beitragspflicht dazu aufhört?

Ich kann die Ausnahmsbestimmung des Art. 3. des Gesetzesentwurfs für keine Härte mehr halten und glaube deshalb, daß der Entwurf unverändert beibehalten werden sollte.

Staatsminister v. Türckheim: In den Vorschlägen unserer Commission lassen sich, wie die verehrten Redner vor mir bereits bemerkt haben, zwei bloße Redactionsveränderungen und ein Verbesserungsvorschlag unterscheiden.

Was die beiden Redactionsveränderungen betrifft, so kann ich mich dem, was bereits gesagt worden ist, anschließen.

Die erste Abänderung in der Fassung des Art. 3. halte ich für keine wesentliche Verbesserung, da der Ausdruck „neu gegründete Schullehrerstellen“ hinlänglich bezeichnend für die Begriffe ist, welche damit ausgedrückt werden sollen. Indessen würde es unbedenklich sein, sich dieser Redactionsveränderung anzuschließen, da dieselbe ohne Einfluß auf die Sache selbst ist.

Was dagegen die zweite betrifft, welche an sich ebenfalls unbedeutend ist, so muß ich wünschen, jedenfalls das als Redactionsänderung vorgeschlagene Wort „oder“ beizubehalten, welches ich für angemessener als das in dem Entwurf gebrauchte Wort „und“ halte, da der Satz: „und erst später wieder u. s. w.“ ein disjunctiver ist.

Sollte auch im Uebrigen die Redaction der Commission beibehalten werden, so dürfte jedenfalls „temporär“ mit „zeitlich“ zu übersetzen sein. Was nun den wirklichen Verbesserungsvorschlag des Art. 3. selbst betrifft, so bin ich mit der Commission vollkommen einverstanden.

Entweder ist die Gemeinde wirklich verpflichtet, die Einkünfte einer erledigten Schulstelle in einen dritten Fond fließen zu lassen, oder sie ist es nicht; in ersterem Falle könnte sie nach Recht und Billigkeit überhaupt nicht davon befreit werden, in letzterem Falle braucht sie auch keinen Tag weiter zu bezahlen. Eine solche Verpflichtung kann ich jedoch nicht anerkennen, denn wenn der Fond auch für die Allgemeinheit wohlthätige Zwecke hat, so würde die Gemeinde doch bei der Zahlung an denselben zunächst ein anderes Interesse als das ihrige befriedigen. Hieraus entsteht aber in den Gemeinden Mißstimmung, weil sie Leistungen machen, und doch nicht die Bedürfnisse des Unterrichts befriedigt sehen.

Man hat gesagt, die Gemeinde könnte, wenn sie bloß die Aussicht hat, Etwas zu ersparen, dahin wirken, daß die Besetzung solcher Lehrstellen verzögert werde. Nach meinem Dafürhalten läßt sich dieser Fall schwer denken, denn ich kann nicht begreifen, wie eine Gemeinde durch ihre Zögerung eine Besetzung aufzuhalten im Stande sein sollte.

Man könnte eher noch beforgen, daß Behörden ein Interesse dabei finden, die Wiederbesetzung zum Besten eines Intercalarfonds vielleicht Monate lang aufzuhalten. Denn von diesen nur hängt die Wahl der Individuen ab, wobei keine Mitwirkung der Gemeinde stattfindet. Eine Gemeinde wird der Wiederbesetzung nicht in den Weg treten, um die inzwischen disponibel gewordenen Beiträge aus engherzigen ökonomischen Rücksichten zu gewinnen. Hiergegen streitet ihr wahres Interesse und die Oberschulbehörde, welcher die Pflicht für die Wiederbesetzung obliegt, würde sich auch gewiß darin von ihr nicht irre machen lassen.

Hinsichtlich des Verbesserungsvorschlages trete ich daher dem Antrage der Commission bei.

Prälat Hüffel: Mir scheint es, ungeachtet aller geistreichen Bemerkungen, welche bisher von den geehrten Rednern zu diesem Gegenstand gegeben worden sind, daß wir in einer Art Zauberband besungen liegen, welches uns abhält, zu klaren Ansichten der Sache zu gelangen. Ein Mißverständniß trägt die Schuld hieran, und ich erlaube mir, durch eine historische Erörterung dieses Mißverständniß zu erklären und zu entfernen.

Der §. 65. Abs. 2. des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer bestimmt, daß die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen in den Pensions- und Hilfsfond fallen, sofern sie nicht nach §. 63. für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden.

Kein Mensch dachte bei der Abfassung dieser Gesetzesstelle daran, daß unter Schullehrerstellen etwas Anderes zu verstehen sei, als eben die damals bestehenden Hauptschullehrerstellen oder überhaupt die bereits fixirten Schulstellen.

Nun kommt die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezbr. 1836., und zieht in den Begriff von Schullehrerstellen auch den der Unterlehrerstellen herein.

Daher das Mißverständniß.

Eine Wiederbesetzung der alten Schulstellen erlitt niemals eine wesentliche Verzögerung, denn dafür sind immer die Leute vorhanden. Nicht so für die Wiederbesetzung von Unterlehrerstellen, dafür fehlten die Kandidaten. Diese Stellen blieben daher Jahre lang unbesetzt, und daher kommt der Uebelstand, daß die Gemeinde keinen Unterlehrer bekam und keinen bekommen konnte, weil keiner da war, und doch nach der Verordnung des Ministeriums des Innern den Beitrag für die Lehrstelle bezahlen mußte.

Ja, dieses ist nicht das einzige Mißverhältniß, sondern bei der Beförderung eines Unterlehrers oder einer sonstigen Erledigung der Stelle muß dieselbe auch noch von dem Hauptlehrer versehen werden, ohne daß er

Etwas dafür bekäme, als den Antheil am Schulgeld. Dazu kommt nun noch weiter, daß in Folge des neuen Schulgesetzes je nach der Zahl der Schulkinder eigene Hauptschullehrerstellen gebildet worden sind. Diese neu gebildeten Hauptschullehrerstellen sollen nach der obigen Verordnung ebenso wie die Unterlehrerstellen unter den Abs. 2. des §. 65. fallen, allein wie die alten Schulstellen, so sind auch diese neuen Hauptschullehrerstellen immer gesucht, und ihre Wiederbesetzung läßt selten lange auf sich warten. Auch sie werden deshalb von der Bestimmung des Abs. 2. des §. 65. in der That so wenig getroffen, als die alten Schulstellen.

Sagt nun dieser Abzug Schullehrerstellen, so sind jetzt freilich Hauptschullehrerstellen und zwar unter diesen, sowohl die alten Schulstellen, als die neu errichteten Hauptschullehrerstellen, und andertheils Unterlehrerstellen darunter zu verstehen. Aber bei diesen letztern wird die Bestimmung des Absatzes allein practisch, im Wesentlichen ist sie daher auch nur für Unterlehrerstellen gegeben.

Jetzt komme ich auf dasjenige, was gegen den Kommissionsantrag gesagt worden ist. Die ausdrückliche Trennung des Begriffs von Hauptschullehr- und Unterlehrerstellen wird als unnötig betrachtet! Ich gebe auch zu, daß unter Schullehrerstellen diese beiden Begriffe enthalten sind, aber in der That werden vielfältig sowohl bei den Behörden, als auch anderwärts nur die Hauptschullehrerstellen darunter verstanden.

Dieses ist die Auslegung, welche dem Sage von der Praxis gegeben wird, darum unsere erste Redactionsveränderung.

Die weitere Redactionsveränderung bezieht sich darauf, daß die seit dem neuen Gesetze neu errichteten Hauptschullehr- und Unterlehrerstellen, in der That jedoch nur die letzteren, entweder gar nie besetzt wurden, oder aber einmal besetzt und dann zeitweise erledigt wurden.

Im ersten Falle sollte der Gehalt der freien Stelle an den Ortsfond, in dem zweiten Falle dagegen an den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond fallen. Auch unsere zweite Redactionsveränderung, „welche noch nie“

mals besetzt waren, oder erst später erledigt werden und temporär unbesetzt bleiben“, ist daher von der größten Wichtigkeit, um die noch niemals besetzten Unterlehrerstellen von den schon einmal besetzten aber zeitweise wieder erledigten Unterlehrerstellen bestimmt zu unterscheiden.

Die Vorschrift des §. 65. Abs. 2. soll ausdrücklich für die eine und für die andere Art aufgehoben werden. Noch ein weiterer Einwurf wird gegen unsere Redaction gemacht. Der Herr Regierungs-Commissär hält es für inconsequent, daß wir fortfahren, „und auch bei andern Lehrerstellen“ ohne diesen eine genauere Bezeichnung zu geben, welche wir doch oben bei dem Wort Schullehrerstellen hätten eintreten lassen. Ich antworte ihm, daß wir darin nur dem Gesetzesentwurf gefolgt sind, welcher den nämlichen Ausdruck braucht. Uebrigens gestehe ich, daß ich diesen Satz lieber ganz gestrichen hätte. Es sollen jetzt nur noch die Dotations-Einkünfte in den allgemeinen Hilfsfond fallen, während früher sämtliche Einkünfte dahin fielen. Dies würde nicht geändert, wenn auch die zweite Hälfte der von uns vorgeschlagenen Fassung wegblicke, denn ich kenne keine anderen Lehrerstellen, welche damit gemeint sein könnten, als die alten Schulstellen.

Halten wir nun die Unterschiede, welche ich eben ausgeführt habe, fest, so werden die Redactionen der Commission vollständig gerechtfertigt sein.

Was die wesentliche Verbesserung wegen des einen Jahres betrifft, so würde diese Bestimmung im Gesetzesentwurf eine gegen die frühere Bestimmung verhältnismäßig kleine, aber doch immer noch eine Härte enthalten, und wir wollen gar keine Härte gegen die Gemeinde.

Ich kann hiernach nur für den Antrag der Commission stimmen, da dieser eine durchgreifende Verbesserung enthält.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Ich glaube, die Regierung hat mit Gewissenhaftigkeit diejenigen Aenderungen zu treffen gesucht, welche sie für wirkliche Verbesserungen gehalten hat, und die Fassung des Ge-

setzesentwurfes, welche ich immer noch in Schutz nehmen muß, hat deshalb nicht anders ausfallen können.

Der Herr Berichterstatter sieht den Hauptfehler in dem Abs. 2. des §. 65. Die Aenderung ist aber da anzubringen, wo der Fehler liegt. Dabei kann das correctorische Gesetz wohl keine anderen Bezeichnungen annehmen, als welche schon von dem Gesetze, welches geändert werden soll, gebraucht worden sind. Mag man auch dem Herrn Berichterstatter zugeben, daß das ursprüngliche Verständniß des Ausdrucks Schullehrerstellen das von dem Herrn Berichterstatter bezeichnete ist, so würde daraus eher folgen, daß man diesen Ausdruck beizubehalten hat, als daß man denselben in seine Unterbegriffe spaltet.

Wenn einmal ein Gesetz besteht, so ist es nicht die Aufgabe der Regierung, gegen den Inhalt desselben seine etwaige Härte willkürlich zu mildern, sondern ihre Aufgabe ist es, das Gesetz so anzuwenden, wie es gegeben ist, oder es auf verfassungsmäßigem Wege abzuändern.

Will man, daß die Einkünfte erledigter Schulstellen, so weit sie nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden, nicht mehr in den Pensions- und Hilfsfond fließen sollen, so sage man dieses ganz einfach.

Es mag richtig sein, daß man im Jahr 1835 bei der Fassung des §. 65. Abs. 2. die Unterscheidung von Haupt- und Unterlehrerstellen hätte treffen sollen; allein es kann doch nachträglich nicht mehr dieser Unterschied im Ausdrucke nachgeholt werden, vielmehr ist das Gesetz in den Ausdrücken aufzuheben, welche es bei der Fassung angenommen hat, wenn nicht etwa die Aufhebung in ganz allgemeinen Worten stattfinden soll.

Die Verordnung v. 12. März 1836, welche so sehr angegriffen worden ist, beruht allerdings auf guten juristischen Gründen; dieselbe fließt ganz folgerichtig aus dem Abs. 2. des §. 65., worin es allgemein heißt: „die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen.“

Nachdem nun die Verordnung v. 12. Dezbr. 1836 noch andere als die bisher bestandenen Schullehrerstellen

geschaffen hat, und für diese die Gemeinde ihre Beiträge hat leisten müssen, so ist bei Erledigung der Stelle natürlich die Frage entstanden, wer nunmehr der Empfangsberechtigte sei. Dem Abs. 2. des §. 65. zufolge ist für den Empfang dieser Leistung, da die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung, durch vollzugreife Urtheile ausgesprochen, durch die Erledigung nicht aufgehoben werden kann, ganz consequent der allgemeine Pensions- und Hilfsfond substituirt worden.

Ich verkenne nicht die Härte, welche in dieser Bestimmung liegt; denn wenn auch bei noch nie besetzten Lehrstellen der Beitrag in den Ortsschulfond, und somit eigentlich nur aus der rechten in die linke Tasche der Gemeinde geflossen ist, so haben doch die Gemeinden öfters die Beiträge nicht bereit gehabt, und deshalb Schulden machen müssen. Diese Härte ist aber um so fühlbarer bei schon einmal besetzten Stellen geworden, da deren Einkünfte sogar in eine fremde Hand geflossen sind.

Die Redaction, welche von der Commission aus Anlaß der bemerkten Unterscheidung beantragt wird, kann ich hiernach aus den schon oben angeführten Gründen nicht gut heißen. Jedoch ist die von dem Herrn Staatsminister von Türrheim vorgeschlagene Vertauschung des Verbindungswortes „und“ mit dem Trennungsworte „oder“ auch bei Beibehaltung der Fassung des Gesetzesentwurfs als eine Verbesserung wünschenswerth.

Auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, welcher den im Gesetzesentwurf gebrauchten Ausdruck „und auch bei anderen Lehrstellen u. s. w.“ unpassend findet, muß ich erwidern, daß mir diese Bezeichnung für den Gesetzesentwurf durchaus consequent scheint, da bei der Abfassung des Gesetzes nicht darauf Rücksicht genommen werden konnte, daß die Hauptlehrerstellen in der Regel schneller wieder besetzt werden, als die Unterlehrerstellen, da es immerhin vorkommen kann, daß sich auch bei jenen Stellen einmal eine längere Verzögerung ergibt.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich fühle mich verpflichtet, das Gesetz vom Jahr 1835 in Schutz zu nehmen.

Ich hatte damals die Ehre, Berichterstatter zu sein, und ich bin mit großem Eifer und großer Aufmerksamkeit den Discussionen in der zweiten Kammer und den Beratungen in dieser hohen Kammer gefolgt. Ich habe mich dabei überzeugt, daß sowohl die Regierung als die beiden Kammern unter den Einkünften des §. 65. Abs. 2. die Umlagen nicht mitverstanden haben, wie mir auch schon aus §. 22. hervorzugehen scheint, welcher die Umlagen den sonstigen Einkünften geradezu entgegensetzt.

Gerade wo es ganz oder theilweise an Einkünften fehlt, sollten die Mittel zur Befreiung der nöthigen Kosten durch Umlagen ergänzt werden. Wenn also das Gesetz über Einkünfte disponirte, die gerade wegen Mangel an Schullehrern nicht verwendet werden konnten, so verstand es darum die Umlagen nimmermehr.

Ich stimme deshalb mit der vollsten Ueberzeugung dem Commissionsantrage bei, indem ich mit dem Herrn Prälaten Hüffel der Ansicht bin, daß durch die Verordnung vom Jahr 1836 eine vorher nicht vermuthete Begriffsvermengung herbeigeführt wurde.

Geheimrath Klüber: Der Gegenstand ist durch die historische Erörterung und durch die Darstellung des Zusammenhanges der verschiedenen hier einschlagenden Gesetze so klar geworden, daß ich nichts weiter hinzuzufügen habe, als den wiederholten Ausdruck meiner Ueberzeugung, daß die von unserer verehrlichen Commission in Vorschlag gebrachten Unterscheidungen keinen wesentlichen Zweck zu erfüllen scheinen. Im Uebrigen stimme ich mit dem Antrage des Herrn Staatsministers v. Türrheim überein, in dem Regierungsentwurfe in den Worten: „und erst später u. s. w.“ das „und“ in „oder“ umzutauschen, da der Sinn ein Trennungswort und kein Bindungswort erheischt. Ich habe in meiner früheren Aeußerung gewünscht, daß die ganze Stelle wegbleiben möchte, weil sie ohne wesentlichen Nutzen eine Unterscheidung in das Gesetz legt, die mir nicht nöthig zu sein scheint; wenn aber dieser Antrag nicht unterstützt wird, so wiederhole ich meine Zustimmung zu dem Vorschlage des Herrn Staatsministers v. Türrheim.

Frhr. v. Rind: Es ist, wie der Herr Berichterstatter

dargethan hat, gewiß wichtig, den Unterschied zwischen Haupt- und Unterlehrern so bestimmt auszudrücken, wie es in der von der Commission beantragten Fassung geschieht, weil die Bestimmung des §. 65. Abs. 2. doch eigentlich nur bei Unterlehrern practisch wird, indem die Oberlehrerstellen schnell wieder besetzt werden.

Es wäre eine Härte für die Gemeinden, wenn solche Einkünfte oder Dotationen, welche die Gemeinde aus eigenen Mitteln hergibt, theilweise in den öffentlichen Staatsfond fließen.

In diesem Falle erscheint mir aber die Rechtsregel: „cessante causa cessat effectus“ einzutreten, und ich halte es deshalb für unzulässig, daß die Gehalte für Unterlehrer länger bezahlt werden sollen, als deren Stelle besetzt ist.

Man darf die Gemeinden gewiß keinen Tag weiter bezahlen lassen, weil man dieselben sonst zwänge, eine unverschuldete Vernachlässigung noch zu honoriren. Wenn es bei der Unterscheidung geblieben wäre, welche Hr. v. Göler d. ä. angeführt hat, daß mit den Einkünften der Lehrerstellen nicht auch die Umlagen der Gemeinde an den Fond bezahlt werden sollen, so würde die Bestimmung des Gesetzes gerecht scheinen; allein wenn auch noch andere als Dotationseinkünfte bezahlt werden sollen, so ist es von Wichtigkeit, genau so die Begriffe zu trennen, wie nach dem Commissionsantrage geschehen soll.

Ich halte darum auch die weitere Redactionsveränderung hinsichtlich der Worte des Entwurfs: „so lange dieselben u. s. w.“ für nothwendig, ebenso glaube ich auch, daß der Ausdruck: „temporär“ durch das Wort „zeitlich“ zu ersetzen sein möchte.

Ich wiederhole schließlich nochmals meinen Wunsch, daß es bei dem Antrage unserer Commission bleiben möchte, indem ich nicht glaube, daß hierdurch der Deconomie des Gesetzes Eintrag geschieht.

Hofdomänenkammerdirector Veger: Ich habe schon in der Commission dem Antrage derselben beigepröchtigt, und trete diesem Vorschlage, den Ausdruck „Schullehrerstellen“ näher zu bestimmen, auch jetzt bei, weil die Versicherung gegeben worden ist, daß in der Praxis, sowohl

bei den Behörden als anderwärts, über die Auslegung desselben Mißverständnisse obwalten. Ohne diese Versicherung würde ich aber die Unterscheidung für unerheblich gehalten haben.

Einer andern Fassung der Worte des Gesetzesentwurfs: „so lange dieselben u. s. w.“ stimmte ich nur deshalb bei, weil man bemerkte, daß darin in den Worten: „besetzt — erledigt werden“ nur die Zukunft, nicht aber die Vergangenheit berücksichtigt wird.

Was sodann drittens den Verbesserungsvorschlag der Commission betrifft, so bin ich der Ansicht, daß, so lange nicht genug Kandidaten für Besetzung der Volksschullehrerstellen vorhanden sind, nicht die Gemeinde, sondern nur der Staat die Verpflichtung haben kann, die in dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond entstehenden Ausfälle zu decken, andernfalls würden die Gemeinden in den meisten Fällen an einen Fond zahlen, während sie eine Gegenleistung nicht zu erwarten hätten.

Von dem Herrn Staatsminister v. Türkheim wurde noch der Vorschlag gemacht, durch die Vertauschung des Wortes „und“ in dem Gesetzesentwurf mit dem Worte „oder“ zu helfen. Dieselbe Bemerkung habe ich schon in der Commission gemacht; allein, wie ich schon vorhin andeutete, wünsche ich etwaige Mißverständnisse wo möglich durchgreifend zu heben, und darum stimmte und stimme ich für den Antrag der Commission.

Hierauf wird die Verhandlung über diesen Gegenstand geschlossen, und bei der Abstimmung der Commissionsantrag hinsichtlich des Art. 3. mit Stimmenmehrheit angenommen.

Von dem hohen Präsidium wird eine Mittheilung der zweiten Kammer über die bei den Rechnungsnachweisungen für nicht gerechtfertigt erkannten Ueberschreitungen und beanstandeten Posten vorgelegt. Dieselben betreffen:

- 1) Bei den Verwendungen des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für 18^{42/43}, den Ersag des Betrages von 908 fl. 20 kr.;
- 2) bei den Verwendungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für 18^{42/43}, den Betrag von 40,117 fl. 47 kr., deren Genehmigung jedoch nicht versagt ist;

3) bei der Postverwaltung in dem Absatz der Befolgungen der Staatsdiener den Betrag von 1906 fl. 29 fr.;

4) bei Großherzoglichem Ministerium des Innern die Ueberzugskosten für den Regierungsdirector in Konstanz im Betrage von 400 fl.;

5) bei Großherzoglichem Finanzministerium die Ausgaben für Herstellung des Mühlburger Thores im Jahr 18^{42/43}, im Betrage von 2733 fl. 20 fr.

Beilage Nr. 33.

Diese Mittheilung wird zur Vorberathung verwiesen und sodann zur Tagesordnung übergegangen, welche zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der in dem Orte Sunthausen bestehenden zwei Gemeindeverwaltungen betreffend, führt.

Fürst v. Fürstenberg: Ich erlaube mir, das Wort in dieser Sache zu nehmen, nicht etwa, weil dieselbe die Standesherrschaft Fürstenberg betrifft, sondern um meine Ueberzeugung auszusprechen, daß die Gründe der Regierung für die Vereinigung der beiden in dem Orte Sunthausen bestehenden Gemeindeverwaltungen von unlängbarer Wahrheit und Wichtigkeit sind.

Diese Ueberzeugung kann von meiner Seite um so bestimmter ausgesprochen werden, als ich jene Gründe in meiner auf Localkenntniß gestützten Erfahrung bewährt gefunden habe.

Ich trete dem Commissionsantrage bei.

Staatsminister v. Türkheim: Die Bemerkung der Commission zu der Frage: ob die ständische Zustimmung zu der in Frage stehenden Vereinigung der beiden Gemeindeverwaltungen nothwendig sei? veranlaßt mich zur Erklärung, daß ich meinerseits diese Zustimmung an und für sich, und nicht bloß wegen der Folgen für nothwendig halte.

Ich glaube, daß wirklich zwei Gemeinden, wenn auch nicht in öconomischer, doch in politischer Beziehung vorhanden sind.

Bei der Vereinigung derselben scheint mir allerdings sehr berücksichtigenswerth, daß die Gemeindeangehörigen zum Theil standesherrliche und zum Theil landesherrliche

Unterthanen sind. Man könnte die landesherrlichen durch die neue Einrichtung für benachtheiligt halten, weil in Zukunft der Schlußsatz des §. 11. der G.D. auf sie Anwendung finden wird. Eine Benachtheiligung scheint mir aber dies deshalb nicht zu sein, weil dieses Recht der Standesherrschaft, als ein bloßes Recht der Einsprache, kein entscheidendes ist.

Ich möchte aber fragen, warum man nicht die etwaigen Zweifel, welche doch noch durch dieses Verhältniß entstehen könnten, dadurch beseitigt hat, daß man, wie früher öfter bei andern Gelegenheiten, im Wege der Ausgleichung mittelst Epuration oder sonstiger Zugeständnisse, eine Uebereinkunft mit der Standesherrschaft zu treffen gesucht hätte, daß die Gemeindeangehörigen in Zukunft sämmtlich als landesherrliche behandelt werden.

Präsident Schippel: Ich habe es für zweifelhaft angesehen, ob nicht die Regierung ermächtigt gewesen sei, im Wege der Verordnung die erwähnte Vereinigung der beiden Gemeindeverwaltungen zu bewirken, wenn nicht mit der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft wegen Regulirung verschiedener Anstände Verhandlungen zu pflegen gewesen wären. Aus diesem Grunde habe ich den Weg der Gesetzgebung für geeigneter gehalten, den ohnedies die hohe Regierung selbst gewählt hat.

Frhr. v. Rüd: Es ist zwar die Erörterung der Frage: ob es sich um Vereinigung zweier Gemeinden, oder um die Vereinigung zweier Theile einer Gemeinde handelt, eine unfruchtbare, da die Zustimmung der Kamern zum vorliegenden Gesetzesentwurf immerhin aus andern Gründen erforderlich scheint.

Allein ich glaube dennoch, die Ansicht des Herrn Staatsministers v. Türkheim, daß es sich hier wirklich um die Vereinigung zweier Gemeinden handle, bekämpfen zu müssen. Zu dem Begriff einer Gemeinde gehört nämlich nicht nur das Vorhandensein eigener politischer Gemeindebehörden, sondern vorzüglich auch eine abgesonderte Gemarkung und ein eigener Gemeindehaushalt. In dem Orte Sunthausen haben aber beide Gemeindeabtheilungen eine gemeinschaftliche Gemarkung und einen gemeinschaftlichen Haushalt, und ich muß daher die Ansicht für die richtigere halten, daß dort nur

zwei in politischer Hinsicht getrennte Gemeindeverwaltungen bestehen, nicht aber zwei wirkliche Gemeinden.

Staatsrath Wolff: In dem Orte Sunthausen bestehen, wie ich gleichfalls annehme, nicht zwei Gemeinden, sondern nur zwei Verwaltungen einer und derselben Gemeinde, und in so fern mag es allerdings zweifelhaft scheinen, ob dieser Gegenstand der Gesetzgebung oder der Verwaltung anheimfällt. Käme nur die Vereinigung der beiden Verwaltungen in Betracht, so könnte vielleicht die bloße Uebereinkunft der Gemeinden und die eingeholte Genehmigung derselben von Seiten der Regierung für genügend gehalten werden. Allein es handelt sich hier zugleich um die Ausdehnung einer Bestimmung des §. 11. der Gemeindeordnung, beziehungsweise um die Abänderung eines Gesetzes, und wegen dieser wird die Zustimmung der Stände zu dieser Maßregel allerdings erforderlich sein.

Die Befugniß, welche der Standesherrschaft nach der fraglichen Bestimmung der G.D. in dem standesherrlichen Theile der Gemeinde in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters erteilt wurde, soll nämlich derselben auch hinsichtlich des landesherrlichen Theils der Gemeinde zu Statten kommen, und hierin liegt die erwähnte Aenderung eines bestehenden Gesetzes, welche nicht anders als im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden kann.

Geheimerrath Vogel: Die Frage, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ob der zur Berathung vorliegende Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung gehört, ist mir nicht zweifelhaft.

Die Gründe, die der verehrte Redner vor mir in Beziehung auf die Verhältnisse der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft angeführt hat, wären allein schon hinreichend gewesen, sich bestimmt dafür zu entscheiden, daß dieser Gegenstand in das Gebiet der Gesetzgebung gehört.

Ich glaube aber, daß man auch in anderer Beziehung in gleichem Sinne entscheiden mußte.

Sowohl die Bildung einer neuen Gemeinde, als die Aufhebung einer bestehenden Gemeinde, kann nach §. 4. der Gemeindeordnung, den ich jedoch damit nicht vertheidigen will, nur durch ein Gesetz beschlossen werden.

Hier scheint mir aber sowohl das Eine als das Andere der Fall zu sein und es kann deshalb nur ein Gesetz hierzu genügen.

Der Grund würde mir nicht hinreichend scheinen, daß die Regierung die Sache in dieser Form vorgelegt hat, weil ich an dem auch in dieser hohen Kammer ausgesprochenen Grundsatz festhalte, daß wir zu prüfen haben, ob der zu unserer Berathung und Zustimmung vorgelegte Gegenstand ein Gesetz erfordert oder nicht. In diesem letzteren Falle müßten wir unsere Mitwirkung ablehnen.

Ich benutze übrigens diese Gelegenheit, einen Blick auf die Verhältnisse der Gemeinde Sunthausen zu werfen und darauf aufmerksam zu machen, daß sich die Ortsbewohner nicht nur in standesherrliche und landesherrliche, sondern auch in katholische und evangelische Bezirke theilen. Ihre Vereinigung ist eine in jeder Beziehung erfreuliche Erscheinung. Wir haben noch ähnliche Gemeinden in dem Lande und ich wünsche, daß der Vorgang von Sunthausen Nachahmung finden möge.

Geheimerreferendär Christ: Wenn die Regierung geglaubt hätte, daß die vorliegende Frage nur eine Frage der Verwaltung sei, so würde sie den Gesetzesentwurf nicht an die hohe Kammer gebracht haben; allein sie glaubte mit Recht, daß es sich hier um die Vereinigung zweier Gemeinden handle, weil eine Aenderung in wesentlichen Bestandtheilen der Gemeinden beabsichtigt werde, nämlich eine Veränderung der beiden Verwaltungen, eine Auflösung und eine neue Bildung der Gemeinderäthe.

Das bestehende Gesetz wurde hiernach streng befolgt.

Ob diese Gesetzgebung zweckmäßig sei, in dieser Frage stimme ich dem Herrn Geheimerrath Vogel bei, denn ich finde hier keinen von allen den Gründen, welche gewöhnlich vorhanden sein müssen, um eine Maßregel als Act der Gesetzgebung behandeln zu können. Die Bildung und Auflösung von Gemeinden scheint mir vielmehr ein reiner Verwaltungsact, und als ein solcher wird derselbe auch in viel constitutionelleren Staaten als der unsrige behandelt.

Ich habe die Schlußbemerkung des Herrn Staatsministers v. Tüschheim nicht vollständig verstanden, glaube aber sogleich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß

Fürstberg nicht allein das Recht des §. 11. der Gemeindeordnung, sondern auch das der Declaration vom 12. Decbr. 1823, nämlich die Befugniß besitzt, unter drei zur Stelle eines Bürgermeisters vorgeschlagenen Candidaten zu wählen. Fürstberg hat auf das letztere Recht verzichtet, und mehr konnte von Fürstberg nicht gefordert werden. Da nun aber standesherrliche und landesherrliche Gemeindeangehörige vorhanden sind und letztere ihren bestimmten Willen ausgesprochen haben, die Vereinigung vorzunehmen, so blieb wohl nichts übrig, als dieselbe in der Weise vorzunehmen, wie es geschehen ist.

Staatsminister v. Fürstheim: Nur eine Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs veranlaßt mich, nochmals das Wort zu nehmen.

Es scheint allerdings, als wenn ich ein Mißverständniß hervorgerufen hätte. Der Sinn meiner früheren Bemerkung geht durchaus nicht dahin, etwa die standesherrlichen Rechte schmälern zu wollen, dies stritte gegen meine jeder Zeit ausgesprochenen Grundsätze.

Ich habe nicht gesagt, daß etwas Anderes hinsichtlich der Vereinigung hätte bestimmt werden sollen; ich habe vielmehr nur angedeutet, daß die Vereinigung der standesherrlichen und landesherrlichen Einwohner im Wege der Uebereinkunft mit der Standesherrschaft unter einem andern Namen — denn von mehr als dem Namen handelt es sich hier nicht — hätte stattfinden können, wodurch vielleicht den Inconvenienzen, welche man bei der jetzigen Art der Vereinigung etwa noch fürchten könnte, vorgebeugt worden wäre.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir, an den Herrn Regierungskommissär die Frage zu stellen, ob bei der neuen Einrichtung die kirchlich-öconomischen Verhältnisse gehörig berücksichtigt worden seien?

Regierungskommissär, Geheimerreferendär Christ: Die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse werden durch die Vereinigung nicht geändert.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Nach der Tagesordnung folgt die Discussion des

Commissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Genossenschaftsgemeinde Bräunlingen und die Erhebung der Stadt Bräunlingen, der Orte Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd zu selbstständigen Gemeinden betreffend.

Regierungskommissär, Geheimerreferendär Christ: Die Commission hat bereits ihre Ansicht ausgesprochen, daß keine Gemeinden mit einer zu geringen Zahl von Bürgern zu bilden seien.

Auch die Regierung bekennt sich zu diesem Grundsatz, der es allein möglich macht, die gemeinheitlichen Zwecke einer Gemeinde, die Haltung einer Schule, Kirche u. mit Sicherheit zu erreichen, und sie betrachtet deshalb die Erhebung des Ortes Unterbränd zu einer selbstständigen Gemeinde ebenfalls als einen Uebelstand.

Allein nach den obwaltenden Verhältnissen war derselbe nicht zu vermeiden, wenn nicht der Hauptzweck, d. h. die Auflösung der Genossenschaftsgemeinden, aufgegeben werden sollte.

Der Ort Unterbränd hatte das Recht, bei der bestehenden Corporation zu bleiben, oder eine selbstständige Gemeinde zu bilden. Würde der Ort aber gegen seinen ausgesprochenen Willen, aus der Corporation auszutreten um zur Selbstständigkeit zu gelangen, wieder in ein Abhängigkeitsverhältniß von einer andern Gemeinde gebracht werden, so dürfte er gerechte Klage hierüber führen.

Staatsminister v. Fürstheim: Diese Bemerkung ist schon von der Commission gemacht worden. Zweifelsfrei scheint es mir aber noch immerhin, ob die Erhebung von Unterbränd zur selbstständigen Gemeinde der einzige Ausweg gewesen ist, und ob man nicht diesen Ort wie andere kleine Gemeinden unter einem Stabhalter mit einer größern Gemeinde hat vereinigen können.

Geheimerreferendär Christ: Es war in dieser Hinsicht nichts zu thun. Die Genossenschaft der fünf Orte stammt noch aus dem Mittelalter, das Gemeinschaftsvermögen erhielt und vermehrte sich, aber jeder der fünf Orte hatte daran seine besonderen Rechte, welche er eifersüchtig wahrte. Nachdem nunmehr die Genossenschaftsgemeinde durch ein Schiedsgericht ihre Vermögensver-

hältnisse richtig gestellt und die Betreffnisse des Gesamtvermögens auf die einzelnen Orte vertheilt hat, so ist auch dem Ort Unterbränd sein gesonderter Antheil daran ausgeschieden worden, und da der Ort diesen Antheil als selbstständige Gemeinde verwalten will, so konnte auf der abermaligen Vereinigung desselben mit einer andern Gemeinde nicht bestanden werden. Sollte es sich in Zukunft zeigen, daß die Gemeinde zu klein ist, so wird sie selber Abhülfe begehren.

Allein dies ist nicht zu erwarten, denn im Allgemeinen zeigt sich bei Gemeindeverhältnissen nicht das Streben zur Vereinigung, sondern zur Trennung, weil sich hier wie bei andern Gesellschaften der Satz bewährt: „communio mater rixarum.“

Bei derartigen Gesuchen wenden wir zwar die Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809 Beilage B. §. 2. an, obgleich dieselbe durch Nichtaufnahme in die Gemeindeordnung als stillschweigend aufgehoben

betrachtet werden kann. Wir verlangen deshalb in der Regel die dieser Bestimmung entsprechende Anzahl von 40 Bürgern zur Bildung einer Gemeinde, und weisen die Gesuche ab, welchen dieser Beweis mangelt; allein aus den Gründen, welche ich eben anführte, und denjenigen, welche Ihre Commission bereits gewürdigt hat, dürfte der Gesetzesentwurf auch in der besprochenen Beziehung anzunehmen sein.

Bei der namentlichen Abstimmung über die Annahme der Gesetzesentwürfe wird der Gesetzesentwurf über die Abänderungen des Volksschullehrergesetzes gegen drei Stimmen, der zweite und dritte der beratenen Gesetzesentwürfe aber mit Stimmenmehrheit angenommen.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Mai 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme

- des Fhrn. v. Göler d. ä.
 „ Herrn Oberforstmeisters v. Kettner,
 „ „ Majors v. Laroche,
 „ Fhrn. v. Rüdft,
 „ Herrn Oberforstsraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Staatsrath Regenauer.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neuen Eingaben bekannt:

- 1) Eine Petition mehrerer Bürger von Bisingen, Donaueschingen und Hornberg, die Fortsetzung der Eisenbahn durch das Kinzigthal an den Bodensee betreffend;
 Beilage Nr. 34. (ungedruckt.)
- 2) die Rechnung des Archivars der ersten Kammer vom verflossenen und aufgelösten Landtag;
 Beilage Nr. 35. (ungedruckt.)
- 3) Einen von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. betreffend.
 Beilage Nr. 36. (ungedruckt.)

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 18 Prot. Hest.

Der Gegenstand unter 1) wird vorläufig an die Petitionskommission, der unter 2) wird an die Budgetcommission verwiesen.

Das hohe Präsidium bemerkt, daß die unter 3) genannte Mittheilung wegen ihrer Dringlichkeit sofort nach ihrer Einkunft von der Budgetcommission berathen und Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg mit der Berichterstattung beauftragt worden sei.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich erlaube mir nur mündlich über diesen Gegenstand zu berichten, weil es dessen Einfachheit gestattet, und weil die Eile der Sache wünschen läßt, daß nach §. 58. der Geschäftsordnung die Berathung in abgekürzter Form stattfindet, worauf auch die Budgetcommission den Antrag stellt.

Am 14. November v. J. hat die Großh. Regierung, gemäß des ihr durch den §. 62. der Verfassung zustehenden Rechts, die Steuererhebung für weitere 6 Monate festgesetzt, welche nun in den nächsten Tagen abgelaufen sein werden. Da es bei der größten Beschleunigung der ständischen Geschäfte unmöglich sein würde, ein ordentliches Budget zu erhalten, so hat die Regierung einen Gesetzesentwurf an die Kammer gelangen lassen, mit welchem sie die Erhebung der directen und indirecten Steuern für die Monate Juni und Juli d. J. nach dem bestehenden Tarif und Umlagefuß beabsichtigt. Die zweite Kammer hat darüber, ebenfalls in abgekürzter Form, berathen, die Annahme des Gesetzes beschlossen und solches hieher mitgetheilt. Das Gesetz lautet:

„Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Juni und Juli d. J. zum Einzug kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.“

Der Schlusssatz gewährt natürlich eine vollkommene Beruhigung, indem dieser Umlagefuß und diese Tarife die Folge früherer ständischer Beschlüsse sind.

In formeller Beziehung hat die Budgetcommission keine Einwendung gegen den Gesetzesentwurf vorzubringen; auch findet dieselbe keinen Stoff zu einer Bemerkung gegen den Inhalt des Gesetzesentwurfs. Der einstimmige Antrag unserer Budgetcommission geht deshalb auf die unbedingte Annahme des Gesetzesentwurfs mit der Bitte, denselben in abgekürzter Form zu berathen.

Die Kammer beschließt hierauf die sofortige Verhandlung dieses Gegenstandes.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist bei früheren Gelegenheiten oft zur Sprache gekommen, daß solchen Anticipationen, wie sie bei Anwendung des §. 62. der Verfassung vorkommen, wo möglich dadurch vorgebeugt werden sollte, daß die Zusammenberufung der Stände und die Annahme des Budgets immer rechtzeitig erfolgt. Die Verhältnisse haben aber die Erreichung dieses Wunsches unmöglich gemacht. In einem frühern Berichte dieser hohen Kammer wurde deshalb die Bemerkung gemacht, daß es vielleicht zulässiger

und zweckdienlicher wäre, einen dreijährigen Termin zu vereinbaren. Ob dieses der Verfassung widersprechend sei und sonst auf Schwierigkeiten stoße, wird hier nicht der Ort sein zu untersuchen, und deshalb hat auch die Budgetcommission beschlossen, diesem Gesichtspunkte keine weitere Folgen zu geben.

Auch war bei früheren Verhandlungen davon die Rede, ob gegen die Aufnahme der indirecten Steuern in den Gesetzesentwurf über das Steueraus Schreiben ein besonderer Beschluß von dieser hohen Kammer gefaßt werden sollte. Die Budgetcommission hat es aber nicht für angemessen gehalten, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Ich wiederhole daher den einfachen Antrag der Budgetcommission auf die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Bemerkungen einstimmig angenommen.

Drei Commissionsberichte:

1) von Staatsminister v. Türckheim über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Rinedt betreffend;

Beilage Nr. 37.

2) von Hofmarschall v. Göler, Namens der Budgetcommission, über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Staatsministeriums und des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von der Finanzperiode 18²²/₄₃;

Beilage Nr. 38.

3) desgleichen von Generalleutenant v. Pasollaye über die Rechnungsnachweisungen des Großh. Kriegsministeriums,

Beilage Nr. 39.

werden mit Umgehung der Berlesung zum Druck befördert.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Bei Eröffnung der Sitzung hat der durchlauchtigste Präsident eine Eingabe vorgelegt über die Fortsetzung der Eisenbahn durch das Kinzigthal an den Bodensee.

Ich will nun der hohen Kammer zur Erwägung anheim-

stellen, ob es nicht geeignet wäre, für alle den Eisenbahnbau betreffende Gegenstände, so weit sie nicht rein finanzieller Natur sind, eine eigene Commission niederzusetzen. Ich bin selbst Mitglied der Budgetcommission, und mein Wunsch rührt nicht daher, weil ich etwa die Budgetcommission nach dem gegenwärtigen Stand ihrer Geschäfte für zu sehr belastet hielte und diese Last von ihr abwälzen wollte, sondern weil ich diese Maßregel im Interesse einer erschöpfenden und beschleunigten Geschäftserledigung für sehr rathsam ansehe. Ich wiederhole daher meinen Antrag für Fragen in Eisenbahnsachen, die rein technischer Natur sind, eine gewöhnliche Commission von drei Mitgliedern zu bilden.

Generallieutenant v. Kasollaye: Man könnte hiezue diejenige Commission bestimmen, welche demnächst über die Regierungsvorlage in Betreff der Fortsetzung der Legung des zweiten Schienengeleises ohnedies zu wählen sein wird.

Staatsminister v. Türkheim: Ich muß im Allgemeinen den Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg unterstützen, um so mehr, als es sich nicht darum handelt, die Budgetcommission in einer Arbeit zu erleichtern, sondern um gleichzeitig Hand an das Werk zu legen, ohne daß ein Geschäft das andere hindert.

Es versteht sich von selbst, daß einer solchen mit den Eisenbahnen beschäftigten Commission alles dasjenige zugewiesen würde, was die wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte berührt, nicht aber das, was den Kostenaufwand von bereits bestehenden und neuen Unternehmungen betrifft.

Sr. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Das, was rein finanziell ist, bliebe der Budgetcommission vorbehalten.

Hofmarschall v. Göler: Ich würde diesen Vorschlag gerne unterstützen, wenn zu erwarten wäre, daß mehrere Gegenstände dieser Art an die hohe Kammer gelangen würden, wovon ich aber bis jetzt Nichts gehört habe.

Der Inhalt der Petition enthält den Wunsch, eine Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den

Bodensee zu führen. Dieses ist bekanntlich ein Project, welches von einer Aktiengesellschaft unternommen werden will.

Solche Gegenstände scheinen mir auch nicht an die Budgetcommission, sondern an die Petitionscommission zu gehören, welche darüber zu berathen hat, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei.

Nur wenn die Petitionscommission sich nicht für competent erachten sollte, dann wäre der Fall vorhanden, eine eigene Commission zu wählen.

Der durchlauchtigste Präsident stellt die Frage: ob es etwa in der Absicht der Kammer liege, aus der Zahl der Mitglieder der Budgetcommission eine solche Specialcommission für Eisenbahnangelegenheiten niederzusetzen.

Sr. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich würde, wenn mein Antrag keinen Anklang findet, eher diesem Auskunfts mittel das Wort reden, als die Ansicht des Hr. v. Göler zu der meinigen machen. Die Budgetcommission ist so zahlreich, daß aus ihrer Mitte wohl drei besonders geeignet scheinende Mitglieder, welche eine Unterabtheilung bilden würden, gewählt werden könnten.

Staatsminister v. Türkheim: Ich glaube, die Petitionscommission wird jedenfalls in dem Falle sein, zu beurtheilen, ob Gegenstände, die ihr wichtig genug scheinen, an eine bereits bestehende oder neu zu bildende andere Commission verwiesen werden sollen. Sollte die hohe Kammer darauf einen Werth legen, daß ein Gegenstand, der in der Form einer Petition an sie gelangt ist, der dafür bestehenden Commission oder einer andern Commission überwiesen werde, so könnte dieses auf dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege allerdings beschloffen werden. Nach der Natur des fraglichen Gegenstandes, glaube ich, wird die Petitionscommission nur wünschen, daß derselbe entweder einer Abtheilung aus der Budgetcommission oder einer besondern Commission übergeben werde, obgleich er nach dem Buchstaben der Geschäftsordnung vor der Hand an die Petitionscommission gehört und erst nach deren vorläufiger Begutachtung einer andern Commission zur weiteren Bearbeitung zugewiesen würde.

Generalklientenant v. Pasollaye: Dieses wird auch mit dem §. 56. der Geschäftsordnung am besten übereinstimmen.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, eine besondere Commission für die Gegenstände, welche die Eisenbahnen betreffen, zu ernennen.

Das hohe Präsidium bringt noch den Gesetzesentwurf

über die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung. Derselbe wird einstimmig angenommen und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Der provisorische Secretär:

Frhr. v. Rind.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Frhrn. v. Göler d. ä., und
„ Herrn Staatsministers v. Türkheim.

Weiter anwesend: Frhr. v. Andlaw.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Staatsminister v. Dusch, Herr Geheimerrath Nebenius, Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Geheimerreferendär Christ und Herr Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorfüge des ersten Vicepräsidenten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Der durchlauchtigste Vicepräsident eröffnet die Sitzung mit der Anzeige mehrerer Entschuldigungsschreiben von denjenigen stimmberechtigten Mitgliedern der hohen Kammer, welche zu den bisherigen Sitzungen nicht erschienen, und deshalb zu Folge eines in der Vorberathung gefaßten Beschlusses noch durch besondere Einladungen zur Theilnahme an den Verhandlungen veranlaßt worden seien, sich jedoch in diesen Schreiben mit dringenden Geschäftten und Familienverhältnissen entschuldigt hätten, wodurch sie abgehalten seien, für die dermalige Landtagsperiode ihren Sitz in der hohen Kammer einzunehmen. Diese Schreiben sollen zu den Acten genommen werden.

Geheimerrath Vogel: Ohne Zweifel haben Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, mit Bedauern vernommen, daß die Mitglieder der hohen Kammer, von denen so eben die Rede war, auch auf diesem Landtage nicht hier begrüßt und verehrt werden können. Die hohe Kammer entbehrt dadurch viel. Neben den persönlichen Beziehungen drängen sich aber auch aus andern wichtige Betrachtungen auf, welche Ihre Aufmerksamkeit schon mehrmals und namentlich bei Gelegenheit der Motion des Frhrn. v. Andlaw über die Zusammensetzung dieser hohen Kammer in Anspruch genommen haben. Es kann im Hinblick auf die Würde, das Ansehen und die Kraft dieser hohen Versammlung und auch in Berücksichtigung der wohl überdachten Bestimmung der Verfassungsurkunde gewiß nur bedauert werden, wenn diese hohe Kammer nicht vollständig und vollzählig so besetzt ist, wie es der §. 27. der Verfassungsurkunde verlangt.

Schon bei der Verhandlung über die so eben erwähnte Motion habe ich darauf aufmerksam zu machen mich bemüht, daß das Recht, an den Beratungen dieses hohen Hauses Theil zu nehmen, zugleich auch eine Pflicht hiezu in sich schließt. Es ist zwar allerdings keine sogenannte juristische oder Zwangspflicht, wohl aber eine moralische Pflicht. Die Verfassung hat ohne Zweifel nur deshalb keine Bestimmungen für den Fall getroffen, wenn von dem Rechte kein Gebrauch gemacht werden würde, weil sie an diesen Fall nicht denken wollte. Es kann hinsichtlich der Pflicht zur Ausübung dieses Rechts keine Vergleichung derjenigen Mitglieder der hohen Kammer, welche kraft ihrer Geburt berufen sind, mit denjenigen stattfinden, welche durch die Wahl berufen sind. Die Ersteren sind hierin den Wählern gleichzustellen, man müßte denn behaupten wollen, daß auch der grundherrliche Adel und die Universitäten auf ihr Recht verzichten könnten.

Ich glaube, daß die Verfassung in wichtiger und großer Absicht die Zusammensetzung der hohen Kammer vorgeschrieben hat und daß sie verlangt, alle diejenigen, die sie zur Ausübung und Ausbildung der Verfassung hierher berufen hat, sollen dieses Recht wirklich ausüben.

Ich will keinen förmlichen Antrag deshalb stellen, nur möchte ich auf den §. 71. der Geschäftsordnung aufmerksam machen, welcher von der Urlaubsertheilung spricht. Man könnte zwar annehmen wollen, daß dort nur diejenigen Mitglieder gemeint seien, welche beim Landtag wirklich erschienen sind. Es wäre aber nicht zu begreifen, daß die Verfassungsurkunde für den minder wichtigen Fall eine Bestimmung treffen, und nicht ebendamt den andern, weit einflußreichern Fall als selbstverständlich vorausgesetzt haben sollte.

Ich glaube, daß, wenn solche Eingaben, wie sie der durchlauchtigste Präsident vorgelegt hat, zu den Acten genommen werden, eine stillschweigende Urlaubsbewilligung darin liegt.

Aus diesem Grunde enthalte ich mich eines Antrags und glaube, es bei dem Gesagten bewenden lassen zu müssen.

Eingeladen von dem durchlauchtigsten Vicepräsidenten leistet hierauf Hr. v. Andlaw den verfassungsmäßigen Eid.

Regierungscommissär Geheimerrath Nebenius verliest hierauf sodann ein höchstes Rescript, wornach er und Geheimerreferendär Christ mit der Vorlage des Gesetzesentwurfs beauftragt werden, die Zutheilung einiger in Gemäßheit des Art. 1. des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 von der Krone Württemberg an Baden abgetretenen Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken betreffend.

Beilage Nr. 40.

Derselbe verliest den Gesetzesentwurf

Beilage Nr. 41.

und bemerkt dazu, daß der Entwurf einer nähern Begründung nicht bedürfe, indem ein Blick auf die Karte zeige, daß diese Orte angemessener Weise keinem andern Bezirke einverleibt werden könnten, es sich aber von selbst verstehe, daß die Bewohner derselben die Rechte aller Badner genießen und das active und passive Wahlrecht haben müßten.

Die Kammer beschließt eine Vorberathung über diese Vorlage.

Das Secretariat theilt der hohen Kammer mit, daß in der letzten Vorberathung für Gegenstände über Eisenbahnbauten eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus dem Herrn Generalmajor v. Fischer, Herrn Hofdomänenkammerdirector Beger und Herrn Generalleutenant v. Kasollaye.

Ferner übergibt dasselbe

- 1) eine gedruckte Eingabe von dem Verein zur Unterstützung der in die südlichen Provinzen Brasiliens einwandernden Deutschen;

Beilage Nr. 42. (ungedruckt.)

- 2) ein Sendschreiben als unterthänigste Petition an die allerhöchste Badische Staats-Regierung und Hohe Badische Stände-Kammer. Hervorgehoben durch die Motion des Abgeordneten Zittel über Glaubens- und Gewissensfreiheit, und verfaßt von dem Großh. Notar Ludwig Castorff in Achern.

Beilage Nr. 43. (ungedruckt.)

Diese beiden Eingaben werden an die Petitionscommission verwiesen.

3) Eine Anzeige des Oberforstmeisters v. Kettner, wonach derselbe in einer der nächsten Sitzungen eine Motion begründen wird, des Inhalts, Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer Adresse unterthänigst zu bitten, daß durch eine Verordnung verboten werde, Stiftungsgelder in Aktien oder Handelsspekulationen jeder Art anzulegen, und in Gewerbsunternehmungen zu theilhaben, die nicht im besondern Zweck der Stiftung liegen, und daß demzufolge der Rückzug derjenigen Stiftungsgelder, welche bereits zu solchen Anlagen verwendet worden sind, in angemessenen Fristen angeordnet werde.

4) Die Anzeige einer Motion, welche Hr. v. Andlaw dahin richten wird: Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvollst zu bitten, Höchst Ihrer Bundestagsgesandtschaft gnädigst aufzutragen, die Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfang der deutschen Bundesstaaten auf bundesgesetzmäßige Weise zu bewirken.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Rineck, Amts Mosbach, betreffend, zu welcher, ungeachtet der Abwesenheit des Berichterstatters Hrn. v. Türrheim, welcher Krankheits halber nicht erscheinen kann, sofort übergegangen wird.

Hr. v. Rineck: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Dieser Gesetzesvorschlag hat die sorgfältigste Prüfung nöthig, denn er ist geeignet, auf das Gemeinwesen einen so wichtigen Einfluß auszuüben, daß man seinen Inhalt und seine Folgen vorher wohl überlegen muß.

Der Zweck des Vorschlags ist, verarmte Gemeindeglieder unterzubringen. Dies soll erreicht werden

- 1) durch Auflösung der Gemeinde,
- 2) durch Vertheilung der Bürger unter andere Gemeinden, und
- 3) durch Unterstüßung derselben.

Zur Auflösung haben bereits die Bürger von Rineck sämmtlich eingestimmt. Es gibt aber zwei Wege, einer

verarmten Gemeinde aufzuhelfen, wovon der eine, wie es scheint, nicht versucht wurde, nämlich Vergrößerung ihrer Gemarkung durch Abtretung von Wald zum Ackerbau, wie es schon bei mehreren Gemeinden Statt gefunden hat, welchen Waldparzellen um billigen Preis zum Feldbau überlassen wurden, um ihre Gemarkung zu vergrößern. Hierüber spricht sich die Vorlage der Regierung nicht aus, der Entwurf scheint mir daher nicht hinlänglich geprüft. Nur so viel ist klar, daß der große Schuldenstand der Gemeinde Rineck nicht geeignet ist, eine Erweiterung der Gemarkung durch Kauf zu erwerben, doch aber hätte ich erwartet, darüber Nachricht zu finden, ob man diesen Weg nicht auf andere Weise versucht habe.

Angenommen aber, die Auflösung der Gemeinde Rineck sei nothwendig, so fragt sich, wie sollen ihre Bürger versorgt werden? Das sollte nur auf folgende Art geschehen, nämlich so, daß man nachhaltig für sie sorgt, ohne daß dadurch die übrigen Staatsbürger belästigt werden.

In dieser Hinsicht scheint mir aber der Gesetzesvorschlag nicht nur höchst mangelhaft, sondern auch für den Staat nachtheilig.

Ich rede zuerst vom Nachtheil durch die Consequenzen, die in dem Vorschlage liegen.

Wir haben noch mehrere Gemeinden, die in ähnlichen Mißverhältnissen sind, wie z. B. Hohenwettersbach, Herrenwiese, jene auf dem Kniebis u. a. Man wird genöthigt sein, für solche Gemeinden früher oder später dieselbe Vorsorge zu treffen, die man für Rineck getroffen hat.

Werden aber bei Rineck nachtheilige Maßregeln ergriffen, so gehen ihre Folgen weiter als auf diese einzelne Gemeinde, und vor solchen Folgen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! muß man sich hüten.

Mangelhaft ist aber der Vorschlag in hohem Grade, denn er gibt den Einwohnern von Rineck keine hinlängliche und keine nachhaltige Versorgung und verletzt die Rechte der übrigen Gemeinden oder belästigt sie.

Eine Geldunterstützung für die Einwohner von Minea ist schon dadurch unzureichend, weil sie nicht groß sein kann, also dem Einzelnen kein gehöriges Unterkommen verschafft; sie ist aber auch nicht nachhaltig, weil die Leute dadurch kein Grundeigenthum bekommen, und wenn Einzelne auch etwas Weniges erhalten, so wird dadurch das Grundeigenthum derjenigen Gemeinde, welcher sie zufallen, noch mehr vertheilt. Die vorgeschlagene Maßregel dient also im Grunde nur dazu, den Pauperismus allgemein zu machen, was nicht ausbleiben kann, da wir mehrere Gemeinden wie Minea haben.

Die Last, die dadurch den übrigen Gemeinden aufgebürdet wird, ist sehr groß. Zwingen kann man keine Gemeinde, die Armen einer andern aufzunehmen, sie wird sie aber nur aufnehmen, wenn der Staat diese Armen gehörig unterstützt. Fängt aber der Staat diesen Versuch an, so wird er bald die Erfahrung machen, daß die Unterstützungssumme stets steigen wird, weil die Gemeinden mehr und mehr fordern werden und sich zu diesem Zweck keine Unterstützungssumme fixiren läßt.

Auch der Fall wird eintreten, daß man nicht alle Armen in andern Gemeinden unterbringt, was dann mit diesen anfangen? Unsere Armenanstalten, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! sind nicht groß genug, sie aufzunehmen.

Auf diese Eventualitäten muß Rücksicht genommen werden, und die vorgeschlagene Maßregel ist dafür nicht hinreichend.

Zweckmäßiger scheint es, sämtliche Einwohner von Minea, mit Ausnahme der alten und kranken Leute, zur Auswanderung nach Amerika zu bewegen, und zu diesem Zweck die Staatsunterstützung zu verwenden.

Es wäre der Mühe werth, wenn der Staat mit einer geordneten Gesellschaft, etwa mit dem Texasverein, verhandeln würde, um die Leute von Minea auf eine vortheilhafte Weise in Amerika anzusiedeln. Denn nur durch Auswanderung können die Uebelstände vermieden werden, die ich angeführt habe, und es liegt im eigenen Interesse der Leute, sich lieber für die Auswanderung zu entscheiden, als für die traurige Zukunft, die

sie erwartet, wenn sie als Bettler andern Gemeinden aufgedrungen werden.

Ich stelle daher den Antrag, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! diesem Gesetzesentwurf Ihre Zustimmung zu versagen und die hohe Regierung zu bitten, den Gegenstand zum Zwecke einer geordneten Auswanderung noch einmal reiflich zu berathen und in diesem Sinne dem nächsten Landtag eine Vorlage zu machen.

Herr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Das Prinzip dieses Gesetzesentwurfes beruht auf dem Gesetze der Nothwendigkeit. Eine unvernünftige, aus der damaligen Staatsraison hervorgegangene Maßregel hat eine Bevölkerung von 5—600 Seelen nach 66 Jahren dahin gebracht, daß man kein Heil für dieselben erwartet, als in einer kopfweisen Vertheilung der Bewohner unter jene anderer Gemeinden.

Ich gestehe, daß ich nur mit Mühe, der klaren Darstellung unseres Herrn Berichterstatters ungeachtet, an die Möglichkeit eines solchen Zustandes glauben kann. Wir stünden mithin hier an dem Fuße eines moralischen Felsberges, der auch einzustürzen droht, unter seinen Trümmern die Bewohner begrabend, wenn man ihnen nicht eine Zufluchtsstätte öffnet.

Eine philanthropische, aus Schulweisheit hervorgegangene, Maßregel seltsamer Humanität hat diese Uebel geschaffen.

Vergeben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! wenn mir vor dem Abgrund schaudert, der sich vor uns bei diesem ersten Schritte solch' ernster Natur zeigt.

Unser ganzes modernes Staatenthum ist mehr oder minder auf Schulweisheit gebaut, und wenn auch nicht alle Folgen so bedrohlich sich gestalten sollten, wie jene, welche hier vor uns liegen, so haben 66 Jahre alle Palliativen erschöpft und führen zu diesem Neuffersten von heute.

Was wird aus unserm Lande, wenn wir durch Annahme eines Grundsatzes dieser Art gleichsam eine Schleiße öffnen; ungestört mag alsdann der Pauperismus sich über unsere Gauen in Strömen ergießen.

Es liegt in diesem Gesetze dem Grundsatz nach eine Armentare im großartigsten Style, wenn auch vorerst in kleinen Proportionen. Haben Sie den Grundsatz angenommen, müssen Sie sich auch dessen Consequenzen unterwerfen. Schlagen Sie Mittel irgend einer Art vor. Schaffen Sie diesen Menschen Unterhalt an Ort und Stelle. Sollten alle Bewohner Rinecks wirklich gerne von dem Orte scheiden, wo ihre Väter doch schon zwei Generationen lebten! Knüpft sich für keinen Bewohner von Rineck ein heimathliches Band an den Boden, wo er geboren wurde?

Schaffen Sie irgend gewerbliche Hülfe, sey es mit Verlust! Immerhin! Alles scheint mir geeigneter, als diese Auflösung, diese in ihren weitern Folgen unübersehbaren Gefahren.

Ich unterstütze daher den Vorschlag des Fehrn. v. Rind, und stimme wenigstens vorerst gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Regierungscommissär, Geheimerreferendär Christ: Ich muß dem verehrten Redner vor mir zugeben, daß die Auflösung der in Frage stehenden Gemeinde ein öffentliches Unglück ist; ich kann ihm auch ferner zugeben, daß es ein Mißgriff war, auf diesem einsamen Orte den Herd einer Gemeinde zu gründen; ebenso kann ich jene Voraussetzung zugeben, daß in unsern staatlichen Verhältnissen viel Künstliches und Gemachtes ist; allein hieraus kann ich keine Schlussfolgerung auf die Verwerflichkeit dieses Gesetzes, wie die beiden geehrten Redner vor mir, ziehen. Wir haben einmal ein Unglück; wir haben eine Gemeinde, die nicht zu ernähren war. Jetzt handelt es sich um die profane Frage, welches sind die Mittel, diesem Unglück abzuwehren?

Der Fehr. v. Rind räth die Auswanderung an, weil er glaubt, es liege zu dem Mittel, welches die Regierung vorgeschlagen hat, im Allgemeinen kein Rechtsgrund vor, und wenn auch ein Rechtsgrund vorläge, so wäre zu besorgen, daß diese Maßregel Folgen haben würde, welche als höchst traurig geschildert werden.

Diese Besorgniß habe ich nicht.

Es ist vorgeschlagen worden, mit den Mineckern den Weg der Auswanderung einzuschlagen.

Fehr. v. Rind: Als zweites Mittel!

Regierungscommissär, Geheimerreferendär Christ: Zu dieser Auswanderung hat der Staat gar kein Recht; das Auswandern ist, und muß sein, ein freier Act dessen, der auswandern will.

Wenn er nicht selbst in fremden Welttheilen seine Heimath zu suchen wünscht, so gibt auch Niemand dem Staate die Befugniß, daß er durch eine Staatsmaßregel die Unterthanen ausweist.

Man hat den Bewohnern dieser Gemeinde vorgeschlagen, sich zur Auswanderung in fremde Welttheile zu entschließen, mit der Versicherung von Seiten der Regierung, daß man ihnen das nöthige Geld auf die Hand geben wolle. Die Einwohner haben erklärt, nein, obgleich sie Anfangs ja gesagt hatten. Wenn diese Leute freiwillig das Land verlassen wollten, so würde die Regierung weiter Nichts zu thun haben, als ihnen noch eine Unterstützung dazu zu geben; allein die Staatsgewalt, in Verbindung mit den beiden Kammern, hat nicht die Befugniß, diese Leute aus dem Vaterlande hinauszurufen; ein solches Mittel wäre ungesetzlich.

Man befürchtet von dem Vorschlage der Regierung alle möglichen üblen Folgen; durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ich weiß keine. Was sollen für Folgen darin liegen, wenn eine Gemeinde aufgelöst wird? Entweder kommen die Gemeinden selbst um Auflösung ein, oder die staatlichen Verhältnisse verlangen es. Die eine und die andere Maßregel ist gesetzlich, sie sind beide ausführbar, und keine verletzt die Rücksichten der Menschlichkeit. In dem gegenwärtigen Falle liegt in der Auflösung der Gemeinde nur in so fern ein außerordentliches Mittel, als die Bewohner von ihrem Orte an einen andern Ort verpflanzt werden sollen. Allein zu dieser Maßregel ist die äußerste Noth vorhanden. Die Einwohner selbst erkennen es an, daß dieser Boden, auf welchen sie eine mißverständene Staatsflugheit verpflanzt hat, sie nicht ernährt. Was bleibt nun übrig? Eine zahlreiche Menschenklasse, welche darum, weil sie keine Subsistenzmittel hat, auf dem Wege des Frevels ihren Unterhalt sucht, ihrem moralischen Verderbniß überlassen? Auf diesem

Punkte der Erde ist keine Hülfe mehr für sie, dieß haben die Rinecker selbst eingesehen. Sie wandern aus, aber nicht in die Fremde, sondern bloß in andere Gegenden ihres Vaterlandes. Und dieser Weg ist der einzige gesegliche.

Wer wird dadurch gekränkt? Die Gemeinden, welchen die Rinecker zugewiesen werden sollen? Ja, wenn man diese Leute nur einer Gemeinde zuweisen wollte, so würde solche ein Recht zur Beschwerde haben. Allein gerade dieses wollten wir ja verhindern, dadurch, daß wir aussprachen, es solle von einer Gemeinde nur Eine Familie übernommen werden.

Von diesem Verhältnisse ist also überall kein Nachtheil zu befürchten.

Es wurde von dem Hrn. v. Andlaw die Befürchtung ausgesprochen, wenn die Regierung einmal diese Armen zu unterstützen angefangen habe, so übernehme sie Verbindlichkeiten, deren Folgen sie nicht werde übersehen können.

Die Regierung hat diese Folgen übersehen und kennt ganz genau die Verbindlichkeit, welche sie übernommen hat. Es ist keine neue, sondern eine schon in dem Gesetze bestehende.

In Beziehung auf die Gemeinde, welche aufgelöst werden soll, hat jetzt schon die Staatskasse die Verbindlichkeit zur Unterstützung, weil diese Gemeinde gar keine Mittel besitzt. Diese Verbindlichkeit liegt dem Staate kraft §. 78. des Bürgerrechtsgesetzes ob, weil er darnach die Pflicht hat, in Fällen des Nothstandes für den Unterhalt der zugewiesenen Heimathlosen zu sorgen.

Also auch von dieser Seite ist keine nachtheilige Folge des Gesetzesentwurfs zu erwarten.

Noch ein dritter Grund wurde gegen den Entwurf vorgebracht, daß nämlich noch andere Gemeinden vorhanden seien, welche nach dem Vorgange mit Rineck die gleiche Behandlung ansprechen würden, welche diesem zu Theil wurde.

Die Beispiele sind wohl nicht glücklich gewählt; allein zugegeben, daß noch andere Fälle gleicher Art eintreten können, in welchen die Regierung früher oder später zu

gleichem Einschreiten veranlaßt wäre, so würde eben darin nur ein Beleg für die vorhandene Noth liegen, und es würde daraus Nichts folgen, als daß geholfen werden muß, wie in dem vorliegenden Falle geholfen worden ist.

Die Pflicht des Staates ist es, bei solchen Nothständen in das Mittel zu treten, denn sein Princip ist die Moralität, und darum muß er eilen, dieselbe zu heben, wo sie gesunken ist.

Hr. v. Andlaw: Ich billige nicht nur den edlen Zorn, mit welchem der Herr Regierungscommissär gegen eine zwangsweise Auswanderung sich erklärt hat, sondern ich theile auch aus Grund meiner Seele die Empfindungen, welche er ausgesprochen hat. Ich habe die Frage der Auswanderung selbst schon zweimal von diesem Plage hier zur Sprache gebracht, und kenne ihre Gefahren, daher ferne von mir der Gedanke eines Zwanges zu einer solchen Maßregel! Allein der Herr Regierungscommissär scheint einzig durch ein Mißverständnis veranlaßt worden zu sein, gegen eine solche Zwangsmaßregel anzukämpfen.

Habe ich den Hrn. v. Rind richtig verstanden, so habe ich Nichts von einer zwangsweisen Auswanderung gehört, sondern er hat nur gewünscht, man solle diese Leute zur freiwilligen Auswanderung zu bewegen suchen. Der Commissionsbericht sowohl als die Begründung der Regierung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe schweigen, so viel ich bei meiner kurzen Anwesenheit aus diesen Vorlagen habe entnehmen können, gänzlich von einem Versuche, den man in Beziehung auf die freiwillige Auswanderung gemacht hat.

Die Argumente, die der Herr Regierungscommissär dem größten Theile seiner Ausführung zugewendet hat, fallen also in sich selbst zusammen.

Derselbe hat mir so viel Zugeständnisse gemacht, daß eigentlich sehr wenig übrig bleibt, was ich als Widersprechendes mit meinen Ansichten zu beantworten habe. Derselbe hat, in kurzen Worten gefaßt, nur ausgesprochen: Wir erkennen an, daß in der vorgeschlagenen Maßregel eine Gefahr und ein Unrecht für manche Gemein-

den liegen könnte, wir suchen aber diese Uebel dadurch auf ein Minimum zurückzuführen, daß jeder Gemeinde nur Eine Familie zugewendet werden soll.

In diesem Zugeständnisse liegt die Anerkennung meines Grundsatzes und diese Anerkennung würde nur in so fern geschwächt werden, als die ultima ratio eintritt: „Wir wissen uns nicht anders zu helfen, suchen aber das zugefügte Unrecht so klein als möglich zu machen.“

Auf einen Punkt, den der Hr. v. Rind hervorgehoben hat, ist der Herr Regierungskommissär gar nicht eingegangen. Man weiß nicht, ob die Verhältnisse es nicht gestatten, eine Vergrößerung des Areals der Gemeinde zu versuchen, um sie an Ort und Stelle zu lassen und in ihrer gewohnten Heimath wieder einem bessern Zustande zuzuführen.

Dem Gefühle, welches uns durch eine Vorliebe für den Ort unserer Geburt und durch die Gewohnheit der Verhältnisse der Gegend, wo wir erzogen sind, an unsere Heimath zu fesseln pflegt, ist gewiß einigermaßen Rechnung zu tragen, und wenn daher nur Einer oder der Andere auf die angegebene Weise sein Fortkommen an Ort und Stelle zu finden vermöchte, so würde ich es für eine Grausamkeit halten, ihm diese Möglichkeit abzuschneiden.

Ich glaube damit widerlegt zu haben, was der Herr Regierungskommissär meinen Behauptungen entgegensetzt hat.

Noch einen Punkt muß ich schließlich hervorheben; der Herr Regierungskommissär hat gesagt, allerdings mögen auch andere Gemeinden in dieselbe Lage wie Nineck kommen, wir müssen dann helfen, wie wir bei Nineck geholfen haben. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Hülfe, welche die Menschenliebe erheischt, wird gewiß immer geleistet werden sollen und, wir hoffen zu Gott, auch geleistet werden können. Traurige Erfahrungen zeigen aber, daß die Zusage einer Hülfe von Staatswegen, welche in dieser Weise in unbekanntem Größen, für unbekanntem Verhältnisse, für eine erst zu schaffende neue Zukunft geleistet werden soll, ein Versprechen enthält, in welches einzugehen ich die hohe Kammer warnen möchte.

Solche Versprechungen erregen Hoffnungen, von denen man nicht weiß, ob die Zukunft es möglich machen wird, sie zu befriedigen und welche eine wirksame Hülfe vereiteln.

Geheimrath Vogel: Die Commission kann von dem Herrn Berichterstatter zu unserm Bedauern nicht vertreten werden, weil er abwesend ist, und darum will ich im Namen der Commission in Kürze angeben, warum dieselbe die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs beantragt.

Wenn man die Reden der Freiherren v. Rind und v. Andlaw angehört hat, so möchte man glauben, die Commission hätte die gemüthliche Seite dieses wichtigen Gegenstandes nicht in Betrachtung gezogen. Es ist diesen beiden Herren das Herz schwer geworden und so ist es uns auch gegangen; wir sind mit Widerstreben dazu gelangt, eine Gemeinde aufzulösen, sie von dem heimischen Boden zu entfernen, die Familien und sogar die einzelnen Mitglieder derselben von einander zu trennen. Alle diese Betrachtungen haben es uns schwer gemacht; allein man muß diese Sache auch von der praktischen Seite nehmen.

Wenn alle die Gründe, die in den Regierungsmotiven und in dem Commissionsbericht auseinandergesetzt sind, in Erwägung gezogen werden, so kommt man am Ende zu keinem andern Resultate, als zu dem, welches Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! in diesem Gesetzesentwurfe finden. Alle die Mittel, welche die verehrten Redner in Antrag gebracht haben, sind auch schon von der Regierung und von der Commission erörtert und erwogen worden, aber die Ueberlegung und die Erfahrung hat uns belehrt, daß sie nicht ausgeführt werden können. Zur Auswanderung entschließen sich die Leute nicht und gezwungen können sie nicht werden. Auch der Hr. v. Rind will sie nicht zwingen. Unterhalt kann an dem jetzigen Orte keiner für die Gemeinde Nineck gefunden werden, die Nachbarschaft ist beunruhigt und gefährdet, und verlangt von der Regierung dringend Abhülfe. Dazu kommt, daß das im Gesetzesentwurfe vorgeschlagene Mittel die Zustimmung der aufzulösenden Gemeinde hat und von ihr gewünscht wird.

Die Armenunterstützung und das Princip derselben kann man bei diesem Gegenstande unerörtert lassen. Daß die Armen unterstützt werden müssen, ist natürlich, und daß sie unterstützt werden wollen, erleidet ebenfalls keinen Zweifel. Die Folgen aber müssen wir Gott und dem Schicksal überlassen. Der Hinblick auf andere Gemeinden kann zwar unser Bedauern vergrößern, unsere Abhülfe in dem gegenwärtigen Falle aber nicht aufhalten.

Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! im Namen des abwesenden Herrn Berichterstatters und der ganzen Commission Ihnen vorschlagen zu dürfen, daß es Ihnen gefällig sein möchte, zu der Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs überzugehen.

Geheimrath Nebelius: Daß keine Gelegenheit vorhanden ist, die Gemarkung der Gemeinde Nineck zu vergrößern, darf man mit vollkommener Gewißheit annehmen, denn auf dieses Mittel würde man ohne allen Zweifel zuerst verfallen sein, und wenn dasselbe nicht im Vorschlag liegt, so dient dies zum Beweis, daß es unanwendbar war. Aus dem Commissionsberichte geht hervor, daß der Boden dieser Gemarkung von schlechter Beschaffenheit ist, daher es durchaus an Gelegenheit gebricht, die Nahrungsverhältnisse der Gemeinde Nineck durch den Ackerbau zu verbessern. Man beabsichtigt ja, die Gemarkung zu Wald anzupflanzen, ein sicherer Beweis, daß in der nächsten Umgebung kein anderer Boden vorhanden ist, welcher der Agricultur übergeben werden könnte.

Was die Auswanderung betrifft, so ist schon an verschiedenen Orten dieser Weg versucht worden, indem eine Anzahl von Einwohnern, die sich nicht ernähren konnten, mittelst eines Beitrags nach Amerika befördert wurde. Bei einer Gemeinde von 5 bis 600 Seelen ist aber schon zum Voraus anzunehmen, daß eine Uebereinstimmung aller Vertheiligten in dieser Beziehung nicht zu erwarten steht und sie haben auch ihre Abneigung dagegen zu erkennen gegeben. Wären es Ackerbau treibende Bewohner, so würde man auch ein größeres Capital nicht scheuen, um ihnen jenseits des Meeres eine Unterkunft zu verschaffen; allein sie sind keine Bauern, und würden daher nach den bisherigen Erfahrungen in Amerika kein Glück machen.

Man hat gegen die im Entwürfe vorgeschlagenen Maßregeln Bedenken geäußert, indem man auf die Consequenzen eines solchen Vorganges hinwies; allein der Entwurf spricht ja durchaus keinen allgemeinen Grundsatz aus. Das Verfahren, welches hier beobachtet werden soll, gilt ja nur für den einzelnen Fall, und sollten noch mehrere Gemeinden in gleicher Lage sein, was ich indessen verneinen muß, so wäre ja gerade zu wünschen, daß man schon mit einer Gemeinde einen solchen Versuch gemacht und die Zweckmäßigkeit der Maßregel geprüft hätte; es würde sich dann zeigen, ob dieser Weg nicht am sichersten zur Beseitigung von Uebelständen führt, wie die vorhandenen sind.

Ähnliche Uebelstände bestehen auch bei mehreren Höfen, und vielleicht wird auch in dieser Beziehung bei der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage gemacht werden, denn eine Abhülfe ist bei der auf verschiedenen solchen Höfen angewachsenen Bevölkerung nothwendig geworden.

Ein weiterer Nachtheil wurde darin gefunden, daß mit einer kleinen Unterstützung den Vertheiligten keine nachhaltige Hilfe gebracht werde; allein diese Bewohner nehmen ja ihre Arbeitskräfte mit, und so lange diese dauern, werden Armenunterstützungen nicht nöthig fallen. Träte aber auch dieser Fall ein, so fielen die Unterstützungsbedürftigen nicht den Gemeindefassen zur Last, denn nur die Amtskasse ist es, welcher die Pflicht zu ihrer Unterstützung obliegt. Erst bei späteren Generationen wird diese Verpflichtung aufhören.

Der Aufwand der Staatskasse für die Ausführung der beabsichtigten Maßregel kann aber nicht als zu bedeutend erscheinen, wenn man bedenkt, daß, wenn man die jährlichen Unterstützungen kapitalisirt, dasjenige, was diese Gemeinde jetzt schon die Staatskasse kostet, sich auf die jährliche Summe von 30,000 fl. beläuft. Man weiß, daß, wenn eine solche arme Bevölkerung einmal angewachsen ist, die Progression rasch vorwärts schreitet, so daß sich diese Summe vielleicht in 10 Jahren verdreifachen könnte. Die Belästigung der Staatskasse ist also nur eine scheinbare.

Daß einer Gemeinde wehe und unrecht gethan wird, wenn ihr solche arme Leute zugewiesen werden, glaube ich nicht. Es kommt der Fall der Zuweisung der Hei- mathlosen an die Gemeinden öfters vor, allein es sind deshalb noch keine Beschwerden laut geworden.

Allerdings enthält die vorgeschlagene Maßregel eine Härte, allein es gibt wenige durchgreifende Maßregeln, wodurch anerkannten großen Uebeln abgeholfen werden soll, welche nicht solche Härten enthielten.

Wir sind auch so glücklich, behaupten zu können, daß die Ursachen des fortschreitenden Pauperismus bei uns in weit geringerem Grade als in den meisten andern Staaten vorhanden sind, und die Schulweisheit hat in den Landbezirken ein schönes Mittel gegen diesen Paupe- rismus gefunden, nämlich in der Gemeindeordnung, welche den Gemeinden unterlagt, das Gemeindegut zu theilen, und den einzelnen Bürgern loosweise den Ge- nuß desselben gestattet. Dieses ist das wirksamste Mittel, dem Pauperismus auf dem Lande zu begegnen.

Hierbei muß ich nur noch bemerken, daß diese Bestim- mung in die Gemeindeordnung mit deswegen aufgenom- men worden ist, weil nach den Erfahrungen, die man in England gemacht hat, in den Gemeinden, in welchen nach dem französischen Kriege eine Vertheilung des Ge- meindeeigenthums stattgefunden hatte, der Pauperismus nach und nach weit mehr um sich griff, als sogar in den Manufakturdistrikten.

Prälat Hüffel: Ich ehre die edle Gesinnung des Hrzn. v. Rind und des Hrzn. v. Andlaw von ganzem Herzen, und wie ich denselben schon häufig auf diesem Wege der Humanität begegnet bin, so sehe ich mit Freude, daß sie denselben auch bei dieser Angelegenheit eingeschla- gen haben. Es scheint mir aber, daß sie diesesmal auf halbem Wege stehen geblieben sind. Geholfen muß wer- den! Hierin sind die beiden Herren Redner und die Her- ren Regierungskommissäre vollständig einig. Nun fragt es sich, wo soll geholfen werden? Wird die Humanität, die doch eigentlich das agens der beiden verehrten Red- ner war, mehr dadurch verletzt, daß man diese Leute in ihrem alten, gewohnten, treuen Vaterlande, mit Einem

Wort, unter dem Himmel, unter dem sie in's Leben ge- rufen worden sind, an einem andern Orte unterbringt, als wenn man sie geradezu zwingt, oder doch überredet, in einen fremden Welttheil auszuwandern! Ich kann daher nur für die Annahme des vorliegenden Gesetzes- entwurfs stimmen.

Allerdings erscheint es hart, seinen väterlichen Herd zu verlassen, denn selbst die Bewohner der rauhesten Gegend lieben ihren heimatlichen Boden, aber gerade darum würde ich es jedenfalls vorziehen, in meinem Vaterlande Baden zu bleiben als nach Amerika zu wan- dern, und dort erst den Boden zu suchen, der mich näh- ren soll.

Die Besorgnisse, daß eine Gemeinde durch Zuwei- sung einer Rinecker Familie belästigt werden könnte, theile ich nicht, denn wenn die meisten Rinecker Gewerbs- leute sind, so werden sie überall ihrem Gewerbe mehr abgewinnen können, als in der bisherigen armen und abgelegenen Gegend.

Geheimrath Klüber: Den Gründen, welche von den Herren Regierungskommissären und dem Herrn Ge- heimrath Vogel für die Aufrechthaltung des vorliegen- den Gesetzesentwurfs eben so klar als umfassend vorge- tragen worden sind, will ich nur kurz zwei factische Mo- mente hinzufügen, und zwar, wenn ich mich so aus- drücken darf, ein negatives und ein positives.

In erster Beziehung möchte ich nicht dazu rathen, die Einwohner von Rineck, welche darüber befragt wor- den sind, ob sie nach einem fremden Welttheile auswan- dern wollten, und welche diese Frage verneint haben, zur Auswanderung zu überreden, und zwar möchte ich sowohl aus bekannten allgemeinen, als auch aus beson- dern Gründen, welche in den dermaligen Zeitverhält- nissen liegen, nicht hierzu rathen.

Es ist bekanntlich zwischen den Vereinigten Staaten und der Republik Mexiko ganz kürzlich ein Krieg aus- gebrochen, und dieser Krieg scheint mir die gewöhnlichen Bedenken, die einer Auswanderung immer entgegenste- hen, in dem gegenwärtigen Augenblick noch um ein Be- deutendes zu vermehren, am allermeisten, wenn es sich

von einer Auswanderung nach der neuen Colonie Texas handelt.

Man muß hiernach billigen und gerechten Anstand nehmen, die Rinecker zu einer Auswanderung zu bereben, und wenn es kein anderes Mittel gibt, den Zweck, den die Regierung im Auge hat, und den ich als nothwendig und wohlthätig anerkennen muß, zu erreichen, als das in dem Gesetzesentwurf angegebene, so kann ich nicht anders, als mit diesem Gesetzesentwurf und seinen wohlgemeinten Absichten mich vereinigen.

Der zweite factische Umstand, den ich berühren will, ist der, daß nach ziemlich sicherer Mittheilung der gegenwärtige Fall in unserem Lande nicht der erste in seiner Art ist, vielmehr schon einmal vor nicht gar langer Zeit ein ganz ähnlicher sich bei uns zugetragen hat. Vor ungefähr 10 Jahren wurde zwar nicht eine ganze Gemeinde, aber doch eine Ortschaft des Großherzogthums, ganz so, wie es jetzt mit Rineck geschehen soll, aufgelöst und unter andere Gemeinden vertheilt, der Ort Thennenbach im Amtsbezirk Emmendingen. Diese Maßregel hat sich damals vollkommen bewährt, und ich darf also dem, was der Herr Geheimerath Vogel über die praktische Seite der vorgeschlagenen Maßregel gesagt hat, auch aus diesem besondern Grunde beistimmen.

Ich wiederhole hiernach meinen Antrag auf Aufrechterhaltung des Gesetzesentwurfs.

Herr v. Rineck: Nachdem ich zuerst die Ehre hatte, in der Discussion über dieses Gesetz das Wort zu erhalten, und der Herr Regierungscommissär mir darauf geantwortet hat, so will ich in eine weitere Erörterung dieser Sache nicht weiter eingehen und erlaube mir nur ein Wort hervorzuheben, welches der Herr Regierungscommissär ausgesprochen hat. Er sagte nämlich, die Leute, welche den Gemeinden zugewiesen werden sollen, würden nicht Bettler werden. Ich habe ausdrücklich gesagt, die Zukunft sei für sie eine traurige, weil sie als Bettler einer Gemeinde zugewiesen werden. Der Herr Regierungscommissär sagt freilich nein, denn diese Leute brächten ihre Arbeitskraft mit. Allein ich antworte ihm darauf, hätten diese Leute Arbeitskraft und Arbeitslust, so

würde dieses Gesetz nicht vorliegen. Wir haben rauhe Gegenden auf dem Schwarzwalde, wo die Leute ein sehr reichliches Auskommen in der Industrie finden.

Geheimerrath Nebenius: Zum Arbeiten gehören zwei Dinge, Arbeitskraft und die Gelegenheit dazu. Die Rinecker finden aber an ihrem jetzigen Aufenthalt keine Arbeitsgelegenheit; werden sie aber unter mehrere Gemeinden vertheilt, so können sie als Tagelöhner, Maurer u. viel leichter ihre Nahrung finden, entweder in dem Orte selbst, wohin sie gewiesen werden, oder in der Umgebung desselben. Gerade darum aber, weil sie in der Gegend, welche sie bisher bewohnten, keine Arbeit finden konnten, trieben sie eine vagirende Lebensweise. Diesen Uebelständen wird durch die Versetzung, welche wir vorschlagen, abgeholfen werden.

Herr v. Andlaw: Ich bedarf der Nachsicht, ja selbst der Bewilligung der hohen Kammer, wenn ich in der allgemeinen Discussion zum dritten Male das Wort nehme; es geschieht dieses darum, weil bedeutende Einwendungen gegen mich erhoben wurden.

Der Herr Geheimerath Nebenius hat zunächst auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß diese Leute eigentlich keine Ackerbau treibenden, sondern Gewerbsleute seien, ich gebe eine solche Unterscheidung nicht zu; der tüchtige Mann wird sich da als tüchtig zeigen, wo sich Gelegenheit darbietet, irgend Etwas zu leisten.

In Amerika ist es für Gewerbsleute eben so leicht, Unterhalt zu finden, als für Ackerbau treibende; mir selbst sind in den legt vergangenen Jahren Fälle vorgekommen, wo Leute, welche aus meiner Gegend ausgewandert sind, durch ihre Gewerbsthätigkeit zu Vermögen gelangt sind.

Der Herr Geheimerath Nebenius hat ferner bemerkt: „wir sprechen keinen Grundsatz aus, wir wollen nur das gegenwärtige Bedürfnis befriedigen;“ zu diesen beruhigenden Versicherungen hat er sogleich hinzugefügt: „allerdings gäbe es noch andere Gemeinden, welche in dieselbe Lage kommen könnten, und für diese müßte dann auch gesorgt werden.“

Nach dem allgemeinen Grundsatz: „was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig,“ werden aber Gemein-

den, welche sich in gleichen Verhältnissen wie Rineck befinden, auch eben so behandelt werden müssen, und deshalb liegt in der Behandlung des jetzigen Falles ein Grundsatz für die Entscheidung künftiger ähnlicher Fälle.

Regierungscommissär Geheimerrath Nebenius: Mißverständniß! Es gibt keine ähnliche Gemeinden mehr!

Frhr. v. Andlaw: Dennoch werden die Gemeinden, welchen die Rineckerfamilien zugewiesen werden, diese Maßregel nicht mit Vergnügen betrachten.

Es wurde davon gesprochen, es seien auch manche Heimathlose vielen Gemeinden zugewiesen worden, ohne daß Beschwerden eingelaufen seien. Ich glaube, daß diese Behauptung auf einer Täuschung beruht, denn mir sind sehr viele Fälle bekannt, in welchen durch Ueberweisung von Heimathlosen den einzelnen Gemeinden eine große Last aufgebürdet wurde, eine Last, wovon sie die Folgen noch nach zwei Generationen verspüren.

Der Herr Regierungscommissär hat die Gemeindeordnung als eine sichere Schutzwand gegen das Eindringen des Pauperismus bezeichnet. Ich hoffe zu Gott, daß es in unserem schönen Baden der Elemente des Pauperismus weniger gibt, als in andern Ländern; allein ganz abzulängnen ist derselbe gewiß nicht.

Ich will dem Herrn Geheimerrath Nebenius nicht widersprechen, daß das Gesetz der Nothwendigkeit sich in großen wie in kleinen Verhältnissen geltend macht. Wir haben schon der Gesetzesbestimmungen viele gesehen, welche durch die Macht der Verhältnisse plötzlich wieder einstürzten, und man wußte keine weiteren Gründe anzugeben, als diese Nothwendigkeit; solche papierne Schanzen sind gewiß sehr gefährlich und schützen nicht gegen das Weitergreifen des Unheils.

Der Herr Prälat Hüffel hat die Seite des Gemüths, wie es seinem ehrwürdigen Stande zunächst zusteht, mit der ihm eigenen Freundlichkeit berührt, ich glaube aber, daß sein Vorwurf, eine halbe Maßregel vorgeschlagen zu haben, mich nicht trifft, denn ich habe meinerseits keine Maßregel vorgeschlagen. Mein Zweck ging zunächst nur dahin, die Regierung zu ersuchen, daß dasjenige, was in dieser Vorarbeit noch mangelt, ergänzt werde.

Der Herr Geheimerrath Nebenius hat allerdings gesagt, wenn Areal dagewesen wäre, so würde die Regierung ihre Maßregeln hiernach ergriffen haben; er hat uns aber doch nicht bestimmt gesagt, ob die Thunlichkeit einer solchen Arealvergrößerung in der That in Erwägung gezogen und wirklich untersucht worden ist.

Man hat von einer andern Seite behauptet, dieser Fall sei nicht der erste, es sei auch die Gemeinde Thennenbach in der bekämpften Weise aufgelöst worden und der Erfolg habe die Zweckmäßigkeit dieses Schrittes bewährt.

Ich bin nicht in der Lage, hierüber genaue Auskunft geben zu können, erinnere mich aber aus den Verhandlungen jener Zeit, daß sich dieselben viele Jahre hinausgezogen und Veranlassung zu sehr bedeutenden Beschwerden gegeben haben, daher möchte ich nicht unbedingt der Ansicht des Herrn Geheimerraths Klüber beipflichten, daß in Folge dieser Maßregel nicht schädliche Wirkungen fühlbar geworden und gegründete Beschwerden entstanden sind.

Ich theile auch die Ansicht, daß man die Rinecker nicht zur Auswanderung zwingen, nicht einmal bereden, viel weniger überreden soll.

Jedoch möchte ich meine Ansicht neuerdings, wenn auch nur vorübergehend, wiederholen, daß, wenn die nächste oder entferntere Zukunft uns wiederholt die Nothwendigkeit zu einer geordneten Auswanderung fühlbar macht, manche Jahre darüber verstreichen könnten, bis die Unterhandlungen zu diesem Zweck so weit gediehen sind, daß man die Auswanderung als eine wohlthätige und zugleich gefahrlose Abhilfe der Uebervölkerung gutheißen könnte. Für diejenigen, welche freiwillig auswandern wollen, sollte daher ungesäumt eine Fürsorge in der einen oder andern Weise getroffen werden. Wären vielleicht seit 4 Jahren in dieser Beziehung Vorkehrungen getroffen worden, so würden wir jetzt nicht in der Lage sein, uns über einen Entschluß auszusprechen zu müssen, den jeder von Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! nur mit Widerstreben fassen wird.

Generallieutenant v. Laßkaye: Auf mehreren früheren Landtagen ist das Colonialverhältniß der Bewohner von Hohenwettersbach zur Sprache gekommen.

Die nächste Veranlassung dazu gaben mehrere Petitionen des dortigen Grundherrn Fehrn. v. Schilling. Als Mitglied der Petitionscommission hatte ich die nächste Veranlassung, mich mit dem Inhalte der Petition und auch mit den dortigen Zuständen bekannt zu machen. Die auseinandergesetzten Thatsachen und Verhältnisse wurden für so wichtig und bedeutend gehalten, daß sich die hohe Kammer veranlaßt sah, diese Petitionen jedesmal an das höchstpreislliche Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Die Zustände, wie sie in Hohenwetttersbach bestehen, stellen sich aber nach meinem Dafürhalten nicht weniger bedeutungsvoll heraus als die in Rineck.

Ich erlaube mir daher, an die Regierungcommission die Frage zu stellen, ob bei Veranlassung der Verhandlungen über Rineck auch diese Verhältnisse zur Sprache kamen, und ob vielleicht Aussicht vorhanden ist, daß hinsichtlich dieses Ortes ebenfalls eine Verbesserung eintritt?

Geheimerrath Nebelius: Auf die so eben in Anregung gebrachte Frage werde ich später antworten, weil ich zuerst dem Fehrn. v. Andlaw Einiges erwidern muß. Wenn wir die ganz bestimmte Versicherung nicht geben könnten, daß möglicherweise auf gar keinem andern Wege, welcher etwa noch in Betracht hätte kommen können, für die Gemeinde Rineck gesorgt werden könnte, so sind wir wohl entschuldigt. Nach den Vorschriften der Geschäftsordnung soll, wenn der hohen Kammer ein Gesetzesentwurf zur Berathung vorgelegt wird, eine Vorberathung Statt finden. In dieser Vorberathung haben die Mitglieder ihre Anstände vorzubringen, und eine Commission zu wählen, in deren Mitte die etwaigen Zweifel mit dem landesherrlichen Commissäre in Betracht gezogen werden. Wenn also die beiden angeregten Fragen in der Commission zur Sprache gekommen wären, nämlich ob man die Gemarkung Rineck vergrößern, oder ob vielleicht besser durch die Auswanderung gesorgt werden könnte, so würde man dort aus den Akten die genaueste Auskunft haben geben können, was uns nun im Augenblicke nicht möglich ist.

Ich wiederhole aber, daß ich die vollkommene Ueber-

zeugung habe, daß weder der eine noch der andere Weg zulässig war. Ich erkenne an, daß das Ausfuhrsmittel, die Gemarkung Rineck durch Areal zu vergrößern, unbedingt das Geeignenste gewesen wäre, denn in diesem Falle hätten die Bewohner ihren heimatlichen Boden nicht zu verlassen, daß aber dieses Mittel nicht zu Gebot stand, scheint mir schon an und für sich deutlich, weil der dortige Boden nicht zum Ackerbau geeignet, sondern nur zu Waldbau pflanzung brauchbar ist, wozu man ihn nun bestimmt hat.

Was die Frage des Herrn Generalleutenants v. Lasollaye betrifft, so muß ich nur bemerken, daß die Verhältnisse von Hohenwetttersbach ganz anderer Natur sind als die von Rineck. Hohenwetttersbach ist nämlich keine Gemeinde, sondern nur eine Art Colonie, wie wir deren noch mehrere haben, und welche ich meinte, als ich vorhin äußerte, daß wir keine Gemeinde, sondern nur noch Höfe haben, wo ähnliche Mißstände obwalten, wie bei Rineck. Daß übrigens eine Maßregel in dieser Beziehung nothwendig ist, erkenne ich an, allein diese Frage gehört nicht hieher und kann jetzt nicht zur Sprache gebracht werden.

Regierungscommissär, Geheimerreferendär Christ: Als die Regierung attemmäßig von dem bedauerungswürdigen Zustand von der Gemeinde, um welche es sich handelt, in Kenntniß gesetzt war, hielt sie es für ihre erste Aufgabe, zu fragen, welche Mittel gibt es, um diesen Uebelständen an Ort und Stelle abzuhelpfen?

Diese Frage wurde gründlich und allseitig geprüft, und zwar an Ort und Stelle nicht nur mit Zuzug der Standesherrschaft, sondern auch der benachbarten Gemeinden und sämmtlicher Localbeamten. Allein es ergab sich, daß dieser Boden seine Bewohner nicht nähren kann.

Der Aufwand an Mühe und Geld wäre deshalb verloren gewesen, welcher zur Durchführung eines Planes gemacht worden wäre, wodurch die Gemarkung hätte vergrößert werden sollen. Da aber das weiter angeregte Mittel der Auswanderung nach der Weigerung der Gemeinde nicht weiter in Betracht kommen konnte, und kein anderer Ausweg geboten war, so blieb Nichts übrig,

als zu dem Mittel zu greifen, welches dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegt.

Selbst angenommen — was ich jedoch in Abrede stellen muß — daß sich an Ort und Stelle durch Arealvergrößerung Etwas hätte thun lassen, hielte ich diese Maßregel aus einem psychologischen Grunde für verwerflich.

Wenn eine ganze Menschenklasse in dem Grade gesunken ist, wie diese, so scheint mir das Mittel nicht gleichgültig, ohne welches auch die Besserung des Einzelnen nie gelingen wird. Die Aenderung in örtlichen Verhältnissen — denn hierauf scheint mir z. B. hauptsächlich die Idee der englischen Strastkolonien zu beruhen — der Wechsel der Umgebung, die Macht anderer Verhältnisse, die Anschauung einer erhöhten Thätigkeit, größerer Fertigkeit, besseren Wohlstandes — all dieses scheint mir eine gewisse Bürgschaft für die Besserung des moralischen Zustandes und der äußerlichen Wohlfahrt der Niedere Familien zu leisten, wenn sie in bessere Gemeinden des Landes verpflanzt werden.

Auf welchem Gedanken beruhen die Versicherungsgesellschaften? — Daß das Unglück eines Einzelnen auf Viele vertheilt und dadurch gemildert und gehoben wird. Ebenso geht auch der Gesetzesentwurf von der Ueberzeugung aus, daß es sich hier um ein Unglück handelt, welches die Gesamtheit tragen muß.

Oberforstrath v. Gemmingen: Bis jetzt ist noch ein Moment unberührt geblieben, das mir höchst wichtig scheint.

Der Staat ist auch verbunden, die umliegenden Gemeinden, welche von Bewohnern der Gemeinde Nined durch Feldfrevel, Waldfrevel u. s. w. sehr bedroht waren, in Schutz zu nehmen. Ohne eine Vertheilung in andere Gemeinden würden diejenigen Bewohner von Nined, welche einmal an dieses Freveln gewöhnt sind, nicht davon ablassen. Mit dieser Maßregel wird daher auch zugleich den benachbarten Gemeinden aufgeholfen, und dieser Zweck ist gewiß zu beherzigen.

Geheimerrath Klüber: Ich habe mich nur erhoben, um zu versichern, daß dasjenige, was der verehrte Redner

vor mir und der Herr Regierungscommissär gesagt haben, allerdings auch in der Commission zur Sprache kam. Auch der Herr Berichterstatter dürfte einer Unvollständigkeit in seinem Berichte nicht beschuldigt werden, da es nicht seine Pflicht war, Alles, was in der Commission zur Sprache kam, in den Bericht aufzunehmen, sondern derselbe im Wesentlichen nur die Resultate vorzutragen hatte.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag des Hrhn. v. Rink auf Verwerfung des Gesetzesentwurfs zur Abstimmung, welcher jedoch mit Stimmenmehrheit verworfen wird.

Die Kammer beschließt sofort, zu der Discussion der einzelnen Paragraphen überzugehen.

Zu

§. 1.

wird Nichts erinnert und die unveränderte Annahme desselben von der Kammer beschlossen.

§. 2.

Reg. Comm. Geheimerrath Rebenius: Gegen die von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagene Einschaltung der Worte „oder die Staatsbehörde“ ist von Seite der Regierung Nichts zu erinnern.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Mir scheint dieser Zusatz gar nicht nothwendig zu sein.

Die Eigenthümer oder Pfandgläubiger werden sich nicht begnügen, wenn der Anschlag zu gering ausfällt.

Nicht so die Staatsbehörde, denn da der Staatsgrundstock der erwerbende Theil ist, so wird von hier aus gegen einen zu geringen Anschlag Nichts einzuwenden sein.

Einen zu hohen Anschlag hat aber die Staatsbehörde deshalb nicht zu fürchten, weil er von ihr ausgeht.

Wird der von der Staatskasse angebotene Werth nicht angenommen, so tritt dessen Bestimmung nach Maßgabe des Gesetzes über Zwangsabtretungen ein.

Die Hofdomänenkammer kauft vielfältig in jener Weise.

Reg. Comm. Geheimerrath Rebenius: Nothwendig ist der Beisatz nicht, aber unschädlich. Wenn es hieße, die Administration hat nach einer unparteiischen Abschätzung

die Liegenschaft zu erwerben, dann würde der Beisatz nothwendig sein, denn die Abschägung könnte so hoch ausfallen, daß die Administration Anstand nehmen könnte, den Preis zu bezahlen.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des §. 2. mit der von der Commission vorgeschlagenen Einschaltung der Worte „oder die Staatsbehörde“.

§. 3.

Geheimrath Klüber: Es ist in dem Commissionsberichte die Voraussetzung ausgesprochen, daß unter den in dem zweiten Satz dieses Paragraphen genannten „Altrinecker Hofgebäuden“ nur Wohngebäude verstanden werden sollten.

Wenn diese Voraussetzung richtig ist, so dürfte nicht überflüssig sein, statt „Hofgebäude“ wirklich „Wohngebäude“ zu setzen, und ich beantrage demnach diese kleine Abänderung, welche wohl keinem Anstande unterliegen, und jedenfalls die Absicht des Gesetzes bestimmter bezeichnen dürfte.

Fehr. v. Andlaw: Ich trage auf den Strich dieses Paragraphen an.

Ich begreife nicht, warum die Gemeinde Muckenthal auf das Bürgereinkaufsgeld verzichten soll, denn es erwächst ihr, mit Ausnahme einer vergrößerten Gemarkung, — was eine sehr zweifelhafte Wohlthat ist, — kein Vortheil aus dieser Vereinigung. Also glaube ich, daß ihr ebenfalls ein Bürgereinkaufsgeld von Seite der Staatskasse geleistet werden sollte.

Ferner scheint der Nachsatz in diesem Paragraphen nicht nur überflüssig zu sein, sondern sogar eine Art von Verwünschung auszusprechen. Wie es der Behörde immerhin freisteht, aus polizeilichen Rücksichten Baubewilligungen zu ertheilen, so hat sie es auch jederzeit in der Hand, zu verbieten, daß an eine gewisse Stelle gebaut wird. Aber jetzt allgemein auszusprechen, es solle auf der ganzen bisherigen Nineder Gemarkung gar kein Gebäude mehr errichtet werden, dieses wäre gewissermaßen ein Fluch, der auf diese Stelle gelegt würde.

Fehr. v. Nink: Für diesen Strich stimme ich ebenfalls.

Die Altrinecker Hofgebäude sind von der allgemeinen Maßregel insofern ausgenommen, als sie nicht vom Staate erworben und abgetragen werden sollen.

Soweit ist ihr Bestand gesichert, aber ihre Zahl soll nicht vermehrt werden dürfen!

Nun frage ich aber, wenn die drei Familien auf diesen Höfen sich dermaßen vermehren, daß es unmöglich ist, alle Familien in den bisherigen Wohngebäuden unterzubringen — müßte man nicht Stockwerk auf Stockwerk bauen, so daß am Ende aus den Altrinecker Höfen noch ein babylonischer Thurm würde?

Geheimrath Klüber: Ich bin nicht damit einverstanden, daß der erste Satz des Paragraphen gestrichen werde, denn wenn auch durch die beabsichtigte Maßregel der Gemeinde Muckenthal keine wesentlichen positiven Vortheile erwachsen, so ist es doch gewiß, daß sie dadurch von sehr großen Nachtheilen befreit wird. So viel ich aus den Beratungen der Commission vernommen habe, ist es gerade die Gemeinde Muckenthal, welche auf das Dringendste gewünscht hat, daß Nined aufgelöst werde, und darum hat sie auch früher sich zu verhältnismäßig großen Opfern für jenen Zweck freiwillig bereit erklärt. Durch den Absatz 1. des §. 3. geschieht deshalb schon nach der bekannten Rechtsparödie der Gemeinde Muckenthal kein Unrecht.

Was den 2ten Absatz des Paragraphen betrifft, so bin ich dem, was die Freiherren v. Nink und v. Andlaw gesagt haben, nicht entgegen. Auch ich halte diese Gesetzesbestimmung nicht für nöthig, denn eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1819 und das Forstpolizeigesetz vom 15. November 1833 enthalten hinreichende Vorschriften, um zu verhindern, daß ungeeigneter Weise auf dem zu räumenden Boden wieder Gebäude errichtet werden.

Fehr. v. Andlaw: Ich hasse die Privilegien und wünsche nicht, daß zu Gunsten Muckenthals wegen der zu seinem Nachtheil verübten Frevel ein Privilegium geschaffen werde. Es gibt der Frevel so viele in unserm Lande, die mir zum Theil aus eigener bitterer Erfahrung bekannt sind, und ich glaube nicht, daß diese Rück-

sicht ein Argument sein kann, um ein solches Gesetz, das in seinen Folgen immer bedenklich erscheint, anzunehmen.

Regierungscommissär, Geheimerreferendär *Christ*: Beide Bestimmungen des §. 3. sind angegriffen worden, die unentgeltliche Zuweisung der Altrinecker Hofbewohner an Muckenthal und das Bauverbot hinsichtlich der Rinecker Gemarkung.

Zu dem ersten Ansätze bemerke ich, daß von Bezahlung eines Bürgereinkaufsgeldes hier überall nicht die Rede ist, auch nicht bei der Zuweisung an andere Gemeinden, sondern es handelt sich nur von einer Unterstüßung der Zuzuweisenden.

Keinesfalls könnte bei Muckenthal die Rede davon sein, denn diese Gemeinde ist die Hauptveranlassung, daß Rineck aufgelöst, und zieht daraus den größten Nutzen. Eher würde es sich rechtfertigen lassen, auch die andern Nachbarn zu einem Beitrage beizuziehen, als Muckenthal den versprochenen Beitrag zu erlassen.

Hinsichtlich der zweiten Bestimmung gebe ich zu, daß man vom legislatorischen Standpunkte aus keine Veranlassung hiezu hat, die Absicht des Gesetzes ist einfach die, mit der Gemeinde tabula vasa zu machen. Wenn dieser Zweck erreicht ist, die Einwohner untergebracht, die Gebäude angekauft und abgerissen sind, dann hat die Polizeigewalt hinreichende Mittel, das Wiederaufbauen zu verhindern.

Dabei muß ich gestehen, es liegt etwas Eigenthümliches darin, daß man durch die Bestimmung eines Gesetzes gleichsam einen Fluch über eine Gegend ausspricht, daß man gleichsam Salz dort streut, und den Pflug darüber führt, als ob dieser Boden keinen Pflug mehr führen, keine Ernte mehr tragen sollte.

Ich halte diesen Satz zwar für unschädlich, aber für überflüssig, weil der darin erwähnte Fall gar nicht mehr vorkommen wird; der Staat wird die Gemarkung nicht wieder an Einzelne verkaufen und einen neuen Ort gründen lassen.

Hofmarschall v. Göler: Ich unterstütze den Antrag des *Fhrn. v. Andlaw*, daß der 2te Satz dieses Paragraphen, welcher mir wirklich überflüssig erscheint, gestrichen werde.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich theile diese Ansicht' auch.

Was den 1sten Punkt betrifft, so mag der *Fhr. v. Andlaw* darin eine Beruhigung finden, daß diese Bestimmung nur bei den Hofbewohnern eintritt, und damit nicht gesagt ist, daß die Gemeinde Muckenthal dazu angehalten werden soll, diesen Rineckern das Bürgerrecht unentgeltlich zu geben. Wenn die Gemeinde Muckenthal sie nicht unentgeltlich annehmen will, so wird der Staat eben die Annahmestkosten bezahlen müssen.

Reg. Comm. Geheimmerrath *Nebenius*: Der Herr *Nebner* irrt, die Gemeinde Muckenthal muß diese Hofbewohner als Bürger aufnehmen, und zwar unentgeltlich!

Dieses Bürgerrecht ist eine nothwendige Folge des §. 1. dieses Gesetzes, wornach beide Gemarkungen vereinigt werden. Von dem Augenblicke der Vereinigung an bilden alle Bewohner beider Gemarkungen nur noch Eine Gemeinde; die Rinecker brauchen deshalb nicht mehr aufgenommen zu werden, sondern sie sind bereits durch einen Akt der Gesetzgebung aufgenommen.

Bei der Abstimmung wird der erste Absatz des §. 3. unverändert angenommen, dagegen der Strich des zweiten Absatzes beschlossen.

§. 4.

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 5.

Fhr. v. Andlaw: Ich trage auf den Strich dieses Paragraphen an, weil ich mir nicht deutlich machen kann, warum die Gemeinden, denen solche Familien zugewiesen werden, auf die Vortheile verzichten sollen, welche ihnen das Gesetz für den Fall der Aufnahme eines Bürgers zugesichert hat.

Regierungscommissär, Geheimerreferendär *Christ*: Dadurch, daß die Gesetzgebung die Gemeinde Rineck auflöst, werden die Bewohner derselben heimathlos; es besteht für sie kein Heimathrecht mehr. Die Regierung hat daher kraft Gesetzes die Befugniß, diese Leute einer neuen Gemeinde unentgeltlich zuzuweisen. Der Defonomie des Gesetzes ist es aber nicht entgegen und es trägt zur Vollständigkeit bei, wenn diese sich von selbst verstehende Folge noch ausdrücklich in dem Gesetze wiederholt wird.

Da es sich also hiernach nur um die Anwendung eines schon bestehenden Gesetzes handelt, so ist kein besonderer Grund vorhanden, warum der Frhr. v. Andlaw den Strich dieses Paragraphen beantragen könnte.

Frhr. v. Andlaw: Wenn ich mir die Vorschriften des Gemeindegesezes richtig vergegenwärtige, so ist in jenem §. 78. nur von Heimathlosen die Rede. Läßt sich aber ohne eine zwangsweise Gesetzesauslegung diese Bestimmung auch auf die gegenwärtige Lage anwenden? Ich sage nein. Diese Menschen sind nicht heimathlos; sie sollen nur auf eine künstliche Weise heimathlos gemacht werden. Gerade auf diese Motive des Herrn Regierungskommissärs gründe ich aber meinen Antrag, diesen Paragraphen zu streichen.

Geheimerrath Klüber: Ich muß dem verehrten Redner vor mir zur Aufklärung der Sache bemerken, daß es sich hier nur von dem eigentlichen Einkaufsgeld der überwiesenen Familien handelt, nicht aber von den mit der Bürgeraufnahme sonst noch verbundenen Abgaben.

Wenn aber das Einkaufsgeld allein den Rineckern erlassen wird, so ist dieses keine Unbilligkeit; diese Maßregel verfolgt einen allgemein wohlthätigen Zweck, und es ist deshalb billig, daß auch die damit verbundenen Nachtheile von der Allgemeinheit getragen werden.

Wenn sie mit unsern bestehenden Gesetzen allerdings nicht vereinbar ist, so soll sie ja eben deswegen durch den vorliegenden Entwurf zu einer gesetzlichen erhoben werden.

Aus der Einwendung des Frhrn. v. Andlaw kann ich demnach keinen genügenden Grund finden, den in Frage stehenden Paragraphen zu verwerfen.

Hofmarschall v. Göler: Man muß sich nur vergegenwärtigen, in welchem Zustand diese Einwohner von Rineck kommen, wenn dieses Gesetz angenommen wird und in Wirksamkeit tritt. Ihre Häuser werden ihnen abgekauft; weil sie keinen Erwerb mehr zu Hause finden, werden sie sich zerstreuen und ein Wanderleben führen. Dieses wird nicht geduldet, und deshalb werden sie von Polizeiwegen aus einer Gemeinde in die andere geschoben werden, bis sie endlich irgendwo untergebracht werden können.

Die Rinecker werden also durch dieses Gesetz in der

That heimathlos, und da sie doch untergebracht werden müssen, so halte ich es der Ordnung und der Gerechtigkeit angemessener, diese Familien und Personen unter möglich viele Gemeinden zu vertheilen, als Gefahr zu laufen, daß mehrere von ihnen in einer und derselben Gemeinde wieder zusammenkommen.

Es könnte sich ja sonst ereignen, daß mehrere solche Familien sich in der nämlichen Gemeinde anmelden. Wenn sie dann das Einkaufsgeld bezahlen können, wozu sie auch ihre Unterstüzungen verwenden werden, so darf nach dem Gesetze ihnen das Bürgerrecht gar nicht abgeschlagen werden. Dann wäre es möglich, daß eine große, vielleicht die größte Zahl dieser Familien sich wieder mit einander in einer Gemeinde niederläßt, was man ja gerade verhüten möchte.

Ich glaube daher, es ist dieser Paragraph eine gerechte wohlthätige Folge des Gesetzes, und ich trage daher gar kein Bedenken, denselben unverändert anzunehmen.

Reg. Comm. Geheimerrath Nebelius: Es ist dieses auch eine Bedingung, unter welcher die Bewohner von Rineck sich bereit erklärt haben, ihr Eigenthum abzugeben.

Wenn übrigens auch der §. 5. gestrichen würde, so müßte demungeachtet nach dem bestehenden Gesetze das geschehen, was darin festgesetzt wird, gerade als wie, wenn der 1ste Absatz des §. 3. gestrichen worden wäre, dessen Bestimmung doch hätte befolgt werden müssen.

Der Thatsache nach sind alle Bewohner von Rineck heimathlos, sobald das Gesetz publicirt wird.

Die Bemerkung des Herrn Hofmarschalls v. Göler halte ich für sehr richtig. Ich glaube, es würden sich in dem Lande Gemeinden finden lassen, welche bereit wären, die ganze Colonie bloß wegen des Einkaufsgelds aufzunehmen. Allein dies soll eben vermieden werden.

Geheimerrath Vogel: Es könnte auch der entgegengesetzte Fall eintreten, daß es Gemeinden gäbe, welche trotz des Einkaufsgelds keinen Rinecker aufnehmen wollten, und schon deswegen bedürfte es der Kraft des Gesetzes, um einen Zwang ausüben zu können, ohne welchen man hier zu keinem Ziele gelangt.

Wenn man den Gedanken so auffaßt, wie der Frhr.

v. Andlaw, so läßt sich allerdings begreifen, wie man sagen kann: hier haben wir Leute, die nicht heimathlos sind, und doch wenden wir die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Heimathlosen auf sie an.

Ich bin damit einverstanden, daß man von diesen Leuten nicht sagen kann, sie seien heimathlos, und man müsse darum andern Gemeinden sie zuweisen, wie wenn sie keine Heimath hätten; aber dessen ungeachtet muß man diese Zwangsmaßregel der gezwungenen unentgeltlichen Aufnahme gegen die Gemeinden anwenden, weil die Veranlassung dazu in den Verhältnissen liegt. Wenn eine Gemeinde nicht gezwungen werden könnte, einen Rinecker ohne Einkaufsgeld aufzunehmen, so müßte man folgerichtig weiter gehen und sagen, es könne auch keine Gemeinde gezwungen werden, einen Rinecker mit Einkaufsgeld aufzunehmen, und damit fielen denn die ganze Maßregel der Auflösung der Gemeinde zusammen.

So sehr kann sich aber die Gewalt des Gesetzes, welches im öffentlichen Interesse gegeben wird, nicht vor dem Privatwillen beugen.

Hr. v. Andlaw: Ich habe in keiner Weise geglaubt, daß das Einkaufsgeld von den Rineckern aus dem vielleicht spärlich erübrigten Erlöse ihres Eigenthums getragen werden solle. Mein Gedanke ging vielmehr dahin, daß, wenn die Staatsgewalt durch einen Akt ihrer Machtvollkommenheit sich gezwungen glaubt, ein Verhältnis in einer Weise zu reguliren, die im Gegensatz steht mit allen gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden Rechten, wenn auch durch das traurige Gesetz der Nothwendigkeit dazu veranlaßt, ihr unter solchen Umständen auch die Verpflichtung obliege, die Verhältnisse ihrem ganzen Umfange nach wenigstens auf dem möglichst gerechten Wege zu ordnen, und alle Verbindlichkeiten, welche daraus entstehen können, auf sich selbst zu nehmen.

Wenn ich den Antrag zu dem Strich dieses Paragraphen stellte, so liegt ein Grund dazu schon darin, daß ich den Strich aller Paragraphen wünsche. Zum Mindesten wünsche ich aber einen Verbesserungsvorschlag dahin, daß die Staatskasse, den fremden Gemeinden gegenüber, in alle

die Verpflichtungen eintrete, welche dem Einzelnen obliegen, welcher sich zur Bürgerannahme meldet.

Auf Anfragen von verschiedenen Seiten motivirt der Redner seinen Antrag wiederholt dahin:

Ich sage, der Staat übt hier einen Akt der Gewalt. Es ist wenigstens etwas Abnormes, wenn sich der Staat in die traurige Lage versetzen zu müssen glaubt, den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu ändern, und längst bestandenen Verhältnissen eine andere Gestalt zu geben. Kann dieses nur mit Opfern geschehen, so liegt ihm ob, diese Opfer allein zu tragen. Den Gemeinden des Landes darf aber deshalb keine Belästigung zugemuthet werden, es sei denn, daß dieselben wie anderwärts, so auch hier, zuvor dafür entschädigt worden sind.

Ich vertraue daher dem Billigkeitsgefühl der hohen Kammer, daß sie diesem Verbesserungsvorschlag ihre Zustimmung nicht versagen wird.

Regierungscommissär, Geheimerreferendär Christ: Dieses ist die Frage, um die es sich handelt, ob nämlich diese Rinecker einer andern Gemeinde erst nach Erfüllung aller derjenigen Bedingungen zugetheilt werden sollen, welche jeder Dritte zu erfüllen hätte, um als Bürger aufgenommen zu werden. Die Folge von diesem Verfahren würde sein, daß das Gesetz noch mehr als noch einmal so viel kostete, als jetzt, wo sich die Kosten schon auf mehr als 45,000 Gulden belaufen.

Wenn es sich um eine Maßregel handelt, ein gemeinsames Uebel zu tragen, so sollten auch die Kosten, welche durch seine Abhülfe verursacht werden, gemeinschaftlich getragen werden. Der Staat hat von der beabsichtigten Aenderung keine Vortheile, aber dennoch trägt er, wie gesagt, einen großen Theil der Kostenlast, und erspart der Gemeinde nur nicht vollständig Alles, was sie nach dem Bürgerrechtsgesetz zu fordern hätte.

Wenn der Staat eine Erwerbung zu einem Unternehmen machen will, welche bloß ihn betrifft, so geschieht dies im Wege der Zwangsabtretung.

Dieses ist hier nicht der Fall, der Staat ist deshalb auch nicht verpflichtet, die Last des Unternehmens allein

zutragen, und wenn er dieselbe theilweise übernimmt, so läßt er die Billigkeit vorwalten.

Streng genommen, hätte der Staat das Recht, ohne irgend einen Kreuzer Einkaufsgeld diese Leute geradezu in eine Gemeinde hinzuweisen. Durch die Verfügung des Gesetzes tritt die Wirkung ein, daß diese Leute heimatlos sind, und rechtlich kein Rineck mehr besteht. Nun haben wir heimatlose Menschen, und nach dem Bürgerrechtsgesetz haben wir die Befugniß, diese Leute andern Gemeinden unentgeltlich hinzuweisen.

Steht uns dieses majus zu, so ist es als Billigkeit anzuerkennen, wenn wir nur von dem geringern Rechte Gebrauch machen.

Wir gehen so zu sagen einen Vergleich ein.

Wir vertheilen die Heimatlosen unter viele Gemeinden des Landes, und geben ihnen ein Handgeld, bestehend in 2 bis 300 Gulden, und lassen ausserdem die weitere Erleichterung für die Gemeinden eintreten, daß wir im Falle der Noth die fernere Unterhaltspflicht für die Zugewiesenen übernehmen.

Mit dieser Maßregel also dürfte aber den billigen Forderungen vollkommen genügt sein.

Hrhr. v. Andlaw: Ich befinde mich mit dem Herrn Regierungskommissär gerade im Widerspruche in Beziehung auf den obersten Grundsatz, den er aufstellt, weil ich nicht zugebe, daß die Bestimmung des Bürgerrechtsgesetzes über die Heimatlosen hier seine Anwendung findet, und in dieser Hinsicht bin ich auch von dem Herrn Geheimrath Vogel unterstützt worden.

Wenn wir hierüber nicht einig sind, so ist es ganz natürlich, daß wir zu verschiedenen Consequenzen gelangen, und gerade die Consequenzen des Herrn Redners sind es aber, vor welchen ich bange habe.

Regierungskommissär, Geheimrath Rebenius: Ich glaube, daß die Rinecker und die Gemeinden, welchen sie zugewiesen werden, nach dem Vorschlage des Hrhrn. v. Andlaw in keine bessere Lage kämen, als die ist, in welcher sie sich nach dem Gesetzesentwurfe befinden werden.

Das Einkaufsgeld und Alles, was für die Bürger-

annahme bezahlt wird, ist gar nichts Anderes als eine Garantie für den Fall, daß der Aufgenommene der Unterstützung bedürftig wird. Es ist ein notwendiger Folgesatz, daß, wenn der Aufgenommene Unterstützung bedarf, die Gemeinde ihm die gebührende Unterstützung leiste. Gerade deshalb, weil die Staatskasse diese Gefahr übernimmt, ist es billig, daß das Einkaufsgeld nicht bezahlt werde. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, wenn man es den Rinecker Einwohnern überlassen wollte, bei den einzelnen Gemeinden ihre Unterkunft selbst zu suchen, in dem Falle, wo eine Gemeinde, wenn auch das Einkaufsgeld bezahlt werden wollte, sich weigert, den Nachsuchenden aufzunehmen, die Administration in der größten Verlegenheit wäre, denn was sollte sie mit diesen Leuten anfangen, wenn sie überall abgewiesen würden. Wenn dann die betreffende Bestimmung des Bürgerannahmgesetzes, welche von den Heimatlosen handelt, nicht gegen die Gemeinden angewendet werden könnte, so blieben die Leute herrenlos, weil die Regierung es nicht in ihrer Gewalt hätte, sie einer Gemeinde zuzuweisen.

Daß es solche Fälle gibt, wo die Annahme von Seiten der Gemeinden, trotz dem, daß das Einkaufsgeld angeboten wird, verweigert werden kann, dies ist aus der Gemeindeordnung bekannt.

Geheimrath Vogel: Ich bin allerdings der Ansicht des Hrhrn. v. Andlaw, daß die Rinecker nicht als heimatlos zu betrachten sind, und dessen ungeachtet kann ich seinen Antrag nicht unterstützen. Die Paragraphen, von welchen hier die Rede ist, sagen nicht: „die Rinecker sind heimatlos,“ sondern sie schreiben vor, daß diejenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf Heimatlose gelten, in gewissen Beziehungen auf die Rinecker Anwendung finden sollen.

Dem Herrn Geheimreferendar Christ kann ich nicht beistimmen, wenn er sagt, die Rinecker seien als heimatlos zu betrachten, weil sie es würden, wenn das vorgelegte Gesetz in's Leben getreten seyn werde. Man muß die Zustände so nehmen, wie sie im Augenblick der Gesetzesabfassung sind.

Geheimerrath Klüber: Aus Dem, was der Herr Präsident des Ministeriums des Innern uns gesagt hat, folgt nothwendig, daß die Abstimmung über den §. 5. von jener über die §§. 6. u. 7. nicht getrennt werden kann, denn wenn der §. 5. fällt, so müssen auch diese beiden Paragraphen fallen.

Da der Antrag des Freiherrn von Andlaw keine Unterstützung fand, so bringt nunmehr der durchlauchtigste Vicepräsident den Commissionsantrag auf unveränderte Annahme des §. 5. zur Abstimmung, und derselbe wird mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Zu

§. 6.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, den Herrn Regierungskommissär zu fragen, was unter den Fällen des Nothstandes zu verstehen sey, und ob vielleicht schon bestimmte Normen vorhanden sind, unter welchen sich diese Fälle des Nothstandes ordnen lassen. Wäre dies nicht der Fall, so würde ich für Weglassung dieses Paragraphen stimmen, weil mir seine Fassung außerordentlich vag erscheint, und weil eine Masse von Uneinigkeiten und Prozeffen daraus entstehen möchten, welche vielleicht durch eine andere Fassung des Gesetzes umgangen werden könnten.

Regierungskommissär, Geheimerreferendär Christ: Dieser Paragraph ist deutlich, weil jener Paragraph deutlich ist, auf welchen er sich bezieht; er steht in Verbindung mit dem §. 78. des Bürgerrechtsgesetzes. In diesem Paragraphen ist die Bestimmung enthalten, daß, wenn in einer Gemeinde zufälligerweise Heimathlose aufgegriffen worden sind, in den bezeichneten Fällen dem Staat die Verpflichtung der Unterstützung obliege.

Das Bürgerrechtsgesetz stellt im Allgemeinen die Regel auf, daß die Gemeinden die Verpflichtung haben, ihre Armen selbst zu erhalten. Nun kommen Fälle vor, wo es hart wäre, wenn man die Gemeinden zur Unterstützung anhalten würde, und zwar, weil die Gemeinden hieran keine Schuld tragen.

Der Staat übernimmt in diesen Fällen um so mehr

die Pflicht, für die bezeichneten Unglücklichen Sorge zu tragen, weil dieselben unter dem Bestreben der Gemeinden, ihrer los zu werden, leicht leiden könnten.

Eine zweite Frage ist die, wann tritt diese Unterstützungspflicht ein? Diese soll eintreten im Falle des Nothstandes. Wir brauchen hier keine nähere Bestimmung beizufügen, was unter Nothstand zu verstehen ist, weil die Stelle selbst verständlich und noch keinen Zweifeln unterworfen worden ist.

Ein anderer Punkt könnte dagegen Zweifel erregen, die aber ohne Schwierigkeit ihre Lösung finden. Es heißt in diesem §. 78. „ihrer Kinder“; nun fragt es sich, ob man den Ausdruck „Kinder“ landrechtlich nehmen und auch Kindes Kinder darunter verstehen will. Die Ansicht hat sich jedoch dahin festgestellt, daß darunter nur Unerwachsene zu verstehen seien.

Frhr. v. Andlaw: Der §. 78. des Bürgerrechtsgesetzes enthält gerade Dasjenige, was dieser §. 6 sagt; er handelt von den Fällen des Nothstandes. Allein der Fall der Trauung, der Geburt, des Aufgreifens in Waldungen ist hier überall nicht anwendbar. Die Frage, was Nothstand sei, ist also dort auf eine Weise gelöst, die hier in keiner Art Anwendung finden könnte.

Regierungskommissär, Geheimerrath Nebelius: Was die Fälle des Nothstandes und das Maß der Abhilfe betrifft, so kommen hier dieselben Grundsätze zur Anwendung, welche die Gemeinden bei Unterstützung ihrer Armen befolgen, denn es besteht hierüber keine allgemeine Vorschrift; allein die Praxis hat hier überall Maß und Ziel gegeben, und es wäre nicht passend, für unsern vorliegenden Fall eine Vorschrift einzuschwärzen, welche anwendbar wäre auf wenige Familien, während für viel tausend andere Fälle keine solche bestünde. Besser ist es zu sagen, daß die Staatskasse dieselbe Regel zu beobachten hat, wie sie auch in der Gemeinde gilt.

Frhr. v. Andlaw: Wenn zu den gewöhnlichen Fällen plötzlich eine Anzahl ungewöhnlicher tritt, dann wird eine Confusion entstehen.

Regierungskommissär, Geheimerreferendär Christ: Die nämliche ratio legis ist hier, wie in §. 78., vor-

handen, nämlich der gesetzliche Grund, daß die Gemeinde an der Aufnahme dieser Personen nicht schuld ist, sondern ein Akt der Gesetzgebung dieses verfügt. Ich glaube, dieser Gedanke ist ganz klar im Gesetze ausgesprochen.

Frhr. v. Andlaw: Um so natürlicher ist es, daß die Staatskasse eintrete.

Die Kammer nimmt hierauf bei der Abstimmung den §. 6. dem Commissionsantrage gemäß unverändert an.

Zu

§. 7.

Geheimerrath Klüber: Bei diesem Paragraphen trage ich auf folgende Fassung des ersten Satzes an: „In soweit eine Familie von Rineck zum Behufe ihrer Uebersiedlung in eine Gemeinde, welche sie freiwillig aufnimmt, oder welcher sie nach den Bestimmungen des §. 4. zugewiesen wird, nicht wenigstens 225 fl. zc.“

Wenn diese Abänderung einer Rechtfertigung bedarf, so will ich nur hinzufügen, daß ich mir den Fall als möglich, ja sogar als wahrscheinlich denke, daß eine bedeutende Anzahl der Einwohner von Rineck freiwillige Aufnahme in andern Gemeinden finden dürften.

Hofmarschall v. Göler: Das kommt mir sehr unwahrscheinlich vor.

Geheimerrath Klüber: Nach meiner Erfahrung nehmen reiche Gemeinden unter gewissen Umständen oft recht gerne Tagelöhner-Familien bei sich auf.

Hofmarschall v. Göler: Die Frage, ob es wahrscheinlich oder unwahrscheinlich ist, daß einzelne Gemeinden solche Rinecker freiwillig aufnehmen, ist eine Thatfrage, über welche sich nicht streiten läßt. Der verehrte Redner findet es wahrscheinlich, ich finde es aber unwahrscheinlich; deswegen, weil noch jeder Zeit die Gemeinden sich geweigert haben, arme Familien aufzunehmen. Wenn es geschieht, so wird die großherzogliche Regierung Nichts dagegen einzuwenden haben, im Gegentheile, es werden dann andere Gemeinden mit der Zuweisung solcher Familien verschont; also braucht man über einen solchen Fall keine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Wie das Gesetz jetzt gefaßt ist, so scheint

es hinreichend für alle Fälle, die da vorkommen können; daher glaube ich, daß der Zusatz weggelassen werden könnte.

Geheimerrath Klüber: Ich bin damit einverstanden, daß es nicht nöthig ist, die Frage zu erörtern, ob die Rinecker freiwillige Aufnahmen in andern Gemeinden finden werden oder nicht; auf jeden Fall aber halte ich den von mir vorgeschlagenen Zusatz für wesentlich und nothwendig, denn in dem Paragraphen, wie er vorliegt, finde ich die Bestimmung nicht, daß, wenn nun doch eine oder die andere Familie von Rineck eine freiwillige Aufnahme irgendwo finden sollte, auch in diesem Falle die Staatsunterstützung werde gegeben werden.

Regierungskommissär, Geheimerrath Rebenius: Wir haben bei diesem Zusätze Nichts zu erinnern. Zu wünschen wäre es sehr, daß die Rinecker namentlich in den Gemeinden Unterkommen finden, welche sie freiwillig aufnehmen, damit die Regierung nicht in die Lage kommt, solche Familien aufzubringen.

Oberforstmeister v. Kettner unterstützt den Antrag des Herrn Geheimerraths Klüber.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des §. 7. mit der von dem Herrn Geheimerrath Klüber vorgeschlagenen Einschaltung.

Zu den

§§. 8. 9. und 10.

wird Nichts erinnert, und dem Commissionsantrage gemäß die unveränderte Annahme derselben beschlossen.

Das ganze Gesetz mit den bereits genehmigten Modificationen wird sodann durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme von zwei Stimmen (Frhr. von Andlaw und Frhr. von Rink) angenommen.

Die übrigen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände werden auf die morgige Sitzung verschoben und sofort die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

J. v. Kettner.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juni 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme

Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden,
des Freiherrn v. Göler d. ä., und
„ Herrn Generalmajors v. Fischer.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Legationsrath v. Kettner, Herr Hauptmann von Böckh und Herr Ministerialassessor v. Böckh.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Von dem Secretariat wird angezeigt, daß in der letzten Kammerberatung zur Commission für den Gesetzesentwurf, die Zuteilung einiger in Gemäßheit des Art. 1. des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 von der Krone Württemberg an Baden abgetretener Orte zu den geeigneten Amtswahlbezirken betreffend,
Freiherr v. Andlaw,
Herr Präsident Schippel und
„ Geheimrath Vogel
als Mitglieder erwählt worden sind.

Das hohe Präsidium eröffnet die Discussion über den Bericht wegen der Rechnungsnachweisungen der Finanzperiode von 1842 bis 1843, und zwar:

I. Staatsministerium.

Da hiezu keine Bemerkung gemacht wird, so beschließt die Kammer die Annahme des Commissionsberichts.
Verhandl. d. I. Kammer 1846. 16 Prot. Heft.

Antrags, die Nachweisungen des Staatsministeriums für gerechtfertigt anzuerkennen.

II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Regierungskommissär, Legationsrath v. Kettner: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Commission hat keine Ausgabeposten in den Nachweisungen beanstandet und keine Anträge gestellt, gegen welche die Regierung sich zu äußern veranlaßt wäre.

Mit den Grundsätzen, von welchen in dem Bericht ausgegangen wurde, können wir uns im Allgemeinen gerne einverstanden erklären.

Die verehrliche Commission hat die Rechte der Stände in Bezug auf das für den Staatshaushalt vereinbarte Budget, so wie die Pflicht der Minister, vollzogene Mehrausgaben zu rechtfertigen, in einem Sinne festgehalten,

gegen welchen die Regierung Nichts zu erinnern findet; sie hat auf der andern Seite das Recht der Regierung auf eine freiere Bewegung für ihre Verwaltung innerhalb der Budgetsummen nicht bestritten, und auch die Nothwendigkeit einer billigen Rücksicht und Verständigung in solchen Fällen gelten lassen, wo die Gränzen der Rechte der Regierung und derjenigen der Stände auf dem practischen Gebiete ineinander laufen, da häufig das eine Recht nicht auf die Spitze getrieben werden könnte, ohne das andere Recht zu vernichten.

Da keine Erinnerung verlautet, so wird der Commissionsantrag, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für gerechtfertigt anzuerkennen, einstimmig von der Kammer genehmigt.

Der durchlauchtigste Vicepräsident leitet hierauf die Discussion zu der von der andern Kammer in dieser Beziehung beschlossenen Adresse.

Staatsminister v. Türkheim: Es liegt schon im vorgehenden Beschlusse der hohen Kammer, daß diese Adresse nicht angenommen ist, denn die Ausgaben sind bereits für gerechtfertigt anerkannt.

Geheimrath Vogel: Auch in dem Falle, wenn man der Meinung wäre, der Beschluß der zweiten Kammer sei gerechtfertigt, was aber ich nicht glaube, könnte man der Adresse, schon ihrer Form nach, nicht zustimmen, denn die Kammern können, indem sie eine Position nicht anerkennen, nicht den Ausdruck oder Antrag beifügen, wer zum Erfas angehalten werden solle. Die Stellung der Kammern, der Staatsregierung gegenüber, scheint mir dieses nicht zuzulassen.

Geheimrath Klüber: Auch ich erlaube mir in formeller Beziehung eine Bemerkung.

Ich möchte mich nämlich mit den Motiven, welche von der Commission ihrem Antrage zum Grunde gelegt sind, nicht überall einverstanden erklären, so lebhaft ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß der gestellte Antrag an und für sich anderweit wohlbegründet ist. Deshalb wünschte ich, daß die hohe Kammer schlechthin erklärte, sie wolle der Adresse der zweiten Kammer nicht

beitreten, ohne sich auf den Inhalt des Commissionsberichtes zu beziehen. In dem Schlußsage dieses Berichtes sagt die Commission, sie stimme um deswillen der Adresse der zweiten Kammer nicht bei, weil dieselbe nicht auf die Ueberschreitung der bewilligten Budgetsumme, sondern vielmehr auf die Thatfache begründet werde, daß eine Anstellung und einige Zulagen ohne die Genehmigung der zweiten Kammer und gegen ihre ausgesprochene Ansicht zum Vollzug gekommen seien. Ich bin nun vollkommen davon überzeugt, daß im gegenwärtigen Falle keine Gründe vorliegen, der Anstellung eines Beamten dieses Ministeriums, den dasselbe für seine Geschäfte für nothwendig gehalten hat, entgegenzutreten; es wären aber doch Fälle möglich, wo die großherzogliche Regierung eine gar zu weit gehende Anwendung dieses Grundsatzes üben könnte, welche vielleicht den Rechten der Stände zu nahe zu treten geeignet wäre, und deshalb möchte es vorzuziehen sein, ohne Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes nur für den gegenwärtigen Fall einen Beschluß zu fassen.

Staatsminister v. Türkheim: Wenn der verehrte Redner vor mir den ganzen Zusammenhang des Commissionsberichtes betrachtet, so wird er selbst finden, daß die Commission keineswegs den Grundsatz aufgestellt hat, die Regierung sei an die Bewilligung und die Motive, welche die Stände dazu bestimmt haben, nicht gebunden, sondern sie hat nur bemerkt, daß bei der Unmöglichkeit alle eintretenden Umstände vorauszusehen, man nicht jeden einzelnen Ausgabeposten für sich nehmen und der Regierung alle möglichen Rücksichten auf nicht vorherzusehende Bedürfnisse abschneiden könne, daß man ihr nicht das Recht einräumen will, auf der einen Seite Etwas zu ersparen, und auf der andern Seite nach Maßgabe eintretender Umstände Etwas zu verwenden, was nicht in den Boranschlägen liegt oder bewilligt ist. Wenn die Summe im Ganzen überschritten wird, dann erfordert die Ueberschreitung allerdings eine Rechtfertigung, aber man kann nicht mit einer Regierung, welche überhaupt für den ganzen Staatsorganismus sorgen muß, so rechnen, daß man in jeder einzelnen Position nachweist,

wo Etwas mehr ausgegeben worden, um dieses Soll unbedingt zurückzuweisen, weil es nicht in der früheren bewilligten Specification enthalten ist. Nur die Ueberschreitung als solche bleibt Gegenstand der Erörterung.

Das Allerwichtigste scheint mir das zu sein, was der Herr Geheimerath Vogel gesagt hat, nämlich daß schon in der Form der Adresse der zweiten Kammer ein Grund liegt, warum man nicht darauf eingehen kann; denn es wird darin nicht nur die Anerkennung eines Mehraufwands verweigert, sondern der Regierung der Weg bezeichnet, auf welchem sie durch Ersatzforderung von einem verantwortlichen Minister die Summe einbringen soll, anstatt daß man es ihr überläßt, zu erwägen, welches der geeignete Weg ist.

Selbst wenn man in den Principien hinsichtlich der Specialität des Budgets nicht ganz einig ist, so ist doch hier keine Veranlassung gegeben, in diese Materie näher einzugehen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn in dem Commissionsbericht Ansichten ausgesprochen sein sollten, mit welchen das eine oder das andere Mitglied der hohen Kammer nicht ganz einverstanden ist, diese sich doch in ihrer Schlußfassung nicht die ganze Darstellung zu eigen zu machen oder darauf einzugehen braucht.

Hofmarschall v. Göler: Es scheint mir, daß der Herr Geheimerath Klüber den Commissionsbericht nicht so ganz genau gelesen hat, denn sonst würde diese Bemerkung von ihm nicht gemacht worden sein.

Wenn man einer Adresse nicht beitrifft, so werden keine Entscheidungsgründe angegeben, sondern man sagt überhaupt, die Kammer tritt vorstehender Adresse bei oder nicht bei. Hierbei hat es sein Bewenden, weil die Entscheidungsgründe in der Discussion der Kammer liegen.

Indessen habe ich diesen Bericht im Namen der Commission verfaßt und vorgelegt, ohne deshalb jedes Wort desselben auf meine Verantwortung zu nehmen. Ich habe über diesen Gegenstand meine eigene Theorie, die ich schon seit dem Jahre 1831, gegenüber der zweiten Kammer, im Interesse der Regierung zu vertheidigen öfters in der Lage war.

Nach meinem Dafürhalten ist das Budget kein eigentliches Gesetz, sondern es ist nur ein Voranschlag, welcher die Grundlage des Finanzgesetzes bildet. Man erwirft denselben in der Voraussetzung, daß man mit demselben ausreichen könne. Jeder Minister muß die Summen, die für den Dienst bewilligt sind, möglichst einhalten; er darf sie ausgeben im Interesse des Dienstes; er darf auch für den Dienst und im Interesse des Dienstes mehr ausgeben, nur muß er dieses Mehr verantworten. Jederzeit ist die hohe Erste Kammer darüber hinweggegangen, wenn mehr ausgegeben wurde, und hat die Ausgaben für gerechtfertigt erklärt, namentlich wenn für den Dienst eine so kleine Summe mehr ausgegeben wurde, wie im vorliegenden Fall.

Wenn man freilich aus einer solchen Geldfrage eine Parteifrage machen und dadurch, daß man eine Ausgabe nicht für gerechtfertigt erklärt, zeigen will, daß man die Politik des abgetretenen Ministers nicht gut heiße, dann gewinnt die Sache eine ganz andere Gestalt; dann heißt es so viel, als man verdammt die Politik des abgetretenen Ministers. Allein dann ist auch die erste Kammer in die Lage versetzt, ihren Ausspruch nach politischen Rücksichten einzurichten, und darum nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß, weil ich mit der Politik des abgetretenen Ministers einverstanden war, mein Antrag dahin geht, diese Ueberschreitung anzuerkennen.

Der Herr Geheimerath Vogel hat bemerkt, daß der Beschluß der zweiten Kammer in formeller Beziehung gar nicht zu Recht bestehen könne. Es ist dies sehr richtig. Denn wenn man heute dem abgetretenen Minister v. Blittersdorff diese 900 fl. an seiner Besoldung abziehen wollte, so wird er sich an die Gerichte wenden, und ich zweifle nicht daran, daß die Gerichte die Staatskasse zur Bezahlung des vollen Gehaltes verurtheilen würden. Man kommt also um keinen Schritt in dieser Sache weiter.

Wenn überhaupt viel daran gelegen wäre, und das Staatswohl es erheischen würde, die Staatskasse auf Kosten des Herrn Ministers v. Blittersdorff um 900 fl. zu bereichern, so hätte ich es für angemessener gehalten,

wenn die zweite Kammer den Muth gehabt hätte, den abgetretenen Minister in Anklagestand zu versetzen und ihn zur Bezahlung von 900 fl. auf dem Wege Rechts anzuhalten. Hat man diesen Muth nicht, so finde ich es nicht in der Ordnung, daß man auf einem Nebenweg zu diesem Zweck gelangen will, und die hohe Kammer wird sich nicht veranlaßt sehen, auf diesem Wege mitzuwirken.

Staatsrath Wolff: Die zweite Kammer hat den Weg der Beschwerdeführung bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog hauptsächlich aus dem Grunde einschlagen zu müssen geglaubt, weil der vor- malige Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar nach dem Schlusse des Landtags von 1842 einen weitem Legationssecretär angestellt und mehrere Befoldungszulagen angewiesen hatte, obgleich die zweite Kammer von 1842 die Anstellung eines weitem Secretärs ausdrücklich verweigert und die Mittel zu den fraglichen Zulagen nicht bewilligt habe, und weil die auf solche Weise bewirkte Budgetüberschreitung ungesetzlich und verfassungswidrig sei.

Wäre diese Behauptung richtig, und theilten wir die Ansicht, daß in der fraglichen Ueberschreitung wirklich eine Verfassungsverletzung liege, alsdann, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! würden wir uns wohl für verpflichtet halten müssen, der von der andern Kammer erhobenen Beschwerde beizutreten, weil die den Kammern in dem §. 67. der Verfassungsurkunde eingeräumte Befugniß der Beschwerdeführung nur der Großherzoglichen Regierung gegenüber als ein Recht, dagegen der Gesamtheit unserer Mitbürger gegenüber, welche wir zu vertreten haben, als eine heilige Pflicht erscheint, deren gewissenhafte Erfüllung nicht Sache unserer freien Willkür ist.

Unsere verehrliche Commission ist indessen anderer Meinung als die zweite Kammer, sie glaubt nicht, daß hier von einer Verfassungsverletzung die Rede sein könne, weil das in der Staatsgewalt begriffene Recht des Regenten, bei einem oder dem andern Zweige der Staatsverwaltung weitere Diener anzustellen, oder Befoldungs-

zulagen zu bewilligen, durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde in keiner Weise beschränkt ist, folglich dessen Ausübung der Zustimmung der Stände nicht bedarf, ohnehin aber die in Rede stehende Ueberschreitung bei näherer Erwägung viel zu unbedeutend ist, um Anlaß zu einer besondern Beschwerde geben zu können.

Für meinen Theil bin ich mit der Ansicht der Commission im Wesentlichen einverstanden und stimme daher auch dem Antrage derselben bei.

Oberforstmeister v. Gemmingen: Ich glaube überhaupt, wie ich mich schon oft darüber ausgesprochen habe, daß man solche Specialitäten bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen vermeiden sollte, man hat sich nur an die Hauptpositionen und an die Genehmigung des Finanzgesetzes zu halten, welches der Maßstab dafür ist, was ausgegeben werden darf.

Wenn die Hauptpositionen nicht überschritten worden sind, dann kann man die Regierung nicht zur Verantwortung ziehen, aber leider ist die Uebung eingerissen, daß man jeden einzelnen Etatsposten speziell nachweist.

Ich wiederhole daher meine Zustimmung zum Commissionsantrage, welcher auf Verwerfung der Adresse geht.

Staatsminister v. Türrheim: Wenn die hohe Kammer den Bericht der Budgetcommission über diesen Gegenstand einer genauen Aufmerksamkeit würdigt, so wird sie finden, daß die Commission bei ihrem Antrage, der Adresse nicht beizutreten, hervorgehoben hat, worin die andere Kammer nach ihrer Ansicht offenbar zu weit gegangen ist, nämlich darin, daß sie sich nicht einmal an die Summe der nicht bedeutenden Ueberschreitung gehalten, sondern an und für sich verwerflich gefunden hat, daß die Regierung eine von ihr nicht als nothwendig erkannte Anstellung und einige Befoldungszulagen dennoch in Vollzug gesetzt hat. Die zweite Kammer fordert nicht bloß den Erfag der Ueberschreitung, sondern den Betrag dessen, was auf einzelne Positionen mehr verwendet wurde, auch in so weit, als es durch anderweitige Einschränkung in denselben Budgetmitteln eingebracht werden konnte, und dieses geht nach der Ansicht der Commission zu weit.

Das muß ich dem verehrten Redner vor mir zugeben, und auch die Commission hat es nicht verkannt, daß, wenn nicht Gründe des Rechts oder der Billigkeit für die Anerkennung vorhanden sind, eine bestimmte Ausgabe, welche die Stände in ihrer Bewilligung nicht aufgenommen, sondern zurückgewiesen haben, nur in der Erwartung einer billigen Berücksichtigung einer später nachzuweisenden Nothwendigkeit angeordnet werden kann, wenn es sich zeigt, daß die Bewilligung dadurch überschritten worden ist, und daß eine solche Ueberschreitung Gegenstand einer Beanstandung von Seiten der Kammern sein kann, denn sonst würde auf der andern Seite das Bewilligungsrecht der Stände ganz illusorisch werden.

Uebrigens wünsche ich sehr, daß man, was auch immer der Beweggrund für den Beschluß der andern Kammer sein mag, nicht darauf eingehe, von unserer Seite zu sagen: sie habe denselben nicht wegen einer Mehrausgabe, sondern wegen politischen Ansichten gefaßt, und darum, weil man in dieser hohen Kammer von andern politischen Grundsätzen ausgehe, trete man demselben nicht bei.

Davon sollte man sich ferne halten.

Geheimrath Klüber: Dieses ist gerade der Sinn dessen, was ich vorher bemerkt habe.

Ich habe dem Commissionsberichte im Allgemeinen zugestimmt, und nur erwähnt, daß ich nicht mit allen Stellen desselben ganz einverstanden sei.

Geheimrath Vogel: Aus der bisherigen Discussion kann man abermals lernen, daß es nur mißlich und bedenklich ist, in den Streit über Principien einzugehen, namentlich wenn der einzelne Fall nicht gerade eine nothwendige Veranlassung darbietet. Ich glaube, man sollte sich zum Grundsatz machen, sich jederzeit an den einzelnen Fall zu halten, denn ein Principienstreit geht in's Unendliche.

Oberforstmeister v. Kettner bemerkt auf eine vorausgegangene Bemerkung: der §. 73. der Geschäftsordnung lasse darüber keinen Zweifel, daß der Beitritt oder Nichtbeitritt zu einer Adresse ohne Angabe oder Bezug auf bestimmte Motive zu geschehen habe.

Hofmarschall v. Göler: Zur Vermeidung von Mißverständnissen will ich nur bemerken, daß der Sinn meiner Worte der war: „wenn diese Nichtanerkennung von Seiten der zweiten Kammer als eine Mißbilligung der Politik des abgetretenen Ministers betrachtet werden sollte, dann würde ich meinerseits das Gegentheil erklären.“

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir nur mit wenigen Worten auf das zurückzukommen, was der Herr Geheimrath Vogel gesagt hat, und was mir der richtige Gesichtspunkt zu sein scheint. Ich gehe sogar weiter und wünsche, daß die hohe Kammer die von ihm ausgesprochenen Grundsätze adoptiren und in irgend einer Form zu den andern erklären möchte. Da wo die Geschäftsverhältnisse sich allmählig entwickeln, bildet sich ein Gerichtsgebrauch, und ich wünsche, daß man möchte von diesem Falle Veranlassung nehmen, ein Präcedens in der angedeuteten Weise zu schaffen.

Ich glaube auch, daß der Grundsatz des Herrn Geheimraths Vogel darum als richtig anzuerkennen ist, daß es die Kammern nicht mit einzelnen Mitgliedern der Regierung zu thun haben, sondern nur mit den höchsten Organen der Regierung.

Dieser Grundsatz ist um so richtiger, weil er uns allein bewahren dürfte vor parteiischen Angriffen, welche der hohen ersten Kammer nicht wohl anstehen würden, ebensowenig als einer andern Kammer.

Wenn ich die Motive der Adresse der zweiten Kammer auch für gegründet erachten müßte, so würde die Form derselben mich bestimmen, dagegen mich auszusprechen, weil in dieser Form *sit venia verbo* eine kleinliche Abneigung liegt, welche für großartige Verhältnisse nicht paßt.

Die Adresse der zweiten Kammer wird hiernach als verworfen betrachtet, und die Discussion über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Budgetperiode 18⁴²/₄₃ eröffnet.

Regierungscommissär, Hauptmann v. Böckh: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! der Commissionsbericht bietet keinen Anlaß, diesen Rechnungsnachweisungen des

Kriegsministeriums, welche in gewöhnlicher Form vorgelegt, und worüber so hinreichende Erläuterungen erfolgt sind, von Seiten der Regierung noch Etwas hinzuzufügen.

Von der zweiten Kammer wurde eine Adresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog in Antrag gebracht, welche sich über fünf Punkte verbreitet. Der Antrag Ihrer hochverehrlichen Commission geht auf Befugung des Beitritts bei allen diesen fünf Punkten.

Es wurde damit zugleich von Ihrer hochverehrlichen Commission überall erläutert, warum ein Grund zu einer Uebereinstimmung nicht vorhanden sei. Ich habe dieser Erklärung im Wesentlichen Nichts hinzuzufügen, nur muß ich mir erlauben, bei zwei Punkten in der vierten und fünften Bitte Einiges zu bemerken.

Die zweite Kammer wünscht nämlich, es möchte die Rechnungsablage über die Depositenkasse in anderer Form geschehen, Ihre verehrliche Commission sagt, es sei in den Beilagen zu den Rechnungsnachweisungen schon jede Erläuterung gegeben worden, welche nothwendig schien.

Das Kriegsministerium ist derselben Ansicht; Ihre hochverehrliche Commission fügt noch bei, es wäre vielleicht zur größeren Deutlichkeit zu wünschen gewesen, wenn bei den Beilagen zu den Nachweisungen dem Mehr- oder Minderaufwand bei den Durchschnittsfonds zugleich das Rechnungs-Soll den Ausgaben vorangestellt worden wäre.

Es ist allerdings richtig, daß dieses die Uebersicht erleichtern würde, es ist aber auch nicht gerade ein Mangel, von dem man sagen könnte, daß eine Undeutlichkeit deshalb entstehe, weil überall in der Beilage das Rechnungs-Soll ersehen werden kann. Allein es ist allerdings zu wünschen, daß die Zeit und die Arbeiten der Commission und der einzelnen Mitglieder der hohen Kammer durch allzuvielen Nachschlagen und selbst anzustellende Berechnungen nicht so sehr in Anspruch genommen werde, und so wird diese gewünschte Verbesserung von Seiten des Kriegsministeriums auch keinen Anstand finden.

Der fünfte Punkt behandelt die Nachweisungen über

den Aufwand für Brod und Fourage, die zweite Kammer wünscht hier auch eine andere Behandlung. In dem Commissionsbericht der zweiten Kammer wurde näher angegeben, in welcher Weise es geschehen soll. Es war dieses aber eine Forderung, die auf einem nicht richtigen Verständnisse beruht, indem nachträgliche Credite dem Rechnungs-Soll nicht beigezählt werden können.

Ihre hochverehrliche Commission glaubt nun aber, das Kriegsministerium werde in Erwägung ziehen, ob etwa eine leichtere Uebersicht im Allgemeinen zu geben sei, nämlich durch Trennung der Brod- und Fourage-Rechnung von dem Haupt-Etat. Ohne hier mit Bestimmtheit sagen zu wollen, daß dieses nicht geschehen kann, so muß ich bemerken, daß es sehr schwierig sein wird, so lange die Bewilligungen für Brod und Fourage auch mit den andern Budgetsätzen vermengt angefordert werden, was sich, wenn dieses nicht der Fall wäre, wieder nachtheilig erweisen möchte, weil man die Ausgaben für die einzelnen Branchen nicht würde überschauen können.

Das Kriegsministerium hat Ihnen immer, wie Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, in der Beilage Nr. 4 finden, eine besondere Nachweisung über die Verwendung für Brod und Fourage gegeben. Es kann jedoch keinem Anstande unterliegen, daß in Erwägung gezogen werden wird, ob es möglich sei, eine noch deutlichere Uebersicht zu geben.

Generallieutenant v. Laßalle: Die Budget-Commission hat anerkannt, daß alle die Nachweisungen und speciellen Angaben, wie sie von der andern Kammer gewünscht werden, bereits in sehr voluminösen den Ständen mitgetheilten Druckschriften enthalten sind. Der Herr Regierungskommissär hat selbst anerkannt, daß es vielleicht zu Beseitigung aller künftigen Anstände dienlich sei, wenn nach der Art, wie die übrigen Rechnungsnachweisungen gegeben sind, in Beziehung auf beide Punkte, eine kurze Darstellung gegeben werde. Wenn wir also dieser in Aussicht gestellten Darstellung entgegensehen, so sind die Anstände gehoben, die in der andern Kammer Veranlassung der Adresse gegeben haben.

Regierungskommissär Hauptmann v. Böckh: Die

Adresse enthält fünf Anträge, welchen aber die Commission mit Ausnahme von zweien, denen jedoch nur in den Motiven Rücksicht geschenkt wurde, ihre Zustimmung gegeben hat. Aber auch diese zwei werden nicht nach dem Umfange des Sinnes der andern Kammer, sondern nur nach dem Wunsche Ihrer hochverehrlichen Commission erledigt werden können, indem die eine Forderung der zweiten Kammer sich nicht realisiren läßt, weil sie auf irrigen Voraussetzungen beruht.

Generallieutenant v. Pasollaye: Die Commission stellt es auch ganz der Militäradministration anheim, indem sie eine solche Darstellung nicht geradezu für nothwendig erachtet, sondern, wie bereits bemerkt, nur zur Erleichterung des Nachschlagens dient.

Die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums werden sodann von der hohen Kammer, dem Commissionsfrage gemäß, für gerechtfertigt anerkannt, der Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer aber versagt.

Oberforstrath von Gemmingen erstattet sodann

Namens der Budgetcommission den Bericht über die Rechnung des Archivars vom legt verfloßenen aufgelösten Landtage von 1845 bis 1846.

Beilage Nr. 43 a. ungedruckt.

Die Kammer beschließt, in abgekürzter Form darüber zu beraten. Zu den Commissionsanträgen

- 1) dem Rechner, Archivar Hugo, das Absolutorium zu ertheilen und folgendermaßen
- 2) das großherzogliche Finanzministerium zur Ausfolgung der Dienstcaution an den pensionirten Archivar Hugo mittelst Präsidialschreibens zu veranlassen,

wird keine Bemerkung gemacht, und dieselben werden zum Beschluß der Kammer erhoben.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

J. v. Kettner.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juni 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierung: Herr Staatsminister v. Dusch, und später Herr Geheimreferendar Christ.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen
Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht nachstehende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Petition des Obergerichtsadvocaten Anton Kräuter von Heidelberg, die Erlangung einer Volksvertretung beim deutschen Bundestag, die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen und die Sicherung Deutschlands durch Aufstellung eines Bundes-General-Commando's betreffend;
Beil. Nr. 44 (ungedruckt).
- 2) eine Bitte der Wittve M. Hänfler von Scherzingen wegen Forderung an den dortigen Gemeinderath;
Beil. Nr. 45 (ungedruckt).
- 3) eine Beschwerde des Schreinermeisters Mathias Zeller von Scherzingen gegen den Bürgermeister und einige Gemeinderäthe, in Betreff entzogener Bürgernutzungen;
Beil. Nr. 46 (ungedruckt).

Diese Eingaben werden an die Petitionscommission verwiesen.

- 4) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend
 - a) eine bei Berathung der Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse von 1843 und 1844 beschlossene Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff des Vollzugs der Gesetze über alte Abgaben;
 - b) jene weitere Adresse, welche nun unter Bezug auf die Mittheilung vom 20. v. M. nach Erledigung aller Berichte über die sämmtlichen Rechnungsnachweisungen, über die Anerkennung oder Beanstandung aufzustellen war, mit der Bemerkung, daß es für passend gehalten wurde, der Vollständigkeit wegen auch alle bereits früher der hohen ersten Kammer mitgetheilten Beschlüsse in einer Adresse zusammenzufassen.
Beil. Nr. 47.
- 5) Mittheilungen der zweiten Kammer, die mit der Beitrittsurkunde der zweiten Kammer versehenen Gesetzesentwürfe
 - a) über die Trennung der Gesamtgemeinde Bräun-

lingen und die Erhebung der dazu gehörigen Drie Bräunlingen, Hubertshofen, Bubenbach, Oberbränd und Unterbränd zu selbstständigen Gemeinden;

Beil. Nr. 48. (ungedruckt.)

b) die Vereinigung der Gemeinde Sunthausen unter eine Gemeindeverwaltung betreffend.

Beil. Nr. 49. (ungedruckt.)

Dieselben sollen der Geschäftsordnung gemäß Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog überbracht werden.

Von dem Secretariat wird hierauf die Anzeige erstattet, daß eine Anzahl Adressbücher der Universität Heidelberg (für das Sommerhalbjahr 1846) zur Verteilung an die Mitglieder der hohen Kammer eingesandt worden seien.

Der Tagesordnung gemäß begründet Frhr. v. Andlau seine in der letzten Sitzung angezeigte Motion auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Als ich vor drei Jahren die Ehre hatte, in diesem hohen Hause den Vorschlag zu begründen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst in einer Adresse zu bitten, daß der Spielpacht in Baden aufgehoben werden möge, war dieser Antrag so glücklich, in den weitesten Kreisen sich eines beinahe ungetheilten Beifalls zu erfreuen.

Die hohe Kammer stimmte dem Wesen nach meinem Antrag bei, ja sie gab demselben sogar noch eine größere Ausdehnung. Die Abschaffung der öffentlichen Spiele sollte nämlich nicht nur die Spielbanken in Baden treffen, sondern auch alle Zahlen- und Klassenlotterien in den deutschen Staaten sollten binnen eines bestimmten Zeitpunctes verschwinden.

Diese umfassendern Vorschläge beschränkten sich aber der That nach auf die bescheidene Form eines Wunsches zu Protocoll! Die Gründe, welche eine Schlußfassung herbeiführten, die meinen Anträgen nicht ganz entsprach, galten mithin weniger der Sache, als vielmehr Rücksichten der Form und des Zeitpunctes. Es mochte theilweise die Schuld des Antragstellers selbst sein, daß dem

Vorschlage keine entsprechendere Folge gegeben wurde. Der Antrag mußte etwa allgemeiner sein, die Wirkung der Maßregel eine durchgreifendere zu werden versprechen, sollte das Uebel des öffentlichen Spiels überhaupt verschwinden und der Nachtheil einseitiger Schritte nicht auf unser schönes Land, nicht auf unser reizendes Baden fallen. Solche Nachtheile besorgte ich freilich nicht und besorge sie auch heute nicht, erkenne indessen ebensovienig, daß diese Furcht bestehen konnte.

Es liegt mir vor Allem ob, mich darüber zu rechtfertigen, daß ich heute einen wiederholten ausgedehntern Antrag stelle. Ich hatte allerdings selbst nicht erwartet, daß die Motion von 1843 einen plötzlichen Erfolg erringen würde, ich erwarte keinen raschen, aber mit Zuversicht einen endlichen Erfolg von meinem heutigen Vorschlage. Was auf moralischer Grundlage ruht, schreitet sicher, wenn auch langsam, dem gewünschten Ziele entgegen; der ruhige Weg der Ueberzeugung durchdringt nur allmählig die Gemüther, bereitet aber desto gewisser den Sieg einer ehrenwerthen Sache in eben den Gemüthern vor. Der materielle Sieg ist sodann das Letzte, Leichteste, was sich wie von selbst ergibt. So lange ich mithin die Stimme öffentlich erheben kann, werde ich das Bestehen der Spielbanken in Deutschland zum Gegenstande meines Angriffs machen, bis sie fallen, und fallen werden sie.

„Das sich so gerne seiner Sittlichkeit rühmende Deutschland soll nicht länger solches Gift, eigenes und fremdes, in seinem Schoße nähren.“ So sprach ich vor drei Jahren schon und spreche heute wieder so.

Eine Ermuthigung zu dem erneuerten Antrage fand ich in dem von dem Herrn Präsidenten Nebenius über meine Motion erstatteten Berichte selbst. Der schwierigste Punkt bleibt allerdings bei Aufhebung des Spielpachts in Baden die Entschädigung des Wächters. Rechtlich in formeller Weise sünde nach der Ansicht des damaligen Berichterstatters Nichts dieser Aufhebung entgegen, die Regierung sei indessen durch die Forderungen der Loyalität, des materiellen Rechts und der Billigkeit, denen sie Rechnung zu tragen habe, beschränkt.

Unzweifelhaft erscheint es jedoch dem genannten Herrn Präsidenten, daß die Auflösung des Pachtcs in Folge einer Bundesmaßregel zur Beförderung des Nationalwohls erfolgen könne. Hochderselbe wirft den Blick über die Gränzen unseres engern Vaterlandes und drückt sich in beredten Worten über die Wechselwirkungen in den Zuständen und Anstalten deutscher Staaten aus, welche für die sittlichen und materiellen Interessen unserer einheimischen Bevölkerung von der höchsten Bedeutung sind.

Ich hatte bekanntlich, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, früher auf Baden meine Anträge beschränkt. Wer verdankt mir, daß ich unserm Lande gerne die Ehre eines ersten Schrittes zugewendet sehen möchte? Ein gegebenes edles Beispiel wird überdies leichter nachgeahmt, und das fernere Gesamtziel dadurch auf kürzerm Wege erreicht. Der Gang durch die Vielheit des Bundes ist dagegen langsam und unbequem. Ich wähle heute dennoch dieses Mittel, da mich die Erfahrung belehrt, daß nur auf diesem Wege ein günstiger Erfolg gewärtigt werden kann. Habe ich doch in Verfolgung dieses Weges einen mächtigen Alirten auf der Bank der Minister an meinem ehemaligen Gegner in diesem Hause gefunden!

Auch auf ein weiteres Mittel mit Umgehung des Bundes wurde, wenn auch nur vorübergehend, in dem oft erwähnten Berichte hingewiesen. Dieses Mittel bestünde in der Vereinigung mehrerer Staaten, wie dieselbe bei Gründung des Zollvereines stattgefunden hat. Hierin müßte ich jedoch in dem vorliegenden Falle den geeignetsten Weg erkennen, um das gewünschte Ziel nie zu erreichen, mithin würde dadurch das Uebel nicht ausgerottet, sondern dessen Dauer vielmehr auf eine ferne Zukunft ausgedehnt.

Mein heutiger Vorschlag entfernt hingegen mit einem Streiche alle Einwendungen, welche gegen die Anträge von 1843 gemacht worden sind. Ich berühre nur die erheblichsten dieser Einwendungen.

Das Interesse der Stadt Baden! — Welche Concurrenz hätte Baden wohl zu befürchten, wenn allent-

halbem die öffentlichen Spielbanken fallen? Der Kostenaufwand für Verschönerungen und Erhaltung! — Zuverlässig wurden von Seite der Staatsbehörden schon solche Maßregeln getroffen, um in kurzer Zeit das Pachtgeld entbehren zu können, oder es finden sich entsprechende Mittel in den erhöhten Ueberschüssen der Verbrauchssteuern der Stadt Baden selbst.

Die Berathung dieses Gegenstandes, der über alle Parteifragen erhaben ist, kann nicht viele Zeit in Anspruch nehmen. Es bedarf keiner großen Vorarbeiten. Das ganze Material liegt in dem Berichte des Geheimraths Nebenius, die Frage ist einfach, gleichsam schon gelöst.

Ich schlage deshalb der hohen Kammer vor:

„in einer unterthänigsten Adresse Seine königliche Hoheit ehrfurchtvollst zu bitten, Höchsthöhere Bundesgesandtschaft gnädigst beauftragen zu wollen, die Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfang der deutschen Bundesstaaten auf bundesgesetzmäßige Weise zu bewirken.“

Ich beschränke mich auch heute wieder auf die öffentlichen Spielbanken, und schliesse absichtlich die Klassen- und Zahlenlotterien von meinem Vorschlage aus.

Ich bin diesen letztern gewiß nicht hold und werde auch ihren Fall mit Freuden begrüßen. Dieselben betreffen aber Baden nicht unmittelbar, und unsere Aufgabe ist doch wohl zunächst, uns mit solchen Gegenständen zu befassen, welche unser Land betreffen. Sodann besorge ich, daß die Summe des Verlangten die Gewährung dessen, was mir dringender erscheint, in größere Ferne rücke. Das Bestimmte, vorerst in kurzer Frist Erreichbare ist mithin das Ziel, das ich mir heute setze.

Ich glaube nicht, daß man mir entgegen wolle, mein Vorschlag begründe eine Art von Privilegium zu Gunsten eben dieser Klassen- und Zahlenlotterien, wenn für dieselben die Concurrenz der Spielbanken wegfällt, indem die Leidenschaft des Spiels irgend eine Befriedigung finden müsse!

Diese Leidenschaft wird wohl am meisten durch die Eindrücke des Augenblicks, durch das Hinreißende des

Beispiels und der unverzüglichen Entscheidung befördert. Jedenfalls kann uns nicht der Vorwurf treffen, daß wir ein solches Privilegium im Interesse des eigenen Landes hervorrufen wollen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! gestatten Sie mir einige Betrachtungen höherer Natur meiner Begründung hier noch beizufügen. Dieselben bedingen zugleich die Wünsche eines möglichst schleunigen Erfolgs.

Ich habe vor drei Jahren der verderblichen Einflüsse des öffentlichen Spiels zunächst auf die einzelnen Spieler und deren Familien erwähnt. Dieses Uebel verbreitet sich aber noch in weitem Kreise; dasselbe kann ganze Bevölkerungen erfassen und erscheint mithin in seinen politischen, allgemeinen Folgen viel bedeutender, als Manche wähen dürfen. Das Gepränge des äußern Glanzes, der sich damit verbindet, diese lockende Falle, hinter welcher ein wahres Bild der Sünde, das nackte Elend lauert, verbreiten einen täuschenden Schimmer in weiten, und zwar in solchen Kreisen, welche bewahrt bleiben sollten vor Gefahren dieser Art. Auf den mächtigen Reiz folgt bittere Enttäuschung. Die Enttäuschung entfesselt die Dämonen des Neides, des Hasses, der Verzweiflung. Solche Empfindungen sind nicht nur dem Einzelnen bedrohlich, sie sind es auch für die Gesellschaft selbst.

Welche Schuld und welches Weh! Welcher Seelenschmerz und welche Leiden! Welche Verbrechen und oft welche Sühne! Wie viel Thränen, wie viel Mord und wie viel stumme Klage der oft unschuldigen Opfer der Leidenschaft des Spiels!

Es versiege wenigstens jene Duellle dieses Gifts, die gehätschelt und gepflegt unter Rosen und Entfaltung der üppigsten Natur und Kunst ihre Fluch beladenen Gaben spendet.

Das Eigenthum hat Gott geheiligt, wenn schon die Menschen durch Mißbrauch jeder Art dasselbe oft entweihen. Dieser Entweihung wird von Seiten der Staatsgewalten durch das öffentliche Spiel die Hand geboten. Dieselben sind mithin dadurch die Verbündeten, die Beförderer des Unrechts, sie theilen daher auch den Fluch,

der auf der Sache lastet. Der verdiente Fluch des Unglücklichen, auch wenn er auf die moralische Person der Staatsgewalten fällt, ist aber ein entsegllicher Fluch!

Die Staatsgewalten verlegen durch die Beibehaltung des öffentlichen Spiels nicht nur ihre Pflicht, sie handeln auch gegen ihr eigenes Interesse.

Oder ist es einer dem Christenthum entfremdeten Schaar nicht etwa gelungen, das rechtliche Befehlen des Eigenthums selbst in Zweifel zu ziehen? Wer möchte verkennen, daß durch maßlose Mißbräuche den Verkündigern dieser Lehre eine mächtige Beihülfe gewährt wird! Findet der Communismus in solchen Thatsachen nicht einen blendenden Scheingrund zu Bekräftigung seiner verwerflichen Theorien? Es ist sogar möglich, daß diese letztern einen vorübergehenden Sieg erringen. Ich aber weiß wohl, daß diesem Mißbrauche nicht durch Gewalt gesteuert werden kann und darf; ebensowenig ist es indessen zu verantworten, daß demselben von Staatswegen Vorschub geleistet werde, ein Vorschub, welchen äußere Verhältnisse, wie z. B. die Eisenbahn, die immer wachsende Genußsucht u. s. w. in rascher Progression auf eine unberechenbare Weise steigerten. Und wo böte sich ein lebhafteres, empörenderes Bild dieses Mißbrauches dar, als eben dieser mit Haufen Goldes und Silbers überdeckte grüne Tisch; in raschem Laufe wechseln diese Haufen ihre flüchtigen Besitzer, während wenige Schritte davon unter schwerer Arbeit mühsam oft der Arme spärliches Brod erringt, oder schuldloses Elend an der Thüre des Spielers vergebens pocht, desselben Spielers, der soeben erst Tausende nicht zu achten schien! Es bestehen Verordnungen gegen das Spiel! — dieselben werden manchmal gehandhabt im Kleinen, während hier im größten Maßstab das Laster des Spiels nicht nur ungeahndet besteht, sondern vielmehr noch im üppigen Glanz vornehmer Trivolität strahlt. Ist dies recht, ist dies selbst nur politisch klug? Verlangen Sie von dem Armen, von dem Elenden, daß er unter dem Drucke seiner Sorge, seiner Dual den Gedanken an Pflicht und Recht und Gottvertrauen stets festhalte, wenn die schmeichlerische Stimme der Verführung den willkommenen Ton der

Auflehnung in seinem Innern anschlügt? Verlangen Sie, daß ein ganzes Volk den Gedanken an Recht und Pflicht und Gottvertrauen stets festhalte, und dem Truge immer widerstehe, in Erschütterung der Staaten vermeintliche Heilung zu suchen für solches und anderes Weh, für solche und andere Uebelstände?

Ich weiß wohl, daß die Weltordnung wegen Spielbanken nicht zusammenbricht; ich weiß aber auch, daß eine Regierung in kleinen wie in großen Dingen auf die Dauer der sittlichen Grundlage ihres Handelns nicht entbehren kann.

Dieser Grundsatz wurde vor wenigen Tagen erst in diesem hohen Hause auf den Bänken der Regierung bei einem andern Anlasse förmlich ausgesprochen, und sogar zur Rechtfertigung einer Gewaltmaßregel geltend gemacht. Ich mahne die Organe der Regierung an die Konsequenzen ihrer eigenen Worte.

Ich habe Eingang meiner Begründung der Thatsache erwähnt, daß mein erster Vorschlag in Deutschland und selbst außerhalb des gemeinsamen Vaterlandes günstig aufgenommen wurde. Es lag hierin die Andeutung, daß die Zeit zum Handeln reif war.

Die öffentlichen Spielbanken gehören zu den traurigen Ueberbleibseln einer verlebten, verdorbenen Zeit, in welcher Frivolität die höhern Kreise der Gesellschaft in ungewöhnlichem Grade ergriffen hatte, und sie zum Theil vernichtete. Die Reaktion der Sittlichkeit gibt sich in der Weise kund, in welcher das Uebel in weitem Kreise und ausgedehnterem Maße sich verbreitete.

Die Spielbanken erscheinen mithin in einer Gegenwart, welche Läuterung erheischt, als eine Anomalie, als ein Rückschritt auf dem Wege einer sittlichen Bewegung. Gegen diesen Rückschritt muß die öffentliche Stimme sich mit Macht erheben! Wie soll man es sich aber erklären, wenn inmitten dieser von dem moralischen Gefühle der Völker selbst ausgehenden Entwicklung deutsche Regierungen und zwar mitunter die kleinsten im deutschen Bunde mit dem Geiste dieser Bewegung sich so sehr in Widerspruch versetzen, daß dieselben die Gunst des Erlöschens eines Spielpactes nicht benügen, son-

dern nach eigener Wahl diesen Pacht erneuern, und, darf man den öffentlichen Blättern Glauben schenken, sogar auf eine unennbare Reihe von Jahren hinaus erneuern! —

Gegen solche Uebelstände, gegen solche Verblendung, wenn mir der Ausdruck gestattet ist, kann nur der Bund Hülfe schaffen.

In diesen unerwarteten Thatsachen liegt ein weiterer Grund, warum ich Ihre Zustimmung verlange.

Möchten wir, in Verbindung mit so kräftigen Stimmen, so viel an Uns liegt, dahin wirken, daß sich Gebrechen dieser Art nicht noch durch Generationen fortzuschleppen, solche Gebrechen, über welche unser deutsches Land erröthen muß, dem durch sein Nationalgefühl so großen Nachbarstaate gegenüber.

Der Bund erhebe sich in seiner Majestät und schaffe Recht dem sittlichen Gefühle des Vaterlandes.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! es gibt Zeichen, welche der aufmerksame Staatsmann achten muß! Ist es Zufall, — ich nenne es Fügung, — daß in den letzten Jahren die Beispiele trauriger Ereignisse in Folge des öffentlichen Spiels in Deutschland sich so sehr vermehrten? Ich erkenne dankbar an, daß dies in Baden so häufig nicht geschehen ist; wenigstens gelangten keine besonderen Thatsachen zu meiner Kenntniß. Aber gerade dort, wo dem Spiele größere Ausdehnung gegeben wurde, wo eine längere Dauer des Pactes in Aussicht steht, wurde Jammervolles und Betrübtetes in ausgedehnterem Maße verkündet, als seit Jahren lautbar ward. —

Achten Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! mit mir auf diese Zeichen der Zeit, auf den Ernst unserer Zeit. Sie erfüllen heute eine Pflicht, wenn Sie mich durch Ihre Zustimmung erfreuen.

Graf v. Hennin: Ich unterstütze sehr gern den Vorschlag des Herrn Motionsstellers und trage darauf an, denselben in nähere Erwägung zu ziehen, indem ich mit dessen Ausführung mich vollkommen einverstanden erkläre.

Prälat Hüffel: Auch ich fühle mich verpflichtet,

den Antrag des Frhrn. v. Andlaw in seinen wesentlichen Punkten kräftigst zu unterstützen.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! die Motionsbegründung des geehrten Herrn Redners enthält Manches, das von Seite der Regierung einer Erwiderung bedarf, und dazu wird sich, wenn die hohe Kammer auf Berathung eingeht, Zeit und Anlaß bei der Discussion ergeben. Dem edlen Gefühle, aus welchem die Motion hervorgegangen, wird die Regierung in jedem Falle ihren Beifall nicht versagen. Ich halte es aber für Pflicht, die hohe Kammer schon vorläufig in Kenntniß zu setzen, daß ein ähnlicher Antrag bereits vor längerer Zeit von einem Bundesgliede der hohen Bundesversammlung zur Berathung empfohlen worden ist. Nur geht dieser Antrag wohl mit Recht weiter, indem er außer den Spielbanken sich auch auf die Lotto und Lotterien erstreckt.

Da demnach der beschränktere Antrag des Herrn Motionstellers bereits darin begriffen ist, so muß ich anheimstellen, ob der Antrag dennoch unterstützt werden wird, oder ob vielleicht der Herr Redner sich veranlaßt findet, ihn zurückzuziehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Sache spricht so sehr für sich, daß sie kaum einer besondern und speciellen Unterstützung bedarf.

Zur Begründung meiner Unterstützung erlaube ich mir nur hinzuzufügen, daß nach meinem Dafürhalten der Zweck nur erreicht werden kann, wenn, dem Vor- schlage des Frhrn. v. Andlaw gemäß, der Maßregel eine weitere Ausdehnung gegeben wird, denn es ist zu sehr in die Augen springend, daß das nicht erreicht wird, was man will, wenn man die Spielbank in Baden allein aufhebt.

Dies würde auch für das weltberühmte Baden einen bedeutenden, kaum zu übersehenden Nachtheil herbeiführen, weil die in der Spielsucht befangenen Gäste einen andern Spielort aufsuchen würden, wenn nicht eine allgemeine Maßnahme in allen Bundesstaaten stattfände, wofür ich mich sehr kräftig verwenden würde.

Ich beschränke mich indessen darauf, diese Motion zu unterstützen.

Staatsminister v. Türrheim: Ich unterstütze diese Motion ebenfalls mit dem Wunsche, daß dieselbe, wie früher, nochmals in dieser hohen Kammer in reifliche Erwägung gezogen wird.

Wenn ich auch mit einzelnen Bemerkungen des Herrn Motionstellers nicht ganz einverstanden bin, oder rücksichtlich einiger Punkte noch Zweifel hege, so wird dieses für die weitere Berathung vorzubehalten sein.

Frhr. v. Andlaw: Ich beschränke mich darauf, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten meinen Dank dafür auszusprechen, daß derselbe in officieller Weise uns mitgetheilt hat, daß bei der Bundesversammlung diesfalls Unterhandlungen obschweben. Ich habe die Gründe, warum ich mich lediglich auf Aufhebung der Spielbank beschränkte, in der Motionsbegründung kurz angedeutet. Eine vorläufige Discussion hierüber will ich aber nicht hervorrufen, denn ich werde seiner Zeit ausführlich darthun, warum ich nur die Beschränkung der Motion auf Aufhebung der Spielbank für nothwendig erachte, um die Sache zu beschleunigen.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig, den Gegenstand in einer Vorberathung in nähere Erwägung zu ziehen.

Der Tagesordnung gemäß begründet sodann Oberforstmeister v. Kettner seine Motion auf eine unterthänigste Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, damit durch eine Verordnung die Anlage von Stiftungscapitalien in Handels- und Gewerbsunternehmungen, für welche eine Stiftung nicht besonders besteht, ausdrücklich verboten und sofort verfügt werde, daß dergleichen Anlagen, wo sie bereits stattgefunden haben, in zu ertheilenden angemessenen Fristen zurückgezogen werden, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Auf dem Landtage von 1844 ist in dieser hohen Kammer eine Motion zur Sicherstellung der Stiftungszwecke im Allgemeinen begründet und berathen worden.

Der Erfolg dieser Berathung war eine Adresse an

Se. Königliche Hoheit den Großherzog, welche aber in der zweiten Kammer nicht mehr zur Berathung kam, und bisher eine Wirkung auch nicht weiter gehabt hat.

Mit diesem Antrage und mit dem darauf erfolgten Beschlusse steht zwar der gegenwärtige specielle Antrag, dessen Begründung ich mir erlaube, in keinem unmittelbaren Zusammenhang, allein es zeigt der eine, wie begründet der andere ist, und daß in der That die Sicherheit der Stiftungen gefährdende Zustände bestehen, sogar weiter ausgebildet werden, auf deren Beseitigung durch die Aufsichtsbehörden doch alles Ernstes gedrungen werden sollte.

Auf den ersten Anblick könnte mein Antrag für unnötig gehalten werden, denn man sollte nicht glauben, daß die Verwendung von Capitalien aus unter der Staatsaufsicht stehenden Stiftungen zu Gewerbsunternehmungen und Handels speculationen zulässig sein und vorkommen könne, nachdem der §. 12. der Instruction vom 21. November 1820 über die Verwaltung der katholischen Local- und Districtsstiftungen mit klaren Worten ausgesprochen hat, daß es die erste Pflicht des Vorstandes einer solchen Stiftung sei, genau darauf zu achten, daß die Stiftung im Capitalvermögen erhalten, sohin die abgelöst werdenden Capitalien, so wie das nicht strenge zu den laufenden Ausgaben nötige Geld jeweils gerichtlich und sicher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt und die gehörig geprüften Obligationen hierüber in der Stiftungskasse hinterlegt werden sollen.

Die Absicht, welche dieser durchaus zweckmäßigen Verfügung zu Grunde liegt, ist gewiß keine andere, als die der Erhaltung und, wenn möglich und zulässig, der Vermehrung des Stiftungsvermögens, für dessen Sicherheit sie zugleich eine Garantie darbieten soll und kann, und mit ihr im Einklange steht die Bestimmung des §. 15. der eben angeführten Instruction, welcher auch Güterankäufe nicht ausschließt, sie aber an die höhere Genehmigung bindet.

Mit der Sorge für die Sicherheit des Stiftungsvermögens verträgt es sich aber nicht, wenn einer Stif-

tung gestattet wird, in Aktien, welchen Namen sie haben mögen, oder bei Handelsgesellschaften, welche Geschäfte diese betreiben mögen, sich mit ihren Ueberschüssen zu betheiligen, und vollends nicht, wenn zur Aufbringung der erforderlichen Mittel sicher stehende Capitalien eingezogen, oder sonst Erträge des Vermögens anticipirt werden müssen.

Es liegt die Unzulässigkeit solcher Speculationen so sehr auf klarer Hand, daß hierin vielleicht auch der Grund liegt, warum die Anlage der Stiftungscapitalien in denselben nicht besonders untersagt wurde, denn keine der über die Stiftungen in den Regierungsblättern erschienenen Verordnungen spricht ein solches Verbot aus, und diesem Umstande mag es wieder beizumessen sein, daß in manchen Fällen das Eingehen in das Feld materieller Speculationen auch nicht für unzulässig gehalten wurde.

Abgesehen von der bei solchen Unternehmungen stets möglichen Gefahr des Verlustes, tragen dieselben überdies oft nur schlechte Zinsen, und wenn auch Handelsoperationen und Gewerbsunternehmungen bessere Zinsen tragen würden, als sie in den jetzigen Zeiten weitaus in den meisten Zweigen einbringen, und selbst mehr als auf Unterpand angelegte Capitalien, so muß man auch neben der großen Sicherheit die wohlthätige Wirkung hoch in Anschlag bringen, welche sich auf eine ganze Gegend oft äußert, wenn deren Bewohner in den Mitteln eines bedeutenden Fonds stets die Gelegenheit zu Darleihen gegen gehörige Sicherheitsleistung finden. Man würde daher schon aus einer solchen Rücksicht nicht gestatten dürfen, daß diese Capitalien durch die Organisation eines Gewerbs- oder Handelsbetriebs für Rechnung eines Stiftungsfonds in Umlauf gesetzt werden.

Noch ein wichtiger Moment in dieser Beziehung ist die Vermehrung der von Besitzungen oder Gewerben unzertrennlichen Administration, deren Controle desto schwieriger ist, je weiter man in das Feld der Speculationen eintritt.

Es ist daher schon eine Vermehrung des Grundeigenthums der Stiftungen weit weniger erspriesslich und

wünschenswerth, als die Vermehrung des Capitalvermögens derselben, und man sollte desto mehr solche Ankäufe unterlassen, je weiter sie die Administration ausdehnen müssen, einem Gewerbsbetriebe jedoch nur, wo kein anderer Ausweg bleibt, vollends aber einen Handelsbetrieb unter keinen Umständen zulassen.

Eine Anlage des Stiftungsvermögens in solchen Kreisen werden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! gewiß weder einer zweckmäßigen Verwaltung, noch einer guten Beaufsichtigung der Stiftungen entsprechend erachten; entziehen Sie daher meinem Antrage, den ich einer ausführlicheren Begründung nicht für bedürftig halte, Ihre gewichtige Unterstützung nicht; er beruht auf einer Thatfache, in deren specielle Erörterung ich mich hier nicht einlassen zu müssen glaube, die Sie aber für gewichtig genug erachten mögen, wenn ich Ihnen bemerke, daß vor Kurzem für einen der bedeutendsten Stiftungsfonds des Großherzogthums, und sogar ohne Wissen der diesem Fond unmittelbar vorgesetzten Stelle und gegen den Rath kompetenter Sachverständiger, ein Actiengeschäft im Betrage von mehr als 40,000 fl. angekauft worden ist, welches eine entsprechende Rente nicht einbringen kann.

Wenn Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! mit dem Grundsätze der Unzulässigkeit derartiger Capitalanlagen von Stiftungen einverstanden sind, so werden Sie im Anbetrachte der Nothwendigkeit der Sicherung der Stiftungen noch einen Schritt weiter zu gehen sich nicht enthalten können.

Sie werden nicht billigen wollen, daß der unsichere Zustand, in welchem Stiftungen auf diese Weise gekommen sind, fort dauern, vielmehr werden Sie wünschen, daß er, sobald es nur immer geschehen kann, mit einem solchen vertauscht werde, der die nöthige Garantie für die Sicherheit der Geldanlage darbietet; es mag daher auch der weitere Antrag begründet erscheinen, daß Gewerksbeinrichtungen und Actien, womit Stiftungen sich etwa schon betheilig haben sollten, in sichere Anlagen umgewandelt, hierzu aber angemessene Fristen ertheilt werden sollen, damit die Stiftungen vor Verlusten,

welche sie durch einen übereilten Wiederverkauf während vielleicht gerade ungünstiger Verhältnisse hart treffen könnten, möglichst bewahrt werden.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch bedauert, daß kein Regierungscommissär von Seite des Ministeriums des Innern anwesend ist, der vielleicht im Stande wäre, eine beruhigende Erläuterung über den bezeichneten Fall zu geben.

Herr v. Andlaw unterstützt den Antrag des Motionstellers.

Herr v. Nink: Auch ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Oberforstmeisters v. Reitner, obgleich ich seiner Ansicht nicht huldige, daß Stiftungsgelder nicht in Grundvermögen angelegt werden sollen, denn ich glaube, daß dies das beste Mittel ist, das Vermögen der Stiftungen zu consolidiren, und ihm eine nachhaltige Rentabilität zu sichern.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es ist nicht zu verkennen, daß eine Verwendung von Stiftungsvermögen, wie sie nach dem angeführten Beispiele vorgekommen sein soll, dem §. 20. der Verfassung, Stiftungsgelder ihrem Zwecke nicht zu entziehen, offenbar zuwiderläuft, denn solche Anlagen setzen das Stiftungsvermögen der Gefahr aus, bedenkliche Verluste zu erleiden.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die Großherzogliche Regierung Abhülfe leisten wird, zumal wir vom Herrn Antragsteller vernommen haben, daß neuerdings dringender Anlaß hiezu gegeben worden ist und überdies noch specielle Verordnungen über die Anlegung von Stiftungsgeldern bestehen.

Ich gestehe offen, daß ich es, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, für gewissenlos halte, mit solchen frommen Zwecken gewidmeten Fonds in der geschickten Weise zu verfahren, denn Jedermann weiß, wie gefährlich es ist, sich in Actienspeculationen einzulassen.

Ich beschränke mich übrigens auf diese wenigen Worte, als Begründung meiner Unterstützung des gestellten Antrags.

Prälat Hüffel: Ich würde auch die Motion des

Herrn Oberforstmeisters v. Kettner unterstützen, wenn mich Dasjenige, was so eben der durchlauchtigste Herr Sprecher vor mir bemerkt haben, nicht abhielte.

Ist ein solcher Fall, wie er angeführt wurde, vorhanden, so ist es zunächst Sache der Betheiligten, sich mit ihrer Beschwerde an die vorgesetzten Behörden zu wenden, und diese werden dann die geeignete Abhülfe treffen.

Wenn ich auch mit der Verwaltung der Stiftungen unmittelbar nichts zu thun habe, so ist es mir dennoch aus meinem Geschäftskreise wohl bekannt, daß ohne eine höhere Ermächtigung eine solche Anlage zu einem unsterblichen Unternehmen nicht stattfinden kann.

Es wird also jedenfalls die Sache nicht vor die hohe Kammer sich eignen. An der Behörde wird es zunächst liegen, einem solchen Uebel Einhalt zu thun, und erst wenn ihm hier nicht abgeholfen wird, möchte es an der Zeit sein, die Sache in der Kammer zur Sprache zu bringen, da, wie bereits nachgewiesen wurde, das Stiftungsvermögen ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt ist.

Staatsminister v. Tü r c h e i m: Zur Entfernung von Mißverständnissen muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß alles Das, was der Herr Prälat Hüffel gesagt hat, sich nur auf die Behandlung des zur Verstärkung der Motive des Herrn Antragstellers als Beispiel angeführten einzelnen Falles bezieht, keineswegs aber dazu dienen kann, die Ablehnung des Antrags im Ganzen zu begründen.

Wir können auch nicht sagen, der Gegenstand sei nicht zu einer Beschlußfassung der hohen Kammer geeignet, weil zur Begründung des Antrags ein Fall angeführt worden ist, an dessen richtiger Angabe man möglicherweise zweifeln könnte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich werde mir nicht erlauben, hier eine Discussion zu anticipiren, weil nach dem Geschäftsgange nur von der Unterstützung der Motion die Rede sein kann.

Dem Herrn Prälaten Hüffel, welcher von Betheiligten sprach, die im einzelnen Falle Beschwerde bei der

Behörde zu führen hätten, muß ich aber erwidern, daß die Stiftungen moralische Personen sind, und deshalb nicht einzusehen ist, wie dieselben im Gegensatz zu den ihnen bestellten Vertretern der Verwaltungen, selbstständig ihre Betheiligung geltend machen könnten.

Ich wollte Dieses nur bemerken, weil ich es bedauern müßte, wenn der Einwurf des Herrn Prälaten Hüffel dazu führen sollte, auf die Motion nicht einzugehen, welche ich wiederholt unterstütze.

Geheimrath Vogel: Es bieten sich zwei Gesichtspunkte dar, einmal der angeführte besondere Fall, über welchen ich nicht weiter sprechen will, da derselbe nur zur Unterstützung der Motion erwähnt worden ist, und es sich erst später zeigen wird, ob er gegründet ist oder nicht.

Eine andere formelle Frage ist es, ob der Gegenstand an und für sich zu einer Motion und einer diesfalls zu beschließenden Adresse als geeignet erscheinen kann.

Ich will jedoch auch hierüber noch in keine nähere Entwicklung eingehen, sondern unterstütze einfach die Motion, weil es sich vorerst darum handelt, diesen an sich sehr wichtigen Gegenstand in Erwägung zu ziehen.

Es wird hierauf von der Kammer beschlossen, die Motion des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner an eine Vorberathung zu überweisen.

Herr v. A n d l a w erstattet sofort Namens der Commission den Bericht über den Gesetzesentwurf, die Zuteilung einiger von der Krone Württemberg abgetretener Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken betreffend.

Beilage Nr. 50.

Herr v. G ö l e r d. ä. stellt den Antrag, hierüber in abgekürzter Form zu discutiren, in so fern der Herr Regierungskommissär nichts dagegen einzuwenden habe.

Regierungskommissär Geheimreferendar Christ: Die Regierung hat keinen Anstand bei der Berathung dieses Gegenstandes in abgekürzter Form.

Geheimrath Vogel: Es wurde früher der Grundsatz ausgesprochen und eingehalten, Gesetzesentwürfe, welche nicht sehr dringend sind, nicht in abgekürzter Form zu discutiren.

Ich will der hohen Kammer anheimstellen, ob sie es nicht für angemessener findet, auch bei diesem Gegenstande den gewöhnlichen und regelmäßigen Weg einzuhalten.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wir könnten hier, ohne Konsequenzen zu fürchten, eine Ausnahme stattfinden lassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich theile die Ansicht des Herrn Geheimenraths Vogel, und um so mehr, weil es von keinem practischen Einflusse mehr ist, ob unsere Zustimmung heute erfolgt oder in einigen Tagen, da die Wahlen bereits beendet sind und die Zuthheilung jetzt keinen Werth mehr für dieselben hat.

Staatsrath Wolff: Der Grundsatz, die Gesetzesentwürfe nicht in abgekürzter Form zu discutiren, kann nur als Regel gelten; allein diese Regel wird wohl auch hier oder da eine Ausnahme leiden, wie solche namentlich hier stattfinden dürfte, wo kein Anstand gegen den Gesetzesentwurf obwalten und wohl kein anderer als der beantragte Beschluß erfolgen kann.

Geheimerrath Vogel: Ich freue mich der hohen Unterstützung, welche meiner Ansicht zu Theil geworden ist, und finde auch darin eine Unterstützung, daß es im §. 58. der Geschäftsordnung heißt, in außerordentlichen und dringenden Fällen könne die Berathung in abgekürzter Form erfolgen. Ich glaube, daß dieser Fall nicht zu den außerordentlichen und dringenden gehört.

Staatsminister v. Türkheim: Es wäre auch nach meinem Dafürhalten eine Ausnahme ohne einen bestimmten Zweck.

Hofmarschall v. Göler: Gerade nach der Geschäftsordnung ist ein abgekürztes Verfahren hier am Plage, denn ein außerordentlicher Fall liegt hier vor, weil der Gegenstand so außerordentlich einfach ist.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn.

v. Göler d. ä. auf Berathung dieses Gesetzesentwurfs in abgekürzter Form nicht angenommen, und somit dieselbe auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Hinsichtlich der, Namens der Budgetcommission zu erstattenden Berichte über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für die Jahre 1842 und 1843

- 1) von Oberforstrath v. Gemmingen über
 - Tit. II. Forstdomänenverwaltung,
 - „ VI. Centralverwaltung der Forstdomänen,
 - „ IX. Allgemeine Cassenverwaltung;
 Beilage Nr. 51.

- 2) von Oberforstmeister v. Kettner über
 - Tit. I. Cameraldomänenverwaltung,
 - „ III. Salinenverwaltung,
 - „ IV. Berg- und Hüttenverwaltung,
 - „ V. Münzverwaltung;
 Beilage Nr. 52.

- 3) von Febr. v. Göler d. ä. über
 - Tit. VII. Steuerverwaltung,
 - „ VIII. Zollverwaltung;
 Beilage Nr. 53.

- 4) von Staatsminister v. Türkheim über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
 - Tit. I. Postverwaltung,
 - „ II. Eisenbahnverwaltung;
 Beilage Nr. 54.

beschließt die Kammer, solche mit Umgehung der Verlesung dem Drucke zu übergeben.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

Karl Febr. v. Göler.

F. v. Kettner.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Staatsminister v. Dusch, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Geheimreferendar Christ und Herr Oberpostdirector v. Mollenbec.

Unter dem Vorsitze Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt den von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommenen Gesetzesentwurf über die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschullehrergesetzes vor.

Beilage Nr. 55.

Die Kammer beschließt die Verweisung dieses Gegenstandes an die bereits bestehende Commission.

Von dem Secretariat wurde hierauf angezeigt, daß 1) in der letzten Vorberathung

a) für die Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken
Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg,
Freiherr v. Rind und
Geheimerrath Klüber;

b) für die Motion des Oberforstmeisters v. Kettner auf ein Verbot der Betheiligung von Stiftungsgeldern in Actien oder Handelspeculationen
Freiherr v. Andlaw,
Hofdomänenkammerdirector Beger und
Präsident Schippel
gewählt worden, und

2) eine mit 1114 Unterschriften versehene Petition der badischen Lehrer nebst einer desfalligen Denkschrift, die Verbesserung ihrer Verhältnisse betreffend,

Beil. Nr. 56. (ungedruckt.)

eingekommen seien.

Diese Eingabe wird an die Petitionskommission verwiesen.

Der durchlauchtigste Präsident eröffnet sodann die Discussion über den Gesetzesentwurf, die Zuteilung der durch den Staatsvertrag vom 28. Juni 1843 von der Krone Württemberg abgetretenen Orte, zum 38sten und 1sten Wahlbezirk, betreffend.

Da keine Bemerkung hierwegen erfolgt, so wird der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme dieses Gesetzes zur Abstimmung gebracht und zum einstimmigen Beschlusse der Kammer erhoben.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von Oberforstrath v. Gemmingen erstatteten Berichts über die Rechnungsnachweisungen pro 1842 und 1843 des Finanzministeriums,

Tit. II. Forstdomänenverwaltung,

Tit. VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke,

Tit. IX. Allgemeine Cassenverwaltung.

Zu keinem dieser Titel wird Etwas erinnert, daher die Anträge der Commission auf Anerkennung der Einnahmen und Ausgaben erwähnter Verwaltungsweige einstimmig angenommen werden.

Hierauf folgt die Discussion über den Bericht des Oberforstmeisters v. Kettner hinsichtlich des

Tit. I. Kameraldomänenverwaltung.

Fyhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir bei diesem Titel nur eine kleine Anfrage an den Herrn Regierungscommissär.

Ich weiß, daß bis vor kurzer Zeit einige Unzufriedenheit in manchen Gemeinden darüber geherrscht hat, daß die Hofdomänenkammer häufig Ankäufe kleiner Güterstücke in einzelnen Gemeinden macht, welche sehr kleine Gemarkungen haben. Es wurde mir mitgetheilt, daß man oft so weit gehe, halbe Morgen und selbst noch kleinere Parcellen zu acquiriren, ohne daß in der Regel die nähere Veranlassung zu solchen Käufen bekannt werde.

Ich glaube, daß es nicht allein im Interesse der Güterbesitzer, sondern auch der Landwirthschaft überhaupt liegt, wenn die Concurrrenz der Hofdomänenkammer bei solchen kleinen Gutskäufen ausgeschlossen wird. Es scheint mir in letzterer Hinsicht sehr wünschenswerth, wenn kleinere Gutsparcellen an kleinere Güterbesitzer übergehen, aber dadurch, daß eine größere Concurrrenz stattfindet, werden die Preise zu sehr erhöht, so daß den kleinen Grundbesitzern die Möglichkeit genommen ist, Grundeigenthum in kleineren Parcellen zu erwerben, was den Nachtheil hat, daß der Grundbesitz nach und nach in die Hände von größeren Güterbesitzern übergeht. Dies kann ich jedoch mit dem national-ökonomischen Interesse nicht für vereinbar halten.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Bei den Acquisitionen, welche der Domänenfond vornimmt, und welche vorgenommen werden müssen, um die eingehenden beträchtlichen Capitalien wieder solid anzulegen, wird

ebenso auf den wirtschaftlichen als finanziellen Gesichtspunkt Rücksicht genommen. In der Regel werden, wo dies möglich ist, Waldungen acquirirt, wenn solche billig zu erhalten sind. Ebenso werden auch größere Güter erworben, kleinere aber gewöhnlich nur in Gemarkungen, wo der Domänenfond bereits Güter besitzt, wo also schon eine Verwaltung von Domänenvermögen besteht.

Daß da und dort Klagen anderer Kaufliebhaber laut werden, will ich nicht in Abrede stellen; allein ich glaube, daß die Acquisitionen des Staates auch ihre vortheilhafte Seite haben; denn der Staat verpachtet seine Güter und gibt hiedurch der geringern Klasse der Bevölkerung Gelegenheit, Güter in Pacht zu erhalten. Und wenn man die Vortheile, die in dieser Beziehung der ärmeren Klasse erwachsen, gegen die Nachtheile in die Waagschale legt, welche den bemittelten Kaufliebhabern zugehen können, so werden jene Vortheile immer das Uebergewicht erhalten.

In jedem Fall wird Rücksicht darauf genommen, ob die Gemarkung sehr bevölkert ist oder nicht. Ist sie es, so werden nur selten kleinere Güterstücke acquirirt. Dies geschieht also in der Regel nur da, wo besondere Verhältnisse solche Acquisitionen als vortheilhaft erscheinen lassen.

Bei der Abstimmung werden die Einnahmen und Ausgaben der Kameraldomänenverwaltung dem Commissionsantrage gemäß als gerechtfertigt anerkannt.

Zu Tit. III. Salinenverwaltung,

Tit. IV. Berg- und Hüttenverwaltung und

Tit. V. Münzverwaltung

wird nichts erinnert und der Commissionsantrag auf Anerkennung der Einnahmen und Ausgaben unter diesen Titeln ebenfalls genehmigt.

Hierauf wird von dem hohen Präsidium der Bericht des Fyhrn. v. Göler d. ä., die Rechnungsnachweisungen der Sicuer- und Zollverwaltung betreffend, zur Discussion gebracht.

Zu Tit. I. Steuerverwaltung,

bemerkte

Fyhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, bei diesem

Titel einige Betrachtungen anzustellen, zu welchen häufige Klagen im Lande Veranlassung gegeben haben. Diese Klagen betreffen die Hundstaren. Ich kann wirklich sagen, es ist bedauerlich, daß diese Position sich so bedeutend erhöht hat. Ich will wohl glauben, daß ein großer Theil dieser Erhöhung auf solche Personen fällt, welche allerdings diese Steuerlast ertragen können, denn es ist für reiche Leute, welche das Vermögen haben, um Hunde zu ihrem Vergnügen zu halten, keine große Ausgabe, eine Tare von vier Gulden zu bezahlen. Allein ein großer Theil dieser Last fällt auf Solche, welche vermöge ihres Berufes, Gewerbes oder Geschäftes in der Lage sind, Hunde halten zu müssen, ebenso auf Diejenigen, welche wegen ihrer persönlichen Sicherheit genöthigt sind, Hunde zu halten. Schon vor dreizehn Jahren, wenn ich mich recht erinnere, kam dieser Gegenstand hier zur Sprache, und die hohe Kammer hat sich damals dafür ausgesprochen, daß Ausnahmen stattfinden sollen; die zweite Kammer hat aber diese Ausnahmen nicht gelten lassen wollen. Ich glaube daher, die hohe Regierung auf die Nothwendigkeit einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bei diesem Anlasse aufmerksam machen zu müssen. Die Beschwerde ist wirklich eine sehr erhebliche, und die Klage nicht von der Hand zu weisen, wenn man nicht unbillig gegen viele Beteiligte sein will.

Ich knüpfe jedoch hieran keinen Antrag, in der Hoffnung, daß die Regierung ohnedies die Sache ernstlich prüfen und den Beschwerden abhelfen werde.

Oberforstrath v. Gemmingen: Man hat bisher allgemein die Erfahrung gemacht, und es auch jederzeit anerkannt, daß es schwierig ist, Ausnahmen zu machen, indem dieselben nur Mißbräuche und Defraudationen im Gefolge haben und die Ueberwachung und Handhabung der gesetzlichen Vorschriften erschweren. Dies war auch bei der Berathung im Jahr 1842 der Grund, warum in der Kammer Stimmen gegen solche Ausnahmen laut wurden, die von einer andern Seite gewünscht wurden. Die Hauptveranlassung zum damaligen Gesetze war gerade der Wunsch, die überflüssigen und Lurus Hunde zu

vermindern. Ob diese gewünschte Verminderung schon eingetreten ist, weiß ich nicht.

Staatsminister v. Türckheim: Das frühere Gesetz über die Hundstare hatte in einer Beziehung vor dem neuen die Billigkeit für sich, denn wenn auch hie und da Mißbräuche aus den Unterscheidungen entstanden, welche es eintreten ließ, so muthete es doch den Leuten, welche wirklich Hunde nöthig hatten, nicht zu, die Tare wie für einen Lurus Hund zu entrichten. Daß die Tare aber im Allgemeinen nicht zu hoch ist, beweist der Umstand, daß sich der Ertrag der Hundesteuer erhöht hat, und dies deutet auch darauf hin, daß die Uebersahl von Hunden, welche hauptsächlich die Beschwerden hervorrief, noch nicht sehr bedeutend abgenommen hat.

Die Bemerkung des Hrzn. v. Andlaw könnte jedenfalls eine willkommene Veranlassung sein, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob man nicht auf die Befreiung der für den Geschäftsbetrieb oder wegen der Lage einzelner Wohnungen erforderlichen Hunde zurückkommen könnte. Ich wünsche zu dieser Anregung beigetragen zu haben.

Geheimrath Vogel: Es mag in dem bisher Vorgebrachten allerdings eine Veranlassung liegen, die Gesetzesbestimmung hierüber in nähere Erwägung zu ziehen; dieses kann der Regierung wohl anheimgestellt bleiben. Der Grund, warum überhaupt eine Tare festgesetzt wurde, liegt bekanntlich in der Furcht vor dem Uebel, das eines der unheilvollsten und schrecklichsten ist, von denen der Mensch befallen werden kann, und es wäre interessant — obgleich der Zeitraum seit dem Vollzuge des Gesetzes vom Jahre 1842 an noch kurz ist — die Resultate zu kennen, die sich in dieser Hinsicht ergeben haben.

Reg. Comm. Staatsrath Regenaauer: Ich bedauere, daß ich nicht im Stande bin, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Ihnen solche Resultate mittheilen zu können. Das Gesetz ist aus sanitäts-polizeilichen Rücksichten hervorgegangen, und die Finanzverwaltung hat so wenig als möglich dabei zu thun. Indessen ist von ihrer Seite

dafür gesorgt worden, daß statistische Notizen gegeben werden können; wenigstens werden dem Ministerium des Innern nach jeder Hundsmusterung Verzeichnisse über die Zahl der männlichen und weiblichen Hunde mitgetheilt. Etwas Näheres in Beziehung auf die Fälle der Hundswuth enthalten dieselben nicht; dies sind Notizen, welche nur die Sanitätscommission liefern kann.

Was die Höhe dieser Steuer betrifft, so glaube ich mich zu erinnern, daß sie nur in Folge der Wünsche der Kammern so fixirt worden ist. Die Regierung hat nur den laut gewordenen Wünschen nachgegeben, denn in dem Gesetzesentwurf war die Steuer niederer gegriffen, auch waren Ausnahmen darin enthalten, wie sie jetzt wieder gewünscht werden, die aber damals von Seite der Kammern nicht beliebt worden sind. Es bietet sich nun Veranlassung dar, auf diese schon früher verhandelte Frage zurückzukommen, zumal auch in der andern Kammer durch eine Reihe von Petitionen Anregung dazu gegeben ist, welche von den Bewohnern isolirter Höfe des Schwarzwaldes und Odenwaldes wegen Befreiung ihrer Hunde, die sie vorzugsweise zu ihrer Sicherheit bedürfen, eingereicht worden sind.

Auf dem vorigen Landtage fand in der andern Kammer eine lebhafteste Discussion darüber Statt, und obgleich die Petenten ihre kräftigen Fürsprecher fanden, so hat sich die Mehrheit der Kammer doch nicht entschließen können, von der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes abzugehen. Es scheint auch nicht geläugnet werden zu können, daß, wenn man wieder Ausnahmen einführt, der sanitäts-polizeiliche Zweck des Gesetzes nicht mehr vollständig erreicht wird, abgesehen davon, daß solche Ausnahmen zu Unterschleifen auf der einen und Plackereien auf der andern Seite führen würden.

Eine andere Frage ist die, ob die Steuer nicht ermäßigt werden kann. Das Finanzministerium wird nicht dagegen seyn, wenn nicht sanitäts-polizeiliche Gründe einer solchen Ermäßigung im Wege stehen.

Herr v. Andlaw: Ich habe nicht die Höhe der Steuer angegriffen, weil ich behaupte, daß es gut ist, wenn für Luxushunde Steuer bezahlt wird, sondern ich

habe nur diejenigen Besitzer von Hunden gemeint, welche dieselben nicht zum Luxus, sondern der Nothwendigkeit halber zu halten pflegen, und dann wie Andere gezwungen sind, diese Steuer zu entrichten. Die ratio legis, welche der Herr Geheimerath Vogel angeführt hat, wurde allerdings seiner Zeit festgehalten, aber gerade die Erfahrung zeigt, daß diese ratio legis eine falsche ist. Es sind nicht die Hunde, welche zu dem Gewerbsbetrieb nothwendig sind, gerade diejenigen, welche von der Wuthkrankheit am meisten befallen werden, sondern diese befällt weit mehr die sogenannten Schooßhunde wegen ihrer übermäßigen Pflege.

Sollte aus Administrativrücksichten keine Ausnahme bei der Erhebung der Hundstaren stattfinden dürfen, so wäre es etwa möglich, an dem Gewerbesteuercapital solcher Personen selbst eine Verminderung eintreten zu lassen, wodurch alsdann für die Verwaltung keine Störung herbeigeführt und dennoch der Zweck erreicht würde?

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Tendenz des Gesetzes beruht auf sanitäts-polizeilichen Rücksichten und bezweckt die möglichste Vorkehrung gegen die Wasserscheu durch die Verminderung der Hunde. Es sind aber größtentheils meteorologische Erscheinungen an dieser Krankheit Schuld, und ich glaube deshalb, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß das Mittel, welches man in Beziehung auf die Abnahme der Hunde in Anwendung gebracht hat, nicht ausreicht. Es ist jedenfalls zu wünschen, daß dieses ganze Capitel einer besondern näheren Erwägung unterzogen wird, damit vielleicht auf einem kommenden Landtage die Regierung sich veranlaßt finden könnte, weitere Vorsorge hierin zu treffen.

Reg.-Comm. Staatsrath Regenauer: Bei der Discussion über das Budget gibt es Gelegenheit, den Gegenstand näher zu betrachten.

Bemerken muß ich übrigens, daß sich die Zahl der Hunde seit der erhöhten Tare bedeutend vermindert hat. Das Auskunftsmittel, welches der Freiherr v. Andlaw vorgeschlagen hat, Gewerbsleuten, die zu ihrem Geschäftsbetriebe Hunde verwenden, an der Gewerbesteuer einen Abzug zu machen, möchte ich nicht für angemessen halten.

Es wäre gewiß eine weit über den Zweck hinausgehende Arbeit, bei Anlegung des Gewerbesteuercatasters überall erst nachzufragen, ob z. B. ein Nagelschmied zu Betreibung seines Geschäfts einen Hund habe oder nicht, oder wie viel jeder Schäfer Hunde halte.

Man kann also für solche Leute die Taxe nur entweder vermindern oder ganz aufheben.

Ich erinnere jedoch wiederholt daran, daß, wenn diese Taxe nicht vermindert, oder eine Ausnahme nicht gestattet worden ist, die überwiegende Stimmenmehrheit der Landesrepräsentanten selbst dagegen war.

Hr. v. Andlaw: Und sich dadurch in Widerspruch gesetzt hat mit dem eigentlichen Volkswillen.

Bei der Abstimmung werden die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung dem Commissionsantrage gemäß für gerechtfertigt anerkannt.

Tit. II. Zollverwaltung.

Geheimrath Vogel: In der Darstellung der Einnahmen der Zollverwaltung findet sich eine Summe von 435,157 Gulden, um welche der Voranschlag unseres Antheils an den gemeinschaftlichen Zollgefällen des Vereins überstiegen wurde. Diese Summe soll, wie der Commissionsbericht angibt, daher kommen, daß die Einfuhr an Colonialwaaren in bedeutendem Maße zugenommen hat.

Wenn man aus dieser Vermehrung des Voranschlags und aus dem Voranschlag selbst, welcher über drei Millionen ausmacht, den badischen Antheil an den Zollreventüen berechnet, und sich hieraus wieder eine Zusammenstellung von den Zollerträgen für alle deutschen Vereinsstaaten bildet, so erscheint die Summe als eine enorme. Geht man dann einen Schritt weiter und berechnet aus dieser Summe des Zollertrags den Werth der Colonialwaaren selbst, die nach Deutschland gekommen sind, so kann ich für meinen Theil in diesem Posten der Mehreinnahme nur eine unerfreuliche Erscheinung erblicken. Man könnte sich wohl beruhigen, wenn man diesem Sage eine Entgegenstellung machen könnte von gleich hohen oder noch höheren Summen für deutsche Produkte, die aus Deutschland ausgeführt werden.

Hr. v. Rind: Der von dem verehrten Herrn Redner hervorgehobene Umstand ist allerdings geeignet, ernstliche Besorgnisse zu erregen, und ich gestehe, daß ich an dem anscheinend so günstigen Resultate der Zolleinnahme in so lange keine Freude haben kann, als mir nicht die Beruhigung geworden ist, daß die großen Summen, welche für Einfuhrartikel, und namentlich für Colonialwaaren in's Ausland gehen, durch gleich große für Ausfuhrartikel wieder ersetzt werden.

Ich will wohl annehmen, daß die Masse von Colonialwaaren, welche unsern Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen um die bedeutende Summe von über 400,000 Gulden vermehrten, nicht im Zollgebiete allein consumirt wurde, ja, daß die badische Consumption verhältnißmäßig eine geringere sei, als etwa die der anderen Vereinsstaaten; ich will ferner für begründet halten, was man mich versichert hat, nämlich, daß man von der bedeutenden Mehreinfuhr der Colonialwaaren in einzelnen Jahren nicht auch auf den gesteigerten Verbrauch derselben schließen dürfe, weil ein großer Einkauf oft nur Sache der Speculation ist, veranlaßt durch reichliche Ernten und niedere Preise, daß mithin nur Vorräthe gemacht werden, die erst später bei steigenden Preisen nach und nach in's Consumo kommen, und daß dann wieder Jahre eintreten, in welchen die Einfuhrzölle den Voranschlag nicht erreichen; alles Dieses auch für richtig angenommen, so scheint mir doch der Wunsch gerechtfertigt, daß die hohe Regierung auch den Betrag der Ausfuhrartikel in jeder Finanzperiode kennen und veröffentlichen möge, wie Solches in Frankreich der Fall ist. Ich wünsche sehr, daß die Summen für das in's Ausland verkaufte Holz, für Hanf, Frucht, Vieh und andere Artikel, jenen gleich kommen, welche wir als ständigen Tribut für Colonial- und Luxuswaaren dem Auslande entrichten.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Ich muß, wenn schon ungerne, gegen die beiden verehrten Redner vor mir mich in directe Opposition setzen. Ich glaube nicht, daß der steigende Zollertrag, namentlich hervorgerufen durch die steigende Einfuhr der Colonialwaaren,

irgend Bedauerliches hat. Ich bin vielmehr vom Gegentheil überzeugt, daß er höchst erfreulich ist.

Wenn ich auch nicht dieser Ueberzeugung wäre, so würde ich wenigstens einige Trostworte für beide Herren haben. Ich würde ihnen sagen, daß der Zolltarif für Zucker und Kaffee seit geraumer Zeit hoch genug ist, um das Uebermaß der Einfuhr zu hindern. Gegen die Höhe dieser Zollsätze könnte aber von ihrem Standpunkte aus Nichts gesagt werden; von ihrem Standpunkte aus müßten beide Herren vielmehr wünschen, daß man den Zollsatz noch höher stellt, damit Zucker und Kaffee in geringerer Menge eingeführt werden.

Ich glaube, der hohe Zollertrag ist nicht zu bedauern. Die steigende Einnahme weist auf eine steigende Consumtion hin; man kann nicht sagen, es sey in Folge von Speculationen, daß mehr eingeführt worden. Nein, es ist ein fortwährendes Steigen wahrnehmbar, ein Steigen, das höchst erfreulich ist. Colonialartikel gehören jetzt nicht mehr zu den Luxusartikeln der Consumtion, sondern sie sind ein Gemeingut für alle Classen der Gesellschaft geworden, und ich denke, daß dies von der Behaglichkeit aller Classen der Gesellschaft zeugt.

Die beiden verehrten Sprecher besorgen, daß nicht in gleichem Maße auch die Summen für Ausfuhrartikel zugenommen haben. Ich habe diese Besorgnisse nicht.

Wenn man auch die umfassende Ausfuhr nicht hätte, welche wir bereits haben, so würde dies dennoch keine Furcht erregen dürfen; wir würden am Ende nur so lange einführen, als wir auszuführen hätten, wie ein Privatmann nur in so weit, als er zuvor Mittel dazu erworben hat, einzukaufen im Stande ist. Was in dieser Beziehung für einen Privatmann gilt, ist auch auf den Staat anwendbar. Uebrigens muß ich die Bemerkung noch hinzufügen, daß wir im Zollvereinsgebiete über Einnahmen und Ausgaben statistische Uebersichten haben, wie in Frankreich, und daß diese Uebersichten ebenfalls publicirt werden. Freilich sind unsere Ausfuhrlisten etwas weniger umfassend, weil wir in einer zweckmäßigeren Weise verfahren als in Frankreich, indem wir die Freiheit

der Ausfuhr nicht beschränken und mit Förmlichkeiten aller Art belästigen.

Geheimerrath Vogel: Es ist für mich eine sehr gewagte Sache, in einer finanziellen und nationalökonomischen Frage dem verehrten Herrn Sprecher der Regierung entgegenzutreten. Nur weil er sich in den Stand der Opposition gesetzt hat, muß ich mir noch einige Worte erlauben. Ich kann mich nicht zu der Ansicht verstehen, welche der Herr Präsident des Finanzministeriums ausgesprochen hat. Es freut mich zwar, daß derselbe über diesen Gegenstand Worte der Beruhigung geben zu können glaubt; allein aus der Vermuthung, daß man nicht mehr einführen werde, als man ausführen könne, und aus der Vergleichung, welche hinsichtlich dieser Annahme zwischen dem Staate und einem Privatmanne angestellt wurde, könnte ich keine gültige Beruhigung schöpfen, denn aus dem Umstande, daß Jemand Viel einführt, kann man nicht mit Sicherheit auf die Mittel schließen, die er besitzt.

Hofmarschall v. Göler: Ich bin vollkommen mit der Ansicht des Herrn Regierungskommissärs einverstanden, und will zur Unterstützung dessen, was er gesagt hat, nur hinzufügen, daß die meisten und ausgezeichnetsten Schriftsteller über Nationalökonomie den Satz behaupten, daß die gesteigerte Consumtion von Colonialwaaren ein Beweis des steigenden Wohlstandes einer Nation sei. Diese Behauptung ist ein Fundamentalsatz in der bekannten Schrift des Dr. List, welche gegenwärtig so viel Aufsehen erregt.

Wenn der Herr Geheimerath Vogel gesagt hat, es sei zu wünschen, daß der hohen Einfuhr von fremden Producten eine höhere Ausfuhr unserer Fabrikate entgegenstehe, so scheint mir dieses sehr richtig, und ich zweifle nicht, daß es allgemeiner Wunsch ist.

Die statistischen Notizen über Einfuhr und Ausfuhr im Zollvereine werden übrigens alle Jahre bekannt gemacht und sind in den öffentlichen Blättern zu lesen. Man wünscht also eine bedeutende Ausfuhr! Aber wenn man eine große Ausfuhr, die einer großen Nation wie der deutschen angemessen ist, wünscht, dann muß man

vorerst eine große Fabrication besitzen; denn wer nichts producirt, kann auch nichts ausführen.

Mit der Frage, wie man zu dieser größeren Fabrication gelangen will, kommen wir aber an einen Gegenstand, der uns auf die bekannte und jetzt sehr häufig vorkommende Streitfrage über Schutzzölle führt.

Ich will mich jedoch auf diese Frage nicht einlassen, weil dieselbe bei der Berathung über den Zolltarif zur Sprache kommt. Alsdann werde ich die Freude haben, daß sich die beiden ehrenwerthen Sprecher als eifrige Freunde und Vertheidiger angemessener Schutzzölle zeigen werden, was mit ihrer Theorie und ihrem System vollkommen im Einklange stehen wird.

Fyhr. v. N i n d: Ich muß nur zur Erläuterung hinzufügen, daß Fyhr. v. Göler unsere Bedenken nicht ganz in dem Sinne aufgefaßt zu haben scheint, der denselben zu Grunde liegt.

Wir sprachen nicht von der Einfuhr und Ausfuhr der Fabricate, sondern von der Ein- und Ausfuhr der Landesprodukte, und ich wurde wenigstens dadurch auf diese Bedenken geführt, weil in dem Commissionsberichte insbesondere hervorgehoben ist, daß die Einfuhr der Colonialwaaren, unter welchen wohl größtentheils Zucker und Kaffee zu verstehen sei, die Zunahme des Zolltrags bewirkt habe, und deshalb wünschten wir zu wissen, ob ein günstiges Verhältniß besteht zwischen den großen Summen, die hinausgehen, und zwischen den Summen, welche wieder hereinkommen.

Die Ansicht des Fyhrn. v. Göler über Dr. List wird eine Sache individueller Meinung sein, der ich wenigstens nicht geradezu anhängen, weil ich nicht glaube, daß die allzu große Consumtion des Kaffees als ein Zeichen des Wohlstandes zu betrachten ist.

Vielleicht zwei Drittheile der Landesbewohner ernähren sich mit Colonialwaaren, aber nur, weil sie ein Nahrungsbedürfniß geworden sind, und dies kann ich keinen volkwirtschaftlichen Fortschritt nennen.

Was die Listen über die Ein- und Ausfuhr betrifft, so ist mir nicht bekannt, daß dieses officiell und in der Weise geschieht, daß für jedes Land eine specielle Dar-

stellung besteht, worin sämtliche und darunter also auch jedem Lande eigenthümliche Ausfuhrartikel aufgeführt sind, was bei uns z. B. für die Ausfuhr des Holzes, was über eine preussische Linie ausgeführt wird, großes Interesse hätte. Dies könnte mir auch allein zu meiner Beruhigung dienen, weil dann bekannt würde, was aus unserm Lande ausgeführt wird, während wir bis jetzt nur wissen, was dem badischen Lande zugeführt worden ist; vielleicht wäre es möglich, eine solche Nothiz zu geben; allein es dürfte mit großen Schwierigkeiten verbunden sein.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Es ist dies nicht so schwierig, denn es bestehen bereits solche statistische Uebersichten, und es ist bei jedem Staate angegeben, was ausgeführt und was eingeführt wird.

Darauf erlaube ich mir jedoch aufmerksam zu machen, daß die Ausfuhr an den Zollgrenzen des einzelnen Staates eben nicht immer einer Ausfuhr der Produkte und die Einfuhr nicht immer der Consumtion dieses Staates gleich zu achten ist, weil unter den Zollvereinsstaaten Freiheit des Verkehrs besteht, und z. B. bei uns Zucker und Kaffee verzollt wird, der nach Bayern und Württemberg geht, und ebenso Holz als Ausfuhrartikel behandelt ist, welches vielleicht aus Württemberg oder einem andern Vereinslande herkommt.

Ich muß nochmals wiederholen, daß die Besorgnisse der beiden verehrten Sprecher keineswegs begründet sind, und wenn noch irgend ein Bedenken besteht, durch den Zolltarif satzsam gesorgt ist.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich glaube, daß die vermehrte Consumtion von Colonialwaaren nicht nur nicht zu fürchten, sondern schon deshalb freundlich zu begrüßen ist, weil sie einen wesentlichen Einfluß auf die Verminderung des Branntweintrinkens übt.

Fyhr. v. Andlaw: Fyhr. v. Göler ist von einer Unterstellung ausgegangen, welcher unsere dermaligen Verhältnisse nicht entsprechen.

Wenn er einen großen Nationalökonom citirt hat, der dem bekannten Grundsatz huldigt, daß eine große Consumtion von Colonialwaaren auf einen erhöhten

Wohlstand schließen läßt, so muß auch die Bedingung vorhanden sein, unter welcher dieser Grundsatz allein Anwendung finden kann, daß nämlich eine große Fabrikation neben dieser Consumtion besteht.

Ich glaube, daß da, wo der Consumtion nicht eine großartige Fabrikation zur Seite steht, dieser Grundsatz erhebliche Bedenken hervorrufen dürfte, weil nur dann, wenn die Vortheile einer großen Fabrikation auch vorhanden sind, die natürlichen Nachteile einer großen Consumtion von Colonialwaaren aufgewogen werden können. Wenn wir diese große Fabrikation nicht haben, so würde ich in dem erhöhten Verbrauch von Colonialwaaren kein besonderes Glück erblicken.

Allein auch diese Fabrikation vorausgesetzt wünsche ich nicht diesen Verbrauch, weil ich nicht glaube, daß derselbe vortheilhaft auf die Gesundheit wirkt.

In der Verminderung des Brannweintrinkens würde ich allerdings ein großes Glück erblicken, allein wir haben noch andere und wohlthätigere Surrogate, ein gesundes Bier und unsern trefflichen Wein.

Oberforstrath v. Gemmingen: In einer kürzlich erschienenen Schrift wird dieser Ansicht nicht gehuldigt, denn dort ist der Einfluß der Consumtion des Zuckers und Kaffees auf die Gesundheit in sehr vortheilhafter Weise geschildert.

Hofmarschall v. Göler: Wenn auch die Fabrikation in Deutschland der Steigerung noch in mancher Hinsicht sehr bedürftig und fähig wäre, besonders, wenn sich gewisse Artikel erhöhter Schutzzölle erfreuen würden, so hält sich dieselbe doch schon zur Zeit auf einem ganz achtungswürdigen Fuße, und ich bin daher in dieser Beziehung von keiner unrichtigen Voraussetzung ausgegangen.

Es ist übrigens merkwürdig, daß, während man für das Gedeihen der Industrie im Großen durch angemessene Schutzzölle bisher so wenig gethan hat, dessen ungeachtet der Wohlstand in Deutschland in dem Grade gestiegen ist, daß eine höhere Consumtion der Colonialwaaren möglich war, ohne daß das Land sichtbar verarmt ist.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Wir haben allerdings eine nicht unbedeutende Fabrikation im Verhältnisse zu andern Ländern, und ich zweifle nicht, daß die Vereinsregierungen Mittel finden werden, solche auf gesunden, wirthschaftlichen Grundsätzen noch mehr zu heben.

Wenn wir aber auch keine Fabrikation hätten, so wäre doch nicht einzusehen, warum eine steigende Consumtion der Colonialwaaren verderblich wäre, denn ich wüßte wahrhaftig nicht, warum die Consumtion von Zucker und Kaffee bei einer Ackerbau treibenden Bevölkerung nicht ebenso gut ein Zeichen steigenden Wohlstandes sein sollte, als bei einer fabriktreibenden; oder sollte diese Consumtion etwa ein Privilegium eines Fabrikstaates sein?

Man hat gesagt, daß andere Consumtionsartikel gesünder und wohlfeiler seien.

Ich will Dies nicht bestreiten, weiß aber, daß die Consumtion des Zuckers als sehr gesund bezeichnet und deren Zunahme von der Statistik als ein erfreuliches Zeichen begrüßt wird, des wohlthätigen Einflusses des Kaffees nicht zu gedenken, dessen Ruf dem Schutze so wortreicher Bertheidiger anvertraut ist, daß ich demselben Nichts beizufügen weiß.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Auch ich theile die Befürchtungen nicht, welche von mehreren hochgeehrten Sprechern geäußert worden sind.

Es liegt in dem Ueberschusse der Zollgefälle im Betrage von 435,000 Gulden nichts Beunruhigendes, in gewisser Hinsicht sogar nur Erfreuliches; Beunruhigendes nichts, weil die vermehrte Einfuhr eine vermehrte Ausfuhr in den Producten der Agricultur und Fabrikarbeit bedingt, und eine Abnahme des Wohlstandes im Allgemeinen nicht zu erkennen ist.

Einer Erhöhung einiger Zollsätze in beschränkter Weise könnte ich übrigens ebenfalls beitreten, niemals aber in so maßloser, wie es hie und da schon begehrt worden ist.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Commission, die Einnahmen und Ausgaben der Zoll-

verwaltung für gerechtfertigt zu erklären, zur Abstimmung, und derselbe wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Bericht des Staatsministers Frhrn. v. Türrheim, die Rechnungsnachweisungen der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung in der Finanzperiode von 1842 und 1843 betreffend.

Postverwaltung.

Staatsminister v. Türrheim: In Bezug auf die von der andern Kammer beanstandete Ueberschreitung von 1906 fl. muß ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Commission diesem Beschlusse nicht beitreten zu können glaubt, also eine Schlussfassung hierüber erforderlich ist, und wenn ihre Ansicht gebilligt wird, bei der Anerkennung der Rechnungsnachweisungen hier eine Ergänzung der Summe stattfinden, und folgeweise die höhere Summe des nachgewiesenen Aufwands zu Grunde gelegt werden muß.

Frhr. v. Rinck: Ich erlaube mir, bei Veranlassung der Rechnungsnachweisung der Postverwaltung auf einen Uebelstand aufmerksam zu machen, über welchen im ganzen Lande Klage geführt wird, nämlich, daß seit dem Betrieb der Eisenbahn die Briefe viel später an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, als früher, wo sie durch die Eilwagen befördert wurden, während das umgekehrte Verhältnis das natürliche und allgemein erwartete war. Es sind mir Fälle bekannt, die an's Unglaubliche grenzen, und die nur das Resultat großer Nachlässigkeit auf den Bureaux sein können.

Ich bin überzeugt, daß es genügt, von diesen gerechten Klagen hier öffentlich gesprochen zu haben, auf daß die nöthigen Mittel ergriffen werden, denselben Abhilfe zu verschaffen.

An den Wunsch der schnelleren Beförderung der Briefe reiht sich auch jener einer Ermäßigung des Porto's an, welches im Vergleiche zu andern Ländern unendlich hoch ist. Oestreich und England sind mit dem guten Beispiele eines äußerst niederen Briefporto's vorangegangen und wahrlich, sie haben es nicht zu bereuen, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß sie dadurch nicht nur allein dem

correspondirenden Publicum, sondern auch ihren Finanzen einen wesentlichen Dienst erwiesen haben, indem sich mit der Tarifierabsetzung die Posteinnahme um ein Namhaftes vermehrt hat.

Eine Nachahmung so löblicher Beispiele wäre von Seite unserer hohen Regierung sehr zu wünschen, und gewiß, sie würde sich derselben Finanzresultate zu erfreuen haben.

Regierungscommissär Oberpostdirector v. Mollenbeck: Die Bemerkung des verehrten Redners vor mir, daß die Briefe jetzt etwas später ausgegeben werden als früher, ist allerdings theilweise gegründet.

Es beruht dieser Mißstand darauf, daß man bei dem früheren Postenlaufe die Nacht zu Hülfe genommen hat, woher es kam, daß in größeren Orten und Städten die Posten in der Frühe einliefen, wo alsdann die Briefe gleich ausgegeben werden konnten. Gegenwärtig aber kommen die Bahnzüge Morgens vor 9 Uhr nicht an, und dann dauert es wenigstens eine Stunde, bis die Briefe ausgegeben werden können. Die Briefe, die also früher um 7 Uhr ausgezogen wurden, kommen nun erst um 9 Uhr bis 10 Uhr an.

Wenn man sich nicht über die Gefahr hinaussetzen will, die mit Nachtfahrten auf der Eisenbahn verbunden ist, dann wüßte ich kein anderes Mittel, wie diese Inconvenienz zu beseitigen wäre.

Staatsminister v. Türrheim: Wenn nur davon die Rede wäre, daß die Briefe oft einen halben Tag länger ausbleiben, als früher der Fall war, so könnte man diese Verspätung allerdings damit erklären, daß sie jetzt mit den Eisenbahnzügen zum Theil zu einer Tageszeit ankommen, in welcher die für ihre Weiterbeförderung bestehenden Anordnungen nicht übereinstimmen. Dies ist dann eine Erscheinung, welche als vorübergehend betrachtet werden, und in der Neuheit und Ungewohntheit der Eisenbahneinrichtungen ihre Entschuldigung finden kann.

Es ist jedoch nicht allein die Rede von einer solchen kleinen Differenz in der Expedition, sondern von der Thatfache eines öfters Tage langen Liegenbleibens der Briefe,

besonders auf Nebenstationen, — und Dies deutet nicht bloß auf eine noch nicht vollkommene Einrichtung für das Abholen und Austragen der Briefe, sondern auf eine theilweise in Folge der Beförderung auf der Eisenbahn eingetretene Verwirrung.

Ich glaube, dieser Mangel verdient alle Aufmerksamkeit der Postadministration.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe diesen Mißstand ebenfalls und zwar durch eigene Erfahrung wahrgenommen, habe aber in dem Umstände Beruhigung gefunden, der von Seite der Regierungsbank noch nicht hervorgehoben worden ist, daß nämlich auf allen Stationen, wo die Postrouten einmünden, oft eine Minute darüber entscheidet, ob die Briefe noch befördert werden können oder nicht.

Die Eilwagen und Posten werden durch irgend welche Zufälle aufgehalten, können nimmer zur rechten Zeit auf der Station eintreffen, der Bahnzug muß auf die bestimmte Minute abfahren, und die Briefe bleiben unbefördert.

Wir sind in Eisenbahnangelegenheiten noch in einer Uebergangsperiode begriffen. Wenn dieselben vollständig geordnet sind, so werden auch die Influxen anders eingerichtet und berechnet werden, und solche Mißstände hoffentlich nicht mehr vorkommen.

In dieser Voraussetzung will ich bis auf bessere Zeiten mich verträsten.

Regierungscommissär Oberpostdirector v. Mollenbeck: Die von dem durchlauchtigsten Herrn Sprecher vor mir gemachte Bemerkung ist sehr begründet.

Bei der Länge unserer Bahn und dem geringen Aufhalt unterwegs ist es allerdings schwierig, die passenden Influxen zu gewinnen.

Die Eisenbahn hat vor der Hand nur eine Spur, und es kann der Abgang der Bahnzüge nicht verzögert werden, indem er an die Minute gebunden ist. Wenn daher die Posten nicht genau zur Zeit eintreffen, so kann nicht zugewartet werden, wodurch alsdann eine bedeutende Verspätung in der Briefbeförderung fast unvermeidlich ist.

Wir haben z. B. von Basel nach Freiburg täglich 3 Postcurse, und trotzdem geschieht es bei der bergigen Gegend sehr häufig, daß die Influxen verfehlt werden, und die Briefe also nicht gehörig eintreffen.

Ein anderer Mißstand liegt auch darin, daß trotz der vielen Distributionen die Briefträger nicht im Stande sind, schnell genug heranzukommen. Hier z. B. finden täglich fünf Briefvertheilungen statt, dessen ungeachtet ist es oft der Fall, daß die nächste Vertheilung herbeikommt, ehe die vorhergehende vollendet ist, und in der Regel wird es unmöglich, noch die letzte Distribution zu besorgen.

Der Fall kommt natürlich auch oft vor, daß die Briefe nicht zur gehörigen Zeit aufgegeben werden, um noch am nämlichen Tage versendet werden zu können, allein sie erhalten noch den Stempel an diesem Tage, und daher kommt es, daß das Postzeichen manchmal um einen Tag älter auf dem Briefe erscheint, als es nach dem Abgange desselben sein dürfte. Derjenige Brief, der erst nach Abgang der Post abgegeben wurde, ist aber nach postalischer Berechnung ein solcher, welcher erst dem folgenden Tage angehört.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch: Die von den verehrten Rednern vor mir bezeichneten Mißstände bestehen allerdings zum Theil noch. Das Ministerium hat schon vor einem halben Jahre diesen Gegenstand in's Auge gefaßt, und deshalb in wiederholten Erlassen an die Postadministration diese auf die Nothwendigkeit einer bessern Einrichtung aufmerksam gemacht.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß in der kurzen Periode, in welcher die Eisenbahn auf der langen Strecke unseres Landes in Betrieb gekommen ist, und also an die Stelle der gewohnten Beförderung der Briefe durch die Postwagen die Versendung auf der Eisenbahn getreten ist, noch nicht alle die Erfahrungen gesammelt worden, welche nöthig sind, um ein vollständig geordnetes Postwesen mit dem Eisenbahnbetriebe in Verbindung zu setzen.

Es ist jedoch bisher in dieser Beziehung Alles geschehen, was möglich war.

Frhr. v. Rind: Ich beruhige mich vollkommen bei dieser Erklärung, denn ich habe die Sache nur anregen, aber keinen Antrag stellen wollen.

Hinsichtlich der Bemerkung des Vorstandes der Oberpostdirection muß ich versichern, daß ich meinerseits durchaus nicht wünsche, daß Nachtzüge auf der Eisenbahn stattfinden sollen. Nur auf die Erwähnung der Basel-Freiburger Route muß ich mit der Bemerkung zurückkommen, daß früher von Freiburg nach Karlsruhe zwei Postgelegenheiten waren, nun aber vier, nämlich drei directe Eisenbahnzüge und einer mit Unterbrechung. Gibt man in Freiburg einen Brief hierher noch zu gehöriger Zeit vor dem letzten Abendzuge auf die Post, so bleibt er dennoch bis zu dem andern Tage liegen, während er noch mit dem letzten Zuge nach Offenburg, und mit dem am darauf folgenden Tage in der Frühe von Offenburg abgehenden Zuge hierher befördert, und also vor 9 Uhr hier eintreffen könnte, wogegen bei dem dermaligen Verfahren ein solcher Brief erst am Tage nach der Aufgabe direct von Freiburg hierher geht, um 12 Uhr Mittags ankömmt, und dann vielleicht erst um 1 Uhr oder 2 Uhr ausgegeben wird, was einen Unterschied von mindestens vier Stunden ausmacht.

Eine solche Verzögerung kann Geschäftsleuten, bei denen es beim Abschlusse von einem Handelsgeschäfte auf eine Stunde ankömmt, großen Schaden bringen.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die Briefe hierher, welche in Freiburg noch zu rechter Zeit vor Abgang des letzten Bahnzuges nach Offenburg aufgegeben werden, noch mit diesem Zuge nach Offenburg expedirt, und den folgenden Morgen mit dem ersten Zuge hierher befördert würden.

Regierungscommissär Oberpostdirector v. Mollenbec: Ich bin für diese Bemerkung dankbar, und werde es mir angelegen sein lassen, hierüber eine genauere Nachforschung anzustellen.

Es kann zwar seyn, daß nur ein directer Packet-schluß von Freiburg nach Karlsruhe stattfindet, wenn jedoch ein Fehler zu Grunde liegt, so wird demselben

abgeholfen und dem ausgedrückten Wunsche wo möglich entsprochen werden.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Es sind, was gewiß anzuerkennen ist, von der großherzoglichen Postverwaltung schon so viele Verbesserungen im Postwesen eingeführt worden, daß man wohl erwarten darf, sie werde überall, wo noch Weiteres zu thun ist, es an dem Weiteren nicht fehlen lassen. Ich erlaube mir übrigens bei diesem Anlasse, an den Herrn Commissär der hohen Regierung die Frage zu stellen, ob Seitens derselben die große Veränderung, welche in England im Briefpostwesen eingeführt worden ist, und wie man vernimmt, mit großen Vortheilen, auch schon in Betracht gezogen und erwogen wurde, ob sie sich nicht auf Baden übertragen lasse.

Regierungscommissär Oberpostdirector v. Mollenbec: Betrachtungen hierüber sind von unserer Seite schon viele angeestellt worden.

Aus verschiedenen Gründen konnte sich jedoch die Postadministration mit diesem Penny-Postsystem nicht befreunden.

Einmal glaube ich, daß es eine Ungerechtigkeit ist, für einen Brief, welcher auf 30 bis 40 Stunden befördert wird, nur ebensoviele bezahlen zu lassen, als für einen Brief, der nur eine oder zwei Stunden Wegs läuft.

Diese Frage wurde auch in Frankreich zur Sprache gebracht; allein man hat sich auch dort mit dieser Idee nicht befreunden wollen. Man hält es auch dort für eine Ungerechtigkeit, wenn die nähere Distanz eine verhältnißmäßig höhere Portotaxe zahlen soll, als die weitere. Die Taxe aber soweit herunterzusetzen, daß man den ganzen Tarif auf den niedersten Satz reducirt, dieses würde einen außerordentlichen Ausfall für die Finanzen gegeben haben. Man hat deshalb eine Taxe von fünf Stufen vorgeschlagen, welche von einem décime bis zu zehn décimes steigen sollen. Auch dieser Vorschlag ist aber vertagt worden, und man hat sich nur darauf beschränkt, den sogenannten décime rural abzuschaffen.

Ich glaube wohl, daß die Postcasse bei dem Penny-Postsystem bestehen wird, allein das Publicum nicht.

Man müßte nothwendig einen Mittelarif, wenn etwa im Betrag von 6 fr., annehmen, und dann die niedrigeren Taxen von 2 und 4 fr. auf 6 fr. erhöhen, dagegen die höheren Sätze auf 6 fr. erniedrigen; allein dann würde das bei weitem zahlreichere Publicum, welches seine Briefe bloß in die Umgegend auf nähere Distanzen abschickt, sehr benachtheiligt, auch würde dadurch der Defraudation Thür und Thor geöffnet, weil die zu theuere Post durch Benutzung von Privatanstalten, Botengängen u. dergl. umgangen würde. Man müßte deshalb, um Dies zu vermeiden, die niedere Tare stehen lassen und nur die höhere ermäßigen. Dieses wäre aber dann kein Penny-Tarif mehr, sondern bloß eine theilweise Herabsetzung des bestehenden Tarifs. Wollte man aber nur eine und zwar die niederste Tare festsetzen, so würde Dieses einen sehr großen Ausfall für die Staatscasse verursachen.

In England ist übrigens das Resultat dieser Penny-Post durchaus nicht so brillant, als es von den Correspondenzoptimisten bezeichnet wird. Das Glänzende des Erfolgs ist größtentheils nur scheinbar und liegt in der Rechnungsmanipulation; denn es darf nicht übersehen werden, daß die Ausgaben des Seetransports nicht gebucht sind.

Das ausführliche Exposé des motives der französischen Postadministration hat eine heftige Polemik mit den englischen Journalen hervorgerufen.

Ich habe zwar die Mittel nicht zu Gebot, zu unterscheiden, was das thatsächlich Richtige ist, allein das weiß ich, daß Dasjenige, was in dem französischen Exposé gesagt ist, auf einer gründlichen Untersuchung beruht, da die französische Verwaltung an Ort und Stelle Notizen sammeln ließ. Ich glaube nicht, daß es die Approbation des großherzoglichen Finanzministeriums finden würde, wenn wir in Baden mit einem solchen Penny-Postsystem aufträten.

Daß eine Ermäßigung der Briefposttare wünschenswerth und auch nothwendig erscheint, gebe ich gerne zu. Sie muß kommen und wird kommen, wenn sich erst der Betrieb der Eisenbahn auf eine größere Strecke entfaltet hat.

Näthlich erscheint es also in unseren Verhältnissen durchaus nicht, die Staatscasse den Gefahren solcher problematischen Operationen auszusetzen.

Wir haben die Sache von Seiten der Postadministration reiflich erwogen, sind aber nicht zu dem Resultate gekommen, daß wir uns hierüber einen empfehlenden Antrag erlauben könnten.

Staatsminister v. Türkheim: Da wir vernommen haben, daß die Postadministration sich selbst mit der Frage wegen der Verminderung der Tariffätze und den neuern Systemen, welche dafür empfohlen werden, beschäftigt hat, so wird es nicht nöthig seyn, sich in dieser hohen Kammer in eine ausführliche Erörterung einzulassen, wie weit auf diesem Wege gegangen werden kann, genug, daß der auch hier von den einzelnen Rednern angeregte Wunsch einer Ermäßigung der gegenwärtigen Tariffätze von Seite der Postverwaltung zum Gegenstande einer weitem Erwägung gemacht werden ist.

Uebrigens will ich nur im Vorbeigehen bemerken, daß sich nach allgemeinen Begriffen des Rechts, der Billigkeit und der finanziellen Klugheit mit Bestimmtheit nicht entscheiden läßt, ob dasjenige System, welches der Entfernung des Bestimmungsorts des Briefs durchaus keinen Einfluß auf den Betrag des Porto's gestattet, verwerflich ist, oder ob es den Vorzug vor dem Systeme verdient, welches das Briefgeld genau nach dem Verhältnisse der Distanzenweite abmißt.

Ich glaube, es ist mit aller Kenntniß der statistischen Verhältnisse in einem Lande, und bei aller Berechnung der Verschiedenheit in den Bedürfnissen des einen und andern Landes sehr schwierig, apodictisch zu entscheiden, ob dieses oder jenes System das richtigere sei. So viel ist aber wahr, daß ein Theil des Aufwands der Postanstalt für Briefe auf größere und geringere Distanzen gleich ist. Daher hat man in manchen Staaten das Eigenthümliche beider Systeme bis zu einem gewissen Grade zu vereinigen gesucht.

Man hat einerseits die große Ungleichheit der Portofätze auszugleichen gesucht, nicht indem man einen

einzigsten niedersten Tarif annahm, sondern bestimmte rayons zog, nach denen sich das Briefgeld abstufte.

Dieses System der rayons ist als ein Mittelweg zwischen den beiden früher genannten zu betrachten. Daß im Allgemeinen durch niedrige Tarife mit der Erleichterung auch eine Steigerung des Verkehrs eintritt, und durch dieses Zunehmen des Verkehrs sehr leicht Das ersetzt wird, was die Verwaltung durch die Herabsetzung des hohen Porto's verliert, ist nicht in Abrede gestellt worden.

So viel ich weiß, haben auch die Beobachtungen, welche bisher in England gemacht wurden, immerhin ein unglaubliches Resultat herbeigeführt, nämlich insofern unglaublich, als die Vermehrung des Verkehrs in diesem Maße, und so rasch stattgefunden hat, daß dadurch die außerordentliche Niedrigkeit des Porto's dennoch ohne allen nachtheiligen Einfluß auf die Einnahmen geblieben ist. Ob freilich alle mit der Neuerung verbundenen Verluste in Rechnung gebracht wurden und gedeckt sind, ob der angebliche große Gewinn ein reeller oder nur scheinbarer ist, wage ich nicht zu unterscheiden. Nur kann ich nicht umhin, einiges Mißtrauen zu äußern gegen Berechnungen, die in Frankreich diesem Systeme entgegengesetzt worden sein sollen, indem dort das fiscalische Interesse vielleicht zu ängstlich Opfer scheut, zu denen sich der kühne, kommerzielle Unternehmungsgeist Englands leichter versteht.

So viel wird immer feststehen, daß eine bedeutende Erleichterung des Verkehrs eintreten könnte, ohne daß die Staatscasse Schaden litte.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Es genügt mir, was von der Regierungsbank aus auf meine Anfrage erwidert worden ist, daß nämlich die hohe Regierung dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit bereits gewidmet hat; sie wird dieselbe dem Gegenstande in den Erfahrungen, die sich weiter ergeben, auch fernerhin schenken, und diese weitere Bedachtnahme kann ihr zu unserer Beruhigung anheimgestellt bleiben.

Staatsminister v. Türkheim: Ich muß nur zur Ergänzung der von mir geäußerten Ansicht hinzufügen,

daß alle Gründe, welche für die Verminderung der Briefposttaxe sprechen, und alle Wünsche, die deshalb vorgebracht worden sind, selbst in finanzieller Hinsicht noch in weit höherem Grade ihre Anwendung bei der Fahrposttaxe finden.

Regierungscommissär Staatsminister von Dusch: Was die Personaltaxe der Fahrpost betrifft, so kann ich der hohen Kammer die Notiz mittheilen, daß in dieser Beziehung erst vor Kurzem eine bedeutende Herabsetzung eingetreten ist.

Da zum Titel der Eisenbahnbetriebsverwaltung keine Bemerkung vorgebracht wird, so bringt das hohe Präsidium den Schlußantrag der Budgetcommission zur Abstimmung: „Die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung für die Jahre 1842 und 1843 (ohne Abzug), so wie der Eisenbahnbetriebsverwaltung für diese Jahre für gerechtfertigt anzuerkennen.“

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung mehrerer Berichte von Seite der Budgetcommission, und zwar:

- 1) Von dem Frhrn. v. Göler d. ä. über die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums pro 1842 und 1843.

Beilage Nr. 57.

- 2) Von dem Hofmarschall v. Göler über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern von den gleichen Jahren.

Beilage Nr. 58.

- 3) Von demselben über die Rechnungsnachweisungen der Badeanstalten.

Beilage Nr. 59.

Die Kammer beschließt diese Berichte mit Umgehung deren Verlesung dem Drucke zu übergeben und die gedruckten Berichte an die Mitglieder vertheilen zu lassen. Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme
des Herrn Staatsministers v. Türckheim und des Herrn Generalmajors v. Fischer.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Geheimerrath Jolly, Herr Geheimerreferendar Jungmanns und Herr Ministerialrath Vogelmann.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen
der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf wegen
Eröffnung eines Credits für das Kriegsministerium
zur Unterstützung der Menagen;
Beilage Nr. 60.
- 2) eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Groß-
herzog auf Einführung einer Capitalsteuer;
Beilage Nr. 61.
- 3) eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Groß-
herzog in Betreff der Ablösung der Erbschupflehen,
Erbbestände &c.
Beilage Nr. 62.

Diese Mittheilungen werden an eine Vorberathung
verwiesen.

Von dem Secretariat wird hierauf vorgelegt:

- 1) eine Eingabe der Direction der Rettungsanstalt
für sittlich verwahrloste Kinder, welcher gedruckte

Berichte über die Thätigkeit gedachten Vereines
mit einem Aufrufe zur Unterstützung desselben an-
geschossen sind.

Diese Eingabe wird der Petitionscommission zuge-
wiesen. Die Berichte sollen unter die Mitglieder ver-
theilt werden.

Beilage Nr. 63. (ungedruckt.)

- 2) Ein Schreiben des Verwaltungsraths der allge-
meinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum
Baden, womit eine Anzahl Exemplare über die
Bekanntmachung der Rechnungsergebnisse vom Jahre
1845 zur Vertheilung an die Mitglieder der hohen
Kammer übergeben werden.

Beilage Nr. 64. (ungedruckt.)

Ferner wird von dem Secretariat angezeigt, daß in
der letzten Vorberathung für die Adresse der zweiten
Kammer in Betreff des Vollzugs der Gesetze über alte Ab-
gaben eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus:

Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog
von Baden,

dem Herrn Hofmarschall v. Göler und

dem Freiherrn v. Göler d. ä.

Fzhr. v. Andlaw: Ich habe die Ehre, der hohen Kammer anzuzeigen, daß ich in einer der nächsten Sitzungen an die Herren Präsidenten des Ministeriums des Innern und der Justiz eine Anfrage über einige den grundherrlichen Adel betreffende Verhältnisse zu stellen gedenke, insbesondere über die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1842 und des großherzoglichen Justizministeriums vom 5. Februar 1845, die Bürgereinkaufsgelder betreffend.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung mehrerer Berichte der Budgetcommission:

a) von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg

1) über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums über den eigentlichen Staatsaufwand von 1842 und 1843, Abtheilung V. unter X. Tit. I. bis VII., und

2) über die Hauptstaatsrechnungen, die Rechnungen der Amortisations- und Zehntschuldentilgungscasse, des Domanalgrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1843 und 1844.

Beilage Nr. 65.

b) Von dem Oberforstrath v. Gemmingen über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums, über den eigentlichen Staatsaufwand, Abtheil. V. unter X. Tit. VIII. und IX.

Beilage Nr. 66.

Die Kammer beschließt auf den Antrag der Herren Berichterstatter diese Berichte mit Umgehung deren Verlesung dem Drucke zu übergeben.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Bericht des Fzhrn. v. Göler d. ä. über die Rechnungsnachweisungen des großherzoglichen Justizministeriums für 1842 und 1843.

Regierungscommissär Geheimerreferendär Jungmann: Der Bericht Ihrer verehrlichen Commission

enthält Bemerkungen über die Rechtspolizei, welche mich zu einigen Erläuterungen veranlassen.

Der Bericht sagt: Die Absicht der Besserstellung der Theilungscommissäre werde durch das Gesetz vom 13. October 1840 erreicht, ob auch die Erleichterung der gebührenpflichtigen Unterthanen dürfe wohl bezweifelt werden.

Das Gesetz vom 13. October 1840 beabsichtigt keine Veränderung des Erträgnisses der Rechtspolizeisporteln. Es sucht die Erleichterung der Unterthanen darin, daß der ärmere Theil verhältnißmäßig geringere Taxen für dasselbe Geschäft bezahlt, als der reichere. Diese Absicht ist erreicht worden. Das Gesetz suchte ferner den Fleiß der Theilungscommissäre anzuspornen. Auch diese Absicht ist erreicht. Dies beweisen die Berichte des letzten Jahres, wornach sich nur sehr wenige rückständige Geschäfte finden.

Die Mehreinnahme von der Rechtspolizei ist übrigens, wenn man die Ergebnisse der Budgetperiode von 1839 und 1840 mit der von 1842 und 1843 vergleicht, nicht erheblich, sie beträgt nur 30,735 fl., und diese Zunahme kann als Folge der Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes betrachtet werden.

Die Gesetze vom October 1840 über Sporteln der Rechtspolizei und über Sporteln der Administration und Justiz standen in inniger Verbindung. Durch das letztere wollte man eine weitere Erleichterung der Staatsbürger bezwecken, und sie ist in reicherm Maße bewirkt, als der Bericht annimmt. Denn wenn man nicht nur den Voranschlag mit dem Ergebnisse, sondern die Nachweisungen von 1839 und 1840 mit den Nachweisungen von 1842 und 1843 vergleicht, so ergibt sich, daß in ersterer Periode die Sporteln der Justiz und Verwaltung 966,711 fl. betrugen, in der letzteren 680,429 fl., daß also die Staatsbürger 286,282 fl. weniger bezahlten.

Mit Recht erklärt der Bericht die Ausgabe für Abhörgebühren als einen durchlaufenden Posten. Die Ueberschreitung des Voranschlags rührt besonders daher, weil mit dem 1. Januar 1842 in Folge des neuen Tarifs die Abhörgebühren von der Sextern um ein Fünftel stieg.

Künftig werden die Abhörgebühren weniger betragen, weil nach der neuen Rechnungsinstruction die Abrechnungsbücher wegfallen, mithin die Zahl der Serternen sich bedeutend mindert.

Herr v. Göler d. ä. nimmt als Berichterstatter den Bericht der Commission gegen diese Ausstellungen mit der Bemerkung in Schutz, daß die vernommenen Erörterungen nicht zu der Vollständigkeit desselben erforderlich würden.

Regierungscommissär Staatsrath Jolly: Es sind dies in der That keine Ausstellungen, welche in Beziehung auf den Inhalt des Commissionsberichts gemacht worden sind, denn die Bemerkungen im Commissionsberichte sind richtig und wohl begründet. Es liegt der Vergleichung nur ein anderes Verhältniß zu Grunde, nämlich die wirklichen Einnahmen der früheren Jahre im Vergleich zu den Einnahmen der letzten Jahre, von welchen es sich gegenwärtig handelt, und da zeigt sich ein Unterschied, der minder bedeutend ist, als wenn bloß der Voranschlag mit dem Ergebnisse zusammengehalten wird.

Der Herr Berichterstatter hat übrigens in seinem Berichte bereits angedeutet, daß eine Benachtheiligung der Unterthanen in Folge dieser Ergebnisse durchaus nicht anzunehmen ist.

Bisher schon sind der Natur der Sache nach diese Gebühren von Jahr zu Jahr etwas gestiegen. Es ist dieses eine Folge des zunehmenden Wohlstandes im Allgemeinen; denn solche Zunahme muß sich nach der Natur des neuen Tarifs in dem Gebührenergebniß vorzugsweise offenbaren, weil dieser hauptsächlich auf einer wachsenden Scala beruht, welche sich nach der Größe des Vermögens richtet. Die Hauptrevenü der Rechtspolizeiverwaltung rührt nämlich von Erbtheilungen her, und Sie werden sich erinnern, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß gerade bei Theilungsgeschäften die Gebühren verschieden sind, und wenn auch nicht lediglich, doch hauptsächlich nach der Größe des zu vertheilenden Vermögens wachsen.

Diese Art, die Gebühren festzusetzen und zu erheben,

ist auch gewiß eine vollkommen gerechte, namentlich in Vergleichung zu der früher bestandenen, wornach Tagengebühren berechnet wurden. Eine kleine Erbschaft konnte den Theilungscommissär drei bis vier Tage in Anspruch nehmen, und es mußten dafür per Tag 3 Gulden bezahlt werden. Eine unverhältnißmäßig bedeutendere Verlassenschaft, welche jedoch einfacher und deshalb leichter zu behandeln war, nahm aber vielleicht nur die Hälfte der Zeit in Anspruch, und so kam es, daß auf diese Weise von einer kleinen Verlassenschaft oft mehr erhoben wurde, als von einer großen. Dieses kann nun nicht mehr der Fall sein, nachdem die Größe der Gebühren nach einer auf der Größe der zu vertheilenden Summen beruhenden Scala berechnet wird.

Ganz gleichmäßig wird übrigens die Revenü nicht steigen; es zeigt sich dieses sowohl im Ganzen als in einzelnen Distrikten. Es ist reiner Zufall, wenn ein Notär sich in einem Jahre weit besser als in einem andern stellt, weil gerade in diesem einen Jahre eine größere Anzahl von Verlassenschaftstheilungen vorgekommen ist.

Das hohe Präsidium bringt sofort den Antrag der Commission, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten und die Rechnungsnachweisungen des großherzoglichen Justizministeriums für die Jahre 1842 und 1843 für gerechtfertigt zu erklären, zur Abstimmung, und derselbe wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion des Berichts des Hofmarschalls v. Göler über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für 1842 und 1843.

Herr v. Andlaw: Die Berathungen über das Budget sind in der hohen ersten Kammer selbst in Bezug auf die Nachweisungen unerfreulich, obgleich die bisherige Uebung hier wenigstens größeren Spielraum gestattet. Meine Betrachtungen berühren die Behandlungsweise des Gegenstandes im Allgemeinen. Wenn ich dieselben bei Anlaß des Ministeriums des Innern ausspreche, so geschieht es deshalb, weil der Uebelstand dieser Behandlungsweise des Budgets überhaupt hier am

gresten hervortritt, indem es sich um Summen handelt, welche in wahrhaft fabelhafter Weise anschwellen.

Was die Form der üblichen Behandlung des Budgets betrifft, so glaube ich nicht zu viel zu behaupten, wenn ich dieselbe zugleich mangelhaft und kleinlich, oberflächlich und doch über alles Maß verzögernd, mithin in jeder Weise ungeeignet finde.

Regierung und Kammern nehmen dabei nicht den Standpunct ein, der beiden ziemt. Die Regierung nicht, weil sich dieselbe gefallen läßt, bis zu ein Paar Gulden Bureauaversen herab eine Art von Detailbewilligung sich ertheilen zu lassen, was die Verwaltung eigentlich in die Hände der zweiten Kammer legt. Diese letztere nicht, weil sie über dem beschränkteren Gesichtspuncte des Einzelnen den Ueberblick über das Ganze versäumt. Und dieses Ganze nimmt eine Entwicklung, deren furchtbare Folgen in raschem Laufe mehr und mehr drohend werden.

Es handelt sich für eine Kammer nicht darum, hier einen Polizeidiener, dort einen Kanzleidiener oder Bahnwächter zu streichen; es ist nicht die Sache einer Kammer, zu behaupten, man könne in irgend einem speciellen Falle mit etwa 25 fl. ausführen, wofür 30 fl. verlangt werden.

Diese Behandlungsweise des Budgets ist eng und verderblich zugleich.

Auf die Regierung fällt allerdings die nächste Schuld; dieselbe hätte gleich anfangs mit allen Kräften sich einer solchen, ihre eigene Thatkraft lähmenden Handlungsweise entgegenzusetzen sollen. Das Land wäre vielleicht wenigstens eines Theils der daran sich knüpfenden schlimmen Folgen enthoben worden. Denn dieses unglaubliche Detail erzeugt, wie eine Lavine, die auch aus unendlich vielen kleinen Theilen sich zusammenballt, ein ungeheures Ganzes. Wir gleichen dem Verschwender, der sich mit der Nothwendigkeit seiner Ausgaben selbst täuscht, und die verhältnißmäßig kleinen Kosten nicht anschlägt, um die es sich handelt. Während man sich nun diese Nothwendigkeit in tausend Fällen mit Recht oder Unrecht als vorhanden denkt, vertrauet man sich in den einzelnen Fällen mit der Geringsfügigkeit der Summen und läßt ungeschweht diese Ansprüche zu Massen anwachsen.

Für jedes neue Verhältniß werden sogleich nach dem breitesten Maßstabe neue Rechtsansprüche hervorgerufen; aus diesen letzteren erwachsen wieder andere und steigern sich naturgemäß, denn die Billigkeit verlangt, daß man für Solche sorgt, welchen man Dienstleistungen auferlegt. Und wie sorgt man bei uns für solche Bedienstete? Während man in andern Ländern den niedern Beamten in der letzten Zeit der Theuerung auf jede mögliche Weise zu Hülfe kam, waren, was ich auf das Bestimmteste versichern kann, eine große Anzahl von Staatsdienern mit geringer Befoldung bei uns einer furchtbaren Noth preisgegeben.

In den ungeheuern Summen des Budgets fand man also nicht einmal das Mittel, dem wahrhaften Elend einer zahlreichen Klasse von Dienern Hülfe zu leisten?

Fürchtete man die zweite Kammer? Es wäre schlimm, wenn Grund zu solcher Befürchtung vorhanden wäre.

Allerdings darf man sich wundern, daß von einer Seite, welche stets ausschließend die Interessen des Volkes vertreten will, noch keine Initiative in einer Lage der Dinge ausgegangen ist, welche so dringende Bedürfnisse hervorgerufen hat.

Dieser Dienstleistungen, sage ich, schafft man nun so unendlich viele durch die stete Bevormundung, das stete nicht Ueberwachen, sondern das stete von oben Leiten und Selbstregieren einer Menge untergeordneter Gegenstände, daß man sich nicht wundern darf, wenn in fünfzehn Jahren das Budget des Ministeriums des Innern um beinahe 100 Procent gestiegen ist. Ich weiß wohl, daß hier schwer zu helfen ist, am wenigsten von Seite der ersten Kammer. Das Uebel liegt tiefer, als daß eine Budgetdiscussion oder eine Motion dasselbe heilen könnte. Das Uebel liegt in der unglücklichen Entwicklung des ganzen Ganges der öffentlichen Verwaltung und der Gesetzgebung.

Ich habe warnend manches Wort gesprochen und spreche auch heute nur, um durch mein Stillschweigen nicht anzudeuten, meine oft gehegten Besorgnisse seien beschwichtigt.

Ich stelle keinen Antrag, denn ich wüßte nicht, durch

welchen vereinzelten Antrag ich glauben dürfte, die hohe Kammer in die Lage zu setzen, die Gebrechen zu heilen, welche ich beklage.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit einen Gesichtspunct aufzunehmen, den der Frhr. v. Andlaw in seinem Vortrag soeben berührt hat. Er betrifft nämlich die gestiegene Theuerung der Lebensbedürfnisse, wodurch die niedere Klasse der Diener des Staates sehr in's Mitleid gezogen wird.

Ich bin vollkommen gleicher Ansicht und glaube, daß man hier ebenso geneigt seyn muß, Unterstützung zu gewähren, als bei dem Militär, für welches durch die Menagezuschüsse bereits Vorforge getroffen worden ist.

Die Civildiener mit ihren geringen Besoldungen haben gewiß auch gerechten Anspruch auf einige Unterstützung. Die Mittel dazu dürften in dem bedeutenden Ueberschusse unseres Antheils an den Zollvereinsgefällen zu finden sein. Die Staatsdiener haben durch den Anschluß an den Zollverein hauptsächlich verloren, weil die Lebensbedürfnisse im Preise stiegen, ohne daß die Diener bei ihren feststehenden Besoldungen irgend einen Ertrag erhalten. Sie hoffen deshalb mit Recht auf eine Unterstützung. Auch in Bayern und Württemberg haben sie diese erhalten, indem man ihnen mit Remunerationen aufgeholfen hat, und ich glaube, wir dürfen dieses Beispiel der Nachbarstaaten nachahmen, besonders da die Theuerung nicht, wie dies ebenfalls in den Nachbarstaaten geschehen ist, durch Verkauf von Früchten um ermäßigten Preis erleichtert werden kann, da wir leider keine Fruchtspeicher mehr besitzen.

Ich hege die Hoffnung, die hohe Kammer werde mit mir der Meinung sein, daß die großherzogliche Regierung den niedern Dienern, etwa bis zu der Besoldungsclasse von 1000 Gulden, wegen der andauernden Theuerung der nöthigsten Lebensbedürfnisse durch Remunerationen oder auf irgend geeignete Weise zu Hülfe kommen möge.

Geheimerrath Vogel: Der Grundansicht, von welcher der Frhr. v. Andlaw ausgegangen ist, stimme ich bei. Es wäre allerdings zu wünschen, daß sich die

Budgetvorlagen nie mit solchen Specialitäten, wie gegenwärtig, befaßt hätten.

Wie schwierig jedoch eine Aenderung hierin ist, scheint der geehrte Redner wohl selbst gefühlt zu haben, und auch ich enthalte mich eines Antrags. Wünschenswerth ist es aber, daß die geeignete Stellung zwischen Regierung und Kammer in Beziehung auf Budgetpositionen festgehalten würde, sonst möchte es dahin kommen, daß in der zweiten Kammer über jede Besoldungszulage verhandelt und entschieden wird.

Wenn der Frhr. v. Andlaw davon spricht, es sei zu bedauern, daß die zweite Kammer in Beziehung auf die Unterstützung für die niedern Diener nicht die Initiative ergriffen habe, so wird er dies wohl nicht so verstanden haben, daß die zweite Kammer dafür eine Position in das Budget hätte aufnehmen sollen; denn dieses würde inconstitutionell gewesen sein.

Die Initiative steht auch in Finanzsachen lediglich der Regierung zu, was im Jahr 1844 ausdrücklich auch in der zweiten Kammer anerkannt worden ist. Ich glaube also, daß der Frhr. v. Andlaw mit seiner Bemerkung nur darauf hinweisen wollte, daß ein Wunsch hätte ausgesprochen werden mögen, in dieser Beziehung Hülfe eintreten zu lassen, womit ich einverstanden bin.

Prälat Hüffel: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, daß nämlich die Regierung ersucht werden möge, in der nächsten Zeit Schritte zu thun, um die niedern Diener besser zu stellen.

Es ist bei der gegenwärtigen Theuerung dahin gekommen, daß Familienväter mit 600 bis 800, oder wenn auch mit 1000 fl., namentlich wegen der hohen Miethzinse, nicht bestehen können, sondern in Schulden gerathen, was auf die Dienstführung höchst nachtheilig einwirken muß.

Der Umstand, daß eine günstige Ernte bevorsteht, gewährt mir noch keine volle Beruhigung, da die Preise der Früchte nicht so schnell sinken, auch glaube ich nicht, daß die Ernte in einem so reichen Uebermaße ausfallen wird.

Es ist daher an der Zeit, daß Etwas geschieht, wie es in andern Staaten auch geschehen ist; und ich

wünschte, der hohen Regierung diesen Gegenstand ganz besonders an das Herz zu legen.

Fehr. v. Andlaw: Ich muß dem Herrn Geheimenrath Vogel nur wenige Worte erwidern.

Aus dem Zusammenhange meiner ganzen Rede dürfte derselbe wohl entnehmen, daß meine Absicht nicht ist, die Machtvollkommenheit der Regierung zu beschränken, sondern dieselbe auf eine Weise auszu dehnen, wie es mir im Interesse des Landes förderlich erscheint.

Im Uebrigen unterstütze ich den Vorschlag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch ich unterstütze den Antrag wegen der Theuerungszulagen, will aber in keine weitere Begründung eingehen.

Das von dem Herrn Prälaten Hüffel Gesagte veranlaßt mich jedoch, den Herrn Regierungscommissär zu ersuchen — da dieser Gegenstand mit der heutigen Beratung nicht in näherer Verbindung steht, — mir in einer der nächsten Sitzungen die Frage gefällig beantworten zu wollen, ob es nicht möglich ist, die Grundursache zu heben, welche, in Verbindung mit andern Umständen, vorzugsweise der Aufspeicherung der Früchte und dem Kornwucher, die Schuld an der gegenwärtigen Theuerung trägt, die namentlich in der letzteren Zeit auffallen muß, wo Hoffnung auf eine gesegnete Ernte vorhanden ist.

Oberforstath v. Gemmingen: Ich hatte die Absicht, den gleichen Gegenstand bei der Discussion des Gesetzes über die Menagezulagen zur Sprache zu bringen.

Hofmarschall v. Göler: Ich habe mich nicht erhoben, die Behandlung des Budgets bei der Vorlage an die Kammern und überhaupt den ganzen Staatshaushalt gegen die Vorwürfe des Fehr. v. Andlaw zu vertheidigen. Ich überlasse Dieses dem Herrn Regierungscommissär.

Nur weil der Fehr. v. Andlaw gesagt hat, daß die Budgetsummen zu einer enormen Höhe angeschwollen seien; darüber erlaube ich mir einige Bemerkungen.

Es ist allerdings nach den Zahlen, die im Eingange des Commissionsberichts zusammengestellt sind, eine sehr

hohe Summe, welche das Ministerium des Innern für die gedachten zwei Jahre in Anspruch genommen hat; sie beträgt rund 7,600,000 fl.

Uebrigens ist die Höhe dieser Summe im Grunde kein Zeichen der Verschwendung. Sie ist auch nur scheinbar höher, als sie in früherer Zeit war.

Wenn man annimmt, daß in diesen beiden Jahren allein für Wasser- und Straßenbau 2,300,000 fl. in diesem Zweige der Verwaltung ausgegeben worden sind, so mindert sich dadurch der Aufwand schon auf 5,300,000 fl.

Dazu kommt, daß man die Gendarmerie eingeführt hat, welche jährlich 170,000 fl. kostet, ein Aufwand, der früher nicht gemacht worden ist, ein Aufwand, der im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Wohle des Landes für ein Institut gemacht worden ist, welches allgemeine Anerkennung verdient und gefunden hat.

Dazu kommen ferner die Ausgaben für das Landesgestüt, welche früher nicht so hoch waren; die bedeutenden Summen für Arbeits-, Siechen- und Irren-Anstalten, welche Summen sich jedoch durch die eigenen Einnahmen dieser Anstalten wieder vermindern. Diese Einnahmen gehen aber ebenfalls an der Gesamtausgabe ab.

Stellt man dieses Alles zusammen, so wird man sagen müssen, daß der Aufwand für diese Administration nicht gesteigert worden ist.

Wenn man sich die Mühe geben will, die Sache genau zu prüfen, so wird man eher finden, daß seit dem Jahre 1831 der Aufwand für die eigentliche Verwaltung des Ministeriums des Innern etwas niedriger geworden ist, denn es wurden zwei Kreisregierungen und die Staatsanstaltencommissio n aufgehoben, und so viel ich weiß, wurde auch das Personal des Ministeriums des Innern durchaus nicht vermehrt.

Nach allen diesen Betrachtungen wird man zu dem Resultate gelangen, daß die Ausgaben auf keine beunruhigende Weise für das Land gestiegen sind; sie sind zwar im Ganzen gestiegen, allein sie wurden für wohlthätige und zweckmäßige Anstalten im Lande verwendet.

Staatsrath Wolff: Es ist kaum begreiflich, wie man sich so sehr darüber wundern kann, daß die Budget-

sätze von einer Periode zur andern immer höher und höher steigen.

Die Bedürfnisse des Landes vermehren sich täglich. Worin solche bestehen, und wofür die höher gestiegenen Ausgaben erforderlich waren, hat der verehrte Redner vor mir wenigstens theilweise bereits nachgewiesen.

Auf jedem Landtage werden der Regierung neue Wünsche wegen Beförderung dieser und jener Interessen von Seiten der Stände vorgebracht, und die Regierung, stets bereit, diesen Wünschen, wosfern sie auf die Befriedigung wirklich gefühlter Bedürfnisse abzuwecken, nach Thunlichkeit zu entsprechen, nimmt keinen Anstand, die dazu erforderlichen Summen im Budget zu verlangen, welche sofort von den Ständen auch jeweils bewilligt werden.

Wie man nun aber dessenungeachtet über das fortwährende Anwachsen der Budgetsummen so höchlich verwundert sein kann, das vermag ich, wie gesagt, nicht zu begreifen.

Was den von dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen gestellten Antrag wegen Unterstüzung der niederen Staatsdiener betrifft, so ist die Frage: ob und wie solche bewirkt werden könne, schon vorlängst bei der obersten Staatsbehörde der Gegenstand reiflicher Erwägung gewesen. Man hat sich aber bald überzeugt, daß, wenn eine auch nur einigermaßen erkleckliche Unterstüzung gewährt werden wollte, eine so äußerst bedeutende Summe erforderlich wäre, daß die Mittel, auf welche die Regierung etwa zu greifen vermöchte, zu deren Bestreitung bei Weitem nicht ausreichen würden. Auch möchte zu bezweifeln sein, ob die Stände die Verwendung einer so großen Summe gutgeheißen haben würden.

Sollten übrigens die Stände etwa bereit sein, die erforderlichen Mittel zu der beantragten Unterstüzung zu bewilligen, so würde dies der Großherzoglichen Regierung erfreulich sein können.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich glaube nicht, daß solche bedeutende Mittel nothwendig sind, um davor zu erschrecken, es handelt sich ja nicht von ständigen Aufbesserungen, sondern von einer bloß vorübergehenden Zulage oder Remuneration; ebensowenig glaube ich, daß

die zweite Kammer sich einer solchen Aufbesserung widersetzen werde.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Es kann nicht in meiner Absicht liegen, auf die allgemeinen Bemerkungen des Frhrn. v. Andlaw speciell zu antworten.

Sie betreffen das Budget im Allgemeinen, und nicht das des Ministeriums des Innern allein.

Ich werde mich daher darauf beschränken, gleichfalls nur eine allgemeine Erwiderung zu geben.

Es ist nicht zu verkennen, daß unser jetziges Budget viel detaillirter ist, als unsere früheren Budgets. Man darf sich nur die Mühe geben, das Budget von 1819 mit den 3 Bänden des dormaligen Budgets pro 1846 und 1847 zu vergleichen, und man wird von dem Unterschiede in dem Umfange hinlänglich überzeugt sein.

Allein man kann daraus nicht den Schluß ziehen, daß das von Jahr zu Jahr zunehmende Anwachsen des Budgets eine Folge der detaillirten Behandlung der Vorlagen ist; ebensowenig kann man daraus den Schluß ziehen, daß es so weit gekommen ist, daß die zweite Kammer bestimmt, was mit den verwilligten Summen zu geschehen habe, und daß sie erklären kann, mit 25 fl. müsse die Regierung ausreichen, wenn diese gleichwohl 30 fl. brauchen würde.

So weit ist es, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! noch nicht gekommen.

Die Regierung macht allerdings ihre genaue Berechnung und erklärt, daß sie diese oder jene Summe brauche, um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Bewilligt die zweite Kammer weniger, so ermisst die Regierung, ob sie damit ausreichen kann, oder nicht; kann sie nicht damit ausreichen und ist der Zweck ein dringender, dann überschreitet sie zwar die verwilligte Summe, ist aber auch im Stande, die Ueberschreitung rechtfertigen zu können.

Wenn man von den hohen Summen bei dem Ministerium des Innern spricht, wenn man sagt, sie seien bis in's Fabelhafte angeschwollen, so muß ich doch bitten, diesem Anschwellen gegenüber das Anschwellen der Steuern zu betrachten.

Wenn man alsdann findet, daß die geistigen und materiellen Interessen befördert, für Lehranstalten und Straßenbauten u. jedes Jahr sehr bedeutende Summen mehr verwendet werden, ohne daß auf der andern Seite eine Erhöhung der Steuern eintritt, so wird man von einem Mißstande nicht sprechen wollen. Es wird sich im Gegentheile Jedermann wohl dabei befinden, daß von Jahr zu Jahr für das öffentliche Wohl mehr geschieht, ohne daß man ihm aus seinem Sacke mehr abverlangt.

Die andere Frage könnte man aufwerfen: sind die verwendeten Summen, wenn sie gleich ohne Steuererhöhung aufgebracht wurden, auch zweckmäßig verwendet worden?

Im Allgemeinen wird Niemand behaupten wollen, daß sie unweckmäßig verwendet worden seien. Wollte diese Behauptung aufgestellt werden, so müßte sie im einzelnen Falle bestimmt nachgewiesen werden, ich behaupte aber, daß dies nicht leicht geschehen wird.

Wenn also auf der einen Seite die Verwendungen zweckmäßig geschehen, und auf der andern Seite keine neuen Steuern nothwendig geworden sind, so wird sich das ganze Land dabei beruhigen können.

Was nun die Specialität der Budgetvorlagen betrifft, so kann Niemand, der den geschichtlichen Gang derselben verfolgt, läugnen, daß sie von Jahr zu Jahr etwas größer geworden, allein es ist eben geschehen, weil die Regierung durchaus keinen Grund hat, nicht Alles, was sie thut, der größten Oeffentlichkeit zu übergeben; sie braucht sich nicht zu scheuen, in die Einzelheiten einzugehen.

Ob es gerade zur Geschäftsbeförderung beiträgt, das Budget in dieser umfassenden Vollständigkeit vorzulegen, dies ist eine andere Frage; und ebenso ist es eine andere Frage, ob nicht die Masse der Details den Gesamtüberblick hindert.

Die Besserstellung der niedern Diener anlangend, so hat der Herr Staatsrath Wolff bereits hervorgehoben, was von Seite der Regierung in dieser Beziehung geschehen ist.

Man hat in der neuern Zeit über alle niederen Die-

ner Zusammenstellungen gemacht und gefunden, daß selbst in dem Falle, wenn nur eine einmalige, aber einigermaßen erkleckliche Unterstützung gegeben werden wollte, eine sehr bedeutende Summe nothwendig sein würde.

Es ist indessen für diese niederen Diener in einer Reihe von Jahren schon Manches geschehen, es wurden allmählig Besoldungszulagen gegeben, und überdies sind die Etats nicht so ganz knapp gegriffen, daß nicht eine Summe übrig bliebe, aus welcher Remunerationen für die Bediensteten geschöpft werden könnten.

Die Regierung wird allerdings, wenn die Wünsche beider Kammern in dieser Hinsicht übereinstimmend sind, wiederholt auf diesen Gegenstand zurückkommen; sie selbst wird in dieser Beziehung, wenn sich das Bedürfniß als dringend herausstellt, und wenn sie glaubt, daß die Summe, welche dazu aufgewendet werden kann, dem Zwecke entspricht, welcher erreicht werden soll, Vorsorge treffen, und wird sich deshalb nicht, wie Frhr. v. Andlaw meint, vor der zweiten Kammer fürchten. Sie hat erst in der letzten Zeit bewiesen, daß sie sich nicht fürchtet, indem sie im höchsten Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs 30,000 fl. zum Ankaufe von Kartoffeln verwendet hat, wovon im außerordentlichen Budget 15,000 fl. auf die Staatskasse zu übernehmen sind. Sie hat ferner bei der großen Noth in diesem Frühjahr zur Unterstützung armer Gemeinden nicht nur Dasjenige, was für die Periode von 1846 und 1847 erst bewilligt werden soll, schon vollständig verbraucht, sondern auch diese Position überschritten.

Es sind dieses so dringende, für das allgemeine Wohl so unumgängliche Bedürfnisse, daß sie gar nicht davon abhängig gemacht werden können, ob eine Position im höheren oder geringeren Maße bewilligt wird.

Auf die Anfrage Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg könnte ich in dem jetzigen Augenblicke nicht mit Bestimmtheit antworten; nur so viel will ich bemerken, daß nach den bis jetzt eingezogenen Erkundigungen die Fruchtvorräthe in unserem Lande nicht sehr bedeutend sind. Nach den erhobenen Berichten hat der Umstand, daß die vorjährigen Kartoffeln entweder theilweise ver-

vorben oder zur Saat verwendet worden sind, und daß deshalb kurz vor der Ernte, wo die Landleute noch Kartoffeln haben sollten, viel Brod consumirt worden ist, sehr viel zur Steigerung der Preise beigetragen. Es ist aber auch nachgewiesen, daß die diesjährige Ernte fast in allen Gegenden als eine sehr gute bezeichnet werden kann, und daß die Aussicht auf einen guten Ertrag aller Feldfrüchte vorhanden ist.

Ich werde übrigens die Frage zur Hand nehmen und genauer untersuchen.

Fehr. v. Andlaw: Eine Erwiderung werde ich mir dann erlauben, wenn der Titel „Bezirksjustiz und Polizei“ zur Berathung kommt.

Geheimrath Klüber: Ich bin mit der von mehreren Seiten geäußerten Ansicht, daß das Anschwellen des Budgets als ein Unglück nicht zu betrachten sei, einverstanden; die Ausgaben sind wohl durchgängig als nützlich und notwendig zu betrachten, und wir können uns freuen, daß die Einnahmen sich in dem Maße vermehrt haben, als die Ausgaben gestiegen sind; in so fern theile ich also die Besorgniß des Fehren. v. Andlaw nicht, wohl aber theile ich die andere Besorgniß, die er ausgesprochen hat in Bezug auf das Ueberhandnehmen der Specialisirung des Budgets.

Ich sehe diese Specialität als eine durchaus unerfreuliche Erscheinung an; es mag allerdings sein, daß sich daraus eine loyale und offene Verfahrungsweise der Regierung auf der einen Seite erkennen läßt; andererseits wäre es aber auch möglich, darin ein Streben wahrzunehmen, eine gewisse Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen und dieselbe auf die Stände zu übertragen.

Mit der Verantwortlichkeit der Stände, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! hat es aber eine ganz eigene Bewandniß; die Mitglieder der Kammern wechseln mit jedem Jahr, und mit dem Schlusse der Ständeversammlung hört die Verantwortlichkeit jedes einzelnen Kammermitglieds auf. Anders ist es mit den Mitgliedern der Staatsverwaltung; sie bleiben an ihrem Posten, ihre moralische und rechtliche Verantwortlichkeit folgt ihnen durch ihre ganze Dienstlaufbahn, und ich wünschte

nicht, daß diese Verantwortlichkeit, welche ich für außerordentlich nützlich halte, je gemindert werde. Aber gerade in der Specialität des Budgets erblicke ich eine Minderung derselben. Die Regierung muß möglichst frei wirken, aber auch der Verantwortlichkeit ihres Wirkens sich niemals zu entziehen suchen. Die Stände haben im Allgemeinen die Grenzen des Budgets zu überwachen, und wenn sie dieses im rechten Sinne thun, dann wird ihr Wirken wahrhaft segensreich sein.

Lebhafte unterstütze ich im Uebrigen den Antrag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen. Ich halte diese hohe Kammer für vorzugsweise berufen, des sehr traurigen Looses der niederen Staatsdiener sich anzunehmen, denn ihre Mitglieder werden einerseits hierbei als höchst unparteiisch erscheinen, da sie zu jener Classe weder gehören, noch in näherer Berührung mit derselben sich befinden, andererseits aber doch die dabei zu beurtheilenden Verhältnisse hinreichend kennen und zu beobachten Gelegenheit haben.

Um so mehr wird deshalb die hohe Kammer geneigt sein, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu richten, und nach allen Kräften dahin zu wirken, daß die gewünschte Unterstützung eintreie. Es handelt sich ja auch nicht von einer bleibenden Erhöhung der Besoldungen, sondern nur von einer vorübergehenden Unterstützung mit Rücksicht auf die gegenwärtige Theuerung, auf die bedrängte Lage, vielleicht die Schulden, in welche manche jener Diener durch die fortdauernden hohen Preise theilweise gerathen sind.

Die hohe Kammer wird den erwähnten Antrag um so mehr zu unterstützen sich berufen fühlen, als sich jene Diener von Seite der andern Kammer, die bekanntlich dem Stande der Beamten noch wenig Neigung bewiesen hat, schwerlich einer gleich günstigen Beurtheilung zu erfreuen haben dürften.

Hofdomänenkammerdirector Weger: Ich habe mich ebenfalls erhoben, um den Antrag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen zu unterstützen.

Ich lebe außer diesem Hause in einem Berufe, der mir die Bedürfnisse der niederen Staatsdiener, nament-

lich der Branche, welcher ich angehöre, kennen lernen läßt; manche Bitten sind in dieser Beziehung an mich gelangt, welche allerdings wünschen lassen, dem wirklich obwaltenden Nothstande möglichst abzuhelpfen. Ich habe auch die nöthigen Erwägungen angestellt, und Rücksprache genommen, in wie ferne die wünschenswerthe Aufbesserung möglich sein würde; allein wie bereits schon bemerkt worden ist, so hat man Anstoß an der bedeutenden Summe gefunden, welche sich ergeben würde, wenn man dieses sehr zahlreiche Personal unterstützen will.

Ich erkenne in der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs, so wie eines Mitglieds dieser hohen Kammer, welches der obersten Staatsbehörde angehört, daß die hohe Regierung nicht abgeneigt wäre, hier nachträglich Etwas zu thun, wenn Wünsche in dieser Beziehung an dieselbe gelangen. Für diesen Fall möchte ich die hohe Kammer bitten, dem Antrage des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

Zu Demjenigen, was bereits von mehreren verehrten Rednern auf die Bemerkungen des Frhn. v. Andlaw erwidert worden ist, erlaube ich mir nur Weniges erläuternd hinzuzufügen.

Es wird die große Specialität des Budgets beklagt. Ich glaube, in dieser Beziehung läßt sich allerdings sagen, daß es weit gekommen sei. Allein wenn ich auf den §. 55. der Verfassungsurkunde hinblücke, so kann ich annehmen, daß die Regierung, indem sie verpflichtet ist, eine detaillirte Nachweisung zu liefern, von selbst darauf hingeleitet wurde, von vornen herein im Budget detaillirt zu sein, um auf diese Weise die beiden Kammern in den Stand zu setzen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der verschiedenen Ausgaben gründlich zu urtheilen, auch weitere Aufklärungen an die Hand zu geben.

Nur ein Punkt ist mir bedenklich geworden im Laufe des parlamentarischen Lebens, und dieser besteht darin, daß die hohe Regierung öfters in ihren Budgetansätzen bestimmte Besoldungszulagen aufgenommen hat. Eine solche Specialisirung läßt gleich errathen, wohin solche Besoldungszulagen fließen sollen; damit kommt es in

den Wirkungskreis der Kammern, daß von ihnen Zulagen einzeln bewilligt werden.

Hierin wünschte ich eine Abhülfe, und es kann nur dadurch geholfen werden, daß die hohe Regierung der Kammer sobald als möglich Normal Etats vorlegt. Ich weiß recht gut, was sie bisher davon abgehalten hat; ich glaube, die Voraussetzung der Nichtzustimmung der andern Kammer.

Allein Das, was die Regierung hierin als politisch recht und gut anerkennt, soll sie zur Berathung und Zustimmung den Kammern vorlegen, und nöthigenfalls wiederholt vorlegen, bis zur erfolgenden Zustimmung darin ihre Gränze nehmen. Dann hat sie das Ihrige gethan.

Prälat Hüffel: Ich zweifle nicht, daß, wenn die hohe Regierung an die zweite Kammer einen Vorschlag bringt, welcher eine vorübergehende Unterstützung der niederen Staatsdiener bezweckt, die zweite Kammer ihn annehmen wird. Hat man aber auch in dieser Beziehung Zweifel, so halte ich es für angemessen, doch einen Versuch zu machen.

Fragen möchte ich doch, in welcher Form der Antrag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen zum Beschlusse der Kammer erhoben werden soll, denn bedauern müßte ich, wenn er spurlos darin verschwinden sollte.

Der Gegenstand könnte von dem Herrn Antragsteller wohl als Motion behandelt werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe Nichts dagegen zu erinnern, wenn mein Antrag als Motion behandelt werden soll. Einer weiteren Begründung bedürfte es in diesem Falle nach den bisherigen Bemerkungen nicht mehr.

Der Antrag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen wird hierauf wegen seiner allgemeineren Beziehung auf die zur Tagesordnung ausgesetzten Berathungen, den Schluß derselben verwiesen, und die Discussion über die einzelnen Titel von dem hohen Präsidium mit der Bemerkung eröffnet, daß nach der bisherigen Uebung nur diejenigen Titel einer besondern Abstimmung unterworfen worden seien, welche einen besondern Anlaß dazu geboten hätten, und daß daher diejenigen Redner, welche zu

den einzelnen Titeln Erinnerungen zu machen sänden, das Wort ergreifen sollten.

Hr. v. Rind: Bei dem Tit. III. des eigentlichen Staatsaufwandes des Ministeriums des Innern, welcher den katholischen Oberkirchenrath betrifft, sehe ich mich zu einigen Klagen über den ungemein langsamen Geschäftsgang veranlaßt, den sich jene Behörde gegen die erzbischöfliche Curie zu Schulden kommen läßt.

Monate lang bleiben oft die wichtigsten Gegenstände zum größten Nachtheile des Kirchenregiments von Seite des Oberkirchenraths ohne Erledigung.

Ich spreche hier nur vom Standpunkte des katholischen Layen aus, ohne mich in rein kirchliche Angelegenheiten zu mischen, die, ich weiß es, zu den Pflichten und in den Geschäftskreis des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs und des Ordinariats gehören. Aber der Uebelstand, den zu berühren ich mich als Laye verpflichtet fühle, dehnt seine nachtheilige Wirkung weit über die Curie hinaus; er lastet auf der ganzen Diözese, denn durch die Nicht- oder durch die ungebührlich und willkürlich verzögerte Erledigung der Eingaben und Anträge des Herrn Erzbischofs und der Curie, wodurch geschieht, daß oft die wichtigsten Stellen im Domkapitel selbst und in der Seelsorge lange unbesezt bleiben, leidet das Allgemeine, die Interessen Einzelner werden verletzt, und der gerügte Uebelstand wird zur Calamität der katholischen Landeskirche. So ist z. B. seit bald 4 Monaten die erste Stelle im Capitel, jene des Domdecans, welcher in Abwesenheit des Erzbischofs das kirchliche Collegium zu leiten hat, erledigt, und mir ist bekannt, daß der Herr Erzbischof, dem diesmal die Ernennung zusteht, schon seit Monaten die Candidatenliste zur Genehmigung eingeschickt hat, und dennoch muß ich heute noch an den Herrn Regierungskommissär die Frage richten, ob die katholische Kirche des Landes endlich die Hoffnung haben darf, jene wichtigste Stelle im Capitel wieder besetzt zu sehen? Sie wäre es schon längst, wenn die Eingabe des Herrn Erzbischofs in gehöriger Zeit wäre erledigt worden.

Eine andere neuere Klage ertönt ebenfalls, und hat auch schon Wiederhall in den Blättern gefunden, jene

nämlich, daß die öffentlichen Trauerbezeugungen für das, schon am 1sten d. M. von Gott abgerufene Oberhaupt der katholischen Christenheit noch immer nicht stattgefunden haben, und auch hier erlaube ich mir die Frage, ob denn etwa in Baden der Trauergottesdienst für den verstorbenen Pabst den Katholiken verweigert werden wolle?

Regierungskommissär Ministerialrath Vogelmann: Was die erste Frage betrifft, so wird hiervon Veranlassung genommen werden, daß der katholische Oberkirchenrath über die speciellen Fälle zur Aeußerung aufgefordert wird; mir selbst sind sie nicht bekannt; jedenfalls glaube ich aber, den katholischen Oberkirchenrath gegen den Vorwurf einer willkürlichen Verzögerung in Erledigung von Geschäften in Schutz nehmen zu dürfen.

Was die zweite Frage betrifft, so muß ich bemerken, daß die Trauerbezeugungen für den verstorbenen Pabst bereits angeordnet sind; die Beschlüsse sind gefaßt, und es werden in diesen Tagen die Ausschreiben hinausgehen.

Hr. v. Rind: Ich freue mich über die Versicherung des Herrn Regierungskommissärs, die ich so eben vernommen, und habe nur den Wunsch beizufügen, daß meine nothgedrungenen Ausstellungen das Ministerium bewegen möchten, künftighin dergleichen dringende Geschäfte, besonders die Besetzung der Stellen, prompter zu erledigen.

Zu Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei bemerkt

Hr. v. Andlaw: Ich habe mich vor einer Reihe von Jahren umständlich über diese Verhältnisse ausgesprochen.

Es wurde mir damals der Vorwurf gemacht, ich hätte ein Buch in die Kammer gebracht, und es bedürfe, um darauf zu antworten, eines weitern Buches. Nichtsdestoweniger kann ich nicht unterlassen, auf dasjenige eine Erwiderung zu geben, was von mehreren verehrten Rednern und namentlich von Seite des Herrn Regierungskommissärs vorgebracht worden ist.

Derselbe und mehrere andere verehrte Mitglieder haben bemerkt, es habe allerdings seine Richtigkeit, daß die Budgetpositionen in manchen Zweigen der Verwaltung ganz außerordentlich steigen, dieses Steigen aber

kein Unglück sei, sondern vielmehr die Entwicklung zum Bessern bekrunde.

Der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, daß dem Ministerium des Innern erst dann ein Vorwurf daraus gemacht werden könnte, daß seine Ausgaben zugenommen hätten, wenn dieselben nicht zweckmäßig verwendet worden seien, allein das Ministerium hege die Ueberzeugung, diese großen Summen zum Vortheil des Landes benützt zu haben. Es sei auch kein Grund zur Klage vorhanden, daß die Steuern sich erhöht hätten; es seien keine größeren Ansprüche an die Steuerpflichtigen gemacht, sondern dieselben Steuern wie bisher erhoben worden.

Diese Betrachtungen haben allerdings in vielen Budgetsätzen ihren vollen Grund.

Was z. B. zur Verbesserung der Straßen, der materiellen Wohlfahrt überhaupt und was bei mannigfaltigen andern Zweigen geschehen ist, nicht anzuerkennen, wäre allerdings unbillig. Wolte der Himmel, daß bei allen Budgetsätzen eine ähnliche Veranlassung zur Freude vorhanden wäre!

Dem Herrn Hofmarschall v. Göler möchte ich eine Stelle aus seinem eigenen Commissionsberichte Seite 6. entgegenhalten, welche heißt: „entweder hat eine zunehmende Neigung zur Uebertretung der Gesetze ihren Grund darin, daß die Gesetze den Sitten und Gewohnheiten des Volks widersprechen u. c.; oder es läßt sich auch denken, daß diese Neigung zu Gesetzesübertretungen ihren Grund in dem Getriebe der heutigen Zeit hat, in der man den Angriff auf alles Bestehende u. c.“

Ich theile in vieler Beziehung die hier ausgesprochene Ansicht über die Mängel der Gesetzgebung und eine Richtung der Zeit, welche die Folge dieser Mängel wenigstens theilweise sein dürfte.

Bei dem Titel Bezirksjustiz und Polizei zeigt sich aber die Schattenseite dessen, was von Seite des Herrn Regierungskommissärs rühmend gesagt worden ist. Ich finde in diesem Titel eine Reihe von Positionen, die nicht von einem erfreulichen Zustande zeugen.

Ich bedauere, nicht in der Lage zu sein, die Arbeiten

vor mir liegen zu haben, welche ich über diesen Gegenstand ausgeführt habe, und hebe nur aus der Erinnerung einzelne Positionen als Belege des Gesagten hervor.

Der Gesamttitel „Justiz und Polizei“ erforderte vor einigen und zwanzig Jahren einen Aufwand von nur 6—700,000 fl.

Zu jener Zeit war sogar der Aufwand für allgemeine Sicherheit, welcher nun für Gendarmerie in einem besondern Titel mit 187,134 fl. erscheint, noch unter dieser Summe für Bezirksjustiz und Polizei mit einbegriffen. Dieser Aufwand rechtfertigt sich allerdings durch die trefflichen Leistungen dieses Instituts.

Allein nach Abzug jener Position beträgt heute der Aufwand für Bezirksjustiz und Polizei, nachdem noch überdies der Aufwand für die Rechtspolizeiverwaltung und andere Budgetsätze, z. B. die Landesvermessung und das Budget des Ministeriums des Innern, ausgeschrieben sind, 1,044,539 fl.

Wenn ich die Geduld der hohen Kammer nicht zu ermüden befürchtete, so würde ich jeden einzelnen Titel beleuchten; allein ich beschränke mich darauf, nur wenige Positionen hervorzuheben.

So haben wir wegen Forstfrevel, Anzeige-, Fahndungs- u. s. w. Gebühren, Kosten wegen Untersuchungen und Bestrafungen, eine Summe, die im Jahr auf mehr als 250,000 fl. ansteigt. Die Kosten für die nämlichen Bedürfnisse wurden im Budget vom Jahr 18¹⁹/₂₀, wenn ich mich nicht irre, auf 100,000 fl. angeschlagen, worunter im Jahr 1829 die Fahndungs- und Beifangungsgebühren noch mit 4000 fl. und nun mit 29,000 fl., die Forstfrevel mit 44,000 fl. verzeichnet sind.

Wir haben im Budget für uneheliche Kinder u. c. eine Summe im Belaufe von fast 60,000 fl. jährlich; diese Position betrug damals 10,000 fl.

Wir haben alsdann für Gefängnisverordnungen, wofür damals circa 6000 fl. aufgenommen wurden, jetzt 23,000 fl. jährlich.

Es würde zu weit führen, wenn ich alle einzelnen Positionen hervorheben wollte, um den Beweis zu führen, daß nicht in allen Zweigen der Verwaltung gleich

freudige Resultate an das Steigen des Budgets sich knüpfen.

Man hat alsdann geltend zu machen gesucht: „unsere Einnahmen waren den Ausgaben entsprechend, ohne daß wir die Beihülfe der Steuerpflichtigen anzurufen brauchten.“

Ist es zu verwundern, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! daß man reicht, wenn in einer Budgetperiode, obgleich die einzelnen Einnahmsquellen durch die zweite Kammer im Jahr 1842 so sehr erhöht in Boranschlag genommen worden sind, ein Ueberschuß von 1,900,000 fl. vorhanden ist; in solchen Fällen hat das Ausreichen wohl keine außerordentliche Schwierigkeit.

Wenn Sie die Einnahmsposten in's Auge fassen, so finden Sie allerdings solche, deren Steigen mit der zunehmenden Bevölkerung und dem gesteigerten Verkehr auf das Innigste im Zusammenhange steht. Wer verbürgt uns aber, daß diese Ueberschüsse jeweils in der Weise wachsen werden, um den zum Theil durch die Gesetzgebung hervorgerufenen, die Ausgaben auf solche Weise steigenden Verhältnissen stets entsprechen zu können?

Der Herr Regierungskommissär hat ferner gesagt, daß der Regierung nicht der Vorwurf der Furcht vor der zweiten Kammer gemacht werden könne.

Wenn ich mich des Ausdrucks Furcht bedient habe, so hat dieses Wort nicht gerade die Bedeutung einer materiellen Furcht, es müßte vielmehr identisch mit der Besorgniß der Regierung genommen werden, mit der eigenen Ansicht nicht durchzudringen.

In keiner Weise befriedigend schien mir dasjenige, was der Herr Regierungskommissär in Bezug auf die Nachbewilligungen gesagt hat.

Er hat zwar zugegeben, daß dieselben sehr in's Detail eingehen, jedoch sei diese Detailbewilligung nicht in der Weise vorhanden, wie ich solche bezeichnet habe. Ich glaube, daß dieser Behauptung die reinen Thatsachen entgegenstehen, wie auch von einer andern Seite dargethan wurde, und die angeführten Beispiele mögen für meine Behauptungen sprechen.

Ferner hat der Herr Regierungskommissär gesagt, die Regierung bemühe sich, die Summen einzuhalten, welche von den Kammern bewilligt werden, sie scheue sich aber auch nicht vor einer Ueberschreitung, sobald ihr dieselbe als nützlich oder nothwendig geboten erscheine.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ich wünschte nicht, daß diese Ueberschreitungen zur steten Uebung würden. Sie haben die Folge, daß die zweite Kammer immer weiter gehen, und in manchen nothwendigen Zweigen der Verwaltung immer größere Beschränkungen eintreten lassen wird, da sie doch weiß, daß sich die Regierung nicht auch an freigebiger bewilligte Summen binden wird. Es entsteht daraus ein Kampf, in welchem sach- und naturgemäß die Regierung im Unrecht steht, denn entweder muß sie erklären, wir bedürfen dieser Detailsbewilligungen nicht, oder sie muß diese Detailsbewilligungen einhalten.

Wenn man sich nach dem Gesagten darüber verwundert, daß man sich über das Steigen des Budgets wundern kann, so muß ich mich darüber wundern, daß man diese Verwunderung nicht theilen will.

Es würde zu weit führen, noch weiter Einzelnes hervorzuheben, und ich glaube auch, meine Behauptungen bereits gerechtfertigt zu haben.

Regierungskommissär Ministerialrath Vogelmann: Es scheint mir dieses weiter nichts zu sein, als ein Wortstreit. Das kann ich dem verehrten Redner vor mir zugeben, daß manche Ausgaben, je nach den Zwecken, wofür sie verwendet werden, etwas Unerfreuliches haben.

Ich war aber der Meinung, man müßte dem Ministerium Ausgaben vorhalten, welche wirklich überflüssig und zwecklos gewesen seien, und diese erst könnte man in jener Weise bezeichnen.

Ausgaben zum Zwecke der Feuerpolizei und Unterstützung Heimathloser oder unehelicher Kinder sind allerdings in gewisser Beziehung keine erfreulichen Ausgaben, und werden es um so weniger, als sie im Zunehmen begriffen sind. Allein es liegt entweder nicht in der Macht der Regierung, die Ursachen zu heben, welche die Nothwendigkeit solcher Ausgaben herbeiführen; oder es

ist nicht Sache der Regierung allein, dieselben zu beschränken, es steht ihr nach der jetzigen Gesetzgebung nicht zu.

Insofern es sich also blos um den Streit handelt, ob man die ausgegebenen Summen erfreulich nennen kann, oder nicht, so kann ich der Ansicht des Hrn. v. Andlaw beitreten; wenn aber darum, ob man der Regierung vorwerfen kann, sie habe eine überflüssige oder unzumuthbare Verwendung gemacht, was aber nicht behauptet worden ist, so könnte ich jener Ansicht nicht beistimmen.

Was die Vergleichung betrifft zwischen den Budgetpositionen von 18¹⁹/₂₀ und 18⁴²/₄₃, so könnte ich hierauf nur mit Zahlen Antwort ertheilen, und die Zahlen habe ich nicht bei der Hand; allein im Allgemeinen muß ich dagegen bemerken, daß solche Vergleichungen nach bloßen Zahlen außerordentlich gefährlich sind. Wenn ich bei ein und derselben Position die Anfangs- und Endzahl habe, so muß ich die ganze Geschichte dieser Position studiren, denn in einer Reihe von Jahren kommen, abgesehen von der wachsenden Bevölkerung, viele organische Veränderungen, Veränderungen der Gesetze, der Verordnungen, ja der Rechnungsmanipulationen, vor, und wenn dieser Wechsel der Verhältnisse nicht historisch von Jahr zu Jahr verfolgt wird, so führt die bloße Zahlenvergleichung zu einem durchaus unrichtigen Schlusse.

Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung in Beziehung auf das detaillirte Budget.

Selbst bei einer Detailbewilligung sind unvorhergesehene Fälle nicht ausgeschlossen. Kommen solche Fälle vor, welche entweder gar nicht oder nur theilweise vorhergesehen sind, so versteht sich von selbst, daß die betreffende Budgetposition im Interesse des Landes überschritten werden muß.

Geheimerrath Vogel: Einen bloßen Wortstreit fortzusetzen, möchte ich mir nicht erlauben. Ich halte es aber für etwas mehr. Die Worte des Hrn. v. Andlaw sind von Bedeutung, sie werden weithin gehört in Baden und in Deutschland. Deshalb ist es betrübend, daß

er ein so düsteres Bild von unsern heimathlichen Verhältnissen entworfen hat.

Von Seite der Regierungskommission haben wir dagegen heute schon zweimal erfreuliche Versicherungen erhalten.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat von dem immer steigenden Wohlstande des Landes gesprochen, und der Herr Regierungskommissär für das Ministerium des Innern hat die erfreulichen Erscheinungen hervorgehoben, welche von dem Fortschreiten des Wohlstandes zeugen.

Ich wünsche von Herzen, daß die Angaben über den Wohlstand im Lande sich überall als gegründet zeigen mögen.

Es ist natürlich, daß eine Minderausgabe, auch wenn sie bei einer unerfreulichen Position sich zeigt, doch als ein erfreuliches Ergebnis zu betrachten ist. Ebenso natürlich ist es, daß nicht alle Positionen, die im großen Umfange des Gebiets des Ministeriums des Innern vorkommen, erfreulicher Art sein können, sonst müßte man aus dem Budget streichen; wir müßten am Ende Gott bitten, daß er den Himmel auf die Erde stellt.

Im Ganzen, glaube ich, müssen wir anerkennen, daß zur Schilderung unserer Verhältnisse und der Verwaltung, die sie leitet, solche dunkle Farben nicht geeignet sind.

Hrn. v. Andlaw: Auch ich will, um nicht ein Wortgefecht fortzusetzen, nur kurz dem Herrn Regierungskommissär erwidern, daß ich die Regierung nicht absichtlicher Verschleuderungen beschuldigt habe. Es wäre ein solcher Vorwurf ungeeignet, da ich ihn nicht zu bekräftigen wüßte, allein ich habe auch nur gesagt, daß der allgemeine Gang der Verwaltung und der Gesetzgebung jene Besorgnisse in mir erregt habe.

Wenn ich dieses sage, so wünsche ich, daß die Herrschaft der Moralität, der Religion und Ordnungsliebe, des Rechtsgefühls, der Sparsamkeit, auf welche das Volkerglück sich gründet, in der Gesetzgebung und Verwaltung von Seite der Regierung in einer Weise An-

erkenntnis finde, wie dies bisher nicht überall in dem Grade beobachtet wurde, wie es zu wünschen gewesen wäre.

Dieser Gegenstand wird nunmehr verlassen und das hohe Präsidium leitet die Discussion zu dem von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch, daß die Position wegen Handhabung der Polizei während des Festungsbaues in Rastatt von der Bundesfestungsbaufasse ersetzt werden möge, und welchem Wunsche auch die Budgetcommission dieser hohen Kammer beigetreten sei.

Hiergegen geschieht keine Erinnerung, und bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, dem erwähnten Wunsche sich anzuschließen, von der Kammer angenommen.

Zu Tit. X. Unterabtheilung II., Aufwand für das Unterrichtswesen, insbesondere den gelehrten Unterricht, bemerkt

Fzhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir die Anfrage an die hohe Regierungscommission, wie lange noch in unseren gelehrten Schulen vielfach ein Unterricht erteilt werden darf, welcher seiner Richtung nach nicht allein der katholischen Religion, sondern selbst auch den Lehren des positiven Christenthums widerstreitet. Ich halte dafür, daß eine solche Richtung den Pflichten nicht entspreche, welche eine Regierung in Bezug auf die Beaufsichtigung des Lehrunterrichts zu erfüllen hat.

Man wird mir die sogenannte Freiheit der Forschung in der Lehre entgegenhalten, man wird behaupten, eine Bevormundung des Geistes sei in unseren Zeiten nicht mehr ausführbar, und sogar absolut verwerflich.

Ich erwidere darauf: Wenn dem so ist, wie kommt es, daß man diese Freiheit nicht auch da achtet, wo es sich um katholische Gesinnung und katholische Anschauungsweise handelt?

Die Regierung scheint jede Ausschweifung des Geistes zu dulden, aber dem Zuge katholischer Richtung darf man nicht folgen. Die Regierung zeigt Nachsicht, Manche nennen es sogar Schwäche, gegen jedes Uebergreifen des Unglaubens und der Lüge selbst, während dieselbe die ungewohnte Waffe der Energie gebraucht gegen katholische Interessen.

Ich habe unglaubliche Ansichten von katholischen Schülern in schriftlichen Aufträgen gefunden, und bei näherer Erforschung erfahren, es sei nur auf diesem Wege möglich gewesen, den Beifall ihres Lehrers zu erhalten.

Es gibt in Baden keinen Irrthum, den man nicht lehren darf, aber katholische Lehre und Anschauungsweise sind verpönt, verfolgt, geächtet.

Ich habe ein Actenstück vor mir liegen, nach welchem ein katholisch gesinnter Priester und Lyceumlehrer gegen seinen Willen am 1. Juli d. J. ohne Untersuchung, ohne Urtheil von seiner Stelle abtreten soll, wo er seit 15 Jahren wirkt, und demselben die Alternative gestellt ist, eine Pfarre zu übernehmen, welche er nicht will, oder auf den Tischtitel gesetzt zu werden. Entweder hat der fragliche Lehrer sich als Priester vergangen, dann richtet denselben sein Ordinariat, oder er hat als Lehrer gelehrt, dann hat derselbe Untersuchung und Urtheil anzusprechen.

Ich bedauere die Abwesenheit des Herrn Präsidenten Nebenius, ich würde die bestimmte Frage an ihn richten, ob auf diese Weise die Behauptung practisch dargethan werden soll, daß die Katholiken keinen Grund zur Beschwerde in Baden haben?

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Ich kenne den berührten Fall nicht näher und bedauere ebenfalls die Abwesenheit des Präsidenten des Ministeriums des Innern, welcher hierauf zu erwidern im Stande sein würde.

Es wird gut sein, wenn der verehrte Sprecher vor mir diesen Fall selbst dem Herrn Geheimenrath Nebenius mittheilt.

Das hohe Präsidium leitet hierauf die Discussion zu Tit. XIX., Verschiedene und zufällige Ausgaben, wobei die zweite Kammer die Summe von 400 fl. als Zugskostenvergütung für den von Freiburg nach Constanz verjegten Regierungsdirector gestrichen hat.

Gegen den Antrag der Commission, diese Ausgabe für gerechtfertigt zu erklären, somit dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, wird keine Bemerkung gemacht.

lung gemacht, und der Commissionsantrag erhält die einstimmige Annahme.

Der Schlussantrag der Commission, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1842 und 1843 für gerechtfertigt zu erklären, wird sodann zur Abstimmung gebracht und einhellig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Bericht des Hofmarschalls Frhrn. v. Göler, die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1842 und 1843 betreffend.

Frhr. v. Rink: Die bedeutenden Summen, welche sich in den Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1842 und 1843 für Neubauten, Anlagen und Wege in Baden verwendet finden, veranlassen mich zu der Bemerkung, daß wohl dort für die Annehmlichkeit der Fremden bereits hinlänglich gesorgt und es an der Zeit sein dürfte, von nun an weniger auf Baden, und mehr auf andere Badeorte im Lande, jedoch nach der im Berichte angegebenen Modalität zu verwenden.

Ich bin weit entfernt, unserm weltberühmten Baden seine Prachtgebäude, seine schönen Anlagen, seine guten Fahrwege zu mißgönnen, aber ich kann mich der Besorgniß nicht erwehren, daß vielleicht in naher Zukunft die Haupteinnahmequelle für jenen Aufwand versiegen, und die fatale Alternative eintreten wird, entweder die kostspielige Unterhaltung der vielen öffentlichen Gebäude aus Staatsmitteln zu bestreiten, oder sie in Trümmer verfallen zu sehen.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Es ist auch die Ansicht der Großherzoglichen Regierung, daß für Luxusbauten in Baden genug geschehen sei; aber dessenungeachtet können wir die sich ergebenden Ueberschüsse, wenn wir auch mit den Luxusbauten inne halten, nicht auf einmal für andere Bäder verwenden.

Außer diesen Luxusbauten haben wir nämlich in Baden noch einen äußerst dringenden Bau vornehmen zu lassen, der nicht allein für die Stadt, sondern für das ganze Land von großem Interesse und heilbringender Wirkung ist. Er besteht in der Errichtung eines neuen Dampfbadgebäudes.

Die Dampfbäder warfen von Jahr zu Jahr einen geringern Ertrag ab, weil ihre Einrichtung dem Zwecke nicht entsprochen hat.

Die Regierung hat es daher für ihre Pflicht gehalten, diese Bäder, welche zum Vortheile der leidenden Menschheit dienen, so einrichten zu lassen, daß sie den gerechten Ansprüchen genügen.

Der Aufwand dafür wird nicht sehr bedeutend sein, und deshalb eine Summe übrig bleiben, welche für die andern Bäder verwendet werden kann. Namentlich soll dann mit Badenweiler der Anfang gemacht werden, wo man beabsichtigt, eine neue Trinkhalle zu errichten. Alsdann wird man damit fortfahren, auch die übrigen kleinen Bäder zu berücksichtigen.

Frhr. v. Rink: Ich danke dem Herrn Regierungscommissär für diese Mittheilung, und ich kann der wohlwollenden Absicht der Regierung, eine für die Linderung der Gebrechlichen so wohlthätige Einrichtung zu treffen, nur aus vollem Herzen beistimmen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Schlussantrag der Commission: die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für die Jahre 1842 und 1843 für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir nun, in Bezug auf den von dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen gemachten Vorschlag darauf anzutragen, die hohe Kammer möchte denselben als ihren Wunsch zu Protokoll niederlegen.

Ich wünschte, daß der Weg der Adresse vermieden würde, weil ich glaube, daß auf dem vorgeschlagenen Wege der beabsichtigte Zweck eher und also nach dem bekannten Sprichworte: „qui cito dat, bis data“, auch vollständiger erreicht werden wird.

Unser Ausspruch wird zur Kenntniß der zweiten Kammer gelangen, und wahrscheinlich auch dort ähnliche Wünsche hervorrufen, und dann wird die Regierung, welcher ohnedies schon die Sache genau bekannt ist, gewiß nicht säumen, der bedauerungswürdigen Noth der Klasse der niedern Staatsdiener unaufgehalten Hilfe zu leisten.

Geheimerrath Vogel: Der Geschäftsgang, welcher von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg vorgeschlagen worden ist, scheint mir auch ganz der formell richtige zu sein. Die Ansicht der hohen Kammer wird durch einen zu Protokoll niedergelegten Wunsch auszusprechen sein, und zwar unabhängig von dem zur Berathung ausgesetzten Gegenstande, denn der ausgesprochene Wunsch bezieht sich seiner Natur nach nicht auf die Nachweisungen, sondern eigentlich auf das Budget, und nicht auf das Ministerium des Innern allein, sondern auf alle Ministerien.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig, den Wunsch zu Protokoll niederzulegen, die Großherzogliche Regierung möge sich in Anbetracht der bestehenden Theuerung bewegen finden, den niedern Civilstaatsdienern vorübergehende Gehaltsaufbesserungen zu bewilligen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionskommission, und zwar von dem Herrn Prälaten Hüffel

- a) über die Beschwerde und Bitte des Schreinermeisters Mathias Zeller von Scherzingen um Erledigung seines traurigen und langwierigen Rechtsstreites gegen den Bürgermeister Grathwohl und die Gemeinderäthe, wegen Verfälschung zweier Bürgerbücher und Entziehung des Bürgernutzens seit 9 Jahren;

Beilage Nr. 67.

- b) über die Beschwerde und Bitte um Justiz in Sachen der Wittve des im Jahr 1843 gestorbenen Bürgers Cajetan Hänfler von Scherzingen gegen den Gemeinderath von da, wegen seit dem Jahr 1841 widerrechtlich weggenommener Bürgernutzungen und wegen Gemeindeforderungen.

Beilage Nr. 68.

Der Antrag der Commission, wegen dieser beiden Eingaben zur Tagesordnung überzugehen, wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Prälat Hüffel erstattet sodann den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Paragraphen des Volksschullehrergesetzes betreffend.

Beilage Nr. 69.

Sein Antrag, diesen Bericht, mit Umgehung der Verlesung, dem Drucke zu übergeben, wird zum Beschlusse der Kammer erhoben, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

J. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Fiffte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Juli 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Regener und Herr Ministerialrath Weizel.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) ein Schreiben des Präsidenten des Finanzministeriums, womit derselbe eine Uebersicht über den gesammten Aufwand für beide Kammern, während des Landtags von 1845/46, bis zur Auflösung, zur Kenntnissnahme mittheilt;

Beilage Nr. 70. (ungedruckt.)

- 2) ein Schreiben desselben, womit ein Exemplar der von dem Centralbureau des Zollvereins nach amtlichen Notizen bearbeiteten statistischen Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine für die Jahre 1842, 1843 und 1844 — so weit sie nämlich bis jetzt erschienen sind, — übergeben wird.

Beilage Nr. 71. (ungedruckt.)

Die Mittheilung unter 1) soll zur Einsicht beim Secretariat niedergelegt, letzterwähnte statistische Uebersicht aber der Bibliothek der Kammer einverleibt werden.

Von dem Secretariat wird sodann angezeigt, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

- 1) zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Ablösung der Erb-, Schupflehen, Erbbestände &c.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg,

Herr Präsident Schippel, und
Freiherr v. Andlaw;

- 2) für die Adresse der zweiten Kammer, wegen Einführung einer Capitalsteuer,

Herr Hofdomänenkammerdirector Beger,

„ Oberst v. Roggenbach, und

„ Major v. Laroché.

Das Secretariat zeigt ferner an, daß eine Petition des Ferdinand Förderer zu Billingen um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Buchdruckerei eingekommen sei.

Beilage Nr. 72. (ungedruckt.)

Oberforstrath v. Gemmingen übergibt ebenfalls eine Petition von der Gemeinde Neilingen um Erwirkung eines Gesetzes über die Ablösung der Schäfereien auf ebenen Feldern, und bemerkt hierzu, daß diesen Feldern, wo der Kulturstand sehr weit vorgerückt sei, allerdings ein großer Schaden durch die Schäfereien erwachse, und es deshalb wünschenswerth erscheine, daß ein Gesetz über die Ablösung dieser Berechtigungen gegen Entschädigung an die Berechtigten zu Stande komme.

Beilage Nr. 73. (ungedruckt.)

Beide Gesuche werden an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg Namens der Budgetcommission erstatteten Berichtes über

- I. die Rechnungsnachweisungen des eigentlichen Staatsaufwandes für die Jahre 1842 und 1843, hier des Finanzministeriums, V. Abtheilung, X. Tit. I bis mit VII, und
- II. die Hauptstaatsrechnungen, die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domaniaalgrundstocks und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1843 und 1844.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Zum genaueren Verständniß des Berichtes erlaube ich mir, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß die Summe der Zahlen, welche in den Tit. I bis mit VII aufgeführt sind, eine andere im Beilagenheft als im Berichte ist, indem die Titel VIII und IX nicht in mein Rescript fielen. Diese letztere Summe erscheint daher nur als eine künstliche, welche erst durch das Complement der Summe in dem Commissionsbericht über die Pensionen und verschiedenen zufälligen Ausgaben vervollständigt wird.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Titeln übergegangen, jedoch zu denen unter I bis V Nichts erinnert.

Zu Tit. VI.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Obgleich die Commission sich nicht veranlaßt gefunden

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 18 Prot. Heft.

hat, hier eine Bemerkung zu machen, so muß ich mir dennoch an die hohe Regierung eine Frage erlauben.

Dieser Titel „zur Beförderung des Bergbaues“ überschrieben, zerfällt in zwei Theile. Der eine Theil betrifft nämlich Kosten für Reisen und für Untersuchungen im Interesse des Bergbaues, namentlich im Interesse der Auffindung von Steinkohlenlagern, und ein zweiter die Prämien, welche für die Betreibung des Bergbaues ausgesetzt sind.

In dem Budgetsag sind zu diesen Zwecken 8000 fl. vorgesehen gewesen, allein dieselben wurden nicht verwendet, sondern es fand ein Minderaufwand von 4000 fl. statt.

Die Unternehmungen, welche in der ausgesetzten Summe eine Unterstützung finden, und die Absichten, welche damit erreicht werden sollten, sind aber so löblich und folgenreich, daß ich aufrichtig bedauere, diese Summe nicht erschöpft zu sehen, weil dadurch der Vermuthung Raum gegeben ist, es seien die beiden Zwecke, die man dabei im Auge hatte, nicht hinlänglich befördert worden.

Ich erlaube mir diese Bemerkung, um die Frage an den Herrn Regierungskommissär daran zu knüpfen, wodurch jener Minderaufwand veranlaßt wurde.

Regierungskommissär Staatsrath Regenauer: Es ist alles Mögliche geschehen, um den bei dieser Position beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es sind einmal von Seite des Staats Versuchsbauten angestellt worden, und noch im gegenwärtigen Augenblicke sind solche Versuchsbauten im Gange. Die Finanzverwaltung hat alle diejenigen Versuche anstellen lassen, die von ihren Sachverständigen als rathlich anerkannt worden sind; leider aber bis jetzt ohne Erfolg. Versuchsbauten von Privaten sind nur wenige angestellt worden.

Allerdings ist aber nach der ganz richtigen Ansicht Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg sehr zu wünschen, daß mehr Versuche vorgenommen werden, als bisher geschehen ist, und daß uns ein solcher Versuch endlich ein reiches Steinkohlenlager aufschließt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diese Versicherung führt mich zu der beruhigenden Ueber-

zeugung, daß, wenn auch die Summe, wie dies schon früher der Fall war, nicht vollständig verwendet worden ist, wenigstens nicht daraus abzuleiten sein möchte, daß diese Position zu ermäßigen ist, wenn auch die Erfahrung noch keine günstigen Erfolge aufzuweisen hat.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Die Finanzverwaltung würde mit vollkommener Beruhigung auch noch mehr ausgegeben haben, als diese 8000 fl., wenn häufigere Versuche stattgefunden hätten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In Beziehung auf den außerordentlichen Etat Tit. V. Centralbauaufwand, habe ich noch eine kurze Bemerkung zu machen.

In den Nachweisungen erscheint eine Ausgabe von 2733 fl. 20 fr. für das bekannte Mühlburger Thor, obgleich im Budget keine Summe dafür aufgenommen war. Wie der Commissionsbericht bereits enthält, wurde schon eine frühere Position, welche sich auf die nämliche Sache bezog, in der andern Kammer nicht anerkannt, dagegen wurde jener Ansaß in dieser hohen Kammer dessenungeachtet als gerechtfertigt betrachtet.

So consequent deshalb die andere Kammer verfahren ist, indem sie auch diesmal den betreffenden Budgetsaß gestrichen hat, so consequent ist auch unsere Commission, wenn sie darauf anträgt, diese Position als gerechtfertigt zu betrachten.

Die Anerkennung scheint um so mehr gerechtfertigt, als die Großherzogliche Regierung in der andern Kammer die Eröffnung gemacht hat, daß Unterhandlungen mit der Stadt Karlsruhe in Betreff dieser Ausgabe im Laufe seien, welche bei der künftigen Verathung wieder zur Sprache kommen sollen.

Ihre Budgetcommission hat deshalb den Antrag gestellt, die Ausgaben des außerordentlichen Etats des Finanzministeriums ohne Abzug dieser 2733 fl. 20 fr. als gerechtfertigt anzuerkennen.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Ich kann nur bestätigen, was der durchlauchtigste Sprecher vor mir so eben gesagt hat, daß die Verhandlungen mit der Stadt Karlsruhe im gegenwärtigen Augenblick noch im Laufe sind.

Der Antrag der Commission: „die Ausgaben
a) des ordentlichen Etats mit 2,687,095 fl. 59 fr.
b) des außerordentlichen Etats einschließlich jener 2733 fl. 20 fr. mit 5952 fl. 49 fr. als gerechtfertigt anzuerkennen“, wird von der Kammer einstimmig angenommen.

Bei der hierauf eröffneten Discussion der detaillirten Uebersicht über die Verwendung der für die Jahre 1843 und 1844 verwilligten Gelder wird von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg als Berichtserstatter der Antrag der Commission wiederholt:

- 1) „die Hauptstaatsrechnungen und Betriebsfondsbearstellungen für die Jahre 1843 und 1844,
 - 2) die Amortisationskassenrechnungen,
 - 3) die Zehntschuldennutzungskassenrechnungen für dieselbe Zeit
- anzuerkennen.“

Die Kammer genehmigt ohne Bemerkung einstimmig diesen Antrag.

Es wird sodann zu der von der zweiten Kammer hinsichtlich der Domanalgrundstockrechnung pro 1844 beschlossenen Adresse übergegangen.

Geheimrath Vogel: Der den Absaß b der Adresse betreffende Antrag unserer verehrlichen Budgetcommission scheint mir vollständig und wohl begründet zu sein.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß, wenn der Wald, welcher zu den Domänen gehört hat, im Ganzen, nämlich der Waldboden und der Holzbestand zusammen, verkauft worden wäre, das ganze Capital des Erlöses dem Domänengrundstock hätte zufallen müssen.

Es kann aber auch, wenn, wie geschehen, um eines größeren Erlöses willen der Waldboden und der Holzbestand, jeder besonders, verkauft worden ist, nicht behauptet werden, daß eine Theilung zu geschehen habe, und der Erlös für das Holz der allgemeinen Staatskasse zustieße soll. Dieses liegt weder in der Natur der Sache, noch in den gesetzlichen Bestimmungen.

Unbestritten ist es hierbei, daß der Staatskasse der Ertrag, also entweder der Naturalertrag, oder der Capitalzins der Domanalgüter zugewiesen ist.

Wenn man sich denkt, die Verwaltung des Domania- vermögens hätte den Vertrag über diesen Waldverkauf abgeschlossen mit einem und demselben Käufer und hätte ihm in dem nämlichen Vertrage den Boden besonders und das Holz besonders verkauft oder angeschlagen, so würde auch Niemand zweifeln können, daß der Erlös für beides zusammen in das Grundstockvermögen gehört. Dieses zugegeben, ist auch kein rechtlicher und kein natürlicher Grund vorhanden, daß die Sache verschieden behandelt werden sollte, wenn es zwei Käufer sind, einer für den Boden und der andere für den Holzbestand. Nimmt man den Fall an, die Verwaltung der Domänen habe diese Waldung in solcher Art, nämlich den Boden besonders und den Holzbestand besonders, nur in der Absicht verkauft, um sogleich dafür eine andere Waldung zu erwerben, so würde, wenn der Betrag für das Holz in die Staatskasse fließen, und nur der Betrag für den Boden dem Domanalgrundstock zukommen sollte, die Bestimmung des §. 58 der Verfassungsurkunde nicht nur nicht beobachtet werden können, sie würde sogar verletzt werden, denn aus dem Erlös des Waldbodens allein könnte keine andere Waldung von gleichem Werthe angeschafft werden.

Nachdem in dem Commissionsberichte die Sache hinlänglich und überzeugend erläutert worden ist, will ich nur auf ein Verhältniß noch aufmerksam machen, nämlich auf das Verhältniß eines Pfandgläubigers.

Wenn ein Gläubiger ein Kapital darleiht, und von dem Schuldner sich eine Waldung als Pfand bestellen läßt, so wird gewiß Niemand annehmen können, daß dem Gläubiger nur der Boden, nicht auch das Holz darauf verpfändet sey.

Es gibt keinen Wald ohne Bäume. Daß die Bäume Früchte des Bodens sind, kann man zugeben; es sind aber Früchte, welche erst nach 40 bis 50 Jahren reif werden, und einem Nugnießer, dem ja nur der Ertrag zu gut kommt, kann es bei Früchten, die erst nach 40 oder 50 Jahren reif werden, durchaus nicht zusehen, alle jetzt vorhandenen Früchte für sich in Anspruch zu nehmen; er hat nur diejenigen anzusprechen, die reif gewor-

den und abgenommen worden sind. Die nicht schlagbaren Bäume sind ein Bestandtheil des Bodens; denn nur beide zusammen machen den Wald aus, dessen Ertrag nur das forstordnungsmäßig zu fallende Holz ist.

Wenn ich das Verhältniß des Pfandgläubigers noch näher betrachte, und mir den Fall denke, daß der Schuldner diese Waldungen verkauft hat und, ganz in der Art, wie hier davon die Rede ist, also den Boden besonders und das Holz besonders, so wird gewiß Jeder, er mag Jurist seyn oder nicht, zu der Ansicht gelangen müssen, daß der Schuldner dadurch den Holzzerlös dem Gläubiger nicht entziehen kann. Wäre das Holz auch schon von dem Boden getrennt, die Bäume also schon gefällt, so könnte man nicht auf den §. 520 des Landrechts sich berufen und sagen, das Holz sey eine bewegliche, dem Vorrecht des Unterpfandgläubigers entzogene, Sache geworden. Dem würden die Gesetze und Grundsätze über das Pfandrecht und die Bestimmungen und Folgen des Landrechtssatzes 636 entgegenstehen, auf welchen das Forstgesetz gefolgt ist.

Denken Sie sich den Fall, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß dieser Schuldner in Gant kommen und nach den Gantordnungsgesetzen es sich fragen würde, wem der Erlös des verkauften Waldbodens und des Holzes, wenn auch, wie bemerkt, das Holz schon gefällt wäre, gehört? Der Richter würde und müßte nach der Natur der Sache und nach den Gesetzen dem Unterpfandgläubiger den ganzen vereinigten Betrag, soweit er zur Tilgung seiner Forderung nöthig ist, in der dritten Classe der Gantordnung zuweisen. Findet man diese Ansicht gegründet, so wird man sie auch auf ein Verhältniß anwenden müssen, in welchem gleichsam von einem staatsrechtlichen Unterpfande des Domanalgrundstocks die Rede ist. Den Antrag der Commission halte ich für vollkommen gerechtfertigt und stimme demselben bei.

Staatsrath Wolff: Die Frage, ob und in wiefern der Erlös aus dem Holzbestand von verkauftem oder an andere Etats überwiesenem Waldboden, dem Grundstock oder dem laufenden Etat zu überweisen sey, ist in dem Commissionsberichte so bündig und so klar beantwortet,

daß kaum noch ein Zweifel über den Verhalt der Sache übrig bleiben kann.

Bei der Beantwortung der berührten Frage muß man nothwendig die Bestimmung des §. 58 der Verfassungsurkunde im Auge behalten, die Bestimmung nämlich: daß der laufende Etat nur den Ertrag der Domänen anzusprechen hat.

Diese Bestimmung führt aber natürlich auf die Vorfrage: worin der dem laufenden Etat gebührende Ertrag von Domänialwaldungen denn eigentlich bestehe; und diese Frage muß, wie in dem Commissionsberichte ausgeführt ist, dahin beantwortet werden, daß nach den Grundsätzen einer rationellen Forstwirtschaft nur derjenige Theil des Holzbestandes eines Waldes als Ertrag angesehen werden darf, welcher nachhaltig, d. h. ohne den Wald früher oder später zu devastiren, je nach der Beschaffenheit oder Eintheilung des Waldes jährlich oder überhaupt von Periode zu Periode geschlagen und verwertet werden kann.

Die Richtigkeit dieser, aus den Grundsätzen der Forstwirtschaft sich von selbst ergebenden Beantwortung ist zu einleuchtend, als daß sie sich bezweifeln ließe; und eben so zweifellos ist es wohl auch, daß unter dem Ertrage, von welchem im §. 58 der Verfassungsurkunde die Rede ist, nur ein solcher nachhaltiger Ertrag verstanden werden kann. Es läßt sich dieses um so weniger bezweifeln, als auch die Bestimmungen der Artikel 590, 591 und 592 des Landesrechts auf den angeführten forstwissenschaftlichen Grundsätzen beruhen, diese mithin bei Einführung der Verfassung schon als gesetzlich sanctionirt zu betrachten waren.

Wird nun aber von diesen forstwissenschaftlichen Grundsätzen abgewichen, wird ein Wald nicht mehr nachhaltig bewirtschaftet, sondern auf einmal abgetrieben, oder mit andern Worten, wird derselbe ausgestockt, so wird nicht auf den Ertrag sondern es wird auf den Hauptstock gegriffen, der nicht dem Nutznießer, sondern seinem ganzen Bestande nach dem Eigenthümer des Waldes, im gegebenen Falle also nicht dem laufenden Etat, sondern dem Grundstock gehört, und diesem daher auch ungeschmälert belassen werden muß.

In der andern Kammer scheint die Mehrheit für den

laufenden Etat eine etwas wärmere Sympathie geföhlt zu haben, als für den Grundstock. In diesem hohen Hause wird dies aber, wie wohl mit Zuversicht unterstellt werden darf, der Fall nicht seyn. Hier wird man den Grundstock eben so wenig auf Kosten des laufenden Etats bereichern wollen, als man den letztern auf Kosten des ersteren zu begünstigen geneigt seyn wird; man wird vielmehr dem einen wie dem andern belassen oder zuweisen was ihm geböhrt.

Für meinen Theil wenigstens kann ich demnach nur dem Antrage unserer hochverehrlichen Commission beistimmen. Ich muß diesem Antrage um so mehr beistimmen, als nach meiner Ueberzeugung die Großherzogliche Regierung, wenn sie der von der zweiten Kammer beschlossenen Bitte Folge geben wollte, sich einer verfassungswidrigen Handlung schuldig machen, nämlich den Bestimmungen der §§. 57 und 58 der Verfassungsurkunde zuwider handeln würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Das von der Budgetcommission aufgestellte Princip hat das Glück gehabt, sich des Beifalls mehrerer verehrten Sprecher zu erfreuen, und ich will, um die hohe Kammer nicht zu ermüden, auf die leitenden Grundsätze nicht zurückkommen, sondern nur zeigen, wie die Anhänger der entgegengesetzten Meinungen durch die Anwendung derselben ad absurdum geführt werden können.

Es ist klar, daß, wenn einmal bestimmte Grundsätze vorhanden sind, welche dieses oder jenes Object das eine dem Grundstock, das andere dem Ertrag beigezählt wissen wollen, die Anwendbarkeit jener Grundsätze nicht mehr davon abhängen kann, ob die Verwaltung den getrennten oder verbundenen Verkauf jener Objecte vornimmt, denn sonst würde der bloße Zufall, daß die Verwaltung in dieser oder in der andern Weise verkauft, demselben Objecte heute den Charakter des Grundstocks, morgen den Charakter des Ertrags beilegen. Die rein facultative Bestimmung der Verwaltung wird es aber nicht in der Hand haben sollen, den Grundsatz nach Belieben umzuwerfen; sie würde ihn jedoch umwerfen können, wenn die Meinung zu Grund läge, daß in dem einen Falle nur der

Erlös im anderen aber auch der Ertrag für die Staatskasse verrechnet werden müßte.

Diese Bemerkung ist auch nicht etwa unpractisch, denn die Verwaltung ist es, welche den Modus des Verkaufs bestimmt, und in ihrer Willkür würde es daher liegen, den Käuferlös heute dem Grundstock und morgen dem Ertrag zuzuweisen. Es muß deshalb objectiv bestimmt werden, was zum Ertrag und was zum Grundstock gehört.

Oberforstmeister v. Kettner: Die Frage, was zum Ertrage gehört, ist eine rein technische Frage, und die Techniker sind darüber nicht zweifelhaft. Herr Geheimrath Vogel hat sie richtig auseinander gesetzt, und ich stimme ihm vollkommen bei.

Es ist durchaus klar, daß ein Kapital durch die Art und Weise, wie man es realisirt, nicht die Natur einer Rente annehmen kann. Ich kenne, als Berichterstatter über die Arbeiten des ständischen Ausschusses, die entgegengesetzten Ansichten, ich will denselben entgegen kommen und zugeben, daß von dem Holzerglös, der sich auf der ausgestockten Fläche ergibt, ein gewisser Theil der Rente zufallen soll. Allein welche Schwierigkeiten hat es, diesen Theil zu ermitteln! Wenn man diesen Grundsatz auch etwa darauf einschränkte, daß nur dann die Rente einzutreten habe, wenn damit der nachhaltige Jahreshieb zusammenfällt, so würde man immerhin in die schwierigsten Erörterungen verfallen. Ich glaube, daß man auch in diesem Falle um so mehr den ganzen Erlös in Anspruch nehmen kann, als gerade jener Theil der Rente ein Aequivalent für die Kosten der Ausstockung ist.

Ich gehe aber noch weiter und behaupte sogar, daß Alles, was ein Holzhieb über den durchschnittlichen nachhaltigen Ertrag liefert, zum Grundstock gehört, weil sich der Ueberertrag nur auf frühere Ersparnisse gründen kann, die seiner Zeit als Erlöse nicht in die Staatskasse fließen konnten, und daher jetzt, oder zur Zeit der Nutzung, als wirkliches Kapital und nicht als Rente erscheinen.

Man hat deshalb auch früher die Erlöse aus außerordentlichen Holzhieben nicht in die Staatskasse fließen lassen, sondern der Amortisationskasse zugewiesen. Der dermalige Stand unserer forstlichen Einrichtungen gestattet

es aber nicht, daß dieser Grundsatz jetzt schon seine vollkommene Geltung erhält, denn die außerordentlichen Einnahmen von Holz werden von den ordentlichen nicht getrennt, sondern sie ergänzen einander, und sind die einen in die andern zu rechnen, und gerade hierin liegt ein besonderer Grund dafür, daß man die durch die Ausstockung sich ergebenden Holzmassen dem Grundstock zu gut kommen lassen muß.

Wenn ich einen Blick auf die Lasten werfe, die man auf den Grundstock übernimmt, so finde ich, daß man doch auch auf dieser Seite wieder zu weit geht.

Man hat nämlich den Grundsatz aufgestellt, daß alle Lasten, die zur nachhaltigen Erhöhung des Grundstockvermögens beitragen, auf den Grundstock übernommen werden sollen.

Nun übernimmt man aber auch Dienstwohnungen von Bezirksförstern auf den Grundstock. Bei diesen Dienstwohnungen kann doch nicht davon die Rede seyn, daß sie zur nachhaltigen Ertragssteigerung dienen, besonders da die meisten Bezirksförstereien mehr Gemeindeförstereien als Staatsförstereien umfassen.

Ebenso verhält es sich mit den Wegbaukosten.

Entweder hat der Weg den Zweck, den allgemeinen Verkehr herzustellen oder zu befördern, dann wird er sich durch den erhöhten Verkehr bezahlt machen, oder er steigert nur die Waldnutzung auf ein oder mehrere Jahre in ihrem Werthe, und dann werden in der Regel in wenigen Jahren die Kosten durch den erhöhten Erlös wieder gedeckt seyn.

Nicht der Grundstock sondern die Staatskasse hätte also die Lasten, in dem einen wie in dem andern Falle, zu tragen.

Präsident Schippel: Ich glaube, daß die Behandlung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer in staatsrechtlicher Beziehung eine Widerlegung verdient.

Bekanntlich spricht der §. 59 der Verfassung die Bestimmung aus: „die Domänen sind Eigenthum der Großherzoglichen Familie.“ Wenn dieser Grundsatz im Laufe der Zeit auch Aufsechtung erlitten hat, so ist er dennoch verfassungsmäßig. Er hat besonders dadurch Be-

stätigung erhalten, daß seither nirgends der Gedanke aufgetaucht ist, als ob die Domänen als ein Gegenstand zu betrachten wären, welcher veräußert werden könnte.

Nie ist der Gedanke gekommen, daß man Domänen zur Schuldzahlung verwenden könne.

Daher ist auch namentlich die Behauptung der zweiten Kammer, daß die Domänen Staatsseigenthum oder Staatsgut wären, durchaus unrichtig; es ist nicht Staatsdomäne, nicht Krondomäne, auf welchen Gedanken man noch eher kommen könnte, sondern reines Familiengut, ein Familienfideicommiss der Dynastie, die uns beherrscht. Dann steht in der dritten Reihe dieses Paragraphen die fernere Bestimmung, der Ertrag solle, so lange die damaligen Finanzverlegenheiten dauerten, zur Erleichterung der Unterthanen für die Staatskasse verwendet werden. Diese Bestimmung ist nur temporär, interimistisch, oder vorübergehend.

Wenn die Regentenfamilie heute noch in den Fall käme, den Rückzug der Domäne zu beschließen, so würde dieses keinem Anstande unterliegen, und dann würde der Ertrag nicht mehr in die Staatskasse fallen.

Es ist nicht zu wünschen; daß dieses Ereigniß seintrete; allein möglich, wie es auch schon in einigen Herzogthümern des deutschen Bundes in neuerer und neuester Zeit stattgefunden hat.

Endlich behauptet die zweite Kammer, wenn die Regierung nicht nachgeben wollte, so würde die Sache als streitige Verwaltungssache auf den Weg der Gesetzgebung sich eignen, und als eine Finanzsache behandelt werden müssen.

Wäre dieser Grundsatz richtig, so müßte er sehr zu bedauern seyn, denn die ganze Verwaltung würde dadurch in die Hände der Stände kommen, und die Regierung könnte sich in den Ruhestand setzen lassen. Daß die zweite Kammer es auf diesen Punkt zu bringen sucht, ist sehr natürlich, denn sie würde dadurch gewiß den Zweck erreichen, ihren Wirkungskreis zu erweitern. Es ist aber keine Finanzfrage und keine Gesetzgebungsfrage, sondern eine reine Verfassungsfrage, die nur im Wege der Vereinbarung oder von Seiten der Stände durch Vorstellung, Beschwerde oder Anklage, und zwar bei dem Ge-

richtshofe, der in Streitigkeiten der Regierungen und Stände für solche Fragen competent ist, geschlichtet werden kann. Da dieser Punkt also noch seine Erledigung bedarf, und wir verpflichtet sind, eben so für die Rechte der Krone zu sprechen als für die Rechte des Volkes, so können wir nur dem Antrage unserer verehrlichen Commission Beifall zollen.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Die Budgetcommission hat in einem umfassenden Vortrage die Gründe erörtert und beleuchtet, welche uns veranlassen werden, dem Antrag der zweiten Kammer nicht beizutreten; zudem haben mehrere verehrte Redner noch weitere Gründe mitgetheilt. Ich kann mich daher über das, was ich zu sagen habe, ganz kurz fassen.

Der Antrag der zweiten Kammer würde mir nur dann als begründet erscheinen, wenn sie zugleich nachgewiesen hätte, daß zur Zeit, wo durch einen Beschluß des höchstseligen Großherzogs Karl die Verfassung in's Leben gerufen wurde, unter dem Domänenvermögen nur Waldboden und nicht Waldungen begriffen gewesen seyen. Wenn nur Waldboden unter den Domänen verstanden gewesen wäre, so würde ich dem Antrage beipflichten. Wer wird aber behaupten, daß dieses der Fall sey. Ich glaube, es sind in dieser hohen Kammer viele Mitglieder, welche sich recht wohl erinnern werden, daß der Domänenfond zu jener Zeit mit Waldboden und Gehölz ausgestattet war, das einer nachhaltigen Nutzung vollkommen entsprach; ja es war damals ein Uebermaß von Hochstämmen in den herrschaftlichen Waldungen vorhanden.

Von dem Gesichtspunkt der Erhaltung des Domänengrundstocks geht die Verfassung aus; sie will also auch die Erhaltung der Waldungen und dazu gehört der Materialsatz.

Ich fasse hiebei den ganzen Waldbesitz der Domänen in's Auge. Wenn nun aus wirtschaftlichen Gründen ein Stück dieses Waldcomplexes zur Ausstodung kommt, so wird an den Domänenfond selbst gegriffen, und der Erlös gehört nothwendig dem Domänenfond.

Aus diesen Gründen kann ich nur dem Antrage der Commission beipflichten. Ich habe mir übrigens noch er-

lauben wollen, eine weitere Frage zur Sprache zu bringen, welche in der andern Kammer aufgeworfen worden ist, und die auch mit beigetragen haben mag, den Beschluß zu formiren, wie er wirklich gefaßt worden ist.

Es ist nämlich dort bemerkt worden, daß der Fall eintreten könne, wo aus den laufenden Revenüen Waldboden, welchen der Fiscus für sich gekauft, zur Forstnutzung erst zugerichtet und so die Staatskasse für etwas belästigt werde, was dem Prinzip nach dem Grundstock zufallen müsse.

Ich glaube, es wird dieses eine erwünschte Veranlassung seyn, darüber Auskunft zu geben, ob wirklich in dieser Weise operirt worden ist. Wenn es so wäre, so würde in diesem Punkte eine Abänderung eintreten müssen, denn dieses scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß die Kosten der Zurichtung auf den Grundstock fallen.

Wenn ich zurüchblicke, so kann ich in dem Votum nicht finden, daß ich damit eine Bereicherung des Domanalgrundstocks auf Kosten der Staatskasse, sondern nur, daß ich dasjenige anstrebe, was die Verfassung will, nämlich die Erhaltung des Domanalgrundstocks und nach ihr die Ueberlassung der Ueberflüsse des nachhaltigen Ertrags in die Staatskasse.

Regierungscommissär Staatsrath Regener: Nach den ausführlichen Vorträgen derjenigen verehrten Redner, welche bisher gesprochen haben, bleibt mir in der Sache selbst kaum noch etwas zu sagen übrig.

Sie haben die Ansicht, welche von der Regierung ausgesprochen ist, und welche bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer von ihr vertheidigt worden ist, in so lichtvoller Weise ausgeführt, daß man wirklich nur schon Gesagtes wiederholen könnte, wenn man sich auf die Sache weiter einlassen wollte. Ich will daher nur wenige Punkte berühren.

Zunächst handelt es sich bei diesem Gegenstande um die Kompetenzfrage.

In der andern Kammer wurde der Regierung die Befugniß bestritten, eine Verfügung zu erlassen, wie sie durch die Staatsministerial-Entschließung vom 11. October 1843 erlassen worden ist, und die Behauptung auf-

gestellt, daß eine solche Anordnung nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden könne.

Die Regierung blieb aber bei der Ansicht stehen, welche sie ursprünglich hatte, daß es sich hier lediglich um die Auslegung eines Gesetzes der Verfassungsurkunde handle, daß diese Auslegung Sache der Verwaltung sei, daß daher die Regierung innerhalb ihrer Schranken gehandelt habe; daß, falls man in materieller Beziehung mit ihrem Verfahren nicht einverstanden wäre, Vorstellungen dagegen gemacht oder Beschwerde erhoben, kurz derjenige Weg betreten werden möge, den man zu betreten hat, wenn man der Meinung ist, es habe die Regierung in einer Weise gehandelt, welche mit den Interessen des Landes sich nicht verträgt. Ich bin daher ganz der Ansicht des Herrn Präsidenten Schippel, daß die bestrittene Entscheidung nicht Sache der Gesetzgebung sondern der Verwaltung sein könnte, und daß deshalb die Regierung ganz competent gehandelt hat. Es ist dann ferner von dem genannten Herrn Redner auf die Domänenfrage im Allgemeinen hingewiesen worden. Ich kann auch in dieser Beziehung nur bemerken, daß die Regierung bei dieser Gelegenheit in der zweiten Kammer, so wie sonst immer, bestimmt und entschieden auf die Verfassung hingewiesen hat. Die Frage ist durch die Verfassung klar beantwortet, und es bedarf in dieser Beziehung einer weitem Behauptung und Rechtfertigung nicht. Der Herr Oberforstmeister v. Kettner hat einen Punkt berührt, den ich nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann. Er bezieht sich nämlich auf den Grundsatz, daß der Grundstock in vollem Umfange erhalten, und nicht durch Anordnungen der Verwaltung belästigt werden soll. Der Herr Redner ist der Meinung, daß da und dort solche Anordnungen getroffen seien, welche sich streng genommen nicht rechtfertigen ließen. Er bemerkt nämlich, daß auf den Grundstock der Bauaufwand oder Ankaufspreis für Dienstwohnungen von Bezirksförstern und der Kostenbetrag für Herstellung von Holzabfuhrwegen übernommen werden, und daß das eine wie das andere nicht ganz angemessen zu sein schiene. Die Uebernahme der Dienstwohnungen sei deshalb nicht zulässig, weil der Förster nicht nur für

Domänenwäldungen, sondern auch für Gemeinde- und andere Wäldungen bestellt sei.

Es verhält sich in dieser Beziehung so. Nach dem Amortisationskassengesetz vom Jahr 1831 sind Wirtschaftsgebäude, insofern sie sich als Reädficationen betrachten lassen, aus laufenden Revenüen zu bestreiten. Wenn also ein Forsthaus wieder neu aufgebaut wird, liegt es dem laufenden Etat und nicht dem Grundstock ob, dieses Gebäude aufzuführen. Wenn aber ein Forsthaus da hergestellt oder erkaufte wird, wo bisher ein solches nicht bestanden hat, ist der Aufwand hiefür auf den Grundstock zu übernehmen. Ebenso bei irgend anderen Wirtschaftsgebäuden für Domänen. Es ist allerdings richtig, daß der Forstbeamte nicht allein Domänenbeamter ist, sondern auch forstpolizeiliche Functionen zu verrichten hat; allein für den Aufwand, den die Forstpolizei veranlaßt, wird eine Vergütung im Budget aufgeführt, wie es der verehrlichen Budgetcommission bekannt sein wird. Es sind darum die Forstbeamten, streng genommen, hier lediglich als Domänenbeamte anzusehen, und der Capitalaufwand für ihre Dienstwohnungen muß darum da auf den Grundstock übernommen werden, wo dies auch bei sonstigen Domänenverwaltungsgebäuden eintritt, wo es sich mithin nicht um eine Reädfication handelt. Der Grund für dieses Verfahren liegt, wie gesagt, in den Bestimmungen des Amortisationskassengesetzes.

Was die Holzabfuhrwege betrifft, so hat der Herr Oberforstmeister v. Kettner bemerkt, daß diese nicht auf den Grundstock übernommen werden sollten, weil ein solcher Holzabfuhrweg sich in der Regel in wenigen Jahren bezahlt mache. Es ist dieses der Regel nach ganz richtig, und ich theile die Ansicht, daß, wo ein Weg angelegt wird, um die Holzabfuhr zu befördern, und sich dieser Weg durch einen erhöhten Preis des Holzes in kürzerer Zeit bezahlt macht, die Staatskasse diese Kosten zu bestreiten habe.

Daß die Großherzogliche Regierung von dieser Ansicht ausgeht, zeigt das außerordentliche Budget, wie es jetzt vorliegt.

In dem außerordentlichen Budget ist die Summe für zwei bedeutende Holzabfuhrwege aufgenommen; der erste ist der über Forst und Hambrücken nach Wiesenenthal, und der andere, welcher ein großes Bedürfnis befriedigen soll, ist der von Herrenwies nach Bühlerthal.

Diese Holzabfuhrwege werden sich nach wenigen Jahren durch den gesteigerten Holzpreis bezahlt gemacht haben, deswegen ist die Uebernahme des Aufwandes für dieselben auf die Staatskasse beantragt.

Ein anderer verehrter Redner hat die Frage gestellt, wie man es halte, wenn Boden angekauft und in Wald verwandelt werde, ob man nämlich die Kulturkosten auf den Grundstock oder auf den laufenden Etat übernehme?

Ich bin der Meinung, daß solche Kulturkosten auf den Grundstock übernommen werden müssen. Wenn nämlich ein kahler Boden angekauft und dieser Boden zur Waldkultur eingerichtet wird, so ist in der That nicht nur das Capital für den Boden, der erworben wurde, sondern auch das Capital für die Ausrüstung als Kaufschilling anzusehen und aus dem Grundstock zu entnehmen, denn erst durch die Culturenanlagen ist der angekaufte Boden zum Wald geworden.

Ein Beispiel, daß so bereits verfahren wird, liegt in dem Commissionsberichte, wornach der Aufwand für Umwandlung des Kieselackwaldes bei Neilingen zu einer bewässerbaren Wiese auf den Grundstock übernommen worden ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Und zwar auf ausdrückliches Verlangen der zweiten Kammer.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Ich kann im Uebrigen nur alles das bestätigen, was in dem Berichte Ihrer verehrlichen Budgetcommission gesagt ist, und ich vermöchte demselben in der That nichts Neues hinzuzufügen.

Die Frage scheint mir so klar und so bestimmt beleuchtet zu sein, daß man zu einem andern Antrage nicht wird kommen können, als zu dem, den Ihre verehrliche Commission gestellt hat.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn ich über die gegenwärtige Frage mich nicht ausspreche, so geschieht

dies deshalb, weil in dem ausführlichen Commissionsberichte Alles gesagt ist und die von der zweiten Kammer vorgebrachten Scheingründe aufs Kräftigste widerlegt sind.

Es ist einleuchtend, daß bei jeder Forstwirtschaft nur mit einer nachhaltigen Nutzung gewirkt werden kann.

Wollte der Staat von diesem Princip abweichen, so würde er nicht nur sich selbst schaden, sondern auch den andern Waldbesitzern ein schlechtes Beispiel geben; denn bei Gemeinde- und Körperschaftswaldungen ist bis jetzt nur ein jährlicher Abgabesatz gestattet, und jeder außerordentliche Holztrieb muß zum Grundstock angelegt werden. Ein Gleiches gilt bei den Lehenwaldungen.

Es wäre daher sehr zu bedauern, wenn die erwähnte Staatsministerialentschließung zurückgenommen würde, denn die Zurücknahme wäre von sehr nachtheiligen Folgen für den Forsthaushalt.

Die Kammer beschließt sodann dem Commissionsantrage gemäß einstimmig: „der Bitte der zweiten Kammer um Zurücknahme der Staatsministerialentschließung vom 11. October 1843 Nr. 1668 nicht beizutreten, sondern vielmehr die darnach verfügte Berechnung von 27,379 fl. 34 kr. für den Grundstock gutzuheißen, und folglich dem ganzen Sage b. in der mitgetheilten Adresse ihren Beitritt zu versagen.“

Das hohe Präsidium leitet hierauf die Discussion zu den von der Commission zum Beitritte empfohlenen weiteren Bitten der zweiten Kammer, und zwar zur Bitte,

a) daß über die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung eine besondere Vorlage zu dem Zwecke gemacht werde, um zu ermitteln, welcher Theil der Verwaltung zu belassen, und welcher als nachträgliche Ergänzung des Reinertrags an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern sei.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Im Wesentlichen ist schon geschehen, was hier gefordert wird; denn bisher wurde schon mit den Rechnungsnachweisungen eine Uebersicht über den Betriebsfond geliefert.

Das Verlangen, daß nicht zu viel baares Geld in der Kasse der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung sich befinde, und daß nicht zu viel Betriebsmaterial angeschafft werde, ist nicht mehr als billig. Es liegt im Interesse der Staatsverwaltung, darüber zu wachen, daß hier ein Uebermaß vermieden wird, ganz ebenso, wie bei jedem anderen Zweige des Staatshaushalts. Daß deshalb eine nähere Bestimmung noch nicht getroffen ward, rührt daher, daß beide Zweige der Verwaltung noch in der Uebergangsperiode begriffen sind, und daher die Bedürfnisse derselben an Betriebsfonds noch nicht mit Bestimmtheit bemessen werden können.

Das Weiterstreiten des Bahnbaues macht eine fortschreitende Erweiterung des Betriebsmaterials der Eisenbahnbetriebsverwaltung nothwendig.

Auch die Postverwaltung, welche mit dem Eisenbahnbetrieb in der engsten Verbindung steht, und sich nach der Ausdehnung desselben richtet, kann aus dem gleichen Grunde rücksichtlich des ihr erforderlichen Materials noch nicht als im Normalzustande betrachtet werden.

Man wird daher von einer genaueren Festsetzung der Betriebsfonds beider Zweige erst reden können, wenn der Staatseisenbahnbau vollendet ist. Gleichwohl ist die Tendenz der Kammern und der Regierung ganz ein und dieselbe. Die Regierung will jedem Uebermaße auch hier Schranken gesetzt wissen, und sie findet deshalb gegen die Aufnahme des Wunsches in die Adresse Nichts einzuwenden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Budgetcommission hat auch darum keinen Anstand genommen, der hohen Kammer diese Bitte der zweiten Kammer zum Beitritt zu empfehlen.

Der Commissionsantrag wird sodann bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu der Bitte

c) daß für den nächsten Landtag ein Rechnungsauszug über die Einnahmen und Ausgaben des Staatsgrundstocks, in ähnlicher Form, wie für den Domänenialgrundstock geschieht, aus den Rech-

nungen der Amortisationskasse erhoben und dem ersten Beilagenheft einverleibt werde,

bemerkt

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, daß diesem Wunsche eigentlich schon dadurch Genüge geleistet sei, daß bei der Amortisationskasse die Rechnungen eingesehen werden könnten; es werde jedoch allerdings eine kleine Erleichterung für die Behandlung herbeigeführt, wenn diese Rechnung separat abgedruckt vorgelegt würde.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Dies hat gar keinen Anstand; es kann auf einem Druckblatt geschehen.

Die Kammer beschließt auch hier die Annahme des Commissionsantrags, und tritt diesem Punkt der Adresse ebenfalls bei.

Zu der Bitte

d) daß die Ueberschüsse der ständigen Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse (aus den reinen Einnahmen der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung) über den Bedarf für Zinsen, Tilgungsfond und Verwaltungskosten, — der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu künftiger gesetzmäßiger Verwendung in Reserve belassen werde,

erklärt

Hofmarschall v. Göler: Der Bericht des ständischen Ausschusses hat in dem Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer nicht allein in Bezug auf diesen Punkt d., sondern auch hinsichtlich des Punktes e. große Ungunst erfahren.

Ich war Mitglied des Ausschusses und habe mich bemüht, nach den Ursachen dieser Ungunst zu forschen; ich kann sie jedoch nicht im materiellen Gehalt des Berichtes finden, denn der ständische Ausschuß hat die ihm obliegenden Arbeiten mit Fleiß und Umsicht berathen, und sich mit Freimüthigkeit über alle vorkommenden Fragen ausgesprochen. Ich kann also die Ursache dieser Ungunst nur darin finden, daß der ständische Ausschuß aus conservativen Mitgliedern bestanden hat.

Das einzige Mitglied des Ausschusses, das nicht zu den Conservativen gehört, hat sich Krankheits halber entschuldigen lassen; vielleicht hat die conservative Luft die Nerven dieses Mitglieds dermaßen angegriffen, daß es am Erscheinen verhindert worden ist.

Was nun den Punkt d. betrifft, so hat der ständische Ausschuß nicht die Absicht gehabt, die Ueberschüsse der Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse lediglich der Staatskasse zuzuweisen, sondern hat nur gesagt, daß die Buchung der Ueberschüsse über den Bedarf für Zinsen, Tilgungsfond und Verwaltungskosten richtig sei.

Es liegt nicht in der Befugniß des ständischen Ausschusses, zu bestimmen, was mit diesem Ueberschusse gemacht werden soll, sondern es ist Sache der Regierung, im Verein mit den beiden Kammern diese Bestimmung zu treffen.

Selbst dann, wenn der ständische Ausschuß die Sünde begangen hätte, ministerieller als das Finanzministerium selbst zu sein, wie man ihm vorwarf, so wäre damit in der Hauptsache kein großer Fehler gemacht worden, weil die Einnahmen der Eisenbahn, wie die seitherige Erfahrung herausgestellt hat, in freiem Steigen begriffen sind, so daß man für die Zukunft keine Befürchtung zu haben braucht, daß es nothwendig werden wird, zu diesem Ueberschusse zu greifen.

Also auch aus diesem Grunde hat der ständische Ausschuß, selbst wenn er den Rath erteilt haben sollte, diesen Ueberschuß an die Staatskasse zurückzugeben, Nichts gethan, was dem Interesse der Staatsverwaltung entgegen gewesen wäre. Deshalb kann auch der ständische Ausschuß mit Beruhigung den Tadel hinnehmen, welchen die Budgetcommission der zweiten Kammer den Mitgliedern des ständischen Ausschusses gemacht hat.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Ich muß nur hinzufügen, daß das Verfahren des ständischen Ausschusses von Seite der Regierung in der zweiten Kammer gerechtfertigt wurde.

Der Tadel im Berichte der Budgetcommission dieser Kammer ist kein solcher, welcher den Ausschuß irgendwie incommodiren könnte. Dieser hat in vollem Maße seine Schuldigkeit gethan.

Der Ausschuss hatte nicht diese oder jene Verfügung zu treffen, sondern nur eine Thatsache festzustellen.

Dies that er, indem er das Resultat einer pflichtmäßigen Prüfung vortrug, und man hat in der zweiten Kammer nicht verkannt, daß er darin seine Schuldigkeit erfüllt habe.

Eine andere Frage ist die: was mit der Mehrdotation geschehen soll, und diese Frage konnte nicht von der Regierung allein und noch weniger von dem Ausschusse, sondern sie kann nur von der Regierung im Einverständniß mit beiden Kammern entschieden werden.

Das Finanzministerium hat in seinem allgemeinen Vortrage, welchen es dem Bande der Rechnungsnachweisungen vorausgehen ließ, bemerkt, daß über diese Mehrdotation zu Gunsten der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu verfügen sein werde. In Folge seiner Bemerkung ist auch der jetzige Antrag der zweiten Kammer entstanden, den ich Ihrer Zustimmung empfehlen möchte.

Was die ökonomischen Verhältnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse betrifft, so sind allerdings ihre Einnahmen in einem für uns Alle erfreulichen Maße im Steigen. Dies kann nur höchst erwünscht sein, da die von der Kasse zu tilgende Schuldsomme eine sehr bedeutende sein, jedenfalls gegen 32 Millionen Gulden betragen und in späteren Jahren für Zins und Tilgung jährlich große Summen erfordern wird. Daß zu dem Ende der dreijährige Ueberschuß der Dotation zurückgelegt wird, kann im Allgemeinen nur als zweckmäßig betrachtet werden, wie es überhaupt, wenn man etwas erübrigt hat, gewiß die löblichste Verwendung ist, die Ersparnisse zur Abtragung von Schulden zu verwenden.

Der Antrag der Commission der Bitte unter d, der Adresse beizutreten, wird hierauf bei der Abstimmung von der Kammer genehmigt.

Zu II. die Rechnungen der Amortisationskasse betreffend, bemerkt

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Commission hat hier keinen Antrag gestellt, allein ich erlaube mir eine kurze Bemerkung und eine Frage an den Herrn Regierungskommissär.

Der Ausschuss hat bei der Prüfung der Amortisationskassenrechnung auf Seite 160 I. Beil. Heft „Nachweisungen der in den Jahren 1843 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung u. s. w.“ gesagt:

„Die Darlehen auf Faustpfänder haben sich in dieser Rechnung von dem nur 594,673 fl. 44 fr. betragenden Soll aus voriger Rechnung bis auf die Summe von 3,753,091 fl. 59 fr. gesteigert, sind aber durch im Laufe des Jahres heimbezahlte . . . 1,733,491 fl. 45 fr. wieder auf den Rest von . . . 1,979,600 fl. 14 fr. gesunken, wovon der größere Theil, nämlich 1,256,886 fl. 18 fr. zu 3 Procent, das übrige zu 3½ Procent aussteht.“

Bei der 1844er Rechnung und in der correspondirenden Stelle auf Seite 168 sagt ferner der ständische Ausschuss, wie es mit diesen Ausleihen auf Faustpfänder bei der Amortisationskasse gehalten worden.

Der hohen Kammer wird auch die betreffende Verordnung bekannt sein.

Es ist nämlich in Folge der unter dem 22. Juni 1837 Reg. Bltt. Nr. 18 Seite 119 von demselben Jahre beschlossenen Abänderung des §. 18 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse bestimmt worden:

„Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatscredits nicht für rätlich erachtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung ic.“

Spätere Verordnungen des Finanzministeriums haben noch eine weitere Bestimmung an die Hand gegeben, welchen Papieren noch ähnliches Vertrauen zu schenken sei, die Modalitäten der Faustpfänder näher festgesetzt, um die gehörige Sicherheit zu erzielen, und jeweils die specielle Legitimation der obersten Behörde vorbehalten. Der Zinsfuß endlich für solche Darlehen ist durch

einen Finanzministerialerlaß auf $3\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt worden.

Ich komme nunmehr zu der Anfrage, welche ich beabsichtigte.

Es ist mir nämlich bei näherer Prüfung und nach sorgfältiger Lectüre des Berichts des ständischen Ausschusses aufgefallen, daß im Jahre 1844 von dieser weit überwiegenden Position nur ein Zins von $2\frac{3}{4}$ Procent erzielt worden ist, um so mehr, weil sich dieses Mißverhältniß seit dem Jahr 1843 gesteigert hat, und ich noch ein weiteres Herabgehen des Zinsfußes besorge.

Um nun der hohen Kammer den Mißstand, welchen ich hierin erblicke, anschaulicher zu machen, will ich denselben durch einige Zahlen nachweisen.

Am Schlusse des Jahres 1844 war der Betrag der auf Faustpfänder ausgeliehenen Summe 2,626,786 fl., was zu $3\frac{1}{2}$ Procent 91,937 fl. getragen hätte.

Es erhellt aus der Amortisationskassen-Rechnung, daß von jener Summe nur 810,029 fl. zu $3\frac{1}{2}$ Procent ausstünden, der größere Theil aber nur zu $2\frac{3}{4}$ Procent ausgeliehen war, woraus für die Casse eine Mindereinnahme sich herausgestellt hat von 13,626 fl.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Wer Capitalien gegen Zinsen ausleiht, der kann nicht für sich allein bestimmen, er muß zugleich die Anerbietungen dessen, der das Capital von ihm zu entlehnen wünscht, in Betracht ziehen.

Dies ist der Fall nicht nur bei verzinslichen Capitalanlagen überhaupt, sondern auch beim Ausleihen von Capitalien auf Faustpfänder. Der Zinsfuß bei dem Ausleihen in letzterer Weise ist aber sehr wandelbar. Ist baareß Geld reichlich auf dem Geldmarkt vorhanden, so sind die großen Summen schwer unterzubringen und die Amortisationscasse kann nur einen geringen Zins beziehen. Ist aber das Geld wieder etwas feltener geworden, so kann man mit dem Zinsfuß steigen. Wenn also von dem durchlauchtigsten Herrn Redner von mir bemerkt worden ist, es habe das Finanzministerium in irgend einer Zeit den Zins auf $3\frac{1}{2}$ Procent gesetzt, so ist dieses so zu verstehen, daß nach den damaligen Conjunc-

turen der Zins der betreffenden Banquierhäuser auf $3\frac{1}{2}$ Procent gestellt wurde. Später ist auf allen Märkten ein Geldüberfluß wahrzunehmen gewesen, der unter den obwaltenden Verhältnissen die Amortisationscasse in die größte Verlegenheit versetzte. Sie konnte auf dem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent nicht bestehen, ja sie konnte nicht durchgängig 3 Procent fordern. Sie hatte nur die Alternative vor sich, entweder das Geld nutzlos liegen zu lassen, oder es zu einem geringeren Zins unterzubringen. Ein anderes Auskunftsmittel war nicht möglich. Man mußte sich zu dem niedrigen Zinsfuß von $2\frac{3}{4}$ Procent bequemen, denn immerhin ist es besser einen niedrigen Zins zu ziehen, als das Capital tod liegen zu lassen. Doch wird dieses Verhältniß nicht lange bestehen; der Zinsfuß ist um $\frac{1}{4}$ Procent wiederum erhöht worden als sich die Geldverhältnisse änderten.

Das Ausleihen vorübergehend disponibler Gelder ist immerhin eine etwas mißliche Sache, weil dieselben wegen des Zinsverlustes und der mit der Aufbewahrung baaren Geldes verbundenen Gefahr nicht müßig liegen bleiben, jedoch auch wieder nicht auf lange Zeit, sondern höchstens auf eine Kündigung von 3 bis 6 Monaten hin gegeben werden können. Es ist schwierig Banquierhäuser zu finden, die im Stande sind, der Amortisationscasse jederzeit größere Summen abzunehmen, und ihr dafür die gehörige Deckung zu bieten. Es würde mir lieb sein, wenn wir nicht so große Summen momentan disponibel hätten. Wir hatten aber für die Eisenbahnschuldentilgungscasse ein Ansehen von 14 Millionen zu machen, wir haben recht gethan, daß wir dasselbe auf einmal gemacht haben, denn nachdem nunmehr unsere Nachbarn sich ebenfalls mit Eisenbahnanlagen beschäftigen, würden wir bei getheilter Aufnahme wohl in Verlegenheit gerathen. Allein wenn man solche große Capitalien aufnimmt, muß man sich feste und nicht zu ausgedehnte Zahlungszieler bedingen und gefallen lassen. Die Verwendung der Gelder dagegen läßt sich nicht so bestimmt eintheilen, sondern hängt von großen Zufälligkeiten ab. Regnerische Witterung kann z. B. den Eisenbahnbau aufhalten, oder die Conjunctionen auf dem Eisenmarkt gestalten

sich auf eine Weise, die es räthlich macht, mit dem Ein-
kaufe der Schienen zu warten u. s. w. Die Zahlungen
der verfallenen Raten von Seiten der Anlehensunterneh-
mer folgen sich aber allmonatlich, und wenn man dieses
Geld nicht einweilen nutzlos liegen lassen will, so muß
man es auch um einen geringen Zinsfuß ausleihen.

Ich freue mich auf die Zeit, wenn das Anlehen für
die Eisenbahnschuldentilgungskasse verwendet sein wird.
Die Summe unserer Darlehen auf Faustpfand, nur noch
bei der Amortisationskasse vorkommend, wird dann sehr
abnehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:
Ich danke dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums
für diese Auskunft.

Ich habe dieses Verhältniß mir wohl schon selbst vor
Augen geführt, denn ich weiß, wie erwünscht es ist,
wenn man sich im Besitze solcher todtliegender Kapitalien
befindet, irgend einen Zins daraus zu ziehen.

Es lag jedoch meine Tendenz zu dieser Bemerkung
mehr in der Ungleichheit, mit welcher diese Anlagen ge-
schehen und zwar zu einer Zeit, wo die Zinsverhält-
nisse überall die gleichen waren.

Es bleibt immer auffallend und bedauerlich, daß in-
ländische Häuser minder günstig in der Bestimmung des
Zinsfußes behandelt werden, als bei weitaus größeren
Darlehen ein ausländisches Haus.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Wir
haben kein Bankhaus im Lande, das eine bedeutende
Summe übernehmen kann. Wenn darum das fremde
Haus, dem wir sie darliehen, erklärte, es gebe nicht mehr
als $2\frac{3}{4}$ Procent, so blieb der Amortisationskasse nichts
Anderes übrig, als das Geld unter dieser Bedingung
auszuleihen. Daraus folgt aber nicht, daß man den an-
dern Banquierhäusern, welche kleinere Summen entleihen
haben, auch den geringeren Zins zugestehen müsse.

Die Amortisationskasse beobachtet darin kein anderes Ver-
fahren als dasjenige, welches jeder Privatmann beobachtet.

Diese Banquiers handeln eben so gegen die Kasse;
sobald sich die Verhältnisse zu ihren Gunsten ändern,
so drängen sie auf eine Herabsetzung des Zinsfußes.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg:
Ich glaube, daß das angeführte Verhältniß nicht so ganz
richtig ist, wenigstens nicht allein die Schuld des Miß-
standes trägt, den wir hier besprechen, weil ich die Mei-
nung hege, daß der niedere Zinsfuß, dem man sich oft-
mals und so auch in dem vorliegenden Fall unterwerfen
muß, nicht selten ein künstlicher ist, der von den
Großmächten des Geldmarktes herbeigeführt wird. Der
nachtheilige Einfluß dieses, wie mir scheint, kaum zu läng-
nenden Verhältnisses ist, wie ich zugebe, schwer zu
beseitigen, und wird wohl erst dann aufhören, wenn
einmal eine auf einer soliden Basis gegründete Natio-
nalbank in's Leben tritt, die der Geldmacht gegenüber,
welcher man zur Zeit im strengen Sinne des Wortes
zinsbar ist, vor solchen meist künstlich hervorgebrachten
Schwankungen des Zinsfußes schützt, ohne der großen
Vortheile zu gedenken, die aus dem Bestehen eines sol-
chen Nationalinstituts für alle Stände und Gewerbe ent-
stehen würden, welches die segensreichsten Folgen für unser
Vaterland mit sich bringen müßte.

Dieser Gegenstand wird hierauf verlassen, nachdem
die Anträge der Commission einstimmig angenommen
worden sind.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die
Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums für die
Jahre 1842 und 1843, und zwar:

Tit. VIII. Pensionen und

Tit. IX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Oberforstirath v. Gemmingen: Die immerwäh-
renden Klagen über das Steigen des Pensionsaufwandes
sind allerdings keine angenehmen Erscheinungen, ich hoffe
aber nicht auf ihr baldiges Verschwinden, indem durch
die häufigen Organisationsveränderungen, namentlich in
der neuesten Zeit, eine bedeutende Vermehrung des Pen-
sionsaufwandes eintritt, die aber noch weit mehr steigen
müßte, wenn alle die Stellen aufgehoben würden, welche
die zweite Kammer aufgehoben wissen will.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Es
ist allerdings jetzt nicht an der Zeit, umfassend über die-
sen Gegenstand zu reden. Den allgemeinen Klagen über

das Zunehmen des Pensionsfonds oder eigentlich über das minder rasche Abnehmen desselben möchte ich indes doch eine allgemeine Bemerkung entgegensetzen, nämlich die, daß die Bestimmungen der Finanzgesetze seit 1831, wie solche der hohen Kammer bekannt sind, und ein Gesetz, das auf dem vorigen Landtag zu Stande gekommen ist, ein bedeutend rascheres Sinken des Pensionsaufwandes in der Folge erwarten läßt.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags, die verschiedenen und zufälligen Ausgaben für die Jahre 1842 und 1843 mit 34,788 fl. 54 kr. anzuerkennen.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das hohe Präsidium die Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzesentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen, und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend.

Herrn v. Rink: Dieser Gesetzesentwurf hat die Absicht, die einzelnen Schullehrer auf Kosten der Gemeinden zu bedenken.

Ich bin der Ueberzeugung, daß eine Begünstigung nicht durch ungerechte Belastung eines Andern erzielt werden soll, und muß man die Gemeinden in dieser Sache um so mehr in Schutz nehmen, als notorisch viele Gemeindebürger in sehr drückenden Verhältnissen leben, denen, eine solche Last aufzubürden, eine wahre Ungerechtigkeit ist.

Wenn man von Beförderung der Lehrer im Allgemeinen als von einem Grundsatz spricht, so vergißt man practisch dabei zu oft, daß auch der Grundsatz der Würdigkeit und des Verdienstes in Anschlag kommen muß. Bei ihrer Abstimmung war diese hohe Kammer von der Nothwendigkeit durchdrungen, für die Gemeinden ein Wort einzulegen, und diese Ueberzeugung hat sich durch die Verhandlung in der zweiten Kammer gewiß nicht geändert. Ich stimme daher für den Commissionsantrag, und hoffe, daß auch Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ein Gleiches thun werden.

Präsident Hüffel: Um zur Abkürzung der Discussion

möglichst beizutragen, werde ich im Allgemeinen keine Bemerkung machen, behalte mir jedoch vor, bei den einzelnen abweichenden Punkten das Erforderliche hinzuzufügen.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich muß mir auf eine Bemerkung des Herrn v. Rink eine Erwiderung erlauben.

Es hieße die Grundidee des Gesetzesentwurfs verkennen, wenn man sagen wollte, es liege demselben die Absicht zu Grunde, eine Besserstellung der Schullehrer auf Unkosten der Gemeinden herbeizuführen.

Nirgends sind in dem Entwurf die Gemeinden zu höhern Beiträgen angezogen worden, um den Stand der Schullehrer zu verbessern, als sie bisher leisteten. Ich muß daher zuerst der Beweisführung des verehrten Herrn Redners hierüber entgegensehen, um in den Stand gesetzt zu sein, mehr als bloß widersprechen zu können.

Den Grundsatz muß die Regierung immerhin festhalten, daß es zunächst die Gemeinden sind, denen die Pflicht obliegt, für den Schulunterricht zu sorgen und die Kosten für die Unterhaltung der Schullehrer zu tragen. Dieser Grundsatz liegt in der Natur der Sache, er ist schon im Gesetz vom Jahr 1835 ausgesprochen und die Regierung wird ihn auch in der Folge nicht aufgeben.

Einer Beweisführung für die Richtigkeit desselben bedarf es auch nicht; denn wem kann wohl die Erziehung der Kinder zunächst obliegen? Natürlich den Eltern.

Wenn aber der Einzelne Verpflichtungen hat, welche von so wichtigem Einfluß auf die Gesellschaft überhaupt sind, und die er nicht in der Weise erfüllen kann, wie es die Zwecke der Allgemeinheit, ein geordnetes, gesittetes Staatsleben erfordern, dann tritt für ihn der unterste Kreis der Gesellschaft ein, und dieser ist die Gemeinde.

Nur dann, wenn der Staat Anforderungen macht, welche diese Gesellschaft ohne Härte nicht zu erfüllen vermag, tritt der Staat ein, aber auch nur aushülfsweise und nicht als erste Person.

Bei welcher einzelnen Gesetzesbestimmung des vorliegenden Entwurfs eine Belastung der Gemeinden intendirt werde, um damit eine Besserstellung der Lehrer

zu erreichen, weiß ich nicht, wohl aber, daß hier von einer Erleichterung der Gemeinden, und zwar von einer sehr wesentlichen die Rede ist.

Prälat Hüffel: Es handelt sich hier gar nicht um eine Erleichterung, oder um eine Belästigung der Gemeinden überhaupt, sondern um eine ungleichmäßige, ungerechte Behandlung einzelner Gemeinden.

Daß die Gemeinden schuldig und verpflichtet sind, zunächst für die Erziehung der Kinder Sorge zu tragen, dies wird kein Mensch in Abrede stellen; im Gegentheil, wir wollen fest bei diesem Grundsatz beharren, nur soll eine Gemeinde behandelt werden, wie die andere.

Die Kammer schreitet hierauf zur Berathung der einzelnen Artikel.

Art. I.

Prälat Hüffel: Die Regierung hatte in ihrem ursprünglichen Gesetzesentwurf sehr richtig und billigerweise den Vorschlag gemacht, daß dem Schullehrer bei seiner dereinstigen Pensionirung die Zahl der Dienstjahre von einem für alle Lehrer gleichbestimmten Zeitpunkte an durchweg in Anrechnung gebracht werden soll.

Die zweite Kammer hat diesen Satz dahin abgeändert, daß bei der erfolgenden Pensionirung die Dienstjahre von der unbestimmten Zeit der Anstellung als Hauptlehrer an, und erst, wenn diese nach dem 25sten Lebensjahre erfolgt, von diesem Jahre an berechnet werden sollen.

Hierin liegt eine Ungleichheit, welche Ungerechtigkeiten herbeiführt.

Bei Patronatsstellen, und bei Stellen, welche in Folge örtlicher oder anderer eigenthümlicher Verhältnisse bald und mit Hauptlehrern wiederbesetzt zu werden pflegen, gelangen manche Schullehrer schon früher, als vor dem 25sten Lebensjahre, zu einer definitiven Anstellung.

Wir haben Schulstellen, z. B. auf der Höhe des Schwarzwaldes, um welche sich ältere Lehrer, die schon einige Ansprüche besitzen, nicht bewerben, und die daher mit jüngern Lehrern besetzt werden müssen; dann haben wir, wie gesagt, Stellen, welche von Patronatsherren vergeben werden, ohne daß dabei das Gesetz der Anci-

netät streng beobachtet wird. Auf solche Stellen können aus dem Seminar entlassene Candidaten, wenn sie nur zwei Jahre als Hilfslehrer gedient haben, als Hauptlehrer angestellt werden. Da nun hiernach ein solcher Lehrer schon im 20sten Lebensjahre angestellt sein könnte, so hätte er einen doppelten Vortheil, einmal den, daß er überhaupt so glücklich war, früher angestellt zu werden, und ferner, daß ihm bei seiner dereinstigen Pensionirung fünf Jahre mehr als Andern angerechnet werden.

Ihre Commission findet hierin eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit, welcher aber wohl nicht anders begegnet werden kann, als durch die Bestimmung des Regierungsentwurfs, der kurzweg sagt, daß allgemein mit dem 25sten Lebensjahre der Zeitpunkt beginnt, von welchem an die Dienstjahre gerechnet werden.

Wir sind dieser Ansicht beigetreten, und die Commission schlägt Ihnen aus den gleichen Gründen vor, dabei stehen zu bleiben.

Staatsminister v. Türckheim: Obgleich ich die von dem Herrn Prälaten angeführten Gründe anerkenne, so glaube ich demungeachtet, daß wir von unserem früheren Vorschlage abgehen, und dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten könnten.

Wenn man die Sache von allen Seiten und im wahren Lichte betrachtet, so ist die Abänderung nicht von der Bedeutung, um diesfalls Anstände zu erheben. Die Ungleichheit, welche berührt worden ist, wird selbst nach der Fassung der zweiten Kammer wesentlich dadurch gemildert, daß wenigstens vom 25sten Jahre an auch derjenige Lehrer, welcher längere Zeit Unterlehrer geblieben ist, dennoch bei der Pensionsberechnung wie ein Oberlehrer behandelt wird. Gänzlich wird die Ungleichheit ohnehin nicht beseitigt werden können, wie dies auch bei der Anstellung der Staatsdiener da und dort vorkommt. In jeder Carriere wird es Fälle geben, wo der Eine etwas früher, der Andere etwas später zur Anstellung gelangt, allein darauf wird keine Rücksicht bei der Pensionirung genommen, diese wird im einen und andern Falle von der Anstellung an berechnet, und wenn in unserem Falle etwas Anderes bestimmt ist, so liegt eben hierin

schon eine Rücksichtnahme, die in andern Fällen nicht eintritt.

Man hat früher auch geltend gemacht, es seien in größeren Städten Unterlehrer, welche lieber auf eine Anstellung als Hauptlehrer verzichten, als daß sie ihren bisherigen Aufenthalt verlassen.

Ich will nur bemerken, daß sie dieses wahrscheinlich nur deshalb thun, weil sie ihren Vortheil dabei finden.

Staatsrath Wolff: Ich theile die Ansichten des Herrn Staatsministers v. Türrheim.

Auch ich bin nämlich der Meinung, daß die Abweichung zwischen der Fassung, welche dieser Paragraph in der andern Kammer erhalten hat, und derjenigen, deren Beibehaltung die Commission vorschlägt, nicht von so großer Bedeutung sei, um einen zureichenden Grund abzugeben, die Fassung der zweiten Kammer zu verwerfen. Der Fall, daß Lehrer schon vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre als Hauptlehrer angestellt werden, dürfte nur selten eintreten, und diese seltenen Ausnahmefälle möchten eine Aufhebung der bisher bestandenen gesetzlichen Regel kaum rechtfertigen.

Ich unterstütze daher den von dem verehrten Redner vor mir gestellten Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der letzten Bemerkung möchte ich doch entgegenhalten, daß eine frühe Anstellung nicht so sehr selten ist, denn die Habilitirung der Lehrer erfolgt oft schon in ihrem 16ten oder 17ten Jahre, also in einem sehr jugendlichen Alter.

Staatsrath Wolff: Meine Bemerkung betraf nur die Anstellung als Hauptlehrer.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Eine frühere Habilitirung macht aber diese früher möglich.

Prälat Hüffel: Dasjenige, was die Commission jetzt vorschlägt, entspricht der ursprünglichen Fassung des Entwurfs der Regierung, von der doch vorauszusetzen ist, daß sie nicht ohne Grund ein für allemal das 25ste Lebensjahr festgesetzt hat.

Der durchlauchtigste Redner vor mir hat meiner Behauptung beigestimmt, daß die Schullehrer häufig vor

dem 25sten Jahre eine Anstellung als Hauptlehrer erhalten, und ich füge bei, namentlich in Patronatsbezirken. Ich kenne zwar keinen Fall aus der Gegend des Landes Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, wohl aber aus andern Gegenden, wo standesherrliche Lehrer viel früher angestellt wurden, als die landesherrlichen. Ein solcher Lehrer hat es dann allerdings viel besser, als ein armer Unterlehrer, der erst spät zu seiner Hauptlehrerstelle gelangt.

Was die Unterlehrerstellen in Städten betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieselben deshalb eine schwierigere Stellung als die Unterlehrer auf dem Lande haben, weil sie strengerer Controle als diese unterworfen sind. Allerdings ist aber ihre Stellung auch wieder belohnender, weil sie vielfache Gelegenheit zu Nebenverdienst finden.

Nach Allem diesen ist es zweckmäßiger, eine allgemeine Norm für die Pensionsberechnung aufzustellen, und dazu das 25ste Jahr festzusetzen.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Ich glaube auch, wie der Herr Staatsminister v. Türrheim, daß man auf diesen Punkt nicht so viel Werth legen sollte, um einen Differenzpunkt daraus zu machen, wenigstens wird demselben von Seite der Regierung diese Wichtigkeit nicht beigelegt.

Wenn Sie sich, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! die Entstehungsgeschichte dieses Artikels vor die Augen führen, so bin ich überzeugt, daß wenigstens die meisten derjenigen verehrten Mitglieder, welche zu der Adresse über diesen Gegenstand vom vorigen Jahre mitgewirkt haben, der Fassung der zweiten Kammer beipflichten werden.

Die Hauptsätze waren diese:

- 1) Es bleibt bei der bisherigen Bestimmung, daß die Jahre der Pensionsfähigkeit von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet werden.
- 2) Außerdem soll nun aber auch von der Anstellung als Unterlehrer an schon die Zeit der Pensionsfähigkeit berechnet werden, jedoch in diesem Falle nur vom 25sten Jahre an.

In dieser letztern Bestimmung lag die Besserstellung, welche man dem Lehrerverstande zugebracht hatte, allein man fügte der Bestimmung die letztgedachte Beschränkung bei, damit nicht die Schulcandidaten, kaum aus dem Seminar entlassen, schon in die Reihe der Dienstjahre einrückten.

Dieses war der Gang der Verhandlungen in der andern Kammer, allein auch hier hatte man die Ansicht, daß man es hinsichtlich der Anstellung und Pensionsfähigkeit der Hauptlehrer bei dem §. 50. des Gesetzes belassen, und dazu noch die Anfangszeit der Dienstjahre eines Unterlehrers auf das 25ste Jahr festsetzen sollte.

Ich erlaube mir hierwegen auf eine Aeußerung Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg in der 32sten öffentlichen Sitzung vom 4. Juni 1844 zu verweisen, welche lautet:

„Den Antrag, daß die Dienstjahre von der Anstellung als Unterlehrer, jedoch nicht früher als vom zurückgelegten 25sten Lebensjahre an, bei der Bestimmung der Pensionen gerechnet werden sollen, halte ich für sehr zweckmäßig; denn ist es auf der einen Seite billig, daß auch die Dienstjahre des Unterlehrers berücksichtigt werden, so hieße es auf der andern Seite die Billigkeit übertreiben, wenn man die Dienstjahre jeweils von der Anstellung desselben an, welche häufig mit dem 18ten Jahre erfolgt, in Rechnung bringen wollte.“

Damals war also in dieser hohen ebensowenig als in der zweiten Kammer davon die Rede, in Beziehung auf die Hauptlehrer etwas Anderes bestimmen zu wollen, als was das Gesetz vom Jahr 1835 schon bestimmt. Im Schooße der Regierung selbst herrschten übrigens Zweifel über die Auslegung dieses Zusatzartikels zu §. 50.

Die Einen waren der Ansicht, das correctorische Gesetz beziehe sich mit seiner Bestimmung über den Anfang der Dienstjahre vom 25sten Lebensjahre an auch auf die Hauptlehrer, der andere Theil war der Ansicht, man wolle Nichts ändern in Beziehung auf die Hauptlehrer, sondern auch forthin solle von der Zeit an, wo ein Lehrer als Hauptlehrer angestellt werde, die Pensionsfähigkeit laufen; man wollte nur, im Interesse der Schul-

lehrer überhaupt, den Beisatz machen, daß bei den Unterlehrern die Dienstjahre vom 25sten Jahre an laufen.

Wenn wir nun neuerdings die Bestimmung in der Weise interpretiren, wie Ihre verehrliche Commission es thut, so benachtheiligen wir offenbar die Hauptlehrer, und der Entwurf, der eigentlich nur eine Besserstellung der Lehrer überhaupt bezwecken sollte, wird dazu dienen, eine große Klasse der Lehrer um Etwas schlechter zu stellen. Denjenigen Hauptlehrern, welche vor dem 25sten Jahre angestellt wurden, soll auch diese frühere Zeit in Anrechnung kommen, wenn aber der Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission zum Gesetz erhoben werden sollte, so würde demjenigen Hauptlehrer, welcher im 22sten oder 23sten Jahre eine Anstellung als solcher erhielt, die Dienstzeit erst vom 25sten Jahre an gerechnet werden, wogegen dem Unterlehrer, sobald er nur das 25ste Jahr zurückgelegt hat, schon die Anstellungszeit als Unterlehrer berechnet wird. Man würde die Unterlehrer begünstigen, die Hauptlehrer aber in Etwas verkürzen; man würde die Hauptlehrer in dem Rechte, welches ihnen das Gesetz vom Jahr 1835 gab, man würde sie, insofern sie schon eine frühere Anstellung als Hauptlehrer erlangt hätten, in wohlverworbenen Rechten kränken, und dies war weder die Absicht der Kammern, noch der Regierung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mir scheint, daß das Beispiel zwar richtig angeführt, aber nicht richtig angewendet ist, denn ich sehe keine Benachtheiligung, sondern eine Begünstigung für den jüngern Lehrer darin, daß er früher angestellt wurde; lag der Grund dazu in seiner Qualification, so ist hinlängliche Rücksicht deshalb auf ihn genommen, denn durch seine Ernennung als Hauptlehrer tritt er auch in alle Vortheile einer definitiven Anstellung.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß diese Bestimmung nicht vollkommen aus der Natur der bestehenden Verhältnisse entnommen sei, und ich sehe keinen Grund, warum man davon abgehen sollte.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Der Lehrer, welchen Fleiß und Talent auf die Stelle als

Hauptlehrer führt, verdient eine Begünstigung, und mag sie in den sonstigen Vorteilen finden, die mit der Anstellung als Hauptlehrer verbunden sind. Der andere Lehrer aber, welcher wegen seiner geringern Qualification Unterlehrer bleibt, hat ja gegenüber den Hauptlehrern immer noch einen großen Vorsprung darin, daß seine Dienstjahre für die Pension ebensobald zu laufen anfangen, als jene der Hauptlehrer.

Hierin scheint mir gerade keine Ungleichheit zu liegen, welche den früh angestellten Hauptlehrern zu günstig ist.

Für den Vorschlag der verehrlichen Commission sind demnach wohl keine genügenden Gründe vorhanden, der historische Gang der Sache spricht vielmehr für die Fassung der zweiten Kammer.

Präsident Hüffel: Wären die Verhältnisse unserer Schullehrer ganz gleich, und hätten wir nicht standesherrliche neben den landesherrlichen, so wäre gegen die Aenderung der zweiten Kammer Nichts einzuwenden; wir haben aber einmal diese Ungleichheit, und sie wird fortbestehen. Wenn dann die Fassung der zweiten Kammer angenommen wird, so werden die Schullehrer in grund- und standesherrlichen Gebieten größten Theils vermöge ihrer früheren Anstellung, abgesehen davon, daß ihnen vielleicht fünf Jahre früher der volle Gehalt verabreicht wird, überall um fünf Jahre vorgezogen werden.

Staatsminister v. Türckheim: Die Unterstellung, von der der verehrte Redner vor mir ausgeht, ist gewiß in der Erfahrung nicht so sehr begründet, als er anzunehmen scheint, denn das Patronatsrecht ist viel zu beschränkt, als daß so verfahren werden könnte, wie der Herr Präsident glaubt.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Das Verhältniß des Patronatsrechtes hat allerdings einen Einfluß gehabt. Aber warum will man denn den Grund, daß man die Pension von der definitiven Anstellung an berechnet, und der durch die Gesetzgebung sanctionirt ist, gerade hier verlassen? Will man denn ein anderes System in Beziehung auf die Dienerpragmatik in standesherrlichen und grundherrlichen Gebieten aufstellen, als in dem

landesherrlichen Gebiet besteht? Will man damit bei den Schullehrern anfangen? Diese Absicht, sollte man glauben, fände gerade in dieser hohen Kammer am wenigsten Vertheidiger! Sie würde auch dem Lehrerstande nicht günstig sein.

Durch die Präsentation der Standesherrn kann allerdings ein ganz junger Mann in den Staatsdienst eintreten. Allein frühe Anstellungen kommen in allen Carrièren vor. Wir haben schon gesehen, daß junge Männer auf die ersten Beamtenstellen präsentiert wurden, und dagegen fand man Nichts zu erinnern. Warum will man nun bei den Schullehrern ein so großes Gewicht auf das Patronatsverhältniß legen, weil es die Aussicht auf frühe Anstellungen gibt? Es würde zum Nachtheil der Lehrer geschehen, was gewiß nicht im Interesse der hohen Kammer liegt.

Herr v. Andlaw: Ich bin den nivellirenden Bestimmungen im Ganzen nicht hold, denn sie verhängen oft materielles Unrecht unter dem Schein des formellen Rechtes.

Im vorliegenden Falle glaube ich indessen, daß die in dem Commissionsbericht ausgesprochene Ansicht vollkommen die richtige ist.

Daß die Großherzogliche Regierung diese Ansicht früher ebenfalls als die richtige erkannte, geht schon daraus hervor, daß der ursprüngliche Entwurf in diesem Sinne abgefaßt ist. Die Gründe, welche demnach den Herrn Regierungscommissär für eine umgekehrte Ansicht stimmen, sind wohl weniger aus seiner Ueberzeugung hervorgegangen, als aus dem Wunsche, eine Vereinigung der Ansichten und damit das Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen.

Wenn derselbe den Differenzpunkt für unbedeutend hält, dann kann sich auch die zweite Kammer mit der Ansicht dieser hohen Kammer vereinigen, wie sich die Regierung selbst schon in diesem Sinne geäußert hat.

Wenn ein Lehrer 40 Jahre Schule gehalten hat, so kann man ihm wohl die Ruhe gönnen; wenn man aber dabei den Gesichtspunkt der Gleichheit in's Auge fassen will, so muß man eher den Auslaufpunkt als den An-

fangspunkt der Dienstzeit betrachten. Wenn z. B. ein junger Lehrer früher als Andere in den Besitz einer Stelle kommt, welche ihm Vortheile sichert, so glaube ich, daß man demselben bei dem Ablauf seiner Dienstjahre die Frage stellen könnte: reut es dich, deine frühe Anstellung angenommen zu haben; hättest du nicht lieber auf deine schnelle Beförderung und deren Vortheile verzichtet, weil du nun noch einige Jahre länger dienen mußt, um pensionirt zu werden, als Andere, die nach dir angestellt wurden?

Ich glaube, daß er in den Vortheilen der Gegenwart einen hinreichenden Ersatz finden wird; einige Jahre länger zu dienen wird bei ihm gewiß nicht in Anschlag kommen.

Ich stelle mir einen Lehrer im Lebensalter von 60 Jahren vor, der schon in seinem 20sten Jahre eine Anstellung als Hauptlehrer erhielt. Diesem setze ich einen Andern im Alter von 65 oder mehr Jahren entgegen, der erst in seinem 25sten Jahre oder noch später als Hauptlehrer angestellt wurde.

Wir wissen, daß leider das Pflichtgefühl nicht immer im Menschen lebt, so lange ihm Gott die Kraft leiht, auch die Liebe zu seinem Berufe zu bewahren.

Wir sehen in allen Verhältnissen des Lebens die Bediensteten die Zeit herbeiwünschen, wo sie die Vortheile des Dienstes genießen können, ohne fortan dessen Last tragen zu müssen.

Welches werden dann die Empfindungen jenes fünf- undsechzig und mehrjährigen Mannes sein, wenn er seinen viel jüngern Nachbarn betrachtet, dem schon in der Jugend die Gunst des Schicksals den Vorzug gab, und der nun auch im Alter weit früher in den ersehnten Port der Ruhe eingekehrt ist?

Ich glaube, daß, wenn man von Ungleichheit spricht, deren Wirkung hier am Ziele der Dienstlaufbahn zu beobachten ist, und hier wird sie nicht übersehen werden können.

Man sollte auch in dieser Beziehung nicht so leicht hin jura quaesita schaffen, von welchen der Herr Regierungskommissär gesprochen hat.

Es könnten Verhältnisse eintreten, welche die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dadurch entstehen, wenn nicht unmöglich, doch beschwerlich machen müßten.

In andern Ländern nimmt man das 65ste Jahr als den Zeitpunkt an, welcher in der Regel einen Bediensteten in die Lage setzt, sich zur Ruhe zu begeben; ich glaube also, daß analog mit dieser Bestimmung der Vorschlag Ihrer Commission, welcher zugleich der erste Entwurf der Regierung war, den billigen Ansprüchen Genüge leistet.

Wenn der Herr Regierungskommissär das Beispiel der eigentlichen Staatsdiener angeführt hat, so glaube ich, daß dieses Beispiel hier nicht paßt, denn die Staatsdiener haben eine bestimmte Diener-Pragmatik.

Wenn es sich darum handelt, Verhältnisse erst neu zu schaffen, so muß man mit einer gewissen Vorsicht zu Werke gehen, und damit nicht den Weg zu Gnadenbezeugungen öffnen, welche den Einzelnen bevorzugen.

Regierungskommissär Ministerialrath Weizel: Der verehrte Redner vor mir glaubt, es sei nicht meine Ueberzeugung, daß ich dem Entwurf die Auslegung gab, welche ich zu verteidigen suchte. Ich erkläre darauf, die Regierung macht aus diesem Punkte keinen Differenzpunkt, und für meine Person ist es ganz gleichgültig, ob so oder anders entschieden wird; allein wenn ich eigentlich meine Ueberzeugung aussprechen soll, so geht sie dahin, daß ich sage, das Gesetz soll in der Weise zu Stande kommen, wie man es wirklich intendirt hat, und da ist es mir aus früheren Verhandlungen ganz klar, daß man auch einem Hauptlehrer, selbst wenn er bei seiner Anstellung noch nicht das 25ste Jahr erreicht hatte, den Tag schon anrechnet, an welchem er als Hauptlehrer angestellt worden ist.

Wenn man streng auf Grundsätze zurückgehen wollte, so könnte man vielleicht noch auf einen ganz andern Boden kommen, als wie derjenige, auf welchem die Adresse der beiden Kammern beruht. Allein gerade, um den Grundsätzen der Adresse zu entsprechen, wurde der Entwurf in der angenommenen Fassung vorgelegt.

Man könnte mit mehr Recht die Frage aufwerfen,

ob man es consequenterweise nicht bei dem §. 50 des Gesetzes belassen und die Unterlehrer ganz ausschneiden wolle. Wenn man aber den Unterlehrern eine Besserstellung zukommen lassen will, so darf man auch die Hauptlehrer nicht von der bisherigen Pensionsberechnung von der ersten Anstellung an ausschließen, denn dies wäre keine milde Gesetzgebung.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich nehme an, daß die Beschlüsse, welche in den Kammern gefaßt worden, und in einer Adresse an den Thron gelangt sind, nur enthalten, es möchte ein Gesetz vorgelegt werden, welches bestimmt, es soll vom 25ten Lebensjahre an einem Lehrer die Pensionsberechtigung zu Theil werden. Die hohe Regierung hat nach diesen Grundsätzen den Entwurf ausgearbeitet, und er entspricht auch ganz den Worten, wie beide Kammern der Adresse zugestimmt haben. Ich setze ferner voraus, daß die großherzogliche Regierung es einer sorgfältigen Prüfung unterworfen hat, ob die Erfüllung der gedachten Bitten wirklich gerecht und zulässig seye. Ich habe den Gesetzesentwurf vor mir, und derselbe erscheint mir der Gerechtigkeit vollkommen entsprechend, indem er Ungleichheiten von wesentlichem Einfluß durchweg beseitigt.

Ich wäre am wenigsten geneigt, irgend Etwas zu thun, was das Patronatsrecht beschränkt. Das Recht, welches die Standes- und Grundherren haben, bleibt ihnen ungeschmälert; allein zu läugnen ist es nicht, daß solche Anstellungen oft auf gewisse Rücksichten erfolgen, z. B. wo der Vater eines solchen Lehrers länger in einer Gemeinde war und segensreich gewirkt hat. Diese Rücksichten werden allerdings dahin führen, daß ein junger Mann schon im zwanzigsten Jahre angestellt, also pensionsberechtigt wird, und daß er hierdurch vor vielen anderen Lehrern bevorzugt wird. Ich glaube, diese Sache wird schwer gefühlt werden, und ich wünschte nicht, daß aus dieser hohen Kammer eine Stimme laut würde, von dem Commissionsantrage abzuweichen.

Geheimerrath Vogel: Es scheint mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ein Mißverständnis in dieser Sache obzuwalten.

Dasselbe besteht nach meinem Dafürhalten darin, daß man glaubt, der Regierungsentwurf habe das nämliche gesagt oder gewollt, was der Antrag der verehrlichen Commission bezwecken will.

Der Regierungsentwurf will etwas ganz anderes, als der Herr Berichterstatter und die Commission will. Der Regierungsentwurf hat bei Bestimmung der Zeit, von welcher dem Lehrer bei seiner künftigen Pensionirung die Dienstjahre angerechnet werden sollen, in milder Berücksichtigung der Verhältnisse, die Vorschrift aufgenommen, sie sollen ihm angerechnet werden von seiner Ernennung zum Unterlehrer, jedoch nicht früher, als vom 25ten Lebensjahre an. Wo steht aber in dem Regierungsentwurf ein Wort davon, daß einem Lehrer, wenn er früher als Hauptlehrer angestellt wurde, die Zeit vor dem 25ten Lebensjahre nicht angerechnet werden solle? Die Regierung wollte, daß einem Hauptlehrer schon von der Anstellung als Unterlehrer die Zeit angerechnet werden dürfe, allein sie war weit davon entfernt, anzunehmen, und es ist auch nirgends gesagt, daß, wenn ein junger Mann schon vor dem 25ten Jahr als Hauptlehrer angestellt wird, ihm diese frühere Zeit nicht angerechnet werden solle. Es würde dadurch der Grundsatz verlegt, daß jedem Diener von der ersten Anstellung an die Dienstjahre angerechnet werden sollen. Gibt es nicht noch andere Diener, die das Glück haben können und schon gehabt haben, vor dem 25ten Jahre angestellt zu werden? Warum sollte nur gegen die Lehrer ein Ausnahmsgesetz gemacht werden?

Es ist aber nicht immer nur ein Glück, das hierbei günstig ist, es ist meistens die bessere Tüchtigkeit und Befähigung, die zu früherer Anstellung führt. Die verehrten Mitglieder dieser hohen Kammer werden nicht zugeben, daß die Patronatsherren einen Lehrer nur darum anstellen, weil er noch jung ist.

Wollen die verehrlichen Mitglieder der Commission von einem andern als dem gesetzlichen Grundsatz ausgehen, oder eine Ausnahme davon für die Lehrer festsetzen, so müssen sie vorschlagen, es solle Niemand als Hauptlehrer angestellt werden dürfen, ehe er dieses oder

jenen Alter hat. Wenn Sie aber sagen, einem Lehrer solle in seiner späteren Zukunft, bei dereinstiger Pensionirung eine Zeit, in welcher er wirklich schon als Hauptlehrer angestellt war, nicht als Dienstzeit angerechnet werden, so könnten sie eben so gut sagen, ein Mann von 70 Jahren werde für einen Mann von 65 Jahren erklärt, die fünf ersten Jahre nach seiner Geburt sollen ihm nicht angerechnet werden. Ich stimme nach meiner Ueberzeugung für die Fassung der zweiten Kammer.

Prälat Hüffel: Es ist schwer, einem solchen gründlichen Juristen gegenüber aufzukommen, allein diesmal fällt es mir wirklich leicht. Die Sache ist nämlich nicht so, wie der Herr Geheimerath Vogel sie darstellt, sie ist ganz anders.

Wenn ich den Art. 1 des Gesetzes lese, so finde ich die Sache ganz klar, und wenn ich ein ganzes Collegium von Juristen zusammenberufen könnte, so würden sie dem Sage keine andere Auslegung geben, als diejenige ist, welche die Commission angenommen hat. Die Worte des zweiten Absatzes des Art. 1 des Entwurfs unterscheiden nicht, und müssen daher ihrer Stellung nach ohne Zweifel so ausgelegt werden, daß die 40 Dienstjahre des Hauptlehrers von seinem 25sten Jahre an zu berechnen sind, wenn er damals schon Unterlehrer war, ohne Unterschied, ob er vorher oder nachher Hauptlehrer wurde.

Der Herr Geheimerath Vogel sagte auch, daß bei der Anstellung junger Lehrer von Seite der Patronatsherren die Qualification entscheide.

Ich will den hohen Herren dieser Kammer nicht zu nahe treten, aber das wird man mir zugeben, daß die Qualification nicht der einzige Grund ist, sondern auch andere Rücksichten dazu mitwirken, daß in der Regel jüngere Lehrer vorgezogen werden. (Bilateraliger Widerspruch.) In jedem Falle ist es ein Vorrecht, was hier gegeben wird, und Diejenigen, die das Glück haben, früher angestellt zu werden, werden noch weiter dadurch begünstigt, daß ihnen diese früheren Jahre auch noch bei der Pensionirung zugerechnet werden.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Es ist in der That kein Collegium von Juristen nothwendig, um zu finden, daß man dem zweiten Absatz des Art. 1 diejenige Auslegung geben kann, wie solche die zweite Kammer und mehrere verehrte Mitglieder dieses hohen Hauses ihm gegeben haben.

Die Schlussfolgerung ist ganz einfach.

Die zweite Kammer sagt mit ihrer Fassung des Art. 1, Demjenigen, welcher als Hauptlehrer angestellt ist, er mag längere oder kürzere Zeit angestellt seyn, sollen die Pensionsjahre von der ersten Anstellung an berechnet werden, dem Unterlehrer aber erst vom 25sten Jahre an.

Der §. 50 des alten Gesetzes gibt dem Hauptlehrer das Recht, vom Tage seiner ersten Anstellung an die Pensionsjahre berechnen zu dürfen, und wir sagen in dem Regierungsentwurf in Beziehung auf die Unterlehrer, daß die Dienstjahre nicht vor zurückgelegtem 25sten Jahre angerechnet werden. Nun ist eine förmliche Abänderung des §. 50 nicht erfolgt, es wird dem Hauptlehrer sein früheres Recht nicht genommen, folglich bleibt es ihm. Diese Auslegung wurde von zwei Regierungscommissären gegeben.

Die zweite Kammer hat nun erklärt, der Hauptlehrer behalte das Recht, das er habe, und ich sage, man soll es ihm auch nicht nehmen, denn es ist ihm wirklich im alten Gesetz schon gegeben.

Man will einen günstigeren Zustand für den Lehrerstand herbeiführen, allein durch die entgegengesetzte Ansicht würde ein Theil desselben auf einen ungünstigeren Standpunkt gestellt als vorher.

Wenn es daher zweifelhaft scheint, welches die wahre Absicht des Correctivgesetzes ist, so müßte in mitius interpretirt werden. Wenn nun diese Ansicht als die richtigere angenommen werden will, warum soll man nicht dieselbe durch die Art der Fassung deutlicher machen, besonders wenn man sie deutlicher machen kann, und namentlich, da es sich zeigt, welche Meinungsverschiedenheiten darüber obwalten.

Wer freilich eine Abänderung in der Weise will, daß

die Hauptlehrer in Zukunft das nicht mehr haben sollen, was sie bisher gehabt haben, der muß für den Antrag des Herrn Prälaten Hüffel stimmen; allein bei der richtigen Auslegung des Gesetzes, besonders wenn die Auslegung den historischen Gang desselben beachtet, kann dieser Antrag nicht wohl zulässig erscheinen. Uebrigens glaube ich, könnte die Discussion über diesen Artikel geschlossen werden.

Der Antrag des Fhrn. von Türckheim auf Beitritt zu der von der zweiten Kammer angenommenen Fassung des Art. 1 des Gesetzesentwurfs wird noch von Hofmarschall v. Göler und Geheimenrath Vogel unterstützt, und bei der Abstimmung wird dieser Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

Zu den Artikeln 2 und 3 wird nichts erinnert.

Die Kammer beschließt, dem Commissionsantrage gemäß, die unveränderte Annahme dieser Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer.

Art. 4.

Prälat Hüffel: Dieses ist der Artikel, über den die größte Meinungsverschiedenheit zwischen dieser hohen Kammer und der zweiten Kammer obwaltet. Bevor ich zur Sache selbst übergehe, muß ich mir einige allgemeine Bemerkungen erlauben. Der Fassung dieses Artikels, wie sie in dieser hohen Kammer beschlossen wurde, ist der Vorwurf gemacht worden, daß sie unklar und nicht logisch sey.

Ich muß Beides widersprechen und zugleich annehmen, daß der Sprecher, welcher dieses Urtheil gefällt hat, in den Gegenstand selbst nicht eingedrungen ist. Er gründet den Vorwurf des Mangels an Logik namentlich darauf, daß wir auch noch von „anderen Lehrstellen“ gesprochen haben.

Nun gibt es bekanntlich dreierlei Klassen von Lehrstellen. Es gibt alte Lehrstellen, welche schon vor dem Gesetz von 1835 bestanden haben, und neue, welche nach demselben creirt wurden, und drittens gibt es Unterlehrerstellen; folglich konnte man recht füglich von „andern Lehrstellen“ sprechen.

Ebenso soll unlogisch sein, daß wir zur Unterschei-

dung zweier ganz verschiedener Begriffe, nämlich der Lehrstellen, welche schon besetzt waren, und derjenigen, welche noch nicht besetzt waren, das Wort „oder“ gebrauchten. Es gibt gar keine andere Partikel, als dieses Trennungswort „oder,“ um die Gegenüberstellung jener Begriffe auszudrücken.

Dieses sey jedoch nur vorübergehend bemerkt, um zur Ehre der hohen Kammer zu zeigen, daß wir keine Fassung hinausgeben, welche etwa unlogisch wäre. Ich gebe jedoch zu, daß die Redaction der zweiten Kammer etwas klarer ist.

Die Hauptsache ist die: die zweite Kammer will, daß in dem Falle, wenn Lehrerstellen — und es handelt sich namentlich um Unterlehrerstellen — ein Jahr lang unbesetzt bleiben, alsdann die Gemeinde dennoch gehalten seyn soll, ihren Beitrag ebenso zu bezahlen, als seyn sie besetzt. Ich muß aufrichtig gestehen, ich kann so Etwas nicht fassen. Es schiene mir um Nichts weniger unbillig, als wenn mir z. B. mein Bedienter zum Militär genommen würde, und ich sollte noch gezwungen werden, für denselben fortzubezahlen.

Eine Landgemeinde hat z. B. im ungünstigsten Falle, außer dem jährlichen Gehalt von 45 fl., den Anschlag des Unterhalts mit 90 bis 105 fl. zu bezahlen, und diese Summen sollen nun ohne Weiteres fortbezahlt werden. Deswegen, weil kein Unterlehrer zu finden ist, mit welchem die Stelle besetzt werden kann? Die Gemeinde würde ja doppelt bestraft, einmal durch die gezwungene Leistung, und dann durch das Entbehren eines Lehrers. Die Commission hat sich daher gegen diese Aenderung der zweiten Kammer erklären müssen.

Der Grund, daß der Pensions- und Hilfsfond der Gemeindezuschüsse bedürfe, kann hier nicht Platz greifen. Warum soll gerade eine einzelne Gemeinde den Pensions- und Hilfsfond unterstützen, und warum nicht die Gesamtheit.

Es ist vorgekommen, daß in einer und derselben Gemeinde mehrere Male hinter einander die Schulstelle erledigt worden ist. Hier hat dann die Gemeinde fortwährend eine Abgabe an den Pensions- und Hilfsfond bezahlen müssen,

während andere Gemeinden, namentlich die Städte, stets davon befreit bleiben.

Die Commission hat sich daher mit der vollsten und klarsten Ueberzeugung dafür ausgesprochen, daß die Gemeinden nicht länger zu der Bezahlung der Beiträge zu den Schulgehalten verpflichtet sein sollen, als die Schulstellen besetzt sind.

Wenn der Pensions- und Hülfsfond der Unterstützung bedarf, so muß die Gesamtheit und nicht die Gemeinde eintreten, da diese nicht verpflichtet seyn kann, zum allgemeinen Besten einen Fond zu bereichern, von dem sie möglicherweise selbst gar nie Nutzen zieht.

Dazu kommt noch, daß unsere Gemeinden schon im Ganzen genommen streng genug angezogen sind.

Man muß auf das Land gehen, um sich zu überzeugen, in welchem Grade die Communallasten gestiegen sind, weit höher als die Staatslasten, und wie drückend es für die Gemeinden ist, zu diesen Communallasten noch so bedeutende Zuschüsse zu allgemeinen Fonds zu leisten.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel. Nach dem Inhalte dessen zu schließen, was der geehrte Redner vor mir über die Verpflichtung gesprochen hat, welche den Gemeinden nach Art. 4 des Entwurfes obliegen soll, könnte man in der That glauben, die Regierung schlage ein neues Aufschlagengesetz für die Gemeinden vor. Die Regierung hat aber eine durchaus entgegengesetzte Tendenz. Die Gemeinden sollen von harten Abgaben entlastet werden, diese Entlastung soll und kann nur bis zu einem gewissen Maß eintreten, weil Gesamtinteressen zu wahren sind, welche unter der gänzlichen Befreiung der Gemeinden von den bisherigen Beiträgen leiden würden.

Wenn daher die hohe Kammer auf dieser gänzlichen Befreiung beharren wollte, so müßte die herrschende Meinungsverschiedenheit fortbestehen; denn ich bedauere, daß ich die Ermächtigung nicht habe, den von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung zu erteilen. Die Regierung wird also in diesem Falle den Gesetzesentwurf nochmals in die zweite Kammer bringen müssen, und später, wenn der Entwurf an sie zurück-

gelangt seyn wird, in Erwägung ziehen, ob derselbe zur höchsten Sanction Sr. Königl. Hoheit empfohlen werden kann oder nicht.

Ich lege jedoch der hohen Kammer noch einige Gründe vor Augen, welche dieselbe geneigter machen dürften, in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer dem Entwurf beizutreten, und ich erlaube mir auch hier auf den Gang der früheren Verhandlungen zurückzukommen.

Beide Kammern haben im verflossenen Jahre übereinstimmend eine Adresse an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog gerichtet, und darin um einen Gesetzesentwurf gebeten, wie er wirklich vorliegt. Von beiden Kammern ist auch gemeinschaftlich gebeten worden, daß ein Jahr lang der Gehalt des fehlenden Lehrers in den Pensions- und Hülfsfond fließen solle. Die zweite Kammer hat nun den Regierungsentwurf wieder hergestellt, und es liegen auch in der That triftige Gründe vor, welche es rätzlich machen müssen, den Entwurf der Regierung anzunehmen. Schon diese äußeren Verhältnisse würden darauf hinweisen. Die innern, aus der Natur der vorgeschlagenen Bestimmungen hergenommenen Gründe müßten aber hiernach in der That sehr stark seyn, um die Weigerung Ihrer Zustimmung zu rechtfertigen; denn sonst wäre es nicht möglich, ein Gesetz zu Stande zu bringen, und gerade dieser Art. 4 des vorgelegten Gesetzes ist es, der im Interesse der Gemeinden das Zustandekommen desselben besonders wünschen läßt. Es handelt sich, wie bereits gesagt, nicht um eine Belästigung der Gemeinden, sondern darum, den Gemeinden eine schwere Last abzunehmen.

Damit Sie jedoch, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ermessen können, ob die Sache wirklich so erheblich ist, daß die Regierung Grund hat, um bei dieser Meinungsdivergenz auf dem Entwurfe zu beharren, so muß ich mir erlauben, einige Zahlen zu Hülfe zu nehmen. Es wird daraus hervorgehen, daß der Pensions- und Hülfsfond nicht so reichlich bedacht ist, daß er der bisherigen Zuschüsse entbehren kann.

Der Stand des Pensionsfonds für katholische Lehrer ist in keiner Weise so, daß er den Ausfall ertragen

könnte, wie Ihre verehrliche Commission glaubt. Die Einnahmen betragen 28,925 fl. 27 fr. und die Ausgaben 31,893 fl. 30 fr. Ganz abgesehen von den neu erkannten Pensionirungen, ergibt sich hieraus ein Deficit von 2868 fl. 3 fr. Dazu kommen die in den letzten Jahren erkannten Pensionen mit 2065 fl. 30 fr., so daß also ein Deficit von 4933 fl. 33 fr. vorhanden ist.

Etwas günstiger stellt sich das Ergebnis bei dem evangelischen Pensionsfond, welcher bei einer Einnahme von 10,709 fl. 43 fr. und einer Ausgabe von 10,397 fl. 59 fr. einen Ueberschuß von 311 fl. 44 fr. liefert.

Hiermit wäre einmal für's Erste dargethan, daß der Pensionsfond es nicht ertragen könnte, wenn man ihm mit einem Male alle Zuflußquellen abschneiden wollte, wie dies durch den Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission geschehen würde.

Es siele hienach in den Pensions- und Hilfsfond durchaus nichts mehr als die Dotationen, welche die Haupt- und Unterlehrerstellen haben; allein wir wissen recht gut, daß der größere Theil der Unterlehrerstellen gar nicht und andere nur sehr gering dotirt sind, und daß die Dotationen zuerst für die Kosten der Dienstverwaltung und der Bezahlung von Gnadenquartalen verwendet werden müssen. In der That wird alsdann für den Pensions- und Hilfsfond nicht mehr viel übrig bleiben, wenn man nicht eine gewisse Zeit festsetzt, während welcher die Gemeinden die Gehalte für die fehlenden Lehrer einwerfen müssen.

Die zweite Frage ist, wie viel an solchen Intercalargefällen in den Fond fließt. Der katholische Antheil dieses Fonds nimmt von Hauptlehrern ein: 3157 fl. 15 fr., und Nachlässe wurden bewilligt ungefähr 536 fl., so daß die reine Einnahme von den Hauptlehrern noch 2620 fl. 44 fr. beträgt. Die Einnahme von den Unterlehrern beläuft sich dagegen auf 3076 fl. 30 fr., wovon die Abgänge und Nachlässe 781 fl. 17 fr. betragen, so daß noch eine Resteinnahme von 2295 fl. 13 fr. verbleibt. Die Gesamteinnahme

bei den katholischen Lehrstellen berechnet sich demnach auf 4915 fl. 57 fr.

Bei den protestantischen Hauptlehrern beträgt die Einnahme für den Fond 644 fl. 18 fr. hievon abgezogen die Abgänge und Nachlässe mit 78 fl. 9 fr. bleibt Reineinnahme 566 fl. 9 fr.

Bei den protestantischen Unterlehrern macht die Einnahme 783 fl. 29 fr. der Abgang und Nachlaß 254 fl. 38 fr. Einnahmerest 528 fl. 51 fr.

Die Gesamteinnahme bei den protestantischen Lehrstellen beträgt also 1095 fl. Die Einnahme des Pensions- und Hilfsfonds, nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre berechnet, belief sich also im Ganzen auf ungefähr 6010 fl. 56 fr. jährlich.

Es wird sich nun drittens fragen, ob nicht etwa Erleichterungen für den Fond eintreten, welche es demselben möglich machen, etwa für die Zukunft mit einer geringeren Einnahme bestehen zu können? Ich beantworte diese Frage mit Nein. Ich sage, was der Fond bisher geleistet hat, wird er nicht nur in der Folge auch leisten müssen, sondern es werden vielmehr noch weit größere Lasten dazu kommen. Da der Zeitpunkt, von welchem an die Pensionsjahre der Lehrer berechnet werden, durch den Art. 1 des Entwurfs weiter vorgezogen werden, so daß jetzt auch die Jahre eingerechnet werden, welche ein Lehrer als Unterlehrer zubringt, und zwar im letztern Falle vom 25ten Lebensjahr an, so entsteht schon dadurch wieder eine größere Pensionslast für den Fond, weil mit dem Einrechnen einer größeren Anzahl von Jahren die Summe der Pension steigt.

Eine zweite Ursache der Vermehrung der Last liegt darin, daß nach dem Art. 1 dieses Gesetzesentwurfs nun auch der Anschlag der Wohnungen bei der Bestimmung der Pensionen eingerechnet werden soll, was den Pensionsaufwand um 22 1/2 Procent erhöht.

Dazu kommt drittens, daß nach dem Gesetz vom 6. März v. J. die Schullehrergehalte erhöht wurden, und die Pension künftig also von dem für die beiden

ersten Classen erhöhten Gehalte berechnet werden muß.

Ein vierter Grund, aus welchem der Pensions- und Hilfsfond mehr in Anspruch genommen wird als bisher, liegt darin, weil nach dem §. 60 des Volksschullehrergesetzes derselbe einen Zuschuß zu leisten hat für alte und gebrechliche Lehrer, welche zwar aus eigenen Mitteln den Aufwand für die Aushülfe zu bestreiten haben, jedoch von dem Fond insoweit eine Vergütung erhalten, als jener Aufwand den Betrag dessen überschreitet, was der Lehrer im Falle der Zuruhesetzung an seinem Dienst Einkommen verlieren würde.

Der Fond kann also nach dieser Ausführung gewiß keine weiteren Verluste erleiden, ohne in der Erfüllung seiner Obliegenheiten gestört zu werden.

Endlich könnte man noch die Frage aufwerfen, ob nicht schon der Regierungsentwurf so große Verluste für den Pensions- und Hilfsfond im Gefolge hat, daß es sich kaum der Mühe lohnt, die Gemeinden noch ein Jahr lang die offenen Gehalte bezahlen zu lassen.

Dem ist aber nicht so. Nimmt man nämlich eine Vacatur nur auf drei Monate bei den Haupt- und sechs Monate bei den Unterlehrerstellen an — denn ich will nicht davon reden, daß die Oberschulbehörde eine Hauptlehrerstelle ein Jahr lang unbesetzt lassen wird — so fließen folgende Einkünfte daraus in den Fond:

Nach dem Vorschlage der Regierung fällt in den katholischen Pensions- und Hilfsfond die jährliche Summe von 5566 fl. 35 kr., nach dem Vorschlage Ihrer verehrlichen Commission aber nur die Summe von 1758 fl. 10 kr., es verliert also der Fond jährlich 3808 fl. 25 kr. nach dem Commissionsvorschlage. Bei dem protestantischen Theile würden bei Annahme einer gleichen Dauerzeit der Vacaturen nach dem Vorschlag der Regierung noch 2661 fl. 9 kr. in den Fond fließen, während sich nach dem Vorschlage Ihrer Commission der Betrag nur auf 507 fl. 48 kr. belaufen würde. Es entstände also dadurch ein Ausfall von 2153 fl. 21 kr. Wenn man nun die Einkünfte des katholischen und evangelischen Pensions- und Hilfsfonds zusammenrechnet, so wird sich zwischen dem

Regierungs- und Commissionsentwurf eine Differenz von 5961 fl. 46 kr. ergeben. Es müssen also wirklich höchst überwiegende Gründe vorhanden sein, wenn man diesem Fond alle Kräfte entziehen, die Summen auf die allgemeine Staatskasse übernehmen und dafür eine neue Position in das Budget aufnehmen wollte.

Ich kann die Ansicht nicht theilen, daß die intensiven Gründe so stark sind, daß sie trotz dieser Ausführung die Annahme des Regierungsentwurfs und des Beschlusses der zweiten Kammer, die Gemeinde wenigstens noch ein Jahr lang zur Zahlung der offenen Gehalte in den Pensions- und Hilfsfond verbindlich zu machen, als unzulässig erscheinen lassen.

Die Klage, die bisher von Seite der Gemeinde geführt wurde, bestand darin, daß sie sagte: in Folge des neuen Gesetzes legt man uns die Verpflichtung auf, auf unsere Rechnung einen Unterlehrer anzustellen; wir erhalten aber diesen Unterlehrer nicht, und doch müssen wir die Besoldung für ihn aufbringen.

Der Entwurf hilft dieser Klage dadurch ab, daß er anordnet: in Zukunft soll von der Gemeinde, so lange eine solche neucreirte Stelle nicht besetzt wurde, nichts mehr bezahlt werden. Nur wenn sie schon einmal besetzt war und wieder erledigt wurde, tritt die Verpflichtung zur Zahlung für ein Jahr ein.

Mit dieser Ausnahme begehrt aber der Entwurf kein Unrecht gegen die Gemeinden, sondern überträgt nur neuerdings erst entstandene Lasten zum geringen Theile auf dieselben.

Es handelt sich nämlich hier nicht mehr um solche Stellen, die durch das Schulgesetz neu geschaffen worden sind, sondern nur um solche, welche schon früher bestanden, und theilweise ihre eigenen Dotationen besaßen. Für diese Stellen sollen nun die Gemeinden bis zu Ablauf eines Jahres, vorausgesetzt, daß die Stelle nicht früher besetzt, und die Beiträge nicht ganz für die Kosten der Schulverwaltung und des Gnadenquartals aufgebraucht werden, den Betrag, welchen sie beizuschließen gehabt hätten, in den Pensions- und Hilfsfond geben. Hierin läßt sich doch keine Härte gegen die Gemeinden finden!

Ich bin überzeugt, daß die Gemeinden für dieses Gesetz danken werden, wenn es so angenommen wird, wie es von Seiten der Regierung vorgeschlagen wurde. Der Pensions- und Hilfsfond ist ja in der That etwas Allgemeines und ein Institut, das allen Gemeinden zu gut kommt. Wenn Sie nun diesen Fond beschränken, dann könnte vielleicht mancher Lehrer nicht mehr pensionirt werden, obgleich es im Interesse der Gemeinde und der Schule läge, dieses zu thun. Es müßte mehr auf Anstellung von Hilfslehrern abgehoben werden, worunter die Schule leiden müßte, weil bei diesen ein allzuhäufiger Wechsel nothwendig eintreten muß.

Man scheint von Seite Ihrer verehrlichen Commission sehr bereitwillig zu sein, auf die Staatskasse zu greifen, die jetzt schon einen Zuschuß von mehr als 28,000 fl. dazu leistet. Außer dieser Summe leistet aber der Staat noch außerordentliche Summen für das Schulwesen, welche nahezu auf 196,000 fl. ansteigen, und immer werden noch größere Anforderungen gemacht. Ich glaube, man sollte bei diesem Punkt haushälterischer zu Werke gehen, so lange damit den Gemeinden keine ungerechte Last aufgebürdet werden muß. Man hat den Pensionsfond für eine der wohlthätigsten Schöpfungen des neuen Schulgesetzes erklärt; wenn man ihm aber so viele Mittel abschneidet, so wird auch der wohlthätige Zweck nicht mehr erreicht werden können. Ich bitte Sie daher, dem Regierungsentwurf ihre Zustimmung zu geben.

Staatsminister von Tü r c h e i m: Ich will mich in keine Beurtheilung der soeben von dem Herrn Regierungskommissär gegebenen Entwicklung einlassen, hätte aber gewünscht, daß er seine Erklärung hinsichtlich der Unthunlichkeit, das Gesetz in der von uns vorgeschlagenen Weise zu Stande zu bringen, schon bei der ersten Discussion abgegeben hätte.

Was nun die Sache selbst betrifft, so ist selbst aus der Vorlage der Regierung zu entnehmen, daß eine unbillige Belästigung der Gemeinden darin lag, daß sie für Etwas zahlen sollten, was sie nicht erhielten. Wenn die Regierung dies nicht selbst hätte anerkennen müssen, würde sie keine Abänderung an dem Gesetze vorgeschlagen

haben. Man glaubt jedoch von Seiten der Regierung, daß diese Unbilligkeit auf die Dauer eines Jahres nicht zu drückend sei; wenn sie aber über ein Jahr dauere, dann solle sie vom Uebel sein. Dieser ratio legis kann ich mich nicht befreunden, und darum stimme ich für die Herstellung des früheren Beschlusses.

Regierungskommissär Ministerialrath W e i z e l: Der verehrte Redner vor mir bemerkte, es sei zu wünschen gewesen, daß ich meine Erklärung früher abgegeben hätte. Dieses war wohl factisch unmöglich. Der Gesetzesentwurf mußte doch zuvor an die zweite Kammer gelangt und auch dort darüber beschlossen sein. Erst nachdem war die Regierung in der Lage, eine nochmalige Berathung hierüber zu pflegen, deren Resultat dahin ging, daß ich nicht ermächtigt wurde, die Zustimmung der Regierung zu dieser Abänderung auszusprechen. Der Gesetzesentwurf wird später von Seiten der Regierung nochmals einer Berathung unterworfen und erwogen werden, ob es möglich ist, demselben in der von der hohen Kammer beantragten Weise die Sanction zu ertheilen oder nicht.

Das Zustandekommen des Gesetzes bleibt also im Ungewissen, wenn Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, der Fassung der zweiten Kammer nicht beitreten.

Generallieutenant v. L a s o k l a y e: Ich werde mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Mir scheint es nämlich, daß die Bestimmung dieses Artikels complet überflüssig geworden und gar keine Controverse aufgetaucht wäre, wenn das Schulgesetz vom Jahr 1835 nicht mehr Lehrerstellen creirt hätte, als voraussichtlich Lehrer aufzubringen und jährlich zu ergänzen sind, wenn nämlich der Ab- und Zugang der Schullehrer in gehörigem Verhältnisse stattfände, d. h. so viel Lehrer zügigen, als nach der Zahl der Schulstellen erforderlich scheinen, um den Abgang durch Anstellung, Tod oder Pensionirung zu decken.

Daß eine kurze Verzögerung in Befegung der Vacaturen stattfinden könne, liegt in der Natur der Sache und kommt auch bei allen andern Staatsverwaltungszweigen vor. Daß aber ein Gesetz auf die Annahme

gebaut seyn soll, daß Vacaturen von mehreren Jahren eintreten, vermag ich nicht einzusehen, und ich konnte mir auch bisher keine Rechenschaft darüber geben, warum diese Bestimmung eine solche Basis angenommen habe. Im Verlauf der Discussion habe ich gehört, daß die Schulstellen nicht besetzt werden können.

Man sollte glauben, daß man bei dem Schullehrergesetz von dem Grundsatz hätte ausgehen sollen, nicht mehr Stellen zu creiren, als besetzt werden können; dadurch, daß man dies außer Acht ließ, scheint allein der Uebelstand jahrelanger Vacaturen entstanden zu sein.

In dieser Beziehung wollte ich mir nur die Frage erlauben, welche Maßnahmen getroffen worden sind, um die noch fehlenden Lehrer zu erhalten und ein Gleichgewicht zwischen Ab- und Zugang derselben herzustellen, und welches die Schwierigkeiten sind, welche die nothwendige Ergänzung der Lehrerschaft hindert oder unmöglich macht.

Hinzufügen kann ich, daß die Militärbehörde zu jeder Zeit bereit war, die Neigung zum Eintritt in das Schullehrerseminar zu begünstigen, und hinsichtlich der Kriegsdienstpflichtigkeit und der Dienstleistung der Candidaten alle mögliche Erleichterung eintreten zu lassen, gleich wie sie immer noch bereit ist, zur Abhülfe des Mangels das Ihrige beizutragen.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Der Mißstand, auf welchen der verehrte Redner vor mir hingewiesen hat, bestand und besteht noch, wenn auch in geringerem Maße als früher. Gerade dieser Mißstand hat auch die Klagen der Gemeinden über die Härte hervorgezogen, womit sie zu den Leistungen für den Ortschulfond und Pensionshülfsfond angehalten werden.

Das Gesetz vom Jahr 1835 trägt aber hieran nicht die Schuld; die Gesetzgebung hat hier nicht gefehlt, sie ging vielmehr von anerkannt richtigen Grundsätzen aus.

Um nämlich einen Maßstab zu haben, nach welchem die Verbindlichkeit der Gemeinde, zu den Schulbedürfnissen beizutragen, bemessen werden konnte, mußte vor Allem ausgesprochen werden, wie viel Lehrer in einer Gemeinde angestellt werden sollen, und dieser Ausspruch

mußte von der Gesetzgebung selbst geschehen. Zum Kriterium für den Bedarf an Lehrern diente aber naturgemäß die Frage, wie viel Kinder einem Lehrer übertragen werden können, ohne dem Unterricht zu schaden, und bei Beantwortung dieser Frage ging man von der Ansicht aus, welche in der Pädagogik als erfahren anerkannte Schulmänner aufgestellt haben, daß bei einem zweckmäßigen Unterricht mehr als 120 Kinder einem Lehrer nicht zugewiesen werden dürfen. Gegen diesen Satz wird sich nichts einwenden lassen; er wurde auch in andern Ländern angenommen.

Vor dem Gesetz von 1835 erschien schon die Schulordnung und der Schulplan, worin die nähern Bestimmungen über die Art des Unterrichts an den Volksschulen und dessen Leitung gegeben wurden.

Daß hiernach strengere Anforderungen an die Schullehrer gemacht wurden, als in der im Jahr 1808 hierüber erlassenen Verordnung, bedarf keines weitern Nachweises. Die Lehrer, die noch aus der älteren Zeit in diese neuen Verhältnisse eintraten, vermochten zu einem großen Theil nicht den Anforderungen zu entsprechen, die man an sie machte, und so trat in dieser Beziehung ungefähr das gleiche Verhältniß ein, welches sich nach der Einführung des neuen Forstgesetzes herausstellte, wo es sich zeigte, daß so manche der älteren Forstleute dem Dienst nicht mehr gewachsen waren. Daher mußte eine größere Anzahl Lehrer schon in der ersten Zeit pensionirt werden, als regelmäßig angenommen werden konnte. Die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahr 1835 führten eine Vermehrung der Schulen, eine Vermehrung der Pensionärs, und folgeweise eine Verminderung der Lehrer nothwendig herbei, und daher schreibt sich nun der Mangel an Lehrern, den wir seit längerer Zeit zu beklagen haben. Die Verhältnisse werden sich allerdings in Zukunft gleichmäßiger gestalten, wenn weniger Pensionirungen nothwendig werden; allein es wird immer noch einige Zeit dauern, bis der Ab- und Zugang in das richtige Verhältniß tritt, ob er sich jedoch sobald vollständig ausgleichen wird, vermöchte ich nicht zu bestimmen, ungeachtet des Umstandes, daß die

Seminarien gegenwärtig viele Zöglinge zählen, und durch die Errichtung eines dritten Seminars in Meersburg den Candidaten der obern Landesgegend eine leichtere Gelegenheit zur Ausbildung für das Schulfach geboten worden ist.

Generallieutenant v. Lasoy: Ich glaube nur, daß zu sehr auf die Zuflüsse des Pensions- und Hilfsfonds gerechnet wird; wenn der Zugang von Lehrern einmal den Abgang regelmäßig ersetzen wird, so wird man jenen Fond nimmer so sehr in Anspruch zu nehmen brauchen, denn die Vacaturen werden abnehmen.

Regierungscommissär Ministerialrath Weizel: Die Vacaturen werden weniger, werden aber nicht aufhören, weil noch oft Fälle eintreten können, wo aus anderweitigen Ursachen die Besetzung der Stellen nicht im Augenblick erfolgen kann. Dieses belästigt aber die Gemeinden nicht, denn der Pensionsfond bekommt den frei werdenden Gehalt nur zum geringern Theile.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich werde die Gebuld der hohen Kammer nicht lange in Anspruch nehmen, sondern mich auf einige wenige Sätze beschränken.

Ich setze voraus, daß bei Erlassung des Gesetzes vom Jahr 1835, wo neue Schulstellen geschaffen wurden, und namentlich viele Unterlehrerstellen zu besetzen kamen, für die Leistungen, welche dieses Gesetz auflegt, dieses auch das betreffende Personal jeweils zu Dienste gestellt haben sollte. Wir wissen aber aus der Erfahrung, daß die erforderliche Zahl von Schulpracticanten nicht vorhanden ist, und so ist es gekommen, daß der Gemeinde die drückende Last aufgebürdet wurde, von der schon die Sprache war. Dieses hat den Glauben an die Gerechtigkeit etwas erschüttert, und die Bitte an die Regierung gebracht, daß dem Uebelstand abgeholfen werden möge.

Es ist allerdings nun die Beschränkung der Leistung auf ein Jahr nach den Anträgen der beiden Kammern in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagen, und es trifft daher die hohe Regierung kein Vorwurf. Allein die Commission hat auch dieses eine Jahr der Leistung ohne Gegenleistung immer noch für ein Unrecht gehalten, und sie wollte auch diesem kleinern Unrecht abhelfen.

Nun habe ich noch eine finanzielle Frage zu berühren, nämlich daß, wie es jetzt steht, eine Gemeinde mit 90 fl. bis 115 fl. per Jahr vor andern belastet werden und dieser Fall bei der nämlichen Gemeinde in einigen Jahren mehrmals eintreten kann. Eine solche Summe würde nun allerdings den Pensions- und Hilfsfond dotiren helfen, allein ich erlaube mir die Frage, was ist dieser Pensions- und Hilfsfond? Er ist eine Hilfskasse der Staatskasse, welche alles das, was die eigenen Mittel dieses Fonds nicht liefern können, zuschießen muß; diese Mittel werden aus der Allgemeinheit von den Steuerepflichtigen des ganzen Landes genommen. Nun glaube ich, daß diese ganze Zahl der Steuerepflichtigen eher im Stande ist, nach dem Antrage der Commission das Deficit zu decken, als die Steuerepflichtigen einer Gemeinde, sobald man nicht im Stande ist, einer Gemeinde den zugesprochenen Lehrer zuzuschicken. Im Interesse voller Gerechtigkeit dürfte sich daher der Antrag der Commission Ihrer Unterstützung und Annahme erfreuen.

Fehr. v. Göler d. ä.: Wenn die hohe Kammer von der Rechtmäßigkeit ihrer früheren Ansicht überzeugt ist, so kann sie wohl nicht von dem darauf gebauten Beschlusse abgehen. Ich war ebenfalls dieser Ansicht und trete derselben auch jetzt, besonders in der Ausführung des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger, bei. Wenn aber dadurch, daß der Commissionsantrag angenommen wird, der Gesetzesentwurf nicht zu Stande kommen und das exorbitante Unrecht der Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern foribestehen würde, so wäre es rathamer, das kleine Uebel statt des großen zu wählen, und dem Antrag der zweiten Kammer beizustimmen.

Fehr. v. Rink: Das Unrecht liegt im Princip, und je auffallender es ist, desto mehr wird man es einsehen und ihm gründlich abhelfen. Ein kleines Unrecht dagegen würde entschuldigt und geduldet werden.

Staatsminister v. Fürckheim: Ich lege einen Werth darauf, selbst einen halben Schritt vorwärts zu thun, sobald er zum Bessern führt, allein hier erwarte

ich lieber die Gelegenheit, bis der ganze Schritt auf einmal gethan werden kann, denn das Fortbestehen des größeren Uebels wird eher wieder Anlaß geben, die Verbesserung und zwar unbedingt durchzuführen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 4 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr das Gesetz durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, und die Annahme desselben wird mit Ausnahme von einer Stimme (Frhr. v. Andlaw) beschlossen.

Staatsminister v. Türckheim übergibt sodann Namens der Petitionscommission den Bericht über die Bitte der Direction der oberrheinischen landwirthschaftlichen Kreisstelle um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins zu Freiburg aus Staatsmitteln.

Beilage Nr. 74.

Die Kammer beschließt mit Umgehung der Verlesung dieses Berichts den Druck desselben.

Von dem hohen Präsidium wird schließlich noch eine Mittheilung der zweiten Kammer vorgelegt, betreffend

1) eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Groß-

herzog, die Zustimmung zu den beiden provisorischen Gesetzen:

- a) vom 23. October vorigen Jahres, den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848, sowie
 - b) vom 21. März dieses Jahres, die Ermäßigung der Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite betreffend;
- 2) eine solche über mehrere bei Berathung des Zolltarifs gefaßte Wünsche, und endlich
- 3) eine solche über die Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz, die einstweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend.

Beilage Nr. 75.

Die Kammer beschließt, in einer Vorberathung das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg und des Herrn Hofdomänenkammerdirektor Beger.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Nebenius und Herr Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht mehrere Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt. Dieselben betreffen:

- 1) eine Adresse wegen Einführung einer gemeinsamen Handels- oder wenigstens Wechselgesetzgebung für alle deutschen, oder doch für die Staaten des Zollvereins;

Beilage Nr. 76.

- 2) das Budget des eigentlichen Staatsaufwands für das Großherzogliche Staatsministerium und das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1846 und 1847.

Beilage Nr. 77.

Der erste Gegenstand wird an eine Vorberathung und der zweite wird an die Budgetcommission verwiesen.

Vom Secretariat wird sodann angezeigt, daß in der letzten Vorberathung für die Mittheilung der zweiten

Kammer, den Vereinszolltarif betreffend, eine Commission, bestehend aus

Herrn Hofmarschall v. Göler,

„ Geheimenrath Klüber, und

„ Hofdomänenkammerdirektor Beger

gewählt worden sei.

Der durchlauchtigste Präsident fordert nunmehr den Hr. v. Andlaw auf, seine in einer der letzten Sitzungen angekündigte Anfrage an die Regierungskommission zu stellen.

Hr. v. Andlaw: Ich habe in einer der letzten Sitzungen an die hohe Regierungskommission eine Anfrage in Bezug auf den gelehrten Schulunterricht gestellt; der anwesende Herr Regierungscommissär wies mich an den Herrn Präsidenten selbst.

Der Gegenstand ist um so wichtiger, als ich eines in jüngster Zeit sich zugetragenem Falles Erwähnung that.

Ich erlaube mir die Anfrage heute dahin zu wiederholen, ob durch solche Thatfachen dargethan werden wolle, daß die Katholiken in Baden keinen Grund zur Beschwerde haben?

Regierungscommissär Staatsrath Rebenius: Ich kenne die Frage des verehrlichen Redners aus dem Blatt der Karlsruhe'her Zeitung; sie betrifft die Versetzung eines Lehrers auf eine Pfarrstelle.

Vor Allem muß ich im Allgemeinen bemerken, daß das Recht der Regierung zu solchen Versetzungen in unsern Gesetzen gewahrt ist.

Wegen des besondern oben angedeuteten Falles kann ich sodann versichern, daß auch hier, wie bei andern Versetzungen, die Regierung nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gehandelt hat.

Rechenschaft darüber zu geben ist sie jedoch nicht schuldig. Gleichwohl bin ich bereit, über die Sache mich zu äußern.

Die Versetzung des Lehrers, von welcher es sich handelt, hat ihren Grund in der Art und Weise, wie er den Unterricht erteilte. Die erste Veranlassung zu einem Einschreiten wurde der Staatsbehörde durch eine Mittheilung der Kirchenbehörde gegeben.

Darauf hin erging eine Weisung an den Ephorus, einen geistlichen Würdenträger. Der Lehrer unterwarf sich, obwohl mit Widerstreben, der Anordnung der Staatsbehörde, und bewarb sich auch bei mehreren Vacaturen um die Verleihung einer Pfarrei. Es waren aber in der Regel Pfarreien, welche ein Einkommen abwarfen, wozu er nach seinem Dienstalter bei Weitem noch keinen Anspruch hatte. Wenn ich sagte, er habe sich nur mit Widerstreben unterworfen, so will ich noch die Worte mittheilen, in denen sich der Ephorus in seinem Bericht unter Andern über diesen Lehrer aussprach. Er sagt: dieser Mann bemesse Alles nach seinem guten Willen, und da sein Wille immer der beste sei, so sei es unmöglich, ihn eines Bessern zu belehren.

Ein weiterer Vorfall hat die Veranlassung gegeben, die Versetzung dieses Lehrers auf eine Pfarrei, die schon lange vorher beschlossen war, zu betreiben. In eine

Erörterung dieses Vorfalls will ich der Zartheit des Gegenstandes wegen nicht eingehen; er hat auch für diese Frage keine Bedeutung.

Fyhr. v. Andlaw beginnt, Einwendungen gegen die eben gegebene Antwort zu erheben, worauf

Hofmarschall v. Göler mit der Erklärung sich erhebt, daß weder er, noch wahrscheinlich die hohe Kammer von der Veranlassung dieser Konversation Kenntniß habe, die jedenfalls einen speciellen Fall betreffe; dies scheine jedenfalls nicht hierher zu gehören, und er bitte daher, zur Tagesordnung überzugehen.

Fyhr. v. Andlaw: Es wird wohl in meinem Rechte als Kammermitglied liegen, Einiges zu berichtigen, was in der Darstellung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern mir Falsches und Unwahres enthalten zu sein scheint. Sollte die hohe Kammer beschließen, dieses nicht anzuhören, so würde ich in einer eigenen Motion den Gegenstand weiter verfolgen.

Ich gehe also zu dem Gegenstande über, den ich mir erlaubte, vor mehreren Tagen anzuzeigen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! der Gegenstand meiner heutigen Anfrage würde sich vielleicht zu einer besondern Motion besser geeignet haben.

Die Gründe, welche mich bestimmten, eine andere Form zu wählen, liegen indessen nahe.

Man wünscht wohl von allen Seiten keine Verlängerung des Landtags, und es gibt der zu erledigenden Gegenstände viele. Sodann ist die Sache, welche ich heute besprechen will, doch auch so dringend und so wichtig, daß dieselbe wohl kaum länger mit Stillschweigen übergangen werden darf.

Daher will ich einmal versuchen, ob es gerade der Form einer Motion bedarf, um dasjenige zu erlangen, was mir nicht nur wünschenswerth, sondern selbst dringend geboten scheint.

Ich bespreche heute Verhältnisse des Adels, was ich meiner Stellung vollkommen angemessen glaube. Ich kann es um so mehr, als mein Inneres mir das Zeugniß gibt, daß ich nie etwas Unbilliges begehrt, und auch heute nicht begehren werde, da ich in allen Fragen kei-

nem andern Leistern folge als meinem Eid und der Vertheidigung des Rechts, überall da, wo und von welcher Seite ich dasselbe angegriffen sehe.

Es gilt zweierlei Interessen hier zu schützen, zweierlei Rechte zu wahren, Verletzungen nach zwei Seiten hin zu heben. Ich werde ungeschont und unparteiisch hervorheben, wie die Wirkungen des Unrechts hier auf alle Theilbeteiligten fallen, und wähle mithin einen Standpunkt, der mich keiner Verdächtigung aussetzen fähig ist, selbst wenn ich mich nicht über jede Verdächtigung erhaben fühlte, die ich aber auch nöthigenfalls zu verachten wüßte.

Diese zweierlei Interessen, von denen ich spreche, sind jene des Adels und die Interessen Solcher, welche ehemals in dem Unterthansverbande zu dem Adel standen. Die Interessen beider Theile sind verletzt, und ich würde meinen Pflichten nicht Genüge leisten, wollte ich, nach vielfach gegebenem Beispiel, bloß eine einseitige Verletzung anerkennen.

Der Adel hat, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! aufgehört, Obrigkeit zu sein. Die Gesetzgebung hat für denselben einen Zwitterzustand geschaffen, welcher ihn auf einer Seite der Fähigkeit beraubte, seine Selbstständigkeit zu wahren, und auf der andern versäumte, ihm das zu gewähren, worin der Adel Ersatz finden konnte für den Verlust seiner gesellschaftlichen Stellung. Der Adel hat mithin aufgehört zu sein, was er war, und ist nicht das geworden, worauf er Anspruch zu machen hatte.

Ein unklares Verhältniß ist aber unter allen Lagen die schlimmste, man kann sich nicht in der Schwebe erhalten zwischen Himmel und Erde, man kann nicht oben sein und in keiner Verbindung mit Jenen stehen, welche sach- und naturgemäß in den wichtigsten, wie in den kleinsten Verhältnissen des täglichen Lebens mit uns vereinigt sind, mit welchen man lebt und stirbt, mit welchen man sich freut und betrübt, mit welchen gleiche Interessen, gleiche Lage in den meisten Fällen uns stündlich in Berührung bringen. Was sich nicht oben hält, fällt, und fällt tiefer als Jene stehen, über welchen man gestanden ist.

Der Adel, als solcher, ist durch die Gesetzgebung in die Lage versetzt, der Diener und Pflichtige Jener zu sein, welche vormals seine Unterthanen waren. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß ein neues fast unerhörtes Verhältniß der Hörigkeit, wenigstens des Schutzbürgerthums, entstanden ist, das auf dem Adel lastet.

Dieses Verhältniß ist selbst noch schlimmer, denn seine Unwürdigkeit tritt um so schärfer hervor, als die Stellung eine höhere, eine wichtigere war, welche der Adel früher eingenommen hatte.

Da, wo Reichthum oder Wohlhabenheit besteht, erscheint dies Verhältniß weniger auffallend, weil die vielfachen Bande, welche die Bedürftigkeit an die Wohlhabenden fesselt, die Wirkungen des unnatürlichen Verhältnisses mildern. Die Ursache hiervon liegt aber nicht in dem Adel, sondern in dem Besitze; denn wo diese Wohlhabenheit nicht vorhanden ist, wo sich oft der Besitz auf die Trümmer der früheren Rechte beschränkt, treten die Widersprüche des umgekehrten Verhältnisses um so greller uns entgegen.

Hier stehe ich an dem Punkte, den ich zunächst ins Auge faßte.

Inmitten dieses herabgewürdigten Zustandes hat die Gesetzgebung keinen Anstand genommen, einzelne Leistungen von Pflichtigen an adelige Berechtigte fort dauern zu lassen, solche Leistungen, welche einen logischen Zusammenhang nur dann begreiflich machten, als das alte Verhältniß noch bestand. Nachdem dieses letztere aber zerfallen war, gab es eine Wirkung ohne Ursache; eine Folge in der späteren Zeit, der kein Grund entsprach. Es lag darin eine Art von Verhöhnung für beide Theile, von welchen der eine nicht wußte, warum er gab, oder vielmehr geben sollte, der andere, warum er empfing, oder vielmehr nicht empfing.

Die Väter hatten es gewußt, und wenn die früheren Berechtigten gehofft hatten, einzelne Trümmer ihrer Herrlichkeit sich zu erhalten, so müssen die Söhne und die Enkel dafür büßen, daß diese Brosamen der Danaer nicht zurückgewiesen wurden.

Die Pflichtigen erkannten bald, daß hier ein Wider-

spruch in der Gesetzgebung verborgen liege. Man hatte gleichheitliche Vertheilung der Lasten ausgesprochen, man hatte die Staatslasten gleich gemacht, man verfügte die Ablösung der frühern Leistungen und zog die Pflichtigen dabei zur Mitleidenschaft, in einem Grade, welcher ihre Kräfte erschöpfte und nichts desto weniger den Berechtigten beraubte; man mehrte in jeder Weise die Ansprüche, welche die Gesetzgebung an die Gemeinden stellte und drückte mit doppelter Last gerade diese standes- und grundherrlichen Gemeinden, während ihre ehemaligen Herren nicht nur Einbuße an ihren zugesicherten Entschädigungen erlitten, sondern selbst zu großen Leistungen beigezogen wurden. Daher Klagen von allen Seiten, Verletzungen überall, Streit zwischen Solchen, welche ein gemeinschaftliches Interesse zur Abwehr hatten, Prozesse ohne Ende und Entscheidungen des verschiedensten Erfolges, so zwar, daß alle irre wurden an ihren Rechten, an ihren Pflichten! Die Leidenschaften, der Haß, waren entfesselt, es trat fast allgemeine Befehdung, ein Bürgerkrieg im Kleinen ein, den zum Theil die Feder dictirte und nährte. Die Ungunst der Beamten fiel auf diese alten Rechte; wo es nur immer möglich schien, wurde der Berechtigte mit seinen Forderungen abgewiesen. Die Abweisungen wurden mit jedem Jahre leichter. Presse, Lehrbücher, Unterricht, Aufstiftungen aller Art, der innere Widerspruch der Sache selbst kämpfte zu Gunsten dieser Abweisung; die Gesetzgebung hob heute auf und stellte morgen wieder her, erkannte heute das Recht an, und führte morgen auf ein Minimum die Ansprüche auf Entschädigung zurück; die Regierung schloß Verträge mit den Berechtigten ab und hielt sie nicht.

Damit war der subjectiven Entscheidung des Richters ein weiter Spielraum gewährt, und in den meisten Fällen konnte es nicht zweifelhaft sein, wohin sich die Ansicht des Richters neigen werde.

Die Schwierigkeiten für den Adel, zu seinem Rechte zu gelangen, beschränkten sich indessen nicht allein auf das Materielle; auch der gewählten Form wegen unermüdet derselbe häufig. Während der Eine den Weg der Administrativentscheidung gewählt hatte, unterlag er, weil

er sein Recht nicht auf gerichtlichem Wege suchte; ein Anderer verfolgte seine Sache bei den Gerichten und unterlag, weil nach der Ansicht eines andern Richters die Sache vor die Administration gehören sollte. Ein Zustand dieser Art kann nicht anders als empörend genannt werden.

Die Regierung mochte diesen Uebelstand erkennen. Das Großherzogliche Ministerium des Innern verfügte durch Erlaß vom 21. Juni 1842, daß der Anspruch auf Bürgereinkaufsgelder, so weit es sich um die allgemeine Bezugsberechtigung handle, von den Verwaltungsbehörden zu erledigen sei, unbeschadet jedoch des Rechts des Schuldners auf gerichtlichen Austrag der im einzelnen Falle etwa vorgeschützt werdenden privatrechtlichen Einreden.

Nun sind mir Fälle bekannt, in welchen man im Vertrauen auf die Dauer einer solchen, von einer hohen Staatsbehörde ausgehenden, Bestimmung eine endliche Erledigung langjähriger Streitigkeiten zu erlangen suchte. Auch diese Entscheidungen zogen sich lange hin. In dem Augenblick, als die letzteren erfolgen sollten, änderte das Großherzogliche Staatsministerium, treu den Uebungen der Wandelbarkeit, welche mehr als in irgend einem anderen Lande den Gang der Verwaltung unseres Landes bezeichnet, einen Beschluß, welchem diese hohe Stelle bisher selbst gefolgt war, und wies den Gerichten durch Verfügung vom 5. Februar 1845 über den fraglichen Gegenstand in allen Fällen die Entscheidung zu.

Nach jahrelangem Streit, nach allen Widerwärtigkeiten, welche solche Verhältnisse zwischen den Berechtigten und Pflichtigen erzeugen, kamen die Acten mit der Weisung zurück, die Klage sei bei den Gerichten anzubringen.

Wahrhaftig, es wäre besser und vergleichsweise loyaler gewesen, geradezu auszusprechen, wir wollen, und vielleicht, wir können diese Rechte nicht mehr schätzen, wir nehmen sie euch daher, und geben euch nichts dafür, ungeachtet des §. 14 der Verfassung, ungeachtet der Verträge, die wir mit euch abgeschlossen, der Zusicherungen, die wir euch gegeben haben. Ich sage, besser und ver-

gleichsweise loyaler wäre diese Handlungsweise noch zu nennen, als jener von dem Staatsministerium eingeschlagene Weg, zu dessen Bezeichnung mir der parlamentarische Ausdruck fehlt.

Wenn diese Entwicklung der Dinge nachtheilig auf den Adel wirkte, so war dieselbe wahrhaftig nicht günstiger für die Gemeinden selbst. Ich habe oben anerkannt, daß von Seite derselben beträchtliche Opfer gebracht wurden, welche über Gebühr die durch die neuen Staatsverhältnisse schon erzeugten Lasten noch erhöhten. Dies führte Mißmuth gegen Jene herbei, welche diese Mehranforderungen anzusprechen hatten. Dieser Mißmuth erzeugte Abneigung und Haß, entfremdete die Sinne und hob häufig die Einheit, und die wechselseitige Unterstützung in Rath und That auf, deren oft beide Theile so bedürftig sind.

Noch mehr; die Rechtsbegriffe wurden tief erschüttert. Die verschiedenartigsten Entscheidungen zerstörten den Glauben an ein positives Recht. Es erfolgten unglaubliche Angriffe auch auf anderes Besitzthum des Adels. Mitunter wurden noch unglaublichere Urtheile gefällt. Die Möglichkeit, in formeller Weise obzusiegen, verblendete vollkommen über die Rechtlichkeit des Sieges und die Gewinnucht überhäubte und zerstörte das Gewissen.

Darf eine erleuchtete Regierung, welche in der Achtung der höchsten Rechtsbegriffe eine ihrer vorzüglichsten Stützen suchen soll, einen Zustand der Dinge fortdauern lassen, welcher solche Gefahren in sich schließt?

Man erwidert mir vielleicht: ist es dem Adel Ernst mit der Erleichterung seiner ehemaligen Unterthanen, so steht demselben hiezu ein einfaches Mittel zu Gebot. Der Adel erlasse den bisher Pflichtigen die lästigen Abgaben.

Sollte man in der That mit einigem Rechtsgefühl dieses Ansinnen an den Adel stellen dürfen?

Eine andere Frage wäre: hat der Adel überhaupt klug gehandelt, indem derselbe einzelne Reste dieser Rechte sich seiner Zeit erhielt? Die Propheten, welche rückwärts schauen, haben immer besseres Spiel, als Jene, welche nach der Zukunft blicken.

Wenn aber aus Staatsrücksichten, mögen diese auf wahrer oder falscher Basis ruhen, gleichviel, ein bester Zustand abgeändert wird, so kann an den Einzelnen die Zumuthung nicht gemacht werden, daß er einseitige Opfer dafür bringe, um so weniger dann, wenn dieser Einzelne diesen Staatsrücksichten zuliebe schon das Opfer seiner bisherigen höhern gesellschaftlichen Stellung gebracht hat, und gesetzt auch, der Adel wäre in dem einen Falle geneigt, ein freiwilliges Geschenk, wie man einstens sagte, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen, wo ist die Grenze dieser Zumuthungen, wo der feste Grund, auf dem man seines Haltes sicher wäre?

Ich erinnere an das bekannte Wort eines radicalen Redners in einem großen Staate: „Wir müssen vielleicht über den letzten Thaler und den letzten Mann verfügen.“

Hat man aus Gründen des allgemeinen Wohls diese Verhältnisse geschaffen, so trägt billig die Gesamtheit die Folgerungen, die sich hieran knüpfen. Deshalb ist es nicht gleichgültig, in welchem Sinne das allgemeine Wohl betrachtet wird.

Hat sich der Adel sodann nicht schon bedeutenden Verlusten unterwerfen müssen? Wurde derselbe dafür, daß er in so vielen Fällen freiwillige Nachlässe gewährte, für seine Wohlthätigkeit durch die Gesetzgebung nicht in der Weise geächtigt, daß sich der Entschädigungsbetrag um die Summe des freiwillig nicht Empfangenen verminderte? Und zum Lohne wurde der Stand als solcher den Angriffen seiner vielen Gegner in allen Gestalten schonungslos preisgegeben, nachdem ihm alle Mittel der Selbstvertheidigung, des Einflusses in den größeren und kleineren Kreisen entzogen waren?

Fürwahr! Berufung an die Großmuth des Adels klingt unter solchen Umständen fast wie Hohn! —

Ich stelle die Anfrage an den Herrn Regierungskommissär, ob wir nicht einer definitiven Erledigung dieses Gegenstandes dahin entgegensehen dürfen, daß von einem bestimmten Zeitpunkte an, etwa vom 1. Januar 1847, alle solche Leistungen, die bisher, aus dem vormaligen Unterthansverbande stammend, persönlich von

einzelnen Pflichtigen an Standes- und Grundherren geleistet wurden, wie z. B. die Bürgerabzugs- und Einkaufsgelder vollständig von der Staatskasse übernommen werden, bis diese Rechte zwischen der Regierung und den einzelnen Bevorrechtigten liquidirt und abgelöst sind, was in kürzester Frist durchgeführt werden sollte.

Ob bei diesem Anlaß nicht das ganze Rechtsverhältnis des Abels mit Bevollmächtigten desselben zu beraten und mit den Bedürfnissen der Zeit in Uebereinstimmung zu bringen wäre, darüber wage ich keinen Vorschlag, ich habe hiezu keinerlei Ermächtigung, so dringend mir die Sache auch erscheint.

Regierungscommissär Geheimerrath Nebenius: Die Beschwerde des geehrten Redners bezieht sich auf die Wandelbarkeit der Ansichten, welche sich in der Verwaltung in Beziehung auf den berührten Gegenstand bemerkbar machte, sodann auf die letzte Entscheidung, welche hierüber von der höchsten Behörde gegeben worden ist.

Was die Wandelbarkeit der rechtlichen Ansichten betrifft, so kann ich sie allerdings nur beklagen, sie ist aber eine natürliche Folge der Schwierigkeit der Verhältnisse, um welche es sich handelt. Es handelt sich um Rechte und Pflichten, welche ihrer Form nach den Charakter öffentlicher Rechtsverhältnisse an sich tragen, während sie ursprünglich dem Gebiete des Privatrechts angehörten. Unsere positive Gesetzgebung betrachtet alle solche grundherrliche Gefälle als einen Ausfluß der Grundpflichtigkeit und gibt Bestimmungen darüber im Landrecht. Allein es ist, wie gesagt, nicht zu läugnen, daß solche Berechtigungen, nach den im Laufe der Zeit herrschend gewordenen staatsrechtlichen Grundsätzen, eine öffentlich rechtliche Seite haben, und daher kommt es, daß die vorständigsten Rechtsgelehrten in ihren Meinungen über diesen Gegenstand von einander abweichen.

Werden solche schwierige Fragen vermischt mit den laufenden Geschäften der Verwaltung verhandelt und erledigt, und wechseln die Referenten, so ist es erklärlich, wie in einer Reihe von Fällen gleicher Art, die allmählig zur Entscheidung kommen, sich verschiedene Ansichten geltend machen können.

Diese Beobachtung hat man nicht allein in Bezug auf solche Rechtsverhältnisse gemacht, sondern überhaupt in Beziehung auf wichtigere Fragen der höhern Verwaltung, und deswegen ist sowohl in dieser als in der andern Kammer der Wunsch so oft laut geworden, es möchte für die Erledigung solcher Fragen eine eigene Behörde bestellt werden. Dies ist seither geschehen, und hiemit die Quelle der Wandelbarkeit der Ansichten über diese Fragen für die Zukunft verstopft worden.

Was die Beschwerde über die getroffene Entscheidung betrifft, so gebe ich, wie gesagt, gerne zu, daß man über diese Frage verschiedener Ansicht sein kann, aber für unerhört möchte ich es erklären, daß die Loyalität der Regierung darum in Zweifel gezogen worden ist, weil sie die Sache den Gerichten überwiesen hat. Ich glaube, eine Regierung, die sich der Entscheidung solcher streitiger Fragen entäußert, und sie den Gerichten überweist, kann keinen größeren Beweis ihrer Unparteilichkeit ablegen.

Was die zuletzt gestellte Frage betrifft, so wird der verehrte Redner selbst erlauben, daß ich hierauf keine bestimmte Antwort geben kann; nur meine persönliche Ansicht kann ich dahin aussprechen, daß der Ablauf der Bürgereinkaufsgelder nach meinem Dafürhalten allerdings mehr noch im allgemeinen öffentlichen Interesse lag, als die Ablösung mancher Grundlasten, wie namentlich der Gülten und Zinsen, an deren rein privatrechtlicher Natur man nicht zweifeln kann. Ich meinerseits hätte gegen das Einbringen eines Gesetzes über die Beseitigung solcher Verhältnisse gar Nichts zu erinnern. Nur wird sich dabei verstehen, daß nicht Jeder, der das Recht zum Bezug der Einkaufsgelder in Anspruch nähme, die Entschädigung fordern dürfte, sondern er müßte dieses Recht nachweisen und je nach den Umständen hätte ein unparteiischer richterlicher Ausspruch zu ergeben.

Staatsminister v. Türkheim: Es ist hier ein Mißverhältnis zur Sprache gebracht worden, welches unmöglich so fortbauern kann, und nothwendig einer durchgreifenden Abhilfe bedarf, nicht bloß um einer einzelnen Klasse von Staatsangehörigen, welche noch mit dem bedeutungslos gewordenen Namen der Grundherren bezeichnet

werden, einen Rechtszustand zu sichern, sondern aber darum auch im Interesse der Gesamtheit und des in dieser zu erhaltenden Rechtsinnes.

In der Erwartung, wie die Interpellation, welche ich aus diesem Grund nach Kräften unterstütze, aufgenommen werden, und welche Folge ihr gegeben wird, will ich vor der Hand einer gründlichen Erörterung ihres Gegenstandes nicht durch weitere allgemeine Betrachtungen vorgreifen; ich hoffe zuversichtlich durch die Aufmerksamkeit, welche sie verdient und in dieser hohen Kammer finden wird, dazu noch Gelegenheit zu erhalten, aber einige thatsächliche Belege zur Bestätigung der Nothwendigkeit, die gerügten Uebelstände einmal ummühten zur Sprache zu bringen, glaube ich jetzt schon beifügen zu müssen, um an einem mich selbst betreffenden Beispiel einzuweisen insbesondere die Tendenz der Verweisung aller Streitigen, d. h. nach dem jetzt herrschenden Geiste so ziemlich aller grundherrlichen Verhältnisse an die Gerichte, anschaulich zu machen.

Ich muß damit beginnen, mich als Grundherrn zu Sölden darzustellen, und kann dies nicht, ohne im Vorbeigehen an meine im Jahr 1844 wegen beanstandeter Anerkennung dieser Eigenschaft an die hohe Kammer gerichtete, von derselben mit Unterstützung an das Großherzogl. Staatsministerium überwiesene, demungeachtet aber bis jetzt keiner Erledigung gewürdigte Beschwerde zu erinnern.

Jedenfalls bin ich anerkannter Inhaber der zu Sölden noch bestehenden grundherrlichen nutzbaren Rechte, und als solcher habe ich daselbst ein in hundertjährigen Rechnungen nachgewiesenes Bürgereinkaufsgeld in gleichem Betrag wie die Gemeinde zu beziehen. In neuerer Zeit hatten zwar einige Pflichtige versucht, sich der Entrichtung zu entziehen, da ihnen dies in derartigen Fällen von allen Rathgebern als ein leichtes dargestellt wird, allein sie waren von den damals als competent erklärten Verwaltungsbehörden in erster und zweiter Instanz schuldig erkannt worden, dasselbe zu zahlen.

Nach Erwerbung der Grundherrschaft begann ich ganz unaufgefordert damit, nicht nur zur Beseitigung von Miß-

helligkeiten für die Zukunft die Herabsetzung dieses grundherrlichen Einkaufsgeldes auf die Hälfte des herkömmlichen Betrags gegen förmliche Anerkennung von Seiten der Gemeinde anzubieten, sondern selbst den bereits speciell zur Entrichtung verurtheilten Restanten einen gleichen Nachlaß zu bewilligen. Mein Anerbieten wurde dankbar angenommen, der Bezug kam wieder in Gang und die Rückstände wurden hiernach größtentheils abbezahlt.

Nur ein einziger Bürger verweigerte beharrlich seine Schuldigkeit von 13 fl. 30 fr. und nöthigte mich, da auch andere wieder dadurch irre gemacht wurden, zur Klage. Er wurde vom Amt und in zweiter Instanz von der Kreisregierung schuldig erkannt, auf weitem von demselben verfolgten und längere Zeit unerledigt gebliebenen Rekurs wurde aber zuletzt von dem Großherzogl. Ministerium des Innern auf eine mittlerweile unterm 5. Februar d. J. ergangene hohe Staatsministerial-Entscheidung verwiesen, nach welcher nunmehr die Gerichte in allen Fällen über Klagen wegen grundherrlichen Bürgereinkaufsgeldern zuständig erklärt werden, und hiernach wurde auch das bereits vor Erlassung dieser Entscheidung auf dem Verwaltungsweg in zwei Instanzen erfolgte Erkenntniß wieder als unwirksam erklärt.

Dadurch war ich genöthigt, mit einer gerichtlichen Klage wieder von vornen anzufangen, und nun wurde ich von dem Amt mit derselben abgewiesen, und zwar nach den beigefügten Entscheidungsgründen, weil das Herkommen nur den Umfang aber nicht auch das Dasein des Bezugsrechts beweisen könne; — damit lassen sich alle gesetzlichen Bestimmungen über den Fortbestand grundherrlicher Gefällsberechtigungen ganz bequem vereiteln, — doch es soll hier nur von den Formen der Behandlung die Rede sein.

Ich ergriff die Appellation an das Großherzogl. Hofgericht, und diese wurde nun wegen der in diesem vereinzelt Falle mangelnden Appellationssumme verworfen, indem es sich, wie in dem Erkenntniß gesagt wird, hier nur um die Bezahlung eines gegen einen einzelnen Bürger eingeklagten Bürgereinkaufsgeldes handle, und was das Bezugsrecht an sich betrifft, ein Streit hier-

über nur gegenüber der pflichtigen Gemeinde und nicht gegenüber einem einzelnen Bürger ausgetragen werden könnte.

Diese Argumentation veranlaßte mich, in einer Vorstellung an das hohe Staatsministerium auszuführen, wie dieselbe zu dem derisorischen Resultate führen müsse, daß zwar der Fortbestand einiger weniger noch nicht aufgehobener grundherrlicher Berechtigungen im Allgemeinen anerkannt, ihre Geltendmachung aber bei jedem Widerspruch eines Pflichtigen schlechterdings unmöglich gemacht würde.

Ich bemerkte, daß der Geldbetrag solcher Schuldsigkeiten für Einzelne selten so hoch ist, um die Appellationssumme zur Verfolgung in einer zweiten Instanz zu erreichen, und daher ihr Schicksal ungeachtet aller gesetzlichen Versicherungen im Allgemeinen lediglich in die Hände eines Einzelrichters gelegt werde, welcher sich etwa berufen fände, sie hinwegzuräumen, denn wenn auch das Großherzogl. Hofgericht sage, daß ein Streit über das Recht an sich nur gegenüber der pflichtigen Gemeinde ausgetragen werden könne, so sei doch

1) offenbar und werde von keinem Richter nach unzähligen Vorgängen in Abrede gestellt werden, daß er nach unserer Proceßordnung jede Klage gegen eine Gemeinde auf eine Leistung, welche nicht ihr als solcher, sondern einzelnen Bürgern derselben obliegt, wegen unrichtiger Bezeichnung des Beklagten entweder von vornherein, oder wenigstens auf die Einrede des am wenigsten gewandten Sachwalters abweisen würde, und

2) wenn auch dies nicht geschähe, so würde die Klage dennoch alsbald durch eine Erklärung der Gemeinde abgefertigt, daß sie in ihrer Gesamtheit die Berechtigung nicht anfechte, aber der Grundherrschaft überlasse, sie in den einzelnen Fällen gegen die Pflichten geltend zu machen. Hier muß ich noch beifügen, daß, wenn jeder Einzelne derselben mich nöthigen kann, ihn vor dem Civilrichter zu belangen, dieser aber alsdann competent ist, auch über Einwendungen gegen die Berechtigung im Allgemeinen zu sprechen, er dadurch in den Stand gesetzt würde, zugleich über letztere, und zwar in den meisten

Fällen wegen mangelnder Appellationssumme, souverain selbst mit Nichtbeachtung einer etwa von Seiten der Gemeinde vorliegenden Anerkennung zu entscheiden, da er sich in solchen Fällen nur gegen die Nachweisung einer formellen Rechtsverletzung, welche allein noch helfen könnte, zu decken brauchte.

Nach meiner Ansicht liegt der Grund des Uebelstandes in der Verweisung der Entscheidung über solche grundherrliche Berechtigungen an den Civilrichter; da es mir jedoch als einzelner Beteiligter nicht zukam, der Regierung den Ausweg aus einem offenbar fehlerhaften Zirkel vorzuzeichnen, so habe ich mich darauf beschränkt, der obersten Staatsbehörde vorzustellen, daß jedes noch übrige grundherrliche Gefäll bei dieser Verweisung an die Gerichte unvermeidlich verloren gehen müsse, wenn nicht wenigstens für diese letztern bindend ausgesprochen werde, daß, so lange ein einzelner Pflichtiger keinen andern und speciellen Grund der Verweigerung hat, als eine Einwendung gegen die Berechtigung überhaupt, es sich auch von dieser handle und nach ihrem Werth die Appellationssumme vorhanden sei, indem sonst das Beispiel der Verweigerung nothwendig Andere in gleichem Fall zur Nachahmung auffordern müßte, und der Fortbestand der ganzen Berechtigung von dem Ermessen eines einzelnen Richters abhängig würde, welcher dieselbe entweder falsch beurtheilt, oder auch vielleicht nach vorgefaßten Meinungen sich berufen glauben kann, mit Hülfe juristischer Formalistik in den vorkommenden speciellen Fällen einer nur zu schüchternen Gesetzgebung mit Umgehung einer ihr vermeintlich aufgedrungenen Anerkennung derartiger Ueberlieferungen aus einer frühern Zeit verdienstlich nachzuhelfen.

Ich habe mir erlaubt zu bemerken, daß ein solcher Weg zur Hinwegräumung der wenigen noch übrigen grundherrlichen Rechte des Staats unwürdig, dem in ihm auch in andern Beziehungen zu erhaltenden allgemeinen Rechtsgesühl, welches sich nicht auf formelle Subtilitäten gründen läßt, keineswegs förderlich, für die Berechtigten aber, welche der Eingebungstendenz der Zeit schon so viele Opfer gebracht haben, weit drückender wäre, als eine offen aus-

gesprochene und durchgreifende Aufhebung, da sie auf diesem Weg außer dem Verlust des Gefälls auch noch in unverhältnismäßige Kosten versetzt, und im vergeblichen Versuch ein garantirtes Recht gegen dessen Untergrabung zu verteidigen, nur der Verhöhnung und gehässigen Ausfällen aller Art ausgesetzt werden.

In dem mir auf diese Vorstellung eröffneten Bescheid werde ich nach einer Hinweisung auf die Gründe, aus welchen der Civilrichter und nicht die Verwaltungsbehörde für alle Streitigkeiten über Bürgereinkaufsgeld als zuständig erklärt worden ist, und auf welche ich aber für jetzt noch nicht weiter eingehen will, damit verträglich, daß mir ja das Großherzogl. Hofgericht selbst den Weg angedeutet habe, wie eine Entscheidung über Begründung und Beweis meiner Berechtigung durch den höhern Richter erwirkt werden könne, nämlich wenn statt im einzelnen Fall gegen den einzelnen Pflichtigen zu klagen, vorerst eine Klage wegen Anerkennung der Berechtigung im Allgemeinen, als einer auf der Gemeinde oder Gemarkung haftenden Grundpflichtigkeit erhoben werde.

Es ist mir nicht möglich hierin eine beruhigende Belehrung und etwas Anderes als eine Wiederholung eben jener hofgerichtlichen Ansichten zu finden, gegen welche ich der obersten Staatsbehörde meine so eben angeführten Bedenken vorgetragen hatte; das habe ich wenigstens auf dem Verwaltungsweg voraus, daß ich mir eine Belehrung erbitten und mich darnach benehmen kann, bei dem Richter, welcher für Anfragen unzugänglich ist und sich durch Einlassung auf dieselbe nicht bindet, kann ich es nicht, hier muß ich mit ängstlicher Wahrung von Formen die Lösung eines Räthfels versuchen, und den Ausspruch darüber abwarten; wäre es nicht also, so würde ich mir die Fragen erlauben:

1) Ob dasselbe Gericht, welches einen Streit über die Berechtigung an sich zur Verfolgung gegen eine angeblich pflichtige Gemeinde verweist, mir auch wirklich auf eine Klage gegen eine Gemeinde, in welcher neu aufgenommene Bürger ein Einkaufsgeld zu entrichten haben, dasselbe, die gehörige Begründung vorausgesetzt, für die Einzelnen entscheidend zuerkennen werde, und ob ich wohl

in einem Appellationsfall auf gleiche Ansicht bei dem obersten Gerichtshof rechnen dürfe?

2) Ob, wenn alsdann einzelne Bürger gleichwohl die Zahlung verweigern und mich zur Klage nöthigen, der Unterrichter an ein solches über das Bezugsrecht an sich gegen die Gemeinde vorausgegangenes Urtheil gebunden sei, Einreden dagegen nicht mehr zulassen dürfe, und wenn dies dennoch geschehe, ein ausreichendes Rechtsmittel dagegen offen stehe?

Ich bezweifle das Eine und das Andere, und könnte, wenn es hier nicht zu weit führen würde, zur Rechtfertigung dieser Zweifel Belege von ähnlichen Fällen beibringen.

Den hier zur Sprache gebrachten Inkonvenienzen, welche sich bei unserm Formenwesen noch viel weiter ausführen ließen, wird nur durch die Rückkehr zu dem in dem Rescript des Großherz. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1842 ausgesprochenen Grundsatz, daß der Anspruch auf Bürgereinkaufsgelder in einer bestimmten Gemeinde von den Verwaltungsbehörden zu erledigen sei, und die Ausdehnung desselben auf andere aus gleicher Quelle abzuleitende Berechtigungen, wie z. B. Abfahrts-geld, — abgeholfen werden können. Auf diese Uezeugung wird eine weitere in die bestehenden Verhältnisse eingehende Prüfung führen; zur Bekräftigung ihrer Nothwendigkeit habe ich aus meiner eigenen Erfahrung hier nur den neuesten, seit der Staatsministerial-Entscheidung vom 5. Februar 1845 zur Sprache gekommenen Fall heraus gehoben, obgleich ich dazu sonst einen solchen aus einer andern als der angefochtenen Grundherrschaft Sölden gewählt haben würde. Nur aus diesem Gesichtspunkt bitte ich die einstweilige Erwähnung desselben zu betrachten.

Staatsrath Wolff: Wie zweifelhaft es ist, ob die Ansprüche der Grundherren auf Bürgereinkaufsgelder öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Natur und ob die darüber entstehenden Streitigkeiten vor den Verwaltungsbehörden oder vor den Gerichten auszutragen seien, wie zweifelhaft dieses sei, sage ich, erhellt zur Genüge aus den abweichenden Ansichten, welche hinsichtlich dieser Frage

schon seit längerer Zeit zwischen den Behörden bestanden, so wie aus den widersprechenden Entscheidungen, welche darüber erfolgt sind.

So wurde z. B. bei einem im Seckreise vorgekommenen Falle von der Kreisregierung die Zuständigkeit des Hofgerichts, und von letzterem die Zuständigkeit der ersten bestritten, indem jede dieser Behörden sich selbst für zuständig gehalten hat.

Bei einem andern im Oberrheinkreise vorgekommenen Falle verhielt es sich dagegen gerade umgekehrt. Hier hat nämlich die Kreisregierung wie das Hofgericht die Zuständigkeit ablehnen zu müssen geglaubt. Es entstand daher ein negativer Kompetenzconflict zwischen diesen beiden Behörden, der gleichzeitig mit dem andern Conflict zwischen dem Hofgerichte und der Regierung des Seckreises bei der obersten Staatsbehörde zur Entscheidung gekommen ist, welche, da das Großherzogl. Staatsministerium der Meinung war, daß die fraglichen Ansprüche auf Bürgereinkaufsgelder nach unseren bestehenden Gesetzen, nämlich nach den Bestimmungen des Landrechts und des vierten Constitutionsedekts von 1807, in das Gebiet des Privatrechts gehören, dahin ausfiel, daß die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten den Gerichten zustehen.

Damit war also die erwähnte Kompetenzfrage von der dazu berufenen obersten Behörde der gesetzlichen Form gemäß endgültig entschieden, und auf die Sache selbst kann hier nicht weiter eingegangen werden.

Eben so wenig können wir hier auf eine nähere Erörterung darüber eingehen, ob in dem von dem Herrn Staatsminister v. Türckheim so eben erwähnten besondern Falle von den Gerichten richtig verfahren und erkannt worden sei oder nicht. Es ist möglich, daß in einer oder der andern Hinsicht etwas von denselben versehen wurde. Es ist aber auch möglich, daß der Herr Kläger selbst einen Fehler begangen hat. So war es vielleicht gefehlt von ihm, daß er, nachdem der Beklagte sein Recht zum Bezug von Bürgereinkaufsgeldern in Widerspruch gezogen hatte, die Klage gegen denselben nicht ausgesetzt und solche wegen seines Bezugsrechts im Allgemeinen

gegen die Gemeinde gerichtet hat, indem eine gegen diese erlangte Entscheidung auch gegen den einzelnen Bürger maßgebend gewesen wäre.

Uebrigens wäre die Ablösung solcher Ansprüche auf Bürgereinkaufsgelder, in wiefern solche einzelnen Grundherren zustehen, jedenfalls sehr wünschenswerth. Ob und in wiefern etwa ein oder das andere Mitglied im Wege der Motion einen darauf abzweckenden Antrag zu stellen gedenkt, oder ob und welchen andern Weg die Betheiligten einschlagen wollen, um zum Ziele zu gelangen, das bleibt lediglich ihrem Ermessen anheim gestellt.

Hofmarschall v. Göler: Es scheint mir, daß die Gegenstände, welche die beiden verehrten Redner, die Freiherrn v. Andlaw und v. Türckheim, zur Sprache gebracht haben, von großem Interesse sind. Zugleich bin ich auch der Meinung, daß es nicht zum Vortheil der Gründlichkeit gereicht, wenn diese Gegenstände jetzt so ohne Vorbereitung besprochen werden.

Ich mache daher den Vorschlag, die hohe Kammer möge die Reden der Freiherrn v. Andlaw und v. Türckheim als Motionsbegründung ansehen, und in einer Vorberathung in nähere Erwägung ziehen. Es wird sich dann bei dieser Gelegenheit Alles sagen lassen, was diese beiden Herren noch auf dem Herzen haben.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt, und sodann einstimmig zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Regierungscommissär Geheimerrath Nebenius: In Beziehung auf die erste Interpellation des Freiherrn v. Andlaw erlaube ich mir noch einige Worte nachzutragen, die ich zurückgehalten habe, weil ich bei der Discussion über den zweiten Gegenstand, welchen der Redner unmittelbar an jene Anfrage anknüpfte, keine Unterbrechung herbeiführen wollte.

Er hat mich nämlich beschuldigt, Falsches und Unwahres vorgetragen zu haben. Ich halte den Ausdruck falsch nicht für parlamentarisch, und was den andern Ausdruck betrifft, so will ich, so weit dies geschehen kann, sogleich aus den Acten selbst nachweisen, daß ich die Wahrheit gesprochen habe. Es wird nämlich hier von der Oberschulbehörde in Folge eines ihr mitgetheil-

ten Erlasses des erzbischöflichen Ordinariats berichtet, daß sich der fragliche Lehrer in seinem Unterricht fortwährend einer für die Schüler ganz ungeeigneten Art der Darstellung bediene, bei welcher er sich von der Wahrheit immer weiter entferne. Ich will mich jedoch hierüber nicht weiter verbreiten, sondern nur noch die Aeußerung des fraglichen Lehrers verlesen, welche er dem Ephorus machte, und welche lautet: „Er erkenne seine Pflicht, sich dem höheren Willen zu unterwerfen, und empfehle sich und seine Lebensverhältnisse unterthänigst der Gnade der hohen Behörden.“ Ich habe, wie gesagt, die Sachlage des Falles den Acten getreu dargestellt, denn eine Entstellung von Thatfachen ist meine Sache nicht.

Frhr. v. Andlaw: Wenn ich mich eines Ausdrucks bedient habe, welcher dem Herrn Präsidenten empfindlich schien, so war es meine Absicht nicht, ihn einer absichtlichen Entstellung der Thatfachen zu beschuldigen.

Derselbe hat von einer Kirchenbehörde gesprochen, welche sich bereits früher über dieses Verhältniß geäußert habe, und wenn ich richtig aufgefaßt habe, so ist es das Ordinariat selbst.

Regierungscommissär Geheimrath Nebenius: Ich habe nicht alle Acten über diese Angelegenheit vor mir, obgleich ich solche eingefordert habe, und kann deshalb keine genauere Auskunft ertheilen, als die, welche in den vorliegenden Acten enthalten ist.

Meine Erklärung ging nur dahin, daß in Folge einer Mittheilung des erzbischöflichen Ordinariats das erste Einschreiten geschah. Ich füge hierzu noch die Bemerkung bei, daß ich bereit bin, dem verehrten Redner auch außerhalb der Kammer über diese Sache jedwede Auskunft zu ertheilen, welche mir möglich ist, um ihn darüber zu beruhigen, daß nichts Unbilliges und Ungerechtes verfügt wurde.

Ich bin übrigens mit dem Herrn Hofmarschall v. Göler ganz einverstanden, daß sich diese Sache nicht zur Erörterung in dieser hohen Kammer eignet.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß, obgleich ich den Gegenstand nicht in die Discussion ziehen will, auf die

Bemerkung des Herrn Geheimenraths Nebenius nur erwidern:

Ich habe bei meiner erstmaligen Anfrage die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn der Lehrer als Priester gefehlt habe, er durch sein Ordinariat zu richten sey. Ist dieses geschehen, so ist erfüllt, was ich fordere. Hat derselbe als Lehrer gefehlt, so hat er das Recht in Anspruch zu nehmen, daß eine Untersuchung darüber eingeleitet wird, bis zu welchem Grade er gefehlt hat.

Ich habe nicht die Person, sondern nur die Sache im Auge; die Person kenne ich fast nicht.

Der Herr Präsident hat sich auf ein Gesetz bezogen, welches der Regierung die Befugniß gibt, Lehrer ohne weitere Untersuchung zu entfernen. Ich kenne dieses Gesetz, es ist im Jahr 1842 unter Mitwirkung der Kammern zu Stande gekommen.

Ich glaube, daß hier die Auslegung des Gesetzes von besonderer Bedeutung ist. Sollte der §. 8 desselben den Sinn gehabt haben, etwa unbeliebige Lehrer schnell von ihrem Posten zu entfernen, so würde ich in diesem Gesetze eine Hinterlist erblicken, welche weder in dem Sinne der Kammer, noch in der Erklärung der Regierung lag.

Ich beschränke mich hierauf, werde aber in einer der nächsten Sitzungen eine Motion, über die katholischen Verhältnisse überhaupt, begründen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen, derzufolge Hofmarschall v. Göler Namens der Budgetcommission Bericht erstattet: über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern pro 1844,

Tit. XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Beilage Nr. 78.

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Herrn Berichterstatters, mit Zustimmung des Herrn Regierungscommissärs Geheimenraths Nebenius, die Discussion in abgekürzter Form vorzunehmen.

Staatsminister v. Türkheim: Ich habe mir nur erlauben wollen zu dem, was in dem Commissionsbericht gesagt ist, noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß nach meinem Begriffe von Folgerichtigkeit im Schlusse, selbst wenn man in dem Falle wäre, die bestehende

Censur nicht anerkennen zu wollen, darin gleichwohl kein Grund läge, die darauf verwendeten Kosten zu streichen; denn nach allen den Gründen, welche die Gegner der Censur vorgebracht haben, müßte ich eher glauben, daß sie auf den Schluß kommen sollten, für ein solch' lästiges und undankbares Geschäft die doppelte Summe zu bezahlen.

Dies wäre nach allen vorgebrachten Argumenten eher zu folgern gewesen, als daß die kleine Ausgabe für die Staatsdiener, welche dieses schwierige Geschäft besorgen, einer Anfechtung unterliegen würde.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich bedauere diesen Aufwand, aber nicht, weil ich die Regierung nicht für competent hielte, solchen zu machen, sondern weil wir uns gestehen müssen, wenn wir den Zustand der Presse in's Auge fassen, daß die Censur gar Nichts genügt hat; allein dies ist allerdings kein Grund zu der von der zweiten Kammer beschlossenen Reclamation an den früheren Vorstand des Ministeriums des Innern, und darum stimme ich dem Antrage der Commission in diesem Punkte bei, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, der Adresse der zweiten Kammer wegen der beanstandeten Summe von 750 fl. nicht beizutreten, einstimmig genehmigt.

Generallieutenant v. Kasollaye übergibt und verliest Namens der Budgetcommission die von der zweiten Kammer mitgetheilte Adresse über die Rechnungsnachweisungen von den Budgetjahren 1842, 1843 und theilweise 1844, welcher behufs der Mittheilung an die zweite Kammer die von der hohen ersten Kammer darüber gefaßten Beschlüsse beigefügt sind.

Beilage Nr. 79 (ungedruckt).

Die von der Budgetcommission hiefür gewählte Fassung wird von der hohen Kammer gut geheißten.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung mehrerer Commissionsberichte, und zwar:

- 1) des Generallieutenants v. Kasollaye Namens der Budgetcommission über den Gesetzesentwurf, die Eröffnung eines Credits für das Kriegsministerium zur Unterstützung der Menagen des großh. Militärs;

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 18 Prot. Heft.

Beilage Nr. 80.

- 2) des Freiherrn v. Göler d. ä. über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Vollzugs der Gesetze über alte Abgaben;

Beilage Nr. 81.

- 3) des Freiherrn v. Andlaw über die Motion des Oberforstmeisters v. Kettner auf ein Verbot der Vertheilung von Stiftungscapitalien in Handelsunternehmungen.

Beilage Nr. 82.

Die Kammer beschließt, diese drei Berichte mit Umgehung deren Verlesung dem Drucke zu übergeben. Hierauf eröffnet das hohe Präsidium die Discussion über den Namens der Petitionscommission erstatteten Bericht des Freiherrn v. Tärckheim, die Bitte der Direction der oberrheinischen landwirthschaftlichen Kreisstelle um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins zu Freiburg aus Staatsmitteln betreffend.

Geheimrath Vogel: Es handelt sich hier um eine sehr wichtige Angelegenheit; ihre Wichtigkeit ist in dem vortrefflichen Commissionsberichte gut und einleuchtend dargestellt. Ohne das dort Gesagte zu wiederholen, will ich auf einen anderen deutschen Staat hinweisen, in welchem diesem Gegenstande ein besonderes Interesse gewidmet worden ist, das Königreich Bayern. Auf Württemberg ist bereits schon in der zweiten Kammer hingewiesen worden.

In Bayern sind in den Jahren 1833 bis 1835 Hagelversicherungsvereine für die einzelnen Kreise errichtet worden. Im Jahr 1840 ist der Hagelversicherungsverein für Oberbayern in einen Hagelversicherungsverein für das ganze Königreich umgewandelt, und im Jahr 1844 sind die Statuten desselben revidirt und neu erlassen worden.

Die Hauptgrundzüge, auf welchen jener Verein beruht, bestehen darin, daß er zwar keine Staatsanstalt im eigentlichen Sinne, sondern ein Privatverein ist, zu welchem der Beitritt freiwillig, jedoch unter der Bedingung geschieht, daß Derjenige, welcher beigetreten ist, wenigstens fünf Jahr im Vereine bleiben muß.

Dieser Verein, obgleich er eigentlich nur ein Privatverein ist, steht unter dem Schutze und der Begünstigung des Staates, und wird nach Statuten, welche der Königl. Sanction unterworfen sind, verwaltet.

In dieser Art sollte auch für uns ein Verein eingeführt werden.

Daß die Sache eine große Berücksichtigung von Seiten des Staates verdient, bedarf keiner nähern Begründung. Der Staat nimmt sich auch um viele anderen allgemeinen Verhältnisse und Zustände an, welche oft weniger wichtig sind, als der vorliegende Gegenstand.

Das Gesetz über die Versicherung gegen Brandschaden kann bei der Versicherung gegen den Hagel in Betracht kommen, obgleich auch verschiedene abweichende Beziehungen dabei eintreten. Insbesondere liegt ein Unterschied darin, daß das Feuer auch durch Bosheit oder Unachtsamkeit der Menschen verursacht werden kann, während es außer dem Willen und der Macht des Menschen liegt, Gewitter und Hagel herbeiführen.

Es scheint mir, daß nach kräftiger Unterstützung des Freiburger Vereins, derselbe sich in einen Verein für das ganze Land umwandeln könnte, was zu wünschen wäre.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der Sache stimme ich der Ansicht bei, welche die Commission geleitet hat. Bei einer Petition kann die Sache auch im Allgemeinen in Betrachtung gezogen und es können auch allgemeine Wünsche beigelegt werden.

Dieses kann unbeschadet des §. 55 unserer Geschäftsordnung geschehen.

Jedoch möchte ich wünschen, daß jeder Antrag, der etwas Bestimmtes bezweckt, vermieden, und also auch nicht gesagt werde, die Staatsregierung möge mit Umgehung der Errichtung einer Staatsanstalt dem Freiburger Verein eine Unterstützung geben.

Der Hagelversicherungsverein soll allerdings keine eigentliche Staatsanstalt, und am wenigsten eine Zwangsanstalt, sondern ein unter Staatsleitung und unter dem Staatsschutz stehender Privatverein seyn.

Es möchte daher wohl angemessen seyn, den Beschluß dahin zu fassen, daß der nach dem Antrag der Commis-

sion zu stellenden Bitte, den Freiburger Verein aus Staatsmitteln zu unterstützen, das weitere Ansuchen hinzugefügt werde, die Großh. Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht eine Einleitung zur Errichtung eines unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates stehenden Hagelversicherungsvereins für das ganze Land getroffen werden solle.

Geheimrath Klüber: Ich kann mit dem eben vernommenen Antrage mich nicht einverstanden erklären, wünsche vielmehr, daß der Hagelversicherungsverein zu Freiburg, wenn auch von dem Staate unterstützt, doch immer eine Privatanstalt bleiben, und daß deshalb bei dem Antrag auf eine Unterstützung von Seiten des Staates der von der Commission vorgeschlagene Zusatz, „daß mit Umgehung der in Anregung gebrachten Gründung einer Staatsanstalt u.“ beibehalten werden möge.

In Folge dieser meiner Ansicht erlaube ich mir noch eine Stelle in dem Commissionsbericht zu bezeichnen, die einzige, mit welcher ich mich nicht einverstanden erklären kann, bei sonst ungetheilter Anerkennung dieser so vorzüglichen Ausarbeitung; die Stelle nämlich, wo es heißt: „Hingegen versteht es sich, daß dem Verein bei jeder Bewilligung die Bedingung gemacht werden müßte, in Zukunft keine Angehörige eines fremden Staates mehr anzunehmen.“

Ich wünschte, daß in der Verordnung der höchsten Staatsbehörde, welche über den vorliegenden Gegenstand auf die übereinstimmenden Anträge der beiden Kammern erfolgen dürfte, die eben erwähnte Beschränkung nicht Platz griffe, daß die Versicherungsgesellschaft zu Freiburg nicht in die Grenzen unseres Staatsgebietes eingeschränkt werden möchte.

Alle Diejenigen, welche bisher über die empfohlene und allerdings der Empfehlung würdige Anstalt gesprochen haben, sind darüber einig, daß sie keine Zwangsanstalt für unsere Staatsangehörigen werden, und daß sie, wenn auch der Aufsicht des Staates unterworfen, doch immer ein reines Privatunternehmen bleiben soll. Die ihr zugedachte Unterstützung soll nicht den einzelnen Hagelbeschädigten, sie soll vielmehr der Anstalt, und

zwar nur für eine bestimmte Zeit, zu dem Zweck ihrer Kräftigung gewährt werden. Warum nun eine Beschränkung auferlegen, welche dem Gedeihen der Anstalt offenbar hinderlich werden könnte; warum mit der einen Hand nehmen, was man mit der andern gibt. Ich würde es meinerseits für sehr wünschenswerth halten, wenn der Freiburger Hagelversicherungsverein weithin über die Grenzen unseres Staates hinaus ausgedehnt, auf diese Weise bei recht zahlreicher Theilnahme sein Capital vergrößert, und bei der dadurch sich ergebenden mehreren Ausgleichung in den Verlusten der Theilnehmer sein Bestand um so fester und sicherer begründet würde. Auch aus diesem besonderen Grunde bin ich mit dem vorhin erwähnten Vorschlage auf Abänderung des Commissionsantrages nicht einverstanden.

Im Uebrigen glaube ich, daß es der Hinzufügung des besonderen Wunsches, den ich bevorwortet habe, bei der Uebergabe der vorliegenden Petition an das hohe Staatsministerium nicht bedürfe, indem auch wohl schon bei möglicher Entnehmung meiner Bemerkung aus dem Protocolle der hohen Kammer das hohe Staatsministerium sich vielleicht veranlaßt sehen dürfte, sie zu berücksichtigen.

Staatsminister v. Tü r c h e i m: Auf die Bemerkungen des Herrn Geheimenraths Vogel will ich nur erwidern, daß in dem Commissionsbericht selbst bereits im Wesentlichen das enthalten ist, was er weiter auseinandergesetzt hat. Es ist ganz natürlich und auch anerkannt worden, daß, wenn der Staat irgend einem Privatverein, sey es nun durch einen Vorschuß, oder sey es durch einen unwiderruflichen, vorübergehenden oder fortdauernden Beitrag, Unterstützung leistet, ihm zugleich auch nicht nur die Einsicht der Rechnungen, sondern auch die Revision der Statuten vorbehalten bleiben muß, damit sich die Regierung davon überzeugen kann, ob ihre Unterstützung auch zweckmäßig verwendet worden ist. Eine bestimmte Andeutung in dem Antrag der Commission ist bloß deshalb unterlassen worden, weil es sich hier, wo nur eine Petition vorliegt, auch nur um eine allgemeine Empfehlung handeln kann. Wäre eine an-

dere Vorlage vorhanden, so würde ich dem Antrage des Herrn Geheimenraths Vogel beistimmen.

Ein anderer Punkt, den ich noch erläutern muß, ist der, daß der Sinn des Schlusantrags nicht darin besteht, die Kammer möge das hohe Staatsministerium angehen, daß es mit Umgehung des weiteren Antrags auf Gründung einer Staatsanstalt für Hagelversicherung nur die Bitte um Unterstützung des in Freiburg gegründeten Vereins berücksichtige, sondern es lag nur die Absicht dem Antrag zu Grund, die Kammer möge mit Umgehung jenes weitem Antrags die Empfehlung jener Bitte beschließen.

Uebrigens muß ich bemerken, daß, wenn die Commission nebenbei dem Gedanken der Gründung einer Staatsanstalt für Hagelversicherung die verdiente Rücksicht schenkte, unter Staatsanstalt nicht eine Zwangsanstalt verstanden werden wollte, sondern damit nur gemeint war, daß der Staat die Anstalt unterstützen und beaufsichtigen sollte.

Der Ansicht des Herrn Geheimenraths Klüber, daß auch Unterthanen eines fremden Staates von dem Beitritt nicht ausgeschlossen werden sollten, würde ich nach meiner Ueberzeugung dann beipflichten, wenn einmal eine solche Anstalt ganz auf eigenen Füßen steht, und selbst jetzt schon scheint mir nicht viel darauf anzukommen, wenn auch ein kleiner Theil der Summe, welche der Staat als Beitrag leistet, an Ausländer fällt; allein ich zweifle, ob man dem Antrag auf Unterstützung ohne diese Einschränkung, die auch in der andern Kammer zur Sprache gebracht worden ist, Eingang verschaffen wird, um so mehr, als es sich sogar um die Frage handeln könnte, ob nicht die jetzt schon bei dem Verein theilhaftigen Ausländer von dem Genusse des Staatsbeitrages ausgeschlossen seyn sollen.

Generallieutenant v. Lasoklaye: Die beiden Punkte, welche von Herrn Geheimenrath Vogel und Herrn Geheimenrath Klüber in Anregung gebracht worden sind, wurden in der Petitionscommission in reifliche Erwägung gezogen. Es wurde von den Commissionsmitgliedern allgemein anerkannt, daß jeder Zwang zu einer Theil-

nahme, gleichwie bei der Brandversicherungsanstalt, ferne gehalten werden möge, und dieses war der Grund, warum die Commission die bezügliche Andeutung ausgesprochen hat. Die Commission glaubte, daß ein wirksames Mittel zur Beförderung dieser so wohlthätigen Anstalt darin bestehen werde, wenn die Regierung durch Umlaufschreiben und durch Ermunterung an die Gemeinden diese noch nicht allenthalben bekannte Einrichtung bevorwortet, die Staatsangehörigen belehrt, und auf alle mögliche Weise der Sache Vorschub leistet. Namentlich werden die Herren vom Predigerstande und die Bezirks- und Gemeindebeamten bei einer solchen Anregung von Seite der Regierung das Meiste zur Verwirklichung dieses wohlthätigen Zweckes beitragen können. Was den von dem Herrn Geheimrath Klüber berührten Punkt betrifft, so konnte sich die Commission nicht mit dem Gedanken vertraut machen, daß eine solche Anstalt, welche aus Staatsmitteln, folglich aus Beiträgen des ganzen Großherzogthums eine namhafte Unterstützung erhält, auch Ausländern zugänglich gemacht werden solle, namentlich nicht solchen, die nicht mit uns, als Bestandtheile des deutschen Bundes selbst, in näherer Beziehung stehen, insofern sich nicht ermitteln ließe, daß ein besonderer Tarif für die Ausländer gemacht werden könnte. Man hat darum auch den Vorbehalt besprochen, daß diejenigen, welche bereits in der Anstalt sind, allerdings nicht ausgeschlossen werden mögen. Man ging ferner von der Ansicht aus, daß, wenn diese Anstalt gedeiht, alsdann der temporäre Staatszuschuß überflüssig werde, und dann wieder eine allgemeine Theilnahme für das Ausland stattfinden könne.

Dieses sind die weiteren Gründe, welche die Petitions-Commission zu ihrem Antrage bestimmt haben.

Geheimrath Klüber: Je mehr die vorgetragenen Bemerkungen Stoff zu Erörterungen gegeben haben, für desto erheblicher halte ich es, daß der Antrag der hohen Kammer genau formulirt werde. Aus der Bemerkung des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türckheim glaube ich entnehmen zu müssen, daß es — ich möchte sagen — die verborgene Absicht der Commission sei, daß der Hagel-

versicherungsverein in der Folge eine Staatsanstalt, zwar keine gezwungene, aber doch eine nicht bloß unter der Aufsicht, sondern unter der obern Verwaltung des Staates stehende Anstalt werde. Wenn der Zwischenfatz des Schlußantrags der Commission, daß mit der Umgehung etc., diesen Sinn haben sollte, so würde ich es eher vorziehen, wenn er wegliebe.

Wenn ich den Wunsch geäußert habe, daß die fragliche Privatgesellschaft, wie ich solche mir denke, nicht auf die Gränzen des Großherzogthums beschränkt werden möge, ungeachtet der Unterstützung aus Staatsmitteln, welche ihr von der hohen Kammer zugedacht zu sein scheint, so habe ich dabei den Gesichtspunkt in's Auge gefaßt, daß die fragliche Unterstützung aus Staatsmitteln nicht den einzelnen Beschädigten zugewendet werden soll, sondern der Anstalt selbst, nur für eine gewisse Zeit, nur auf eine kurze Reihe von Jahren, damit sie zu Kräften komme.

Der Zweck aber, daß die Anstalt gekräftigt werde, wird gerade dann vorzugsweise erreicht, wenn ihre Wirksamkeit sich auch auf das Ausland erstreckt. Daher würde unsere Staatsregierung bei der Bewilligung eines Zuschusses für den angegebenen Zweck mit sich in Widerspruch treten, wenn sie auf der einen Seite die Gesellschaft unterstützte und auf der andern Seite ihrer freien Entwicklung Gränzen setzte. Könnte dasjenige, was ich hier als meine Ansicht ausspreche, die Billigung der hohen Kammer erlangen, so möchte ich, nachdem bei der weitern Erörterung der Grund jener meiner Ansicht in Zweifel gezogen worden ist, wünschen, daß darüber abgestimmt würde.

Staatsminister v. Türckheim: Ich kann nur wiederholen, daß sich meine individuelle Ansicht daran nicht stoßen wird, daß, wenn der Staat eine temporäre Unterstützung geben will, auch die Ausländer daran Theil nehmen; ich glaube nicht, daß es als eine nothwendige Folge einer Staatsunterstützung zu betrachten ist, daß, so lange diese Unterstützung fortbauert, kein Ausländer in den Verein aufgenommen werden kann. Glaubt daher die Großherzogliche Regierung darüber hinausgehen

zu können, so erkenne ich an, daß ein Staatszuschuß und die Aufnahme von Fremden in den Verein gleichzeitig zur Hebung des Vereins beitragen werden.

Nach meiner Ansicht können diese zwei Mittel füglich neben einander bestehen, allein deshalb halte ich es noch nicht für einen Widerspruch, von der Aufnahme in den Verein die Fremden auszuschließen; die Nothwendigkeit des Ausschlusses folgt nicht schon aus der Verwilligung des Staatsbeitrags, man muß vielmehr sagen, die Aufnahme kann gleichwohl gestattet werden, wenn auch Zuschuß vom Staate geleistet wird. So lange jedoch ein solcher Zuschuß stattfindet, könnte die Aufnahme von Ausländern bei der Regierung auf Anstände stoßen, und vielleicht, besonders wenn die Theilnahme des Auslandes steigt, den Vorwurf erwecken, daß Fremde den Vortheil aus einer Unterstützung ziehen, welche dem Vereine aus Staatsmitteln zuströmt.

Die Bemerkungen wegen der Eigenschaft des Vereins als Zwangsanstalt können jedenfalls nur solange Anwendung finden, als die Anstalt die Unterstützung vom Staat erhält, und mit jener Eigenschaft können nur die Folgen verbunden sein, welche schon oben angedeutet worden sind.

Wenn der Staat die Unterstützung zurückzieht, so wird er sich der Beaufsichtigung entschlagen, und dann tritt diese Anstalt in die Stellung eines reinen Privatvereins zurück. Ich glaube hiernach nicht, daß der Antrag der Commission mit irgend einer der gemachten Bemerkungen im Widerspruche steht, oder daß er noch eines Zusatzes bedürfte.

Frhr. v. Andlaw: Ich kenne die Verhältnisse dieser Gesellschaft nicht genau, und weiß nicht, in wie ferne mein Vorschlag, den ich zu machen gedenke, und welcher dahin zielt, die verschiedenen Meinungen zu vereinigen, zunächst practisch ist.

Ich frage zuerst darnach, ob es sich bei der Unterstützung des Vereins um dessen Sein oder Nichtsein handelt, ob er fallen muß, wenn man ihm diese Unterstützung nicht gewährt, oder ob er noch eigene Kräfte hat, die sein Bestehen sichern, so daß die Unterstützung

nur dazu dienen würde, dem Vereine die Mittel zu einer großartigeren und allgemeineren Wirksamkeit zu bieten. Wenn das Letztere der Fall wäre, so könnte sich die Ansicht des Herrn Geheimraths Klüber mit jener der Commission dahin vereinigen lassen, daß der Jahreszuschuß als Reservefond betrachtet, und nicht das Capital, sondern nur die Zinsen verwendet würden; hierdurch gewänne die Gesellschaft bedeutendes Capital, mit dessen Hülfe sie sich kräftigen und ausdehnen könnte, ohne daß die Fremden unter den Theilnehmern zu großen Vortheil daraus zögen.

Der Beitritt der Ausländer könnte auch unter Beschränkungen stattfinden.

Oberforst Rath v. Gemmingen: Es wird auf dem kürzesten Weg zum Ziele führen, wenn man diese Petition dem Staatsministerium ganz allgemein mit Empfehlung übergibt. Das Staatsministerium wird die über die Petition stattgefundenen Verhandlungen zu Rathe ziehen, und dann selbst erwägen, ob die Willfährung der Bitte an Bedingungen zu knüpfen ist.

Staatsminister v. Türkheim, Staatsrath Wolff, Generallieutenant v. Lasollaye und Frhr. v. Andlaw erklären sich hiemit einverstanden, wogegen Geheimrath Klüber seinen Antrag wiederholt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Petitions-Commission, die Bitte um Unterstützung des in Freiburg bestehenden Vereins für Hagelversicherung auch von Seiten dieser hohen Kammer mit Empfehlung zur thunlichsten Berücksichtigung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen, zum Beschluß der Kammer erhoben.

Hofmarschall v. Göler trägt noch darauf an, die Commission zur Begutachtung des Zolltarifs um zwei Mitglieder zu verstärken.

Die Kammer beschließt, in einer Vorberathung das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Regener, Herr Ministerialdirektor Rettig und Herr Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem Secretariat wird angezeigt:

- a) daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:
- für die Adresse der zweiten Kammer wegen Einführung eines allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts,
Herr Geheimerrath Klüber,
" " Vogel, und
Frhr. v. Rüd't;
- für die Motion des Freiherrn v. Andlaw, die Verhältnisse des grundherrlichen Adels betreffend,
Frhr. v. Göler d. ä.,
Herr Staatsminister v. Türkheim,
" Präsident Schippel, und
zum Ersaz
Frhr. v. Rüd't;

ferner

zur Verstärkung der Commission für die Berathung des Zolltarifs,
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, und
Frhr. v. Andlaw.

- b) Daß Frhr. v. Andlaw in einer der nächsten Sitzungen eine Motion über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Baden zu begründen gedenke.
- c) Daß eine Sammlung von Unterschriften als Nachtrag zu der bereits früher von Seite der Volksschullehrer eingereichten Petition um Besserstellung eingekommen sei.

Dieser Nachtrag soll an die Petitionscommission abgegeben werden.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die Eröffnung eines Credits für das

Kriegsministerium zur Unterstützung der Menagen betreffend.

Generallieutenant v. Casollaye: Der Gegenstand ist so einfacher Natur, und die Erläuterungen darüber sind sowohl in dem Entwurf der Regierung als in den Commissionsberichten der beiden Kammern zur Genüge aufgeführt, daß ich als Berichterstatter Nichts hinzuzufügen vermag.

Hierauf werden die einzelnen Artikel zur Berathung ausgesetzt, jedoch ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrag angenommen, der den drei Artikeln des Regierungsentwurfs, welchen die andere Kammer bereits unverändert beige stimmt habe, ebenfalls in unveränderter Fassung die Zustimmung zu geben vorschlug.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über den Commissionsbericht des Hr. v. Göler d. ä., die Adresse der zweiten Kammer wegen des Vollzugs der Gesetze über alte Abgaben betreffend.

Hr. v. Göler d. ä.: Dieser Gegenstand ist schon so oft und vielseitig besprochen worden, daß es wirklich an der Zeit wäre, daß er seine endliche Erledigung fände. Die Wünsche, welche sich in dieser Hinsicht in den beiden Kammern ausgesprochen haben, sind in Adressen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, namentlich vom Jahr 1837, niedergelegt. Ebenso ist im Jahr 1844 eine Adresse der zweiten Kammer von dieser hohen Kammer mit einigen Abänderungen angenommen worden, welche aber in der zweiten Kammer nicht mehr zur Berathung kamen.

Die Regierung scheint auch der Ansicht zu sein, daß das Ablösungsgeschäft einen raschern Fortgang nehmen möge, und die nun vorliegende Adresse läßt deshalb um so eher hoffen, daß diese gemeinsamen Wünsche baldigst erfüllt werden.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Die Regierung ist allerdings der Ansicht, daß dasjenige, was in Bezug auf Aufhebung der alten Abgaben noch zu thun ist, nun auch bald gethan werde; sie muß aber einigermassen bedauern, daß bei der Erörterung über die früheren Adressen der Gegenstand nie so vollständig auf-

gefaßt wurde, als er es erforderte. Auch in den vorliegenden Commissionsbericht scheint sich einer oder der andere kleine Irrthum eingeschlichen zu haben.

In Beziehung auf die Aufhebung der alten Abgaben, welche öffentlichrechtlicher Natur sind, ist im Großherzogthum schon Vieles geschehen.

Nach dem Steueredict, mit welchem im Jahr 1815 die neue Steuergesetzgebung ins Leben trat, sollten alle alten Steuern und steuerähnlichen Abgaben aufhören. Mit diesem Steueredict war aber nicht Alles gethan. Durch besondere Erlasse an die Kreisdirectorien, welche eine nähere Untersuchung der in die Staatskasse fließenden alten Abgaben vorzunehmen hatten, deren Steuernatur zweifelhaft war, wurden die Abgaben, welche den bezeichneten Charakter hatten, als aufgehoben bezeichnet.

Außerdem wurden die Gewerbs- und Handelsmonopolen und Recognitionen aufgehoben, und es ward den Standes- und Grundherren für ihre Bezüge hieraus Entschädigung geleistet. Allein damit war erst ein kleiner Anfang gemacht.

Durch das Gesetz vom 5. October 1820 wurde die Abschaffung der persönlichen Leibeigenschaftsabgaben beschlossen, und durch eine Verordnung im Jahr 1824 für diesen Beschluß die nöthige Vollzugsanweisung gegeben.

Ferner wurde hinsichtlich der Aufhebung einer Reihe theils dem Staate, theils dritten Berechtigten zukommender steuerähnlichen alten Abgaben durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 vollständige Vorsorge getroffen. Dies geschah vorläufig mit Ausnahme zweier einzelnen Gattungen von alten Abgaben, nämlich der alten Forstabgaben, und der Abgaben, welche die Juden vermöge ihrer Religions-eigenschaft zu tragen hatten. Aber auch diese beiden Gattungen wurden späterhin, nämlich durch die Gesetze vom 14. Mai 1828, beseitigt.

Es bestehen in dieser Sache nun eigentlich nur noch zwei Wünsche; beide Wünsche sind aber begründet, und verdienen eine Erörterung.

Es gibt nämlich noch manche Abgaben, welche nicht zu den steuerähnlichen alten Abgaben gehören, sondern privatrechtlicher Natur sind, und darum von den Pflich-

tigen abgelöst werden müssen, für welche aber kein ganz maßgebendes Ablösungsgesetz besteht. Es sind die Drittheilsabgaben. Man betrachtete sie im Jahr 1820 gewissermaßen als einen Theil von Leistungen aus einem zinspflichtigen Gute, und gab über ihre Ablösung in dem Gültablösungsgesetz vom 5. October 1820 eine bis jetzt geltende Norm. Diese kam seither ziemlich häufig zur Anwendung, vorzugsweise bei den Drittheilsgefällen der Staatsdomänen, mitunter aber auch bei jenen anderer Berechtigten.

Allein es hat sich gezeigt, daß das Drittelsablösungsgesetz sehr unvollständig ist, und es haben deshalb beide Kammern mehrfältig um Vervollständigung dieses Gesetzes gebeten.

Die Regierung erkennt an, daß in dieser Beziehung Etwas geschehen müsse.

Drittheilsgefälle sind nämlich solche, welche von dem Eigentümer eines bestimmten Gutes, so oft dasselbe im Wege der Vererbung oder Veräußerung an einen Dritten übergeht, entrichtet werden müssen.

In dem Ablösungsgesetz vom Jahr 1820 ist nun zwar der Ablauf dieser Drittelspflichtigkeit von Seite der Pflichtigen zugelassen, von der Ablösungsbefugniß des Berechtigten ist aber nicht die Rede. In dem Gesetze ist unterstellt, daß nur alle dreißig Jahre einmal ein Fall eintritt, wo die Abgabe entrichtet werden muß. Diese Bestimmung ist aber offenbar ungenügend; denn da die Abgabe bald nur im Falle der Vererbung, bald nur in jenem des Verkaufs, bald in dem einen und andern Falle zu entrichten war, so mußte auch der Ablösungsfuß für diese verschiedenen Gattungen der Pflichtigkeit ein verschiedener seyn.

Nach dem Gesetze ist für die Berechnung der Abgabe zum Behufe der Ablösung der Durchschnitt des Werths maßgebend, den der Bezug in den zwei letzten Fällen hatte. Nun ist es aber möglich, daß gar keiner dieser Fälle bekannt ist. Nicht gar selten ist, daß Gegenleistungen stattfinden; wie es damit gehalten werden soll, ist in dem Gesetze gleichfalls nicht bestimmt, kurz, es sind eine Reihe von Bestimmungen nothwendig, welche

im Gesetze fehlen, und deshalb durch ergänzende Vorschriften nachgetragen werden müssen. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist vorläufig schon ein Gesetzesentwurf bei dem Finanzministerium bearbeitet worden; allein der Gegenstand schlägt auch in das Ressort eines andern Ministeriums ein, welchem der Gesetzesentwurf zur gleichmäßigen Prüfung mitgetheilt werden mußte.

So wäre denn der erste der jetzt noch bestehenden zwei Wünsche, Ergänzung des Drittelsablösungsgesetzes, der Erfüllung nahe.

Aber außer den Drittelspflichtigkeiten, für deren Ablösung hiernach gesorgt ist, insofern sie rein privatrechtlicher Natur sind, gibt es noch eine andere Art von Abgaben, welche, wenn auch unter verschiedenen Namen vorkommend, denn doch gleichfalls überall im Falle der Vererbung oder der Veräußerung fällig werden. Sie sind Handlohn, Sterbfall, Ehrschaz, Herbrecht, Währschaft, Besthaupt. Sie kommen in allen Theilen des Landes vor, aber hauptsächlich im vormaligen Main- und Tauberkreise.

Im Jahr 1835 hat sich die Regierung bemüht, über den Betrag dieser alten Abgaben nähere Notizen zu erhalten, und sie hat gefunden, daß von der Summe des Jahresertrags, welchen dieselben durchschnittlich liefern, auf den Seekreis 1202 fl., auf den Oberrheinkreis 1625 fl., auf den Mittelhheinkreis 2304 fl., und auf den Unterrheinkreis 13,779 fl., also auf das ganze Land 18,910 fl. kommen. Sie finden sich in ungefähr 240 Gemeinden des Landes, vorzugsweise, wie gesagt, in den Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises, zumal in den standes- und grundherrlichen Orten dieses Kreises.

Bezugsberechtigt sind hauptsächlich Standes- und Grundherren, zum Theil auch Pfarreien und selbst Gemeinden.

Diese Abgaben sind es nun, welche fast auf jedem Landtage, besonders in der zweiten Kammer, Anlaß gegeben haben, den Gegenstand in Anregung zu bringen und die Ergänzung der bestehenden Gesetze zu verlangen.

Man hat sich früher schon erkundigt, welchen Ursprung und welchen Charakter die gedachten Abgaben haben, und es hat sich gezeigt, daß ihre Entstehung, soweit hierüber Näheres zu erforschen war, eine verschiedene ist. Einzelne haben, scheint es, einen privatrechtlichen Ursprung, sind auch öfters mit Gegenleistungen, z. B. Bau- und Brennholzabgaben, verknüpft. Andere dagegen sind mutmaßlich nicht privatrechtlicher Natur, sondern wahrscheinlich öffentlichrechtlichen Ursprungs. Unter verschiedenen Benennungen kommen sie bald nur auf einzelnen Hof-, Frohnhof-, Zins-, ehemaligen Lehen- und anderen Gütern vor, in welchem Falle die Vermuthung mehr für die privatrechtliche Entstehung spricht. Bald haften sie aber auch auf allen Liegenschaften einer Gemarkung, oder doch auf allen Gütern oder auf allen Häusern einer Gemarkung. Sie werden erhoben theils blos im Falle der Veräußerung oder im Falle der Vererbung, theils auch in beiden Fällen. Sie bestehen meist in Procenten des Guts- oder Vermögenswerthes, im dritten, neunten, zehnten, im zwanzigsten oder vierzigsten Theil. Sie werden berechnet theils vom Werthe der Grundstücke, theils vom Werthe des Vermögens überhaupt, zuweilen einschließlic der Fahrniß, meistens aber ausschließlich derselben.

Man war früher schon mit Untersuchung dieser Abgaben beschäftigt; man ist aber auch nicht so weit gediehen, um rücksichtlich ihrer, insoweit sie öffentlicher Natur sind, ein Gesetz zur Aufhebung vorlegen zu können.

Von dem Finanzministerium ward der Gegenstand neuerdings wieder aufgegriffen. Es hat überall nach den Urkunden, welche über die Entstehung und Natur der Abgaben Aufschluß geben, Nachsuchungen angestellt; die Urkunden sind zum Theil beigebracht, und man wird nun in der Lage sein, auf dem nächsten Landtage etwas Maßgebendes vorzuschlagen. Mutmaßlich dürfte es in der Richtung geschehen, daß diejenigen Abgaben, welche als privatrechtliche anerkannt werden, unter das jetzt bestehende Gesetz über die Ablösung der Dritttheilspflicht subsumirt werden, vorbehaltlich der Vervollständigung, welche hinsichtlich dieses Gesetzes einzutreten hat;

daß aber diejenigen unter den genannten Abgaben, bei welchen die Vermuthung für den öffentlichrechtlichen Charakter streitet, mit Beihilfe oder auf Kosten der Staatsogesamtheit aufgehoben werden.

Ich will hiemit nur angedeutet haben, daß die Vorarbeiten über den Gegenstand bei der Regierung bereits im Gange sind, und daß es ihr daher nur angenehm sein kann, wenn hierüber eine Adresse an sie gelangt.

Hofmarschall v. Göler: Ich habe als Mitglied der Commission zwar dem in dem Bericht gestellten Antrag meine Zustimmung gegeben, um eine Verständigung herbeizuführen, habe aber doch im Allgemeinen eine andere Ansicht über die Sache.

Ich bin der Meinung, daß die Frage über die Aufhebung der alten Abgaben eigentlich eine abgethane Sache sei. Ich glaube, daß die eigentlichen alten Abgaben, welche durch das Gesetz vom Jahr 1825, und so viel ich weiß, auch durch ein nachträgliches vom Jahr 1828 aufgehoben wurden, so ziemlich verschwunden sind, so daß mir eigentlich ein neueres Gesetz über diesen Gegenstand nicht mehr nöthig scheint. Es dünkt mir unwahrscheinlich, daß noch mehrere dieser alten Abgaben bestehen sollen. Wenn überhaupt noch welche bestehen, so dürften es nur wenige sein, so daß ich es nicht der Mühe werth halte, ein eigenes Gesetz deshalb zu geben.

Meine Meinung über diese vorliegende Adresse war also die, daß man sich lediglich darauf beschränken sollte, die Regierung um eine Vervollständigung des Gesetzes in Bezug auf die Aufhebung oder Ablösung der Dritttheilspflicht, mit Berücksichtigung des Handlohns, Sterbefalls, Herdrechts und der Währschaft zu bitten, weil, wie der Herr Präsident des Finanzministeriums auseinandergesetzt hat, diese Abgaben meistens noch bestehen und ihre Ablösung durch die Unvollständigkeit des bisherigen Gesetzes gehindert worden ist.

Namentlich ist die Frage bei den meisten Abgaben, die unter den genannten Namen vorkommen, zweifelhaft, ob sie nach dem Gesetze vom Jahr 1820 abzulösen, oder ob sie unter das Gesetz vom Jahr 1825 zu subsumiren und als aufgehoben zu betrachten seien, in welchem

letztern Fall von der Staatskasse den Berechtigten die Ablösungssumme bezahlt werden soll. Ich glaube, daß sich also, wie der Herr Präsident des Finanzministeriums auseinander gesetzt hat, die Revision der bestehenden Gesetze nur allein auf die Bestimmungen über diese Abgaben auszudehnen habe. Diesen Gegenstand aber wünschte ich dann der Regierung dringend empfohlen zu sehen.

Bei der Adresse kommt zuletzt noch die Frage in Erwägung, ob eine Frist auf gesetzlichem Wege festgesetzt werden soll.

Da dieser Gegenstand noch weiter erörtert werden wird, so behalte ich mir bis dahin das Nähere hierüber vor.

Hr. v. Göler d. ä.: Es kommt darauf an, welchen Begriff man mit dem Ausdruck alte Abgaben verbindet. Drittheilspflichtigkeit, Handlohn &c. sind aber auch alte Abgaben, denn das Gesetz vom Jahr 1825 behauptet nicht, daß nur die Abgaben, welche es erwähnt hat, alte Abgaben seien, deshalb hat das Gesetz den allgemeinen Ausdruck alte Abgaben beibehalten.

Mit der Aeußerung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums bin ich im Allgemeinen einverstanden, und hätte gewünscht, daß schon unsere Commission diese Mittheilungen erhalten hätte, die er so eben der hohen Kammer gemacht hat.

Die Commission wünscht nichts Anderes, als daß die Sache in der bezeichneten Weise ihre Erledigung findet.

Staatsrath Wolff: Insofern es sich darum fragt, ob um Vorlegung eines neuerlichen Gesetzes zu bitten sei, durch welches alte Abgaben, welche ihrer Natur nach als öffentliche Abgaben zu betrachten sind, für aufgehoben erklärt werden, muß ich die Ansicht aussprechen, daß dies überflüssig sein möchte, weil in dem Gesetze vom 14. Mai 1825 in dieser Hinsicht bereits die nöthigen Bestimmungen enthalten sind.

In den beiden ersten Artikeln dieses Gesetzes sind nicht allein alle alten Abgaben, welche die Eigenschaft irgend einer Steuer haben, sondern auch alle sonstigen aus dem öffentlichen Rechte entsprungenen Abgaben für aufgehoben erklärt, und in soweit solche bekannt waren,

namentlich aufgeführt. Ueberdies ist im Artikel 6 jenes Gesetzes auch noch eine weitere Bestimmung enthalten, welche im Wesentlichen dahin geht: daß jede theilhaftige Gemeinde und jeder einzelne Theilhaftige nebst dem jeder Zeit zu dem Beweise zuzulassen, daß eine Abgabe, welche in dem, den Gemeinden zugestellten Verzeichnisse der nicht weiter zu entrichtenden Abgaben nicht für aufgehoben erklärt worden, nach Maßgabe der Bestimmung des Gesetzes dennoch ebenfalls für aufgehoben zu achten sei. Faßt man den hieraus hervorleuchtenden Grund und Zweck des erwähnten Gesetzes näher in's Auge, so wird man sich überzeugen, daß dasselbe die Aufhebung aller und jeder, nicht dem Privatrechte, sondern dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörigen alten Abgaben, welchen Namen sie auch haben mögen, aussprechen wollte und auch wirklich ausgesprochen habe.

Eines weiteren Gesetzes über die Aufhebung derartiger Abgaben werden wir daher nicht bedürfen, wohl aber eines Gesetzes über Ablösung der noch nicht für ablöslich erklärten privatrechtlichen alten Abgaben, indem das Gesetz vom 5. October 1820 nur drei solcher Abgaben, die Erbgülten und Zinsen und die Drittheilspflicht, für ablösbar erklärt, keineswegs aber auch andere privatrechtliche Leistungen, und namentlich z. B. nicht die von der Leibeigenschaft herrührenden auf Liegenschaften haftenden Abgaben.

Ein zweckmäßigeres Ablösungsgesetz würde ohne Zweifel Jedermann willkommen sein, und insofern die Bitte der vorgeschlagenen Adresse auf die Vorlegung eines solchen gerichtet ist, kann ich ihr meine Zustimmung nicht versagen.

Da ich nun das Wort habe, so mag es mir zugleich erlaubt sein, das Großherzogliche Finanzministerium gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, als ob es manche Aufhebungsgesuche ohne zureichenden Grund bloß auf gehaltlose Vermuthungen hin zurückgewiesen habe. Ich bin nun bereits volle zehn Jahre und darüber Mitglied derjenigen Stelle, welche in letzter Instanz über die Gesuche um Aufhebung alter Abgaben zu erkennen hat, und habe durch die gegen die Erkenntnisse des Finanz-

ministeriums jeweils ergriffene Recurse, hinlängliche Gelegenheit erhalten, mich davon zu überzeugen, mit welcher Umsicht und Gründlichkeit dasselbe bei der Erledigung der Aufhebungsgesuche verfährt, und muß bezeugen, daß das gedachte Ministerium überall nur dann auf Zurückweisung solcher Gesuche erkennt, wenn die thatsächlichen Verhältnisse ihm die rechtliche Ueberzeugung gewähren, daß die Abgabe, deren Aufhebung verlangt wird, nicht in die Kategorie der öffentlichen Abgaben gehöre, sondern als privatrechtliche Leistung zu betrachten sei.

Staatsminister v. T ü r k h e i m: Die Beurtheilung der bisherigen Bestimmungen über alte Abgaben, und dessen, was in dieser Beziehung etwa noch zu geschehen hat, wird dadurch wesentlich erleichtert, daß man sich die drei verschiedenen Classen vergegenwärtigt, in welche die alten Abgaben zerfallen. Dahin gehören erstens solche, die offenbar die Natur einer Steuer an sich tragen, zweitens solche, welche ihrem Ursprung und ihrer Natur nach zweifelhaft sind, und wegen denen also mehr oder weniger zu Vermuthungen Zuflucht genommen werden muß, um zu einer Entscheidung über ihre Natur und die derselben angemessene Behandlung zu gelangen, und drittens solche, welche offenbar privatrechtlicher Natur sind.

Was die ersten betrifft, so ist durch die bestehende Gesetzgebung hinreichend dafür gesorgt, denn die Abgaben, welche anerkanntermaßen die Natur einer Steuer hatten, sind längst aufgehoben. Es handelt sich also nur noch von der zweiten und dritten Classe.

Es läßt sich denken, daß unter den mannigfaltigen sogenannten alten Abgaben, deren Ursprung in das Dunkel früherer Zeiten zurückfällt, gar viele sein müssen, deren Entstehung sich nicht mehr ausmitteln läßt, und deren Natur deshalb in Ermangelung anderer Unterscheidungsmerkmale zweifelhaft bleibt. Hier ist der einzige Standpunkt, von dem eine Entscheidung ausgehen kann, jener der Vermuthung. Dies ist auch bisher in solchen Zweifelsfällen geschehen, und da es sich dabei meistens um geringere Beträge handelte, so war der Staat gewiß liberal, wenn er überall, wo nur im Geringsten die Vermuthung dafür sprach, diese Abgaben als

solche behandelt hat, welche die Natur von Steuern haben.

Was in dieser Beziehung noch geschehen kann, ist, daß man endlich einmal der Geltendmachung der Eigenschaft einer solchen öffentlichen Abgabe ein Ziel setzt. Dieses kann aber nach der Natur der Sache nur den Pflichtigen gesetzt werden. Die Behörden haben sich bis jetzt ihrerseits angelegen sein lassen, von Periode zu Periode auf die Anmeldung solcher Abgaben zu dringen, allein noch sind dieselben nicht verschwunden.

In dem sehr ausführlichen Commissionsbericht sind Abgaben erwähnt, welche in das Gebiet der zweifelhaften gehören können. Es ist darin namentlich von der Drittelspflicht die Rede. Drittelspflichtigkeiten an und für sich sind offenbar privatrechtliche Abgaben, allein es gehören viele dahin, deren Natur dadurch zweifelhaft werden kann, daß sie nicht, wie z. B. die auf Erblehengütern haftenden und andere privatrechtlichen Abgaben, in verschiedener Größe und auf einzelnen Gütern lasten, sondern weil sie oft ganz gleichförmig von ganzen Gemeinden geleistet werden. Wenn es nun auch nicht gerade unmöglich ist, daß aus einem rein privatrechtlichen Grund eine Abgabe ganz gleichförmig auf einem ganzen Bann oder auf einer ganzen Gemeinde ruht, so wird doch die Vermuthung eher dafür streiten, daß die Abgabe in solchen Fällen ihren Ursprung in einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse hat, und sich wahrscheinlich von dem Verhältnisse der Leibeigenschaft her schreibt. Ueber die aus dem Leibeigenschaftsverhältnisse entsprungenen Abgaben haben wir aber bekanntlich ein Gesetz, und nach meinem Dafürhalten wird daher jede weitere Erörterung möglicherweise nur dazu führen, daß man die obige Vermuthung gesetzlich feststellt, daß solche, über ganze Gemeinden verbreitete Abgaben die Natur eines Leibeigenschaftsgefälls an sich tragen, folglich auch nach Maßgabe jenes Gesetzes als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Was die dritte Classe der Abgaben betrifft, die rein privatrechtlicher Natur sind, so sollen sie nach den Grundsätzen des Privatrechts, welches bestehende wohlerworbene Rechte schützt, der Regel nach nicht der Gegenstand eines

aufhebenden Gesetzes werden. Nur ausnahmsweise ist dies bei einigen in sofern geschehen, als man sie wegen ihrer allgemein schädlichen Einwirkung, besonders wegen der allzu hart auf den Grundbesitz drückenden Lasten, welche das Emporkommen des Ackerbaues und der Landwirtschaft hinderten, zum Vortheil des öffentlichen Wohls einer billigen Ablösung unterworfen hat. So sind schon im Jahr 1820 die Zinsen und Gülden für Verpflichtete und Berechtigte, für letztere freilich zu einem wenig einträglichen Ablösungsfuß, für ablösbar erklärt worden. Es wurden dabei auch die eigentlichen Drittelspflichtigkeiten der Ablösung unterworfen, nicht deswegen, weil man etwa damals bezweifelt hätte, daß sie im Allgemeinen privatrechtlichen Ursprungs seien, sondern weil man ein sah, daß die Ablösung dieser Abgabe, trotz der privatrechtlichen Natur der letztern, zur Befreiung des Grund und Bodens wesentlich nothwendig war.

Wenn das Gesetz für die Drittelspflichtigkeiten, in sofern sie unbestritten privatrechtliche Abgaben sind, seine Mängel hat, und deshalb eine Ergänzung und Bervollständigung des Gesetzes für nöthig erachtet wird, so kann es nicht anders als erwünscht sein, wenn diese Verbesserung baldmöglichst eintritt.

Im Allgemeinen glaube ich jedoch, daß diese drei verschiedenen Gattungen von Abgaben bei der Behandlung des Gegenstands im Auge zu behalten sind.

Herr v. Göler d. ä.: Gegen den Angriff des Herrn Staatsraths Wolff hat mich der Freiherr v. Türckheim vollkommen gerechtfertigt. Ich kann Fälle nachweisen, wo die Abgaben auf ganzen Gemarkungen ruhen, wo aber die Betheiligten mit ihren Begehren, die Abgabe als eine alte für aufgehoben anzuerkennen, zurückgewiesen worden sind, weil man im Allgemeinen die Vermuthung aufstellte, daß die Abgabe im privatrechtlichen Wege entstanden sei.

Staatsrath Wolff: Wie es scheint, habe ich den Sinn, welchen die Stellen des Commissionsberichts, auf welche sich meine vorherige Erklärung bezieht, haben sollen, mißverstanden.

Nach ihrem Wortlaute glaube ich annehmen zu müssen,

es liege die Unterstellung dabei zu Grunde, als habe das Finanzministerium die Aufhebungsgesuche mitunter bloß auf grundlose, gleichsam aus der Luft gegriffene Vermuthungen hin zurückgewiesen, und gegen einen derartigen Vorwurf glaube ich dasselbe, meiner erlangten Ueberzeugung vom Gegentheile zufolge, in Schutz nehmen zu müssen.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Dem verehrten Sprecher vor mir sage ich meinen Dank für die Rechtfertigung des Finanzministeriums, um so mehr, da dieselbe in seinem Munde viel unbefangener erscheint, als wenn sie von mir gegeben worden wäre. Er hat das Finanzministerium gegen Vorwürfe in Schutz genommen, welche in der That nicht begründet sind. Das Finanzministerium hat im Sinn des Gesetzes gehandelt. Der Herr Berichterstatter geht eben von einem verschiedenen Gesichtspunkte aus; er wünscht nämlich die alten Abgaben, weil sie alte Abgaben sind, aufgehoben zu sehen. Das Finanzministerium konnte aber nach Lage der bestehenden Gesetzgebung alte Abgaben nur so weit, als sie öffentlichrechtlicher Natur sind, aufheben; und wenn es sich wirklich in einem einzelnen Fall geirrt hätte, was ja bei jedem Gerichtshof und bei jedem anderen Collegium vorkommen kann, so wird es deshalb einen Vorwurf nicht verdienen, weil dem Einzelnen, der sich durch einen solchen Irrthum verletzt glaubt, das Recht des Recurses zusteht. Einer Behörde wird aber nimmer aus einer Benachtheiligung ein Vorwurf gemacht werden können, wenn deshalb noch eine Berufung an eine weitere Instanz stattfinden konnte und diese unterblieb.

Es ist vielleicht in keiner Materie mit so viel Fleiß und mit so vieler Sorgfalt dahin gearbeitet worden, daß ein sicherer Boden gewonnen werde, als gerade hier. Ich wüßte mich keines Gesetzes zu erinnern, dessen Vollzug man eben so sorgfältig überwacht hätte, als gerade jenen der Gesetze über die Aufhebung der alten Abgaben. Im Jahr 1837 haben beide Kammern sammt der Regierung darauf hingewirkt, die Kenntniß der über die Ablösung bestehenden Bestimmungen möglichst zu verbreiten. Es sind damals die Kreisregierungen, die Aemter,

die Amortisationskassen, die Domänenverwaltungen, die Ortsvorsetzungen, kurz alle irgend einschlägigen Behörden aufgefordert worden, die Beteiligten zu belehren, und in der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Es ist dieses auch in vollem Maße geschehen. Was seit einer Reihe von Jahren gethan wurde, liegt vor in den Rechnungen der Amortisationskasse. Das Entschädigungscapital für die Ablösung der alten Abgaben, welche nach den Gesetzen vom Jahr 1820, 1825 und 1828 aufgehoben wurden, ist von großer Bedeutung, es betrug am Ende des Jahres 1844 über 4,700,000 fl. Das Capital repräsentirt eine jährliche Rente von nahe zu 240,000 fl., und um diese 240,000 fl. ist also das Land in Folge der Gesetze über die Aufhebung alter Abgaben erleichtert worden. Man kann annehmen, daß mit Ausnahme derjenigen, welche hier angeführt worden sind, so ziemlich alle alten Abgaben abgeschafft sind. Wie wenig mehr übrig ist, zeigen z. B. die Entlastungsgesuche, deren Zahl von Jahr zu Jahr abnimmt, so daß in den Jahren 1843 und 1844 die Gesamtzahl aller erledigten Fälle nur 51 betrug.

Der Herr Berichterstatter hat vollkommen Recht, wenn er bemerkt, das Finanzministerium habe das Gesuch einer Gemeinde um Aufhebung alter Abgaben abgewiesen. Dies ist aus dem schon bezeichneten Grunde geschehen. Es handelte sich in diesem Falle um Handlohn, allein nach dem bisherigen Gesetze sind eben Handlöhne nicht als alte steuerähnliche Abgaben zu betrachten. Gerade darum soll jetzt eine Ergänzung des Gesetzes eintreten.

Geheimerrath Vogel: Es ist in Beziehung auf die alten Abgaben durch unsere Gesetzgebung vom Jahr 1820 an Vieles geschehen, um Ordnung in diesen umfangreichen Gegenstand zu bringen, allein gerade der Gang der Gesetzgebung und die der Erläuterung und Ergänzung noch immer bedürftigen Gesetze zeigen auch, wie schwierig und verwickelt die Sache ist. Sie wird jedoch auf dem Wege, den der Herr Präsident des Finanzministeriums bezeichnet hat, gewiß zu ihrer gedeihlichen Lösung und Beendigung kommen.

Einen Gegenstand, welcher damit zusammenhängt,

möchte ich zur Sprache bringen. Es hat sich nämlich mehr als einmal der Fall ergeben, daß ein Abgabepflichtiger, im Glauben, seine Abgabe sei unter denjenigen begriffen, für welche nicht vom Staate die Entschädigung an den Berechtigten geleistet wird, sondern für welche der ganze Betrag der Entschädigung von ihm, dem Abgabepflichtigen selbst und allein zu entrichten sei, sich dieser Entrichtung zur Ablösung seiner Abgabe unterzogen hat, worauf alsdann später ein Gesetz nachgekommen ist, durch welches solche Abgaben mit der Zustimmung der aus der Staatskasse zu leistenden Entschädigung für aufgehoben erklärt wurden. Ein Mann dieser Art, welcher bemüht war, zur Ordnung seiner Vermögensverwaltung und um sein Eigenthum von der darauf ruhenden Last zu befreien, die Ablösung durch Entrichtung des zu Capital angeschlagenen Abgabebetrags zu bewerkstelligen, wird zum schlimmen Lohne für seine Sorgfalt und Ordnungsliebe gerade dadurch in einen bedeutenden Schaden versetzt, während Andere, welche vielleicht weniger sorgfältig und ordnungsliebend sind, in günstigere Verhältnisse versetzt wurden, indem sie, ohne selbst daran zu denken, die Zeit kommen ließen, welche das sie befreiende Gesetz brachte, ein Gesetz, das gerade ihm nicht zu gut kommen soll. Ein solcher Mann kann nun nicht begreifen und begründet finden, daß ihm der Entschädigungsbetrag zur Last bleiben soll, während für Andere, deren Last gleiche Natur und gleichen Ursprung hat, wie die seinige, die Entschädigung auf die Staatskasse übernommen wird.

Ich bin zwar auch der Meinung, daß die Gesetzgebung nicht in entfernte Zeiten der Vergangenheit ihre Wirksamkeit ausdehnen kann oder soll. Allein für die Zeit, in welcher die Gesetze über die alten Abgaben zu erscheinen angefangen haben, also bis auf das Jahr 1820 zurück, könnte und sollte die Bestimmung gegeben werden, daß diejenigen, welche irrtümlich die Entschädigung aus eigenen Mitteln geleistet haben, für Abgaben, welche unter die mit Entschädigung aus der Staatskasse aufgehobenen gehören, hiefür nachträglich dieselbige Vergütung aus der Staatskasse erhalten

folten, welche von dieser an die Berechtigten zu entrichten gewesen wäre.

Eine solche Bestimmung müßte gesetzlich gegeben werden; sie wäre aber gewiß gerecht und wohl begründet und ohne große Schwierigkeit ausführbar.

Sie erscheint mir daher der Erwägung werth zu sein, und da die Großherzogl. Staatsregierung sich ohnedies mit dem Gegenstande in umfassender Art beschäftigt, so möchte es angemessen sein, wenn sie auch diesen Punkt in den Kreis ihrer Berathungen zieht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich verkenne nicht die Billigkeit, die dem Vorschlage des geehrten Herrn Redners vor mir zu Grunde liegt, in den von ihm angedeuteten Fällen Rücksichten einreten zu lassen, glaube aber entgegen zu können, daß diese Fälle ganz gewiß zu den ausnahmsweisen gehören, und daß ihre Wiederkehr nicht in Aussicht steht. Es scheint mir im Gegentheile in der Natur des Menschen und der Verhältnisse zu liegen, daß Jemand, der eine Last abzuwälzen bemüht ist, sich zuvor genau befragt, wie es auf die wenigst empfindliche Weise geschehen könne. Nachdenken und Nachfragen führt aber den Pflichtigen gewiß zu dem Entschlusse, seine Pflichtigkeit so darzustellen, daß sie unter den Begriff der Abgaben paßt, für deren Aufhebung die Gesetze keine Entschädigung von ihm fordern. Meine Erfahrung hat mich wenigstens gelehrt, daß die Pflichtigen stets bemüht waren, den Beweis zu führen, daß ihre Abgaben zu den öffentlichen gehören, oder daß sie wenigstens versuchen, den Ablösungsfuß mindestens so günstig als möglich für sich zu stellen.

Diese Wahrnehmung bestimmt mich auch, der Adresse im Allgemeinen beizustimmen, denn die Erfahrung hat, wie bereits in diesem Saale vernommen worden ist, bewiesen, daß, ungeachtet der Grundsätze, welche in den bestehenden Gesetzen zur Unterscheidung und Behandlung der zwei Hauptgattungen von Abgaben an die Hand gegeben sind, noch eine Menge zweifelhafter Fälle vorkommen. Da es aber von Bedeutung ist, diese Zweifel in der Gesetzgebung zu heben, und die Regierung, wie der Herr Präsident des Finanzministeriums versichert hat,

bereits mit der Lösung derselben beschäftigt ist, so wird die Adresse dazu dienen, daß die begonnene Arbeit fortgesetzt, und die Gesetze in der gewünschten Weise erläutert und ergänzt werden; es ist dann Hoffnung vorhanden, daß vielleicht schon bei der nächst künftigen Ständeversammlung dieser Gegenstand seine endliche Erledigung finden kann.

Geheimerrath Vogel: Ich glaube auch, daß solche Fälle selten mehr vorkommen werden, und daß man daher diese Sache für die künftige Zeit nicht als etwas sehr Practisches betrachten kann. Wenn ich nur die künftige Zeit im Auge gehabt hätte, so würde ich, weil ich gerne nur practische Gegenstände in Anregung bringe, vielleicht Nichts darüber gesagt haben. Sollten übrigens künftig auch nur noch wenige Fälle dieser Art vorkommen oder sich erst zeigen, so ist die Sache immerhin practisch für die Wenigen, die sie betrifft.

Der Gegenstand ist aber ganz practisch für die vergangene Zeit. Die Fälle haben sich bis in die neueste Zeit fortgezogen. Es ist noch nicht ein halbes Jahr, daß die Staatsbehörden sich mit dem Gesuch eines Mannes zu beschäftigen gehabt haben, welcher in dem bezeichneten Falle war und dessen Namen der durchlauchtigste Herr Redner kennen lernen kann, wenn Hochderselbe in Seine Residenz zurückgekehrt sein wird. Es ist zu beklagen gewesen, daß die gesetzliche Möglichkeit nicht vorhanden war, dem Gesuche zu entsprechen.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Der verehrte Redner vor mir scheint auf die Fälle hinzuweisen, wo irgend eine Abgabe als Gült oder Zins abgelöst wurde, während diese Abgabe, wenn der Pflichtige gewartet hätte, in Folge der späteren Gesetze, welche solche Abgaben als alte Abgaben betrachten, ohne Leistung von seiner Seite aufgehoben worden wäre. Ich glaube, der verehrte Redner sprach von einem Abgabepflichtigen in Hüfingen. Es scheint mir aber, daß der Vorschlag, wie er dem Billigkeitsgefühl des verehrten Redners entfloßen ist, erheblichen Bedenken unterworfen sein würde.

Wohin sollte derselbe am Ende führen. Es ist eine Ablösung erfolgt! Sollen denn alle die Ablösungen,

welche vor dem Erscheinen des Gesetzes erfolgt sind, reasumirt und soll noch einmal untersucht werden, ob die abgelöste Abgabe wirklich eine Gült oder etwa eine alte Abgabe war?

Wohin würde es kommen, wenn man solche Untersuchungen von Neuem vornehmen wollte? Welche Grenzen sollte man sich setzen? Sollte man auf 5, 10 Jahre zurückgehen? Kurz, wie man es machen wollte, würde man im Bestreben, billig zu sein, ungerecht werden.

Hofmarschall v. Göler: Und „laßt die Todten ruhen!“

Fehr. v. Göler d. Ä.: Dem Herrn Regierungskommissär muß ich noch auf eine frühere Aeußerung bemerken: Ich habe allerdings einen andern Gesichtspunkt hervorgehoben, als die Regierung, und bin noch der Ueberzeugung, daß, wenn diese nicht den von der Commission angenommenen Grundsatz verfolgt, die Sache nie zu Ende gehen wird.

Regierungskommissär Staatsrath Regenauer: Es wird Alles erledigt werden; allein man wird privatrechtliche Gefälle nicht auf Kosten der Gesamtheit aufheben wollen.

Was im Uebrigen noch von Abgaben öffentlichrechtlichen Charakters vorhanden ist, das muß aufgehoben werden, und wenn dann noch dafür gesorgt wird, daß in irgend einer Weise der Wirksamkeit der Entlastungsgesetze ein Ziel gesetzt wird, so wird die ganze Sache in Bälde ihre Erledigung finden. Von so großer Bedeutung ist sie überhaupt nicht, als man glaubt.

Hofdomänenkammerdirektor Beger: Ich erlaube mir, aus meiner Erfahrung noch Einiges hinzuzufügen.

Der verehrte Redner der Regierung hat gesagt, daß es der Fälle nicht mehr viele gebe, in welchen eine unentgeltliche Aufhebung der alten Abgaben stattzufinden habe. Ich kann, rückwärts auf zwei Jahre blickend, sagen, daß nicht über drei Fälle bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer vorgekommen sind, wo einzelne Pflichtige die Behauptung aufgestellt haben, ihre Abgaben seien unter diejenigen zu subsumiren, die auf Kosten der Staatskasse aufgehoben werden müssen.

Mir ist indessen noch ein Zweifel geblieben hinsichtlich eines Antrags der Commission, in so weit sie nämlich den Grundsatz aufstellt, daß alle Abgaben, von deren privatrechtlicher Natur nicht der Beweis geliefert wird, als Abgaben eines öffentlichen Charakters zu betrachten seien.

Ich finde zwar diesen Grundsatz mit einem andern, im Gerichtsleben häufig vorkommenden, ganz übereinstimmend; allein ich wollte die Aufmerksamkeit der hohen Kammer darauf lenken, ob dem allgemeinen Satz auch in dieser Sache beigeprägt werden könne, so daß da, wo nicht der Beweis der privatrechtlichen Natur geliefert wird, alsdann diese Abgabe als dem öffentlichen Rechte angehörend angesehen werden solle. Vielleicht nimmt eines der verehrlichen Mitglieder Veranlassung, sich darüber insbesondere zu äußern.

Staatsminister v. Türckheim: Nach der Natur der Sache und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß Jeder, der die Befreiung von einer bisher bestandenen Verpflichtung in Anspruch nimmt, das Vorhandensein der Bedingungen beweisen, an welche die Befreiung von den Gesetzen geknüpft ist, und deshalb muß auch hier Jedem, der seine Entlassung auf Kosten der Gesamtheit fordert, der Beweis obliegen, daß seine Last dem öffentlichen Recht angehöre. Dieser Grundsatz wird aber hier nicht in seiner ganzen civilproceßualischen Strenge in Anwendung gebracht.

Wir haben eine Masse von solchen Leistungen, welche in längst vergangenen Zeiten aus den damaligen Verhältnissen entstanden sind. Diese haben sich seither von Grund aus umgestaltet; die Leistungen bestanden dagegen fort, sind jedoch mit den jetzigen ganz geänderten Verhältnissen so wenig vereinbar, daß man die Nothwendigkeit anerkannte, da und dort wenigstens in so weit zu lichten, als es geschehen konnte, ohne einerseits die Berechtigten zu sehr zu beeinträchtigen, und andererseits den Staat zu sehr in Anspruch zu nehmen.

Man läßt deshalb, ohne den Grundsatz aufzugeben, in so weit die Billigkeit vorwalten, daß man das Dasein einer öffentlichen Abgabe vermuthet, so lange nicht

mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus den Umständen hervorgeht, daß die Abgabe privatrechtlicher Natur sei.

Selbst das Gesetz vom Jahr 1825 enthält solche Vermuthungen, und die Praxis liefert hinlänglichen Beweis dafür, daß von Seite des Staates kein Bedenken getragen wurde, die Abgaben als öffentliche Abgaben anzuerkennen und aufzuheben; aber auch hierin muß natürlich Ziel und Grenze bestehen, und namentlich muß bei bedeutendern Abgaben und da, wo ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß dieselben als Particularitäten zu betrachten sind, der in allgemeinen Rechtsregeln begründete Satz strenge beobachtet werden, daß diejenigen, welche die Entlastung nachsuchen, den Beweis liefern müssen, daß die Abgaben öffentlicher Natur sind.

Wollte man aber den umgekehrten Grundsatz als Regel aufstellen, daß vom Staat die privatrechtliche Natur bewiesen werden müßte, um die Staatskasse von der Entschädigungspflicht zu befreien, so würde man, wie bereits angezeigt worden ist, gegen Rechtsprincipien verstoßen und in Mißstände und Unbilligkeiten gerathen. Die Abgaben, über deren Natur der größte Streit herrschte, und bei denen es durchaus zweifelhaft war, ob sie dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehörten, waren die aus dem Verhältnisse der Leibeigenschaft und der Zehnpflicht hervorgegangenen. Hier hat sich jedoch der Staat in das Mittel gesetzt, und diese Verhältnisse durch besondere Gesetze geregelt.

Von den Vermuthungen, welche in diesen Fällen zum Gesetze erhoben wurden, abgesehen, muß aber der oft erwähnte allgemeine Grundsatz hinsichtlich der Beweislast wieder eintreten, daß die Pflchtigen, welche die Aufhebung ihrer Abgaben verlangen, den Beweis übernehmen müssen, daß dieselben auf Verhältnissen des öffentlichen Rechts beruhen.

Hofdomänenkammerdirektor Beger: Wie vielen Pflchtigen würde aber in diesem Falle der Beweis ausgehen! Sie müßten dies freilich als ein Unglück tragen, aber sie würden mit Recht klagen, daß sie ihre Abgaben fortentrichten oder ablösen müssen, während

diese Abgaben in andern ähnlichen Fällen aufgehoben wurden, ohne daß die Pflchtigen zur Entschädigung verbunden gewesen wären.

Ich möchte deshalb eher, um mit den alten Abgaben fertig zu werden, den Antrag der Commission unterstügen, und sagen, daß dieselben da, wo nicht bestimmt ihre privatrechtliche Natur bewiesen wird, als dem öffentlichen Rechte angehörig betrachtet werden sollen.

Staatsminister v. Tü r k h e i m: Ich habe schon angeführt, daß den Pflchtigen ein einfaches Kriterium zur Seite steht, indem da, wo auf einer ganzen Gemarung die Abgabe geleistet wird, dieselbe augenscheinlich nicht privatrechtlicher Natur ist.

Staatsrath W o l f f: Im Artikel 1 Ziffer 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 werden zwar auch diejenigen Abgaben, deren Ursprung und Natur nicht auszumitteln ist, namentlich das Uebergeleitgeld und Gewerf, die Speyerer und Zürcher Steuern für aufgehoben erklärt.

Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß auch diejenigen Abgaben, welche zufolge der bisher bestandenen Rechtsansichten zu den privatrechtlichen Leistungen zu zählen sind, in dem Falle ebenfalls für aufgehoben angesehen werden müssen, wenn ihr privatrechtlicher Ursprung gegen den Pflchtigen nicht bewiesen werden kann. Vermöge der schon angeführten Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes wird vielmehr im Gegentheil anzunehmen sein, daß die Gemeinde oder der einzelne Betheiligte, wenn die Aufhebung einer in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes nicht genannten alten Abgaben verlangt wird, den Beweis zu liefern habe, daß solche, vermöge ihres Ursprungs, nach Grund und Zweck des Gesetzes unter die aufgehobenen öffentlichen Abgaben zu zählen sei.

Frhr. v. G ö l e r d. ä.: Der Antrag der Commission ist dahin zu verstehen, daß die Abgabe in dubio als öffentlichrechtliche für aufgehoben erklärt werden soll, wenn dem Pflchtigen der Beweis nicht geliefert werden kann, daß die Abgabe privatrechtlicher Natur ist.

Staatsrath W o l f f: Dieses würde ich nicht für geeignet halten.

Hofmarschall v. G ö l e r: Die Frage ist die, ob

dieser Grundsatz dem künftigen Gesetze zu Grunde gelegt werden soll, allein dies wird ein Gegenstand der Erwägung der Regierung sein, und wir wollen abwarten, welcher Ansicht dieselbe in ihrer Vorlage folgen wird.

Ich halte es auch für wünschenswerth, daß dieser Grundsatz dem künftigen Gesetze zu Grunde gelegt wird, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die gegenwärtigen Gesetze nicht dahin wirken, daß diese Abgaben verschwinden.

Zu diesem Resultate kann man durch ein neues Gesetz, hinsichtlich der genannten Abgaben, dann gelangen, wenn darin eine der Ansicht des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger entsprechende Bestimmung getroffen wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß es am besten der Großherzoglichen Regierung überlassen bleibt, zuerst einen Vorschlag zu machen.

Ich habe übrigens Bedenken gegen den Grundsatz, der eben hinsichtlich der Beweislast ausgesprochen wurde.

Es will mir scheinen, als ob ein bedeutender Mißstand dadurch herbeigeführt werden müßte. Die Pflichten und Berechtigten hätten nämlich ein gemeinsames Interesse, die Beibringung der Beweise möglichst zu erschweren, und dahin zu trachten, daß die Untersuchungen überhaupt zu keinem Resultate führen, weil dann von selbst die Vermuthung eintreten würde, daß die Abgabe keine privatrechtliche, sondern eine öffentliche ist, was den Verpflichteten und Berechtigten gleich erwünscht sein müßte.

Ich stimme aber mit dem Herrn Hofmarschall v. Göler darin überein, daß man der Regierung die Beherzigung dieser Ansichten und aufgestellten Grundsätze anheim geben solle.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Wenn es sich darum fragt, von welchem Grundsätze die Regierung bei der Ergänzung des Gesetzes ausgehen soll, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß kein anderer Grundsatz gewählt werden kann, als derjenige, der bereits im Gesetze vom Jahr 1825 liegt.

Der Grundsatz würde aber zu ganz entschiedenen

Mißständen führen, daß der Staat oder das Finanzministerium dem Einzelnen den Beweis führen müsse, daß diese oder jene Abgabe zur Aufhebung nicht geeignet sei; der Einzelne muß vielmehr den Beweis führen, daß er eine Abgabe leistet, welche sich zur Aufhebung eignet. Dieser Beweis ist ihm übrigens durch die Gesetzgebung sehr erleichtert; man hängt nicht an streng juristischen Beweisregeln. Wenn die Behörde weiß, daß irgendwo bei einem Dritten, daß in Archivalacten Auskunft zu finden ist, so sucht sie sich dieselbe zum Vortheile des Betheiligten zu verschaffen.

Es ist also in dieser Beziehung den Pflichten alle mögliche Erleichterung geboten, und die Behörde wird nur da die Zurückweisung der Gesuche derselben aussprechen, wo die Vermuthung der öffentlichen Eigenschaft der Abgabe ausgeschlossen ist.

Fyhr. v. Göler d. ä.: Unsere Gesetze sind nachgerade alt genug, daß sie auch in der hier einschlägigen Beziehung vollständig vollzogen sind, und dies sage ich in Beziehung auf die Abgaben aus dem getheilten Eigenthum, die zur Wahrung des Rechtes auf fremde Grundstücke in die Grund- und Pfandbücher eingetragen werden müssen. Wollte also irgend Jemand eine privatrechtliche Verpflichtung auf Kosten des Staats ablösen, so kann es den Behörden nicht schwer werden, durch Einsichtnahme dieser Bücher, die ja zur Begründung der Offenkundigkeit dienen sollen, sich gegen die ungerechte Zumuthung zu verwahren.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Wenn aber die Berechtigten und Pflichten mit einander im Einverständnisse stehen, und weil es ihr gemeinsamer Vortheil ist, die Abgabe als öffentlichrechtliche behandelt zu wissen, der Regierung die Beweismittel verheimlichen, welche die Abgabe als privatrechtliche darstellen würden, wo soll die Regierung die Urkunden hernehmen? Wie soll der Fiskus die Materialien zu seinem Beweise beibringen? Dieses Verfahren hieße den gewöhnlichen Gang der Dinge geradezu umkehren.

Wer entlastet werden will, muß auch nachweisen, daß die Bedingungen vorhanden sind, unter denen die

Gesamtheit verpflichtet ist, die Last auf ihre Schultern zu nehmen.

Hofdomänenkammerdirektor Beger: Dieses wollte die Commission nicht ausschließen. Es handelt sich davon, ob der Pflichtige es beweisen kann, daß die Abgabe dem öffentlichen Rechte angehört.

Nach der einen Ansicht muß er den Beweis vorlegen; nun wird aber Mancher keinen Beweis beibringen können. Allein es gibt andere Kriterien, glaubhaft darzuthun, daß die Abgabe dem öffentlichen Rechte angehört.

Nun glaube ich, daß die hohe Regierung sich dahin bestimmen ließe, in solchen Fällen die Entlastung vorzugsweise auszusprechen. Indessen bleibt es der Erwägung der hohen Regierung vorbehalten, ob sie den einen oder andern Weg in ihrem Gesetzesvorschlag wählen will.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Was der verehrte Redner wünscht, geschieht bereits. Es kommen Hunderte von Gesuchen ein, in denen die nackte Behauptung aufgestellt wird, daß die Abgabe, um die es sich handelt, unter die aufgehobenen gehöre, und demungeachtet nimmt die Behörde Rücksicht darauf. Sie forscht nach allen Seiten hin nach, ob diese Abgabe einen öffentlichen Charakter habe, und legt ihre Erhebungen dem Finanzministerium vor, welches dieselben, so weit nur immer möglich, vervollständigt. Dann erst erfolgt die Entscheidung.

An juristische Beweisformeln hält man sich also bei diesem Verfahren nicht.

Frhr. v. Göler d. ä.: Wenn die Behörde nach allen Seiten hin forscht, so wird die Regierung sicher finden, ob eine Abgabe, deren Ablösung auf Staatskosten gefordert wird, privatrechtlicher Natur ist, oder nicht, und die Commission hat die Ueberzeugung, daß die Regierung die privatrechtliche Natur, wenn sie besteht, sicher herausfinden werde, und wünscht, daß sie die Abgabe auf Staatskosten ablöst, wenn sie auf dem von dem Herrn Regierungscommissär angegebenen Weg für die privatrechtliche Natur der Abgabe keine Beweise findet,

weil auf einem anderen Weg die Sache nie zum Ende kommt.

Staatsrath Wolff: Was von Seite des sehr verehrten Redners der Regierung geäußert wurde, muß ich allerdings bestätigen. Es findet keineswegs ein auf die Verhandlungsmarine basirtes processualisches, sondern lediglich ein informatorisches Verfahren über dergleichen Aufhebungsgesuche statt. Wenn diese Gesuche bei der einschlägigen Kreisregierung angebracht werden, so pflegt diese die zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse im Wege der Information genügend aufzuklären, zu welchem Ende öfters auf Lagerbücher, Weisbücher und andere Urkunden recurriert wird. Die in solcher Weise gepflogenen Verhandlungen werden sodann zur Entscheidung an das Finanzministerium eingeschendet, von welchem, wenn es die thatsächlichen Verhältnisse noch nicht für genügend aufgeklärt hält, nicht selten noch weitere Erhebungen angeordnet werden, ehe dasselbe über das angebrachte Gesuch entscheidet.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Ich will nur einen speciellen Fall anführen: es sind mehrere Abgaben angemeldet worden, über deren Entstehung und Eigenschaft verschiedene Urkunden, welche muthmaßlich in den Archiven zu Straßburg beruhen, Aufklärung versprechen. Man hat in diesem Falle nicht gesäumt, Unterhandlungen zu dem Zwecke anzuknüpfen, daß diese Urkunden, welche sich auf die alten Abgaben in mehreren Orten diesseits des Rheins beziehen, ausgeliefert werden. Dieses geschieht von Seiten der Regierung, ohne daß sich die einzelnen Betheiligten darum zu bekümmern hätten, welche in den meisten Fällen die Mittel gar nicht besitzen, dergleichen Wege einzuschlagen.

Es wird hierauf zur Berathung der einzelnen Punkte der Adresse, insbesondere zu den Erwägungsgründen übergegangen.

Frhr. v. Göler d. ä.: In Bezug auf den ersten Erwägungsgrund hat die Commission nichts einzuwenden.

Beim zweiten dagegen hat sie eine kleine Aenderung vorgeschlagen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürsten:

berg: Ich kann mich mit dem Ausdruck „sehr zweifelhaft“ nicht befreunden, denn wenn Etwas zweifelhaft ist, so soll nur eine negative Eigenschaft, die Abwesenheit der Gewißheit, bezeichnet werden. Dazu bedarf es keines Comparativs mehr. Dieser würde auch die minder zweifelhaften Fälle ausschließen. Das Wort „sehr“ könnte daher weggelassen werden.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer erklärt sich hiermit einverstanden.

Diesem Vorschlag und dem Antrage der Commission gemäß wird von der Kammer beschlossen, dem zweiten Erwägungsgrund die Fassung zu geben:

„In Erwägung, daß sich darunter Lasten befinden, deren Natur zweifelhaft ist“ etc.

Fthr. v. Göler d. ä.: In Bezug auf den dritten Erwägungsgrund trägt die Commission auf den Strich desselben an.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Commission oder der Herr Berichterstatter in der andern Kammer scheinen eine bestimmte wissenschaftliche Ausarbeitung im Auge gehabt zu haben, die sie veranlaßte, diesen Erwägungsgrund aufzunehmen.

Was er sagen will, liegt aber schon in der Natur der Sache; daß es sich überhaupt darum handelt, den Standpunkt der Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu ändern, um dieselbe zu vervollständigen, gibt schon den Beweis, daß sich die Wissenschaft und die Erfahrung in dieser Beziehung erweitert haben, daß man jetzt besser als vor 25 Jahren im Stande wäre, in Fällen, wo die Natur dieser Lasten zweifelhaft ist, eine richtige Entscheidung zu geben. Es ist ein Erwägungsgrund, welcher notwendig vorausgesetzt werden muß, wenn man überhaupt in dieser Sache eine Aenderung vorschlagen wollte. Es versteht sich also von selbst, und spricht eine Erfahrung aus, an der wohl Niemand zweifelt, daß nämlich nach 25 Jahren allerdings weitere Forschungen auf diesem Gebiete der Wissenschaft zu Gebot stehen.

Staatsrath Wolff: Ich bezweifle zwar ebenfalls, ob die neuerlich bekannt gewordenen historischen Zeugnisse und wissenschaftlichen Forschungen, auf welche hingedeutet

wird, hier, wo es mehr auf die eigenthümliche Natur und Entstehungsart der einzelnen Abgaben ankommt, von besonderem Einfluß sein können. Nichts destoweniger aber habe ich gegen die Beibehaltung dieses Erwägungsgrundes schon aus dem Grunde nichts zu erinnern, weil ich der Meinung bin, daß eine jede der beiden Kammern es mit den Erwägungsgründen der andern nicht so genau zu nehmen habe, indem es genügt, wenn die Ansichten der beiden Kammern in der Hauptsache übereinstimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich finde die Aufnahme dieses Satzes unbedenklich, denn es wird nur von Facten gesprochen, daß wissenschaftliche Ergebnisse vorliegen, zu denen man in Folge der Forschungen auf diesem Felde gelangt ist. Ich schilderte aber den Satz als überflüssig, weil er sich von selbst versteht, und füge dem bei, daß schon im zweiten Erwägungsgrund von Lasten, welche zweifelhafter Natur sind, die Rede ist.

Hofmarschall v. Göler: Die Commission hat deshalb auf den Strich dieses dritten Erwägungsgrundes angetragen, weil nicht darin gesagt ist, was die neuerdings bekannt gewordenen Forschungen für ein Resultat haben, und dann namentlich deshalb, weil wir es nicht für angemessen hielten, die Regierung auf Etwas aufmerksam zu machen, was erst ein Resultat haben werde.

Es heißt in diesem Erwägungsgrund, daß diese Forschungen ein vielfach von den bisherigen abweichendes Ergebnis liefern werden. Also wird die Regierung eigentlich darum gebeten, sie möchte, wenn einmal diese Forschungen vollendet sind, bei demjenigen, der diese Forschungen angestellt hat, sich erkundigen, was sie für ein Resultat geliefert haben. Einen solchen Erwägungsgrund halte ich nicht für passend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diese Bemerkung hat viel Wahres, und würde mich auch bewegen, gegen die Aufnahme eines solchen Erwägungsgrundes zu stimmen, wenn diese Aufnahme erst noch zu geschehen hätte, allein so wie der Erwägungsgrund nun einmal da steht, erscheint er mir wohl als

ein Superfluum, gestrichen braucht er aber deshalb nicht zu werden. Wenn wir ihn streichen, so wird es den Schein haben, als wollten wir den Erfolg der wissenschaftlichen Forschungen, von denen die Rede ist, als Material zu dem künftigen Gesetz perhorresciren.

Wenn wir in einer Adresse um ein Gesetz bitten, so kann es auch im Ganzen nur erwünscht sein, daß alle Materialien benützt werden, um es möglichst gedeihlich zu Stande zu bringen.

Dieser Wunsch wird hier allgemein sein, allein durch den Strich der Erwägung könnten wir im Widerspruch mit demselben erscheinen.

Die Regierung wird aus unsern Protokollen ersehen, von welcher Seite diese hohe Kammer den Satz betrachtet, und aus welchen Gründen sie denselben mit aufgenommen hat.

Geheimrath Vogel: Ich theile die Ansicht des durchlauchtigsten Herrn Redners, weil ich in diesem Satz nichts Anderes finden kann, als daß die Regierung auf die neuerlichen historischen Zeugnisse und wissenschaftlichen Forschungen aufmerksam gemacht werden solle.

Dieses wird aber nicht nöthig sein, und man kann wohl der Regierung vertrauen, daß sie die historischen Forschungen und Resultate der Wissenschaft gewiß nicht außer Acht lassen wird. Dazu bedarf es keiner Ermahnung in einer Adresse.

Der Satz könnte also füglich entbehrt werden; jedoch glaube ich an eine Verhandlung, welche in dieser hohen Kammer im Jahr 1842 in Bezug auf Adressen und ihre Behandlung stattgefunden hat, erinnern zu dürfen. Dort hat man sich zu dem Grundsatz vereinigt, daß, wenn in einer Adresse der andern Kammer, deren Hauptanträge man zustimmt, Erwägungsgründe vorkommen, mit welchen man sich nicht im Einklang befindet, die man aber nicht für wesentlich erachtet, darum der Beitritt zu der Adresse nicht versagt worden, und dieses nur dann geschehen soll, wenn einem Erwägungsgrunde wichtiger und wesentlicher Art nicht beigegeben werden kann. Da aber dieser Fall hier nicht vorliegt, so sollte die hohe Kammer beschließen, den Erwägungsgrund stehen zu lassen.

Hofmarschall v. Göler: Nach dem Inhalt des Satzes scheint sich gegenwärtig ein Gelehrter damit zu beschäftigen, ein Werk über diesen Gegenstand herauszugeben. Wenn er nun mit seinem Buch nicht fertig würde, so wäre ja die Regierung in großer Verlegenheit, denn sie fände vielleicht sonst gar keinen Anhaltspunkt.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag verworfen, und der Vorschlag Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Fürstenberg auf Beibehaltung des dritten Erwägungsgrunds angenommen.

Sr. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg stellt hierauf den Antrag, die hohe Kammer möge nunmehr ihre Ansicht zu Protokoll aussprechen, daß sie diesen dritten Erwägungsgrund nicht für notwendig halte, wogegen Freiherr v. Göler d. ä. eher die Bitte ausgesprochen wissen möchte, daß die Großherzogliche Regierung unter Umständen keine Rücksicht auf die in der Erwägung enthaltene Empfehlung nehmen solle. Gegen diesen Antrag erhebt sich jedoch der vorhergehende durchlauchtigste Redner, indem er darauf aufmerksam macht, daß es den Schein eines Widerspruchs haben würde, einen Erwägungsgrund zuerst aufzunehmen und dann eine dessen Inhalt entgegengesetzte Bitte zu stellen. Nach der Bemerkung des Freiherrn v. Tüschheim und mehrerer anderer Redner, daß in den bisherigen Äußerungen jene Ansicht zur Genüge niedergelegt, und den gestellten Anträgen dadurch im Wesentlichen entsprochen sei, wird ohne Abstimmung darüber weggegangen.

Zu dem vierten Erwägungsgrund bemerkt Sr. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg, daß es zur Vollständigkeit beitragen würde, unter den als zweifelhaft genannten Abgaben auch des Besthaupt's zu erwähnen, welches der Herr Präsident des Finanzministeriums vorhin in Verbindung mit andern zweifelhaften Abgaben ebenfalls aufgeführt habe.

Freiherr v. Göler d. ä. und Staatsrath Regenauer erwidern, daß das Besthaupt bereits als Leibeigenschaftsabgabe aufgehoben sei. Letzterer fügt jedoch bei, daß unter dem Namen Besthaupt allerdings noch andere von dem eigentlichen Besthaupt verschiedene Abgaben vorkom-

men, welche auf Gütern haften. Der besonderen Erwähnung dieses Besthauptes bedürfte es jedoch nicht, da dasselbe unter der Bezeichnung „ähnliche Abgaben“ mitenthaltend sei.

Nach dieser Bemerkung, welche Staatsrath Wolff durch Anführung eines Beispiels von diesem uneigentlichen „Besthaupt“ aus neuerer Zeit unterstützte, wird von diesem Vorschlag abgesehen.

Die Kammer beschließt sofort den vierten Erwägungsgrund nach der Fassung der Commission anzunehmen.

Eben so wird der fünfte Erwägungsgrund ohne Bemerkung nach dem Antrage der Commission genehmigt.

Hierauf wird zur Berathung der beiden Adressbitten selbst übergegangen.

Erste Adressbitten.

Fehr v. Göler d. ä. wiederholt den Commissionsantrag, welcher ohne Bemerkung zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Zweite Adressbitten.

Hofmarschall v. Göler: Ich will hier keinen besondern Antrag stellen, sondern nur erklären, daß ich überhaupt diese ganze Bitte im Grunde für überflüssig gehalten habe; denn wenn man sagt, daß ein Termin gesetzt werden soll, nach dessen Umlauf alle bestehenden einschlägigen Gesetze aufhören sollen, in Wirksamkeit zu sein, so folgt daraus entweder, daß alsdann der Berechtigte sein Recht auf die Abgabe verliert, oder daß der Pflichtige, wenn er will, daß die Abgabe aufhören soll, dieselbe allein auf seine Kosten ablösen muß, sie mag öffentlicher oder privatrechtlicher Natur sein.

Beides halte ich nicht für Recht, nämlich daß man durch einen Act der Gesetzgebung dem Berechtigten ein bestehendes Recht abspriecht, oder daß man dem Pflichtigen, der durch einen besondern Umstand veranlaßt sein kann, die Ablösung nicht zu bewirken, die Last überläßt, eine solche Abgabe allein auf seine Kosten abzulösen.

Ich hätte gewünscht, daß davon Umgang genommen worden wäre, weil ich glaube, daß die Gesetze, wie sie jetzt bestehen, und wie wir sie künftig erwarten, wenn die Adresse ihre Wirkung nicht verfehlt, alle alten Abgaben ohne Ausnahme verschwinden machen.

Wenn dieses der Fall ist, dann wird die Bestimmung eines Termins offenbar überflüssig sein, denn es ist kein Gegenstand mehr vorhanden, wegen dessen dieser Termin gegeben wird.

Ich hoffe jedoch nicht auf Zustimmung zu dieser meiner Ansicht und stelle deshalb keinen Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß mit der Festsetzung einer Frist beabsichtigt wird, den Zweck der Gesetze vollständig und bald zu erreichen. Der Termin wird in Verbindung mit dem geeigneten Rechtsnachtheil bewirken, daß die Abgaben schneller zur Ablösung kommen, weil die Lauheit der Pflichtigen zu ihrem eigenen Nachtheil ausschlagen, und sich deshalb jeder veranlaßt sehen würde, desto williger und thätiger in das Ablösungsgeschäft einzugehen.

Die Regierung wird erwägen, welcher Frist es noch dazu bedarf, und welcher Rechtsnachtheil daran zu binden ist. Diese Art von indirectem Zwang scheint unumgänglich, wenn die Sache nicht auf die lange Bank geschoben werden soll. Ich glaube daher, daß die Festsetzung eines Termins wesentlich zur Beendigung des Geschäfts beiträgt.

Staatsminister v. Türkheim: Ich kann mir nicht denken, daß der Festsetzung eines Termins die Absicht zu Grunde liegen soll, dem Berechtigten einen Präjudicialtermin zu setzen, nach welchem seine Berechtigungen als erloschen zu betrachten wären.

Er ist im Besitze eines wohlervorbenen Rechtes, dessen Ausübung ihm durch Zeitablauf nicht verloren gehen kann. So lange ihm deshalb das Recht nicht streitig gemacht wird, hat er auch keine Veranlassung, dasselbe einer Untersuchung zu unterwerfen.

Ob man aber umgekehrt endlich einmal den Pflichtigen einen Termin setzen sollte, nach dessen Umlauf keine weiteren Reclamationen mehr angenommen werden können, ist eine andere Frage.

Ich lege aber auch hierauf keinen Werth, denn ähnliche Aufforderungen mit Androhung des bekannten Nachtheils, daß auf eine spätere Erörterung nicht mehr eingegangen werden sollte, sind seit dem Jahre 1820 viele ergangen. Man hat aber immer wieder neue Fristen gestattet.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Die Gesetze über Aufhebung alter Abgaben bestehen seit mehr als 20 Jahren. Fort und fort geschehen Anmeldungen, und die Amortisationscasse, welche das Entschädigungscapital zu bezahlen hat, muß Jahr für Jahr für diesen Betrag, wenn auch die Summe in neuerer Zeit nicht von großer Bedeutung ist, dotirt werden. Es ist daher schon vor längerer Zeit der Wunsch rege geworden, einmal der Wirksamkeit dieser Gesetze ein Ziel gesteckt zu sehen. Dieser Wunsch ist an die Regierung gelangt, worauf diese in einer Gesetzesvorlage im Jahr 1837 die Bestimmung vorschlug, daß, wenn nicht bis zu dem bestimmten Termin die Anmeldung erfolgt sei, die Abgaben der später sich Anmelgenden nur als Gülden und Zinsen abgelöst werden könnten. Dieses Präjudiz hat aber in der andern Kammer keinen Beifall gefunden, und wurde daher auch nicht in das Gesetz aufgenommen.

Der Wunsch, daß die Wirksamkeit der Gesetze ein Ende finden möge, wurde später wieder rege. Die Regierung legte im Jahr 1844 abermals ein Gesetz vor, worin eine ähnliche Bestimmung getroffen war, das aber nicht in's Leben trat, namentlich darum, weil man der Meinung war, daß noch eine Anzahl von Abgaben bestehe, für deren Aufhebung im gesetzlichen Wege noch nicht gesorgt ist.

Wenn man nun aber im Begriffe steht, im Wege der Gesetzgebung in letzterer Hinsicht zu sorgen, daß diese Abgaben vollends aufgehoben werden, so könnte die andere Idee, daß ein Ziel gesetzt werde, zugleich in Betracht gezogen werden.

Von besonderm Werthe scheint mir indessen die Bestimmung eines Schlußtermins nicht zu sein, denn die Unbequemlichkeit, welche für die Kreisregierungen, das Finanzministerium und die übrigen Stellen, welche durch die Ablösung beschäftigt werden, damit verbunden ist, daß sie noch Jahre lang mit der Untersuchung dieser Abgaben zu thun haben, könnte nur ein Grund von untergeordneter Wichtigkeit sein, so wie auch die Dotirung der Amortisationscasse, welche sehr leicht die nöthigen Summen disponibel findet. Auch ist bereits in dem Ge-

setze vom Jahr 1825 in gewisser Beziehung ein Präjudicialtermin festgesetzt, da nach Art. 6 dieses Gesetzes die darin behandelten Abgaben, sofern sie nicht in den ersten zwei Jahren angemeldet wurden, nur von der Zeit der Anmeldung an aufgehoben werden können.

Die Gesetze vom Jahr 1820 und 1828 enthalten diese Bestimmung nicht; nach ihnen mußte die Entlastung von 1820 resp. vom 1. Juni 1828 an stattfinden.

Diesem Mangel der Gesetze von 1820 und 1828 ist jedoch durch das Gesetz vom 3. August 1837 abgeholfen. Die Entlastung wirkt nun auch hier nur bis zum jüngsten Verfalltermin, und auch der Berechtigte erhält seine Entschädigung nur vom Tage der späteren Einreichung des Entschädigungsgesuches an.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der letzte Satz der zweiten Adressbitte enthält in der That einen Pleonasmus, und ich unterstütze daher den Antrag der Commission, diesen letzten Satz zu streichen.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig die Annahme des Commissionsantrags, nach welchem bei der zweiten Adressbitte dem ersten Satze die Zustimmung zu ertheilen, der letzte Satz aber wegzulassen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion des von Fhrn. v. Andlaw erstatteten Commissionsberichts über die Motion des Oberforstmeisters v. Kettner, die Anlage von Stiftungskapitalien betreffend.

Oberforstmeister v. Kettner: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich fühle mich zum Danke verpflichtet für die gewichtige Unterstützung, welche die verehrliche Commission in ihrem umfassenden Berichte meiner Motion hat zu Theil werden lassen.

Der Bericht setzt hinlänglich auseinander, daß dem Princip, daß Stiftungsgelder nicht in Gewerbs- und Handelsspeculationen verwendet werden sollen, wirklich nicht allenthalben Genüge geschieht, einmal weil eine Verordnung wirklich nicht besteht, welches dieses verbietet, und weil Thatsachen vorgekommen sind, welche dafür sprechen, daß diese Rücksicht außer Acht gelassen wurde.

Die verehrliche Commission geht auf die nähere Erwägung des einzelnen Falles ein, den ich in meiner Motionsbegründung nur berührt habe, um im Allgemeinen die Nothwendigkeit dieser Motion darzustellen.

Ich will mich der näheren Erörterung des einzelnen Falles zur Zeit enthalten; er ist aber inzwischen öffentlich besprochen worden.

Ich glaube, daß die Großherzogliche Regierung von dem Fall Kenntniß genommen haben, und daß sie auch die erforderlichen Maßregeln ergreifen wird, um den Schaden abzuwenden, der dem Forbacher Heiligenfond aus dieser Anlage seiner Stiftungskapitalien zugehen könnte. Ich bin auch außerhalb der Kammer bereit, in alle Erörterungen einzugehen, und alle Aufklärungen zu geben, welche hierzu dienlich sein können.

Ihre verehrliche Commission bringt einen weiteren Fall zur Sprache, den ich in meiner Motion nicht berührt habe, nämlich die Verwendung von Mitteln aus der Spitalstiftung für das Mannheimer Journal. Hier muß ich gestehen, ist es mir schwer begreiflich, wie man eine Stiftung so sehr im eigenen Fleisch wühlen, und einen solchen Kampf gegen ihre eigenen Interessen eingehen lassen kann, wie es bei dem Mannheimer Journal der Fall ist, welches den katholischen Interessen bei jeder Gelegenheit feindselig in den Weg tritt.

Dieses Verhältnis ist, nach meinem Dafürhalten, ein wahrer Unfug, und ich kann nicht glauben, daß es die Regierung und die Kammern billigen werden. Ich hoffe vielmehr, daß die Großherzogliche Regierung diesem Mißstande baldigst steuern wird.

Endlich dehnt die verehrliche Commission ihre Anträge weiter aus, als in meiner Motion geschieht.

Ich kann mich damit nur vollkommen einverstanden erklären, denn dadurch, daß die auf einem früheren Landtag auf die Motion des Herrn v. Andlaw über denselben Gegenstand beschlossene Adresse hier wieder aufgenommen wird, erhält meine Motion nur eine desto gewichtigere Unterstützung, und ich darf deshalb auf einen um so sichereren Erfolg rechnen.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir, bei dieser Ge-

legenheit die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf einen Gegenstand hinsichtlich der Stiftungen zu lenken, der von großer Bedeutung ist, und von dem ich bebaudere, daß er noch nicht zur Sprache gekommen ist. Er betrifft die Abhör der Stiftungsrechnungen.

Bekanntlich steht die Verwaltung der Localstiftungen bei der evangelischen Confession unter dem Kirchengemeinderath und bei der katholischen Confession unter der sogenannten Stiftungscommission.

Diese Behörden sind unmittelbar dazu angewiesen, die Interessen der Fonds zu wahren, die Verwaltung zu führen und die Rechnungen zu stellen.

Vor dem Jahre 1834 hatten die Amtsrevisoren die Controle über diese Stiftungsverwaltungen zu führen und ihre Rechnungen abzuhören. Im Jahre 1834 wurde die Abhör der Rechnungen der Localstiftungen an die Kreisregierungen verwiesen, bei welchen zu diesem Zweck die Kreisstiftungsrevisionen errichtet wurden. Die Kreisregierungen erhielten also die nächste Aufsicht über dieses wichtige Geschäft, während den vormaligen Kirchensectionen, nunmehr den Oberkirchenrathen, die Superrevision dieser Rechnungen vorbehalten blieb.

Die Verordnung vom Jahr 1834, welche anfänglich mit vieler Freude aufgenommen worden war, weil die Amtsrevisorate nicht die zur Rechnungsabhör geeignete Behörde gewesen waren, und die Stiftungen unter dieser Einrichtung gelitten hatten, entsprach jedoch den gehegten Erwartungen nicht. Sie hat Folgen gehabt, welche für das Stiftungswesen höchst traurig gewesen sind, nämlich

- 1) eine höchst nachtheilige und ungebührliche Verzögerung der Rechnungsabhör,
- 2) eine unverhältnismäßige Belastung der Fonds.

Für Beides könnte ich eine Reihe von Thatsachen zum Belege vorbringen, da mir mein Dienstverhältnis bei den Kirchenvisitationen jährlich die Gelegenheit bietet, wiederholte Beobachtungen hierüber anzustellen. Ich will jedoch, um die hohe Kammer nicht zu ermüden, nur einige wenige Thatsachen anführen.

Was den ersten Punkt anlangt, so will ich nur be-

merken, daß die Rechnungen bei einem nicht unbedeutenden Localfond vom 23. April 1838 bis zum Jahre 1843 und also bis zur gegenwärtigen Stunde noch nicht abgehört sind, so daß die Verwaltung bald 10 Jahre ohne alle Controle geblieben ist. Das ist zwar nur ein Fall, aber ich könnte viele ähnliche nachweisen.

Fast bei jeder Prüfung der Kirchenvisitationsprotokolle kommen Klagen über die Verzögerung der Rechnungsabhör zum Vorschein. Ich will jedoch sogleich zur Entschuldigung der Behörden hinzufügen, daß nicht sowohl sie wegen dieser unverhältnismäßigen Verzögerung anzuklagen sind, sondern daß dies die Einrichtung selbst unvermeidlich macht. Ich glaube nicht, daß die Revisoren träge, sondern daß sie zu sehr mit Geschäften überladen sind, und daß die Geschäftsüberhäufung die Schuld daran trägt, daß sie den regelmäßigen Gang nicht einhalten können, der hier absolut nothwendig ist. Daß eine Rechnung 8 Jahre liegen bleibt, kann übrigens auch dadurch nicht entschuldigt werden.

Was nun den zweiten Punkt, nämlich die unverhältnismäßige Belastung der Localfonds betrifft, so will ich dieselbe mit einigen Beispielen erläutern.

Die Localstiftungen in Wertheim zahlten früher vor dem Jahre 1834 jährlich für Abhörkosten 23 fl. 45 fr., und gegenwärtig zahlen sie 346 fl. 42 fr., also 322 fl. 57 fr. mehr als früher. Dies mag fast unglaublich scheinen, allein ich kann diese Angaben in den Protokollen der Generalsynode, aus welchen ich sie entnommen habe, gedruckt nachweisen.

Auch bei der Generalsynode war die Sache ernstlich zur Sprache gebracht worden. Die Abhör der Localstiftungsrechnung in Neckarbischofsheim kostete früher 4 fl. 52 fr. jährlich, und jetzt 61 fl. 28 fr., also jetzt 56 fl. 36 fr. mehr. In Mannheim betragen die Kosten der Rechnungsabhör vor dem Jahre 1834 — 5 fl. 30 fr., und jetzt 163 fl. 25 fr., also 157 fl. 55 fr. mehr.

Unsere evangelische Kirche, welche bekanntlich den kleineren Theil des Landes bildet, zahlt gegenwärtig etwa 5000 fl. Abhörkosten mehr, als früher.

Wie sich das Verhältniß für die Stiftungen in dem

katholischen Landestheil stellt, weiß ich nicht, allein auch dort wird dasselbe Verhältniß eingetreten sein.

Bedenkt man, aus welchen Nothpfeuningen diese Localfonds gestiftet sind, wie sie zum großen Theile aus dem Zusammenfluß kleiner wohlthätiger Gaben, aus Almosen gebildet sind, welche oft nur einen geringfügigen Betrag erreicht haben, bedenkt man dabei, daß aus einer Localstiftung, wie in Wertheim, 346 fl. 42 fr. allein für Abhörkosten bezahlt werden, so erscheint der Aufwand für die Abhör der Stiftungsrechnungen offenbar verfassungswidrig, denn die Verfassung will nicht, daß die Stiftungsmittel für Verwaltungskosten aufgezehrt, sondern daß sie ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß verwaltet werden.

Man wird nun fragen, was soll in diesem Falle geschehen? Ich antworte ganz einfach: an die Amtsrevisoren möchte ich diese Rechnungsabhör nicht wieder zurückgeben wissen, denn man hat sich früher gefreut, daß sie ihnen abgenommen wurde, wobei man freilich nicht die Folgen ahnen konnte, die sich später herausgestellt haben.

Mein Rath ist ein ganz anderer, und zwar gegründet auf die Erfahrung, welche über Meister und Buch hinausreicht. Wir brauchen dieses Abhörwesen und Vielregieren in der Kirche durchaus nicht, sondern wir bestehen darauf, unser Vermögen selbst verwalten zu können, so gut als eine andere Gesellschaft ihr Vermögen verwalten und über dasselbe disponiren kann.

Wenn man die Versorgungsanstalt, welche mehrere Millionen zu verwalten hat, diese außerordentlichen Summen ohne Revisor verwalten läßt, so wird man auch dem Kirchengemeinderath so viel zutrauen können, daß er ohne Revision sein Interesse wahren wird.

Glauben Sie gewiß, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! daß die Leute gescheit genug sind, um zu wissen, was ihr Interesse erfordert.

Der Gemeinde sind die Wohlthaten sehr fühlbar, die sie aus dem Bestehen eines Localfonds zieht, sie wird ihn daher zu erhalten streben.

Wollte sie dies nicht, so könnte sie jetzt schon der Controle ungeachtet ihre Befugnisse überschreiten.

Bekanntlich darf der Stiftungsvorstand oder der Kirchengemeinderath nicht über mehr als 10 fl. verfügen, wenn es auch dringende Fälle sind, sondern er muß die Ermächtigung des Bezirksamtes dazu einholen.

Was liegt nun näher, um diese Bestimmung zu umgehen, als daß man die Summe theilt, und etwa statt 18 die Zahl trennt und 3mal 6 oder 2mal 9 schreibt. Ich sage nicht, daß dies wirklich geschieht, aber es kann geschehen, und wird dann doch der Controle entgehen. Wenn nun noch dazu kommt, daß die Rechnung 8 bis 9 Jahre unrevivirt liegen bleibt, so kann noch gar mancher Mißbrauch einschleichen, ohne daß derselbe gerügt und abgestellt wird.

Das einfache Mittel, diesen Uebelständen abzuwehren, läge gewiß darin, daß man sowohl den Stiftungsvorständen in der katholischen Kirche, als dem Kirchenrath in der evangelischen Kirche die freie Verwaltung ihrer Fonds überliesse, welche sie vorbehaltlich der Staatsaufsicht, welche ich gerne zugebe — nach einer genau zu entwerfenden Instruktion zu besorgen hätten; daß man aber, um jeglichen Mißbräuchen vorzubeugen, die Abhör der Rechnungen durch die Decane, oder wenn diese in Folge vorgerückten Alters nicht fähig, oder durch andere Umstände verhindert wären, durch andere Geistliche, mit Beziehung von rechnungsverständigen Schullehrern, deren wir genug im Lande haben, vornehmen liesse; daß ferner die geistlichen Oberbehörden befugt wären, was ja jetzt schon der Fall ist, eine Superrevision dieser Rechnungen vorzunehmen, nicht aber in der Weise, daß die Rechnungen jedes Jahr, sondern nur dann eingeschickt würden, wo man die Einsendung der Ordnung wegen für nöthig hält, und daß man da, wo begründeter Verdacht gegen die Redlichkeit der Verwaltung entstände, durch Commissäre eine Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen liesse.

Hiedurch würde die so nothwendige Selbstständigkeit der Kirche wieder hergestellt, und wenn die Gemeinden ihr Stiftungsvermögen zur Selbstverwaltung zurück bekämen, so würden sie weit mehr Antheil daran nehmen; auch würde der Bürger sein sonntägliches Scherstein

lieber beitragen, wenn er überzeugt sein könnte, daß diese Gelder zweckmäßig verwendet, als wenn er weiß, daß 346 fl. 42 kr. für die Abhör einer Rechnung bezahlt werden.

Die Kirche würde durch die Befugniß, ihr Vermögen unter fortgesetzter Aufsicht des Staates zu verwalten, jene Selbstständigkeit erringen, welcher sie nothwendig bedarf.

Ich war im Begriff, eine eigene Motion desfalls zu begründen, allein der baldige Schluß des Landtags hält mich davon ab.

Indem ich daher auf die Rücksicht des durchlauchtigsten Präsidenten und der hohen Kammer für diese Ausföhrung rechne, lege ich die von mir ausgesprochenen Wünsche dem Herrn Regierungskommissär an das Herz, um dieselben auf geeignetem Wege ihrer Erfüllung entgegen zu führen.

Regierungskommissär Ministerialdirektor Nettig: Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herrren! zuerst einigen Aufschluß über die Erwerbung zu geben, durch welche die heute zur Berathung vorliegende Motion veranlaßt worden ist.

Es war am 18. Mai d. J., daß der Bürgermeister von Forbach eine Eingabe an die Kreisregierung richtete, worin er anzeigte, daß in wenigen Tagen die Versteigerung des Bischöflichen Antheils an den schifferschaftlichen Rechten stattfinden werde, und zugleich um die Ermächtigung bat, den Heiligenfond dabei zu theilhaben.

Die Zeit war allerdings kurz, und Eile nothwendig. Die Kreisregierung faßte daher am folgenden Tage, auf den Vortrag des Referenten, die Entschliesung, durch Abordnung desselben an einen allgemein geachteten Techniker die Verhältnisse und die Nöthigkeit des Ankaufs näher erheben zu lassen. Dies schien um so nothwendiger, als in dem Anzeigebericht des Ortsvorgesetzten von Forbach die Verhältnisse nur kurz angegeben, und die Ausichten auf einen großen Vortheil mit glänzenden Farben geschildert waren.

Der Techniker, welcher die Verhältnisse der Schifferschaft, den Vermögensstand, insbesondere die Waldungen

der Gesellschaft und den ganzen Gang ihrer Geschäfte gehörig zu beurtheilen im Stande ist, glaubte, daß dieser Erwerb nur vortheilhaft sein werde.

Die Kreisregierung entschloß sich deshalb, nicht allein diese Erwerbung zu gestatten, sondern auch den Techniker, mit unumschränkter Vollmacht versehen, zur Versteigerung abzuordnen.

Bei dieser Versteigerung ist auch wirklich dem Forstbater Heiligenfond als Legitibietendem das Verkaufsobject zugeschlagen worden.

Bei diesem Verfahren der Kreisregierung läßt sich allerdings ausstellen: einmal, daß die Bezirksbehörde vorher nicht gehört, und dann, daß nicht vorher genauer ermittelt wurde, worin der jährliche Ertrag des zu erwerbenden Objectis bestehe, und in welches Verhältnis der Forstbater Heiligenfond zu den Gesellschaftsmitgliedern komme.

Diese Unterlassung läßt sich damit entschuldigen, daß zur Erhebung von Berichten die Zeit zu kurz war. Möglich ist auch, daß die Aufsichtsbehörde davon Kenntniß hatte, daß zufälligerweise der Beamte in verwandtschaftlichen Verhältnissen zu den Theilhabenden stehe. Ich betrachte das eingehaltene Verfahren als eine Art Vertrauensvotum der Kreisregierung an ihren Beauftragten.

Die Versteigerung fiel in der Weise aus, daß der Preis einer Gerechtigkeit, deren 9000 das Wäldische Schifferrecht bildeten, auf 4 fl. 48 fr. zu stehen kam.

Die erste Frage ist nun die, war das Gebot zu hoch? Daß es nicht zu hoch ist, dafür liegt eine dreifache Gewähr vor.

Die erste Gewähr liegt in der genauen Kenntniß desjenigen Mannes, welcher mit dem Abschluß des Geschäfts beauftragt war, und der nicht das mindeste persönliche Interesse bei der Sache hatte.

Die zweite Gewähr liegt in einem Gutachten des Forstamts Gernsbach, welches den Antrag gestellt hatte, diese schifferchaftlichen Rechte, die einzelne Actie sogar zu einem Preis von 5 fl. für das Domänenarar zu erwerben.

Die dritte Garantie endlich, welche mir von beson-

derem Gewicht zu sein scheint, besteht darin, daß der frühere Pächter des Objectis bei der Versteigerung bis auf 4 fl. 45 fr. mitgegangen ist, denn dieser Mann mußte doch zunächst in der Lage sein, den Werth des Gegenstandes richtig beurtheilen und schätzen zu können.

Die Veranlassung zu dieser Erwerbung beruht hauptsächlich darauf, daß in den schifferchaftlichen Rechten nicht nur ein gewisser Antheil an den schifferchaftlichen Waldungen inbegriffen ist, sondern daß der Erwerber auch Antheil an den Berechtigungen hat, welche der Schifferschaft zustehen, nämlich das Recht der Mitbenutzung der Sägmühlen, welche dieselbe betreibt, ferner das Recht der Theilnahme an der Schwallung und Flößerei.

Dieses Flößrecht der Murgschifferschaft ist nach dem Bericht des Forstamts ein dreifaches; ein unbeschränktes für Sägeholz und Borde, ein bedingtes für Langholz, und ein begünstigtes für Scheitholz.

Es ist eine natürliche Folge dieses ausschließlichen Rechts der Flößerei, daß dritte Besitzer dortiger Waldungen in dem Verschuß ihrer Waaren gehindert, und von der Willkür der Schiffer abhängig gemacht werden. Der Bericht des Forstamts liefert einen Beweis dafür, indem er anführt, daß ein Theil des Nutzens dieses Schifferrechts in dem Antheil an dem Gewinn bestehe, den die Schifferschaft dadurch bezieht, daß sie das Holz der anderen Waldbesitzer, die keine Berechtigung haben, um einen hohen Affordpreis flößen läßt. Bei der Erwerbung setzen aber die Pfleger des Heiligenfonds voraus, daß sie mit dem Schneiden und der Abfuhr ihrer Hölzer nicht mehr in der Hand der Schifferfahrt stehen, sondern kraft ihres schifferchaftlichen Rechts die Bedingungen für die Verwertung der eigenen Waldprodukte stellen können.

Dies ist bei großem Waldbesitz von Wichtigkeit. Daß aber das Walderträgniß von großer Bedeutung ist, folgt daraus, daß das Waldareal des Heiligenfonds 3000 Morgen beträgt, und das haubare Holz einen Werth von 500,000 fl. hat.

Bei der Versteigerung der Schifferrechte war demnach

allerdings die Frage sehr in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch den Erwerb derselben der Holzabsatz bedeutend erleichtert und dadurch der Ertrag der Waldungen des Forbacher Heiligen bedeutend gesteigert werden konnte.

Das Kaufobject läßt sich auch eigentlich nicht als die Acquisition eines Gewerbes bezeichnen.

Die Schiffergesellschaft hat 15,000 Morgen eigenthümliche Waldungen, und wenn es auch wirklich der Fall ist, daß der Stollen, aus welchem die fraglichen Actien versteigert wurden, einen verhältnißmäßig geringern Waldbesitz hat, so wird dennoch das Raumm auf 300 Juchert und der Holzbestand auf 150 fl. pr. Juchert angegeben, abgesehen von dem Ertrag und Vortheil der Sägmühleneinrichtung, der Schwallung und Flößerei.

Ich glaube daher, wenn man der Kreisregierung den Vorwurf macht, sie habe sich zu schnell zu dem Erwerb entschlossen, so muß man wenigstens wünschen, daß sich die Regierung nicht ebenfalls zu rasch entschließt, die kaum erworbenen Rechte wieder wegzugeben, ehe sie alle Beziehungen und Verhältnisse der Schifferschaft zu dem Heiligenfond genau untersucht hat. Daraus kann sie dann erst entnehmen, ob das Vermögen des Heiligenfonds durch die neue Erwerbung gefährdet wird, und ob es nöthig ist, sich derselben wieder zu entledigen, oder ob sie als ein Mittel zu betrachten ist, das Einkommen des Forbacher Heiligenfonds auf eine sichere und zweckmäßige Weise zu erhöhen.

Um Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! zu überzeugen, daß der Forbacher Heiligenfond wirklich im Stande ist, eine etwas größere Acquisition zu machen, will ich nur hinzufügen, daß sein Grundstock 200,000 fl. beträgt.

Dazu kommt, daß er zur Bewirthschaftung seiner Waldungen einen eigenen Förster hält, und daß also in dieser Beziehung die Administrationskosten durch die neue Erwerbung nicht vermehrt werden.

Ich glaube daher, daß sich der Heiligenfond bei seiner Erwerbung in einem ähnlichen Verhältnisse befand, wie ein Besitzer von größeren Weinbergen, der sich eine eigene Kelter anschafft, und seine Trauben selbst keltert. Wenn man die schifferschaftlichen Rechte, welche der Hei-

ligenfond ersteigert hat, von der Seite betrachtet, daß der Fond das Recht damit erlangt, seinen Holzrachs selber zu verschiffen, so kann man die Erwerbung keinen Geschäftsbetrieb, sondern nur eine Verbesserung nennen, welche in seiner Administration eingetreten ist.

Hiernach scheint der Fond wenigstens vorerst keinen Nachtheil aus seiner Erwerbung befürchten zu dürfen, und man kann deshalb abwarten, in wiefern die gehofften weiteren Vortheile eintreten werden, was sich bald zeigen wird, da die Rechte in Pacht gegeben werden sollen.

Nicht so glücklich, wie in diesem ersten Punkte, werde ich in der Rechtfertigung der Art und Weise sein, wie die Einkünfte des Bürgerhospitals in Mannheim benützt worden sind.

Hier muß ich vorausschicken, daß niemals die Absicht vorhanden war, durch dieses Bürgerhospital in Mannheim ein eigentliches Gewerbe betreiben zu lassen, sondern die Verleihung der Druckerei, und die Erlaubniß eine Zeitung herauszugeben, war eine Dotation, eine milde Beisteuer, welche man diesem Hospital zukommen ließ. Es war ein Geschenk, welches die Regierung diesem Armenfond gemacht hat. Obgleich aber der Fond Anfangs nur geringe Mittel besaß, kam er doch nach und nach zu bedeutenden Kräften. Derselbe wurde im Jahr 1773 aus freiwilligen Gaben der Mitglieder der katholischen Gemeinde in Mannheim gestiftet. Eine bedeutende Bereicherung wurde ihm jedoch erst durch ein Testament des Generals Freiherrn v. Rodenhausen zu Theil. Mit diesem Vermächtniß erhielt nun die Stiftung zugleich Vorschriften über die Art und Weise ihrer Verwaltung. Es heißt darin ausdrücklich, daß dieser Fond, ohne Einmischung der Staatsbehörde, durch eine aus zwölf Mitgliedern bestehende bürgerliche Deputation verwaltet werden solle. Seit dem Bestehen dieser Rodenhausen'schen Stiftung besteht auch diese bürgerliche Deputation, welche noch das Eigenthümliche hat, daß sie nicht durch die Wahl der katholischen Kirchengemeinde ergänzt wird, sondern die noch vorhandenen Mitglieder der Deputation treffen selbst die Ergänzungswahl, wenn ein Mitglied abgeht.

Es liegt in der Art der Zusammensetzung, daß solche Behörden etwas willkürlicher und freier schalten als andere; sie gibt ihnen eine so unabhängige Stellung, daß sie unumschränkte Herren zu sein glauben, und macht es erklärlich, wie die Verwendung der Stiftungsmittel eine so unglaubliche Richtung genommen hat.

Daß ich diese Art, wie von der Hospitalfondverwaltung die Druckereierlaubnis und die Mittel der Stiftung zu den Zwecken der Presse verwendet werden, so aufrichtig beklage, als der Herr Berichterstatter, werden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, mir wohl glauben.

Dieser Gegenstand ist schon im Anfange des laufenden Jahres durch eine Petition von vielen der achtbarsten Mitglieder der katholischen Gemeinde Mannheims zur Sprache gekommen, und die Regierung wurde dadurch veranlaßt, die näheren Verhältnisse dieses Fonds zu untersuchen, und namentlich zu erörtern, in welcher Weise die Einwirkung der Staatsbehörde auf die Verwaltung des Fonds möglich sei, damit künftigen Mißbräuchen vorgebeugt werde.

Eine allerhöchste Entschliebung aus Großherzogl. Staatsministerium hat im vorigen Monat entschieden, daß es zwar bei den Vorschriften der Stiftungsurkunde sein Verbleiben zu behalten, daß also die Verwaltung des Fonds frei von der Einwirkung der Staatsbehörde, durch die bürgerliche Deputation fortan zu geschehen habe, daß aber dies nicht ausschliesse: einmal, daß die Kreisregierung als nächste Aufsichtsbehörde zu jeder beliebigen Zeit einen Commissär abordne, um den Haushalt zu untersuchen, und wenn sich Mißbräuche zeigen, die Maßregeln treffe, welche zur Abhülfe nothwendig scheinen; dann daß das Ministerium des Innern ermächtigt werde, in den Fällen, wenn aus der Selbsterneuerung dieser bürgerlichen Deputation Nachteile für den Fond erwachsen, die Anordnung zu treffen, daß durch die Gesamtgemeinde eine Integralerneuerung der Deputation bewirkt werde. In diesen beiden Vorschriften wird das Heilmittel liegen, um dem Unfuge ein Ende zu machen, der mit der Presse des katholischen Bürgerhospitals in Mannheim getrieben worden ist.

Ich habe noch die allgemeinen Bemerkungen über die Verwaltung der Kirchenfonds zu besprechen, und kann dem Herrn Redner, welcher sich darüber geäußert hat, leider nur beipsichtigen, daß die jetzige Abhör der Stiftungsrechnungen sehr vieles zu wünschen übrig läßt. Wahr ist es aber auch, daß es mit der Verwaltung der Kirchenfonds früher viel schlimmer stand; die Nachlässigkeit ging damals so weit, daß manche Fonds ganz eingegangen sind.

Es war also schon ein Schritt zur Verbesserung, daß man die Abhör der Rechnungen durch die Amtsrevisoren besorgen ließ. Aber diese Aenderung hatte nicht den Erfolg, den man erwartete. Die Amtsrevisoren machten die Abhör dieser Rechnungen zur Nebensache, indem sie lieber Gemeinderrechnungen revidirten, und andere Geschäfte besorgten, welche einen bessern Verdienst abwarfen, während die Abhör der Kirchenfonds- und Heiligenrechnungen nur um Gotteswillen, d. h. so gleichgültig als möglich, vorgenommen wurde. Man hat deshalb geglaubt, eine bedeutende Verbesserung durch die Errichtung der Stiftungsrevision in dem Stiftungsrechnungswesen einzuführen.

Wenn man fragt, warum die neue Einrichtung ebenfalls nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, so möchte ich zwei Ursachen angeben, welche wesentlich dazu beigetragen haben können.

Einmal haben diese Stiftungsrevisionen das Gepräge nachgeordneter Stellen, bei denen keine Aussicht auf ein Vorrücken vorhanden ist, ob mit oder ohne Recht will ich nicht entscheiden.

Die Stiftungsrevisoren waren theilweise Anfänger, theils solche, welche bei andern Staatsstellen nicht fort kamen, oder zurückgewiesen waren, und wenn auch ein tüchtiger Arbeiter zur Stiftungsrevision kommt, so benützt er wieder die erste Gelegenheit, die sich zur Beförderung darbietet. Hiervon war die sehr natürliche Folge, daß die Bediensteten sehr häufig wechselten, und am Ende die minder thätigen und tüchtigen Revisoren der Stiftungsrevision verblieben. Ein anderer Grund liegt wohl in der Beaufsichtigung dieses Stiftungsrevisionswesens,

welche den Kreisregierungen übertragen worden. Bei den Kreisregierungen ist in der Regel nur Ein des Finanzwesens kundiger Rath; dieser ist aber so sehr mit dem Etat- und Amtskassenwesen und andern ähnlichen Geschäften überladen, daß er nicht im Stande ist, das Stiftungswesen zu respiciren. Das Geschäft muß deshalb einem rechtsgelehrten Rathe überlassen werden. Wem es aber bekannt ist, wie dringend nothwendig es für Gegenstände des Finanzwesens ist, daß sie von Kameralisten oder wenigstens rechnungsfundigen Respicienten geleitet werden, dem kann das Mißliche dieser Einrichtung nicht entgehen.

Ich gebe deshalb dem Herrn Prälaten Hüffel zu, daß die Klagen über die Rückstände in dem Abhörwesen der Stiftungsrechnungen nicht ungegründet sind, nur vermüthe ich, daß derselbe in dem besondern Fall, welchen er anführt, eine katholische Stiftung im Sinne hat, sonst würde er Gelegenheit gehabt haben, bei seinem Collegium die Abhülfe zu betreiben.

Wohl gegründet ist aber seine Klage über die Belastung der Kirchenfonds durch die Regiekassen. Man hat einigemal an den Grundsätzen geändert, nach welchen die Beiträge zu den Regiekassen geleistet werden sollen. Man hat versucht, die kleineren Stiftungen zu erleichtern, allein die Folge war, daß die größeren Fonds übermäßig belastet wurden. Es kann nur in dem Wunsche der Regierung liegen, daß diese Belastung so viel als möglich beseitigt werde. Dazu wird es freilich nothwendig werden, daß die Staatskasse einen größern Antheil an den Kosten der Abhör auf sich nimmt, und auch die Stiftingsrevisoren ihre Besoldungen größtentheils aus der Staatskasse beziehen.

Der weitere Antrag des Herrn Prälaten Hüffel, daß man gleichsam die Rechnungsabhör emancipire, ist so weit umfassend, daß es außer meiner Vollmacht liegt, darauf zu antworten.

Die von ihm bezeichnete Art der Verwaltung hat früher bestanden, allein manche kirchliche Fonds, die bei dieser Einrichtung in großen Nachtheil gerathen sind, dürften den Beweis liefern, daß dieselbe nicht unbedingt als Verbesserung zu betrachten wäre.

Ich kann aus der Erfahrung hinzufügen, daß auch manche Pfarrer und Decane in Einsendung der Rechnungen öfters sehr säumig sind, und nur mit Strafe zur Einhaltung der Termine angehalten werden können.

Oberforstmeister v. Kettner: Der Herr Regierungscommissär hat uns die Verhältnisse auseinandergesetzt, welche bei der Erwerbung der schifferschaftlichen Rechte durch den Forbacher Heiligenfond obgewaltet haben. Er hat drei Gewährspunkte angegeben, warum der Steigerungspreis nicht zu hoch sei, er hat zugleich die Gründe angegeben, welche den Stiftungsvorstand zur gedachten Erwerbung bewogen haben.

Ich will mich vorerst an die letzteren halten.

In erster Reihe steht das Sägmühlenrecht, welches dem Heiligenfond zu Theil geworden ist. Richtig ist, daß der Fond 9000 Schnittrichte erhält, die er in einem gewissen Turnus ausübt, allein dieses Recht steht offenbar nur in Beziehung zu dem Antheil, welchen er an dem schifferschaftlichen Waldareal bekommen hat. Er kann aber die Säghölzer, die er aus seinen eigenen Wäldungen bezieht, nicht auf diese Schnittrichte gleichfalls sägen.

Der Herr Regierungscommissär hat alsdann Werth gelegt auf die Erwerbung der Flößerei, allein die Flößerei in dem obern Murgthal ist von gar keinem Belang, weil dort jeder die Concession dazu um eine geringe Summe, welche für den Aufwand, den die Flößeinrichtung erfordert, gegeben wird, vom Staat erhalten kann.

Die Folgen, welche der Herr Regierungscommissär aus der Sperrung der Flößerei ziehen will, kann ich nicht für richtig erachten, denn alles Holz, welches aus dem Murgthale kommt, wird doch auf der Murg gefloßt, auch das Holz aus den Gemeinbewaldungen wird gefloßt, ob eine Gemeinde ein Floßrecht hat oder nicht. Der Fond wird auch künftighin sein Holz nicht selbst flößen, sondern es an die Schifferschaft verkaufen.

Die Schifferschaft kauft auch die Hölzer gewöhnlich um einen hohen Preis, denn die Concurrrenz ist nicht ausgeschlossen, diese besteht vielmehr unter den Theilhabern selbst, und so ist es nicht zu befürchten,

daß die Waldbesitzer nicht einen annehmbaren Preis erzielen.

Die Parzellenbesitzung des Heiligenfonds bringt es mit sich, daß keine so große Concurrnz bei seinen Holzverkäufen besteht, wie bei ausgebehntern Verkäufen in andern großen abgeschlossenen Waldungen; das Holzquantum ist zu klein, als daß der Speculant sich darauf einlassen könnte, besondere Transporteinrichtungen zu treffen; der Fond muß die Hölzer also auch späterhin an die Schifferschaft verkaufen.

Was nun die Gewährspunkte betrifft, so wird sich hinsichtlich des Preises, der für die Actien bezahlt wurde, auf das Gutheißen des erfahrenen Technikers bezogen, der die Verhältnisse selbst untersucht hatte und den Kauf besorgte. Dieser Techniker sagte mir, er habe selbst abgerathen; inwiefern derselbe anderwärts eine andere Ansicht an den Tag gelegt hat, weiß ich nicht.

Man führt alsdann einen Antrag des Forstamts Gernsbach an, die Erwerbung dieses Waldareals für das Domänenrath zu bewirken; allein der Stiftungsfond und die Kreisregierung konnten von diesem Antrag keine Kenntniß haben.

Indessen lassen sich hier die Verhältnisse nicht auf gleiche Linie mit einander stellen. Wenn das Forstamt Gernsbach einen Antrag gestellt hat, diese Waldungen für das Domänenrath zu acquiriren, so geschah dieses aus andern Gründen, welche für einen Fond nicht anschlagen können, die ich aber als Vorstand dieses Forstamts hier nicht entwickeln kann, da ich keine Ermächtigung dazu habe.

Die dritte Gewähr scheint mir ganz unhaltbar. Denn daß der frühere Inhaber der versteigerten Schifferrechte in der Versteigerung selbst bis zu einem hohen Preise mitbot, beweist mir Nichts. Bei einer Versteigerung dieser Art herrscht stets große Concurrnz, wodurch der Preis immer sehr gesteigert wird, allein diese Steigerungen geben nur selten den wahren Werth des Objectes an. Die Gesellschaftsmitglieder haben ein Interesse daran, die Preise in die Höhe zu treiben, wenn sich ein Dritter in die Gesellschaft eindrängen will, und werden ihn des-

halb möglichst hoch hineinsteigern; hätte übrigens der Mitsteigerer den Zuschlag erhalten, so könnte ich eben auch nicht anders sagen, als daß er theuer gekauft hat.

Wenn der Fond so bedeutende Mittel und allein einen Holzvorrath von 500,000 fl. Werth hat, was ich sehr bezweifeln möchte, so ist mir dieses lieb, allein daraus folgt nicht, daß das bedeutende Capital, welches der Ankauf erfordert, so schnell flüssig gemacht werden kann; der Fond muß entweder außerordentliche Holzhebe vornehmen, oder Capitalien auskünden, die bessere Zinsen tragen. Das Eine wie das Andere wäre nachtheilig für ihn.

Wenn der Herr Regierungscommissär eine genaue Untersuchung des Werthes dieser Acquisition zugesichert hat, so kann mich dies nur freuen, es wird sich dann ergeben, daß meine Ansicht die richtige ist.

Eben so dient es mir auch zur Beruhigung, erfahren zu haben, daß die Acquisition nicht selbst betrieben, sondern daß nur eine Verpachtung derselben stattfinden soll.

Ich kann mich mit der Vergleichung nicht einverstanden erklären, welche man zwischen einem Besitzer eines Rebhofes, welcher seine Trauben selbst keltert, und einem Waldbesitzer, welcher seine Hölzer auf seiner eigenen Sägmühle schneiden läßt, machen will. Es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen ihnen.

Der Rebbesitzer muß die Kelter haben, weil er nicht die Trauben verkaufen kann, sondern nur den Wein; der Waldbesitzer dagegen ist besser im Stande das unverarbeitete Holz zu verkaufen als die fabricirte Waare.

Wenn endlich der Heiligenfond in Forbach auch einen eigenen Förster hat, so giebt mir dies keine große Beruhigung, weil ich der Ansicht bin, daß ein Fond, der ein verhältnißmäßig so unbedeutendes Waldareal besitzt, keinen eigenen Bezirksförster halten sollte. Dadurch ist dem Fond schon eine Ausgabe verursacht worden, welche den früheren Aufwand um 400 fl. übersteigt.

Man sollte diesen Aufwand nicht steigern durch solche Acquisitionen, die nur schlechte Zinsen tragen.

Föhr. v. Andlaw: Vor Allem danke ich dem Herrn Regierungscommissär für die Zusicherung, die uns der-

selbe ertheilt hat. Ich liebe das Wohlwollende in Form und Inhalt seiner Rede, ich liebe diese Aufrichtigkeit, welche bestehende Uebelstände anerkennt; es wird die Klage nicht unbeachtet zurückgewiesen, sondern die freundliche Zusage ertheilt, den Beschwerden abhelfen zu wollen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre Commission hat es für zweckmäßig erachtet, bei diesem Anlaß auf Vorschläge zurückzukommen, welche, in einer Adresse an Se. königl. Hoheit zusammengefaßt, der zweiten Kammer im Jahr 1844 übergeben, von derselben jedoch nicht berücksichtigt worden sind. Diese Vorschläge haben um so mehr Gewicht, als sich dieselben der Zustimmung der ganzen Kammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme, welche hier nicht mehr ertönt, zu erfreuen hatten.

Es wird überflüssig sein, auf diese fünf Vorschläge hier zurückzukommen. Dieselben sprechen für sich selbst und finden ihre Begründung noch überdies in der Discussion, welche darüber im Jahr 1844 stattgefunden hat.

Eben so wenig will ich auf die weitem Anträge eingehen, welche in den Punkten 6, 7, 8 und 9 enthalten sind. Der Commissionsbericht entwickelt ausführlich die Motive, aus welchen dieselben hervorgegangen sind. Ich erlaube mir heute nur einen einzelnen Punkt hervorzuheben, der schon berührt worden ist. Er betrifft das Mannheimer Journal, welches aus den Mitteln des Bürgerhospitals daselbst gegründet ist und besteht.

Ich halte mich an diesen einen Fall, weil beinahe alle denkbaren Gebrechen unseres Stiftungswesens überhaupt in diesem einzelnen Beispiele sich zeigen. Es ist von meiner Seite gleichsam ein anatomischer Versuch an einem todten Körper, denn todt nenne ich einen Stiftungskörper, welcher seine Zwecke gar nicht oder nicht in dem Sinne des Stifters erfüllt.

Wenn ich mithin tiefer in die Beurtheilung dieses einzelnen Falles eingehen werde, als es dem einen oder andern Mitglied dieses hohen Hauses erwünscht seyn dürfte, so hoffe ich Entschuldigung dafür in den vorausgeschickten Gründen zu finden, weil sich an einem einzelnen Beispiele die im Allgemeinen bestehenden Mängel viel deutlicher erkennen lassen, und rechne mithin

für meine weitläufige Ausführung auf Ihre Nachsicht und Geduld.

Der Herr Regierungscommissär hat des vorliegenden Falles zwar im Vorübergehen schon erwähnt, allein ich habe aus den wenigen Worten erkannt, daß er über die Frage nicht ganz im Klaren ist. Er wird es mir daher nicht verargen, wenn ich zu berichtigen und zu ergänzen suche, was sich in seiner Darstellung als mangelhaft zeigt.

Es ist vollkommen richtig, daß das katholische Bürgerhospital zu Mannheim aus Beiträgen und Vermächtnissen entstanden ist.

Ein bedeutendes Vermächtniß der Frau v. Winkopp versetzte diese Stiftung in die Lage, eine eigene Pfarrei in dem Umfange des Spitals selbst zu gründen.

Durch Testament vom Jahr 1802 hinterließ der Freiherr v. Rodenhausen dem Spital eine Summe von 114,000 fl.

Der Stiftungszwecke, welche der Testator festsetzte, waren drei:

- 1) es sollten so viele arme Kranke als nur immer möglich in das Spital aufgenommen werden, nicht nur aus der Zahl der katholischen Bürger, sondern auch der Diensthofen katholischer Religion;
- 2) die Erziehung katholischer Waisen, und endlich
- 3) die Errichtung einer Krankenwärtereschule, das Letztere jedoch nur, wenn es sich thun lasse.

Der Freiherr v. Rodenhausen vertraute für den Vollzug seines letzten Willens der „Einsicht, Menschlichkeit und Rechtschaffenheit des Spitalvorstands, welcher, mit Zurathziehung seiner beiden Erben, nach Kräften dieses Instituts, die möglichst guten Anstalten jederzeit zu treffen sich angelegen seyn lasse.“ Durch den §. 8 des Testaments wollte derselbe jede „höhere Gewalt“ von Einmischung in seine Stiftung ferne halten. — Diese Bestimmung scheint offenbar unter einem Eindruck in das Testament aufgenommen worden zu sein, welcher die Bewohner der Pfalz damals noch mächtig beherrschte, und eine Befangenheit gegen die Staatsgewalt leicht erklären läßt. Es waren nämlich unter der Regierung Carl Theodors bedeutende Stiftungscapitalien auf eine

sehr beklagenswerthe Weise ihren Zwecken entzogen und verschleudert worden.

Freiherr v. Rodenhäusen mochte Aehnliches in Bezug auf seine Stiftungen besorgen, und verfügte über die Verwaltung vermuthlich deshalb in der Weise, wie es geschah. Es ward daher eine Deputation aus der Mitte der Bürgerschaft berufen, um die Verwaltung des Spitals zu leiten. Diese Deputation besorgte anfänglich auch dieses Geschäft zuversichtlich auf eine Weise, welche, wie bei den meisten neu entstehenden Stiftungen, wo der Berufseifer noch sehr thätig ist, wenig oder gar Nichts zu wünschen übrig ließ.

Man fühlte aber im Jahr 1811 dennoch das Bedürfnis, Grundvorschriften über die Verwaltung dieser Fonds zu ertheilen. Diese Grundvorschriften enthielten aber nur sehr wenige Bestimmungen; es sollte nämlich die Leitung der Stiftung einem Bürgerausschuß von zwölf Mitgliedern übertragen bleiben, und sodann ward verfügt, daß alle künftigen Verhandlungen und Beschlüsse in einem fortlaufenden Protokoll aufgenommen werden sollten.

Das Uebrige ist unerheblich und betrifft den Geschäftsgang.

Es war keine Sylbe in dieser Vorschrift darüber enthalten, wie der Stiftungsvorstand zusammengesetzt werden solle, und wie derselbe zu ergänzen sey. Diesen Mangel acceptirte der damalige Stiftungsvorstand utiliter, und räumte sich Rechte ein, welche zuverlässig nicht im Geiste des Stifters lagen, sondern sogar offen im Widerspruch erschienen mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Er ging so weit, den Geistlichen des Hospitals von diesem Verwaltungsvorstand auszuschließen, wobei es sogar verblieb, nachdem die Verordnung vom 21. Novbr. 1820, §. 2, ausdrücklich bestimmt hatte, daß der Vorstand sämmtlicher Stiftungen aus dem katholischen Pfarrer des Orts, einem weltlichen katholischen Vorgesetzten u. gebildet werden soll. Er ging so weit, dem Pfarrer die Einsicht der Kirchen- und Pfarracten zu verweigern; er ging so weit, sich die Verfügung über die Anniversarstiftungen, das Klingenbeutelgeld u. s. w., mit-

hin rein kirchlichen Einnahmen, anzueignen, und den Pfarrer in jeder Weise von aller Theilnahme und selbst Kenntnissnahme auszuschließen. Ich glaube, daß dieses Benehmen dem Sinne des Stifters durchaus widerspricht.

Dieser Vorstand, welcher sich selbst ergänzt, verband sich sodann durch Handtreue, daß das strengste Geheimniß über alles Das beobachtet werden müsse, was in seiner Mitte vorgeht; es sollte Verschwiegenheit und Einigkeit unter den Vorstandsgliedern herrschen; es wurde bestimmt, daß kein öffentlicher Diener des Staats oder der Gemeinde ein Mitglied des Verwaltungsraths sein könne.

Es wurde in der genannten Grundvorschrift ausgesprochen, daß in Gemäßheit der letzten Willensverordnung des Freiherrn v. Rodenhäusen jede höhere Einmischung den Verlust des Legats zur Folge haben würde. Mithin schien das Geheimnißvolle in der Verwaltung des Spitals in dem Willen des Stifters seine volle Rechtfertigung zu finden. Deshalb empfand die Regierung, wie es scheint, selbst eine gewisse Scheu, die ich allerdings begreife und billige, in diese Verwaltung einzugreifen; sie erlangte sogar nur mit Mühe, daß die Revision der Stiftungerechnung wahrscheinlich nur quoad calculum vorgenommen werden konnte.

Nun wird es sich davon handeln, ob wirklich der Freiherr v. Rodenhäusen in diesem Sinne sein Testament abgefaßt hat. Ich glaube, diese Behauptung durchaus widersprechen zu müssen. Es ist der §. 8 des Testaments, worauf diese Grundvorschrift, dieses „noli me tangere“ sich bezieht.

Allein dieser Paragraph spricht allerdings von einer höhern Gewalt, also von einer feindseligen Einmischung, konnte aber durchaus damit nicht wollen, daß einer andern Gewalt freie Verfügung über die Stiftung gegen die Absicht des Testators und den Buchstaben seines Willens ohne Schranke gelassen werden solle; denn derselbe Paragraph spricht auch von der Nachlässigkeit des Vorstandes, in welchem Falle den Erben zur Pflicht gemacht wird, das Geld wieder zurückzuziehen. Dieser §. 8 lautet wörtlich so:

„Ist es mein ausdrücklicher Wille, daß vorbemerkties Legat keinem andern als dem dahiesigen katholischen Bürgerhospitale zufalle, und zu keiner andern, als der eben von mir bestimmten Absicht für katholische Arme verwendet werde. Sollte daher wider mein Erwarten diese meine Stiftung entweder ganz, oder zum Theile gedachtem Spitalle allenfalls durch höhere Gewalt, oder durch Nachlässigkeit des Vorstandes entzogen und zu andern, auch gemeinnützigen Instituten verwendet werden wollen, so verordne ich, daß in solchem Falle dieses mein Vermächtniß wieder aufgehoben sein, und meinen beiden Erben (oder nach ihrem Tode ihren Erben) heimfallen solle, welchen ich alldann den Betrag dieses Legats zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden auf die bestmögliche Art nach ihrem eigenen Gutbefinden gewissenhaft zu verwenden frei überlasse.“

Von dieser Bestimmung auf welche der Artikel der Grundvorschrift sich bezieht, bis zu einem Fernhalten irgend einer andern Einwirkung, als jene des Stiftungsvorstandes, ist wahrhaftig ein himmelweiter Unterschied. Ich glaube sicherlich, daß dieses Paragraphen wegen die Regierung sich nicht abhalten lassen kann, einzuschreiten da, wo es Noth thut.

Ich frage aber, hat der Stiftungsvorstand jene Verbindlichkeiten erfüllt, welche sich an die Bestimmungen des Testaments knüpfen?

Es heißt im ersten Punkt, es sollen arme Kranke verpflegt werden. Die Anzahl der gegenwärtig dort zu Verpflegenden beträgt kaum 40 Personen, obgleich das Bedürfniß sowohl, als das Mittel der Befriedigung weit größer sind. Die größere Anzahl der Pfleglinge besteht aber nicht aus armen Kranken, sondern aus einer Art von alten Pfründnern.

Dann sollte nach dem weitern Wunsche des Testators ein Theil der Summe zur Erziehung katholischer Waisen verwendet werden; es ist aber dieser Wunsch nicht erfüllt, und nicht eine Waise erzogen worden.

Den dritten Punkt anlangend, daß eine Krankenwärtereschule aus den zu erübrigenden Mitteln der Stiftung errichtet werde, hat man früher damit einen Ver-

such gemacht; allein derselbe mißlang, und die darauf verwendeten Gelder waren verloren.

Es war alldann die Absicht des Testators, daß das Vermögen in jeder Weise gesichert werde. Nachdem im Jahr 1811 der Syndicus Grundvorschriften entworfen hatte, hinderte dieser Umstand nicht, daß schon im Jahr 1813 der Berrechner Andreas Diehl mit 70,000 fl. entwichen ist. Die ganze Summe bestand in Staatspapieren, welche man in den Händen des Rechners gelassen hatte, was gewiß den Absichten des Stifters nicht entsprechen konnte.

So viel über die Erfüllung der Stiftungszwecke im Widerspruch mit dem Sinne des Testators.

Wenn wir nun einen Blick auf den dermaligen Zustand dieser Stiftung werfen, so finden wir allerdings Gründe genug, welche der Regierung das vollkommene Recht einzuräumen scheinen, hier auf das Kräftigste einzuschreiten.

Die Einnahmen des Hospitalfonds gehen aus einem doppelten Verhältnisse hervor; aus den Zinsen des Kapitalvermögens und dem Ertrag der Druckerei.

Der Herr Regierungskommissär hat ganz richtig bemerkt, daß die Druckerei ursprünglich dieser Stiftung überlassen wurde, um ihre Einnahmen zu erhöhen, damit dem Stiftungszwecke besser entsprochen werden könne, also war dieselbe bestimmt, eine in höchst wohlwollender Weise ertheilte Beihilfe zu gewähren. Dieser Zweck wurde auch vollkommen während einer Reihe von Jahren erreicht. Im Jahr 1813 war der Reinertrag der Druckerei 4926 fl. 28 fr.

Diese Druckerei blühte darum, weil schon zur Zeit der kurpfälzischen Regierung derselben ein Privilegium ertheilt worden war, und eine große Anzahl von Büchern und Druckschriften der Regierung und öffentlicher Anstalten aus derselben hervorgingen. Nach und nach sank der Ertrag der Druckerei immer mehr, aus welchen Gründen, ist mir unbekannt, bis endlich vor einigen Jahren der Reinertrag nur noch 500 fl. betrug.

Das gegenwärtige Verhältniß ist aber noch ungünstiger, indem nicht nur kein Reinertrag besteht, sondern

ein laufendes Deficit von 1000 fl. vorhanden ist, welches sich zuversichtlich noch erhöhen wird.

Wenn wir nun diese Verhältnisse betrachten, so müssen wir uns allerdings wundern, wie es im Interesse der Stiftung als zweckmäßig erachtet werden kann, aus dieser Druckerei eine Zeitung hervorgehen zu lassen. Sollte es in der Absicht geschehen, um das Deficit der Druckerei zu decken, so wäre dieses etwa ein Grund, um es gut zu heißen. Ich glaube aber nicht, daß der Gewinn aus diesem Blatte dazu beitragen kann, die finanziellen Verhältnisse des Spitalfonds zu verbessern.

Ich entnehme dies aus folgenden Notizen:

Das Mannheimer Journal hat jetzt 2400 Abonnenten, der Betrag des Abonnements ist 5 fl. 36 kr., der Bruttoertrag also 13,480 fl. Die Druckerei selbst soll auf das kostspieligste eingerichtet und ein wahrer Ueberfluß von Material vorhanden sein. Dazu kommt die splendide Bezahlung des Personals; es sind das selbst Schriftsetzer, welche 80 bis 100 fl. monatlich erhalten. Der Redacteur ist mit 1200 fl. besoldet, nämlich 30 fr. für ein einzelnes Abonnement; für die Correspondenz werden 2400 fl. ausgegeben. Unter den Correspondenten bezieht ein Mitglied der zweiten Kammer, welches noch ein anderes periodisches Blatt redigirt, einen Monatsbetrag von 30 fl., und für die Zeit des Landtags von 80 fl., mit der Verbindlichkeit, die Kammerverhandlungen mitzutheilen. Dieses Referiren beschränkt sich aber meistens auf raisonnirende Artikel. Der Factor ist mit 800 fl. bezahlt; also fallen auf den Fond nur für gewöhnliche Redactions- und Correspondenzkosten 4200 fl., ohne die besondere Vergütung, welche der Redacteur für seine leitenden Artikel erhält.

Für das Anzeigebblatt, welches wahrscheinlich einen hohen Reinertrag abwirft, und ebenfalls in dieser Druckerei erscheint, ist ein Betrag für die Redaction von 150 fl. ausgesetzt.

Ich glaube nicht, daß die Erfahrung irgend eines Sachverständigen zu der Ueberzeugung führen werde, daß auf einem Bruttoertrag von 13,480 fl. eine Belastung von 4 bis 5000 fl. haften, und doch ein reiner Gewinn aus dem Unternehmen hervorgehen könne.

Wie steht es mit der Verwaltung des Spitals selbst?

In früheren Jahren war ein Hausmeister aufgestellt, welcher einen bescheidenen Lohn bezog. Es waren sogenannte Monatsvorstände, welche alternirend die Geschäfte leiteten; es mögen bei diesem Wechsel wohl Gebrechen unterlaufen sein, aber gewiß war die Verwaltung viel billiger.

Nun wurde ein Hospitalverwalter eingesetzt, welcher nebst der freien Wohnung und allen möglichen Vortheilen, welche zu 10 bis 1100 fl. angeschlagen werden, noch 500 fl. Gehalt bezieht. Ferner ist eine Beschließerin da, welche nebst den Emolumenten, wie sie der Verwalter hat, noch 150 fl. an baarem Geld erhält. Endlich bezieht der Syndicus 300 fl. für allenfallsige Prozeßführungen. Der Fond ist daher mit Befoldungen bis zu dem Betrag von 2700 fl. belastet.

Zuverlässigen Nachrichten zu Folge soll die Behandlung der Pfründner zu häufigen Klagen Anlaß geben und keine gute sein; ich lege indessen darauf vorerst keinen entschiedenen Werth, weil man zu Klagen überall, besonders in solchen Anstalten, bald geneigt ist.

Jedenfalls dürfte es inzwischen Sache der Regierung sein, auch auf diesen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu lenken.

So weit das Materielle der Sache.

Wenn wir aber auf die moralische Seite der Frage blicken und den Geist betrachten, in welchem das oben genannte Journal wirkt; wenn wir betrachten, in welchem Sinne diese Gelder dem Hospitalfond in Mannheim zugewendet worden sind; wenn wir nun nach 70jährigem Bestehen dieser Anstalt sehen, auf welche Weise dieselbe die Waffen gegen dasjenige selbst richtet, was den Haupttestatoren und so vielen andern Wohlthätern dieser Stiftung heilig und ehrwürdig war; wenn wir annehmen, daß diese Gelder vielleicht oft mit persönlichen Aufopferungen verliehen wurden, im Vertrauen auf eine nachhaltige und wohlthätige Wirksamkeit; wenn wir betrachten, daß, um dessen gewiß zu sein, der Testator Clauseln in sein Testament aufnahm, welche nun gerade im umgekehrten Sinne gegen das ausschlagen, was er gewollt hat, so scheint mir, daß es kein trüderes

Bild geben könne, als ein solcher Mißbrauch mit den edelsten und reinsten Absichten verstorbenen Stifter.

Ich freue mich der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, die uns Abhülfe hier zusagt. Mir scheint, derselbe glaubt: es beständen Schranken, welche erst niedergerissen werden müssen, um das Nöthige verfügen zu können, um augenblickliche Abhülfe über einen Zustand der Dinge herbeizuführen, der Tausende betrübt.

Ich hoffe dargethan zu haben, daß der hohen Regierung das Recht zustehe, hier unverzüglich einzugreifen. Ich behaupte sogar, daß für sie hiezu die Pflicht bestehe.

Von Seite der katholischen Bevölkerung wurde eine Eingabe in dieser Sache der Regierung übergeben. Es ist beinahe ein Jahr verfloßen, seitdem diese Eingabe gemacht wurde, und noch ist keine Entscheidung ergangen.

Ich zeihe die Regierung nicht der absichtlichen Verzögerung einer Entscheidung, welche so dringend scheint, glaube jedoch, ihr eigenes Interesse erheische, den langsamem Geschäftsgang, den die Vielregiererei zur Folge hat, in diesem Falle einigermassen zu beschleunigen.

Ich erlaube mir noch in Kürze auf das zurückzukommen, was der Herr Prälat Hüffel gesagt hat. Seine Belege sind von solcher Wichtigkeit, daß sie der Aufmerksamkeit der hohen Kammer gewiß nicht entgehen konnten. Ich unterstütze auch vollkommen dem Sinne nach den Vorschlag des verehrten Redners; allein es möchte für die hohe Kammer schwer sein, die Fassung zu improvisiren, welche ein solcher Vorschlag in einer Adresse nöthig macht. Derselbe hat uns treffend dargethan, wie man um von einem Uebel sich zu befreien, plötzlich in ein anderes verfiel. Er hat bemerkt, daß, wenn das alte Verhältniß wieder eintrete, viele Mißstände wegfallen, dagegen aber andere wieder zum Vorschein kommen möchten. Er hat darauf hingedeutet, was ich bereits im Jahr 1844 schon gesagt habe, daß man allerdings den Localitäten in Verwaltung der Stiftung einen größeren Spielraum geben muß.

Ich bin mit dieser Ansicht vollkommen einverstanden, allein wir dürfen auf der andern Seite auch nicht außer Acht lassen, daß zwei Interessen sich gegenüber stehen.

Es ist das Interesse der Zukunft, welches hier jenem der Gegenwart entgegensteht. Hier wirken oft Eigennus und alles Menschliche nachtheilig ein.

Ich will glauben, daß gerade diese unnatürliche Bevormundung, welche die Folge einer nicht guten Verwaltung von Seite mancher früheren Localbehörden war, zunächst die Schuld daran trägt, daß in diesen Localitäten der Eifer, diese Bürgertugend, diese persönlichen Opfer, dieses objectiv Handelns, zum Theil verloren gingen.

Es wird sich also darum handeln, durch ein allmähliges Entwickeln solcher Gesinnungen, welche zur Leitung gemeinnütziger Angelegenheiten befähigen, das Interesse der Zukunft gegen die Eingriffe der Gegenwart zu schützen, wie es der Pflicht entspricht.

Hiezu bedarf es aber durchaus eines Uebergangs.

Daß aber der Kirche und den einzelnen Corporationen das Recht und die Fähigkeit nicht zustehen sollten, das Eigene zu verwalten, gegen eine solche Behauptung spräche die ganze Geschichte.

Wie hätte sich sonst durch Jahrhunderte so manche Stiftung erhalten können, bis zu dem Moment, wo gleichsam die Gebrechlichkeit einer alternden Zeit die Bevormundung von Seite des Staates hervorrief?

Allein diese Bevormundung hatte auch nicht überall eine günstige Folge und hinderte namentlich die Entwicklung eines guten Localgeists, welcher uns so Noth thut.

Was nützen alle geschriebenen Bestimmungen und alle Formalitäten da, wo Ehrlichkeit und Berufstreue fehlen? Ehrlichkeit und Berufstreue werden aber bei einer allmählig freieren Bewegung wieder in den Gemüthern wurzeln, wie es dem Interesse des Volkes und dem Rechte entspricht.

Die allgemeine Discussion wird sodann von dem Präsidium geschlossen und zur Berathung der Commissionsanträge geschritten.

Das hohe Präsidium verliest hierauf den ersten Antrag der Commission, die in der Adresse vom 15. Juni 1844 von der Kammer beschlossenen fünf Anträge in die neue Adresse wieder aufzunehmen.

Oberförstath v. Gemmingen: Wenn dieser An-

trag angenommen wird, dann werden auch zugleich die Bedenken und Wünsche des Herrn Prälaten Hüffel Berücksichtigung finden, da in dem zweiten Antrag der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Stiftungsrevision eine andere Einrichtung erhalte, in deren Folge die Revisionskosten sich vermindern.

Die Kammer beschließt dem Vorschlage der Commission beizutreten.

Zu Nr. 6. des Commissionsantrags bemerkt

Hofdomänenkammerdirector Beger: Indem ich diesem Antrage in der Commission zugestimmt habe, bin ich insbesondere von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß bei solchen Handels- und Gewerbsunternehmungen die Verwaltungskosten der betreffenden Stiftungsfonds bedeutend vermehrt werden, und die reinen Ueberschüsse viel geringer ausfallen, als in Rechnung gezogen worden ist. Es kann indessen Fälle geben, wo eine Stiftung im Augenblicke bedeutende Mittel parat hat, und eine andere Verwendungsweise sich nicht vorfindet. In solchen Fällen, und wo ein Nachtheil nicht zu befürchten ist, dürfte wohl eine solche vorübergehende Verwendung stattfinden.

Ich komme nun auf die Requisition des Forbacher Heiligenfonds zurück, welche ich dem allgemeinen Princip nach nicht billige, jedoch auch noch nicht für unrecht halte.

Die Absicht des Stiftungsvorstandes war jedenfalls eine gute; er wollte zu Gunsten des Fonds einen Gewinn machen durch die Steigerung des Ertrags aus den Waldungen, indem er die Holzabsagwege vervielfältigte.

Dieser Gegenstand wird indessen von Seite der Regierung allerdings noch einer besondern Erörterung bedürfen, ob wirklich der Stiftungsvorstand und die Kreisregierung in Bezug auf einen künftigen Gewinn nicht irre gegangen sind.

Sollte das Erträgniß der Stiftung dadurch nicht gesichert und verstärkt werden, so wird gewiß die Regierung zur gelegenen Zeit eine Abhülfe treffen. Im Allgemeinen glaube ich den Vorschlag der Commission zur Annahme empfehlen zu müssen.

Generallieutenant v. Lasoklaye: Die Stiftungsfonds gehören unverkennbar in die Kategorie derjenigen

Anstalten, welche theilweise durch wohlthätige Beiträge und Zuschüsse gegründet sind, wie z. B. die Civil- und Militärwitwen- und Pensionsanstalten. Ich glaube nicht, daß die eine oder andere dieser Anstalten je die Ermächtigung erhalten wird, ihre Capitalien anders anzulegen, als auf Hypotheken. Jede Betheiligung bei Handels- oder Gewerbsunternehmungen wird diesen Anstalten fremd bleiben müssen. Selbst die Versorgungsanstalt wird vermöge ihrer Statuten nicht ermächtigt sein, ihre Capitalien in Gewerbs- und Handelsspeculationen anzulegen.

Ich stimme für die Aufnahme dieses Punktes 6. in die Adresse, in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung.

Sie lautet: „daß, wo Stiftungscapitalien in Handels- und Gewerbsunternehmungen angelegt sind, für welche eine Stiftung nicht besonders besteht, ausdrücklich verboten und verfügt werde, daß dergleichen Anlagen, wo sie bereits stattgefunden haben, in zu ertheilenden angemessenen Fristen zurückgezogen werden.“

Dieser Commissionsantrag wird zum Kammerbeschlusse erhoben.

Zu Nr. 7.,

Staatsminister v. Türrhe im: Nach den sehr gründlichen und sachgemäßen Bemerkungen, welche in dem Commissionsberichte zu dieser Nummer gemacht worden sind, sollte man nach meiner Meinung zu einem andern Schluß kommen, als zu dem, den der Commissionsantrag enthält.

In dem Berichte ist ausführlich entwickelt — und ich will deshalb die hohe Kammer mit einer Wiederholung der Gründe nicht ermüden, — warum ein liegenschaftlicher Besitz immerhin das wesentlichste Mittel sein wird, einen dauerhaften und dem Wandel der Verhältnisse am wenigsten unterworfenen Grundstock zu bilden. Eben so richtig ist es aber auch dargelegt, daß sich dieser Grundstock nicht als allgemeine Regel aussprechen läßt, daß auch bei der Anlage von Capitalien auf Hypotheken je nach den Verhältnissen oft größere Vortheile für die Stiftungen erreicht werden, als dies bei dem liegenschaftlichen Besitze möglich ist.

Aus allen diesen Bemerkungen wird nur so viel her-

vorgehen, daß es zunächst von den besondern Zeitverhältnissen abhängt, ob das Eine oder Andere zu geschehen habe.

Ich bin zwar weit entfernt, über die Vortheilhaftigkeit der Capitalanlage gegen Hypothekenversicherung abzusprechen, glaube aber, daß hier die Aufstellung einer Regel vermieden werden sollte.

Was gegen den Erwerb von Liegenschaften bemerkt worden ist, bezieht sich auf ein besonderes Verhältniß unserer gegenwärtigen Zeit.

Es ist nicht zu verkennen, daß zu einer Zeit, wo durch die Ablösung so vieler früher auf Liegenschaften radicirter Einkünfte eine außerordentliche Masse Capitalien disponibel geworden, auch wieder nach einem Ersatze für die früher in der Radicirung gelegene Sicherheit gesucht wird, die man vorzugsweise in dem Ankauf von Liegenschaften zu finden glaubt, so daß im Grunderwerb eine Concurrenz eingetreten ist, welche die Preise unverhältnißmäßig gesteigert hat.

Allein dieses Verhältniß ist ein vorübergehendes; es ist größtentheils durch den langen Frieden herbeigeführt, wo stets eine größere Abmassung bedeutender Capitalien entsteht.

Auch abgesehen von diesen besondern Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit, welche gerade jetzt die Anlagen auf Hypotheken besonders rathsam machen, spricht zwar noch sehr Vieles für diese Anlegung der Capitalien. Allein, wer bürgt uns dafür, daß diese Verhältnisse bleibend sind, daß nicht Umstände eintreten, z. B. Kriegszeiten, wo das Grundeigenthum im Werthe sinkt, und sein Ankauf für die Stiftungen und für die Verkäufer gleich vortheilbringend werden kann?

Ich wünsche daher, daß dieser ganze Passus weg gelassen werde, weil er über Verhältnisse abspricht, welche nach den Umständen der Zeit erwogen werden müssen. Auch den Zusatz möchte ich nicht in die Adresse aufgenommen sehen, welcher, obwohl nur ausnahmsweise, das Ausleihen gegen sichere Bürgschaft oder gegen Faustpfänder gestattet. Diese Art der Anlegung sollte nur in den wenigsten, nur in Nothfällen stattfinden. Daß aber diese

Fälle ausgedehnt würden, stände zu befürchten, wenn eine, sei es auch nur beschränkte, Befugniß zu dieser Art von Anlage gegeben würde. Ich beantrage hiernach den Strich des ganzen siebenten Satzes.

Prälat Hüffel: Ich trete dem Antrag des verehrten Herrn Redners vor mir deshalb bei, weil ich die Sache überhaupt kürzer zusammengefaßt wissen möchte.

Es ist zwar immer förderlich, wenn die Regierung die Ansichten der hohen Kammer vernimmt, allein ich könnte mich damit begnügen, der Regierung an's Herz gelegt zu haben, daß das Stiftungswesen einer durchgreifenden Reform bedürfe.

Geheimrath Klüber: Ich möchte meines Ortes die Nr. 7. der Commissionsanträge in Schutz nehmen, da ich die darin ausgesprochenen Grundsätze für höchst empfehlenswerth halte. Es sollte immer Regel sein, daß die Stiftungscapitalien vorzugsweise gegen Hypothekenversicherung ausgeliehen würden; dann ist aber auch gegen eine zeit- und theilweise Anlage derselben gegen sichere Bürgschaft oder gegen Faustpfand mit Grund Nichts einzuwenden, besonders wenn dies nur auf kürzere Fristen geschehen soll. In vielen Fällen möchte ich sogar in dieser letzten Art Darleihen unter den angeführten Bedingungen die größtmögliche Sicherheit finden, und es muß deshalb den Stiftungsverwaltungen auf jeden Fall die Freiheit gelassen werden, unter gewissen Umständen davon Gebrauch, und dadurch insbesondere je zuweilen ein sonst müßig liegendes Capital ohne Zeitverlust rentbar zu machen. Mehr hierüber zu sagen, behalte ich mir für den folgenden Punkt der Adresse vor.

Fehr. v. Andlaw: Die Bedenken des Herrn Staatsministers v. Türkheim sind der Commission keineswegs entgangen; sie hat in ihrem Berichte auch die Beschränkungen angegeben, unter welchen diese Anlage stattfinden soll, die hier in concreto öfters im Interesse der Stiftungen geboten erscheint.

Staatsminister v. Türkheim: Gerade aus den von der Commission angeführten Gründen habe ich eine andere Ansicht geschöpft.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Die Absicht

der Commission war die doppelte, die Capitalien sicher zu stellen und zugleich ihre möglichste Rentabilität zu bewirken. Was die Sicherstellung betrifft, so wollte sie den Hypotheken das Wort reden, damit aber nicht ausschließen, daß in Nothfällen bereitliegende Ueberschüsse zur Verhütung von Rentenverlusten auf andere Weise angelegt werden könnten.

Geheimerrath Vogel: Es wäre zu wünschen, daß die Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffel Berücksichtigung finden und die hohe Kammer Bedacht darauf nehmen möchte, nicht zu weit in das Einzelne zu gehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich theile die Ansicht des Herrn Prälaten auch, aber nicht als ob ich der hohen Kammer das Recht bestreiten wollte, sich ausführlich über diesen Gegenstand auszusprechen, da ich dies nur für sehr wünschenswerth halte, sondern weil es hinreichen dürfte, anstatt die detaillirten Wünsche in drei Anträge aufzunehmen, einen allgemeinen Antrag zu stellen.

Regierungscommissär Ministerialdirector Rettig: Es könnte leicht zu einem Mißverständniß führen, wenn in der Adresse nur von Capitalanlagen gegen hypothekarische Versicherung und nicht auch von der Anlage durch Erwerbung von Grundeigenthum die Rede wäre. Nicht Jeder, der die Beschlüsse der hohen Kammer in die Hand nimmt, ist sorgfältig genug die vorausgegangenen Verhandlungen nachzulesen.

Die Grundsätze, von welchen die Regierung bei der Frage über die Zweckmäßigkeit der verschiedenen Arten von Capitalanlagen ausgeht, sind im Wesentlichen folgende:

Einmal gilt die allgemeine Regel, nur in dringenden Nothfällen von dem vorhandenen Besizthum der Stiftungen Etwas zu veräußern, mit aus dem Grunde, weil oft die Verhältnisse der ganzen Umgegend damit in Verbindung stehen.

Wenn es sich um Acquisitionen handelt, so ist das Verfahren je nach der Größe des Stiftungsfonds verschieden. Bei sehr bedeutenden Fonds ist es höchst wünschenswerth, daß nicht das ganze Vermögen in Capitalien besteht, sondern daß auch ein Theil desselben in Liegen-

schaften angelegt ist. Bei solchen Liegenschaftserwerbungen wird auch auf die Grundeigenthumsverhältnisse der Gegend Rücksicht genommen, wo der Fond seinen Sitz hat. In Gemeinden mit kleinen Gemarkungen, oder wo das Grundeigenthum in kleinen Parzellen veräußert wird, hält man mit der Erwerbung von Liegenschaften zurück. Dagegen begünstigt man dieselben in solchen Gegenden, wo das Grundeigenthum weniger rar und werthvoll ist. Endlich wird auch auf die Zeit Rücksicht genommen; es können Zeiten eintreten, wo es eine wahre Calamität für eine Gegend ist, wenn die Güter sehr im Werthe gesunken sind, und sich keine inländischen Käufer einfänden.

Auch in solchen Fällen ist die Regierung sehr geneigt, das Grundeigenthum in der Nähe der Gemeinden zu erhalten, indem sie es durch die Stiftungen der Gegend erwerben läßt. Für die Anlagen gegen Hypothekenversicherung ist es Regel, daß eingehende Capitalien wieder zu Capital angelegt werden. Doch muß dabei auch darauf gesehen werden, daß kleine Capitalien gegen genügende anderweitige Sicherheit an den ärmeren Mann ausgeliehen werden können, die seinen Credit retten, indem sie ihm die Möglichkeit geben, sich aus einer augenblicklichen Noth wieder aufzuhelfen.

Frhr. v. Andlaw: Ich ersuche die hohe Kammer, den Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, daß es sich hier nicht um ein Gesetz, sondern um eine künftige Verordnung handelt. Wenn also einzelne Wünsche specialisirt werden, so hat dieses gar keine andere Bedeutung als daß die aus der Erfahrung gegriffenen Sätze zur Kenntniß der Regierung gebracht werden, damit sie unter Beachtung dieser einzelnen Fälle erwäge, wie dieselben mit allgemeineren Gesichtspunkten in Einklang zu bringen sind, um dann nach Umständen die Verordnung in der Weise zu ertheilen, wie sie in der Lage ist, dieselbe für zweckmäßig zu erkennen.

Ich glaube, daß eine allgemeine Bitte um Revision des Stiftungswesens nicht so vollständig ihrem Zweck entsprechen würde, weil damit der Regierung keine Anhaltspunkte gegeben wären, von denen ich allerdings glaube, daß die hohe Kammer in der Lage ist, sie geben

zu können und zu müssen, weil dann jeder einzelne Punkt zur Abstimmung der Kammer kommt, und sich dadurch zeigen wird, inwiefern die Anträge der Erfahrung und dem allgemeinen Wunsche der Kammer gemäß sind.

Ich bin daher nicht für eine allgemeine Bitte, sondern ersuche die hohe Kammer dem Commissionsantrag in der Art, wie er abgefaßt und wie er in gleicher Weise schon im Jahr 1844 zum Beschlusse erhoben worden ist, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Geheimrath Klüber: Ich hatte bei meiner früheren Aeußerung keineswegs die Absicht, den Besitz von Liegenschaften ganz zu verwerfen oder auszuschließen. Wenn den Stiftungsfonds bei der ersten Stiftung oder späterhin Liegenschaften zu Theil geworden sind, so mögen sie diese jedenfalls beibehalten; etwas ganz Anderes aber ist es, ein bereits vorhandenes Besitzthum zu behalten und ein neues zu erwerben. Der Kauf ist immer eine Art von Speculation, und daher seiner Natur nach im Erfolg zweifelhaft; Grundstücke sind auch in der Regel kostspieliger zu verwalten als Capitalien, und aus diesen beiden Gründen würde ich deshalb nicht dazu rathen, daß die Stiftungen besonders darauf angewiesen würden, Immobilien zu erwerben.

Die Kammer beschließt sofort, auch die Nr. 7. des Commissionsantrags in die Adresse aufzunehmen; sie lautet:

„Die Stiftungsverwaltungen haben vorzugsweise Capitalien gegen Hypothekensversicherung anzulegen.

In Ausnahmefällen können kleinere Summen auf kurze Fristen gegen sichere Bürgschaft, oder größere Summen gegen Faustpfänder, welche wenigstens den doppelten Werth tragen, angelegt werden.“

Der 8te Antrag lautet:

„Anlagen in Staatspapieren sind unter nachstehenden Beschränkungen zu gestatten:

- 1) nur inländische oder denselben gleichstehende Staatspapiere anzukaufen,
- 2) nur dann, wenn der Zinsfuß jenem gleichkommt, welcher aus Grundhypotheken zu erzielen ist,
- 3) endlich nur zu einem gewissen Betrage im Verhältniß zu dem übrigen Vermögen der Stiftung.“

Geheimrath Klüber: Gegen diese Nummer des Antrags möchte ich mich ihrem ganzen Inhalte nach erklären.

Ich glaube nicht, daß es für die Stiftungen, namentlich dann, wenn sie so selbstständig werden sollen, wie es heute schon von mehreren Seiten gewünscht worden ist, vortheilhaft sein würde, wenn sie sich mit dem Ankauf und Handel von Staatspapieren beschäftigten. Wer Staatspapiere ohne Schaden kaufen oder verkaufen will, der muß mit dem Gange des Handels, welcher mit solchen Effecten auf großen Handelsplätzen getrieben wird, genau bekannt, und er muß im Stande sein, über sein Vermögen nicht täglich, sondern stündlich verfügen zu können; er muß kaufen und verkaufen können, wie es ihm der Augenblick anrath. In beiden Beziehungen werden sich die Verwalter der Stiftungsfonds für den Handel in Staatspapieren schwerlich eignen; und sie werden auch namentlich deswegen nicht im Stande sein, jenen Handel mit Vortheil zu betreiben, weil sie sich nicht frei und selbstständig genug bewegen können. Der Kauf und Verkauf von Staatspapieren muß bei eintretenden günstigen Conjunkturen oft augenblicklich bewirkt werden, wenn nicht die Besitzer in großen Schaden kommen sollen.

Im Uebrigen scheint mir der Antrag auch in seinen einzelnen Bestandtheilen nicht klar genug gefaßt zu sein, denn so weiß ich insbesondere nicht, was unter den Staatspapieren zu verstehen ist, welche den inländischen gleichstehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg und Staatsminister v. Türkheim erläutern, daß dieser Ausdruck die landesherrlichen Papiere bedeute, und in diesem Sinne in einer Verordnung über die Amortisationskasse enthalten sei.

Geheimrath Klüber: Dann sehe ich auch nicht ein, warum gerade den inländischen Staatspapieren so unbedingt ein Vorzug eingeräumt werden soll.

Herr v. Andlaw: Die inländischen haben die Staatshypothek.

Geheimrath Klüber: Auch die auswärtigen ha-

ben meist eine solche. Ich würde eher dazu rathen, die inländischen Papiere vom Ankauf auszuschließen, gerade darum, weil der Verwalter eines Stiftungsfonds glauben könnte, daß in jener Staatshypothek immer und allein schon eine genügende Garantie liege, und daß er deshalb die auch außerdem noch zu beachtenden Verhältnisse nicht eben sehr zu berücksichtigen brauche.

Eben so scheint mir auch der zweite Satz nicht recht deutlich zu sein, denn es fragt sich hier, ob der nominelle Zinsfuß gemeint ist, oder derjenige, der sich ergibt, wenn der Ankaufspreis der Papiere als Capital betrachtet und hieraus der Zins berechnet wird.

Es müßte näher bezeichnet werden, was unter jenem Zinsfuß verstanden wird.

Oberforstmeister v. Kettner: Man kann den Zins nicht anders rechnen, als von dem Capital, das man für die Staatspapiere ausgegeben hat.

Geheimrath Klüber: Ich bezweifle sehr, daß die Stiftungsverwalter eine solche Gesetzesbestimmung immer richtig auslegen würden.

Ich komme zum dritten Satze. Dieser scheint mir zu allgemein gefaßt zu sein, denn das richtige Verhältniß in jedem einzelnen Falle auszumitteln, wird gewiß oft sehr schwer fallen.

Ich möchte, wie schon gesagt, den Ankauf von Staatspapieren, als Mittel zur Unterbringung von Stiftungscapitalien, ganz ausgeschlossen sehen, und würde diese Papiere nur als Faustpfänder unter den bekannten Bedingungen zulassen, welche bei allen Verträgen über Darleihen gegen Faustpfänder gewöhnlich angewendet zu werden pflegen.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin mit dieser Ansicht größtentheils einverstanden, als sich dieselbe dagegen ausspricht, daß die Anlage in Staatspapieren zur Regel gemacht werden soll; allein auch die Commission hat sich deutlich dagegen ausgesprochen, indem sie ja dieselbe nur unter gewissen Beschränkungen gestattet wissen will, und auch da nur dann, wenn sich keine Gelegenheit zu einer der als vorzugsweise genannten Anlagen darbietet.

Wenn durchaus verboten wäre, daß solche Capitalien nicht in Staatspapieren angelegt werden könnten, so wäre unter gewissen Umständen ein Verlust der Rente zu befürchten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Man könnte etwa zu größerer Deutlichkeit diesem Antrag beifügen: „wenn sich zu den obenstehenden Verwendungen keine Gelegenheit darbietet u.“

Geheimrath Vogel wiederholt seine früher ausgesprochene Ansicht, und kann es nicht für gut und angemessen halten, wenn der Regierung auch noch im Einzelnen gesagt werden wollte, was sie verordnen soll.

Staatsminister v. Türkheim, Hofdomänenkammerdirector Beger und Geheimrath Klüber vindiciren der Kammer das Recht, auch die Wünsche zu specialisiren, wenn die Regierung von Seite der Kammern um Erlassung einer Verordnung gebeten werde.

Die von der Commission vorgeschlagene Fassung des 8ten Punktes der Adresse wird von der Kammer genehmigt.

Zum 9ten Punkte des Commissionsantrags wird Nichts erinnert, und derselbe wird ebenfalls unverändert angenommen.

Geheimrath Vogel übergibt sodann Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung eines allgemeinen Handels- und Wechselrechts betreffend,

Beilage Nr. 83.

und trägt darauf an, den Bericht mit Umgehung der Berlesung zum Drucke zu befördern.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Das hohe Präsidium bringt schließlich den Gesetzesentwurf über die Eröffnung eines Credits zur Unterstützung der Menagen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, und derselbe wird einstimmig von der Kammer angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juli 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, des Herrn Staatsministers v. Türrheim, des Herrn Hofmarschalls v. Göler und des Herrn Grafen v. Hennin.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Jolly und Herr Geheimerreferendar v. Stengel.

Unter dem Vorſiße des durchlauchtigſten Präſidenten, Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das Secretariat verliest ein Schreiben des Schriftverfassers Hafner dahier, womit derselbe der Kammer zwei Exemplare der von ihm herausgegebenen Feuerpolizei-Ordnung mittheilt.

Beilage Nr. 84. (ungedruckt.)

Nach dem Beschluß der Kammer soll diese Druckschrift in der Bibliothek aufgestellt werden.

Freiherr v. Andlaw übergibt hierauf eine Petition sämmtlicher Gemeinderäthe des Bezirksamts Neckarbischofsheim, um Einführung einer Capitalsteuer.

Beilage Nr. 85. (ungedruckt.)

Die Kammer beschließt, diese Petition der für diesen Gegenstand niedergesetzten Commission zuzutheilen.

Die Tagesordnung führt zur Motion des Herrn v. Andlaw, über die Rechtsverhältnisse der

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 16 Prot. Gese.

katholischen Kirche in Baden, welche derselbe begründet, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Schon vor sieben Jahren wollte ich die Besorgnisse aussprechen, mit welchen mich die Lage der katholischen Kirche in meinem Vaterlande erfüllte!

Ich stellte damals bekanntlich statt einer förmlichen Motion an denselben Herrn Präsidenten, welcher heute wie damals das Ministerium des Innern leitet, deshalb eine Anfrage.

Wenn ich nun denselben Gegenstand zur Sprache bringe, so ist die erste Frage: Wurden die Beschwerden der Katholiken erkannt und ist diesen Beschwerden abgeholfen? Nein; dieselben sind im Gegentheile größer und zahlreicher geworden. — Aber es ist auch bei uns

das katholische Bewußtsein stärker geworden. Was ich damals auszusprechen bereit war, weil ich es für meine Pflicht erkannte, weiteren Schritten aber gern entsagte, als ich nur einigermaßen auf Abhülfe hoffen konnte, dies sprechen heute mit mir viele Tausende aus, und geben Zeugniß von dem einen Geist, der stets und unverändert in der katholischen Kirche lebt. Meine Worte sind daher nicht mehr die Meinung des Einzelnen, sondern sie finden Wiederhall bei dem größten Theile unseres Volkes!

Wenn ich es stets meine Aufgabe sein ließ, die Grenzen der Mäßigung inne zu halten, so läßt sich dadurch der große Ernst nicht beseitigen, mit dem ich den angekündigten Gegenstand zu behandeln habe, nämlich die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Baden, deren befriedigende Sicherstellung stets dringender wird.

Fürchten Sie nicht, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! daß ich irgend Etwas sagen werde, was die andere Kirche des Landes verletzen könnte; ich habe dazu keine Veranlassung, und eben so fern läge mir hiezu die Absicht. Im Gegentheil, die evangelischen Mitchristen können für ihre Kirche Vortheil aus den katholischen Beschwerden ziehen, denn die Freiheit der katholischen Kirche wird auch ihnen zu gut kommen.

Ich bespreche die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Baden; nicht ihr Dogma, ihre Lehre und Disciplin. Diese letztern liegen ausschließlich einem höheren, dem Oberhirten ob; aber die Rechte der Kirche aufrecht zu erhalten und zu wahren, dazu ist jeder Katholik, sei er Priester oder Laie, in seinem Gewissen verpflichtet; dies ist auch meine Pflicht, welcher ich durch diesen öffentlichen Schritt nachkommen muß, nachdem seit Jahren jede Erwartung zu einer billigen und freundlichen Lösung der kirchlichen Verhältnisse getäuscht hat. Die Ursachen dieser beklagenswerthen Bedrückung der katholischen Kirche liegen in einer seit 40 Jahren bald mehr bald weniger drückenden Unbill.

Nach dem Umsturz des deutschen Reiches haben sich die Grundsätze der Revolution in Deutschland gegen die katholische Kirche gewendet; man begnügte sich nicht mit ihrer Säkularisation, sondern strebte, sie durch den sou-

verainen Staat zu unterdrücken. Der unsinnige Grundsatz eines allmächtigen Staats, der alle Rechte aber keine Pflichten hat, der jedem Schranken setzt, sich selbst aber für unbeschränkt erklärt, wurde auf die katholische Kirche angewendet, um dieselbe zur Sclavin weltlicher Launen herabzuwürdigen, als wenn der Staat eine Religion machen, als wenn derselbe mit einer solchen eigenen Schöpfung dem katholischen Volke Ersatz geben könnte für den Glauben seiner Kirche und seiner Väter. Hat man auch in dem Schwindel des ewigen Organismus und Allregierens nicht die schrecklichen Folgen des heillosen Grundsatzes eingesehen, so müßte man doch wissen, daß eine Politik, welche auf der Allgewalt des Staates ruht, die Revolution nothwendig herbeiführt; denn es steht dem allmächtigen Staate die schrankenlose Willkür von unten entgegen, die Revolution der Omnipotenz, und je mehr sich der Polizeistaat und die Bureaucratie verschärfte, desto heftiger werden die Bewegungen von unten. Die Geschichte der neuesten Zeit lehrt es, wer Augen hat, zu sehen, verschließe sie nicht, denn die Mahnungen der Vorsiehung werden nicht ungestraft verachtet.

Was eine so langjährige Unterdrückung der katholischen Kirche zur Gewohnheit machte, diese Willkür sollte als rechtliches Herkommen sogar gesetzliche Sanction erhalten, wie dieselbe in dem berühmten „Versuch der Kirchen-Verordnung vom 30. Januar 1830“ vor uns liegt. Diese Verordnung ist ein förmlicher Umsturz der katholischen Rechtsverhältnisse, die Frucht einer revolutionären Zeit, wodurch die Willkür zum Gesetz erhoben wurde. Nicht über ihren Inhalt darf man sich sowohl wundern, als über die Rücksichtslosigkeit, womit man das kaum errichtete Erzbisthum wieder der Willkür des Staates preis gab, gleichsam als hätte dieser Letztere Neue empfunden darüber, daß er den Katholiken nach langer Zeit wieder einen Bischof gewähren mußte.

Dieses Almosen, denn so kann man füglich die Dotation des Erzbisthums im Hinblick auf die Säkularisation nennen, hat man aber mit dem bitteren Hohn begleitet, daß man der katholischen Kirche die Rechte ent-

zog, welche dieselbe von jeher im Lande besaß, rechtlich durch feierliche Verträge besaß. Und sie muß diese Rechte haben, denn wer will behaupten, daß der Regierung das Recht zustehe, die katholische Kirchendisziplin zu bestimmen, dem Papste das oberste Richteramt in Religions-sachen abzuspreehen u. dgl., was in jener Verordnung enthalten ist? Ich will jene Verordnung nicht im Einzelnen angreifen, sie ist schon so vielfach in ihrer Unhaltbarkeit und Verfehrtheit dargestellt worden, daß ich keine weiteren Beweise mehr anzuführen brauche. Papsi Pius VIII. und der Erzbischof von Freiburg haben dieselbe verworfen, sie hat für die Katholiken keine verbindliche Kraft. Wollte die Regierung sie dennoch aufrecht erhalten? Es läge hierin bloß eine herausfordernde Kränkung für die Katholiken! Dürfte die Regierung behaupten, daß sie Wohlwollen gegen die Katholiken hege, so lange diese Verordnung noch besteht? Den Katholiken begleitet stets das bittere Gefühl, daß er nur aus Gnade geduldet sei; und er muß fragen, was haben die Katholiken der Regierung gethan, daß sie die katholische Kirche so unterdrückt?

Mit der Gründung des Erzbisthums hätte es sich wohl von selbst verstanden, dem katholischen Oberkirchenrath eine andere Organisation zu geben, welche denselben mit dem Kirchenrecht der Katholiken in Einklang gebracht hätte. Aber die Regierung war weit entfernt, diese Billigkeit zu gewähren, und auch die neueste Organisation hat den Beschwerden nicht abgeholfen. Wer soll denn die katholische Kirche regieren: der Bischof oder der Oberkirchenrath? Und was kann bei diesem unheilvollen Zwiespalt herauskommen, als nur verderbliche Folgen, wie wir sie bisher erlebt haben? Um die Rechte des Staats zu wahren, genügt vollkommen ein Collegium weltlicher Räte, und eine solche Besetzung würde den Frieden herbeiführen. Geistliche gehören aber nicht in ein solches Collegium, ihre Stellung ist eine falsche, sie sollen zweien Herren dienen, dem Bischof, welchem sie durch Eid verbunden sind, und der Regierung. Sind diese Geistlichen gut katholisch gesinnt, so wird diese Lage ihnen drückend; sind sie schlechte Ka-

tholiken, Wohlthäter der weltlichen Macht, etwa Intriganten, so werfen sie sich in ihrem Hochmuth und Ehrgeiz gegen den Erzbischof auf, und bereiten demselben Kränkungen und Verlegenheiten wo sie können.

Die Katholiken brauchen und wollen aber nur einen und zwar einen rechtmäßigen Erzbischof, keinen zweiten im Oberkirchenrath. Die katholische Kirche des Landes ist nicht da, um allenfalls Ehrgeizigen zum Spielball zu dienen, und die Regierung, welche bei solchen Besetzungen selten schonende Rücksicht auf die Katholiken nahm, hat sich dadurch selbst am meisten geschadet. Wie mag dieselbe sich beklagen, wenn die Unzufriedenheit laut wird, wenn das Vertrauen der Katholiken verloren geht; liegt ihr nichts daran, zwei Drittheile der Landesbewohner in ihren heiligsten Angelegenheiten zufrieden zu stellen?

Ich komme an den Oberstudienrath und die Oberschulkonferenz, zwei aus beiden Confessionen gemischte Collegien. Es ist für die Katholiken wie für die Evangelischen tief zu beklagen, daß man nicht von dem unseligen Gedanken abkommen kann, gemischte Collegien für Kirchen und Schulen zu bilden, denn es leuchtet doch von selbst ein, daß in der Schule Religion gelehrt werden muß, daß aber jede Confession ihre besondere Lehre hat, also keine der andern in ihrer Kirche und Schule etwas vorschreiben darf. Die gegenseitige Unabhängigkeit der beiden Kirchen erfordert, daß jede ihre Schulen selbst besorge, keine der andern etwas befehlen solle. Dies ist die Freiheit, die jeder zukommt; der Katholik soll dem Evangelischen nichts in seine Sache reden, und der Evangelische nicht dem Katholischen in die seinige. Wer diese Freiheit nicht zugibt, setzt sich dem Verdachte aus, als wolle er den andern Theil unterdrücken, und eine Regierung zumal darf sich nie in ein solches Licht stellen. Wie wichtig diese gegenseitige Unabhängigkeit der genannten Stellen ist, zeigt sich auch daraus, daß, je nach der Besetzung derselben, bald der katholische, bald der evangelische Theil das Uebergewicht in den Abstimmungen hat, wodurch es z. B. nicht selten geschieht, daß Lehrer an katholischen Anstalten im Interesse und in der Richtung der Evangelischen angestellt

werden, was nicht nur an sich eine Unbilligkeit ist, sondern auch den bitteren Verdacht erregt, als wolle man dadurch den Katholicismus allmählig protestantisiren.

Ein solcher Uebelstand muß aber sowohl auf katholischer wie auf evangelischer Seite vermieden werden, denn er stört wesentlich den Frieden der Confessionen.

Da kommen aber Manche mit dem Phantom eines allgemeinen Schulplans. Ich frage aber: wer gibt den Katholiken das Recht, einen Schulplan für die Evangelischen zu machen, und umgekehrt, wer diesen Vögtern für die Katholiken? Ist es nicht reine Willkür, die confessionellen Rechte so zu vermengen?

Da tritt die jammervolle Krankheit des Generalisirens wieder recht abschreckend hervor; allgemeiner Studienplan für Christen, Juden oder Heiden ist das leere Lösungswort, weil man entweder keine Religion mehr haben will, oder keine zu brauchen glaubt. Ihr brüestet euch mit Gewissensfreiheit, und knechtet die Confessionen in gemischte Collegien zusammen, in halb katholische, halb evangelische Schulen, damit die künftige Generation gar nichts werde und der Indifferentismus einem modernen Heidenthum verfallen müsse.

Entgegnet man, daß es nicht so schlimm gehen werde, so antworte ich: Wer kann dafür Bürgschaft leisten? Aber selbst abgesehen von diesen Folgen, warum läßt man diese schreiende Rechtsverletzung bestehen, beide Confessionen gleichsam zusammen zu schmieden, da sie doch nicht zusammen gehören? Beide Theile kennen sich hinlänglich, sie wissen, was für die Reise zur Universität verlangt wird, beide können auch in getrennten Collegien für die Reise ihrer Schüler sorgen, ob nach diesem oder jenem Lehrplan, ist für die Erreichung des Zweckes einerlei; die Pedanterie wehrt sich aber, ihn aufzugeben, als hänge das Heil unseres Landes von einem einzigen Schulplane ab.

Ich weiß nicht, ob der unfehlbare Schulplan auch daran Schuld trägt, daß wir noch keine *seminaria puerorum* haben, d. h. Lehr- und Erziehungsanstalten, worin die Schüler vom frühern Alter an zu katholischen Geistlichen gebildet werden. Die Nothwen-

digkeit solcher Anstalten ist anerkannt, sie sind den Katholiken durch das allgemeine Concilium von Trient vorgeschrieben, sie sind in den Bullen über die Errichtung des Erzbisthums Freiburg verlangt und von der Regierung zugestanden, und seit 19 Jahren noch nicht eingeführt. Es braucht nichts weiter, als diese Verhältnisse anzugeben, um den gerechtesten Tadel gegen die Regierung auszusprechen. Aber dieser Tadel steigert sich bis zum Unwillen, wenn man die anderen Verhältnisse überlegt, welche damit zusammenhängen.

Es ist bekannt, daß im Lande jährlich über zwanzig oft dreißig Geistliche weniger ausgeweiht werden als durch den Tod abgehen. Der Mangel an Seelsorgern wird daher empfindlich, wie kaum in einem andern Lande. Die Kirchenbehörde wandte sich daher schon öffentlich an die Pfarrer, damit dieselben jungen Knaben in ihren Gemeinden Unterricht erteilen sollen, um mehr Zöglinge für den geistlichen Stand zu gewinnen. Die Regierung sieht gleichgültig dieser Noth zu, und als der Erzbischof, durch die Umstände gebrängt, nun anfang, einige Knaben unter seiner Aufsicht zu Freiburg in einem Hause zu vereinigen, um ihnen Nachhülfe im öffentlichen Unterricht zu gewähren, und eine katholische Erziehung geben zu lassen, so erhoben sich sogleich radicale Blätter und Mitglieder der zweiten Kammer und schrien über Verdummung und was dergleichen leere Redensarten mehr sind, die man kennt und verachtet.

Aber wie war ich erstaunt, als ich einen inquisitorischen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juni d. J. vor Augen bekam, durch welchen der katholische Oberkirchenrath angewiesen wird, den Erzbischof auf die Verordnung vom 7. Nov. 1840 aufmerksam zu machen, wornach zur Errichtung derartiger Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten die Staatsurlaubniß erforderlich ist, und man daher einer desfallsigen Vorlage innerhalb sechs Wochen entgegenstehe.

Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, diesen Erlaß zu prüfen, um Ihnen ein Beispiel zu geben, zu welcher Verkehrtheit die Bureaucratie gelangt. Das Ministerium hat vergessen, daß die Bullen Knabensemi-

narien verlangen, dasselbe hat vergessen, daß durch die Verordnung vom 7. Novbr. 1840 die Bullen nicht aufgehoben werden können, vergessen, daß, gesetzt selbst die Anstalt des Erzbischofs sei eine Unterrichtsanstalt, was sie bis jetzt nicht ist, dieselbe nicht eine private, sondern eine öffentliche und kirchliche wäre, die ihren Grund in dem Staatsvertrag und den Bullen hätte; — vergessen, daß der Erzbischof Kirchendiener, keine Staatsdiener bilden läßt; — vergessen, daß die Eltern in dieser Anstalt Nichts bezahlen, also die Staatspolizei nicht für den Beutel der Eltern zu sorgen hat; — vergessen, daß der Erzbischof die katholischen Geistlichen zu unterrichten und zu erziehen hat, nicht der Oberkirchenrath; — vergessen, daß die Regierung nichts gethan hat, um ihrer Verpflichtung hierin nachzukommen; — und — um allem diesem die Krone aufzusetzen, wird der Erzbischof durch den Oberkirchenrath aufgefordert, binnen Frist seinen Schulplan zur Genehmigung vorzulegen, als wenn der Oberkirchenrath oder das Ministerium einseitig entscheiden könne, was zum Unterricht und zur Erziehung eines katholischen Geistlichen gehöre oder nicht.

Wahrhaftig! die ganze katholische Kirche muß sich in dem ehrwürdigen Oberhaupte unserer Kirche durch eine Mißhandlung dieser Art auf das Aeußerste verletzt fühlen, weil ihre Rechte durch bureaucratistische Willkür mit Füßen getreten werden. Dem Ministerium gegenüber müssen die Katholiken sagen: der Staat ist uns Knabenseminarien schuldig, er ist auch schuldig, nach dem letzten Reichsgesetze einen Geldbeitrag dafür zu geben, und der Erzbischof allein hat diese Anstalten zu leiten, denn es steht dem Staate Nichts zu als das Aufsichtsrecht, das ihm die Katholiken nicht bestreiten.

Der Staat darf sich aber nicht in den Studienplan dieser Anstalt mischen, denn die Kirche braucht Erziehungsanstalten, der Staat hat aber nur Lehranstalten, denn die Erziehung hat er verloren, und erntet dafür die Früchte in der drohenden allgemeinen Auflösung der Generation. Ich weiß wohl, daß von radicaler Seite christliche Schulen mit dem Namen „Klosterschulen“ belegt werden, um sie verächtlich zu machen; ich nehme

aber keinen Anstand zu erklären, daß mir katholische Klosterschulen lieber sind, als radicale Revolutionsschulen.

Wenn die Regierung auf diese Weise Nichts für die Knabenseminarien gethan, ja sie sogar gehindert hat, so wäre doch zu erwarten, daß sie auf andere Weise dem Priesterangel abhelfen würde. Ein einfaches Mittel läge darin, fremde Geistliche aufzunehmen, aber gerade in diesem Punkte zeigt sich die Regierung höchst ungünstig gegen die Katholiken. Die Verweigerung des Indigenats an den Professor Dieringer in Bonn ist noch wohl im Andenken, und läßt sich irgend einmal ein Geistlicher begeben, das Indigenat nachzusuchen, wie wird derselbe von der Staatsinquisition ausgeforscht, ob er nicht etwa einen ultramontanen Makel habe. Daß sich eine solche Beschränktheit der Ansicht auch bei der Regierung geltend machen könne, ist die traurige Folge ihrer Befangenheit. Die Bureau männer scheinen nicht zu wissen, daß man diesseits und jenseits der Alpen katholisch auf gleiche Weise ist, der Dunstkreis der radicalen Zeitungen verblendet in der Art, daß Vielen der schlechte Katholicismus mehr gilt, weil man denselben aufgeklärt heißt, als der gute, weil man ihn obscur nennt; die Bureau männer scheinen nicht zu wissen, daß es nur einen Katholicismus geben könne. Sie meinen, weil der Staat Alles verstehe und zu ordnen berufen sei, so könne derselbe auch einen Beschluß fassen über die Religion. Bedarf es irgend eines Lehrers, so ruft man denselben aus der halben Welt herbei, und fragt nicht, ob er die Jugend in radicaler oder conservativer Weise belehre, ja manche Ernennungen erlauben die Vermuthung, daß man um so angenehmer ist, je radicaler man lehrt. Wer denkt daran, die Staatsaufsicht gegen solche Lehrer zu handhaben? Erschreckt man vor ihrer Berühmtheit oder will man die Verantwortung übernehmen, die vaterländische Jugend durch die Geldspeculation der Berühmtheit verderben zu lassen? Man hört häufig die Klage, wie der Radicalismus unter den Staatsdienern um sich greife. Diese Männer üben nur practisch aus, was sie auf den Universitäten und Schulen gelernt haben, und der Staat hat ihnen diese Anstalten gegeben. Um wie

viel größer steht das katholische Princip da; dasselbe verlangt nur das Eine, das Nothwendige, die Einheit im Glauben, und nimmt seine Lehrer und Priester aus allen Völkern, ohne die Chikanen, die mit dem Indigenat getrieben werden. Es ist wahrhaftig hohe Zeit, daß die Regierung beweise, wie sie sich die Seelsorge der katholischen Bevölkerung zu Herzen genommen habe.

Und nun die Schullehrer! Dieser wunde Fleck unserer Zustände! Wie sind diese Schullehrer jetzt eine Besorgniß und eine Last für die Regierung, welche durch ihre Staatsanstalten an der radicalen Richtung so vieler dieses Standes schuld ist. Ich bin weit entfernt, den ehrwürdigen Stand der Schullehrer herabzusetzen, ich erkenne im Gegentheil dessen hohe Wichtigkeit an, und darum bin ich so bekümmert, daß ein Theil derselben seine schöne Aufgabe und seine Stellung so sehr verkennt, daß ihr Lehramt statt zu einer Wohlfahrt für das Volk zu einem Fluche für dasselbe wird. Die Petitionen der Schullehrer, die auf diesem Landtage an die beiden Kammern eingereicht wurden, haben Anlaß gegeben, in öffentlichen Blättern die Verhältnisse der Schullehrer aufzuklären. Es ist dies von Sachkundigen geschehen und mit ruhigen Beweisen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! diese Aufschlüsse haben uns einen Abgrund gezeigt, vor welchem wir stehen, sie haben gezeigt, wie der Lehrerstand, größtentheils im Dienste des Radicalismus, der Religion und Kirche abgewendet ist. Und diesen Lehrern ist der Unterricht unserer Jugend anvertraut!

Ich frage aber: gibt es einen gefährlicheren Zustand als diesen? Wird dadurch nicht planmäßig die junge Generation zur Revolution großgezogen — und bei solchen Verhältnissen will eine Regierung noch bestehen? Ich fürchte, dieselbe werde sich selbst vernichten! Nein! man muß sich nicht selbst zu Grunde richten, und wenn die Bureaucratie solche Gefahren nicht erkennt, oder nicht heben will, so sieht das Volk ein, daß ihre christlichen Schulbrüder tausendmal nützlicher wären, als religiös verkommene Schullehrer.

Aber ein Mönchsorden, oder Etwas was ihm ähnlich

sieht, dies zukt krampfhaft durch die Glieder. Ich will der Bureaucratie nicht zumuthen, daß sich dieselbe mit katholischen Instituten ausöhne; aber verlangen darf ich, daß sich dieselbe auch nicht mehr um das Katholische bekümmere, und den Katholiken überlasse, ihre Schulen einzurichten wie sie wollen. Die Regierung hat die Schullehrer auf ihrem Gewissen. Der kurze Seminarunterricht ist nicht im Stande, eine solche Bildung zu bewirken, daß der Schullehrer dem studirten Manne gleich stehen könnte; aber man hat die Schullehrer zu dieser Anmaßung hingeleitet, sie über ihre Stellung hinausgeführt und dadurch unglücklich gemacht. Um wie viel besser für sie und den Staat wäre es gewesen, die religiöse Bescheidenheit zur Grundlage ihrer Bildung zu machen und ihre Seminaristen streng im Charakter religiöser Institute zu halten. Aber der Staat hat aufklären wollen, er hat aufgeklärt — auf Kosten der Religion — wie immer!

Doch nein, er hat ja eine Verordnung über den Religionsunterricht an die Mittelschulen erlassen, wie neu! ein halb offizieller Artikel in der Carlsruher Zeitung als einen schlagenden Beweis für die Regierung gegen einen Redner der ersten Kammer geltend gemacht hat. Ohne auf den Inhalt dieser Verordnung einzugehen, die ihre großen Mängel hat, kann ich an diesem Beispiele nur wieder die so oft getadelte Einseitigkeit wahrnehmen.

Ich frage: ist diese Verordnung im Einverständnis mit dem Erzbischof erschienen oder nicht? — Hat der Erzbischof nicht eingestimmt, so haben die Katholiken keine Garantie, weder für den Inhalt noch für den Vollzug dieser Verordnung, — nicht für den Inhalt, denn das Ministerium kann über das Materielle des katholischen Religionsunterrichts Nichts bestimmen, — nicht für den Vollzug, denn ein Religionslehrer, welcher nicht unter Bestimmung des Erzbischofs angestellt wird, kann dem Katholiken keine sichere Bürgschaft gewähren, und man weiß zu gut, welche Beschwerden deshalb an einigen Anstalten bestehen. Hat aber der Erzbischof zu jener Verordnung eingewilligt, so mußte dies ausgesprochen sein, und die Verordnung öffentlich verkündet werden, zur Beruhigung katholischer Eltern.

Der Orden der barmherzigen Schwestern ist noch nicht eingeführt. Das ganze Gewicht dieser Schuld liegt auf der Regierung; es war ihre Pflicht, die Hindernisse wegzuräumen, welche den edeln Absichten einer erhabenen Person entgegenstehen, es war und ist ihre Pflicht, den Willen des Regenten ohne Verzug zu erfüllen und dem katholischen Volke des Landes die Wohlthat seines geliebten Fürsten zu Theil werden zu lassen. Ich wiederhole, es ist dies bisher nicht geschehen; das Ministerium hat den Mißmuth zu verantworten, der unter den Katholiken laut wird, daß auch dieses Versprechen nur auf dem Papier steht. Wie möchte sich wohl eine Verwaltung in das schiefe Licht stellen, einerseits die edle Absicht des Fürsten zu verzögern, andererseits ungünstigen Willen gegen die Katholiken zu zeigen?

Mag die Schuld an wem immer liegen, das Ministerium hätte die Hindernisse überwinden müssen, wollte sich dasselbe nicht dem Verdachte aussetzen, als bereue es die kaum ertheilte Zusage wegen Einführung des Ordens.

Ich würde glauben, das Ministerium zu erniedrigen, wollte ich demselben zutrauen, es theile die Feindseligkeit der Radicals gegen die barmherzigen Schwestern. Nur dem radicalen Hochmuth, welcher einerseits den Sturm auf die ganze Welt zu wagen vorgibt, ist auch die kindische Furcht angemessen, den Orden der barmherzigen Schwestern als die furchtbarste Macht der Geistesunterdrückung zu verschreien.

Wo kein Gefühl für die Armen besteht, ist auch kein Mitleid für die Kranken.

Nein, ich bin weit entfernt, dem Ministerium zuzutrauen, daß dasselbe solche Grundsätze theile, deshalb muß ich aber auch um so mehr darauf dringen, daß diese hohe Stelle durch eine befriedigende Erledigung dieses Gegenstandes sich aus der schiefen Lage ziehe, in welche sich dieselbe versetzt hat.

Welche Klagen in Bezug auf die Stiftungen bestanden, wurden bei einem andern Anlasse jüngst besprochen; besondere Anträge liegen deshalb vor und ich berühre diesen Gegenstand daher heute nicht.

Eine schreiende Ungerechtigkeit liegt sodann darin,

daß der katholische Pfarrer die Wiedervereählung geschiedener Katholiken von der Kanzel verkünden soll, was er nach seiner Glaubenslehre nicht thun darf. Mehrere Pfarrer sollten unter Strafanndrohung dazu gezwungen werden, aber die Strafen wurden auf Einschreiten des Ordinariats nicht vollzogen.

Ich frage aber: wozu diese Veration? Seit wann entscheidet eine Kreisregierung über das katholische Dogma, daß dieselbe dem Pfarrer die Verlegung des Dogmas bei Strafe gebieten darf?

Ist dies die Freiheit des katholischen Gottesdienstes, die uns in der Verfassung zugesichert ist?

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich habe eine Reihe von Gegenständen aufgeführt, worüber sich die Katholiken zum Theil seit langen Jahren zu beschweren haben. Es sind deren bei weitem nicht alle. Ich erinnere hier nur an die Verzögerungen bei Wiederbesetzung der geistlichen Stellen, an die Art und Weise, wie diese Besetzungen erfolgen, an die Vorschläge über die Besetzung der katholischen Pfarreien durch die Kreisregierungen, mithin gemischten Collegien, während der Vorschlag zu den evangelischen Pfarreien durch den Oberkirchenrath, der die Episcopatrechte des Landesherrn ausübt, unmittelbar erfolgt.

Ich will nicht auf noch weitere Beschwerden meine Motion ausdehnen, nicht deshalb, weil der Regierung katholische Erörterungen peinlich sind, im Bewußtsein ihres Unrechts, sondern darum, weil ich zur Beurtheilung der vorgetragenen Beschwerden Erläuterungen beifügen muß, welche meine Absichten in ein klares Licht setzen und gesuchten wie ungesuchten Mißdeutungen begünstigen sollen.

Es ist ein gewöhnlicher Vorwurf mancher sich klug dünkenden Leute, daß die Katholiken bei ihrer religiösen Erhebung keine andere Absicht haben, als den Staat zu beherrschen und Alles in eine dumpfe Tyrannei zu schlagen. Ich dünkte, die Regierungen sollten endlich einsehen, daß viele derjenigen, welche gegen Herrschaftsucht schreien und warnen, selbst gern herrschen wollen. Ich habe offen dargelegt, was den Katholiken für die recht-

liche Stellung ihrer Kirche Noth thut; Jeder möge beurtheilen, ob der Vorwurf der Herrschsucht ein verdienter sei und den Beweis dafür liefern. Kann man aber diesen Vorwurf nicht beweisen, so wird man die Ausflucht hören, es werde später die Herrschsucht kommen, wenn man das erste Verlangen gewährt habe. Leute, welche selbst nach der Herrschaft streben, können einen solchen Verdacht austreuen, es ist ein Mittel, zu ihrem Zwecke zu gelangen. Wer aber in die zunehmende Zerfetzung und drohende Auflösung mancher der heutigen Staaten blickt, der ist viel dringender aufgefordert, für die Befestigung seiner Kirche zu sorgen, weil sie den drohenden Sturz überdauern wird, als den Staat allein herrschend zu wünschen, der keine Verheißung für seine Dauer hat. Diese ernste Ansicht zieht den Katholiken von manchem Staate zurück, der sich vielleicht selbst nicht retten kann, vielweniger die Kirche.

Man vernimmt zuweilen den weitem Vorwurf, daß die Katholiken mit ihren Beschwerden Unfrieden stiften und aufregen. Auch dieser Vorwurf verkennt die aller-einfachsten Verhältnisse.

Wer ein Recht hat, darf sich beschweren, wenn ihm dasselbe verletzt wird. Haben die Katholiken Rechte und werden ihnen diese Rechte gekränkt, so dürfen sie sich doch wohl beschweren?

Bei wem können sie damit Unfrieden stiften? Nur bei denen, die ihre Rechte verletzt haben. Ich hoffe jedoch, die Gerechtigkeitsliebe ist bei uns noch nicht so sehr erloschen, daß der Friede nur für die Rechtsverleger besteht, ich hoffe, daß man sich erinnern werde, daß nach dem Reichsdeputationshauptschluß S. 63. den Katholiken Badens zugesichert ist, daß ihre Religionsübung gegen Kränkungen aller Art geschützt sein soll. Ueber solche Kränkungen habe ich mich beschwert, und dazu habe ich und jeder Katholik des Landes ein volles Recht.

Ein dritter Vorwurf ist darauf berechnet, den Katholiken ewiges Stillschweigen aufzulegen und jede Klage derselben über Bedrückung niederzuschlagen. Man beschuldigt sie nämlich, sie wollen den confessionellen Frieden stören, sie seien fanatisch, gehässig gegen die

Evangelischen und was dergleichen Lieblosigkeiten mehr sind.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! wenn in den katholischen Beschwerden nur die leiseste Absicht läge, die Andersgläubigen, deren ich so viele liebe und schätze, zu beleidigen, so werden Sie mir zutrauen, daß ich dieselben nicht vorgetragen hätte. Es genügt indessen nicht, daß meine Absicht, meine Gesinnung rein sei, ich bin den objectiven Beweis schuldig, daß jener Vorwurf ungegründet und lieblos gegen die Katholiken ist. Was ich über die Trennung der gemischten Collegien gesagt habe, ist der strengen Gerechtigkeit angemessen; ich verlange nicht mehr für die Katholiken als für die Protestanten. Ich fordre Jeden auf, mir zu beweisen, ob ich darin die eine oder die andere Confession vorgezogen habe? Ich kann und darf dies nicht thun, denn beide haben gleiche Rechte; diese vollständige Rechtsgleichheit verlange ich für die Katholiken, wo man sie ihnen verweigert hat.

Wie könnten sich hierdurch die Evangelischen in irgend einer Weise gekränkt fühlen?

Ich habe Knabenseminarien verlangt, aber nicht ohne positive Rechtsgründe; ich habe einen Staatszuschuß dafür verlangt, denn der Reichsdeputationshauptschluß berechtigt den Katholiken zu dieser Forderung und zwar aus Staatsmitteln. Ich bin aber sehr zufrieden, wenn auch der leiseste Schein beseitigt wird, als sollten die Protestanten zu den Bedürfnissen der Katholiken Geldbeiträge bezahlen, und würde es daher vorziehen, wenn der Staatsbeitrag auf irgend ein ehemaliges katholisches Kirchengut radicirt würde, damit Niemand sagen könnte, die Katholiken wollten ihre evangelischen Mitchristen besteuern.

Wer die Einführung der barmherzigen Schwestern eine Beleidigung für die Protestanten nennt, muß seiner Sinne nicht vollkommen mächtig sein, oder sich anmaßen, über dem Großherzog zu stehen.

Die Katholiken haben nun einmal ihre geistlichen Orden und man wird sie ihnen wohl lassen müssen. Wollten sie selbst noch andere Orden einführen, so könnte

man es denselben nicht rechtlich verbieten, wenn es den Staat Nichts kostet. Mit Gewalt kann man es hindern, rechtlich nicht. Will der Staat Gewalt üben, so ist es seine Sache, er möge sehen, wie weit er damit kömmt.

Eben so ungehindert, wie ich die barmherzigen Schwestern für die Katholiken verlange, mögen die Evangelischen die Diakonissinnen einführen. Sie würden mir etwa Gehässigkeit vorwerfen, wenn ich als Katholik verlangen wollte, die Protestanten sollten den Gustav-Adolphverein aufgeben, weil er für die Katholiken beleidigend sei; mit demselben Recht weise ich es als eine Gehässigkeit zurück, wenn man den Katholiken ihre geistlichen Orden verweigern wollte.

Sie fürchten nicht, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! daß ich mit Jesuiten komme, ich dürfte mir die Beleidigung nicht erlauben, zu unterstellen, daß das Geschrei der Radicalen in diesem hohen Hause Anklang fände.

Es ist von barmherzigen Schwestern die Rede zur Pflege der Kranken; die Zeit wird uns vielleicht auch nöthigen, an die Pflege der Kinder zu denken durch einen katholischen Orden, wenn wir nicht mehr im Stande sind, unsere Schullehrer zu bessern.

Diese Regtern und die Regierung sollten nie vergessen, was in der Bibel gedroht ist: wer den christlichen Glauben eines Kindes beleidigt, dem wäre es besser, wenn er mit einem Mühlsteine am Halse versenkt würde in die Tiefe des Meeres! — Gefällt die Bibelstelle nicht, so kann ich Nichts dafür, ich habe sie nicht gemacht; aber die Bibel ist auch für die Regierung und die Schullehrer.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! ich habe mit gewohnter Offenheit in ungeschmückter Rede manche Beschwerden der Katholiken dargelegt; ich scheue die Beurtheilung der Welt nicht, denn ich verlange nichts Ungerechtes. Mit der gleichen Offenheit will ich jeden weiteren Vorwurf bekämpfen, welchen man mir etwa machen wollte. Die katholische Kirche ist eine öffentliche Anstalt, welche als solche nie das Licht zu scheuen, auf Schleichwegen nie Etwas zu erringen braucht. Ich kann nicht verlangen, daß man die katholische Kirche liebe,

ich kann es nicht verhindern, wenn man sie haßt; nur dies Eine kann ich begehren, daß man ihr Recht gewähre.

Hierauf stelle ich folgende Anträge:

Die hohe Kammer möge in einer Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog folgende Bitten an die Stufen des Throns niederlegen:

- 1) Die Kirchenverordnung vom 30. Januar 1830 soll aufgehoben werden;
- 2) der katholische Oberkirchenrath soll in Uebereinstimmung mit dem katholischen Kirchenrecht eine neue Organisation erhalten, und geistliche Mitglieder sollen davon ausgeschlossen sein;
- 3) der Oberstudienrath und die Oberschulconferenz sollen nach den Confessionen getrennt werden, und jede Confession soll nach den Bedürfnissen ihrer Kirche das Schulwesen ordnen;
- 4) die Knabenseminarien sollen unter specieller Leitung des Erzbischofs nach katholischer Vorschrift eingerichtet und es soll nach Maßgabe des §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses ein Staatsbeitrag geleistet werden;
- 5) es soll dem Erzbischof gestattet sein, durch Zulassung ausländischer Priester dem bestehenden Mangel an Geistlichen abzuwehren, wie dies auch schon bei den evangelischen Geistlichen geschehen ist;
- 6) das Volksschulwesen soll wenigstens in Bezug auf das katholische eine durchgängige Revision erfahren, und die Bildung der Schullehrer unter Mitwirkung der Kirchenbehörde streng nach den Vorschriften der katholischen Kirche gehandhabt werden;
- 7) der Einfluß der Kirchenbehörde auf den Religionsunterricht der Mittelschulen soll wieder hergestellt werden;
- 8) der Orden der barmherzigen Schwestern soll innerhalb Jahresfrist eingeführt sein.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich übergebe diese Anträge mit der Bitte, denselben Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Ist je ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit in dieses Haus gebracht worden, so möchte es dieser sein. Mehr

braucht nicht gesagt zu werden. Die Größe der Sache spricht, darum kann ich schweigen.

Febr. v. Nink: Ich unterstütze diese Motion nicht nur, weil sie viele Gegenstände zur Sprache bringt, die eine ernste und gründliche Berathung verdienen, sondern auch, weil ich wünsche, daß diese Berathung zur Beruhigung vieler Gemüther beitragen möchte, denn es läßt sich nicht läugnen, daß diese langjährige Anfeindung der katholischen Kirche, namentlich auf dem letzten Landtag, eine Aufregung und Besorgniß unter die Katholiken gebracht hat, welche zu beruhigen uns die Pflicht und die Klugheit gebietet. Dies kann nur geschehen, wenn die Klagepunkte einer klaren und unparteiischen Prüfung unterworfen werden, damit die Regierung erkenne, wie weit sie gewähren müsse, und die Katholiken, wie weit sie fordern dürfen. Diese gegenseitige Einsicht ist für die Ruhe der Gemüther durchaus nöthig, denn sonst steigert sich die Unzufriedenheit zu einer Erbitterung, die über ihre Grenzen und über ihre Bedürfnisse hinausgeht. Einem solchen Zustande muß man zuvorzukommen, und zwei Dritttheilen des Volkes wenigstens die Billigkeit anthun, ihre Beschwerden ruhig zu führen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! weisen Sie diese Prüfung nicht ab, sie dient, ich wiederhole es, zur Beruhigung des Landes, der wir Rechnung tragen müssen. Das Vorurtheil, als sei die katholische Kirche dem Staate gefährlich, kann in diesem Hause nicht stattfinden, denn sie ist nur demjenigen gefährlich, der sie unterdrücken will, und wir dürfen uns nicht einmal dem Scheine aussetzen, als wollten wir dieses thun.

Ich wiederhole meine Unterstützung der Motion, und bitte Sie auch um Ihre Mitwirkung.

Regierungscommissär Geheimreferendär v. Stengel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Regierung hat sich, wie früher, so auch in dem Zeitraum von 7 Jahren, der seit dem ersten Antrage des Febr. v. Andlaw verlossen ist, stets bestrebt, den Frieden zwischen dem katholischen und evangelischen Confessionstheile zu erhalten. Die Regierung ist sich bewußt, daß die Uebung der Gerechtigkeit nach beiden Seiten hin ihre

Hauptaufgabe ist; sie hat noch nie verkannt, daß der Staat und die Kirche nur Hand in Hand gehen können, wenn sie das wahre Glück des Volkes befördern wollen.

Wenn aber die Regierung stets diesen Grundsatz befolgt und gehandhabt hat, so wüßte ich nicht, wie alle von dem Herrn Antragsteller vorgebrachten Beschwerden begründet sein sollten.

Ich bin weit davon entfernt, seine Absicht zu verdächtigen; ich glaube, seiner Beschwerdeführung liegt die reinste Absicht zu Grunde; allein er ist im Irthum befangen über unsere kirchlichen Zustände und über die Handlungsweise, welche die Regierung in den Angelegenheiten der katholischen Kirche beobachtet hat.

Er behauptet, die Beschwerden der Katholiken gegen die Staatsregierung seien in dem Verlaufe der 7 Jahre, seitdem er seinen ersten Antrag begründet hat, nicht geringer, sondern zahlreicher und gewichtiger geworden.

Sie werden mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! erlauben, einen kurzen Blick auf diese Beschwerden zu werfen.

Auf eine gründliche Erörterung derselben einzugehen, wird von mir in diesem Augenblicke nicht erwartet werden, allein ich hoffe, Ihnen durch wenige Erläuterungen zeigen zu können, daß diese Beschwerden auf Irthümern beruhen, und im höchsten Grade unbegründet sind.

Der Herr Motionssteller nennt die Dotation, welche der Staat dem Herrn Erzbischof bewilligt hat, ein hingeworfenes Almosen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! prüfen Sie die Summen, welche für das Erzbisthum ausgeworfen worden sind, und Sie werden beurtheilen können, ob sie für die Zwecke, welche damit erreicht werden sollen, zu gering, ob sie ein hingeworfenes Almosen zu nennen sind.

Die Beamten des Staates haben keine bessere Einnahme, wie die Beamten der Kirche.

Der Redner tadelt, daß in dem katholischen Oberkirchenrath Geistliche sitzen. Ich glaube aber, die Regierung verdient eher Lob als Tadel, wenn sie in kirchlichen Angelegenheiten sachkundige Männer zu Rathe zieht, ehe sie entscheidet.

Eben so verhält es sich mit dem Oberstudienrath und der Oberschulconferenz. Die Erziehung der Jugend ist eine gemeinsame heilige Pflicht der Staatsregierung sowohl als der Kirche. Was scheint daher geeigneter, als daß dieser Unterricht von beiden gemeinschaftlich gepflegt und geleitet wird?

Worin soll der Grund zur Beschwerde liegen, daß der Staat und die Kirche Hand in Hand miteinander gehen, um den öffentlichen Unterricht zu befördern?

Gibt nicht die Regierung eben damit den verschiedenen Confessionstheilen die sicherste Gewähr, daß sie die Erziehung der Jugend nicht ausschließlich und allein an sich reißen, nicht einseitig behandeln will?

Ich glaube aber nicht, daß man in diesem hohen Hause den Grundfag aufstellen will, der Staat dürfe sich um die öffentliche Erziehung gar nicht kümmern.

Einen Hauptbeschwerdepunkt findet der Herr Antragsteller darin, daß noch keine seminaria puorum errichtet seien. Er ist aber in einem großen Irrthum befangen, wenn er glaubt, der Kirche sei die Errichtung von solchen Erziehungsanstalten zugesagt worden, wie man sie in den Bullen verlangte; er wird sich wohl erinnern, daß alle deutschen Fürsten der oberrheinischen Kirchenprovinz dagegen protestirt haben, daß solche kleine Seminarier errichtet werden; er irrt, wenn er behauptet, diese Seminarier seien gewährt worden.

Was die Regierung in dieser Beziehung zugesagt hat, ist von ihr erfüllt worden, sie hat in Sanct Peter ein Priesterseminarium errichtet.

Die Regierung verkennet indessen nicht, daß es bei dem großen Mangel an Priestern Noth thut, der Kirche unter die Arme zu greifen. Sie hat sich daher alles Ernstes mit der Frage beschäftigt, ob Convicte und kleinere Seminarier für Schüler, welche sich noch auf den Mittelschulen befinden, zu errichten seien; allein diese Maßregel möchte sehr viele Gegner finden, und im gegenwärtigen Augenblicke schwerlich ausführbar sein. Ich kann aber versichern, daß die Regierung dem Mangel an Priestern etwa dadurch abzuhelpen suchen wird, daß für junge Leute, welche die Absicht haben, sich dem Studium der katholi-

schen Theologie zu widmen, Stipendien verwilligt werden. Diese Stipendien werden so lange fort gegeben werden, bis über die Frage entschieden sein wird, ob und wie Convicte errichtet werden sollen. Der Herr Erzbischof hat selbst diesen Wunsch ausgesprochen, wohl einsehend, daß sich der gleichbaldigen Errichtung von Convicten schwer zu entfernende Hindernisse in den Weg stellen würden. Wo möglich wird aber dem Wunsche und den Absichten des Herrn Erzbischofs durch Verleihung von Stipendien entsprochen werden.

Wie unter solchen Umständen der Regierung Verkehrtheit, Willkür und Mißhandlung der Kirche vorgeworfen werden kann, ist nicht zu begreifen.

Was nun die Verordnung vom Jahr 1830 betrifft, so ist diese schon oft Gegenstand der Erörterung in beiden Kammern gewesen. Das kurze Resultat ist wohl dieses, daß sich auch die Kirche, wenn sie im Staate und unter dessen Schutz leben will, unter die Gesetze des Staates fügen und den Anordnungen der Staatsregierung unterziehen muß. Natürlich wird jede Staatsregierung auf diese ehrwürdige und wichtige Corporation die gebührende Rücksicht nehmen; sie wird ihren Anforderungen, wo es nur immer thunlich ist, entsprechen. Allein mehr erlaubt der Stand und das Verhältniß des Staates zur Kirche nicht.

Eine weitere Beschwerde hat der Herr Antragsteller darin zu finden geglaubt, daß die Staatsregierung einigen fremden Geistlichen das Indigenat verweigert habe.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die Ertheilung des Staatsbürgerrechts ist ein unbefristetenes Recht der Regierung, und sie wird dieses Recht immerhin, auch den Geistlichen gegenüber, auszuüben wissen. Wenn ein Geistlicher das Indigenat nachsucht, so wird die Regierung prüfen, ob seine Aufnahme in den Staatsverband ein Gewinn oder wenigstens kein Nachtheil für das öffentliche Wohl ist, und nach diesen Grundsätzen wird sie auch in den vorgekommenen Fällen gehandelt haben.

Man will der Staatsregierung den Hochmuth und Uebermuth der Schullehrer zum Vorwurf machen.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich glaube,

an diesem Uebermuth ist nicht die Staatsregierung Schuld. Der Geist der Zeit und die Lobpreisungen, welche dem Stande der Schullehrer in diesem und im andern Hause von Zeit zu Zeit zu Theil geworden sind, mögen diesen Hochmuth und Uebermuth wohl genährt und gesteigert haben.

Was nun die Verordnung betrifft, welche hinsichtlich der Ertheilung des Religionsunterrichts an Mittelschulen erlassen worden ist, so steht es dem Herrn Erzbischof jederzeit frei, das ihm niemals bestrittene Recht auszuüben, Einsicht von der Art und Weise zu nehmen, wie dieser Religionsunterricht ertheilt wird; er hat das Recht, seine Wünsche der Staatsregierung vorzutragen, und es wird kein Beispiel angeführt werden können, daß eine gegründete Beschwerde des Herrn Erzbischofs nicht berücksichtigt worden sei.

Auch der Umstand, daß das Institut der barmherzigen Schwestern zur Zeit noch nicht in's Leben getreten ist, hat dem Herrn Motionssteller Anlaß zu einer Beschwerde gegeben. Er wird mir aber nicht widersprechen können, daß man von Seite der Regierung dem Wunsche des Herrn Erzbischofs in Bezug auf dieses Institut mit aller Bereitwilligkeit entgegengekommen ist. Es wurde darüber eine Verordnung erlassen, und sie genügte der Kirche. Daß sich dessenungeachtet noch keine barmherzigen Schwestern im Lande niedergelassen haben, hieran ist wahrlich die Staatsregierung nicht Schuld, obgleich ich nicht weiß, was sonst Schuld daran trägt. Es ist noch kein Gesuch von dem Herrn Erzbischof vorgelegt worden, worin die Absicht ausgesprochen wurde, von dem Rechte zur Errichtung einer solchen Anstalt Gebrauch zu machen; vielleicht haben sich noch keine Frauen dazu oder keine Städte, welche sie aufnehmen wollten, gefunden. So viel kann ich versichern, daß die Regierung an der Verzögerung der Errichtung keine Schuld trägt.

Ueber die Verhältnisse der Stiftungen ist der Herr Antragsteller hinweggegangen. Ich will mich daher hier auf die Bemerkung beschränken, daß von Seite der Regierung die Nothwendigkeit anerkannt wird, Aenderungen und Verbesserungen in dieser Beziehung eintreten zu

lassen, und daß sie sich auch alles Ernstes angelegen sein lassen wird, das Erforderliche vorzuzuführen; in wenigen Tagen wird dies freilich nicht geschehen können.

Nach allem diesem glaube ich, daß zur weitem Befolgung dieser Motion keine genügenden Gründe vorhanden sind, und daß auch die Regierung keine Veranlassung zur Motion gegeben hat.

Herr v. Göler d. ä.: Ehe sich die Discussion über das Materielle der Sache weiter entspinnt, trage ich darauf an, daß es dem hohen Präsidium gefällig sein möge, darüber abstimmen zu lassen, ob der Gegenstand in nähere Erwägung gezogen, und der Vorausrück der Motion beliebt werden wolle, da wir nicht in der Lage sind, uns jetzt schon ein Urtheil über das Materielle zu bilden.

Herr v. Andlaw: Ich wollte an die hohe Kammer ebenfalls die Frage richten, ob sie geneigt ist, auf das Materielle der Sache jetzt schon einzugehen, in welchem Falle ich mir erlauben würde, sogleich auf die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs zu antworten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Uebung dieses hohen Hauses brachte es bisher mit sich, daß man nach Anhörung einer Motion dieselbe unterstützte und die Unterstützung mit wenigen Worten begründete, insofern man nicht entgegengesetzte Ansichten geltend zu machen hatte.

Ich bin weit entfernt, in dem letzteren Falle zu sein, und nach meiner persönlichen Stellung ließe sich dies auch nicht erwarten. Vielmehr wurden die Worte des Herrn Antragstellers tief von mir empfunden, und ich messe vielen seiner Klagen eine Wichtigkeit bei, welche eine gewissenhafte Prüfung und reifliche Erwägung verlangt.

Eine strenge Untersuchung der Beschwerden wird gewiß in vielen Beziehungen zu einem andern Ergebnis führen, als zu demjenigen, welches der Herr Regierungskommissär andeutete, wenn er sagte, die Regierung habe keine Veranlassung zu dieser Motion gegeben.

Wenn aber anerkannt werden muß, von welcher hohen Wichtigkeit dieser Gegenstand ist und wie sehr er eine genaue Prüfung verdient, so ist doch auch die Wich-

tigkeit der Frage nicht zu verkennen, ob der jetzige Zeitpunkt dieser Prüfung günstig scheint?

Frei und unverhohlen erkläre ich aber, daß mir der jetzige Augenblick, wo die Meinungen in religiöser und politischer Beziehung im heftigsten Kampfe liegen, dazu nicht geeignet scheint, daß er keine ruhige und leidenschaftlose Berathung des Gegenstandes erwarten läßt.

Das Wohl der katholischen Kirche scheint mir vielmehr zu fordern, daß dieser Gegenstand, ohne daß sich deshalb die Kirche irgend eines Rechtes zu begeben brauchte, vorerst auf sich beruhen bleibt.

Prälat Hüffel: Die letzten Worte des durchlauchtigsten Herrn Sprechers vor mir sind ganz aus meiner Seele gesprochen.

Ich fühle mich nicht berufen, als Vertreter der Regierung hier das Wort zu nehmen; denn dazu habe ich keine Mission. Eben so wenig fühle ich mich berufen, bei der zarten Schonung, mit welcher der Herr Motionssteller seinen Gegenstand in Bezug auf die Kirche, welcher ich angehöre, behandelt hat, in Erörterungen einzugehen.

Ich glaube aber, daß es weder im Interesse der einen noch der anderen Kirche liegen kann, jetzt, und gerade in einer so bedenklichen und schwierigen Zeit, wo noch viel wichtigere Dinge in Frage gestellt sind, den Gegenstand weiter zu verfolgen.

Diese Ansicht spreche ich mit der innersten Ueberzeugung aus, die auch von dem Herrn Motionssteller nicht verkannt werden wird; denn was aus dem Herzen fließt, ist aus den Worten erkennbar.

Man will sich von der alten Zeit losreißen und eine neue bilden.

Der Boden der gesammten Menschheit ist es, der mehr oder weniger unter den Geburtswehen einer neuen Zeit schwankend wird.

Wir leben in einer Zeit der Entwicklung, wie sie seit Jahrhunderten nicht erschienen ist, und können die Bewegung nicht aufhalten.

Wer das Gute unter dem Bestehenden erkannt hat, und dafür kämpft, thut recht, und ich werde es fortan thun.

Ich werde nicht ermüden, für den historischen Boden meiner Kirche zu kämpfen, mag man mich einen Pietisten, Obscuranten oder Orthodoxen nennen.

Ich werde mich nicht irren lassen, denn ich weiß, daß das Recht auf meiner Seite ist.

Sagen zu wollen, andere kirchliche Richtungen seien auch berechtigt, sich in der Kirche Eingang zu verschaffen, und unsere Rechte mitzugenießen, heißt in das Haus eines Dritten einbrechen, und ihm sagen, ich habe daselbe Recht wie du.

Aber da nun einmal diese mächtigen Fluctuationen durch ganz Europa hindurch gehen, so ist es ein Verstoß gegen die Zeit, mit allzuschärfen Forderungen hervorzutreten.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wenn ich im Namen meiner Kirche reden sollte, so hätte ich auch viele Klagen und Wünsche; aber ich unterdrücke sie, weil ich glaube, daß die Regierung, inmitten einer alten und neuen Zeit gewissermaßen eingeklemmt, nicht auf einmal alles das schaffen kann, was man wünscht, und daß erst kommende Jahre eine Aenderung von selbst herbeiführen werden.

Einen einzigen Punkt erlaube ich mir aufzunehmen, den der Hr. v. Andlaw nur vorübergehend berührt hat. Er betrifft die Anmeldungen der Geistlichen.

Seit der Verordnung vom Jahr 1810 ist es vorgeschrieben, daß die Meldungen der Geistlichen um Pfarreien durch die Kreisregierungen, damals noch Kreisdirectorien, gehen sollen. Dieses Verfahren wurde bisher in der evangelischen Kirche nicht zur Anwendung gebracht; jedoch wird es in neuerer Zeit, etwa seit zwei Jahren, auch bei uns beobachtet, so daß also hier eine vollkommene Rechtsgleichheit stattfände, wenn nicht das Verfahren an und für sich ein Uebel, ein um so größeres wäre. Damals waren die Verhältnisse noch ganz anders, als noch die Kreisdirectorien bestanden; sie hatten einen viel engeren Wirkungskreis und konnten die Verhältnisse ihres Kreises viel leichter überblicken, als dormalen die Kreisregierungen.

Was ist nun die Folge davon? Die Meldungen

der Geistlichen gelangen durch die Decanate an die Kreisregierungen; diese letzteren wissen natürlich über die Verhältnisse der Geistlichen Nichts hinzuzufügen, daher kommt es, daß sie die Bittschriften in der Regel an die Aemter geben und diese, auch nicht sehr kundig mit den Prädicaten eines Geistlichen, senden sie an die Ortsvorgesetzten, und wenn diese nicht berichten, so gibt es auch wohl noch andere Organe, welche man befragt. Dadurch wird der geistliche Stand tief verlegt, und ich glaube, es wäre an der Zeit, daß die Großherzogl. Regierung eine Aenderung hierin eintreten ließe.

Wir haben geistliche Behörden und Collegien, welche besser im Stande sind, die Geistlichen zu beurtheilen, als die Kreisregierungen. Ich muß auch im Interesse der hohen Regierung selbst wünschen, daß eine Aenderung erfolge, weil dieses Verhältniß zu vielfacher Unzufriedenheit Veranlassung gegeben hat.

Geheimerrath Vogel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Frhr. v. Andlaw hat am Schlusse seines Vortrags die Bitte gestellt, es möchten die Mitglieder der hohen Kammer demjenigen, was er vorgebracht hat, volle Aufmerksamkeit widmen. Ich bin überzeugt, daß diese Bitte von jedem Mitgliede der hohen Kammer gewährt worden ist, und daß sie die Gewährung im hohen Grade verdient; man kann darüber nicht zweifelhaft sein, denn nicht nur durch die Wärme und die beredten Worte des Sprechers, sondern auch durch den Gegenstand an sich wird man dazu aufgefordert.

Bei der Frage, ob in formeller Beziehung der Antrag die Zustimmung der hohen Kammer erhalten sollte, ist zunächst zu erwägen, ob der Herr Motionssteller in seinem Rechte war, wenn er dasjenige, was er vortrug, hier besprochen hat.

Diese Frage ist mit Ja zu beantworten; denn nach dem §. 49 der Geschäftsordnung steht es jedem Mitgliede frei, über jeden Gegenstand, der in den Wirkungskreis der Kammern gehört, zu sprechen und Anträge zu stellen. Da der Frhr. v. Andlaw sich bemüht hat, Alles, was Dogma und Disciplin der Kirche betrifft, von seinem Vortrage entfernt zu halten, so war er in dem for-

mellen Recht, indem er über Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche sprach. Dies sind vielfach schwierige, weit umfassende Verhältnisse; es gibt vielleicht nichts Schwierigeres im ganzen Gebiete dessen, womit die Staatsverwaltung sich zu beschäftigen hat, als die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche, und es ist natürlich, daß darüber sehr verschiedene Ansichten bestehen können. In Bezug auf die Frage, worin der Beschluß der hohen Kammer auf diese Motion bestehen soll, so theile ich vollkommen die Ansicht Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg. Wenn ich den Antrag des durchlauchtigsten Sprechers richtig aufgefaßt habe, so wird er darin bestehen, daß von den drei, im §. 51 der Geschäftsordnung bezeichneten Wegen der zweite, nämlich die Vertagung, gewählt werden sollte. Dabei bin ich aber, obgleich ich mit dem verehrten Motionssteller in Vielem nicht übereinstimme, weit entfernt, den Grund zu diesem Antrag darin zu finden, als ob die Gegenstände des Vortrags, die der Herr Motionssteller am Schlusse in acht verschiedenen Sätzen zusammengefaßt hat, nicht von großer Wichtigkeit und der Betrachtung werth wären.

Aber, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, wenn Sie auf den Gang sehen, welchen die Sache zu nehmen hätte, wenn in dieser und der andern Kammer der Beschluß zu einer Adresse gefaßt werden sollte, so werden Sie anerkennen, wie wohl überlegt und angemessen der Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg ist. Auch kann man eine Beruhigung darin finden, daß der Herr Regierungskommissär die Absicht nicht ausgesprochen und gewiß auch nicht gehabt hat, die Beschwerden ohne Berücksichtigung zu lassen; es geht ja aus einzelnen Theilen seiner Rede hervor, und wir können Alle überzeugt sein, daß die Regierung diesen wichtigen Angelegenheiten die volle Aufmerksamkeit widmet, die sie verdienen, und daß sie also auch das, was der Frhr. v. Andlaw vorgebracht hat, zum Gegenstande ihrer Erwägungen machen wird. Ich trage darauf an, daß der Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg zum Beschluß der Kammer erhoben werde.

Staatsrath Wolff: Ich theile gleichfalls vollkom-

men die Ansicht, die Sr. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg ausgesprochen haben.

Auch ich bin der Meinung, daß kein Zeitpunkt weniger dazu geeignet sei, die kirchlichen Angelegenheiten öffentlich zu besprechen, als gerade der gegenwärtige, der gegenwärtige Zeitpunkt sage ich, in welchem noch überall die bedauerlichsten religiösen Wirren herrschen, und wo es noch in frischem Andenken bei uns ist, welche bedenkliche Aufregung die öffentliche Besprechung dieser Angelegenheiten vor nicht langer Zeit in unserm Lande hervorgerufen hat. So sehr ich auch dafür halte, daß es im eigenen Interesse der Regierung läge, wenn die von dem Herrn Antragsteller ihr gemachten Vorwürfe einer näheren Prüfung unterworfen würden, indem ich überzeugt bin, daß dies das beste Mittel wäre, die Grundlosigkeit dieser Vorwürfe darzutun, so kann ich doch den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht dazu für geeignet halten, und unterstütze daher den von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten gestellten Antrag auf die Vertagung der von dem Herrn Proponenten gestellten Anträge.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Es konnte keineswegs meine Absicht sein, die hohe Kammer davon zu überzeugen, daß alles dasjenige, was der Hr. v. Andlaw gesagt hat, unbegründet sei. Ich habe bereits bemerkt, daß auch in diesen kirchlichen Angelegenheiten ein Fortschreiten und Besserwerden notwendig erscheine. Ich wiederhole aber, daß sich der geehrte Redner in vielen Dingen im Irrthume befindet. Dies habe ich in wenigen Worten auszuführen gesucht. Ich habe zugleich versichert, daß in allen den Punkten, in welchen seiner Ausführung Wahrheit zu Grunde liegt, und wo die Kirche wirklich ein Entgegenkommen ihrer Wünsche erwarten kann, die Regierung sich bereitwillig zeigen wird, denselben zu entsprechen; und aus diesem letzten Gesichtspunkte glaube ich auch, daß Sie dem Antrag des Herrn Fürsten zu Fürstenberg beitreten können.

Hr. v. Andlaw: Der Stand der Frage scheint mir nicht mehr zweifelhaft. Wir geben zu, der Gegenstand sei höchst wichtig, wir bestreiten nicht, daß Rechtsverletzungen stattgefunden haben, der Motionssteller war

also in seinem vollen Rechte, die Sache zur Sprache zu bringen, und die Kammer wäre eben so in ihrem vollen Rechte, die Sache zu prüfen.

Logisch wird hieraus der Schluß zu ziehen sein: wir wollen also prüfen, inwiefern das eine oder andere als Rechtsverletzung zu betrachten ist, welche Beschwerden gegründet erscheinen, und wie die wirklich vorhandenen gutgemacht werden sollen; wir wollen, so weit die hohe Kammer dazu mitwirken kann, diese Rechtsverletzungen gutzumachen, dies thun, und die geeigneten Anträge deshalb stellen. Der durchlauchtigste Redner ist aber auf einen andern Schluß gekommen.

Ich erlaube mir demselben dasjenige entgegenzuhalten, was er kürzlich bei einer andern Veranlassung gesagt hat: „Wir dürfen vor der Prüfung keiner Frage zurückschrecken; es ist die Zeit gekommen, Alles aufzuklären, was der Aufklärung bedürftig ist.“ Ich habe dem durchlauchtigsten Redner aus vollem Herzen beigestimmt; ich habe seine Worte nicht allein wahr und treffend, sondern den Bedürfnissen des Augenblicks in jeder Weise entsprechend gefunden. Ich muß mich daher wundern, daß der durchlauchtigste Sprecher von seiner Ansicht gerade in dem jetzigen Punkte abgeht, der an Wichtigkeit alle anderen schwebenden Fragen bei weitem übertrifft.

Es ist eingewendet worden, man dürfe die Sache nicht zur Sprache bringen, denn erst kürzlich hätte eine solche Erörterung Bewegungen im Lande hervorgerufen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Es gibt Gegenstände, mit welchen gewisse Bewegungen unzertrennlich verbunden sind. Wenn man diese Bewegungen beurtheilt, so genügt es nicht, die Thatsachen in's Auge zu fassen, sondern es ist durchaus notwendig, auf den Grund dieser Thatsachen einzugehen. Wir müssen die Ursachen prüfen, aus welchen diese Bewegungen hervorgegangen sind.

Die hohe Kammer wird es mir nicht verargen, wenn ich behaupte, daß gerade die Nichtgewährung dessen, was die katholische Kirche zur Erhaltung der Reinheit ihrer Lehre und der Kraft ihrer Disciplin bedarf, was sie begehrt, um ihr Leben zu fristen, und wozu sie das volle

Recht besitzt, ein großer Theil dieser Bewegung seine Entstehung zu verdanken hat.

Wenn man mich vertröstet, es genüge, die Worte seien gesprochen, die Regierung werde selbst das Wahre erkennen, und gutmachen, was nach ihrem Ermessen gutzumachen sei, so antworte ich, daß gerade dieser Geist, welcher unglücklicherweise die Regierung in dieser Weise häufig in ihren Organen verblendet, die Ursache des bestehenden Uebels ist. Die Zumuthung, man solle ihr vertrauen, daß sie von selbst diese Uebel entfernen werde, die sie doch so lange bestehen ließ, und die sie in manchen Beziehungen zu entfernen gar nicht im Stande sein will, heißt gewissermaßen unter einer schönen Form die Sache selbst verwerfen. Was aber der Herr Regierungskommissär unter Zugeständnissen von Seite der Regierung begreift, will ich demselben mit seinen eigenen Worten entgegenhalten: Der Staat müsse jedenfalls der Kirche, die er einigermassen dulde, das vorschreiben können, was Noth thue.

Allerdings ist dieses die herrschende, ich scheue mich aber auch nicht zu sagen, die verkehrte Ansicht der Staatsgewalt. Daß diese verkehrte Ansicht der Staatsgewalt zur Stunde besteht, und daß sie in der Verordnung vom Jahr 1830 eine formell geltende Rechtfertigung hat, erlaube ich mir aus der Vorlesung einzelner Stellen jener Verordnung darzuthun.

Sie stellt in §. 1 den Grundsatz des freien Bekenntnisses des katholischen Glaubens und der öffentlichen Ausübung des katholischen Cultus auf.

In dem §. 4 knüpft sie jeden Erlaß der Kirchenobrigkeit an die Genehmigung des Staats. In dem Nachsag dehnt sie diese Bestimmung auf rein geistliche Gegenstände aus, und hebt also hier den §. 1 wieder auf.

In dem §. 5 setzt sie fest: bereits angenommene Kirchengesetze hätten nur in so lange verbindende Kraft und Gültigkeit, als es der Staatsgewalt gefällt, sie aufrecht zu erhalten, ja sie verlangt die jeweilige Einholung der Bewilligung, wenn in einem speciellen Falle ein, gleichviel zu welcher Zeit und allgemein anerkanntes Kirchengesetz in Anwendung kommen soll.

Der §. 9 knüpft die Abhaltung der Provinzialsynoden,

dieser uralten, durch das Concilium Tridentinum ausdrücklich erneuerten Anordnung an die Bewilligung der sämmtlichen Vereinstaaten, d. h. von acht Regierungen, von deren Häuptern nur zwei, und zwar die kleinsten, dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören.

Der §. 10 bestimmt, daß kirchliche Streitigkeiten der Katholiken nie außerhalb der Provinz oder vor auswärtigen Obern geschlichtet werden können. Die Beschlüsse der Diöcesansynoden unterliegen nach §. 18 der Staatsgenehmigung.

Der §. 36 gestattet den Geistlichen wie den Weltlichen gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt den Recurs an die Landesbehörden durch die weltliche Macht.

Sie sehen hier, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! eine Auctorität, welche sich entschieden über die Auctorität der Kirche nach eigenem Geständnisse erhebt. Wenn die weltliche Gewalt sich vorbehält, Vergangenes, Gegenwärtiges und Künftiges einseitig zu richten und zu ordnen in rein geistlicher wie in anderer Beziehung, so hängt die Dauer der Verwaltung des Heiligsten, die Verbreitung der reinen Lehre, die Ausübung jedes Gebrauches, nicht von einem Rechte, sondern von der Gnade der Staatsgewalt ab, die an keinen Vertrag sich knüpft, denn sie sagt es ja selbst: der Vertrag bindet mich so lange als ich will, daß er mich verbinde.

Was der Herr Regierungskommissär von den seminariis puerorum gesagt hat, so liegt gerade darin das Zugeständniß, daß der katholischen Kirche Unrecht geschehen ist. Die katholische Kirche kann sich nicht damit begnügen, daß die kurze Zeit eines Jahres darauf verwendet wird, die jungen Priester in den kirchlichen Berichtigungen zu unterrichten und einzuüben. Das Fundament zu ihrer wahrhaft priesterlichen Ausbildung muß früher gelegt sein, und wenn Sie dasselbe nicht in jene Zeit legen, wo das Herz sich leicht erwärmt und der Sinn lenksam ist, so ziehen Sie Halbwesen heran, welche ihrem erhabenen Berufe nicht gewachsen sind.

Daher, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Klagen über Verkehrtheiten und Uebertreibungen, welche sich so häufig hören lassen, und mit der Bezeichnung von

Römlingen und Finsterlingen sich Luft machen, die man mit Recht oder Unrecht auf manche Priester schleudert.

Wenn daher diese Uebelstände wirklich bestehen, so bedarf es einer um so größern Kraft und eines um so ernsteren inneren Kampfes für den Einzelnen, um diese Widersprüche in sich auszugleichen, welche zwischen seiner Ausbildung, seinen Lebensgewohnheiten und Ansichten und seinen Pflichten sich ergeben. Die Handhabung des Heiligen verträgt durchaus nicht solchen Widerspruch. Fragen Sie manchen pflichtgetreuen Priester, wie viel Mühe es ihn gekostet habe, den wahren Geist seiner Kirche in sich aufzunehmen, welche Leiden ihm dadurch bereitet wurden, daß er der Wohlthat einer wahrhaft priesterlichen Erziehung entbehren mußte, bis das rauhe Leben die Aufgabe löste, welche die Schule unerfüllt gelassen hatte, bis es ihm gelang das wahre Maß einzuhalten, jene ruhigerhabene Milde sich anzueignen, welche den würdigen Priester bezeichnen. Die Bedingung, unter der dieses Ziel allein erreicht wird, kann mithin nur dann erfüllt werden, wenn der Unterricht dem entspricht, was alle Concilien, und namentlich das Concilium von Trident ausgeprochen haben.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die katholische Kirche kann auf die Erfüllung dieser Bedingungen nicht verzichten, und hat vertragsmäßig anzusprechen, was sie verlangt.

Wenn also der Herr Regierungscommissär behauptet, daß der Herr Erzbischof es selbst einsehe, daß der Augenblick nicht gekommen sei, diese Beschwerden zu berücksichtigen, daß er sich also gewissermaßen mit Stipendien und andern Hilfsmitteln begnügen soll, bis dasjenige geschieht, wovon der Herr Regierungscommissär uns die Versicherung gab, daß es nicht geschehen würde; wenn die Regierung sich entschließt, den katholischen Geistlichen die Erziehung nicht gewähren zu lassen, wie das genannte Concilium sie verlangt, dann wäre damit ausgesprochen, daß die Freiheit für die katholische Kirche nicht besteht.

Ich habe absichtlich jedes Wort vermieden, welches geeignet wäre, mich der Lieblosigkeit zu zeihen. Dieses Zeugniß hat mir der Herr Prälat selbst gegeben.

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 18 Prot. S. 67.

Ich darf auch erklären, daß ich unter den Evangelischen, daß ich unter Andersdenkenden viele theure Freunde zähle, und deshalb nur that, was mein Herz mir rieth, wenn ich mich der größten Schonung gegen andere Denkungsweise befeiligte. Wenn Sie aber unter schönen Worten und Anerkennungen, unter Vorwänden, die ich nicht anerkenne, unter Befürchtungen, wovon man nicht zurückschrecken darf, zurückweisen wollen, was ich im Interesse meiner Kirche und kraft des ihr zustehenden Rechts begehren zu müssen glaubte, dann fürchte ich, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß die Wunden, welche Sie dadurch der Würde und dem Ansehen dieses hohen Hauses schlagen, größer ausfallen dürften, als die kleine Gefahr, welche mit der Beurtheilung dieses Gegenstandes durch würdige und vorurtheilsfreie Männer beider Confessionen verbunden sein könnte.

Geheimerrath Klüber: Ich achte die Absichten des Herrn Motionsstellers in vollem Maße, und zweifle nicht, daß der Eifer, womit er seine Anträge begründet hat, der Anerkennung der hohen Kammer gewiß sein darf, wenn sich auch der Inhalt derselben nicht in gleichem Maße Ihrer Zustimmung erfreuen dürfte.

Nicht weniger bin ich davon überzeugt, daß jene Anträge tief in des Freiherrn v. Andlaw religiöser Ueberzeugung wurzeln, daß sie auf einem innigen Pflichtgefühl und auf einer höchst wohlwollenden Gesinnung beruhen; immerhin aber erkenne ich in ihnen ein Ueberströmen des Gefühls, und bitte Sie deshalb, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, sich durch den Glanz seiner Rede nicht blenden zu lassen.

Denn mit den Ansichten des Herrn Antragstellers über das Verhältniß des Staats zu der Kirche und der Kirche im Staat, namentlich mit seiner Ansicht über die Rechte des Staats in Bezug auf den Unterricht und die Krankenpflege, kann ich mich nicht einverstanden erklären, und ich lasse mich auch dadurch nicht beschwichtigen, daß er sich auf das Zeugniß des so verehrten Herrn Prälaten vorübergehend berufen hat. Auch dieser ist in der Beziehung, von welcher ich jetzt spreche, Partei, auch er vertritt dem Staate gegenüber eine Kirche. Unverkennbar hat eben

jene besondere Anschauungsweise den Herrn Motionssteller bewogen, eine so große Menge von Beschwerden der katholischen Kirche zusammenzuhäufen und aus ihnen eine Masse zu bilden, welche wohl dem Glauben Eingang verschaffen könnte, als befände die katholische Kirche in unserem Staate sich in einem Zustande völliger Rechtlosigkeit, als sei sie einer schrankenlosen Willkühr preisgegeben. Diesen Glauben hege ich für meinen Theil nicht, und ich möchte deshalb auch nicht wünschen, daß durch die weitere Behandlung der Motion in solchem Umfange eine Aufregung abermal hervorgerufen würde, von welcher sich leider auch in unserem Lande schon mehrfache Symptome gezeigt haben.

Ich stimme daher dem Antrage Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg dahin bei, daß die hohe Kammer in Gemäßheit des §. 51 der Geschäftsordnung sich vor allen Dingen darüber entscheiden möge, ob die fragliche Motion in Betracht gezogen, ob sie vertagt werden, oder ob sie auf sich beruhen sollte. Meine Meinung ist, daß es zweck- und zeitgemäß wäre, sich für die Vertagung auszusprechen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich will mir in dieser vorläufigen Diskussion nur noch einige Worte erlauben.

Der Herr Antragsteller meint, daß mit schönen Worten und unter Vorwänden zurückgewiesen werde, was er im Namen der katholischen Kirche mit Recht zu fordern habe.

Jenes Wort ist schmeichelhaft, aber es scheint hier ironisch zu klingen.

Den Vorwurf: daß ich unter Vorwänden die Motion in ihrer Tragweite beseitigen wolle — muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen.

Der Herr Antragsteller hat mich sodann an einen Ausspruch erinnert, den ich in einer der jüngsten Sitzungen, — es war bei Gelegenheit der Berathung über die Adresse wegen der alten Abgaben — meinem damaligen Antrage vorausgeschickt habe: man solle vor der Prüfung keiner Frage zurückschrecken. Er hat diesen Ausspruch als zeitgemäß bezeichnet und ihm deshalb sein Lob ertheilt.

Auch vor der Prüfung der heutigen Fragen schreckte ich keineswegs zurück; aber ich wiederhole es, ich halte es einmal, — nach der gewissenhaftesten Ueberlegung — nicht für gerathen, jetzt in die Berathung einzugehen. Ja, ich wiederhole, daß mich keine anderen Gründe zu meinem Antrage bestimmen, und deshalb wird der Antragsteller es mir auch nicht verargen, wenn ich es heute zeitgemäß finde, daß sein Antrag nach der zweiten facultativen Bestimmung, welche der §. 51 der Geschäftsordnung enthält, vertagt wird.

Ich kann aber nicht schließen, ohne dem Herrn Antragsteller auch meinen Dank für die freimüthige Sprache zu zollen, welche aus seinem strengen Rechtsgefühl, und aus der Pietät für seinen Glauben floß, dem auch ich anzugehören das Glück habe.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Geheimrath Jolly: Ich habe der Begründung der Motion des Herrn v. Andlaw nicht beigewohnt, sondern nur aus der Discussion auf den Inhalt derselben geschlossen.

Wenn ich übrigens auch der Begründung angewohnt hätte, so läge es doch nicht in meinem speciellen Beruf, mich näher darauf einzulassen. Jedenfalls würde ich glauben, daß der Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg derjenige sei, welchem Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, allein Ihre Zustimmung ertheilen sollten. Eines Punktes muß ich indessen noch besonders gedenken. Wenn der Herr Antragsteller vorhin eine Reihe von Bestimmungen aus der Verordnung vom Jahr 1830 hervorgehoben, und damit seine Klagen über das dermalige Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche zu rechtfertigen gesucht hat, wenn er dann der Regierung den Vorwurf macht, sie untergrabe die Existenz der katholischen Kirche, so muß ich bemerken, daß es dem Herrn Motionssteller schwer fallen möchte historisch nachzuweisen, daß irgend wo und zu irgend einer Zeit andere Verhältnisse zwischen Staat und Kirche bestanden haben. Allerdings sind diese Verhältnisse von jeher Gegenstand des Kampfs, auch sind es gerade die zartesten Fragen, die hierbei zur Sprache kommen.

Durch Mißbrauch, namentlich in Vorenthaltung des

landesherrlichen Placet, kann allerdings eine wesentliche Verlegung der Kirche herbeigeführt werden.

Allein eben um die Frage, ob solch ein Mißbrauch bei uns jemals stattgefunden, würde es sich handeln; ich muß jedoch mit voller Seele die sonst ausgesprochene Ueberzeugung theilen, daß es nicht zeitgemäß ist, eine solche Frage in einer ersten ständischen Kammer zur Sprache zu bringen. Dadurch, daß sie hier erörtert wird, ist sie nicht erledigt. Sie wissen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, welchen weitem Weg eine etwaige Adresse zu nehmen hätte; was ließe sich zudem von einer weitem Discussion in dieser Beziehung erwarten? Ich zweifle, ob das Resultat im Sinne des Herrn Motionstellers ausfallen würde. Die gewisse Folge wäre aber eine Aufregung, welche Niemand wünschen wird, der es mit dem Wohl seines Vaterlandes und seiner Kirche gut meint.

Ich glaube man darf der Versicherung der Regierung vertrauen, daß sie auch in Beziehung auf die katholische Kirche nur das Rechte will. Gesezt nun auch, sie hätte etwa in irrthümlicher Anwendung der bestehenden Grundsätze ein gegründetes Begehren für unstatthaft erklärt, so stand und steht ja dem Benachtheiligten der geordnete Weg der Beschwerde offen; immer wird es angemessen sein, vor Allem gerade diesen Weg zu versuchen und sich dabei auf die Rechtmäßigkeit der Regierung zu verlassen.

Ich wiederhole es, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Sie erwerben sich ein Verdienst, wenn Sie dem Vorschlag des Herrn Fürsten zu Fürstenberg Folge geben.

Prälat Hüffel: Nur noch einige Worte als Entgegnung auf eine Aeußerung des Herrn Geheimraths Klüber.

Er scheint mich ganz mißverstanden zu haben, wenn er sagt: auch ich sei Partei in vorliegender Sache. Ich habe die Motion des Herrn v. Andlaw nicht unterstützt; vielmehr war ich der Erste, welcher dem Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg beirat mit dem Anfügen, derselbe sei mir aus der Seele gesprochen. Ich habe früher gesagt: ich sei nicht Regierungscommissär, der die Regierung hier zu vertheidigen

hätte; selbst aber als Vertreter der evangelischen Kirche in diesem hohen Hause fände ich keine Veranlassung zur Gegenrede, indem der Motionsteller mit der zartesten Schonung die Verhältnisse beider Kirchen berührt habe; gleichwohl hielt ich den Gegenstand gegenwärtig nicht für zeitgemäß &c. Wie kann man daher sagen: ich sei auch Partei? Bin ich dieses, so ist der geehrte Redner ebenfalls Parteimann.

Geheimrath Klüber: Es scheint mir ein Mißverständnis obzuwalten, welches aufzuklären wenige Worte genügen werden. Was ich vorhin gesagt habe, hat sich durchaus nicht auf die früheren Aeußerungen des Herrn Prälaten, sondern allein nur auf den Vortrag des Herrn Motionstellers bezogen.

Diesem Vortrag konnte die Berufung auf das Zeugniß des Herrn Prälaten zur Empfehlung dienen, und lediglich einem solchen Eindruck wollte ich entgegentreten mit der Bemerkung, daß das Zeugniß des verehrten Herrn Prälaten, der vermöge seiner amtlichen Stellung berufen und verpflichtet ist eine Kirche dem Staate gegenüber zu vertreten, in dem vorliegenden Fall nicht wohl angerufen werden könne.

Staatsrath Wolff: Da die Discussion noch keineswegs über die Sache selbst eröffnet ist, so würde es der Geschäftsordnung zuwider laufen, wenn ich dessenungeachtet auf dieselbe eingehen wollte. Ich unterlasse dies daher und will mir bloß eine einzige Bemerkung erlauben, die Bemerkung nämlich, daß der verehrte Herr Proponent sich im Irrthum befindet, wenn er glaubt, daß die Regierung ihre rechtlichen Befugnisse der Kirche gegenüber in irgend einer Weise überschritten habe. Die Regierung hat die, kraft ihres Oberaufsichtsrechtes über Kirche und Schule, ihr zustehenden Befugnisse nirgendwo überschritten. Es sind diese Befugnisse namentlich auch in der angezogenen Verordnung von 1830 nicht überschritten worden, und die Regierung wird solche sicherlich auch niemals überschreiten. Sie kann und wird dieselben aber auch niemals aufgeben, sondern sie jederzeit gehörig zu wahren und geltend zu machen wissen. Wäre der Herr Antragsteller im Kirchenrechte und namentlich

in unserem Particularkirchenrechte näher bewandert, so würde er sich von der Richtigkeit dieser Bemerkung, sowie von der Verpflichtung der Regierung, ihr Oberaufsichtsrecht gehörig zu üben, selbst überzeugt haben.

Hr. v. Andlaw: Der verehrte Redner vor mir hat aus dem Grunde, daß ich mich seiner Zeit nicht zur Prüfung in dem Kirchenrechte gemeldet habe, etwa den Schluß gezogen, ich sei mit demselben in keiner Weise vertraut.

Es ist nicht meine Sache, ein Urtheil darüber zu fällen, ob ich in einem Gegenstand, über welchen zu sprechen mir vergönnt ist, bewandert sei oder nicht.

Der verehrte Redner hat nun behauptet, die Regierung habe sich niemals Uebergrieffe in das Rechtsgebiet der katholischen Kirche erlaubt.

Ich habe heute über manche Punkte gesprochen, welche gerade darthun, daß meine Ueberzeugung eine mit der von Seite der Regierung aufgestellten Behauptung verschiedene ist. Wenn ich also die hohe Kammer ersuche, zu prüfen, ob ich im Recht oder Unrecht bin, so liegt hierin von meiner Seite eine Unbefangenheit, welche die Kammern und Deutschland beurtheilen werden.

Gesetzt selbst, der verehrte Sprecher vor mir wäre nicht im Irrthum und es hätte die Regierung in keinem Falle in das eingegriffen, wozu sie nicht berufen ist, so liegt für mich darin kein Grund zur Beruhigung. Es wird sich nicht darum handeln, ob sich die Regierung auf das Aeußerste von dem beschränken wolle, was sie nach den einmal bestehenden Gesetzen thun könne, sondern darum, daß sie sich durch ein sich selbst zugeschriebenes Recht die Möglichkeit gegeben hat, was sie thut, formell rechtlich thun zu dürfen.

So lange dieses rechtliche Dürfen besteht, ist die Freiheit der katholischen Kirche nicht gesichert.

Ein anderer verehrter Redner hat Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! davor gewarnt, Sie möchten sich durch den Glanz meiner Worte nicht blenden lassen.

Es liegt darin für mich viel Schmeichelhaftes, wenn ich im Stande bin, zu glänzen und zu blenden. Es ist

dies aber mein Bestreben nie, wohl aber ist es mein Streben, wahr zu sein.

Derselbe hat sich über die Verhältnisse des Staats zur Kirche in einer Weise ausgesprochen, die mich nicht wundert; ich möchte sagen, derselbe habe diese Ansicht mit der Muttermilch eingesogen, oder es sei derselbe vielmehr mit väterlicher Milch großgezogen worden. Ich gestehe aber, daß ich gerade diese väterliche Ansicht nicht theile, und sie bekämpfen werde gegen den Sohn, wie gegen den in so vielen andern Beziehungen hochachtungswerthen Vater.

Der durchlauchtigste Fürst tadelt, daß ich schönere Worte gedacht habe, die er gesprochen haben sollte.

Wir sind gewohnt, daß er schöne Worte mit wohlwollender Gesinnung verbindet, und in diesem Sinne habe ich ihm gedankt.

Der Herr Präsident des Justizministeriums hat behauptet, diese Verhältnisse seien zu jeder Zeit dieselben gewesen. Dies ist eine Behauptung, welcher die ganze Geschichte widerspricht. Ich müßte stundenlang über diesen Punkt reden, wollte ich diesen Irrthum mit historischen Belegen nachweisen, wenn ich schon kein Studirter und Examinirter bin.

Ich werde die Discussion in keiner Weise aufhalten und breche hier ab; behalte mir aber nach der Abstimmung vor, je nachdem solche ausfällt, einige Worte zu sprechen, wenn ich es für zweckmäßig erachten sollte.

Generallieutenant v. Lasollaye: Unter den Gegenständen der Motion des Hrn. v. Andlaw, welche anzuhören mir nicht vergönnt war, deren Inhalt ich aber aus den bisherigen Erörterungen entnommen habe, scheint mir unstreitig der Ersas, oder wenn ich mich eines militärischen Ausdrucks bedienen darf, die Rekrutirung der katholischen Priester, einer der wichtigsten zu sein.

Bekanntlich ist der jährliche Abgang derselben durch Tod oder durch Zuruhesetzung beiläufig auf 40 Individuen berechnet. Seit einer Reihe von Jahren besteht der Zugang jährlich höchstens aus 18 Individuen. Dieses Verhältniß kann nur ein höchst betrübendes genannt werden. Wenn nicht Maßnahmen getroffen werden, um

diesem Mangel abzuhefen, so ist vorauszusehen, daß es mit dem katholischen Cultus zu Ende geht.

Wenn ich mich eines Gleichnisses bedienen darf, so will ich ein Regiment annehmen, das fählich einen gewissen Abgang hat. Wenn aber der Zugang dem Abgang nicht gleichkommt, so muß einmal der Fall eintreten, daß das Regiment nicht mehr besteht.

In neuester Zeit kommt noch insbesondere hinzu, daß durch die Zunahme der Bevölkerung, durch die Vergrößerung der Ortschaften, das Bedürfnis einer größern Zahl von Priestern fühlbarer, und es immer schwieriger wird, Pfarreien zu besetzen.

Wir haben jetzt schon Pfarreien, die nur durch Hülfspriester versehen werden. Pfarrer, welche zwei Kaplanen halten sollen, haben oft gar keinen Kaplan, oder nur einen, was bei Pfarreien, welche Filiale haben, ein großer Uebelstand ist, denn manche Kranke und Sterbende entbehren in Folge dieses Mißverhältnisses der Tröstungen der Religion.

Früher bot sich in den noch aus den aufgehobenen Klöstern vorhandenen Geistlichen einige Unterstützung dar, welche aber mit dem Absterben dieser Männer nach und nach erlischt.

Priester aus dem Auslande kommen zu lassen, wird großen Schwierigkeiten unterliegen.

Es muß also nothwendiger Weise in dem Lande selbst Hilfe gesucht werden.

In dieser Beziehung wurden mehrere Vorschläge gemacht. Allein jeder Vorschlag, der dazu führen soll, tüchtige Priester nachzuziehen, wird nach den Erfahrungen, welche man bisher darüber gesammelt hat, das Ergebnis liefern, daß ohne Knabenconvente durchaus nicht zu helfen ist.

Ich würde dem Antrage Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg auf Vertagung beitreten, wenn ich von der Regierungsbank irgend eine feste Zusicherung erhalten könnte, daß dieser Mißstand in Beziehung auf den Erfas der katholischen Priester in ernstliche Erwägung gezogen, daß die erzbischöfliche Curie nach Gebühr darüber gehört, und mit der Maßnahme ohne Verzögerung

vorgefahren wird, indem durch die Admassierung von Vacaturen das Mißverhältnis mit jedem Jahr verschlimmert wird.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Ich kann nur die Versicherung wiederholen, daß die Regierung alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anwenden wird, um die Bemühungen des erzbischöflichen Ordinariats zu unterstützen, welche die Abhülfe des nicht zu verkennenden Priester Mangels bezwecken.

Ueber die Frage, welcher Weg dabei einzuschlagen sei, werden natürlich noch einige Erörterungen nothwendig werden.

Daß der Herr Erzbischof mit seinen Wünschen vernommen wird, versteht sich von selbst.

Fyhr. v. Göler d. ä.: Ich werde dem Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg beistimmen, weil ich glaube, daß dadurch auf die jetzigen Zeitverhältnisse eine gebührende Rücksicht genommen wird, ohne daß deshalb der Zweck der Motion für verfehlt zu halten wäre.

Der Herr Motionssteller wird sich durch die Vorträge, welche bereits über diese Materie gehalten worden sind, selbst überzeugt haben, daß die Motion auf einem andern Wege vielleicht nicht so sicher zur Befriedigung der ausgesprochenen Wünsche führen wird.

Die Regierung und die Kammer hat die Wünsche vernommen, und sie hat denselben ihre Theilnahme zugewendet. Es ist deshalb zu hoffen, daß nicht viele Jahre darüber hinweggehen werden, bis den vorhandenen Uebelständen und Mängeln Abhülfe geleistet ist.

Die Kammer beschließt hierauf, mit Ausnahme von 3 Stimmen, daß der Antrag des Motionsstellers vertagt werden soll.

Fyhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich danke Ihnen persönlich für diese Abstimmung und zwar aus einem doppelten Grunde.

Seit 10 Jahren habe ich über diesen Gegenstand theils Motionen in der Kammer angekündigt, theils Anfragen gestellt, welche mehr oder weniger damit zusammenhängen. Es war ein Gegenstand, der meinem Her-

zen nahe lag. Nach 10 Jahren habe ich diesen Vorschlag auf eine Weise in die hohe Kammer zu bringen gesucht, die auf keine Art verlegen sollte.

Ich glaube den Beweis gegeben zu haben, daß dies mein Streben war, und ich kann nach den verschiedenen Anerkennungen nicht zweifeln, daß mir diese Absicht gelungen ist. Ich bin in Zukunft der Mühe enthoben, weiter auf diesen Gegenstand zurückzukommen; in dieser Hinsicht habe ich also Grund, der hohen Kammer dankbar zu sein, da sie mich dieser Mühe enthoben hat.

Ein weiterer Grund ihr zu danken liegt darin, daß diese Sache eine größere Wichtigkeit erlangt hat durch die Art und Weise, wie dieselbe in der hohen Kammer behandelt worden ist.

Ob die hohe Kammer wohl daran gethan hat, diese Art und Weise zu wählen, mit welcher sie fernere Erörterungen vermeiden will, darüber zu urtheilen steht mir in diesem Augenblicke nicht zu.

Ich fürchte aber, die hohe Kammer habe dadurch das Vertrauen der katholischen Bevölkerung unwiederbringlich eingebüßt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Herr Antragsteller begeht einen Irrthum, wenn er meint, durch den gefassten Beschluß solle jede fernere Erörterung vermieden werden. Der Beschluß sagt nur, daß der Antrag jetzt nicht geprüft werden soll.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Geheimerath Jolly: Es ist dem Geschäftsgange zuwider, nach der Abstimmung aufzutreten, und den Kammerbeschluß einer Critik zu unterwerfen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von Geheimenrath Vogel erstatteten Berichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung eines für sämtliche deutsche Vereinsstaaten gültigen allgemeinen Handels- und Wechselrechts betreffend.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Geheimerath Jolly: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich habe schon in der andern Kammer, als dieser Gegenstand dort zur Sprache kam, von Seite der Regierung die Erklärung abgegeben, wie sie selbst nur wün-

schen könne, daß ein allgemeines Handels- und Wechselrecht in's Leben treten möge. Ich habe jedoch schon damals darauf aufmerksam gemacht, daß der Antrag in der ganzen Ausdehnung, in welcher er gestellt wurde, Schwierigkeiten bezeugen dürfte, die sich in solcher Weise häufen könnten, daß an dem Gelingen des Werkes zu zweifeln wäre.

Ich will gewisse Einzelheiten hier nicht wiederholen, Sie werden, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! davon wahrscheinlich Kenntniß genommen haben. Nur kurz will ich auf meine Ansicht zurückkommen, daß es mir zweckmäßig scheint, die Aufgabe zunächst auf das zu beschränken, was das Dringendste ist, nämlich auf ein gemeinsames Wechselrecht. Hierbei treten die Schwierigkeiten nicht ein, welche sich bei Einführung eines allgemeinen Handelsrechts nothwendig zeigen müssen.

In dem engeren und abgeschlossenen Gebiete des Wechselrechts ist eine Collision zwischen den Particularrechten und einer neuen Gesetzgebung weniger zu fürchten. Die Verhältnisse bei Wechseln sind so ganz eigenthümlicher Art, daß sie durchweg unter besondere Regeln gestellt werden müssen, indem man hier nicht auf allgemeine Gesetzesbestimmungen hinweisen kann.

Anders ist es mit dem Handelsrecht, wo man sich vielfältig in andere weitumfassende Rechtsmaterien einlassen müßte. Ein gemeinsames Handelsrecht wird mit der Verschiedenheit der Gesetzgebung im übrigen Civilrecht nicht leicht bestehen können, jeder Handelsmann müßte sich nebenbei fortwährend nach dem besonderen Landrechte umsehen, eine Belästigung, welche die Vortheile der Gemeinsamkeit in der Handelsgesetzgebung wieder aufheben würde.

Ich will mich gleichwohl nicht gegen den Antrag erklären, welcher von Seite der zweiten Kammer beschossen und von Ihrer verehrlichen Commission bevormortet ist. Auf jeden Fall ist es des Versuchs werth, ob man ein umfassendes Handelsgesetz zu Stande bringen kann; eventuell wird darum nicht minder der beschränktere Wunsch nach einem allgemeinen Wechselrecht seine Erledigung finden.

Eine andere Frage, welche in der zweiten Kammer angeregt wurde, ist die, was geeigneter wäre, die Sache als eine Angelegenheit der Bundesstaaten, oder zunächst wenigstens bloß der Zollvereinsstaaten zu behandeln.

Gewiß ist im höchsten Grade wünschenswerth, daß alle deutschen Bundesstaaten sich über eine solche Gesetzgebung vereinigten. Aber die Schwierigkeiten dürften sich hierbei neuerdings in so fern vermehren, als sich der Kreis der Aufgabe erweiterte. So gut wir hoffen und erwarten dürfen, daß der Zollverein seine Grenzen dereinst über alle Bundesstaaten ausdehnen wird, so gut dürfen wir auch hoffen, daß die übrigen Staaten dem Wunsche nach einem allgemeinen Wechselrecht schon in der Zeit beitreten werden, wo sie noch nicht dem Zollvereine angehören.

Ich glaube daher, es wird zweckmäßig sein, wenn die hohe Kammer dem Antrag der andern Kammer ihre Zustimmung lediglich erteilt.

Geheimrath Klüber: Eine der Hauptfragen, welche der verehrte Redner der Regierung berührt hat, ist auch in der Commission zur Sprache gekommen und Gegenstand einer längern Erörterung gewesen; die Frage nämlich, ob es räthlich sei, in Uebereinstimmung mit der andern Kammer den Wunsch der Einführung eines gemeinsamen Handels- und Wechselrechts auf das Gebiet des deutschen Zollvereins zu beschränken, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, jenen Antrag auf den ganzen Umfang der Staaten des deutschen Bundes auszudehnen.

Man war darüber einig, daß die Erreichung des letztern Zieles das wünschenswerthere sein würde; da man aber weiter erwog, welcher Weg am sichersten, leichtesten und schnellsten zum Ziele führen könnte, glaubte man annehmen zu müssen, daß bei den jährlichen Verhandlungen über die gemeinsamen Angelegenheiten des Zollvereines der Gegenstand leichter Eingang finden, und schneller zur Erledigung kommen würde, als bei der Bundesversammlung, und aus diesem Grunde hat sich die Commission dafür entschieden, den unbedingten Beitritt zu dem Antrage der zweiten Kammer Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zu empfehlen.

Nichts destoweniger lassen sich auch für die andere Meinung gewichtige Gründe anführen.

Zuvörderst leidet es keinen Zweifel, daß in der hohen Bundesversammlung der fragliche Antrag einen sehr guten Boden finden würde, nach meiner persönlichen Ansicht vielleicht einen besseren, als bei den Verhandlungen der Zollvereinsstaaten, wo die rein mercantilschen Anzeigen vorherrschend sind; freilich aber sind die Verhandlungen bei der Bundesversammlung oft langwierig, die Einholung der Instruktionen nimmt nicht selten viele Zeit hinweg, und es würde deshalb allerdings ein so wichtiger Gegenstand, wie der vorliegende, eine baldige Erledigung dort nicht zu erwarten haben.

Dann ist in der Commission auch der Umstand besprochen worden, daß der Zollverein vorzugsweise nur die Fabrikinteressen Deutschlands verrete, zum wenigsten bisher diese zu seinem Hauptzweck gemacht habe, während der deutsche Handel hauptsächlich von solchen Staaten betrieben werde, die zwar zu dem deutschen Bunde gehören, aber doch zur Zeit sich noch außerhalb des Zollvereins befinden, namentlich die an der Nordsee liegenden deutschen Länder, und Oesterreich, welches durch Triest und durch seine Donauhäfen sich dem Süden anschließt.

Die Meinung, welche dieses Verhältniß in der Commission geltend machte, nahm an, daß gerade von Seite der eben erwähnten Staaten, die noch zur Zeit nicht zu dem Zollvereine gehören, die Erörterungen über ein gemeinsames deutsches Handelsrecht die beste Erledigung finden könnten, und diese Betrachtung hat dann wieder zu dem Bedenken geführt, daß, wenn eine gemeinsame neue Gesetzgebung, sei es über den Handel im Allgemeinen, oder auch nur über das Wechselwesen im Besondern, in den Zollvereinsstaaten jetzt eingeführt werde, dieses dem künftigen Beitritt jener anderen Staaten, die meist schon eine vollständige Handelsgesetzgebung haben, oder, wie Oesterreich, sie zu erhalten im Begriffe sind, leicht hinderlich werden könnte.

Diese verschiedenen Erwägungen sind in der Commission zur Sprache gekommen, und ich halte es nicht für überflüssig, sie hier wiederholt zu haben.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Geheimerrath Jolly: Es liegt in dem, was der verehrte Redner vor mir gesagt hat, sehr viel Wahres. Nur wegen eines Punktes muß ich mir eine Erwiderung erlauben, insofern er nämlich bemerkte, daß dieser Gegenstand nach dem jetzigen Wirkungskreis des Zollvereins nicht wohl Aufgabe desselben sein könne. Dieses ist an sich vollkommen richtig, aber man hat von dem Zollverein schon lange und oft prophezeit, daß noch manche andere seinen Zweck nicht unmittelbar berührende Gegenstände in seinen Wirkungskreis gezogen werden dürften. Diese Voraussage ist auch bereits eingetroffen. So ist z. B. das Münzwesen ein Gegenstand, der den Zollverein nicht unmittelbar berührt, und dennoch ist er von demselben erledigt worden.

Das Wechselrecht ist obendrein ein Gegenstand, der sich zunächst zu diesen weiteren Aufgaben des Zollvereins eignen würde. Uebrigens wird man wohl diejenigen Männer, welche als Abgeordnete der Zollvereinsstaaten zusammentreten, nicht gerade mit Berathung und Erledigung der vorwürfigen Frage beauftragen, sondern eine eigene Commission dafür niederlegen. Diese Commission wird auch nicht bloß aus Juristen, sondern nebstdem aus Männern zu bestehen haben, welche in der Industrie und dem Verkehr satzsame Erfahrung gesammelt haben, und insbesondere die bestehenden Uebungen kennen.

Daß eine solche gemeinsame Gesetzgebung dem Anschluß der übrigen deutschen Staaten an den Zollverein hinderlich sein könnte und zwar deswegen, weil sie schon ihre eigene Gesetzgebung haben, glaube ich nicht. Es wird jene Staaten allerdings eine Art von Opfer kosten, diese Gesetzgebung etwa theilweise aufgeben zu müssen. Solche Opfer werden sie aber später nur um so bereitwilliger bringen, wenn der Zollverein zu dem Zeitpunkt, wo sie hieran Antheil zu nehmen beabsichtigen, den weitem Vortheil einer schon bewährten gemeinsamen Gesetzgebung bietet.

Hierin dürfte also keine Schwierigkeit liegen.

Staatsrath Wolff: Die Frage: ob die Einführung eines allgemeinen deutschen Handels- und Wechsel-

rechts nothwendig oder wünschenswerth sei, ist schon so vielseitig geprüft, und so allgemein mit Ja beantwortet worden, daß es als rein überflüssig betrachtet werden kann, nochmals auf eine nähere Untersuchung hierüber einzugehen.

Das Bedürfniß eines gemeinsamen Handels- und Wechselrechts wird von Tag zu Tag immer fühlbarer werden, je mehr der Handel und die Industrie in Deutschland sich heben.

Die großen Schwierigkeiten, auf welche von Seiten des Herrn Commissärs der Regierung hingedeutet wurde, verkenne ich keineswegs. Ich bin im Gegentheil gleichfalls von der Größe derselben so sehr überzeugt, daß ich schon im Voraus an der Zustandebringung eines allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechtes zweifeln möchte. Nichts destoweniger aber sollte, dieser Schwierigkeiten ungeachtet, mindestens doch der Versuch gewagt werden, und im Falle des Mißlingens wird es dann an der Zeit sein, die weitere Frage aufzuwerfen, ob nicht wenigstens versucht werden sollte, ein gemeinsames Handels- oder Wechselrecht für die Zollvereinsstaaten zu Stande zu bringen.

Hinsichtlich dieser Frage möchte es indessen vielleicht noch zweifelhaft sein, ob ein bloß auf den Zollverein beschränktes Handels- oder Wechselrecht dem Interesse unserer Handelsleute und Industriellen in jedem Betracht entsprechen würde.

Erwägt man nämlich, daß unser dermaliges Handelsrecht, wenigstens nach seinen wesentlichen Bestimmungen, nicht allein in Frankreich sondern auch in Belgien, und auf dem zu Deutschland gehörigen Theile des linken Rheinufers, so wie auch in Holland, also gerade in denjenigen Ländern Gültigkeit hat, mit welchen wir den meisten Handelsverkehr haben, so möchte vielleicht zu bezweifeln sein, ob wir in einem bloß auf den Zollverein beschränkten Handels- oder Wechselrechte ein hinreichendes Aequivalent für das, was wir dagegen aufgegeben hätten, erhalten würden.

Diese Frage wird daher jedenfalls noch einer reiflichen Erwägung von Seiten der Großherzogl. Regie-

zung bedürfen, ehe auf eine diesfallige Vereinbarung eingegangen wird.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Mit der Motivationsbegründung der zweiten Kammer, so wie mit dem dort erstatteten ausführlichen Commissionsberichte, so wie auch mit dem Berichte dieser hohen Kammer ist genügend dargethan, daß eine Vereinbarung über Handels- und Wechselgesetzgebung in den deutschen Staaten oder mindestens in den Zollvereinsstaaten im Interesse des Verkehrs liege; ja man könnte wohl sagen, daß es eine nothwendige Entwicklung des Zollvereins sei, wenn auf seinen Wegen diese so wünschenswerthe Vereinbarung der deutschen Staaten über eine solche Gesetzgebung zu Stande gebracht wird. Ich glaube auch, daß hiefür große Hoffnungen bestehen.

Vor 15 Jahren noch würde der größte Theil unserer Mitbürger gezwweifelt haben, ob man sich über ein Zollsystem zu vereinbaren im Stande sei, und es ist dennoch den Bestrebungen hochherziger deutscher Regenten und der tiefen Einsicht deutscher Regierungen gelungen, daß man sich, wenige deutsche Staaten ausgeschlossen, zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt hat.

Dieses gemeinsame Zollsystem schließt wesentliche Vortheile in sich dadurch, daß es der hemmenden Schranken so viele niedergerissen hat. Nur in der Gesetzgebung über das Handelsrecht besteht noch eine störende Verschiedenheit, und es ist nicht zu verkennen, daß die volle Entwicklung des Zollvereins auch von deren Entfernung abhängig ist.

Wenn man sich zunächst auch begnügen müßte, nur ein gemeinsames Wechselrecht zu haben, so würde schon damit viel gewonnen sein. Allein ich möchte mit der Commission darauf antragen, daß der Versuch gemacht werde, auch ein gemeinsames Handelsrecht zu erzielen.

Geheimerrath Vogel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Sie werden mir, als Berichterstatter, einige Bemerkungen gestatten. Zu bekämpfen habe ich Nichts; denn es sind keine Anträge gestellt worden, die von dem Commissionsvorschlage abweichen.

Mit dem, was der Herr Präsident des Justizministeriums bemerkt hat, ist unsere Commission im Ganzen

einverstanden. Ein gemeinsames deutsches Wechselrecht wäre allerdings leichter zu Stande zu bringen, als ein gemeinsames umfassendes deutsches Handelsrecht, und man kann annehmen, daß das Bedürfnis des Handelsstandes zunächst auf das Wechselrecht gerichtet ist. Aus den in dem Commissionsberichte ausgeführten Gründen haben wir aber geglaubt, den Antrag auf ein umfassendes Handelsrecht stellen zu müssen.

Da übrigens der Schlusantrag dahin geht, daß eine gemeinsame Handels- oder wenigstens Wechselgesetzgebung bearbeitet werden möge, so bleibt es ja der nähern Erwägung der Großherzogl. Regierung anheimgestellt, ob vorerst die Einleitung zu einem gemeinsamen Wechselrecht zu verfolgen, oder ob, was die Commission beantragt, die Einleitung auf ein umfassendes Handelsrecht zu richten sei, was füglich zugleich geschehen könnte. Ich betrachte überhaupt die ganze Sache als eine dringende und gerechte Bitte an die Regierung, diesen Gegenstand alsbald und eifrig zu verfolgen, und ich halte es für weniger bedeutend, in welcher Art der Antrag gestellt wird. Darum haben wir in der Commission das Eingehen auf einzelne Fragen und auf rechtliche Streitpunkte nicht für nothwendig gehalten.

Für erforderlich haben wir aber gehalten, daß auch von unserer Seite mit Nachdruck ausgesprochen und begründet werde, welch' großes und wichtiges nationales Bedürfnis ein allgemeines deutsches Handelsrecht ist.

Die Gründe, warum die Commission den Antrag gerne gestellt hätte, die Einleitung zu einem gemeinsamen Handelsrecht vorerst auf die Staaten des Zollvereins zu beschränken, sind in unserem Berichte dargestellt. Ein Mitglied der Commission hat unter den Gründen, welche für die Ausdehnung des Antrags auf alle Bundesstaaten und gegen die Beschränkung auf die Staaten des Zollvereins sprechen sollen, auch einen angeführt, welchem ich kein großes Gewicht beizulegen vermag, nämlich, daß in den Staaten des Zollvereins, die Fabriksinteressen, in den außer dem Zollverein stehenden Staaten aber die Handelsinteressen vorherrschend seien.

Wo das Fabrikwesen und seine Interessen sich vor-

zugswise zeigen, ist ja immer auch der Handel selbst damit in Verbindung und dabei theilhaftig und gerade auch das Fabrikwesen muß unter die Kraft und den Schutz guter Handelsgesetze gestellt sein.

Der Herr Staatsrath Wolff hat als ein Bedenken die Rücksicht auf die Aufopferung unseres jetzigen sogenannten Handelsrechts dargestellt. Ich glaube aber, das Opfer wäre nicht groß, wenn wir unser dermalen bestehendes sogenanntes Handelsrecht preisgeben müßten, um ein für alle Staaten des Zollvereins gültiges Handelsrecht zu erhalten.

Wir dürfen mit Vertrauen erwarten, daß die Großherzogl. Regierung sich angelegen sein lassen wird, einen der wichtigsten vaterländischen Wünsche zur Erfüllung zu bringen.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Geheimerrath Jolly: Unser dermaliges Handelsrecht hat auch nicht mehr den besondern Werth, ein gemeinsames mit andern Ländern von bedeutendem Umfange zu sein. Wir haben es zwar seiner Zeit dem französischen Rechte entnommen, allein dieses ist inzwischen wesentlich umgestaltet worden. Einzelne Zollvereinsstaaten haben übrigens den Gedanken eines gemeinsamen Handels- oder Wechselrechts schon förmlich in Anregung gebracht, so daß unsere Regierung nicht die erste sein wird, welche diesen Gegenstand zur Sprache bringt.

Die Kammer beschließt hierauf einstimmig die Annahme des Commissionsantrags, welcher den Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer vorschlägt.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Petitionscommission.

Generallieutenant v. Lasollaye verliest zwei von dem Herrn Staatsminister v. Türkheim, welcher mit Urlaub abwesend ist, entworfene Commissionsberichte und zwar:

- 1) über eine Petition des Obergerichtsadvokaten Anton Kräuter von Heidelberg, die Erlangung einer Volksvertretung beim deutschen Bundestag, die Veröffentlichung der Bundesverhandlungen und die Sicherung Deutschlands durch Aufstellung eines Bundes-Generalcommandos betreffend;

Beilage Nr. 86.

- 2) über eine Eingabe des Fyhrn. v. Draiss, mehrere Vorschläge über Gesetzesverbesserungen betreffend.

Beilage Nr. 87.

Hinsichtlich beider Petitionen wird der Commissionsantrag, darüber zur Tagesordnung überzugehen, ohne Bemerkung angenommen, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

J. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juli 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Freiherrn v. Rüdiger, des Herrn Staatsministers v. Türkheim und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium wird

- 1) eine von der zweiten Kammer in Betreff der Vereinigung der Confectionschulen beschlossene und hieher mitgetheilte Adresse;

Beilage Nr. 88.

- 2) eine Petition der Gemeinden Meskirch, Rohrdorf, Kreenheinstetten und Stetten am kalten Markt, um Correction der Poststraße von Meskirch nach Stetten, ihre Erhebung zur Staatsstraße, sowie um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung von Stetten mit der württembergischen Stadt Ebingen;

Beilage Nr. 89. (ungedruckt.)

und

- 3) von dem Herrn Prälaten Hüffel eine Petition des Lehrers C. G. Kuhn in Mosbach um Be-

schulung aller bildungsfähigen Taubstummen des Großherzogthums Baden

Beilage Nr. 90. (ungedruckt.)

vorgelegt.

Die Kammer beschließt, hinsichtlich der Adresse das Nähere in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen, und die beiden Eingaben an die Petitionscommission zu verweisen; letztere aber durch den Freiherrn v. Rüdiger statt des mit Urlaub abwesenden Staatsministers v. Türkheim zu ergänzen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Commissionsberichten, und zwar:

- 1) von dem Geheimenrath Klüber über die Motion des Herrn v. Andlaw auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken;

Beilage Nr. 91.

- 2) von dem Präsidenten Schippel über die Adresse der zweiten Kammer, in Betreff der Ablösung der Erb-, Schupflehen, Erbbestände u.;

Beilage Nr. 92.

- 3) von dem Hofdomänenkammerdirektor Beger über die Adresse der zweiten Kammer, die Einführung einer Capitalsteuer betreffend.

Beilage Nr. 93.

Die Kammer beschließt, diese drei Berichte mit Umgang deren Verlesung dem Drucke zu übergeben.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, des Herrn Staatsministers v. Türkheim und des Freiherrn v. Müdt.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Regenauer und Herr Geheimerrath Nebelius.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Eingaben bekannt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer über das nach den Beschlüssen derselben aufgestellte Budget des Ministeriums des Innern für 1846 und 1847 mit der Bemerkung, daß hinsichtlich der noch ausgefüllten Positionen:

Tit. IV. Forstpolizeidirection §. 10. Beitrag zum Aufwand der Localforstverwaltung, und

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei §. 18. Commandozulagen für die Mannschaft

besondere Mittheilung nachfolgen wird;

Beilage Nr. 94.

- 2) eine Mittheilung derselben über das nach ihren Beschlüssen aufgestellte Budget des „Kriegsministe-

riums“ für 1846 und 1847, und eine hiebei beschlossene Adresse wegen zugesicherter umfassender Revision der Bundeskriegsverfassung und Erleichterung der Last für das stehende Heer, sowie wegen der Frage, ob es nicht thunlich sei, das Gendarmenkorps beim Militärdienststand in Aufrechnung zu bringen.

Beilage Nr. 95.

Diese beiden Mittheilungen werden an die Budgetkommission verwiesen.

Von dem Secretariate werden folgende Petitionen vorgelegt:

- a) des Freiherrn v. Wessenberg um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder;

Beilage Nr. 96. (ungedruckt.)

- b) des Gemeinderaths und der Lehenbesitzer der Gemeinde Großstadelhofen, um die Ablösung des Lehenverbandes, beziehungsweise Erleichterung der Lehenlasten;

Beilage Nr. 97. (ungedruckt.)

- c) des Obergerichtsadvokaten Kräuter in Heidelberg, um Abschluß von Verträgen mit den Nachbarstaaten behufs gegenseitiger Erleichterung und Beförderung der Rechtspflege.

Beilage Nr. 98. (ungedruckt.)

Diese Petitionen werden an die Petitionscommission verwiesen.

Ferner wird ein Schreiben des Pfarrers Hormuth in Altlusheim vorgelegt, womit derselbe einer hohen ersten Kammer sechs Exemplare seiner Denkschrift: „Ueber die projectirte Pastoration der Katholiken“ mittheilt.

Beilage Nr. 99. (ungedruckt.)

Endlich zeigt das Secretariat an, daß in der letzten Vorberathung für die Adresse der zweiten Kammer, die Vereinigung der Confessionsschulen betreffend, eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus:

dem Herrn Prälaten Hüffel,
„ Freiherrn v. Andlaw und
„ „ v. Nink.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Präsidenten Schippel über die Adresse der zweiten Kammer, die Allobifikation der Erb- und Schupf-lehen betreffend.

Herr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Als Mitglied Ihrer Commission und einer der wenigen Theilnehmer des Hauses an den Verhandlungen von 1833 über diesen Gegenstand, fühle ich mich doppelt berufen, in der heutigen Discussion das Wort zu ergreifen. Ich kann es um so mehr, als ich bei der Sache in keiner Weise persönlich betheilt bin.

Es handelt sich hier um Eingriffe in Eigenthumsrechte, welche bedeutender sind und tiefer eingehen, als es auf den ersten Blick scheinen dürfte.

Es gibt zwar eine eigene Anschauungsweise, welche diese Schwierigkeiten leicht beseitigt.

Die Schupf- und Erblehen, sagen nämlich Manche, stammen aus einer finstern Zeit; ihr Ursprung ist ungewiß, wahrscheinlich sind sie das Werk roher Gewalt; also müssen sie verschwinden, und wenn eine billige Entschädigung geleistet wird, so ist die Sache abgethan.

Ihre Commission theilt, wie Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, aus dem von tiefem Rechtsgefühl zeugenden schönen Berichte erkennen werden, diese Anschauungsweise nicht, welche nicht nur auf keinem Rechtsboden ruht, sondern, wie bereits in der Discussion der zweiten Kammer dargethan wurde, eine historische Unkenntniß selbst der neueren Zeit verräth, welche sich nur aus der Befangenheit erklären läßt, wozu einseitige Ansichten und politische Vorurtheile führen müssen.

Abgesehen von dem Umstande, daß Schupf- und Erblehen erweislich aus dem freien Eigenthum des Oberherrn selbst schon in früheren Zeiten hervorgegangen sind, so sind noch nicht 70 — 80 Jahre verflossen, seitdem freie Güter auf solche Weise im Seckreis verliehen worden sind. Solche Lehen fallen auch nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes von 1833.

Ueber die Erblehen in der Pfalz wurden in der zweiten Kammer ähnliche Aufschlüsse ertheilt, so daß unzweifelhaft dargethan ist, daß nicht Zwang und Unterdrückung, sondern Wohlthat für den Lehenmann, oder wenigstens gegenseitiger Vortheil wohl in den meisten Fällen der Verleihungsgrund von Schupf- und Erblehen war.

Diese Wohlthat soll nun plötzlich ein Unrecht, dieser Vortheil eine einseitige Benachtheiligung seyn?

Ihre Commission ist nichts destoweniger der Ansicht, daß die Auflösung eines Verbandes möglich gemacht werden soll, welcher auf Verhältnisse gegründet war, wozu in neuerer Zeit kein Bedürfniß mehr besteht.

Dieselbe knüpft aber ihre Zustimmung zu der Adresse und folgeweise zu einem desfalligen Gesetze an Bedingungen, welche ihr allein als Grundlage eines gerechten Gesetzes erscheinen.

Diese Bedingungen, welche der Bericht ausführt, sind:

Die Rechtsgleichheit zwischen den Betheiligten, nach welcher die Ablösung von dem Lehenherrn und von dem

Lehenmann begehrt werden kann; die volle Entschädigung des Berechtigten, und die Naturalabtheilung des bisherigen Lehenobject's zwischen Lehenherrschaft und Vasall.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend werde ich die Ehre haben, einige Punkte hervorzuheben, welche mit der Frage zusammenhängen, was die Gesetzgebung hier thun darf, um in diese Verhältnisse nicht rechtsverlegend einzugreifen, und um auf der andern Seite die allmähliche Lösung eines Verbandes herbeizuführen, welcher im Laufe der Zeit für beide Theile ein lästiger geworden sein soll.

Ich weiß wohl, daß die Ablösung des Lehenverbandes zur Zerspaltung des Grundbesitzes beitragen und in der Folge die Vereinigung noch größerer Gütercomplexen in einer Hand bewirken wird.

Aber läßt sich dieses bei dem Gange der Dinge nicht mehr vermeiden? Schuld und Verantwortung falle auf Jene, welche dem Vortheile des Augenblickes die Interessen der Zukunft zum Opfer bringen!

Ich weiß auch, daß es wünschenswerth wäre, dieser Zerspaltung durch Erhaltung der Fideicommissarischen Schafft entgegenzuwirken.

Aber läßt sich dieses thun bei den bestehenden Vorurtheilen und der Abneigung gegen solche Bestimmungen?

Um jedoch Klarheit in die Sache zu bringen, müssen die Schupflehen und die Erblehen besonders behandelt werden.

Die größere Schwierigkeit ergibt sich bei den Ersteren. Ich beginne mit diesen.

Die Gesetzgebung hatte in Bezug auf die Schupflehen keine glückliche Hand. Sie übersah die unendliche Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und verletzte häufig in ganz entgegengesetzter Weise die Interessen der Beteiligten, indem sie Alle in gleicher Art behandelte. Das Landrecht stellt die Schupflehen den Todbeständen gleich, und bestimmt bloß in dem Sage 1831 a h, daß der taugliche Leibeserbe des Beständers das Vorrecht vor einem Fremden haben solle.

Diese Bestimmung des Ausschusses der Nachkommen lag dem Buchstaben nach allerdings in den Lehenbriefen, welche in ihrer ganzen äußern Form seit Jahrhunderten

sich gleich geblieben waren. Die Praxis, wenn schon anfangs wahrscheinlich höchst verschieden, war aber im Laufe der Zeit eine abweichende geworden.

Nicht allein geistliche Lehenherrschaften ließen wohl in den meisten Fällen nach sprichwörtlicher Milde die Schupflehen auf die Nachkommen des Beständers sich vererben, sondern auch weltliche Herren mochten wohl in der Regel diese Uebung beobachten.

Diese Uebung wurde aber unter den gleichmachenden Gesetzen nicht geachtet und somit der Buchstabe der Lehenurkunde zum fast unbedingten Gesetze erhoben.

Der Staat, welcher der Erbe geistlichen Besitzthums wurde, hatte nicht das gleiche Interesse schonender Milde; die weltlichen Herren suchten vielleicht in einzelnen Fällen gesetzliche, ihnen eingeräumte Rechte geltend zu machen, sei es auch nur als Ersatz für so viele entzogene Rechte.

Stiftungsverwaltungen und Pfründner glaubten das ihnen anvertraute Interesse bestmöglichst wahren zu müssen, und so geschah es, daß das Schicksal mancher Lehenvasallen ein sehr hartes wurde und unter den früher bestandenen Verhältnissen sich nicht so gestaltet haben würde.

Als das Gesetz von 1833 zu Stande kam, wurde in so fern eine Verbesserung in der Lage der Schupflehenleute herbeigeführt, als die Abkömmlinge der Wittwen und selbst die Geschwister des letzten Besitzers in das Lehenerbe eintreten konnten, wenn nicht (§. 1.) der Beweis von Seite des Lehenherrschaften geführt würde, daß die Uebung eine entgegengesetzte war. Diese Bestimmung hemmte mithin, dem Gesetze entgegen, die freie Vergabung des Lehenobject's und ging vielleicht noch weiter, als ursprünglich die Uebung erheischt hatte; das Gesetz suchte aber eine Entschädigung für den Lehenherrschaften in der Berechtigung, die jährlichen Leistungen bei der ersten und jeder künftigen Wiederverleihung des Schupflehens auf drei Fünftel der Pachtrente zu erhöhen (§. 4.).

Die Wirkungen dieses Gesetzes scheinen die Vasallen nicht befriedigt zu haben, ihr Verlangen geht heute auf ein freies Eigenthum.

Dieser Wunsch ist erklärbar und selbst nicht unbillig zu nennen. Es wurde demselben nicht nur von Seite des Staates und zwar durch das Normativ vom 27. Mai 1845 entsprechen, welches jenes vom Mai 1826 im Sinne des Gesetzes von 1833 ergänzt, sondern auch einzelne andere Berechtigte, die hohe Markgräflische Ständesherrschaft und die hohe Ständesherrschaft Fürstentum lösten freiwillig viele Schupflehen ab.

Das Finanzministerium hat, wie ich oben bemerkte, für die ärarischen Schupflehen Ablösungsnormen aufgestellt, welche mir aber in keiner Beziehung entsprechend scheinen.

Der Ablösungsfuß ist einmal der achtzehnfache Betrag des Canons; die Ablösung erfolgt sodann in baarem Geld, statt in Güterstücken. Dadurch ist der Verlust ein doppelter.

Nach vorliegenden Berechnungen beträgt der Verlust, wenn in Geld statt in Gütern abgelöst wird, etwas mehr als 28 Procent an dem Gesamtbetrage der Ablösung, hiezu kommt mithin noch der geringere Ablösungsfuß, wodurch in Verbindung mit den Durchschnittsjahren von 17⁹⁰/₁₀₀ und niedern Preisen eine unverhältnißmäßige Einbuße an dem Eigenthum entsteht.

Solche Ablösungen unter dem wahren Werth scheinen sich mir nicht rechtfertigen zu lassen, schon deshalb nicht, weil die Stellung der übrigen Berechtigten dadurch eine schlimme wird, sie involvirt eine Art moralischen Zwangs, sich seines Eigenthums ebenfalls unter dem Werthe zu entschlagen, hierin liegt an und für sich schon eine Ungerechtigkeit.

Aber dieses Verhältniß besteht nicht allein. Indem der Staat seine rechtlichen Ansprüche so wohlfeil aufgibt, während seine Lasten immer steigen, so zwar, daß binnen einer kurzen Frist neue Ansprüche an die Steuerkräfte des Landes gemacht werden dürften, scheint eine Großmuth gegenüber einzelner Pflüchtigen, welchen ich ja eine solche Wohlthat gerne zugewendet sehen möchte, wenn es sich mit den Normen der Gerechtigkeit verbinden ließe, als ein Unrecht gegen diese bei der Frage betheiligte Gesamtheit, ja gegen das Interesse des Staates

selbst. Denn abgesehen von dem Unrechte gegen alle Steuerpflichtigen, kann die Deckung des Ausfalles auf dem Wege der Steuererhebung auch ihre Grenze finden.

Auf keinen Fall dürften die Bestimmungen der Verordnung von 1845 auf Privatverhältnisse angewendet werden.

Es entsteht die Frage: bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung, um die Ablösungen der Schupflehen herbeizuführen? Ist es nicht vielmehr besser für beide Theile, den Weg der freiwilligen Vereinbarung zu wählen? Der Berechtigte gelangt schneller zum Ziele, die besondern Verhältnisse können beobachtet werden, was ein allgemeines Gesetz nicht wohl bewirken kann. Bringt der Berechtigte auch Opfer, so gleicht sich Manches auf andere Weise wieder aus. Das Gesetz, soll es gerecht sein, darf diese Opfer nicht von ihm verlangen, und bietet ihm hingegen durch die Art der Abschätzungen, die Formlichkeit, die dasselbe vorschreibt, und auf manche andere Weise keine genügende Garantie für eine gerechte Ablösung.

Der Pflüchtige hingegen findet in der freiwilligen Ablösung beinahe noch größere Vortheile, nicht allein dadurch, daß er schneller zu seinem freien Eigenthum gelangt, sondern daß wohl in den meisten Fällen Vortheile geboten werden, welche das Gesetz nicht, wohl aber der freie Wille gewähren darf.

Ich erlaube mir, als Beleg des Gesagten einen Modus anzuführen, von welchem ich weiß, daß derselbe in vielen Fällen angewendet wurde.

Die Naturaltheilung erfolgte nach dem Maßstab des Gesetzes von 1833 zu drei Fünftel für den Lehenherrn, und zwei Fünftel für den Vasallen. Die Oekonomiegebäude wurden ohne Anschlag den Pflüchtigen überlassen; ja sogar die drei Fünftel, welche der Berechtigte in der Theilung erhielt, verblieben in den meisten Fällen den bisher Pflüchtigen pachtweise auf volle 15 Jahre gegen 3 Procent der von Ortstaratoren vorgenommenen, mithin gewiß mäßigen Schätzung.

Da, wo das Lehengut nur 10 Morgen Umfang hatte, mithin zum dürftigen Unterhalt einer Familie diente, wurde die Ablösung in Geld gestattet.

Solche Opfer brachte der Berechtigte im Interesse der Ablösung! Wie kam es mithin, daß die Ablösungen nicht rascher voran gingen, daß dieselben namentlich in den letzten Jahren sich mehr und mehr verminderten? Der geringe Ablösungsfuß des ärarischen Lehens mag zunächst diese Hemmungen bewirkt haben, was ich auch natürlich finde.

Einen weiteren Grund muß man sodann in der Abneigung der Pflüchtigen gegen die Naturalablösung suchen, während der Berechtigte, soll nicht ein ungeheurer Verlust für ihn bestehen, nur eine solche verlangen kann.

Noch mehr wirkten aber, wie es scheint, gewisse Aufstiftungen ein, welche das ganze Lehenverhältniß als eine Ungerechtigkeit verschrieten und Erwartungen regten, welche sich weder mit den Pflüchtigen, noch mit den Rechten der Staatsgewalt vereinbaren ließen. Wenn mithin auf der einen Seite das Verlangen nach Ablösungen immer lauter wird, und der freiwilligen Ablösung gerade von jener Seite her, von welcher die Anforderungen am lebhaftesten sind, am meisten entgegengewirkt wird, so können die Motive einer solchen Handlungsweise nicht anders als verwerflich sein.

Stehen mithin der freiwilligen Ablösung solche Hindernisse entgegen, und wirkt die Ungunst der Zeit mehr und mehr verlegend auf die Rechte der Lehenherren ein, so scheinen alle Interessen eine gesetzliche Norm der Ablösung zu gebieten.

Ich wende mich zu der Beurtheilung solcher Ablösungsnormen.

Die bisherige Berechnung beruht auf dem Alter der Lehenleute, auf dem Werthe des Lehenguts, und ganz besonders auf der Höhe des Canons.

Das Alter der Lehenleute kann nicht als Basis einer gerechten Ablösung mehr dienen, nachdem das Gesetz von 1833 die Schupflehen den Erbtlehen beinahe gleichgestellt hat.

Wenn mithin der Canon drei Fünftel des Pachtwerthes erreicht hat, so erhalten die Lehennerben das Schupflehen, wie es der Vater hatte; die Heimfallshoffnung vermindert sich, und wenn in kurzer Zeit die

Schupflehen gleiche Leistungen haben, wenn dieselben nämlich drei Fünftel des Pachtwerthes entrichten, so kann das Alter der Lehenleute auf das Normativ nicht mehr vernünftiger Weise einwirken.

Ein Beispiel mag dies deutlich machen.

Ein Schupflehenmann ist 75, sein Sohn 20 Jahre alt.

Der Vater müßte 78 Procent vom Gutswerth als Allodifikationssumme zurücklassen; übergibt er das Schupflehen, das bereits drei Fünftel des Pachtwerthes entrichtet, seinem Sohne, so würde dieser 16 Procent entrichten, und keine Steigerung des Canons erfolgen können.

Es würden mithin gleiche Bedingungen des Besizes für Vater und Sohn bestehen, und die Differenz der Allodifikationssumme zwischen 78 und 16 Procent stehen.

Hieraus erhellt das Ungeeignete eines solchen Maßstabes.

Der Canon kann auch nicht zur Grundlage eines gerechten Ablösungsnormativs dienen.

Die großen Eigenthumsverletzungen, welche das Zehntgesetz herbeiführte, haben zum Theil darin ihren Grund, daß man die Zehntleistungen von $18\frac{2}{3}\%$ der wahren Zehntpflicht gleichstellte und nur juristisch erwiesene Benachtheiligungen als Berichtigungsmittel erlaubte.

Es wäre zu wünschen, daß man solche Verletzungen nicht mehr gesetzlich geschehen ließe.

Wollte man den bis jetzt regulirten Canon zum Maßstab für die Lehenrente annehmen, so würde man die Eigenthumsrechte schwer verletzen; denn der Canon ist bald das Produkt der Gnade, bald jenes der Uebervorteilung oder eines Uebersehens. Auf solche Grundlage läßt sich aber kein gerechtes Gesetz bauen.

Der Allodifikationsmaßstab, welcher der Gerechtigkeit entspricht, ist in dem Gesetz von 1833 selbst zu suchen. Wie kann aber das Rentenbezugsverhältniß rein herausgestellt werden? Um diese wichtige Frage dreht sich das Ganze.

Die hohe Kammer wird mir daher erlauben, etwas tiefer in deren Beurtheilung einzugehen.

Dem Reinertrag liegt nach dem Gesetz von 1833 der Pachtwerth des Lehenobjectes zu Grunde.

Der Pachtwerth fällt dem Lehenträger mit zwei Hünsteln, dem Lehenherra mit drei Hünsteln zu.

Dieser letztere Betrag ist aber nicht seine reine Rente. Auf den drei Hünsteln ruht die volle Last der öffentlichen Abgaben und die Unterhaltung der Gebäulichkeiten.

Es ist mithin die Frage, ob zwei Hünstel oder drei Hünstel des Pachtwerthes den größeren Reinertrag ausmachen; eine Naturaltheilung des Besitzes zu zwei Hünsteln und drei Hünsteln wäre mithin eine Ungerechtigkeit.

Die auf den Lehenherra ausschließlicly fallenden Lasten müssen mithin in Abzug kommen. Die Größe dieser Lasten in Geld zu bestimmen, namentlich in so weit sich dieselben auf einen Fond beziehen, aus dessen Renten nach Umfluß gewisser Jahre das Gebäude neu hergestellt werden kann, ist schwer, und würde zu denselben Schwierigkeiten führen, wie sie bei Berechnung der Zehntbaulasten stattfinden.

Es müßte daher eine Rente, welche dem Umfang des Gütercomplexes entspricht, nach einer entsprechenden Scala im Voraus durch die Gesetzgebung bestimmt werden. Hierauf wäre

- a) der Pachtwerth des Gutes zu ermitteln;
- b) der jährliche Betrag für öffentliche Abgaben und Bauten anzuschlagen;
- c) die Differenz ergäbe sich sodann als reine Güterrente; hierauf
- d) könnte der Güterwerth in die Verhältnisse getheilt werden, in welchen die reine Güterrente jedem Theile kraft Gesetzes zu Statten kommen soll.

Von den gegenseitigen Bezugsrenten unabhängig ist sodann noch die Berechnung der Heimfallshoffnung.

Diese findet natürlich nur für die dem Vasallen eigenthümlich überlassenen Gutscheile statt.

Nimmt man nun beispielsweise, was sich auf die Erfahrung gründen soll, auf 80 Jahre einen Heimfall an, so würden 3 Procent des abgetretenen Güterwerthes hinreichen, um den Lehenherra zu entschädigen.

Eine eigene Schwierigkeit bietet noch der Umstand, daß der Canon vieler Schupflehen nach dem Gesetz von 1833 noch nicht regulirt ist, und mithin derselbe viel

weniger beträgt, als der §. 4. des Gesetzes ausspricht, d. h. weniger als drei Hünstel des Pachtwerthes.

Wollte mithin ein Lehenmann jetzt schon allodificiren, müßte derselbe auf die Vortheile seiner Minderleistung verzichten. Dieser Vortheil müßte daher bei der Ablösung wie eine Rente berechnet werden, die nur gewisse Jahre dauert, und die wahrscheinliche Lebensdauer nach einer Scala dabei in Betrachtung kommen.

Lehen, welche nach dem Gesetze von 1833 auf dem Heimfall stehen, können natürlich nicht allodificirt werden.

Ueber die Erblehen erübrigt wenig mehr zu sagen.

Der Canon ist hier unverändert und muß zur Grundlage der Ablösung, mit Abzug allenfallsiger Gegenleistungen, dienen.

Die wichtigste Frage dabei ist die Berechnung der Reluitionspreise. Das Recht erheischt, daß die Durchschnittsjahre dem Allodificationszeitpunkt so nahe wie möglich liegen müssen, also die Periode von 18³⁴/₁₅ nur als entsprechend betrachtet werden muß. Wollte man hohe Güterpreise und niedere Productenpreise anrechnen, so wäre die Beeinträchtigung der Lehenherra eine doppelte und in keiner Weise zu billigende.

Eben so entspricht nur der 25fache Betrag dem wahren Werthe des Objectes.

Soll endlich bei Schupf- und Erblehen nicht der eine oder der andere Theil Schaden leiden, so muß die Gütertaxation eine umsichtige und redliche sein.

Man legt hauptsächlich beinahe ausschließlicly Werth auf die Berechnung, während enorme Verlegungen aus der verfehlten Grundlage der Berechnung aus den Gütertaxationen hervorgegangen sind.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wir haben Pflichten zu erfüllen, um das Eigenthum überhaupt gegen die Uebergriffe falscher Grundsätze der Theorien zu schützen; diese Pflichten sind hier doppelt heilig: Stiftungen aller Art sind bei der Frage der Schupf- und Erblehen betheilligt.

Verlegen wir das Erbe der Kirche, der Schule, der Armuth und leidenden Menschheit nicht, wie leider so manches Gesetz diese heiligen Interessen so tief verlegte!

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Der Vortrag des Herrn Redners vor mir gibt mir Anlaß, wenigstens einige Bemerkungen zu machen.

Auch die Regierung erkennt den Ursprung der Erb- und Schupflehen in der Weise an, wie der Herr Sprecher vor mir. Sie sind der Regel nach gewiß nicht herbeigeführt worden durch Gewalt und Druck einer frühern finstern Zeit. Nein, sie sind in der Regel herbeigeführt worden durch gegenseitige freie Uebereinkunft zwischen dem Lehenherrschaften und dem Lehenmann. Wenn es sich daher von einem allgemeinen Ablösungsgesetze handelt, so muß auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen werden. Daraus wird zu folgern sein, daß ein Gesetz nur in der Art gegeben werden kann, daß es die Gleichheit der Rechte zwischen Berechtigten und Pflichtigen aufrecht hält, und eine volle Entschädigung für das Aufgeben des Lehenverhältnisses bietet.

Der Herr Sprecher ist zunächst von dem ausgegangen, was in dieser Beziehung bei der Domänenverwaltung geschehen ist.

Wir besitzen im Großherzogthum kein Gesetz über Allodification der Erb- und Schupflehen, aber von Seite der Domänenverwaltung des Staats hat man längst schon das Bedürfnis gefühlt, entsprechende Bestimmungen hierüber zu erlassen.

Das erste Normativ war von 1809. Nach ihm war der Canon im 20- bis 25fachen Betrag abzulösen, und ist die Heimfallshoffnung höher berechnet worden, als dies später der Fall war.

Im Jahr 1826 hat man, da sich inzwischen die Verhältnisse zum Nachtheil des Lehenmanns geändert hatten, das Bedürfnis gefunden, eine Aenderung der Allodificationsnorm eintreten zu lassen. Man hat sich zunächst für eine Allodification in Geld ausgesprochen, aber dadurch, daß man dieses ausgesprochen hat, ist die Allodification in Gütern nicht ausgeschlossen worden. Ein verehrtes Mitglied dieses Hauses wird bestätigen können, daß Allodificationen vermittelt Abtretung eines Theils der Lehengüter da und dort stattgefunden haben, wo es nicht allein in der Convenienz des Lehenmanns,

sondern auch in der des Lehenherrns lag, die Naturalablösung eintreten zu lassen.

Daß der Domänenfiskus damals keine Vorliebe dafür hatte, sich zersplitterte Güterstücke anzueignen, erscheint natürlich.

Was den Ablösungsfuß selbst betrifft, so hat man in dem Normativ von 1826 den 18fachen Betrag festgesetzt. Es konnte den damaligen Umständen nach auch nicht anders geschehen. Der Lehencanon, Lehenzins, wurde einer Gült gleichgeachtet, und so wie das Gesetz vom 5. October 1820 die beträchtlichste Gült im 18fachen Betrag abzulösen erlaubt, so konnte man doch wohl auch die Lehenzinse im 18fachen Betrage ablösen lassen.

Diese Norm für Ablauf des Canons wurde für Schupf- und Erbfehen bestimmt, und rücksichtlich der Allodification sind jene von diesen nur in Beziehung auf den Heimfall verschieden.

Allerdings hat man sich, was den Anschlag des Heimfalls bei Schupflehen betrifft, im Jahr 1826 an den Buchstaben des Lehenbriefes und an die Bestimmungen des Landrechts gehalten.

Man hat die Lehen nach dem Tode des Lehenmanns als heimfallend betrachtet, und deshalb die Ablösungsprocente bei Heimfällen nach dem Alter des Besitzers bemessen müssen. Inzwischen hat es sich gezeigt, daß noch eine weitere Art von Schupflehen vorhanden ist, die wenigstens herkömmlich von Vater auf Sohn vererbt wurden. Für diese Gattung von Lehen sind in dem Gesetze vom 15. November 1833 besondere Bestimmungen gegeben worden. Die Wiedervergebung dieser Lehen soll nach dem Tode des Erbfehenmannes an die Abkömmlinge, die Wittve oder die Geschwister desselben geschehen. Es kann aber auch zum Vortheil des Lehenherrns unter Umständen eine Revision des Lehencanons eintreten.

Die Domänenadministration besitzt gleichfalls solche Lehen, aber, wie ich glaube, in nicht bedeutender Anzahl. Es war darum nothwendig, dem Normativ von 1826 auch ein solches über diese Lehen anzupassen. Letzteres ist durch die Verordnung vom 27. Mai 1845 geschehen. Daß diese Verordnung, die ein kleiner Nachtrag zum

Normativ von 1826 ist, nicht von neuen Grundsätzen ausgehen dürfte, ist natürlich.

Man konnte, wenn schon die Verhältnisse in Beziehung auf den Zinsfuß, auf die Preise der Naturalien und Güter sich im Verlauf von zwanzig Jahren bedeutend geändert hatten, doch nicht von andern Grundsätzen ausgehen. Man mußte also für die Allodification des Lehenszinses den 18fachen Betrag annehmen, und bei den Reluktionspreisen die Bestimmung des Normativs von 1826 gleichfalls beibehalten. Daß der Domänenfiskus, indem er die Allodification seiner Lehen in dieser Weise zugegeben hat, in finanzieller Beziehung keinen Nachtheil erlitt, ist gewiß. Solche Nachtheile haben sich wenigstens, trotz der sorgfältigsten Prüfungen und vielfältiger Wahrnehmungen, nicht herausgestellt.

Dabei muß aber anerkannt werden, daß die Gesichtspunkte, welche hier zu Grunde liegen, für die Privatlehenbesitzer nicht in gleicher Weise anwendbar sind.

Die Maßregel der Ablösung der Domäniallehen stand in Verbindung mit den Maßregeln hinsichtlich der Beschränkung der Aufspeicherung und Einkellerung und mit der daraus entstandenen Vereinfachung der Verwaltung der Domänen. Dies Alles erforderte die Erleichterung der Allodification der Lehen in einem Maße, wie es bei dritten Lehenherren kaum oder überhaupt nicht der Fall sein wird, für die nicht die gleichen Gründe vorhanden sind, in ähnlicher Weise ihre Wirthschaft umzugestalten.

Es ist darum auch ganz gerechtfertigt, wenn bei einem Allodificationsgesetz, das etwa in der Zukunft zu Stande kommen sollte, andere Normen zu Grunde gelegt werden, als in dem besondern Allodificationsnormative des Domänenfiskus vor zwanzig Jahren unter damals ohnehin andern Verhältnissen aufgestellt worden sind.

Der Herr Sprecher vor mir hat bemerkt, daß es an sich am angemessensten sein dürfte, wenn die Allodificationen auf dem Wege der freien Uebereinkunft zwischen dem Lehenberechtigten und dem Lehenpflichtigen stattfinden könnten. Er hat aber die weitere Bemerkung folgen lassen, daß unter den Verhältnissen, wie sie vorliegen, die freie Uebereinkunft die Erwartungen, die von den

Lehenleuten gehegt werden, nicht befriedigen würde, daß also der Zweck der Allodification auf diesem Wege nicht würde erreicht werden, daß es daher am angemessensten sein werde, ein Gesetz zu Stande zu bringen.

Der Herr Redner ging dann auf die Erläuterung der Art und Weise ein, wie ein solches Allodificationsgesetz in Beziehung auf die Schupflehen, die unter das Gesetz von 1833 fallen, beschaffen sein müßte. Er hat darüber seine Ansicht mitgetheilt, ausgehend von der Betrachtung, daß das Alter des Schupflehenmanns bei der Ablösung nicht in Betracht gezogen werden könne.

Diese letztere Bemerkung muß ich als richtig anerkennen. Nachdem nämlich das Gesetz von 1833 diese Schupflehen nicht mehr als solche Lehen behandelt, die mit dem Absterben des zeitlichen Inhabers heimfallen, so kann auch das Alter nicht mehr den Maßstab für die Größe der Ablösungssumme des Heimfalls abgeben. Der Herr Redner hat den Weg bezeichnet, nach dem verfahren werden soll. Ich bin aber nicht im Stande, die von ihm angegebene Norm zu prüfen. Der Gegenstand ist etwas verwickelter Natur. Wäre er dieses aber auch nicht, so würde mir doch nicht möglich sein, auf eine nähere Prüfung einzugehen, da er die von ihm gewünschte Norm bloß angedeutet, nicht aber ausführlich entwickelt hat.

Für jetzt handelt es sich vorerst nur um Aufstellung allgemeiner Grundsätze. Hinsichtlich dieser Grundsätze bin ich aber mit dem Herrn Sprecher einverstanden.

Was die Erblehen betrifft, so hat derselbe nur wenige Bemerkungen beigelegt. Er meint, daß die Reluktionspreise nicht aus einer ferne sondern aus einer näher liegenden Vergangenheit entnommen werden müssen. Diese Ansicht — auch auf Schupflehen anwendbar — scheint mir richtig zu sein. Wenn man im Jahr 1847 ein Lehenallodificationsgesetz gibt, so darf man nicht mehr zurückschreiten auf die Naturalpreise, wie sie in den Jahren 1780 — 1789 bestanden haben. Daß in dieser Beziehung seither bedeutende Aenderungen eingetreten sind, ist bekannt. Erst dieser Tage habe ich zu einem andern Zwecke eine Vergleichung anstellen lassen zwischen den Naturalpreisen des letzten Decenniums und einiger

früherer Decennien. Ich habe eine ziemlich bedeutende Verschiedenheit wahrgenommen.

Der Herr Redner hat als Ablösungsfuß den fünf- undzwanzigsachen Betrag gewählt. Ob gerade der fünf- undzwanzigsache Betrag der angemessene sein möchte, will ich vor der Hand dahingestellt sein lassen. Der Herr Sprecher ist sodann auf die Gütertaxation übergegangen und hat mit der Erfahrung eines practischen Geschäftsmannes darauf hingewiesen, daß bei der Allodification der größte Werth auf dieselben gelegt werden müsse.

Ein anderes verehrliches Mitglied dieser hohen Kammer wird bestätigen, daß von Seite der Finanzverwaltung gerade auf möglichst genaue Abschätzung des Güterwerthes ein besonderes Gewicht gelegt wird. Es ist dies auch sehr einleuchtend, weil nach der Größe des Güterwerthes die Heimfallsprocente bemessen werden.

Im Allgemeinen glaube ich bemerken zu müssen, daß, sowie der Herr Redner sich den Anträgen der Commission angeschlossen hat, auch von Seite der Regierung diesen Anträgen kein Widerspruch entgegenzusetzen sein werde.

Hofdomänenkammerdirector B e g e r: Ich bin durch den Herrn Commissär der Regierung aufgefordert worden, darüber Auskunft zu geben, wie bei der Hofdomänenkammer die Abschätzungen der Lehenallodificationen bewirkt worden sind.

Obwohl der Herr Sprecher der Regierung durch seine Rede bereits die Bemerkungen in dem Vortrage des Hr. v. Andlaw in den meisten Punkten theils be- richtigigt, theils näher beleuchtet hat; so sehe ich mich gleichwohl aufgefordert, auf eine Bemerkung desselben zu antworten. Der Herr Redner hat nämlich eine Be- merkung gemacht, die sich auf den Verlust bezieht, der sich bei einer Allodification des Fiscus mit 28 Procent ergeben habe. Diesen Fall kenne ich nicht.

Es ist allerdings möglich, daß bei irgend einer Taxation nicht der wahre Werth des Gutes getroffen wurde, daß die Taxatoren ihre Schuldigkeit nicht gethan oder nicht die erforderliche Kenntniß besaßen haben, um den wahren Werth zu ermitteln. Aber jedenfalls sind diese Fälle selten.

Es wird von Seite der Domänenbehörde der Ab- schätzung die größte Aufmerksamkeit geschenkt, und meine Uebersetzung geht dahin, daß im Allgemeinen ein Ver- lust für den Fiscus sich dadurch noch nicht ergeben hat.

Es ist auch von dem Herrn Regierungscommissär erwähnt worden, daß der Fall nicht selten ist, wo die Pflichtigen vorziehen, die Schuldigkeit für die Obereigen- thumsrechte in Gütern zu leisten. Dem ist allerdings so. Der Fiscus nimmt dieses Anerbieten an, wo sein Interesse es rathlich macht, und wo dem Grundholden damit eine Erleichterung geschieht.

Im Allgemeinen unterstütze ich den Antrag der Com- mission. Ich glaube, es ist in Beziehung auf die vielen Beschlüsse, die in Mitte dieses Hauses seit Jahren ge- faßt worden sind und zu einer Reihe von Gesetzen hin- gewirkt haben, um freies Eigenthum zu schaffen, nicht mehr zu läugnen, daß die Neigung besteht, sich der Lasten zu entledigen, welche die Voreltern auf den Grund und Boden gelegt haben. Die Gutsbesitzer wollen diese Lasten ablösen, sobald sie es vermögen. Dazu ist noth- wendig ein Gesetz, und in diesem Gesetz muß dafür ge- sorgt werden, daß der Berechtigte und der Pflichtige nicht in Nachtheil kommt. Dafür liegen die Motive und An- träge im Commissionsbericht.

Hr. v. A n d l a w: Der Herr Regierungscommissär hat zugestanden, daß ein künftig zu erlassendes Gesetz den Grundsatz der Rechtsgleichheit festhalten werde, und es im Sinne der Regierung liege, dem Wunsche Ihrer verehrlichen Commission dahin zu entsprechen, daß die Aufkündigung dem Lehenherrs so gut, wie dem Vasallen, frei stehe.

Er hat sodann in wesentlichen Punkten den Behaup- tungen beigestimmt, welche ich aufgestellt habe. Er hat zwar behauptet, er sei bei der verwickelten Natur dieser Verhältnisse nicht im Stande gewesen, meinem Vortrag in der Weise zu folgen, daß er klar über meine Ansicht geworden sei.

Ich habe den Grundsatz entwickelt, von dem ich glaube, daß bei Erlassung eines Normatives ausgegangen wer- den soll, und ich habe blos die Zahlenverhältnisse über-

gangen, weil diese an und für sich nicht leicht aufzufassen sind. Aber über den Grundsatz suchte ich mich so klar wie möglich zu machen. Ich muß bedauern, wenn ich nicht verstanden worden bin.

Der verehrte Herr Regierungskommissär hat behauptet, man dürfe hier nicht von einem einseitigen Gesichtspunkte ausgehen.

Wenn auch anscheinend Verluste aus einzelnen Allodificationsnormen hervorgegangen seien, so sei der Vortheil, der dadurch erreicht worden, dennoch im Zusammenhang ein großer gewesen, da man damals kein Interesse gehabt habe, Güterstücke zu erwerben. Dadurch, daß man sich mancher Verbindlichkeit und mancher Lasten entledigt habe, sei gewissermaßen der Verlust wieder ausgeglichen worden, indem sich aus Vereinfachung des Finanzsystems eine bedeutende Ersparniß ergeben habe.

Ich glaube, den Herrn Staatsrath verstanden zu haben.

Derselbe hat von Ansichten gesprochen, die damals gegolten haben. Es scheint, daß ich nicht nöthig habe, die Gründe zu bekämpfen, die gegen die damalige Verwaltungsweise der Regierung geltend gemacht werden können. Die Widerlegung hat die Regierung selbst auf sich genommen.

Sie erwirbt nämlich jetzt in der That in kleinen Parcellen Güterstücke und gibt eben durch diese Thatsache zu erkennen, daß die frühere Uebung als Irrthum von ihr erkannt worden ist.

Der Herr Regierungskommissär hat ferner behauptet, da man bereits im Jahr 1826 das Ablösungsregulativ gegeben habe, so müsse dieses fortwährend die Basis der Ablösung bilden, und es sei nicht möglich, eine andere Grundlage anzunehmen, vielmehr sei die Bestimmung von 1845 nur als Ergänzung jenes Regulativs zu betrachten, mit dem es also nicht in Widerspruch gerathen könne. Er erklärt den Umstand, daß man die Lehen in Geld ablöse, er erklärt den Umstand, daß man dabei auf die Epoche von 1780 — 1789 zurückgreife, gibt aber zu, daß eine volle Entschädigung nur geleistet werden könne, wenn man eine Epoche für die Relui-

tionspreise wähle, welche der Periode der Ablösung so nahe als möglich liege.

Der Herr Redner erklärt viele dieser an sich unrichtigen Bestimmungen aus dem Zusammenhang mit dem Normativ vom Jahr 1826, allein ich glaube nicht, daß die Regierung für ewige Zeiten an die Bestimmung von 1826 gebunden sein dürfte.

Der Herr Regierungskommissär hat sodann gesagt, die Erfahrung zeige durchaus nicht, daß bedeutende Verluste für den Domänenfiskus aus dieser Allodificationsnorm entstanden sind. Ich möchte ihn fragen, ob er von der Erfahrung seit 1845 spricht.

Er hat dann ferner bemerkt, man habe die Schupflehen eigentlich nicht überall recht erkannt, man habe sie in dieselbe Kategorie mit den Gülten gestellt. Das ist es aber eben, was ich der Gesetzgebung zum Vorwurf mache, daß sie die Natur der Lehen so wenig achtete und dadurch so viele Verluste herbeiführte, was ich mit meinem Begriffe von Gerechtigkeit nicht vereinigen kann.

Was der Herr Hofdomänenkammerdirector Beger bemerkt hat, ist eigentlich nur eine Wiederholung dessen, was von dem Herrn Regierungskommissär angeführt wurde. Ich habe keinerlei neue Thatsachen von ihm gehört, die ich nicht schon durch meinen ersten Vortrag oder durch die Widerlegung dessen, was der Herr Regierungskommissär angeführt hat, bereits widerlegt glaube. Ich muß mithin, da es sich um kein Gesetz handelt, sondern nur von einer Bitte um ein künftiges Gesetz, mich darauf beschränken, den Antrag der Commission, welcher ich angehöre, zu wiederholen.

Regierungskommissär Staatsrath Regenauer: Ob schon ich bei einer einfachen Adresse nicht gerne zweimal das Wort nehme, so sehe ich mich doch veranlaßt, in Beziehung auf das, was der Herr Redner vor mir vortragen hat, noch Einiges zu bemerken.

Zunächst danke ich ihm für die Anerkennung, welche er der Regierungsbank darüber ausgesprochen hat, daß sie ein Gesetz für angemessen halte, welches die Rechte beider Theile des Lehenherrns wie des Lehenpflichtigen gleichstellt, ein Gesetz, wonach das Kündigungsrecht einem

wie dem andern Theile eingeräumt wird. Ich hätte geglaubt, eine solche Aeußerung von Seite der Regierungs-Commission verdiene nicht einmal besondern Dank; denn wenn die Rechte des Lehenherrn Privatrechte sind, so ist es natürlich, daß da, wo es sich um Ablösung derselben handelt, der Lehenherr ebenso wie der Vasall befugt sein muß, das Lehen zu kündigen, und daß, wenn die Regierung die Befugniß des einen wie des andern anerkennt, dieses Anerkenntniß bloß ihre Pflicht ist, und daher keines Dankes bedarf.

Ich gehe einen Schritt weiter. Ich denke mir ein Gesetz der Art, daß nicht nur jedem Theil das Recht eingeräumt wird, die Allodification des Lehens zu verlangen, sondern daß auch der zur Allodification genöthigte Theil die Wahl hat, ob er die Ablösung in Gütern oder in Geld bewirken will. Nur dadurch werden alle Verhältnisse gebührend gewürdigt.

Der Herr Redner ist damit nicht ganz zufrieden gewesen, daß ich auf die Art und Weise, wie er die Allodification der Schupflehen bewirkt haben will, nicht näher eingegangen bin, sondern erklärt habe, ich könne seine Ansichten darüber nicht gehörig würdigen, weil dieselben nicht weiter ausgeführt worden seien.

Den Grundsatz des Herrn Redners habe ich übrigens wohl verstanden. Es ist der Grundsatz, der in der Brust jedes rechtschaffenen Mannes lebt. Jeder gerecht Denkende wird anerkennen, die Allodification muß nach dem wahren Werth des Ertrags geschehen, der Lehenherr muß vollkommen für den wahren Werth dessen, was er durch die Allodification verliert, entschädigt werden. Allein die Schwierigkeit liegt darin, wie dieser Werth zu bestimmen sei. Dieses Wie hat der Herr Redner nicht mitgetheilt. Es liegt wohl in seinen Beispielen, auf die er jedoch nur hingewiesen hat.

Der Herr Sprecher hat mich auf das Feld der Frage über die Gütererwerbungen von Seiten des Staats geführt. Er meint, es müsse vor zwanzig Jahren eine andere Maxime bei der Regierung geherrscht haben, als die heutige, und er zieht daraus den Schluß, daß die Maxime von 1826 unrichtig gewesen sei. Es kommt

hier Alles auf die Verhältnisse an. Maximen bleiben nicht ewig dieselben. Auch sie ändern sich mit der Zeit. Im Jahre 1826 waren die Verhältnisse eben anders als jetzt. Gegenwärtig ist der Domänenfiscus in der Lage, einen großen Theil des Domänialvermögens, welches früher in mannigfaltigen auf das Grundeigenthum rabircirten Gefällen bestand, nun aber in Folge der Ablösungen massenweise flüssig geworden ist, durch Erwerbung von Grundstücken wieder unterzubringen. Und wie sollte er dies auch anders thun können, als durch Erwerbung von Gütern? Im Jahre 1826 würde der Domänenfiscus, selbst wenn er diese Erwerbungen für zweckmäßig gehalten hätte, keinen Anlaß dazu gehabt haben, weil die größern Ablösungen noch nicht im Gange waren. Sodann bediente ich mich auch bei meiner Bemerkung über die Allodification in Gütern absichtlich eines Beiworts, welches die letztern näher bezeichnete.

Ich sagte, dem Domänenfiscus habe der Besitz zerplittelter Lehengüter damals nicht angemessen geschienen. Ich füge bei, daß es heute gleichfalls in der Regel nicht angemessen ist, Grundeigenthum in kleinern Stücken zu erwerben, und daß, wenn der Fiscus in einzelnen Fällen dergleichen kleinere Güterstücke kauft, dies in solchen Gemarkungen geschehe, wo er bereits mehr oder minder bedeutend angezessen und wo Aussicht vorhanden ist, daß diese Güter vergrößert oder durch Gutstausch in Zusammenhang gebracht werden können. Ich glaube also nicht, daß meine Aeußerung ein Verdammungsurtheil über die frühern Verwaltungsgrundsätze ausgesprochen hat, abgesehen davon, daß andere Umstände auch andere Grundsätze herbeiführen mögen.

Der Herr Redner bemerkt, die Bestimmung vom Jahr 1845 gewähre dem Lehenherrn keine entsprechende Vergütung; allein ich bitte die hohe Kammer, sich in die damalige Lage der Dinge zu denken. Die Domänenverwaltung hatte bis zum Jahr 1845 weitaus den größten Theil ihres Lehenbesitzes bereits allodificirt.

Gegenwärtig betragen ihre Lehenerträge kaum über 28,000 Gulden.

Es sind wohl mehr als vier Fünftheile aller Doma-

niallehen allodificirt worden. Unter diesen Verhältnissen wäre es aber nicht zweckmäßig gewesen, wenn man neue und schwierigere Grundsätze aufgestellt hätte, und damit der Abkauf des Rests der Lehen gehindert oder doch erschwert worden wäre. Sodann ist das Ablösungsnormativ von 1845 nichts als ein Nachtrag zu dem allgemeinen Ablösungsnormative von 1826. Der Herr Sprecher ist gewiß darin mit mir einverstanden, daß es nicht zu rechtfertigen gewesen wäre, wenn die Finanzverwaltung, wenn auch zugehend, daß das Normativ von 1826 den gegenwärtigen Preisverhältnissen nicht ganz entspricht, dieses Normativ zurückgenommen und ein anderes gegeben hätte, das den Fortgang der Ablösungen weniger fördern würde. Hätten sich die Lehenbesitzer, die zur Zeit noch vorhanden sind, nicht mit Recht beschweren können, wenn man ein minder günstiges Normativ gegeben hätte, als welches früheren Ablösungen zu Grunde gelegt wurde? So ist es auch mit den Schupflehen. Die Besizer von Schupflehen, welche unter das Gesetz vom Jahr 1833 fallen, haben den gleichen Anspruch an die Milde und Humanität der Regierung. Diese konnte sie also nicht anders behandeln, als die Erblehenbesitzer, welchen sie gleichgestellt wurden. Das Normativ von 1845 mußte darum den allgemeinen Grundsätzen des Normativs vom Jahr 1826 angepaßt sein. Es mußte dieses sein, wenn ich gleich anerkenne, daß durch die Verordnung von 1826 nicht Etwas, das für die Ewigkeit bestimmt sein sollte, gegeben war. Wäre der Lehenbesitz noch bedeutender, dann würde vielleicht die Rede davon sein können, ob nicht eine Aenderung des Normativs eintreten solle.

Die allgemeine Discussion wird geschlossen und zur Berathung über die einzelnen Anträge der Adresse in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung unter jeweiliger Bezugnahme auf die von der zweiten Kammer angenommene Fassung übergegangen.

Die einzelnen Abschnitte der von der Commission vorgeschlagenen Adresse werden zur Abstimmung gebracht und die Erwägungen, so wie der Antrag derselben angenommen.

In dieser geänderten Gestalt soll die Adresse an die

zweite Kammer zur weitem Berathung zurückgegeben werden.

Der Tagesordnung zufolge wird zur Discussion des Berichts des Geheimenraths Klüber über die Motion des Freiherrn v. Andlaw auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken in dem Umfang der deutschen Bundesstaaten übergegangen.

Herr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich begrüße dankbar den trefflichen Bericht Ihrer Commission als einen großen Fortschritt auf der Bahn des Bessern. Ich darf fest vertrauen, daß die Vorurtheile, welche vor drei Jahren auch selbst bei bedeutenden Männern gegen die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken bestanden, in Folge dieser klaren und siegreichen Darstellung schwinden werden; ich darf hoffen, daß diese lichtvollen Gründe in allen Kreisen durchdringen und der ehrenwerthen Sache den moralischen Sieg in den Gemüthern erringen werden.

Ein einziger Punkt des Berichtes stimmt nicht vollkommen mit meinen Wünschen überein; doch ist selbst dieser Punkt nur angedeutet, und unlängbar liegt dessen Verwirklichung in dem Bereich der Unmöglichkeit.

Dieser Punkt betrifft die Annahme, als könnte der Spielpacht seinen vollen Verlauf bis zum Jahr 1853 nehmen. Ich gestehe, daß die Gefahr eines noch so langen Bestehens des Pachtens mich mit wahrer Sorge erfüllen würde. Ich vertraue aber der Thatkraft des Bundes, ich vertraue dem Rechtsgefühl der Regierung, welche Mittel finden muß, einen Zustand der Dinge früher zu beseitigen, gegen welchen die öffentliche Stimme mit stets größerem und so gerechtem Mißmuth sich erhebt.

Fürwahr! eine Verwaltung, welche das Spiel in Baden noch sechs Jahre bestehen ließe, würde ihre Pflicht und ihre Stellung nicht erkennen!

Einen großen Fortschritt finde ich namentlich darin, daß nach der Ansicht Ihrer Commission die Spielbanken unabhängig von der gleichzeitigen Aufhebung der Classen- und Zahlenlotterien in ganz Deutschland fallen sollen.

Als die hohe Kammer den Wunsch zu Protokoll in

größerer Ausdehnung aussprach, dachte dieselbe wohl nicht, daß die Großherzogliche Regierung daraus gleichsam eine Art von Schanze schaffen würde, um im Einverständnis mit wenigen andern kleinern Bundesstaaten hemmend den überwiegenden Ansichten der meisten Bundesländer und namentlich den Anträgen eines benachbarten erhabenen Bundesfürsten entgegenzutreten.

Ich kann diese Handlungsweise durchaus nicht billigen; es heißt dies einseitig verhindern, was die Moral, was die Bundespflicht, was das Recht, was der gesunde Sinn aller Redlichen im Vaterlande verlangen.

Diese Handlungsweise ist mithin nicht nur nicht in Uebereinstimmung mit dem Recht und Gebot der Sittlichkeit, sondern sie ist zugleich nicht klug, nicht offen.

Oder sollte es nicht jedermann klar sein, daß damit nur beabsichtigt war, das Spiel in Baden zu erhalten, während eine Bundesmaßregel nach dem Antrag Württembergs nicht nur die Schwierigkeiten wegen des Pachts, sondern auch die Gefahren für Baden selbst beseitigt hätte. Eine Absicht, welche sich aber so leicht durchblicken läßt, sollte auch ehrlich eingestanden werden.

Andere Gründe als die eigentlichen vorzuschützen, ist mithin weder klug noch offen. Denn wie konnte die Regierung wohl im Ernste glauben, daß bei der Verfassung unseres Bundes, bei den so verwickelten und verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Bundesländer in Bezug auf Classen- und Zahlenlotterien eine Vereinigung über eine solche Masse von Gegenständen, um dieselben mit einem Streiche zu beseitigen, denkbar wäre?

Offenbar konnte die Regierung nicht glauben, daß irgend ein Resultat auf diesem Wege zu erlangen sei, nichts desto weniger verharrete dieselbe auf ihrer Abstimmung, der Minorität, in welcher sie sich befand, ungeachtet, und ungeachtet der Unhaltbarkeit ihrer Argumente.

Fürwahr! sollen diese Spiele aller Art fallen, und daß sie fallen sollen verlangt laut der Ruf aller Freunde unseres Vaterlandes, so muß mit den Spielbanken begonnen werden. Ihre Beseitigung ist am leichtesten, ihr Bestehen verlegt am meisten das Sittlichkeitsgefühl des verwerflichen Glanzes wegen, der sich damit verbindet.

Ist vorerst der Sturz der Spielbanken erfolgt, so werden von selbst in die dunkle Grube nachstürzen alle übrigen öffentlichen Spiele, welche an der Ehre, an dem Wohlstand, an der Veredlung unserer deutschen Stämme nagen.

Eines großen Beispiels, eines Anfangs bedarf es aber, soll das Unheil sich nicht fort und fort vererben auf eine Reihe von Geschlechtern.

Ihre Commission hat mit den treffendsten Argumenten dargethan, daß die Gefahr der öffentlichen Spielbanken in ihren Folgen eine größere sei, als Lotto und Classenlotterien herbeiführten, daß ein kleineres Uebel, falls die Spielbanken auch ein solches wären, deshalb nicht fortbestehen sollte, bis auch das größere, schwerer zu beseitigende gehoben sei; daß endlich geeignete Mittel die Nachtheile des Lotto und der Classenlotterien bei uns, wo sie nicht bestehen und das Collectiven im Allgemeinen unterjagt ist, zu verhindern im Stande sind.

Es bedarf wohl keiner weiteren, und es gibt wohl keine überzeugenderen Gründe.

Nicht minder siegreich bekämpft Ihr Berichterstatter die Einwendung, daß geheimes Spiel da getrieben werde, wo das öffentliche Spiel unterdrückt sei.

Ist es nicht eine bekannte Sache, daß der Reiz sich steigert durch die Befriedigung der Lust, daß die Lust an dem Beispiel sich entzündet und dieses Beispiel ungeschont an der öffentlichen Spielbank waltet? Erfahrene Männer haben mich versichert, daß selbst bis in die unteren Kreise der Gesellschaft die Spielsucht in der Stadt Baden und in einem weiteren Umfange viel größer sei als in irgend einem Theile des Landes.

Das Verlangen, oder vielmehr das kühne Streben die Wirkungen des Uebels dadurch zu vermindern, daß man demselben einen gewissen Anstand leiht, daß man die Wirkungen überwacht, gleichsam umzäumt, damit dieselben in gewissen Schranken bleiben, ist noch ein Ueberbleibsel jener bevormundenden Weisheit, welche im Staate Alles recht hübsch glatt und eben machen will.

Ich denke mir eine unwirthbare Gegend, durch welche der Wanderer nicht ohne Gefahr des Lebens oder wenig-

stens des Verlustes seiner Baarschaft zieht. Nun kommt der Polizeistaat und erkennt die Gefahr, vermag derselben aber nicht zu steuern.

Was thut der Staat? Er spricht zu dem Wanderer: Hier ist unser Mann; damit du mit Anstand deines Lebens oder wenigstens deiner Habe ledig wirst, haben wir dir eine öffentliche Gelegenheit dazu geboten; es könnte dir ohne unsere Vorsicht noch Schlimmeres begegnen, jedoch verbürgen läßt sich nicht, daß nebenbei dieses wo möglich noch Schlimmere nicht ebenfalls dich treffe.

Sollte unser schönes Baden eine solche unwirkbare Gegend sein?

Glauben Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß viele der beraubten Wanderer für so viel Sorgfalt dem Staate danken werden?

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich durste nur Weniges der reichen Ausführung Ihrer Commission beifügen. Wenn Ihr Berichterstatter sagt, die Commission stimme im Wesen meinem Antrage bei, so wüßte ich wohl kaum Einen Punkt, worin unsere Ansichten verschieden wären, wenn ich die Schlussworte des Art. 3. abrechne, welche ich beseitigt sehen möchte, da ich nicht einmal dem Gedanken Raum geben wollte, es könnte das Ende des Pachts bis zur Unterdrückung des öffentlichen Spiels in Baden abgewartet werden.

Ministerialpräsident Geheimrath Nebenius: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich muß der Behauptung des Herrn Redners, daß die Regierung sich aus den in andern Ländern bestehenden Lotterien einen Schild für die Spielbank in Baden gemacht habe, entschiedenen Widerspruch entgegensetzen.

Es liegt darin eine Verkennung der Gründe der Regierung bei einem Schritt, den sie in der reinsten Absicht gethan hat. Die Regierung wünscht aufrichtig die Abschaffung der Spiele. Sie bietet die Hand zu dieser Maßregel, aber sie wünscht eine gemeinsame, durchgreifende Maßregel. Eine Maßregel, die sich nur auf die Spielbanken beschränkt, scheint ihr im Widerspruch mit dem leitenden Grundsatz zu stehen. Sie hält die Lotterien für die gemeingefährlichsten Spiele. Die Lot-

terien, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, äußern ihre verderbliche Wirkung weit hin.

Ich will von den Zahlenlotterien, deren hohe Schädlichkeit im Bericht anerkannt wird, nicht sprechen. Aber auch die Classenlotterien verfehlen nicht, die Neigung zum Spiel und dessen traurige Einflüsse allgemein zu machen. Die Hamburger und Frankfurter Lotterieloose haben ihren Markt in Deutschland und außer Deutschland. Die Theilnahme an dem Spiel wird nicht wie bei den Banken durch die Deffentlichkeit in gewissen Schranken gehalten.

Die Einlagen geschehen geheim, und dadurch fällt die Scheu vor Verwandten und Bekannten weg, wodurch Viele vor der Theilnahme an öffentlichen Spielen bewahrt werden.

Selbst der Familie des Lotteriespielers bleibt dessen unselige Leidenschaft verborgen; oft erst nach seinem Tode kommen die verderblichen Folgen seiner Leidenschaft an den Tag.

Man täuscht sich, wenn man glaubt, daß die polizeiliche Aufsicht der Verbreitung des Lotteriespiels Einhalt thun, und die Theilnahme daran verhindern könne.

Man wendet ein, daß bei der Classenlotterie höhere Einsätze nöthig wären, welche die Theilnahme erschweren, allein man täuscht sich. Wo die Einsätze groß sind, verbinden sich Mehrere zum Ankauf eines Looses.

Wenn man ferner einwendet, daß das Lotteriespiel nicht so gefährlich werden könne, da größere Zwischenräume zwischen Einsatz und Entscheidung eintreten, und daher die Leidenschaft des Spieles darin weniger Nahrung finde, so mag dies wohl von manchen Theilnehmern aus der vermöglicheren Classe gelten, die einmal ein Loos nehmen, um, wie man gewöhnlich sagt, dem Glück eine Thüre zu öffnen. Allein die große Masse der Theilnehmer, die regelmäßig Einsetzenden spielen nicht nur in dem Augenblicke, da sie das Loos nehmen, nein, sie spielen Tag und Nacht, träumen nur von Gewinnen, verlieren Liebe und Kraft zur Arbeit und anstrengenden Thätigkeit, und je öfter die Hoffnung auf das Glück sie täuscht, desto mehr steigert sich die Lust

zum Weiterspielen; sie wollen das Glück erzwingen durch eine größere Anzahl von Loosen, blind gegen die Gefahr sich und ihre Familien in's Unglück zu stürzen.

Und Alles dies könnte gänzlich verhindert werden! Denn man muß bedenken, daß diese verderblichen Spiele gar nicht stattfinden könnten, wenn nicht öffentliche Anstalten dafür gegründet wären.

Es liegt also hier ganz in der Hand der Regierungen, diesem Spiel ein Ende zu machen; man dürfte nur die Anstalten dazu wegräumen, so würde das Spiel und seine leidigen Folgen von selbst aufhören.

Anders ist es mit den Hazardspielen anderer Art.

Diese wird die Polizei, so lange die Neigung dazu besteht, nicht verbannen. Daß aber das Unglück, welches daraus entsteht, wenn die Spiellust im Geheimen befriedigt wird, im Vergleiche zu demjenigen, welches durch das Spiel an öffentlichen Banken zuweilen herbeigeführt wird, das größere ist, können Sie aus den viel zahlreicheren Beispielen der verderblichen Folgen des Spieles entnehmen, die durch die Befriedigung der Spielsucht außerhalb des Spielsaals geliefert werden.

Erst vor Kurzem hatte ich Acten unter der Hand, wornach der Gehülfe eines Gewerbsmannes das ihm anvertraute Geld im Wirthshause verspielte.

Ich will, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Spielbanken keine Schutzrede halten, nein, ich theile die Ansicht über die Verwerflichkeit derselben vollkommen, nur meine ich, daß, wenn man die Gesetze der Moral ehren will, man ihnen auch sogleich vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen muß. Man muß, sowie man erkannt hat, ein Uebel bestehe, dasselbe dadurch zu beseitigen suchen, daß man es an der Hauptwurzel angreift.

Ich würde mich in dieser Beziehung unter den Ersten befinden, welche auf die gleichbaldige Aufhebung der Spielbank in Baden dringen, wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß dieselbe in dem Maße nachtheilig sei, wie man annimmt.

Ich gebe zu, was der Herr Berichterstatter äußert, daß das Bestehen eines noch so großen Uebels, das man aber zu beseitigen nicht im Stande ist, an und für sich

noch kein Grund sein kann, ein kleineres Uebel, welches sich beseitigen läßt, fortbestehen zu lassen.

Ich anerkenne dies vollkommen, allein die Regierung konnte doch keine Verpflichtung in Beziehung auf die Aufhebung des Spiels in Baden andern Staaten gegenüber eingehen, ohne daß das Princip in seiner Allgemeinheit anerkannt, und die gleiche Verbindlichkeit von Seite der übrigen Staaten in Beziehung auf alle Spiele eingegangen wurde.

Mit andern Worten, die Regierung wollte sich die Hände frei halten, so lange nicht eine solche wechselseitige Verpflichtung eintritt. Damit ist die Hoffnung auf die Aufhebung des Spiels durchaus nicht vereitelt. Nur soll es von der Entschliesung der Regierung abhängen, wann sie diese Maßregel eintreten lassen will.

Ich habe die persönliche Ansicht, daß die Aufhebung des Spiels der Stadt Baden nicht schaden wird. Ich habe aber auch die Ansicht, daß man mit Aufhebung der Spielbank nicht alles Hazardspiel beseitigt haben wird.

Die mittlere Classe der Gesellschaft, die Baden besucht, fühlt das Bedürfnis des Spiels nicht; sie wird auch erscheinen, wenn die Bank aufgehoben ist, ohne sich dem geheimen Spiel zu ergeben.

Die Reicherer, die aus größeren Städten kommen und an hohes Spiel gewöhnt sind, werden durch die Aufhebung der Spielbank ebenfalls nicht von dem Besuche von Baden abgehalten werden, aber sie werden sich auf eine andere Art für den Verlust der Spielbank zu entschädigen suchen. Jedenfalls kann dann das Spiel nur von sehr beschränktem Einfluß sein, da es sich nicht über die Salons der Reichen ausdehnen wird.

Spieler von Profession endlich, welchen die Spielbank unentbehrlich geworden ist, werden wegbleiben, und dies ist ein Gewinn. Wie gesagt, ich glaube nicht, daß die Aufhebung des Spiels Baden großen Nachtheil bringen wird, aber darin täuscht man sich, wenn man glaubt, man könne das geheime Spiel verhindern. Es ist dies auch in den Städten, auf welche der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, nicht gelungen.

Gemeine Spielhöhlen, ja, diese werden bisweilen

entdeckt, allein im Allgemeinen wird das Glücksspiel nicht eher weichen, als bis es einmal durch die Sitte aus der Gesellschaft verdrängt wird.

Wenn ich aber auch annehme, daß das Spiel durch die Aufhebung der öffentlichen Banken nicht unterdrückt wird, so liegt für die Aufhebung derselben schon darin ein zureichender Grund, daß es etwas Anstößiges, das moralische Gefühl Verlegendes hat, wenn solche Anstalten, die zur Befriedigung einer Leidenschaft dienen, unter dem öffentlichen Schutze stehen.

Hr. v. Andlaw verwahrt sich ernstlich gegen die Deutung, welche der Herr Regierungscommissär im Anfang seiner Erwiderung der Bemerkung gegeben habe, daß der Regierung der frühere Wunsch der Kammer, gleichzeitig mit den Spielbanken auch die Lotterien fallen zu sehen, nicht als Schanze hätte dienen sollen, um den Anträgen eines benachbarten Bundesstaats entgegenzutreten.

Keine Verkennung der Absichten der Regierung sondern die Andeutung liege darin, daß die Regierung, die Schwierigkeit erkennend, dieselbe zu beseitigen hätte suchen müssen, obgleich sie in ihrem Interesse gelegen sei.

Der Redner fährt fort:

Es ist in dem Bericht mit einleuchtenden Gründen dargethan, daß gerade der augenblickliche Reiz für den Betreffenden, mithin für Viele in einem großen Umkreis eine größere Gefahr mit sich bringe als das Lottospiel, welches lange Zwischenräume in Beziehung auf Einsparung und Entscheidung gibt.

Der Herr Regierungscommissär hat mich in keiner Weise widerlegt. Er hat erklärt, daß die Unmöglichkeit, zum Zwecke zu gelangen, darin bestehe, daß nicht zugleich alle Spiele beseitigt werden sollen. Eine Absicht kann aber doch nach und nach erreicht werden, wenn mit dem wenigstens begonnen wird, womit begonnen werden kann.

Ich theile die Ausführung des Commissionsberichts vollkommen, und kann dieselbe durch die Worte des Herrn Regierungscommissärs nicht für geschwächt halten.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich habe bei der Discussion über denselben Gegenstand im Jahr 1844 den Bericht des Herrn Geheimraths Nebenius

ein Meisterstück der Dialektik genannt. Ich habe damals ausgesprochen, daß ich bei seiner Durchlesung einen Augenblick Anstand genommen und geglaubt habe, ich hätte mich an dem Gegenstande vergriffen, ich hätte eine Dankadresse zu votiren dafür, daß das Spiel in Baden besteht. Durfte ich mich wundern, wenn der jetzige Präsident des Ministeriums des Innern nunmehr praktisch durchführen will, was er damals aussprach?

Hofmarschall v. Göler: Ueber die Schädlichkeit der öffentlichen Spiele ist man allgemein einverstanden, und nur noch darüber ist Streit, ob man mit der Aufhebung der Lotterien oder der Spielbanken den Anfang machen soll. Der Herr Motionsbegründer sagt: mit der Aufhebung der Spielbanken, und mit ihm stimmt der Bericht der Commission überein, während der Herr Regierungscommissär glaubt, die Lotterien seien viel schädlicher, und mit ihnen sei deshalb der Anfang zu machen.

Ich gebe beiden Theilen insofern Recht, als es gleichgültig ist, wenn man die öffentlichen Spiele aller Art unterdrücken will, wo man den Anfang macht, so viel scheint mir aber jedenfalls unzweifelhaft, daß man irgendwo anfangen muß, und daß es gut wäre, dem Antrage, den irgend eine Regierung an die Bundesversammlung stellt, im Allgemeinen beizutreten, um einen Anfang zu machen.

Wenn der Herr Motionsbegründer behauptet hat, daß es das Ansehen haben könnte, als wolle die Regierung sich eine Schanze daraus machen, daß sie zugleich die Aufhebung aller Classen von Spielen verlangt, so hat er vollkommen Recht. Man könnte diesen Schluß aus ihrem Verfahren ziehen. Wenn der Regierung daran gelegen ist, daß sie so betrachtet werden will, als sei es ihr wirklich Ernst mit der Aufhebung aller Spiele, so halte ich es in ihrer Politik, wenn sie jedem Antrage beistimmt, der darauf hinausgeht, das Spiel anzugreifen.

Ich bin mit dem Antrag der Commission vollkommen einverstanden, und glaube, daß der Streit hiermit beigelegt sein dürfte.

Geheimrath Vogel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Von der Verderblichkeit des öffentlichen

Spiels will ich nicht sprechen, weil ich es für unnöthig halte, da in der Motion des Freiherrn v. Andlaw und in dem Berichte der verehrlichen Commission genügend und überzeugend davon die Rede ist. Ich will nur die rechtliche Seite der Sache mit einigen Worten in Betracht ziehen.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und dem Spielpächter habe ich auf dem Landtage von 1844 ausführlich darzustellen mich bemüht, und es ist meiner damaligen Ausführung kein Widerspruch entgegengesetzt worden. Ich darf mich darauf, ohne Wiederholung des damals Gesagten, beziehen.

In der Berücksichtigung der damaligen Auseinandersetzung mag wohl der Grund liegen, warum die Commission diesem Punkte in ihrem Berichte eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen nicht für nöthig gefunden hat.

Es tritt noch in einer anderen Beziehung die rechtliche Seite der Sache hervor, nämlich hinsichtlich der erforderlichen Uebereinstimmung der Gesetze.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Auch in diesem hohen Hause hat man schon oft gewünscht, daß eine Uebereinstimmung in den Gesetzen der deutschen Staaten bewirkt werden möchte. Erst vor kurzer Zeit haben wir z. B. einem Antrage auf ein gemeinsames deutsches Handels- und Wechselrecht beigestimmt. So wünsche ich auch eine Uebereinstimmung für den vorliegenden Gegenstand.

Aber vor Allem ist es zu wünschen, daß es hierbei nicht länger an der Uebereinstimmung in der Vollziehung der Gesetze unseres eigenen Landes fehlen möge.

Wie ist es zu vereinigen mit den Gesetzen und mit dem Rechtsgeföhle, daß, während nach unseren badischen Gesetzen die Hazardspiele allgemein und bei Strafe verboten sind, in Baden eine Anstalt besteht, wo ungeschont und um hohe Summen öffentlich gespielt werden darf?

Was würde man dazu sagen, wenn, während von Seite der Staatsregierung der verderblichen Sucht des Branntweintrinkens durch Warnungen und Verbote und Strafandrohungen entgegengewirkt wird, in einer von der Natur mit einer segensreichen Heilquelle begabten

Gegend unseres schönen Vaterlandes eine unheilvolle Anstalt errichtet würde, die in der öffentlichen Bekanntmachung, in einer fremden, nebenbei auch in deutscher Sprache, sich als eine öffentliche Branntweintrinkanstalt kund gäbe? Eine Anstalt, von der man sagen dürfte: Hier kann Jeder Branntwein trinken, so viel als er bezahlen kann; nur darf er, wenn er am Trinken Theil nehmen will, nicht ganz wenig trinken; er kann trinken, bis er seiner Sinne nicht mehr mächtig ist, er kann solange forttrinken, bis er sein und seiner Familie Glück und Vermögen vertrunken hat. Mag er dann am Ende sich den Tod oder neues Leben suchen! Um anzulocken, wäre das Gift in glänzenden Flaschen mit goldenen und silbernen Etiquetten verführend zur Schau gestellt. Was würde das öffentliche Rechtsgeföhle zu solcher Anstalt sagen? Man würde sagen, daß sie verdient, in jene dunkle Grube geworfen zu werden, von welcher der verehrte Herr Motionssteller in gerechter Entrüstung, mit edlem Rechtsgeföhle und in beredten Worten gesprochen hat.

In der Nichtübereinstimmung der Vollziehung der Gesetze erblicke ich einen der wichtigsten Gesichtspunkte.

Ich wünsche, daß die öffentlichen Spielbanken in ganz Deutschland zum Wohl und zur Ehre unseres Vaterlandes unterdrückt werden.

Geheimerrath Klüber: Ich halte es nicht für überflüssig, eine Stelle des Commissionsberichtes etwas näher zu erläutern, auf welche der Herr Motionssteller vorhin im Vorbeigehen Bezug genommen hat; die Stelle nämlich, worin gesagt ist, die Commission trete dem Antrage der Motion im Wesentlichen (also nicht unbedingt) bei.

Die Commission ist der Motion allerdings im Wesentlichen beigetreten, und insbesondere, wie sie ausdrücklich hinzugefügt hat, darin, daß die darnach an die Großherzogliche Staatsregierung zu richtende Bitte auf die Spielbanken beschränkt, dagegen aber auf die Unterdrückung dieser Banken in dem ganzen Umfange der deutschen Bundesstaaten ausgedehnt werde; sie ist von dem Antrage des Herrn Motionsstellers nur insofern abgewichen, als sie auf der einen Seite ihm eine größere

Ausdehnung gegeben, auf der anderen nicht gewünscht hat, daß der von unserer hohen Regierung bei der Bundesversammlung zu stellende Antrag auf ein Einschreiten in bundesgesetzmäßiger Weise gerichtet werde.

Diesen letzten Ausdruck hat Ihre Commission ihrem Antrage nicht einverleiben zu können geglaubt, und zwar aus dem in dem Bericht angeführten Grunde, weil sie nämlich darin die Andeutung zu finden glaubte, daß die Bundesversammlung darum angegangen werden möge, nicht etwa bloß durch Vermittlung bei den einzelnen deutschen Regierungen und durch einen auf diesem Wege herbeizuführenden einhelligen Bundesbeschluß die Aufhebung der Spielbanken zu bewirken, sondern durch eine entscheidende Verfügung, die von ihr mit Stimmenmehrheit gefaßt werden sollte. Zu einem solchen Beschlusse hielt Ihre Commission, aus den von ihr angegebenen Gründen, die hohe Bundesversammlung nicht für berechtigt, und sie wollte demnach auch nicht verlangen, daß unsere hohe Regierung bei derselben ein Begehren stellen solle, welches von ihr zurückgewiesen werden könnte. Sie hat sich also einer allgemeineren Fassung bedienen zu müssen geglaubt, die der Bundesversammlung die Pflicht auferlegen wird, den Weg einzuschlagen, den sie jedenfalls zu gehen berechtigt ist, nämlich den Weg der Vermittlung bei den einzelnen betreffenden Regierungen.

Dieses habe ich zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen dem Antrage des Herrn Motionsstellers und dem der Commission bemerken zu müssen geglaubt.

Auf den Vortrag des Herrn Regierungskommissärs habe ich nur insofern zu antworten, als er die Sache selbst betrifft. Derselbe hat wiederholt, was früher schon behauptet wurde, daß die Lotterien einen viel schädlicheren Einfluß üben als die Spielbanken.

Diese Streiffrage wird hier wohl nicht gelöst werden, weil die Mittel dazu fehlen, sie lösen zu können. Der Eine hat die Ueberzeugung, daß die Lotterien schädlicher und gefährlicher seien, der Andere findet die Spielbanken gefährlicher; das Eine aber ist gewiß, daß die öffentliche Meinung entschieden den Spielbanken mehr als den Lotterien entgegen ist.

Daraus folgt, daß ein Antrag dieses Hauses bei unserer Staatsregierung und ein Antrag der letzteren bei anderen Regierungen auf Aufhebung der Spielbanken leichter Eingang finden wird als ein Antrag auf Einstellung der Lotterien, und hieraus folgt wieder, daß es nicht zweckmäßig sein würde, beide Anträge mit einander zu verbinden.

Diese Ansicht wird gerechtfertigt erscheinen durch das Schicksal, welches der frühere Antrag der württembergischen Regierung bei der Bundesversammlung erfahren hat, da dieser Antrag, nach der Ansicht der Commission, gerade deshalb gescheitert ist, weil er zu Viel auf einmal verlangte. Von hohem Werth für die Ansicht der Commission und für mich ist im Uebrigen die Aeußerung des Herrn Regierungskommissärs gewesen, daß nach seiner Ueberzeugung die Aufhebung der Spielbank in Baden dieser Stadt keine Nachteile bringen werde. Ich huldige persönlich dieser Ansicht vollkommen, nichts destoweniger habe ich in der Furcht vor solchen Nachtheilen das größte Hinderniß für die Aufhebung der Bank gesehen.

Ist die von dem Herrn Regierungskommissär geäußerte Meinung auch die der Regierung, so sehe ich mit großem Vertrauen der baldigen Erreichung des schönen Ziels, welches wir erstreben, entgegen.

Ministerialpräsident Geheimerrath Nebelius: Ich bin mit dem Weg, auf welchem der Herr Redner gegenüber seinen sehr löblichen Zweck erreichen will, nicht ganz einverstanden.

Wir können jetzt, nachdem wir den Antrag auf einseitige Aufhebung der Spielbanken abgelehnt und, — wie wir noch glauben, aus guten Gründen, — entschieden erklärt haben, daß wir eine gemeinschaftliche Maßregel verlangen, die sich nicht allein auf die Spielbanken beschränkt, jetzt nicht den gegentheiligen Antrag bei der Bundesversammlung stellen. Man würde uns dann mit Recht vorhalten, daß wir diesen Antrag nur stellen, nachdem wir dazu genöthigt worden seien, und daß wir es mit dem frühern Antrag nicht ernstlich gemeint hätten.

Ich wiederhole, daß ich die Blüthe Badens von der Spielbank nicht abhängig halte, und wenn diese noch einige Zeit fortdauert, so ist dies in Beziehung auf die Ergänzung unserer Einrichtungen allerdings insofern von Werth, als wir schwerlich aus allgemeinen Staatsmitteln den noch dafür nöthigen Aufwand bestreiten könnten. Es wird gegenwärtig die letzte Hand an die Bervollständigung der Baueinrichtungen gelegt, und zwar werden diese Einrichtungen gerade solche sein, die der Leiden der Menschheit zur Wohlthat gereichen.

Staatsrath Wolff: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die öffentliche Spielbank in Baden scheint ihren Fortbestand lediglich einem längst als falsch anerkannten Grundsatz zu verdanken, dem Grundsatz nämlich, daß der Zweck die Mittel heilige; denn nur, indem die Regierung von der Ansicht ausging, daß eine öffentliche Spielbank ein geringeres Uebel sei, als heimliches Hazardspiel, welches auch die wachsamste Polizei nicht immer und überall zu verhüten vermag, konnte sie das öffentliche Spiel, des strengen Verbots aller Hazardspiele ungeachtet, in Baden bestehen lassen. Ich huldige dem erwähnten Grundsatz nicht, und kann darum auch das Fortbestehen der Spielbank in Baden nicht billigen. Ich vermag solches um so weniger zu billigen, als es noch eine große Frage sein möchte, welches Spiel das gefährlichere sei, das heimliche, oder das an öffentlichen Spielbanken. Ich glaube, daß die letzteren die schädlichere, die gemeingefährlichere Art des Spiels zur Folge haben, weil das Spiel an diesen sich auf ein weit größeres Publikum erstreckt. An dem geheimen Spiele nehmen in der Regel nur Leute aus den höheren und mittleren Ständen, nur wohlhabende Personen Theil; das öffentliche Spiel hingegen zieht eine große Masse von Menschen aller Classen, und zwar meistens gerade solche an, die bedeutende Verluste am wenigsten leiden können.

Ich betrachte es daher als eine erfreuliche Erscheinung, daß die öffentliche Meinung die privilegierten Spielbanken als gemeingefährlich und sittenwidrig auf das Entschiedenste verabscheut und verdammt, und der Herr Motionsbegründer verdient unsere volle Anerken-

nung, daß er diesen Gegenstand neuerdings zur Sprache gebracht und das Unwesen mit der ihm eigenen Kraft der Rede geschildert und angefochten hat.

Allein, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ich glaube, die Regierung würde auf halbem Wege stehen bleiben, wenn sie nur das Spiel in Baden abschaffen wollte, und nicht auch dahin zu wirken suchte, daß alle Spielbanken in ganz Deutschland aufgehoben werden. Denn was könnte es frommen, wenn das Spiel in Baden aufhörte, dagegen in Wiesbaden, in Homburg &c. die verderblichen Spielbanken nach wie vor fortbeständen? zumal da man heutzutage bei dem so ungemein erleichterten Verkehr so schnell von einem Badeort zum andern gelangen kann, um der Spielsucht zu fröhnen.

Die Regierung würde aber selbst dann noch auf halbem Wege stehen bleiben, wenn sie nur darauf hinwirken wollte, daß die öffentlichen Spielbanken allein, wenn gleichwohl auch anderwärts, abgeschafft werden. Ich meine, sie muß weiter gehen, sie muß auch darauf dringen, daß die Lotterien aufgehoben werden. Die Commission hält zwar die Lotterien für minder gefährlich als die Spielbanken, ich möchte aber der entgegengesetzten Meinung Raum geben. Ich halte die Zahlen- und die Classenlotterien für gemeingefährlicher; denn während die öffentlichen Spielbanken nur einen Theil der im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung immerhin noch kleinen Zahl von Menschen, welche öffentliche Bäder besucht, anlocken, dehnt sich das Unwesen der Classen- und Zahlenlotterien in seinen verderblichen Folgen über einen großen Theil der ganzen Bevölkerung und insbesondere über die untersten Schichten derselben aus. Ihr Einfluß ist daher auch weit gefährlicher. Ich glaube darum, wir sollten den Antrag an die hohe Regierung richten: alle ihr dienlich scheinenden Mittel und Wege einzuschlagen, um nicht nur die Entfernung der öffentlichen Spielbanken, sondern auch die Aufhebung der Zahlen- und Classenlotterien, welche noch in Deutschland bestehen, zu bewirken.

Geheimerrath Klüber: Eine Aeußerung oder vielmehr Andeutung des Herrn Regierungscommissärs ver-

anlaßt mich, nochmals zu sprechen. Derselbe hat gesagt, unsere Regierung würde, wenn sie jetzt den Anträgen, welche die Commission Ihnen zur Annahme vorgelegt hat, Folge gäbe und bei der Bundesversammlung einen auf die Aufhebung der Spielbanken gerichteten Antrag stellte, mit einer frühern Erklärung, die sie bei dem Bund abgegeben habe, in Widerspruch kommen, nämlich mit jener frühern Erklärung, worin sie ausdrücklich darauf angetragen habe, daß nicht bloß die Spielbanken, sondern auch die Zahlen- und Classenlotterien aufgehoben werden sollten. Ich meine, die Klippe, die hierin für die Erörterung unserer Wünsche liegt, wäre nicht so schwierig zu umschiffen. Wenn die hohe Regierung früher jene Erklärung bei der Bundesversammlung abgegeben hat, so hat sie es auf Veranlassung der ständischen Anträge gethan, die ihr damals vorgelegen haben, und wenn sie jetzt, nach Verlauf von zwei Jahren, statt jenes ohne Erfolg gebliebenen Antrages, in Folge einer neueren anders gefaßten Bitte ihrer Stände einen anderen Antrag daselbst stellt, so kann sie nach meinem Erachten dadurch nicht im Mindesten compromittirt erscheinen. Ich wiederhole übrigens, daß ich für meine Person die Zahlen- und Classenlotterie für weniger schädlich halte, als die Spielbanken, dieser Streit wird aber, wie ich gleichfalls schon einmal bemerkt habe, zur Zeit nicht geschlichtet werden können. Um so wichtiger scheint es mir, daß man in der Art und Weise, wie der Herr Redner neben mir (Hofmarschall v. Göler) angedeutet hat, verfähre, und irgendwo den Anfang mache, sei es nun beim Schädlichen oder Minder-schädlichen. Darum kann ich dem Antrag des Herrn Staatsrath Wolff nicht beistimmen, welcher verlangt, daß man abermals die Aufhebung beider Arten von Spielen vorschlagen solle; denn ich habe die Ueberzeugung, daß ein solcher Versuch wiederum mißlingen würde. Mit allem Nachdruck möchte ich Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bitten, von der Stellung eines solchen Antrags Umgang zu nehmen, und auf diejenigen Anträge sich zu beschränken, die Ihnen von der Commission vorgeschlagen worden sind.

Ministerialpräsident Geheimerrath Nebenius: Durch-

lauchtigste, hochgeehrte Herren! So wie die Sache sieht, muß ich erklären, daß ich vorziehen würde, lieber gleich bald das bedeutende Opfer zu bringen, das die augenblickliche Aufhebung der Badner Bank erfordern würde, als ein Opfer anderer Art. Es treten hier Rücksichten ein, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche. Eine Regierung kann nicht heute dies und morgen das Gegentheil wollen. Ich glaube, es ist eine Ehrensache jeder Regierung, daß sie in solchen Dingen eine feste Haltung annimmt.

Uebrigens ist ja mit der Ablehnung des Vorschlags, welchen die Commission gemacht hat, in keiner Weise gesagt, daß die Badner Bank nicht früher aufhören kann, als bis eine allgemeine Verabredung über die Aufhebung sämtlicher öffentlichen Spiele zwischen den verschiedenen Regierungen zu Stande kommt. Denn daß eine solche Verabredung ihre großen Schwierigkeiten hat, daran wird Niemand zweifeln. Die Verhältnisse sind bekannt. Auch habe ich die Ueberzeugung, daß es noch eher dahin zu bringen ist, die Lotterien abzuschaffen als sämtliche Spielbanken, insofern nämlich die Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß über ihre Abschaffung beim Bundestag nothwendig ist.

Was die Schädlichkeit der Classenlotterien betrifft, so sind meine Angaben nicht aus der Luft gegriffen.

Ich habe nicht unterlassen, seitdem der Herr Antragsteller diesen Gegenstand hier zur Sprache gebracht hat, über die Folgen der verschiedenen Spielgattungen fortwährend Erkundigungen einzuziehen, und gerade in Beziehung auf die Classenlotterien ist mir von allen Seiten, wo man gehörig unterrichtet sein kann, bestätigt worden, daß die Nachtheile dieser Lotterien unberechenbar seien. Ich selbst kenne mehr Beispiele der verderblichen Folgen dieses Spieles aus engerm mir bekannten Kreisen. Sonst ganz besonnene Leute haben, einmal von der Leidenschaft des Spiels ergriffen, kein Maß mehr in der Befriedigung derselben gekannt, sie haben, nachdem sie auf ihre Einsätze nichts gewonnen, zehn bis zwölf Loose auf einmal genommen. Als es dann nach ihrem Tode zur Inventur kam, fand man ganze Schubladen voll Lotterieloose — aber kein Vermögen.

Ebenso sind mir auch Fälle bekannt, wo bedeutende Necessen nur im Lotteriespiel ihren Grund haben. Von solchen Fällen ist mir eine große Anzahl bekannt geworden, und wenn Ihnen daran liegt, dergleichen zu erfahren, so dürfen Sie nur die öffentlichen Beamten fragen, welche die Verlassenschaftsabtheilungen zu besorgen haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich fühle mich gedrungen, zu dem Antrage der Commission, deren Mitglied ich zu sein die Ehre habe, hier meine Beistimmung zu wiederholen.

Für meine Person bin ich zwar in der Frage über die Mehr- oder Minderschädlichkeit der öffentlichen Spielbanken oder der Zahlen- und Classenlotterien der Ansicht, welche im Commissionsbericht ausgesprochen ist, glaube aber auch, wie mehrere geehrte Redner vor mir, daß wir wohl zu keiner Entscheidung über diese Frage gelangen werden.

Indessen ist das eine wie das andere Spiel ein von Niemand widersprochenes Uebel, und es bleibt deshalb immerhin ein verdienstliches Werk, das eine oder andere dieser Spiele, gleichviel welches, zu unterdrücken.

Den Vorwurf, daß wir dann auf halbem Wege stehen bleiben, verdienen wir, glaube ich, nicht, weil es stets ein lobenswürdiger Fortschritt ist, auch nur auf halbem Wege zum Bessern sich zu befinden. Der öffentlichen Moral geschieht damit gewiß ein größerer Gefallen, als wenn anerkannt verwerfliche Einrichtungen deshalb fortbestehen, weil kein entscheidender Schritt zu ihrer allgemeinen Aufhebung geschehen kann.

Ich erlaube mir, den Antrag der Commission der hohen Kammer auf das Angelegentlichste zu empfehlen, und unterstütze denselben aus vollem Herzen.

Prälat Hüffel: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Dieses hohe Haus und gewiß die ganze öffentliche Meinung wird dem Herrn Motionsbegründer den gebührenden Dank zollen für seinen unermüdelichen Kampf gegen das verderbliche Spiel. Ich erinnere an ein Parlamentsmitglied in England, welches ein halbes Menschenalter hindurch gekämpft hat für Abschaffung der

Sclaverei, und nicht müde wurde in seinem Streben bis es das Ziel erreichte. So lebe ich auch der festen Hoffnung, es wird uns noch gelingen, wenn wir auch nur einen kleinen Theil von Deutschland bilden, ein solches, in seiner Wurzel schon höchst verwerfliches und in seinen Folgen aber nicht zu berechnendes Uebel, wie dieses Spiel ist, allmählig abzuschaffen. Ich schließe mich darum ganz dem gründlichen und mit vieler Umsicht verfaßten Commissionsberichte an. Nur eine Bemerkung will ich mir erlauben.

Ich erwarte von einem Schritt an die Bundesversammlung nicht viel für unsern Zweck, jedoch will ich mit dieser Ansicht dem Antrag der Commission nicht entgegen treten, sondern werde diesen eventuell unterstützen.

Bei dem Bundestage werden die verschiedenartigsten Interessen der Staaten vertreten. Denjenigen, die in ihrem Bereiche solche Banken nicht haben, liegt dieser Gegenstand nicht am Herzen, denn man muß die Sache in der Nähe kennen lernen, man muß dem Uebel in das Angesicht blicken, um es gehörig erkennen und seine Hebung vom Herzen wünschen zu können.

Anderer Staaten finden es vielleicht für das Emporblühen einer gewissen Lieblingsstadt von wesentlichem Interesse, daß die Banken fortbestehen. In der Nähe größerer Handelsstädte haben die Banken etwas tief in den Wurzeln der Kaufleute Wurzelndes. Es wird also mancher Anstand gefunden werden, wenn eine derartige Maßregel in solchem Umfange durchgeführt werden soll.

Ich möchte einen andern Weg vorschlagen, obwohl ich mir eventuell vorbehalte, für den Antrag der Commission zu stimmen. Ich möchte nämlich vorschlagen, unsere hohe Regierung solle durch die Aufhebung des Spiels in Baden mit einem guten Beispiele vorangehen; die anderen Regierungen werden schon folgen.

Die pekuniären Nachtheile, die mit der Aufhebung der Spielbank in Verbindung stehen, sollen diesen Schritt hindern! Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Kein Opfer scheint zu groß, welches dazu dient, das Uebel in seiner Wurzel zu vernichten. Gehen Sie nach Baden, welches Gedränge an diesen grünen Tischen! — Sehen

Sie, wie der letzte Heller eingesetzt wird, wie es nicht allein Leute sind, die einige Verluste nicht zu scheuen brauchen, sondern Leute aus dem großen Haufen, Leute aus dem Handwerksstand, die, in der Hoffnung ihr Glück zu machen, das Letzte was sie haben einsetzen.

Ich bin nicht mit der Ansicht einverstanden, daß die Zahlen- und Classenlotterien in demselben hohen Grade schädlich seien. Im Kreise meiner Erfahrung habe ich diese Ansicht nicht bewährt gefunden. Zahlen- und Classenlotterien scheinen mir minder nachtheilig zu wirken, denn für's Erste wird der öffentlichen Moral nicht so sehr in's Angesicht geschlagen, als bei den öffentlichen Spielbanken. Beim Lottospiel ist der Wechsel des Glücks ferner auf das ganze Jahr vertheilt. Oft theilen sich zehn bis zwölf Gesellschafter in ein Loos, es dauert oft mehrere Monate bis die Ziehung erfolgt, während hier in einer Minute die Entscheidung sich mehrmals erneuert. Dieser häufige und stets sich erneuernde Wechsel des Glücks macht die Spielbanken viel gefährlicher als das Lottospiel. Darum geht mein Antrag dahin:

die Regierung zu ersuchen, allen übrigen deutschen Staaten, in denen Spielbanken bestehen, mit gutem Beispiele voranzugehen und die Spielbank in Baden sobald als möglich aufzuheben.

Was die Frequenz von Baden betrifft, so glaube ich, sie wird gewinnen. Manche Eltern werden ihre Kinder dahin gehen lassen, wenn sie wissen, daß das Spiel dort nicht mehr stattfindet. Ich glaube, der herrliche Aufenthalt in Baden und seinen schönen Umgebungen wird mehr Reiz haben, als die grünen Tische im Cursaal.

Eventuell, wenn mein Antrag fallen sollte, stimme ich, wie gesagt, für den so gründlich und umsichtig entwickelten Antrag der Commission.

Fzhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Vergönnen Sie mir noch einige Worte.

Ich erinnere an den Vater, der seinen Söhnen aufgab, einen Bündel Reiser zu zerbrechen, und als sie dies nicht vermochten, den Bündel in seine einzelnen Reiser auflöste.

Die Moral war allerdings in jenem Fall eine andere,

aber sie läßt sich für unseren Fall anwenden. Wir vermögen nicht das Ganze zu brechen, lösen wir also den Bündel voll Uebeln auf, und wir werden den Zweck erreichen! Der Mensch stelle nur eine Betrachtung über sich selbst an. Wenn er den allgemeinen Vorsatz hat, auf einmal alle seine Fehler abzulegen, so wird er mit dieser Besserung nicht weit kommen; wenn er aber dabei Schritt für Schritt zu Werke geht, so wird er in kurzer Zeit seine Mängel zu besiegen im Stande sein.

Der Herr Regierungskommissär hat behauptet, es sei eine Art von Ehrensache für die Regierung, bei ihrem frühern Begehren zu beharren. Es müssen für eine solche Konsequenz sehr wichtige Gründe vorliegen, die ich nicht kenne, sie dürften aber jedenfalls untergeordneter Natur sein im Vergleich zu der Wichtigkeit der Sache. Der Herr Regierungskommissär hat versichert, er würde vorziehen, eher jedes pekuniäre Opfer für die einseitige Aufhebung des Spiels zu bringen.

Der Antrag des Herrn Prälaten Hüffell ist allerdings der nämliche, den ich im Jahre 1843 gestellt habe. Ich habe mich überzeugt, daß für Baden Nachteile befürchtet werden, die ich nicht befürchte, von welchen der Herr Regierungskommissär und andere Redner zwar auch nichts besorgen. Indessen besteht bei Manchen diese Furcht. Ist man davon überzeugt, daß diese Furcht nicht gegründet ist, so würde ich mich gerne dem Antrag des Herrn Prälaten Hüffell anschließen. Ich besorge aber, daß die Gründe, welche man damals gegen diesen Antrag geltend gemacht hat, größtentheils noch bestehen werden. Auch bin ich der Ansicht, daß, soll das Spiel gänzlich schwinden, dies nur auf dem Wege der Bundesgesetzgebung geschehen kann.

Ich theile die Ansicht des Herrn Staatsrath Wolff, daß man nicht auf halbem Wege stehen bleiben soll, glaube aber auch, daß das Ziel nur auf dem von der Commission bezeichneten Wege durch einen Beschluß der Bundesversammlung zu erreichen ist.

Die Regierung glaubt, daß es ihr nicht wohl möglich sei, einen Antrag selbst zu stellen. Möglicherweise wird dies aber auch überflüssig, wenn von anderer Seite

her der Antrag gestellt wird. In diesem Fall kann sich die Regierung darauf beschränken, einen solchen Antrag zu unterstützen. Ich glaube darum, daß eine Abweisung des Gegenstandes von Hause aus nicht am Platz war. Bei der übereinstimmenden Ansicht der Mitglieder dieses Hauses ist übrigens neue Hoffnung zur Erreichung des vorgesteckten Ziels gegeben.

Ministerialpräsident Geheimrath Nebeniüs: Ich muß wiederholt den Wunsch aussprechen, daß die Regierung nicht angegangen werden möchte, Anträge bei der Bundesversammlung zu stellen. Ein solcher Antrag würde, wie gesagt, mit ihrer früher geäußerten und ihrer Ueberzeugung noch jetzt entsprechenden Rechtsansicht im Widerspruch stehen, wonach eine gemeinsame Maßregel, wodurch man sich anheischig macht, die Spiele aufzuheben, nicht anders als unter der Voraussetzung erfolgen kann, daß sämtliche Bundesstaaten sich gegen einander verpflichten, alle in ihrem Gebiete privilegierten Glücksspiele, welcher Gattung sie sein mögen, zu unterdrücken. Die Regierung scheint mir darin von der richtigen Ansicht auszugehen, an der sie auch, wie ich glaube, festhalten wird.

Das Ziel, das man erreichen will, ist auch in keiner Weise dadurch bedingt, daß der von der Commission empfohlene Weg eingeschlagen wird. Ich habe bereits ausgeführt, daß ich nicht glaube, eine Vereinbarung zwischen sämtlichen Bundesstaaten, wo Banken bestehen, über Aufhebung derselben werde so leicht zu Stande gebracht werden können. Ich halte diese Aufgabe für eben so schwierig, als die noch allgemeinere der gleichbaldigen Entfernung aller Spiele. Ich nehme das Beispiel des Herrn Redners mit dem Bündel Reisig auf. Ich sage, die Banken werden schwerer alle auf einmal, als einzeln zu unterdrücken sein.

Bitten Sie die Regierung, sobald die Verhältnisse es erlauben, die Badener Bank aufzuheben, so gehen Sie auf geradem Wege Ihrem Ziele zu.

Hofdomänenkammerdirektor Beger: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich glaube, Alle in diesem hohen Hause würden sich beruhigen, wenn von der Regierungs-

bank die Zusicherung gegeben werden wollte, daß der Pacht der Badener Bank nicht mehr werde erneuert werden. Es waltet nämlich vielfältig das Bedenken vor, daß der Schritt bei der Bundesversammlung nicht von Erfolg sein werde in Beziehung auf die öffentlichen Banken und rücksichtlich der Classenlotterien. Nun sollte ich denken, müssen wir selbst mit Begräumung dessen, was wir für verderblich halten, beginnen, da es in unserer Macht steht. Aber ich anerkenne, daß die alsbaldige Aufhebung nur mit großen Opfern geschehen könnte. Jedenfalls sollte man vor einem Versuch nicht zurückscheuen, die anderen Regierungen zu vermögen, ihre Banken gleichfalls aufzuheben. Es ist nun von Seiten mehrerer Herren bemerkt worden, daß die Stadt Baden bei Aufhebung des Spiels keinen Nachtheil zu besorgen habe. Diese Ansicht bestimmt mich noch mehr, die hohe Regierung zu bitten, sobald als möglich die Spielbank aus Baden zu entfernen. Mir liegt vorzugsweise daran, daß ein Institut beseitigt werde, das einmal gegen die gesunde öffentliche Meinung in Deutschland verstößt. Ich glaube auch, daß nur dadurch allein ein Widerspruch zu beseitigen ist, der wirklich besteht; indem auf der einen Seite für die Heilung der Kranken in Baden so viel geschieht, auf der anderen dagegen noch eine Anstalt erhalten wird, die zwar nicht direkt und allgemein einwirkt auf Krankheiten des Körpers, aber wesentlich dazu beiträgt, den Seelenfrieden zu stören. Während man also für die Heilung und die Pflege der Kranken in Baden so sehr sorgt, sollte man auch auf Entfernung dessen Bedacht nehmen, was nur geeignet ist, den Frieden der Seele, die Gesundheit der Seele zu stören.

Herr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wenn ich im Jahr 1853 noch Mitglied dieser hohen Kammer sein sollte, und der auf diese Zeit ablaufende Spielpacht erneuert wird, so werde ich eine Anklage gegen das betreffende Ministerium in dieses Haus bringen.

Hofdomänenkammerdirektor Beger: Ich habe der Regierung an's Herz legen wollen, zu untersuchen, ob nicht sogleich die Spielbank in Baden aufgehoben werden kann. Das ist mein Wunsch.

Geheimrath Klüber: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Unsere Maßregel hat noch etwas Größeres zu bezwecken, sie beschränkt sich nicht auf die Aufhebung der Spielbank in Baden, sondern sie will auch die Aufhebung der Banken in anderen deutschen Badeorten bewirken. Um diesen Zweck zu erreichen und die Nachteile der Spielbanken auch von anderen deutschen Ländern zu entfernen, hat Ihre Commission den Antrag so ausgedehnt, wie er Ihnen vorliegt. Will die hohe Regierung die Bank in Baden aufheben, aber die Aufhebung nicht gleich bald aussprechen, so vermag ich nicht einzusehen, warum nicht unterdessen bis zu der Zeit, wo die Aufhebung der Badener Bank stattfinden soll, die vorgeschlagenen weiteren Schritte gethan werden können. Der Versuch der ausgedehnteren Maßregel kann meines Erachtens immerhin vorausgehen, und sollte er fruchtlos bleiben, so ist dadurch für jenen besonderen Zweck nichts verloren, und ist es immer noch Zeit, die Spielbank in Baden für sich allein zu unterdrücken.

Prälat Hüffel erklärt, daß er seinen Antrag zurückziehe, weil derselbe keine Unterstüzung gefunden habe, und daß er dem Commissionsantrag beitrete, der unter den eben vernommenen Voraussetzungen genügende Sicherheit gebe, daß die Sache nicht ad calendas graecas verschoben werde.

Damit wird die allgemeine Discussion geschlossen, und zur Berathung der einzelnen Punkte der vorgeschlagenen Adresse übergegangen, und zwar zu

- 1) „daß die Großherzogliche Bundestagsgesandtschaft beauftragt werde, bei der hohen Bundesversammlung darauf anzutragen, daß, durch einhelligen Beschluß, die Unterdrückung aller öffentlichen Spielbanken in dem ganzen Umfange der deutschen Bundesstaaten und in einer für alle gleich bestimmten, möglichst kurzen Zeitfrist, ausgesprochen werde.“

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius: Um ein Mißverständniß zu beseitigen, will ich bemerken, daß ich namentlich in dem Sinn gegen diesen Antrag gesprochen habe, daß die badische Regie-

rung keine Verbindlichkeit in Beziehung auf die Unterdrückung der Spielbanken übernehmen solle, wenn nicht gleichzeitig von den übrigen Staaten vermöge des Principis der Gegenseitigkeit und Rechtsgleichheit dieselben Verbindlichkeiten übernommen werden. Dies schließt aber keineswegs aus, daß sich die Regierung ihrerseits in's Benehmen mit andern Staaten setzen könne.

Ich muß mich deshalb gegen diesen ersten Antrag erklären.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird die Nummer 1. der vorgeschlagenen Adresse angenommen.

Die Nummer

- 2) „daß in dem Fall, wenn, wider Verhoffen, ein solcher einhelliger Beschluß der hohen Bundesversammlung nicht zu Stande kommen sollte, auf diplomatischem Wege, entweder unmittelbar, oder an dem Sitz der hohen Bundesversammlung, mit einzelnen deutschen Regierungen, und zwar zunächst und hauptsächlich mit der Königlich Preussischen und der Herzoglich Nassauischen, Unterhandlungen angeknüpft werden möchten, zu dem Zwecke der wo möglich gleichzeitigen, auf jeden Fall aber nicht zu sehr entfernten Aufhebung der Spielbanken an den in den Staatsgebieten dieser hohen Regierungen gelegenen Badeorten,“

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

- 3) „Daß unterdessen für eine soviel immer möglich sparsame Verwaltung des Badefonds zu Baden und insbesondere dahin fest schon fürsorglicher Bedacht genommen werde, daß derselbe zu der Zeit des Aufhörens des Spielpachtes nicht mit Schulden belastet sei.“

Führ. v. Andlaw: Ich erlaube mir, hier vorzuschlagen, statt der Worte „zur Zeit des Aufhörens des Spielpachtes“ zu setzen:

„zur Zeit des Aufhörens des Spiels.“

Geheimrath Klüber und Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg bemerken, daß sie gegen diese Aenderung nichts einzuwenden hätten; der erste Sprecher macht nur darauf aufmerksam, daß der Herr Antragsteller da-

mit andeute, daß das Spiel noch vor dem Ablauf der Pachtzeit unterdrückt werden möge.

Ministerialpräsident Geheimerrath Nebenius: Ich habe nur zu bemerken, daß die Erwartung, die hier ausgesprochen worden ist, sich schwer verwirklichen lassen wird. Ich sehe nicht ein, wie das Spiel vor Ablauf des Pachts aufhören soll, wenn man keine Entschädigung gibt.

Hofmarschall v. Göler: Es wird durch diesen Verbesserungsvorschlag der Regierung Etwas zugemuthet, was sie möglicherweise nicht erfüllen kann. Wenn in dem nächsten Jahre schon das Spiel aufgehoben würde, so hätte der Badfond noch Schulden. Man kann also höchstens verlangen, daß in einer bestimmten Reihe von Jahren bei bestimmten Mitteln keine Schuldenlast vorhanden sei. Aber da man nicht voraussehen kann, wann die Aufhebung des Spiels eintreten wird, so kann auch die Schuldentilgung nicht darnach eingerichtet, und das Verlangen nicht in dieser unbestimmten Weise gestellt werden.

Fhr. v. Andlaw: Aus dem Berichte Ihrer verehrlichen Commission erhellt allerdings, daß die Schuldentilgung der Badkasse in viel kürzerer Zeit erfolgen kann, weil von einem disponiblen Betrag von 258,080 fl. die Rede ist.

Staatsrath Wolff: Mir scheint, daß dieser ganze dritte Abſag des Antrags wegfällen könnte, denn ich glaube, die Regierung wird von selbst darauf bedacht sein, die Kräfte der Badkasse zu Rath zu halten, und ihre Schulden so weit als möglich zu tilgen, damit, wenn einmal der Zuschuß aus dem Spielpacht aufhört, keine Schulden mehr vorhanden sind.

Ministerialpräsident Geheimerrath Nebenius: Ich muß bemerken, daß die Borausſicht, daß das Spiel in Baden aufhört, die Verwaltung bestimmen muß, noch alle nöthigen Herſtellungen von Gebäulichkeiten, insbesondere für Heilzwecke, zu machen, und dieses geschieht bereits. In dem Badanstaltenbudget, welches der Kammer vorgelegt werden wird, ist Vorsehung getroffen für ein Dampfbad und andere noth-

wendige Herſtellungen. Begreiflicherweiſe iſt die Verwaltung in dieſer Beziehung ſelbſt vorſichtig und läßt überall bei allen Herſtellungen und bei ſonſtiger Verwendung der Gelder die Rückſicht auf die Nothwendigkeit und den nächſten Zweck des Bades vorherrſchen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich ſtelle den Antrag, dieſe dritte Bitte dahin abzuändern: „daß unterdeſſen für eine ſo viel immer möglich ſparſame Verwaltung des Badefonds zu Baden und inſo- beſondere dahin jezt ſchon fürſorglicher Bedacht genommen werde, damit bei der Aufhebung des Spiels die Verbindlichkeiten des Badefonds die mögliche Deckung finden.“

Nach einigen weiteren Bemerkungen dieſes durchlauchtigſten Sprechers, des Prälaten Hüffel und des Bericht- erſtatters wird der Antrag Nummer 3. mit der von Fhr. v. Andlaw vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

4) „Daß die Verordnungen, welche das Spielen in auswärtigen Claſſen- und Zahlenlotterien und das Collectiren für dieſelben, ſo wie das Ausſpielen von unbeweglichen oder beweglichen Gegenſtänden aller Art, im Inlande, ohne beſondere, nur in ſeltenen Ausnahmefällen zu ertheilende Erlaubniß unterſagen, namentlich alſo die Verordnungen vom 3. October 1811 und vom 29. September 1814 auf dem Wege der Geſetzgebung, unter Androhung verhältnißmäßiger und ausführbarer Strafen, erneuert und wo nöthig ergänzt, hiernächſt aber in den ſtrengſten Vollzug geſetzt werden möchten.“

Geheimerrath Vogel: Bei dieſem vierten Abſag der Adreſſe wünſche ich und ſtelle den Antrag, daß die Worte: „auf dem Wege der Geſetzgebung“ weggelaſſen werden möchten.

Durchlauchtigſte, hochgeehrteſte Herren! Es würde meiner Abſicht und Ihrem Wunſche nicht entſprechen, wenn ich hierbei über die Grenzen zwiſchen Geſetzen und Verordnungen in allgemeine Betrachtungen eingehen wollte. Aber nach der beſonderen Rückſicht auf den vor- liegenden Gegenſtand glaube ich, Ihre Zuſtimmung zu meinem Antrage erwarten zu dürfen. Es liegt ſchon

eine Art von Widerspruch darin, daß gebeten werden soll, eine Verordnung im Wege der Gesetzgebung zu erneuern. Eine Verordnung erneuert man nicht im Wege der Gesetzgebung, außer wenn man erkennen sollte, daß ihr Gegenstand bestimmt in den Kreis der Gesetzgebung gehört. Da aber in den Gesetzen die Hazardspiele schon verboten sind, so gehört das Uebrige zu der Vollziehung der Gesetze, welche durch Verordnungen geschieht und bisher, mit Ausnahme des Spiels in Baden, geschehen ist. Auch möchte ich es nicht als geeignet betrachten, über die in der anderen Kammer durch eine Motion in Anregung gebrachte und ohnehin viel besprochene Frage, was in das Gebiet der Polizei und was in dieser Beziehung zur Gesetzgebung gehört, jetzt eine Erörterung zu veranlassen.

Der Regierung kann es überlassen werden, zu erwägen, welchen Weg sie für den richtigen hält, wenn die in Frage stehenden Verordnungen erneuert werden sollen. Es ist dann an den Kammern zu prüfen, ob der von der Regierung eingeschlagene Weg der richtige sei.

Hofmarschall v. Göler unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Wolff: Ich schlage den Strich des ganzen Satzes 4. vor, eines Theils weil das Verbot des Collectirens für die auswärtigen Classen- und Zahlenlotterien schon besteht, für dessen Handhabung die Regierung gewiß auch Sorge tragen wird, und andern Theils, weil dieser Gegenstand ohnehin nicht in den Bereich der Gesetzgebung, sondern in den der Verordnung gehört. Sollte aber mein Antrag auf den Strich des Satzes nicht angenommen werden, so unterstütze ich den Vorschlag des Herrn Geheimraths Vogel. Es scheint übrigens der Ausdruck „im Wege der Gesetzgebung“ bloß auf einem bei der Redaction unterlaufenen Versehen zu beruhen.

Geheimrath Klüber: Ein Versehen der Redaction ist es insofern nicht, als die Verhältnisse, die der Herr Geheimrath Vogel berührt hat, auch in der Commission zur Sprache gekommen sind. Man hat bedacht, daß sich die Regierung veranlaßt sehen könnte, schwerere Strafen als die bisher angedrohten auszusprechen, und daß sie Anstand nehmen möchte, diese Strafen im Wege der Ver-

ordnung anzudrohen. Dann hat die Commission auch noch die Rücksicht genommen, daß der Antrag anderwärts in dieser Weise leichter Eingang finden könnte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe den Ausdruck „Gesetzgebung“ im weitesten Sinne aufgefaßt, und darunter verstanden, daß die Regierung, sei es nun durch Gesetze oder Verordnungen, überhaupt eben durch neue gesetzliche Bestimmungen dafür sorgen möge, daß der Zweck, welcher mit dergleichen Bestimmungen beabsichtigt wird, wo möglich erreicht werden kann.

Bei dieser der gewöhnlichen Auffassung entsprechenden Auslegung von Gesetzgebung wäre Nichts dagegen zu erinnern, wenn dieser Ausdruck stehen bliebe.

Generallieutenant Frhr. v. Lasohlave: Der Herr Berichterstatter wird wahrscheinlich den Inhalt der Verordnungen vom 3. Oktober 1811 und vom 29. September 1814 im Gedächtniß haben.

Ich bitte ihn, mir zu sagen, ob diese beiden Verordnungen so viele Schwächen haben, daß sie einer Revision bedürfen. Im anderen Falle würde ich mir vorzuschlagen erlauben, sich auf die bestehenden Verordnungen zu stützen. Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß, mit Weglassung der Mittelsätze, nur der Anfangs- und der Schlusssatz beibehalten werde. Der Satz würde demnach heißen: „daß die Verordnungen vom 3. Oktober 1811 und vom 29. September 1814 hiernächst in den strengsten Vollzug gesetzt werden möchten.“

Geheimrath Klüber: Den Inhalt der Verordnungen speziell anzugeben, und zu bestimmen, in wie weit sie verstärkt und ergänzt werden könnten, würde hier offenbar zu weit führen.

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius: Ich habe die Fassung nicht anders verstanden, als daß die Verordnungen, die bereits bestehen, revidirt und, je nachdem Veränderungen nothwendig erscheinen, durch eine Verordnung oder durch die Gesetzgebung zu größerer Wirksamkeit gebracht werden sollen.

Der Umstand, ob die Gesetzgebung einzuschreiten hat oder ob eine Verordnung genügt, hängt von der Größe der Strafe ab, die man als angemessen ansieht. Nun

hat es mir geschienen, daß die Commission die Ansicht habe, es sollen andere Strafen, und zwar ausführbarere Strafen, angedroht werden.

Ich weiß nicht, ob ein Verlangen in dieser Hinsicht begründet ist. Jedenfalls wird gegen diejenigen mit aller Strenge des Gesetzes zu verfahren sein, die ein Gewerbe aus dem Collectiven machen.

Geheimrath Klüber: Die Strafen, welche die beiden erwähnten Verordnungen androhen, namentlich die in der letzteren bestimmten, sind nach meinem Ermessen zu niedrig gegriffen, und außer Verhältniß mit den entsprechenden Strafbestimmungen in anderen Ländern, so insbesondere in Preußen, wo die gewöhnliche Strafe 200 oder 350 Gulden beträgt; deshalb hauptsächlich, dann aber allerdings auch noch aus anderen, hier nicht wohl weiter zu erörternden Gründen hat Ihre Commission geglaubt, daß jene Verordnungen einer Revision bedürften.

Dann ist noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Es kann sein, daß diese Verordnungen auch gegen andere Personen angewendet werden können, als diejenigen, von welchen Sie jetzt sprechen. Es können noch dritte Personen in den Kreis der Mischuldigen gezogen werden, was bisher nicht der Fall war. Auch können Prozeduren vorgeschrieben werden, die bisher nicht üblich oder nicht erlaubt waren.

Je nachdem diese Aenderungen oder Ergänzungen beliebt werden, wird dann entweder eine neue Verordnung oder ein neues Gesetz zu erlassen sein.

Geheimrath Vogel: Aus allen diesen Betrachtungen scheint mir hervorzugehen, daß in keinem Falle etwas dabei verloren ist, wenn man die Worte „auf dem Wege der Gesetzgebung“ wegläßt. Was der Herr Regierungscommissär erklärt hat, scheint mir nichts zu enthalten, was von seiner Seite als Hinderniß erscheinen könnte, diese Worte zu streichen.

Die Nummer 4. der Adresse wird mit der vom Geheimrath Vogel vorgeschlagenen Weglassung der Worte:

„auf dem Wege der Gesetzgebung“

zur Abstimmung gebracht und angenommen.

5) „Daß die eben erwähnten erneuerten Verordnungen seiner Zeit der hohen Bundesversammlung mit dem Antrage mitgetheilt werden, daß durch die Vermittelung dieser höchsten Bundesbehörde diejenigen hohen Regierungen, in deren Staaten Verordnungen von gleicher Wirksamkeit nicht bestehen, zu deren Erlassung und Handhabung bewogen werden möchten.“

Gegen diesen Absatz wird keine Erinnerung gemacht, und bei der Abstimmung wird derselbe von der hohen Kammer angenommen.

Der Tagesordnung gemäß sollte die Discussion des von Hofdomänenkammerdirector Beger erstatteten Berichts über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse auf Einführung einer Capitaliensteuer folgen.

Wegen schon zu weit vorgerückter Tageszeit wird dieselbe aber auf die nächste Sitzung vertagt, und hierauf zur Erstattung von Berichten der Petitionscommission übergegangen.

Prälat Hüffel erstattet Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Ferdinand Förderer zu Billingen um Empfehlung seines Gesuches um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Buchdruckerei daselbst.

Beilage Nr. 100.

Die Petitionscommission beantragt, über diese Bitte zur Tagesordnung überzugehen, womit sich die Kammer bei der Abstimmung einverstanden erklärt.

Hr. v. Rink erstattet Bericht über die Bitte der Gemeinde Neilingen um Erwirkung eines Gesetzes über die Ablösung des Schafweidrechts auf ebenen Feldern.

Beilage Nr. 101.

Die Petitionscommission schlägt vor, diese Bitte dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Der Berichterstatter bemerkt hierzu: Ich erlaube mir in Beziehung auf diese Petition dem Bericht beizufügen, daß, wie ich erfahren habe, im Jahr 1837 beim Großherzoglichen Ministerium des Innern ein Gesetz über Ablösung des Schafweidrechts ausgearbeitet und dem Groß-

herzoglichen Staatsministerium zur Genehmigung und Vorlage an die Kammern übergeben wurde. Das Großherzogliche Staatsministerium hat sich jedoch zu einer definitiven Entschließung seiner Zeit nicht veranlaßt gesehen, sondern geglaubt, abwarten zu müssen, bis eine gemeinschaftliche Adresse von beiden Kammern vorgelegt wird. Nun kam im Jahr 1840 die Adresse nicht zu Stande. Es sind aber seit dieser Zeit in dem andern Hause eine Menge Petitionen in diesem Betreff an das Großherzogliche Staatsministerium empfehlend überwiesen worden. Wenn nun dieses hohe Haus den Antrag der Commission annimmt, so wird die Staatsregierung in den von beiden Kammern ausgesprochenen Wünschen hinreichenden Grund finden, den Ständen ein Ablösungsgesetz vorzulegen.

Hofmarschall v. Göler: Ich habe Bedenken gegen den Antrag der Petitionscommission, hinsichtlich der Form der Behandlung. Der Gegenstand dieser Petition und des Berichts der Petitionscommission ist ein solcher, der sich für die Gesetzgebung eignet, und solche Gegenstände sollten eigentlich nur in der Form einer Motion vorgebracht werden, um als Adresse an den Thron des Regenten zu gelangen. Man hat diese Art der Behandlung auch in der zweiten Kammer eingehalten, indem man wenigstens erklärt hat, daß man den Antrag der Petitionscommission als eine Motionsbegründung ansehen wolle, um sodann, nach der in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Form, die Bitte um ein Gesetz, an die Regierung zu bringen. — Wenn die Gemeinde Reilingen die Ablösung ihrer Schäfereigerechtigkeit verlangt, wie der Bericht der Petitionscommission meldet, so müßte schon ein Gesetz bestehen, welches die Ablösung gebietet.

Es besteht noch nicht, also verlangen die Petenten die Erlassung eines neuen Gesetzes, welches Verlangen nur den Kammern zusteht und in Form einer Adresse geschehen muß. In der Sache selbst erkenne ich allerdings an, daß die Schäfereirechte und die Uebertriebsgerechtigkeit mit dem gegenwärtigen Stand der Landwirtschaft nicht harmoniren wollen. Auf der andern Seite aber ist

auch nicht zu übersehen, daß in unsern Schäfereien ein bedeutender Theil des Nationalreichthums liegt. Es ist dies z. B. aus dem Verkauf der Schafe, die jährlich als Schlachtvieh nach Frankreich überführt werden, zu sehen, wodurch mehrere hunderttausend Gulden in unser Land gebracht werden, welche bedeutende Einnahmen mit dem Aufhören oder mit der Verminderung der Schäfereien nothwendig wegfallen müssen.

Ich glaube, daß man sich, wenn der Gegenstand zur Verhandlung kommt, bewogen fühlen dürfte, die Uebertriebsberechtigungen nur auf den Winter zu beschränken.

Die Uebertriebsarbeiten schaden im Winter nicht nur nichts, sondern sie sind für den Boden wohlthätig, und eine Schäferei kann sich nicht halten ohne großes Terrain, weil die Schafe fortwährende Bewegung nöthig haben. Also sind Bedenken aller möglichen Art vorhanden, die aber durch Ueberweisung der Sache an Großherzogliches Staatsministerium nicht gehörig von uns gewürdigt werden. Denn damit sprächen wir aus, daß wir mit einem Ablösungsgesetze zufrieden wären, wess Inhalts es auch sein möchte.

Es fragt sich, ob nicht vielleicht ein Mitglied dieser hohen Kammer sich veranlaßt sehen könnte, eine Motion zu begründen.

Ich stelle für jetzt den Antrag auf den Uebergang zur Tagesordnung.

Geheimerrath Vogel: Ueber die Sache selbst will ich nicht sprechen, sondern nur über die formelle Behandlung derselben. Was der Herr Redner vor mir gesagt hat, finde ich für begründet durch den §. 55 der Geschäftsordnung. Es heißt dort:

„Auf den Vortrag der Berichterstatter der Commission entscheidet die Kammer, ob

- a) „die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staatsministerium abgegeben oder zur Berücksichtigung des Inhalts an eine bestehende Commission verwiesen werden sollen.“

Diese drei Fälle sind nicht vorhanden. Dann heißt es weiter:

b) „ob die Writtschriften einen Gegenstand der Vorstellung oder der Bitte um ein Gesetz, oder eine Beschwerde bilden sollen.“

Hier ist von der Petitionscommission die Bitte um ein Gesetz vorgeschlagen oder doch der Wunsch darnach ausgesprochen worden.

In Fällen dieser Art muß die Sache behandelt werden wie eine Motion. Es muß also der Bericht der Petitionscommission, wenn die Kammer in materieller Beziehung kein Bedenken dagegen hat, wie eine Motionsbegründung betrachtet und an eine besonders zu ernennende Commission zur weiteren Berathung und Berichtserstattung verwiesen werden. Behandelt man den Gegenstand bloß als Bitte oder Beschwerde der Petenten, dann könnte nur der Antrag auf Tagesordnung gestellt werden.

Oberforst Rath v. Gemmingen: Ich bin der Ansicht, daß die Ablösung der Schafübertriebsgerechtigkeit sehr zu wünschen wäre. Ich kenne viele Gemeinden, welche selbst Schäfereien besitzen, aber von dem Schaden, den der Uebertrieb den Feldern zufügt, so überzeugt sind, daß sie einen jährlichen Pacht von 1200 Gulden, den sie sonst aus dem Uebertriebsrecht zogen, aus dem Budget gestrichen haben, weil die Felder zu großen Schaden litten. Das ist gewiß ein Beweis, daß die Schafübertriebe mehr schaden als nützen. Für den Schafbesitzer haben sie zwar einen Werth, aber ich glaube, man kann nicht verlangen, daß die Allgemeinheit einen so empfindlichen Schaden leide zu Gunsten Einzelner.

Präsident Hüffel: Die Petitionscommission verkennt die Schwierigkeiten nicht, die in der Sache liegen, aber weil sie die Schwierigkeiten nicht verkennt, und sich im Allgemeinen doch nicht für einen bestimmten Vorschlag erklären kann, so hat sie geglaubt, diese Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur gutfindenden Beschlußnahme weisen zu müssen, ohne einen bestimmten Antrag auszusprechen.

Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß das, was der Herr Hofmarschall v. Göler vorge- tragen hat, unterstützen. Der Gegenstand der Petition

scheint mir von größerer Wichtigkeit zu sein, als daß man sich mit einer Verweisung derselben an das Staatsministerium begnügen dürfte, da die Sache doch wahrscheinlich zu einem Gesetzesvorschlag führen wird. Ich möchte daher einem der geehrten Mitglieder empfehlen, über diesen Gegenstand eine Motion zu begründen, welche dann an eine Commission verwiesen werden könnte.

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius: Es ist von Interesse, daß in Beziehung auf Petitionen die Form der Geschäftsordnung eingehalten werde. Aber der Zweck der Petitionscommission kann auch auf andere als solenne Weise erreicht werden. Wenn ich nicht irre, so ist in frühern Jahren über denselben Gegenstand eine Adresse in der zweiten Kammer beschloffen worden. Dieser Adresse der zweiten Kammer, deren der Commissionsbericht erwähnt hat, wurde, wie es scheint, darum keine Folge gegeben, weil man glaubte, in diesem Hause sei man einem Ablösungsgesetz abgeneigt. Ich bin der Ansicht, die der Herr Berichterstatter geäußert hat, daß ein Ablösungsgesetz ein Bedürfnis ist. Wenn die hohe Kammer beschließt, den Wunsch zu Protokoll auszusprechen, daß die Regierung die Sache untersuche zu dem Zweck, um ein Gesetz in die Kammer zu bringen, so wird derselbe erreicht werden.

Wenn die Nachteile des Weidrechts in der Weise vermindert würden, wie der Herr Hofmarschall v. Göler vorgeschlagen hat, so wäre allerdings ein Ablösungsgesetz nicht so dringend nöthig; allein diese Ansicht beruht auf einer Voraussetzung, die ihre bedenkliche Seite hat, daß nämlich das Weidrecht überall erst da anfange, wo die Cultur aufhört und der fortschreitenden Cultur daher stets weichen müsse.

Ich glaube es ist billig, das Mißverhältniß durch ein Abkaufsgesetz zu beseitigen. Die Verhältnisse sind übrigens im Großherzogthum sehr verschieden. In der einen Gegend wird ein Ablösungsgesetz mit Freuden aufgenommen werden, in einer anderen wird man davon keinen Gebrauch machen wollen.

Geheimrath Vogel: Ich glaube, man würde sich von dem Sinn der Geschäftsordnung entfernen, wenn

man ein Mitglied veranlassen wollte, hierüber eine Motion zu begründen. Es ist in §. 55. der Geschäftsordnung mit klaren Worten ausgedrückt, daß, wenn auf den Vortrag des Berichterstatters der Commission von der Kammer beschloffen wird, die Bittschrift zum Gegenstand der Bitte um ein Gesetz zu machen, die Sache gerade so behandelt wird, wie wenn von einem Ständemitglied eine Motion vorgetragen worden wäre, mit anderen Worten, der Bericht wird gleichsam als Motionsbegründung betrachtet.

Es muß jetzt also nicht noch eigens eine Motion begründet werden, sondern der Bericht vertritt die Stelle derselben.

Generallieutenant v. Lasoklaye: Der Commission war der Satz h. des §. 55. der Geschäftsordnung gegenwärtig, als sie über diesen Gegenstand berieth; und wenn es hiernach gehalten werden sollte, so müßte dieser Bericht als Motion angesehen, eine Commission gewählt und über den Gegenstand berathen werden. Da aber derselbe Gegenstand schon früher in einer einstimmig angenommenen Adresse von der zweiten Kammer herübergekommen ist, so schien der Commission eine schlechthin durch Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium gegebene Anregung vollständig genügend. In dieser Ansicht wurde die Commission dadurch bestärkt, daß ihr die Notiz zugekommen ist, daß die Regierung schon einen Entwurf gefertigt habe, und also nur darauf zu warten scheine, daß ihr zur Vorlage dieses Gesetzesentwurfes eine Veranlassung von Seite der Kammer gegeben werde. Wenn nun der Zweck auf dem kürzeren Wege erreicht werden kann, so möchte ich glauben, daß man sich in diesem einzelnen Falle nicht an die Geschäftsordnung halten möge, welche allerdings, wie ich zugebe, in der Regel den bereits von einer anderen Seite vorgeschlagenen Gang vorschreibt.

Staatsrath Wolff: Der Weg, den die Commission vorschlägt, möchte wohl der geeignete sein, wenn wir über die Sache selbst bereits einverstanden, und keine Bedenken gegen die Vorlage eines Gesetzes erhoben worden wären. Die Bemerkungen des Herrn Hofmarschalls

v. Göler sind jedoch von Wichtigkeit. Ich glaube daher, es wird gut sein, wenn die Sache zuvor an eine Commission gelangt, und Stimme deswegen für Verweisung des Gegenstandes an eine solche.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wir haben heute erst die Erfahrung gemacht, wie wichtig es ist, bei einer Bitte um ein Gesetz sich über die Grundsätze auszusprechen, welche man dabei befolgt wissen möchte. Wir haben heute in Betreff der Bitte um ein Gesetz über Ablösung der Erb- und Schupflehen eine Adresse beschloffen. Die Commission hätte aber wahrscheinlich den Antrag auf den Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer nicht gestellt, wenn sie nicht die Grundsätze hätte voranstellen können, unter welchen sie einem solchen Gesetz ihre Zustimmung geben kann.

Ich muß deshalb ebenfalls dafür stimmen, daß der Gegenstand an eine Commission verwiesen wird.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den von dem Frh'n. v. Göler gestellten Antrag:

die Sache an eine Commission zu weisen.

Die Kammer entscheidet sich für diesen Antrag.

Generallieutenant v. Lasoklaye erstattet Bericht Namens der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Mößkirch, Rohrdorf, Kreenheinstetten und Stetten am kalten Markt, um Correction der Poststraße von Mößkirch nach Stetten, ihre Erhebung zur Staatsstraße, so wie um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung von Stetten mit der Württembergischen Stadt Ebingen.

Beilage Nr. 102.

Die Petitionscommission stellt den Antrag:

es möge der Kammer gefällig sein, zu beschließen, daß die vorliegende Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnisaufnahme mitgetheilt und diese hohe Behörde zugleich ersucht werde, das Zustandekommen eines neuen Straßengesetzes auf jede thunliche Weise zu befördern.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich erlaube mir den Antrag zu unterstützen, und zwar aus Gründen, welche die hohe Kammer veranlassen

dürften, dem Wunsche beizutreten, die Uebergabe dieser Bitte an das Großherzogliche Staatsministerium mit einer Empfehlung zu begleiten. Ich glaube über den Vorwurf beruhigt sein zu können, daß ich hier für den eigenen Herd streite. Es handelt sich hier um allgemeine Interessen.

Der Gegenstand betrifft eine Gegend, welche bekanntlich von der Natur nicht sehr reichlich mit den Gütern beschenkt wurde, aus welchen andere Gegenden des Landes ihre Nahrung und ihren Reichthum schöpfen.

Er betrifft eine Gegend, welcher durch die Eisenbahn keine Vortheile geboten werden, so daß in dem Bericht selbst angedeutet worden, daß auf jene Gegend besonderer Bedacht genommen werden müsse.

Die Bitte der betreffenden Gemeinden ist so billig, daß ich die hohe Kammer dringend ersuchen muß:

die Petition mit besonderer Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium überweisen zu wollen.

Generallieutenant v. Lasolaye: Die Commission war von der Billigkeit der Forderungen der betreffenden Gemeinden überzeugt, so daß sie recht gern den Antrag auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium gestellt hätte. Nur in Anbetracht, daß die hohe Kammer schon zweimal über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen ist, und die diesfallsige Petition das letzte Mal nur der Commission überwiesen wurde, welche über den Straßengesetzesentwurf zu berathen hatte, und aus Besorgniß, daß deshalb die hohe Kammer auch jetzt auf eine empfehlende Ueberweisung nicht eingehen möchte, hat sie blos die Uebergabe zur Kenntnissnahme vorgeschlagen. Ich glaube aber, die Commission und die hohe Kammer werden sich recht gerne dem Antrag des durchlauchtigsten Fürsten anschließen, da ebenfalls die Ueberzeugung in ihnen leben wird, daß diese Gegend stiefmütterlich bedacht und durchaus eine Hülfe für dieselbe mittelst einer Straßencorrection nothwendig ist. Die Petenten führen aus, daß zwischen Kirzharten und Mößkirch sieben Steigen sind, die ohne Lebensgefahr nicht passirt werden können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß diese Bemerkung als ganz richtig bestätigen.

Hofmarschall v. Göler: Ich will mir den weitem Vorschlag erlauben, den ersten Antrag der Petitionscommission, nämlich den Gegenstand an die Regierung zu überweisen, allein anzunehmen, und von der Bitte um ein Straßengesetz abzusehen.

Hinsichtlich des ersten Antrags bekenne ich nun, daß mir die betreffende Gegend nicht bekannt ist, und ich will glauben, daß eine Straßencorrection sehr wünschenswerth für sie wäre, allein es ist zu bedenken, daß wir noch gar viele solcher Wünsche haben, daß bereits manche Straßen angefangen sind, deren Herstellung große Kosten verursacht, denen man vielleicht nicht gewachsen sein dürfte. Ich glaube auch nicht, daß die Regierung geneigt sein wird, diese Straße anzufangen. Wenn übrigens ein Werth darauf gelegt wird, daß die Petition mit Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium gelange, so will ich mich nicht widersetzen. Ich glaube nur, man sollte das Gewicht einer empfehlenden Ueberweisung aufsparen für Fälle, wo man von der Dringlichkeit der Sache durchaus überzeugt ist, nicht aber, wo man voraussieht, daß die Regierung nicht darauf eingehen wird.

Darum scheint es mir hinreichend zu sein, die Ueberweisung zur Kenntnissnahme zu beschließen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Gerade aus dem von dem Herrn Redner vor mir angeführten Grunde habe ich mich für die empfehlende Ueberweisung der Petition ausgesprochen, weil ich von der Dringlichkeit der Abhülfe des Nothstandes der betreffenden Gemeinden in Beziehung auf die verlangte Straßencorrection durchaus überzeugt bin, und nicht allein darum, weil diese Gegend eine besondere Berücksichtigung verdient, habe ich die empfehlende Ueberweisung vorgeschlagen, sondern auch darum, weil eine Begünstigung der Communication eine wohlthätige Rückwirkung auf die ganze Gegend üben wird.

Für den Plan eines allgemeinen Straßengesetzes wird die Richtung der Eisenbahn einen Hauptgeschäftspunkt bilden, und ebenso wird auch die Anlage der Eisenbahn an

den Bodensee von wesentlichem Einfluß bei der Frage über die beantragte Straßenanlage sein.

Ministerialpräsident Geheimrath Nebenius: Es wird wohl daran genügen, die Petition dem Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen. Ich werde dafür sorgen, daß die Bitte dieser Gemeinden einer genauen Untersuchung unterworfen wird.

Es ist allerdings richtig, daß jene Gegend eine Lage hat, in welcher ihre Bewohner von den vielen Unternehmungen, die im übrigen Land mit großen Kosten gemacht werden, keinen Nutzen ziehen. Wenn also für sie etwas gethan werden kann, so wird es geschehen. Die Regierung muß ihre Mittel gegen die Summe der vorhandenen Bedürfnisse abwägen, um sie so zu verwenden, wie es der Grad der Dringlichkeit der wünschenswerthen Bauunternehmungen verlangt.

Generallieutenant v. Laßalle: Wenn ich's richtig verstanden habe, so ist der zweite Antrag der Commission um Erlassung eines Straßengesetzes angegriffen worden. Die Commission hatte im Auge, daß einmal das Zustandekommen eines Straßengesetzes in Jedermanns Wunsch liegt, damit einmal dieser Gegenstand auf eine Weise regulirt werde, welche den vielen Anforderungen und Wünschen in dieser Beziehung ein Ziel zu setzen im Stande ist.

Sodann haben sich die betreffenden Gemeinden anheischig gemacht, durch Frohnden den Straßenbau zu befördern, und eben über diese Beihilfe sind Bestimmungen durch ein Straßengesetz zu treffen.

Dies waren die Gründe, aus denen der Antrag auf

ein Straßengesetz mit Ueberweisung der Petition verflochten wurde.

Frhr. v. Andlaw: Wenn die Möglichkeit gegeben wäre, die Straßenanlagen nach ihrer Dringlichkeit zu classificiren, so käme allerdings eine solche Straße in die erste Reihe, von der behauptet werden kann, daß sie lebensgefährlich ist. Ich glaube darum, daß die Ansicht des Herrn Hofmarschalls v. Göler nicht richtig ist. Wenn sich die Sache so verhält, wie angeführt worden ist, und woran nicht gezweifelt werden darf, so muß eine solche Straße einen Vorzug haben vor allen andern. Es kann übrigens kein Zweifel obwalten, daß der Antrag der Commission nur dahin gehen kann, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen. Es muß consequent mit der Entscheidung, welche hinsichtlich der vorigen Petition getroffen wurde, der zweite Antrag wegfallen.

Wir dürfen auf diesem Wege nach der Vorschrift der Geschäftsordnung nicht um ein Straßengesetz bitten, darum schlage ich vor, die Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur Aufnahme der fraglichen Straße in das Budget zu beschließen.

Die hohe Kammer beschließt nun:

die vorliegende Bittschrift empfehlend an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

J. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, des Herrn Staatsministers v. Türkheim und des Herrn Generalleutenants v. Lafollaye.

Von Seite der Regierungskommission:

Der Präsident des Finanzministeriums Herr Staatsrath Regenauer.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Eingeladen von dem hohen Präsidium verliest Herr Geheimerrath Klüber, Namens der Commission, die nach den Beschlüssen der hohen Kammer abgefaßte Adresse wegen Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfange der deutschen Bundesstaaten. Dieselbe lautet:

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der ersten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der achten öffentlichen Sitzung vom 13. Juni d. J. den Antrag gestellt: in einer unterthänigsten Adresse Eure Königliche Hoheit ehrfurchtvollst zu bitten, Höchstihre Bundestagsgesandtschaft gnädigst beauftragen zu wollen, die Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfange der deutschen Bundesstaaten auf bundesgesetzmäßige Weise zu bewirken.

Die erste Kammer hat die geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Motion angeordnet, zu ihrer Begut-

achtung eine Commission ernannt und von derselben über das Ergebnis ihrer Berathung sich Vortrag erstatten lassen, sofort in ihrer heutigen sechszehnten öffentlichen Sitzung

in Erwägung, daß wie in allen civilisirten Staaten, so auch in dem unsrigen, die Gesetzgebung der Regel nach alle Glücks- oder Hazardspiele verbietet, daß danach auch nur ausnahmsweise, kraft eines in früherer Zeit unter jetzt nicht mehr bestehenden Verhältnissen ertheilten Privilegiums, in der Stadt Baden, während der Kurzeit, das Halten einer Spielbank gestattet ist, dagegen die Großherzogliche Staatsregierung dergleichen von jeher sonst nirgend, und namentlich die oft bei ihr beantragte Gründung einer Classen- oder Zahlenlotterie für finanzielle Zwecke niemals zugelassen hat;

- in Erwägung daß, auch abgesehen von dem bestehenden allgemeinen gesetzlichen Verbot, zumal das öffentliche Hazardspiel irreligiös, sittenverderbend und in hohem Grade gemeinschädlich ist;
- in Erwägung, daß gegen diese hochwichtigen allgemeinen Rücksichten der Vortheil, welchen die Badekasse zu Baden aus der Verpachtung des Spiels dermal bezieht, ebensowenig in Betracht kommen kann, als die Besorgniß, daß mit dem Aufhören des Spieles der Fremdenbesuch in Baden abnehmen und dadurch der Vortheil sich vermindern könnte, der bei dem jetzigen zahlreichen Besuch den Einwohnern der Stadt unmittelbar, mittelbar aber auch der Stadtgemeinde Baden und der Staatskasse zu Theil wird;
- in Erwägung, daß die ersterwähnte Einnahme, insoweit sie zu der Erhaltung der in und um Baden in reichem Maße vorhandenen Anstalten und Anlagen zum Nutzen und Vergnügen der Badegäste und zu deren etwa noch wünschenswerthen Vollständigung nöthig ist, nicht schwer auf andere Weise würde ersetzt werden können, während die zuletzt gedachte Besorgniß, unter den in der Dertlichkeit des Badeorts und in den Zeitverhältnissen vorliegenden Umständen, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht sich als gegründet erweisen dürfte;
- in Erwägung aber auch, daß es allerdings, sowohl in dem allgemeinen Interesse der Sache, als in dem besonderen des hiesigen Landes und der Stadt Baden, wünschenswerth wäre, daß nicht allein in Baden, sondern wo immer möglich in ganz Deutschland, jedenfalls aber in den zunächst mit Baden concurrirenden Badeorten, gleichzeitig das öffentliche Spiel abgestellt würde;
- in Erwägung, daß jene allgemeine Abstellung zugleich als eine Ehrensache des deutschen Gesamtvaterlandes angesehen werden dürfte;
- in Erwägung endlich, daß die in mehreren deutschen Staaten bestehenden Classen- und Zahlenlotterien ähnlichen, wenn auch nicht durchaus gleichen Vor-

wurf verdienen, wie die öffentlichen Spielbanken, und demnach deren möglichste Beschränkung auf die Gebiete derjenigen Staaten, welche sie bestehen zu lassen für gut finden, zu wünschen, und auf jeden Fall die Nachteile derselben von den Einwohnern des Großherzogthums zu entfernen sein möchten,

beschlossen, Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten, allergnädigst befehlen zu wollen:

- 1) daß die Großherzogliche Bundestagesgesandtschaft beauftragt werde, bei der hohen Bundesversammlung darauf anzutragen, daß durch einhelligen Beschluß die Unterdrückung aller öffentlichen Spielbanken in dem ganzen Umfange der deutschen Bundesstaaten und in einer für alle gleich bestimmten, möglichst kurzen Zeitfrist, ausgesprochen werde;
- 2) daß in dem Fall, wenn, wider Verhoffen, ein solcher einhelliger Beschluß der hohen Bundesversammlung nicht zu Stande kommen sollte, auf diplomatischem Wege, entweder unmittelbar oder an dem Sitz der hohen Bundesversammlung, mit einzelnen deutschen Regierungen, und zwar zunächst und hauptsächlich mit der königlich Preussischen und der Herzoglich Nassauischen, Unterhandlungen angeknüpft werden möchten, zu dem Zwecke der wo möglich gleichzeitigen, auf jeden Fall aber nicht zu sehr entfernten Aufhebung der Spielbanken an den in den Staatsgebieten dieser hohen Regierungen gelegenen Badeorten;
- 3) daß unterdessen für eine so viel immer möglich sparsame Verwaltung des Badefonds zu Baden und insbesondere dahin jetzt schon fürsorglicher Bedacht genommen werde, daß derselbe zu der Zeit des Aufhörens des Spiels nicht mit Schulden belastet sei;
- 4) daß die Verordnungen, welche das Spielen in auswärtigen Classen- und Zahlenlotterien und das Collectiren für dieselben, so wie das Ausspielen von unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen

aller Art, im Inlande, ohne besondere nur in seltenen Ausnahmefällen zu erteilende Erlaubniß, untersagen, namentlich also die Verordnungen vom 3. October 1811, und vom 29. September 1814, unter Androhung verhältnißmäßiger und ausführbarer Strafen erneuert und wo nöthig ergänzt, hiernächst aber in den strengsten Vollzug gesetzt werden möchten; endlich

- 5) daß die oben erwähnten erneuerten Verordnungen seiner Zeit der hohen Bundesversammlung, mit dem Antrage, mitgetheilt werden, daß durch die Vermittelung dieser höchsten Bundesbehörde diejenigen hohen Regierungen, in deren Staaten Verordnungen von gleicher Wirksamkeit nicht bestehen, zu deren Erlassung und Handhabung bewogen werden möchten.

Wir legen diese unterthänigste Bitte der ersten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euer Königlich-Hoheit nieder.

Bei den Worten, daß die in mehreren deutschen Staaten bestehenden Classen- und Zahlenlotterien ähnlichen, wenn auch nicht gleichen Vorwurf verdienen, wird auf den Strich der Worte: „wenn auch nicht gleichen“ angetragen, weil dieselben darüber entschieden, ob die Lotterien oder die Spielbanken verwerflicher seien, die Streitfrage aber von der Kammer nicht entschieden worden, ihre Entscheidung auch nicht erforderlich sei, und ihre Anregung in der Adresse auch nicht rathsam scheine, weil eben diese Frage der ersten Adresse hindernd in den Weg getreten sei.

Diese Gründe werden bestritten und gegen den Strich geltend gemacht, daß die jetzige Beschränkung des Antrags auf die Spielbanken und der Zusammenhang der Adresse, in welcher zugleich auch um Maßregeln gegen die Lotterien gebeten würde, jene Worte zu ihrer Begründung erforderten.

Für den Strich sprechen der Antragsteller Freiherr v. Andlaw, Se. Durchlaucht Fürst zu Fürstenberg, Ministerialpräsident Regenauer und Hofdomänenkammerdirector Beger; gegen denselben der Berichterstatter, Geheimerrath Klüber und Geheimerrath Vogel.

Die Kammer nimmt die vorgeschlagene Fassung der Adresse mit der von Frhrn. v. Andlaw beantragten Aenderung an.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg übergibt mit einer dringenden Empfehlung, wozu ihn das immer lauter werdende Verlangen nach der Errichtung einer Bank auffordere, eine Petition der Direction des badischen Industrievereins um Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Gründung einer Bank für das Großherzogthum Baden.

Beilage Nr. 103. (ungedruckt.)

Sodann werden von dem hohen Präsidium folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht:

- 1) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf die Zuteilung einiger neu angefallenen Orte zu dem 35ten, beziehungsweise 1sten Aemterwahlbezirk enthaltend;

Beilage Nr. 104. (ungedruckt.)

- 2) über das Budget der Badanstalten.

Beilage Nr. 105.

Die Kammer beschließt in einer Vorberathung, das Nähere in Erwägung zu ziehen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von Hofdomänenkammerdirector Beger erstatteten Berichts über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung einer Capitalsteuer.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich erlaube mir als Berichterstatter nur wenige Bemerkungen voranzuschicken, welche näher beleuchten möchten, wie die Commission zu ihrem Schlufsantrage gekommen ist.

Sie werden, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, aus dem Berichte entnommen haben, daß die Commission die Einführung einer Capitalsteuer dem Princip der Gerechtigkeit gemäß findet. Sobald sie sich dessen bewußt war, hielt sie es für ihre unzweideutige Aufgabe weiter zu untersuchen, ob dasjenige, was sie für gerecht findet, auch ausführbar sei.

Sie hat in mehreren Richtungen diese Frage zu lösen gesucht, und ist einstimmig gewesen bis auf eine Frage, die sich ihr, wie der Bericht andeutet, aus Behauptungen

über die Wirkung der Capitalsteuer in Württemberg aufgedrängt hat, ob nämlich mit der Einführung der Capitalsteuer der Zinsfuß selbst gesteigert werde gegenüber den Schuldnern.

Bei diesem einen Punkte hat sich einige Meinungsverschiedenheit ergeben, aber auch darin wurde die Commission wieder einig, daß sie wegen dieses Bedenkens der Adresse nicht entgegengetreten soll in der hohen Kammer, sondern ihn der nähern Erwägung der hohen Regierung überlassen soll, weil eine Masse von Einsichten und eine reiche Erfahrung in diesem Zweige dort vorhanden, und die Commission vollkommen überzeugt ist, daß bei der Regierung das nämliche Pflichtgefühl vorwaltet, nur etwas Gutes und Ausführbares einführen zu wollen. Ein Zeugniß, das sie sich ja selbst ausstellen möchte; denn wenn sich aus der Discussion ergeben sollte, daß es nicht ausführbar und gerecht wäre, so würde die Commission zuerst das Wort ergreifen und sagen, daß sie diese Adresse nicht weiter verteidige.

Hofmarschall v. Göler: Nach dem, was der Herr Berichterstatter so eben gesagt hat, scheint der Antrag der Commission den Beitritt zu der Adresse weniger deshalb zu empfehlen, weil dadurch ihr Erfolg gesichert, als weil dadurch der Regierung Veranlassung gegeben wird, die Sache in reifliche Erwägung zu ziehen. In diesem Fall scheint es mir aber nicht der rechte Weg zu sein, um der Ueberlegung einer Sache willen einer solchen Adresse beizutreten. Bei der Discussion muß es sich definitiv zeigen, ob man eine Capitalsteuer will oder nicht. Ich freue mich jedoch, aus den Worten des Herrn Berichterstatters entnehmen zu können, daß Hoffnung vorhanden ist, die Commission werde am Ende der Discussion gerade gegen ihren Antrag stimmen. Eine erfreuliche Erscheinung wäre dies für alle diejenigen, welche der Einführung der Capitalsteuer entgegen sind.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung in unserem politischen Leben, daß man auf diesem Landtag, wie auf mehreren vorhergehenden, die Einführung einer neuen Steuer verlangt, und zwar von einer Seite her, die täglich die Höhe der Abgaben in unserm Lande beklagt

und dringend Erleichterung dieser enormen Lasten verlangt, während die Regierung und die eigentlichen Conservativen, namentlich bisher die erste Kammer, von der neuen Steuer, der Capital- oder Capitalzinssteuer, nichts wissen wollten.

Indessen hat die Discussion in der andern Kammer gezeigt, daß neuerdings sehr viele Conservative sich der Capitalsteuer zuneigen, ob aus reiner Ueberzeugung ihrer Zweckmäßigkeit oder Gerechtigkeit, oder aus Liebe zum Frieden, will ich dahingestellt sein lassen, und wenn auch der Bericht unserer sehr verehrlichen Commission sich diesmal der Capitalsteuer günstig zeigt, so bin ich weit entfernt, diese Gunst irgend einer Neigung unserer verehrlichen Commission zum Radicalismus zuzuschreiben. Mir scheint es hier wie überall angemessen, die Frage der Capitalsteuer nicht als eine Parteifrage zu behandeln, sondern als eine sogenannte offene Frage, wobei nur deren Zweckmäßigkeit im Allgemeinen, ihre innere Gerechtigkeit und ihre Ausführbarkeit in Betrachtung zu ziehen ist. Nur eines Motivs muß ich im Voraus gedenken, welches sowohl in der Motionsbegründung als in dem Bericht der Commission vorkommt, und das geeignet ist, der vorliegenden Frage eine Parteifärbung zu geben, nämlich das, wenn gesagt wird: der Vorschlag einer Capitalsteuer sei von der öffentlichen Meinung geboten und ein Wunsch der großen Mehrheit des Volkes. Dieser Satz ist so allgemeiner Art, und paßt so ziemlich auf Alles, was man gerade durchsetzen möchte, daß man ihn freilich auch für die vorliegende Frage vortrefflich brauchen kann, besonders wenn, wie es in der andern Kammer so gebräuchlich ist, der Radicalismus ein Privilegium in Anspruch nimmt, die gerechten Wünsche des Volkes allein zu kennen und uns Aristokraten sogar die Fähigkeit und die Möglichkeit abspricht, dasselbe zu thun.

Wenn aber vollends der allgemeine Wunsch des Volkes für die Capitalsteuer durch die Petitionen documentirt werden soll, die hier und da auf besondere Veranlassung sporadisch einkommen, so kann man darüber nur ausrufen: Herr, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie wollen!

Will man aber von einem Gebot der öffentlichen Meinung sprechen, das die Capitalsteuer will, so hat vor Allem die erste Kammer ein Recht, ihr Urtheil über diese Frage auszusprechen, weil diese ihrer Stellung und Zusammensetzung nach unparteiischer dasteht; namentlich besteht dieselbe ihrer Mehrheit nach aus Grundbesitzern, welche schon aus Interesse für eine Capitalsteuer stimmen müßten, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen vorliegen sollten. Denn da die Grundsteuer den größten Theil der eigentlichen directen Steuereinnahme bildet, so ist nichts natürlicher, als daß bei der Gefahr eines Deficits im Staatshaushalt diese Grundsteuer erhöht würde.

Was mich betrifft, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, so bin ich Grundbesitzer und leider kein Capitalist, und ich habe also kein Interesse, mich gegen die Capitalsteuer zu erklären, aber demungeachtet bin ich heute noch ein entschiedener Gegner derselben, wie ich es auf dem Landtag von 1843—1845 als Mitglied der Commission war. Ich habe es bedauert, damals an der Discussion Antheil zu nehmen verhindert worden zu sein, und wenn ich jetzt Ihre Geduld etwas länger in Anspruch nehme, so geschieht dies auch deshalb, um wenigstens das Meinige dazu beizutragen, daß man der hohen Kammer den Vorwurf nicht machen könne, sie habe den Gegenstand einer sorgfältigen Berathung nicht unterzogen.

Ich komme zur Sache.

Die erste Frage, welche, wie mir es scheint, vor Allem zu erörtern ist, wenn man eine neue Steuer in Antrag bringt, ist die, ob die finanzielle Lage des Landes die Auflage erfordert?

Wenn es erlaubt ist, auf Beispiele anderer und zwar größerer Staaten in dieser Beziehung hinzuweisen, so darf ich nur an die Einführung der Einkommensteuer in England durch Sir Robert Peel erinnern. Jener große Staatsmann hat diese neue Steuer nicht deshalb eingeführt, weil es die Gerechtigkeit und das Princip der Gleichheit in der Besteuerung verlangt, sondern weil seine Vorgänger, die liberalen Whigs, ein Deficit in den Staatseinnahmen hinterlassen hatten. Um dieses Deficit

zu decken und zugleich einige Zölle abzuschaffen oder zu mindern, die er dem Interesse Englands nicht mehr angemessen hielt, hat das Parlament auf den Vorschlag des Ministers jene Steuer gut geheißt. Lassen Sie mich die Frage erörtern, ob der finanzielle Zustand Badens die Auflegung einer neuen Steuer verlangt. In dieser Beziehung zeigt die Vorlage des Budgets für 1846 und 1847, nach Abzug der ordentlichen Ausgaben im ordentlichen und nachträglichen Budget von den Einnahmen, einen Ueberschuß in runder Summe von ungefähr 1½ Million.

Hierzu kommt nun noch ein außerordentliches Budget mit einer Ausgabe von 2,919,647 Gulden, welche durch die Betriebsfondüberschüsse, auf den 1. Januar 1846 berechnet, gedeckt werden soll, wozu ein kleiner Zuschuß aus dem Staatsgrundstock kommt. Diese Betriebsfondüberschüsse bilden sich aber zum großen Theil aus dem Einnahmeüberschuß früherer Jahre, während der Einnahmeüberschuß, welcher auf letzten December 1847 berechnet ist, theils zur Deckung etwaiger Wenigereinnahmen oder nothwendiger unvorhergesehener Mehrausgaben, theils zur Verwendung in späterer Zeit für außerordentliche Ausgaben vorbehalten werden soll. Unter den im außerordentlichen Budget aufgeführten Ausgaben sind aber allein 915,000 Gulden, welche für die Vollendung des Zuchthauses in Bruchsal und Herrichtung der Gebäude für die Bezirksstrafgerichte verwendet werden sollen, eine Ausgabe, welche vorübergehend ist und in langer Zeit nicht wiederkehrt. Ferner ist darunter eine Ausgabe von 1,100,000 Gulden für neue Straßen- und Wasserbauten. Man kann also sicherlich nicht behaupten, daß der Finanzzustand eines Landes, das solche große neue Unternehmungen aus den laufenden Einkünften bestreiten kann, bedenklich und die Auflage einer neuen Steuer dringend geboten sei.

Natürlicher wäre es, in einem solchen Falle neue Bauten oder wenigstens einige neue Straßenanlagen zu verschieben, bis die nothwendigsten Bedürfnisse befriedigt und das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen wieder hergestellt wäre, was aber noch nicht gestört

ist. Der jetzige finanzielle Zustand des Landes verlangt also die Auflage einer neuen Steuer nicht. Das Legtere gibt man nun zwar zu; man sagt aber, daß die Erbauung der Eisenbahn und die Trennung der Justiz von der Administration, wie sie in Folge des Gesetzes über die Gerichtsverfassung sich gestalten wird, in nicht ferner Zeit eine große Erhöhung der Ausgaben herbeiführen werde, welche sodann entweder die Erhöhung der jetzt bestehenden Abgaben oder die Einführung einer neuen Steuer in ihrem Gefolge haben werde. Was die bei uns auf Staatskosten erbaute Eisenbahn betrifft, so zeigt der Ertrag der Einnahmen von Jahr zu Jahr ein fortwährendes Steigen, welches sowohl die bangen Erwartungen der Gegner niederschlagen muß, als auch die Hoffnungen ihrer Freunde zu übertreffen scheint; ich glaube, man hat gar nicht nöthig, auf den Namen eines Propheten Anspruch zu machen, wenn man behauptet, daß die Eisenbahn sich selbst bezahlen und der Staatskasse keine Kosten, geschweige denn ein Deficit in dem Staatshaushalt verursachen wird.

Indessen habe ich es nie billigen können, daß man vor einigen Jahren stets die Anlage der Eisenbahn als die Ursache eines Deficits in den Finanzen zu bezeichnen pflegt, mit welchem das Land unfehlbar in der nächsten Zukunft bedroht werden wird. Abgesehen davon, daß man mit solchen Aeußerungen unserm Staatscredit keinen sonderlichen Vorschub leistete, hat man auch die schöne und großartige Unternehmung unserer Staatsbahn in einen Mißcredit gebracht, den sie nie und nimmermehr verdiente.

Was nun noch die Kosten der Trennung der Justiz von der Administration betrifft, so zeigt die neueste Vorlage der Großherzoglichen Regierung, daß diese eine Mehrausgabe von 220,614 fl. veranlaßt, eine Summe, die ich zwar nicht gering, die ich aber nicht von der Höhe finde, um deshalb Angesichts der Mittel, die zu Gebot stehen, die Auflage einer neuen Steuer für nothwendig zu halten.

Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß weder der gegenwärtige finanzielle Zustand des Landes eine

neue Steuer erfordert, noch die nächste Zukunft, in so weit sie sich übersehen läßt, dasselbe gebietet.

Eine zweite Frage, die zu erörtern ist, wäre die, ob in Baden eine andere ungerechte und drückende Steuer besteht, deren Aufhebung sofort geboten und an deren Stelle eine andere gerechtere zu treten habe. Ich werde mich über diese Frage kurz fassen können, weil man denn noch gar nicht einstimmig ist, ob und welche jetzt bestehende Auflage aufzuheben sei, um an deren Stelle die Capitalsteuer zu setzen.

Die verehrliche Commission verlangt eine Minderung der Kaufaccise, Andere verlangen die Aufhebung der Flußbausteuer, wieder Andere verlangen etwas Anderes.

Auf einen dritten Grund legt man besonderes Gewicht, welcher in der Adresse selbst mit folgenden Worten ausgedrückt ist:

„Die unmittelbare Besteuerung des Einkommens an Capitalzinsen sei nicht nur, wie jede Besteuerung eines reinen Einkommens, an sich gerecht, sondern auch zur Vervollständigung des bestehenden Steuersystems nothwendig.“

Ich muß hier eine allgemeine Bemerkung vorausschicken, ehe ich in die Beurtheilung dieses Satzes näher eingehe. Man wirft den Deutschen häufig vor, daß sie in Staatsangelegenheiten sich viel zu viel mit Theorien abgeben, und sich einem System zu lieb zu Maßregeln entschließen, ohne dabei die practische Seite des Gegenstandes vorzugsweise in's Auge zu fassen, wie es die Engländer zu thun pflegen.

Dieser Vorwurf wird hauptsächlich den deutschen Ministern und Staatsmännern von Denen gemacht, von welchen die Anregung einer Capitalsteuer vorzugsweise ausgeht, insbesondere in der Frage höherer Schutzzölle, und man findet diesen Vorwurf nur zu oft, wenn er gegen Diejenigen geschleudert wird, welche als Vorkämpfer für die sogenannte deutsche Handelsfreiheit gegen Erhöhung einiger Schutzzölle auftreten.

Ich bin ein Freund höherer, d. h. entsprechender Schutzzölle, weil ich sie für praktisch und dem Wohl der Nation angemessen halte, und darum bin ich ein

Gegner der sogenannten deutschen Handelsfreiheit, die ich für undeutsch und unpraktisch und dem Interesse der Nation nicht angemessen halte.

Gerade darum bin ich auch ein Gegner der Capitalsteuer, weil ich diese nur für das Ergebniß einer Theorie halte, die an sich folgerichtig sein mag, die aber in der Praxis und in der Ausführung nichts taugt. Fragt man, wo die Capitalsteuer in der Wirklichkeit besteht, so erhält man stets dieselbe Antwort: sie besteht seit 1820 in Württemberg; — ja, das ist wahr, sie besteht dort, wird aber auch dort von practischen Männern nicht gelobt. Fragt man aber, ob eine Capitalsteuer in England oder Frankreich besteht, oder je bestanden hat, so wird wohl diese Frage mit Nein beantwortet werden müssen, und da muß ich offenhertzig gestehen, daß für mich das Beispiel der practischen Engländer und Franzosen, die sich denn doch auch auf das Besteuern verstehen, bei weitem mehr Werth hat, als die Theorie unserer Nachbarn in Württemberg.

Lassen Sie mich aber auch nunmehr, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, als ein guter Deutscher etwas näher in das aufgestellte System der Adresse eingehen, und dasselbe theoretisch prüfen, jedoch mit steter Rücksicht auf die practische Seite der Sache.

Man sagt nun, die Einführung einer Capitalsteuer sei nothwendig zur Bervollständigung des bestehenden Steuersystems, und da hat man freilich einen rechten theoretischen Satz ausgesprochen, gegen den jeder Einwurf unmöglich scheint, und dem auch die verehrliche Commission huldigt; nur hat man dabei vergessen, zu beweisen, daß wir ein Steuersystem haben, gegen dessen Vollkommenheit sich aus practischem Gesichtspunkte nichts einwenden läßt. Ich werde mich auf diese Frage hier nicht weiter einlassen, da ich sonst Ihre Geduld zu lange in Anspruch nehmen müßte. Der Commissionsbericht des Herrn v. Andlaw vom Jahre 1844 hat diese Frage so beleuchtet, daß ich mich vorerst darauf beziehen kann. Auch über die Gerechtigkeit der Capitalsteuer werde ich nicht viel sprechen, da diese jedenfalls relativ ist, wie derselbe Commissionsbericht vom Jahr 1844 gezeigt hat. Nur so viel muß ich im Allgemeinen bemerken: man

hat zu jeder Zeit gesucht, directe Steuern auf unbewegliches Eigenthum zu legen, oder wenigstens auf Das, was demselben in der Stabilität des Daseins nahe kommt, wie die Gewerbe, wobei eine bestimmte Fassion wenigstens auf einige Jahre hinaus möglich ist; man hat nun zwar dem Namen nach diese Steuern auf den Ertrag basirt, in der Wirklichkeit ist es aber nicht so; der Ansat der Steuercapitalien beruht auf einer Schätzung, die mehr oder weniger arbiträr ist, und welche dem wirklichen Einkommen in den wenigsten Fällen entspricht.

Mir scheint es mithin nicht nur gewagt, sondern nicht zulässig, daraus, daß eine Grund- und Gewerbesteuer besteht, den Schluß ziehen zu wollen, daß auch Capitalien direct besteuert werden sollen, Capitalien in dem strengen Sinne des Wortes, die einerseits in ihrem Bestandtheil das Beweglichste sind, was es gibt, wogegen ihr Ertrag so stabil ist, wie weder der Ertrag des Grundes und Bodens, noch der der Gewerbe. Mit einem Wort, ich behaupte, Grund und Boden und Gewerbe sind so heterogene Dinge im Vergleich mit eigentlichen Capitalien, daß man in Bezug auf ihre Besteuerung sie nicht nach gleichen Grundsätzen behandeln kann und darf.

Es ist hier am Ort, die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, wer denn im Fall der Einführung der Capitalsteuer diese neue Steuer bezahlt? Man wird mir freilich antworten, die Capitalisten, die bisher nichts bezahlt haben, werden allein diese neue Steuer tragen, und man geht dann im heiligen Eifer so weit, häufig von dem Stande der Capitalisten zu reden, als ob diese eine geschlossene Corporation bildeten, die sich bisher eine Immunität, eine Steuerfreiheit zu bewahren gewußt haben. Man nennt sie die Reichen, die bisher nichts zu den Staatslasten beigetragen haben, und die man endlich auch besteuern müsse. Indessen sind das freilich nur Redensarten, weil es einen Stand der Capitalisten nicht gibt, sondern es gibt Grundbesitzer, Fabrikanten, Kaufleute, Staatsdiener, Gewerbsleute, welche Capitalien besitzen, die mehr oder minder in ihrem Besiz wechseln. Durch die Einführung einer Capitalsteuer wird also nicht

ein bisher steuerfreier Stand besteuert, sondern die ganze Nation wird höher besteuert, und das sollten denn doch Die bedenken, welche über die großen Lasten des Volkes klagen. Freilich will man die Abschaffung einer anderen bestehenden Steuer; ich halte aber dies, wie schon gesagt, für problematisch schon darum, weil der zu hoffende Ertrag zu gering ist; mit 150,000 fl. läßt sich nicht eine bestehende Steuer ganz abschaffen. Ich behaupte nun, daß bei Einführung der Capitalsteuer die Schuldner und nicht die Gläubiger diese Steuer bezahlen. Mir ist wenigstens von glaubwürdigen Personen versichert worden, daß in Württemberg der Zinsfuß durchschnittlich höher stehe als bei uns. Allein auch abgesehen davon, scheint mir das aus der Natur der Sache hervorzugehen. Man sagt zwar, dies könne nicht sein, denn der Zinsfuß richte sich nach Angebot und Nachfrage; das ist nun abermals ein Satz der Schule, der an sich richtig, aber doch nur unter Umständen richtig ist. Zuvörderst ist, seitdem die Staatspapiere in Schwung gekommen sind, der Zinsfuß abhängig von dem bei diesen üblichen Zinsfuß, weil dadurch ein beständiges, stetiges Angebot stattfindet. Der Zinsfuß hat sich jetzt durchgängig auf vier Procent festgestellt. Allerdings wird nun für die Besitzer von Staatspapieren es nicht möglich sein, die Steuer auf die Zinsen zu schlagen. Diese werden wohl die Steuer tragen müssen, wenn man es mit der Moral des Staats verräglich finden kann, die Besitzer von habsbischen Staatspapieren mit der Capitalsteuer zu belegen, worauf ich später zurückkommen werde. Ich glaube aber, die Staatsgläubiger sind durch Herabsetzen des Zinsfußes schon besteuert, da derselbe seit ungefähr dreißig Jahren von 5 oder 6 auf 4 oder $3\frac{1}{2}$ Procent heruntergegangen ist. Anders verhält es sich aber mit den Capitalien auf Hypotheken. Man kann es wohl als eine ausgemachte Sache betrachten, daß der Zinsfuß dieser durchschnittlich höher steht, als der der Staatspapiere; ich glaube, den Grund darin finden zu können, daß die Sicherheit der Staatspapiere in diesen Friedenszeiten größer ist, als die der Hypotheken, und daß der Bezug der Zinsen bequemer und ebenfalls sicherer ist. Ich

schließe daher daraus, daß im Allgemeinen nur diejenigen Privatpersonen Capitalien auf Hypotheken ausleihen, die einen höheren Zinsgenuß haben wollen, als den die Staatspapiere im Durchschnitt abwerfen; kann ich diesen Satz als begründet annehmen, so wird man nicht mehr bestreiten können, daß die Gläubiger die Capitalsteuer, wenn auch nur nach und nach, auf die Schuldner wälzen werden, weil sie sonst es stets vorziehen würden, der größeren Bequemlichkeit und Sicherheit halber Staatspapiere anzukaufen und so ihre Capitalien anzulegen. Schon aus diesen Rücksichten scheint mir die Einführung einer Capitalsteuer nicht rätlich, weil ich sie nicht für gerecht und nicht für politisch halte.

Man wird mir nun ferner noch einwenden, daß bei uns noch eine dritte Art der directen Besteuerung bestehe, nämlich die Classensteuer, welche gerade für die Einführung einer directen Capitalsteuer spreche. Ich kann aber nicht umhin, diese Analogie geradezu zu bestreiten, indem ich behaupte, daß die Classensteuer eigentlich gar keine Steuer ist, man mithin aus dem Bestand derselben die Gerechtigkeit einer neuen Steuer nicht deduciren könne; ich behaupte, daß die Classensteuer das Product einer finanziellen Theorie, eine Rechnungsmanipulation ist, die nichts für und nichts gegen die Gerechtigkeit einer Capitalsteuer beweist.

Gelassen Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, diese Behauptung zu beweisen, und darzuthun, daß entweder die Classensteuer gar keine Steuer, sondern nur eine Rechnungsmanipulation ist, oder daß dieselbe nicht die angeblich Besteuerten, sondern Andere bezahlen, welche dadurch doppelt besteuert werden.

Zum Beweis dieser Behauptung muß ich einzelne Classensteuerepflichtige kurz aufführen:

- 1) Die Steuer von Wittum und Apanagen ist lediglich ein Abzug an derselben zum Vortheil der Staatskasse, den man unter dem Namen der Classensteuer gemacht hat;
- 2) Die der Staatsdiener ebenfalls, oder vielmehr sie ist hier eine Rechnungsmanipulation; so wird z. B. einem Diener, der nach seinem Patent 1000 fl.

Befoldung haben soll, nur ungefähr 980 fl. bezahlen. Diese Steuer haben nur die bezahlt, die erstmals besteuert wurden, und nur die bezahlen sie noch, die seit ihrer Einführung keine Befoldungszulage erhalten haben, und ich glaube, solche Diener gibt es nicht mehr. Dasselbe findet statt bei einem Pensionär, man sichert z. B. einem solchen eine Pension von 1000 fl. zu, in Wirklichkeit erhält er aber nur ungefähr 980 fl.

- 3) Dasselbe findet statt bei Advokaten, Procuratoren, Notaren und Ärzten, diese sind in Folge ihrer Geschäfte angewiesen auf den Bezug gesetzlich regulirter Taxen und Gebühren. Sie erhalten aber diese Gebühren nicht vollständig, sondern sie müssen einen Theil derselben in Form der Classensteuer an die Staatskasse abgeben; es wäre einfacher und natürlicher, entweder die Taxen und Gebühren zum Vortheil des Volks herunterzusetzen, oder sogleich einen bestimmten Theil zum Vortheil der Staatskasse zu erheben.
- 4) Die Steuer der Diener der Civilliste zahlen diese nicht, sondern die Civilliste selbst bezahlt diese Steuer; dies ist ein Abzug, den man der Civilliste zum Vortheil der Staatskasse macht; denn wenn eben die Befoldungen der Diener der Civilliste zu dem Zweck ihrer Anstellungen in Folge der Besteuerung nicht ausreichen, so wird wohl die Civilliste zulegen müssen.
- 5) Dasselbe Verhältniß findet statt bei den Dienern der Standes- und Grundherren, insoweit diese der Classensteuer unterliegen, also den Rentbeamten und Förstern; hier findet aber eine doppelte Besteuerung der Standes- und Grundherren statt; denn da die Diener zur Administration von Grundeigenthum und Gefällen angesetzt sind, das in Folge der Grundsteuerordnung schon besteuert ist, so müssen die Dienstherrn aus ihrem besteuerten Einkommen noch die Steuer für ihre Diener bezahlen.
- 6) Dasselbe findet statt bei den Dienern der Gemeinden; die Einkünfte der Gemeinde bestehen in der

Regel aus dem Einkommen aus Grundeigenthum, das besteuert ist, und aus Umlagen, und diese Umlagen werden aus schon besteuertem Einkommen der Einzelnen erhoben.

Sie sehen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß diese Steuer vor einer strengen Kritik nicht Stich hält, und wenn ich auch den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet halte, auf die Aufhebung dieses finanziellen Monstrums der Classensteuer einen Antrag zu stellen, so werden Sie doch zugeben, daß man aus dem Bestehen dieser Mißgeburt die Gerechtigkeit einer neuen Steuer, der Capitalsteuer, nicht demonstrieren kann.

Die Adresse sagt ferner, an der Ausführbarkeit der Capitalsteuer könne ein Zweifel nicht bestehen; sie beruft sich dabei auf das Beispiel mehrerer Staaten, die sie nicht nennt und die ich nicht kenne, und auf das von Württemberg, worüber ich das Nöthige bemerkt habe.

Wie der Herr v. Andlaw in seinem Bericht bemerkt hat, so ist allerdings die Capitalsteuer ausführbar, wie überhaupt Alles ausführbar ist, was man einmal ausführen will; indessen fragt es sich bei der Ausführung, wie es denn mit der Gerechtigkeit und der Gleichheit, die man stets als den obersten Grundsatz der Besteuerung voranstellt, stehe, und ob die Ausführung dieser Steuer vor den Augen einer höheren politischen Moral Stand hält.

Gleich im Voraus muß ich bemerken, daß es die Absicht des Motionstellers und der mit ihm stimmenden Mehrheit der zweiten Kammer, so wie der verehrlichen Commission zu sein scheint, daß die Capitalien der Ausländer, die im Lande stehen, nicht besteuert werden sollen, sondern nur die der Inländer, welche in oder außer Landes stehen; ich frage, warum? und doch werden die Grundstücke eines Ausländers, die er in Baden besitzet, mit der Grundsteuer belegt; auch belästigt der Ausländer, der sein Capital gerichtlich betreiben muß, die Gerichte in demselben Maße, als der Inländer in gleichem Fall. Ich habe auch nur so viel aus den Verhandlungen der zweiten Kammer und den Andeutungen der Commission entnommen, daß man dies aus politischen Gründen nicht thun will, man mag da Recht haben; aber dann

gibt es einen gewaltigen Riß in die Gerechtigkeit und Gleichheit, die der Theorie zu Grunde liegen soll.

Ich bin nunmehr genöthigt, die verschiedenen Arten von Capitalien durchzugehen, welche bei uns bestehen, und bei jeder Classe zu zeigen, wie es sich mit der Gerechtigkeit und Moral verhält, wenn man die projectirte Capitalsteuer einführen will.

1) Zuerst betrachte ich die Staatspapiere, und zwar die ausländischen; bei diesen dürfte die Capitalsteuer keinen Anstand finden, wohl aber würden hier ohne Variationen die Besizer derselben zur Angabe ihrer Capitalien nicht zu bringen sein. Dagegen ergeben sich um so mehr Anstände bei den inländischen Staatspapieren.

Was zuvörderst die Rentenscheine und Eisenbahnobligationen betrifft, so ist den Inhabern derselben zwar nicht die förmliche Zusage ertheilt, daß die Coupons nach ihrem Normalbetrag ohne allen Abzug ausbezahlt werden sollen, allein das versteht sich eigentlich von selbst; ich könnte es nun mit der Loyalität eines Staates nicht vereinbaren, den Besizern dieser Papiere unter dem Namen der Capitalsteuer an dem Zinsbetrag einen Abzug zu machen, nachdem diese im guten Glauben ihr Geld gegen den versprochenen Zinsgenuß hingegeben haben.

Ich weiß wohl, daß eine Staatsrechtsdoctrin existirt, welche Alles für erlaubt hält zu thun, wenn die drei Factoren der sogenannten gesetzgebenden Gewalt über die Sache einverstanden sind; ich für meinen Theil habe diese Doctrin nie gebilligt, weil ich glaube, daß man nur das thun kann, was recht ist, und weil ich sie für den abscheulichsten Despotismus ansehe.

Auf jeden Fall müßte man den Besizern der genannten Papiere die Rückzahlung des Nominalbetrags ihres Capitals anbieten, ehe man die Capitalsteuer einführt, weil die Staatspapiere von Seiten der Gläubiger unauflösbar sind; es ist auch hier ein recht in die Augen fallender Unterschied zwischen einem Grundstück und einem zinstragenden Capital in dem engeren Sinne des Worts. Während der Grundbesizer durch Fleiß und erhöhte Cultur dem Grundstück einen erhöhten Ertrag abgewinnen kann, vermag der Besizer eines Staats-

papiers seinem Capital mit dem besten Willen keinen höheren Ertrag abzugewinnen, in so lang ihm das Capital nicht zurückbezahlt wird. Man kann nun freilich einwenden, daß der Inhaber eines solchen Papiers das selbe verkaufen kann; ich sehe aber nicht ein, wie man ihm dies zumuthen kann, besonders jetzt, wo die Eisenbahnobligationen auf 93 stehen.

Noch größere Schwierigkeiten hat die Capitalsteuer bei unseren Lotterielosen von 1840 und 1845. Wie soll da der Zins des Capitals berechnet werden? Soll z. B. dem, der mit einem 35 fl. Loos 50,000 fl. gewinnt, eine höhere Steuer berechnet werden, als dem, der nur 60 oder 70 fl. erhält? Oder soll den Inhabern derselben ein jährlicher Zins von ungefähr 3 1/2 Procent als Ertrag berechnet werden? Und aus welchem Ertrag soll z. B. der die Capitalzinssteuer jährlich bezahlen, der vielleicht in 20 Jahren mit seinen Loosen nicht herauskommt? In diesen Loosen ist dem Inhaber versprochen, daß der auf sein Loos gefallene Gewinn ohne Abzug baar ausbezahlt werden soll, und wie stünde es mit dem Vertrauen auf die Loyalität einer Regierung, welche mit Zustimmung der Stände ein solches Versprechen bei Contrahirung des Anlehens gegeben hat, und hernach auf Anrathen derselben Stände ein solches Versprechen brechen würde? Wie verträgt es sich mit der gerühmten Gerechtigkeit und Gleichheit der Besteuerung, wenn der, welcher mit seinem Loos 50,000 fl. erhält, nur so viel Steuer entrichten soll, als der, der nur 60 fl. erhält?

Sie sehen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, man mag es machen, wie man will, man verstößt gegen das Princip der Gleichheit und Gerechtigkeit, oder man wird wortbrüchig.

2) Ich komme zu den Capitalien der Stiftungen; will man diese besteuern, so besteuert man die Armuth und das Unglück, zu dessen Vinderung sie gestiftet sind, man besteuert die religiösen Institute und die des Unterrichts, zu deren Beförderung die Stiftungen bestehen. Von der Besteuerung dieser Capitalien kann also gar keine Rede sein.

3) Es existirt nun noch eine Classe von Capitalien,

nämlich die industriellen Actien, deren wir mehrere im Lande haben. Diese zu besteuern wäre im höchsten Grade Unrecht, weil sie einzelne Theile eines Capitals sind, welches in einem Gewerbe steckt, und als solches bereits besteuert wird. Allein auf der andern Seite sind die Besitzer solcher Actien eigentlich doch nichts anderes als Capitalisten, die ein Einkommen aus einem Capital beziehen, und in dieser Beziehung weiter kein Geschäft haben, als die Coupons abzuschneiden und sich auszahlen zu lassen, wenn sie nämlich etwas bekommen. Man wird also wohl fragen können, warum sollen diese nicht von der Capitalsteuer getroffen werden, da sie in demselben Falle sind, wie die Besitzer eines Staatspapiers oder einer Hypothek.

Man kommt also auch hier auf denselben Punkt; man mag es machen, wie man will, entweder man verstößt gegen die Gerechtigkeit oder gegen die Gleichheit. Es bleiben mithin

4) nur noch die auf Hypotheken ausgeliehenen Capitalien übrig, deren Besteuerung man ausführen kann. Von denen auf Handschriften ausgeliehenen oder auf Conto Corrent bei Banquiers stehenden Capitalien rede ich nicht, sie sind zu unbedeutend. Bei den hypothekarisch gesicherten Capitalien bleibt übrigens zweierlei zu bedenken, einmal, ob es der Mühe werth ist, wegen dieser Capitalien eine neue Steuer einzuführen, und zweitens, ob man nicht durch diese neue Steuer es dahin bringt, den Zinsfuß zu erhöhen, und also die Steuer dahin zu wälzen, wohin man sie nicht bringen will, nämlich auf die Schuldner, statt auf die Gläubiger.

Ueber das Letztere habe ich schon gesprochen.

Außerdem halte ich es in gegenwärtigem Augenblick für sehr unpassend, eine Capitalsteuer in Antrag zu bringen, jetzt, wo man von allen Seiten dahin arbeitet, eine Bank ins Leben zu rufen, welche für die Geldbedürftigen die Vermittlung von Capitalien übernehmen soll.

Wie soll aber diese Anstalt ins Leben gerufen werden, wenn die Capitalsteuer im Anzuge ist, und man nicht weiß, wie weit dieselbe gehen soll? Werden dann nicht die Capitalien der Bank besteuert werden müssen? Wer-

den nicht die Besitzer der Bankactien besteuert werden, Alles in Folge einer Theorie? Welche Lockung besteht dann für die Capitalisten in und außer dem Lande, ihre Capitalien in einer Bankanstalt im Lande anzulegen, in dem jeden Augenblick eine neue Steuer ihren Zinsgewinn zu schmälern im Stande ist. Und doch halte ich die Errichtung einer Bank für segensreicher für das öffentliche Wohl, als die Einführung einer Capitalsteuer.

Zuletzt muß ich noch die politische Seite dieser Maßregel hervorheben, die mir außerordentlich wichtig scheint. Nach der Verfassungsurkunde muß Jeder, der wahlfähig zum Deputirten in der zweiten Kammer sein will, ein gewisses directes Steuercapital besitzen. Wir haben zwar durch abusum ein Surrogat in den Weinhandlungspatenten; diese möchte ich aber um so lieber abgeschafft sehen, als ich sie für die ungerechteste Steuer halte, die existirt. Denn diese Steuer wird manchmal von Leuten bezahlt, die weder Keller, noch Fässer, noch Wein, noch weniger eine Weinhandlung besitzen, und demungeachtet hört man keine Klage über ihre Ungerechtigkeit. Das ist allzuviel Patriotismus!

Würde man eine Capitalsteuer als directe Steuer einführen, ohne einige die Constitution sichernde Clauseln hinzuzufügen, so wäre der in der Verfassung festgesetzte Census für die Wählbarkeit zum Abgeordneten in die zweite Kammer vollkommen illusorisch, weil dann Jeder, der diesen Census umgehen will, zu rechter Zeit Capitalien im Betrage von 10,000 fl. präsentiren dürfte, um dieser Vorschrift Genüge zu thun, die er nach vollbrachter Wahl dem guten Freund, der sie ihm geliehen, zurückgibt. Wenn ich es nie billigen konnte, daß man den Unfug der Weinhandlungspatente zum Behuf der Wählbarkeit in die zweite Kammer bisher so geduldet hat, so werde ich meine Stimme nie dazu hergeben, durch die Einführung der Capitalsteuer die Grundsätze der Constitution ferner zu untergraben, und dem Besitzlosen den Eintritt in die Ständeversammlung auf einem breiten, bequemen und gar keine Kosten verursachenden Wege anzubahnen.

Ich stelle daher den Antrag, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Frhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Von Neuem sind Sie aufgefordert, bei Lösung eines Problems mitzuwirken, worüber practische und gelehrte Männer so vieler Länder und Zeiten sich noch nicht vereinigen konnten!

Hat unsere verehrliche Commission uns der Lösung dieses Problems näher gebracht?

Es wäre Unrecht, das viele Geistreiche und Wahre in dem Bericht nicht zu würdigen, wenn ich schon nicht jede Folgerung im strengen Zusammenhang mit den Prämissen finde.

Der Bericht erkennt die Gerechtigkeit der Capitalsteuer an.

Eine relative Gerechtigkeit wenigstens gibt Jedermann zu. Die Commission glaubt, daß ein anhaltendes, immer dringender werdendes Verlangen nach einer Capitalsteuer in dem Rechtsgefühl des Volkes seine tiefe und beachtenswerthe Veranlassung finde.

Es bestreitet Niemand, daß, wenn die Steuer Alle gleich treffen soll, der Bezug der Capitalien dem gesunden Sinne des Volkes entsprechend scheinen muß.

Die Commission gibt zu, daß nichtsdestoweniger Mißstände und Schwierigkeiten mit der Capitalsteuer verknüpft sein können, welche größere Uebel als die bestehende Ungleichheit erzeugen dürften.

Auch darüber ist man einig, hingegen nicht über die Beseitigung der Schwierigkeiten, um nicht größere Uebel herbeizuführen.

Die Commission will jedenfalls Ausnahmen in der Besteuerung, theils aus Rücksichten der Billigkeit, theils aus solchen der Klugheit.

Solche Ausnahmen widersprechen aber sogleich wieder dem allgemeinen Princip der gleichheitlichen Besteuerung.

Die Commission berührt die Gefahr der Beeinträchtigung des Staatscredits, glaubt indessen, daß diese Besorgnisse nicht in merkbarer Weise sich verwirklichen dürften, wenn die Hilfsquellen des Staats sich nicht

vermindern, wenn die Abgabenlast sich mehr nach den Beitragskräften der Einzelnen regelt, wenn die Leistungen zu den Staatsbedürfnissen damit nachhaltiger werden.

Um diese „wenn“ aber dreht sich gerade größtentheils die Frage, ob die Capitalsteuer günstig oder ungünstig hier einwirken könne; ob diese Bedingungen, unter welchen dieselbe eingeführt werden kann, vorhanden sind?

Die Commission würde sich entschieden gegen die Capitalsteuer aussprechen, wenn dieselbe nachtheilig auf Capitalschuldner und Capitalsuchende einwirken würde, beruhigt sich aber bei dem Gedanken, es werde nur wenige Unredliche geben, welche, da man nicht in das Innere des einzelnen Hauswesens eindringen solle, nicht freiwillig und wahrheitsgemäß ihre Forderungen stellen. Die Commission hofft, daß eben so wenig die Steuerlast auf die Schuldner übergewälzt würde, wenn auch die Macht des Mitverbens nicht vorhanden wäre.

Der neueste vaterländische und liberale Schriftsteller bezweifelt einen solchen Grad „von Tugend“, die da glaube, es sei Sünde, wenn man den Staat um die Steuer hintergehe.

Die Commission gibt endlich zu, man halte mitunter den höheren Zinsfuß in Württemberg für eine Wirkung der Capitalsteuer, sie selbst befinde sich aber nicht in der Lage, hierüber bestimmte Nachrichten zu geben.

In der Voraussetzung, daß alle Vortheile der Capitalsteuer eintreten, daß aller Nachtheil abgewendet, daß Alles genau untersucht werde, und der hohen Kammer, natürlich mit Einschluß der Mitglieder Ihrer Commission, freie Hand bleibe, sich für oder gegen die Einführung der Capitalsteuer im Wege der Gesetzgebung einstens auszusprechen, vorbehaltlich aller dieser und vieler anderer Vorfragen stimmt Ihre Commission der Adresse bei.

Fürwahr! es ist dies kein großes Wagniß von Seite Ihrer Commission.

Eine andere Frage scheint mir aber: Sollen wir wirklich um Etwas bitten, wenn wir darüber nicht klar geworden sind, ob die Gewährung dieser Bitte den Er-

folg auch haben werde, welchen wir vernünftigerweise und mit so viel Wahrscheinlichkeit, als menschliche Voraussicht es gestattet, erwarten dürfen?

Ich würde mich unter entgegengesetzten Umständen allenfalls dazu verstehen, um genaue Untersuchung der Sache die Regierung anzugehen, aber einer so bestimmt formulirten Adresse beizutreten, dazu kann ich mich nicht entschließen. Ich kann nicht wohl umhin, das Wort zu nehmen, da ich zunächst berufen bin, das Votum dieses hohen Hauses im Jahr 1845 zu rechtfertigen, das ich allerdings ein Vertrauensvotum nennen kann, da Niemand gegen den Antrag der Commission das Wort ergriff.

Ihr Herr Berichterstatter nennt meinen damaligen Bericht umfassend, nimmt jedoch nicht seine Gründe gegen die Adresse an, und bekämpft auch diese Gründe nicht.

Der neueste Schriftsteller behauptet, ich hätte mich kaum auf den eigentlichen Gegenstand der Frage eingelassen.

Ich will auf diese Gründe hier nicht wieder zurückkommen; dieselben bestehen für mich in ihrer vollen Kraft. Zudem hat ein geehrter Redner vor mir in ausführlicher Rede die Bedenken Ihrer damaligen Commission, welcher derselbe auch angehörte, mit noch neuen und scharfsinnigen Belegen wiederholt entwickelt. Ich will daher nur einiger neuen Betrachtungen Erwähnung thun, welche mit der Frage der Opportunität einer Capitalsteuer zusammenhängen. Ich erlaube mir jedoch auch einige Bemerkungen über die Besteuerung im Allgemeinen.

Ein theoretischer Satz verlangt allgemeine und gleiche Besteuerung. Gehen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Steuerverhältnisse aller Länder durch, so werden Sie die größten Ungleichheiten in der Steuervertheilung finden, Ungleichheiten, welche allen Solchen, die mit gutem Glauben an der Wahrheit des genannten theoretischen Satzes nicht zweifeln, wahrhaft empörend vorkommen müssen. Es wäre also nicht zu wundern, wenn Unzufriedenheit daraus entstünde, daß man diesen Satz der Wissenschaft nicht practisch mache.

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 16 Prot. 681.

Aber unsere practischen Finanzmänner können wahrhaftig nichts dafür, wenn sie dies nicht thun, denn das Verlangen ist ein unmögliches, und ich möchte wissen, ob man es noch Wissenschaft nennen darf, wenn Etwas verlangt wird, was man nicht gewähren kann?

Etwas Wahres liegt dem Sage, wie allem Irrthum, welcher blendet, auch hier zum Grunde: die gleiche Besteuerung unter gleichen Verhältnissen nämlich, wenn z. B. zwei Güterstücke von ganz gleicher Beschaffenheit und Größe neben einander liegen, welche man neu besteuern wollte, und für das eine mehr als für das andere verlangen würde, so wäre diese Ungleichheit verlezend. Sobald aber das mehr belastete Grundstück in andere Hände überginge, so hätte dem neuen Besitzer desselben gegenüber die Verlezung schon aufgehört, denn er hat die Last mit dem Besizthum übernommen, und konnte nicht mehr erwerben, als der erste Besitzer übertragen konnte. Deshalb ist anzunehmen, daß die Grundsteuer sich bei uns vollkommen ausgeglichen hat, und damit Niemand Unrecht mehr geschieht.

Eine andere Frage dabei wäre, ob eine zu hohe Belastung nicht aus anderen Gründen beseitigt werden müßte, bei allgemein sinkendem Wohlstand etwa, bei stark verminderten Produktionspreisen u. s. w. Aber gewiß nicht, weil die Gerechtigkeit gegen den zweiten Besitzer des Steuerobjectes es verlangt. Deshalb durfte der genannte Schriftsteller mit vollem Rechte bemerken, daß das ursprünglich Ungerechte in einer Besteuerung durch die heilende Wirkung des Verkehrs sich meist verloren haben werde, und eine neue äußerliche Abgleichung der Steuercapitale nach den neuen Gewerbeerträgen neue Ungleichheiten im Innern des Verkehrs verursachen würde. Dieser unumstößliche Satz wird durch eine Reihe von lichtvollen Beispielen klar gemacht.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Es gibt nichtsdestoweniger unbegreifliche Ansichten über Besteuerung, welche solchen klaren Wahrheiten, wie die oben genannten, auf das Entschiedenste widerstreben.

Man denkt sich z. B. das Gesamtvermögen eines Volkes gewissermaßen auf einen Haufen zusammenge-

worfen, bewegliches und unbewegliches, ertragsfähiges wie todttes Capital, Grundstücke aller Art, Juwelen und Geld, Mobilien von dem prachtvollsten Gold- und Seidenstoffe bis etwa herab zu den Küchengeräthen.

Die einfachste Folge eines solchen Einwerfens wäre etwa, daß Jeder sich davon nähme, was er braucht, am natürlichsten Jeder gleichviel, versteht sich, nachdem der Staat seine Bedürfnisse befriedigt haben würde. Noch einfacher, wenn schon in der Ausführung verwickelter, wäre es, wenn der Staat auch damit alle Bedürfnisse des Einzelnen in gleicher Art befriedigte.

Aber dies wird von dieser Seite nicht verlangt. Wohl aber soll der Staat vorerst seine Domänen und Erwerbsgeschäfte aus dieser Masse ausscheiden. Dann zieht Jeder Staatsgenosse seinen Vermögensantheil wieder zurück, zahlt aber pro rata seines Antheils eine bestimmte Quote an den Staat. Warum? des Schutzes wegen.

Ihre Commission hat anerkannt, daß die Steuerpflicht sich nicht aus dem Schutzverhältniß einseitig herleiten lasse. Um eine erhöhte Steuer für größeres Besitzthum zu rechtfertigen, müßte dargethan werden können, daß ein solches auch mehr Aufwand erfordere; und dies ist im Allgemeinen so wenig der Fall, daß umgekehrt ein sehr reicher Grundbesitzer im Seekreis sich auch etwa eben so gut selbst zu schützen vermöchte, als mittelst seiner Steuerquote an den Staat. Es versteht sich dies allerdings von einem Schutz gegen Beeinträchtigungen gewöhnlicher Art. Denn es sind Verhältnisse denkbar, unter welchen selbst die Staatsgewalt diesen Schutz nicht mehr gewähren könnte. Noch weniger möchte ich aber manche der übrigen Gründe gelten lassen, welche der Bericht enthält, um die Steuerpflicht zu rechtfertigen. Annehmlichkeiten, für wen? Gewiß kein Grund zu Besteuerung Aller! Bildung, welche? Förderung des Wohlstandes? Er ist selten das Product eines directen Eingriffs von Seite des Staats. Und vollends gar der Religionsübung nachzuhelfen? Welcher? Gleichviel Allem, was sich als Confession gerirt? Gewiß nur da, wo positive Rechtsansprüche bestehen;

über diese Grenze hinaus Nichts. Also ist dies ein abgeschlossenes Gebiet.

Ich wiederhole mithin, daß ein relativ gerechtes Steuergesetz jeden den anderen gleichstehenden Bürger auch gleich behandeln müßte, d. h. daß eine Art von Kopfsteuer bestehen müßte, wollte man in den Schranken strenger Gleichheit bleiben. Ich weiß aber recht gut, daß man damit nicht weit käme, deshalb halte ich aber auch den Grundsatz gleicher Besteuerung für ein Phantom!

Jede Steuer ist, wenn keine freiwillige, das Product der Nothwendigkeit, beruht mithin mehr oder weniger auf einer gewaltsamen Durchführung, wobei man nicht ohne Verletzungen irgend einer Art durchkommen kann.

Ich gebe sogar zu, daß die Steuerleistung zur moralischen Pflicht eines treuen Unterthans und guten Mitbürgers werden könne.

Diese Verletzungen verschwinden aber zudem im Laufe der Zeit. Für unsere Grundsteuer ist, wie gesagt, dieses Ziel erreicht; ihre Verminderung wäre eine Wohlthat, aber keine Rechtsbefriedigung mehr. Natürlich versteht sich dies nur in Bezug auf den Staat, nicht darauf, daß dieselbe zum Maßstab der oft so hoch ansteigenden Gemeindebeiträge dient. Ich stimme Dem vollkommen bei, was der Bericht Ihrer verehrlichen Commission hierüber bemerkt und wünscht, daß in den Gemeinden selbst ein anderer Umlagefuß gefunden würde; dann fielen zuverlässig manche Gründe weg, welche nun das Verlangen nach einer Capitalsteuer rege machen. Ich fürchte, diese Gründe beruhen auf einer argen Täuschung, welche den Gesetzgeber nicht abhalten darf, selbst auf die Gefahr, hier gegen weit verbreitete Vorurtheile anzustößen, sich dagegen auszusprechen.

Ich würde fürchten, Ihre Geduld zu ermüden, und eile zu den Schlussbetrachtungen, wenn ich schon gerne über indirecte Besteuerung Manches bemerkt haben würde.

Ich erlaube mir, Ihren Blick, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nur kurz auf die Lage des Weltmarktes zu richten. Eine anerkannte Thatsache ist der Mangel an disponibeln Geldmitteln. Die großartigen Unter-

nehmungen in allen Ländern, das Product vermehrten Verkehrs und eines langen Friedens haben eine Geldklemme herbeigeführt, welche seit einem Jahre unter geringen Schwankungen anhält und in wenigen Monaten voraussichtlich selbst ohne besondere Veranlassung steigen dürfte.

Wir sind jedoch nebenbei bedroht, daß manche Ereignisse noch dazu beitragen könnten, über dieses hohe Maß hinaus das Geld selten zu machen. Wer bürgt z. B. dafür, daß bedeutende Capitalien nicht für Productenankäufe absorbiert werden, anderer Wechselfälle nicht zu gedenken.

Nur noch eines Umstandes will ich erwähnen, weil er dazu dienen mag, zu zeigen, wie eine formelle Gleichheit oft zu materiellen Ungleichheiten führt.

Bekanntlich sind große Verluste mit der Zehntablösung für die Berechtigten verbunden gewesen.

Das Gesetz brachte den Steuerbetrag des Zehntgefälls bei der Entschädigung in Abrechnung. Die Schwierigkeit der Wiederanlage ist groß, wie vielfach anerkannt wurde. Die Anlage in Liegenschaften vermindert noch mehr den Reinbetrag der Rente.

Werden nun solche Capitalien wieder gegen Zins ausgeliehen, so müßten sich dieselben einer Besteuerung, wie es allerdings beim Erwerb eines Grundstücks oder eines gewerblichen Unternehmens auch der Fall ist, unterwerfen, mithin sind sie doppelt besteuert, und eine schreiende Ungerechtigkeit fände in Bezug auf dieselben statt, wie eine solche auch in Bezug auf die übrigen Zehntberechtigten stattgefunden hat.

Gleichheit wäre damit allerdings erzielt, aber eine gleiche Ungerechtigkeit.

Fällt aber die Capitalsteuer auf die Schuldner, so findet diese Ungerechtigkeit nicht statt, aber die beabsichtigte Wirkung des Vorschlags ist vernichtet, und die erwartete Erleichterung wird zu einer vermehrten Beschwerde für den Landmann, für die kleinen Gewerbetreibenden.

Ich müßte eine andere Adresse vor mir haben, wollte ich derselben meine Zustimmung ertheilen, und unter-

stütze mithin den Antrag des Hrzn. v. Göler, der Adresse nicht beizutreten.

Hrzn. v. Rind: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Capitalsteuer ist in der Theorie gerecht, und das ist es gerade, was ihr hauptsächlich Beistimmung verschafft. Sie ist eine Steuer, die auch dem gemeinen Mann einleuchtet, und sie ist vorzüglich geeignet, im Volke Hoffnungen zu erregen, die man nicht täuschen darf.

Das Volk hofft Erleichterung durch die Capitalsteuer; tritt aber diese Erleichterung nicht ein, sondern vielmehr ein neuer Druck der Geldaristokratie, so hat man das Volk bitter getäuscht, und es wird früher oder später zu dieser Einsicht gelangen und diese Steuer verwünschen, wie manche andere Gesetze, die man unter glänzenden Aussichten gemacht hat, und deren Erfolg gerade das Gegentheil hervorbrachte. Man muß daher vor Allem dafür sorgen, daß das Volk durch eine Capitalsteuer nicht getäuscht werde. Eine solche Täuschung ist aber leicht möglich, weil die Ausführung dieser Steuer große Uebel mit sich führt, welche der Commissionsbericht zum Theil andeutet.

Hier gibt nämlich die Praxis ein ganz anderes Resultat, als die Theorie erreichen will. Die Theorie scheitert nämlich in der Ausführung an folgenden Punkten:

- 1) Man muß Ausnahmen von der Capitalsteuer machen, nämlich auswärtige Gläubiger, die man nicht besteuern kann, weil man nur ihre Schuldner beziehen könnte, sodann Stiftungen, um ihre Zwecke nicht durch eine Besteuerung zu gefährden, endlich kleine Capitalisten, um nicht ihr Vermögen anzugreifen.
- 2) Bei keiner Steuer läßt sich das steuerbare Object so wenig sicher ermitteln, als bei der Capitalsteuer. Der Commissionsbericht will sich lediglich an die Fassionen der Capitalisten halten, ein Maßstab, der zu großen Ungerechtigkeiten führt.
- 3) Diese Fassionen fallen bei Hypothekschulden als unnöthig weg. Die Capitalsteuer wird daher die Folge haben, daß die Gelder mehr in Staats-

papieren angelegt werden, weil die Capitalisten hierdurch der Controle ausweichen, und man sich nur an ihre Fassungen halten muß. Eine Stockung der flüssigen Capitalien wird dadurch unvermeidlich, wenn nicht die Stiftungen, welche von der Steuer frei sein sollen, so viel baare Mittel in Circulation setzen können, daß die Nachfrage nach Capitalien befriedigt wird.

- 4) Da Vormundschaftsgelder hypothekarisch angelegt werden müssen, so trifft sie die Capitalsteuer, während der Rentner in Staatspapieren ihr entgegen, eine Ungerechtigkeit, die man vermeiden muß.
- 5) Vom Zinswucher spricht auch der Commissionsbericht. Der Staat hat keine hinreichenden Mittel, zu verhindern, daß der Capitalist den Betrag seiner Steuer auf den Schuldner wälze. Dieser Druck ist aber der schlimmste; denn hier tritt der Fall ein, daß die Capitalsteuer eine schwere Last für das Volk wird. Der Commissionsbericht schlägt darum Erleichterungen für den Schuldner vor, um ihn vor möglichem Zinsdruck zu schützen.

Geschehen diese Erleichterungen auf Kosten des Capitalisten, so ist der Schuldner noch mehr gefährdet. Diese Frage hängt wesentlich zusammen mit der Errichtung einer Bank, welche die Mittel der Circulation vermehrt und unterhält, wenn durch die Zurückhaltung der Capitalisten eine Stockung hervorgebracht oder beabsichtigt werden soll.

Dazu kommt, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ein Moment, welches weder bei diesem Vorschlage, noch bei unseren anderen Steuern berücksichtigt ist, nämlich die verhältnismäßige Besteuerung des Reichen wie des Armen. Die Gerechtigkeit erfordert hier einen Unterschied zu machen, und wahrlich diese Gerechtigkeit ist viel wichtiger als die Einführung einer Capitalsteuer, die nach dem Commissionsbericht bei dem jetzigen Stand unserer Finanzen nicht einmal nothwendig ist, daher man mit der Einführung der Capitalsteuer zugleich den Nachlaß einer anderen Steuer vorschlägt. Die wahre Frage ist also diese: wir bedürfen keine neue Steuer, sondern eine

g e r e c h t e Vertheilung der schon bestehenden, und wenn man dennoch auf eine Capitalsteuer eingeht, so muß auch diese g e r e c h t vertheilt werden.

Das könnte aber nur durch eine progressive Scala geschehen, d. h. unsere Steuern müßten dann Progressivsteuern werden, wodurch Derjenige, der wenig Steuercapital besitzt, eine geringere Quote von hundert Gulden Steuercapital bezahlt, als Derjenige, der viel besitzt, mit anderen Worten, die Steuerquote des Armeren muß kleiner sein.

Ich weiß wohl, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß auch die Progressivsteuer bei der Ausführung große Vorsicht erfordert, damit sie nicht drückend und ruinirend werde, aber bei der nothwendigen Rücksicht auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast darf man sie nicht außer Acht lassen.

Ich kann daher der Adresse nicht beitreten, und würde sie nur in sofern unterstützen, daß nicht die Capitalsteuer einseitig in Berathung gezogen werde, sondern daß bei dieser Gelegenheit die Steueranlage überhaupt einer Revision unterworfen, und dahin gestrebt werde, die Steuerlast möglichst gleichmäßig zu vertheilen.

Darin allein sehe ich eine wahre Erleichterung des Volkes, nicht in täuschenden Theorien, welche das Volk mit bitteren Erfahrungen bezahlen muß.

Oberforstrath v. Gemmingen: So umfassend in dem vorliegenden Commissionsbericht die Frage über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Capitalsteuer bearbeitet und von allen Seiten beleuchtet ist, so kann ich doch meine Bedenken nicht vollständig widerlegt finden, ob nämlich die Vortheile, welche die Einführung einer Capitalsteuer bietet, mit den Nachtheilen und den Schwierigkeiten, welche bei der Ausführung sich zeigen, im Verhältniß stehen werden.

Finden Ausnahmen statt und wird die Angabe des Capitalbesitzes ganz in die Willkür der Capitalisten gestellt, auch nebenbei der Besteuerungsfuß noch möglichst gering fixirt, so wird diese neue Steuer wenig eintragen und jedenfalls der freilich sehr erwünschte Zweck der Aufhebung einer anderen Steuer, welche eine Erleichterung

der ärmeren Volksclasse herbeiführen könnte, nicht erreicht werden können, somit nur eine Steuer weiter eingeführt werden.

Sollen aber diese angegebenen Rücksichten nicht genommen werden, so erscheint auch nach dem in den Commissionsbericht entwickelten Ansichten die Einführung der Capitalsteuer eher als schadenbringend, denn als nützlich und somit verwerflich.

Was die Einwirkung auf Erhöhung des Zinsfußes bei Einführung der Capitalsteuer betrifft, so wird dieser Umstand von der Commission zwar nicht als offenkundig bezeichnet, ich muß aber doch als einigermaßen mit den Verhältnissen in Württemberg bekannt hier anführen, daß der Zinsfuß ganz allgemein, sogar bei mehr als doppelter Hypothek, nicht unter 5 Procent steht.

Ein Uebelstand, der sich ferner bemerkbar gemacht hat, besteht darin, daß aus verschiedenen Rücksichten bei Vermögens- und Nachlaßverzeichnissen das Capitalvermögen höher, als es in der That war, angegeben, und so die Steuer für Capitalien bezahlt wurde, welche nicht vorhanden waren.

Ich muß mich aus diesen Gründen gegen den Antrag der Commission erklären.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Es wird mir, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ohnehin fremd den parlamentarischen Verhandlungen, und darin nicht längere Zeit geübt, sehr schwer werden, den Vorträgen, welche die verehrten Redner vor mir in ausführlicher Weise gehalten haben, Punkt für Punkt zu folgen, daher ich die Nachsicht für mich erbitte, wenn ich hier und da einen Punkt übersehe.

Vielleicht finde ich auch Unterstützung an den anderen verehrten Mitgliedern der Commission, welche dem Gegenstande ihr Interesse gewidmet haben.

Ich beginne mit einer Bemerkung des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, daß in Württemberg die Höhe des Zinsfußes von der Capitalsteuer herrühre.

Ich möchte dies nicht geradezu widersprechen, aber sehr unwahrscheinlich ist es, und so wie einerseits Er-

klärungen auch für die andere Seite Mittheilungen machen, und zwar von einem Mitgliede der württembergischen Kammer, welches sich dahin ausgesprochen, es sei die Capitalsteuer ganz unwirksam geblieben, nämlich kein höherer Zinsfuß eingetreten.

Wenn die Einführung der Capitalsteuer nicht hinreicht, um eine der größeren Steuern ganz zu entfernen, so ist schon genug gethan, wenn man eine bestehende Steuer ermäßigt, und gerade eine solche Steuer, deren Druck sehr empfunden wird.

In dieser Beziehung hat die Commission namentlich an die Kaufaccise gedacht; sie hat in Erwägung gezogen, daß, wenn auf diese Weise eine Erleichterung eintritt, sie wo möglich da stattfindet, wo namentlich der Druck empfunden wird und eine Erleichterung erfordert.

Es ist durch den Herrn Hofmarschall v. Göler in einem ausführlichen Vortrage Manches nicht bloß in Beziehung auf die Richtung des Commissionsantrags, sondern auch hinsichtlich der Behandlung desselben erinnert worden.

Ich kann mich nur freuen, wenn der verehrte Redner, sowie auch andere verehrte Mitglieder das votum nicht darin suchen, daß wir gewissermaßen eine Popularität zu erhalten wünschen, denn dieses war der Gesichtspunkt der Commission nicht.

Wir betrachten die Capitalsteuer als gerecht, und nur schwierig in der Ausführung, daher wir eine Belehrung zu erhalten wünschen, inwiefern diesen Schwierigkeiten zu begegnen sei, um Gerechtigkeit zu üben. Daß die Capitalisten reine Renten beziehen und davon nichts geben, ist ungerecht; daß aber von den reinen Einkünften die Staatsabgaben bestritten werden sollen, ist nicht bezweifelt worden. Nun kann man aber, was wohl mit Grund hervorgehoben worden ist, nicht läugnen, daß die Ausführung allerdings ihre Schwierigkeiten, und in einzelnen Parthien Bedenken hat; allein die Commission hat sich diese Frage selbst schon gestellt, und hat sie auch dahin beantworten müssen, daß keine vollkommene Gleichheit zu erreichen sei. Man muß sich hier, wie im ganzen Steuerwesen, mit dem Unvollkommenen begnügen.

Ich glaube daher, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Sie werden, wenn Sie auch der Adresse beizustimmen sich nicht entschließen können, die gute Absicht der Commission nicht verkennen, denn sie möchte Nichts in's Werk rufen, was ungerecht sein oder in seinen Folgen zum Druck des Landes gereichen würde, sie wünscht vielmehr, daß eine Ausgleichung in der Ungleichheit eintrete. Die Commission hat weiter noch erwogen, daß der Herr Regierungscommissär bei der Berathung in der zweiten Kammer sich bereit erklärt hat, daß, wenn die Adresse an die hohe Regierung gelangt, ihr alle Aufmerksamkeit und Würdigung geschenkt werde.

Ihre Commission hat darauf einen ganz besonderen Werth gelegt, und, vertrauend auf die reine Absicht der Regierung und auf die dort vorwaltenden Einsichten, glaubte sie auch ihre Zweifel in einem einzelnen Punkt der hohen Regierung nicht vorenthalten zu dürfen.

Oberst v. Roggenbach: Als Mitglied Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, sehe ich mich in eine ganz eigenthümliche Lage versetzt.

Die verehrten Herren, die gegen unseren Antrag mit ihrer gewohnten Beredsamkeit gesprochen haben, könnten mich beinahe veranlassen, selbst gegen denselben zu stimmen. Ich sage aber nur beinahe, weil sie dennoch nicht vermochten, meine Ueberzeugung zu untergraben, daß eine Capitalsteuer auf Billigkeit und Recht beruhe. Was aber die Einführung einer solchen durch ein darzulegendes Gesetz, ohne auf anderer Seite Unbilligkeiten zu begehen, für Schwierigkeiten unterworfen ist, hat Ihre Commission nicht verkannt, sie hat dies erwogen, sie wollte auch deshalb nicht zu sehr in Einzelheiten eingehen. Sie wollte hierin weder der Regierung noch der hohen Kammer, wenn wirklich seiner Zeit ein Gesetz vorgelegt werden sollte, vorgreifen, und hat daher ihren Antrag, die Schwierigkeit der Aufgabe wohl erkennend, so gestellt, wie er gefaßt ist, weil sie eben von der Ueberzeugung durchdrungen war, daß es eine Unbilligkeit sei, wenn der Capitalist, der den Schutz und die Wohlthaten des Staates genießt, wie jeder andere Steuerpflichtige, Nichts zu dessen Lasten beiträgt.

Geheimrath Klüber: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir, aus der Reihe der vielen interessanten Bemerkungen und Ausführungen, welche die gegenwärtige Verhandlung herbeigeführt hat, nur einen einzigen Punkt herauszuheben, der mir eine besondere Erörterung zu verdienen scheint, und durch dessen Besprechung ich mich keiner Wiederholung des bereits Bernommenen schuldig zu machen glaube.

In dem Bericht Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, und in dem Lauf der gegenwärtigen Berathung ist mehrmal geäußert worden, daß eine Capitalsteuer in der Theorie gerecht, nur in der Ausführung zu schwierig und daher unzweckmäßig, dabei auch nicht zeitgemäß sei. Gegen jene erste Behauptung muß ich mich aus Gründen erheben, welche ich für unwiderleglich halte.

Daß die Capitalien als Realitäten der Besteuerung unterliegen müssen, leidet keinen Zweifel. Capitalien liefern aber an und für sich selbst keinen Ertrag, sie liefern einen solchen nur dann, wenn sie einem ertragsfähigen Object beigelegt werden. Ein Capitalist macht sein Capital dadurch rentbar, daß er es einem Grundbesitzer, einem Hauseigentümer oder einem Gewerbetreibenden, diese letzte Benennung in ihrem ausgedehntesten Sinne genommen, darleiht. Durch dieses Darleihgeschäft wird der Gläubiger Theilhaber an dem Erwerbsbetrieb des Schuldners, der Schuldner gibt ihm in der Gestalt von Zinsen einen gewissen Theil des gemeinschaftlichen Erwerbes ab, das ganze Erwerbsgeschäft wird von dem Schuldner in der Grund-, Häuser-, Gewerbe- oder Klassensteuer, welche er dem Staat entrichtet, versteuert, und wollte der Staat nun noch eine besondere Steuer von dem Gläubiger fordern, so würde dessen Capital offenbar doppelt besteuert werden. Eine solche Besteuerung würde nur dadurch vermieden werden können, daß der von dem Gläubiger als Capitalsteuer entrichtete Betrag von dem Staate dem Schuldner wieder herausbezahlt, oder ihm bei der Entrichtung seiner Steuer zu gut gerechnet würde. Bei solcher Procedur würde aber der Staat gar nichts gewinnen, und der Schuldner

würde auch nichts gewinnen, denn sein Gläubiger würde ohne allen Zweifel den Betrag der Capitalsteuer in die gemeinschaftlichen Erwerbunkosten eingerechnet wissen wollen, oder den Zinsbetrag um eben so viel erhöhen. Der Schuldner würde das auch ganz gerecht finden, und er würde es gerecht finden müssen, denn der Werth oder Ertrag des Capitals, welches er geliehen hätte, würde sich bei ihm um den Betrag der ihm zu gut gerechneten Capitalsteuer erhöhen; nach dem Werth aber, den ein Capital für den Schuldner in seinem Erwerbsbetriebe hat, nach dem Ertrage, den es ihm liefert, richtet sich der Zinsfuß.

Wenn wir gar keine Steuern hätten, würde sich der Zinsfuß um den dormaligen Betrag dieser Steuern erhöhen; dadurch also, daß der Capitalist jetzt geringere Zinsen bezieht, nimmt er Theil an der Steuerzahlung.

Die Capitalien könnten allenfalls einer besonderen Quasi-Einkommensteuer unterworfen werden, die man vielleicht neben unserer bisherigen Vermögens- oder Ertragssteuer — eine solche stellt unser jetziges Steuersystem dar — einzuführen sich veranlaßt sehen möchte; dann müßte aber eine solche Steuer, die eine dem größeren Reichthume vorzugsweise auferlegte Zusatzsteuer seyn würde, nicht bloß von Capitalien, sondern von allen ertragsfähigen Objecten ohne Unterschied erhoben werden, der Grundbesitzer und der Gewerbsmann müßten sie von ihrem reinen Einkommen eben so gut entrichten wie der Capitalist.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, es handelt sich nur um ein Mißverständnis. Nach dem Vortrag, den wir von Seite der Mitglieder der Commission vernommen haben, sind dieselben der Sache nach ganz mit Dem einverstanden, was von unserer Seite behauptet wird; eine Meinungsverschiedenheit besteht nur in Beziehung auf die Form. Wir sind der Meinung, daß es nicht passend scheine, einer genau präcisirten Adresse die Zustimmung zu erteilen, mit deren Motiven wir nicht einverstanden sind, und die verehrten Mitglieder der Commission sind der Meinung, daß es nicht passend wäre, wenn Dasjenige,

was in der Adresse gefordert wird, jetzt schon als bestimmte entschiedene Ansichten und Wünsche betrachtet werden wollte; sie wollen, daß die Regierung, nachdem sie die Sache ernstlich geprüft hat, selbst die Entscheidung der Frage über sich nimmt: sollen wir eine Capitalsteuer einführen oder nicht? Mir will aber scheinen, daß wir damit um Etwas bitten, über dessen Rathslichkeit wir nicht einig und von dem wir selbst noch nicht überzeugt sind, daß wir es wünschen sollen. Die Mitglieder der Commission haben es wenigstens klar zu verstehen gegeben, daß sie über ihre Bedenken nicht aufgeklärt sind.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wir sind Alle darüber einig, daß die reichen Capitalisten besteuert werden, nur fragt es sich, ob wir durch den Modus, den wir dabei beobachten, diesen Zweck erreichen, ob wir der ärmeren Classe nicht gerade dadurch noch mehr schaden.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Dieses war das einzige Bedenken der Commission. Ich kann weiter noch hinzufügen, daß mir aus den Vorträgen des Herrn Hofmarschalls v. Göler und des Frhrn. v. Andlaw einige Momente wirklich geworden sind, von denen ich glaube, daß sie bei der Regierung eine Erwägung verdienen. Ich bekenne offen, daß ich in Manchem, was ich von den beiden verehrten Herren hörte, selbst etwas gelernt, oder wenigstens des Gelernten mich erinnert habe.

Es hat der Frhr. v. Andlaw noch nachträglich gesagt, daß die Commission mit ihm und mehreren Sprechern einverstanden sei, in der Richtung, daß Bedenken obwalten, und diese Bedenken, wenn sie in der hohen Kammer nicht ausgetragen werden können, von der Regierung ausgetragen werden sollen. Dieses ist es gerade, was wir wünschen. Verwerfen Sie aber, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Adresse, so entbehrt die Regierung die nächste Veranlassung, den Gegenstand in weitere Berathung zu ziehen, und insofern Sie anerkennen, daß die Beziehung der Capitalisten im Princip der Gerechtigkeit liege, so verhindern Sie auf diese Weise, daß diesem Princip, wenn in der Ausführung nicht unvermeidliche Schwierigkeiten entgegenstehen, Rechnung getragen werde.

Dies ist der Gesichtspunkt, von dem wir ausgehen, und ich glaube, daß hierüber von Seite der Regierungsbank noch weitere Erläuterungen gegeben werden dürften.

Geheimrath Klüber: Ich muß hier einschalten, daß die vorhin vernommene Aeußerung des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, als seien alle Mitglieder der hohen Kammer darüber einig, daß die Capitalien besteuert werden sollten, die in Antrag gebrachte Steuer also im Princip eine gerechte sei, mit meiner früheren Erklärung im Widerspruch steht. Ich habe das Gegentheil behauptet und mit Gründen unterstügt, die noch nicht widerlegt worden sind.

Regierungscommissär Staatsrath Regener: Es ist nicht meine Absicht gewesen, an der Discussion Antheil zu nehmen, und nur dadurch, daß mich der Herr Berichterstatter aufgefordert hat, bin ich in die Lage gesetzt, einige kurze Bemerkungen vorzutragen.

Meine Ansicht über die Capitalsteuer ist im Allgemeinen bekannt. Ich habe im Jahr 1844 bei Gelegenheit der Discussion über diesen Gegenstand sowohl in dieser als in der anderen Kammer, und namentlich in letzterer, mich ausgesprochen, und damals auch dem ablehnenden Schlußvotum Ihrer verehrlichen Commission zugestimmt.

Ich habe bei der neuesten Verhandlung der Sache in der zweiten Kammer von der Regierungsbank aus die Erklärung abgegeben, daß die Bedenken, die ich früher gegen die Capitalsteuer gehegt, bis zu dieser Zeit noch nicht bei mir verschwunden seien. Ich habe aber zugleich anerkannt, daß nicht nur Betrachtungen, die von der Wissenschaft und Erfahrung über die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Steuer geltend zu machen sind, sondern auch noch andere Betrachtungen in die Waagschale gelegt werden können, und daß es darum immerhin Aufgabe der Regierung sein werde, abzuwarten, ob beide Kammern sich zu einer Adresse vereinigen, und dann gewissenhaft zu prüfen, ob nach Lage der Umstände eine Capitalsteuer den Verhältnissen des Landes angemessen sei, oder nicht. Ich habe schließlich bemerkt, daß

dann die Regierung auf dem nächsten Landtag entweder einen Gesetzesentwurf über die Einführung einer Capitalsteuer den Ständen zur Zustimmung vorzulegen oder aber die Gründe mitzutheilen veranlaßt sein würde, welche sie von einer derartigen Vorlage abgehalten haben.

Von Seiten der Regierung wollte man damit das Feld offen lassen; man wollte den Repräsentanten des Landes in keiner Weise vorgreifen; man wollte zum Voraus keine entscheidende Ansicht geltend machen, damit es nicht den Anschein habe, als ob die Regierung das, was nach der Behauptung vieler im allgemeinen Wunsche liegt, im Voraus ablehne, bevor die Sache von den Kammern beraten, und von ihnen selbst näher erwogen worden sei.

Ich kann nun nur wiederholen, was ich in der zweiten Kammer erklärte, daß, wenn die hohe Kammer sich bestimmt sehen sollte, der Adresse des anderen Hauses beizutreten, und demnach eine gemeinschaftliche Adresse zu den Stufen des Thrones niedergelegt würde, die Regierung sich gewiß beeifern werde, genau zu prüfen und seiner Zeit mitzutheilen, ob sie im Interesse des Landes eine Capitalsteuer für angemessen erachte oder nicht.

Indem ich von diesem Standpunkt ausgehe, welcher meines Dafürhaltens nach der dermaligen Lage der Sache wohl der angemessenste ist, kann ich es freilich nicht ganz umgehen, die Bedenken kurz zu berühren, welche bei mir früher bestanden und auch noch jetzt bestehen.

Diese Bedenken, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, sind in diesem hohen Hause in sehr interessanten und umfassenden Vorträgen größtentheils bereits hervorgehoben worden, und ich muß fast besorgen, daß ich schon Gesagtes wiederhole.

Mein erstes Bedenken ist, daß der finanzielle Zustand des Landes die Einführung einer neuen Steuer nicht erfordert. Wollte ich mich auch in der heutigen Verhandlung ganz passiv verhalten, so müßten Sie doch wohl von mir erwarten, daß ich über dieses erste Argument in dem Vortrag des Freiherrn v. Göler die Ansicht der Regierung ausspreche, und bestätige oder widerlege, was zu bestätigen oder zu widerlegen ist. Ich muß nun in

vollem Maße bestätigen, daß der finanzielle Zustand unseres Landes ein günstiger ist und es somit einer neuen Steuer nicht bedarf.

Wenden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zunächst auf das ordentliche und nachträgliche Budget. Nach dem ordentlichen Budget ist ein jährlicher Ueberschuß von nahe 875,000 fl., also für die Budgetperiode ein Ueberschuß von ungefähr 1,750,000 fl. berechnet, ein Ueberschuß, der — so weit ihn nicht das nachträgliche Budget für neue laufende Bedürfnisse in Anspruch nimmt — für außerordentliche Verwendungen der künftigen Budgetperiode disponibel bleibt.

Unser nachträgliches Budget ist freilich jetzt mehr als je bedeutend; die bevorstehende neue Organisation, die Trennung der Justiz von der Verwaltung fordert nicht nur im außerordentlichen Etat für Herstellung der Gebäude und Einrichtungen große Summen, sondern auch im nachträglichen Budget einen fortlaufenden beträchtlichen Mehraufwand. Wenn wir aber auch den Aufwand des nachträglichen Budgets von den Ueberschüssen, welche das ordentliche Budget mit 1,750,000 fl. zeigt, in Abzug bringen, so bleibt noch immer ein Ueberschuß, der, wenn nicht besonders ungünstige Verhältnisse eintreten, im Laufe der Periode von zwei Jahren auf etwa eine Million Gulden anwachsen wird. Dieser Ueberschuß wird in der nächsten Periode zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben dienen.

Man hat Befürchtungen gehegt, größere gemeinnützige Unternehmungen, zumal das große Werk der Staatsbahn würden vielleicht in Zukunft eine stärkere Benützung der Steuerkräfte nothwendig machen. Ich trete in dieser Beziehung den Aeußerungen des Herrn Hofmarschalls v. Göler bei. Für neue größere Unternehmungen ist der Ueberschuß des Budgets bei kluger Abwendung jedes Uebermaßes mehr als zureichend, und für die Eisenbahn wird der Zuschuß, den die Staatskasse durch die Postrevenue allerdings in splendor Weise gewährt, neben der von Tag zu Tag über Erwarten steigenden Einnahme aus dem Betrieb der Bahn hinreichen. Man wird damit nicht nur den Verwaltungsaufwand des Eisenbahnbetriebs zu bestreiten,

sondern auch noch die Bedürfnisse für Zinsen und Tilgungsfond zu befriedigen im Stande sein, einen Aufwand, der zwar in der ersten Zeit nicht so groß ist, aber in künftigen Jahren bedeutender wird.

Freilich ist in Beziehung auf das Eisenbahnunternehmen eine geheime Macht zu fürchten, deren Gewicht für jetzt noch nicht angeschlagen werden kann, welche sich der Technik noch nicht unterworfen hat; ich meine die unbekannte Größe des Unterhaltungsaufwands, welche wir ja nicht klein anschlagen dürfen; dieser Aufwand wird bedeutend sein. Es läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen, bis zu welcher Summe er anwachsen werde, denn bis auf den heutigen Tag hat die Erfahrung keinen sichern Anhaltspunkt und keinen Werthmesser gefunden, der mit höherer Zuverlässigkeit die Größe des Betrags voraus bemessen ließe. Gleichwohl hoffe ich, daß die Mittel, welche der Eisenbahnschuldentilgungskasse durch den Reinertrag des Post- und Eisenbahnbetriebs zugewendet sind, hinreichen werden, fort und fort die Ansprüche derselben zu befriedigen.

Wenn der Herr Hofmarschall v. Göler bei diesem Anlasse mißbilligend gerügt hat, daß in einer früheren Zeit bei dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse ängstlich hingewiesen worden sei auf eine künftige Steuer, welche das Eisenbahnunternehmen fordern werde, so muß ich zunächst bemerken, daß seine Aeußerung nicht die neuere Zeit und nicht die jetzige Verwaltung betrifft. Ich muß aber zugleich erklären, daß die jetzige Verwaltung, hätte sie damals eine Aeußerung abzugeben gehabt, sie gewiß im gleichen Sinne abgegeben haben würde; denn der Finanzverwaltung ziemt es vor Allem, größeren Ausgaben warnend entgegenzutreten und die Besorgnisse nicht unberührt zu lassen, welche die Beschaffung der Deckungsmittel wecken kann. Dazu kommt noch, daß man im Jahr 1843 den überraschenden Erfolg unseres Eisenbahnbetriebs noch nicht voraussehen konnte.

Mein zweites Bedenken gegen die Capitalsteuer beruht auf der Ansicht, daß unser Steuersystem eine vervollständigung durch eine Capitalsteuer nicht nöthig habe. Wollte ich hierüber einen näheren Nachweis liefern, so

müßte ich den Unterschied zwischen objectiver und subjectiver Besteuerung hervorheben.

Ich müßte zwar anerkennen, daß in dem letzten Falle allerdings alle Personen im Staate, welche ein gewisses Einkommen genießen, je nach der Größe desselben unmittelbar besteuert werden, so daß die Classe der Capitalisten, oder, wenn man die Capitalisten nicht als eine besondere Classe betrachten will, doch alle die Personen, welche ein Reineinkommen aus Zinsrenten ziehen, nicht steuerfrei bleiben können, eben weil der Grundsatz besteht, daß Jeder nach dem Maße seines reinen Einkommens Steuer zu entrichten hat. Hätten wir ein solch subjectives Steuersystem, so würde auch ich mit voller Ueberzeugung mich dafür erklären, es müsse hier eine Vervollständigung des Steuersystems eintreten; denn diesen Fall angenommen, gäbe es ja sonst gewisse Personen (Capitalisten) und gewisse Einkommensheile (Einkommen von Capitalien), welche zur Zeit der Besteuerung noch nicht unterliegen.

Außer dieser subjectiven Besteuerung gibt es aber noch eine objective; ein System der Besteuerung, bei welchem man nicht nach dem reinen Einkommen des Einzelnen forscht, weil man überzeugt ist, daß das Einkommen des Einzelnen von der Steuergewalt nicht erforscht werden kann, — jenes System, das sich an die Ertragsquellen hält, und gleich aus ihnen die Steuer schöpft, unbekümmert um die Canäle, in welchen sich der Ertrag weiter verbreitet. Wir haben dieses letzte System der Besteuerung. Wir haben die Besteuerung des Grund und Bodens und die Besteuerung der Gewerbe; wir besteuern auch die Capitalien, so weit sie dazu verwendet werden, einen Ertrag zu gewähren dadurch, daß sie in Grund und Boden oder in Gewerben — in Production, Industrie oder Handel — angelegt sind.

Da nun diese Capitalien nach unserem Steuersystem schon besteuert werden, so ist insofern kein Grund vorhanden, dasselbe als unvollständig zu bezeichnen.

Wollten wir trotz unseres Steuersystems noch die Capitalrente besteuern, so würde man uns den Vorwurf machen können, daß wir einen und denselben Ertrag zweifach besteuern.

Ich sage daher, man könne nicht behaupten, daß zur Vervollständigung des jetzigen Steuersystems nothwendig sei, die Capitalsteuer einzuführen.

Mein drittes Bedenken ist, daß diese Steuer auch nicht nöthig sei zur Verbesserung des bestehenden Steuersystems. Man könnte allerdings auf die Besteuerung der Capitalien verfallen, wenn wir eine Steuer hätten, die so ungerecht oder so belästigend wäre, daß der Wunsch allgemein bestünde, diese Steuer abgeschafft zu sehen, während bei der Größe der Staatsbedürfnisse die Möglichkeit nicht vorhanden wäre, sie abzuschaffen, ohne gleichzeitig eine andere Steuer an ihre Stelle zu setzen.

Aber auch in dieser Beziehung kann ich mich mit der Ausführung des Herrn Hofmarschalls v. Göler einverstanden erklären. Ich glaube in der That nicht, daß in unserem Steuersystem eine so unverständige und unzweckmäßige Steuer besteht, daß das allgemeine Verlangen auf ihre Abschaffung dringt. Den Beweis dafür, daß keine solche Steuer vorhanden sei, finde ich mit dem Herrn Hofmarschall v. Göler in der Thatfache, daß man bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht darüber im Reinen ist, welche Steuer abgeschafft und durch eine Capitalsteuer ersetzt werden soll.

Mein viertes Bedenken kommt daher, daß es nach meiner Kenntniß der Verhältnisse dem dermaligen wirtschaftlichen Zustande des Volks, verglichen mit dem früheren Zustande, nicht entsprechen dürfte, eine neue Steuer einzuführen.

Wenn man zuweilen von der Noth, von der gebrühten Lage der Steuerpflichtigen spricht, und ihren Ursprung in der Höhe unserer Staatssteuer sucht, so scheint mir diese Begründung der Klage so offenbar gegen die Wahrheit zu verstößen, daß sie sich kaum verantworten läßt.

Ich weiß wohl, die Lage mancher Staatsangehörigen in der heutigen Zeit, und namentlich bei den eben jetzt so sehr gesteigerten Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, ist keine erfreuliche. Ich weiß auch, daß die Lasten, die da und dort dem Bürger auferlegt sind, im Ganzen eine bedeutende Höhe erreichen. Aber ich beständige die Behauptung, welche die Commission in ihrem

Berichte aufgenommen, und die auch der Fyhr. v. Andlaw wiederholt hat, daß, wenn man über ungewöhnlich große öffentliche Lasten klagt und dann in Folge dieser Klagen vielleicht von Unzweckmäßigkeit des Steuersystems spricht, die Ursache der Beschwerden gewiß nicht in der Staatssteuer liege.

Es ist in der That zu beklagen, daß, ich kann nicht anders sagen, aus dem Motive der Bequemlichkeit alle öffentlichen Lasten für die Bedürfnisse kleinerer Verbände, namentlich für die Gemeindeverbände, fast immer auf das directe Steuercapital umgelegt werden.

Wie leicht wäre es, wenn man die Theorie der Besteuerung nach dem reinen Einkommen ausführen will, wie leicht wäre es, wie auch der schon erwähnte neueste Schriftsteller über diesen Gegenstand geäußert hat, in irgend einer Gemeinde des Landes gerade für die Gemeindeumlagen einen neuen Steuerfuß nach dem reinen Einkommen zu bilden! Wie erwünscht wäre es, hier im Kleinen die Correction herbeizuführen, welche nothwendig sein mag, wenn nicht nur die Staatslasten, sondern noch andere, häufig bedeutendere Lasten auf das directe Steuercapital geworfen werden!

Mein Bedenken, sage ich aber, ist, daß der dermalige wirtschaftliche Zustand des Landes eine neue Steuer nicht rechtfertigen würde.

Ich erinnere mich bei diesem Anlaß einer Arbeit, die ich vor Kurzem zu dem Zweck unternahm, um zu ermitteln, wie sich das Steuerverhältniß seit Einführung unserer Verfassung allmählig gestaltet habe. Es ist schon so oft von Steuererhöhung die Rede gewesen, und ich fragte mich, welche Steuererhöhung denn eingetreten sei. Nun, ich fand, daß im Jahr 1820 allerdings neue Steuern eingeführt und andere erhöht worden sind.

Es ist damals die Steuer eingeführt worden, welcher der Herr Hofmarschall v. Göler sehr ungünstig gedacht hat, nämlich die Classensteuer; nicht neu eingeführt, aber erhöht wurde ferner das Straßengeld; dagegen wurde abgeschafft eine Reihe kleinerer Accisgattungen, alsdann herabgesetzt die directe Steuer von 20 auf 19 fr.

Nehme ich an, daß die Erhöhung auf der einen und

die Verminderung auf der anderen Seite einander ausgleichen, und frage ich, was seit dem Jahr 1820 geschehen ist, so kommt hier eine ganze Reihe von Steuererminderungen und — vom Beitritte zum Zollverein abgesehen — nur im Jahr 1825 eine Steuererhöhung vor.

Die Steuererminderungen sind in der Hauptsache folgende. Die Salzsteuer wurde im Jahr 1824 von 5 auf 4 fr. und später, im Jahr 1833, von 4 auf 3 fr. herabgesetzt, und wenn ich dabei nur die Consumtion, wie sie im Anfange der zwanziger Jahre stand, also 200,000 Centner in Anschlag bringe — dermalen beträgt der jährliche Salzverbrauch etwas über 300,000 Centner, — so beläuft sich allein die Erleichterung durch die Verminderung des Salzpreises auf 666,000 fl.

Es sind ferner im Jahr 1831 die Militär- Gerichts- und Straßenbauverordnungen, im Anschläge von 319,000 fl., abgeschafft worden. Im Jahr 1830 wurde das Straßengeld mit einem Betrag von 226,000 fl. aufgehoben. Schon im Jahr 1828 war die Weinsteuer herabgesetzt worden, das Dymgeld um ein Fünftel und die Accise um ungefähr 6 Procent, beide Gefälle um den Gesamtbetrag von 68,000 fl. Vom 1. Januar 1832 an wurde ein Theil der Fleischsteuer (die Accise vom Schweine-, Schaf- und Lammfleisch) abgeschafft, im Betrage von 57,000 fl. Es traten noch andere kleinere Tax- und Acciserminderungen ein, die ich nicht speciell bezeichnen will. Im Ganzen aber beläuft sich der Jahresbetrag der Steuerermäßigungen seit 1820 auf 1,381,721 fl.

Im Jahr 1825 wurde dagegen allerdings die Gewerbesteuer erhöht. Damals waren die Verhältnisse anders als jetzt. Bekanntlich war die Lage der Grundbesitzer damals eine ziemlich bedauerliche, der Preis der Güter und aller landwirthschaftlichen Producte sehr gedrückt. Dagegen war die Lage des Gewerbsmannes eine günstige. Man hat daher eine Erhöhung der Gewerbesteuer von 19 auf 23 fr. für gut gefunden, diese Erhöhung, die heute noch besteht. Der Betrag derselben beläuft sich auf 116,055 fl., so daß immer noch eine Steuerermäßigung von 1,265,666 fl. jährlich vorhanden ist.

Bei der Betrachtung des wirthschaftlichen Zustandes

und seiner Entwicklung darf man indeß nicht allein auf die Ermäßigung der Steuer Rücksicht nehmen; man muß auch die Entlastung in Rechnung bringen, welche in Folge einer Reihe von Gesetzen über Aufhebung alter Abgaben ic. eingetreten ist. Ich kann in dieser Beziehung anführen, daß in Folge der Gesetze über Aufhebung alter Abgaben bereits ein Capital von 4,788,257 fl. auf die Staatskasse übernommen ist; ebenso ein Capital von 659,284 fl. für Ablösung von Herrenfrohnden und Blutzehnten; durch Beihülfe des Staats zur Ablösung der Zehnten ein Capital von 8 Millionen; durch die Uebernahme der Bezirksschulden auf die Staatskasse ein Capital von 2,130,781 fl. Im Ganzen beträgt die Summe der Lasten, welche hiernach dem Privateigenthum abgenommen wurden, 15,578,324 fl., und die fünfprocentige Rente hieraus 778,916 fl.

Zu dieser Entlastung des steuerbaren Eigenthums die oben berechnete Steuerermäßigung im Gesamtbetrag von 1,265,666 fl. hinzugezählt, ergibt sich eine Erleichterung in der Belastung der Steuerpflichtigen im Belange von mehr als 2 Millionen.

Seit dem Jahr 1820, wo die Frage der Einführung der Capitalsteuer zuerst zur Sprache kam, hat sich sonach der wirtschaftliche Zustand zum Vortheil der Steuerpflichtigen sehr wesentlich besser gestaltet, so daß ich nicht annehmen kann, daß in den dermaligen Steuerverhältnissen, verglichen mit den früheren, ein Grund liegt, jetzt an die Einführung einer Capitalsteuer zu denken. Außerdem sind auch in anderer Beziehung Verbesserungen in der Lage der Steuerpflichtigen eingetreten, was ich nicht weitläufig auseinandersetzen will. Ich führe nur an, daß der Zollverein ihren Markt wesentlich erweitert und verbessert hat, und daß der Preis der Producte des Grund und Bodens seit Ende der zwanziger Jahre auf eine erfreuliche Weise gestiegen ist, so, daß z. B. jetzt der Durchschnittspreis der Früchte von den letzten zehn Jahren nahezu um ein Viertel höher steht, als der älterer Perioden.

Ich habe hiermit zu zeigen versucht, daß die Classe derer, welche man durch die Einführung einer neuen

Steuer zu erleichtern beabsichtigt, seit Einführung der Verfassung durch eine glückliche Fügung der Verhältnisse und durch eine entsprechende Aenderung der Gesetze bedeutend verbessert worden ist.

Um das Bild, das man hier in's Auge zu fassen hat, vollständig zu machen, muß ich bemerken, daß im Laufe der nämlichen Zeit die Lage der Capitalisten nicht in gleicher Weise verbessert, sondern in der That erheblich verschlimmert wurde.

Als im Jahr 1819 die Capitalsteuer erstmals zur Sprache kam, stand bekanntlich der Zinsfuß auf 5 Procent, ja auf 6 Procent. Der Besitzer eines Capitalvermögens von 10,000 fl. hatte also damals eine Rente von 500 fl. bis 600 fl., und diese Einnahme war unter den Verhältnissen jener Zeit, wo der Preis des Geldes im Vergleich zu jenem aller Lebensbedürfnisse sehr hoch stand, eine verhältnismäßig hohe, ihr Bezieger war in einer günstigen Lage.

Darum lag es wohl nahe, daß man an die Besteuerung der Capitalrente dachte. Nun aber sind die Verhältnisse wesentlich anders geworden, die Einnahme aus Capitalien hat sich nicht nur bedeutend vermindert, indem der Zinsfuß auf 4 Procent und sogar auf 3 Procent gesunken ist; nein, neben diesem Fallen des Zinsfußes ist auch eine Steigerung des Preises aller Bedürfnisse eingetreten, deren sich der Capitalist nicht entäußern kann; es ist der Preis des Geldes im Vergleich mit dem Werthe aller anderen Erzeugnisse bedeutend gefallen; der Capitalbesitzer hat unter diesen Umständen sein Einkommen fort und fort sich mindern sehen, und man kann darum, wenn man auch im Jahr 1820 Gründe hatte, von seiner Besteuerung zu reden, jetzt doch die gleichen Gründe wahrlich nicht mehr geltend machen.

Nun komme ich auf mein fünftes Bedenken, daß die Wirkung der Capitalsteuer schwerlich die erwartete und eine wohlthätige sein würde. Man will durch sie die Capitalbesitzer besteuern und zur Erleichterung der übrigen Steuerpflichtigen beitragen.

Ich frage, wird die Wirkung auch wirklich eintreten? Es ist schon von mehreren Seiten bemerkt worden,

daß es möglich sei, daß der Capitalist die Last, die man ihm aufbürden möchte, wieder auf andere Schultern wälzt. Diese Möglichkeit läßt sich nicht absprechen.

Man verweist auf das Beispiel von Württemberg; allein es bestehen Controversen über den Erfolg, den dort die Capitalsteuer gehabt hat.

Einige behaupten, sie habe eine nachtheilige Wirkung auf die Schuldner geübt, und Andere verneinen dies. Ich lasse es dahin gestellt sein.

Wenn ich aber die Sache ganz allgemein, nicht etwa theoretisch, sondern nach den aus dem Leben geschöpften Erfahrungen beurtheile, so scheint es mir wenigstens gewiß, daß der Capitalist die Neigung hat, die Steuer auf den Schuldner zu übertragen. Man darf nicht auf die Humanität irgend einer Classe von Steuerpflichtigen bauen; man muß den gewöhnlichen Gang der Dinge betrachten; von anderen Rücksichten, welche wohl hier und da genommen werden würden, kann im Ganzen nicht die Rede sein. Allgemeine menschliche Beweggründe und Neigungen, welche vielleicht nicht gerade zu rechtfertigen, aber dennoch als bestehend anzuerkennen sind, werden sich unfehlbar geltend machen und darauf hinwirken, daß eine Ueberwälzung der Last durch Erhöhung des Zinsfußes stattfindet. Nun sagt man allerdings, der Zinsfuß richte sich nach dem Verhältniß des Angebots zur Nachfrage. Wenn aber nun die Anbietenden insgesammt mit einer neuen Last, der Steuer, bedroht werden, wird dann nicht das Angebot unter lästigeren Bedingungen geschehen?

Gesetzt z. B., es sei auf dem Markt eine Masse von Früchten aufgestellt, und es werde durch eine momentan eintretende Auflage auf diese Früchte gleichzeitig eine neue Steuer von den Fruchtbesitzern gefordert, würden diese nicht suchen, diese Steuer in dem Preis der Waare wieder ersetzt zu erhalten?

So wird es auch beim Capitalisten sein, und wir haben keine Bürgschaft dafür, daß er das Streben nach Ueberwälzung der Steuer nicht siegreich durchsetzen werde.

Hiezu kommt noch ein weiteres Moment.

Es ist schon vorhin davon die Rede gewesen, daß im

Augenblick das Geld theurer geworden ist, daß die Nachfrage nach Capitalien an Lebhaftigkeit zugenommen hat, daß zu den sich immer mehrenden Unternehmungen keine hinreichenden Capitalien vorhanden zu sein scheinen.

Lasse ich auch das Letztere dahingestellt, so scheint mir doch unverkennbar zu sein, daß eine etwas verstärkte Nachfrage auf dem Geldmarkt eingetreten ist. Der Zinsfuß für Staatsanlehen ist in jüngster Zeit gestiegen, und auch für Darlehen an Private hat er sich bereits etwas gehoben. Daß er sich noch mehr heben werde, ist bei den vielfachen Gelegenheiten, Capital in öffentlichen und Privatunternehmungen nutzbringend zu verwenden, wahrscheinlich. In einem Augenblick aber, wo die Neigung zu einer Zinserhöhung bemerkbar hervortritt, durch ein Dictat der Steuergesetzgebung hiezu einen weiteren Bestimmungsgrund hinzuzufügen, scheint mir nichts weniger als zweckmäßig. Man könnte leicht in erhöhtem Maße auf die Schuldner übertragen sehen, was man zu ihrem Besten den Capitalbesitzern zugebracht hatte.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich könnte diesen Bedenken, die ich hier flüchtig berührt habe, noch andere anreihen; allein ich will die hohe Kammer nicht ermüden. Ich will nur noch einmal auf den Gesichtspunkt zurückblicken, von dem ich ausgegangen bin; ich will damit noch einmal bemerken, daß ich, einmal aufgefordert, meine Bedenken mitzutheilen mich verpflichtet hielt, daß es aber die Absicht der Regierung nicht sein kann, die hohe Kammer in ihrer Entschliesung in irgend einer Weise zu bestimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn die Vorträge der früheren Sprecher je noch einen Zweifel über diese Frage in mir übrig gelassen hätten, so würde mir derselbe von dem Herrn Sprecher der Regierung benommen worden sein, welcher die früheren in seinem Sinne aufgestellten Behauptungen noch gleichsam mit der Tinte der Erfahrung unterstrichen und beglaubigt hat.

Meine Entschliesung kann hiernach kaum zweifelhaft sein; ich unterstütze den Antrag, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Ich finde hiezu besonders noch darin einen Grund, daß wir uns in dem jetzigen Augenblick noch in dem Stadium der Initiative befinden, wo wir ein folgewichtiges Wort mitzusprechen berufen sind. Wenn Sie sich auch nur im Allgemeinen für die Sache aussprechen, sei es auch nur aus dem Grunde, weil Sie damit eine Erwägung der Sache von Seite der Regierung herbeiführen wollen, so haben wir damit die Möglichkeit verloren, das Schicksal des Antrags zu bestimmen. Wenn die Regierung das beantragte Gesetz vorlegt, so wird dasselbe als Finanzgesetz behandelt, und dabei haben wir, wie schon oft mit Bedauern ausgesprochen wurde, — immer nur das Nachsehen.

Ich halte es deshalb nicht für rätzlich, dem Antrag der Commission beizutreten.

Hofmarschall v. Göler: Der Herr Regierungscommissär hat auf meine Aeußerung, daß die Regierung die Befürchtung geweckt habe, der Eisenbahnbau werde ein Deficit in dem Staatshaushalt verursachen, versichert, auch die jetzige Verwaltung hätte unter den damaligen Umständen wohl das Nämliche gethan.

Ich war weit entfernt, durch meine Bemerkung dem vormaligen Chef des Finanzministeriums irgend einen Vorwurf zu machen. Ich habe nur deshalb davon gesprochen, weil es seiner Zeit keinen guten Eindruck gemacht und verschiedene Bedenken hinsichtlich des Eisenbahnunternehmens hervorgerufen hat. Ich glaube, daß der dormalige Präsident des Finanzministeriums damals diese Bemerkungen nicht gemacht haben würde, weil ich der Meinung bin, daß diese Ansicht lediglich auf einer falschen Berechnung beruht hat; man hat den wahrscheinlichen Ertrag berechnet auf eine Weise, die ich nicht für die richtige halten kann, und die sich auch als unrichtig herausgestellt hat.

Der Herr Berichterstatter sagte, der Antrag der Commission sei der Art, daß darin nicht eine Bitte um ein Gesetz enthalten sein solle, sondern man wolle die Regierung nur bitten, die Sache in Erwägung zu nehmen. Mir scheint eine solche Bitte nicht zulässig zu sein; eine Kammer, die über einen Gegenstand debattirt, muß

wissen, was sie will, wenn sie eine Bitte an den Thron gelangen läßt. Eine Bitte an die Regierung, sie möge, weil die Kammer zu einem bestimmten Entschluß nicht kommen konnte, die Sache statt uns in Ueberlegung nehmen, würde heißen, sich ein Armuthszeugniß ausstellen, wozu ich meine Stimme nicht geben kann.

Auch aus dem von dem durchlauchtigsten Redner erwähnten, aus der Verfassung entnommenen Grunde, glaube ich meinen Antrag auf Ablehnung des Beitritts zu der Adresse wiederholen zu müssen.

Prälat Hüffel vertheidigt den Commissionsbericht gegen die letzte Aeußerung. Der Commissionsbericht gehe mit anerkennenswerther Offenheit und strenger Gewissenhaftigkeit zu Werke, wenn er der Kammer seine Bedenken nicht vorenthalte, welche nicht verfehlen würden, zur desto gründlicheren Prüfung der Frage anzuregen.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Dem umsichtigen und gewissenhaft abgefaßten Commissionsbericht kann um so weniger ein Vorwurf aus der darin ausgesprochenen Ansicht gemacht werden, als die vorliegende Frage gewiß eine verschiedene Beleuchtung zuläßt.

Die Commission und der Herr Berichterstatter könnten sich auf sehr namhafte Autoritäten, und namentlich auf ein früheres verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses berufen, das sich in seinem umfassenden, vortrefflichen Werke (Handbuch der politischen Oekonomie) für die Capitalsteuer ausgesprochen hat.

Der Herr Hofmarschall v. Göler ist so freundlich gewesen, mir die zu niedrige Berechnung des Ertrags der Eisenbahn nicht zuzumuthen, die mein Vorgänger aufgestellt hat. Ich würde wirklich Unrecht haben, wenn ich nicht bestätigte, daß ich unter den damaligen Verhältnissen ebenfalls in der Lage meines sehr verehrten Herrn Vorgängers gewesen bin. Ich glaube, daß ich von jener Berechnung auch Einsicht genommen habe.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Die Commission ist weit davon entfernt, zu glauben, ihre Arbeit sei als möglichst erschöpfend zu betrachten. Ich als Berichterstatter bekenne es offen und frei, daß mir nach Vollendung meiner Arbeit der Wunsch übrig geblieben ist,

die Sache noch klarer darzustellen. Wenn der Herr Hofmarschall v. Göler den Commissionsbericht für ein Armutszugniß hält, so ist dies seine Ansicht.

Wenn die Commission in dem letzten Punkte ihrer Darstellung selbst zweifelhaft war, so könnte ich keinen Formfehler darin finden, wenn man sagt, die Regierung möchte die Sache mit ihrer reichen Erfahrung in nähere Ueberlegung nehmen.

Es ist auch gesagt worden, daß die Capitalinhaber durch die Ungunst der Zeit seit zwanzig Jahren, nämlich durch den Rückgang ihrer Renten, die Steuer gewissermaßen bezahlt haben. Dies ist aber eine Minderung der Einkünfte, und keine Steuer.

Wenn weiter bemerkt worden ist, daß die Gemeinden sich eines anderen Umlagefußes bedienen sollten in ihrem Interesse, und dabei die Beziehung der Capitalisten als gerecht betrachtet wurde, so glaube ich, sollte man auch die Beziehung der Capitalisten bei der Staatssteuer als gerecht betrachten können. Nur bei der Frage der Ausführbarkeit ist in Betracht zu ziehen, ob man ungeachtet der Gerechtigkeit davon abstrahiren will.

Es versteht sich von selbst, daß es die Absicht Ihrer Commission nicht sein konnte, Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, für die Adresse und somit für die Einführung der Capitalsteuer zu gewinnen. Wenn Sie die Gründe hiefür nicht zureichend finden, so üben Sie nur eine Berechtigung, wenn Sie den Antrag und somit die Adresse verwerfen.

Ich glaube jedoch, nach den im Berichte entwickelten Gründen und aus keinem anderen, den Antrag der Commission festhalten zu müssen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission auf Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer mit allen gegen drei Stimmen (der Mitglieder der Commission) verworfen, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

J. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, des Frhrn. v. Andlaw, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Herrn Staatsministers v. Türckheim und des Herrn Generalmajors v. Fischer.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht zwei Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, welche

1) das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1846 und 1847,

Beilage Nr. 106.

2) den Gesetzesentwurf über Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes betreffen.

Beilage Nr. 107. (ungedruckt.)

Der durchlauchtigste Vicepräsident bemerkt, daß die frühere für diesen letztern Gegenstand niedergesetzte Commission bereits die betreffende Mittheilung berathen habe, und die mündliche Erstattung des Berichts hierüber vorbereitet sei, welche hierauf mit Zustimmung der hohen Kammer alsbald erfolgt.

Prälat Hüffel: Ich bin von der Commission, welche zur Berathung des betreffenden Gesetzesentwurfes niedergesetzt wurde und welche gestern mit dem Commissär der Regierung zusammengetreten ist, beauftragt, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ganz in Kürze Folgendes vorzutragen: Die zweite Kammer ist diesem Gesetzesentwurf, welcher der hohen Kammer zur Genüge bekannt ist, in der Fassung, welche von dieser hohen Kammer in der eilften öffentlichen Sitzung beschlossen wurde, mit Ausnahme einer Abänderung im §. 4 beigetreten.

Diese hohe Kammer hatte damals beschossen, daß mit der Beendigung der Dienstleistung eines Lehrers auch die Bezahlung von Seite der Gemeinde aufhöre

solle, nach dem Gesetzesentwurf dagegen sollte die Fortentrichtung noch ein Jahr lang stattfinden, und damit stimmte auch der erste Beschluß der zweiten Kammer überein.

Dieselbe hat jedoch nunmehr beschlossen, daß die Leistung, anstatt ein Jahr lang, nur noch sechs Monate stattfinden solle. Aufrechtig gestanden, so finde ich darin eine halbe Ungerechtigkeit, während es früher eine ganze war. Da übrigens die Sache mehr theoretischen als practischen Werth hat, insofern bei Hauptlehrerstellen der Fall selten eintritt und längere Erledigungen von Unterstellen durch vermehrten Zugang in Zukunft weniger häufig vorkommen werden, so hat die Commission, welche die Sache endlich einmal zu Ende geführt wissen will, den Beitritt zu dieser Abänderung beantragen zu müssen geglaubt, um so mehr, als die Großherzogliche Regierung, welche sich zwar in ihrer Erwartung täuschen dürfte, mit dieser Abänderung einverstanden ist. Um also diesen Gegenstand seiner endlichen Erledigung zuzuführen, trägt die Commission darauf an, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Von der hohen Kammer wird nach der von Herrn Staatsrath Wolff Namens der Regierung abgegebenen zustimmenden Erklärung beschlossen, über diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Da jedoch keine weitere Bemerkung erfolgt, wird über den Commissionsantrag auf Beitritt zu der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung des §. 4 abgestimmt, und diese Fassung angenommen.

Von dem Secretariat wird die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien.

- 1) Für die Petition der Direction des badischen Industrievereins, die Einführung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend:

Hofmarschall v. Göler,
Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg und
Frhr. v. Rind.

- 2) Für die Petition der Gemeinde Neilingen um Erwirkung eines Gesetzes über die Ablösung des Schafweiderechts in ebenen Feldern:

Frhr. v. Göler d. ä.,
Oberforstrath v. Gemmingen und
Frhr. v. Rüd.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Berichten der Budgetcommission, und zwar

- 1) von Hofdomänenkammerdirector Beger über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums und des Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Beilage Nr. 108.

- 2) von Generallieutenant v. Lasohlave:

- a) über das ordentliche und nachträgliche Budget des Großherz. Kriegsministeriums.

Beilage Nr. 109.

- b) über die Adresse der zweiten Kammer, Revision der Bundeskriegsverfassung und Aufrechnung des Gendarmerie-Corps bei dem Militärdienststande betreffend.

Beilage Nr. 110.

- 3) von Hofmarschall v. Göler über das Budget des Großherz. Ministeriums des Innern.

Beilage Nr. 111.

Die Kammer beschließt den sofortigen Druck dieser Berichte mit Umgehung deren Verlesung.

Das hohe Präsidium bringt hierauf den Gesetzesentwurf über Abänderung verschiedener Bestimmungen des Volksschulgesetzes durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, und derselbe wird mit Ausnahme von drei Stimmen (Präsident Schippel, Frhr. v. Rind und Frhr. v. Rüd.) angenommen.

Sofort wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden und des Frhrn. v. Rink.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Geheimerrath Jolly, Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath Regénauer, Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimerreferendär v. Stengel, Herr Generalauditor Sommer und Herr Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, nachträglich zum Budget des Ministeriums des Innern, die Positionen Tit. IV. Forstpolizeidirection, und Tit. IX. allgemeine Sicherheitspolizei betreffend;
Beilage Nr. 112.
- 2) eine Mittheilung derselben, womit die Adresse wegen Erhaltung der Integrität der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg übergeben wird;
Beilage Nr. 113.
- 3) die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse auf Herstellung der Pressfreiheit;
Beilage Nr. 114.

4) eine Petition der Stadtgemeinde Osterburken um Wiederverleihung des Sitzes eines Oberamts oder Oberamtsgerichts bei Einführung der neuen Organisation.

Beilage Nr. 115. (ungedruckt.)

Der Gegenstand unter Nr. 1 wird an die Budget-Commission, die Gegenstände unter Nr. 2 und 3 werden an eine Vorberathung, und die Petition wird an die Petitionscommission verwiesen.

Oberforstrath v. Gemmingen bittet hierauf um das Wort und trägt der hohen Kammer vor: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich fühle mich verpflichtet, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, welcher von solcher Wichtigkeit ist, daß er sowohl von Seiten

der Regierung als der hohen Kammer Berücksichtigung verdient, und größeren Einfluß auf das allgemeine Wohl ausübt, als alle bisher in langen und breiten Verhandlungen während des Landtags vorgebrachten Volksbeglückungsvorschläge.

Der Gegenstand betrifft nämlich die in Folge der ungewöhnlichen Witterung sich immer düsterer gestaltenden Verhältnisse, welche einen Mangel an den nöthigsten und unentbehrlichsten Lebensmitteln und deshalb eine ungewöhnliche Theuerung bereits herbeigeführt haben, und eine Zunahme derselben in Aussicht stellen, welche nebst dem evidenten Geldmangel zu den größten Besorgnissen Veranlassung gibt, und dringend auffordert, alle möglichen Maßregeln vorzusehen und zu ergreifen, um dem drückendsten aller Uebel, wenn nicht ganz zu steuern, doch solches so viel als möglich zu vermeiden. Es wird den hochverehrten Mitgliedern der hohen Kammer nicht unbekannt sein, daß die Früchte nicht viel ausgeben, obgleich die Qualität gut ist, auch daß der Preis derselben in die Höhe gegangen ist.

Dazu kommt noch das traurige Verhältniß hinsichtlich der Kartoffeln, deren Ausbeute ebenfalls gering sein soll.

In den Nachbarländern ist in dieser Beziehung schon Vorsorge getroffen worden, und ich kann mich hier namentlich auf Württemberg berufen, welches über ein Quantum ausländischer Früchte disponiren kann.

Für ein wirksames Mittel halte ich den dort beantragten Nachlaß des nicht unbedeutenden Eingangszolls auf fremdes Mehl. Auf Verwenden der Gemeindebehörden von Stuttgart, Calw und Heilbronn ist der Eingangszoll für außerhalb des Vereinsgebiets bezogenes Mehl von Seite der württembergischen Staatskasse der Zollvereinskasse ersetzt worden.

Um in dieser Sache nicht zu weitläufig zu werden, erlaube ich mir, nur auf einige Maßregeln hinzuweisen, welche mir der näheren Erwägung werth scheinen.

Das Erste müßte sein, daß die Regierung sich veranlaßt sähe, einen Credit von einer halben Million zu verlangen, um bei einer nothwendigen fürsorglichen An-

schaffung solcher unentbehrlichen Lebensmittel nicht gehemmt zu sein.

Sodann dürfte der Aufkauf unserer Früchte durch auswärtige — namentlich durch französische Fruchthändler — verboten werden. Ich weiß, daß bei unseren Bankiers Creditbriefe für Summen von bedeutendem Belange zu gedachtem Zwecke parat liegen. Hierauf sollte ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden, und ebenso auf den Wucher der Bäcker, welche sogenannte Scheinkäufe auf dem Markte bewirken, wodurch die Polizei getäuscht wird und die Brodtare statt nach dem wirklichen Fruchtpreise immer nur nach dem durch solche Scheinkäufe künstlich erzeugten Preise festsetzt. Man könnte auch im Allgemeinen die Backfreiheit einführen, was schon für den Augenblick geholfen hat.

Sehr wohlthätig wäre es, wenn der Eingangszoll auf ausländisches Mehl aufgehoben und der Zollverein hierwegen angegangen würde; im ungünstigen Falle könnte ja dieser Zoll von den betreffenden Staatskassen der Zollvereinskasse wieder ersetzt werden.

Dann wäre eine Erneuerung des Verbots der Kartoffelausfuhr gewiß wieder am Platze.

Endlich glaube ich überhaupt, daß eine Aufnahme sämtlicher Fruchtvorräthe in unserem Lande angeordnet werden sollte, um dann bemessen zu können, welche weiteren Schritte noch zu geschehen haben.

Ich erlaube mir wiederholt, der hohen Regierung diese Bitte an's Herz zu legen.

Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Daß die Lebensbedürfnisse hoch im Preise stehen, ist nicht zu läugnen. Daß diese Preise noch mehr steigen werden, wird von vielen Seiten besorgt, von anderen aber auch wieder bezweifelt. Man blickt auf das Resultat der Ernte und glaubt, daß dieses Resultat in Bezug auf das Getreide nur ein mittelmäßiges, in Beziehung auf Kartoffeln ein ungünstiges sein werde.

Auch die Regierung hat diesem Gegenstand schon lange eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Ueber das Resultat der Ernte sind früher von dem

landwirthschaftlichen Vereine Erkundigungen eingezo- gen worden, insbesondere über den Stand der Kartoffelernte. Die Nachrichten sind beruhigend ausgefallen, so daß die Regierung zur Aufhebung des Ausfuhrverbots wegen der Kartoffeln geschritten ist.

Neuerdings haben sich aber andere Nachrichten ver- breitet, und es will scheinen, als ob die ersten Auskunfts- ertheilungen nicht ganz erschöpfend gewesen seien.

Es wurde daher von Seite des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums eine wiederholte Auskunftserteilung angeordnet.

Das Finanzministerium insbesondere hat die Anord- nung getroffen, daß von den Domänenverwaltungen jetzt sogleich und dann in der Mitte künftigen Monats aber- mals genaue Auskunft über die Getreideernte und über die Kartoffelausbeute gegeben wird. Je nach dem Er- gebniß dieser von beiden Ministerien veranlaßten Er- kundigungen wird es sich dann zeigen, ob es an der Zeit sei, weitere Maßregeln zu ergreifen. Mir scheinen die Befürchtungen, wie sie in öffentlichen Blättern laut wurden, etwas übertrieben zu sein. Wenn auch die Ge- treideernte der Garbenzahl nach nicht ergiebig ausgefallen ist, so wird sie doch, da die Dualität des Mehls vor- züglich ist, hierdurch vielleicht ersetzt, was an der Garben- zahl abgeht.

Die Befürchtungen wegen der Kartoffeln scheinen mehr für einzelne Gegenden als im Allgemeinen be- gründet, und sie betreffen weniger das abermalige Vor- kommen der im vorigen Jahr so sehr verbreiteten Krank- heit, als eine minder ergiebige Ernte. Auch sind die Stimmen in Beziehung auf diese Ausbeute sehr verschie- den. Nach der Mittheilung, welche mir kürzlich ein Landmann aus der Nachbarschaft machte, sollen die Kar- toffeln gut auszugeben versprechen. Es scheint demnach, daß die Besorgnisse, so wohlgemeint sie auch sind, doch etwas übertrieben seien.

Wenn indeß auch in einem Theil unseres Großher- zogthums Mangel entstehen sollte, so ist kaum zu be- zweifeln, daß diesem Mangel wieder aus anderen Theilen des Inlandes und des Vereinsgebiets selbst abgeholfen

werden wird. Dafür, daß in Legterem zum Theil ganz gute Ausichten bestehen, kann ich einige Thatsachen an- führen.

Im letzten Jahre ist die Getreideeinfuhr freigegeben worden, weil der Preis desselben auf einen Stand ge- kommen war, der eine zollfreie Einfuhr fremden Getreides zulässig machte. Den einzelnen Vereinsregierungen steht jedoch das Recht zu, diese Zollfreiheit wieder aufzuheben. In Baden besteht sie zwar noch fort; kürzlich aber ist sie in Bayern aufgehoben worden, weil diese Regierung zur Ueberzeugung gelangte, daß sie der Einfuhr fremden Getreides nicht mehr bedürfe.

Ich kann noch hinzufügen, daß nach den Erntebe- richten aus der Ostseegegend die Ausbeute an Körner- früchten sehr ergiebig ist; dorthier kann aber die Zufuhr ohne große Schwierigkeit bewerkstelligt werden, wie denn auch vor einigen Jahren sehr bedeutende Quantitäten an Ostseefrucht uns zugeführt worden sind. Was nun die Maßregeln betrifft, die der Herr Oberforst Rath v. Gemmingen vorgeschlagen hat, so wird es sich vor Allem darum handeln, daß das in dieser Beziehung etwa An- zuordnende nicht voreilig verfügt wird. Man wird nähere Aufklärung über die Resultate der Ernte ab- warten müssen, und es wird sich zeigen, ob nicht etwa bloß zu sehr gesteigerte Besorgnisse und ungewöhnliche Speculationen in Brodfrüchten den Preis überspannt haben. Die Nachsichung eines Credits betreffend, glaube ich nicht, daß sich die Regierung dazu im Augenblick veranlaßt sehen dürfte. Ein solcher Credit wird nicht nöthig sein. Sollte aber später gegen Erwarten wirklich eine Maßregel getroffen werden müssen, wozu beträch- lichere Geldmittel erforderlich sind, so werden, wir dürfen dessen überzeugt sein, die Stände dagegen nichts er- innern.

Ein weiterer Punkt betrifft das Kartoffelausfuhr- verbot, und ich gestehe, daß ich nach Lage der dermaligen Verhältnisse wünsche, dieses Verbot möchte nicht aufge- hoben worden sein. Da das Verbot nun einmal auf- gehoben worden ist, so wird man nicht ohne dringende Gründe zu dessen Erneuerung schreiten dürfen.

Ein dritter Punkt bezieht sich auf den Ankauf von Früchten, und in dieser Hinsicht weiß ich nicht, was von Seite der Regierung geschehen soll; man wird den Ankauf von Früchten nicht hindern wollen und können.

Ist die Ernte nicht ganz schlecht ausgefallen, und haben wir — wie kaum zu zweifeln — von Außen billige Frucht- und Mehlsendungen zu erwarten, so wird jede Maßregel bezüglich des Aufkaufs nachtheilig und störend sein.

Es ist auch von Brodtaren und von Scheinkäufen zu Steigerung Ersterer die Rede gewesen. Die Frage, wie weit diesen Scheinkäufen begegnet werden kann, schlägt nun zwar, wie überhaupt der damit berührte Gegenstand, nicht in den Geschäftskreis des Finanzministeriums ein, ich zweifle jedoch nicht, daß das Großherzogliche Ministerium des Innern ein besonderes Augenmerk hierauf richten wird. Mir ist ebenfalls schon aufgefallen, daß die Fruchtpreise, wie solche der Brodtare in der Residenz zu Grunde gelegt sind, höher stehen, als dies nach den Preiszetteln des Durlacher Marktes der Fall sein sollte. Ich bezweifle jedoch nicht, daß dies seinen bestimmten Grund hat, und das Ministerium des Innern überhaupt der Uebervorteilung des Publikums durch übermäßige Taxansätze und den Scheinkäufen im Fruchthandel entgegenwirken wird, soweit man denselben begegnen kann.

Ferner hat der verehrte Herr Sprecher vor mir die zollfreie Mehleinfuhr empfohlen. Ich finde mich dadurch veranlaßt, darüber Auskunft zu geben, welche Bestimmungen in dieser Beziehung im Vereinsgebiete gelten. Es ist die Verabredung getroffen, daß, wenn der Preis des Roggens eine gewisse Höhe erreicht, die Vereinsregierungen die zollfreie Einfuhr desselben gestatten können, und von dieser Befugniß ist im letzten Winter Gebrauch gemacht worden. Jene Verabredung war jedoch nicht ganz vollständig. Man hatte bei ihr nur an Getreide, nicht an Mehl gedacht. Die Großherzogliche Regierung hat es sich deshalb angelegen sein lassen, im Wege der Communication mit den Vereinsregierungen darauf anzutragen, daß unter den Voraussetzungen, welche den zollfreien Eingang von Getreide erlauben, auch das

Mehl zollfrei eingehen dürfe. Dieser Antrag wurde von einigen Regierungen unterstützt, fand aber nicht allenthalben Beifall. Gleichwohl hat die Königl. württembergische Regierung im letzten Jahr meines Wissens für einzelne Städte Mehl aus Amerika kommen lassen, und den Zoll auf private Rechnung übernommen. Wie das Mehl vertheilt wurde, weiß ich nicht. Wenn man den Zoll auf die Staatskasse übernommen, das Mehl aber ohne weitere Einschränkung wieder abgegeben hätte, so würde dies ein Verfahren gewesen sein, welches mir nicht ganz sachgemäß schiene. Ich würde einer solchen Anordnung jene vorziehen, welche der Mannheimer Gemeinderath vor Jahren traf, indem er das Drückende der hohen Brodpreise dadurch linderte, daß er den Armen beim Ankauf eine Unterstützung aus Gemeindemitteln gewährte.

Was nun aber die zollfreie Mehleinfuhr betrifft, so hat die Großherzogliche Regierung es nicht versäumt, bei der jetzigen Generalconferenz ihren früheren Antrag auf Gestattung der Zollfreiheit zu erneuern. Zudem drang sie darauf, daß die Zollfreiheit, welche bei einer gewissen Höhe der Fruchtpreise stattfinden darf, bis zu einem zum Voraus zu bestimmenden Zeitpunkt beibehalten werden darf, damit sich, wer fremdes Getreide oder Mehl beziehen will, mit Sicherheit darauf verlassen kann, daß er dasselbe bei seiner Ankunft noch zollfrei einführen darf. Es ist alle Hoffnung vorhanden, daß diese Anträge allgemeine Zustimmung erhalten werden. Und wenn alsdann wirklich, wie man da und dort besorgt, die Fruchtpreise auf einem so hohen Stand verbleiben, so wird man mit entschiedenem Vortheil amerikanisches Mehl beziehen können, da große Quantitäten in englischen und holländischen Häfen gelagert sind.

Der verehrte Herr Redner vor mir hat es endlich auch für angemessen gehalten, daß von Seite der Regierung eine Fruchtaufnahme veranlaßt werde. Ich glaube nicht, daß sie sich zur Zeit dazu entschließen werde, eine solche mehr Besorgniß als Vertrauen erweckende Maßregel zu ergreifen, dieselbe wird nur in der höchsten Noth ergriffen und könnte auch vereinzelt zu keinem

sichern Ergebnis führen, denn wenn man auch in einer Parcellen des Vereinsgebiets ungenügende Borräthe fände, so muß man sich wiederum die großen Mengen im ganzen Vereinsgebiet vergegenwärtigen, welche eine theilweise Theuerung minder bedenklich machen. Mit der Aufnahme der Früchte wäre Nichts gewonnen.

Wenn noch bemerkt worden ist, es hätten französische Fruchthändler bei uns Früchte aufgekauft, so muß ich mich darüber wundern; denn erst in diesen Tagen ist eine Vorstellung von Vörräther Bürgern eingekommen, die sich darüber beschwerten, daß große Quantitäten Brod aus Basel und dem Elsaß zu uns hereingebracht werden, weil Früchte und Brod dort wohlfeiler seien. Auch ist bekannt, daß im letzten Jahre die Preise im ober- und niederrheinischen Departement nicht so hoch standen als bei uns.

Ich glaube, nach allem Dem, Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, versichern zu können, daß die Regierung den Gegenstand, der von hoher Wichtigkeit ist, durchaus nicht aus dem Auge lassen wird, obgleich zur Zeit noch kein Grund zu Besorgnissen vorhanden zu sein scheint.

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen im Allgemeinen dringend zu unterstützen, wenn ich auch seine einzelnen Vorschläge nicht durchgängig theile, namentlich nicht wegen der Aufnahme der Frucht Borräthe, weil diese im Augenblick schwer zu bewerkstelligen sein, zu keinem Ziele führen würde.

Oberforstrath v. Gemmingen wirft ein: Es würde hinreichen, wenn man in jeder Gemeinde zwei Gemeinderäthe beauftragen wollte, den Stand der Borräthe zu erheben. Aus der Zusammenstellung der Nachrichten würde sich dann immerhin mit genügender Sicherheit entnehmen lassen, ob eine Fürsorge nothwendig ist oder nicht. Die allgemein verbreiteten Besorgnisse wegen einer Theuerung geben hinreichende Veranlassung zu dieser Maßregel.

Prälat Hüffel fährt fort: Die von dem Herrn Regierungscommissär geäußerte günstige Ansicht über die

nächste Zukunft, namentlich in Bezug auf das Getreide und die Kartoffeln, kann ich nicht theilen, obgleich es richtig ist, daß die Berichte hierüber sehr von einander abweichen. Wenigstens habe ich selbst erst gestern zwei durchaus widersprechende Mittheilungen hierüber erhalten. Nach der einen wäre der Ertrag der Kartoffelernte so reichlich, das aus wenig Stöcken ein ganzer Korb voll gewonnen, nach der andern so gering, daß hierzu eine Zahl von nahe an hundert Stöcken erfordert würde.

Auf solche Sagen und Berichte kann man aber nicht immer gehen. Zudem kommt es auch darauf an, wie der Acker gedüngt und gebaut ist, ob er eine höhere oder tiefere Lage hat und mehr oder weniger Schatten genießt.

Der Herr Regierungscommissär ist der Meinung, es verräthe eine Art von Aengstlichkeit, wenn die Regierung jetzt schon solche Schritte thue; ich möchte jedoch eher das Gegentheil behaupten. Wenn man sieht, daß die Regierung eingreift und sich mit bedeutenden Mitteln ausrüstet, um im Falle der Noth zu helfen, so wird sich die Aengstlichkeit legen. Da ich als früherer Deconom recht gut weiß, daß, wenn die Früchte im Steigen sind, der Landmann mit seinen Borräthen zurückzuhalten pflegt, so zweifle ich auch nicht, daß dieses Zurückhalten verschwinden wird, sobald die Regierung durch Anfuhr von Borräthen die Preise wieder herabdrückt.

Nach der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs will man die Sache etwas hinauschieben und abwarten, wie sich die Verhältnisse in der nächsten Zeit gestalten werden. Unterdessen wird aber die Theuerung von Tag zu Tag steigen, und wenn auch nicht gerade eine Krankheit unter die Kartoffeln kommt, so wird doch in Folge der geringen Ausbeute der Mangel an Kartoffeln im Allgemeinen sehr empfindlich werden. Ich wünsche daher, daß die Regierung mit der Sache nicht zögere, sondern gerade jetzt, um die ängstlichen Gemüther zu beruhigen, und um dem Wucher Schranken zu setzen, sich eine bedeutende Summe zum Ankauf von Früchten und Kartoffeln zur Verfügung stellen lasse und die Kartoffelausfuhr abermals verbiete. Dadurch zeigt die Regierung, daß sie gesonnen ist, dem immer mehr zunehmenden Uebel

kräftig entgegenzutreten. Ich kann mich deshalb nicht dabei beruhigen, daß mit den Maßregeln in dieser Sache noch zugewartet werden soll, bis neue Berichte die Nothwendigkeit derselben bestätigen, sondern ich fände es gerathener, wenn die hohe Kammer mit mir den Wunsch ausspräche, daß mit Ernst und ungesäumt in der Sache vorgefahren werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auch ich erlaube mir im Allgemeinen den Antrag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen zu unterstützen.

Bei Beschwichtigung von Besorgnissen kann man immer zweierlei Wege einschlagen, indem man entweder den Grund der Besorgnisse als nicht vorhanden darzustellen sucht, oder indem man die Mittel an die Hand gibt, wirklich vorhandene Uebel zu beseitigen oder doch zu vermindern.

Wir haben von Seite der Regierung gehört, daß die Besorgnisse in dem Maße, wie sie geschildert wurden, nicht vorhanden seien, und der Herr Regierungskommissär hat uns die Versicherung gegeben, daß die Mittel, welche sich eventuell als nothwendig herausstellen sollten, von Seite der Regierung ergriffen werden würden.

Ich glaube daher einen Vorschlag machen zu müssen, welcher, wie mir dünkt, den Wünschen und Erwartungen, welche namentlich von ängstlichen Gemüthern gehegt werden, entspricht. Derselbe geht dahin, daß die Regierung sich veranlaßt sehen möchte, eine Art von Bekanntmachung zu erlassen, worin eines Theils die verbreiteten Besorgnisse in dem Sinne, wie dies von Seiten des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums geschehen ist, als ungegründet oder übertrieben dargestellt, und anderen Theils der Wille und die Absicht der Regierung ausgesprochen werden, eventuell, sobald sich das Bedürfnis dazu deutlicher herausstellen sollte, fürsorgliche Maßregeln zu ergreifen.

Hiermit, glaube ich, wird der beabsichtigte Zweck einer schnellen Beruhigung am Besten erreicht, und in diesem Sinne sollte daher die hohe Kammer ihr Interesse für diese Sache zu Protokoll aussprechen.

Fyhr. v. Andlaw: Ich danke dem Herrn Oberforstrath v. Gemmingen dafür, daß er diesen Gegenstand zur Sprache gebracht hat, und zwar in einer Art und Weise, welche die Besorgnisse größtentheils entfernt, die sich an die öffentliche Besprechung drohender Landescalamitäten knüpfen. Sowohl die Erfahrung bewährter Männer als auch meine eigene Erfahrung stehen mir in dieser Beziehung zur Seite.

Ich erinnere die hohe Kammer an die Besprechung, welche vor fünfzehn Jahren bezüglich der nahenden Cholera hier statt hatte; ich erinnere die hohe Kammer an die lebhaften Besorgnisse, welche gerade jene öffentliche Besprechung durch alle Theile nicht nur unseres Landes, sondern von ganz Deutschland weckten.

Die Gefahr ging für uns glücklich vorüber, und der Himmel gebe es, daß auch die jetzt drohende Calamität glücklich an uns vorüberziehe. Der durchlauchtigste Redner vor mir hat ganz richtig den Stand der Sache aufgefaßt.

Es handelt sich um eine vernünftige Beschwichtigung dieser Besorgnisse und diese geschieht dadurch, daß die Regierung erklärt, sie werde den Bedürfnissen nach Kräften zu entsprechen suchen, sobald diese Bedürfnisse in der That erscheinen.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat uns Thatfachen angegeben, aus denen allerdings hervorgeht, daß vorerst eine Noth in keiner Besorgniß erregenden Weise vorhanden ist, indem die Ernte, wenn auch nicht reichlich, doch an vielen Orten im Ganzen befriedigend ausgefallen ist. Die Kartoffeln liefern bis jetzt allerdings die verschiedensten Resultate, jedoch gibt es an manchen Orten ziemlich viele, obgleich in sehr ungleichen Mengen in denselben Gewannen. Die Kornernte ist glücklich eingebracht, und was an Menge abgeht, wird durch die treffliche Qualität der Frucht zum Theil wieder ausgeglichen.

Der Erfolg der Kartoffelernte steht zur Zeit noch bei dem Herrn; sie kann noch günstig ausfallen, wenn Regen eintritt, sie dürfte aber allerdings fehlschlagen, wenn die Trockenheit und Dürre anhält.

Eben so wenig Grund haben noch zur Zeit, nach den mir bekannt gewordenen Erfahrungen, die Besorgnisse wegen der Kartoffelkrankheit. Ich will nicht behaupten, daß die Krankheit nicht vorkommen könne, denn meine eigene Erfahrung hat mir voriges Jahr gezeigt, daß an manchen Orten über Nacht die Kartoffelkrankheit eintrat und ganze Gewanne bedeutend beschädigte. Aber jetzt schon in einer ängstlichen Weise sich darüber auszusprechen, schiene mir gefährlich, und ich habe das Vertrauen zu den Herren Präsidenten des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern, daß geräuschlos diejenige Vorkehrung getroffen werde, welche uns, so Gott will, schügen wird, wenn wirklich das gefürchtete Unglück über uns hereinbrechen sollte.

Eine andere Besorgniß kann ich jedoch nicht unterdrücken. Wenn auch die Gefahr in Bezug auf die vorhandenen Fruchtvorräthe nicht ernsthaft sein dürfte, so liegt allerdings eine große Gefahr, worauf der Herr Oberforst Rath v. Gemmingen schon aufmerksam gemacht hat, in dem jetzt schon an verschiedenen Orten sich zeigenden Wucher. Diesem Wucher zu begegnen, müßte allerdings die Aufgabe unserer Staatsmänner sein. Wie diese Aufgabe gelöst werden soll, ist allerdings eine schwierige Frage. Ich kenne ein Mittel, was sich in den theuern Jahren 1816 und 1817 als vortrefflich bewährt hat, nämlich das Oeffnen eigener Scheunen, und folgerweise die Herabdrückung der Preise durch die Concurrenz. Daß keine Scheunen mehr geöffnet werden können, bedauere ich; persönlich habe ich keine Schuld daran, denn ich habe gegen das Zehntgesetz gestimmt, und alle diejenigen Mitglieder dieses Hauses, welche dagegen waren, sind frei von dieser Schuld.

Ich möchte indessen bei diesem Anlaß gegenüber dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zu erwägen geben, ob es in Beziehung auf die Domänenverwaltungen nicht möglich wäre, wenn auch nicht allgemein, doch da, wo die Verhältnisse es gestatten, bei den Verpachtungen eine Entrichtung des Pachtzinses in Früchten einzutreten zu lassen.

Wenn auch, so Gott will, im Augenblick eine wirk-

liche Gefahr noch nicht eingetreten ist, so liegt dennoch in den Erscheinungen des Tages und in der Steigerung der Preise Anlaß zu Besorgnissen für die Zukunft.

Ich unterstütze daher den Vorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, indem ich glaube, daß hiemit Dem vollkommen entsprochen wird, was die hohe Kammer wünscht.

Nur eines Punktes muß ich noch erwähnen; er betrifft das Branntweinbrennen. Ich glaube, daß von Seite der Regierung Maßregeln getroffen werden sollen, um bei dieser drückenden Lage der Dinge das Branntweinbrennen aus Kartoffeln, wenn nicht ganz zu verhindern, doch wenigstens auf eine Weise zu beschränken, daß die Gefahr dadurch einigermaßen vermindert wird.

Generallieutenant v. Lasokaye: Unbezweifelst wird das badische Volk in Bezug auf die bevorstehende Theuerung dadurch am Meisten beruhigt werden, wenn durch amtliche Veröffentlichungen, sei es durch Verbreitung von besonderen Druckschriften, sei es durch Zeitungsartikel, die Besorgniß gehoben wird, daß eine eigentliche Hungersnoth über uns hereinbrechen könne. Bei der dormaligen Erleichterung des Verkehrs durch Verbindungswege aller Art kann ein wahrer Nothstand durchaus nicht mehr eintreten, zumal, wenn man die Mittel besitzt, um Lebensmittel zu kaufen, und man sich zur rechten Zeit entschließt, die Bestellungen zu machen; ein Land, das Geld und Credit hat, wie das unserige, kann, sage ich, einer ernsthaften Verlegenheit nimmer ausgelegt sein.

Die Hauptbesorgniß gründet sich allerdings auf die ungemein hohen Preise der Früchte, nachdem die Ernte bereits vollendet ist, und den befürchteten geringen Ertrag der bevorstehenden Kartoffelernte.

Ich erlaube mir, den Herrn Regierungskommissär zu fragen, ob es gegründet ist, daß die Brod- und Fouragepreise für das Militär wirklich so hoch stehen, daß der Schuß Brod auf 30 bis 38 Kreuzer und die Fourageration auf 44 Kreuzer zu stehen kommt, während man früher weniger als die Hälfte für solche bezahlte.

Dieses sind allerdings Vorzeichen sehr ernster Natur, welche auffordern, in der Gegenwart eine baldige Maßnahme zu treffen, welche zur Beruhigung dient.

Zum Beleg dessen, was ich sagte, daß ein Staat, der Geld und Credit habe, nicht in Verlegenheit kommen könne, will ich nur den Minister Peel anführen, welcher die Anschaffung von amerikanischem Weischofn, Mehl und sonstigen Speiseprodukten verfügte, um Irland in den letztverflossenen Monaten von der Hungersnoth zu retten, was ihm bis zu einem gewissen Grad gelungen ist.

Die Regierung sollte sich daher zur rechten Zeit veranlaßt finden, einmal über den Stand und das Ergebnis der Ernte, sowohl der Früchte als der Kartoffeln, zuverlässige Nachrichten einzuziehen, und alsdann so zeitig Bestellungen in Amerika machen zu lassen, daß nicht der Fall eintritt, wie im Jahr 1817, wo das Getreide erst ankam, als die größte Noth bereits vorbei war.

Wenn man diese Sache in öffentlichen Aufsätzen in ihrem wahren Lichte darstellt, wird, glaube ich, das Steigen der Preise aufhören.

Hofdomänenkammerdirektor Beger: Ich will nur auf einige wenige Bemerkungen antworten, die der Fehr. v. Andlaw gemacht hat, namentlich da, wo er sich auf die Domänenverwaltungen berufen hat.

Es ist ganz richtig, daß von diesen Domänenverwaltungen nach den Einkünften an Naturalien der Noth des Tages nicht bedeutend gesteuert, ja, ich möchte sagen, daß bei kaum 12,000 Maltern möglicher Einnahme nur höchst unbedeutend gesteuert werden könne. Es ist ferner richtig, was der verehrte Redner gesagt hat, daß in Folge der Zehntablösung die Administration außer Stand gesetzt ist, ein Mehreres in Zeiten der Noth zu thun. Wenn er die Zehntablösung beklagt, und sich gewissermaßen Glück wünscht, dazu nicht beigetragen zu haben, so hat er nur die eine Seite der Sache in Betracht gezogen. Auf der anderen Seite werden wir es aber für eine überwiegend nützliche Maßregel halten müssen, den Zehnten zur Ablösung gebracht zu sehen.

Ich glaube übrigens nicht, daß dadurch, daß die Domänenverwaltungen nicht mehr einwirken können auf

Preisermäßigung und die Unterstützung der Staatsangehörigen, diese rathlos dem Hunger preisgegeben sind. Ich bin Zeuge davon, daß die hohe Regierung nähere Erhebungen von den Domänenverwaltungen über die Ergebnisse der diesjährigen Ernten angeordnet hat. Es sind auch Nachforschungen auf anderen Wegen eingeleitet worden, durch welche man zu dem wahren Stand der Sache kommen kann.

Ergibt es sich, daß wirklich ein Nothstand zu erwarten sei, so bin ich überzeugt, daß die hohe Regierung zur rechten Zeit die Mittel und Wege zu seiner Hebung ergreifen wird, und dieses kann geschehen durch Aufkäufe aus Gegenden, wo die Ernte reichlich ausgefallen ist. Immerhin wird es aber der hohen Regierung von großem Interesse sein, wenn von Seite der hohen Kammer ausgesprochen wird, daß die Summe, welcher die hohe Regierung zu diesem Zwecke bedarf, bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen für gerechtfertigt erklärt werden wird.

Fehr. v. Andlaw: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung hierauf.

Es war nicht die Rede von der Beurtheilung des Zehntgesetzes im Allgemeinen, sondern ich habe nur eine Betrachtung angestellt, die sich gerade an diesen Gegenstand knüpfte.

Ich glaube allerdings mit dem verehrlichen Redner vor mir, daß die Zehntablösung im Allgemeinen für Viele eine außerordentlich nützliche Maßregel war. Jedoch handelt es sich hier um einen besonderen Fall, in welchem die Zehntablösung auch eine nachtheilige Folge hatte.

Die Vorsorge der Regierung erkenne ich an, und ich habe fortan die Hoffnung, daß diese Vorsorge walten wird. Ich fürchte aber, daß es der Regierung unter den jetzigen Verhältnissen schwer fallen wird, diese Vorsorge in ausgedehntem Maße eintreten zu lassen, und darum habe ich die Wege angegeben, welche wenigstens einigermaßen dazu führen können.

Ein Mitglied der hohen Kammer hat vor wenigen Wochen selbst einen Beleg zu Dem geliefert, was ich heute gesagt habe. Der Herr Staatsrath Wolff be-

merkte nämlich bei Gelegenheit der Erörterung über die Unterstützung der niederen Diener der Civilstaatsverwaltung, daß die Großherzogl. Regierung in ihrem Schoße diese Frage längst schon in Erwägung gezogen habe, jedoch vor der hierzu erforderlichen Summe zurückgeschreckt sei, und dort handelte es sich doch nur um eine Kleinigkeit im Vergleich zu den wachsenden Bedürfnissen der Gesamtheit, welche jetzt in Frage stehen! Wenn also schon diese Kleinigkeit bange macht, in wie viel höherem Grade wird die Regierung erschrecken, wenn sie sieht, daß hier noch ungleich bedeutendere Mittel in Anspruch genommen werden?

Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Der Gesichtspunkt ist hier ein anderer. Der Herr Staatsrath Wolff wird wahrscheinlich von der Erhöhung gesprochen haben, welche der laufende Etat forthin erleiden müßte, wenn eine Aufbesserung der Gehalte für die niederen Diener erfolgen sollte. Hier aber ist nicht die Rede von einer bleibenden Belastung des Budgets, sondern von der Uebernahme eines durch außerordentliche Bedürfnisse hervorgerufenen vorübergehenden Aufwands.

Der verehrte Herr Redner (Hr. v. Andlaw) hat bedauert, daß durch das Zehntablösungsgesetz die Frucht- aufspeicherung aufgehört habe und sich die Speicher des Domänenfiskus nicht mehr dem Mangel und der Noth öffnen können. Er fände wenigstens darin einigen Ersatz für diesen Verlust, wenn bei Verpachtungen die Einrichtung des Pachtzinses in Früchten bedungen würde. Allein diese Einrichtung wäre eine sehr ungenügende und entspräche ihrem Zwecke nicht. Ich zweifle, ob sich die Domänenadministration bei den dermaligen Verhältnissen je dazu entschließen und die Kammern je ihren Beifall dazu geben würden.

Die Fruchtspeicher sind aus sehr guten Gründen aufgehoben worden, und mögen sie auch den Vortheil gehabt haben, daß ein ängstliches Auge mehr Beruhigung fand, so lange es auf sie hinblicken konnte, so ist dieses ein untergeordneter Vortheil. Sehen wir hin auf jene Staaten, wo keine Domänengefälle und keine Frucht-

speicher für sie bestehen, wo noch überdies eine Fabrikbevölkerung lebt, welche unter solchen Umständen eine Theuerung am schnellsten und empfindlichsten trifft, so bemerken wir, daß diese Staaten in Fällen der Noth immer wieder Mittel und Wege finden, für die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung zu sorgen.

Es ist auf Irland hingewiesen worden! Dort sind die Kartoffeln im letzten Jahre fast ganz mißrathen, darum ist aber in Irland doch schwerlich Jemand Hungers gestorben, wenn auch Parteiblätter das Gegentheil enthalten. Ebenso dient England zum Beispiel, wo man in Zeiten großer Theuerung und wahren Mangels doch immer noch Brod gehabt hat.

Jetzt sind die Verhältnisse durch die vielen Communicationsmittel viel günstiger geworden.

Ein Volk, welches Capital besitzt, kann nimmer brodlos werden.

Wenn von dem Herrn Prälaten Hüffel insbesondere darauf hingewiesen wurde, daß von Seite der Regierung vielleicht etwas zu langsam eingeschritten werde, so möchte ich den Herrn Prälaten auf die Thatsache verweisen, die er selbst erzählt hat, wornach ihm von der einen Seite die Kartoffelernte als vortrefflich und von der anderen als mißrathen geschildert wurde. Wer wird sich auf so widersprechende Nachrichten hin entschließen können, in aller Eile für Anschaffung größerer Vorräthe zu sorgen?

Und wie ein Privatmann, so wird sich auch die Regierung, so lange sie noch keine bestimmteren Nachrichten hat, nicht dazu veranlaßt sehen; sie wird der Sache mehr nachgehen müssen, und dies ist und wird fernerhin geschehen.

Ich habe gesagt und wiederhole es, daß die Regierung sich dies zur Aufgabe gemacht hat. Wenn die Umstände ernstere Einschreiten nothwendig machen, wird gewiß nichts versäumt werden, was irgend geschehen kann. Daß Etwas geschehen könne, ist ja zugegeben worden.

Es ist bemerkt worden, daß der Zoll auf Mehl werde erlassen werden können, und bedeutende Quanti-

täten Mehl in großbritannischen und holländischen Seehäfen vorhanden sind, welche nur auf Käufer warten.

Was die Erlassung von Bekanntmachungen betrifft, durch welche ängstliche Gemüther beruhigt werden können, so ist diese Maßregel bei der Regierung noch keiner näheren Erwägung unterworfen worden, und ich will hier nicht entscheiden, ob die Bekanntmachung eine amtliche sein sollte oder nicht. Aber zur Verminderung der Besorgnisse des Publicums würde ich immerhin zweckmäßig finden, wenn in Zeitungen und landwirthschaftlichen Blättern beruhigende und aufklärende Mittheilungen erfolgen würden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Was die letzte Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, so scheint er mir vollkommen Dasjenige zu bestätigen, was ich mir zur Unterstützung meines Vorschlags zu bemerken erlauben habe.

Er hat anerkannt, daß es nothwendig sei, die bestehenden Besorgnisse, sowohl die gegründeten als die ungegründeten, zur Beruhigung des Landes durch Belehrung in öffentlichen Blättern möglichst zu beschwichtigen. Ich kann mich jedoch nicht mit der Meinung einverstanden erklären, welche der Redner der Regierung und der Herr Generallieutenant v. Lasfollaye geltend gemacht haben, daß eine solche Belehrung nur im Wege der Privatmittheilung erfolgen und also gleichsam bloß mittelbar wirken solle. Ich nehme eine Belehrung in dem landwirthschaftlichen Blatte aus. Was aber die anderen Blätter betrifft, so ist es Jedermann bekannt, daß wir kein officielles Blatt besitzen, daß vielmehr alle unsere öffentlichen Blätter eine gewisse Parteifarbe an sich tragen, und daß deshalb keines ein unbedingtes und allgemeines Vertrauen genießt.

Ich glaube daher, daß die Regierung in ihrer Stellung als solche eine öffentliche amtliche Bekanntmachung erlassen sollte, worin sie zu erkennen gibt, was von ihrer Seite geschehen werde. Sehr heilsam würde dabei die Versicherung wirken, daß für eine Erleichterung der Einfuhr gesorgt werde.

Ich messe dieser Maßregel einen höchst wohlthätigen

Einfluß bei, den sie hauptsächlich auf die künstlich in die Höhe getriebenen Preise äußern wird.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich schließe mich im Allgemeinen der Ansicht des durchlauchtigsten Redners vor mir an, denn ich gehe von dem Sprichwort aus: „Besser bewahrt als beklagt.“ Die von ihm vorgeschlagene Maßregel wird am kräftigsten darauf hinwirken, daß das Steigen der Preise aufhört, und daß dem Wucher gesteuert wird.

So viel ich weiß, sind übrigens die Brodpreise auch nur bei uns so hoch.

Staatsminister v. Türrheim: Unter den Anordnungen der Behörden, wodurch bei einem außerordentlichen Steigen der Preise der Lebensmittel dem Nothstand der ärmeren Classe abgeholfen werden kann, muß man wohl unterscheiden, da zwei ganz verschiedene Zwecke damit beabsichtigt werden können.

Die einen Mittel dienen dazu, einem wirklich eingetretenen Mangel abzuhelfen; andere haben zum Zweck, dem Wucher entgegenzuarbeiten, der einem wirklichen Mangel vorangeht. Diesen haben wir nach allen Nachrichten wohl kaum zu besorgen. Vorkommenden Falls müßten außerordentliche Maßregeln ergriffen und nach dem Beispiel von England große Borräthe herbeschafft werden.

Was der Hr. v. Andlaw vermist hat, weil dadurch früher in Jahren des Mangels dem Ueberhandnehmen des Wuchers und selbst einer wirklichen Noth am leichtesten entgegengewirkt werden konnte, nämlich die Aufspeicherung von Früchten der Staatsdomänen, so lange es deren noch gab, war, wie ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, unter den damaligen Verhältnissen von dem besten Erfolg. Die Erfahrung in meinem damaligen Wirkungskreis gab mir die Ueberzeugung, daß, wo die Vertheilung der Borräthe zweckmäßig geleitet wurde, dieses Mittel vollständig hinreichte, den Wucher zu unterdrücken. Man brachte bei plötzlichem Steigen der Fruchtpreise kleine Quantitäten Früchte zum Verkauf und hinderte dadurch das übermäßige Schwanken der Fruchtpreise, welches an anderen Orten so

bedeutend war, daß oft die Preise von einem Markt zum anderen um 20 und mehr Procent stiegen.

Bei den gegenwärtig noch disponibeln Arealgefällen ist dies durchaus nicht mehr zu erreichen, denn was nach fortgeschrittener Zehntablösung noch an Früchten übrig geblieben ist, wird sich nicht einmal mehr verlohnen, ein Aufspeicherungssystem wieder einzuführen.

Wenn je der Fall eintreten sollte, zu Maßregeln solcher Art schreiten zu müssen, so wird auch die Aufspeicherung durch andere Vorkehrungen ersetzt werden können. Wenn die Wahrnehmung zeigen sollte, daß Maßregeln nothwendig werden, so findet die Regierung in der Anschaffung von Vorräthen das wirksamste Mittel, wodurch der gleiche Zweck erreicht werden kann.

Ueber den Wucher wird gegenwärtig mehr in Nachbarländern als bei uns geklagt. Auch muß man in Anschlag bringen, daß im Augenblick die Ernte erst vor kurzer Zeit eingebracht worden ist, und die Landleute noch keine Zeit zum Ausdreschen der Frucht gehabt haben. Man muß bedenken, daß das Schwanken der Fruchtpreise hauptsächlich in den bedeutenden Speculationen in Frucht für das Ausland seinen Grund hat, daß jedoch bedeutende Vorräthe an Frucht auf den Hauptstapelpätzen gelagert sind, und nach allen Umständen eher ein baldiges Sinken als ein Steigen der Preise zu erwarten ist, wenn gleich keine Aussicht auf ein sehr wohlfeiles Jahr sich eröffnet. Dabei muß ich mir aber noch eine andere Bemerkung erlauben.

Es ist von dem Branntweimbrennen die Rede gewesen. Wenn man beachtet, wie sehr die Untugend des Branntweintrinkens unter der niederen Volksklasse überhand nimmt, und wenn man auf der anderen Seite sieht, wie viel gesunderer Nahrungstoff durch das Branntweimbrennen aus Kartoffeln verloren geht, so liegt die Idee sehr nahe, das Branntweimbrennen als verderblich zu beschränken. Bei näherer Betrachtung wird man jedoch finden, daß vielleicht fünf Sechstheile des bei uns in Umlauf gebrachten Branntweins aus dem Norden kommen. Bei uns ist das Branntweimbrennen in der Regel nur ein Nebenzweig einer zweckmäßigen Land-

wirtschaft; große Branntweimbrennereien haben wir nur wenige. Wenn man nun wegen des Verbrauchs dieser Landwirthe an Kartoffeln und Früchten zur Branntweimbrennerei jene Maßregel durchsetzen wollte, und dadurch auch dem Branntweintrinken Schranken zu setzen versuchte, so würde man einen empfindlichen Nachtheil herbeiführen, ohne den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Wir würden aus dem Norden mit diesem Erzeugniß überschwemmt und jener Erwerbszweig unserer Landwirtschaft würde vernichtet werden; der Verbrauch des Branntweins würde sich aber darum nicht vermindern. Will man hier mit Erfolg wirken, um diesem Verderben zu steuern, so muß eine allgemeine Maßregel ergriffen und das Branntweimbrennen nicht blos in einem deutschen Bundesstaat verboten, sondern die Quelle im Ganzen verstopft werden.

Geheimerrath Klüber: Auch nach meiner Ansicht, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist eine eigentliche Hungersnoth allerdings nicht zu befürchten, aus den Gründen, welche Herr Generalleutenant v. Lasfollaye vorgetragen hat; ein wahrhafter Nothstand ist jedoch jetzt schon wirklich vorhanden, herbeigeführt durch die große Theuerung aller Lebensbedürfnisse.

Dieser Nothstand wird wohl für den Augenblick einigermaßen gemildert durch die mannigfache Gelegenheit zum Verdienst, welche die in der Ausführung begriffenen großen öffentlichen Arbeiten darbieten, während des bevorstehenden Winters aber wird diese Gelegenheit größtentheils fehlen, und darum sind fürsorgliche Maßregeln zur Abhülfe eines alsdann zu befürchtenden noch größeren Nothstandes unumgänglich nöthig. Es ist traurig zu sagen, daß es in unserem sonst so gesegneten Lande dermal gar mancher Familie buchstäblich an dem theueren Brode fehlt; ich weiß ein Beispiel von einer fleißigen Frau, deren vier Kinder bei dem Anbruch der Morgendämmerung auf dem Stroh erwachten und um Brod baten, die Mutter aber hatte kein Brod, und wußte keine andere Hilfe, als die Kinder zu überreden, daß es die Abenddämmerung sei, welche sie sähen, und daß sie deshalb wieder einschlafen möchten, um den nächsten Morgen

und mit ihm das Frühstück zu erwarten. Eine solche Noth, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, muß unsere volle Theilnahme in Anspruch nehmen; darum schließe ich mich allen den Anträgen an, die bis jetzt gestellt worden sind, um eine fernere Zunahme der jetzigen Theuerung abzuwenden.

Ich theile die Ansicht des durchlauchtigsten Herrn Fürsten, daß die Regierung gebeten werden möge, baldigst eine beruhigende amtliche Bekanntmachung in dem Sinne zu veröffentlichen, wie bereits angedeutet worden ist. Ebenso schließe ich mich sehr gerne dem Antrage des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen an, daß die hohe Regierung ersucht werden möge, sich von den Ständen einen Credit zur Anschaffung von Fruchtvorräthen verwilligen zu lassen. Ich glaube, daß eine solche Maßregel an und für sich schon einen sehr folgereichen moralischen Eindruck machen würde.

Was die Kartoffelernte betrifft, so mag die Angabe der Landwirthe über die größere oder geringere Ergiebigkeit derselben verschieden sein.

Ich habe mich jedoch durch eigene Wahrnehmung überzeugt, daß die Besorgnisse wegen der Wiederkehr der Kartoffelkrankheit nicht unbegründet sind, denn die ersten Kartoffeln, die mir zu Gesicht kamen, waren schon von ihr ergriffen und dabei überhaupt von schlechter Beschaffenheit.

Da nun außerdem die Herbeischaffung von Kartoffeln auch bei den besten Verkehrsmitteln immer schwierig und es deshalb von der Klugheit geboten ist, die vorhandenen zu Rathe zu halten, so unterstütze ich ebenfalls den Antrag auf Untersagung der Kartoffelausfuhr, so wie auf Untersagung des Branntweimbrennens aus Kartoffeln.

Nicht weniger wünsche ich, daß die hohe Regierung je nach den Umständen und wenn das Bedürfnis näher treten sollte, sich bewogen finden möge, Frucht- oder Mehlankäufe im Auslande machen zu lassen, wenn ich auch hierauf kein so außerordentliches Gewicht lege.

Aus der Erfahrung, die man in den Jahren 1816 und 1817 gemacht hat, weiß man, daß solche Ankäufe

im Auslande nicht immer den Erwartungen entsprechen, und namentlich ist dabei zu berücksichtigen, daß die Beschaffenheit des Getreides aus den Ostseeprovinzen geringer als die des unfrigen ist, und daß deshalb bei dem Verbaßen desselben leicht neue Klagen entstehen. Indessen kann durch die Anlegung von Fruchtvorräthen jedenfalls auf die Herabdrückung des Marktpreises hingewirkt werden, wie der Herr Staatsminister v. Türrheim bereits angegeben hat.

An alle diese Anträge möchte ich aber zuletzt noch einen anderen anreihen. Wenn ich nämlich sage, daß ich nicht eigentlich eine Hungersnoth befürchte, wohl aber einen sehr hohen Preis der dringendsten Lebensbedürfnisse jetzt schon beklage, und für die Zukunft noch eine Erhöhung der Preise besorge, so wünschte ich, daß die Großherzogliche Regierung ein Mittel anwenden möchte, was völlig in ihrer Hand liegt, um die Noth der ärmeren, von der Theuerung besonders hart bedrohten Familien auf andere Weise zu mildern, das nämlich, daß sie bei Zeiten Vorkehrung treffe, um in dem bevorstehenden Winter den Holzpreis möglichst niedrig zu halten.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es dem hohen Präsidium gefällig sein möge, sämmtliche gestellten Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Ich habe die bisherigen Aeußerungen und Wünsche nicht wie der verehrte Herr Redner vor mir aufgefaßt, als ob damit bestimmte Anträge beabsichtigt worden wären. In diesem Falle möchte ich doch der hohen Kammer zu erwägen geben, ob es nicht angemessener sein dürfte, die Anträge zuerst an eine Commission zu verweisen; denn es könnte doch unmöglich gut befunden werden, daß bei einer so wichtigen Sache, bei welcher alle Theile ein und dasselbe Ziel verfolgen, Anträge ohne nähere Prüfung angenommen würden. Dies könnte gewiß nur dazu dienen, die Sache zu verzögern.

Oberforstrath v. Gemmingen gibt zu erkennen, daß er keine bestimmten Anträge stellen, sondern nur die Aufmerksamkeit der Regierung auf die herrschende Noth und die Mittel zur Abhülfe lenken wollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg versichert, daß er gleich anfangs auf das von dem Herrn Regierungskommissär geäußerte Bedenken gestossen sei, unvorbereitete Anträge in einer so wichtigen Sache zu stellen. Weil aber der nahe bevorstehende Schluß des Landtags die umfassendere Behandlung derselben in den weitem Formen der Geschäftsordnung nimmer erlaube, so habe er geglaubt, die Wünsche möchten am geeignetsten, insofern sie von der Kammer getheilt würden, durch eine Niederlegung zu Protokoll ihre Erledigung finden.

Indessen, fährt der durchlauchtigste Redner fort, bliebe noch ein Ausweg übrig. Da nämlich der Landtag voraussichtlich noch einige Wochen dauern wird, so könnte uns noch von Seite der hohen Regierung als Beantwortung der heutigen Fragen eine zuverlässige Mittheilung gemacht werden, welche die beunruhigten Gemüther zu beschwichtigen geeignet wäre.

Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Hiemit bin ich einverstanden. Die Regierung wird auf diese Besprechung Rücksicht nehmen und noch Veranlassung finden, der hohen Kammer über den Stand der besprochenen Verhältnisse nähere Mittheilung zu machen.

Die Kammer beschließt sodann, den Wunsch zu Protokoll niederzulegen, daß die Großherzogliche Regierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit schenken möge, und zu erklären, daß, wenn ein Aufwand entstehe, derselbe im Voraus von Seite der hohen Kammer als gerechtfertigt anerkannt werde.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des Berichts des Generalleutnant v. Lasoklaye über das ordentliche und nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für 1846 und 1847.

Der Berichterstatter berichtet einen sinnentstellenden Druckfehler, welcher sich in den Commissionsbericht S. 9 Tit. XII. eingeschlichen hat, wo Kasernenverwaltungen statt Kassenverwaltungen zu lesen ist.

Hauptmann v. Böckh: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihre verehrliche Budgetcommission ist im Verfolg ihrer gründlichen Arbeit zu dem Ergebnis ge-

kommen, die Forderungen der Regierung überall als gerechtfertigt anzuerkennen. Das Kriegsministerium findet darin eine Anerkennung seines Bestrebens und seine Beruhigung. Dasselbe hat es sich bei Aufstellung des Budgets zur Aufgabe gemacht, dasjenige Maß einzuhalten, welches ihm durch die Bedürfnisse vorgeschrieben ist.

Die verehrliche Budgetcommission, von welcher diese Bedürfnisse mit Gewissenhaftigkeit erwogen worden sind, hat sich dadurch den Dank der Kriegsverwaltung erworben, den ich in ihrem Namen auszusprechen mich verpflichtet fühle.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Budgetpositionen übergegangen, und zwar:

Tit. I. Ministerium.

Hauptmann v. Böckh: Ich muß hier nur bemerken, daß der Ansat von 500 fl. für die Erhöhung der Besoldung des Präsidenten des Kriegsministeriums, wie Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, nicht unbekannt sein wird, nur auf höhere Anordnung in das Budget der Militärverwaltung aufgenommen worden ist. Die Regierung ist der Ansicht, daß Forderungen, die auf solche Veranlassung in das Budget aufgenommen werden, wenn es sich um die der Krone zunächst stehenden Rätze handelt und das Maß des Normalstats eingehalten ist, nicht verweigert werden können, und daher nicht verweigert werden sollten, wie dieses in der zweiten Kammer beliebt worden ist. Ich bin überzeugt, daß Ihre verehrliche Budgetcommission bei ihrer Erklärung, daß sie bei den Rechnungsnachweisungen die Besoldungserhöhung als gerechtfertigt anerkennen werde, gewiß auch von diesem Grundsatz ausgegangen ist.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Genehmigung der unter diesem Titel enthaltenen Ansätze mit dem Anhang, daß die hohe Kammer die von der Großherzoglichen Regierung beabsichtigte Besoldungserhöhung dereinst bei den Nachweisungen als gerechtfertigt anerkennen werde, angenommen.

Zu

Tit. II. Adjutanten des Großherzogs

wird Nichts bemerkt, und die Genehmigung desselben, gemäß des Commissionsantrags, ausgesprochen.

Tit. III. Armee-corp.

Hofmarschall v. Göler: Ich erlaube mir, hier einen Wunsch auszusprechen, der sich allgemein auf die folgenden Unterabtheilungen dieses Titels, nämlich auf die Infanterie, Reiterei und Artillerie bezieht.

Aus dem Gagentarif habe ich entnommen, daß man eine zweite Classe von Lieutenants geschaffen hat, die mit der äußerst geringen Gage von 250 fl. bedacht worden ist. Die Sparsamkeit im Staatshaushalt ist allerdings loblich, allein ich glaube, daß auch sie zu weit gehen kann. Wenn man die Verhältnisse der Officiere nur oberflächlich kennt, so muß man zugeben, daß eine Gage von 250 fl. den Namen einer solchen nicht verdient. Wenn man annimmt, daß ein junger Mann, der kein Vermögen hat, eine große Summe auf die Equipirung verwenden muß, und besonders die Officiere bei der Reiterei große Summen für Anschaffung der Pferde nöthig haben, so wird diese Gage gar zu unverhältnißmäßig gering erscheinen. Ich habe mir sagen lassen, daß die Officiere dieser Classe nach Abzug des Beitrags in die Wittwenkasse, und namentlich in größeren Städten nach Abzug des Beitrags für das Theater, nicht einmal so viel erhalten, um ihre Bedienten, welche sie nothwendig halten müssen, zu bezahlen. Ich muß daher wünschen, daß es der Großherzoglichen Regierung gefällig sein möge, die zweite Classe der Unterlieutenants mit 250 fl. Gage wieder eingehen zu lassen, und diese Officiere in die bisherige Classe der Unterlieutenants mit einer Gage von 500 fl. einzureihen.

Hauptmann v. Böckh: In dem von der Regierung vorgelegten Budget von 1842 und bis jetzt erschien diese Classe von Individuen unter dem Namen von Fähnrichen mit dem Gehalt von 250 fl.

In dem Budget vom Jahre 1846—1847 erscheinen sie als Lieutenants zweiter Classe.

Im Jahr 1842 wurden diese Fähnriche geschaffen, um einen Uebergang zu bilden von der Classe der mit Officiersbeförderung dienenden Unterofficiere zu den Officieren.

Der Gehalt derselben entspricht dem höchsten Bezuge eines Quartiermeisters, welchen die Portepecfähnriche bis jetzt etatmäßig beziehen. Es sollten diese Fähnriche in allen Theilen, sowohl hinsichtlich ihrer dienstlichen Verwendung, als auch ihrer gesellschaftlichen Stellung als Officiere betrachtet werden. Verschiedene Umstände machten es wünschenswerth, diesen als Fähnriche den Officieren schon zugetheilten Chargen nun auch den Charakter als Lieutenants zu verleihen.

Diese Aenderung hat für die Leute allein die Belastigung herbeigeführt, daß sie sich ihre Officiersequipirung sechs Monate früher anschaffen müssen, als wenn sie den Titel Fähnrich beibehalten hätten.

Da sie aber auch als Fähnriche in die Gesellschaft der Officiere eingeführt waren, so ist ihre ganze übrige Stellung dadurch nicht verändert worden. Es ist auch festgesetzt, daß sie diese Stelle nur sechs Monate begleiten und dann in die Reihe der Lieutenants erster Classe vorrücken sollen, wenn Stellen offen sind. Der Aufwand, welcher dadurch für die Lieutenants zweiter Classe im Ganzen entsteht, gegen den Aufwand, welchen sie ohnedies gehabt haben würden, beträgt die Hälfte von 250 fl., also 125 fl., weil sie nur die Hälfte des Jahrs in diesem Verhältniß bleiben sollen.

Hofmarschall v. Göler: Ich erlaube mir noch, den Herrn Regierungscommissär zu fragen, wie viel solche Unterlieutenantsstellen bestehen?

Hauptmann v. Böckh: Bei der Infanterie 11, bei der Cavallerie 6, und bei der Artillerie 2, also im Ganzen 19.

Hofmarschall v. Göler: Die ganze Ersparniß, die man durch diese Maßregel erzielt, wird also nicht einmal ganz 3000 fl. betragen. Da das Militärbudget sich auf mehr als eine Million beläuft, so wäre es wirklich nicht der Mühe werth, auf Kosten der jungen Leute eine so kleine Ersparniß zu machen.

Hauptmann v. Böckh: Diese Einrichtung ist nicht getroffen worden, um Ersparnisse zu machen, sondern es ist nur einer seit sechs Jahren bestandenen Einrichtung ein veränderter Name gegeben worden. Gegen die Ein-

richtung selbst ist bisher keine Erinnerung gemacht worden. Die Kosten würden sich dadurch höher stellen, als sie eben berechnet wurden, weil bisher diese Officiere bei den berittenen Waffengattungen kein Fouragegeld bezogen, und daher auch nicht zum Halten eigener Pferde gehalten worden sind; sie werden mit Dienstpferden versehen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hofmarschalls v. Göler. Ich würde mich eher beruhigen können in den Fällen, wo keine Officierstellen offen sind, was aber vor der Hand nicht stattfindet. Wenn aber diese neu gebildete Classe von Lieutenants denselben Dienst thut, wie die vorangehende, so sehe ich nicht ein, warum man nicht sogleich diesen Lieutenants auch die Gagen als Unterlieutenants geben soll.

Oberforstmeister v. Kettner: Wenn sie zur Vollständigung der nach der Bundeskriegsverfassung erforderlichen Anzahl von Officierstellen dienen, so sollte man ihnen auch die volle Gage nicht vorenthalten.

Generallieutenant v. Lasollaye: Dies ist allerdings und zwar noch aus dem weitern Grunde zu wünschen, weil bekanntlich die Erziehung, die früher in dem Cadettenhaus stattfand, nicht mehr besteht, und dadurch viele Kosten für die zum Officiersstand sich herbildenden jungen Leute entstehen. Es sollte daher von einer andern Seite Berücksichtigung und Erleichterung eintreten.

Generalmajor v. Fischer: Weil es an Officieren gefehlt hat, hat man das Auskunftsmittel getroffen, die Fähnriche dazu zu ernennen. Ich muß daher den Antrag des Herrn Hofmarschalls v. Göler unterstützen, daß diesen Officieren auch die volle Gage bezahlt wird.

Die Kammer beschließt, den von dem Herrn Hofmarschall v. Göler ausgesprochenen Wunsch als den ihrigen zu Protokoll niederzulegen.

Zu Abschnitt 5 dieses Titels bemerkt

Hauptmann v. Böckh: Als Erläuterung zu dem Ansatze von 100 fl. als Functionszulage für den Commandanten der nicht streitbaren Reserve erlaube ich mir hinzuzufügen, daß diese Zulage einem Officier gegeben werden muß, der sich zwar im Pensionsstande befindet,

jedoch durchaus nicht die Verpflichtung hat, irgend eine militärische Function, die von einer längeren Dauer ist, zu übernehmen. Dieser Officier bezieht zwar schon einen Functionsgehalt als Recrutirungsofficier. Allein als solcher hat er wieder seine besondere Beschäftigung, für welche er dieselbe Vergütung beziehen muß, wie jeder andere Recrutirungsofficier.

Generallieutenant v. Lasollaye: Die Geschäfte eines solchen Commandanten sind bedeutend, weil der stete Verkehr mit den Aemtern viel zu thun gibt.

Hauptmann v. Böckh: Die Geschäfte sind in manchen Beziehungen bedeutender als beim wirklichen Dienst, weil alles Dasjenige schriftlich geschehen muß, was im Dienste kurzer Hand abgemacht wird; zu dem müssen alle Listen und Rapporte geführt werden, wie bei einem Regiment.

Die Kammer tritt dem Commissionsantrag bei, die von der Regierung geforderten Summen als gerechtfertigt zu betrachten.

Tit. IV. Militärgerichtsbarkeit.

Generalauditor Sommer: Zur Erläuterung möchte hier die Bemerkung dienen, daß die Mehrforderung davon herrührt, daß in der früheren Budgetperiode eine Garnison nach Freiburg kam und deshalb ein Auditorat dort errichtet worden ist. Dadurch wird ein Mehraufwand nothwendig herbeigeführt. Dieser Nothwendigkeit ungeachtet hat die zweite Kammer die Mehrforderung gestrichen.

Zu

Tit. VII. Bauwesen,

bemerkt

Generallieutenant v. Lasollaye: Die andere Kammer hat den verlangten Gehalt eines Bauaufsehers für die Militärgebäude in Mannheim gestrichen. Da nun aber nach dem außerordentlichen Budget in Mannheim wahrscheinlich größere Baueinrichtungen und Aenderungen in den beiden Kasernen vorgenommen werden müssen, so wird ein Bauaufseher höchst nothwendig sein; man wird manche Diäten dadurch sparen.

Hauptmann v. Böckh: Zur Beruhigung der hohen

Kammer erlaube ich mir hinzuzufügen, daß dieser Bauaufseher bereits existirt. Die Militärverwaltung hat die Verantwortlichkeit nicht übernehmen können, welcher sie sich durch das Absehen von dieser Forderung ausgesetzt hätte, nachdem das Bauwesen sich in dieser Weise ausgedehnt hat. Die Ersparniß von 300 fl. wäre eine Verschleuderung von eben so viel tausend Gulden.

Dem Bezirksbaumeister gebricht es bei seinen übrigen Dienstgeschäften an Zeit, überall nachzusehen; und es kommen bei einem Bau viele Fehler vor, welche der Bauaccordant leicht zudecken kann, wenn nicht beständig ein Bauaufseher am Plage ist.

Tit. VIII. Commandantschaften.

Generalmajor v. Fischer: Dieser Titel hat schon früher Anlaß zum Streit gegeben, weil man behauptet hat, der Garnisonscommandant brauche nicht zu Pferde zu sein, während doch das Dienstreglement bei verschiedenen Anlässen das Erscheinen zu Pferd vorschreibt. Ich halte es überhaupt für einen Mißstand, daß man auf die Idee gekommen ist, einen Pensionär, der sich schon vermöge seines Alters zu keinen außerordentlichen Anstrengungen mehr eignet, zum Stadtcommandanten zu bestellen, der bei jedem Alarm auf dem Plage sein muß und die Runde bei allen Waffengattungen zu machen hat.

Ich glaube daher, man sollte künftig die Stelle des Stadtcommandanten mit einem activen Officier besetzen und ihm auch die Befoldung dafür geben.

Geheimerrath Vogel: Es ist mit dieser Einrichtung auch noch ein anderer Uebelstand verbunden, nämlich der, daß diesem höheren Officier, nachdem er Jahre lang activen Dienst geleistet hat, die Dienstjahre als Stadtcommandant nicht in Anrechnung bei der Pensionierung kommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Generalmajors v. Fischer. Auch scheint mir das von Geheimerrath Vogel gerügte Mißverhältniß, daß die Dienstjahre des Stadtcommandanten der Residenz bei Regulirung der Pension nicht in Anrechnung kommen sollen, so ungerecht,

daß es fast unbegreiflich ist, warum man demselben noch nicht abgeholfen hat.

Hauptmann v. Böckh: Auch die Militärverwaltung hat den zuletzt angeregten Mißstand gefühlt und die nöthigen Schritte deshalb eingeleitet, allein sie konnte gegen den Wortlaut und gegen den Sinn des Gesetzes nicht vorgehen. Daß eine Aenderung dem Wortlaut wirklich entgegen ist, dafür liegt neuerdings ein Beweis vor, indem der zuletzt abgetretene Garnisonscommandant sich desfalls an die Gerichte gewandt hat, aber abschläglich verbeschieden worden ist. Es wäre daher vorerst eine Aenderung des bestehenden Gesetzes zu bewirken.

Generalmajor v. Fischer: Man hat es in der Hand, diesem Uebelstand zu entgehen, ohne daß man das Gesetz abändert, wenn man die Stellen, welche eine gewisse Thätigkeit in Anspruch nehmen, keinem pensionirten Officier mehr überträgt. Man berufe zu Garnisonscommandos und zur Stelle von Recrutirungsofficieren, statt der Pensionärs, Officiere aus dem Dienst, oder reactivire dazu förmlich die Pensionärs, wenn sie noch diensttüchtig sind.

Hauptmann v. Böckh: Die Bemerkung des verehrten Herrn Redners vor mir ist ganz richtig. Das Mittel, welches er vorschlägt, ist das beste und einzige, auch ohne Abänderung des Gesetzes zum Zwecke zu gelangen; allein so lange der Militärverwaltung für diese Stellen nur die bisherigen Mittel ausgesetzt sind, kann sie auch auf diesem Wege nicht helfen.

Generalmajor v. Fischer: Die Militärverwaltung hätte eben die nöthige Anforderung machen sollen.

Geheimerrath Klüber: Wenn man einen pensionirten Offizier wieder verwendet, so sollte man ihm auch die Befoldung des activen Militärs geben. Die Pension würde dann wegfallen.

Staatsrath Wolff: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Stelle eines Garnisonscommandanten unter den Verhältnissen, wie sie wirklich gestaltet sind, eine immer höhere Bedeutung gewinnt. Die in neuerer Zeit bei uns wie anderwärts in Garnisonsstädten vorgefallenen höchstbedauerlichen Excesse beweisen dies zur Genüge.

Es sind deswegen kräftige Männer zu solchen Stellen erforderlich, und möchte daher zu wünschen sein, daß keine im Dienste ergrauten Invaliden dazu ernannt werden.

Wenn übrigens bei dem hier in Frage stehenden Garnisonscommandanten wegen der Dienste, die er als solcher leistet, dessen Pensionsverhältniß nicht geändert wurde, so rührt dies davon her, daß die Uebung besteht, daß pensionirte Diener sich zu Dienstleistungen verwenden lassen müssen, ohne eine Erhöhung ihres Ruhegehalts dafür ansprechen zu können. Diese Uebung sollte sich indessen billigerweise auf vorübergehende Leistungen beschränken. Wenn dagegen einem Pensionär ein ständiger Dienst übertragen wird, welcher seine ganze Thatskraft in Anspruch nimmt, so wird es zweckmäßig und billig sein, nach der Ansicht des Herrn Generalmajors v. Fischer zu verfahren.

Die Kammer beschließt hierauf, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß zu den Dienstleistungen eines Garnisonscommandanten nur active Militärs verwendet werden möchten.

Tit. XXI. Pensionen.

Generallieutenant v. Pasollaye: In Bezug auf diesen Titel und namentlich wegen der Ordens- und Medaillenzulagen möchte ich einen Wunsch an die Großherzogliche Regierung richten; er betrifft die Ordenspensionen der Inhaber des Karl-Friedrich-Militärverdienstordens.

Bekanntlich ist nur eine gewisse Anzahl von Commandeuren und Rittern, nämlich 8 Commandeure und 24 Ritter im Bezug der Pensioneinnahme von 100, beziehungsweise 200 fl. Dagegen sind nach einem Verzeichniß, das ich vor mir liegen habe, noch 35 Expectanten vorhanden.

Bekanntlich rühren alle diese Orden aus der Zeit der letzten Kriege von Ordenscapiteln her. Es sind 31 Jahre verflossen, seitdem diese Individuen theils im Bezug der Pension sind, theils als Expectanten in der Erwartung derselben stehen.

Die 35 Expectanten sind meistens im Alter bedeutend vorangeschritten, und ihre Aussicht, für den Rest ihrer Lebensstage in den Bezug einzutreten, ist sehr gering.

Ich möchte nun wünschen, daß hinsichtlich des Einrückens in den Bezug irgend eine Maßnahme von Seite der Militärverwaltung im Allgemeinen etwa dahin getroffen werden möchte, daß diejenigen, die das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, und deren Pensionsbezug nicht 1000 fl. erreicht, es noch erleben, durch sofortige Einweisung in den Genuß der von dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich beabsichtigten Begünstigung eintreten zu können.

Wenn in den Statuten ursprünglich nur eine gewisse Anzahl Theilhaber aufgenommen worden ist, deren Zahl sich im Jahr 1821 dadurch vergrößerte, daß in Folge der hohen Verwendung unseres durchlauchtigsten Präsidenten eine Vermehrung der Dotation stattgefunden hat, so war doch nicht vorauszusehen, daß das Einrücken so langsam vor sich gehen werde.

Gewiß wäre bei Gründung des Ordens eine größere Zahl von Dotationen aufgenommen worden, wenn die Dauer der großen Kriege, die wir zu Anfang dieses Jahrhunderts zu bestehen hatten, und die dadurch veranlaßte Vermehrung der Anzahl von Ordensmitgliedern vorauszusehen gewesen wäre. Ein Bestimmungsgrund zu der vorgeschlagenen Maßregel möchte darin zu finden sein, daß, wenn wir noch einige Decennien Frieden haben, der Gegenstand dieser Dotation völlig schwinden und auf Nichts zurückgeführt werden wird.

Es fragt sich daher, ob es nicht billig wäre, daß jetzt schon, in Voraussicht der Heimfälle, diesen Berechtigten geholfen werde, und weil ich nicht anstehe, diese Frage zu bejahen, so möchte ich wünschen, daß, wie gesagt, denjenigen Expectanten, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und keine Pension von 1000 fl. beziehen, diese Zulage von 100 fl. in möglichster Bälde, damit die Begünstigung noch vor ihrem Absterben eintritt, gereicht werden möchte.

Mein zweiter Wunsch ist der, daß im Allgemeinen in Erwägung gezogen werde, ob nicht eine größere An-

zahl von jezigen Rittern mit dieser Pension bedacht werden könnte.

Hauptmann v. Böckh: Ich bin nicht in der Lage, etwas Weiteres hierauf erwidern zu können, als daß ich diese Wünsche zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung bringen werde.

Zu Position Landesvermessung wird Nichts bemerkt.

Das hohe Präsidium bringt hierauf den Schlusantrag der Commission auf Anerkennung der Voranschläge für das Budgetjahr 1846 mit 1,972,361 fl. und für das Budgetjahr 1847 mit 1,969,593 fl. zur Abstimmung, und derselbe wird einstimmig angenommen.

Von Seite der Budgetcommission werden sodann nachstehende Berichte vorgelegt:

1) von dem Fehren. v. Göler d. ä.: über das ordentliche und nachträgliche Budget der Steuer- und Zollverwaltung für die Jahre 1846 und 1847;

Beilage Nr. 116.

2) von dem Oberforstmeister v. Kettner über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1846 und 1847,

Tit. I. Kameraldomänenverwaltung,

III. Berg- und Hüttenverwaltung,

V. Salinenverwaltung,

VII. Münzverwaltung;

Beilagen Nr. 117.

3) von dem Hofmarschall v. Göler über das Budget der Badanstalten für die Jahre 1846 und 1847;

Beilage Nr. 118.

4) von dem Oberforstrath v. Gemmingen:

a) über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1846 und 1847,

Tit. II. Forstdomänenverwaltung,

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung,

Beilage Nr. 119.

b) über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1846 und 1847. Eigentlicher Staatsaufwand.

Beilage Nr. 120.

Die Kammer beschließt, diese Berichte mit Umgehung deren Verlesung dem Drucke zu übergeben.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Berathung des Berichts des Generallieutenants v. Lasollaye über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse, die Revision der Bundeskriegsverfassung und Aufrechnung des Gendarmereicorps bei dem Militärdienststande zum Zweck einer Erleichterung der schweren Last für das stehende Heer betreffend.

Von dem Berichterstatter wird ein sinnenstellender Druckfehler berichtigt, welcher sich auf Seite 2 des Berichts eingeschlichen hat, wo es des „damaligen“ statt „dermaligen“ heißen soll.

Hofmarschall v. Göler: Es ist in der anderen Kammer zu einem stereotypen Thema, namentlich seit dem Landtag 1831, geworden, auf jedem Landtag über die enormen Lasten des Militäraufwandes zu klagen und darum zu bitten, daß durch den Bund eine Verminderung des Bundescontingents veranlaßt werde.

Es scheint mir aber vorerst, daß man in einer Täuschung befangen ist; denn, wie es wenigstens den Anschein hat, wird die Einmischung des Bundes in die Angelegenheiten des Militärs überhaupt den Erfolg haben, daß das Budget der Kriegsverwaltung eher erhöht als vermindert wird, und daß die Regierung es viel weniger in der Macht hat, in Beziehung auf das Militärbudget einzelne Erleichterungen eintreten zu lassen, obgleich ich offen gestehe, daß ich eine einseitige Herabsetzung des Standes unseres Bundescontingents nicht wünsche. Denn die Bestimmungen des Bundes in Beziehung auf die Stärke des deutschen Bundesheeres richten sich nach den allgemeinen politischen Verhältnissen Deutschlands zu den großen Mächten Europa's. Man kann bei den Bestimmungen über die Stärke der Bundesarmee nicht darauf Rücksicht nehmen, ob es einem einzelnen Bundesstaat convenirt, mehr oder weniger Truppen zu stellen, sondern man muß darauf sehen, wie stark die Heere der großen Mächte sind, mit denen der deutsche Bund möglicherweise in einen Conflict kommen könnte.

Wenn nun einmal diese Bestimmungen getroffen sind, so scheint es mir nicht im Interesse von Deutschland zu liegen, daß man hieran etwas ohne bedeutenden Grund ändert.

Ueberhaupt scheint man von Seite der zweiten Kammer in dem weiteren Irrthum befangen zu sein, daß die von dem deutschen Bund in Aussicht gestellte umfassende Reserve der Bundesmilitärverfassung dahin zu verstehen sei, die Contingente der einzelnen Staaten herabzusetzen. Mir scheint vielmehr, daß der Bund die Absicht habe, dieselbe hinaufzusetzen, und dieses wird einfach dadurch geschehen können, wenn man die Bundesmatrikel nach dem Stand der jetzigen Bevölkerung revidirt. Da Baden jetzt nicht mehr eine Million Einwohner hat, sondern beinahe 1,300,000, so würde bei dieser Revision das Bundescontingent auf 13,000 Mann statt auf 10,000 Mann festgesetzt werden.

Mir scheint es daher, daß ein gewisser Grad von Klugheit die Stände veranlassen sollte, den Gegenstand der vorliegenden Adresse auf sich beruhen zu lassen und ihn nicht immer und immer wieder umzurühren.

Der Commissionsbericht sagt nun mit Recht, daß diejenigen in Widersprüche verfallen, welche stets deutsche Größe, deutsche Nationalität und Integrität, deutsche Würde und Kraft geltend machen, und gleichzeitig die wirksamsten Mittel, diese kostbaren Güter zu pflegen und zu wahren, mit entschiedener Heftigkeit bekämpfen.

Während man in dem gegenwärtigen Augenblick, wo an der Nordgrenze die Nationalität und Integrität Deutschlands angetastet werden soll, gewaltige Reden gegen die Feinde Deutschlands schleudert, verlangt man in demselben Moment eine Verminderung des deutschen Bundesheeres.

Glaubt man denn, daß sich die Dänen mit ihren Verbündeten vor den gewaltigen Reden unserer Volksvertreter mehr fürchten werden, als wenn die schlagfertigen und wohlgerüsteten deutschen Heere den Anstrengungen der deutschen Diplomatie den gebührenden Nachdruck geben werden?

Freilich will man eben eine wohlfeilere und doch

mehr sichernde Wehrverfassung, weil man sich nicht überzeugen lassen will, daß entweder eine wohlfeilere Wehrverfassung nicht sichernd, oder eine mehr sichernde, also stärkere Wehrverfassung keine wohlfeilere ist.

Ueberhaupt kann ich mich bei den beständigen Deklamationen gegen die das Land erdrückende Militärmacht eines bitteren Gefühls nicht erwehren, weil diese Sprache an die traurigen Momente in der Geschichte des deutschen Reichs erinnert, in denen bei jeder Kriegsgefahr die deutschen Stände über ihre Kriegspflichten mit dem Reichsoberhaupt marktetten und handelten, bis der Feind in dem Herzen Deutschlands stand, das Land brandschatzte und dem Reich seine Gesetze vorschrieb.

Ich meine daher, daß der wahre deutsche Patriotismus uns gebiete, daß jeder deutsche Staat seine Bundespflichten hinsichtlich des Bundescontingents mit der größten Gewissenhaftigkeit erfülle, und daß er sich in den Stand setze, so schnell als möglich wohlgerüstet auf dem Kriegsschauplatz zu erscheinen.

Was nun insbesondere das Bundescontingent von Baden betrifft, so sollte man wirklich nach den Erwägungsgründen der Adresse glauben, als wenn wir das ganze Jahr hindurch 10,000 Mann auf den Beinen hätten, während nach den officiellen Vorlagen der Großherzoglichen Regierung kaum 6000, und nach Abzug der Offiziere und nicht streitenden Mannschaft nur ungefähr 5500 Mann im Durchschnitt im Dienste stehen; ein Dienststand also, der streng genommen den Anforderungen des Bundes nicht entspricht.

Ist dieser Dienststand in Anbetracht der Bundesbestimmungen nicht zu hoch, so ist in Betracht zu ziehen, daß die besondere geographische und politische Lage Badens an der äußersten westlichen Grenze des deutschen Bundes nicht sowohl eine Verminderung des bundesmäßigen Standes erheischt, sondern vielmehr eine Einrichtung erfordert, vermöge derer beim Ausbruch eines Kriegs nicht allein das erste Aufgebot, sondern auch die vorgeschriebene Reserve sogleich gerüstet und schlagfertig dastehen kann.

Baden also bedarf einer solchen militärischen Ein-

richtung, daß man beim Ausbruch eines Krieges nicht allein 10,000 Mann, sondern 20,000 aufstellen kann.

Ein Blick auf die Karte unseres schmalen und langen Landes am Rhein muß uns die Ueberzeugung geben, daß beim Ausbruch eines Krieges, besonders in dem wahrscheinlichen Fall, daß die deutschen Heere zur Concentration entweder eine Bewegung nördlich oder östlich ins Innere Deutschlands zu machen gezwungen wären, Baden nicht mehr im Stande wäre, sein Armeecorps durch Nachrücken der Reserve zu ergänzen; dies wird um so nothwendiger sein, da anzunehmen ist, daß gleich die ersten Bewegungen des achten Armeecorps nicht ohne Gefechte abgehen dürften, die immer einen Verlust an Mannschaft im Gefolge haben.

Wenn die deutschen Armeen über die Grenzen des Bundes vorrücken, so kann man immer einen Theil der Mannschaft zu Hause lassen; ziehen sich die Armeen zurück, so hat man die Reserven gleich bei der Hand, weil sie mit dem ersten Aufgebot ausgerückt sind.

Es scheint mir daher zweckmäßig, wenn, wie auch der Commissionsbericht bemerkt hat, in einem Wehrverfassungsgesetz diejenigen Maßregeln getroffen werden, daß der Stand unserer Armee in möglichst kurzer Zeit auf 20,000 Mann gebracht werden kann.

Es würde mich zu weit führen, auf die Betrachtungen heute näher einzugehen, ob man dieses Ziel dadurch erreichen kann, wenn man eine Landwehr einführt, oder ob es nicht besser wäre, durch Verlängerung der Dienstzeit und eine andere Formation der Infanterie unser jetziges System zu vervollständigen.

Ich bin daher mit dem Antrage der Commission vollkommen einverstanden, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Fyhr. v. Andlaw: Ich unterstütze diesen Vorschlag des verehrlichen Redners vor mir, indem ich mich den meisten Gründen vollkommen anschließen kann, welche er für seinen Antrag geltend gemacht hat. Nur mit der Ansicht kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären, daß die Verminderung des Heeres nicht wünschenswerth sei.

Ich glaube übrigens, seine Ansicht dahin verstehen

zu müssen, daß sie nicht unbedingt, sondern nur in Beziehung auf unsere eigenthümlichen Verhältnisse geltend gemacht werden will.

Ich bin der Ansicht, daß die Verminderung der stehenden Heere eine der größten Wohlthaten sein würde, die man den Völkern erweisen könnte, allein Deutschland muß seine großen Heere halten, um gerüstet da zu stehen, und unseren Feind von dem gemeinsamen Vaterlande abzuwenden. Darum kann Deutschland nicht einseitig handeln, vielweniger ein einzelner Bundesfürst. Daß aber gemeinsam darauf hingewirkt würde, die stehenden Heere zu vermindern, könnte ich nur als eine große Wohlthat erkennen. Das bestehende Verhältniß zu ändern, steht jedoch nicht in unserer Macht. Nichtsdestoweniger pflegt man diese Frage bei Verathung des Militärbudgets häufig als Stöckensperd der Popularität zu benützen, weil man dasselbe spornen kann, obgleich man weiß, daß es nicht voran geht.

Ich stimme daher für den Strich der ersten Bitte der Adresse und glaube, daß dasjenige, was der Herr Hofmarschall v. Göler gesagt hat, den Strich zu begründen hinreicht.

Indessen kann ich den Wunsch der Verminderung des Kriegsbudgets nicht unterdrücken, sofern nur nicht aus dem Streben, Verminderungen in den einzelnen Ansätzen eintreten zu lassen, die Gefahr erwächst, daß der Zweck gefährdet wird.

Der Herr Hofmarschall v. Göler hat ganz richtig bemerkt, daß wir ausgerüstet sein müssen, wenn wir unsere Bundespflicht erfüllen wollen.

Würden Ersparnisse eintreten, die uns in die Lage setzen könnten, dieser Bundespflicht nicht zu genügen, so würde ich das Militärbudget als eine Verschwendung betrachten, denn es wird nur da mit Recht erspart, wo mit Recht und zur Genüge verwendet worden ist.

Sollte es also unserer Militärverwaltung gelingen, Ersparnisse eintreten zu lassen, welche den Zweck nicht beeinträchtigen, was ich in meiner Stellung nicht zu beurtheilen im Stande bin, so würden solche Ersparnisse mit Dank anzuerkennen sein. Sollte indessen eine Art

von Ersparniß bewirkt werden, welche dem Hauptzweck widerspricht, so glaube ich, daß die Militärverwaltung ihren Pflichten nicht genügt. Ich bin weit entfernt, darüber ein Urtheil fällen zu wollen, weil mir der Gegenstand zu fremd ist, aber den allgemeinen Grundsatz dürfte ich aussprechen, daß, so lange wir ein Theil eines großen Ganzen sind, der Zweck des großen Ganzen erstrebt werden muß, um Deutschland zu retten, wenn es gefährdet ist.

Staatsminister v. Fürchheim: Ich kann der Ansicht des Herrn Hofmarschalls v. Göler nur aus voller Ueberzeugung beipflichten. Den immer in der anderen Kammer erneuerten Antrag auf Verwendung beim deutschen Bunde um Verminderung der Militärlasten finde ich auch weder practisch noch patriotisch; practisch deswegen nicht, weil auf diesem Wege die Absicht, welche die zweite Kammer verfolgt, nicht nur nicht erreicht werden kann, sondern ein ganz anderer als der gewünschte Erfolg für den Fall voranzusehen ist, daß eine Revision der Bundesmatrikel vorgenommen wird.

Weder in Bezug auf die Organisation des Militärs, als auch in Beziehung auf die numerische Stärke unseres Contingents würden wir, glaube ich, von einer Revision der Bundeskriegsverfassung von Seiten des Bundes Vortheile zu erwarten haben. Unsere Kriegsverwaltung ist eine der zweckmäßigsten und sparsamsten, und so wohl eingerichtet, daß sie durch eine Umwandlung im Ganzen oder Einzelnen nur verlieren könnte. Auch hinsichtlich der Zahlenstärke des Contingents würden wir umsonst eine Erleichterung erwarten. Man sagt freilich, das Contingent ist nach dem damaligen Bevölkerungsverhältniß annäherungsweise bestimmt worden. Bei den anderen Bundesstaaten wird die Zunahme der Bevölkerung dieselbe gewesen sein. Aber wenn auch die pars quota dieselbe bleibt, so fragt es sich, ob nicht die Bundeskriegsmacht im Allgemeinen verstärkt werden soll, nachdem sich die Gesamtbevölkerung von Deutschland in so außerordentlicher Progression erhöht hat, und diese den Maßstab für das Verhältniß der Streitkräfte geben müßte.

Der Vorschlag ist also weder für die Einrichtung

unseres Kriegswesens noch für eine Herabsetzung unseres Bundescontingents zweckmäßig. Er ist aber auch nicht patriotisch, weil er dazu dienen soll, uns theilweise der Bundespflichten zu entschlagen, welche zum Schutz unserer Nationalsicherheit und Selbstständigkeit unserem wie anderen Staaten auferlegt worden sind.

Man glaubt, daß es allein diese Bundespflicht sei, welche uns verhindere, uns der Last des stehenden Heeres zu entledigen. Würde aber die Last nicht auch eine nothwendige sein, wenn wir nicht in diesen Bundesverhältnissen ständen, würde sie nicht weit drückender werden, ohne uns auf der anderen Seite die Vortheile unseres Nationalvereins zu ersetzen? Es muß unangenehm berühren, zu sehen, wie man durch diese Handlungsweise in Widerspruch kommt mit Dem, was man in Worten so großartig zur Schau trägt. Wie oft wirft man einen Stein auf die alte Reichsverfassung, die damals doch auch ihr Gutes gehabt hat! Und mit dem fraglichen Antrag schlägt man gerade denselben Weg wieder ein; man bringt wie vormals Moderationsgesuche in Antrag, markt um die Bundespflichten, und scheint nicht zu bedenken, daß nur die allseitig willfährige Erfüllung derselben die Erreichung des allgemeinen Zweckes, besonders für die Zeiten der Noth, möglich macht. Die Angriffe auf die stehenden Heere sind vorgefaßte Meinungen oder Vorurtheile, welche aus revolutionären Tendenzen entsprungen sind. Die stehenden Heere sind noch durch die bestehenden Verhältnisse bedingt, und so wenig auch die Wohlthätigkeit einer Maßregel bestritten werden kann, welche dazu dienen möchte, die Verminderung der stehenden Heere herbeizuführen, ohne daß der Zweck der Sicherheit des Staates beeinträchtigt würde, so kann doch kein Staat dieses für sich allein thun. Ueberdies sind die Ideen darüber, wie diese Verminderung erzielt werden soll, ganz dunkel. Man hat schon von einer allgemeinen Volkswehrverfassung gesprochen, und sie als diejenige Einrichtung bezeichnet, durch welche die militärischen Zwecke mit geringeren Kosten zu erreichen seien. Die Landwehrverfassung würde aber im Gegentheil viel theurer, wenn sie nicht bloß scheinbar, sondern wahrhaft den Er-

fordernissen einer Kriegsmacht entsprechen sollte, und keine Verminderung der Kosten des Militäretats davon zu erwarten sein. Gewiß, man kann nicht weiter in der Sparsamkeit im Militärwesen gehen, als man bei uns gegangen ist. Was wir hierin leisten, betrachte ich immer als ein Minimum dessen, was geschehen muß, um den Anforderungen zu genügen.

Ich wünschte daher von Herzen, daß dies auch anderwärts eingesehen und auf eine stereotype Wiederholung des bezüglichen Wunsches verzichtet werden möchte.

Geheimrath Klüber: Zur Unterstützung des Commissionsantrags möchte ich noch einen Gesichtspunkt hervorheben, den ich in jenem Bericht vermiße, und welcher wahrscheinlich nur darum keine Stelle darin gefunden hat, weil eine zu große Bescheidenheit den Herrn Verfasser abgehalten hat, denselben aufzunehmen. Ohne allen Zweifel sind die stehenden Heere in ihrer jetzigen Verfassung eine Bildungsschule der Nation, namentlich der unteren Classe des Volkes, und man kann wohl sagen, daß in den Ländern, welche keine stehenden Heere haben, die untere Volksklasse in der Gesittung weit zurücksteht. Die tägliche Uebung, wornach man zu einer Reihe von in ihrer Art wichtigen Dienststellen, bei denen es auf zuverlässige, tüchtige Leute ankommt, dieselben vorzugsweise aus den Reihen des Militärs zu ziehen sucht, beweist, daß jene allgemeine Erfahrung auch bei uns sich bewährt; wir sehen dieses bei dem Zoll- und Steuerwesen, der Gendarmerie, bei der Eisenbahn u., wo überall die Behörden mit Recht gebienten Soldaten bei der Befetzung der unteren Stellen den Vorzug geben.

Generallieutenant v. Lasoklaye: Ich bin dem verehrlichen Redner vor mir vielen Dank schuldig für die Anerkennung, welche er dem Commissionsbericht widerfahren ließ, namentlich für die sehr zarte Andeutung auf meine Bescheidenheit. Ich darf jedoch diese schmeichelhafte Aeußerung nicht annehmen, weil ich in früheren Commissionsberichten und bei früheren Verhandlungen, namentlich bei Gelegenheit der Beratungen über das Jurisdictionswesen, gegen diese Bescheidenheit gesündigt habe.

Im Allgemeinen sind die verehrlichen Herren Redner,

die gesprochen haben, mit dem Commissionsantrag einverstanden. Ich bin also nicht in der Lage, etwas Weiteres hinzuzufügen, um so mehr, als die Ausführung des Herrn Hofmarschalls v. Göler und des Herrn Staatsministers v. Türrheim bereits das enthält, was etwa noch zu ergänzen war.

Es ist offenbar ein bedeutender Widerspruch in der ganzen Tendenz, welcher in der anderen Kammer gehuldigt wird, in innerer und auswärtiger Politik Alles zu ergreifen, was die Nationalität und Größe Deutschlands zu fördern verspricht, und gleichzeitig eine stereotype Klage über die vermeinte allzugroße Höhe unseres Kriegswesens zu führen.

Unser Militärsystem ist das Ergebnis reiferer Berathung, die bei dem Bund durch ausgezeichnete Staatsmänner und Militärpersonen, sowohl nach dem politischen Zustande Europa's, als nach den Bedürfnissen einer tüchtigen Wehrverfassung stattgefunden hat. Es ist also in dieser Beziehung eine große Anmaßung, daß Personen, deren nächster Beruf die vollständige Kenntniß des für Deutschland erforderlichen Heer- und Vertheidigungssystems nicht sein kann, sich unausgesetzt damit beschäftigen, mit constanter Hartnäckigkeit auf dem Gegentheil von Dem zu beharren, was von der Regierung mit so vieler Sachkenntniß und Umsicht als die einzig mit den dermaligen Verhältnissen vereinbare Einrichtung dargestellt wird. Man will, scheint es, darauf hindeuten, daß es einst genügen wird, wenn man mittelst der Pressfreiheit in die Trompete stößt, um Tausende aufzurufen, mit denen man dem Feind entgegenrückt. Wir haben in der neueren Zeit das Freischaaarenwesen gesehen, und es hat sich deutlich gezeigt, wohin ein solches System führt. Ich möchte daher nur noch meinen Wunsch wiederholen, daß das in der anderen Kammer zur Uebersättigung vorgebrachte Begehren ein Ende nehmen möchte.

Hauptmann v. Böh: Die Regierung hat bei dem mehrfachen Wiederholen dieser Adresse der zweiten Kammer auch mehrfältige Gelegenheit gehabt, ihre Ansicht darüber auszusprechen. Diese Ansicht ging immer dahin, daß eine Verwendung bei dem Bunde von Seite der

Regierung zur Zeit nicht angemessen gefunden werde. Die Regierung hat in der hohen Kammer bei dieser Erklärung jederzeit eine bereitwillige Unterstützung gefunden, und die Gründe, welche die Regierung zu ihrer Erklärung, und die hohe Kammer zu ihrer Abstimmung bewogen haben, waren ein und dieselben. Ich erlaube mir, mich auf diese Bemerkung zu beschränken, um nicht zu wiederholen, was schon in dieser Beziehung gesagt worden ist.

Der Herr Hofmarschall v. Göler hat zugleich den Wunsch ausgesprochen, es möchte eher eine Verstärkung unserer Streitkräfte angeordnet, als dem Wunsche einer Verminderung nachgegeben werden. Es ist bereits zur Kenntniß der hohen Kammer gekommen, daß die Regierung sich mit einem besonderen Gesetze über die Wehrverfassung beschäftigt hat, und ich hoffe, dasselbe werde bald zur Vorlage gebracht werden können.

Der Freiherr v. Andlaw hat geäußert, daß eine Ersparniß, welche dem Zweck nicht entspräche, gar keine Ersparniß wäre, sondern eine Verschwendung; nichtsdestoweniger hat aber der verehrte Redner daran den Wunsch geknüpft, Verminderungen eintreten zu lassen, die bei den einzelnen Positionen des Budgets vorgenommen werden könnten. Allein Positionen, wo dies ohne Gefährdung des Zwecks geschehen konnte, dürften nicht mehr in dem Budget zu finden sein. Dieser Wunsch dürfte also einer Verwirklichung nicht entgegenstehen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, der ersten Bitte der Adresse die Zustimmung zu versagen, einstimmig angenommen.

Zum zweiten Punkt der Adresse bemerkt

Hauptmann v. Böckh: Ich will nur kurz darauf aufmerksam machen, daß all' die Gründe, die für den Vorschlag in der zweiten Kammer vorgebracht worden sind, und alle übrigen, die noch vorgebracht werden könnten, von vorn herein an einem Bundesbeschluß scheitern, indem zufolge der Inspection vom Jahr 1842 eben diese Einrichtung, welche in einem kleineren Bundesstaate sich vorgefunden hatte, durch Bundesbeschluß für unzulässig erklärt worden war. Wo ein solcher Grund vorliegt, bedarf es keiner weiteren Gründe mehr.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Commissionsantrag auf Versagung des Beitritts zu dieser Bitte der Adresse, sofort auf Verwerfung der ganzen Adresse, zur Abstimmung, und derselbe wird einstimmig genehmigt.

Somit wird die Sitzung geschlossen und die übrigen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände auf die morgige Sitzung verschoben.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, des Freiherrn v. Nink, des Herrn Staatsraths Wolff und des Herrn Generalmajors v. Fischer.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Justizministerialpräsident Geheimerrath Jolly, Herr Ministerialrath Vogelmann, Herr Geheimer Legationsrath v. Kettner und Herr Legationsrath v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden sind:

1) für die Adresse der zweiten Kammer wegen Erhaltung der Integrität der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg:

Se. Durchl. der Herr Fürst zu Fürstenberg,
Herr Staatsminister v. Türrheim,
Freiherr v. Andlaw;

2) für eine solche wegen Herstellung der Pressefreiheit:

Herr Geheimerrath Vogel,
Freiherr v. Andlaw,
Herr Geheimerrath Klüber.

Eingeladen von dem hohen Präsidium, erstattet Febr. v. Andlaw Namens der Commission mündlichen Bericht
Verhandl. d. I. Kammer 1846. 18 Prot. Heft.

über den von der zweiten Kammer mit einer kleinen Aenderung angenommenen Gesetzesentwurf, die Zuthheilung einiger durch Staatsvertrag von der Krone Württemberg an Baden abgetretener Orte zu dem 38ten, beziehungsweise 1ten Aemterwahlbezirk betreffend, wie folgt:

Die zweite Kammer ist diesem Gesetzesentwurf mit dem einzigen Unterschied beigetreten, daß sie bei der Bezeichnung des Wahlbezirks nur die Zahl desselben angegeben, aber die eingeklammerten Namen der die Wahlbezirke bildenden Hauptorte weggelassen hat. Die Veranlassung dazu mag darin liegen, daß in der Bezeichnung des 38ten Aemterwahlbezirks eine Abänderung eingetreten ist; früher bestand er aus Buchen und Osterburken, und nun aus Buchen und Abersheim.

Ihre Commission findet bei dieser Aenderung Nichts

zu erinnern, und trägt daher darauf an, dem Gesetzesentwurf, wie er von der zweiten Kammer herübergekommen ist, die Zustimmung zu ertheilen.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion wird Nichts erinnert, sondern sofort die Annahme des Commissionsantrages beschlossen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Hofdomänenkammerdirector Beger erstatteten Berichts über den Aufwand für das Großherzogliche Staatsministerium und den Aufwand für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1846 und 1847.

Zu

Tit. I. Großherzogliches Haus,

bemerkt

Justizministerialpräsident Geheimerrath Jolly: Wegen des Postens von jährlichen 10,000 fl. zur Anschaffung von Kunstgegenständen in das Akademiegebäude hat bereits eine Vereinbarung zwischen der Regierung und der zweiten Kammer stattgefunden. Die Regierung hatte vorgeschlagen, diese 10,000 fl. aus den laufenden Staatseinkünften zu bestreiten, in der zweiten Kammer hat man dagegen geglaubt, dieser Aufwand müsse aus den Mitteln des Grundstocks bestritten werden. Nun läßt sich dafür allerdings Manches sagen. Es handelt sich hier um Anschaffungen, welche ein für allemal gemacht werden und nicht in einer gewissen Zeitfolge wiederkehren; der Aufwand wird auch nicht dazu gemacht, um irgend ein vorübergehendes Bedürfnis zu decken, sondern um Erwerbungen zu machen, welche bleibender Natur sind.

Diese Erwerbungen bilden auch gleichsam einen Bestandtheil des Grundstocks. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, scheint das Verlangen der zweiten Kammer wirklich keinem Anstand zu unterliegen, und darum dürfte die hohe Kammer dieser Aenderung die Zustimmung ertheilen.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Der einmalige Aufwand für die Erbauung des Akademiegebäudes wurde früher aus dem Grundstock bewilligt, was aber noch jährlich für dasselbe zu bewilligen ist, kann deshalb nicht

eben daher, sondern muß aus den laufenden Einkünften des Staats bestritten werden, um so mehr, da das Publikum die Früchte jenes Aufwandes genießt. Die Regierung hat übrigens dieser Ueberweisung ihre Zustimmung gegeben; darum hat auch die Commission sich dabei beruhigen zu müssen geglaubt.

Oberforstmeister v. Kettner: Die zweite Kammer läßt sonst keine Gelegenheit vorübergehen, die scharfe Trennung der Lasten, die auf den Grundstock fallen, und derjenigen, die aus den laufenden Einnahmen der Staatskasse bestritten werden sollen, anzuempfehlen, demungeachtet zeigt sich aber dabei immer ein gewisser Drang, mehr auf den Grundstock zu überweisen, als ihm in der That gebührt. Einen Beweis hiefür gibt wieder der Beschluß, den die zweite Kammer gefaßt hat, daß diese 10,000 fl. nicht aus den laufenden Mitteln der Staatskasse, sondern aus dem Grundstock bezahlt werden sollen.

Wenn man das Gebäude selbst aus diesen Mitteln hergestellt hat, so war dies ganz in der Ordnung, allein die innere Ausstattung desselben kehrt jährlich wieder, jedes Jahr werden neue Kunstgegenstände angeschafft. Darum gehören diese Kosten auch wirklich auf den laufenden Etat und keineswegs auf den Grundstock. Auch andere ähnliche Anschaffungen werden nicht auf den Grundstock übernommen.

Ich will die hohe Kammer nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn man sich jetzt geradezu dafür erklärt, daß diese Last dem Grundstock überwiesen werden müsse, man für alle Zeiten der Abstimmung über ähnliche Anforderungen vorgreift, denn jedes Jahr wird diese Position wieder erscheinen, und dann wird man zugeben müssen, was man jetzt zugegeben hat. Ich glaube daher, man sollte sich darüber aussprechen, daß man zwar für dieses Mal dem Verlangen der zweiten Kammer nicht entgegen treten wolle, sich aber vorbehalte, in Zukunft eine Aenderung hierin eintreten zu lassen.

Zu

Tit. IV. Staatsministerium,

den Strich einer Besoldungszulage für einen Staatsrath mit 500 fl. betreffend, bemerkt

Justizministerialpräsident Geheimerrath Jolly: Daß die Regierung die Ansicht Ihrer verehrlichen Commission theilt, habe ich wohl nicht besonders zu versichern. Die Regierung geht von der Betrachtung aus, daß Zulagen mit voller Rechtswirkung bewilligt werden können, so lange der, wenn auch nicht gesetzlich, doch durch Uebung festgestellte Normaletat hiermit nicht überschritten wird. Die Regierung hält unter dieser Voraussetzung einen Widerspruch von Seite der Kammern für unstatthaft; allein die zweite Kammer hat, obwohl jene Voraussetzung hier vorhanden ist, diesen Widerspruch dennoch eingelegt. Die Regierung kann aber von ihrem Begehren nicht absehen, sondern wird lediglich dabei beharren.

In der Mittheilung der zweiten Kammer über dieses nach ihren Beschlüssen aufgestellte Budget ist die Beschlußnahme über einige Ansätze, welche sich auf den neu errichteten Staatsrath beziehen, ausgeföhrt. In dem vorliegenden Commissionsberichte sind daher diese Ansätze unter Nr. 4—7 blos angebeudet.

Im Allgemeinen bemerkt noch

Hofdomänenkammerdirector Beger: Es ist den verehrlichen Mitgliedern der hohen Kammer bekannt, daß nach dem dormaligen Budget die Besoldung des Archivars der hohen ersten Kammer nur mit 1200 fl. vorgesehen ist, während der Archivar der zweiten Kammer 1500 fl. erhält. Hierin liegt nun gewissermaßen, ich will nicht gerade sagen ein eigentliches Hinderniß, aber doch eine gewisse Schwierigkeit, die Besoldung des Archivars dieser Kammer im Falle einer längeren Dienstzeit zu erhöhen; daher war die Commission der Meinung, die hohe Regierung möchte deshalb in dem nächsten Budget Vorsehung treffen.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. I. Ministerium. §. 1. Besoldungen.

Justizministerialpräsident Geheimerrath Jolly: Die Regierung kann die Ansicht Ihrer verehrlichen Commission nur theilen, daß eine Summe von 900 fl., um welche der Ansaß den Effectivetat überschreitet, nicht zu

hoch sei im Verhältniß zu dem Bedürfnisse, das sich für diese Budgetperiode wahrscheinlich ergibt. Die Regierung beklagt daher, daß die zweite Kammer diese 900 fl. gestrichen hat.

Tit. II. Gesandtschaften.

Justizministerialpräsident Geheimerrath Jolly: Ebenso beruht der Abzug, welchen die zweite Kammer bei der Position: „Gesandtschaften“, vorgenommen hat, auf einer irrigen Würdigung der hier obwaltenden Verhältnisse. Die Zahl der Großherzoglichen Gesandtschaften erscheint gewiß, wenn man alle Umstände erwägt, nicht zu groß, sondern eher zu klein. Es ist für die Regierung von großer Wichtigkeit, überall da durch Gesandte vertreten zu sein, wo sich Ereignisse begeben oder vorbereiten können, welche für sie von irgend einer Bedeutung sein würden. Auch die Summe des Aufwands für acht, beziehungsweise sechs Gesandtschaften — denn zwei werden nur gelegentlich besorgt — kann nur als sehr gering betrachtet werden. Sie beträgt schon seit mehreren Budgetperioden das eine wie das andere Mal nicht mehr als 60,000 fl. Wenn man den Antheil, welchen jeder einzelne Gesandte davon erhält, in's Auge faßt, so wird man zwar eine große Verschiedenheit wahrnehmen. Hier läßt sich jedoch eine absolute Gleichheit oder eine bestimmte Norm überhaupt nicht gedenken; die Nothwendigkeit der größeren oder geringeren Besoldung hängt zu sehr von den Umständen ab, die Besoldung ist verschieden je nach den Höfen, wo die Gesandten beglaubigt sind, ja nach den besonderen Verhältnissen, welche in verschiedenen Zeiten obwalten; die Fragen, welche hier berührt werden müßten, gehen zu sehr in's Einzelne, als daß sie sich zur Berathung in den Kammern eignen könnten. Doch ist es schon aus den eben angeführten Gründen erklärlich, daß für die einzelnen Gesandtschaften keine Normaltats bestehen. Es gibt dafür nicht einmal einen bleibenden Effectivetat, denn selbst im Laufe einer Budgetperiode könnte die Regierung leicht genöthigt sein, Aenderungen eintreten zu lassen. Ihr müssen deshalb im Ganzen die Mittel zu Gebote stehen, um die einzelnen Gesandten in den Stand zu setzen, auf eine ihrer Wirk-

samkeit und Stellung angemessene Weise jeweils aufzutreten. Sie hat darum auch wegen der Gesandtschaften keinen Effectivetat vorgelegt, sondern nur die runde Summe von 60,000 fl. in Ansag gebracht. Der Effectivetat gehört in der That nur zu den Rechnungsnachweisungen und nicht zur Anforderung der Position. Nach Ablauf einer Budgetperiode können die Kammern verlangen, daß ihnen darüber Auskunft gegeben wird, wie die bewilligte Aversalsumme verwendet worden ist. In den Nachweisungen liegt die Garantie für die gehörige Verwendung der betreffenden Summe. Was insbesondere die Minderbewilligung im vorliegenden Falle betrifft, so ist die Regierung ganz außer Stand, derselben irgend eine Folge zu geben, weil den einzelnen Gesandten eine förmliche und feierliche Zusicherung von dem Regenten ausgestellt worden ist. Die hergebrachte Bauschsumme soll in keiner Weise überschritten werden, dem in der zweiten Kammer vorgenommenen Abzug muß aber die Regierung einen entschiedenen Widerspruch entgegensetzen.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Die Absicht der Commission geht dahin, die hohe Kammer solle sich zu Protokoll erklären, daß sie eine Verwendung in dem von der Regierung geforderten Betrage für gerechtfertigt halte.

Die Kammer nimmt diesen Vorschlag der Commission an, und spricht ihre Anerkennung des Budgets des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten aus.

Das hohe Präsidium leitet sofort die Berathung zu dem von der Commission gemachten Antrag, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß es der hohen Regierung gefallen möge, auf dem nächstkünftigen Landtag den Kammern einen Gesetzesentwurf über Normalgehälter für sämtliche Dienststellen des Staates zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Hofmarschall v. Göler: Die Budgetcommission hat um die Vorlage eines Normal Etats gebeten, allein ich selbst, obgleich Mitglied dieser Commission, habe mich mit diesem Wunsch nicht vereinigen können, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Zuerst fragt es sich, ob es möglich sei, jemals eine Vereinbarung über einen Normal Etat zu Stand zu bringen. Ich glaube, daß diese Frage von vornherein zu verneinen sei, denn bei der Vorlage eines Normal Etats hat die Regierung offenbar ein Interesse, den Stand der Befordungen auf den möglichst hohen Grad zu bringen, um, wenn sie mit der Ertheilung von geringen Befordungen anfängt, in der Ertheilung von Zulagen so wenig als möglich an die Zustimmung der Stände gebunden zu sein, sondern hierin freie Hand zu haben. Während aber das Interesse der Regierung dahin geht, daß die Befordungen so hoch als möglich gestellt werden, hat die zweite Kammer offenbar das entgegengesetzte Interesse, diese Befordungen so tief als möglich herabzusetzen, damit sie mehr mitzusprechen hat, wenn die Regierung irgend Zulagen ertheilen will. Zum Beweis meiner Behauptung, daß eine solche Vereinbarung über einen Normal Etat schwerlich erreicht werden wird, darf ich mich nur auf das Schicksal des Normal Etats berufen, welcher im Jahr 1831 von der Regierung wirklich vorgelegt wurde, und wo nach dem in der zweiten Kammer erstatteten Commissionsberichte die Positionen der Regierung überall herabgesetzt wurden. Ich führe dieses als einen thatsächlichen Beweis meiner Behauptung an, daß es künftig ebenso gehalten werden wird. Ferner hat die Aufstellung eines Normal Etats in Form eines Gesetzes einen anderen Nachtheil für die Regierung, der darin liegt, daß dadurch, wenn ich mich so ausdrücken darf, die Begehrlichkeit der Staatsdiener, ihre Befoldung stets auf den höchsten Stand zu bringen, gesteigert wird, was die Regierung in die Verlegenheit setzt, daß Einzelne um Befoldungszulagen einkommen, deswegen, weil sie noch nicht die normalmäßige Befoldung haben. Ich will hierauf nicht weiter eingehen, aber ich könnte aus der Erfahrung ein Beispiel anführen, was mir wohl bekannt ist, aber eine andere Branche berührt, die nicht unter der Controlle der Stände steht. Wenn man irgend etwas thun wollte, um in dieser Hinsicht weiter zu kommen, so bliebe Nichts übrig, als einen Normal Etat in dem Sinne festzusetzen, daß für jedes Ministerium

oder wenigstens jede Branche desselben Bauschsummen ausgeworfen würden, wie dies schon früher für die Position der Gesandtschaften bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geschehen ist, für welche man im Ganzen eine runde Summe angenommen hat. Würde man nach diesem Grundsatz handeln, dann könnte die Regierung innerhalb dieser Grenzen freier schalten, als es ihr bisher vergönnt war. Damit ließe es sich ganz wohl vereinigen, daß die Regierung zu ihrer Richtschnur einen Normaletat für die einzelnen Beamten festsetze, ohne denselben bekannt zu machen, oder ihm eine gesetzliche Kraft beizulegen, damit sie nicht daran erinnert werden könnte, eine Besoldung bis zu dieser oder jener vorausbestimmten Höhe zu geben. Ich kann mich demnach dem Wunsche der Commission nicht anschließen, wenn sie denselben nicht dahin umgestalten will, daß dieser Normaletat auf Bauschsummen für jedes Ministerium oder deren Branchen beschränkt werde.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Welche Umstände die Commission veranlaßt haben, hier der Nothwendigkeit einer Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen über Normalstats zu gedenken, hat die Commission in ihrem Berichte ausgeführt. Sie findet nämlich einen großen Mißstand darin, daß in dem bei jedem Landtag vorgelegten Budget bei den besonderen Etats auch noch die Summen einzeln verzeichnet sind, welche zu Besoldungen und Besoldungserhöhungen verwendet werden sollen; denn dies gibt in der anderen Kammer Veranlassung nicht allein zu Erörterungen, sondern auch zu Minderbewilligungen. Hierdurch erhält die zweite Kammer ein Uebergewicht, das über ihren verfassungsmäßigen Standpunkt hinaus sich erstreckt. Aus diesem Verhältnisse, glaubt nun Ihre Commission, sei nicht besser herauszukommen, als auf dem Wege, daß mit den Ständen die Normalsätze vereinbart werden. In der Weise, wie dies der Herr Hofmarschall v. Göler wünscht, daß man sich nämlich bloß über Bauschsummen für die einzelnen Ministerien oder deren Zweige vereinigen sollte, wird aber die Vereinbarung nicht geschehen können, weil die zweite Kammer die Begründung der

Bauschsummen so lange für ungenügend erklären wird, als nicht die Ansätze im Einzelnen dargestellt werden. Es müßte jedes Ministerium seinen Etat in seinen einzelnen Theilen darstellen und entwickeln, und wenn dieses stattgefunden hat, so sollte man sich über Summen auf längere Zeit vereinbaren. Damit wünsche ich jedoch keinen Normaletat, der für alle Zeiten der gleiche bleiben soll. Auch er muß von Zeit zu Zeit Aenderungen erleiden.

Wir haben seit dem Jahr 1831 einen Normaletat, der, wie ich im Stande wäre nachzuweisen, für die jetzige Zeit nicht mehr paßt, namentlich nicht in Bezug auf den Stand der niederen Diener. Gerade auf dieses Personale möchte ich aber der hohen Regierung Veranlassung geben, bei Einführung eines Normalstats gehörig Rücksicht zu nehmen.

Der Herr Hofmarschall v. Göler hat allerdings dafür, daß eine Vereinbarung mit der anderen Kammer in der im Commissionsbericht angedeuteten Weise nicht wohl möglich sein werde, die allerdings zu beachtende Thatsache angeführt, daß der im Jahr 1831 vorgelegte Normaletat nicht angenommen wurde.

Es kommen aber mit dem Laufe der Zeit auch wieder andere Gesichtspunkte in die Waagschale, und dann wäre es doch möglich, daß eine Vereinbarung zu Stande käme. Jedenfalls wäre die Sache eines Versuches werth. Wenn er auch mißlänge, so würde doch die hohe Regierung in den Stand gesetzt, sagen zu können, in dem vorgelegten Normaletat erkenne ich meine Schranken, und nach ihm richte ich mich. Es wird dies immer ein ehrenhafter Versuch sein.

Staatsminister v. Türkheim: Der Vorschlag des Herrn Hofmarschalls v. Göler, statt eines allgemeinen Normalstats, in welchem alle einzelnen Stellen einer Branche mit der betreffenden Besoldung aufgeführt werden, einen Normaletat in Bauschsummen für ganze Ministerien oder deren Zweige aufzustellen, unterliegt nach meinem Dafürhalten gerade den nämlichen Bedenken, welche der Herr Antragsteller gegen die bisher zur Sprache gebrachte Gattung von Normalstats vorgebracht hat.

Wenn angenommen werden kann, daß das Interesse der Regierung darin besteht, diesen Normaletat so hoch als möglich zu stellen, während dem bei den Ständen das umgekehrte Bestreben stattfindet, und zwar nicht nur aus Gründen der Sparsamkeit, sondern im Interesse einer größeren und ausgedehnteren Einwirkung, so wird die Schwierigkeit auch dann bestehen, wenn größere Summen für ganze Ministerien festgesetzt werden sollen. Selbst auch das Eindringen in die Einzelheiten der Verwendungen, das Zurückgehen auf die Zahl und Größe der einzelnen Besoldungen, welches mit dem neuen Vorschlag vermieden werden soll, wird dadurch nicht umgangen, denn die Stände werden sich auf eine Schlußfassung nicht anders einlassen, als wenn Detailberechnungen mit vorgelegt werden, worin die Ansätze der Regierung ihre Begründung finden.

Das zweite Bedenken, daß dem Diener eine Art von Waffe in die Hand gegeben werde, die Regierung mit Forderungen zu bestürmen, wird ebenfalls nicht auf dem zweiten Wege ganz gehoben werden, denn bei der Deffentlichkeit unserer Verhandlungen würde die Begründung der Hauptansätze, und da es dazu, wie gesagt, der Berechnung der Besoldungen im Einzelnen bedürfte, auch jeder einzelne Besoldungsetat bekannt werden.

Uebrigens braucht die Regierung jene Begehrlichkeit nicht zu fürchten. Sie wird verlangen, daß man ihrer Billigkeit vertraue, und wird ungegründete Ansprüche zurückweisen, selbst wenn nachgewiesen werden könnte, daß disponible Fonds vorhanden sind. Dieser Umstand könnte überhaupt nicht entscheidend sein, weil der Zweck eines solchen Normalstats nur der ist, bei wechselnden Verhältnissen einen feststehenden Maßstab zu besitzen, und damit nicht gesagt ist, daß jede Besoldung sogleich auf den Normalstand gebracht und die Summe der Verwilligung erschöpft werden müsse, denn bei einem und demselben Geschäftszweig kann eine Anzahl von Männern vorhanden sein, die nicht gerade persönlich die Ansprüche haben, eine Besserstellung zu verlangen, welche der Normaletat möglich macht. Ein Normaletat wird aber immer den großen Vortheil bieten, daß an die Stelle des boden-

losen Marktens und Erörterens irgend ein fester Maßstab tritt, welcher bei jedesmaliger Vorlage des Budgets wenigstens einen sichern Haltpunkt für Anforderung und Verwilligung der Budgetsätze gewährt.

Daß es schwierig sein wird, eine Vereinbarung über einen Normaletat zu Stande zu bringen, ist nicht zu verkennen. Dieses sollte jedoch von einem nochmaligen Versuch nicht abhalten. Selbst wenn der Versuch nicht gelingt, so gewinnt wenigstens die Regierung einen festen Boden für den Fall späterer Erörterungen über einzelne Ausgaben, die sie für notwendig gefunden hat, welche aber beanstandet werden. Die Regierung kann sich dann darauf berufen, daß sie den Normaletat eingehalten habe, und keine Schuld daran trage, daß eine Vereinbarung darüber nicht zu Stande gekommen sei. Sie wird dann mit Grund entgegenhalten, daß sie durch die Umstände gezwungen sei, bis zu einer Vereinbarung über die Grundsätze sich mit ihren Ausgaben nach den Ansätzen des Normalstats zu richten.

Hr. v. Andlarw: Die Absicht Ihrer verehrlichen Commission verdient gewiß alle Anerkennung, es ist klar, daß damit ein vittöser Zirkel gehoben werden sollte.

Ich kann aus den Gründen, die der Herr Hofmarschall v. Göler geltend machte, und welche ich schlagend finde, nicht glauben, daß das Uebel auf diese Weise gehoben werden könne. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Es geht mit dem Normalstat wie mit den Gesetzbüchern; man glaubt, man hätte ein geschlossenes Ganzes, während die Zeit neue Verhältnisse schafft, und das geschlossene Buch immer wieder geöffnet und neue Seiten angefügt werden müssen. Wenn der Herr Hofmarschall v. Göler behauptet, daß die Normalstats die nothwendige Folge haben, daß die Begehrlichkeit derjenigen, welche Anspruch darauf zu machen haben, gesteigert wird, so glaube ich, daß die einfachste Logik ihm dabei zur Seite steht. Wenn eine Vereinbarung über die Höhe eines Budgetsatzes, bei welcher die Ansprüche der Regierung häufig über das Bedürfnis hinausgehen, während die Verwilligungen oft unter dem nothwendigen Maße zu bleiben suchen, und mithin ein

Zwiespalt hervorgerufen wird, als unerreichbar dargestellt wird, so ist dies wieder ein ganz schlagendes Motiv, um sich gegen die Normaltats auszusprechen.

Die beiden verehrten Redner, welche sich gegen den Vorschlag des Herrn Hofmarschalls v. Göler äußerten, haben hervorgehoben, wenn dieser Vorschlag an die zweite Kammer gelangen werde, sich dieselbe so wenig über die Höhe der Bauschsumme mit der Regierung vertragen könne, als dies früher wegen des ausgeführteren Normaltats der Fall war. Das ist aber gerade das Uebel, daß wir uns in einem vitiösen Zirkel bewegen, und weder auf der einen, noch auf der anderen Seite demselben Abhülfe geleistet werden kann, so lange der dormalige Zustand dauert. Dazu ist ein wechselseitiges Vertrauen nöthig. So lange das Vertrauen nicht hergestellt ist, wird keine Vereinbarung zu Stande kommen, sondern das Grundübel wird fortbestehen.

Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Hofmarschalls v. Göler, dem Wunsche der Commission nicht beizutreten.

Hofmarschall v. Göler: Man hat mir entgegengehalten, daß eine Vereinbarung über die Bauschsummen so gut ihre Schwierigkeiten habe, wie eine Vereinbarung über Normaltats. Ich habe dies keineswegs bestritten und will es auch nicht bestreiten. Ich behaupte aber, daß über Bauschsummen eine Vereinbarung nicht in dem Maße schwierig sei, wie über einen Normaltat, der aus einer Menge kleiner Posten besteht.

Wenn übrigens eine Vereinbarung über Bauschsummen nicht zu Stande kommen sollte, dann ist die Sache gerade so weit, als sie jetzt ist, und es ist dabei Nichts verloren.

Wenn man diesen Weg einschlagen wollte, so würde ein anderer bedeutender Gewinn für die Regierung daraus entstehen, daß ihr die Grenzen ihrer Befugniß genau bestimmt würden, innerhalb deren sie sich frei bewegen könnte, während es nach der jetzigen Verfahrensweise dahin kömmt, daß, wenn Jemand eine Befoldungszulage erhält, er sie vielleicht mehr der Budgetcommission

der zweiten Kammer zu verdanken hat, als der Regierung, was ich für ein großes Uebel halte.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich freue mich, daß der verehrte Redner vor mir von der Größe des Uebels vollkommen überzeugt ist, das bisher bestanden hat. Gerade diesem Uebel sollte durch den Vorschlag der Commission vorgebeugt und dahin gewirkt werden, nur die Normaltats in das Budget aufzunehmen. Auf seine Bemerkung, daß ein ausführlicher Normaltat die Begehrlichkeit der Diener steigern werde, was wegfiel, wenn man sich blos über Bauschsummen vereinigen würde, muß ich erwidern, daß man diese Summe im Ganzen mit den einzelnen Positionen motiviren muß; da dies nicht unbekannt bliebe, so würde die Begehrlichkeit, welche man fürchtet, auch bei den Bauschsummen wieder stattfinden.

Uebrigens scheint mir nach dem bisherigen Gang der Dinge die hohe Regierung mit dieser Begehrlichkeit nicht so viel zu schaffen zu haben. Sie hat den Normaltat, welchen sie im Jahr 1831 vorlegte, der aber nicht angenommen wurde, in vielen Zweigen als Nichtschmerz für sich betrachtet und ihn eingehalten, damit hat sie sich aber nicht verpflichtet gefühlt, die Befoldungen gleich auf den Normalstand zu stellen. Ich kenne eine Reihe von Fällen, wo Staatsdiener mit 700 fl. unter dem Normaltat angestellt worden sind; erst später ließ man sie nach Verdienst und Dienstalter in den Normalhalt eintreten.

Wenn der Vorschlag der Regierung nicht angenommen wird, dann wird sie eben wieder als legitimes Mittel den verbesserten Normaltat ihrerseits als maßgebend annehmen.

Staatsminister v. Türrheim: Ich habe mich nur erhoben, um eine Bemerkung des Herrn Hofmarschalls v. Göler als vollkommen begründet anzuerkennen. Es ist bei den Normaltats allerdings darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wenn die Bestimmungen zu sehr in's Einzelne gehen, eine Bewilligung oft mehr von der Kammer als von der Regierung abhängig werden kann; aber dieses Uebel hat anderswo seinen Grund, nämlich in der

Specialität des Budgets. Auch ohne Normaletat kann das Nämliche geschehen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich bin für alle Maßregeln, die auf Abfürzung der Landtage hinielen.

Weitläufigkeiten, welche durch den Mangel eines Normaletats herbeigeführt werden, treten derselben hauptsächlich in den Weg. Es lohnte sich deshalb wohl der Mühe, noch einen Versuch zu machen, einen Normaletat zu Stand zu bringen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die verehrten Redner, welche gegen den Commissionsantrag gesprochen haben, erkennen an, daß das bisherige Verfahren ein Uebel, und daher ganz unstatthaft sei. Sie sind jedoch nicht gerade entgegengesetzter Ansicht. Sie wollen nur einen summarischen Normaletat festgesetzt haben, während der Herr Berichterstatter einen solchen in detaillirten Posten wünscht. Daß aber ein Normaletat fixirt werden soll, darüber sind beide Theile einig. Man kann daher, ob man nun der einen oder anderen Ansicht ist, wohl den Wunsch aussprechen, die Regierung solle sich mit der Aufstellung eines Normaletats beschäftigen. Auf welche Art dieser Normaletat abgefaßt und bestimmt werden soll, dieses wird Sache der näheren Erwägung der Regierung sein. Ich will auch nicht, daß die Staatsdiener bei den Mitgliedern der Budgetcommission der zweiten Kammer sich um Besoldungszulagen melden sollen; deshalb wünsche ich aber einen Normaletat.

Die hohe Kammer beschließt hierauf, den von der Commission gestellten Wunsch in's Protokoll niederzulegen.

Eingeladen von dem hohen Präsidium erstattet sofort

Staatsminister v. Türrheim Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer wegen Erhaltung der Integrität der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Beilage Nr. 121.

Die hohe Kammer beschließt mit Zustimmung von Seiten der Regierungskommission, diesen Gegenstand sofort zur Berathung in abgekürzter Form auszusprechen.

Frhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Als Mitglied der Commission habe ich dem

Hauptantrage derselben meine Zustimmung erteilt. Ich freue mich, beifügen zu können, daß ich bezüglich der Ausführung unseres Herrn Berichterstatters nur Weniges und eigentlich nur Formelles anzureihen habe.

Ich danke demselben für seine gründliche staatsrechtliche Beleuchtung dieser Sache, welche nicht anders aus seiner Feder erwartet werden konnte.

Der Herr Berichterstatter hat am Eingange seines Berichtes die Frage aufgeworfen: Wozu die Eile?

Ich glaube, diese Eile wird sich rechtfertigen lassen durch die Wichtigkeit der Sache.

Der Herr Berichterstatter sagt, es handle sich um einen Staatsschritt! Gerade darum ist die Beschleunigung der Sache gewünscht worden, und ich glaube, daß die Gründlichkeit der Darstellung durch diese Eile nicht verloren hat.

Mit treffenden Worten hat der Herr Berichterstatter ausgeführt, daß den Rücksichten des Nationalgefühls die Rücksichten der klugen Bedachtsamkeit in Bezug auf diese Frage weichen müssen. Es ist dieses allerdings ein erhebendes Gefühl, das die materiellen Vortheile nicht in Anschlag bringt, wenn es sich um so wichtige Interessen handelt.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es liegt etwas Erhebendes in dem Momente, der ein ganzes Volk bestimmt, zu Gunsten eines Theils dieses Volkes, dessen Rechte man bedroht, sich ungetheilt und kräftig wie mit Einer Stimme auszusprechen.

Die Gefahr ist noch nicht eingetreten, der Fall ist möglich, selbst nicht unwahrscheinlich, daß sie nicht eintrete. Nichtsdestoweniger erhebt sich, so weit sich die deutschen Marken strecken, ein unsichtbarer Bund, eine Gesinnung thut sich kund in dem so vielfach zerrissenen Vaterland, und sucht in imposanter Haltung Abwehr gegen das, was nur erst kommen könnte.

Dieser denkbare Fall ist die Loslösung eines stammverwandten Landes von der Vereinigung mit einem deutschen Bundeslande, es ist die drohende, wenn auch nicht ausgesprochene Gefahr, daß auch dieses und noch ein anderes Bundesland losgerissen werden könnten von

dem deutschen gemeinsamen Verbands, wie früher so manches deutsche Land den Fremden überliefert wurde.

Diese Bewegung der Gemüther möge Bürge sein, daß ähnliche Schmach den deutschen Namen nimmer treffe.

Möchte diese Bewegung ein erster Schritt zur Einheit in deutscher Gesinnung werden, zu solcher Gesinnung nämlich, welche das Wort des Rechtes und der Freiheit nicht stets bloß im Munde führt, und beides nur im eigenen und zwar Parteinteresse gelten läßt!

Man hat die holstein-schleswig'sche Frage eine verwickelte genannt, ich glaube, daß man dieselbe jedenfalls sich klar machen muß, ist man berufen, in näherer oder auch entfernterer Beziehung darüber ein Votum abzugeben.

Vor Allem wird ein Blick auf die historische Entwicklung dazu dienen, dies Verständniß zu gewähren. Friedrich I. folgte 1523 seinem unglücklichen tyrannischen Neffen Christian II. auf dem Throne Dänemarks, und theilte die Herrschaft Schleswigs, des dänischen Lehens, und Holsteins, dieses deutschen Lehens, zwischen seine beiden Söhne Christian III., der ihm als Wahlkönig in Dänemark folgte, und Adolph, welcher der Gründer der s. g. fürstlichen Linie von Schleswig-Holstein, der Hauptlinie Holstein-Gottorp wurde, während sich der königliche Stamm in directer Erbfolge bis auf den im Jahr 1840 verstorbenen Friedrich VI. fortpflanzte. Das Königsgesetz von 1665 berief zur Erbfolge den directen Mannstamm vor den Frauen, und der dänische Thron vererbte auf den dormaligen König Christian VIII., Enkel Friedrichs V., des gemeinschaftlichen Großvaters des jegigen und verstorbenen Königs. Für den Fall des kinderlosen Absterbens des Kronprinzen nach dem Tode des Vaters und des Oheims, Prinzen Ferdinand, geht die Krone Dänemarks unbezweifelt über auf des jegigen Königs Schwester, die Prinzessin Juliane Sophie, dann auf die Prinzessin Charlotte von Hessen und folgeweise auf deren Sohn Friedrich, Prinz von Hessen. Sollte dessen Mutter aber vor ihrem Neffen, dem Kronprinzen, sterben, so sind die Ansprüche der Töchter Friedrichs VI.

die näheren; beide aber sind kinderlos. Nach diesen Frauen ist zur Erbfolge berufen die Tochter Christians VII., Luise Auguste, mit dem Herzog von Augustenburg vermählt. Dieser Herzog, Christian von Augustenburg, ist aber directer Abkömmling Friedrichs I. und der berufene Erbe Schleswig-Holsteins, wenn der Mannstamm der königlichen Linie erlöschet. Die Trennung dieser Länder von Dänemark erfolgt nur dann, wenn die Prinzessin von Hessen ihren Neffen überlebt und die Successionsrechte Dänemarks auf den Sohn überträgt. Geschieht dies nicht, so erbt der Prinz von Augustenburg die dänische Krone mit den Herzogthümern, und der Gegenstand hat vor der Hand für Deutschland keinen practischen Werth mehr.

Nichtsdestoweniger ist der Fall der Trennung möglich, und es klappt die Wunde weit auseinander, welche fremde Einmischung dem großen Vaterlande schlug. Schleswig und Holstein waren seit Jahrhunderten vereinigt. Das Grundgesetz beider Länder verlangt durch wiederholte Verträge deren immerwährende Verbindung. Das Königsgesetz von 1665 dehnte auf beide Länder wie auf Dänemark und damals Norwegen die Untheilbarkeit der Gesammtlande aus. Die Herrschaft über Schleswig-Holstein blieb in den beiden Linien der s. g. königlichen und fürstlichen, bis die inzwischen auf den russischen Thron gelangte fürstliche Linie von Gottorp auf ihren hälftigen Antheil Verzicht leistete, und das Herzogthum Oldenburg dem jüngeren Zweig als Entschädigung von Seite Dänemarks überlassen wurde.

Die königliche Linie war mithin seit 1773 im Besitze des Ganzen.

Die nordischen Kriege unter Karl XII., welche der Friede von Stockholm 1720 endete, verbanden unter dem Diktat von England und von Frankreich Schleswig und Holstein neuerdings und fester mit Dänemark. Die genannten Staaten verfügten einseitig über deutsche Länder. Sicher konnten dieselben jedoch die Grundbestimmungen jener Freiheiten nicht zerstören, welche die Bedingungen des Uebergangs der Herrschaft an Dänemark waren.

Und nun dieses Rauenburg? Es ist Rauenburg, so wird behauptet, ein Surrogat für schwedisch Pommern; dieses Letztere ein solches für Norwegen. Norwegen aber bilde einen integrierenden Theil der Gesamtlande, und diese Eigenschaft gehe mithin auch auf Rauenburg über.

Und auf solche Weise wird verfügt über deutsches Land, ohne deutsche Mitwirkung! —

Das jus belli kann nicht wohl so weit ausgedehnt werden, daß damit in den Völkern unterdrückt werden könnte, was die Ehre, was das Glück, was der Stolz eines Volkes ausmacht, das Stammesverwandte vereinigt zu sehen zu einem großen, starken Ganzen, mächtig und geachtet inmitten von Mächtigen und Starke.

Könnte das jus belli solches bewirken, so müßte das Nebel durch Krieg gutgemacht werden, was der Krieg erzeugte.

Möchte in solchen Betrachtungen die Aufforderung dazu liegen, den Bruderzwist zu schieben. Nicht Worte sind es, die den Frieden schaffen, die Gesinnung ist es, die Achtung vor dem, was Jedem heilig ist, die Achtung des erworbenen Rechts, die Wahrhaftigkeit des gesprochenen wie des geschriebenen Wortes, das Aufgeben des Parteiliches, ein objectives Handeln.

So lange der deutschen ausgesprochenen Gesinnung solche Grundlage fehlt, so lange wird fort und fort, aller schönen Reden ungeachtet, ungestört der Fremde in unseren Eingeweiden wühlen.

Geheimerrath Klüber: Durchlauchtigster Herr Präsidium, hochgeehrte Herren! Der Commissionsbericht, den wir so eben vernommen haben, hat eigentlich eine weitere Erörterung des zur Beschlußnahme dieser hohen Kammer vorliegenden Gegenstandes ausgeschlossen; nichtsdestoweniger aber hat der verehrte Redner vor mir sich Anspruch auf unseren Dank dadurch erworben, daß er in einer übersichtlichen Darstellung uns die geschichtlichen Momente vorgeführt hat, um welche es sich bei der Beurtheilung dieser Sache vorzugsweise handelt. Ich werde und darf das Gesagte nicht wiederholen, und eben so wenig eine weitere Ausführung desselben im Zusammenhange versuchen, um so weniger, als ich Sie hierbei

auf ein sehr trockenes Feld führen müßte, zu dessen Begehen Ihre Geduld und Nachsicht in Anspruch zu nehmen ich mir nicht erlauben möchte.

Nur einige jener Momente bitte ich Sie, zu näherer Betrachtung Ihnen noch einmal vorlegen zu dürfen. Schleswig und Holstein sind nicht immer getrennt, nicht immer verschiedene Länder gewesen. Bei dem Beginn unserer deutschen Geschichte, in der Periode von dem Kaiser Augustus bis zur Völkerwanderung sehen wir sie gemeinschaftlich bewohnt von den Angelsachsen, jenem tüchtigen deutschen Volksstamm, der nachher Britannien eroberte, dann freilich, wie es unter ähnlichen Umständen öfters geschehen ist, der deutschen Gewohnheiten und Sitten mehr oder weniger sich entschlagen, und namentlich in einer Beziehung, von welcher ich später reden werde, des besiegten Volkes Sitten und Gewohnheiten angenommen hat. Nach der eben bezeichneten Epoche bis auf Karl den Großen finden wir allerdings die beiden Länder getrennt: in dem jetzigen Holstein die Nordalbingier, jenseits der Eider das Reich der Normanen, zu welchem auch Schleswig gehörte, und welches außerdem bekanntlich das heutige Dänemark mit den Inseln, sowie Schweden und Norwegen umfaßte. Unter Karl dem Großen ward Nordalbingien dem deutschen Reiche einverleibt; Schleswig bildete bis zu den Zeiten der Kreuzzüge einen Bestandtheil der damals entstandenen dänischen Monarchie. Als im zwölften Jahrhundert an der Nord- und an der deutschen Ostsee Grafen aufkamen, erscheinen die Grafen von Schauenburg oder Schaumburg als mächtige Herren in dem Besitz von Holstein, einer deutschen Grafschaft. Einer von ihnen, Graf Gerhard, verhilft dem Dänenkönig Woldemar I. auf den Thron, und erhält dafür zum Dank 1326 das Herzogthum Schleswig als dänisches Lehen, zugleich mit der urkundlichen Versicherung, daß dieses Land niemals wieder mit Dänemark vereinigt werden solle.

Die nämlichen Verhältnisse, die nämlichen Erscheinungen wiederholen sich im Jahr 1386: ein Graf von Schauenburg unterstützt mit Heeresmacht den König Woldemar III. bei seinen ihm bestrittenen Ansprüchen auf die dänische

Krone, und wird dafür aufs Neue für sich und seine Nachkommen mit Schleswig belehnt. Nach dem im Jahr 1448 erfolgten Tod des Königs Christoph III. von Dänemark (des Bayern) wählten die dänischen Stände Adolph VIII., Herzog zu Schleswig und Grafen von Holstein, zu ihrem König, derselbe lehnte aber ihren Antrag ab, und empfahl ihnen statt seiner den Sohn seiner Schwester Hedwig, den Grafen Christian von Oldenburg, welcher denn auch 1449 als Christian I. den dänischen Thron bestieg und Stammvater des ganzen dänischen königlichen Hauses ward. Herzog Adolph VIII. und die Stände von Schleswig veräumten bei dieser Gelegenheit nicht, von dem neuen Könige, der auch wieder ihnen vorzugsweise die Krone verdankte, noch einmal die Versicherung vom 25. August 1326 sich bestätigen und erneuern zu lassen, nach welcher Schleswig nie wieder Dänemark einverleibt werden, stets mit Holstein verbunden bleiben sollte. Im Jahr 1459 starb Herzog Adolph VIII., und mit ihm erlosch die ältere Linie des Schauenburgischen Hauses; die Stände von Schleswig und Holstein wählten jetzt (1460), mit Umgehung einer noch blühenden jüngeren Schauenburgischen Linie, Adolphs Schwesterjohn, eben jenen König Christian I., zu ihrem Herzog und Grafen, und abermals ließen sie sich von ihm eine Urkunde ausstellen, in welcher er das bei seiner Thronbesteigung in Dänemark ihnen ertheilte Versprechen noch einmal erneuerte, sogar mit dem Zusätze, daß nach seinem Tode die Stände von Schleswig und Holstein das Recht haben sollten, sich unter seinen Nachkommen einen Herrn zu wählen.

Sie sehen, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, aus dieser einfachen Darstellung, daß nicht etwa Dänemark durch Eroberung in den Besitz von Schleswig und Holstein gelangt ist, daß es vielmehr diesen Ländern sein jetziges Königshaus verdankt, daß diese Länder seine Könige sich freiwillig zu ihren Beherrschern erwählt haben. Daß hierbei diese Länder ihrer deutschen Nationalität und namentlich ihren uralten deutschen Rechtsgewohnheiten und Sitten nicht haben entsagen wollen, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Nun aber ist es uralter, deutscher, in den Sitten der Nation tief wurzelnder Rechtsgrundsatz, daß nie eine Frau über Männer herrschen soll. In Deutschland hatten sogar seit den ältesten Zeiten die Töchter niemals ein Erbrecht. Wie im Orient, nach Ausweis der jüdischen Geschichtsurkunden, so in Deutschland kaufte der Mann die Frau aus ihrer Familie; nur die Männer konnten freies liegendes Gut erben und besitzen. Als in dem fünfzehnten Jahrhundert das römische Recht in Deutschland eingeführt wurde, erhielten durch dasselbe die Töchter allerdings gleiches Erbrecht mit den Söhnen, die deutschen Rechte haben aber lange hartnäckig dagegen angekämpft, und namentlich hat der deutsche hohe und niedere Adel stets durch Familiengesetze und Statuten den römischen Grundsatz zu beseitigen gestrebt; ohne Ausnahme war dieses in den regierenden Familien immer der Fall. Wie vor dreißig, so vor zweitausend Jahren sehen wir auf den Schlachtfeldern der Deutschen ihre Frauen dem schönsten Berufe sich aufopfernd widmen, die Männer zum Kampfe begeistern, die Verwundeten pflegen, den Gefallenen eine ehrenvolle Ruhestätte bereiten; nach dem Befehle in der Schlacht, nach der Herrschaft außer dem Hause haben die deutschen Frauen, zu ihren hohen Ehren sei es gesagt, niemals gestrebt. Anders war es von jeher im hohen Norden und in Britannien. Tacitus hat es als eine Eigenthümlichkeit bemerkt, daß die Britannier sich gerne von Frauen regiert sähen, ja sogar sich gerne von ihnen in die Schlacht führen ließen. Aehnliches ist aus dem hohen Norden bekannt, wo beispielsweise die berühmte Margaretha, die Semiramis des Nordens genannt, hervortritt, welche Dänemark, Norwegen und Schweden unter ihrem Scepter vereinigte, und 1397 durch die Kalmarsche Union diese Verbindung zu befestigen bedacht war. In England erscheinen später Maria, Elisabeth und Anna als Königinnen; in Schottland die andere, unglückliche Maria; in Schweden Christine und Ulrike Eleonore; auf dem russischen Thron Katharina I., Anna, Elisabeth und Katharina II.

König Christian I. erwirkte 1474 von Kaiser Frie-

drich III. die Erhebung der Grafschaft Holstein mit Stormarn und Wagrien zu einem deutschen Reichsherzogthume, dem in der Folge auch die Landschaft Dithmarsen einverleibt wurde. Unter seinen Söhnen wurden die beiden Herzogthümer anfänglich in drei, nachher in zwei Theile getheilt, aber schon sein Sohn Friedrich vereinigte sie wieder, nachdem er seinem Neffen, Christian II., dem Bösen, auf den Thron von Dänemark und Norwegen gefolgt war. Unter Friedrichs Söhnen noch einmal getheilt, blieben sie es fortan, in der Art, daß die königliche Linie die eine, die herzogliche von Adolph gestiftete Linie Holstein-Gottorp die andere Hälfte besaß. In der herzoglichen Linie führte Johann Adolph, Herzog Adolphs Sohn und Regierungsnachfolger, Stammvater des jetzigen russischen Kaiserhauses, der holsteinischen Regentensfolge in Schweden und des jetzigen oldenburgischen Hauses, in dem Jahr 1608 die deutsche Primogenitur ein, mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs Christian IV. mit Dänemark wegen Schleswigs und des Kaisers Rudolph II. wegen Holsteins. Als sein Sohn, Herzog Friedrich III., im Jahr 1658 durch den Rothschilder Frieden die Souveränität über seinen Antheil an Schleswig erhielt, bestätigte er kraft nunmehr unumschränkter Gewalt noch einmal jene Primogeniturordnung, welche die Frauen von der Regierungsnachfolge ausschloß. Auch in der anderen (königlichen) Linie gab 1650 König Friedrich III. für seinen Antheil an Schleswig und Holstein ein ähnliches Primogeniturgesetz, welches auf sein Ansuchen für Holstein von Kaiser Ferdinand III. bestätigt wurde, wodurch ebenmäßig in beiden Herzogthümern die Frauen von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, und wonach also nach dem Abgange des königlichen Mannsstammes zunächst die Nebenlinie Holstein-Sonderburg-Augustenburg, welche in dem Jahre 1650 schon bestand, zu der Nachfolge in die Herzogthümer berufen ist.

Der nämliche, eben genannte König, Friedrich III., gab, nachdem er in Folge der bekannten Vorgänge von den dänischen und norwegischen Ständen durch die Erb-gerechtigkeits- und Souveränitätsacte vom 10. Januar 1661 nicht allein die unumschränkte Regierungsgewalt,

sondern auch das Recht, über die Regierungsnachfolge zu verfügen, erhalten hatte, am 14. November 1665 das sogenannte Königsgesetz, wonach unter seinen Nachkommen die Primogenitur auch für Dänemark und Norwegen eingeführt, dabei aber bestimmt wurde, daß nach dem Erlöschen seines Mannsstammes die von ihm abstammenden Töchter den männlichen Successionsberechtigten der Nebenlinie Holstein-Sonderburg vorgehen sollten. In diesem Königsgesetz sind die Herzogthümer Schleswig und Holstein nirgends genannt, und eben so wenig ist darin auf die gesetzlichen Bestimmungen von 1608, 1650 und 1658, wodurch in den beiden Herzogthümern die deutsche Primogenitur, ohne jene besondere Bestimmung rücksichtlich des Weiberstammes, schon eingeführt war, und aus welchem demnach diese Herzogthümer sowohl, als die Herzoge von Holstein-Gottorp und von Holstein-Sonderburg bereits Rechte erworben hatten, irgend Bezug genommen. Das Königsgesetz hat demnach für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowohl für den ursprünglich königlichen Antheil derselben, als für die erst später 1720 und 1773 durch Verträge dem König von Dänemark zugefallene herzogliche Hälfte, nichts festgesetzt, und konnte nichts für sie festsetzen; man mußte ihm Gewalt anthun, wenn man es auf dieselben anwenden wollte. Daß es auf das erst in der neuesten Zeit, im Jahr 1815, zu Dänemark gekommene deutsche Herzogthum Sachsen-Lauenburg nicht angewendet werden kann, versteht sich wohl von selbst.

Wie sehr die Könige von Dänemark das deutsche Erbfolgerecht, namentlich in Holstein, anerkannt und sogar behauptet haben, geht noch recht eigentlich aus folgenden Thatsachen hervor: König Christian I. hatte, als er, nach dem Erlöschen der älteren Schauenburgischen Linie, im Jahr 1460 zu dem Besitz von Schleswig und Holstein gelangt war, die jüngere Linie des Hauses Schauenburg mit der an der südlichen Grenze von Holstein gelegenen Herrschaft Pinneberg abgefunden. Diese jüngere Linie erlosch 1640 im Mannesstamm, und als bald bemächtigte sich König Friedrich III. von Dänemark als Herzog von Holstein der Herrschaft Pinneberg,

ungeachtet des Widerspruchs der beiden Schauenburgischen Erbtöchter, Maria, vermählter Gräfin von Limburg-Styrum, und Elisabeth, vermählter Gräfin zur Lippe. Vergebens stritten die Söhne der Ersteren bei den deutschen Reichsgerichten um das Erbrecht in Pinneberg.

Ein ähnliches Anerkenntniß hatte statt, als in dem Jahr 1773 Großfürst Paul von Rußland die Gottorpische Hälfte von Holstein dem König Christian VII. von Dänemark im Tausch gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst überließ, und hiernächst mit diesen beiden Grafschaften einen jüngeren Zweig seines Hauses, den jetzigen großherzoglich Oldenburgischen, ausstattete. Bei der Abtretung derselben an seinen Vetter, den Herzog Friedrich August, befiel er ihnen ausdrücklich die bei ihnen hergebrachte, männliche oder deutsche Erbfolge vor. Daß König Friedrich III. in dem Königsgesetz für Dänemark und Norwegen die weibliche Erbfolge festsetzte, war natürlich, da diese Erbfolge, wie ich vorhin ausgeführt habe, den dänischen und norwegischen Sitten und Gewohnheiten entsprach; anders würde es in den deutschen Erblanden und in dem damit verbundenen Schleswig gewesen sein. Vor der Hand ist nun aber die Erbfolge in diesen Ländern allerdings noch nicht eröffnet, und wir haben deshalb auch wegen ihrer die Waffen zu ergreifen noch keine Ursache. Außer dem regierenden König und Herzog Christian VIII. lebt noch dessen Sohn, Kronprinz Friedrich, 1808 geboren und erst 1841 zum zweiten Male vermählt, lebt ferner des Königs Bruder, Friedrich Ferdinand, 1792 geboren und seit 1829 verhehlicht; beide freilich bis jetzt ohne Nachkommen.

Erst nach dem Abgange dieser beiden Herren wird dereinst an die Herzoge von Holstein-Sonderburg-Augustenburg die Reihe kommen. Ihre gerechten Ansprüche an die zu dem deutschen Bunde gehörenden Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird alsdann nöthigenfalls der Bund zu unterstützen haben, so wie auch, wenn sie einmal Bundesmitglieder sein werden, ihr Recht auf Schleswig. Bis dahin kommt es nur darauf an, daß der Bund dem offenen Brief vom 8. Juli eine offene

Rechtsverwahrung entgegensetze. Der Gegenstand ist im Uebrigen auch materiell von erheblicher Bedeutung.

Die dänischen Lande, mit Ausnahme der Herzogthümer, haben nach den neuesten statistischen Angaben eine Bevölkerung von 1,345,989 Seelen, die drei Herzogthümer zählen 848,961 Seelen, wovon auf Holstein und Lauenburg 500,435 kommen. Es ist also eine große Anzahl von Deutschen, von denen die Rede ist, wäre es aber auch nur Ein Mann, so wäre für seine Erhaltung die Ehre von ganz Deutschland verpfändet!

Ich stimme, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren, aus den vorgetragenen Gründen dafür, daß diese hohe Kammer der Adresse der anderen Kammer beitreten möge.

Staatsminister v. Tü r c h e i m: Ich erlaube mir, zur richtigen Beurtheilung des Commissionsberichtes hinzuzufügen, daß ich geglaubt habe, in dem Commissionsbericht, auch abgesehen von der Kürze der Zeit, darum nicht auf eine weitläufige Schilderung aller Verhältnisse eingehen zu dürfen, welche bei der vorliegenden Frage in Betracht kommen könnten, weil bei einer so umfassenden Aufzählung der Thatsachen, wie sie von den vorangegangenen Rednern zur Unterstützung ihrer Abstimmung gegeben wurde, auch wieder Dasjenige hätte mitangeführt werden müssen, was von entgegengesetzter Seite in dieser wichtigen Angelegenheit vorgebracht worden ist und vorgebracht werden kann.

Da es aber ohne Zeitverlust nicht möglich gewesen, dem Bericht diese Ausdehnung zu geben, so habe ich es für angemessen gefunden, die weitläufigen Erörterungen, welche über diese Frage in Flug- und Zeitschriften gepflogen worden sind, als bekannt vorauszusetzen, und der allgemein in Deutschland herrschenden Meinung nur wenige Worte zu verleihen, um den Antrag der Commission auf Beitritt zu der Adresse zu begründen.

Dieses ist der Grund, warum ich auf Weiteres nicht eingegangen bin.

Geheimerrath Klü b e r: Ich finde diese Auffassung der Aufgabe von Seiten der Commission der Sache vollkommen angemessen. Der Herr Berichterstatter hat

gewiß geleistet, was unter den gegebenen Umständen zu leisten möglich war, und er hatte Recht, wenn er auf die historischen und Rechtsgründe nicht einging; denn diese Gründe können unmöglich der hohen Regierung mit der Ausführlichkeit und Genauigkeit vorgetragen werden, wie sie in einer Staatschrift darzustellen sein würden, sie sollen nur als Motive der Abstimmung der Mitglieder dieser hohen Kammer gelten.

Prälat Hüffel: Ich bin zwar nicht in der Lage, in so gründliche geschichtliche und rechtliche Erörterungen des vorliegenden Gegenstandes einzugehen, wie es von dem geehrten Redner vor mir geschehen ist; denn die Zeit war zu kurz, welche der gegenwärtigen Verhandlung und der Vorlage der Adresse vorangegangen ist; allein gleichwohl drängt mich mein volles deutsches Gemüth, mich ganz im Sinne der Adresse auszusprechen.

Deutschland hat lange genug die Fesseln des Auslandes getragen; es ist Zeit, daß dieses aufhöre.

Das Ausland hat uns beherrscht durch Sitten, Gebräuche und Sprachen; es hat uns beherrscht durch Gewalt und Unterdrückung; es hat aber uns nicht allein also beherrscht, sondern es hat uns zerrissen und zerstückelt; es hat die schönsten Provinzen abgerissen, und man hat wieder vom Ausland die Zeit versäumt, jene Provinzen zurückzugeben.

In nicht ferner Zukunft liegt nun abermals eine Trennung einer der wichtigsten Provinzen von dem großen Vaterlande. Das darf, das kann nicht sein, und wenn mich jemals eine Bewegung tief ergriffen hat, so ist es die, welche sich dagegen richtet.

In dieser Beziehung war es für mich höchst erfreulich, daß vorliegender Gegenstand in dieses hohe Haus gekommen, und daß kein Tag zugewartet worden ist, um aus vollen deutschen Herzen unsere Zustimmung für die Adresse der zweiten Kammer zu veranlassen.

Ich hoffe daher auch, ja ich spreche die feste Zuversicht aus, daß jedes Mitglied dieser hohen Kammer seine Bestimmung zu vorliegender Adresse geben werde.

Justizministerialpräsident Geheimrath Solly: Die gründlichen Vorträge, welche Sie, durchlauchtigste, hoch-

geehrteste Herren, vernommen haben, lassen mich keinen Augenblick zweifeln, daß die hohe Kammer der von dem Herrn Prälaten Hüffel ausgesprochenen Erwartung wegen Zustimmung zur Adresse der zweiten Kammer nach dem Antrag Ihrer verehrlichen Commission entsprechen werde.

Die Regierung ist von gleichen Gefühlen durchdrungen, und wird keine Gelegenheit versäumen, ihre rechtliche Ueberzeugung geltend zu machen und Alles zu thun, was nach den Umständen nöthig oder zweckmäßig ist. Ist auch die Gefahr eines Verlusts im Augenblicke noch nicht vorhanden, handelt es sich noch nicht darum, ein deutsches Land von Deutschland wirklich loszureißen, so sind doch Erklärungen erfolgt, welche die Möglichkeit eines solchen Ergebnisses in Aussicht stellen. Schon diese Möglichkeit aber muß dazu auffordern, alle Verhältnisse gründlich zu prüfen, und insofern man hierbei zu der Ueberzeugung gelangt, es sei ein Unrecht in Frage, wird mit allen Kräften dahin zu wirken sein, daß das Unrecht nicht den Sieg erhalten möge.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer unbedingt beizutreten, einstimmig angenommen, worauf sich

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg von dem Präsidentenstuhl erhebt und das Wort ergreift: Obgleich es mir von diesem Plaze aus nicht gestattet ist, mit abzustimmen, so halte ich es dennoch für eine Ehrensache, in dieser nationalen Angelegenheit ausdrücklich meine Zustimmung zur vorliegenden Adresse zu erklären.

Hofmarschall v. Göler berichtet hierauf mündlich über die von der zweiten Kammer bei der Discussion über das Budget des Ministeriums des Innern ausgesetzten Positionen:

Tit. IV. Forstpolizeidirection, §. 10, Beitrag zum Aufwand der Localforstverwaltung, und

Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei, §. 18, Commandozulagen für die Mannschaft,

wie folgt:

Ich habe die Ehre, der hohen Kammer mündlich

über zwei Beschlüsse vorzutragen, welche von der zweiten Kammer in Bezug auf das Budget des Ministeriums des Innern nachträglich mitgetheilt worden sind.

Der erste betrifft den Tit. IV. Forstpolizeidirection, und zwar §. 10 Beitrag zum Aufwand der Localforstverwaltung.

Diese Ausgabeposition wurde in Folge der Berathung über den Aufwand der Forstdomänenverwaltung auf 87,200 fl. festgesetzt, während die Regierung nur 86,804 fl. in Antrag gebracht hat.

Die Begründung dieser Position liegt nun in deren Bericht über jenen Theil des Budgets des Finanzministeriums, Forstdomänenverwaltung Tit. II., daher Nichts weiter zu bemerken ist.

Der zweite betrifft den Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei, §. 18 Commandozulagen für die Mannschaft. Hierzu hat die Regierung nach einer Durchschnittsberechnung 6800 fl. in Ansatz gebracht; die zweite Kammer hat aber nur 6000 fl. angenommen. Es muß sich in der Folge zeigen, ob die Regierung mit dieser Summe auszureichen im Stande ist.

Die Gesamtsumme der Ausgaben des Ministeriums des Innern, „Eigentlicher Staatsaufwand“, stellt sich demnach

für das Jahr 1846 auf 3,777,674 fl.,

für das Jahr 1847 auf 3,739,294 fl.,

deren Genehmigung ich im Namen der Commission in Antrag stelle.

Die Berathung hierüber soll seiner Zeit bei den einzelnen der Reihe nach zur Abstimmung ausgesetzten Positionen erfolgen.

Der Tagesordnung gemäß wird sodann die Berathung des Berichts des Hofmarschalls v. Göler über das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1846 und 1847 eröffnet, wobei auch jene beiden nachgetragenen Positionen an ihrem Orte berathen werden sollen.

Zu

Tit. I. Ministerium,
„Besoldungen der Beamten,“

bemerkt:

Geheimrath Vogel: Der durchlauchtigste Herr Vicepräsident hat bei einer anderen Veranlassung darauf aufmerksam gemacht, worin eigentlich die Wirksamkeit eines Beschlusses dieser hohen Kammer in Budgetsachen besteht, und in welcher Form sie sich auszudrücken habe.

Jene Bemerkung kommt auch hier, nur nach einer anderen Richtung, in Betracht, indem hier von der Commission der Antrag gestellt wird, die hohe Kammer möchte sich aussprechen, sie werde künftig bei den Nachweisungen die etwaige Ueberschreitung für gerechtfertigt erklären. So wie bei dem vorhin erwähnten Budgetposten nicht gesagt werden konnte, die erste Kammer werde den Ansatz bewilligen, so wird hier nicht gesagt werden können, daß man jetzt beschließen wolle, die hohe Kammer werde in der Folge die Ausgabe als gerechtfertigt erklären. Die Absicht beider Anträge und die Ansicht des hohen Hauses werden dahin übereinstimmen, daß hier nichts Anderes geschehen solle, als daß man dem Beschluß der zweiten Kammer nicht beitrifft, und den von der Regierung in das Budget aufgenommenen Ansatz für begründet erklärt.

Ich glaube daher, man sollte den Beschluß in dieser Art fassen.

Generallieutenant v. Laßkaye: Die hohe Kammer wird hier mit einiger Vorsicht zu Werke gehen müssen, damit sie durch ihre Beschlüsse bei den verschiedenen Specialbudgets nicht in Widerspruch gerathe mit der Endabstimmung über das Finanzgesetz. Das Finanzgesetz wird nach der Verfassungsurkunde bei der befannten geringen Einwirkung der hohen ersten Kammer in Finanzsachen ohne Abänderung im Ganzen angenommen oder verworfen. Wenn nun bei den Specialbudgets die Nichtanerkennung eines Strichs, oder überhaupt eine von dem Beschlusse der zweiten Kammer ganz verschiedene Ansicht durch einen förmlichen Beschluß dieser Kammer ausgesprochen wird, so könnte dadurch die hohe Kammer bei der Abstimmung über das Finanzgesetz in einige Verlegenheit gesetzt werden, weil sie das Budget nicht im Ganzen annehmen könnte, nachdem sie die Minderbewilligungen bei den einzelnen Ansätzen nicht genehmigt hätte.

Demungeachtet scheint mir die Wirksamkeit dieser Kammer in Finanzsachen nur auf dem von dem Herrn Berichterstatter vorgezeichneten Wege sich äußern zu können.

Diese Wirksamkeit kann dann von Bedeutung werden, wenn ein Minister wegen Ueberschreitung der bewilligten Budgetsummen in Anklagestand versetzt werden soll.

Diesem Ausspruch der ersten Kammer — ihrer Mißbilligung eines Strichs, der von der zweiten Kammer ungegründeter Weise beschloffen wurde — könnte auch insofern einige Bedeutung zukommen, als das Budget oder Finanzgesetz nur als Titulargesetz, als ein Voranschlag, der nach seiner Natur nie im Voraus gesetzlich festgestellt werden kann, nicht aber als ein sonstiges durch das Zusammenwirken der drei Faktoren der Gesetzgebung zu Stande gekommenes politisches Gesetz betrachtet werden kann.

Ein solches Anerkenntniß ist aber gewiß von Gewicht für die Regierung.

Ich stimme daher vollkommen der im Commissionsbericht ausgesprochenen Ansicht bei.

Der durchlauchtigste Vicepräsident bemerkt: Ich glaube nicht, daß durch eine solche Beschlußfassung, diese oder jene Position, wie sie die Regierung vorgelegt hat, für gerechtfertigt zu erklären, irgend ein Präjudiz erwachsen kann, denn es hängt am Ende davon ab, die Masse aller derjenigen Beschlüsse, welche in dieser Beziehung gefaßt worden sind, zu erwägen, und damit die endliche Abstimmung über die Annahme oder Nichtannahme des Finanzgesetzes zu begründen. Abweichende Ansichten bei einzelnen Ansätzen können bei unserer Endabstimmung nicht in Anschlag kommen, denn kein Mitglied dieses hohen Hauses wird wegen einer unbedeutenden Summe, welche es im Gegensatz zur zweiten Kammer bewilligt oder nicht bewilligt wissen wollte, das Finanzgesetz verwerfen. Die abgeänderten Positionen könnten sich aber auch in dem Maße anhäufen, daß die hohe Kammer sich verpflichtet fühlen müßte, dem ganzen Finanzgesetz die Zustimmung zu verweigern.

Ich glaube daher, daß es gewiß genügt und jedes Mitglied seine Beruhigung dabei finden wird, wenn die Kammer bei einzelnen Abweichungen, wo sie die Ansicht der Regierung für gerechtfertigt hält, dieses ausspricht, ohne Consequenz auf ihre ferneren Beschlüsse.

Ministerialrath Vogelmann: Die Ansicht, welche der durchlauchtigste Herr Vicepräsident so eben vorgebracht hat, stimmt auch ganz mit der Ansicht der Großherzoglichen Regierung überein. Bei einer Vereinbarung beider Kammern über das Budget gibt es natürlich Meinungsverschiedenheiten und Differenzpunkte, die man in vielen Fällen ausgleichen kann, in anderen aber nicht. Wo die Differenzpunkte nicht ausgeglichen werden können, handelt es sich zuletzt darum, ob sie so bedeutend sind, daß man auf die gegentheilige Ansicht eingehen kann oder nicht.

Die Regierung wird in einem Fall, wie der gegenwärtige ist, sich einem Strich der zweiten Kammer widersetzen; sie wird selbst, wenn die zweite Kammer einen Abzug beschließen sollte, erklären, daß sie sich an diesen Beschluß nicht binde, sondern die Summen überschreiten und die Ueberschreitung seiner Zeit rechtfertigen werde. In keinem Fall wird sich aber die Regierung durch einen solchen besrrittenen Posten schon abhalten lassen, das Budget der höchsten Sanction zu empfehlen. Es könnte aber auch, wie der durchlauchtigste Herr Präsident bemerkt hat, nicht nur ein solcher Strich, sondern es könnten die Striche in solcher Ausdehnung vorgenommen werden, daß die Regierung erklären müßte: einem solchen Finanzgesetz könne sie die Sanction nicht ertheilen. Die Regierung erkennt es aber in einem Falle, wo sie gezwungen war, in der zweiten Kammer zu erklären, daß sie einen Budgetsatz trotz eines Striches überschreiten müsse, dankbar an, wenn die hohe erste Kammer ihre Ansicht dahin ausspricht, daß dieser Strich unbegründet und die Regierung deshalb als gerechtfertigt zu betrachten sei, wenn sie sich eine Ueberschreitung in dieser Beziehung erlaube. Ein solcher Ausspruch ist von bedeutendem moralischem Gewicht für die Regierung, und sie wird dadurch in eine weit günstigere Lage bei der

späteren Rechtfertigung der Ueberschreitung versezt sein. Von dieser Seite betrachtet, ist es der Regierung erwünscht, die Ansicht der hohen ersten Kammer im gegenwärtigen Fall dahin zu vernehmen, daß sie den Strich der zweiten Kammer für unbegründet erklärt.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Geheimerath Vogel hat mit treffenden Gründen ausgeführt, daß die Form, in welcher schon oft die Budgetcommission ihren Vorschlag zur Anerkennung eines Budgetsages machte, keine zweckmäßige ist. Ich kann mich aber demungeachtet nicht mit seiner Ansicht über die Form einverstanden erklären, die er an die Stelle jener früheren Form zu setzen wünschte, und eben so wenig damit, was von dem Herrn Regierungskommissär in dieser Beziehung bemerkt worden ist. Der hohen ersten Kammer steht das Recht nicht zu, einzelne Abänderungen im Budget vorzunehmen. Mit dieser Vorschrift scheint mir der Weg genau bezeichnet zu sein, welchen die hohe Kammer bei Berathung des Budgets einzuschlagen hat; sie hat sich weder billigend noch tadelnd über die einzelnen Ansätze oder Bewilligungen auszusprechen; wenn sie billigt, so müßte sie auch tadeln, sie müßte gewissermaßen eine Besprechung des Budgets im Einzelnen vornehmen. Wenn sie nur einseitig erklärt, diese Bewilligung ist zu nieder, so nimmt sie eine Stellung ein, die ihr nicht entspricht; sie müßte denn auch vorkommenden Falls sagen, daß sie diese oder jene Anforderung in dem Budget als zu hoch gegriffen betrachte. Mir scheint es also die Würde der hohen Kammer zu erheischen, daß sie sich weder über die zu bedeutende noch zu geringe Höhe einer Position ausspricht. Da ihr darüber keine Entscheidung zusteht, so würde, glaube ich, dadurch nur der Berathung einer künftigen Kammer über die Nachweisungen vorgegriffen werden; der Wirkungskreis dieser hohen Kammer würde zwar anscheinend außerordentlich erweitert werden, in der That würde aber jener Ausdruck nicht die geringste Folge haben. Die hohe Kammer würde unter diesen Umständen am klügsten handeln, wenn sie sich lediglich darauf beschränkte, von den Abänderungen, welche die zweite Kammer in Beziehung auf die einzelnen Etat-

sätze vorgenommen hat, Notiz zu nehmen. Die Summe dieser Abänderungen wird alsdann die einzelnen Mitglieder dieser hohen Kammer bestimmen, sich für oder gegen die Annahme des Budgets im Ganzen auszusprechen.

Wir würden dagegen unsere Kräfte ganz vergeblich abnügen, wenn wir uns in die ausführliche Beurtheilung der einzelnen Budgetsätze und der dabei vorkommenden Mehrforderungen und Minderbewilligungen einlassen wollten, denn hierüber steht uns nur ein *votum consultativum* zu.

Ich glaube daher, wir sollten uns auf die Wirksamkeit beschränken, welche uns die Verfassung freilich in sehr farger Weise einräumt. Ich erkläre mit der Entwicklung dieser meiner Ansicht die Ursache, warum ich einer solchen vorläufigen Rechtfertigung nicht zugestimmt habe und nicht zustimmen werde.

Ich will dieses *Votum* nicht abgeben, weil ich es für ein unnützes betrachte.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw, sowie die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs im Allgemeinen. Insbesondere theile ich die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw, daß die hohe Kammer die Ansätze der Regierung nicht grundsätzlich zu loben, sondern auch nöthigenfalls zu tadeln habe. Von dieser Ansicht ging auch der zu Anfang dieser Sitzung berathene Bericht aus, der es als Aufgabe der Commission erkannte, auf Sparsamkeit im Staatshaushalt hinzuwirken.

Insofern jedoch derselbe Redner glaubt, daß in der hohen Kammer eine nähere Würdigung der einzelnen Positionen überhaupt nicht stattfinden solle, kann ich ihm nicht beitreten.

Die oben angeedeutete Aufgabe, darauf hinzuwirken, daß keine nutzlosen Verwendungen im Staatshaushalt stattfinden, kann von Seite der hohen Kammer nur dann erfüllt werden, wenn sie bei den einzelnen Positionen erklärt, daß diese oder jene Ausgabe gegründet sei, eine andere wieder nicht. Erklärt sie Anforderungen der Regierung im Gegensatz zu dem Beschluß der zweiten Kammer

für begründet, so wird dies zwar nicht die Wirkung haben, daß die angeforderte höhere Summe in das Finanzgesetz aufgenommen wird, allein jene Erklärung dient wesentlich zur Unterstützung der Regierung bei der Rechtfertigung der Verwendung einer höheren als der bewilligten Summe. Von diesem Gesichtspunkt aus finde ich es wünschenswerth, daß sich die hohe Kammer über die Budgetsätze, über die Mehrforderungen und Minderbewilligungen, welche dabei vorkommen, ausspricht.

Der Herr Geheimerath Vogel hat sich dagegen erhoben, daß man jetzt schon ausspreche, man werde, wenn sich seiner Zeit bei den Nachweisungen eine Ueberschreitung zeigen sollte, diese Ueberschreitung für gerechtfertigt betrachten. Ich glaube man könnte allerdings diesen Nachsatz weglassen, um einer künftigen Kammer nicht vorzugreifen. Ich halte es ebenfalls für genügend, wenn man sagt, man erachte den Ansatz der Regierung für begründet.

Hofmarschall v. Göler: Ich bin im Ganzen mit der Ansicht des Herrn Geheimraths Vogel einverstanden, welchem ich bei seiner großen Erfahrung in den Vorschriften der Verfassung und Geschäftsordnung hierin wohl nachgeben kann. Ebenso theile ich die Ansicht des Herrn v. Andlaw, daß die hohe Kammer sehr sparsam in ihren Aussprüchen über die Nothwendigkeit einer Ueberschreitung von budgetmäßigen Verwilligungen sein sollte. Ich habe auch jederzeit diesem Grundsatz gehuldigt, aber so gut wie überall Ausnahmen vorkommen, glaube ich, daß ein solcher Ausnahmefall hier vorliegt.

Es handelt sich nicht sowohl um die Größe einer Summe, sondern um einen politischen Grundsatz, und wenn man ein politisches Recht wahren, oder einen Eingriff in die politischen Rechte der Krone zurückweisen muß, so kann man nach meinem Dafürhalten den Ausdruck nicht stark genug wählen, um seine Meinung zu sagen.

Nach dem Sinn und Geist des Beschlusses der anderen Kammer handelt es sich darum, eine bisher bestandene Besoldung des Ministerialdirectors herabzusetzen, in der Erwartung, daß man dadurch die Regierung da-

hin bringen will, diesen Director von seiner Stelle zu entfernen. Man mag sagen, was man will, so ist dieses der Sinn des Beschlusses der anderen Kammer und der Geist der Verhandlungen. Sofern aber dem Beschluß der zweiten Kammer wirklich diese Absicht unterliegt, so ist er offenbar ein Eingriff in die Rechte der Krone, welche allein untergeordnete Diener anstellen und entlassen kann. Etwas ganz Anderes wäre es, wenn gegen einen Minister, welcher den Kammern gegenüber verantwortlich ist, zu Felde gezogen würde. Es ist ein Recht der Kammern, einen solchen anzugreifen; die Krone hat die Verpflichtung, auf solche Angriffe sich einzulassen; sie wird sich dann in der Lage befinden, entweder den Minister zu entfernen, oder durch Auflösung der Kammern einem solchem Begehren entgegenzutreten. Aber bei einem untergeordneten Beamten, wie der Ministerialdirector, welcher den Ständen nicht verantwortlich ist, sondern nur dem Regenten und seinem Chef, ist es etwas ganz Anderes.

Wenn übrigens die Commission den Antrag gestellt hat, die hohe Kammer solle im Voraus die Rechtfertigung dieser Summe aussprechen, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß man den Satz auch in seinem ganzen Zusammenhang, in dem ihn die Commission aufgefaßt hat, nehmen muß. Man wird dann finden, daß darin nicht gesagt ist, daß eine Ueberschreitung stattfinden müsse, wenn der Gehalt des Ministerialdirectors auf 4000 fl. festgesetzt bleibe, denn die Regierung hat es ja in der Hand, durch Versetzungen anderer Personen den Aufwand des Ministeriums um jene 700 fl., welche von der zweiten Kammer an der obigen Besoldung gestrichen wurden, zu vermindern, und auf diese Art die gestrichene Summe zu gewinnen, ohne eine Ueberschreitung herbeizuführen. Die Commission hat also einen Nachdruck darauf gelegt, wenn sie sagt, daß, wenn bei den Nachweisungen aus dieser Ursache eine Ueberschreitung stattfinden solle, dieselbe im Voraus als gerechtfertigt erklärt werde; sie hat diesen Nachdruck deshalb darauf gelegt, um zu erkennen zu geben, daß sie dieses nicht wegen der Summe, sondern wegen eines politischen

Grundsätze thue. Darum meine ich, sollte die hohe Kammer ausnahmsweise bei diesem außerordentlichen Fall, der, so lange die Verfassung besteht, noch nicht vorgekommen ist, den Antrag der Commission annehmen. Der Herr Geheimerath Vogel hat angedeutet, daß, wenn seiner Zeit die Nachweisungen über die Verwendungen dieser Budgetperiode vorgenommen werden, der Entscheidung der hohen Kammer, welche dann aus anderen Mitgliedern bestehen könnte, vorgegriffen wäre. Ich weiß nicht, welcher Wechsel der Mitglieder stattfinden wird, es ist indessen zu vermuthen, daß der conservative Geist der nämliche sein und die Kammer, welche die Nachweisungen zu prüfen hat, von denselben conservativen Grundsätzen ausgehen werde, von welchen Ihre Commission ausgegangen ist.

Der durchlauchtigste Vicepräsident: Man sollte stets sehr vorsichtig sein, über Grundsätze abzustimmen. Ich glaube daher, nachdem die bisherige Besprechung zur Genüge dargethan hat, wie die Kammer sich bei ähnlichen Vorkommnissen zu verhalten habe, könnte man ohne Weiteres über diese Frage hinweggehen, und es dem Tacte der Kammer und jedes einzelnen Mitgliedes überlassen, sich künftig für das eine oder andere Verfahren zu entscheiden.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Die Berathung hat sich von der allgemeinen Frage über die Abfassung der Anträge und Beschlüsse über die Budgetsätze zu der besonderen Frage wegen des vorliegenden Strichs gewendet.

Ich theile mit dem Herrn Berichterstatter ganz die Ansicht, daß in der anderen Kammer die Ermäßigung dieser Position aus politischen Gründen stattgefunden hat und jeder annehmbaren Begründung entbehrt.

Hinsichtlich der Form, in der man diese Ansicht aussprechen soll, schiene es mir hinreichend, wenn man sagte, man fände den Abzug nicht begründet.

Geheimerrath Vogel: Einen besonderen Antrag habe ich nicht gestellt, sondern ich habe es nur versuchen wollen, den Weg zu bezeichnen, welcher künftig zur Vermittlung führen sollte in Bezug auf so ganz verschiedene

Anträge, wie sie heute wieder zur Sprache gekommen sind. Ich glaube, daß es eine nicht angemessene Form wäre, wenn die jetzt bestehende Kammer in Beschlüsse und Ansichten einer künftigen Kammer eingehen wollte.

So gewiß ich der Meinung des Herrn Hofmarschalls v. Göler im Ganzen beistimme, und so bestimmt ich es sagen kann, daß, wenn ich wieder die Ehre haben sollte, Mitglied der hohen Kammer zu sein, zu der Zeit, wann in den Nachweisungen die hier besprochene Ausgabe vorkommt, auch ich die Ueberschreitung für gerechtfertigt erklären würde, so bestimmt muß ich auch wünschen, daß die hohe Kammer keine in den Wirkungs- und Geschäftskreis einer künftigen Kammer eingehenden Beschlüsse fassen möchte.

Generallieutenant v. Lasokaye: Was die Besorgniß betrifft, daß man einer künftigen Ständeversammlung durch einen Beschluß vorgreift, so wollte ich nur auf die bayerische Verfassung aufmerksam machen, nach welcher bei einer dreijährigen Landtagsperiode das Budget auf sechs Jahre votirt wird, und sich also je ein Landtag mit dem Budget gar nicht zu beschäftigen hat, dagegen jeder andere Landtag das Budget nicht nur für sich, sondern auch anstatt des nachfolgenden Landtags für die kommende Periode bewilligt.

Staatsminister v. Türckheim: Die bayerische Kammer ist eben dazu berufen.

Der durchlauchtigste Präsident trennt den Antrag der Commission in zwei Vorschläge, und bringt dieselben abgefordert zur Abstimmung. Den ersten derselben nimmt die Kammer dahin an, daß sie beschließt, die Erklärung zu Protokoll abzugeben, daß sie den in Folge des Strichs der zweiten Kammer um 700 fl. verminderten Budgetsatz um diese Summe für zu niedrig gegriffen erachte.

Zu den

Titeln II., III., IV., V. und VI.

wird Nichts erinnert.

Tit. VII. Kreisregierungen.

Ministerialrath Vogelmann: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Strich von 5000 fl. an dem

großen Etat der Kreisregierung ist von der Art, daß die Regierung auch hier erklären mußte, sie werde eintretenden Falls die Summe überschreiten. Die Regierung kann sich durch einen solchen Strich unmöglich zu einem voreiligen Schritte drängen und dahin bringen lassen, eine Aenderung in der Organisation vorzunehmen, die entweder noch nicht genug vorbereitet oder nicht zeitgemäß ist. Die Frage nämlich, ob die vier Kreisregierungen fortbestehen oder auf drei vermindert werden können, hängt innig zusammen mit der Frage, welche Ausdehnung der Geschäftskreis der Oberämter nach bewirkter Trennung der Justiz von der Verwaltung erhält. Dies läßt sich jetzt noch nicht bestimmen. Mit der neuen Einrichtung hängt zugleich die Bestimmung zusammen, wie in Zukunft für die Verwaltung der Stiftungen gesorgt werden soll. Erst wenn hierüber Bestimmungen getroffen sind, wird es sich zeigen, ob sich die Geschäfte der Kreisregierungen in dem Maß vermindern, daß drei Kreisregierungen genügen. Die Regierung kann nicht zum Voraus bestimmen, ob die neue Einrichtung der Gerichts- und Verwaltungsstellen, von der jene Fragen ihre Lösung erwarten, in fünfviertel Jahren fertig sein wird; sie kann sich durch den Strich der zweiten Kammer nicht bewegen lassen, die verlangte Aenderung zu treffen, gleichviel, ob die Zeitverhältnisse die rechten, oder ob die gehörigen Vorbereitungen dazu getroffen sind. Sie hat daher erklärt, daß sie eintretenden Falls die ganze Summe voll ausgeben werde. Auch bei dieser Gelegenheit könnte es für die Regierung nur höchst erwünscht sein, für den Fall der Herausgabe der ganzen Summe die Ansicht der hohen Kammer zu vernehmen, ob sie dieselbe für gerechtfertigt halten würde.

Geheimerrath Klüber: Ich halte es durchaus in den Pflichten und Rechten der hohen ersten Kammer gegründet, sich für die Anerkennung der von der Regierung geforderten Summe in der Weise auszusprechen, wie der Herr Geheimerrath Bogel vorhin seinen Antrag formulirt hat. Ich glaube, daß die andere Kammer sich eines so tief gehenden Ausspruchs hätte enthalten sollen. Ich trage daher darauf an, daß die hohe Kammer in diesem

Falle sich dahin ausspreche, daß sie die Forderung der Regierung als gerechtfertigt betrachte.

Staatsminister v. Türckheim: Der von der anderen Kammer beschlossene Strich ist bedeutender als der frühere, und er ist mir viel weniger motivirt vorgekommen. Es war eine dunkle Idee, daß die Kreisregierungen sich vereinfachen oder aufheben lassen. Ich finde daher diesen Strich nicht gegründet und glaube, daß hier mehr als in irgend einem anderen Fall, wo es sich nur um kleine Specialitäten handelt, die hohe Kammer sich hierüber aussprechen soll, daß sie diese Minderbewilligung nicht für begründet erachte.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich halte diese Minderbewilligung auch für unbegründet, und nehme keinen Anstand, dem so eben gestellten Antrage beizutreten. Dabei habe ich übrigens selbst den Wunsch, und er wird auch seiner Zeit wohl in Erfüllung gehen, daß eine Verminderung in der Zahl der Kreisregierungen wirklich eintrete, wenn die neue Einrichtung in Folge der Trennung der Justiz von der Verwaltung in's Leben getreten und die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden erweitert ist. Ich glaube, daß auch in dem Stiftungswesen eine bedeutende Vereinfachung möglich ist, und habe die Hoffnung, daß dieselbe ebenfalls mit der Aenderung der Verwaltungsstellen eintreten wird. Aber der Großherzoglichen Regierung gewissermaßen eine Frist vorzuschreiben, in der diese Erwartungen verwirklicht werden sollen, dieses halte ich für zu weit gegangen. Ich erkläre mich daher dafür, die Verwendung von weitem 5000 fl. gut zu heißen.

Geheimerrath Klüber: Ich theile nicht den Wunsch, daß die Zahl der Kreisregierungen vermindert werden möchte, denn ich halte dieselben für eine sehr wesentliche Basis der Staatsorganisation; ich betrachte sie gleichsam als Provinzialstände.

Staatsminister v. Türckheim: Die Verminderung der Kreisregierungen wäre ein Schritt zu einer übermäßigen Centralisation, welche ich nicht für gut halte.

Hofmarschall v. Göler: Aus den sich widerstreitenden Ansichten der verehrten Redner vor mir geht

hervor, daß die Commission vollkommen gerechtfertigt erscheint, wenn sie bei dieser Gelegenheit keinen bestimmten Antrag gestellt hat. Der Herr Hofdomänenkammerdirector Beger wünscht eine Verminderung der Kreisregierungen, während der Herr Geheimerath Klüber solche nicht wünscht, und ich weiß nicht, ob die Regierung auch der festen Meinung ist, daß die Zahl der Kreisregierungen herabgesetzt werden könne. Ich würde im Namen der Commission vorgeschlagen haben, einen bestimmten Antrag, wie ihn der Herr Geheimerath Klüber will, zu stellen, wenn der Strich in einer anderen Form, als es wirklich geschah, beschloffen und z. B. gesagt worden wäre, daß an der Besoldung dieser oder jener Regierungsdirectoren oder Räte so und so viel gestrichen werden sollte. Da aber die zweite Kammer nur an der Position im Ganzen diese 5000 fl. gestrichen und dafür allgemein den Grund angeführt hat, daß durch eine Trennung der Justiz von der Verwaltung eine Ersparniß an dem Etat überhaupt möglich wäre, so möchte ich der hohen Kammer empfehlen, etwas zurückhaltender zu sein; sie sollte nicht im Voraus sagen, daß eine Ersparniß rein unmöglich wäre. Ich bin daher immer noch der Meinung, wir sollen abwarten, was die Regierung thun wird.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Die Frage, ob eine Aenderung in der Organisation eintreten wird oder nicht, habe ich vorhin nicht berührt, sondern nur die Frage, ob es angehen könne, daß der Regierung als Antrieb dafür, daß sie sich binnen einer bestimmten Zeit entschließt, eine Organisation vorzunehmen oder eine Veränderung an einer bestehenden Organisation eintreten zu lassen, eine Summe geradezu gestrichen wird, oder mit anderen Worten, ob es angeht, daß ihr ein Theil der Mittel, welche zur Bestreitung des Aufwands für eine bestehende Einrichtung unumgänglich notwendig sind, entzogen werde. Nur in Bezug auf diese Frage habe ich bemerkt, daß sich die Regierung an diesen Strich nicht kehren könne, sondern die Bewilligung überschreiten werde, wenn es ihr bis zu jener Zeit nicht möglich geworden sei, eine Aenderung in der Organisation eintreten zu lassen, wodurch die erwünschte

Ersparniß erzielt werden könne. Nur über diesen Punkt habe ich gewünscht, daß sich die hohe Kammer ausprechen möge, nicht aber darüber, ob die Kreisregierungen fortbestehen oder auf drei vermindert werden sollen. Auch die Regierung kann in dieser Hinsicht keine bestimmte Erklärung abgeben, denn die Acten sind hierüber noch nicht spruchreif, wir werden erst darüber urtheilen können, wenn die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden überhaupt bestimmt ist.

Geheimrath Klüber: Die andere Kammer hat sich in weitläufigen Vorträgen für die Aufhebung einer Kreisregierung ausgesprochen, und diese hohe Kammer hätte deshalb allen Grund, sich gegen dieselbe zu erklären, sofern dies ihrer Ueberzeugung entspricht. Mein erster Antrag ging dahin, die hohe Kammer möge aussprechen, daß sie die Forderung der Regierung als wohlbegründet erachte. Bloß für meine Person habe ich dann die Ansicht geäußert, daß ich eine Verminderung der Zahl der Kreisregierungen nicht wünsche. Ich stelle nun aber, auf diese Ansicht gestützt, einen weiteren Antrag dahin, die hohe Kammer möge, wenn sie dieser Ansicht beistimmt, dieselbe als die ihrige zu Protokoll niederlegen. Zu diesem Antrag sehe ich mich nicht bloß deshalb veranlaßt, weil ich die Sache überhaupt für sehr wichtig halte, sondern insbesondere weil ich nicht wünsche, daß die Großherzogliche Regierung sich durch die lebhaften Aeußerungen, die in der zweiten Kammer gefallen sind, zu einem schnellen Beschluß in dieser Beziehung bestimmen lassen möchte.

Staatsminister v. Tü r d e i m: Ich bin dem Antrag des Herrn Geheimrath Klüber auf Anerkennung der von der Regierung geforderten Summe beigetreten, der Ansicht, welche er wegen der Aufhebung einer der Kreisregierungen geäußert hat, habe ich jedoch nur als einer freien, persönlichen Aeußerung zugestimmt. Eine Unterstützung seines desfallsigen Antrags beabsichtige ich nicht damit.

Dem Antrage des Herrn Geheimraths Klüber gemäß beschließt die Kammer, ihre Ansicht in das Protokoll niederzulegen, daß sie den Ansaß der Regierung als begründet erachte.

Zu den

Titeln VIII. und IX.

wird Nichts erinnert.

Die weitere Berathung dieses Budgets von dem Tit. X. an über das „Unterrichtswesen“ wird auf morgen verschoben.

Von dem hohen Präsidium werden sodann einige Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht. Dieselben betreffen:

- 1) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf, die provisorische Steuererhebung in den Monaten August und September betreffend;

Beilage Nr. 122.

- 2) das ordentliche und nachträgliche Budget der Postverwaltung für 1846 und 1847 und zwei hierauf bezügliche Adressen.

Beilage Nr. 123.

Diese Gegenstände werden an die Budgetcommission verwiesen.

Hierauf erfolgt die Abstimmung durch namentlichen Aufruf über den am Anfang der Sitzung angenommenen Gesetzesentwurf, die Zutheilung einiger neu angefallener Orte zu dem 38sten, beziehungsweise 1sten Kemterwahlbezirk betreffend.

Derselbe wird einstimmig angenommen und sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Fr. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, des Fhrn. v. Göler d. ä., des Fhrn. v. Rind und des Herrn Generalmajors v. Fischer.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Ministerialrath Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Adresse über die Trennung des Zinken Entersbach von der Gemeinde Entersbach und Erhebung desselben zu einer selbstständigen Gemeinde; Beilage Nr. 124.
- 2) eine Petition der landwirthschaftlichen Bezirksstelle Mosbach, die Bewilligung einer Summe für den Unterricht der Zöglinge der Schulseminarien in der Obstbaumzucht.

Beilage Nr. 125. (ungedruckt.)

Der erstere Gegenstand wird an eine Vorberathung, letzterer an die Petitionskommission verwiesen.

Eingeladen von dem hohen Präsidium, erstattet Oberforstmeister v. Kettner Namens der Budgetkommission mündlichen Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, das provisorische Aus-

schreiben der Staatssteuern für den laufenden Monat August und den nächstfolgenden Monat September betreffend, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Die Regierung war schon zu Anfang des Landtags in dem Fall, den Termin für die Steuererhebung sich verlängern zu lassen, und zwar für die Monate Juni und Juli. Wir sind jetzt mehr als in der Hälfte des Monats August, und das Budget ist noch nicht bewilligt. Es bestehen also die nämlichen Ursachen noch fort, aus welchen man das frühere Provisorium eintreten lassen mußte.

Die Regierung hat daher der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf vorgelegt, welchem dieselbe unverändert beigetreten ist. Es wird nun keinem Anstand unterliegen, daß die hohe erste Kammer dem Antrage ihrer Budgetkommission auf ebenfallige Zustimmung zu diesem Gesetzesentwurf die Genehmigung ertheilt.

Bei der in abgekürzter Form eröffneten Discussion

wird keine Bemerkung gemacht. Die namentliche Abstimmung über den Gesetzesentwurf wird an das Ende der Sitzung verwiesen.

Prälat Hüffell berichtet hierauf Namens der Petitionscommission über eine Bitte des Schullehrers Kuhn in Mosbach um Beschulung aller bildungsfähigen Taubstummen des Großherzogthums Baden,

Beilage Nr. 126.

und bemerkt hiezu noch mündlich:

Ich habe in meinem Berichte gesagt, der Gedanke, welchen der Bittsteller ausgeführt wissen wolle, sei schön. Wer die Größe des Unglücks ermessen kann, welches auf einem Taubstummen lastet, wird wünschen, daß zu seiner Erleichterung Alles geschehen möge, was nur die Umstände gestatten. Ich habe mich jedoch durch eigene Erfahrung überzeugt, daß, selbst wenn die Zöglinge in den Seminarien gehörige Anleitung zum Unterrichten der Taubstummen erhalten, wenig damit geholfen ist, weil der Privatunterricht, den die Lehrer künftig den Taubstummen zu geben hätten, zu keinem Ziele führt.

Ganz in unserer Nähe befindet sich eine Frau, welche zwei Taubstumme zu Kindern hat. Diese Frau hat einen Unterlehrer, welcher die Taubstummensprache zu lehren verstand, angenommen, welcher auch den Kindern eine gewisse Fertigkeit im Sprechen beibrachte. Der Lehrer kam jedoch auf eine auswärtige Stelle, und eine kleine Unterbrechung reichte hin, die Früchte des früheren Unterrichts zu zerstören. Wenn das Kind nicht ganz methodisch durch viele Classen und Stufen unterrichtet wird, so wird sich der Taubstummenunterricht, den es erhält, keines glücklichen Erfolgs erfreuen. Nach den gegenwärtigen Umständen kann aber, wie ich im Commissionsbericht ausgeführt habe, nicht mehr eine Vermehrung der Zöglinge in dem Taubstummeninstitut stattfinden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung von Pforzheim aus Dasjenige nur bestätigen, was der Herr Prälat soeben gesagt hat. Das Zweckmäßigste, um den laut gewordenen Wünschen wenigstens einigermaßen entgegenzukommen, wäre wohl

eine Erweiterung des bestehenden Instituts, um noch mehr Zöglinge aufnehmen zu können.

Ministerialrath Vogelmann: Die Ansicht des Herrn Prälat Hüffell ist auch die der Regierung; sie hat schon früher die Ueberzeugung gewonnen, daß nur in der besagten Weise für den Unterricht der Taubstummen wirksam gesorgt werden kann; sie hat ihr Augenmerk darauf gerichtet, das frühere Local mit einem größeren zu vertauschen, und seitdem dies geschehen ist, hat auch eine größere Anzahl von Taubstummen Aufnahme in der Anstalt gefunden. Ob noch eine Erweiterung möglich ist, wird nach der Lage und den Räumen des Gebäudes zu bezweifeln sein, sollte sie aber thunlich erscheinen, so wird die Regierung mit dem größten Vergnügen dazu bereit sein.

Der Commissionsantrag, zur Tagesordnung überzugehen, wird hierauf von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Prälat Hüffell berichtet ferner über eine an die hohe Kammer gelangte Eingabe der Direction des Vereins zur Rettung sittlich verwaarloster Kinder im Großherzogthum Baden, so wie über eine weitere Eingabe des Freiherrn v. Wessenberg in Constanz, die Bitte um zureichende Unterstützung der Rettungsanstalten für verwaarloste Kinder aus der Staatskasse betreffend.

Beilage Nr. 127.

Der Berichterstatter fügt noch mündlich hinzu: Es dürfte vielleicht auffallen, warum die Petitionscommission durch ihren Berichterstatter den Zweifel äußert, ob ein solcher Staatsbeitrag dazu dienen werde, die Theilnahme des Publikums an Wohlthätigkeitsanstalten zu erhöhen. Ich muß deshalb den Zweifel zu rechtfertigen suchen. Eine Anstalt, wie diejenige, um welche es sich hier handelt, muß durchaus das Erzeugniß der Wohlthätigkeit der Privaten sein, dann erst wird ihr Gedeihen und ihre Fortdauer gesichert sein. Wenn es der Staat, welcher eine solche Anstalt errichtet und unterhält, so wird die Unternehmung als eine öffentliche Angelegenheit der Aufmerksamkeit und dem persönlichen Interesse der Privatpersonen entfremdet, und die Theilnahme daran erkaltet.

Ich bin überzeugt, daß Viele, welche bisher Beiträge geleistet haben, im Fall einer größeren Betheiligung des Staats solche zurückziehen und sagen werden, ja wenn der Staat es thut, so brauchen wir nichts mehr zu thun. Ich möchte geradezu wünschen, daß diese Anstalt einzig nur aus Privatmitteln unterstützt und erhalten würde, wie dieses in Württemberg der Fall ist.

Der Herr Hofdomänenkammerdirector Veger, welcher noch vor Kurzem an der Spitze der Anstalt stand, wird vielleicht auch Kenntniß davon haben, ob die württembergische Regierung ebenfalls Beiträge zu Anstalten dieser Art leistet, welche in Württemberg bereits in bedeutender Anzahl vorhanden sind, und so viel mir bekannt ist, sämmtlich durch Privatunterstützung unterhalten werden. Dabei komme ich freilich auf eine Thatsache, welche diesen Anstalten in unserem Nachbarlande eine günstigere Aufnahme und eine bleibendere Theilnahme als anderwärts sichert. Diese Anstalten sind dort ein Ausdruck der Frömmigkeit und des daraus fließenden Wohlthätigkeitssinnes. Ob dieser Quell der Wohlthätigkeit durch das immer mehr bei uns vorherrschend werdende humanistische Princip ersetzt werden wird, will ich dahingestellt sein lassen.

Nachdem der Vorsitz von dem zweiten Vicepräsidenten, Staatsrath Wolff, übernommen worden ist, ergreift

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg das Wort: Die Anstalt für Rettung sittlich verwahrloster Kinder bedarf eigentlich nach der Schilderung, welche der Commissionsbericht von ihren dermaligen Verhältnissen entworfen, und nach dem Antrag, den derselbe darauf gestützt hat, meiner besonderen Empfehlung nicht mehr, allein ich kann nicht umhin, diese Anstalt auch meinerseits der Theilnahme der hohen Kammer zu empfehlen, weil ich Gelegenheit hatte, die Verhältnisse der Anstalt genauer kennen zu lernen, und mich dabei von ihren segensreichen Wirkungen überzeugte. Ich theile die Ansicht des Herrn Prälaten Hüffel, daß es für jede solche Anstalt ein Glück wäre, wenn sich die Privatwohlthätigkeit thätiger zeigte und ihre Unterhaltung und ihre Leitung allein übernehme. Allein wir dürfen nicht

übersehen, daß wir in Bezug auf den Reichthum der Privaten anderen Ländern weit nachstehen, und daß es daher Privatvereinen bei uns weit schwerer fällt, für solche Zwecke etwas Namhaftes zu thun, als wie z. B. in England, wo eine Menge Unternehmungen, welche bei uns in den Händen des Staates sich befinden, von Privaten betrieben werden, wie die Fahrpost, öffentliche Bauten, die Herstellung von Verbindungsstraßen aller Art u. s. w.

Unsere Verhältnisse sind dem Privaterwerb weniger günstig, der Privatreichthum daher viel unbedeutender, und darum möchte es nicht zu verwerfen sein, wenn die Großherzogliche Regierung in einem noch zu bestimmenden Maße beizutragen gebeten würde. Es ist nicht zu läugnen, daß die Summe, welche hier angesonnen wird, zwar etwas bedeutend erscheint, jedoch kommt ihr der Aufwand gleich, welchen sowohl das Blinden- als auch das Taubstummensinstitut jährlich der Staatskasse verursacht. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Kinder, welche in der Rettungsanstalt aufgenommen werden sollen, vermöge ihrer Eigenschaft als physische oder moralische Waisen ein viel größeres und weit vielseitiger in das allgemeine Leben eingreifendes Uebel sind, als die Taubstummen und Blinden, deren Lage allerdings für sie selbst eine weit traurigere ist. Auf keinem Landtag hat man Anstand genommen, die Anforderungen für das Blinden- und Taubstummensinstitut zu bewilligen. Wenn man sich nun überzeugt hat, daß diese weit überwiegende Anzahl verlassener, Zucht und Unterricht bedürftiger Waisen ein noch größeres und im ganzen Staat weit mehr um sich greifendes Uebel ist, als die unglücklichen Blinden und Taubstummen, so dürfte man eigentlich keinen Anstand nehmen, eine erhöhte Summe zu verlangen. Eine andere Frage wäre, ob es die Klugheit gebiete, von dem Verlangen nach einem Staatszuschuß abzusehen, weil durch dessen Bewilligung die Privattheilnahme noch mehr erkalteten könnte. Ich möchte dies einigermaßen bezweifeln, denn nach diesem Grundsatz dürfte für das Taubstummens- und Blindeninstitut, seitdem der Staat diese Anstalten unterhält, nichts mehr von Privaten geschehen.

Dies ist nicht der Fall, und ich glaube auch bei der Anstalt für die Rettung verwahrloster Kinder etwas Aehnliches nicht voraussetzen zu dürfen.

Prälat Hüffel: Ich danke dem durchlauchtigsten Redner vor mir für die warme Theilnahme, welche er für diese Anstalt, deren Wohlthäter er ist, auch hier in so hohem Grade gezeigt hat, aber zur Bestätigung der Behauptung, welche der Commissionsbericht zu vertheidigen sucht, muß ich noch hinzufügen, daß wir sowohl in der katholischen als evangelischen Kirche Collekten veranstaltet haben. Ich darf es bekennen, daß ich mich besonders dafür verwendet habe, daß mir aber schon damals eingewendet worden ist, man fürchte von diesem Collekturen in der Kirche eine Verminderung der Theilnahme von Seite der Einzelnen, und wirklich scheint mir jene Befürchtung durch die That bestätigt zu sein, indem die Leute glauben, daß genug gethan sei, wenn sie ihr Scherflein in der Kirche beigetragen haben. Und doch sollte es fast scheinen, als ob solche Anstalten mehr als das Taubstumm- und Blindeninstitut auf die Theilnahme der Einzelnen hingewiesen sind, da sie gegen moralische Uebel wirken und nur auf religiösem Boden gedeihen. Ob das Bedürfnis einer wahrhaft religiösen Grundlage bei der fraglichen Anstalt gehörig berücksichtigt worden ist, ob die Lehrer ganz dem Zweck ergeben sind, welchem sie ergeben sein sollten, und ob sie eigentlich Väter und Erzieher dieser Kinder sind, darüber will ich nicht abprechen, allein ich darf das Bedenken haben, ob sich nicht Manches anders gestalten ließe als bisher, und ob es dann nicht besser um die Anstalt stände.

Staatsminister v. Türkheim: Es wird nicht nöthig sein, die Theilnahme der Mitglieder dieses hohen Hauses für eine wohlthätige Anstalt aufzumuntern, wie diejenige ist, von der es sich hier handelt; allein bestätigen muß ich, was im Commissionsbericht gesagt ist, daß nämlich eine Unterstützung von Seite des Staats nur die Folge haben wird, die Theilnahme der Privaten an dieser Anstalt noch mehr erkalten zu machen, ja ich muß noch weiter gehen und bekennen, daß ich einen Staatsbeitrag aus dem allgemeineren Grund unger-

sähe, weil dadurch eben die Idee noch Nahrung fände, welche bei uns vorherrscht, daß Alles, was in Beziehung auf Wohlthätigkeitsanstalten zu geschehen hat, vom Staat ausgehen müsse, welcher doch nie allen Bedürfnissen genügen kann. Diese Ansicht ist aber das Verderben von solchen Unternehmungen, es erklärt die Theilnahmlosigkeit und Gleichgültigkeit der Einzelnen gegen Vereine zu nützlichen oder wohlthätigen Zwecken, denn man ist bereits gewohnt, dabei sogleich auf die Staatskasse zu blicken. Aus diesem Grund bin ich im Allgemeinen gegen Zuschüsse des Staats für Zwecke, welche viel besser durch Vereinigung von Privatkräften erreicht werden können, wenn man den Sinn dafür zu wecken versteht; denn die Gleichgültigkeit für dieselben, worüber oft geklagt wird, liegt nicht sowohl in dem Mangel an Wohlthätigkeits Sinn, sondern vielmehr nur in dem Mangel an Angewöhnung, dieselben durch Associationen zu wecken und in Anspruch zu nehmen, in einer vollständigen Unkenntnis dessen, was vereinte Kräfte auf diesem Felde zu leisten vermögen. Der Staat hingegen, wenn man sich immer nur auf ihn allein verlassen will, wird in kurzer Zeit nicht mehr im Stande sein, den stets neu auftauchenden Vorschlägen, welche sich auf die so mannigfaltigen Bedürfnisse der Gesellschaft gründen, zu genügen.

Was insbesondere die Erreichung wohlthätiger Zwecke betrifft, so bedarf es hierzu nur der geeigneten Anregung zu Erweckung des Sinnes dafür, wozu die Belebung des moralischen, religiösen Gefühles ein kräftiges und wirksames Mittel ist.

Privatvereine werden auch weit sicherer ihren Zweck erreichen, als Wohlthätigkeitsanstalten, welche unter der Leitung der Regierung stehen. Die damit beauftragten Staatsdiener, deren ganze Geschäftsthätigkeit vom öffentlichen Dienst in Anspruch genommen wird, können nicht mit solchem exclusiven Eifer, mit solchem Eingehen in alle Eigentümlichkeiten von Amtswegen sich einer einzelnen derartigen Aufgabe widmen, als diejenigen Privaten, welche sich dieselbe nach freier Wahl als ihren Beitrag zum allgemeinen Besten stellen, und hierin durch

eigene Liebe zur Sache, durch Wettstreit der Gesellschafter, in den meisten Fällen auch durch eine religiöse Anschauung dazu ermuntert werden. Ich glaube, daß es unsere Bevölkerung, wenn sie gehörig darauf aufmerksam gemacht wird, nicht fehlen ließe, ihren religiösen und ihren Wohlthätigkeitsinn mit der That zu beweisen, allein es bedürfte dazu einer allmätigen Gewöhnung und einer allgemeineren Anregung zu Vereinen dieser Art, als sich bisher bei uns kund gegeben hat.

Die Männer, welche an der Spitze des Vereins für Rettung sittlich verwahrloster Kinder stehen, sollten daher versuchen, im Wege öffentlicher Bekanntmachung und öffentlichen Aufrufs der Anstalt allgemeine Theilnahme und Aufmerksamkeit mehr und mehr zuzuwenden.

Unabhängig davon ist die Frage, ob diese Anstalt, welche im Augenblick nicht nur nicht erweitert werden kann, sondern welche in ihrem Bestehen gefährdet scheint, nicht einer vorübergehenden Nachhülfe von Seite des Staats bedürfe? Eine solche zeitliche Unterstützung scheint mir allerdings erforderlich. Zu diesem Zwecke wäre aber nicht die bloße Aeußerung des Wunsches der hohen Kammer genügend, sondern es bedürfte einer empfehlenden Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium, auf welche ich daher antrage. Eine Vergleichung dieser Anstalt mit anderen, wie z. B. das Taubstummen- und Blindeninstitut, möchte nicht zulässig sein, denn dieselben stehen nicht auf gleicher Linie. Letztere Anstalten verfolgen Zwecke, für deren Erreichung der Staat allgemein Sorge zu tragen hat, während der hier in Frage stehenden Anstalt religiöser Zweck zu Grunde liegt, für welchen das Publikum in Anspruch genommen werden muß.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich bin von dem Herrn Berichterstatter aufgefordert worden, in dieser Sache Auskunft zu erteilen.

Vorerst muß ich bedauern, dem Antrag des Herrn Berichterstatters, zur Tagesordnung überzugehen, meine Zustimmung nicht geben zu können.

Ich bin auch nicht der Ansicht, daß es Sache des Staates sei, die ganze Anstalt in seine Pflege zu neh-

men, und die Mittel zu ihrem Bedarf aus der Staatskasse zu schöpfen, allein ich glaube, wenn eine Anstalt an sich nützlich ist, durch leibliche und sittliche Pflege wohlthätig für die Zukunft der Kinder wirkt, und wenn dies zugleich den Erfolg hat, daß dem Staat einige Uebelthäter und dadurch der Staatskasse mannfache Kosten erspart werden, so dürfte es auch Aufgabe der letzteren sein, die Anstalt mit eigenen Mitteln zu unterstützen. Dieses ist von der Regierung früher schon geschehen, indem dieser Anstalt mit Bewilligung der Kammern jährlich 360 fl. zugewendet wurden. Im nachträglichen Budget ist eine Aufbesserung von 640 fl. aufgenommen, so daß sich also die ganze Bewilligung auf 1000 fl. per Jahr erhöht. Ich kann wohl sagen, daß der Verein die Gabe des Staates bisher mit Dank angenommen hat, und auch dankbar dafür sein wird, wenn er diese Weiterbewilligung erhält.

Wenn ungeachtet dieses Mehrbeitrags die Mittel noch nicht so weit reichen, den kleinen Vermögensstock der Anstalt zu erhalten, noch mehr Kinder aufzunehmen und eine Anstalt zur Rettung sittlich verwahrloster Mädchen zu gründen, so möchte ich glauben, daß der hohen Kammer in diesem Umstande eine Veranlassung gegeben wäre, der Großherzoglichen Regierung den Wunsch auszusprechen, daß wenigstens eine vorübergehende weitere Unterstützung entweder jetzt, oder auf dem nächsten Landtage in das Budget aufgenommen werde.

Der Herr Prälat Hüffel hat auf die Verhältnisse der Anstalten gleicher Art in Württemberg Bezug genommen. Sie sind mir bekannt. Es bestehen dort bereits mehr als vierundzwanzig Anstalten für Rettung sittlich verwahrloster Kinder. Die Gründung der meisten derselben schreibt sich von Leuten solcher religiösen Gesinnung her, die man gewöhnlich die Frommen oder Pietisten zu heißen pflegt; aber in Württemberg hat die Sache auch noch einen weiteren Anklang gefunden. Ich weiß, daß Oberamtsbezirke dort zu gleichem Zweck bedeutende Gebäude errichtet und das erforderliche Personal angestellt haben, und es ist wahrscheinlich, daß diese Anstalten bald über das ganze Königreich verbreitet sein

werden. In dieser Beziehung stehen wir in Baden zurük.

Es ist mir nicht bekannt, daß sich ein Verein von Gemeinden zur Aufgabe gemacht hätte, für sich eine solche Anstalt zu errichten. Dazu sind auch die äußeren Veranlassungen nicht in dem Maße vorhanden, wie anderwärts, wo nicht schon ohnedies für die Bedürfnisse der Bezirke gesorgt werden muß.

Von dem Herrn Prälaten ist bemerkt worden, daß es an dem religiösen und Wohlthätigkeitsfönn fehle. Ich glaube ihm dieses widersprechen zu müssen; ein religiöser Sinn ist vorhanden, aber vielleicht nicht gerade der, welchen der Herr Berichterstatter für den einzigen hält, mit welchem auf diese Kinder segensreich gewirkt werden könnte.

Wir haben aus dieser Anstalt schon Erfahrungen günstiger Art gemacht, denn gewiß die Hälfte dieser Kinder gehen mit dem Zeugnisse aus der Anstalt, daß sie sittlich gerettet sind. Wir verfolgen aber auch ihr Betragen und Benehmen noch weiter, und da hat sich freilich hie und da ergeben, daß der eine oder andere der früheren Zöglinge wieder zurückgefallen ist. Andere dagegen haben nicht nur für sich selbst dauernd in sittlichem Sinne gewonnen, sondern sind zugleich zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft herangewachsen.

Im Uebrigen unterstütze ich den Antrag des Herrn Staatsministers v. Türcheim, die Vorstellung der Direction der Anstalt in Begleitung des Schreibens des Freiherrn v. Wessenberg an das Großherzogliche Staatsministerium abzugeben, und die Großherzogliche Regierung zu bitten, auf die bebrängten Verhältnisse dieses Vereins so weit als möglich Rücksicht zu nehmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Sollte auch eine ausschließliche Ueberwälzung des für dergleichen Anstalten erforderlichen Aufwands auf die Staatskasse nicht als zweckmäßig anzuerkennen sein, so wäre doch damit noch nicht ausgeschlossen, daß zur ersten Gründung, welche die bedeutendsten Kosten erfordert, die Staatskasse die Mittel zuschießt.

Die Unterhaltung solcher Anstalten sollte aber in der

Regel Sache der Wohlthätigkeit bleiben. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Staatsministers v. Türcheim dahin, diese Petition mit dringender Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben, mit der weiteren Bitte, die hohe Regierung möge auf dem nächsten Landtag das Ergebnis ihrer diesfalligen Untersuchung den Kammern mittheilen und angeben, was in dieser Sache weiter geschehen könne.

Ich will gelegentlich auf Mittel aufmerksam machen, welche zu dem angedeuteten Zwecke besonders passend scheinen, denn der Titel der Berechtigung zu ihrem Erwerb hat Aehnlichkeit mit dem Titel der Verpflichtung zur Unterstützung der sittlich verwahrlosten Kinder.

Beim Budget des Finanzministeriums findet sich unter den Einnahmen eine Rubrik „Anfall von ledigen herren- und erblosen Gütern.“

Es schien mir, daß eine solche zufällige Einnahme, zu welcher man durch eine besondere Begünstigung des Schicksals gelangt ist, am geeignetsten wieder zur Rettung von Staatsangehörigen verwendet würde, welche durch ein besonders widriges Schicksal ihrer Eltern und Erzieher entbehren.

Prälat Hüffel: Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, mit denen der Herr Staatsminister seinen Antrag begründet hat.

Der Antrag der Commission entsprang aus einer vielleicht zu ängstlichen Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen über das Budget schon zu weit gediehen und bald vollständig geschlossen sind. Ich habe übrigens nicht gesagt, daß man zur Tagesordnung übergehen solle, sondern ich will nichts Anderes, als eine Privatanregung der hohen Kammer bezwecken, wie dies auch die Absicht des uns mitgetheilten und gedruckten Promemoria's ist.

Ich erlaube mir noch, auf eine Bemerkung des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger zu erwidern, daß ich keine pietistische Richtung in der Erziehung dieser Kinder eingeschlagen wissen will, wohl aber eine christliche, weil ich überzeugt bin, daß bei Zugrundlegung eines andern Elements die Zöglinge solcher Anstalten zwar äußerlich sitzsam und wohlgezogen erscheinen können, und dennoch

im Innern nicht die Festigkeit besitzen, welche allein gegen die Anfechtungen des Lebens Stand hält, weil sie dahin nicht die ächt christliche Anschauungsweise, keinen geübten christlichen Sinn mitbringen.

Nicht Kopfhängerei, aber auch nicht eine kalte humanistische Bildung, welche sich auf äußere Gefittung gründet, ist das Princip der wahren Lebenserziehung. Durch die Kraft des Evangeliums muß die Erziehung ihre Lehrer und ihre Beispiele stärken, dann werden ihre Erfolge sicher und von Dauer sein.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich war weit entfernt, dem Herrn Prälaten einen Vorwurf zu machen, denn ich bin mit demselben der Ueberzeugung, daß nur auf dem Boden des Christenthums solche Anstalten wahrhaft gedeihen.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Ich kann wohl im Namen der Regierung die Erklärung abgeben, daß sie dem gestellten Antrag, auf Ueberweisung dieses Gegenstandes an das Großherzogliche Staatsministerium, sich nicht widersetzt. Sie hat, wie die Erfahrung zeigt, gerne einen Beitrag gegeben, der jetzt noch um ein Bedeutendes erhöht wird, aber sie muß sich hüten, ihre Beiträge in der Masse zu geben, daß die Anstalt das Ansehen einer Staatsanstalt erhält. An den Mitteln zur Unterstützung wird es nicht fehlen, auch wenn wir keine Einnahme aus herrenlosen Gütern hätten, aber das Bedenken scheint richtig, daß mit in dem Augenblick, wo die Anstalt als eine Staatsanstalt betrachtet werden müßte, die Privatwohlthätigkeit aufhören würde.

Für die Regierung ist dieses Bedenken um so wichtiger, weil sie glaubt, daß gerade bei dieser Anstalt eine innige Theilnahme aller Privatpersonen um so dringender ist, als diese Theilnahme sich nicht lediglich darauf beschränken kann, Geldbeiträge für die geeignete Ausbildung der Zöglinge zu liefern, sondern sie müssen selbst thätigen Antheil an der Erziehung der Zöglinge nehmen, sie dürfen ihre Theilnahme nicht bloß auf diejenigen beschränken, welche in die Anstalt aufgenommen werden sollen, oder welche sich darin befinden, sondern sie müssen

ihr Augenmerk auch auf jene richten, die aus der Anstalt herauskommen, denn auch für diese muß die Privatwohlthätigkeit durchaus in Anspruch genommen werden. Es ist nicht möglich, daß die Regierung immer dafür sorgen kann, daß diese Leute, nachdem sie aus der Anstalt entlassen sind, gehörig fortgebildet und in's Leben eingeführt werden. Erhalten wir also die Theilnahme der Privaten von Anfang an, bis zu dem Zeitpunkt, wo diese Leute in das bürgerliche Leben eintreten! Dieses ist das Bedenken, welches die Regierung zurückgehalten hat, weiter zu gehen, allein sie wird recht gerne diesen Gegenstand einer näheren Erwägung unterwerfen.

Hr. v. Andlaw: Es würde meinem Gefühl widersprechen, wenn ich der Ansicht des Herrn Staatsministers v. Türckheim, daß die Anstalt bis zu späterer Kräftigung wenigstens zu einem vorübergehenden weiteren Staatsbeitrag zu empfehlen sei, nicht beistimmen wollte.

Auf der anderen Seite erkenne ich aber auch das Gewicht der Gründe an, welche derselbe, sowie der Herr Regierungscommissär und der Herr Berichterstatter gegen eine ständige Erhöhung des Staatszuschusses für diesen Zweck geltend gemacht haben.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Es gibt eigenthümliche Erscheinungen auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit, welche oft unerklärbar scheinen, wenn man nicht in die objectiven und subjectiven Gründe dieser Erscheinungen tiefer eindringt. Wir haben oft Hunderttausende verwenden sehen, die Ergebnisse dieser Verwendung waren aber unbedeutend, ja oft lösten sich derartige Unternehmungen im Laufe der Zeit in Schaum und Wasser auf. Wir haben dagegen gesehen, daß groschenweise begonnen wurde, und sich aus diesen Groschen Summen entwickelten, welche außerordentliche Erfolge lieferten.

Wenn ich diese Erscheinung festhalte, so knüpfe ich daran Betrachtungen eigener Art, welche mich bestimmen, gegen einen erhöhten Zuschuß von Seite des Staates mich auszusprechen.

Wir haben leider humanistischen und philanthropischen Rücksichten Opfer gebracht, durch deren Erfolg wir mit dem in Widerspruch kamen, was wir erwartet hatten.

Ich bin leider wieder in der Lage, die Gesetzgebung deshalb anzuklagen.

Ich habe in dieser Beziehung in der hohen Kammer vergebens Anträge gestellt, ich werde neue Anträge nicht wieder bringen.

Aber nicht umhin kann ich, die Erfahrung neuerdings auszusprechen, daß gerade die Pflicht zur zwangsweisen Unterstützung, die man den Gemeinden in solchem Maßstabe auferlegt, daß sie dem sittlichen Gefühl widerstreitet, und die Kräfte mancher Gemeinde auf eine unerschwingliche Weise in Anspruch nimmt, ein Haupthinderniß für die Entwicklung des Wohlthätigkeitsinnes bildet. Die Rücksicht der Ueberlastung der Gemeinden wird dabei von der der moralischen Rücksicht noch überwogen. Eine zwangsweise Beitreibung von Wohlthätigkeitsmitteln verschließt dem Eifer desjenigen, der geben will, die Thüre. Die zwangsweisen Gaben sind immer ein Minimum gegen dasjenige, was freiwillig geopfert werden würde.

Es ist ein zu großes Mißtrauen und eine Art von ängstlicher Ueberwachung da eingetreten, wo durchaus kein Grund dazu vorhanden ist. Der durchlauchtigste Redner hat mit jener ihm angeborenen Liebe zu einer ausgleichenden Gerechtigkeit gesagt, wir gäben Summen für Taubstumme und Blinde; Blinde und Taubstumme seien aber nicht so zahlreich. Unendlich größer sei die Zahl der sittlich verwahrlosten Kinder. Warum sollten wir kargen, und diesen die Unterstützung entziehen.

Ich glaube nicht, daß dieses der Gesichtspunkt ist, von welchem aus die Sache betrachtet werden kann, und ich möchte aus den eigenen Argumenten des durchlauchtigsten Redners zu dem entgegengesetzten Schlusse gelangen.

Gerade weil das Uebel ein ausgedehnteres ist, erscheint es viel nachtheiliger, Zuschüsse vom Staat zu verlangen, Zuschüsse, wozu bei den stets sich steigenden Bedürfnissen in kurzer Zeit die Mittel fehlen werden.

Ich glaube, daß gerade hierin eine Abmahnung liege, sich mit Staatszuschüssen zu behelfen, welche von keiner nachhaltigen Wirkung sein können. Daß in diesem Umstande eine erhöhte Anforderung an die Privatwohlthätigkeit liege, wird Niemand läugnen, und ich trete der

Ansicht bei, daß, um das auflobernde Gefühl der Wohlthätigkeit zu befördern, gerade der Staat sich zurückziehen müsse von größerer Theilnahme, welche die Anstalt in den Ruf einer Staatsanstalt bringe, was sie nicht sein soll und nicht sein darf.

In hohem Grade hat mich die Andeutung des durchlauchtigsten Redners auf das Wünschenswerthe der Verwendung einer bestimmten Budgeteinnahme, nämlich der Einnahme aus herrenlosen Gütern, angesprochen.

Ich glaube, es wäre zu wünschen, wenn dieser Grundsatz überhaupt die Grundlage des ganzen Staatshaushalts bilden würde, daß nämlich bestimmte Einnahmen zu bestimmten Ausgaben verwendet werden sollen.

Auf dieses Feld zurückzukommen, welches ich schon einmal besprochen habe, ist hier nicht der Platz.

Ich erlaube mir, noch auf einen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, den der Herr Hofdomänenkammerdirector Beger zur Sprache gebracht hat. Wenn man den Staat bezieht zu Ansprüchen und Summen, welche für solche Zwecke verwendet werden sollen, so setzt man den Staat als solchen in eine falsche Stellung in confessioneller Beziehung. Der Staat hat Vorforge zu treffen, den Frieden und die Verhältnisse, wie sie zwischen den anerkannten Confessionen bestehen, in jeder Beziehung zu erhalten, wie es auch schon in seinem richtig verstandenen Interesse liegt.

Wenn der Staat solche Anstalten gründet, so läßt es sich nicht vermeiden, daß eine Art von Befangenheit, wenn sie auch nicht geradezu vorhanden ist, dennoch als vorhanden vorausgesetzt wird. Wenn die Regierung den Lehrer ernennt, so werden leicht Besorgnisse rege, es möchte jener Lehrer nicht dem genügen, was der eine oder andere Confessionstheil von ihm erwartet. Diese Besorgnisse fallen von selbst weg, wenn sich der Staat in dieser Beziehung von jeder Einnischung ferne hält, und solche Institute auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit erwachsen, wie dies nach dem, was wir aus dem Munde des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger gehört haben, in Württemberg der Fall ist, wo sie in außerordentlich großer Anzahl bestehen und wohlthätig

und nützlich wirken sollen. Ein Beispiel dieser Art würde auch bei uns schon so viel Anziehung üben, daß ein Vorgang in einem so segensreichen und verdienstvollen Unternehmen zur Nachfolge aneifern würde; die Anstalten würden wohl zu derselben Blüthe gelangen wie dort, wo sich der Sinn dafür in einem historisch abgeschlossenen Lande so sehr ausgebildet und verbreitet hat. Der Herr Staatsminister v. Türckheim hat von einer Angewöhnung gesprochen, wozu man die Bevölkerungen hinführen sollte. Ich glaube, daß diese Angewöhnung sich von selbst ergäbe, sobald die Angewöhnung von Zwangsmaßregeln, von ängstlicher Ueberwachung einträte. Wenn auf diesem Felde den Privatbestrebungen freie Thätigkeit gestattet wäre, so würde sie viel segensreicher wirken, als das Besteuern von Staatsmitteln, die sich naturgemäß steigern und am Ende doch zu keinem günstigen Resultat führen werden.

Ich glaube mit dem Herrn Prälaten Hüffel, daß, wenn einmal die Unterscheidung zwischen Christenthumslehre und Humanität wegfällt, und die höchste Humanität als nur in dem Christenthum wurzelnd erkannt wird, so werden die Klagen aufhören, sowohl über die Erscheinungen in anderen Verhältnissen, als auch über den Mangel des Aufblühens dieses Instituts. Dann werden von selbst die günstigsten Erfolge dergleichen Unternehmungen krönen.

Prälat Hüffel: Hinsichtlich des Blindeninstituts in Freiburg möchte ich mir eine Frage an die Regierungskommission erlauben. Früher war dieses Institut der Oberschulconferenz unterstellt, seit mehreren Jahren ist es aber der Aufsicht derselben entzogen, indem man es der Kreisregierung untergeordnet hat. Hiergegen habe ich Nichts zu erinnern, weil ich das Vertrauen habe, daß die Kreisregierung das Interesse dieser Anstalt eben so gut wahren wird, als die Oberschulconferenz. Allein ich höre, es habe sich neben diesem Institut noch ein Privatverein gebildet, zur Unterstützung von Blinden, welche ihr Brod durch Gewerbe nicht verdienen können. Diesem Privatverein soll man von Seiten der Behörden bis zur Zeit mit der Bereitwilligkeit noch nicht

entgegengekommen sein, wie dies der Zweck des Vereins hätte erwarten lassen. Es sollen demselben sogar Hindernisse in den Weg gelegt worden sein. Jedenfalls sollte man nun die Privatwohlthätigkeit nicht hindern, wenn man sie auch nicht unterstützen will.

Ministerialrath Vogelmann: Es ist schon früher in Bezug auf das Blindeninstitut zur Sprache gekommen, daß es mit der Erziehung dieser Leute nicht allein gethan sei, sondern daß man auch später für sie sorgen müsse. Die Regierung hat ganz entschieden erklärt, daß sie aus dem Blinden- und Taubstummeninstitut keine Versorgungsanstalt machen könne, sondern sich darauf beschränken müsse, daß die Blinden unterrichtet werden. Wenn diese Aufgabe von Seiten des Staats erfüllt ist, so müssen sie der Privatsorge überlassen werden.

Der Verein, von welchem der Herr Prälat Hüffel spricht, hat sich diese weitere Sorge zur Aufgabe gemacht und verschiedene Anträge gestellt.

Es walten allerdings darüber noch manche Differenzpunkte zwischen dem Verein und der Regierung ob, man wird sich aber ohne Zweifel noch darüber vereinigen können. Jedenfalls kann ich die Versicherung geben, daß die Regierung nicht hindernd in den Weg getreten ist. Der Regierung ist es im Gegentheil sehr angenehm, solche Vorsorge von Seite der Privaten getroffen zu sehen, weil unmöglich eine Versorgungsanstalt mit dem Blindeninstitut verbunden werden kann.

Staatsminister v. Türckheim: Bei meinem Antrag hat mich der Wunsch geleitet, daß das Bestreben genährt werden möchte, die Kräfte der Einzelnen in Privatverbindungen zur vollständigen Erreichung der Zwecke zu vereinigen, welche zur Zeit gar nicht oder nur unvollständig vom Staate erreicht werden, und daß man sich abgewöhnen möchte, auf den Staat zu blicken und Staatszuschüsse zu erbitten.

Bevor sich aber das Publikum wohlthätiger Vereine mit größerer Wärme annimmt, möchte ich die Pflicht zur Armenunterstützung, welche den Gemeinden obliegt, nicht so plögllich erlassen, wie dies von einer Seite her gewünscht zu werden scheint.

Aus demselben Grund habe ich auch beantragt, dem Großherzoglichen Staatsministerium die beiden Eingaben empfehlend zu überweisen, um der Anstalt, in Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen bedrängten Lage, eine vorübergehende Unterstützung zu gewähren.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Die Regierung erteilt den Zuschuß; ihr sollte es daher auch überlassen bleiben, in welcher Weise sie ihn gewähren will.

Hofmarschall v. Göler: Der §. 55. der Geschäftsordnung gibt hierüber Maß und Ziel. Ich halte es nicht für angemessen, daß mit dieser Empfehlung noch ein Antrag, der eigentlich nur Gegenstand einer Adresse sein kann, verbunden wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Regierung ist ja an Das, was hier gesprochen wird, nicht gebunden.

Frhr. v. Andlaw: Es liegt in jeder Empfehlung, womit eine Ueberweisung an das Staatsministerium begleitet wird, ein Widerspruch. Dadurch, daß die Kammer eine Eingabe an das Staatsministerium übergibt, empfiehlt sie schon dieselbe, sonst würde sie darüber zur Tagesordnung übergehen.

Bei der Abstimmung wird nach dem Antrag des Herrn Staatsministers v. Tüschheim beschlossen, die beiden Eingaben mit der Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen, daß die Großherzogliche Regierung der Anstalt für Rettung sittlich-verwahrloster Kinder in Berücksichtigung ihrer dermaligen bedrängten Lage eine vorübergehende weitere Unterstützung gewähren möge.

Der Tagesordnung gemäß wird hierauf die Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern Tit. X. „Unterrichtswesen“ fortgesetzt, und zuerst die Berathung im Allgemeinen eröffnet.

Frhr. v. Andlaw: Wenn ich mir zu Gunsten der Universität Freiburg das Wort erbitte, so scheue ich selbst den Vorwurf nicht, es sei eine oratio pro domo. Ich liebe die väterliche Stadt; die Blüthe dieser Stadt thut meinem Herzen wohl; sie wird aber nur dann befördert, wenn die Albertina nach vierhundertjähriger

Verbindung mit dieser Stadt eines glücklichen Gedeihens sich erfreut. Ich sage, dieser Umstand würde mich schon allein bestimmen, heute zu sprechen.

Es bestehen aber für mich dazu noch weitere Gründe.

Ich habe bekanntlich vor zwei Jahren eine Anfrage wegen des Fortbestandes der Universität Freiburg an den damaligen Präsidenten des Ministeriums des Innern gerichtet. Die darauf erfolgte Erklärung ließ keinen Zweifel über den bestimmt vorhandenen Willen der Regierung, die genannte Universität in ihrer vollen Integrität zu erhalten.

Der Geheimerath Nebenius, damals Mitglied dieses hohen Hauses, sprach mit noch kräftigeren Worten die Gründe für die Erhaltung beider Hochschulen aus.

Wenn mithin von dieser Seite alle Besorgnisse für das Bestehen derselben verschwunden sind, so läßt sich von dem Eifer des Herrn Präsidenten auch erwarten, derselbe werde die Hindernisse beseitigen, welche dem Gedeihen der Universität Freiburg entgegenstehen. Denn die Universität erhalten wollen und ihr die Lebens-elemente entziehen, heißt einen Widerspruch erzeugen, aus welchem Tod, nicht Leben, hervorgehen muß.

Ich kann kurz sein, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, da ich Vielbesprochenes nicht ausführlich wiederholen will. Aber immer und immer muß in unseren Tagen Das wiederholt werden, was zur Erhaltung dessen dient, das die Stunde des Tages nicht hervorgerufen hat. Mühsam dringt das Rechte, das Gute, das Schöne in die Gemüther ein, während sich der geneigte Sinn so gerne dem Zerstören, wenigstens der Veränderung zuwendet. Es soll in unseren Tagen Alles verbrieft und versiegelt sein; die formelle Bestimmung siegt häufig über den klarsten Sinn und die einfachste Auslegung, und im Widerspruch mit dieser Herrschaft des geschriebenen buchstäblichen Wortes hört der Gögendienst, welcher oft damit getrieben wird, plötzlich dann auf, wenn diese Bestimmungen nicht die Geburt des Tages ja der Stunde sind, und schlägt sogar oft über in das Extrem vollkommener Mißachtung des klarsten, aber eines alten Rechts.

Wenn wir Dasjenige nicht achten, was die Väter

gründeten und zu gründen berechtigt waren, welche Achtung verdient das etwa von uns Geschaffene von Seiten der Söhne und der Enkel?

Ich werde gleichsam nur summarisch die vorzüglichsten Mittel bezeichnen, welche erfahrene Männer als die unerläßlichen Bedingungen des Gedeihens der Universität Freiburg betrachten:

1) Die Erkräftigung des Princips, aus welchem dieselbe hervorgegangen ist, d. h. des katholischen Elements.

Die Erfahrung vieler Jahrhunderte hat den bekannten Satz eines berühmten Römers bewährt: Jede Anstalt erhält sich nur durch Festhaltung an dem Geiste ihres Ursprunges. Der Geist, welcher die Universität Freiburg hervorrief, ist aber jener der katholischen Kirche. Nun ist aber jener Geist leider aus der Mehrzahl der Väter unserer einst so ehrwürdigen Albertina gewichen. Manche derselben stehen der katholischen Kirche sogar feindlich gegenüber. Es würde dieser einzige Grund genügen, um ihren Verfall sich zu erklären.

Man hat, um die erhabenen Betrachtungen eines ehrenwerthen Mitglieds dieser Universität lächerlich zu machen, von „katholischen Beinbrüchen“ und dergleichen gesprochen.

Der höchste wissenschaftliche Gedanke wurzelt überall in dem Streben nach nothwendiger Einheit, wenn dieses Streben überhaupt ein wissenschaftliches heißen soll.

Dieses Verlangen nach Einheit gibt sich ja selbst bei den Feinden alles Positiven kund, nur mit dem Unterschiede, daß die Wirkung dieses Strebens Vereinzelung ist, und die formelle Einheit nur in der Herrschaft einer Faction erzielt werden könnte.

Diese Einheit in den höchsten Fragen der Menschheit bewirkt das Gute, daß damit ein Fundament gelegt ist, das einen reichen und herrlichen Bau verspricht; oder könnte im entgegengesetzten Fall ein Bau gedeihen, wenn die Bauenden stets über die Grundlage des Gebäudes miteinander rechten?

Grundlage jeder Wissenschaft ist aber eine christlich-religiöse philosophische Bildung.

Abgesehen jedoch von solcher Auffassung der Frage,

wie jede Wissenschaft in ihrem Gesamtbilde betrachtet werden sollte, gibt es bei vielen Zweigen der Wissenschaft der Anschauungsweisen mancherlei, wobei nicht nur ein christlicher, sondern auch ein confessioneller Gesichtspunkt zu erwägen ist.

Es wurde sodann nach der flachen Weise des Radicalismus auch gefragt: ob es katholische oder protestantische geschichtliche Thatsachen geben könne? Thatsachen stehen allerdings, soferne sie wahr sind, in ihrer Objectivität vor uns; aber wie viele sogenannte Thatsachen hat eine tiefere Forschung als irrig so bezeichnet dargestellt? Nichtsdestoweniger schwimmen diese verfälschten sogenannten Thatsachen durch viele Schul- und andere Schriften, der Wahrheit zum Hohn, bis zur Stunde fort. Ebenso lassen sich Thatsachen auch auf verschiedene Weise beurtheilen, sei es auch nur durch die vermutheten Motive, welche dem Handelnden unterlagen.

Wie man die Geschichte schreibt, und wie wenig Vertrauen manche Darstellung verdiene, ergibt sich schon aus der Behandlungsweise der Tagesgeschichte. Wie viel größer ist die Gefahr da, wo jeder mit dem engen Maßstab der Gegenwart und der eigenen Ansicht das wunderbare Gebäude der Weltgeschichte zu beurtheilen sich unterfängt, und zwar um so kühner in dem Maße, in welchem er der Fähigkeit dazu ermangelt.

Eine Regierung, welche über den Confessionen zu stehen die Absicht hat, wird mithin der freien Erhaltung der katholischen Wissenschaft nicht entgegenreten.

2) Ein weiteres Mittel liegt in der Herstellung des unverkümmerten philosophischen Unterrichts an den Universitäten.

Es war kein glücklicher Gedanke, die philosophischen Studien dem Gymnasialunterrichte gleichsam anzuhängen. Erfahrene Männer hatten vor solcher Vereinigung gewarnt; die Folge hat ihre Befürchtungen gerechtfertigt. Man schnitt damit der Universität Freiburg eine Frequenz von Schülern ab, welche in einigen Jahren 80 — 90, jetzt noch gegen die Zeit der Einführung der neuen Studienordnung mehr als 60 ausmacht. Man verminderte also hier und war doch nicht im Stande auf der anderen

Seite Hinreichendes zu schaffen. Es hätten alle Gymnasien in diesem Falle zu Lyceen umgewandelt werden müssen, es hätten diese Anstalten mit Mitteln ausgerüstet werden müssen, womit sachgemäß nicht auszureichen war. Die Folge dieser Maßregel war mithin eine zerstörende Halbheit, tief verlegend die Interessen Freiburgs, nicht fördernd jene der Mittelschulen. Den zunehmenden Mangel an philosophischer Bildung unter den jüngeren Generationen, wofür nicht weit von diesem Saale so viele sprechende Beweise zeugen, sind wohl natürlich, wenn man die Ursachen dieses Mangels erwägt. Ein unverkümmerter christlich-katholisch-philosophischer Unterricht, wie er aus so reichen Strömen zu schöpfen ist, würde Freiburgs Flor bald fördern.

Dieser Flor wird sich erhöhen, wenn man eine forst- und landwirthschaftliche Schule mit der philosophischen Fakultät verbindet, was von allen Seiten, als dem Interesse dieser Schulen selbst entsprechend, zugestanden wird. Ich erlaube mir die Anfrage, ob die so sehr wünschenswerthe Verlegung der Forstschule nach Freiburg erfolgen werde?

3) Mit der Blüthe der Universität in innigem Zusammenhang stehen die Seminaria puerorum. Die Umwandlung der lateinischen Schulen und Pädagogien in höhere Bürgerschulen hat der Frequenz Freiburgs nicht allein 50—60, ja sogar bis gegen 100 Theologie studirende Jünglinge entzogen, da für Viele die materielle Möglichkeit des Studirens nicht mehr besteht, sondern auch die Juristenzahl hat sich, wenn auch nur zum kleinen Theil, vielleicht aus diesem Grunde von 100 bis auf 40, jene der Mediciner von 120—130 auf 50 bis 60 vermindert, trotzdem daß berühmte und erfahrene Männer berufen waren. Man behauptet zwar, an den höheren Bürgerschulen werde auch Latein gelehrt, und mithin dienten dieselben auch zum Uebergang zu ausschließlich gelehrten Schulanstalten. In der griechischen Sprache wird aber dort nicht unterrichtet, mithin fällt eine Grundbedingung für die künftigen Theologen weg, und wo sollte der Eifer, das Interesse der jungen Leute erwachen und sich erwärmen, wenn die ganze

Grundlage des Unterrichts, wenn der Sinn der Lehren, wie der meisten Mitschüler von der Grundlage im Sinne der gelehrten Schulen, Lehrer und Schüler so verschiedenen sind? Deshalb ist der Untergang dieser für so bestimmte Zwecke gestifteten Schulen zwar zunächst für die katholische Kirche, wegen des Mangels an Priestern, aber auch für die Frequenz der Universität Freiburg überhaupt beklagenswerth.

4) Die Wiederbesetzung der fehlenden Lehrkanzeln ist dringendes Bedürfnis. Es wurde nachgewiesen, daß z. B. die philosophische Lehrkanzel in Freiburg 10 volle Jahre, jene der Kirchengeschichte 5 Jahre lang unbefestigt blieben.

In jeder Facultät fehlen gegenwärtig eine, zwei, oft mehr Stellen, welche ohne Nachtheil nicht länger erledigt bleiben dürfen.

5) Die Regierung hat endlich, wie mir scheint, nicht die rechten Mittel in Bezug auf die Reorganisation der Universitätsbehörden im Jahr 1832 gewählt.

Die Reformpläne Kaiser Josephs rüttelte zuerst an dem weisen Bau, welcher durch mehr als drei Jahrhunderte in so vielen Stürmen sich bewährt befunden hatte. Doch blieb die Aenderung dem Geist der Stiftung treu. Anders handelte das Ministerium des Innern im Jahr 1832. Der Senat wurde gegen diesen Geist verengt, der Lehrkörper in seinen Wahlrechten verlegt, Parteilichkeit dadurch gewährt, daß gegen dreihundertjährigen Turnus z. B. Professoren notorisch ihrer katholischen Gesinnung wegen von dem Prorectorat wiederholt beseitigt wurden.

Man nannte die Bestimmung von 1832 ein Provisorium, das nun schon vierzehn Jahre währt, und dessen Folgen sich in einer Reihe von Thatsachen den heiligen Interessen der Anstalt als verderblich zeigten.

Die Regierung stelle mit dem alten Senat die Freiheiten wieder her, deren die Universität vor dieser Zeit genoss, sie überwache allerdings den Gebrauch dieser Freiheit, aber nicht in ängstlicher Bevormundung, nur schützend die Zwecke der Anstalt, namentlich so lange, bis in dem Schoß der Anstalt selbst wieder ein Geist erwacht, welcher das Wohl der Anstalt da sucht wo

dasselbe allein zu finden ist, an jener Duette, welcher, wie der Stiftungsbrief sich ausdrückt, „ein erleuchtendes Wasser und heilsame Weisheit entströmt,“ jene Erleuchtung, jene Weisheit nämlich, welche in der Erkenntniß der katholischen Wahrheit wurzelt.

Staatsminister v. Tü r c k h e i m: Da ich die Ehre gehabt habe, als Abgeordneter der Universität Freiburg in dieser hohen Kammer wieder einen Platz einzunehmen, so erscheine ich besonders berufen, das Wort für dieselbe zu ergreifen; aber auch abgesehen von dieser besonderen Stellung, in der ich mich der Universität Freiburg gegenüber befinde, würde mich meine Ueberzeugung dazu auffordern, mich zu ihrem Schutze zu erheben, wenn nicht schon der verehrte Herr Redner vor mir die Verhältnisse und Bedürfnisse dieser Hochschule in erschöpfender Darstellung zur Sprache gebracht hätte. Nur zur Unterstützung und theilweisen Berichtigung derselben muß ich noch einige Bemerkungen hinzufügen.

Vorausgeschickt muß ich, daß Diejenigen, welche für die Universität Freiburg ungünstig gestimmt sind, nach meinem Dafürhalten in zwei sehr großen Widersprüchen befangen erscheinen.

Der erste Widerspruch besteht darin, daß man der Hochschule ihren gegenwärtigen ungünstigen Zustand, ihre geringe Frequenz und überhaupt alle Mängel, welche bei ihr wahrgenommen werden, zum Vorwurf macht, und nicht daran denkt, daß ihr die Mittel entzogen sind, diesen Mängeln abzuhefen. Dieses ist nicht nur in Bezug auf die ökonomischen Bedürfnisse der Universität der Fall, sondern vorzugsweise in Hinsicht auf die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstühle, die oft in Folge von ganz besonderen Umständen allzulange Zeit auf sich warten ließ. Daß aber eine Anstalt bei dem besten Willen dabei nicht gedeihen kann, ist erklärlich, da ihr solche Lücken zu empfindlichen Nachtheil bringen.

Ein anderer großer Irrthum, der bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse begangen wird, ist der, daß man von der Idee ausgeht, es sei im Grunde ein wahrer Ueberfluß, daß zwei Universitäten bestehen. Ich will nicht auf die Erörterungen eingehen, ob es wirklich heil-

bringend für unser Land ist, zwei Universitäten zu besetzen, allein dieselben bestehen nicht nur thatsächlich, sondern auch verfassungsmäßig. Da diese verfassungsmäßige Garantie nicht bestritten, da vielmehr genügend anerkannt worden ist, daß keine der beiden Universitäten aufgehoben werden könne, so liegt nach meiner Meinung eine große Inconsequenz darin, wenn man auf der einen Seite die Nothwendigkeit des Bestandes beider Universitäten anerkennen und andererseits doch nicht dafür sorgen will, daß jede dieser Universitäten ihrem Zweck entspricht.

Dadurch, daß wir zwei Universitäten haben, ist den jungen Studirenden die Wahl gelassen, sich je nach ihren Verhältnissen, wenn sie künftig weltliche Diener des Staats werden wollen, entweder auf der einen oder anderen dieser beiden Universitäten heranzubilden. Für die künftigen Diener der katholischen Kirche steht nur eine offen, und diese muß ihnen deshalb die Mittel vollständig bieten, welcher sie zur Berufsbildung bedürfen. Aber auch hinsichtlich der anderen Fächer, wo die Wahl der Universität dem Einzelnen freigegeben ist, hat es der Staat bei zwei Universitäten, wenn die Studirenden künftig nützliche Diener des Staats werden sollen, wegen seines eigenen Vortheils möglich zu machen, daß die Besucher jeder Universität gehörig wissenschaftlich gebildet zur Staatsprüfung gelangen, und nicht bloß eine nothdürftige Abrihtung erhalten.

Die oft gehörte Klage, daß manche Bewerber um Staatsdienste nur oberflächlich gebildet erscheinen, rührt daher, daß den Erfordernissen einer guten Lehranstalt nicht gehörig Rechnung getragen wird. Man muß anerkennen, daß es nicht darauf ankommt, ob es an und für sich nöthig sei, zwei Universitäten zu halten, sondern man muß von dem Thatumstand ausgehen, daß zwei Universitäten bestehen, und daß deshalb die Jugend, die sich der höheren Wissenschaft widmet und einer dieser Universitäten ihre Bildung anvertraut, diese auch genügend erhalten können muß.

Wenn ich auf die besonderen Bemerkungen des Freiherrn v. Andlaw eingehe, so werden Sie mir, durch-

lauchtigste, hochgeehrte Herren, erlauben, insbesondere über den ersten Punkt seines Vortrags, der von ganz eigenthümlicher und zarter Natur ist, mit wenig Worten wegzugehen; er betrifft den confessionellen Charakter der Universität. Um den Standpunkt anzudeuten, auf dem ich mich bei Beurtheilung dieses Gegenstandes befinde, darf ich mich wohl darauf berufen, daß ich, obgleich Protestant, einen Beweis des Vertrauens der Universität in der Erwählung zu ihrem Abgeordneten erhalten habe; die Mitglieder der Universität von beiden Richtungen, sowohl diejenigen, von denen etwas schärfer auf die Festhaltung des confessionellen Charakters gedrungen, als diejenigen, von welchen ihm eine mindere Ausdehnung oder laxere Interpretation gegeben worden ist, haben wenigstens meinen individuellen Gesinnungen vertraut. Ich werde also wohl nicht als besangen erscheinen. Meine Ansicht in dieser Beziehung ist, daß Dasjenige, was der Universität Freiburg einen besonderen confessionellen Charakter gibt, derselben auch bewahrt werden muß, und zwar nicht nur aus finanziellen Gründen, und damit sie Namen und Eigenschaft einer katholischen Universität beibehält, weil dies zu ihrer Frequenz beiträgt, sondern auch, weil der Charakter derselben, als einer katholischen Hochschule, im Wesen ihrer Stellung begründet ist, und ihr deshalb nicht entzogen werden kann.

Es ist weiter richtig bemerkt worden, daß in dem Gebiete der menschlichen Erkenntniß und des menschlichen Wissens confessionelle Verschiedenheiten immer eine gewisse Eigenthümlichkeit der Auffassung zur Folge haben. Damit ist nun zwar nicht gesagt, daß die Universitäten, welche in unmittelbaren Beziehungen zu der einen oder anderen Kirche stehen, streng auf die confessionelle Eigenschaft eines Lehrers halten sollen, denn auf dem Felde der Wissenschaft kann noch sehr diese Rücksicht zu sehr vorwalten. Dies ist auch nicht in Freiburg geschehen. Ich habe jedoch in meiner Wirksamkeit an der Universität Freiburg immer anerkannt, und erkenne noch an, daß es sich die Regierung immer zum Grundsatz machen muß, wo es nur immer die Umstände des einzelnen Falles gestatten, einen vorherrschenden confessionellen

Charakter zu erhalten. Ich kann dabei versichern, daß dies nicht nur die Ansicht von mir war, sondern daß dieselbe auch von höherer Stelle anerkannt und befolgt wurde, so daß z. B. bei der Wahl der Lehrer die katholische Confession bei sonst gleichen Eigenschaften einen Bestimmungsgrund bildete, den einen dem anderen vorzuziehen.

Der zweite, nicht allein die Universität Freiburg, sondern auch die andere Universität berührende Punkt betrifft die erst neuerdings in dem Unterricht an den Mittelschulen vorgenommene Aenderung, wodurch denselben auch der philosophische Unterricht, der sonst erst auf der Universität erfolgt war, zugetheilt wurde. Man hat gesagt, daß dies nachtheilig auf die Universität gewirkt habe, weil ihr dadurch ein Theil der Schüler der philosophischen Facultät entzogen worden sei, allein diese Maßregel kann nicht aus dem Gesichtspunkt des Aufkommens einer Universität, sondern aus dem der Zweckmäßigkeit für den Schulunterricht aufgefaßt werden. Dieser Schaden, den die Universität erlitt, kann aber bei der Frage in Betracht kommen, wie derselben durch Zuthellung anderer Fachwissenschaften zu helfen wäre, und hinsichtlich dieser Frage muß ich dem Herrn Redner vor mir vollkommen beistimmen, daß die Möglichkeit gegeben ist, der Universität Freiburg eine Forst- und Landwirtschafts-Unterrichtsanstalt anzureihen. Hierzu muß sich die Regierung um so mehr aufgefordert sehen, als gerade in dem Umstande, daß zwei Universitäten in unserm Lande bestehen, ein Bestimmungsgrund liegt, der weniger besuchten wieder dadurch einen Vorzug zu geben, daß sie besondere Fachschulen, welche bisher für sich oder mit anderen Lehranstalten verbunden bestanden, mit denselben vereinigt. Von Sachverständigen ist bereits anerkannt worden, daß die Localverhältnisse der Universität Freiburg der Vereinigung der Forstschule mit derselben besonders günstig sind, und daß auch durchaus keine anderweitigen Hindernisse obwalten, einen solchen Lehrstuhl damit zu verbinden. Die Lage von Freiburg bietet, wie Forstmänner anerkannt haben, in der nächsten Umgebung die mannigfachste Gelegenheit, die Grundsätze der Forstwissenschaft in ihrer Anwendung zur Anschauung zu

bringen. Ein ähnlicher Vortheil würde sich für eine landwirthschaftliche Unterrichtsanstalt daselbst dadurch ergeben, daß in der Nähe von Freiburg eine Ackerbauschule gegründet werden soll. Dieser Punkt verdient der Aufmerksamkeit der hohen Regierung ganz besonders empfohlen zu werden, und nach dem, was ich gehört habe, wird es auch an Männern vom Fache nicht fehlen, welche die Sache lebhaft unterstützen werden. Wenn auch der Erfüllung dieses Wunsches entgegensteht, daß man sich nicht entschließen kann, der nun einmal ungünstig beurtheilten Universität Freiburg irgend etwas zuzuwenden, so wird sich doch, wenn man alle Verhältnisse unbefangen prüft, zeigen, daß diesen Anstalten selbst in jeder Beziehung ein großer Vorschub geleistet wird, weil Manches, was zur Vorbildung der Zöglinge erforderlich ist, dort auf einer Universität in einer Weise zu Gebot steht, wie es selbst nicht an einer Anstalt der Fall sein könnte, welche eigens für die Bildung von Zöglingen in diesem Fach gegründet würde.

Was die Wiederbesetzung von erledigten Lehrkanzeln betrifft, so habe ich mich schon darüber ausgesprochen. Ich finde darin den Hauptgrund des gegenwärtigen leidenden Zustandes dieser Universität. Wo halbe Facultäten unbesetzt bleiben, und einheimische Zöglinge zur Vervollständigung der Course, welche zu hören vorgeschrieben sind, sich auf andere Universitäten zu begeben gezwungen sind, wo ein solcher Uebelstand besteht, kann eine Anstalt nicht auskommen, sondern muß noch tiefer sinken. Die Regierung mag zwar allerdings in dem Bestreben hier Hülfe zu schaffen auf gar manches Widersprechende in den Vorschlägen wegen Berufung von akademischen Lehrern, das von der Universität selbst ausgieng, gestoßen und dadurch am Handeln gehindert worden sein. Es mag darin einiger Grund dafür liegen, daß über die Verhandlungen wegen dem Wiederbesetzen der Lehrstühle stets eine längere Zeit vergeht, als es der Universität zuträglich ist. Die Regierung muß jedoch derartige Hindernisse zu überwinden bedacht sein und nach Kräften auf die Beschleunigung einer solchen Besetzung hinwirken.

Was zuletzt noch über die gegenwärtige Organisation des akademischen Senats gesagt worden ist, so muß ich darauf erwidern, daß ich aus eigener Erfahrung den schleppenden Geschäftsgang, welcher bei den Universitätsbehörden in ihrer alterthümlichen Gestaltung herrschte, habe kennen lernen.

Da, wo Alles in Plenum vorgetragen worden ist, wo alle ordentlichen Professoren Sitz und Stimme hatten, wurden die Gegenstände so weitläufig behandelt, daß nur die wichtigsten davon zur Erledigung kommen konnten. Dazu kam ferner, daß Parteinngen bei dieser Einrichtung nur zu sehr Nahrung gefunden haben.

Zur Beförderung der Geschäfte hat es daher wesentlich beigetragen, daß eine Vereinfachung durch periodische Auswahl von einzelnen Lehrern, welche an die Stelle des früheren ganzen Lehrkörpers getreten sind, stattgefunden hat.

Ich schließe mit dem zuversichtlichen Erwarten, daß der Staat, welcher der Universität Freiburg den Fortbestand zugesichert hat, ihr auch die Mittel hiezu nicht vorenthalten werde, und darum empfehle ich insbesondere diese Anstalt der hohen Kammer.

Oberforstmeister v. Kettner: Da die Discussion über die Dotation der Universität die Verhältnisse der polytechnischen Lehranstalt bereits zur Sprache gebracht hat, so kann ich die Aeußerung, welche ich mir für die entsprechende Position vorbehalten wollte, gleichfalls jetzt anbringen.

Die in das nachträgliche Budget weiter aufgenommenen 500 fl. für einen zweiten Lehrer der Forstwissenschaft, für welchen auf dem letzten Landtage schon 1200 fl. bewilligt worden, haben in der zweiten Kammer eine Discussion über die Frage hervorgerufen, ob eine Vereinigung der Forstschule hier mit der Freiburger Hochschule nicht zweckmäßig erscheine.

Die zweite Kammer hat hierauf jene Nachforderung nicht bewilligt, und da es seither nicht gelungen ist, mit 1200 fl. jährlicher Besoldung einen tüchtigen zweiten Lehrer für die Anstalt zu gewinnen, und auch sehr zu bezweifeln steht, ob dies in der Folge möglich sei, so

kann man eben den Zweck, welchen die Forstschule haben soll, nur sehr unvollständig erreichen. Will man aber tüchtige Forstleute heranzubilden, so kann man jene Schule mit ihrer dermaligen geringen Ausstattung nicht wohl zu diesem Zwecke gebrauchen.

Die Mangelhaftigkeit der Anstalt in der verunglückten Vereinigung mit einem polytechnischen Institute hat gewiß einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Frequenz geübt, und ist gewiß nicht minder Schuld daran, daß gewöhnlich nahezu die Hälfte der Candidaten in den Prüfungen durchfällt, abgesehen davon, daß junge, nur einiges Talent in sich fühlende Leute lieber, weil mit mehr Erfolg, jedem anderen Fache sich widmen, in welchem nicht, wie im Forstfache, die höheren und höchsten Stellen den eigenen Angehörigen desselben verschlossen sind. Ich will nicht glauben, daß man die Forstlehranstalt mit der polytechnischen Schule deshalb vereinigt habe, um für alle Zukunft dem Cameralfache, das in wissenschaftlicher Beziehung gewiß nicht über dem Forstfache steht, ein Uebergewicht über dieses zu sichern und ihm diejenigen höheren Stellen im Forstwesen vorzubehalten, welche nicht ihm, sondern den Angehörigen des Forstfaches gebühren. Allein der Erfolg spricht dafür, und je weiter man die Forstschule herabkommen läßt, desto bedauerlicher muß es sein, denn es wird so weit kommen, daß man nicht mehr die nothwendigen Bezirksförster aufbringt, und alsdann wird die Frage nicht mehr fern liegen, ob man den Forstbetrieb nicht geübten Holzhauern und Waldhütern, die Verwaltung aber dem Beamten der Cameralkassen überlassen könne.

Will man dahin nicht kommen, so muß die Forstlehranstalt verbessert werden. Diese kann aber nur als wissenschaftliche Anstalt selbstständig, oder mit einer Hochschule vereinigt, ihren Zweck erreichen. Selbstständig kann eine solche Lehranstalt nur unter besonderen Verhältnissen, in größeren Staaten, welche auch die Mittel zu deren reichlicher Ausstattung aufzuwenden vermögen, bestehen. Wir sind nicht in diesem Falle, und es ist für uns daher wünschenswerth, die Lehranstalt mit einer der beiden Landeshochschulen vereinigt zu sehen. Es ist

eine solche Vereinigung um so nothwendiger, als hierdurch auch den Cameralisten, welche zu einem so exorbitanten Einfluß auf das Forstwesen gelangt sind, Gelegenheit gegeben wird, bei Zeit sich in diese Wissenschaft einzureihen, welche Gelegenheit ihnen bisher gefehlt hat, da bekanntlich auf keiner der Hochschulen forstliche Vorlesungen gehalten werden.

Man wird hierbei auch nicht nur die abgelehnten 500 fl., sondern auch die bereits verwilligten 1200 fl. ersparen, weil für die staatswirthschaftlichen Regiminal- und Verwaltungsfächer, deren geringe Vertretung bei der polytechnischen Schule insbesondere das Forstfach benachtheiligt, dort schon Lehrer sich befinden, von welchen einer oder der andere zugleich auch den Hauptlehrer des Forstlichen in dessen Vorlesungen unterstützen kann.

Was nun den Ort betrifft, so wäre Karlsruhe, bestünde es eine Hochschule, unstreitig der passendste, weil ganz in seiner Nähe die interessantesten, für den practischen Unterricht vorzugsweise geeigneten Bezirke liegen, und in einem verhältnißmäßig beschränkten Umkreise die größte Menge des Mannigfaltigen zu finden ist.

In dieser Beziehung verdient aber Freiburg vor Heidelberg als Hochschule unbedingten Vorzug.

Bei dem sogenannten practischen Unterricht handelt es sich aber nicht sowohl darum, den Studirenden in allen Beziehungen mit den Ergebnissen der Erfahrung und deren Anwendung bekannt zu machen — dies kommt erst der practischen Laufbahn zu — als vielmehr darum, ihm die Lehrfächer und technischen Manipulationen, so weit möglich und nöthig, im Walde klar und anschaulich zu machen, und dazu muß Gelegenheit genug gegeben sein, und diese ergibt sich desto häufiger und in desto größerem Umfange, je mannigfaltiger die forstlichen Verhältnisse einer Gegend sind, und je leichter es ist, mit denselben in Beziehung zu treten, und hierin hat Freiburg viel voraus. Es ist auch einleuchtend, daß für diesen Zweck ein Versuchsbezirk nicht erforderlich wird, wenn jene Gelegenheit gegeben ist, ja daß der Unterricht, nur auf einen solchen beschränkt, nothwendig das Gebrechen der Einseitigkeit an sich tragen müßte.

Wenn man aber glaubt, der practische Unterricht im Forstfache müsse, wie schon öffentlich ausgesprochen wurde, eine solche Richtung erhalten, daß die aus der Anstalt tretenden Eleven im Stand seien, bei der Beurtheilung forstlicher Operationen den Bezirksförster oder den Forstmeister auf den Sand zu setzen, so ist man sehr im Irrthum. Ein solcher Unterricht würde einen Aufwand an Zeit und Mitteln erfordern, daß weder der Staat noch die Lernenden sie zu opfern sich bereit finden möchten, und am Ende sind es immer wieder die aus der Bildungsanstalt Hervorgegangenen, in der Praxis Gereifen, welche von den Neulingen Belehrung erhalten sollen.

Wir wollen zufrieden sein, wenn die Lehranstalt so durchgebildete junge Leute liefert, daß sie während des nicht selten kurzen practischen Laufes, welchen sie vor ihrer Anstellung gefesselt zu machen haben, zu tüchtigen Wirtschaftsbeamten sich ausbilden können.

Jene Durchbildung erhalten sie aber auf unserer Forstschule keineswegs genügend; um daher das weitere Herabkommen des Forstfaches zu verhüten, muß für die Verbesserung der Lehranstalt nothwendig etwas geschehen, und das Zweckmäßigste in dieser Beziehung scheint mir die Vereinigung mit der Hochschule in Freiburg zu sein. Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen:

Die hohe Kammer wolle den Wunsch im Protokoll niederlegen:

Es möge die hohe Regierung untersuchen und erwägen, ob eine Vereinigung der Forstschule mit der Hochschule in Freiburg nicht zweckmäßig erscheine.

Prälat Hüffel: Ich wünsche von Herzen der Universität Freiburg alles Gute, was sie nur irgend anzusprechen befugt ist, und ich bitte Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, dies nicht als leere Worte, sondern als meine innigste Ueberzeugung anzusehen.

Wenn aber mein Freund, der Frhr. v. Andlaw, den confessionellen Charakter der Universität Freiburg hervorgehoben hat, so fühle ich mich gedrungen, dagegen meine Ueberzeugung auszusprechen, daß es überhaupt

keine confessionellen Universitäten in dem Sinne, in welchem man dies Wort aufzufassen pflegt, geben kann. Dagegen streitet schon der Begriff von einer Universität. Im fünfzehnten Jahrhundert, wo sich die Universitäten ausgebildet haben, und wo noch keine anderen Confessionen entstanden waren, konnte man freilich von katholischen Universitäten sprechen, aber in neuerer Zeit kann man nicht sagen, daß eine Universität einer bestimmten confessionellen Richtung angehöre.

Wenn ich auch zugebe, was der Herr Staatsminister v. Türckheim gesagt hat, daß man bei Besetzung von Lehrstellen an der Universität möglichst Rücksicht auf die Confession nehmen soll, so liegt es zugleich in der Natur der Sache, daß die Wissenschaft selbst ihren eigenen Boden hat, und Diejenigen, welche dieselbe pflegen, auch ihren eigenen Weg gehen müssen.

Die Wissenschaft soll zwar nicht diametral im Gegensatz mit der Kirche stehen, dies würde ich sehr beklagen, allein bei aller Achtung vor ihren Rechten, deren Wahrung ihr nicht verargt werden kann, hieße es doch zu weit gehen, wenn man die Wissenschaft nach der Kirche formuliren wollte. Ich habe immer darauf hin gearbeitet, daß die Wissenschaft mit der Kirche möglich Hand in Hand gehe; die Wissenschaft schließt die Kirche nicht aus, und die Kirche die Wissenschaft nicht. Als eine der anderen untergeordnet, können sie nicht betrachtet werden, sondern sie müssen beide neben einander hergehen und müssen versuchen, das in Einklang zu bringen, was sie jede für sich zu leisten haben. Daß es je nach der Confession einen Unterschied in der Anschauung der Beurtheilung gibt, weiß ich sehr wohl. Namentlich ist dies in der Geschichte der Fall; ich müßte ganz unfundig sein in der Lectüre der katholischen und evangelischen Schriftsteller, wenn ich nicht wüßte, daß z. B. die evangelischen Schriftsteller einen Papst ganz anders beurtheilt haben, als die katholischen. Dies wird und muß so bleiben, weil der Geschichtschreiber seinen besonderen religiösen und politischen Standpunkt nicht verläugnen kann. Aber in den übrigen Zweigen der Wissenschaft wüßte ich nicht, wie dem Unterschied der Confession ein

solcher Einfluß gestattet sein könnte, daß man zu verlangen berechtigt wäre, eine Universität solle absolut und in jeder Beziehung confessionell sein. Die philosophische und juristische Facultät mögen wohl in gewisser Beziehung in Verbindung mit der Kirche gebracht werden können, allein was die medizinischen, mathematischen und andere Fächer betrifft, so haben diese mit der Confession unmittelbar nichts zu thun. Daß diese mittelbar auch hier hereingezogen wird, kann vorkommen, ist aber ein Mißbrauch. An und für sich kann die Wissenschaft in keine Stellung zu der katholischen Kirche treten, wodurch sie eine andere würde, als auf einer evangelischen Universität. Ich erlaube mir, ein Beispiel anzuführen, welches vielleicht mehr beweist, als allgemeine Betrachtungen.

Einer der größten Theologen der neueren Zeit, welcher nun im Grabe ruht, war der berühmte geistliche Rath und Professor Doctor Hug in Freiburg. Er war es, der auch für die Evangelischen ein wahrer Stern in der Nacht wurde, als sich zu einer gewissen Zeit das Christenthum in seinem Fundamente angegriffen sah, und dem die evangelische Lehre in Bekämpfung gewisser heillosen antichristlicher Lehren mehr als manchen evangelischen Lehrern zu verdanken hatte. Er war es, welcher die Gegner auf geschichtlichem Boden angegriffen hat, und sie deshalb härter traf als Andere mit philosophischen Deductionen. Dieser Mann hatte lediglich die Wissenschaft im Auge, und war frei von allen confessionellen Beziehungen. Das gebe ich aber zu, daß die theologische Facultät confessionell sein muß; allein wenn man im Allgemeinen von dem Geist der katholischen Religion redet, welcher die Universität Freiburg beherrsche, so kann ich nur so viel einräumen, daß er die Universität in's Leben gerufen hat. Seitdem ist jedoch dieser Geist längst verschwunden.

Ferner wurde noch des philosophischen Unterrichts erwähnt, welcher nach dem neuen Lehrplan von den Universitäten an die Lyceen übergegangen ist.

Ich stimme mit dem verehrten Herrn Redner vollkommen überein, daß es im Ganzen besser wäre, wenn

die Philosophie erst auf den Universitäten gehört würde, allein gerade der Umstand, daß dieser Unterricht wegen der Art und Weise, wie er an der Universität gegeben wurde, für die Schüler nicht ersprießlich war, veranlaßte jene Aenderung.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Die Vorträge des Herrn Staatsministers v. Türrheim und Herrn Prälaten Hüffel haben sich bereits über den Gedanken verbreitet, den ich zu entwickeln versucht war. Ich kann mich deshalb kurz fassen. Mir ist es, wie dem verehrten Redner vor mir, ganz klar, daß eine Universität weder katholisch noch evangelisch sein kann. Daß die Universitäten katholische und evangelische Facultäten in sich aufnehmen, oder daß diese auch getrennt sein können wie bei uns, liegt ganz in der Natur der Sache. Es gibt nach meinem Dafürhalten keine katholische und keine evangelische Wissenschaft. Ich gehe davon weg, indem dieser Gegenstand hinlänglich erörtert ist. Insofern aber besonders von der Universität Freiburg die Rede ist, so muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Existenz verfassungsmäßig garantirt ist. Es ist nicht zu läugnen, daß schon hie und da behauptet wurde, daß man nicht zwei Universitäten nöthig habe. Ich glaube auch, wenn man es noch einmal zu thun hätte, so würde man nicht zwei Universitäten in unserem Lande gründen. Da sie nun aber einmal bestehen und der Bestand der Universität Freiburg durch die Verfassung garantirt ist, so werde ich der erste sein, der weitere Mittel zu deren Existenz zu bewilligen geneigt ist, wenn es das Bedürfniß erheischen würde. Zur Verminderung der Dotation der Universität Freiburg könnte ich daher meine Stimme nicht geben, da nachgewiesen ist, daß sie dieser Summe bedarf, um längst erledigte Lehrstühle zu besetzen, und die Zehntlasten zu bestreiten.

Ich beschränke mich auf diese kurzen Bemerkungen, indem ich das Weitere bei der Berathung über die Dotation der Universität Heidelberg mir vorbehalte.

Herr v. Andlaw: Ich kann meinen zweiten Vortrag mit einem Worte beginnen, das meinem Herzen sehr

wohl thut. Ich kann nämlich dem Herrn Staatsminister v. Türckheim mit aller Aufrichtigkeit das bestimmte Zeugniß geben, daß derselbe während seiner langjährigen Curatel in dem Sinne für die Universität Freiburg gewirkt hat, in welchem er sich so eben aussprach.

Er hat sich größere Verdienste um die Anstalt erworben, als seine Bescheidenheit je anerkennen wird.

Wenn ich diesen Satz vorausschicke und anerkenne, daß der dermalige Curator der Universität Freiburg dieses Vorbild zunächst im Auge zu haben scheint, so führe ich für meine Ansicht Autoritäten an, die so sehr meine Ansicht unterstützen, daß damit schon zum Theil widerlegt ist, was der Herr Prälat Hüffel gegen dieselbe ausgesprochen hat.

Insofern gebe ich aber demselben nach, als ich behaupte, daß von Seite mehrerer protestantischer Professoren der Universität Freiburg, sei es in ihrer Eigenschaft als Prorectoren dieser Anstalt oder als Lehrer an derselben, an ihrem Gedeihen so segensreich gearbeitet, und daß sich dieselben solche Verdienste um die Anstalt erworben haben, daß ihre Namen in den Annalen dieser 400 Jahre bestehenden Anstalt tief eingeprägt sind, und von allen Nachkommen mit Verehrung und Dank genannt werden.

Wenn ich aber dieses Lob, von dieser Stelle aus, ausspreche, so erfordert es mein Gefühl für Gerechtigkeit, daß ich hinzufüge, sie haben diesen Ruhm erworben dadurch, daß sie objectiv im Geiste der Stiftung wirkten, und diesen Geist in der Weise erfaßten, wie er aufgesaßt sein muß, nämlich als Nothwendigkeit, auf der bisherigen Grundlage und in der bestehenden Ordnung fortzubauen, nicht als Bestreben, diesen Bau niederzureißen.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Man hat die Ansicht ausgesprochen, daß es keine katholischen und daß es keine protestantischen Universitäten geben könne.

Diesen allgemeinen Satz hat man insofern wieder beschränkt, als der Herr Prälat großmüthig zugibt, es sollen keine Protestanten in die theologische Facultät der Universität Freiburg kommen, als er ferner zugestehet, es

wären Ansichten über die Geschichte denkbar, welche dieselbe von confessionellen Gesichtspunkten aus betrachten.

Derselbe hat meine Aeußerung in dieser Beziehung mißverstanden. Ich habe dieses Mißverständniß zum Theil schon dadurch aufgeklärt, daß ich mich über die Anstellung und über das Wirken protestantischer Professoren an der Universität Freiburg mit Anerkennung ausgesprochen habe. Ich wiederhole, ich wünschte nicht, daß diese Männer nicht Professoren an der Universität Freiburg gewesen wären.

Zur Widerlegung der von dem Herrn Prälat Hüffel eingewendeten Bemerkungen erlaube ich mir, die Sache von einer doppelten Seite zu beleuchten, und zwar zunächst von einer gleichsam historisch-statistischen.

Wenn es keine katholischen und evangelischen Universitäten gäbe, so müßte es auch keine solche geben, welche die katholischen Lehrer von vorneherein nicht zulassen.

In diesem Falle befinden sich nach einem mir vorliegenden Zeugnisse Halle, Greifswalde und Königsberg, wohin keine katholischen Professoren berufen werden können, weil sie protestantische Universitäten sind. (Prälat Hüffel: sie sind es nicht mehr.) Es müßte alsdann keine Universitäten geben, bei denen bestimmte Stiftungen an bestimmte Berechtigte zu überweisen sind.

Ich habe hier ein großes Buch vor mir, welches ausführlich darstellt, in welcher Weise man wohl erworbene katholische Stiftungsberechtigte in Freiburg zum Theil beeinträchtigte, und zum Theil zu beeinträchtigen suchte; in welchem durch eine Reihe von Thatsachen dargestellt wird, daß nicht allein der katholische Geist, sondern ein christlich religiöser Geist, aus einer großen Anzahl von Lehrern der Universität gewichen ist.

Wenn man glaubt, es solle keine katholischen und protestantischen Universitäten geben, so müßte man wenigstens zugeben, daß in diesem Falle die katholischen Lehrer in gleicher Weise zur Berufung berechtigt wären, wie es die protestantischen Lehrer sind. Es geht aber aus Thatsachen klar hervor, daß gerade die katholische Gesinnung ein Grund des Ausschlusses bei der Anstellung von Lehrern an der Universität Freiburg gewesen ist.

Ich glaube, daß diese Momente allein hinreichen werden, um zu zeigen, daß zur Stunde confessionelle Befangenheiten auch da vorkommen, wo man die Freiheit der Forschung sehr häufig im Munde führt, aber nicht aufrichtig meint.

Ich möchte ein einziges Beispiel der hohen Kammer vorführen, was eigentlich den Geist solcher Männer mehr bezeichnet, als viele Worte es zu thun im Stande sind. Auf Seite 267 dieses Buches steht eine Thatsache, die erst durch dieses Buch zu meiner Kenntniß gekommen ist. Es handelte sich darum, einen Abgeordneten der Universität Freiburg zu dem Landtage zu wählen. Die Wahl sollte auf den berühmten, von allen Seiten hochgeachteten Lehrer Professor Dr. Hirscher fallen. Man wies diese Wahl zurück, deswegen, weil sich der Gewählte nicht herbeilassen wollte und nicht herbeilassen konnte, das Nongethum in der Kammer zu vertreten.

Ich frage, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist dieses der Standpunkt einer vollkommenen confessionellen Unbefangenheit?

Ich fürchte, es ist der Standpunkt der Negation.

Freiburg wurde aber nicht gestiftet, um die Negation zu befördern, sondern den christ-katholischen Glauben.

Wenn der Herr Prälat Hüffell sagt, es sei dies ein längst verschwundener Geist, so erwidere ich, daß dieser Geist nie verschwunden war, und nie verschwinden wird, denn es ist ihm die Dauer zugesagt für ewige Zeiten. Der Herr Prälat hat ferner behauptet, daß die Bestimmung der Studienordnung hinsichtlich des philosophischen Unterrichts, die ich beklage, zunächst ihre Veranlassung darin finde, daß der Standpunkt dieser Wissenschaft an der Universität Freiburg dem Bedürfnis nicht entsprochen habe, daß also durch die Universität selbst diese Maßregel hervorgerufen worden sei. Ich frage aber, wenn der wissenschaftliche Zustand einer Universität in einen solchen Zerfall geräth, ist es nicht dasselbe, als wenn die Kunst durch den Künstler untergeht? Wer hat aber den Künstler zu bestellen, wer hat die Kunst zu hüten?

Ich habe nur Weniges auf die Bemerkung des Herrn Staatsministers v. Türrheim in Bezug auf die Orga-

nisation der Universitätsbehörden zu erwidern. Derselbe behauptet, auf seine reiche Erfahrung gestützt, daß die frühere Verfassung durch die Berathung im Plenum eine äußerst schleppende Geschäftsordnung zur Folge gehabt habe, daß also die von der Regierung vorgenommenen Aenderungen nicht zu beklagen seien. Ich habe in meiner ersten Ausführung ausdrücklich bemerkt, daß mein Wunsch dahin gehe, die Regierung möge jenen Senat wieder herstellen, wie er vor diesem Plenum bestanden hat. Jener Senat, obgleich seine Gründung in das Dunkel der Jahrhunderte fällt, ruht auf einem bedeutungsvollen und wohlthätigen Grundsatz, welchen ich zum Wohle der Anstalt gewahrt sehen möchte. Der Senat bestand aus 9 Mitgliedern, nämlich aus dem jeweiligen Rector, aus den 4 Decanen, und den 4 Senioren der verschiedenen Facultäten. Dieser Körper hatte demnach 4 Mitglieder, welche die reifere Erfahrung des Alters für sich hatten; die 4 Decane waren der Wahl unterworfen; also lag in dieser Zusammensetzung ein Moment der Ständigkeit, das nicht in eine Erstarrung überzugehen drohte. Es lag zugleich das Element des Fortschrittes darin, indem die Decane durch die Wahl berufen in den Senat eintraten. Vermittelnd war, wenn paria sich ergaben, der Rector, also zugleich der Mann der Erfahrung und des Zutrauens; dadurch waren also alle Elemente vertreten, die in einem Rathe gesunde Beschlüsse hoffen lassen. Anders ist die Verfassung, welche das Ministerium im Jahr 1832 publicirt hat. Hiernach besteht nämlich der Senat nur aus 6 Mitgliedern, nämlich dem Rector, dem ausgetretenen Rector, und aus 4 Mitgliedern, welche zum ersten Mal von der Regierung ernannt werden, und sich dann selbst durch Wahl ergänzen; er ist also aus Mitgliedern zusammengesetzt, welche gleiche Stimmen haben, und der Rector übt, wenn paria vorhanden sind, ein doppeltes Stimmrecht aus. Diese Organisation widerspricht dem Geist der ursprünglichen Stiftung, weil dadurch das Wahlrecht des Körpers in einer Weise eine Beeinträchtigung erleidet, wie sie in früheren Jahren auf keine Weise erfolgen konnte. Zudem habe ich wahrgenommen,

daß man, abweichend von einem vierhundertjährigen Tuznus, das Prorectorat übergeben ließ an solche, die nach der ursprünglichen Einrichtung nicht befugt gewesen wären; also wird dem Parteigeist eine Schranke geöffnet, welche wegfiel, wenn man das Wahlrecht in der Weise wieder herstellte, wie es ursprünglich bestanden hat. In der Regel dient keine Schranke der Berechtigten zu dem Emporblühen einer Anstalt, eher wird sie gehoben durch eine mit weiser Vorsicht gewährte Unterstützung in der Ausübung dieser Vorrechte, besonders dann, wenn sich der ursprüngliche Geist unter ihren Mitgliedern fort und fort bewährt.

Der Herr Staatsminister v. Türckheim hat ferner gesagt, daß die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Reorganisation der philosophischen Studien zunächst nicht von der Frage abhängt, ob dieselbe zur Beförderung des Floris der Universität Freiburg beitrage oder nicht. Ich habe diese Betrachtung nur von dem Standpunkte der Universität aus im Allgemeinen angestellt, weil ich überzeugt bin, daß Heidelberg eben so sehr durch dieses Verhältniß gelitten hat, als Freiburg. Ueber diese Betrachtung erhalten ist die weitere Betrachtung, daß die philosophische Ausbildung, die Grundlage alles Wissens, einen Stoß erlitten hat, wovon wir in unsern Tagen leider so häufigen Beweisen bezeugen.

Dem Herrn Oberforstmeister v. Kettner danke ich für die Ausführung eines Gedankens, welchen ich nur anzudeuten im Stande war, da ich die Argumente, die er geltend gemacht hat, vermöge meiner Stellung nicht so zu erschöpfen befähigt gewesen wäre, wie der Mann vom Fache.

Geheimrath Vogel: Der Freiherr v. Andlaw hat am Anfang seiner ersten Rede sich gleichsam darüber zu rechtfertigen gesucht, daß er mit Vorliebe und Wärme für die Universität Freiburg und für die auch dadurch zu befördernde Blüthe der Stadt Freiburg sprach. Es bedarf dieses der Rechtfertigung nicht. Vor einigen Jahren ist von einem ausgezeichneten damaligen Mitgliede der zweiten Kammer, welches seither in die oberste Staatsbehörde berufen worden ist, gesagt worden, ohne

daß ihm ein Widerspruch entgegengesetzt worden wäre, es sei natürlich und begreiflich, daß die Mitglieder der ständischen Kammern, ungeachtet ihrer allgemeinen Verpflichtung und unbeschadet derselben, in ihrer Ansicht und bei der Abstimmung auch von Empfindungen und Gefühlen, die aus den Verhältnissen ihres Standes, ihrer Heimath u. s. w. hervorgehen, unwillkürlich Einfluß auf sich ausüben lassen.

Von dem Einflusse solcher Gefühle für meine Heimath mag auch ich nicht ganz frei sein, wenn ich noch einige Worte im Allgemeinen, und mit besonderer Rücksicht auf die Wünsche und gerechten Ansprüche des Oberlandes, für die Universität Freiburg zu sprechen mir erlaube.

Ich bedauere, daß beinahe auf jedem Landtage die Existenz der Universität Freiburg wieder neu in Frage gestellt wird. Hätten wir heute noch zu berathen, ob in unserem Lande zwei Universitäten errichtet werden sollten, dann wäre unsere Abstimmung vielleicht anders, als sie sich jetzt in dem gegebenen, durch die Verfassung entschiedenen Falle auszusprechen hat. Die beiden Universitäten sind durch den §. 21. der Verfassungsurkunde geschützt und geschirmt. Weil sie dieses sind, ließe es sich nicht rechtfertigen, wenn man der einen Vorzüge und Vortheile zum Nachtheil der anderen zuwenden oder einer von beiden weniger gewähren wollte, als sie zu ihrem Leben und Wirken bedarf.

Es ist bei dem Umfange und für die Kräfte unseres Landes eine große und schwere Aufgabe, für zwei Universitäten in der Art zu sorgen, daß beide in gedeihlicher Blüthe sich zeigen und segensreiche Früchte bringen können. Die Aufgabe muß aber mit gewissenhaftem Eifer gelöst werden, insbesondere auch dürfen einzelne Lehrstühle nicht zu lange unbesetzt bleiben.

Ich verlange mit der Verfassung in der Hand, daß für die Universität Freiburg werththätig, eifrig und mit Gunst gesorgt werde.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wegen der allgemeinen Bemerkungen, welche in Bezug auf Wesen

und Fortbestand der Universität Freiburg gemacht worden sind, kann ich mich auf die in der anderen Kammer von der Regierungskommission gegebenen Erklärungen berufen. Die Mittel, welche man zur Hebung des Floris der Universität Freiburg empfohlen hat, veranlassen mich aber etwas näher auf die bisherigen Vorträge einzugehen und die nöthigen Erklärungen abzugeben.

Man hat zuerst von dem Studienplan gesprochen, wie er für unsere höheren Unterrichtsanstalten vorgeschrieben ist. Man hat an dem Studienplan getadelt, daß der philosophische Unterricht, welcher früher der Universität angehört habe, den höheren Gelehrtschulen zugeheilt worden sei, wodurch die Frequenz von Freiburg Noth gelitten habe. Ob diese Aenderung einen so nachtheiligen Einfluß auf die Frequenz der Universität Freiburg gehabt hat, weiß ich nicht, aber die Erklärung kann ich abgeben, daß die Regierung keine Veranlassung hat, an diesem Studienplan jetzt schon eine Aenderung vorzunehmen, da er sich bisher im Allgemeinen als sehr gut bewährt hat.

Wenn man gerade dem Studienplan vorwerfen will, er sei daran Schuld, daß in neuerer Zeit die philosophischen Studien nicht mit der Gründlichkeit und Liebe getrieben werden, wie früher, so thut man ihm Unrecht. Der Studienplan ist an dieser Erscheinung eben so wenig Schuld, als an der Oberflächlichkeit und dem Hang zu dem Materialistischen, welche der jetzigen Zeit überhaupt vorgeworfen werden, denn es bleibt ja jedem frei, sich auf der Universität nach Neigung den philosophischen Studien zu widmen. Es fragt sich sogar, ob es nicht besser wäre, die philosophischen Studien überhaupt einem gereiften Alter und dem freien Willen zu überlassen. Ich kann nur erklären, daß die Regierung zum Zweck der Erhebung irgend einer Universität sich nicht veranlaßt sehen kann, an dem Studienplan eine wesentliche Abänderung vorzunehmen.

Ich muß noch hinzufügen, daß die getadelte Bestimmung auch in Bezug auf die Universität Heidelberg einen Einfluß hätte ausüben müssen, daß man aber dort eine Verminderung der Frequenz nicht wahrgenommen hat.

Man hat vorgeschlagen, zur Erhebung der Universität Freiburg die Verlegung der Forstschule dahin zu beschließen. Was diese Frage betrifft, so kann ich nur bemerken, daß sie schon, ehe sie in der zweiten Kammer zur Sprache kam, bei der Regierung und insbesondere beim Ministerium des Innern von anderer Seite her in Anregung gebracht worden ist, die Berathungen sind aber noch nicht geschlossen. Ich kann also weder Hoffnungen erregen, noch solche für den einen oder anderen Theil niederschlagen.

Die Regierung soll ferner darauf hinwirken, daß die fehlenden Lehrkanzeln auf der Universität Freiburg früher als bisher vollständig besetzt werden. In dieser Beziehung habe ich die Ehre zu erwidern, daß es sich die Regierung stets angelegen sein ließ, diese Vacaturen so kurz als möglich andauern zu lassen, und die Besetzung möglichst bald und befriedigend zu bewirken. Allein ich darf auch nicht verhehlen, daß die Regierung dabei auf Schwierigkeiten zweierlei Art gestoßen ist, auf Schwierigkeiten, die der Herr Staatsminister v. Türckheim schon erwähnt hat, und auf solche Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen.

Wenn man einer Universität, welche eine geringe Frequenz hat, aufhelfen und bewirken will, daß sie eine große Frequenz erhalte, so muß man auch Lehrer berufen von ausgezeichnete wissenschaftlicher Tüchtigkeit und bedeutendem Rufe. Diese Lehrer zu erhalten ist bei einer Universität, welche bereits eine große Frequenz hat, nicht schwer, und man kann mit einer verhältnismäßig geringeren Befoldung viele Lehrer herbeiziehen, weil die Collegiengelder eine sehr namhafte Einnahmequelle bieten, aber bei einer kleinen Universität mit einer geringen Frequenz, und wo namentlich die Collegiengelder gering anzuschlagen sind, liegt immer eine große Schwierigkeit in der Berufung, weil man sehr bedeutende Befoldungen anbieten muß. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Sie dürfen überzeugt sein, daß die Regierung, auch wenn sie eine höhere Befoldung geben müßte, dies gerne thun würde, wenn sie nur den rechten Mann fände.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Regierungskommissär hat von dem Studienplan gesprochen und behauptet, daß er sich im Allgemeinen bewährt habe; im Besonderen haben sich vielleicht seine Mängel gezeigt!

Regierungskommissär Ministerialrath Vogelmann: Es sind an jeder neuen Einrichtung kleine Mängel auszusagen, welche mit der Zeit verbessert werden. Im Allgemeinen hat sich der Studienplan als zweckmäßig bewiesen, es haben sich keine wesentlichen Mängel an demselben gezeigt!

Frhr. v. Andlaw: Ich kenne aber solche Mängel und erlaube mir, sie nur mit einigen Worten zu bezeichnen.

Man hat bekanntlich sehr viel Mühe einen Lehrer für philosophische Fächer zu finden; diese Schwierigkeit wurde wenigstens zur Rechtfertigung wegen des Umstandes geltend gemacht, daß die Lehrkanzel der Philosophie an der Universität Freiburg zehn Jahre lang unbesetzt blieb.

Seitdem man aber die philosophischen Studien der Gymnasialbildung angehängt, und überall an den Lyceen den philosophischen Unterricht eingeführt hat, wird natürlich der Mangel an fähigen Lehrern noch weit fühlbarer, weil solche Lehrer in größerer Anzahl angestellt werden müssen.

Man hat aber nicht alle Gymnasien in Lyceen verwandelt, sondern mehrere Gymnasien bestehen lassen, und diese also in Nachtheil gebracht.

Der Herr Regierungskommissär sagt zwar, es stehe Jedem frei, noch auf der Universität philosophische Studien zu treiben; ich glaube aber, die Erfahrung zeigt, daß ein solches Nachhelfen große Schwierigkeiten hat; einmal verzögert es die Berufsstudien, denn die Meisten sind nicht in der Lage, über ihre Zeit nach Guldanken verfügen zu können, und dann befindet sich unter einer großen Anzahl Zöglinge nur eine kleine Anzahl solcher, welche das Verlangen nach allgemeinerer Bildung auch unter veränderten Umständen noch zu befriedigen suchen werden. Andererseits lassen dies auch die Vermögensverhältnisse nicht immer zu.

Der Herr Regierungskommissär hat ferner gesagt, man müsse berühmte Männer berufen, und dieses sei das Schwierigste. Ich halte dies Erforderniß nicht für so wesentlich, wie es dem Herrn Regierungskommissär scheint. Mir dünkt, daß man auf wohlfeilere Weise denselben Zweck erreicht, wenn man tüchtige junge Leute ermuntert, sich diesen Fächern zu widmen; wenn man Talente auswählt, so sieht es in der Hand derselben, diese Berühmtheit zu erlangen, und diese Berühmtheit wird dann, wenn sich Anhänglichkeit und Liebe für die Anstalt damit verknüpft, von weit größerem Vortheil für dieselbe sein, als eine fremde Berühmtheit. Die Erfahrung hat wenigstens gelehrt, daß manche ausgezeichnete Professoren die Anstalt gewissermaßen nur als ein Nothbehelf betrachteten, und deshalb keine Liebe zu ihr gewannen. Das Gedeihen einer Anstalt wird aber nur befördert, wenn alle Lehrer von demselben Eifer für dieselbe zu wirken, befeelt sind.

Staatsminister v. Türkheim: Wenn man mich als einen Wortführer der Universität Freiburg betrachtet, so will ich, durch die Bemerkungen des verehrten Redners der Regierung veranlaßt, eine große Concession machen. Es sollen nicht beide Universitäten des Landes gleich bald in allen Fächern auf denselben ausgezeichneten Stand mit großen Opfern emporgehoben, allein so viel kann verlangt werden, daß auch auf der minderbegünstigten die Jugend wenigstens nicht bloß abgerichtet wird.

Mögen andere Universitäten größere Frequenz haben, wenn wir nur darüber beruhigt sind, daß in Freiburg für die allgemeinen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Universität hinreichend gesorgt ist. In dieser Weise wird die Besetzung der akademischen Lehrstellen keiner so großen Schwierigkeit begegnen. Bei einer Universität, die auf der höchsten Stufe von Frequenz steht, braucht man Lehrer von ausgezeichnetem literarischem Rufe. Wollen wir vorderhand auf das Letztere verzichten und nur das Erstere festhalten!

Abichtlich bin ich bei meinem früheren Vortrage auf die Wirkung, welche die neue Organisation des Unterrichts in der Philosophie auf das Studium derselben hat,

nicht eingegangen, weil ich der Ansicht bin, daß man dieselbe nicht aus dem Gesichtspunkt der Universitäten betrachten kann.

Ich glaube übrigens, daß durch die neue Einrichtung das tiefere philosophische Eingehen gelitten hat, weil eine äußere und umfassendere Anregung, ja eine gewisse Nothigung dazu Noth thut, welche aber jetzt weggefallen ist.

Das hohe Präsidium leitet nun die Berathung auf die einzelnen Ansätze, und zwar

A. Universität Heidelberg.

Prälat Hüffell: Was ich sagen will, bezieht sich nur auf die Bewilligung für die Anstellung eines außerordentlichen Professors der Theologie. Dieselbe ist zu einem Bedürfnis geworden, das nicht nur von Seite der Regierung sondern auch von der zweiten Kammer anerkannt wurde, so wie es auch von dieser hohen Kammer bei näherer Entwicklung der Verhältnisse anerkannt werden wird.

Diesem Bedürfnis kann kaum länger ausgewichen werden, so große Thätigkeit auch die Männer entwickeln, die bei der theologischen Facultät angestellt sind. Sie müßten, wenn ihre Zahl nicht vermehrt würde, ihre Kräfte offenbar zersplittern, indem zwei davon noch besondere Missionen haben.

Mit 600 fl. wäre jedoch hier so wenig geholfen, als mit 600 Hellern.

Man hatte zwar die Absicht, eine der Pfarreien in Heidelberg zur Besoldung des zu berufenden Professors zu verwenden, und die theologische Facultät damit gewissermaßen zu sättigen. Aber dagegen muß ich mich ganz entschieden erklären. Unser Kirchenvermögen ist nicht dazu da, daß man Universitätsprofessoren daraus besoldet, und wenn es auch, wie ich selbst anerkenne, zu wünschen ist, daß die Professoren der Theologie auch Geistliche sind, und durch die Praxis mehr und mehr Gelegenheit finden ihre Wissenschaft lebendig zu machen, so kann ich doch nicht dafür stimmen, daß man aus einer der Pfarreien die Besoldung schöpft.

Es wird hier nur von einem außerordentlichen Professor gesprochen, allein ich glaube, es muß ein ordent-

licher Professor angestellt werden. Derselbe muß, dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft gewachsen, der Universität noch eine Celebrität mehr zubringen, als sie bereits besitzt.

Es sind solche Männer in unserem deutschen Vaterlande noch zu finden, und ich möchte der hohen Regierung sehr ernstlich an das Herz legen, Nichts zu sparen, um eine wirkliche Celebrität nach Heidelberg zu berufen; nicht in der Meinung, als seien die Männer, die sich bereits dort befinden, einer weiteren Celebrität an und für sich bedürftig, was ich nicht behaupten könnte, wohl aber, um auf diesem Wege das theologische Studium etwas mehr zu heben.

Wir haben immer Klagen hören, daß in Heidelberg wenige Theologen sind, allein es sind auch offenbar zu wenige Professoren vorhanden, und dadurch leidet die theologische Facultät ohne ihr Verschulden.

Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer bemerkt hat, man solle keinen Heller bewilligen, wenn nicht das in die theologische Facultät nach Heidelberg neu zu berufende Mitglied einer anderen Richtung huldige, als derjenigen, welcher die bereits dort befindlichen Professoren in theologischer Beziehung folgen, so muß ich dies entschieden zurückweisen. Unsere theologischen Professoren verdienen alle Achtung und Anerkennung, und sollen nicht im Gegensatz zu einander sondern im Einklang mit einander wirken, um mit desto größerer Macht das Reich Gottes und die Wahrheit weiter zu verbreiten.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich werde es mir zum Gesetz machen, meine Bemerkungen hierüber so kurz als möglich zu fassen.

Nach der gegenwärtigen Vorlage sollen 600 fl., beziehungsweise 1800 fl., für Anstellung eines Lehrers der Theologie verwendet werden. Der Herr Prälat hat sich bereits darüber verbreitet, und ich kann ihm nur beistimmen, daß diese Facultät bereits auf eine würdige Weise vertreten ist, und daß es sich nur davon handelt, für einen Zweig der Theologie, der nicht in jedem Kurse gelesen werden kann, weitere Kräfte zu erhalten.

Die Regierung hat die rechten Männer, die mit

Segen wirken, dort versammelt, darum habe ich das Vertrauen, daß sie auch jetzt wieder den rechten Mann wählen wird.

Nach der Mittheilung der zweiten Kammer wird es sich jetzt nicht mehr um 600 fl., sondern um 1800 fl. handeln.

Ferner wurden von der Regierung 2000 fl. zur Gründung eines besonderen Lehrstuhls für das französische und badische Civilrecht gefordert. Bis jetzt wurde hierüber nur nebenbei gelesen, und es war kein bestimmter Lehrer vorhanden, der ganz besonders in diesem Fach wirkte.

Für Aufbesserung der Klinik sind hier 3000 fl. aufgenommen.

Wenn Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Commissionsbericht Ihrer Würdigung unterziehen, so werden Sie finden, daß diese 3000 fl. eine Nachbewilligung sind, indem im vorigen Budget aus versehen 3000 fl. zu wenig aufgenommen wurden. Glücklicherweise ergaben sich gerade Vacaturen bei der Universität, aus deren Mitteln das Deficit gedeckt worden ist.

Wie dieses Clinicum wirkt, das ist Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren bekannt. Es ist nämlich überall anerkannt, daß es segensreich wirkt.

Der Zuschuß beträgt hiernach also 5600 fl., und damit wird sich die Dotation der Universität Heidelberg, einschließlich der Besoldung von 1800 fl. für einen außerordentlichen Professor der Theologie und einigem Zuschuß für Lehrmittel, auf 95,623 fl. belaufen.

Die Universität Freiburg hat eine Dotation von 47,524 fl. Es ist schon oft die Frage entstanden, warum hier so wenig und dort so viel? Die Universität Freiburg war aber so glücklich, ihr Vermögen, das sie hatte, bis jetzt zu erhalten, während die Universität Heidelberg ihr Vermögen in den Stürmen der Revolution verloren hat.

Die Folge davon war, daß sie zu Ende des vorigen Jahrhunderts in der Frequenz und in ihren Leistungen tief herabkam, und es war dem höchstseligen Karl Friedrich vorbehalten, neuer Gründer zu werden.

Von dieser Zeit an hat sie zugenommen in ihrem Flor und jetzt hat sie eine Frequenz von 900 Studierenden, meistens aus dem Auslande. Die Lehrer, welche dort wirken, verdienen die vollste Anerkennung.

Es ist schon erwähnt, daß der Anstalt auch weitere Lehrmittel zuzuführen sind.

Für die naturhistorischen Studien ist eine Summe aufgenommen, von welcher ich besorge, daß sie nicht hinreichend ist. Ich habe hier eine Nachweisung aus den Rechnungen, wornach der Aufwand von mehreren dieser Fächer in manchen Jahren kaum 2500 fl. beträgt. Wenn es Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bekannt ist, zu welcher Wichtigkeit die naturhistorischen Studien im Laufe der Zeit gelangt sind, wie sie bald über unermeßliche Gebiete sich verbreiten, bald einzelne Naturgegenstände ihrer Forschung unterwerfen, das Wissen fördern und auf Künste und Gewerbe eingewirkt haben, so werden Sie die Forderung, wie sie von der anderen Kammer bewilligt ist, nur als etwas sehr Mäßiges ansehen.

Ich erlaube mir, Ihnen die Zuschüsse zur Dotation der Universität Heidelberg zur Annahme zu empfehlen.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Prälat hat sich dagegen ausgesprochen, die Einkünfte einer Pfarrei zur Besoldung für einen theologischen Professor zu verwenden. Ich bin gegen derartige Verwendungen von Kirchengütern ebenfalls eingenommen, jedoch gibt es Fälle, wo dies im Interesse des Staatshaushalts wünschenswerth wird. Auch an der Universität Freiburg besteht dieselbe Uebung. Ein großer Theil der Dotation der Universität Freiburg besteht aus Einkünften von Pfarreien. Ein großer Theil der theologischen Professoren wurde dadurch besser gestellt, daß man noch Pfarreien an dieselben vergab. Dieses war auch der Fall bei dem von dem Herrn Prälaten Hüffel erwähnten ausgezeichneten Theologen, dem geistlichen Rath Dr. Hug. Derselbe war 20 Jahre lang im Besitze einer Besoldung von nur 600 fl., bis man ihm noch eine Pfarrei dazu übertrug. Dies kleine Einkommen und mancherlei Entbehrungen, welche daraus entstanden, haben aber diesen

Mann nicht gehindert, ihn zu jener Berühmtheit zu erheben, von welcher der Herr Prälat so rühmend gesprochen hat. Es hat ihn aber auch diese kleine Befoldung häufig in große Verlegenheit gesetzt, indem er öfter in der Lage war, seine dunkeln Beinkleider mit weissen Fäden zu flicken und denselben mit Linte zu überfärben.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Die zweite Kammer hat die angeforderten 600 fl. für einen theologischen Professor nicht bewilligt, daher sie auch nicht in das Budget kommen können. Dagegen hat die zweite Kammer der Regierung einen Credit von 1800 fl. angeboten, welche Summe aber ebenfalls nicht in das Budget kommt, da sie hierzu der Zustimmung der Regierung bedürfte. Es steht also für den gedachten Zweck gar keine Summe in dem Budget, und in dieser Hinsicht dürfte es angemessen erscheinen, daß die hohe Kammer sich darüber aussprache, ob sie mit dem Antrag der zweiten Kammer, der Regierung diesen Credit zu verwilligen, einverstanden ist.

Bei der Abstimmung werden die Ansätze des ordentlichen und nachträglichen Budgets für die Universitäten Heidelberg und Freiburg dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Zu

II. Gelehrter Schulunterricht,
wird Nichts bemerkt.

Zu

III. Volksunterricht.

Prälat Hüffel: Es handelt sich hier unter Ziffer 8. um die Einführung des Violinunterrichts an dem evangelischen Schullehrerseminarium dahier — also um einen materiellen Zweck, und jeder einigermaßen Musikverständige wird bestätigen, daß der Gesangunterricht nur mittelst der Violine ertheilt werden kann. Man hat sich bisher mit sogenannten Schulorgeln beholfen, allein es hat sich gezeigt, daß sie wohl zur Begleitung aber nicht zur eigentlichen Gesangsbildung dienen können. Die Kenntniß im Violinspielen ist also für die Lehrer durchaus notwendig. Die Mittel hiefür wurden aber nichtsdestoweniger gestrichen.

Ich muß daher die hohe Kammer bitten, sich gegen den von der zweiten Kammer vorgenommenen Strich auszusprechen und die von der Regierung geforderte Summe als gerechtfertigt zu erklären.

Der Violinunterricht ist nun einmal zum Bedürfnis geworden, und dieses Bedürfnis kann wegen der religiösen Richtung des Mannes, welcher an der Spitze dieser Anstalt steht, nicht unbefriedigt bleiben.

Meine Ansicht in der eben angedeuteten Beziehung habe ich schon auf einem früheren Landtag ausgesprochen, und brauche sie deshalb, da ich sie unterdessen nicht geändert habe, nimmer zu wiederholen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

IV. Technischer Unterricht.

A. Polytechnische Schule.

Oberforstsrath v. Gemmingen: Es wurde schon auf dem letzten Landtag von einem Mitgliede bemerkt, daß es bei dieser Anstalt ganz unzweckmäßig erscheine, daß der jeweilige Director aus der Zahl der Professoren gewählt werde. Die Erfahrung hat dieses inzwischen bestätigt. Ich hielte es für viel zweckmäßiger, wenn ein ständiger Director bei diesem Institute angestellt würde. Wir haben so viele wissenschaftlich gebildete Männer in unserem Lande, daß sie diesem Posten wohl vorstehen könnten.

Ich erlaube mir daher, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, ob nicht seiner Zeit diesem Wunsch entsprochen werden könnte.

Hinsichtlich der Forstschule, worüber der Herr Oberforstmeister v. Kettner schon gesprochen hat, befinde ich mich leider wieder auf demselben Standpunkte wie im Jahr 1844. Damals habe ich des schlechten Zustandes der Forstschule erwähnt. Man sah ein Hauptheilmitel in der Anstellung eines zweiten Lehrers, allein zu meinem Bedauern muß ich sagen, daß eine Besserung in den Verhältnissen der Forstschule noch nicht eingetreten ist, und daß die Regierung hieran einige Schuld trägt. Es waren für einen zweiten Lehrer 1200 fl. ausgesetzt, allein es hat sich gezeigt, daß man keinen finden konnte. Es hatte sich in der Zwischenzeit ein Mann gezeigt,

welcher so tauglich war, daß man nicht leicht einen solchen wieder finden wird. Die Regierung hätte aber den Gehalt erhöhen müssen, weil 1200 fl. zu wenig waren. Dieses Verhältniß wurde in der zweiten Kammer auf eine gehässige Art dargestellt, und ich fühle mich deshalb verpflichtet, diesen Mann in Schutz zu nehmen, denn er hat sich nicht gemeldet, sondern er wurde von der Forstpolizeidirection vorgeschlagen. Er wurde nur gefragt, ob und unter welchen Umständen er diese Stelle annehmen wolle; unter gewissen Bedingungen, namentlich mit einer Erhöhung der Besoldung, erklärte er sich zur Annahme der Stelle bereit. Insbesondere muß ich mich gegen die von einem Mitglied der zweiten Kammer gemachte Aeußerung, als ob dieser Mann durchaus keine Garantie für seine Brauchbarkeit als Lehrer biete, verwahren, denn derselbe ist in seinem Fache als ausgezeichnete Schriftsteller und practischer Beamter bekannt.

Der Redner berichtet noch einige weitere in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand gemachte Bemerkungen, und fährt dann fort:

Nothwendig ist es allerdings, daß ein zweiter Lehrer angestellt wird, denn nur dadurch wird es möglich, die Forstschule wieder in Gang zu bringen.

Was die Ansicht betrifft, daß es besser sei, die Forstschule nach Freiburg zu verlegen, so will ich in diese Frage nicht näher eingehen, denn ich habe vor zwei Jahren schon behauptet, daß wegen forstlicher Rücksichten diese Schule ebensogut hier verbleiben könnte, wenn nur mehr für die wissenschaftliche Hebung geschehen würde. Ich bin noch der Meinung, daß eine eigene Forstschule am zweckmäßigsten wäre. Da aber die Mittel hierzu nicht reichen, so würde in Bezug auf die Hülfswissenschaften, welche bisher nicht in der Weise gegeben wurden, wie es für die Forstschüler erprießlich ist, vielleicht am besten durch eine Vereinigung der Forstschule mit der Universität Freiburg geholfen werden. Man sagt, die Forstschule müsse einen eigenen Forstbezirk haben, und der Professor an der Forstschule verlangt allerdings einen eigenen Wald zur practischen Anleitung der Forst-

schüler. Allein dieses würde ich für ganz unzweckmäßig halten. Erst dann, wenn die Schüler das Theoretische gelernt haben, kann man sie in die Praxis einführen; dies soll in den zwei Jahren geschehen, welche von dem Gesetze hierzu vorgeschrieben sind. Zur Unterstützung des theoretischen Schulunterrichts genügen die Demonstrationen im Walde, welche mit gehöriger Umsicht geleitet werden müssen. Hierzu halte ich aber die forstlichen Verhältnisse der Umgegend von Carlsruhe noch besser als jene von Freiburg. Hierüber hat sich der Abgeordnete Arnspurger in der zweiten Kammer ausführlich ausgesprochen.

Es ist leider heute zur Mode geworden, daß man den Forstmann aus dem Bereiche der Techniker streicht. Die Cameralwissenschaft glaubt selbst in forstlichen Fragen des Rathes eines erfahrenen Forstmannes entbehren zu können, allein gewiß mit Unrecht. Sollen jedoch tüchtige Forstleute nachgebildet werden können, so muß unsere Forstschule eine gründliche Verbesserung erfahren.

Vor Allem muß aber, ich wiederhole es, die hohe Regierung bemüht sein, einen tüchtigen Lehrer zu erhalten, und ihm eine solche Stellung zu geben, daß er nicht bloß Dasjenige zu übernehmen hat, dessen sich die anderen Lehrer entledigen wollen.

Es besteht namentlich der Uebelstand, daß in mehreren durch die Verordnung vorgeschriebenen Fächern nicht geprüft werden kann, weil solche bei der hiesigen Forstschule nicht gelehrt werden. Demselben wird aber abgeholfen werden, wenn es nicht mehr in der Hand des Professors steht, diejenigen Fächer zu lesen, welche er will. Wenn etwa die gewünschte Verbesserung nicht eintreten sollte, so wäre es rathamer, die Forstschule aufzuheben, denn ich bin überzeugt, daß die jungen Leute auswärts, z. B. auf der Forstschule in Aschaffenburg, eine viel gründlichere und genüendere Ausbildung erhalten könnten.

Staatsminister v. Türkheim spricht den Wunsch aus, daß sich die hohe Kammer vergegenwärtigen möge, was bereits in der allgemeinen Berathung über die Verlegung der Forstschule nach Freiburg gesagt worden sei.

Herr v. Andlaw: Zur Unterstützung des Vorschlags des Oberforstmeisters v. Kettner, die Forstschule nach Freiburg zu verlegen, muß ich noch hinzufügen, daß der Gemeinderath in Freiburg die städtischen Waldungen zur unentgeltlichen Benützung angeboten hat. Auf die Bemerkung des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, daß es gleichgültig sei, ob diese Schule hier gelassen oder nach Freiburg verlegt werde, muß ich darauf aufmerksam machen, daß es in Freiburg fast genügt an das Thor zu gehen, um sich im städtischen Forstbezirke in Hoch- und Niederwaldungen umsehen zu können.

Uebrigens will ich den Gründen des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, eines Mannes vom Fache, in dieser Beziehung nicht entgegentreten.

Oberforstmeister v. Kettner: In technischer Beziehung wird sich die Forstschule gleich gut hier wie in Freiburg befinden. Hierüber sind wir nicht im Zweifel, sondern darüber, ob Freiburg in wissenschaftlicher Beziehung den Vorzug verdient.

Herr v. Andlaw: Es wird auch noch zu bemerken sein, daß nicht allein die Forstbotanik, sondern die Flora des Oberlandes überhaupt eine so reiche Ausbeute gewährt, wie in keiner Gegend von Deutschland, und da diese Hülfswissenschaften für den Forstmann von hoher Bedeutung sind, und das Interesse durch die praktische Anschauung sich steigert, wozu ihm anderwärts diese günstigen Mittel fehlen, so glaube ich, daß auch diese Betrachtung die hohe Kammer bestimmen wird, dem Antrage des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner beizutreten.

Oberforstrath v. Gemmingen: In technischer Beziehung halte ich die Belassung der Forstschule hier ebensogut als die Verlegung nach Freiburg.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich unterstütze insbesondere den Antrag des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, daß für die Anstellung eines zweiten Lehrers an der Forstschule gesorgt werden möchte.

Die Erwägung, ob die Forstschule hier verbleiben oder nach Freiburg verlegt werden soll, muß man der Regierung überlassen, denn dazu gehört noch eine reichlichere Untersuchung.

Die Kammer beschließt nunmehr, den Anträgen des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen zufolge, die Wünsche in's Protokoll niederzulegen:

- 1) die Regierung möge untersuchen und in Erwägung ziehen, ob eine Vereinigung der Forstschule mit der Hochschule in Freiburg nicht zweckmäßiger scheine.
- 2) daß die Direction der polytechnischen Schule ständig mit einem nicht aus der Zahl der Professoren gewählten geeigneten Manne besetzt und
- 3) daß bald möglich ein zweiter Lehrer der Forstwissenschaft mit angemessenem Gehalt an der Forstschule angestellt werde.

Zu den übrigen Positionen dieses Titels wird Nichts bemerkt.

Die Fortsetzung der Berathung dieses Budgets wird auf morgen verschoben.

Nach der namentlichen Abstimmung über das am Anfang der Sitzung berathene Gesetz, die provisorische Steuererhebung für die Monate August und September betreffend, welches einstimmig genehmigt wird, verliest das hohe Präsidium noch eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Adresse derselben wegen Reclamation mehrerer provisorischer Gesetze und Verordnungen,

Beilage Nr. 128.

welche an eine Vorberathung verwiesen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

F. v. Kettner.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, des Freiherrn v. Rind, des Herrn Obersten v. Roggenbach, des Herrn Staatsministers v. Türckheim, des Herrn Generalleutenants v. Kasollaye und des Herrn Generalmajors v. Fischer.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern pro 1846 und 1847.

Lit. X. Unterrichtswesen.

Hr. v. Göler d. ä.: Bei diesem Titel erkenne ich es mit Dank und großer Freude an, daß eine Position für den Turnunterricht in Heidelberg aufgenommen worden ist. Ich habe es früher immer beklagt, daß die Großherzogliche Regierung diesen Turnunterricht ganz außer Acht gelassen hat. Nur wenn die Regierung die Aufsicht über das Turnwesen führt, wird der eigentliche Zweck des Turnunterrichts mehr im Auge behalten und verhindert werden, daß derselbe eine Richtung annimmt, wie er sie unter anderen Händen vielleicht zu seinem eigenen Nachtheil einschlagen könnte, und theilweise eingeschlagen hat.

Ich wünsche und hoffe, daß bei allen Lehranstalten für diesen Unterricht etwas in das Budget aufgenommen wird, wo sich nämlich bei der Jugend das Bedürfnis zum Turnen zeigt.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Regierungskommissär Ministerialrath Vogelmann: So weit es die Mittel der betreffenden Lehranstalten gestatten, ist der Turnunterricht überall eingeführt worden.

Geheimrath Klüber: Ich bin auf's Vollkommenste mit dem Freiherrn v. Göler d. ä. einverstanden. Namentlich bin ich der Meinung, daß die Regierung die Aufsicht über den Turnunterricht in ausgedehntem Maße übernehmen möge, damit einerseits physische Nachtheile vermieden werden können, und andererseits die Turn-

anstalten nicht eine Richtung einschlagen, welche den Schulen fremd bleiben muß.

Ich bemerke insbesondere, daß Turnvereine bestehen, welche, wie ich wahrgenommen habe, auch die Schuljugend unter ihren Schülern zählt. Dies ist von der Regierung wo möglich zu verhüten, denn man muß, namentlich in unserer neueren Zeit, dafür sorgen, daß die noch zarte Schuljugend nicht über ihr Alter hinausgeführt werde.

Der Oberstudienrath hat daher sehr wohlgethan, in einer seither erschienenen Verfügung die Theilnahme der Schüler bezeichneter Lehranstalten an den Turnvereinen zu verbieten.

In dieser Beziehung habe ich auch mit großer Freude gelesen, daß der Oberstudienrath den Schülern an Mittelschulen untersagt hat, wie es bisher vorgekommen ist, fernerhin ihren Lehrern Fackelzüge und Nachtmusik zu bringen.

In dieser Sitte, die neuerdings eingerissen war, habe ich einen großen Uebelstand erkannt, und wenn auch eine auswärtige Zeitung die Anzeige von der Verfügung des Oberstudienraths mit einer spöttelnden Bemerkung begleitet hat, so hat mich dieses nicht gehindert, diese Verordnung mit Freuden zu begrüßen.

Herr v. Göler d. ä.: Ich kann mich mit der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs nicht begnügen, sondern ich hoffe, daß die Regierung überall da Mittel schafft, wo sich das Bedürfnis zum Turnen zeigt. Ich glaube, daß ein Turnverein auch ohne tadelnswerthe Richtung bestehen kann, und sehe diese Vereine, wenn sie bei ihrer Aufgabe stehen bleiben, nicht ungern. Da aber das Turnen nicht im Zimmer verrichtet werden kann, sondern eine besondere Anstalt dafür nöthig ist, so muß, wo sich die Schulen nicht einem bestehenden Verein anschließen können, da wo Sinn für das Turnen vorhanden ist, die Regierung für die Bewilligung der Mittel sorgen.

Geheimerrath Klüber: Ich glaube in der Sache selbst mit dem verehrten Redner vor mir einverstanden zu sein. Ich werfe keinen Tadel auf die Turnvereine,

aber diese mit den Schulen zu verbinden, würde ich für nachtheilig halten.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Die Turnanstalten sind eingeführt auf Kosten der betreffenden Fonds. Es kann aber nicht überall ein besonderer Turnlehrer angestellt werden, sondern es werden theilweise die Lehrer der betreffenden Mittelschulen selbst dazu benützt, den Unterricht zu geben.

Tit. XI. Künste, Wissenschaften und Gewerbe.

Wird Nichts bemerkt.

Tit. XII. Cultus.

Herr v. Andlaw: Ich wünsche, die Regierung möchte den Grundsatz annehmen, diesen Titel gewissermaßen als ein abgeschlossenes Ganzes zu betrachten, so daß der Grundsatz geltend gemacht würde, daß jeder Religionsheil fortan aus eigenen Mitteln die Kosten für seinen Cultus allein zu bestreiten habe, wie es das Vertragsverhältniß, in welchem die Religionsheile zu dem Staate stehen, mit sich bringt. Wenn solche Vertragsverhältnisse nicht bestehen, so erachte ich aus Gründen, welche von selbst einleuchtend sind, Verwendungen dieser Art für unzumuthbar.

Ich erinnere bei diesem Anlasse an die Worte eines Mitgliedes der französischen Kammer, das sich sehr darüber wunderte, daß es Beiträge für Etwas leiste, wovon es keinen Gebrauch mache.

Es sind Verhältnisse bei uns denkbar, die zu großen Schwierigkeiten führen müssen, wenn dabei die Regierung den Grundsatz nicht festhalten wird, daß jeder Religionsheil für seinen Cultus zu sorgen hat.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Dieser Grundsatz ist der Einrichtung unseres Staatsbudgets durchaus fremd, da nicht Jeder nur zunächst zu dem beiträgt, was er braucht, sondern die Allgemeinheit gemeinschaftlich den Aufwand trägt, welchen die Befriedigung der Staatszwecke überhaupt erfordert.

Prälat Hüffel: Der Grundsatz des Freiherrn v. Andlaw wäre ganz richtig, wenn nicht das ganz eigenthümliche Verhältniß bestünde, daß die Kirchenfonds

an gewisse Landestheile geknüpft sind, und daß in unserer Kirche noch kein Centralfond gebildet ist, aus welchem auch diejenigen Landestheile könnten unterstützt werden, welche keine Stiftungen für sich haben.

Ich glaube, daß dieses auch in der katholischen Kirche der Fall ist, denn so viel ich weiß, hat der Staat den Bau der katholischen Kirche in Wertheim übernommen, bezahlt auch den katholischen Geistlichen in Durlach und baut die schöne große Kirche in Constanz mit einem Staatszuschuß von 60,000 fl. Es läßt sich also dieser Grundsatz nicht durchführen, denn es ist Pflicht des Staates, daß er für den Cultus der beiden anerkannten Religionen sorgt.

Ich will nur an die evangelische Pfarrgemeinde Eitingen erinnern, welche keine Mittel hat, und wo es bei den vielen evangelischen Fabrikarbeitern doch nöthig ist, eine evangelische Kirche zu haben.

Blicken Sie nach Frankreich, dort bildet der Cultus einen enorm großen Ausgabestitel im Budget, denn bekanntlich werden die französischen Geistlichen alle vom Staate bezahlt.

Frhr. v. Andlaw: Ich wundere mich über die letzte Aeußerung des Herrn Prälaten. Das, was Frankreich leistet, ist ein Minimum von den Zinsen des Capitals des kirchlichen Vermögens, das in der französischen Revolution eingezogen worden ist.

Ich habe das Vertragsverhältniß ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn außerhalb dieser Vertragsverhältnisse Etwas geleistet wird, so ist es mir gleichgültig, ob es zu Gunsten der protestantischen oder katholischen Kirche besteht. Wenn Bedürfnisse befriedigt werden müssen, von denen der Herr Prälat spricht, so ist es ganz natürlich, diese Befriedigung aus dem Fond zu nehmen, der dafür besteht. Wenn im Augenblick eine große Verwendung für Constanz geschieht, so muß ich es aus einem religiösen Gesichtspunkte tadeln. Wenn aber andere Zwecke dabei zu Grunde liegen, weil etwa ein altes Denkmal der Vorzeit erhalten werden soll, wozu die Mittel von anderer Seite fehlen, so fällt diese ganze Einsprache weg, nachdem mir der Grundsatz als solcher zugegeben worden ist.

Ich glaube, daß wir in einer Zeit leben, in welcher ein Abweichen davon zu außerordentlichen Inconvenienzen führen wird. Es mag noch mehrere Confessionen geben! Diese sollen aber selbst für sich sorgen, die katholische und protestantische Kirche haben ihre Vertragsverhältnisse, und darnach sollen sie auch behandelt werden.

Geheimrath Klüber: Ich kann mich mit der Behauptung nicht einverstanden erklären, daß die Kirche im Allgemeinen im Vertragsverhältnisse zum Staate stehe.

Ich finde in der Aufnahme der jährlich für die verschiedenen Kirchen verwendeten Summen in das Staatsbudget durchaus nicht die Erfüllung vertragmäßiger Verpflichtungen, welche von Seite des Staates übernommen worden sind. Man muß die Verträge, welche der Staat aus speciellen Rechtsgründen mit der einen oder anderen inländischen Religionsgesellschaft abgeschlossen haben kann, wohl unterscheiden von denjenigen Staatsverträgen, welche er etwa abgeschlossen haben kann zu Gunsten einer inländischen Religionsgesellschaft, wie dieses namentlich der Fall ist hinsichtlich der katholischen Kirche.

Staatsrath Wolff: Der von dem Freiherrn v. Andlaw der Regierung empfohlene Grundsatz wird bereits befolgt, denn es besteht die allgemeine Regel, daß jede Religionsgesellschaft die Kosten ihres Cultus aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat. Allein Ausnahmen von dieser Regel müssen überall da zugelassen werden, wo die Mittel der einzelnen Religionsgesellschaft ihren nothwendigen Bedürfnissen nicht gewachsen sind.

Staat und Kirche können nicht von einander getrennt bestehen. Der Staat bedarf der Kirche und ebenso die Kirche des Staates.

Da, wo es nöthig ist, wird der Staat die Kirche auch fernerhin zu unterstützen wissen.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe nicht behauptet, daß der Staat der Kirche nicht bedürfe, im Gegentheil aus seiner innigen Verbindung geht das hervor, was das Wohl der Menschheit begründet.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Sie finden unter dem Tit. XII. Cultus verschiedene Positionen, welche verausgabt werden in Folge specieller

Verträge. Sie finden aber auch solche, welche verausgabt werden in Folge der allgemeinen Verpflichtung des Staats, für beide Kirchen Sorge zu tragen.

Unter den letzteren Positionen werden Sie nie eine Ausgabe finden, welche beantragt worden wäre, ohne vorherige genaue Untersuchung darüber, ob das betreffende Kirchenvermögen im Stande ist einzutreten, oder ob Verbindlichkeiten für den Staat bestehen einzutreten, wenn auch die Kräfte der Kirchengesellschaft hinreichen würden.

In diesem Sinne sind die Untersuchungen geführt worden, ehe man eine Position in das Budget aufgenommen hat.

In so weit also, als der Frhr. v. Andlaw wünscht, daß die Allgemeinheit so lange nicht angezogen werde, als man noch andere, für diesen Zweck verfügbare Mittel habe, sind wir vollkommen mit dem Grundsatz einverstanden. Im Allgemeinen sind wir aber mit ihm nicht einverstanden, denn er ginge so weit, daß auch die Allgemeinheit nicht da einzutreten hätte, wo der Kirchengesellschaft keine Mittel zu Gebot ständen, und dieses wäre alsdann bei dem Cultus eine Ausnahme im Vergleich zu allen übrigen Titeln des Budgets.

Zu

Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten und

Tit. XIV. Siechenhaus
wird Nichts erinnert.

Tit. XV. Irrenanstalt Illenau.

Graf v. Hennin: Die Ausgaberrubrik für Heizungskosten finde ich sehr bedeutend. Weder die zweite Kammer noch unsere Budgetcommission hat jedoch hierüber eine Bemerkung gemacht, und darum können wir wohl beruhigt sein, daß die Höhe des Holzaufwandes durch die Nothwendigkeit bedingt ist.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Dieser Aufwand ist allerdings bedeutend, aber er rührt leider daher, daß diese Gebäude einen außerordentlich großen Umfang einnehmen.

Oberforstmeister v. Kettner: Er steht nicht außer Verhältniß mit dem Aufwand für die Heizungskosten beim Siechenhaus.

Hofmarschall v. Göler: Diese Position beruht überhaupt auf Erfahrungssätzen, man wird immer wieder so viel annehmen müssen, als man früher schon gebraucht hat.

Zu

Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus,
wird Nichts bemerkt.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Frhr. v. Andlaw: Der im Budget aufgenommene Beitrag zur Unterhaltung der Winterbahnen ist eine große Wohlthat für die Gemeinden, denn ich weiß, daß Beschwerden von Seite vieler Gemeinden erhoben wurden.

Hofmarschall v. Göler: Man hat die Winterbahnen bisher durch eine Art Nothfrohn den offen gehalten, allein auf diese Weise wurden die Winterbahnen schlecht unterhalten und die Gemeinden dennoch ungleichmäßig und in hohem Grade belästigt, auch gaben dieselben fortwährend Anlaß zu Streit.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Die Gemeinden sind allerdings strenge angehalten worden, diese Nothfrohn den zu leisten, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß manche Gemeinde in eine äußerst bittere Noth gekommen ist, denn sie hatte nicht die Kräfte, die Bahn für die Postwagenzüge frei zu machen, und hatte auch nicht die Mittel, fremde Hülfe zu holen. Daher hat der Staat an einigen bedrängten Orten des Schwarzwaldes und Odenwaldes die nöthige Fürsorge getroffen.

Tit. XVIII. Landesgestüt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es hat mich wirklich gefreut, daß die Einnahmeposition Sprunggeld, welche ich früher beanstandet hatte, dieses günstige Resultat geliefert hat. Ich erblicke ein erfreuliches Zeichen darin, daß dieser Anstalt noch mehr unter die Arme gegriffen wird.

Nur begreife ich nicht, warum die zweite Kammer an dem Ansatz für die Gehalte der Officianten 400 fl. gestrichen hat, was ich im Hinblick auf die geringen Gehalte dieser niederen Diener im Allgemeinen und vorzugsweise bei der jetzigen Theuerung der Lebensbedürfnisse für unbillig halte.

Ich hoffe und wünsche, daß die Großherzogliche Regierung sich durch diesen Strich nicht irre machen, sondern diesen Leuten die Aufbesserung zuwenden wird.

Graf v. Hennin: Wenn die Regierung überhaupt den niederen Dienern Theuerungszulagen gibt, so hoffe ich, daß auch diese Officianten berücksichtigt werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Mir scheint nicht, daß eine große Aussicht für die niederen Diener vorhanden ist, denn ich habe gehört, daß solche Anträge von einigen Stellen schon vorgelegt aber abgeschlagen wurden.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Das Ministerium des Innern ist mit dem Finanzministerium hierüber in's Vernehmen getreten, die Verhandlungen wegen Besserstellung der niederen Diener sind aber noch nicht beendigt.

Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Der Minderaufwand im vorigen Jahre hat die zweite Kammer veranlaßt, bei der Position Diäten und Reisekosten weniger zu bewilligen.

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Das Rechnungseresultat früherer Jahre war geringer als der Budgetsag, und ein zweiter Grund ist der, daß die Reisen durch die Eisenbahn billiger geworden sind als früher. Die Regierung hat sich diesem Strich nicht widersetzt, denn sie weiß selbst nicht, wie viel Reisen nothwendig werden, und wie groß der Aufwand dafür ist. Sie wird sich aber nicht abhalten lassen, im In-

teresse des Dienstes die nöthigen Reisen vornehmen zu lassen.

Frhr. v. Andlaw: Es ist hier eine Summe von 9338 fl. für Commissions- und Proceßkosten wegen Ablösung von Pfarr- und Schulzehnten aufgenommen. Ich möchte fragen, was die Veranlassung zu dieser Rubrik ist!

Regierungscommissär Ministerialrath Vogelmann: Es ist dies eine in Folge der Zehntablösung nothwendig gewordene Ausgabe, welche noch so lange geleistet wird, als die Geschäfte der Zehntablösung dauern. Die Summe ist theilweise bestimmt, um die Revisionsbeamten bei den Oberkirchenrathen, die zur Prüfung der Geschäfte hinsichtlich der Ablösung der Zehnten und Baulasten der Pfarreien nothwendig sind, zu honoriren; sie ist anderentheils auch dazu bestimmt, die Proceßkosten zu bestreiten, welche man den betreffenden Pfründen nicht überweisen kann.

Ueber die Frage, welche Kosten der Staat übernehmen, und welche Kosten der betreffenden Pfründe zur Last gelegt werden, ist kürzlich eine nähere Erörterung gepflogen worden und in Folge derselben wird diese Summe nicht ganz aufgebraucht werden.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung des Budgets des Ministeriums des Innern wird sofort angenommen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Fr. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Dreißundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, des Herrn Generallieutenants v. Laßolaye und des Herrn Oberst v. Roggenbach.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Ministerialrath Kühenthal und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, eine Adresse enthaltend, womit die bestehenden Eisenbahntarife zur ständischen Zustimmung reclamirt werden;
Beilage Nr. 129.
- 2) eine mit 22 Unterschriften versehene Petition von Bürgern zu Oberentersbach, die Trennung dieses Orts von der Gemeinde Unterentersbach betreffend.
Beilage Nr. 130. (ungedruckt.)

Die Kammer beschließt diese Gegenstände den betreffenden Commissionen zuzuweisen.

Von dem Secretariat wird sodann angezeigt, daß in der letzten Vorberatung folgende Commissionen gewählt worden seien.

Für die Adressen der zweiten Kammer:

- 1) wegen Vorlage der provisorischen Gesetze und Verordnungen zur ständischen Zustimmung
Herr Graf v. Hennin,
Herr Geheimerrath Klüber,
Freiherr v. Andlaw;
- 2) wegen Trennung des Zinken Oberentersbach von der Gemeinde Entersbach und Erhebung beider Orte zu selbstständigen Gemeinden:
Führ. v. Rüdert,
Herr Geheimerrath Vogel,
Herr Staatsminister v. Türckheim.

Ferner: Zur Verstärkung der Commission für die Motion des Führ. v. Andlaw, die Verhältnisse des grundherrlichen Adels betreffend,

Herr Geheimerrath Vogel,
Hr. v. Rind.

Hr. v. Andlaw: Ich habe die Ehre anzuzeigen, daß ich in einer der nächsten Sitzungen eine Anfrage an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern hinsichtlich der Verordnung vom 20. April d. J. über die Verhältnisse der sich deutsch-katholisch nennenden Secte und hinsichtlich der desfalligen Verhandlungen der zweiten Kammer stellen werde.

Die Tagesordnung führt zur Berathung über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1846 und 1847, und zwar:

I. Kameraldomänenverwaltung.

Tit. I.

Einnahme aus eigenthümlichen Liegen-
schaften.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich muß hier bemerken, daß in der anderen Kammer wieder eine Aenderung in dem Grundsatz eingetreten ist. Man hat diesen Einnahmeposten festgesetzt unter der Voraussetzung, daß Acquisitionen und Errträge nach dem Durchschnitt der zwei letzten Jahre auch in der nächsten Periode sich ergeben werden.

Dieses ist etwas sehr Gewagtes; es kann viel, es kann wenig gekauft werden, und hiernach wird sich die Einnahmeposition feststellen.

Ich hätte es für zweckmäßiger gehalten, wenn man bei dem früheren Grundsatz stehen geblieben wäre, zumal auch eine fortdauernde Aenderung in den Grundsätzen der Budgetanlage sehr störend ist.

Uebrigens ist der Ansat selbst hier von unwesentlicher Bedeutung deshalb, weil die Summe, welche die andere Kammer im Ganzen als Einnahme angenommen hat, höchst wahrscheinlich sich ergeben wird, indem nach der letzten Rechnung eine Einnahme von nur 2000 fl. weniger sich herausstellt.

Zu den

Titeln II. bis mit VI.

wird Nichts bemerkt, und dieselben erhalten dem Commissionsantrage gemäß die unveränderte Annahme.

Ausgabe.

Die

Titel I. bis mit VIII.

werden unverändert angenommen.

Tit. IX.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Diese Position ist offenbar zu nieder gegriffen. Es ist hier auf die Budgetsätze früherer Jahre, nämlich von 1842 bis 1843 zurückgegriffen und nicht einmal die Durchschnittsumme der Verwendung näher liegender Jahre zugestanden worden. Inzwischen haben sich die Besitzungen des Domänenfiscus noch vermehrt und demnach auch die Verwendung. Bei neuen Erwerbungen sind die Einrichtungskosten nicht unbedeutend. In dem Budgetbericht der anderen Kammer ist dieses auch vorgesehn worden; allein es will mit der Beschränkung des Budgetsatzes bezweckt werden, daß die Culturen besonders nachgewiesen werden.

Nach meiner Erfahrung beträgt der Aufwand für die Besitzungen des Domänenfiscus pro 1846 im halben Jahr schon mehr als die Summe, die für das ganze Jahr bewilligt werden will.

Inwiefern der Zweck, der von der zweiten Kammer beabsichtigt ist, erreicht werden kann, ist mir zweifelhaft. Es müßte nur sein, daß die Budgetcommission der zweiten Kammer auf die Rechnungen selbst zurückginge; denn sonst wäre sie gar nicht im Stande zu bemessen, welcher Aufwand dem Grundstock hätte aufgerechnet werden sollen.

Ich möchte hoffen, daß in der anderen Kammer von jener Manipulation und respective Absicht wieder abgegangen wird, die von einem Mißtrauen ausgeht, als wenn der Grundstock eine vorwiegende Rücksichtnahme bei der Finanzverwaltung fände. Ich könnte dagegen nachweisen, daß der Grundstock dem laufenden Etat schon manche Opfer gebracht hat und noch bringt.

Ich erlaube mir nur den Fall anzuführen, daß bei der Zehntlastenabschätzung viele Aufrechnungen für versäumte Reparaturen vorkommen. Die Domänenadministration beziehungsweise Zehntsection hat früher schon bei der vorgesezten Behörde angefragt, wie es damit zu

halten sei, ob ihr Betrag unter dem Ablösungscapital dem Grundstock zur Last bleiben solle; sie hat dabei die Schwierigkeit nicht verkannt, zu ermesfen, was als veräußert anzusehen sei. Die höhere Behörde hat die Frage dahin entschieden, daß derartige Aufrechnungen mit dem übrigen Ablösungscapital dem Grundstock zur Last bleiben sollen. Nun wird eben, nachdem die zweite Kammer die Summe für den in Frage stehenden Titel des Budgets so beschränkt hat, nichts Anderes übrig sein, als dabei stehen zu bleiben.

Ich glaube aber, die hohe Kammer wird seiner Zeit, soweit diese überschritten wird, und wenn keine unnütze Verwendung stattgefunden hat, die Mehrausgabe für gerechtfertigt halten.

Oberforstmeister v. Kettner: Ein Grund für diese Verminderung ergibt sich weder aus dem Commissionsbericht der zweiten Kammer, noch aus der Discussion, und es scheint mir wirklich die Furcht zu weit getrieben zu sein, wenn man eine Position vermindert, in der Unterstellung, es könnte unter dieser Position etwas begriffen sein, was nicht dahin gehört, ohne im Stande zu sein, dieses gehörig nachweisen zu können. Wenn die von der Regierung verlangte Summe verwendet wird, so zweifle ich nicht, daß die hohe Kammer seiner Zeit diese Ausgabe für gerechtfertigt anerkennen würde.

Die Kammer spricht sofort die Genehmigung dieses Titels aus.

II. Forstdomänenverwaltung.

Zu

Tit. I.

wird Nichts bemerkt.

Tit. II. Einnahme aus Waldungen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es ist in dem Commissionsbericht ausgeführt, daß der von der zweiten Kammer aufgestellte Grundsatz nicht adoptirt werden kann, die Erlöse aus Holzbeständen für den laufenden Etat zu verrechnen, und die Einnahmeposition zu erhöhen.

Regierungscommissär Ministerialrath Kahlenthal: Von der Regierung ist in der zweiten Kammer diese Erhöhung zugegeben worden, ohne jedoch den Grundsatz

zu adoptiren, den die Budgetcommission der zweiten Kammer in ihrem Berichte niedergelegt hat.

Staatsrath Wolff: Die hohe Kammer hat in einer früheren Sitzung schon ausgesprochen, daß sie diesen Grundsatz der zweiten Kammer nicht anerkenne, sondern daß vielmehr der Erlös aus Waldboden dem Grundstock zugewiesen werden muß.

Geheimerrath Klüber: Der Grundsatz ist sehr wichtig in seinen Folgen, und es wird rathsam sein, wenn sich die hohe Kammer nochmals darüber ausspricht.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Genehmigung des Voranschlags für diesen Titel mit dem Vorbehalte, daß sie den von der Commission der zweiten Kammer angewendeten Grundsatz nicht anerkenne, angenommen.

Bei Ausgabe Titel II. §. 9., Gehalte der Forstamtsgehülfen, wiederholt Oberforstrath v. Gemmingen als Berichterstatter die Ansicht der Commission.

Oberforstmeister v. Kettner: Es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß die zweite Kammer diese Position angenommen hätte. Ich habe übrigens die Befürchtung nicht, daß die Regierung nur einen Theil dieser Forstamtsgehülfen und nicht alle besser stellen wird.

Graf v. Hennin: Die hohe Kammer hat sich ja schon wiederholt ausgesprochen, daß die niederen Diener besser gestellt werden sollen, und ich hoffe, die Regierung wird diesem Wunsche nachkommen, wenn auch die zweite Kammer damit nicht einverstanden ist.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es handelt sich hier von einer ständigen Erhöhung der Gehalte.

Hofdomänenkammerdirector Veger: Es fragt sich nur, ob die hohe Kammer diesen Strich für gerechtfertigt anerkennt oder nicht.

Geheimerrath Klüber: Es kommt darauf an, auf welcher Altersstufe sich diese Leute befinden.

Regierungscommissär Ministerialrath Prestinari: Die Forstamtsgehülfen sind größtentheils verheirathet, Leute aus der Classe der Revierförster, welche die Befähigung nicht hatten, als Förster angestellt zu werden.

Bei dem geringen Gehalte von 400 fl. sind diese Leute in großer Bedrängniß, und verdienen allerdings eine Aufbesserung.

Der Antrag der Commission, den Strich von 700 fl. nicht anzuerkennen, wird von der Kammer angenommen.

Bei Tit. V., Besonderer Aufwand für die Bewirthschaftung der Forstdomänen, wiederholt der Berichterstatter die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung.

Tit. VI. Aufwand für die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke.

Hr. v. Andlaw: Ich will nicht auf das zurückkommen, was bei verschiedenen Veranlassungen über die Nachteile dieser Detailbewilligungen schon bemerkt worden ist. Ich kann aber nicht umhin auszusprechen, daß der Strich an dieser Position mein Gefühl verlegt. Mir scheint, daß diese Summen früher bewilligt wurden, weil sie auf einem signaturmäßigen Verhältnisse beruhen. Abgesehen hievon, so handelt es sich von einem Manne, nämlich dem Herrn Geheimen Hofrath Kölsreuter, welcher für die Saline Dürrhein sich ganz außerordentliche Verdienste erworben hat.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich theile diese Ansicht vollkommen.

Es ist in der zweiten Kammer dargethan worden, daß die Dienste der beiden in Frage stehenden technischen Mitglieder noch nöthig sind, die Regierung hat sich ausdrücklich diesem Strich widersetzt, und ich glaube, daß diese hohe Kammer den Strich ebenfalls nicht billigt. Es handelt sich um zwei sehr verdienstvolle Männer, welche signaturmäßig angestellt sind.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühenthal: Die von der zweiten Kammer vorgenommene Reduction dieser Summe ist allerdings nicht mit Zustimmung der Regierung geschehen.

Es handelt sich um einen Functionsgehalt von zwei Männern, welche schon seit 20 Jahren als beratende Mitglieder in technischen Gegenständen beigezogen wurden, und welche sich wesentliche Verdienste um das Berg-, Hütten- und Salinenwesen erworben haben.

Abgesehen hievon, so wird schon in Beziehung auf den Dienst selbst diese Position gerechtfertigt sein.

Wir haben nämlich für die Steuerdirection und Forstdomänen-direction nur Einen technischen Rath, und doch kommen sehr viele und wichtige technische Fragen vor.

Die zweite Kammer scheint der Ansicht zu sein, es lasse sich hier, wie bei der Jolldirection, durch Honorare für einzelne Gutachten helfen; allein dieses wird nicht angehen, denn es handelt sich hier nicht um Erledigung einzelner Fragen, sondern man muß mit dem ganzen Zusammenhang des Betriebs unserer Berg- und Hüttenwerke vertraut sein und fortdauernd sich in dieser Kenntniß erhalten, um einen richtigen und zweckmäßigen Rath ertheilen zu können.

Dies sind die Gründe, warum die Regierung sich gegen diesen Strich erklärt hat.

Die Kammer beschließt hierauf, diesen Strich als nicht gerechtfertigt zu erklären.

Oberforstmeister v. Kettner: Diese ganze Position gibt mir Veranlassung zu einer Bemerkung, welche ich früher schon einmal gemacht habe.

Ich finde nämlich diesen Aufwand noch in Verbindung mit dem Aufwand der Forstpolizeidirection für die obere Leitung des Forstwesens in unserem Großherzogthum viel zu hoch.

Ich glaube, es könnte hier eine wesentliche Ersparniß eintreten, wenn man nur eine Centralstelle für das ganze Forstwesen schaffen, oder wenn man die Referenten reduciren wollte, zumal das Salinenwesen von der Direction der Forstdomänen und Bergwerke an die Steuerdirection übergegangen ist.

Hofmarschall v. Göler: Ich theile diese Ansicht ebenfalls. Im Jahre 1831 bestand für das ganze Forstwesen nur Eine Stelle. Man hat damals den Aufwand zu hoch gefunden, und um diesem Uebel abzuhelfen, hat man zwei Directionen gegründet, folglich für diese Branche noch mehr ausgegeben.

Es ist auch noch eine ganz eigenthümliche Sache bei der Direction der Forstdomänen, indem die Mehrzahl der Rätthe aus Kameralisten besteht und nur zwei Forst-

verständige darunter sind, so daß die Forstdomänen mehr nach kameralistischen als forstwirtschaftlichen Grundsätzen behandelt werden.

Ob dieses für die Dauer gut sein wird, möchte ich bezweifeln.

Oberforstrath v. Gemmingen: Das Fortbestehen der Forstpolizeidirection liegt im Interesse der Gemeinden, namentlich seit Einführung des neuen Forstgesetzes. Bei einer zu raschen Vereinigung der beiden Stellen würden die Gemeinden Nichts gewinnen.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich theile die Ansicht des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen, daß die Trennung der beiden Stellen einen günstigen Erfolg hatte. Wenn nun dieses unbestritten ist, so sollte man eine Vereinigung nicht wünschen.

Wenn die Regierung die Vereinigung unschädlich gefunden hätte, so würde sie nicht die Trennung vorgenommen haben. Es ist noch nicht lange, seitdem diese Trennung besteht, und nach dieser kurzen Zeit schon wieder eine Aenderung vorzunehmen, würde das Vertrauen in die Anordnungen der Staatsregierung nicht bestärken.

Herr v. Andlaw: Die hohe Kammer wird sich jedenfalls zu Protokoll aussprechen müssen, ob sie diese Position zu hoch findet, weil die Ansicht des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner Unterstützung gefunden hat.

Geheimerrath Klüber: Ich glaube nur, daß die Mehrzahl der Mitglieder der hohen Kammer über die angeregte sehr wichtige Frage nicht hinlänglich unterrichtet ist, um darüber sogleich eine bestimmte Meinung geltend zu machen. Wenn sie Erfolg haben sollte, so müßte sie auf anderem Wege zur Entscheidung der hohen Kammer kommen.

Oberforstmeister v. Kettner: Wenn man hört, daß der Aufwand für die Direction der Forstdomänen und Bergwerke über 50,000 fl. kostet, so muß dieses Jedermann auffallen. Hierin liegt Grund genug, daß die hohe Kammer ihre Aufmerksamkeit auf diesen Posten richtet, und wenn sie dieses thut, so kann sie zur Ansicht gelangen, es möchte hier eine Ersparniß eintreten, welchen Wunsch man in's Protokoll niederlegen könnte.

Regierungscommissär Ministerialrath Kahlenthal: Es scheint, daß der verehrte Sprecher vor mir sich nur durch die Zahlen hat leiten lassen, und ich bezweifle, ob er damit einen richtigen Maßstab hier angelegt hat.

Einmal scheint der Herr Redner außer Acht gelassen zu haben, daß die vier Finanzmittelstellen ein gemeinschaftliches Budget haben, daß das ganze Personal von diesen vier Stellen zusammengezählt wird, und daß diese Diener untereinander nach ihrer Anciennität avanciren. Trifft es sich nun, daß die Direction der Forstdomänen und Bergwerke ältere Rätbe, Revisoren, Registratoren und Expeditoren hat, so erscheint der Aufwand für diese Stelle allerdings höher als bei anderen Directionsstellen. Diese Zahlen bieten daher an sich durchaus keinen richtigen Maßstab.

Es ist aber auch ein weiterer wesentlicher Moment außer Acht geblieben. Die Direction der Forstdomänen und Bergwerke vereinigt in sich die ganze Administration des ärarischen Forst-, Jagd- und Hüttenwesens, was bei der Forstpolizeidirection nicht der Fall ist. Bei der ersteren müssen Zettel geprüft, Rechnungen abgehört werden, und es muß also das hiezu nöthige Personal vorhanden sein. Bei der letzteren ist dies Alles nicht der Fall.

Ich glaube daher, daß man sich nicht so leicht für den Vorschlag des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner aussprechen kann.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich habe nur den Gesamtaufwand, den die höhere Leitung des Forstwesens erfordert, mit dem Zweck, den er erfüllt, verglichen, und für einen solchen Zweck ist die Forstdomänenirection viel zu hoch dotirt. Darum glaube ich, daß durch Verminderung des Personalstandes eine Ersparniß zu erzielen sein möchte, wenn man eine Vereinigung nicht vorzieht.

Regierungscommissär Ministerialrath Prestinari: Es sind jetzt kaum zwölf Jahre, seitdem diese Trennung, welche man damals für zweckmäßig gehalten hat, vorgenommen wurde. Die Beamten bei beiden Stellen sind satzsam beschäftigt, so daß die Regierung auch bei

einer Vereinigung nicht im Stande wäre, wenn der Dienst nicht leiden soll, durch eine Personalverminderung etwas zu ersparen. Man wird daher nicht behaupten können, daß die Aufgabe, welche die Directoren der Forstdomänen und Forstpolizei erfüllen sollen, zu theuer bezahlt sei.

Hofmarschall v. Göler: Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer einen förmlichen Beschluß fassen soll, darum ziehe ich meine Unterstützung des von dem Herrn Oberforstmeister v. Kettner gestellten Antrags zurück.

Oberforstmeister v. Kettner: Es war auch nicht meine Absicht, einen förmlichen Antrag zu stellen.

Zu

Tit. III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Herr v. Andlaw: Ich erlaube mir nur, an den Herrn Regierungskommissär die Frage zu stellen, wie bei diesem Budget die Rubrik „Abnützung, Gewerbesteuer und Amortisation“ behandelt wird, denn ich finde in diesem Titel Nichts davon.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenhals: Die Antwort auf diese Frage liefern die Rechnungsnachweisungen, welchen eine Berechnung des Reinertrags der Berg- und Hüttenwerke jeweils angefügt wird.

Die Abnützung wird am Ende des Etatsjahres im Inventarium abgeschrieben, indem der Anschlag des Inventariums für jedes folgende Jahr mit einem geringeren Satz in Rechnung kommt. Außerdem sind unter dem Aufwand für Erhaltung der Gebäude u. bedeutende Summen, welche den Zweck haben, das Inventarium zu erhalten.

Da hiernach der Reinertrag um den Betrag der Erhaltungskosten (Bauaufwand) und um den Betrag der Abnützung jeweils gemindert wird, so bedarf es einer besonderen Vorsorge im Budget nicht.

Staatssteuern sind natürlich vom Eigenthum des Staats keine in Ausgabe zu setzen, wohl aber Gemeindevumlagen, die auch unter der betreffenden Rubrik vorgelesen sind.

Von einer Amortisation des Capitals kann doch wohl keine Rede sein.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühlenhals: Zu Tit. II. allgemeiner Verwaltungsaufwand, §. 5. Besoldungen, habe ich eine kurze Erläuterung zu geben.

Es wurde in der zweiten Kammer von Seite der Regierung bereits bemerkt, daß die vorgeschlagene Erhöhung des Besoldungsetats um 800 fl. nicht allein für die Beamten der Berg- und Hüttenverwaltung bestimmt war, sondern auch zugleich für die Beamten der Salinen- und Münzverwaltung, da die Beamten dieser Zweige der Verwaltung, wie bereits angeführt, einen gemeinschaftlichen Etat haben.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Wird der Normaletat nicht überschritten, so würde ich dafür stimmen, daß die Forderung der Regierung für gerechtfertigt erkannt werde.

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari: Das Budget enthält Seite 49 eine Nachweisung über den Effectivetat und über den Normaletat. Der Normaletat ist gerade um die 800 fl. höher, um welche es sich hier handelt.

Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt den Antrag des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger. Man wird auch die Vorsorge zu treffen haben, daß, wenn jüngere Leute angestellt werden, man solche nicht gleich in den Normalgehalt einweist.

Oberforstmeister v. Kettner: Es handelt sich hauptsächlich darum, daß die Beamten dieses Zweiges mit den übrigen Beamten der Salinen- und Hüttenverwaltung in gleicher Besoldungskategorie stehen und daher nicht geringer besoldet sein sollen, als die Beamten bei der Münz- und Salinenverwaltung. Es wäre daher nicht zu tadeln, wenn die Regierung diese 800 fl. verwenden würde.

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari: Diese 800 fl. sind nicht allein für die Beamten der Berg- und Hüttenverwaltung bestimmt, sondern auch für jene der Salinen- und Münzverwaltung, da, wie bemerkt, diese Stellen einen gemeinschaftlichen Etat haben.

Man würde den Ansprüchen aller dieser Beamten

Rechnung tragen können, wenn die Summe von 800 fl. bewilligt worden wäre.

Bei der Abstimmung spricht sich die Kammer gegen den Strich aus.

Tit. III. Betriebskosten.

Fzhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, bei diesem Titel ganz kurz auf Das zurückzukommen, was der Herr Regierungskommissär vorhin bemerkt hat.

Aus seiner Erklärung geht hervor, daß die Auscheidung, wie ich sie mir vorstellte, durchaus nicht stattfindet. Ich glaube meine Gedanken damit am besten bezeichnen zu können, daß ich den Wunsch ausspreche, es sollte die ganze Administration dem Staate gegenüberstehen, wie bei einem Privatgeschäft der Geschäftsführer dem Geschäftsherrn gegenübersteht, und jeder Geschäftszweig sollte auch aus dem Geschäft die Einnahmen ziehen, auf welche er die Ausgaben verwendet.

Ich glaube, daß dadurch verschiedene Vortheile erzielt würden. Es wäre zunächst im Interesse der Verwaltung selbst dadurch eine Erleichterung der Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber möglich zu machen, dadurch, daß die bedeutenden Ausgaben, welche in gewissen Zeiträumen gemacht werden, allmählig aus dem eigenen Ertrag gedeckt werden könnten. Dieses wäre es, was ich unter Amortisation verstehe. Ich halte es im allgemeinen Interesse für wichtig, daß eine solche Auscheidung geschehe.

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari: Will der verehrte Redner, daß eine Reinertragsberechnung gegeben werde? Dies ist nicht Sache des Budgets. Das Budget führt nur die wirklichen Einnahmen und Ausgaben auf, und zeigt, welcher Ueberschuß von der Verwaltung wahrscheinlich an die Staatskasse geliefert werden wird. Wenn man aber zu den Ausgaben, die hier aufgeführt sind, nur noch die Staatssteuer beischlägt, so findet man den Reinertrag, wie er bei dem Privatbetrieb zu berechnen ist.

Die Ausgaben für Gebäude und Betriebseinrichtungen erscheinen unter den Ausgabepositionen theils des ordentlichen, theils des außerordentlichen Budgets; ihre

Summe ist an der Einnahme abzuziehen. Es wird freilich nicht dargestellt, welche Abnützung Jahr für Jahr an den Gebäuden und Betriebseinrichtungen stattfindet; die Ausgaben hiefür werden nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses im Budget vorgesehen; der Aufwand und der Ueberschuß von mehreren Jahren muß aber ein richtiges Resultat ergeben.

Fzhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß die reine Einnahme nur die Höhe dessen ausmacht, was man bei Privatanstalten die Dividende nennt.

Der Antrag der Commission auf Genehmigung des Budgets der Berg- und Hüttenverwaltung wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

IV. Steuerverwaltung.

Regierungskommissär Ministerialrath Kühnenthal: Ich muß mich hier gegen den im Commissionsbericht gemachten Vorwurf verwahren, als ob die Finanzverwaltung geflissentlich den Gefällberechtigten den Ertrag der zu viel bezahlten Steuer verzögere.

Dieses kann nicht die Meinung des Herrn Berichterstatters sein. Bei dem Finanzministerium kam nur ein Fall vor, in welchem recurirt wurde; es ergab sich aber schon aus der Eingabe, daß bei dem Begehren um Abschreiben des Zehntgefällsteuercapitalis Formfehler von Seiten des Zehntberechtigten unterlaufen sein müssen. Wenn in dem zur Sprache gekommenen Fall die Steuerrückvergütung reducirt worden, so kann dies vielleicht auf einer irrigen Anwendung des Verjährungsgesetzes von Seiten der Steuerbehörden beruhen, was sich bei der Recursinstanz verbessern läßt. Ueber die Sache selbst ist aber bei dem Finanzministerium noch nicht entschieden.

Fzhr. v. Göler d. ä.: Es ist zu hoffen, daß dieser Fall nicht mehr vorkommen werde.

Hofmarschall von Göler: Solche Irrthümer verstoßen gegen alle Rechtsgrundsätze.

Tit. VII. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

Regierungskommissär Ministerialrath Prestinari: In dem Commissionsbericht wird irrtümlich unterstellt, daß die früher unter dem Namen „Diäten und Reise-

kosten“ zu allgemeinen Zwecken festgesetzte Position in die Position „Sonstige Kosten der Centralverwaltung“ verwandelt worden sei.

Diese letzte Position ist eine neue und die Position „Diäten und Reisekosten für allgemeine Zwecke“ ist der Position „Abrechnungskosten der Untererheber“ hinzugefügt worden.

Sie werden bemerken, daß diese Position um beiläufig 3000 fl. höher ist als früher, und in der Begründung zum §. 40 werden Sie die Nachweisung finden, daß die Position „für Diäten und Reisekosten zu allgemeinen Zwecken“ den besonderen Kosten der Untererheberdienste beigelegt worden ist.

Die Kammer genehmigt hierauf dem Commissionsantrage gemäß das Budget der Steuerverwaltung.

Zu

V. Salinenverwaltung

wird Nichts erinnert.

VI. Zollverwaltung.

Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.

Regierungscommissär Ministerialrath Kühenthal: Der Commissionsbericht nimmt eine sehr bedeutende Steigerung der Einnahmen aus der Zollvereinskasse an.

Ich wünsche auch, daß diese Erwartung in Erfüllung gehe, allein ich glaube nicht, daß die unmittelbar vorhergegangenen Jahre geeignet sind, von der Vergangenheit einen Schluß auf ein gleiches Steigen in der Zukunft zu gestatten.

Bei solchen Schlüssen müssen die besonderen Verhältnisse der früheren Jahre in Betracht gezogen werden. Es ist nicht zu übersehen, daß wenn auch wenige, doch einflußreiche Abänderungen des Tarifs stattgefunden haben, wie z. B. die Belegung des Eisens mit einem erhöhten Zolle.

Außerdem sind noch andere Umstände eingetreten. Ich will nur hinweisen auf das Gerücht, welches durch den Wunsch der Industriellen laut wurde, daß eine Zollerhöhung auf Garne bevorstehe, was die Folge hatte, daß die Bezüge an Baumwollengarn sich sehr beträchtlich erhöhten.

Daher entstand das Steigen in den letzten Jahren, und man wird in Zukunft ein Gleiches nicht mit Grund voraussetzen können. Im Gegentheil, wenn die Wünsche der Industriellen in Erfüllung gehen, so wird eher eine Verminderung zu erwarten sein.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Commission hat es auf Seite 8 des Berichts gesagt, sie halte es für klug, die Erwartungen nicht zu hoch zu spannen.

Die Kammer genehmigt sofort das Budget der Zollverwaltung.

Zu

VII. Münzverwaltung

und

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung wird Nichts erinnert und die Anträge der Commission auf Genehmigung dieses Budgets angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet hierauf die Discussion über das Budget der Badanstalten pro 1846 und 1847.

Zu den einzelnen Positionen wird Nichts erinnert.

Geheimerrath Klüber: Bei dieser Gelegenheit möchte ich mir erlauben, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der mir sehr aufgefallen ist.

Ich erblicke nämlich darin, daß das Badeblatt in Baden seit einem Jahr in französischer Sprache erscheint, nachdem es 40 Jahre in deutscher Sprache erschienen ist, einen bedeutenden Mißstand.

Ich will den Gegenstand nicht weiter ausführen, sondern nur bitten, die hohe Kammer möge den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß die Großherzogliche Regierung einen solchen Mißstand für die Zukunft entfernen möge.

Geheimerrath Vogel: Es verdient dies allerdings die größte Beachtung; allein es wird schwer sein, durch Regierungsmaßregeln zu helfen.

Es liegt darin jedenfalls die Anregung eines größeren Wunsches nach einem besseren nationalen Sinn, der hier, wie bei vielen anderen Erscheinungen, nicht zu finden ist.

Wir können hier Aufschriften finden, die nicht einmal eine deutsche Uebersetzung haben; es wäre doch in

der Ordnung gewesen, daß man das Deutsche noch neben hin geschrieben hätte.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin unterstützt den Antrag des Geheimenraths Klüber und bemerkt hiezu, man könnte das Blatt so einrichten, daß neben dem Deutschen noch eine französische Uebersetzung hinzugefügt werde.

Geheimerrath Klüber: Mein Antrag geht rein dahin, daß wie seit 40 Jahren das Blatt deutsch erscheine.

Wenn man Etwas thun wollte, so könnte man die deutschen Worte mit französischen Lettern drucken. Es ist aber eine lächerliche Affectation, sich im eigenen Lande einer fremden Sprache zu bedienen.

Staatsrath Wolff: Ich glaube nicht in Gefahr zu gerathen, Zweifel meiner ächten deutschen Gesinnung zu erregen, wenn ich einige Worte für das französische Badblatt in die Wagschale lege.

Es ist dasselbe ein reines Privatunternehmen, das der Unternehmer so einrichtet, wie es ihm den besten Gewinn abwirft.

In Baden haben wir nicht nur ein deutsches Bad, sondern ein europäisches. Der größte Theil der Gäste oder Fremden versteht die französische Sprache und der kleinere Theil sind Deutsche.

Fehr. v. Andlaw: Diese Bemerkung veranlaßt mich, dem Antrage des Herrn Geheimenraths Klüber eine weitere Ausdehnung zu geben, nämlich die Regierung zu ersuchen, das deutsche Element in Baden nicht untergehen zu lassen.

Prälat Hüffel: Es scheint, daß uns Deutschen nicht zu helfen ist. Die französische Sprache ist die Sprache der Diplomatie und des feineren Umgangs. Ich liebe sie wegen ihrer Leichtigkeit und Gewandtheit; aber daß wir Deutsche in unserer herrlichen Mutter-

sprache gewissermaßen kokettiren, um nur französische Phrasen hervorzubringen, dies ist wirklich eine die Deutschen herabwürdigende Erscheinung. Die meisten Aufschriften an den Gasthöfen u. sind in französischer Sprache geschrieben, und man bemüht sich auch sonst allmählig, dem Gallicismus Verwilligungen zu machen.

Man könnte ja neben dem ursprünglichen in deutscher Sprache geschriebenen Baderblatt, wenn es nothwendig ist, auch noch ein französisches herausgeben.

Geheimerrath Vogel: Daß der Gegenstand mit der Betrachtung über den nationalen Sinn nicht ohne Zusammenhang ist, kann Niemand bestreiten, und besonders in dieser Beziehung verdient er Beachtung.

Staatsrath Wolff: Diese Frankomanie ist Niemand mehr zuwider als mir; allein wenn der Herausgeber es in seinem Interesse findet, das Blatt in französischer Sprache herauszugeben, so können wir Nichts dagegen sagen.

Geheimerrath Klüber: Die Polizei kann es verhindern, indem sie die Materialien dazu hergibt.

Fehr. v. Rüd: Das Badblatt ist eben so wenig als die Badzeitung ein offizielles Blatt, aber dessenungeachtet kann man dem Redacteur die Bedingung machen, daß er es in deutscher Sprache herausgibt. Das kann ihm nicht verwehrt werden, daß er den Inhalt auf der einen Seite deutsch und auf der anderen Seite französisch gibt.

Nach einigen Bemerkungen über die Frage, ob ein Wunsch in's Protokoll niederzulegen sei, verläßt die Kammer diesen Gegenstand und somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Fehr. v. Göler.

Bierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. August 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner, des Herrn Generalleutenants v. Lasollaye und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer und Herr Geheimerreferendar Freiherr v. Stengel.

Unter dem Vorsitze Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

a) Mittheilungen der zweiten Kammer:

1) die nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgeänderte Adresse, die Allodification der Erb- und Schupflehen betreffend;

Beilage Nr. 131.

2) die Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Herabsetzung der Hundestare;

Beilage Nr. 132.

3) den unverändert angenommenen Gesegentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

Beilage Nr. 133.

Die beiden letzteren Gegenstände werden an eine Vorberathung, und der erstere an die bestehende Commission verwiesen.

4) Eine Petition des Bezirkschulvisitors Ebert zu Mosbach, die Erleichterung der durch das neue Schulgesetz schon belasteten Gemeinden betreffend, Beilage Nr. 134. (ungedruckt.)

welche an die bestehende Commission wegen der Adresse über die Vereinigung der Confessionschulen verwiesen wird.

Die Tagesordnung führt zu der von dem Freiherrn v. Andlaw in der letzten Sitzung angekündigten Anfrage an die Regierung wegen der Verordnung vom 20. April d. J. in Betreff der Rechtsverhältnisse der katholischen Dissidenten.

Dieselbe wird auf eine der nächsten Sitzungen verschoben, weil der Präsident des Ministeriums des Innern, welcher dabei zugegen zu sein wünscht, verhindert ist heute zu erscheinen.

Von dem Secretariat wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung zur Verstärkung der Eisenbahnbaucommision

Herr Geheimerrath Klüber,
Herr Oberforstmeister v. Kettner und
Herr Oberforstirath v. Gemmingen

gewählt worden seien.

Hinsichtlich des von dem Herrn v. Nintz zu erstattenden Berichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Vereinigung der Confectionschulen betreffend,

Beilage Nr. 135,

wird der Vorausdruck und die Vertheilung an die Mitglieder beschlossen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Bericht des Oberforstiraths v. Gemmingen, das Budget des Finanzministeriums, Eigenthlicher Staatsaufwand für die Jahre 1846 und 1847 betreffend.

Tit. I. Ministerium.

Geheimerrath Vogel: Es handelt sich hier um 600 fl., welche Summe angesetzt war zur Aufbesserung der Besoldungen einiger Mitglieder des Finanzministeriums.

Wenn man in Erwägung zieht, daß bei diesem Ministerium ein Rath weniger als früher angestellt, daß die Anforderung der Regierung um 800 fl. geringer ist, als nach den Sätzen des Normaletat's, und wenn man ferner bedenkt, daß die Beamten, von denen hier die Rede ist, ihren Verhältnissen nach in ihrer Besoldung besser gestellt werden sollten, so wird wohl der Antrag begründet sein, die Erklärung zu Protokoll niederzulegen, daß man den Strich dieser 600 fl. nicht für gerechtfertigt erachtet.

Staatsminister v. Türckheim: Ich bin vollkommen damit einverstanden, nur finde ich im letzten Satz des Commissionsberichts, daß in der Fassung der Worte eine Mißdeutung liegt, welche im Princip zu weit führen kann, es heißt nämlich, die Commission könne hier nur, wie bei ähnlichen Anlässen, bemerken, daß sie Gehaltsaufbesserungen, welche die Regierung für angemessen findet, ebenfalls gut heißen könne. Es könnten diese

Worte so gedeutet werden, als wenn sich die erste Kammer alles Urtheils begeben wolle, als ob sie sagte, es genügt uns die Thatsache, daß die Regierung eine Gehaltszulage für nothwendig gefunden hat, um der Anforderung beizustimmen.

Ich glaube, daß durch den Vorschlag des Herrn Geheimerraths Vogel die Mißdeutung vermieden wird.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Geheimerraths Vogel und die Ansicht des Herrn Staatsministers v. Türckheim.

Bei der Vergleichung des Normaletat's mit dem Effectivetat finde ich, daß der erste Rath noch nicht einmal die Normalbesoldung hat, und auch ein jüngerer Rath steht mit seiner Besoldung unter der Normalbesoldung des jüngsten Rathes.

Um nun die Regierung in den Stand zu setzen, diesen Männern eine Zulage geben zu können, ist es nöthig, daß ihr auch die Mittel gegeben werden. Wollte sich die Regierung an diesen Strich der zweiten Kammer binden, so würde sie nicht im Stande sein, ihren Beamten eine entsprechende Aufbesserung zu Theil werden zu lassen. Ich glaube daher, die hohe Kammer sollte sich durch eine Abstimmung dahin aussprechen, daß sie den Strich nicht für gerechtfertigt erklärt.

Dieser Antrag wird zum Beschluß der Kammer erhoben.
Zu

Tit. IV. Baubehörden.

Prälat Hüffel: Ich muß das Bedenken erheben, ob die hohe Kammer durch die Mißbilligung der von der zweiten Kammer beschlossenen Striche, unter bloßer Beziehung auf die Begründung der Regierung, nicht den Anschein gewinnt, als ob sie weniger als die zweite Kammer der Sparsamkeit im Staatshaushalt hold sei, in deren Namen jene Striche geltend gemacht wurden. Ich wünsche das Bedenken dadurch gehoben zu sehen, daß zu einer solchen Mißbilligung nicht nur eine Darlegung der für die Statthaftigkeit des Regierungsansatzes sprechenden Gründe, sondern auch eine Widerlegung der von der zweiten Kammer vorgebrachten Gegengründe gegeben wird.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Budgetcommission hält die Begründung der Regierung für richtig.

Prälat Hüffel: Sie hat aber in der zweiten Kammer nicht dafür gegolten.

Ich stelle übrigens keinen Antrag, sondern ich wollte die Sache nur zur Sprache bringen.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich stimme mit dem Herrn Prälaten insofern überein, als ich es auch für diese Kammer als Pflicht betrachte, die möglichste Sparsamkeit zu beobachten. Hierzu muß ich aber bemerken, daß diese Pflicht von dieser hohen Kammer nie außer Augen gelassen worden ist, und schon manchmal Minderungen an den Ansätzen der Regierung bestätigt worden sind.

Bei dieser Position hat sich die Budgetcommission ganz und gar bei der Begründung der Regierung beruhigen zu können geglaubt, welche eine Besserstellung der Bezirksbaumeister, sowohl aus Gründen der Klugheit als Billigkeit verlangt hat.

Der Budgetcommission scheint es an dieser Begründung zu genügen.

Wenn in der anderen Kammer die Gründe der Regierung keine Berücksichtigung finden, in dieser hohen Kammer aber eine mit der Regierung übereinstimmende Ansicht geltend gemacht wird, so erblicke ich in der Berufung auf die Begründung der Regierung nichts anderes, als eine Begründung des Beschlusses dieser Kammer selbst. Sie bezweckt damit eine Abkürzung, welche ihr nicht zum Vorwurf gereichen kann.

Regierungscommissär Finanzministerialpräsident Ne-genauer: Wenn die Begründungen zu den Forderungen der Regierung ausführlich gegeben und die Beschlüsse der anderen Kammer bald, nachdem sie an diese hohe Kammer herübergelangt sind, daselbst berathen werden, so daß man annehmen darf, es werde jedes Mitglied von den Verhandlungen in der anderen Kammer Kenntniß haben, so wird die Commission wohl zu entschuldigen sein, ja sie wird Beifall verdienen, wenn sie sich so kurz als möglich faßt und auf frühere Begründungen bloß Bezug nimmt. Man darf annehmen, daß

die Gründe der Regierung von der verehrlichen Budget-Commission dieser hohen Kammer vollständig beachtet werden, wenn sie sich für die Anforderung der Regierung erklärt, ja daß jedes Mitglied der hohen Kammer sie beachtet, insofern nicht gegentheilige Bemerkungen zu Tag kommen.

Was nun insbesondere den Strich bei dieser Position betrifft, so scheint er mir wirklich unbillig. In dem ganzen Budget des Finanzministeriums ist keine Forderung enthalten, welche ich, auch vom Standpunkte eines ganz untheilhaftigen dritten Privatmannes aus, nicht für billig und gerecht erkennen müßte.

Seit einer Reihe von Jahren ist darüber geklagt worden, daß die Baubeamten sehr schlecht gestellt und verhältnismäßig geringer besoldet seien, als die Beamten gleicher Kategorie in entsprechenden anderen Verwaltungszweigen, namentlich wenn auf die Kostspieligkeit ihrer Fachbildung Rücksicht genommen wird.

Wenn wir auf die Budgetsätze selbst hinsehen, so finden wir, daß die untere Classe mit 1000 fl., und die oberste mit 1500 fl. aufgenommen ist, so daß der Budgetsatz im Durchschnitt kaum über 1200 fl. ausmacht, während bei den Baumeistern des Wasser- und Straßenbaues die Durchschnittsbesoldung auf 1435 fl. steht, da der geringste Gehalt eines solchen 1200 fl. und der höchste Gehalt 1800 fl. beträgt. Unter diesen Umständen wird die Regierung wohl gerechtfertigt sein, wenn sie eine bescheidene Annäherung an diesen Durchschnittssatz fordert; mehr verlangt die Regierung nicht. Die ganze Position für die Baubehörden wird übrigens dadurch nicht um 1000 fl., sondern nur um den Betrag von 50 fl. erhöht; denn während eine Besserstellung der Baubeamten beabsichtigt wird, ist zugleich darauf hingewirkt worden, daß durch Verminderung des Aufwands für Bauehelfen wieder erspart wird, und so hat man es möglich zu machen gewußt, daß nur ein Mehraufwand von 50 fl. entstanden ist.

Wenn man erwägt, welche gesteigerte Anforderungen von Seite des Staats und der Corporationen an die Baubehörden gemacht werden, so wird man gewiß an-

erkennen müssen, daß Dasjenige, was gefordert wird, nur in bescheidenem Grade die Billigkeit erreicht.

Zu

Tit. VI. Beförderung des Bergbaues.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Regenaer: In dem Berichte der Budgetcommission der anderen Kammer wird gerügt, daß für die bergpolizeiliche Aufsicht und für einen Staatsbeitrag zu einer geognostischen Reise Ausgaben stattgefunden haben. Es wurde hierauf in der anderen Kammer von Seite der Regierungscommission erklärt, daß dieser Aufwand von jeher auf den vorliegenden Titel übernommen worden ist, und daß für derlei Ausgaben gar kein anderer Fond besteht.

Tit. VIII. Schuldentilgung.

Oberforstrath v. Gemmingen: Bei diesem Titel allein hat die zweite Kammer die Beforderungsaufbesserung bewilligt.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Regenaer: Sie besteht in der Aufbesserung der Befoldung eines Beamten der Amortisationskasse mit 100 fl., und in einer Aufbesserung von 250 fl. für das Subalterne Personal.

Da die Geschäfte bei der Amortisationskasse zugenommen haben und man zuverlässige Leute bei dem großen Papierverkehr haben muß, so ist die Besserstellung sehr wohl begründet.

Zu den übrigen Titeln wird Nichts bemerkt, und der Antrag der Commission auf Genehmigung des Budgets des Finanzministeriums wird angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. September 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Obersten v. Roggenbach, des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger und des Herrn Generalleutenants v. Pasollaye.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialpräsident Geheimerrath Nebenius und Herr Geheimerrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Herrn Staatsraths Wolff.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) Das Budget des Aufwands für den Eisenbahnbau pro 1846 und 1847.

Beilage Nr. 136.

- 2) Die Nachweisungen über den Eisenbahnbau bis zum 1. October 1845 nebst einer desfalls beschlossenen Adresse.

Beilage Nr. 137.

- 3) Den Gesetzesentwurf in Betreff der Concessionserteilung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal an den Bodensee, nebst einer desfalls beschlossenen Adresse.

Beilage Nr. 138.

Diese Mittheilungen werden an die betreffenden Commissionen verwiesen.

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

Für den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend:

Herr Major v. Laroche,

Fzhr. v. Göler d. ä.,

Fzhr. v. Rüd..

Für die Adresse der zweiten Kammer, die Hundstare betreffend:

Herr Oberforstrath v. Gemmingen,

Herr Oberforstmeister v. Kettner,

Herr Graf v. Hennin.

Eingeladen von dem Präsidium stellt Fzhr. v. Andlaw seine, in einer der letzten Sitzungen angekündigte Anfrage an die Regierungscommission, in Betreff der Rechtsverhältnisse der Dissidenten.

Herr v. Andlaw: Hochgeehrte Herren! Ich habe bisher eines Gegenstandes nicht erwähnt, welcher seit etwas mehr als anderthalb Jahren nicht nur unser eigenes Vaterland, sondern auch manche andere Theile Deutschlands vielfach und lebhaft aufgeregt hat.

Die Sache war in der anderen Kammer zur Sprache gekommen, und es schien wenigstens möglich, daß wir berufen sein würden, in Folge eines etwa dort zu stellenden Antrags uns ebenfalls damit zu beschäftigen. Dies ist nun nicht geschehen.

Nichtsdestoweniger muß der Ernst der Frage daran mahnen, dieselbe nicht in diesem hohen Hause als gleichsam nicht vorhanden zu betrachten.

Es bestehen für mich formelle und materielle Gründe mich darüber auszusprechen, und der hohen Kammer sodann zu überlassen, den Gegenstand etwa weiter zu verfolgen, nachdem wir die Großherzoglichen Regierungskommissäre darüber gehört haben werden.

Aus dem Gesichtspunkte der kirchlichen Bedeutung würde ich es wohl kaum der Mühe werth gefunden haben, Ihre Aufmerksamkeit, hochgeehrte Herren, auf die Frage der sich deutsch-katholisch nennenden Secte hinzulenken. Von dieser Seite hat die Sache nur ein einziges Bedenken. Dasselbe scheint mir in dem Umstande zu liegen, daß die Negation der Zeit in der Erscheinung dieses Leipziger Glaubensbekenntnisses, wie dessen officiell anerkannte Bezeichnung lautet, eine Art von sichtbarer Gestaltung fand. Dadurch ergab sich die merkwürdige Thatsache, daß eine gewisse Anzahl bisheriger Katholiken und Protestanten in einigen Städten des Landes sich in eine äußere Gemeinschaft zu vereinigen suchten. Wohl die Meisten der sich dabei Betheiligenden scheinen durch eine Reihe von Jahren kein Bedürfnis der Art empfunden zu haben, und nun plötzlich gibt sich ein wahres Drängen zu einer solchen Vereinigung für Manche kund, wenn schon das Band der Einigung vielfacher Schwierigkeit unterliegt. Wir sahen gleich Anfangs die beiden Helden dieses neuen religiösen Dramas schon in den Grundzügen ihrer Schöpfungen

getrennt. Ein sogenanntes Glaubensbekenntniß der einen Richtung liegt jedoch vor uns.

Die Anhänger dieses Glaubensbekenntnisses verlangen gleiche Rechte mit den anerkannten Confessionen, welchen diese Dissidenten bisher angehört hatten.

Es liegt uns ob zu prüfen, in wie fern diese Ansprüche gegründet sind.

Ich gehe von folgenden Sätzen aus:

Baden ist ein christlicher Staat.

In einem christlichen Staat können nur Christen den Vollgenuß bürgerlicher und politischer Rechte in Anspruch nehmen.

Der Rongische Irrthum ist aber keine christliche Secte.

Mithin können die Anhänger dieser Secte nicht den Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte eines christlichen Staatsverbandes ansprechen.

Ich beweise meinen Satz.

Die Grundlage aller christlichen Confessionen ist das apostolische Glaubensbekenntniß. Dasselbe schließt alle Christen ein, alle Nichtchristen aus.

Das Leipziger sogenannte Glaubensbekenntniß ist aber das apostolische nicht. Es spricht von einem Vater, nicht von dem Sohne, doch von dem Heiland und dem heiligen Geist.

Dieser Geist ist nach den Erregesen der neuen Lehre das jeweilige Zeitbewußtsein, wie dasselbe in der einzelnen Empfindung sich darstellt.

Mithin soll ein Wandelbares ohne objectiven Bestand die Grundlage des Innersten und Heiligsten sein. Dieses Heiligste, das in dem Dogma seinen Ausdruck findet, ist seiner Natur nach aber ein Unveränderliches.

Deshalb hat die Gemeinschaft der Secte mit der katholischen Kirche, welche dieselbe auswirft, aufgehört.

Eine allgemeine Kirche, Vergebung der Sünden, ein ewiges Leben sind die weiteren Punkte der neuen sogenannten Glaubenslehre.

Eine allgemeine Kirche?

Natürlich nur eine, die angeblich neue.

Vergebung der Sünden?

Durch wen? Natürlich durch das Zeitbewußtsein, d. h. durch die Subjectivität, nicht durch den objectiven Richter, ohne weitere Rechtfertigung als die eigene, daher ohne die Bedingung der Neue und Genugthuung, also ohne alle Moral.

Ein ewiges Leben?

Unter welchen Voraussetzungen? Natürlich durch nichts Anderes, als die Inconsequenz dieses Bekenntnisses, das die Gottheit Christi läugnet und doch seinen göttlichen Ausspruch über die Existenz des ewigen Lebens annimmt.

Ein weiterer Beweis, daß die Rongische Secte keine christliche ist, geht aus den eigenen Geständnissen des Stifiers und aus den Beschlüssen des sogenannten Concils hervor.

Die Grundlage dieses Glaubens soll einzig und allein nach §. 1 der Concilsbeschlüsse die heilige Schrift sein.

Wie versteht Ronge die heilige Schrift?

Derselbe verwirft den biblischen Religionsunterricht, wodurch dem Volke alle jüdischen Wundergeschichten als „Glaubensfutter“ vorgelegt werden, welche eben so wenig als reine Sache des Glaubens hingestellt werden können, als die Erzählung der Ilias und der Odyssee. Das durch Hierarchie entgeistigte und slavische Judenthum werde dadurch dem deutschen Volke eingepfropft und dieses deutsche Volk judaisirt.

Eben so wenig billigt Ronge die Erzählung der Wunder Christi, da jeder denkende Mensch einsehen müsse, daß durch alle diese Wunder Gott nur verkleinert und herabgesetzt, ja daß er gelästert wird.

Die Erbsünde nennt Ronge eine empörende Lehre, die Lehre vom Abendmahl eine unbarmherzige, welche sittliche Schwäche und sittliche Verzweiflung, so wie sittliche Stumpfheit eigentlich noch mehr befördern müßten, als dies in der That gefunden werde.

Die Erbsündenlehre ist ihm der Sündenpfehl, aus welchem Rom das Sünden- und Sclavenopium für die Völker schöpft.

Gott ist ihm endlich ausdrücklich nicht ein dreieiniger, sondern ein einiger, wie ihn Christus verkünde und unsere Vernunft ihn erkenne: Gott und Vater

als ewiger Geist, der das ganze Weltall durchdringt und belebt und täglich schafft.

Ich würde Sie ermüden, hochgeehrte Herren, wollte ich es unternehmen, eine weitere Reihe Gotteslästerungen anzuführen, welche ich hier mit den eigenen Worten des Pseudoreformators wiederholt habe und welche den Namen: „Glaubensbekenntniß“ sich anzumachen unterfangen. Gesezt den Fall jedoch, daß bis zur Stunde die Grundlage des apostolischen Glaubensbekenntnisses vorhanden wäre, wie dasselbe der Secte nicht unterliegt, gesezt, daß die genannte Secte jetzt noch eine christliche wäre, wie sie es nach eigenen Geständnissen nicht sein kann, so würde die einzige Bestimmung des §. 51. des sogenannten Concils von Leipzig hinreichen, um jeden christlichen Inhalt der Sectenlehre vollends zu zerstören.

Der Inhalt lautet wie folgt:

„Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jeweiligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden.“

Die Kirchengemeinde wird also entscheiden, ob an einen und welchen Gott, ob an Jesum Christum, den Heiland, ob an eine Kirche, an Vergebung der Sünden, an ein ewiges Leben geglaubt werden soll.

Und warum sollte die Gemeinde überhaupt entscheiden, indem in Auffassung und Auslegung des Inhalts der Glaubenslehren nach §. 9. kein Grund zur Absonderung oder Verdammung liegt?

Die Secte nimmt nichtsdestoweniger zwei Sacramente, Taufe und Abendmahl, an, will jedoch die einzelnen Gemeinden nach §. 10. in der Beibehaltung christlicher Gebräuche nicht beschränken.

Wozu ist eine Taufe nöthig ohne Erbsünde? Wie ist eine christliche Taufe möglich ohne den Glaubenssag der Dreieinigkeit, welchen die Secte verwirft und mit diesem Satze das Fundament des Christenthums, also das Christenthum selbst. Die Vornahme einer solchen Handlung wäre mithin ein Possenspiel, ein Gräuel vor Gott!

Dieses fast glaubenleere Bekenntniß mit seinen weiten

und bequemen Falten will dessenungeachtet das große Ziel eines einheitlichen Deutschlands in äußerer Glaubensform erstreben?

Gleichgültig erscheint dabei, was oder ob Einer glaube, wenn nur recht Viele, wo möglich Alle ein Raum umschließt, Alle, die irgendwie erklären, auch sie seien deutsch-katholische Christen.

Wahr! Würde je unser großes Deutschland einer solchen Secte verfallen können, so hätte die Stunde seines Unterganges unfehlbar geschlagen.

Man wendet mir etwa ein, die vorgetragenen Gründe gegen den christlichen Inhalt der Lehre drehen sich um theologische Fragen, es seien eben meine eigenen Ansichten, welchen andere Ansichten mit gleichem Rechte entgegenstehen können.

Wohlan man lasse mithin die Theologen entscheiden. Die competente Behörde prüfe die Frage: ob die genannte Secte eine christliche sei? Dem Staate kann eine solche Prüfung nicht zustehen, wohl aber den Autoritäten der anerkannten Kirchen des Landes, bei uns Katholiken also dem Ordinariate, und den entsprechenden Behörden der evangelischen Kirche, weshalb nicht der Generalsynode? Außer diesen vermag Niemand rechtsgültig zu entscheiden, ob die Grundlage des Leipziger Concils eine christliche sei oder nicht.

Die Secte behauptet zwar selbst eine christliche zu sein, und aus diesem Grunde macht dieselbe auch Anspruch auf den Vollgenuß der bisher besessenen Rechte. Wir begegnen auch diesem Einwand.

Um Gesellschaftsrechte zu erlangen, genügt nicht der einseitige Wunsch. Es muß die Aufnahme in die Gesellschaft begehrt und bewilligt werden. Anders verhält es sich mit den Bedingungen des Austritts aus der Gesellschaft. Hier steht beiden Theilen das einseitige Recht, sei es der Kündigung, sei es des Ausschlusses zu. Das *odium communionis* genügt bekanntlich hier vollkommen, um die Gemeinschaft aufzuheben.

Die Erklärung der Sectirer mithin: wir wollen Christen sein, und die Bedingungen, die sich daran knüpfen, nicht erfüllen, wäre im Widerspruch mit allen

Rechtsbegriffen und müßte um so auffallender in dem Munde von Juristen klingen, welche der Kirche doch wenigstens gleiche Rechte zuerkennen werden, wie sie jeder Clubb, jede Verbindung zu den alleruntergeordnetsten Zwecken besitzen.

Ich sagte, die Sache habe kirchlich wenig Bedenkliches, und fand es nur darin, daß der Unglaube sich die Form des Glaubens beilegt, in dieser Art von heuchlerischem Schein, womit sich wie mit einer trügerischen Hülle von Frömmigkeit und ernster Forschung Das umkleidet, was der Frömmigkeit, was der Forschung, was jedes positiven Halts entbehrt.

Die Secte ermangelt aller Lebenskraft; ihr künstliches Bestehen, oder vielmehr das Bestreben derselben ein Dasein zu verschaffen und kümmerlich zu fristen, wurzelt in anderen als in religiösen Gründen.

Es bedarf jedoch dieses Glaubens schein es um die Massen zu gewinnen, da der unverhüllte Unglaube dem Gefühle und dem Bedürfnisse unseres gläubigen und nach Glauben so sehnüchtig dürstenden Volkes widerstreben würde. Wenn in der Nothwendigkeit einer solchen Täuschung ein beruhigendes Moment liegt, so lauert hierin auch die Gefahr der Sache.

Hätten unsere Schulen, hätten manche Umstände, deren ich bei vielen Anlässen erwähnte, nicht bewirkt, daß so viel Lüge und Verblendung manche Theile unserer Bevölkerung irre leiten konnten und fortwährend irre leiten können, so würde ich selbst von solcher Gefahr nicht das Geringste fürchten.

Hochgeehrte Herren! Die wichtigere Seite der Sache ist unstreitig die politische; offenbar ist die religiöse Bewegung nur das Mittel zu anderen Zwecken, und lediglich von dieser Seite würde ich bei der Verbreitung der Irrlehre ernste und betrübende Folgen besorgen.

Es war unflug von Seite mancher Regierungen, und namentlich der unsrigen, die Natur der Bewegung nicht zu erfassen, wenigstens nicht gründlich zu prüfen, ehe ein erster Schritt zur Anerkennung eines Verhältnisses geschah, das in klarer Weise gewürdigt, zu einer Aner-

kennung eben so wenig führen dürfte, als ein Verein auf Anerkennung hätte Anspruch machen können, der etwa den Satz zur Grundlage seiner Gemeinschaft hätte machen wollen: „Wir glauben gar Nichts,“ oder jene kolossale Lüge des Assassinen-Fürsten: Nichts ist wahr, und Alles ist erlaubt.

Es kann in dem Umfange des Christenthums nur eine doppelte Anschauungsweise geben.

Entweder ist es der Autoritätsglaube der katholischen Kirche auf die Grundlage der Tradition und der heiligen Schrift, oder der Glaube an die Schrift mit der Freiheit subjectiver Forschung. Diese letztere ist zwar in der katholischen Kirche keineswegs ausgeschlossen, sondern nur geregelt durch die allgemeinen Aussprüche der Kirche.

Beide confessionelle Richtungen haben bei uns äußere Gestalt; beide haben volle gesetzliche Freiheit anzusprechen; beide umfassen nothwendig, wenn auch nicht in gleichem Maße, alle geistigen Bedürfnisse, da sich außer diesem Kreise nichts findet, was einen positiven christlichen Glauben begründen kann.

Eine Berufung auf Gewissensfreiheit außer diesem Kreise kann also nur insofern Geltung haben, als der Einzelne nicht gezwungen werden darf, einer christlichen Richtung überhaupt zu folgen, aber dieser Einzelne kann auch nicht verlangen, daß Demjenigen unbedingte Anerkennung werde, was derselbe Christenthum zu nennen für gut findet.

Deshalb war die Regierung meiner Ansicht nach auch nicht befugt, einer Vereinigung ausgeschiedener Katholiken und Protestanten eine Art von Anerkennung, wie sie in der Verordnung vom 20. April d. J. liegt, zu ertheilen.

Eine solche Erscheinung erklärt sich zwar aus der schwankenden Haltung der Regierung überhaupt; dieselbe hat aber zugleich unweise gehandelt, weil ihr Benehmen sie dem Verdachte bloßstellte, sie hätte im Schooße der katholischen Kirche nicht ungern eine der Einheit derselben widersprechende Bewegung sich entwickeln sehen.

Aber die katholische Kirche stieß, wie sie immer zu

thun pflegt, diese Elemente des Widerspruchs aus, und die einzelnen Mitglieder der katholischen Kirche fanden sich nachher nur um so inniger verbunden.

Was man hingegen von mancher Seite nicht erwartet hatte, gab sich wirklich kund. Das enge Bündniß der neuen Secte nämlich mit dem Radicalismus, mit den Wählern in Staat und Kirche.

Die Regierung hätte dieses Bündniß nicht befestigen sollen, dadurch, daß dieselbe eine halbe Anerkennung der Secte zugestand.

Es mochte zuverlässig eine gute Absicht der Verordnung vom 20. April unterliegen, dieselbe ermangelt aber eines leitenden Grundgedankens, einer consequenten Durchführung.

Erlauben Sie mir, hochgeehrte Herren, einige der Bestimmungen, wie sie die Verordnung ausspricht, kurz zu prüfen.

Der §. 8. gestattet den sogenannten Geistlichen der Secte solche geistliche Verrichtungen vorzunehmen, die auf äußere Verhältnisse Bezug haben, z. B. Eidesvorbereitungen, Taufen und Beerdigungen. Sind denn Eid und Taufe bloß äußere Sache, woran sich nicht innere Wirkungen knüpfen?

Wir haben oben dargethan, daß die Secte jeder christlichen Grundlage entbehrt. Ist ein Eid unter solchen Verhältnissen nicht eine offenbare Gotteslästerung? Liegt darin auch nur entfernt eine gerichtliche Bürgschaft?

Ist die Taufe lediglich eine formelle Handlung ohne innere Weihe und Kraft?

Und den Pfarrern beider Confessionen wird im §. 9. zugemuthet, zu diesem Spiele mit dem Heiligen mitzuhelfen, und im §. 10. ist genau bestimmt, in welchem Grade die Pfarrer der beiden Confessionen sich in gemischten Gemeinden dabei zu betheiligen haben, als ob etwa die Gefahr bestünde, dieselben möchten sich allzuehr bestreben, solchen Verpflichtungen nachzukommen.

Nach §. 11. sollen die Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes Trauungen bürgerlich vornehmen.

Die katholischen Pfarrer sind dadurch neuerdings in

jenen Conflict versetzt, als weltliche Beamte ausüben zu sollen, was ihrer geistlichen Pflicht widerstreitet.

Der §. 5., welcher sich über den Umfang des Versammlungsraumes ausspricht, wurde bereits mit Gründen an einem anderen Orte schon bekämpft, welche die Kleinlichkeit, das Ungeeignete, mithin die Unhaltbarkeit einer solchen Maßregel in das klarste Licht setzen.

Dem §. 12., der von dem Proselytenmachen spricht, steht die Tendenz, und zwar die in allen Flugschriften der Secte und in den radicalen Blättern unumwunden eingestandene politische Tendenz der Secte entgegen.

Die Schullehrer sollen nach Ronge die Verkündiger seiner politisch-religiösen Propaganda sein.

Aus dem Pamphlet, das als Denkschrift einer großen Anzahl von Schullehrern unseres Landes in Ihren Händen ist, hochgeehrte Herren, geht hervor, daß die Saat auf einen fruchtbaren Boden fiel; fast wörtlich enthält dieses würdige Product manche Vorschläge des Meisters zu Umgestaltungen der Schule, natürlich vorerst nicht in dessen ganzer Ausdehnung.

Die Petitionäre bemühen sich, der an sie ergangenen Aufforderung zu entsprechen, damit sie „die sicherste Macht werden, um die römische Hierarchie gänzlich zu brechen und ohne Blutvergießen eine glückliche Lösung der Frage der neuen Zeit zu bewirken,“ um „die Volksschule frei zu machen, damit die Erlösung der Welt komme,“ damit Deutschland Rom aufhebe und die geistige (!) Weltherrschaft übernehme, und die Wage der Gerechtigkeit und des Friedens unter den Völkern Europa's halte!

Die in der Denkschrift enthaltenen Wünsche unserer Schullehrer sind meist aus der kleinen Schrift Ronge's gleichsam ausgeschrieben, welche diese soeben angeführten Stellen enthält, und deren ich oben erwähnte.

Ich weiß zwar, daß viele der Petenten den Inhalt dessen gar nicht kannten, was sie unterschrieben haben, und die Meisten mögen wohl nicht geahnet haben, auf welche Unglücksbahn man sie dadurch zu verleiten sucht, daß man ihren Hochmuth figelt.

Nichtsdestoweniger besteht die Gefahr und ich frage,

ob dieser §. 12. gegen solche Gefahr zu schütten vermöge, denn schon jetzt hat derselbe keine practische Geltung mehr, wie man beinahe aus jeder Nummer gewisser Blätter entnehmen kann, welche die Zwecke der Secte ungeschont verfolgen.

Solche Bestimmungen haben in dieser Allgemeinheit ohnehin nie practischen Werth, da es zu tief in der menschlichen Natur gegründet ist, Anhänger für die eigene Meinung zu gewinnen, um wie viel mehr da, wo es sich um die höchsten Angelegenheiten der Menschheit handelt.

Sind die Radicalen keine Proselytenmacher?

Die meisten Paragraphen dieser genannten Verordnung sind nur schwache Hemmnisse, welche der Entwicklung der Secte nicht dauernd entgegenstehen, und diese einmal stattgefundene Entwicklung könnte die vollständige Anerkennung zur Folge haben. Die Hemmnisse werden leicht beseitigt, wenn eine Partei sich der Secte als eines politischen Mittels ungestört bedienen könnte.

Mit den Prämissen im Widerspruch erscheint endlich der §. 14., der allein dem Rechte und der Verfassung entspricht, in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Gesellschaftsrechte, welches verlangt, daß austretende Mitglieder eines Verbandes auf die Rechte der Gesellschaft keinen Anspruch haben.

Consequent hat daher eine radicale Anschauungsweise diesen Paragraphen als den allein wahrhaft anstößigen betrachtet und dessen Beseitigung verlangt. Denn in der That steht der allmäligen vollständigen Anerkennung der Secte auch nur dieser Paragraph entgegen. Eine Verordnung, welche aber in so wichtigen Dingen nicht folgerichtig verfährt, ist ein Unrecht, das man an dem Lande, an seinem Fürsten, an den Rechten der Confessionen, an der Gegenwart und an der Zukunft verübt.

Ich richte demnach die Anfrage an die Herren Regierungskommissäre: Gedenkt die Regierung den Forderungen des §. 14. der Verordnung vom 20. April d. J. fortwährend zu entsprechen, oder will dieselbe die Bordsätze in einer Weise interpretiren, welche den §. 14. nach und nach factisch aufgibt, was man aus einzelnen Er-

scheinungen ahnen zu können berechtigt ist, in dem Maß nämlich, in welchem eine, wenn auch nur aus positiven Gründen stattfindende Entwicklung der Secte dahin drängen würde? Oder schiene es nicht zweckmäßiger, diesen §. 14. voranzustellen und hieraus Schlüsse zu ziehen, welche den bestehenden Verträgen, den Rechten der vorhandenen, rechtlich wie kirchlich allein möglichen christlichen Confectionen entsprächen? Denn nach den Reichsgesetzen und Friedensschlüssen, welche hierin für Deutschland noch maßgebend sind, bestehen nur drei, für Baden nunmehr nur zwei christliche Kirchen, jede andere ist ausgeschlossen. Die Regierung hat mithin nicht das Recht, einseitig über die Zulassung einer neuen Secte zu entscheiden, und ihre Verordnung ist schon aus diesem staatsrechtlichen Grunde eine unbefugte Neuerung.

Zudem befürchte ich, wie gesagt, die Macht der Consequenz müsse die Regierung dahin bringen, nicht durchzuführen zu können, was sie vorgibt, und was sie, zu ihrer Ehre hoffentlich, zuverlässig anfangs durchführen zu können geglaubt hatte.

Nur noch einige wenige Betrachtungen.

Hochgeehrte Herren! Die Geschichte zeigt, daß keine sociale Frage die Gemüther tiefer ergreife und zu jedem Aeußersten zu leiten vermöge, als die Frage über Glaubenseinigung und Glaubensstrennung.

Schon hielt man die Empfindung für solchen Streit in dem Sinne der Menschen erstorben, als plötzlich diese Empfindung neu erwachte und erstarkte.

Heute handelt es sich um die allmältige Lösung jedes religiösen Bandes, das eine objective Glaubensvereinigung erzielen könnte. Und den Versuch hiezu sollten wir in unseren Gemeinden gewissenlos vollführen und erkräftigen lassen? Die letzte Folge solcher Verhältnisse wäre die Aufhebung jeder äußeren Kirchengesellschaft, die Vertheilung oder der Einzug jedes gemeinschaftlichen Kirchenbesitzes zu Gunsten weltlicher Macht, vielleicht einer politischen Faction.

Man sagt, die neue Secte begehre keine Beihülfe zu ihren sogenannten Gesellschaftszwecken. Wie aber! Wenn es dem Partei- und Sectengeist gelänge, sich in den

Gemeinden Eingang zu verschaffen und einen Anhang zu erringen, welcher eine starke Minderzahl, oder vollends die Mehrzahl einer Gemeindebevölkerung ausmache, würden deren Ansprüche stets die gleichen und bescheidenen bleiben? Ich behaupte, diese Ansprüche werden sich in dem Grade steigern, in welchem möglicher, wenn auch nicht wahrscheinlicher Weise die Anzahl der Dissidenten wachsen sollte, und die Staatsgewalt vermöchte es schwerlich zu verhindern.

Warum den Keim zu solchen Gefahren in schwankende Verfügungen legen?

Wie würde es in solchem Falle mit unseren Kirchen- und Gemeindemitteln, mit unseren Stiftungen ergehen? Wie würden der Friede, die Ruhe, die Wohlfahrt unserer Gemeinden dabei gedeihen können? Ich sagte nicht, daß eine gesetzliche Gleichstellung der Secte mit den anerkannten Confectionen erfolgen werde, welche das Bestehen der Letzteren bedrohen oder die Beihülfe der Gemeinden zu angeblichen Gesellschaftszwecken der Dissidenten in Anspruch nehmen könnte. Ich behaupte vielmehr, daß ein solches Ereigniß eine rechtliche Unmöglichkeit sein würde. Ich glaube nicht, daß das andere Haus es je wagen werde, die Verantwortung einer solchen Initiative zu übernehmen.

Die zweite Kammer hat durch die Art, wie dieselbe den Gegenstand behandelt hat, in der That gezeigt, daß sie diesem Extreme auszuweichen sucht. Gesetzt jedoch, die zweite Kammer könnte ihre Pflicht einst so sehr vergessen, so müßten Vorschläge der Art in diesem Hause scheitern. Wäre es möglich, daß ich auch hierin irrte, so vermöchten die Rätbe der Krone, es vermöchte der Fürst dieses Landes eine große Verantwortung nicht zu tragen.

Daß dieser Fürst es nicht will, hat sein edler Sinn ausgesprochen und durch die That gezeigt. Dafür wurde ihm der Dank des Landes.

Wie könnte endlich der Bund, wie könnten die großen Mächte dulden, daß man den Frieden der Staaten durch Umstoßung aller Garantien für die bestehenden Rechtsverhältnisse unter den Confectionen neuerdings bedroht?

Ich rufe indessen nicht allein die Kraft der Verträge an; ich rufe selbst nicht allein die Verfassung an. Diese letztere schon deshalb nicht, weil man von gewisser Seite her nur das für heilig achtet, was den eigenen Wünschen und Ansichten entspricht, und vor der gezwungensten Interpretation nicht zurückweicht, wenn sie diesen Zweck erfüllt.

Die Ehrfurcht vor Gesetz und Vertrag möchte ich erst in den Gemüthern wieder herrschen sehen, damit beide volle Wirkung haben.

Den verderblichen Grundsatz greife ich daher vor Allem an, daß die Gesetzgebung über den Verträgen und über solchen Gesetzen stehen könne, welche nicht die Gegenwart allein, sondern auch die Rechte künftiger Geschlechter betreffen. Diese Ehrfurcht wird aber nicht befördert durch Verordnungen, wie jene vom 20. April d. J., die principienlos nicht schützt und nicht eigentlich verlegt, nicht gewährt und auch nicht eigentlich verweigert. Die Verordnung erscheint wie eine Drohung der Staatsgewalt gegen die rechtlich bestehenden Kirchen, was sie gewiß nicht sein will und nicht sein dürfte, als ob die Staatsgewalt es in ihrer Hand behalten wollte, der Verträge, der Verfassung ungeachtet, die Secte dennoch einreihen zu können in die Zahl der Religionsgesellschaften des Landes — sie scheint die Secte mit dieser Hoffnung hinzuhalten.

Will die Regierung diese Hoffnung erfüllen? unter bestimmten Verhältnissen dem Bestehenden zum Trost erfüllen? Sie darf es nicht.

Ich stelle gleichwohl an die Regierungsbank die folgende Frage mit all dem Ernste, dessen ich nur immer fähig bin.

Prälat Hüffel: Wenn ich in dieser zarten und doch so äußerst wichtigen Angelegenheit das Wort ergreife, so muß ich mich vor allen Dingen über den Standpunkt erklären, welchen ich angenommen und fest behaupten werde.

Es ist dieser der absolut objective, rein logische, mit strenger Unterscheidung der Personen und der Sache, und mit gänzlicher Abstraction von der inneren Seite

des Dogmas. Ich gehöre bekanntlich nicht zu der Kirche, gegen welche die Bewegung des sogenannten Deutsch-katholicismus zunächst gerichtet ist; ich muß auch mit gewohnter Offenheit bekennen, daß mich die ersten Anfänge desselben nicht durchaus abgestoßen haben, weil sie offenbar provocirt, gewaltsam provocirt waren, und wenn mich die spätere Entwicklung dieser Erscheinung durchaus nicht ansprechen konnte, so enthalte ich mich doch jetzt der tieferen Beleuchtung ihrer religiösen Grundsätze oder Ansichten vom eigentlich christlichen Standpunkte aus, weil das innere Wesen der Glaubenslehre hieher nicht gehört und weil ich sehr bedauert habe, daß diese Seite von einem Gegner der neuen Secte in der zweiten Kammer mit so gänzlicher Verkennung unserer evangelischen Kirchenlehre zur Sprache gebracht worden ist.

Stelle ich mich aber nun auch auf den eben bezeichneten, rein objectiven Standpunkt, so muß ich gleichwohl bedauern, sagen zu müssen: es fehlt der neuen Religionsgesellschaft an innerem Gehalte und an Consequenz, und sie bietet sonach auch den Staaten durchaus keine Garantien dar.

Der deutsch-katholische Verein will für einen christlichen gelten, und begründet darauf seine Ansprüche auf gleiche Berechtigung mit den übrigen christlichen Kirchen. Fragt man aber nun die Geschichte: woran erkennen wir einen Christen und wodurch unterscheidet sich derselbe historisch gewiß von allen sonstigen Religionsbekennern, so finden wir das charakteristische Merkmal eines Christen entschieden in dem Glauben an Jesum Christum in dem Sinne der heiligen Schrift und der ältesten kirchlichen Bekenntnisse. Ein anderes Kennzeichen gibt es nicht, wenn wir der Geschichte treu bleiben.

Ich will Sie, hochgeehrte Herren, jetzt nun nicht mit weiteren Belegen für diese Behauptung belästigen; ein jedes Blatt der heiligen Schrift ist geeignet, meine Behauptung zu rechtfertigen; ich will jetzt nur auf zwei Stellen, des Evangelisten Matthäus (Kap. 16, 13. f.) und des Evangelisten Johannes (Kap. 6, 67. f.), hin-

weisen. Hier fragt Christus seine Jünger: „wer sagen die Leute, daß des Menschensohn sei? Sie sprachen: Etliche sagen, du seiest Johannes, der Täufer; die Andern, du seiest Elias; Etliche, du seiest Jeremias, oder der Propheten Einer. Er aber sprach zu ihnen: wer sagt denn Ihr daß ich sey? Da antwortete Petrus und sprach: du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn. Und Jesus antwortete: selig bist du, Simon, denn Fleisch und Blut hat dir das nicht geoffenbart, sondern mein Vater im Himmel. Und ich sage dir auch: du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen u. s. w.“ Bei einer anderen Gelegenheit, wo mehrere Jünger abgefallen waren, sprach Jesus zu den Zwölfen: „wollt ihr auch weggehen? Da antwortete Simon Petrus: Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens und wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Solche Stellen könnte ich nun noch in zahlreicher Fülle anführen, um bloß geschichtlich zu zeigen, daß der Glaube an die Person Christi im Sinne der heiligen Schrift und der ältesten Bekenntnisse ein bezeichnendes Merkmal eines Christen ist. Daher fingen auch die Apostel alle ihre Befehle damit an, daß sie erklärten: „glaubet an den Herrn Christum“; ja, einer der ausgezeichnetsten derselben, Paulus, behauptete sogar (1. Kor. 2, 2.), daß er gar nichts wüßte, ohne allein Jesum Christum, den Gekreuzigten. Daher erklärte auch einer der größten Gottesgelehrten unserer Zeit (Schleiermacher) das Christenthum also: es sei eine eigenthümliche Gestalt der Frömmigkeit, welche sich dadurch von allen anderen unterscheidet, daß Alles darin bezogen werde auf das Bewußtsein der Erlösung durch die Person Jesu von Nazareth. Und wenn Sie heute, hochgeehrte Herren, ein Gerücht von Heiden niedersetzten, diesen die heilige Schrift und die alten kirchlichen Bekenntnisse vorlegten, so würden diese Männer erklären müssen: wir glauben zwar nicht daran, aber geschichtlich gewiß ist die Thatsache, daß zum Wesen des Christenthums der Glaube

an Christum unumgänglich erfordert wird. Mehr will aber auch ich jetzt nicht beweisen. Man kann, hochgeehrte Herren, glauben, was man will; davon handelt es sich jetzt nicht; ich verlange nur, daß man die unumstößliche historische Wahrheit anerkennt, daß der Glaube an Christum im Sinne der heiligen Schrift und der christlichen Kirche das charakteristische Merkmal eines Christen bildet.

Nun aber bekennet der sogenannte Deutschkatholicismus diese Grundlehre nicht, wenigstens nicht in dem Maße, das erforderlich ist. Das Schneidemühler und das Berliner Bekenntniß erhalten sich zwar noch auf dem allgemeinen Boden des christlichen Glaubens; selbst in dem Breslauer heißt es noch (wenn ich mich im Augenblicke der Worte genau erinnere): „wir glauben an Christum, unsern Heiland, der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft der Sünde erlöst hat“; aber das Leipziger Bekenntniß redet nur noch von einem „Heilande“, ohne irgend etwas Näheres darüber auszusprechen. Kennt man nun die Vieldeutigkeit des Ausdrucks „Heiland“; weiß man, daß jeder große Mann, von dessen Leben und Wirken große und wohlthätige Erfolge ausgegangen sind, in einem gewissen Sinne „Heiland“ genannt werden kann und muß man, nothgedrungen, von der Ansicht ausgehen, man habe gerade dieses unbestimmte Wort nur darum gewählt und also nackt hingestellt, weil man die specifischen Prädikate Christi nicht bekennet: so ist es doch offenbar, daß man sich mit einem solchen Bekenntnisse in Wahrheit nicht den christlichen Confessionen zählen kann. Es fehlt hier ganz gewiß an einem klar gedachten Princip und an einer consequenten Durchführung, und man fühlt schmerzlich, wie sehr ein tüchtiges theologisches Element der ganzen Erscheinung mangelt.

Dieser Fehler zeigt sich sogar in der Benennung der Secte: „Deutschkatholiken“, denn darin begegnet man nach jeder Seite dem größten Widerspruch. Katholisch heißt bekanntlich nach seiner griechischen Ableitung „allgemein“, und die alte Kirche nannte sich die „allgemeine“ im Gegensatz mit allen Secten. Späterhin, als sich

die griechische Kirche, und noch später, als sich die evangelische Kirche von der katholischen trennte, bildete sich der Begriff einer „römisch-katholischen Kirche“, weil Rom ohnehin früher auch in politischer Beziehung die Welt-herrschaft in Anspruch nahm. Welchen Begriff von katholischer Kirche man nun aber annehmen will, immer ist die Bezeichnung „deutschkatholisch“ logisch widersprechend; denn nach der einen Seite hin würde das heißen: die „deutsch= allgemeine Kirche“, während doch „deutsch“ den Begriff von „allgemein“ und „allgemein“ den Begriff von „deutsch“ aufhebt, und nach der anderen Seite ist diese Benennung besonders widersprechend, da die neue Secte ja gerade gegen den Katholicismus gerichtet ist.

Wie Sie nun hier schon, hochgeehrte Herren, auf die widersprechendsten Dinge gestoßen sind, so geht dieses so fort nach allen Beziehungen.

Die sogenannten Deutschkatholiken feiern noch unsere christlichen Feste. Bei dem Weihnachts- und Todesfest Christi ließe sich nun das zwar noch entschuldigen; aber was wollen Sie sagen, wenn diese Gemeinde das Auferstehungs- und Himmelfahrtsfest noch begeht? Ist das nicht die schreiendste Inconsequenz, die gedacht werden kann? Ein Fest zu feiern, dessen Erinnerung, dessen Grund man verwirft, was gibt es weiter im Gebiete der Widersprüche. — Die sogenannten Deutschkatholiken haben die Taufe und das Abendmahl noch beibehalten. Gleiche Widersprüche! Ich frage: kann es etwas Lächerlicheres geben, als ein neugeborenes Kind mit einigem Wasser zu begießen oder in feierlicher Haltung am Altare einen Bissen Brot und einige Tropfen Wein einzunehmen, ohne daß eine höhere, übersinnliche, nur an die Person Christi geknüpfte Beziehung unterliegt? Hier breche ich ab; hier muß man abbrechen.

Man könnte entgegenen: aber was helfen alle diese Deductionen, wir können nun einmal das nicht mehr glauben, was die christliche Kirche lehrt und glaubt, und Tausende in beiden Kirchen glauben es nicht mehr. Es sei dem, wie ihm wolle, will man einen neuen kirchlichen Verein bilden, so muß man ein Princip haben,

muß consequent sein. Warum brecht ihr nicht ganz mit dem Christenthume? Dann müßte man wenigstens eine Consequenz anerkennen. Ein Theil vom Christenthume, ein Theil vom Heidenthume und ein Theil vom Zeitbewußtsein, nein, das gibt keine Religion.

Und in dieser Weise bietet die neue Secte dem Staate auch durchaus keine Garantie. Es ist bis jetzt noch nichts fertig, noch nichts abgeschlossen, und der Staat vermag sich darum auch an nichts zu halten. Es wird zwar eine Zeit kommen, und dieser Gedanke tröstet und erhebt mich oft in den kirchlichen Wirren unserer Tage, wo sich ein Drittes, eine ganz reine, von allen Schladen befreite christliche Kirche bilden muß; aber darin wird dann auch der geschichtliche und biblische Christus das alleinige Princip sein, um welches sich Alles dreht. Aber noch ist diese Zeit nicht erschienen und diese neue Secte ist zuverlässig nicht geeignet, eine solche herbeizuführen.

Ich kann daher die von unserer Regierung ausgegangene Verfügung hinsichtlich der Deutschkatholiken, wie sie sich nennen, nur billigen. Die Regierung konnte unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr und nicht weniger thun. Was die Zukunft bringen wird, das weiß kein Sterblicher; aber im gegenwärtigen Augenblicke ist die Regierung, was ich neulich bei einer anderen Gelegenheit schon bemerkt habe, zwischen eine alte und neue Zeit eingeklemmt und wie sie sich benimmt, so verdirbt sie es mit einer oder der anderen Partei, oft mit allen, weil sie den eigenthümlichen Verhältnissen Rechnung tragen muß. Ich will damit den beiden anwesenden Herren Regierungscommissären nichts Gefälliges sagen; aber ich habe die feste Ueberzeugung, unter den gegebenen Umständen konnten sie keine andere Bestimmungen treffen, als sie gethan haben.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebelius: Ich will mich darauf beschränken, die Frage des Freiherrn v. Andlaw zu beantworten und von den Beschuldigungen absehen, welche er gegen die Regierung vorgebracht hat.

In Beziehung auf seine Frage muß ich mir aber eine Erläuterung erbitten.

Dieselbe berührt nur den Art. 14. des höchsten Rescripts vom 20. April d. J. Dieser Artikel spricht von einigen Bestimmungen der Verfassung und der Wahlordnung, von der Bestimmung, daß nur die Angehörigen der drei anerkannten christlichen Confessionen Ansprüche auf Staatsdienste haben, und von der weiteren Bestimmung, daß nur ein Angehöriger einer der drei christlichen Confessionen in die zweite Kammer wählbar sei; die Frage, wie ich solche von dem Frhrn. v. Andlaw vernommen habe, lautet, wie mir scheint, dahin, ob die Regierung auf den Bestimmungen dieses Art. 14. beharren werde?

Frhr. v. Andlaw: Ich bin gewissermaßen erstaunt über diese Frage. Ich glaube dargethan zu haben, daß diese Verordnung widersprechende Bestimmungen in sich faßt und ich frage, welchen von diesen Bestimmungen die Regierung Folge geben will, ob denen des Art. 14., oder denen der übrigen Artikel. Letzteres würde allmählig zur Aufhebung des Art. 14. führen. Ich muß noch hinzufügen, daß ich Grund habe zu glauben, daß die Regierung allmählig von diesem Art. 14., somit von ihren einzig haltbaren Bestimmungen abgehen will. Meine Gründe sind folgende: In der Verordnung vom 20. April d. J. ist gesagt, daß sich die Anhänger der Secte nicht Deutschkatholiken nennen dürfen. Unter dieser Bezeichnung erscheint aber die Secte noch jeweils. Sie wurde von Seite der Regierungscommission bei der Discussion in der zweiten Kammer so genannt. Die Art. 7. und 12., welche ausdrücklich gegen das Proselytenmachen und das Herumreisen auswärtiger Prediger getroffen sind, werden ebensowenig gehandhabt, denn ich habe einen Brief vor mir liegen, nach welchem in einer kleinen Stadt des Großherzogthums, welche nicht zu den petitionirenden gehört, ein solcher Quasi-Gottesdienst ungestört vorgenommen worden ist.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebelius: Ich kann nicht begreifen, wie man behaupten mag, daß die Hinweisung des Art. 14. auf die Verfassung im Widerspruch mit irgend einer anderen Bestimmung des allerhöchsten Rescripts stehe, denn diese Hin-

weisung bezieht sich, wie gesagt, nur auf die Bestimmungen der Verfassung, daß die Angehörigen der drei christlichen Confessionen gleiche Ansprüche auf Staatsdienste haben sollen, und auf die weitere Bestimmung der Verfassungsurkunde und der Wahlordnung, daß nur derjenige zum Abgeordneten in die zweite Kammer ernannt werden kann, welcher einer der drei christlichen Confessionen angehört.

In den übrigen Artikeln ist kein Wort enthalten, das mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stände.

Ich kann also die Frage nicht anders verstehen, als ob die Regierung gesonnen sei, diese Bestimmungen der Verfassung zu achten, eine Frage, welche ich nur bejahen kann.

Es scheint mir aber, daß der Freiherr v. Andlaw dabei etwas Anderes im Sinne hat, daß er an andere Rechte dachte, als an diejenigen, auf welche sich die erwähnte Bestimmung der Verfassung bezieht.

Ich wünsche daher die Frage ganz genau präcisirt zu vernehmen, um dann, wo nöthig, noch weiter darauf zu antworten.

Frhr. v. Andlaw: Der Art. 14. spricht allerdings zunächst von jenen Rechten, die mit der Verfassung zusammenhängen, insofern er das Wahlrecht in die zweite Kammer und die Berechtigung zu Staatsämtern berührt. Eine solche Bestimmung hätte ich aber als allgemeinen Satz vorangestellt zu sehen gewünscht, weil sich aus diesem Satz ganz andere Folgen ergeben haben würden. Sobald die Regierung von der Ansicht ausgeht, die Secte sei eine christliche, so steht ihr jederzeit auch das Recht zu, gewissermaßen eine Ausnahme von diesem Art. 14. eintreten zu lassen. Wenn jedoch die Regierung den Satz aufstellt, die Secte ist keine christliche, so knüpfen sich an diesen Art. 14. Folgen, welche aus unseren gesammten übrigen Staats- und bürgerlichen Verhältnissen nothwendig abfließen. Es hätte sich also z. B. noch an diesen Art. 14. der Satz anreihen müssen: Ebensowenig können die Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses andere als die in §. 29. der Gemeindeordnung gedachten Gemeindedienste erhalten, d. h. sie können nur in den

Bürgerausschuß gewählt werden, letzteres weil §. 29. bei diesem Amt nicht die Bedingung der christlichen Religion voraussetzt, während diese zu den nothwendigen Eigenschaften eines Gemeinderaths oder Bürgermeisters gehört. Ich war also vollkommen befugt, diese Frage an den Herrn Regierungscommissär zu stellen, weil ich durchaus nicht zugebe, daß dieselbe Voraussetzung, welche dem Art. 14. der Verordnung zu Grunde liegt, auch in den übrigen Bestimmungen der Verordnung enthalten ist. Ich habe mir die Frage stellen müssen: wie wird es nun von Seite der Regierung gehalten werden, wenn offenbare Widersprüche zwischen den vorhergehenden Artikeln und dem §. 14. im concreten Fall sich ergeben? deshalb habe ich auf solche Widersprüche aufmerksam gemacht. Ich habe aufmerksam gemacht auf die Versammlungen, welche stattfinden, und auf den Umstand, daß man jeweils gestattet, sich eines Ausdrucks zu bedienen, welcher in der Verordnung verboten ist, und ich weiß, daß einige Personen öffentlich aus ihrer bisherigen Kirche ausgetreten und doch noch Mitglieder des Gemeinderaths geblieben sind. Ich habe keinen versteckten Gedanken gehabt, sondern denselben, wie ich glaube, deutlich genug ausgedrückt.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Rebenius: Daran habe ich nicht gezeifelt, daß der verehrte Redner sagen wird, was er zu sagen beabsichtigt, aber ich muß bekennen, daß ich nicht einsehe, wie die drei ausgeworfenen Fragen mit dem Art. 14. der Verordnung zusammenhängen sollen. Der Art. 14. handelt nicht von der Fähigkeit, ein Gemeindeamt zu bekleiden, er handelt nicht von religiösen Versammlungen und nicht von dem Namen, den man der Secte geben soll. Ich will mich aber dem ungeachtet auf diese drei Fragen, da sie der Freiherr v. Andlaw einmal berührt hat, einlassen.

In Beziehung auf die Gemeindeämter ist die Gemeindeordnung maßgebend: insoferne nun dieselbe fordert, daß Derjenige, der ein gewisses Gemeindeamt bekleidet, einer christlichen Confession angehöre, ist es allerdings richtig, daß das allerhöchste Rescript der Secte, indem es die Anhänger derselben nicht von diesem Gemeinde-

amt ausschließt, einen christlichen Charakter beigelegt hat. Würde ihr dieser Charakter nicht beigelegt worden sein, so wären die Dissidenten von den Aemtern eines Bürgermeisters und Gemeinderaths allerdings ausgeschlossen. Aber die Gemeindeordnung spricht nicht, wie die Verfassung, von drei christlichen Confessionen, sondern von der christlichen Religion überhaupt. Ihre Fassung ist allgemeiner und schließt die Angehörigen christlicher Secten nicht aus. Daß dem Verbot des Herumreisens fremder Prediger entgegengehandelt worden ist, davon habe ich keine Kenntniß. Sollte die Regierung hiervon Nachricht erhalten, so wird sie die Verordnung mit Nachdruck zu handhaben wissen.

Eine weitere Bemerkung betrifft den Ausdruck „Deutsch-katholiken.“ Der Grund, warum den Dissidenten diese Benennung nicht gestattet wurde, besteht darin, daß nach dem geseglichen Sprachgebrauch die römisch-katholische Kirche im Allgemeinen die katholische heißt, weshalb sich keine andere Religionsgesellschaft diesen geseglichen Namen anmaßen darf. Indessen hält sich jede christliche Kirche für eine allgemeine, auch bezeichnet der Ausdruck „katholisch“ nicht ausschließlich die römisch-katholische Kirche allein, denn bekanntlich heißt man die griechische und armenische Kirche auch eine katholische. Auch die evangelisch-protestantische Kirche ist nach ihrer Ansicht eine allgemeine oder katholische. Ebenso ist die römisch-katholische Kirche auch eine evangelische; allein dieser Name ist nur für die protestantische Kirche ein geseglicher. Der Freiherr v. Andlaw scheint davon auszugehen, daß die Regierung die Befugniß in Anspruch nimmt, die Rechte der Secten noch zu erweitern. Insofern ihr die bestehenden Gesetze diese Befugniß erteilen, ist dies auch wirklich der Fall. Auch sind dem Dissidenten-Bereine wirklich mehrere Rechte nicht bewilligt worden, welche ihm noch hätten bewilligt werden können, wie z. B. die Oeffentlichkeit des Gottesdienstes und die Corporationenrechte.

Uebrigens sind die Ansichten, welche die Regierung in dieser Beziehung hat, ausführlich in der zweiten Kammer dargestellt und auch der Oeffentlichkeit übergeben

worden; ich kann mich deshalb begnügen, mich auf die vorrigen Verhandlungen zu berufen, da ich hier nichts Anderes zu sagen hätte, als ich dort gesagt habe. Der Freiherr v. Andlaw schildert es als eine unkluge und unrechte Handlungsweise der Regierung, die Dissidenten-Bereine anerkannt zu haben. Er bezieht sich wegen seiner Behauptung, daß die Regierung unrecht gethan habe, auf Staatsverträge. Ich kenne keine Staatsverträge, welche die Regierung in dieser Beziehung binden. Nur die Landesgesetzgebung ist hier maßgebend, und diese hat die Regierung auch angewendet. Wahrscheinlich hat der Freiherr v. Andlaw auf den westphälischen Frieden hinweisen wollen, allein die Bestimmung dieses Vertrags, daß nur zwei Religionsparteien gebildet werden sollen, hat sich nur auf die Verhältnisse des deutschen Reichs bezogen, und hat schon in der letzten Zeit des deutschen Reichs seine Geltung verloren, denn der Reichsdeputations-Hauptschluß bestimmt ausdrücklich, daß es jedem Landesherrn freisteht, außer den beiden christlichen Confessionen auch andere Religionen in seinem Gebiete zu dulden. Wenn also die Behauptung als begründet betrachtet werden sollte, daß die Regierung ihre gesetzlichen Befugnisse überschritten habe, so müßte zuvor genau nachgewiesen werden, wo und in welcher Weise dieses geschehen ist.

Ebenso muß ich den Vorwurf der Unklugheit zurückweisen. Ich glaube, die Regierung hat sich in dieser Sache vollkommen angemessen benommen. Wenn einmal die Secte bis zu uns gedrungen war, und sich in zwei Städten Personen in größerer Anzahl dazu vereinigt hatten, so war die Regierung ohne zureichenden Grund nicht ermächtigt, ihnen die Hausandacht zu versagen. Was wäre daraus entstanden, wenn man ihnen die Losreißung von der Kirche gestattet, sie aber auf die Hausandacht beschränkt hätte?

Man mußte sie in eine solche Lage versetzen, in der sie für ihr religiöses und sittliches Wohl Sorge tragen konnten. Dieser Rücksicht hat wohl die erwähnte Verordnungs-Entstehung zu verdanken. Die Beschränkungen, denen die Secte in Bezug auf die staatsbürger-

lichen Rechte unterworfen worden ist, sind genügend, um eine Verbreitung derselben zu verhindern. Den Verdacht, daß die Regierung diese Bewegung begünstigt habe, muß ich mit allem Nachdruck zurückweisen.

Wir haben mehr gethan, als irgend wo anders geschehen ist, um diese Verbreitung zu verhindern; wir haben namentlich mit einer Feststellung der Verhältnisse dieser Secte geögert, weil wir zusehen wollten, ob dieselbe einigen Bestand gewinnt, woran wir anfangs zweifelten, und weil wir fürchteten, wenn wir gleich anfangs eine Verfügung ergehen ließen, würden wir den Schein einer Begünstigung erregen.

Ich muß noch auf den Vorwurf zurückkommen, daß die Regierung diese Secte als eine christliche betrachtet habe.

Ich glaube, wenn man die Unitarier als eine christliche Secte anerkennt, so kann man dies auch bei den Anhängern dieser Secte thun.

Man sollte einen wesentlichen Unterschied machen zwischen Solchen, welche die heilige Schrift als Erkenntnisquelle annehmen, und Anderen, welche dieses nicht thun. Wenn Jene auch noch so sehr irren, und die bestehende Kirche muß annehmen, daß sie irren, so streben sie doch nach der christlichen Wahrheit, und die Kirche selbst wird die Hoffnung, daß sie in diesem Streben ihren Irrthum zuletzt besiegen, nicht aufgeben.

Wir können uns in eine theologische Untersuchung nicht einlassen, ich bin aber überzeugt, und der Herr Prälat wird es mir zugeben, daß es lieblos wäre, dieser Secte den christlichen Charakter abzuspochen. In dieser Beziehung möchte ich den Freiherrn v. Andlaw einladen, zu lesen, was Augustinus über die Arianer gesagt hat.

Geheimerrath Vogel: Der Gegenstand, den der Freiherr v. Andlaw zur Sprache gebracht hat, ist von einer Wichtigkeit, welche von keiner Seite verkannt werden kann. Ich will über die Sache selbst in keine Erörterungen eingehen, sondern nur von der Form der Behandlung reden.

Es ist jedoch kaum möglich auch nur von der Form zu sprechen, ohne auch das Wesen der Sache einiger-

maßen in Betracht zu ziehen. Man muß bei diesem Gegenstand vor Allem die Gesetze berücksichtigen, welche über die Gewissens- und Glaubensfreiheit gegeben sind. Sie bilden die Grundlage von allem Dem, was hierüber gesagt, verhandelt und verordnet werden kann.

Zu der Verfassungsurkunde, so wie schon früher in dem Kirchen-Constitutionsedict ist die Glaubensfreiheit gewährt.

Wenn nun ein Angehöriger einer der anerkannten christlichen Kirchen in seinem Innern sich einen Glauben bildet, der nicht mehr im Einklang steht mit den Glaubenssätzen seiner Kirche, so hat er zu erwägen, ob die Abweichungen in seinem Glauben von der Art und so wesentlich sind, daß er, ohne sich der Heuchelei schuldig zu machen, sich nicht mehr zu dem Glauben seiner Kirche bekennen, nicht mehr Mitglied dieser Kirche bleiben kann. Wenn er sich lossagt von dieser Kirche und ein eigenes Glaubensbekenntniß annimmt, so entsteht für ihn und hauptsächlich für den Fall, daß Mehrere oder Viele sich zu einer von ihrem bisherigen Kirchenglauben abweichenden Confession sich vereinigen, die Frage, was haben die Befenner dieser neuen Religion für Rechte im Staate? Dieses ist die practische Frage.

In die rein kirchlichen oder religiösen Fragen sollte man hier nicht eingehen, und ich will dieses Gebiet nicht betreten.

Jeder Mensch hat das Recht sich seinen Glauben in seinem Innern, in diesem heiligen Gebiete, selbst zu bilden, und ich vermag es darum nicht anzuerkennen, daß eine Anmaßung darin liegen sollte, sich sein Glaubensbekenntniß zu bilden. Ich will nicht untersuchen, ob diese neue Confession keine Lebenskraft in sich trägt, wer kann dieses beurtheilen oder entscheiden? und wer sieht überhaupt in das Innere irgend eines erschaffenen Wesens oder Zustandes, um vorausagen zu können, ob der Keim des Lebens oder des Todes darin liegt? Wir haben zur Zeit nur zu berücksichtigen, daß an den Bekennern dieses neuen Glaubens kein Unrecht begangen wird. Der Herr Anfragsteller hat selbst gesagt, daß gerade in dem Gebiet, von welchem hier

die Rede ist, jedes Unrecht schwer und tief empfunden wird.

Die Frage, welche Rechte die Befenner dieses neuen Glaubens im Staate anzusprechen haben, ist von hoher Bedeutung, und ich glaube nicht, daß sie im Wege einer sogenannten Interpellation ihre Erledigung finden kann. Es scheint mir, daß diese Sache um ihrer großen Wichtigkeit und Folgen willen nur im Wege einer Motion behandelt werden soll und kann. Lassen Sie sich, hochgeehrte Herren, durch den Hinblick auf den bevorstehenden Schluß des Landtags von diesem Wege nicht abwendig machen.

Wir haben in diesem hohen Hause schon bei früheren Veranlassungen den Grundsatz anerkannt und beobachtet, daß jeder Gegenstand in der Art, wie es ihm gebührt, zu behandeln und dem Ziele noch zuzuführen ist, welches er erreichen kann, ehe der Schluß des Landtags erfolgt. Dieses sollte auch im vorliegenden Fall geschehen; es wird dieses allein den Grundsätzen der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung entsprechen. Der §. 67. der Verfassungsurkunde, so wie der §. 77. der Geschäftsordnung scheinen mir hierüber keinen Zweifel übrig zu lassen, und ich kann auch nicht glauben, daß ein Gegenstand dieser Art in der Form einer Petitionsüberweisung behandelt und erledigt werden darf. Ich bin weit entfernt, eine Geschäftsbehandlung in der anderen Kammer meiner Kritik zu unterwerfen, und wenn mir dieses auch zustünde, so würde ich es vermeiden, weil ich es für bedenklich und schädlich halten müßte, wenn die eine Kammer die Verhandlungen und Beschlüsse der anderen Kammer einer Kritik unterwerfen würde. Im Allgemeinen darf ich es aber beklagen, daß das Petitionswesen in manchen Beziehungen eine Ausdehnung erhalten hat, welche nach meiner Ansicht durch die Verfassungsurkunde und Geschäftsordnung nicht gerechtfertigt ist. Namentlich kann ich es damit nicht vereinbar finden, Fragen dieser Art und Bitten um Abänderung von Gesetzen oder um neue gesetzliche Bestimmungen an die Ueberweisung von Petitionen zu knüpfen.

Ich will damit nur gesagt haben, daß man darauf

Rücksicht nehmen sollte, die Sache in den rechten Gang zu bringen; der rechte Gang ist aber nur der, daß die Anfrage und die Anträge des Freiherrn v. Andlaw als Motion behandelt und eine Commission zu ihrer näheren Prüfung und zur Stellung der geeigneten Anträge ernannt werde.

Prälat Hüffel unterstützt diesen Antrag.

Oberforstmeister v. Kettner: Auch ich würde damit ganz einverstanden sein, wenn es sich darum handelte, über einen gestellten Antrag einen Beschluß zu fassen.

Ein Antrag ist aber von dem Freiherrn v. Andlaw nicht gestellt worden, sondern nur eine Anfrage an den Herrn Ministerialpräsidenten, und erst von der Beantwortung dieser Anfrage wird es wohl abhängen, ob der Freiherr v. Andlaw sich zu einem Antrage veranlaßt sieht. Erst dann würde der Antrag des Herrn Geheimenraths Vogel zur Abstimmung kommen können.

Fehr. v. Andlaw: Die hohe Kammer wird mir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nochmals das Wort zu nehmen erlauben.

Der Herr Prälat ist mit mir von dem Sage ausgegangen, es sei diese neue Secte keine christliche Secte. Derselbe hat es nicht angemessen gefunden, dogmatische Sätze in der Kammer zu besprechen, er hat es aber dennoch für notwendig erachtet, seinen Worten eine kurze dogmatische Ausführung beizufügen. Auch ich bin hierin nicht weiter gegangen, als ich es für notwendig erachtete, um zu dem Resultate zu gelangen, diese Secte sei keine christliche Secte, in welchem Resultate ich mit dem Herrn Prälaten übereinstimme.

Derselbe hat jedoch, nicht ganz logisch, zugegeben, daß die Regierung im Zwang der Umstände nicht anders habe handeln können als sie gehandelt hat; er hat also dadurch factisch die Unterstützung, welche er zuerst meiner Ansicht zu Theil werden ließ, wieder zurückgezogen.

Ich wende mich zu den Bemerkungen des Herrn Geheimenraths Nebenius. Der verehrte Herr Sprecher muß nicht glauben, daß er nicht auf eine genügende Weise seine Antwort gegeben hat. Seine Antwort ist

eine vollkommen genügende, aber für mich keine befriedigende, denn sie schließt eine Folgerung in sich, welcher ich von dieser Stelle aus meinen Widerspruch entgegensetze und stets entgegensetzen werde.

Ich behalte mir vor, wenn ich es noch für angemessen erachten sollte, einen förmlichen Antrag hinsichtlich dieses Gegenstandes in die hohe Kammer zu bringen.

Der Herr Ministerialpräsident hat ausdrücklich zugestanden, daß die Regierung diese Secte als eine christliche anerkenne. An dieses Anerkenntniß hat er Folgen geknüpft, die ich durchaus für logisch erachten muß, jedoch nicht als ob ich mit demselben etwa darin einverstanden wäre, daß ich den mühsamen Bau des Religionsfriedens, wie ihn der westphälische Friede aufgeführt hat, und wie ihn nachfolgende Friedensschlüsse befestigt haben, als zerfallen betrachten wollte; nicht als ob ich ihn durch den Reichsdeputationshauptschluß für erschüttert hielte! Wenn der Art. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses den deutschen Fürsten das Recht einräumt, andere Religionsgesellschaften, als solche, welche allgemein anerkannt sind, auch zu dulden und ihnen Rechte einzuräumen, so setzte dieser Art. 63. nothwendig voraus, daß diese Secten christliche sind. Ich läugne aber, daß die Secte der sogenannten Deutschkatholiken eine christliche ist, der Herr Ministerialpräsident behauptet freilich, sie sei christlich. Nun! Ich bin consequent in meinen Folgerungen und er in den seinen.

Ich behaupte, es ist eine Usurpation der Staatsgewalt, es steht der Staatsgewalt nicht zu, auszusprechen, wir erkennen dich als eine christliche Secte an. Wenn also der Staat dieses Recht dennoch in Anspruch nimmt, so wird kein anderes Mittel übrig sein, sich dem Einflusse der Unterdrückung der Staatsgewalt zu entziehen, als der Kirche ihre Freiheit wieder zu geben, die ihr geradezu durch religiöse Umwälzungen äußerlich verloren gegangen ist, während das Innere der Kirche lebt und fortleben wird. Der Herr Ministerialpräsident hat behauptet, es sei folgerecht gewesen, daß man dieser Secte nicht gestattet habe, den Namen Deutschkatholiken zu

führen. Derselbe hat mich, wie es scheint, mißverstanden. Ich habe der Regierung keinen Vorwurf daraus gemacht, daß sie der Secte diesen Namen entzog, sondern ich habe verlangt, daß sie folgerichtig die Bestimmungen des Rescripts aufrecht erhalten und ihr den Namen nicht wiedergeben müsse.

Der Herr Ministerialpräsident hat ferner von Streben nach Wahrheit als einem Ziel gesprochen, das immer noch für Alle möglich und erreichbar sei. Ich weiß wohl, daß dieses Ziel von Jedem erreicht werden kann, welchen die Gnade Gottes erleuchtet. Ich weiß aber auch, daß in Folge solcher Glaubenssätze, wie sie von der neuen Secte angenommen werden und wie ich sie der hohen Kammer vorgetragen habe, eine Erleuchtung Gottes nicht wohl möglich ist.

In gleichem Sinne hat sich zu meinem Bedauern der Herr Geheimerrath Vogel ausgesprochen. Wenn die Ansicht des verehrten Redners die richtige wäre, so ließe sich gar kein positiver Glaube mehr denken; es läge in seinen Grundätzen die vollkommene Zerstörung des positiven Christenthums.

Wenn ich davon sprach, daß sich die Secte die Bezeichnung einer christlichen Secte anmaße, so war ich fern von dem Gedanken, über das innere religiöse Bewußtsein des Menschen abzuurtheilen, allein ich behaupte, es liegt eine Annahmung darin, eine Bezeichnung zu usurpiren, welche dem Geist und Buchstaben des Christenthums widerspricht, und wenn ich sage, es habe diese Secte keine Lebenskraft, so baue ich diese Behauptung auf das Wort Christi selbst.

Regierungscommissär Geheimerrath Bekk: Es wäre zu wünschen gewesen, daß die zweite Kammer eine Adresse beschloß, statt daß sie ihre Wünsche nur bei Erledigung einer Petition ausgesprochen hätte; man würde alsdann Gelegenheit gehabt haben, die Sache dem ganzen Umfange nach auch in dieser hohen Kammer berathen zu können, so daß die Regierung die Ansichten beider Kammern in dieser wichtigen Angelegenheit hätte vernehmen können.

Ich habe dies auch in der anderen Kammer zur Sprache

gebracht und ein diesfalliges Begehren gestellt; allein die zweite Kammer ist aus Gründen, welche leicht einzusehen sind, hierauf nicht eingegangen.

Wie jetzt die Sache liegt, kann von einer Behandlung derselben als Motion zur Zeit nicht die Rede sein, denn es müßte ja, wenn dies geschehen sollte, doch ein Antrag vorliegen, welcher alsdann an eine Vorberathung zu verweisen wäre.

Der Anfragsteller hat in dieser Beziehung sich vorbehalten zu thun, was er noch für gut findet.

Auf die Frage, ob und welchen Werth oder Unwerth die neue Secte in kirchlicher und religiöser Beziehung habe, glaube ich, kann man hier nicht eingehen; dieses ist eine Frage, welche für eine Synode sich eignet, aber nicht für diese Versammlung.

Nur die Frage, ob die Secte als eine christliche gebildet werden kann, mag, weil sie von staatsrechtlicher Wirkung ist, auch von der Staatsgewalt beurtheilt werden. Ich gebe dem Freiherrn v. Andlaw zu, daß die Staatsgewalt eigentlich diese Frage materiell nicht entscheiden kann, d. h. sie kann nicht sagen, ob die Secte christliche Wahrheit lehre oder nicht. Die Kirchenbehörden der anderen Confessionen mögen in dieser Beziehung zwar ihren Ausspruch thun, aber auch diese können nur sagen, daß nach ihren Begriffen von christlicher Wahrheit die Secte eine christliche oder keine christliche sei.

Die Staatsgewalt ihrerseits hat aber zu entscheiden, ob sie in der Lehre, die hier aufgestellt wird, Gründe findet, die Befenner dieser Lehre selbst von den Rechten auszuschließen, welche unbestimmt nach dem Gesetze aller christlichen Secten haben, auch wenn sie nicht zu den förmlich aufgenommenen drei Confessionen gehören, und nur in dieser Beziehung liegt in dem Art. 14. eine negative Entscheidung, indem derselbe des §. 13. der Gemeindeordnung, der alle Nichtchristen von den Gemeinderathsstellen ausschließt, nicht erwähnt.

Fände man hierin etwas Unrechtes, so könnte man nur darauf antragen, daß der Art. 14. auch in dieser Beziehung ergänzt wird, nämlich, daß außer den dort

genannten Paragraphen der Verfassungsurkunde und der Wahlordnung auch noch der §. 13. der Gemeindeordnung aufgenommen werde. Dieses könnte man aber nur im Wege einer Motion geltend machen.

Der Herr Anfragesteller hat gegen verschiedene einzelne Bestimmungen des höchsten Rescripts Einwendungen gemacht; er hat namentlich getadelt, daß im §. 8. der neuen Secte auch solche geistliche Verrichtungen gestattet werden, welche auf äußere Verhältnisse Bezug haben. Er hat angeführt, daß der Eid nicht nur etwas Aeußerliches, sondern religiöser Natur, und daß ohne religiöse innere Weihe kein Eid vorhanden sei; er hat ferner bemerkt, daß die Taufe ohne diese Weihe Nichts sei. Ich gebe ihm dieses zu, aber der Herr Anfragesteller wird doch bekennen müssen, daß, wenn nun einmal die Angehörigen dieser neuen Secte einen Glauben haben, sie dasjenige, was ihnen gelehrt wird, wenn es auch in wenigen Sätzen besteht, als wahr annehmen.

Der Staat könnte sich daher keineswegs mit einem Eide begnügen, zu welchem die Dissidenten durch einen Priester vorbereitet wären, von welchem sie die Ueberzeugung haben, daß er nicht ihres Glaubens ist; sie müssen sich vielmehr durch einen solchen vorbereiten lassen, welcher ihren Glauben hat, sonst ist der Eid von wenig Werth. So ist es auch mit der Taufe.

Gelegentlich will ich übrigens bemerken, daß vielleicht im Widerspruch mit dem von dem Herrn Prälaten Hüffel angeführten Leipziger Glaubensbekenntnisse, die Taufe erteilt wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Der Herr Prälat hat sich nur daran gestoßen, daß er glaubt, es fehlen bei dieser Taufe die Worte: „im Namen des Sohnes.“ Dieses ist aber nach dem Leipziger Bekenntnisse, auf das hin die Dissidenten die Duldung erhielten, nicht der Fall.

Der Anfragesteller hat dann getadelt, daß nach dem Art. 9. auch der Ortspfarrer bei solchen Handlungen mitwirken soll. Wer diesen Art. 9. liest, wird finden, daß der Ortspfarrer nicht als solcher, sondern nur als Beamter des bürgerlichen Standes mitzuwirken hat; und wenn in dieser Beziehung der katholische Pfarrer sich

nicht dazu verstehen will, dann gibt es schon Mittel und Wege, ihn auch davon zu entbinden.

Aber im Allgemeinen wird man des Sages 9. nicht entbehren können, weil man sonst den Dissidenten noch mehr Rechte hätte einräumen müssen, als man ihnen wirklich eingeräumt hat, indem man ihnen nämlich auch die Rechte der Beamtung des bürgerlichen Standes zugestanden hätte. Wenn der Herr Anfragesteller den Ausschluß des Publikums von dem Gottesdienste der Dissidenten und die Beschränkung ihres Raumes kleinlich findet, so hätte ich eher geglaubt, daß diese Bestimmungen der Tendenz des Herrn Anfragestellers entsprechen. Sie haben im anderen Hause großen Widerstand gefunden, aber in einer anderen Richtung, und ich hätte nicht erwartet, daß sie auch hier Anstand finden.

Was der Herr Anfragesteller von der Denkschrift der Schullehrer gesagt hat, darauf kann ich hier nicht eingehen, denn ich habe sie nicht gelesen. So viel ich aber von jener Petition weiß, bin ich der Meinung, daß das darin gestellte Begehren mit dieser Sache nicht zusammenhängt, und die Regierung diesem Begehren in keiner Weise durch die fragliche Verordnung Vorschub geleistet hat.

Ich komme nun nochmals zu dem Art. 14., dessen der Herr Anfragesteller erwähnt hat. Nach der zweiten Erklärung desselben findet er einen Widerspruch dieses Artikels mit anderen Bestimmungen des höchsten Rescripts. Einen solchen Widerspruch vermag ich aber nicht zu finden, und wenn der Artikel als der erste auch voranstünde, so würden doch alle anderen dreizehn Artikel so, wie sie jetzt sind, ohne die geringste Aenderung folgen können.

Diese dreizehn Artikel sprechen von der kirchlichen Organisation und Berechtigung der Dissidenten, der Art. 14. von ihren staatsbürgerlichen Befugnissen. Uebrigens spricht der Art. 14. nichts Dispositives aus, sondern er weist nur hin auf unsere Gesetze.

Die Befugniß der Dissidenten hinsichtlich der staatsbürgerlichen Verhältnisse ist aber ganz unabhängig von ihrer Befugniß in Bezug auf ihre kirchlichen Verhältnisse.

Die Israeliten sind auch eine geduldete Kirche, sie sind kirchlich ganz unbeschränkt, und dessenungeachtet haben sie nicht alle staatsbürgerlichen Rechte, namentlich diejenigen nicht, von denen der Art. 14. spricht, während sie in Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse nicht nur das haben, was die andern dreizehn Artikel aussprechen, sondern ganz vollberechtigt sind.

Es ist noch von dem Namen die Rede gewesen und es wurde bereits angeführt, aus welchen Gründen die Regierung den Namen Deutschkatholiken nicht anerkannt hat. Man hat gesagt, daß selbst von Seite der Regierungskommission der Ausdruck Deutschkatholiken in der zweiten Kammer gebraucht worden sei. Ich will dieses als möglich zugeben, denn es kann leicht passiren, daß man ohne die geringste Absicht sich verspricht, und was liegt auch daran, wenn man in einer Rede diesen Namen gebraucht, da man ja gleichzeitig sagt, daß die Regierung diesen Namen nicht anerkenne.

Der Herr Anfragsteller findet endlich in der ganzen Maßregel eine Halbheit; in solcher Weise ist sie auch in der anderen Kammer betitelt worden. Dieses ist aber das Loos aller der Maßregeln, welche mannigfache Interessen und verschiedene Rechte mit einander auszugleichen und dahin zu wirken suchen, daß sie neben einander bestehen. Es wäre, wenn man diesen Weg nicht eingeschlagen hätte, nur eine Unterdrückung der Secte oder eine volle Berechtigung derselben möglich gewesen.

Nur in dem einen oder anderen dieser beiden Fälle könnte man nicht mehr von einer Halbheit in dem ange deuteten Sinne sprechen. Aber, hochgeehrteste Herren, was eine Unterdrückung dieser Secte betrifft, so möchte ich sehr bezweifeln, ob die Mittel, welche man zu diesem Zweck zu ergreifen sich hätte veranlaßt sehen können, hingereicht hätten, den Zweck zu erreichen. Ich glaube es nicht. Durch Unterdrückungsmaßregeln werden Märtyrer geschaffen, und es wird der Sache nur mehr Vorschub geleistet; davon habe ich die lebhafteste Ueberzeugung.

Hiezu kommt noch, daß es dem Geiste unserer Verfassung, namentlich der Verheißung der Gewissensfrei-

heit widerspricht, zu solchen Maßregeln zu greifen, so lange man nicht die klare Ueberzeugung hat, daß die Secte in ihrer Richtung für die bürgerliche Gesellschaft wirklich verderblich ist. Eine solche Ueberzeugung kann man aber nicht haben, so lange man nicht die nähere Entwicklung der in Frage stehenden Secte kennt und nicht weiß, wie sich diese noch unbestimmte Gestalt fernerhin ausbilde.

Ich bin der Meinung, daß, wenn kein Lebenskeim in der Secte ist, sie dann um so sicherer zerfällt, dadurch, daß man sie ihrem eigenen Schicksale überläßt, d. h. wenn man sie nicht unterdrückt und auch nicht begünstigt. Eine volle Berechtigung aber wäre eine Begünstigung und eine Aufmunterung zum Religionsabfall gewesen. Einer solchen Aufmunterung durfte sich die Regierung nicht schuldig machen, und darum hat sie festgehalten an der bestehenden Gesetzgebung und hat die kirchlichen Verhältnisse der Dissidenten in der Art regulirt, daß sie keine Beschwerde über Verletzung ihrer Gewissensfreiheit haben, und daß dennoch die gesetzlichen Hemmnisse, die dem weiteren Emporkommen und Fortpflanzen im Wege stehen, nicht geradezu weggeräumt wurden.

In die einzelnen Bestimmungen der ganzen Verordnung will ich mich nicht näher einlassen, ich sage nur, die ganze Idee des Rescripts ist diese: die Secte nicht zu unterdrücken und nicht zu begünstigen, sie aber, soweit es zur Abwendung der vielen äußeren Inconvenienzen nöthig ist, kirchlich zu organisiren, damit der politische Schwindel, von welchem der Herr Anfragsteller gesprochen hat, sich der Sache nicht ferner bemächtige, sondern daß ein kirchlicher Ernst in die Sache komme, wenn sie überhaupt den Lebenskeim in sich trägt und nicht zerfällt.

Darf aber die Regierung die Secte nicht begünstigen, so durfte sie auch keine Maßregeln ergreifen und keine Vorschläge machen, welche die Befugnisse derselben gegenüber der bestehenden Gesetzgebung noch ausdehnt und sie zu einer vollberechtigten Kirche gemacht hätten.

In Vermeidung dieser beiden Extreme ist dieses Re-

script erlassen worden, so daß es eher den Dank als den Tadel verdient.

Hr. v. Kind: Die Erklärung, die wir von Seite der Regierungsbank vernommen haben, — die Erklärung, daß die Verordnung, welche doch der Herr Regierungscommissär selbst als eine halbe Maßregel bezeichnet hat, die beiden Landeskirchen nicht beeinträchtigt — vermag mir keine Beruhigung zu gewähren.

Ich habe aus der Erklärung der Herren Regierungscommissäre die Ueberzeugung nicht schöpfen können, daß die Regierung der Secte nicht noch weitere Zugeständnisse zu machen gesonnen sei, welche die beiden Landeskirchen verlegen könnten.

Ich erlaube mir deshalb nur eine Frage an die Herren Regierungscommissäre zu richten, von deren Beantwortung es abhängt, ob ich einen besonderen Antrag stellen werde.

Ich frage nämlich, ob die Regierung gesonnen ist, auf die Empfehlung, von welcher die von der zweiten Kammer an das Staatsministerium überwiesenen Petitionen in diesem Betreff begleitet sind, einzugehen oder nicht?

Regierungscommissär Geheimrath Bekk: Hochgeehrte Herren! Sie kennen die Absicht der Großherzoglichen Regierung; Sie kennen die Erklärungen, welche dieselbe in der anderen Kammer abgegeben hat, und die Gesichtspunkte, von welchen sie bei der Beurtheilung der Sache ausgeht.

Was die Zukunft bringen mag, ist uns noch verborgen, wir können deshalb auch darüber keine Erklärung abgeben. Wenn die Regierung ihren Entschluß auch noch so bestimmt aussprechen und die Reclamationen zu den Acten gehen lassen würde, so könnte sie doch auf spätere Jahre hin keinen Verzicht auf die Ergreifung von anderweitigen Maßregeln leisten.

Uebrigens darf die hohe Kammer schon deshalb beruhigt sein, weil den Anhängern der Secte die im §. 14. der Verordnung bezeichneten staatsbürgerlichen Rechte noch nicht zugestanden sind, und eine etwaige Ertheilung derselben von der Zustimmung der Mehrheit von zwei

Dritteln der Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern abhängt.

Hofmarschall v. Göler: Wir wollen nicht wissen, was die Zukunft bringen wird, sondern wir wollen wissen, was die Regierung in Bezug auf den Beschluß der zweiten Kammer zu thun gesonnen ist, und hierüber, meine ich, könnte die Regierungscommission sich aussprechen.

Ich bin vollkommen mit der Ansicht des Herrn Geheimraths Bekk einverstanden, daß die Art und Weise, wie die zweite Kammer diesen Gegenstand behandelt hat, ungeeignet ist, ja ich möchte behaupten, sogar unconstitutionell, denn es geht nicht an, daß eine Kammer auf irgend eine Art sich anmaßt, über einen Gegenstand, der von der größten Wichtigkeit ist, allein abzusprechen zu wollen. Die Majorität der zweiten Kammer mag dazu durch die Voraussetzung bewogen worden sein, daß ihre Meinung in diesem Hause keine Unterstützung finden werde, und darin hat sie wohl sehr recht gehabt. Aber gerade diese Behandlungsart verräth die Schwäche der Sache, denn eine Sache, welche an sich stark genug ist, braucht die Besprechung gegenüber einer entgegengesetzten Meinung nicht zu scheuen.

Ich will mich über die Verordnung der Großherzoglichen Regierung nicht weiter aussprechen, weil ich mit dem Herrn Regierungscommissär Geheimrath Bekk ganz einverstanden bin, daß es in solchen Dingen äußerst gefährlich ist, irgend etwas Bestimmtes zu thun.

Ich würde sogar für besser gehalten haben, man hätte gar Nichts gethan, sondern die Sache auf sich beruhen lassen, alsdann wäre die ganze Bewegung unbeachtet geblieben, und die Secte, weil sie keinen Boden hat, in sich zerfallen. Hätte man die Secte ihrem Schicksal überlassen, so würde sie frühzeitiger ihrem Ende entgegen gegangen sein.

Jedenfalls möchte ich aber von der Regierung erfahren, was sie in Bezug auf die überwiesenen Petitionen zu thun gesonnen sei, und ob sie die Sache ad acta legen wolle oder nicht, darüber, meine ich, könnte der Herr Regierungscommissär sich aussprechen. Ich bin

vollkommen beruhigt, wenn die Regierung die Erklärung abgibt, daß sie die Petitionen auf sich beruhen lassen wolle.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebenius: Bei der Regierung hat noch keine Berathung hierüber stattgefunden.

Ich für meine Person erkläre aber, daß ich mich in keiner Weise anders aussprechen werde, wenn die fraglichen Petitionen hier zur Berathung kämen, als ich in der zweiten Kammer gethan habe.

Sie werden mir aber, hochgeehrte Herren, zugeben, daß, wenn die Regierung auch noch so entschieden wäre, nicht das Geringste an dem Rescript vom 20. April zu ändern, es doch formell unzulässig erscheint, daß sie einen Verzicht auf das Recht leistet, eine Aenderung in ihren Maßregeln eintreten zu lassen.

In einer Erklärung aber, wie sie von den vorhergehenden Herren Rednern verlangt wird, läge ein solcher Verzicht.

Die Regierung muß aber ihre Rechte wahren, und kann sich deshalb durch keine solche Erklärung binden.

Ich wiederhole übrigens, daß mir nicht das Mindeste bekannt ist, woraus ich auch nur entfernt schließen könnte, daß die Regierung an den Bestimmungen des allerhöchsten Rescripts nicht festhalten wird.

Ich glaube, hochgeehrte Herren, diese Versicherung kann ihnen genügen. Sie können vollkommen der Weisheit unseres Regenten vertrauen.

Prälat Hüffel: Wir haben rücksichtlich dieses ganzen gewichtigen Gegenstandes nur improvisiren müssen, und darum trage ich darauf an, daß der Vorschlag des Herrn Geheimraths Vogel zum Beschluß erhoben werde, damit die Sache gründlich erörtert werden kann. Der vorstehende Schluß des Landtags hindert uns nicht, wenigstens das Mögliche zu thun.

Herr v. Andlaw: Ich bin der Argumentation des Herrn Geheimraths Beck nicht ohne einiges Erstaunen gefolgt. Derselbe hat zugegeben, dem Staat siehe die Entscheidung nicht zu, was christlich sei oder nicht. Gleich darauf läßt er aber den Staat nichts-

destoweniger darüber richten, ob das Bekenntniß der Secte als ein christliches zu betrachten sei. Ich wiederhole, ich bin erstaunt über eine solche Argumentation. Derselbe hat alsdann in Beziehung auf den Eid bemerkt: was bliebe denn Anderes übrig, als die Geistlichen der Secte selbst mit der Belehrung über die Bedeutung der Eidesleistung zu beauftragen, indem sie doch gewissermaßen die Lehrer dessen seien, was die Secte für wahr halte.

Auch darüber muß ich mein Erstaunen aussprechen; derselbe scheint von dem Beschluß des Concils gar keine Notiz genommen zu haben. Ich habe bereits des Art. 9. Erwähnung gethan, und hinsichtlich der Art. 25. und 51. habe ich ebenfalls eine Erklärung gegeben.

Ich frage, was gilt denn dieser Secte als wahr? Dieselbe hat ja nicht einmal eine bestimmte Glaubenslehre! Ich frage, kann ein Eid in diesem Fall irgend eine gerichtliche Garantie bieten, wenn der Eine sagt, der Eid ist eine heilige Sache, der Andere aber den Glauben an die Heiligkeit des Eides verwerfen kann?!

Wenn also ein Eid keine Geltung haben kann, so ist doch die natürliche Folge die, daß ein solcher Eid nicht abgenommen werden kann und nicht darf. Der Herr Regierungscommissär Geheimrath Beck hat gefragt, was Anderes zu thun war! Ich erwidere ihm mit dem Herrn Hofmarschall v. Göler: ignoriren mußte man die Secte, man mußte das Gesetz anwenden da, wo gegen das Gesetz gefehlt wurde! dann wäre diese ganze Sache alsbald der Vergessenheit übergeben gewesen, denn sie ist nur ein Gewand für die Negation.

Die Herren von der Regierungsbank haben klar und deutlich ihre Gedanken ausgesprochen; sie haben durch ihre Worte schon vorläufig das beantwortet, um was gefragt worden ist, sie haben aber nicht meinen Dank verdient, denn sie haben dem Land einen Fehbehandschuh hingeworfen; das Volk hat ihn aber aufgenommen, und ich fürchte, daß der ausgestreute Samen zu blutigen Saaten reifen wird.

Regierungscommissär Geheimrath Beck: Was die letztere Bemerkung betrifft, so muß ich sie der Würdigung der hohen Kammer und des Publikums über-

lassen. Ich glaube nicht, daß dem Lande ein Fehdehandschuh hingeworfen worden ist.

Ich weiß nicht, habe ich den Freiherrn v. Rind richtig verstanden, aber ich sehe nicht ein, inwiefern die Rechte der bestehenden Kirchen verletzt sein sollen.

Frhr. v. Rind: Dadurch, daß die Regierung diese Secte als eine christliche anerkennt. Die Folgen davon werden sich zeigen, denn es werden den Anhängern derselben später wahrscheinlich gleiche Rechte mit den berechtigten Confessionsangehörigen eingeräumt werden; es geht dies schon aus der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs hervor, welcher sagte, daß man nicht wissen könne, was später geschehen werde. Nach unserer Verfassung genießen aber nur die Bekenner der beiden christlichen Kirchen staatsbürgerliche Rechte.

Regierungscommissär Geheimrath Veff: Ich sehe keinen Grund zu der Befürchtung, daß der Secte die Befugnisse eingeräumt werden, wie sie den zwei anerkannten Confessionen zustehen. Dies kann nicht schon daraus gefolgert werden, daß eine christliche Secte geduldet wird. Es wird nicht geschehen, und sollte je die Rede davon sein, so müßten ja die Kammern dazu mitwirken, welche dann immer noch ihre Ansichten geltend machen könnten.

Ich muß auch bemerken, daß ich in meiner Ansicht über die Frage, wem die Entscheidung zustehe, was christlich sei oder nicht, keine Inconsequenz finde. Es gibt über diese Frage in der That gar keinen Richter; der Staat kann darüber nicht richten, aber auch die bestehenden Kirchen nicht, weil jede nur von ihrem Standpunkte ausgehen und ihre besonderen Dogmen zum Maßstab nehmen würde. Ob aber der Staat die Befugnisse verleihen will, welche an die Bedingung der Christlichkeit überhaupt geknüpft sind, dieses hat er allein zu entscheiden. Der Freiherr v. Andlaw hält sich darüber auf, daß ich gesagt habe, bei dem Eid bleibe nichts Anderes übrig, als daß sich Diejenigen, welche schwören, durch die Geistlichen der Secte selbst vorbereiten lassen.

Er hält dieses aus zwei Gründen für unrichtig, einmal, weil nach der Lehre dieser Secte der Einzelne nicht

an das gebunden sei, was der Geistliche lehre, indem da ein freies Gebiet der Forschung bestehe, und dann, weil nach einem anderen Artikel des Glaubensbekenntnisses die Lehre objectiv immer wieder eine Aenderung erleiden könne.

Was das Erste betrifft, so messe ich demselben einiges Gewicht bei. Es ist aber keine Gefahr dabei vorhanden, denn die Sache steht mehr auf dem Papier, als sie in der Wirklichkeit vorkommen wird. Die Angehörigen der Secte werden das glauben, was sie von ihrem Geistlichen gelehrt werden; diese sind ihre Lehrer und setzen das aus einander, was sie als göttliche Wahrheit zu betrachten haben. Ist dieses nach unserer Vorstellung auch falsch, so erscheint es doch in den Augen Derjenigen, welche die Belehrung erhalten, als Wahrheit.

Wenn auch in einzelnen Gegenständen Zweifel entstehen, so wird dies am wenigsten bei dem Eide der Fall sein, und was das Bekenntniß betrifft, so muß eben das dermalige, so lange es nicht abgeändert wird, als fortbestehend gelten. Uebrigens glaube ich, daß die Unbestimmtheit der Lehre bald aufhören wird, denn, wie es die menschliche Natur mit sich bringt, wird sich die Lehre entweder befestigen oder die Secte wird untergehen. In dem ersten Falle ist der Einwand beseitigt, und in dem letzteren fällt die Frage ganz weg!

Der Herr Anfragesteller spricht von einem Gewand der Negation. Ich will ihm darin nicht entgegenreten; aber daß das Glaubensbekenntniß nicht lauter Negationen, sondern auch positive Glaubenssätze enthält, lehrt die Durchlesung der Artikel.

Der Herr Hofmarschall v. Göler hat bemerkt, man hätte auch gar kein Rescript erlassen können. Vielleicht hätte man noch eine Zeitlang damit zurückhalten können, wie dies auch dreiviertel Jahre lang geschehen ist; allein nach und nach ist die Regierung zur Nothwendigkeit gebracht worden, die Sache zu regeln. Die katholische Kirchenbehörde verordnete, daß sich ihre Geistlichen mit diesen abgefallenen Sectirern nicht mehr befassen sollten, und zur evangelischen Kirche konnte man dieselben nicht hinweisen, also blieb Nichts übrig, als die kirchlichen

Verhältnisse der Secte zu regeln, oder dieselbe einer gänzlichen Verwilderung zu überlassen, deren Folgen gewiß schlimmer gewesen wären, als es die Klagen sind, welche über den dermaligen Standpunkt der Sache laut werden können.

Was z. B. die Handlungen betrifft, von denen im Art. 8. der Verordnung die Rede ist, so ist hinsichtlich der Eidesvorbereitung schon der Nachtheil angedeutet worden, der daraus entstehen muß, wenn ein Bürger zu einem Eid von einem Geistlichen vorbereitet wird, welcher, nach der Ueberzeugung des Bürgers, etwas Anderes glaubt, als was dieser als Wahrheit anerkennt. Was soll ferner aus der Taufe werden? Können Diejenigen, welche dieser neuen Ueberzeugung zugethan sind, die fremde Taufe billigen; können sie in ihrem Gewissen sich beruhigt finden, wenn die Taufe von einem Geistlichen einer anderen Confession vorgenommen wird? Das Gleiche ist der Fall bei den Beerdigungen, welche sich die katholische Kirchenbehörde gleichfalls geweigert hat, durch ihre Pfarrer vornehmen zu lassen. Was soll also hier geschehen? Wie soll es endlich mit den Ehen gehalten werden?

Die katholische Kirchenbehörde duldet es nicht, daß ihre Pfarrer die Trauung vornehmen. Wenn man also nicht eine bürgerliche Ehe einführen und einen Civilbeamten beauftragen will, die Trauung vorzunehmen, so muß man eben zu dem Ausfunftsmittel greifen, von welchem die Verordnung Gebrauch gemacht hat, daß nämlich der Ortspfarrer seine Rechte behält als Beamter des bürgerlichen Standes, daß aber der Geistliche der Secte die religiöse Weihe ertheilt und die Einsegnung vornimmt. So haben sich im Verlauf von drei-viertel Jahren noch eine Menge von Verwickelungen ergeben, und wollte man dieselben nicht so lösen, wie es geschehen ist, so wäre man zu einer völligen Glaubenslosigkeit oder zu der Nothwendigkeit gekommen, die Secte zu unterdrücken.

Prälat Hüffel: Wenn der Herr Regierungscommissär glaubt, daß der Begriff, was christlich sei, von jeder Confession für sich anders ausgelegt werde,

so ist dies durchaus nicht der Fall. Es gibt nur ein Christenthum, so wie es nur einen Sohn Gottes gibt. Ich habe bereits in meinem ersten Vortrage ausgeführt, welches das unabänderliche Wesen des christlichen Glaubens ist, es ist entschieden der Glaube an Jesum Christum als Sohn Gottes. Dieses war eben das Geheimniß der Reformation, daß sie das Glaubensbekenntniß nicht verließ und dadurch in Verbindung mit der anderen Kirche blieb.

Wir haben in der evangelischen Kirche das nämliche ursprüngliche Bekenntniß, wie in der katholischen, und darum sind wir beide christliche Kirchen. Bei dieser Secte ist es nicht der Fall, denn sie behält den ursprünglichen Boden des Bekenntnisses nicht bei. Man kann also nicht sagen, daß jede Confession eine andere Ansicht davon habe, was christlich sei. Jede Confession erkennt das Christliche in dem Glauben an Jesum Christum.

Regierungscommissär Geheimerrath Bekk: Ich habe nur von dem Standpunkt des Staates aus gesprochen. Was christlich ist, mag der verehrte Redner wissen, aber er kann seine Ansicht nicht mit Rechtsgültigkeit gegen solche Personen geltend machen, welche seiner Kirche nicht angehören.

Herr v. Rind: Ich würde den Antrag des Herrn Geheimerraths Vogel unterstützen, diese Interpellation des Freiherrn v. Andlaw als Motion zu behandeln, wenn nicht der nahe Schluß des Landtags bevorstände, demnach eine Erledigung des Gegenstandes gar nicht mehr zu erwarten wäre. Da ich wiederholen muß, daß in der Antwort der Herren Regierungscommissäre keine Garantie gegen die Gefahren zu liegen scheint, welche für die bestehenden Kirchen in der Anerkennung der Secte liegen, so muß ich folgenden Antrag stellen: „Die hohe Kammer möge eine Verwahrung zu Protokoll beschließen gegen jeden Schritt der Regierung, welcher die Rechte der einen oder anderen der bestehenden Kirchen verletzen könnte.“

Geheimerrath Vogel: Ich will meinen Antrag, als vollkommen in der Verfassung und Geschäftsordnung begründet, darzustellen suchen. Der Freiherr v. Andlaw

hat zwar allerdings einen besonderen und bestimmten Antrag nicht gestellt. Aber, hochgeehrte Herren, es ist doch klar und leicht zu erkennen, was er beabsichtigt hat. Seine ganze Rede betrifft ja in ihrem Zusammenhang nichts anderes als eine Beschwerde gegen das Regierungsrescript vom 20. April d. J. Dieses ist der Gegenstand unserer heutigen Verhandlung, was aus allem bisher Gesagten hervorgeht.

Nun frage ich, ist dieser Gegenstand nicht zur Behandlung im Wege einer Motion geeignet? Er ist noch mehr geeignet hierzu als z. B. die Interpellation über einige Verhältnisse des grundherrlichen Adels, worüber erst ganz kürzlich die hohe Kammer den Beschluß gefaßt hat, sie als Motion zu behandeln und einer Commission zuzuweisen.

Wollen Sie, hochgeehrte Herren, über diesen hochwichtigen Gegenstand zur Tagesordnung übergehen? Oder wollen Sie zustimmen, daß derselbe auf dem Wege der Petitionsüberweisung von einer Kammer allein erledigt wird? Ich glaube, Sie können dieses nicht wollen. Ich verwahre mich gegen eine solche Behandlung.

Dem Vorschlag des Freiherrn v. Rind könnte ich das Wort nicht reden, denn dieser würde eine Erledigung des Gegenstandes in sich enthalten, welche ohne Berathung in einer Commission nicht stattfinden könnte. Ich für meine Person würde gar keinen Antrag stellen, da ich gegen das Regierungsrescript nichts einzuwenden habe.

Staatsminister v. T ü r c h e i m : Ich halte es für unthunlich, über einen so wichtigen Gegenstand irgend einen Beschluß zu fassen, der nur aus dem Stegreif verhandelt worden ist. Ich schließe mich deshalb aus voller Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Geheimraths Vogel an. Die Art der Behandlung, welche er vorschlägt, ist die einzige der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene, und dabei frage ich nicht, ob der nahe Schluß des Landtags noch gestattet, den Gegenstand in ausführliche Berathung zu ziehen, denn jedenfalls ist es besser, wenn sich diejenigen Mitglieder, welche gar nicht vorbereitet sind, sei es auch nur noch einen Tag, mit

dem Gegenstande beschäftigen können, als daß unvorbereitete und übereilte Beschlüsse gefaßt werden. Dem Freiherrn v. Rind kann ich nicht beistimmen, wenn er verlangen zu können glaubt, daß die Regierung eine bestimmte Erklärung über das Verfahren abgebe, welches sie in dieser Sache einzuhalten gedenkt, denn wie können wir und wie kann die Regierung bemessen, was die Macht der Umstände ihr in der Zukunft abnötigt; die Regierung kann uns eine Zusicherung nicht geben, ehe sie weiß, wohin die Macht der Umstände sie führt. Sie weiß dies selbst nicht zum Voraus, es können außerordentliche Maßregeln nothwendig werden, und dafür gibt ihr die Verfassungsurkunde das Recht zur Ergreifung von Provisorien.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebenius: Der Gebrauch erlaubt den einzelnen Mitgliedern, Fragen an die Regierungscommission zu stellen.

Auf diese Fragen kann bisweilen eine Antwort gegeben werden, oft auch nicht.

Welche Antwort aber auch gegeben werden mag, so kann dieselbe nicht genügen, um schon darauf hin einen Beschluß zu fassen.

Dieselbe kann nur dem Herrn Anfragsteller oder einem anderen Mitglied der Kammer Veranlassung geben, auf dem einen oder anderen geschäftsordnungsmäßigen Weg einen Antrag zu stellen.

Ich halte übrigens unsere Antwort für ganz befriedigend.

Wir haben Sie eingeladen, hochgeehrte Herren, der Weisheit des Regenten zu vertrauen, und haben erklärt, daß bei der Regierung noch keine Berathung hierüber stattgefunden, daß wir uns aber auch dort nicht anders aussprechen werden, als wir es hier und in der zweiten Kammer gethan haben.

F r h r . v . A n d l a w : Ich unterstütze den Vorschlag des Freiherrn von Rind.

Die letzten Worte des Herrn Geheimraths Nebenius begründen zugleich meine Abstimmung. Es kann nur eine doppelte Anschauungsweise für die hohe Kammer geben; entweder will die hohe Kammer dazu einwilligen,

daß denkbarer Weise die Rechte der bestehenden Con-
fessionen durch die von der Regierung zugestandene neue
Secte verletzt werden, oder die hohe Kammer will dieses
nicht. Also ist die Frage ganz klar, und es kann sich
zur Stunde Jeder darüber aussprechen, ob er das Eine
oder Andere will.

Dem Antrag des Herrn Geheimenraths Vogel kann
ich nicht beipflichten, wohl aber dem des Freiherrn v. Rind,
weil dieser das enthält, worüber allein eine Entscheidung
der hohen Kammer zukommt, und diese Entscheidung
kann augenblicklich erfolgen. Der Zweck meiner Anfrage,
wobei ich erläuterte, warum ich keine Motion in die
hohe Kammer bringen will, ist vollkommen erreicht, und
darum fallen alle die Gründe weg, die der Herr Ge-
heimerath Vogel geltend gemacht hat.

Dem Anfragesteller muß es anheim gestellt bleiben,
ob er sich mit der Antwort begnügen will oder nicht.
Ich habe nicht gesagt, daß mich die Antwort befriedigt,
wohl aber, daß sie genügenden Aufschluß gibt.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebelius:
Die Regierung wird sich von selbst jeder Maßregel ent-
halten, welche die Rechte der einen oder anderen Kirche
beeinträchtigen könnte, es bedarf hierzu keiner Verwahrung.
Ich halte es nicht für angemessen, die Regierung über

den Gebrauch, welchen sie von ihren Rechten zu machen
beabsichtigt, zu befragen und ihr eine Erklärung darüber
abzufordern. Wenn sich die Regierung auch noch so fest
für eine bestimmte Handlungsweise entschieden hätte, so
würde es doch formell nicht zulässig sein, wenn sie eine
bestimmte Erklärung deshalb abgeben und dadurch auf
ihr Recht, ihre Handlungsweise nach den Umständen zu
gestalten, verzichten wollte. Ich sage dieses nur, damit
nicht aus unseren Worten Etwas gefolgert wird, was
gar nicht darin liegt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Freiherrn
v. Rind verworfen, dagegen erklären sich für den Antrag
des Herrn Geheimenraths Vogel, diesen Gegenstand an
eine Vorberathung zu verweisen, alle Stimmen, mit Aus-
nahme derjenigen des Freiherrn v. Rind und des Frei-
herrn v. Andlaw.

Der auf der Tagesordnung befindliche weitere Gegen-
stand wird auf die nächste Sitzung verschoben.

Nachdem noch mehrere Commissionsberichte angezeigt
worden waren, wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Fr. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. September 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Obersten v. Roggenbach, des Herrn Generallieutenants v. Lasolaye und des Herrn Hofmarschalls v. Göler.

Von Seite der Regierungskommission: Herr Geheimerreferendär v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Herrn Staatsraths Wolff.

Von dem Secretariat wird angezeigt, daß in der letzten Vorberathung eine Commission für die zur Motion erhobene Interpellation des Freiherrn von Andlaw, die Verordnung vom 20. April d. J. über die Rechtsverhältnisse der katholischen Dissidenten betreffend, gewählt worden sei, bestehend aus

dem Freiherrn v. Nink,
dem Herrn Geheimenrath Vogel und
dem Herrn Hofmarschall v. Göler.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Freiherrn v. Nink über die Adresse der zweiten Kammer, die Vereinigung der Confessionschulen betreffend.

Fehr. v. Nink: Hochgeehrte Herren! Ihre Commission stellt den Antrag, der Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Confessionschulen nicht beizutreten.

Schon in der Vereinigung der Kinder verschiedener Confessionen in eine Schule sieht sie eine Gleichgültigkeit gegen die Unterscheidungslehren der verschiedenen Confessionen, und sie war und ist der Ueberzeugung, daß Communalschulen eine Mutter der Religionsgleichgültigkeit sind, daß sie in dem Indifferentismus wurzeln und zum Indifferentismus führen, ja daß sie das beste Beförderungsmittel des herannahenden Heidenthums sein würden. Es ist nicht zu läugnen, daß durch die gemischten Confessionsschulen eine Abschwächung des Confessionellen und damit des Positiven bewirkt wird. Die Abschwächung aber wird immer weiter gehen und mit der völligen Aufhebung enden; denn vom Indifferentismus in der Confession ist der nächste Schritt der Indifferentismus gegen das Christenthum überhaupt. In Communalschulen muß sich jedem Kinde, wie es an Reife zu-

nimmt, der Gedanke aufdrängen: es muß wohl um die Glaubenslehre nichts so Wichtiges sein, sonst würde man uns nicht mit andersgläubigen Kindern in eine Schule schicken. Der Lehrer muß oft mit den Kindern der anderen Confession den Katechismus durchgehen, d. i. er muß überhören, ob die Kinder das Aufgegebene richtig auswendig gelernt haben. Wenn nun das Kind weiß, der abhörende Lehrer glaubt das selbst nicht, was er abhört, welchen Eindruck muß dies auf das religiöse Gefühl des Kindes machen? Wie sehr muß die Wichtigkeit und Heiligkeit der Religion in seinen Augen verlieren? Wenn nun dann der Religionslehrer, Pfarrer oder Katechet, in die Schule kommt, welchen vorbereiteten Boden für die Religion wird er finden?! Dadurch wird der Saame der Religionslosigkeit ausgestreut, der nur zu bald zu verderblicher Frucht reifen wird. Kann aber Staat und Kirche durch Untergraben des Glaubens gewinnen? Der Mensch, welcher keine Ehrfurcht vor der Religion — als einer untrüglichen Wahrheit — hat, was wird im Drange des Lebens, in der Gewalt der Leidenschaften, im Unglück aus ihm werden? Ein Volk, dessen Glaube wankt, wankt auch in seiner Treue, es ist reis zur Verachtung aller kirchlichen und bürgerlichen Ordnung, zum Umsturz derselben und zu allen Gräueln der Anarchie! Religion und Glaube sind das festeste Fundament des Familienglücks, der Vaterlandsliebe, des Völkerrechts, der Staatstreue, der Regentensicherheit. Religion und Glaube aber werden durch Communalschulen gefährdet, und mithin auch diese höchsten Güter, die das Leben erhalten, und um deren Willen es werth ist, Mensch zu sein.

Man will behaupten, daß durch gemischte Confessionsschulen die Confessionen einander angenähert, daß der Keim der Unduldsamkeit erstickt, daß Friede zwischen den verschiedenen Confessionen erzielt werde. Es ist dies ein großer Irrthum. Durch die Absonderung im Religionsunterricht, welche in den gemischten Schulen nöthig wird, kommen die Kinder zu frühzeitig zum Bewußtsein der Verschiedenheit in religiösen Ansichten. Sie fangen früher an, die andersgläubigen Kinder als Fremde zu

betrachten, die mit ihnen nicht einig sind. Die Folge davon ist Absonderung, Zurückziehen, näheres Anschließen der Gleichgläubigen an einander, und Abneigung gegen die übrigen. Nur durch Auseinanderhaltung der Confessionen wird der äußere Friede gegen einander bewahrt. Innerer Friede könnte nur werden durch Verschmelzung in eine dritte Confession. Will man etwa dies? Es geht nicht so leicht, als man wähnt. Der Friede, den man durch die eben so oberflächliche als unglückselige Theorie der Communalschule erreichen will, wird an sich nicht nur nicht erstrebt werden, sondern es wird vielmehr im unmittelbaren Leben der tiefste, unglücklichste Kampf ausbrechen. Nach der Ueberzeugung Ihrer Commission, hochgeehrte Herren, werden Communalschulen die Negation des Positiven zur traurigen Folge haben, die Negation kann wohl stets niederreißen, aber aufzubauen vermag sie nicht. Eine bisher nicht geahnte Eifersucht wird bei wirklicher oder nur vermutheter Ungerechtigkeit der Lehrer zwischen katholischen und protestantischen Eltern wie Kindern ausbrechen.

Welcher Confession immerhin ein Lehrer angehören mag, selten oder nie wird er eine Vorliebe für die Kinder seiner Confession ganz verbergen können, oft sie sogar unbewußt kund geben oder verrathen. Die kleinste Begünstigung entgeht aber den Augen der Kinder nicht. Sie fangen an den begünstigenden Lehrer und die begünstigten Kinder minder zu lieben, ihnen abgeneigt zu werden, sie zu hassen. Ist, wenn der Lehrer mit Recht ein Kind seiner Confession wegen seines Fleißes oder seines sittlichen Betragens auszeichnet, werden ihn die Kinder der anderen Confession dennoch der Parteilichkeit beschuldigen. Was ist aber die Folge? In gemischten Confessionsschulen fehlt dem Lehrer das Zutrauen, der Klagen wird kein Ende, der Verdrießlichkeiten kein Ausgang sein, bis man endlich sich in die Nothwendigkeit versezt haben wird, das Alte wieder herzustellen.

Ein weiterer Grund zur Uneinigkeit liegt auch darin, daß sich in gemischten Schulen nicht selten Streitigkeiten über einzelne Unterscheidungslehren entspinnen. Daraus

entstehen Anklagen zu Haus und beim Lehrer. Die Abneigung geht dann auch wieder auf die Eltern über und auf die Lehrer. Kein Confessionsfriede geht daraus hervor.

Ich komme nun zu dem Finanzpunkt, auf welchen man von anderer Seite her so großes Gewicht legen will, und frage: Wird der Staat finanziell gewinnen durch gemischte Schulen? Nach dem Gesetz und nach pädagogischer Erfahrung soll ein Lehrer nur 70 Schüler in seiner Schule haben, weil sonst die Ueberwachung und der Unterricht leidet. Also müßten an den meisten Orten doch mehrere Lehrer angestellt werden. Warum denn nicht für jede Confession einen Lehrer ihres Glaubens? Welche Gelegenheit auch zur Unterdrückung eines Confessionstheils schon bei Anstellung der Lehrer!

In größeren Ortschaften, besonders in Städten, sind doch mehrere Schulzimmer nöthig, ja sehr oft mehrere Schulgebäude. Es ist also da finanziell nichts gewonnen, vielmehr ganz natürlich, daß jede Confession ihr eigenes Schulgebäude habe. Soll auch eine Verwirrung in die beitragenden Fonds und Stiftungen kommen? Soll auch da dem Mißtrauen und der Uebervorteilung Thür und Thor geöffnet werden? Des weiteren finanziellen Uebelstandes in Bezug auf den Meßnergehalt gedenkt der Bericht Ihrer Commission.

Hochgeehrte Herren! seien Sie überzeugt, daß gemischte Confessionsschulen für Staat und Kirche bittere Früchte tragen würden, bewahren Sie beide vor dieser Gefahr, indem Sie dem Antrage Ihrer Commission Ihre Zustimmung erteilen.

Geheimerrath Klüber: Der Herr Berichterstatter hat Ihnen, hochgeehrte Herren, in seinem eben vernommenen Vortrage die allgemeinen Gesichtspunkte und Betrachtungen dargelegt, von denen Ihre Commission bei Abfassung des vorliegenden Berichts geleitet worden ist, und von da ist er in den speziellen Inhalt dieses Berichts übergegangen. Ich will meinerseits den umgekehrten Weg einschlagen, indem ich die in der Adresse der anderen Kammer enthaltenen Erwägungsgründe und die Beurtheilung derselben, wie solche unser Commissions-

bericht gegeben hat, im Besonderen zu betrachten, und darnach zu dem meiner Beurtheilung sich ergebenden Gesamtergebnisse überzugehen gedenke. Da ich hierbei voraussetzen darf, daß die Adresse und der Commissionsbericht Ihnen bekannt sind, und da überdies beide Ihnen vorliegen, so brauche ich mit der Wiederholung des Inhalts derselben Ihre Zeit nicht in Anspruch zu nehmen. Wenn ich hiernächst es versuchen werde, nachzuweisen, daß der Commissionsbericht die Adresse der anderen Kammer in ihren Erwägungsgründen nicht richtig beurtheilt habe, so hoffe ich, daß dieser auf jeden Fall in guter Absicht unternommene Versuch von dem verehrten Herrn Berichterstatter und von den übrigen Mitgliedern Ihrer Commission mir nicht werde mißdeutet und verübelt werden. Ich gehe zur Sache über.

Die in der Adresse enthaltenen Erwägungsgründe 1, 2 und 3 können meines Erachtens nicht, wie der Commissionsbericht es gethan hat, für sich allein, sondern sie müssen mit dem vierten Erwägungsgrund verbunden in Betracht genommen werden.

Nachdem in dem Satz 1 der Vortheil des Friedens zwischen den verschiedenen Religionsparteien dargestellt worden ist und dagegen in den Sätzen 2 und 3 die Nachtheile erwähnt worden sind, welche der Unfriede zwischen den verschiedenen Confessionen überall, und insbesondere in Deutschland für die bürgerliche Gesellschaft herbeiführt, ist in dem Satz 4 behauptet, daß durch die Trennung der Jugend in den Confessionsschulen leicht der Keim der Unduldsamkeit in die Gemüther gepflanzt werden könne.

Dieses sind Sätze, gegen welche in der Allgemeinheit, in der sie hier aufgestellt sind, wohl nicht leicht etwas Erhebliches wird eingewendet werden können, besonders wenn man nicht übersehen will, daß in der Adresse keineswegs gesagt ist, die Unduldsamkeit sei ein notwendiges Ergebnis der Confessionsschulen, sondern nur, daß sie leicht aus denselben hervorgehen könne.

Auf der anderen Seite kann man die Augen gegen die in unseren Tagen vielfach hervortretende religiöse Unduldsamkeit nicht verschließen, und es ist deshalb wohl

an und für sich ein löbliches Beginnen der Ursache dieser Erscheinung nachzuforschen.

Wenn nun selbst der Commissionsbericht sagt, daß Niemand die Wahrheit jener drei Vordersätze läugne, so hätte er, so scheint es mir, weiter beweisen sollen, daß die Trennung der Jugend in den Schulen nicht, oder doch nicht leicht zum Unfrieden führe, und daß sie deshalb ohne Nachtheil fortbestehen könne.

Statt dessen läßt er es dahin gestellt sein, ob Unfriede zwischen den verschiedenen Religionsparteien bei uns bestehen oder nicht, und sagt nur, daß, wenn ein solcher bestehe, dieses eben nur eine Folge davon sei, daß mehrere Religionsparteien bei uns neben einander sich befänden. Wollte man diesen Uebelstand beseitigen, so müsse man den Unterschied der Confessionen aufheben, das könne man aber nicht, denn jede christliche Religionspartei habe das Recht, in ihrer besonderen und getrennten Verfassung im Staate zu bestehen.

Dieses Legte läugnet wiederum Niemand, es ist aber auch davon gar keine Rede, sondern nur davon, ob ein Unfriede unter den verschiedenen Confessionen bestehe, ob dieser schädlich sei und ob die bestehenden Confessionsschulen dazu beitragen, ihn hervorzurufen und zu nähren.

Aber die Adresse behauptet nicht, wie der Commissionsbericht ihr mit Unrecht nachsagt, daß der Religionsunterricht, wie er in den Confessionsschulen ertheilt wird, zur Intoleranz führe, sie gibt vielmehr in dem Satz 7 die sich übrigens von selbst verstehende Nothwendigkeit eines getrennten Religionsunterrichtes ausdrücklich zu.

Sie sagt nicht, wie wir so eben vernommen haben, daß der Lehrer einer Confession die Schüler des anderen Glaubens in ihrem Katechismus unterrichten oder über das daraus Erlernte überhören, ihre Gebete mit ihnen einüben, sie die Religionsgeschichte lehren solle u. s. w. Sie behauptet nur in den Sätzen 4 und 5, daß die Trennung der Schuljugend im Uebrigen außer dem Religionsunterrichte gefährlich, und in dem Satz 6, daß sie nicht nöthig, sodann in dem Satz 7, daß die Vereinigung ausführbar und unschädlich sei.

Nun stellt der Commissionsbericht zu dem Satz 4 eine Vorbedingung der christlichen Toleranz auf, welche für niedere Schulen und für die Jugend überhaupt meines Erachtens nicht gelten kann, die nämlich, daß die Toleranz überall auf einer klaren Einsicht der Confessionsunterschiede beruhen müsse. Dieses Legte kann aber nur bei Personen der Fall sein, die in den Glaubenssätzen und Kirchenvorschriften ihrer Confession bereits vollständig unterrichtet sind, daneben auch eine hinreichende Kenntniß von den Glaubenssätzen und Kirchenvorschriften der anderen Confession erlangt haben, und endlich schon die zu der Beurtheilung der einen und der anderen nöthige Reife und Einsicht besitzen. Eine Toleranz, welche auf dem hier angegebenen Grunde beruht, ist allerdings die wahre und beste, und die am meisten geeignete, um zu einem dauerhaften Frieden zu führen.

Bei den Schülern der Volksschulen kann aber von einer solchen Toleranz nicht die Rede sein, und wollte man bei ihnen nur eine solche für zulässig erachten, so wäre damit geradezu behauptet, daß bei ihnen keine Toleranz stattfinden könne und solle. Bei solchen Schülern kann nur davon die Rede sein, daß ihnen neben der Liebe und Verehrung gegen ihre Religion und Kirche Achtung gegen die anderen eingeprägt, daß sie früh daran gewöhnt werden, in dem Jugendgespielen zwar einen in gewisser, ihnen noch nicht begreiflicher Hinsicht verschiedenen, aber keineswegs einen solchen Menschen zu sehen, von dem sie sich absondern müßten, nicht einen zu hassenden und zu fürchtenden Feind, sondern einen Freund und Bruder, den zu lieben ihre Religion ihnen gebietet.

Bei der Jugend gibt es meines Erachtens keinen anderen vernünftigen Grund zur Duldsamkeit, als den, daß im Grunde der Sache kein Unterschied zwischen den Confessionen bestehe, daß in der Art der Auffassung der Glaubenssätze und in den Kirchensatzungen und Vorschriften allerdings eine Verschiedenheit stattfinde, und daß der Bekenner einer Confession, wenn er diese einmal anerkannt und ihr sich zu unterwerfen angelobt habe, dem nachzukommen und sie in Ehre zu halten verpflichtet sei, daß aber kein Grund bestehe, die Andersdenkenden

und deren Meinungen gering zu schätzen oder vollends von jenen sich im äußeren Leben zu entfernen.

So, hochgeehrte Herren, hat man mich in meiner Jugend die Toleranz gelehrt, und ich habe mich mein Leben lang gut dabei befunden; so allein ist die Sache practisch, und so allein führt sie zum Frieden. In Uebereinstimmung mit diesen meinen Ansichten einen Antrag zu stellen, behalte ich mir im Uebrigen bis zu dem Schluß Ihrer Discussion und je nach deren Ergebnis vor.

Geheimerrath Vogel: Die Frage, hochgeehrte Herren, ob die Vereinigung der Schulen in Orten, die aus Bewohnern von verschiedenen Religionsbekenntnissen bestehen, gut und zweckmäßig sei, hat nicht nur Bezug auf Wünsche und Anträge, welche sich dahin richten, daß das Gesetz verbessert oder verändert werden möchte. Sie ist auch nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung des bestehenden Gesetzes.

Ihre verehrliche Commission ist entschieden gegen eine solche Vereinigung, während der Herr Geheimerrath Klüber sich dafür erklärt hat.

Ich will mir erlauben, meine Ansichten, welche sich im Ganzen mit jenen des letzten verehrten Sprechers vereinigen, Ihnen, hochgeehrte Herren, darzustellen.

Es ist aber kaum möglich in Betrachtungen nicht einzugehen, welche das religiöse und kirchliche Gebiet berühren. Der verehrte Redner hat es selbst in seinem Vortrag bewiesen, daß es nicht möglich ist, dieses außer Acht zu lassen, wenn man darüber sprechen will, ob ein allgemeiner Religionsunterricht in den Schulen den Kindern der verschiedenen Confessionen gemeinschaftlich erteilt werden könne.

Wenn davon die Sprache wäre, die Schulen von der Kirche zu trennen, so würde ich einer Vereinigung in keiner Art das Wort zu reden mir erlauben; aber davon ist ja nicht die Rede; der eigentliche Religionsunterricht soll getrennt erteilt werden.

Eine Absicht, die Schule der Aufsicht der Kirche zu entziehen, würde ich tief beklagen, denn die religiöse Grundlage ist die Hauptsache bei der Erziehung.

Ueberhaupt ist die Religion der Grundpfeiler des

Staates und der bürgerlichen Wohlfahrt. Die religiöse Erziehung muß beachtet und heilig gehalten werden.

Dem Wunsche und Verlangen stimme ich bei, daß bei einer Vereinigung der Schulen kein Zwang stattfinden soll.

Ueberhaupt ist in dem Gebiete des Glaubens jeder Zwang nachtheilig, und sogar unstatthaft.

Wenn ich hinsichtlich der Freiheit des Glaubens kürzlich bei der Frage über die Dissidenten mißverstanden worden bin, so habe ich es zu bedauern. Entweder hat der verehrliche Redner, der mich damals bekämpft hat, meinen Worten eine vollkommene Aufmerksamkeit zu widmen nicht für nöthig erachtet, oder ich habe mich nicht klar genug ausgedrückt.

Erlauben Sie mir, hochgeehrte Herren, bei dem vorliegenden Gegenstande, der damit eng im Zusammenhange steht, meine Gedanken hierüber klar zu machen.

Mir scheint es unbestreitbar zu sein, daß in dem Gebiete des Glaubens, in welchem die göttliche Vorsehung den Kreis unserer Erleuchtung nicht so weit auszudehnen für gut befunden hat, daß alle Unsicherheit und jeder Zweifel ausgeschlossen wäre, der Mensch frei sein muß.

Es bildet sich jeder Mensch seinen Glauben selbst näher aus. Er mag die Grundsätze seiner Kirche für noch so heilig halten, so wird doch das innere Bild seines Glaubens nicht völlig übereinstimmen mit dem Bilde des Glaubens in der Brust eines anderen frommen, der nämlichen Kirche angehörenden Menschen.

Mit solchen etwas abweichenden oder näher geformten Glaubensgebilden kann und soll der Mensch dessenungeachtet bei seiner Kirche bleiben. Er wird erst dann sich dazu entschließen, von seiner Kirche sich loszusagen, wenn seine Bedenken und abweichenden Ansichten so wesentlich sind, daß er, ohne ein wirklicher Heuchler zu werden, sich offen und redlich zu seiner Kirche nicht mehr bekennen kann.

Man kann dieses bedauern und ich beklage Diejenigen, die in dem unglücklichen Fall sind, daß der religiöse Glaube, der als ein freundlicher leitender Engel ihnen in ihrer Kindheit zur Seite gestanden ist, nicht

auch im ganzen Laufe ihres späteren Lebens und in ihrer letzten Stunde in der gleichen Gestalt ihnen Trost und Beruhigung zuspricht.

Wenn mehrere zu einem besonderen Religionsbekenntnisse sich vereinigen, dann fragt es sich, welche Rechte einem derartigen Vereine im Staate gegeben oder einzuräumen sind?

Davon handelt es sich bei der die Dissidenten betreffenden Frage.

Auch bei dem Gegenstande, den wir jetzt berathen, handelt es sich, wie der Commissionsbericht richtig dargethan hat, von dem wichtigen Verhältnisse zwischen dem Staat und der Kirche, und insbesondere von Berücksichtigung der Rechte, die der einen und der anderen anerkannten Kirche zustehen.

Es ist eine wichtige Aufgabe für den Staat, diese Rechte zu beachten und zu schützen.

Der Commissionsbericht hat richtig geltend gemacht, daß in Bezug auf die Vereinigung der Schulen kein Zwang stattfinden soll.

Betrachtet man nun die Frage über die Vereinigung der Schulen selbst etwas näher, so wird man von keiner Seite einen Zweifel haben können, daß bei dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und was noch hierher gehört confessionelle Unterschiede nicht in Betracht kommen können.

Wenn ich hierüber einen Zweifel hätte, so könnte ich ihn beseitigt finden durch Das, was der hochwürdige Herr Prälat bei der Berathung über die Universität Freiburg in diesem hohen Hause gesagt hat.

Auch kann man nicht wohl bezweifeln, daß es allgemeine religiöse Grundsätze gibt. Der verehrte Redner vor mir hat dieses richtig und schön dargestellt.

Es hat sich ja als möglich gezeigt, in unserer badischen Gesetzgebung einen Eid vorzuschreiben, welcher für die Bekenner einer und der anderen Confession für annehmbar und bindend angesehen werden konnte, was auch von dem hochwürdigen Herrn Prälaten bei der Berathung über das Strafgesetzbuch anerkannt worden ist.

Wenn dieses möglich und statthaft war, so kann es

auch nicht zweifelhaft sein, daß religiöse Betrachtungen, Belehrungen und Gebete für die in einer Schule vereinigten Kinder beider Confessionen gemeinschaftlich stattfinden können. Und doch soll hierin nach Inhalt des Commissionsberichts ein Hauptanstand gegen eine Vereinigung der Confessionsschulen liegen.

Ich finde hierin kein Bedenken.

Wenn der Freiherr v. Rink fragt, was nach einem solchen allgemeinen Religionsunterrichte der Lehrer einer bestimmten Confession für einen Boden finden werde, so glaube ich ihm antworten zu können, daß ein wohlbebauter Boden gefunden werden wird, in welchem ein schöner guter Samen niedergelegt ist, der die besten Früchte bringen kann. Die Regierung muß freilich darauf Rücksicht nehmen, in gemischten Orten für die Kirchen und die Schulen Männer zu wählen, welche einen aufgeklärten, wohlwollenden und versöhnlichen Sinn haben.

Es wird sich, wie auch der Freiherr v. Rink annimmt, meistens ergeben, daß zwei Lehrer in solchen Gemeinden angestellt sind, und so ist es leicht begreiflich und ausführbar, daß man einen derselben von der katholischen, den anderen von der protestantischen Confession auswählt. Auch ist ja vorausgesetzt, daß der eigentliche Religionsunterricht durch die Geistlichen gegeben wird.

Ich kann also für meinen Theil in der Vereinigung der Confessionsschulen kein Unheil finden, im Gegentheil, ich finde einen großen Vorzug darin, wie es auch schon von dem Herrn Geheimrath Klüber hervorgehoben wurde, wenn die Kinder, welche in einer Gemeinde ihr ganzes künftiges Leben mit einander zubringen sollen, schon frühzeitig zum Frieden und zur Eintracht gestimmt werden.

Ist es nicht zu beklagen, wenn in jugendliche Herzen ein Keim zur Absonderung und Entfernung gelegt wird?

Der Freiherr v. Rink glaubt, es werde sich ein Kampf entspinnen. Ich glaube, daß ein Kampf am besten verhindert wird durch das Mittel, das hier angedeutet ist.

Ein Streit unter den Kindern, welchen der Herr Berichterstatter für möglich hält, ist viel wahrscheinlicher,

wenn die Kinder aus den verschiedenen Schulen im Orte sonst zusammenkommen, als wenn sie in einer Schule vereinigt sind und die vielleicht zum Streit geneigten jugendlichen Gedanken sich ausgleichen.

Daß die Dotationen und Stiftungen heilig gehalten und jedem Religionstheile bleiben müssen, ist etwas sich von selbst Versteheendes, so daß ich nicht für nöthig halte, diesen Gegenstand näher zu berühren.

Allein ein anderer Punkt in ökonomischer Beziehung ist von großer Wichtigkeit, nämlich der, daß durch das dormalen bestehende Gesetz der Friede in Gemeinden vielfach gefördert worden ist, dadurch nämlich, daß das Gesetz in den §§. 32. und 79. Grundsätze aufstellt, wornach von der Gemeinde für jede Confession Schulhäuser gebaut oder unterhalten und überhaupt für Schulen und Lehrer die Mittel angeschafft werden, soweit sie nicht aus Stiftungen und Dotationen geschöpft werden können. Hätte die zweite Kammer eine Adresse beschlossen, wie auf dem Landtag vom Jahr 1844, so würde ich einer solchen Adresse wie damals beigestimmt haben.

Die Verhandlung vom Jahr 1844 ist im Commissionsberichte nicht erwähnt.

Es hat im Jahr 1844 in dieser hohen Kammer eine ausführliche Erörterung stattgefunden, nachdem darüber ein Commissionsbericht erstattet worden war.

Ich würde die heutige Discussion zu weit ausdehnen, wenn ich in die damaligen Anträge und Verhandlungen näher eingehen wollte. Der Adresse, wie sie jetzt von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, kann ich nach meiner Ueberzeugung nicht beistimmen, weil durch ein Gesetz, wie sie es beantragt, ein Zwang hervorgerufen würde.

Ich will nur, daß die Vereinigung möglich gemacht werde.

Auch kann ich der Adresse der zweiten Kammer darum nicht beistimmen, weil sie die Organisirung der Behörden in das Gebiet der Gesetzgebung ziehen will, und zwar in der Art, daß die kirchliche Oberaufsicht über die Schule wegfallen sollte. Das will ich nicht. Ich will, daß die Schule mit der Kirche verbunden bleibt.

Ich bitte Sie, noch in Erwägung zu ziehen, daß das Gesetz, man mag sich zu der Ansicht bekennen, von welcher die Commission ausgeht, oder zu der, wie sie von mir vorgetragen wurde, für unvollständig und ungenügend gehalten werden muß.

Wenn Sie betrachten, was das bestehende Gesetz eigentlich will, wie ich es bereits angedeutet habe, so werden Sie finden, daß die politische Gemeinde die Befugniß hat, eine Vereinigung der Schulen zu verlangen. Diese Befugniß gibt das Gesetz auch für solche Orte, wo verschiedene Confessionen sind; es macht nur im §. 32. die Ausnahme, daß eine solche Vereinigung da nicht stattfinden soll, wo schon zur Zeit der Erlassung des Gesetzes die Schulen getrennt bestanden haben.

Nun sind aber gerade dadurch, daß an den Orten, wo die Gemeinde durch das Gesetz gezwungen ist, die Schulen getrennt bestehen zu lassen, manche Mißverhältnisse und Friedensstörungen entstanden, und daher kamen die Wünsche und Anträge dieses Gesetz abzuändern.

Wenn man außer diesen Betrachtungen die Fälle in Erwägung zieht, welche sich ergeben können, so wird man die Ueberzeugung bestätigt finden müssen, daß das bestehende Gesetz unvollkommen und ungenügend ist.

Ich will nur einige Hauptgesichtspunkte Ihnen vor Augen zu stellen mir erlauben.

Es kann nämlich der Fall sein, daß getrennte Schulen in einer Gemeinde bestehen, oder daß die Schule für die verschiedenen Confessionstheile vereinigt ist, oder endlich der Fall, daß zur Zeit in einer Gemeinde nur eine Schule ungemischt besteht.

In diesen Fällen, insbesondere in den beiden ersten muß man unterscheiden, ob die Vereinigung oder Trennung schon zur Zeit des Gesetzes vom Jahr 1835 bestanden hat, oder erst nachher bewirkt worden ist; man muß ferner unterscheiden, ob in einer Gemeinde, wo eine Vereinigung in Frage kommt, eine Uebereinstimmung zwischen den beiden Confessionstheilen stattfindet, oder ob diese noch nicht vorhanden ist.

In dem letzten Falle kommt es wieder darauf an, was der größere Confessionstheil und was der kleinere will.

Alle diese verschiedenen Gesichtspunkte habe ich nur im Ueberblick darzustellen mir erlaubt, um Ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß das Gesetz, wie schon bemerkt, nicht vollständig und nicht genügend ist. Daraus folgt demnach, daß eine Abänderung des Gesetzes nothwendig ist, und hierin werden wir Alle übereinstimmen. Wenn Sie die Ansichten der Commission betrachten, werden Sie finden, daß sie manche Gesichtspunkte dabei nicht genügend berücksichtigt haben mag, welche aber auch in ihrem Sinn zur Erwägung kommen müssen. Wie soll es nach den Ansichten der Commission werden, wenn in einer Gemeinde von einer neuen Schule oder von der Vereinigung der Schulen, von denen eine erst seit dem Gesetz vom Jahr 1835 errichtet worden ist, die Rede wird? Diejenigen Mitglieder wenigstens, welche dem Gesetz vom Jahr 1835 ihre Zustimmung gegeben haben, werden eine Ungleichheit in den Grundsätzen der Gesetzgebung hierbei finden.

In der jetzigen Zeit, in welcher ein so großer Umschwung in dem Industrie- und Fabrikwesen sich zeigt, und bei den Bestimmungen des Gesetzes über die Bürgerannahmen, welches keinen Religionsunterschied aufstellt, kann es kommen, daß in Gemeinden, welche bisher ungemischt waren, viele Bewohner von einer andern Confession sich einsinden und niederlassen. Da müssen also die Kinder, wenigstens so lange keine eigene Schule für sie da ist, in die Schule des Orts geschickt werden; allein nach der Ansicht der verehrlichen Mitglieder der Commission könnten keine Kinder einer andern Confession dahin geschickt werden. Die verehrlichen Mitglieder der Commission haben ja selbst kein Bedenken dabei, daß bei Bürgerschulen, Gewerbschulen u. s. w. auf Confessionsunterschiede keine Rücksicht genommen wird.

Ich will diese Betrachtungen nicht weiter fortführen.

Ich habe zu der Großherzoglichen Regierung das Vertrauen, daß sie diese Verhältnisse erwägen werde, und ich glaube, daß sie sich gedrungen fühlen wird, auf die Abänderung und Verbesserung dieses Gesetzes bedacht zu sein.

Mein Antrag vereinigt sich, wenn gleich aus andern Gründen, mit dem der Commission.

Prälat Hüffel: Erlauben Sie mir, hochgeehrte Herren, einem Manne, der sich seit 40 Jahren mit dem Schulwesen in verschiedenen Ländern und in verschiedenen Beziehungen beschäftigt hat, hier aus seiner Erfahrung diesen Gegenstand etwas ausführlicher zu besprechen.

Es handelt sich dabei um eine der wichtigsten Angelegenheiten, welche nach meinem Dafürhalten noch je in diese hohe Kammer gelangt sind.

Es handelt sich um das Sein oder Nichtsein der bestehenden christlichen Kirchen, und wenn Sie dieses vielleicht im Augenblick etwas übertrieben finden, so werde ich Gelegenheit haben, Sie vollständig davon zu überzeugen.

Ich will methodisch zu Werke gehen, und die rechtliche Seite der Sache in's Auge fassen, da ich es, wie ich aus den bisherigen Vorträgen ersehen habe, mit zwei unserer ersten und gründlichsten Juristen zunächst zu thun haben werde.

Niemand wird in Abrede stellen, und namentlich nicht der verehrte Herr Sprecher vor mir, an den ich mich ganz besonders wende, daß unsere Schulen sowohl in der katholischen als evangelischen Kirche fast durchweg auf kirchlichen Foundationen beruhen; denn wenn auch der Staat bisher zur Unterhaltung der Lehrer etwas beigetragen hat, so geschah dieses nur in Folge der eigenthümlichen Verhältnisse, da die Domänenadministration die altbadischen kirchlichen Fonds zu verwalten hat.

Ich behaupte: Niemand kann und wird mir bestreiten, daß unsere bisherigen Schulen bis auf geringe Ausnahmen durchaus auf kirchlichen Foundationen beruhen. Unter jene Ausnahmen gehören auch die Beiträge der Gemeinden, welche aber auch wieder in Folge von Stiftungen gegeben wurden.

Es ist dieses der Geschichte auch ganz analog. In der ersten Zeit der Kirche gab es das nicht, was wir jetzt eine Volksschule nennen, sondern da waren s. g.

katechetische Anstalten, und es war ausdrücklich vorgeschrieben, drei Jahre lang den Unterricht zu besuchen. Es waren dieses rein kirchliche Institute. Später, zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, entwickelte sich die Einrichtung der gemeinsamen Schulen, die auch noch andere Zwecke verfolgten, aber auch diese Schulen waren kirchliche. Es ging dieses so weit, daß Ludwig der Fromme die Regel festsetzte, daß kein neues Stift sich bilden durfte, ohne ein Unterrichtsinstitut dabei anzulegen.

Diese Idee zog sich auch durch die spätere Zeit Jahrhunderte lang hindurch, und erst seit der Reformation traten die eigentlichen Volksschulen hervor, welche nun wenigstens in Deutschland allgemein geworden sind. In Frankreich ist dies nicht in gleichem Maße der Fall, denn dort kennt man an vielen Orten noch keine Volksschulen in unserem Sinne.

Überall also waren diese Schulen von kirchlichen Fonds unterstügt, und wenn Sie selbst auf unseren gegenwärtigen Zustand hinblicken, so werden Sie sehen, daß die kirchlichen Dotationen und Meßnergehälter hauptsächlich immer noch die Fundation der Schule bilden, und nur die Gemeinden aushülfeweise zuschießen, wo diese alten Fundationen nicht reichen.

Wenn nun Niemand bestreitet, daß das Grundelement der Dotation unserer evangelischen und katholischen Schulen kirchlich ist und der Kirche angehört, so frage ich den ersten Juristen und ein ganzes Collegium von Juristen, wer wird dieses geheiligte Recht antasten und sagen wollen, die Gemeinde oder die Kirche soll auf ihre Fundation verzichten? Und doch geschieht dieses, sobald Sie die Dotationen zusammenwerfen oder verschmelzen. Zwar wird man mir sagen, dadurch, daß z. B. die Dotation der evangelischen Schule in N. N. mit der Dotation der katholischen Schule an demselben Orte verbunden wird, um eine gemeinschaftliche Schule zu bilden, verliert ja die Schule ihren Antheil nicht. Aber was heißt dies mit anderen Worten? Dies heißt, einem Hauseigentümer einen Miethsman aufdringen, und ihm sagen, du darfst dein Haus behalten, aber du

darfst nicht frei darin gewähren, du mußt die Wohnung mit dem Miethsmanne theilen!

Welches Gericht in Deutschland wird demnach der Kirche und den Gemeinden das Recht auf die Dotation ihrer bisherigen Confessionsschulen auch nur streitig machen, oder gar absprechen wollen?

Wenn nun dieser Satz klar ist, und feststeht, daß dieses kein Gericht thun wird, so ist es ein factisches Unrecht und eine Gewaltmaßregel, wenn man die Dotationen in beiden Schulen miteinander verschmelzen und sagen will, ihr habt eine Gemeindefchule.

Dies ist aber nur die rechtliche Seite nach Außen.

Ich komme nun an die rechtliche Seite nach Innen. Unsere beiden Confessionen, denn eine dritte erkennen wir nicht an, bestehen zu Recht und sind vom Staat feierlich garantirt; sie haben also auch das Recht confessionell zu sein. Nun ist aber gerade die Schule das eigenthümliche Geheimniß des Confessionellen, denn da wird die neue Gemeinde herangebildet, und eine Confession ohne eine Schule kann eigentlich gar nicht bestehen, so daß z. B. die Deutschkatholiken, wenn sie sich weiter ausbilden wollten, nothwendig Schulen errichten müßten. Sie werden es auch thun, denn sie können es nicht zugeben, daß ihre Kinder in einer anderen Schule, sei es in einer katholischen oder evangelischen, gerade entgegengesetzte Grundsätze einlernen, sie müssen Schulen ihrer Confession haben, eine Nothwendigkeit, welche sich auch überall zeigt, wo sich neue christliche Gemeinden bilden. In China haben z. B. die Missionäre einen fast unüberwindlichen Widerstand in dem dort bestehenden Kastenverhältnisse gefunden; nur dadurch, daß sie Schulen errichten, Kinder, die man dort häufig aussetzt, auffuchen und sie heranbilden, glauben sie dieses Hinderniß zu überwinden.

Der Confession ihre Schule nehmen, heißt ihr die Füße zerbrechen, denn ich wiederhole, die Schule ist die Kirche im Kleinen. Von dieser rechtlichen Seite betrachtet müssen Sie jeder Confession ihre Schule geben, denn wenn Sie einmal die Kirche anerkennen, so müssen Sie ihr auch das zugestehen, was wesentlich eine Con-

fession bedingt, nämlich eine Heranbildung der confessionellen Gemeinde.

Nun wird man mir sagen und einwenden, was von zwei verehrten Rednern schon geschehen ist, in dem Religionsunterricht soll keine Vereinigung vorgenommen werden, dieser soll getrennt bleiben. Gerade um diesem Einwurf zu begegnen, wende ich mich zu einem zweiten Punkte, nämlich zu dem religiösen.

Man kann in religiösen Dingen denken wie man will, einer Wahrheit kann man nicht ausweichen, die sich so lange und sicher bewährt hat. Diese Wahrheit sagt uns, daß die Volksschule als solche etwas ganz anderes ist, als z. B. die höhere Bürgerschule, als die Lyceen und Pädagogien.

Die Volksschule hat es sich zur Aufgabe zu machen, die Bildung des Menschen als solchen, und zugleich die religiöse Bildung der jungen Angehörigen der betreffenden Confession zu bewirken. Beides vereinigt sich auch sehr wohl.

Nun denken Sie sich, hochgeehrte Herren, eine Communalschule! Der Lehrer muß doch irgend eine Confession haben, entweder katholisch oder protestantisch sein. Wissen Sie aber nicht, daß die Confession auf den Menschen in allen seinen Beziehungen einen gewissen Einfluß übt, so daß man ganz mit Recht, ohne irgend Jemand zu verletzen, sagen kann, die Confession drückt sich in der ganzen Haltung und Gesinnung eines Menschen aus, vorausgesetzt, daß er noch eine Confession hat.

Nun werden Sie nicht wollen, daß indifferente Lehrer an die Schule kommen, sondern Männer von Charakter. Werden diese nun ihre Confession verläugern können? Sie müssen bei ihrem Glauben bleiben, wie sehr sie ihn auch verstecken; überall wird er durchbrechen. Der evangelische Lehrer wird sich anders darstellen als der katholische, und ich würde es sehr beklagen, wenn dieses nicht mehr so wäre. Ist es nun nicht zu vermeiden, daß der confessionelle Charakter sich in dem Lehrer darstellt, so haben Sie, hochgeehrte Herren, alle die Folgen, welche sich notwen-

dig daran knüpfen. Sie haben einmal das Mißtrauen der Eltern von der entgegengesetzten Seite. Glauben Sie ja nicht, daß dieses Mißtrauen schon so vollständig verschwunden sei; ja in neuerer Zeit haben sich die Confessionen wieder enger zusammengeschan, als früher. Ich will mich hierauf nicht weiter einlassen, sondern nur ein historisches Factum hinstellen, aus welchem man ersehen kann, daß man Aeußerungen confessioneller Verschiedenheit nicht so ganz gleichgültig hinnimmt.

Vor nicht langer Zeit wurde auf einem paritätischen Friedhof ein Kreuz aufgerichtet, weil es die katholische Gemeinde verlangte. Ich beuge mich mit derselben Ehrfurcht vor dem Kreuze, wie es der Katholik thut, es ist die Fahne des Christenthums und das ewige Symbol der Wahrheit unseres christlichen Glaubens. Aber gewisse Personen wollten dieses Kreuz nicht haben, und was geschah? Es lag eines Tages zertrümmert auf dem Kirchhof. Dieses ist die vermeintliche Toleranz. Das Volk ist für diese Toleranz noch nicht empfänglich, sondern es wird sich im entgegengesetzten Sinne besonders da äußern, wo das größere Gewicht des einen Religionstheils bei dem schwächeren das Gefühl der Unterdrückung hervorruft, wie man dies in der Pfalz und in mehreren anderen Gegenden gewiß bestätigt finden wird. Wie wollen Sie nun dieses verhindern? Sie sagen, man wird zwei Schullehrer in einer Gemeinde anstellen, einen katholischen und einen evangelischen.

Wenn nun aber zwei Lehrer nicht nöthig sind, so würde man ja unnöthig die Kosten der Gemeinde vermehren.

Wir haben es auch versucht, in einer Gemeinde zwei Lehrer anzustellen, einen evangelischen Hauptlehrer, welcher früher schon da war, und einen katholischen Unterlehrer, um die Gemeinde zu beruhigen.

Nach einigen Wochen kam die katholische Gemeinde, holte die Bänke aus der Schule und wies damit ihren Unterlehrer in ein eigenes Zimmer.

Was wollen Sie nun thun, wenn in einer s. g. Communalschule ein Lehrer Mißtrauen erregt, oder eine

Gemeinde einen neuangestellten Lehrer durchaus nicht aufnehmen will, auf die neue Einrichtung durchaus nicht eingeht?

Der Herr Geheimrath Vogel will keinen Zwang, allein d. h. im Grunde, wir wollen gar Nichts, denn ohne Zwang müßten wir die Sache beim Alten lassen.

Es ist gesagt worden, man kann beten in einem allgemeinen Gebet; dem ist nicht so. Wir glauben zwar Alle an denselben christlichen Gott, der sich offenbart in seinem Sohne Jesus Christus. Aber selbst in diesem Glauben der beiden Kirchen zeigen sich, ganz streng genommen, leise Modalitäten, die ich nicht näher berühren will, weil ich sie für beide Confessionen ehre.

Das Nämlische gilt in Beziehung auf den Glauben an Jesum Christum; wir glauben beide an den Sohn Gottes und an den menschengewordenen Gott, allein es sind Modalitäten vorhanden, die in der Confession liegen, die aber hier kein Raisonnement zulassen.

Jede Lehre hat diese Modalitäten, sowohl die evangelische als die katholische, und bei der Vermengung derselben in ein Gemeinschaftliches kommt am Ende nur ein verschwommenes Nichts heraus. Man spricht von einem und demselben Gebete. Die Katholiken werden sich aber nicht gefallen lassen, daß ihr Kirchengebet in der Schule abgeschafft wird, und wir werden es nicht zugeben, daß für unsere Kinder das katholische Gebet eingeführt wird. Was wird alsdann herauskommen? Daß gar nicht gebetet wird, und so verliert die Schule das ihr eigenthümliche religiöse Element.

Es würde alsdann eine bloße Anstalt für Schreiben und Rechnen werden.

Aber abgesehen von diesem Gebet, ist kein Gegenstand, ausgenommen das Lesen, Schreiben und Rechnen, ganz ohne Beziehung mit dem confessionellen Glauben. Besonders ist er in Geschichte wirksam, denn der evangelische Lehrer wird die Geschichte aus einem ganz anderen Gesichtspunkte auffassen als der katholische.

Wollen Sie, daß solcher Zwiespalt in die Schule geworfen wird, daß z. B. ein Lehrer die Reformation in gehässigem und ein anderer in glänzendsten Lichte

darstellt? Wenn Sie confessionelle Unterschiede überhaupt gestatten, so müssen Sie der Schule die Vorbereitung für die künftige kirchliche Gemeinde überlassen.

Nun komme ich noch zur politischen Seite.

Man hat geltend machen wollen, sowohl in der Adresse, als von Seite mehrerer verehrten Redner in diesem Saale, der Friede in der Gemeinde werde dadurch hergestellt, daß man die Kinder der beiden Confessionen in eine Schule zusammenbringe.

Ich müßte heute erst mit dem Schulwesen bekannt geworden sein, wenn ich dieses annehmen könnte. Ich glaube umgekehrt, der Friede wird in der Wurzel zerstört werden, wenn Sie die Kinder in einer Schule vereinigen, denn was ist die wahre Toleranz! Hier muß ich mich ganz entschieden gegen die Ansicht des Herrn Geheimraths klären aussprechen. Die wahre Toleranz ist das gänzliche Zuhausesein in seiner eigenen Confession. Daraus entspringt in dem Leben Duldsamkeit und Schonung anderer Confessionen. Wer ganz im Glauben seiner eigenen Confession feststeht, ist auch tolerant, denn er hat anerkannt, daß wir uns im Grunde zuletzt in einem Glauben vereinigen, daß die Liebe das höchste Gut ist, und daß man nebeneinander recht gut bestehen kann, ohne sich zu hassen und zu verfolgen. Gerade die Nichtgebildeten und diejenigen, die gar keine Religion haben, sind die Intolerantesten, denn für sie ist jede katholische Erscheinung ein Jesuitenreich, und jede evangelische ein pietistischer.

Ich betrachte keinen Katholiken, als ob er mir fernere stände als die Angehörigen meiner Confession.

Ich sehe in ihm meinen Nebenmenschen, mit dem mich die Nächstenliebe eben so eng verbindet, als mit jenen. Sollte dies nicht allgemein und namentlich nicht auch in der Schule möglich sein? Mache man die Kinder recht einheimisch in ihrem Glauben, dann werden sie auch die Liebe zu denen der anderen Confession gewinnen.

Ich erlaube mir nun noch einige Worte über die ökonomischen Verhältnisse. Es handelt sich um die Aenderung der §§. 32. und 79. des Gesetzes von 1835. Daß

diese Paragraphen geändert werden, dafür stimme ich mit voller Seele, allein sie sind noch in ihrer Kraft. Die ökonomische Lage der Gemeinden wird aber gewiß nicht besser werden, wenn wir auf Communalschulen hinarbeiten. Wer soll alsdann die Messnerdienste in der Gemeinde versehen? Ein und derselbe Mann? Soll der katholische Schullehrer in der evangelischen Kirche die Orgel spielen, oder den Klingenbeutel tragen? Soll der evangelische Schullehrer die Kinder zum Frohnleichnamsfeste führen und den anderen Tag zum Reformationstagesfest?

Ich weiß nicht was daraus werden soll, wenn man sich den Fall denkt, daß ein und derselbe Lehrer die Kinder in Gefängen für das Frohnleichnamsfest vorbereitet und alsdann den anderen Theil wieder singen lehrt: „Eine feste Burg ist unser Gott!“ Es wird also nothwendig sein, daß man für jeden Confessionstheil noch einen besonderen Kirchendiener anstellt, und was wird damit gewonnen? Die Lehrer- und die Messnerbesoldung wird sich verdoppeln.

Was die Schulhäuser betrifft, so ist es beklagenswerth, daß wir einmal diesen §. 79. im Gesetz haben; früher hat es nie an einem Local gefehlt, und die Welt hat doch bestanden. Wenn Sie diesen Paragraphen lassen wollen, bis die Gesetzgebung ihn ändert, so begreife ich nicht, warum Sie so vor den Schulhäusern erschrecken; man wird bauen, da die politische Gemeinde dazu verpflichtet ist. Allein man kann auch recht gut unter einem Dach zwei Schulhäuser unterbringen. Im Ganzen also werden die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden durch eine Vereinigung nicht verbessert, sondern verschlimmert. Ich glaube daher, daß die von mir vorgebrachten, aus der Erfahrung geschöpften Gründe die hohe Kammer bewegen sollten, dieser Adresse nicht beizutreten.

Ich bin überzeugt, daß, wenn heute ein Gesetz erscheinen könnte, wornach die beiden Confessionen in eine Schule vereinigt werden sollten, die größte Aufregung, ja vielleicht blutige Auftritte hervorgerufen werden würden, wie wir sie in anderen Ländern erlebt haben.

Fehr. v. Göler d. ä.: Dem letzten Sage des Herrn Prälaten Hüffel stimme ich vollkommen bei, ebenso Demjenigen, was der Herr Geheimerath Vogel gesagt hat. Letzterer hätte gewünscht, daß die Commission auf die desfalligen Verhandlungen im Jahr 1844 Rücksicht genommen haben würde.

Als damaliger Berichterstatter glaube ich daher, der hohen Kammer einen Dienst zu erweisen, wenn ich auf die damaligen Verhandlungen zurückgehe und einige Stellen des Commissionsberichts vorlese, welcher zugleich meine Ansicht und die Ansicht enthält, welcher die Majorität der damaligen Kammer beitrug.

Der Redner verliest den wesentlichen Inhalt jenes Berichts und fährt dann fort:

Hiernach will ich der hohen Kammer zur Erwägung anheimgeben, ob nicht nach dem damals angebotenen Vorschlag jetzt um eine Vorlage gebeten werden sollte, wornach auch den Gemeinden, welche schon vor dem Volksschulgesetz vom Jahr 1835 getrennte Confessionsschulen besessen haben, die Vereinigung derselben möglich würde, wenn sie es selbst wünschen. Jedoch muß ich mich, wie der Herr Geheimerath Vogel gegen allen Zwang zur Vereinigung, selbst gegen einen solchen erklären, der durch einen Gemeindebeschluß herbeigeführt würde, dem nicht die Beistimmung jeder Confession zur Seite stände.

Fehr. v. Andlaw: Ich hatte nicht die Absicht heute das Wort zu ergreifen, ich bin aber dazu gewissermaßen aufgefordert worden, und leiste dieser Aufforderung Folge.

Der Herr Geheimerath Vogel, der mich aufforderte, hat heute wie neulich sich sehr klar ausgesprochen, und ich habe mit großer Aufmerksamkeit seinen Worten zugehört, weil ich weiß, daß dieselben aus einer wohlwollenden Gesinnung fließen, wenn ich auch bekenne, daß meine Ansicht mit der seinigen nicht übereinstimmt.

Ich kann mich Dem anschließen, was der Herr Prälat Hüffel gesagt hat, daraus geht schon hervor, daß ich die Ansichten der drei verehrten Redner, welche

im entgegengesetzten Sinne gesprochen haben, nicht theilen werde.

Nichtsdestoweniger sind von ihrer Seite Gründe geltend gemacht worden, die mich zwar in meiner Ansicht nicht schwankend machen, aber die Gefahr des vorgeschlagenen Schrittes nur noch deutlicher zeigen. Auch ich bin ein Freund der Toleranz, aber wie verstehe ich die Toleranz? Ich glaube, daß wir Alle Brüder sind, daß diese Bruderliebe sich zeigen müsse in Sinn, Wort und That, daß wir mit den Brüdern die Tage der Freude und die Stunden des Leids tragen sollen, daß mit einem Wort die Bruderliebe Alle beseelen müsse. Man geht aber über diesen Begriff von Toleranz weit hinaus; und geht darin nach meiner Ansicht zu weit. Es genügt nach jener Meinung nicht, im Leben das zu üben, was man üben soll; es sollen auch die Gegensätze schwinden, welche in Beziehung auf die höchsten Fragen des Lebens zwischen den Menschen bestehen. Ich glaube, daß die Betrachtung dieser Fragen auf dreierlei Wege führen kann. Entweder deckt man die Gegensätze auf und sagt, es sollen keine Gegensätze mehr bestehen; nun gibt es aber bekanntlich Gegensätze zwischen der katholischen und evangelischen Glaubenslehre, welche ihr Wesen begründen. Die Aufhebung dieser Gegensätze wäre, wie sich der Commissionsbericht richtig ausdrückt, eine Aufhebung der Confessionen selbst. Oder man kann es vermeiden, über den Gegenstand sich zu äußern, und ich will wohl denken, daß dieses in den meisten Fällen geschieht, denn man berührt Fragen nicht gerne, von welchen man voraussetzt, daß abweichende Meinungen bestehen. Was ist die Wirkung einer solchen Handlungsweise? Wenn sie consequent durch alle Verhältnisse des Lebens durchgeführt wird, so ist das allmälige Aufgeben dieser Gegensätze die Folge davon. Die Erfahrung lehrt, daß gerade Diejenigen, welche ihre Ansichten in den Kampf führen, sich in dem befestigen, was ihnen Wahrheit scheint. Das Nichtausprechen über das, was man an ehrwürdigen und heiligen Wahrheiten denken und empfinden kann, hat die Wirkung, daß ein unvermerktes Aufgeben dieser Gegensätze von selbst eintritt. Ich will wohl

glauben, daß dieses der Wunsch vieler sein kann, mein Wunsch ist es aber nicht.

Eine dritte Weise, wie dieser Gegenstand berührt werden könnte, wäre endlich die, daß man sich über diese Verhältnisse ausspricht, daß man, wenn auch in freundschaftlicher Weise, sich zu bekämpfen und gegenseitige Ansichten zu widerlegen sucht. Dieser Standpunkt wird von Männern mit einem wohlwollenden Gemüth, welche eine höhere Bildung besitzen, und von Männern fester Ueberzeugung eingenommen.

Lassen sich Andere, welchen diese Eigenschaften abgehen, auf diesen Austausch der Meinungen ein, so entstehen Bedenken, welche die Erfahrung noch stets gerechtfertigt hat. Wenn nun solche Bedingungen für diesen dritten denkbaren Fall nothwendig sind, so verlese ich Sie, hochgeehrte Herren, in die Schule.

Der Herr Prälat hat sehr richtig ausgeführt, daß die Schule eigentlich in der Kirche wurzle. Sie hat sich mit Mühe daraus entwickelt, und ist unter ihrer Leitung groß geworden. Die Erziehung bedarf der Schule, denn sie zieht den Menschen zum Menschen heran. Oder sind die unglücklichen Geschöpfe Menschen, die oft gewissermaßen zum Beweis der Nothwendigkeit, daß der Mensch die Menschen erziehen müsse, unbrauchbar für das Leben einhergehen?

Nur darin, hochgeehrte Herren, liegt ein wesentlicher Unterschied, wie die Menschen herangezogen werden. Man spricht von Freiheit, auch ich bin ein Freund vernünftiger Freiheit, um aber eine vernünftige Freiheit genießen zu können, muß man herangezogen werden zur Freiheit. Aber wie? Es ist die Autorität, sei es die Autorität des Positiven oder die Autorität des Negativen, welche auf die Menschen einwirkt. Sie werden mir aber zugeben, daß es von keiner geringen Bedeutung ist, zu wissen, in welcher dieser Richtungen das Kind nicht allein unterrichtet, sondern erzogen werden soll.

Mein Freund sagte: Religion ist die Grundlage der Erziehung, einen Zwang im Glauben gäbe es nicht, wenn Einzelne auch nicht vollständig das glaubten, was dem allgemeinen Glauben entspreche, so dürfe doch kein

Zwang geübt werden. Ich bin mit diesen Sätzen durchaus einverstanden.

Das Bild des Glaubens, welches der Einzelne in seiner Seele trage, gleiche nicht vollkommen dem Bild, wie es die Kirche entwerfe, sondern es enthalte davon immer nur gewisse Grundzüge. Auch diesen Satz billige ich. Wenn jedoch derselbe gewisse Grundzüge annimmt, so muß doch immer eine Vereinigung in Beziehung auf diese wenigen Grundzüge stattfinden.

Auf das Mehr oder Minder kommt es hierbei, was den Grundsatz betrifft, nicht an. Ich frage nun, wenn diese Unterschiede, welche sich schon im Einzelnen bilden, welche sich aber viel deutlicher noch in der Confession im Gegensatz zu anderen Confessionen aussprechen, bestehen und bestehen sollen, so wird den Kindern Gewalt angethan, welche in der Schule in eine Lage kommen, daß diese Unterschiede in ihnen verwischt werden. Oder aber die Unterschiede werden in den Kindern lebendig werden, diese werden sich darüber äußern, und es wird hier in der Schule bei dieser Besprechung ebenso ein verschiedener Erfolg eintreten können, wie in dem größeren Kreis des Lebens. Es werden auch hier jene dreierlei Fälle eintreten können, nur werden die Kinder schwerlich einem gemäßigten Streit der Meinungen gewachsen sein. Sie werden durch diese Frage zum Streite und Hader oder zur Gleichgültigkeit verleitet werden, und wenn diese bei den Kindern Wurzel faßt, so werden auch die Folgen daraus entstehen, wie sie im Commissionsberichte angedeutet sind.

Der Herr Geheimerrath Vogel hofft, die Kinder würden ihre Gedanken schon ausgleichen. Diese Ausgleichung wäre aber ein Aufgeben des Unterscheidens, oder eine Besprechung dessen, was sie nicht verstehen.

Der Berichterstatter hat ganz richtig dargethan, daß die Kinder, gerade weil sie nicht im Stande sind, über diese Dinge abzuurtheilen, nicht in die Lage gesetzt werden sollten, darüber im Laufe ihrer Unterrichtsjahre abzuurtheilen zu müssen.

Ich rufe die Erfahrung des Herrn Prälaten Hüffel nochmals an, ob nicht gerade hierin häufig der Keim

der Zwietracht zwischen den Kindern liegt. Besser scheint es also, die Kinder erst dann auf dies Gebiet zu führen, wenn sie reifer und in der Lage sind, richtige und feste Ansichten über solche Fragen zu gewinnen.

Man hat geltend gemacht, es könnten einzelne Gebete erfunden werden, welche für beide Confessionen gelten. Der Herr Prälat hat ganz richtig dargethan, daß solche Gebete in einem hohen Grade unzweckmäßig wären. Es sind aber die Gebete nicht allein, denn es gibt, namentlich in der katholischen Kirche, viele Gebräuche, deren tiefe Bedeutung verstanden werden muß, um sie so zu beurtheilen, wie sie beurtheilt werden müssen. Es greife Jeder in sein Herz, ob er in Beziehung auf solche Urtheile immer das richtige Maß eingehalten habe. Soll eine Duldsamkeit wirklich unter den verschiedenen Confessionen dauernd bestehen, so müssen sie zur Klarheit über ihre Glaubenssätze und Kirchengebräuche gelangen, dann werden sie auch einander verstehen lernen.

Der Freiherr v. Göler d. ä. hat aus seinem früheren Berichte einige Argumente wiederholt und ist zu dem Resultate gekommen, die Kammer möge sich jetzt schon darüber aussprechen, daß in allen Fällen, wo ein höherer Aufwand nöthig sein sollte, dieser Aufwand auf die Staatskasse übernommen werde.

Ich glaube, daß mit einer Abänderung des Schulgesetzes und mit der Einräumung einer größeren Freiheit zur Errichtung von Schulen überhaupt, also mit Entfernung der Beschränkungen, welche der Errichtung von Schulen durch die Gesetzgebung entgegenstehen, weit wirksamer geholfen werden könnte, als auf die Weise, welche der Commissionsbericht vom Jahr 1844 vorschlägt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn der angeregte Wunsch nach einer allgemeinen Duldsamkeit, ungeachtet der Aufklärung unserer Zeit, nicht einen Rückschritt machen, sondern sich realisiren soll, so muß ich dasjenige, was diesem Zweck entsprechen kann, immer für ein erwünschtes Mittel betrachten, und darum theile ich die Ansichten der Herren Geheimerräthe Klüber und Vogel.

Ich habe durch eigene Wahrnehmung erfahren, daß

nirgends eine größere Toleranz geübt wird, als da wo die Kinder beider Confessionen beisammen erzogen werden.

Ich traue mir zwar nicht zu, darüber absprechen zu können, daß gerade in der Vereinigung der Confessionsschulen das Mittel liege, diesen Zweck zu erreichen, allein wahrscheinlich ist es mir.

Nur dem Freiherrn v. Rink, welcher von einer herrschenden religiösen Gleichgültigkeit gesprochen hat, muß ich erwidern, daß diese Gleichgültigkeit daraus entstanden ist, daß überspannte Anforderungen von Seiten beider Religionstheile gemacht wurden. Auch ich erkenne es an, daß für das Wohl des Staats sowohl als der Einzelnen Religiosität und Sittlichkeit die einzigen Stützen sind, allein auch in vereinigten Schulen werden diese Tugenden nicht minder gedeihen als in getrennten.

Ich muß mich aber gegen die Adresse erklären, weil dieselbe einen Zwang in sich schließt, und die Absicht hat, die Schulen der unentbehrlichen kirchlichen Aufsicht zu entziehen.

Staatsminister v. Türkheim: Es ist durchaus nicht meine Absicht, nach den schon so gründlichen Vorträgen in eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes einzugehen, sondern ich will nur ein kurzes Votum abgeben. Ich werde gegen diese Adresse stimmen, weil dadurch der wohltätige Grundsatz verloren geht, daß die Erziehung im Glauben die wahre Grundlage des Volksunterrichts bildet; andererseits aber, weil in ökonomischer und practischer Beziehung nichts dadurch gewonnen wird, und weil überdies, wenn die Religion bei den Kindern nicht vernachlässigt werden soll, auf andere Weise wieder dafür gesorgt werden müßte, wodurch nur Widersprüche und Verlegenheiten entstehen würden. Die einzige Frage, um die es sich handeln könnte, zu deren Erörterung aber zunächst keine Veranlassung vorhanden ist, wäre die, wie gesorgt werden soll für den Elementarunterricht der Kinder von Bewohnern armer kleiner Orte, wenn dieselben verschiedenen Confessionen angehören.

Prälat Hüffel: Darauf erlaube ich mir dem geehrten Redner vor mir zu antworten. Wir haben

mehrere solche Orte, wo keine Schulen sind, und also die evangelischen Bewohner ihre Kinder in die katholische Schule schicken müssen. Es ist dieses ein Mißstand, der sich immer mehr und mehr herausstellt, allein oft läßt es sich nicht machen, diesen Bewohnern eine eigene Schule einzurichten, weil an vielen Orten keine Fonds für evangelische Schulen vorhanden sind. Wenn wir durch die Bildung eines Centralfonds im Stande sein würden, an solchen Orten Confessionsschulen zu errichten, so wäre bald geholfen. Ich könnte in dieser Beziehung ein Beispiel anführen, was mir erst ganz kürzlich durch die Bittschrift einer solchen Gemeinde bekannt geworden ist. Die Bitte derselben geht dahin, man möge ihr gestatten, einen eigenen Lehrer für die Confessionsschule anzustellen, sie wolle die Besoldung aus ihren Mitteln bestreiten, und wünsche nur eine Zulage für den Mesner- und Organistendienst, und diese Gemeinde zählt sehr gebildete Leute unter ihren Bürgern. Die Zeit scheint noch nicht gekommen, wo wir sagen können, wir wollen alle Berge abtragen und alle Hügel ebnen. Legen wir also die Hand hier nicht an, denn wir würden die Dinge schlimmer gestalten, als Sie, hochgeehrte Herren, nur glauben können.

Regierungscommissär Geheimreferendär v. Stengel: Sie wissen, hochgeehrte Herren, daß sich die Regierung mit diesem Gegenstand schon seit mehreren Jahren beschäftigt.

Ich will mir nur erlauben den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem die Regierung ausgegangen ist. Es sind nur finanzielle Rücksichten, welche die Regierung bewogen haben, nähere Untersuchungen anzustellen, in welcher Weise eine Vereinigung der Confessionsschulen stattfinden könnte.

Wäre es richtig, was von einigen verehrten Rednern behauptet wurde, daß durch solche gemischte Schulen Indifferentismus entstände, so müßten die finanziellen Rücksichten als sehr untergeordnet zurückstehen, denn wir wollen keine Schulen errichten, welche Pflanzschulen des Indifferentismus wären. Allein wir theilen die Beforgniß nicht, daß durch diese gemischten Schulen die

wechselseitige Achtung und Verträglichkeit der beiden Confessionstheile leiden würde. Die finanziellen Rücksichten, welche uns bewogen haben, auf diese Frage näher einzugehen, betreffen größtentheils nur ganz kleine Gemeinden, die zu arm sind, um zwei Lehrer halten zu können. Von solchen Gemeinden sind uns verschiedene Beschwerden eingekommen, worin dieselben erklären, daß es ihnen unmöglich sei, die Mittel für zwei getrennte Schulen aufzubringen. Nur auf diese kleinen Gemeinden bezogen sich die bisherigen Vorarbeiten. Dabei hatten wir aber nicht im Sinne einen Zwang zu üben, sondern die Vereinigung der Schulen soll dem freien Willen der Gemeinde anheimgestellt sein.

Der Herr Prälat Hüffel hat behauptet, die Dotationen der Schulen seien kirchliche. Ich will auf die Wahrheit dieses Satzes nicht eingehen. Er wird sich aber im Allgemeinen nicht rechtfertigen lassen. In den verschiedenen Gemeinden sind diese Verhältnisse verschieden, in der Regel werden aber nur die älteren Dotationen kirchlichen Ursprungs sein. Es sei dem übrigens wie ihm wolle, so liegt es jedenfalls nicht im Sinn der Regierung oder der zweiten Kammer, einer Kirchencorporation eine Dotation entziehen zu wollen. Wären die Kirchen im Stande, ihre Schulen selbst zu erhalten, und hätten sie genug eigene Mittel, zwei Schulen neben einander bestehen zu lassen, dann hätten wir diese Erörterung gar nie gehabt, die Schulen wären getrennt neben einander bestanden, und Niemand hätte eine Aenderung verlangt. Wenn aber eine Kirchspielsgemeinde von einer politischen Gemeinde fordert, daß sie Zuschüsse zu ihrer Schule gibt, dann wird die politische Gemeinde mit Recht sagen dürfen, ich will diese beiden Schulen in eine vereinigt wissen, weil mir die Möglichkeit nicht gegeben ist, die Mittel für zwei Schulen aufzubringen. Der Satz ist ganz richtig, und die Regierung wird ihn nie bestreiten, daß jede Confession das Recht hat, eine eigene Schule zu verlangen, allein dabei wird vorausgesetzt, daß sie diese eigene Schule bezahlt.

Es ist also immer der finanzielle Punkt, auf welchen es ankommt.

Was das Bedenken betrifft, welches der Herr Prälat Hüffel geäußert hat, daß ein gemeinschaftliches Gebet für Katholiken und Protestanten nicht wohl gefunden werden könne, so darf ich es zwar kaum wagen, ihm zu widersprechen, da er in dieser Sache als Mann vom Fache spricht. Ich möchte aber doch die Möglichkeit nicht ganz in Abrede stellen, daß die Katholiken und Protestanten ein und dasselbe Gebet beten können. Wir haben ja ein solches Gebet, das uns Christus selbst gelehrt hat.

Herr v. Rink: Dasjenige, was ich als Berichtserstatter in dem Commissionsbericht niedergelegt, und alles das, was ich im Anfang der Discussion gesagt habe, kann ich durch die Entgegnungen der verehrten Redner vor mir nicht für widerlegt halten. Ich betrachte vielmehr diese Entgegnungen als vollständig entkräftet durch die Aeußerungen des Herrn Prälaten Hüffel und des Freiherrn v. Andlaw, denen ich mich vollkommen anschließe. Man muß mit Neuerungen in Gesetzen, deren Nutzen durch die Erfahrung noch nicht erprobt ist, sehr behutsam sein. Ich darf nur an das Zehntablösungsgesetz erinnern. Man sollte sich mit ähnlichen unglücklichen Neuerungsversuchen besonders bei Gesetzen, welche confessionelle Fragen berühren, sehr hüten, denn man kann hier unwillkürlich den Samen der Zwietracht in die Gemeinden werfen.

Geheimrath Klüber: Ich habe mir die Stellung eines Antrags vorbehalten, den ich mir jetzt vorzubringen erlaube. Ich habe mich insbesondere damit beschäftigt, die Erwägungsgründe der vorliegenden Adresse gegen die Angriffe in Schutz zu nehmen, welche von Seiten der Commission dagegen gemacht worden sind. Mit diesen Erwägungsgründen bin ich vollkommen einverstanden, aber aus den bereits entwickelten Gründen gehe ich von diesen Erwägungsgründen nicht gerade auf den Antrag über, wie er von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, sondern ich stelle einen modificirten Antrag dahin: „Die Regierung um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, worin unter Abänderung der §§. 32. und 79. des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 die Vereinigung der getrennt bestehenden Confessionsschulen überall möglich

gemacht, und die oberste Leitung dieser vereinigten Volksschulen einer nicht confessionellen Behörde übertragen werde."

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung verworfen, und der Antrag der Commission auf Versagung des Beitritts zur Adresse der zweiten Kammer angenommen.

Hierauf verliest Präsident Schippel den in der letzten Sitzung angezeigten und im Secretariat zur Einsicht niedergelegt gewesenen Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer in der veränderten Fassung der ersten Kammer wieder an dieselbe gekommene Adresse wegen der Modification der Erb- und Schupflehnen, worauf die Kammer beschließt, hierüber in abgekürzter Form zu discutiren.

Staatsminister v. Türckheim: Da ich das erste Mal abwesend war, als dieser Gegenstand in der hohen Kammer zur Sprache kam, so will ich ohne weitere Ausföhrung diesen Anlaß benutzen, zu erklären, daß ich dieser Ablösung entgegen bin, weil ich überhaupt eine Ablösung von anerkannt privatrechtlichen Leistungen nicht für zweckmäßig und im Princip für verwerflich halte, zwar weniger aus Rücksicht auf die Berechtigten, welche sich gegen genügende Entschädigung die Ablösung solcher Berechtigungen wohl gefallen lassen können, sondern weil ich es selbst im Interesse der Pflüchtigen für besser halte, wenn man die Erb- und Schupflehnen, die in der Regel mit keinen sehr drückenden Lasten für die Pflüchtigen verbunden sind, bestehen läßt. Sie sind in gewissem Sinne für einzelne Repräsentanten des Bauernstandes das, was die Stammgüter für den Adel sind.

Es sind mir Fälle bekannt, wo ganzen Bauernfamilien ihre Existenz in den drückendsten Verhältnissen, wo sie sonst ihr Besizthum in Folge der Gant verloren hätten, allein durch die Eigenschaft des letztern als Lehnen erhalten worden ist.

Ich halte es für bedenklich, die allgemeine Freiheit des Bodens durch zwangsweise Ablösungen und Eingriffe in Privatberechtigungen einzuföhren.

Ein anderer Grund, der noch dagegen angeführt werden kann, ist der, daß bei der Einrichtung der Bauerlehnen größere Bauerngüter erhalten werden, während den kleinen, freien Eigenthümern ihre Güter immer mehr entzogen werden. Früher konnte sich der Gutskauf noch auf den Ankauf von Ober-eigenthumsrechten werfen. Wer aber später nicht etwa, wie dies im benachbarten Elsaß häufig der Fall ist, seine Capitalien zu Rentenkäufen verwendet, der wird dem kleinen Landmann das Gut abkaufen, ein Gut, worauf dieser sonst eine sichere Nahrung fand.

Dieses sind kurz die Gründe, welche ich gehabt hätte, dieser Adresse nicht beizutreten.

Föhr. v. Göler d. ä.: Die Regierung hat es immer noch in der Hand, dem Wunsch der beiden Kammern nicht nachzugeben, wenn sie von seiner Gewährung allgemeinschädliche Folgen befürchtet.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission auf Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer zum Beschluß der Kammer erhoben.

Nach Bekanntmachung einer Mittheilung der zweiten Kammer, das außerordentliche Budget für 1846 — 1847 betreffend, welche an die Budgetcommission verwiesen wird,

Beilage Nr. 144.

erfolgt der Schluß der Sitzung.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Föhr. v. Göler.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. September 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Freiherrn v. Andlaw, und des Herrn Generallieutenants v. Casollaye.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

A. Mittheilungen der zweiten Kammer:

- 1) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf, die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Staatsbahn betreffend;
Beilage Nr. 145.
- 2) das nach ihren Beschlüssen aufgestellte Budget
 - a) der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
 - b) des Aufwands für das Betriebsmaterial in den Jahren 1846 und 1847 betreffend;
Beilage Nr. 146.
- 3) Nachtrag zum ordentlichen Budget des Staatsministeriums, Besoldung eines Staatsrathes für 1846 und 1847 mit je 4000 fl.;
Beilage Nr. 147.
- 4) a) das ordentliche Budget des Justizministeriums für 1846 und 1847 einschließlich des Aufwands für die neue Gerichtsorganisation und der Strafanstalten,

b) das nachträgliche Budget des Ministeriums des Innern, die Trennung der Justiz von der Administration betreffend;

Beilage Nr. 148.

- 5) Nachtrag zum nachträglichen Budget des Ministeriums des Innern für 1846 und 1847, Tit. III. Bezirksjustiz und Polizei, §. 8. Gehalte und zur Einnahmsrubrik I. Amtskassenverwaltung §. 4. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Localpolizei;
Beilage Nr. 149.
- 6) Ein Nachtrag, die beim Budget für den Eisenbahnbau für 1846 und 1847 ausgesetzten Positionen betreffend;
Beilage Nr. 150.
- 7) eine Adresse auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte;
Beilage Nr. 151.
- 8) eine Adresse um Vorlage des Budgets über den Betrieb der Main-Neckarisenbahn betreffend;
Beilage Nr. 152.

B. Petitionen.

9) eine Eingabe einer Anzahl Einwohner von Offenburg, den Schutz beider christlichen Kirchen im Großherzogthum Baden betreffend;

Beilage Nr. 153. (ungedruckt.)

10) Bitte des Stenographen Fr. Schreiber dahier um Regulirung seiner dienstlichen Verhältnisse.

Beilage Nr. 154. (ungedruckt.)

Die Kammer beschließt, die Gegenstände unter 1. an die bestehende Eisenbahnbaucommission, unter 2. 3. 4. 5. 6. und 8. an die Budgetcommission, unter 7. an eine Vorberathung, unter 9. an die Petitionscommission und unter 10. an das Secretariat zur Begutachtung zu verweisen.

Die Commissionsberichte

a) von dem Geheimenrath Vogel über die Adresse der zweiten Kammer auf Herstellung der Pressfreiheit,

Beilage Nr. 155.

und

b) von Oberforstmeister v. Kettner über das außerordentliche Budget für 1846 und 1847

Beilage Nr. 156.

werden mit Umgehung deren Verlesung dem Drucke übergeben.

Von mehreren Berichterstattern wird angezeigt, daß ihre Berichte fertig seien und auf die Tagesordnung gesetzt werden können, und zwar:

1) von Staatsminister v. Türckheim über die zur Motion erhobene Anfrage des Freiherrn v. Andlau, die Adelsverhältnisse betreffend;

2) von Oberforsttrath v. Gemmingen über die Adresse der zweiten Kammer, die Herabsetzung der Hundstare betreffend;

3) von Frhrn. v. Rüdert über die Adresse der zweiten Kammer, die Trennung des Zinken Oberentersbach von der Gemeinde Entersbach betreffend;

4) von Hofdomänenkammerdirector Beger über die Nachweisung der Verwendung auf den Eisenbahnbau bis zum 1. October 1845, und über das Budget des Eisenbahnbaues für 1846 und 1847;

5) von Geheimenrath Klüber über den die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Eisenbahn betreffenden Gesetzesentwurf, und über den in der anderen Kammer zur Sprache gekommenen Antrag auf Verwandlung des badischen Schienengeleises in das allgemein deutsche;

6) von dem Frhrn. v. Göler d. ä.

a) über das ordentliche und nachträgliche Budget des Justizministeriums für die Jahre 1846 und 1847,

b) über das die Trennung der Justiz von der Administration betreffende nachträgliche Budget für den letzten Monat des Jahres 1847;

7) von dem Frhrn. v. Laroche über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend;

8) von Staatsminister v. Türckheim über das außerordentliche und nachträgliche Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Postverwaltung, Eisenbahnbetriebsverwaltung und Aufwand für Anschaffung des Eisenbahnbetriebsmaterials, und über eine diesfalls von der zweiten Kammer beschlossene Adresse.

Die Kammer beschließt, diese Berichte einstweilen im Secretariate zur Einsicht niederzulegen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. September 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Generallieutenants v. Laßalle.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Regener, Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimreferendar v. Stengel und Herr Ministerialrath Vogelmann.

Unter dem Vorsitze Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) eine Adresse in Betreff der Vorlage eines Polizeistrafgesetzes und eines Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen;
Beilage Nr. 157.
- 2) eine weitere Adresse, die Unabhängigkeit der Richter und richterlichen Beamten betreffend;
Beilage Nr. 158.
- 3) eine Adresse, betreffend die Einführung von Geschwornengerichten.
Beilage Nr. 159.

Die Kammer beschließt in einer Vorberathung das Nähere hierüber in Erwägung zu ziehen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Herrn v. Müdt über die zur Motion erhobene Pe-

ttition der Gemeinde Keilingen, die Ablösung des Schafweiderechts betreffend.

Herr v. Müdt: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrteste Herren! Da die Mitglieder der hohen Kammer sich nicht in dem Besitze des erstatteten Berichts befinden, da derselbe nicht mehr zum Drucke befördert werden konnte, so wird es wohl nöthig sein, daß ich den Gedankengang dieses Berichts mit wenigen Worten wiederhole.

Ich habe nämlich auszuführen gesucht, daß die Zwangsablösung dinglicher Rechte ein Unrecht sei, sowohl gegenüber den Rechtsansichten aller civilisirten Völker, als insbesondere gegenüber unseren Grundgesetzen; daß Zwangsablösungsgesetze daher das Dasein eines Nothstandes voraussetzen, wenn sie gerechtfertigt werden sollen.

Ich bin sodann zu der Behauptung übergegangen, daß ein solcher Nothstand in dem Widerstreit mehrerer aus dem Grundeigenthum fließenden Rechte, die sich gegenseitig schmälern und aufreiben, gefunden werden kann, daß zwar bei den Schafweidrechten im Allgemeinen von einem solchen Widerstreit nicht die Rede sein könne, und in volkwirtschaftlicher Hinsicht die Ablösung sämtlicher Weidrechte durchaus nicht zu wünschen sondern dem Gesamtvorteile eines Staats nachtheilig sei; ich habe dagegen weiter darzuthun gesucht, daß in einzelnen Fällen, namentlich auf sehr cultivirtem und zerstückeltem Boden die Weidrechte den Belasteten in höherem Maße beschweren können, als sie dem Berechtigten Gewinn bringen, und daß darin ein unnatürlicher Zustand liege, den zu beseitigen der Gesetzgeber den Theilhabenden die Mittel geben müsse, die der Ansicht Ihrer Commission nach in einem Gesetze liegen dürften, wie ich es an dem Schlusse meines Berichtes, unter Aufstellung seiner Hauptgrundsätze, die ich hier nicht wiederholen will, zu beantragen mir erlaubt habe.

Staatsminister v. Türkheim: Es wird nicht überflüssig sein, hier den Wunsch auszusprechen, daß, wenn ein Gesetz über die Ablösung der Schaftriebsberechtigung vorbereitet wird, dabei auf Beseitigung eines Mangels Bedacht genommen werde, welcher bei früheren Ablösungsgesetzen darin fühlbar geworden ist, daß man sich bei den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen, die bei dem Vollzug eintretenden Schwierigkeiten nicht gehörig vergegenwärtigt hat.

Ich will zum Beleg dieser Behauptung nur das analoge Gesetz über die Ablösung von der Dienbarkeit der Faselviehunterhaltung anführen. Man hat bei demselben die eigentlich rechtlichen Bestimmungen allein in's Auge gefaßt und im Ganzen ziemlich ausreichend festgesetzt.

Es ist aber dabei außer Acht gelassen worden, daß die Hauptschwierigkeiten bei der Sache, welche am meisten Streit und Meinungsverschiedenheit veranlassen können, in der ökonomischen Schätzung des Werths der Berechtigung oder der Leistung, nach Berücksichtigung aller

dabei in Rechnung zu bringenden Lasten und Gegenvorteile, in einer überall in einander greifenden Landwirtschaft bestehen.

Wenn eine richtige Schätzung derselben an sich schon eine sehr verschiedene Berechnung zuläßt, so wird dies um so fühlbarer in einem Lande, wo bei allen Fortschritten in der Praxis doch noch so wenig höhere und rationelle landwirtschaftliche Kenntnisse verbreitet sind. Dies sollte eine besondere Fürsorge für die Auswahl der Sachverständigen zu einer Entscheidung in Fällen der Berufung auf eine höhere Autorität, entweder durch möglichste Entwicklung einer technischen Behörde, wozu etwa der landwirtschaftliche Verein benützt werden könnte, oder durch Verweisung derselben in letzter Instanz an eine administrative Central- oder Mittelstelle, welcher eine sich gleich bleibende landwirtschaftliche Begutachtung zu Gebote stünde, empfehlen, statt dessen ist aber, im Fall einer unausbleiblichen Meinungsverschiedenheit, Alles lediglich zur Verhandlung vor den Gerichten nach der allgemeinen Prozeßordnung gewiesen, wodurch Prozeße ohne Ende veranlaßt werden, und der Ausgang vom Zufall bei der Wahl von Experten abhängt, die öfter nach Gunst oder Localvorurtheil ihren Ausspruch geben.

Dem Richter bleibt aber nichts übrig, als sich hieran zu halten und, wie man sich ehemals ausdrückte, nach dem *corpus juris* — oder jetzt, was nichts Anderes heißt, nach dem Landrecht zu entscheiden.

Ich kann auch hier ein Beispiel aus eigener Erfahrung anführen.

In zwei Gemeinden von ganz gleichen Localverhältnissen hatte das Großherzogliche Aerarium den Wucherszier zu unterhalten. In der einen und größeren dieser Gemeinden hat dasselbe diese Last kurz vor der Erscheinung des Gesetzes abgelöst, wobei ein Anschlag derselben zu jährlich etwas über 80 fl., ich glaube 83 fl., zu Grunde gelegt wurde, in der anderen ging diese Last auf mich über und nun wird mir dieselbe von dem Gegentheile auf jährlich nahe an 500 fl. geschätzt. Ich klage nicht über eine in diesem Falle erfolgte Entschei-

dung, denn noch ist kein Ende der seit sechs Jahren über diese Ablösung entstandenen prozessualischen Verhandlungen abzusehen, aber ich führe diesen auffallenden Contrast nur zum Beleg der Bodenlosigkeit des vorgezeichneten Verfahrens an.

Auf Beseitigung dieses Mangels sollte wenigstens bei künftigen derartigen Gesetzen Bedacht genommen werden.

Hofdomänenkammerdirector B e g e r: Obgleich ich eine Anregung zu weiteren Ablösungsgeschäften zur Zeit, wo noch so viele Ablösungen unerledigt sind, im Allgemeinen nicht gerne sehe, so ist doch gerade der Gegenstand, über welchen sich der Commissionsbericht verbreitet, einer von denselben, welcher die Aufmerksamkeit der hohen Kammer und der Großherzoglichen Regierung insbesondere verdient.

Es ist bekannt, daß über das Schafweid- oder Uebertriebsrecht sehr viele Streitigkeiten unter den Berechtigten und Pflichtigen sich zu entwickeln pflegen, welche die Gerichte und Verwaltungsbehörden mannigfach beschäftigen. Es ist bekannt, daß durch dieses Schafweidrecht die Cultur wenigstens in einzelnen Theilen des Landes gehemmt wird, während es allerdings, wie der Commissionsbericht ausführt, große Strecken gibt, wo die Cultur durch dieses Recht ganz und gar nicht Noth leidet.

Borzugsweise wird dieses Recht hinderlich nicht nur da, wo es sich um Verbesserung, sondern auch da, wo es sich um Anlegung neuer Wiesen handelt.

Ich würde daher gerne einen Gesetzesentwurf auf dem nächsten Landtag einbringen sehen, welcher diese Hindernisse einer gesteigerten Cultur entfernte, ohne jedoch einer völligen Entschädigung der Berechtigten entgegen zu sein.

Diese Ablösung wird wohl, wie der Herr Staatsminister v. Türckheim bemerkt hat, eine der schwierigsten werden. Wir haben mit einem Gesetz vom Jahr 1837 über die Ablösung der Faselviehlasten den Anfang gemacht, und gefunden, daß dasselbe die Pflichtigen größere Opfer gekostet hat, als sie bisher gebracht hatten, was namentlich von der Schätzung herrührt.

Es hat sich bei den Gerichten eine andere Ansicht entwickelt, als von der Gesetzgebung vorgesehen worden ist. Es wurde z. B. da, wo diese Last zugleich mit Gütern begeben war, nicht der Pachtzins zu Grunde gelegt, sondern es wurde die Unterhaltungslast des Faselgeschäfts geschätzt.

Solcher Lasten sind aber in unserem Lande wenige.

Sehr schwierig wird dagegen die Schätzung des Ertrags des Schafübertriebs sein.

Ich weiß nicht, habe ich es übersehen, aber es schwebt mir so vor, als wenn im Commissionsbericht darauf nicht abgehoben wäre, daß die Entschädigungen da, wo Pachtungen vorwalten, auf den Durchschnitt der Pachtungen zu gründen seien.

F r h r. v. R ä d t: Allerdings ist im Commissionsbericht darauf hingewiesen.

Hofdomänenkammerdirector B e g e r: Es muß jedenfalls vorsichtig dabei zu Werke gegangen und beurtheilt werden, ob diese Verpachtungen auch maßgebend sein können, alsdann muß hinsichtlich der Bestellung der Behörde und der Schätzer eine besondere Vorsorge eintreten, weil ich mit dem Herrn Staatsminister v. Türckheim glaube, daß, wenn man gleich in die richterliche Entscheidung übergeht, allerdings eine große Beeinträchtigung der Pflichtigen und Berechtigten stattfinden könne.

Im Ganzen unterstütze ich jedoch den Antrag der Commission.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen, welcher dahin geht:

„Die hohe Kammer wolle, sofern sie sich nach reiflicher Berathung dieses in die materiellen Interessen einer großen Anzahl von Staatsbürgern tief eingreifenden Gegenstandes von der Richtigkeit der Ansichten der Commission überzeugt haben sollte, unter Annahme der grundsätzlichen Bestimmungen, welche dem zu erlassenden Gesetze einverleibt werden wollen, in einer unterthänigsten Adresse darum bitten, daß den Ständen auf dem nächsten Landtag ein Gesetzesentwurf über Ablösung der Weidrechte zur Prüfung und Beistimmung vorgelegt werde.“

Staatsminister v. T ü r c k h e i m erstattet hierauf den

Commissionsbericht über die zur Motion erhobene Anfrage des Fhrn. v. Andlaw, die Adelsverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 160.

Die Commission schlug hiernach vor:

- 1) Den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß die Regierung sich die Hinwegräumung der noch übrigen aus dem längst aufgehobenen obrigkeitlichen Verhältniß herstammenden grundherrlichen Gefällsberechtigungen zur Aufgabe machen möge;
- 2) daß von Seite der Großherzoglichen Regierung die Frage über die Competenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, sowie die letzte hierüber in besonderer Beziehung auf die Bürgereinkaufsgelder erfolgte Staatsministerialverfügung vom 5. Februar dieses Jahrs in nochmalige Erwägung gezogen werden wolle.

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Berichters, die Discussion in abgekürzter Form vorzunehmen.

Staatsrath Wolff: Ich möchte glauben, daß es eher zum Ziele führen würde, wenn sich der grundherrliche Adel voreerst über die wegen seiner Rechtsverhältnisse aufzustellenden, die Declaration vom Jahr 1824 ergänzenden Grundsätze unter sich vereinbaren, und sich sodann in einer gemeinsamen Vorstellung mit geeigneten Vorschlägen an die Regierung wenden würde. Von dem von der Commission beantragten Wunsch zu Protokoll möchte kein besonderer Erfolg zu erwarten sein.

Geheimerrath Vogel: Ich habe schon in der Commission das Bedenken geäußert, daß man die Form nicht wählen sollte, über diesen Gegenstand einen Wunsch in das Protokoll niederzulegen.

Schon bei früheren Gelegenheiten habe ich mich darüber ausgesprochen, daß die Niederlegung solcher Wünsche in das Protokoll der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung fremd ist. Wenn man aber hier und da schon beschlossen hat, Wünsche zu Protokoll niederzulegen, so sollte dies doch wenigstens nicht bei einem Gegenstand, wie der hier in Frage liegende, geschehen.

Es handelt sich um die Bitte und den Wunsch, daß die Rechtsverhältnisse des grundherrlichen Adels nochmals in Erwägung gezogen und darüber zum Theil andere Bestimmungen gegeben werden möchten.

Schon der umfangreiche Stoff dieses Gegenstandes ist wahrlich nicht dazu geeignet, daß der Antrag durch einen Wunsch zu Protokoll erledigt werden könnte. Solche Wünsche sollen den Zweck haben, die Regierung aufmerksam zu machen.

Die Regierung ist aber und muß aufmerksam sein auf Alles, was in den Kammern verhandelt wird, und es ist nicht nöthig, deswegen einen Wunsch zu Protokoll zu beschließen.

Ist der Gegenstand dazu geeignet, in einer Adresse behandelt zu werden, so müßte die hohe Kammer eine Adresse beschließen, gleichviel, ob dieselbe wegen des nahe bevorstehenden Schlusses des Landtags noch in der anderen Kammer beraten werden kann; der Zweck wird dennoch besser erreicht, als durch einen Wunsch zu Protokoll, die Kraft des Beschlusses wird sogar erhöht, wenn auch die Adresse ihr Endziel nicht mehr erreicht. Ich habe mir vorbehalten, dieses in dem hohen Hause selbst vorzubringen.

Sie könnten, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, in diesem Fall um so mehr von der Niederlegung eines bloßen Wunsches zu Protokoll Umgang nehmen, weil zuerst nur von einer Interpellation die Rede war, und wenn der Herr Regierungscommissär erklärt, daß die Großherzogliche Regierung dem vorgebrachten Gegenstand gewiß die gebührende Aufmerksamkeit widmen werde, so ist der Zweck erreicht, ohne daß man einen so wichtigen Gegenstand in ein Gewand einkleidet, das ihm nicht ansteht.

Hofmarschall v. Göler: Ich gestehe, daß ich die Art und Weise, wie das Verhältniß des Adels zur Sprache gekommen ist, auch nicht gerne gesehen habe. Wenn man die Aufschrift der beiden Vorträge liest, welche über diesen Gegenstand von dem Freiherrn von Andlaw und dem Herrn Staatsminister v. Türkheim gehalten, und welche nachher zur Motion erhoben wor-

den sind, so glaubt man, es handle sich um die Verhältnisse des Adels überhaupt. Sieht man aber auf das Ergebnis, zu welchem diese Vorträge und die Commission gekommen sind, so handelt es sich um weiter nichts, als um die Frage, ob über einige Berechtigungen, welche dem Adel noch zustehen, die Verwaltungsbehörden oder die Gerichte zu entscheiden haben sollen; es handelt sich darum, die Ablösung einiger sehr unbedeutenden Rechte bei der Regierung zu beantragen.

Dieses sind aber so geringfügige Gegenstände, daß man damit das ganze Rechtsverhältniß des Adels nicht in Verbindung bringen sollte, und wenn man darauf eingehen wollte, so müßte dies umfassender und auf eine bestimmtere und nachdrücklichere Weise geschehen, damit man auch einen Erfolg voraussehen könnte.

Der Herr Staatsrath Wolff hat gesagt, daß der Adel sich zuerst selbst über die aufgeworfene Frage verständigen und sich dann mit der Regierung in's Einvernehmen setzen soll.

Ich glaube nicht, daß es in der gegenwärtigen Stellung des Adels liegt, dieses zu thun. Mir scheint vielmehr, daß, wenn die Regierung irgend eine Aenderung in den Verhältnissen des Adels wünscht, es ihr obliegt, die Initiative selbst zu ergreifen. Es ist bekannt, daß früher verschiedene Declarationen ergangen sind, und die einzelnen Bestimmungen derselben durch die nachfolgenden Gesetze über die Verfassung und die Verwaltung der Gemeinden, und über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts abgeändert, und daß namentlich der ehemalige reichsritterchaftliche Adel und einige Standesherrn durch Bundesbeschlüsse wieder in die Rechte eingesetzt worden sind, welche die Declarationen von 1824 ihnen zugewiesen hatten. Der Adel befindet sich demnach in dem Besitz von Rechten, und er würde seine Stellung und die Zeitverhältnisse durchaus verkennen, wenn er sich aus dieser vortheilhaften Lage herausbegeben und gleichsam der Regierung seine Rechte auf dem Teller präsentiren wollte, ohne zu wissen, was er dafür empfinde.

Wenn der Regierung daran gelegen ist, einige Aende-

rungen zu bewirken, so mag sie sich aussprechen und Vorschläge machen, auf welche Basis hin die Unterhandlung, die nach der Verordnung von 1837 demnächst stattfinden soll, gegründet werden kann. So lange dieses nicht geschieht, liegt es nicht im Interesse des Adels, irgend einen Schritt zu thun, welcher eine Aenderung bezweckt.

Namentlich kann man dies dem Adel nicht zumuthen, so lange in der anderen Kammer eine Partei übermächtig ist, die man die radicale nennt, und welche Grundsätze ausspricht, wie sie im Commissionsbericht des Abgeordneten Junghanns II. über einige die fraglichen Verhältnisse betreffende Petitionen ausgesprochen sind, Grundsätze, welche ich geradezu als revolutionär bezeichne. Die Petitionscommission hat dort durch das Organ ihres Berichterstatters ausgeführt, die Kammer hätte im Jahr 1837 ausgesprochen, daß sie die Nothwendigkeit einer definitiven Festsetzung der Verhältnisse der Standes- und Grundherren anerkenne. Dieses ist in einer Adresse geschehen, welche die beiden Kammern damals beschlossen haben. Weil nun die demnächst einzuleitende Unterhandlung noch nicht angefangen wurde, wovon jedoch die Schuld nicht an den Standes- und Grundherren liegt, so folgert daraus die Petitionscommission der zweiten Kammer, daß der bisher festgestellte Rechtszustand der Standes- und Grundherren sogleich aufzulösen, somit der Bundesbeschluß von 1836, welcher die Grundlage des Rechtszustandes bildet, zu entfernen sei, und aus welchem Grunde? Weil der Berichterstatter auf eine andere Art diesen Bundesbeschluß nicht bei Seite schieben kann, so sagt er, man könne die Competenz der Bundesversammlung über diese Frage nicht anerkennen. Auf diese Art kann man Alles bei Seite schieben, was der Erreichung des Zweckes hinderlich ist. Anstatt des bisherigen Zustandes soll nun das Rechtsverhältniß des Adels auf eine andere Art geordnet werden. Wie soll nun dieses nach dem Vorschlag des Commissionsberichts der zweiten Kammer geschehen? Durch eine Entscheidung für das Vernunftrecht gegen das historische Recht! Unter dem Vernunftrecht versteht man aber natürlich

nur den Willen der radicalen Partei. Wenn auf diese Art die Rechtsverhältnisse des Adels geordnet werden sollen, so wird dies auf eine sehr einfache Weise geschehen; man wird decretiren, daß der Adel aufgehört habe zu existiren!

So lange solche Grundsätze in der anderen Kammer geltend gemacht werden, so lange kann sich der Adel unmöglich entschließen, auf eine Unterhandlung über Feststellung seines Rechtszustandes einzugehen, weil gar nicht daran zu denken ist, daß irgend etwas zu Stande kommt, was der Adel annehmen kann. Nach diesen Gesichtspunkten muß ich wünschen, daß man über diesen Gegenstand weg und zur Tagesordnung übergeht.

Man muß in Zeiten, wo die Regierung damit umgeht, das bisher ungelöste Problem zu lösen, mit einer Opposition zu regieren, welche in der Majorität ist, über historische Rechte nicht verhandeln, denn alle Verhandlungen darüber können durchaus zu keinem Resultate führen.

Staatsminister v. Tü r c h e i m: Auf die Bemerkungen der geehrten Redner vor mir habe ich nur Weniges zu erwidern.

Dem Herrn Geheimrath Vogel muß ich bestätigen, daß er bei der Entwerfung des Commissionsberichts erklärt hat, er sei mit dem Inhalte desselben vollkommen einverstanden, hinsichtlich der Form des Antrags müsse er aber der Consequenz wegen, da er früher immer als Gegner dieser Behandlungsart aufgetreten sei, dieser Ansicht auch treu bleiben, und werde also eine Verwahrung gegen die Zulässigkeit dieser Form einlegen.

Ich muß darauf nur bemerken, daß ich diese Form auch nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung angedeutet finde, dagegen ist sie, ob mit Recht oder Unrecht, in der Praxis schon längst festgestellt, und deshalb haben die übrigen Mitglieder der Commission geglaubt, daß die nothdürftige Behandlung dieses Gegenstandes wohl keine andere Form zulassen werde.

Auf die Aeußerung von zwei anderen verehrten Rednern muß ich erwidern, daß ich allerdings damit einverstanden bin, daß der grundherrliche Adel gegenwärtig

nicht im Falle ist, die Regierung um eine anderweitige Bestimmung seiner Rechtsverhältnisse zu bitten. Die ganze Tendenz der Rede des Freiherrn v. Andlaw ist aber auch keine andere gewesen, als darzustellen, in welche Widersprüche der Adel unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen durch seine Stellung geräth. Bei dieser Gelegenheit ist bemerkt worden, was auch mehrere andere verehrte Mitglieder vielfach aufgegriffen haben, man könne die Klagen über den gegenwärtigen Zustand in dieser Beziehung dazu benützen, zu erklären, daß das wenige Nucle, was man noch übrig gelassen habe, des unangenehmen Streites nicht werth sei; man hat nicht um eine andere Bestimmung gebeten, vielmehr ist die Absicht die gewesen, sein gutes Recht zu verteidigen, und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß der grundherrliche Adel, wenn es das Interesse des Staats und die Consequenz in legislatorischer Beziehung erfordere, das, was als ein Stein des Anstoßes gilt, noch wegzuräumen, wohl bereit sei, dies Wenige noch hinzugeben.

Eine solche Erklärung kann man selbst in einem freitigen Falle geben, wo man nicht in der Lage ist, selbst um Etwas bitten zu müssen.

Was eine Bemerkung des Herrn Hofmarschalls von Göler betrifft über den Antrag der Commission, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß es nicht zwei Vorträge sind, welche zur Motion erhoben wurden, obgleich sie mit einander gedruckt sind.

Die von dem Freiherrn v. Andlaw betraf die gegenwärtige Stellung des grundherrlichen Adels, während meine Rede zunächst nur ein Beispiel dazu gab, welches die Bürgereinkaufsgelder betrifft; ich beabsichtigte damit nur eine Unterstützung jenes Vortrags.

Dasjenige, was die Commission beantragt hat, ist in der Rede des Freiherrn v. Andlaw größtentheils enthalten. Die Commission hat also nicht das allgemeine Feld verlassen und sich auf einen einzelnen Punkt beschränkt, sondern sie hat sich lediglich an die Anfrage des Freiherrn v. Andlaw gehalten.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren!

Sie mögen über den vorliegenden, allerdings sehr wichtigen Gegenstand zur Tagesordnung übergehen, oder den Antrag Ihrer verehrlichen Commission annehmen, so wird die Regierung den Gegenstand auf keinen Fall außer Acht lassen, sondern sie wird ihm ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Es wird sich namentlich um die Ablösung einiger strittigen Gefälle handeln, welche am meisten Streitigkeiten erregen, nämlich die Nachsteuer und das Bürger-einzugs-geld. Die Regierung wird sich bis zum nächsten Landtage mit diesem Gegenstand beschäftigen und eine Vorlage vorbereiten.

Es werden dies die Gefälle sein, welche auch von Seite des Adels wohl gerne hingegeben werden, wenn eine billige Entschädigung geboten wird.

Ich möchte daran zweifeln, daß jetzt über persönliche und andere Verhältnisse des grundherrlichen Adels eine Vereinbarung zu Stande kommen könnte, obgleich ich wohl nicht nöthig habe zu versichern, daß die Grund-sätze, welche einzelne Mitglieder der zweiten Kammer in dieser Beziehung ausgesprochen haben, von der Regierung nicht adoptirt werden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Hofmarschalls v. Göler, wozu mich insbesondere die eben vernommene Erklärung des Herrn Regierungskommissärs veranlaßt.

Ich wünsche nicht, daß der Adel Veranlassung gibt, daß Viel von ihm gesprochen wird, da von anderer Seite sogar die Initiative dazu ergriffen wird, um Unwillen zu erregen.

Hr. v. Göler d. ä.: Ich glaube, daß der eine Antrag so gut wie der andere zum Ziele führt, und will daher keinen vorzugsweise unterstützen. Auf die Aeußerung des Herrn Staatsraths Wolff muß ich aber Einiges erwidern.

Der grundherrliche Adel wünscht sehr über diese Sache hinauszukommen, aber er ist dadurch, daß er keine Kreditschaftsrechte besitzt, nicht im Stande, irgendwie mit einem Vorschlag zur Ablösung der fraglichen Rechte vorzugehen, und muß deshalb einen solchen von der Regierung erwarten.

Die Regierung hat bisher den Adel zu finden gesucht und wird ihn auch in Zukunft zu finden wissen.

Staatsrath Wolff: Ich bedauere, daß meine wohl-gemeinte Absicht so wenig Anklang findet. Es ist in mehrfacher Hinsicht sehr zu wünschen, daß die Verhält-nisse dieses hochachtbaren Standes besser regulirt werden möchten, als sie dormalen regulirt sind.

Es ist deswegen auch eine weitere Vereinbarung in der Verordnung vom Jahr 1837 in Aussicht gestellt worden, und es ist gewiß sehr zu wünschen, daß solche bald erfolge. Zur Beförderung der Sache möchte es, wie leicht begreiflich, sehr dienlich sein, wenn von Seite des grundherrlichen Adels wenigstens nur so viel ge-schähe, daß er sich dazu verstände, Bevollmächtigte zu ernennen, die sich mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen hätten. Ich glaube nicht, daß der Adel sich etwas vergeben würde, wenn er die Initiative in der angegebenen Weise ergriffe, geschähe es auch nur, um der Regierung die Gegenstände, welche von Seiten des Adels einer näheren Regulirung für bedürftig erachtet werden, namhaft zu machen.

Hofmarschall v. Göler: Es wäre das Einfachste, wenn die Regierung den Adel dazu aufforderte. Ich habe früher solche Vorschläge gemacht, aber man ist nicht darauf eingegangen, und dann ist der Bundesbeschluß erfolgt.

Staatsminister v. Türrheim: Die Stellung des grundherrlichen Adels ist nach meinem Dafürhalten ganz einfach; er ist gegenwärtig nicht im Fall, Vorschläge zu machen; er hat nichts zu thun, als so lange dieser Zu-stand dauert, das Wenige, was ihm geblieben ist, zu vertheidigen. Dieses kann auf zweierlei Art geschehen; er kann sagen, er müsse, bis eine annehmbare Aenderung erfolgt, die Ueberreste seiner Rechte vertheidigen, und kann ferner sagen, wir sind in dieser Vertheidigung durch diese oder jene Einrichtung gehindert, wie es namentlich durch die Kompetenz der Gerichte in den oben angedeu-teten Angelegenheiten der Fall ist. Das Streitobject dieser Ueberreste ist übrigens so wenig werth, daß der Adel sich nicht widersetzen wird, wenn man auch diese noch vollends aus dem Wege räumt.

Ob der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder der Commissionsantrag vorzuziehen sei, will ich nicht entscheiden, es wird im Wesentlichen so ziemlich auf ein und dasselbe herauskommen. Ich beziehe mich hierüber auf das, was am Schlusse des Commissionsberichts gesagt ist.

Der Zweck war, diese Sache zur Publicität zu bringen, und er wird erreicht, ob auf die eine oder andere Weise verfahren wird.

Ich fürchte nicht, daß die Grundsätze, welche in dem schon von Hofmarschall v. Göler gedachten Berichte der Commission der zweiten Kammer ausgesprochen sind, Anklang finden, oder daß die gestellten Anträge eine Wirkung haben werden.

Der Bericht hätte wenigstens da, wo er den historischen Boden betritt, keine thatsächlichen Fehler machen sollen, was aber allerdings geschehen ist. Es wird darin gesagt, der Canton Ortenau habe schon vor 1806 zum Landadel gehört und sei mediatisirt gewesen; der Herr Berichterstatter hat gefunden, daß es eine Landvogtei Ortenau gegeben habe, welche an Oesterreich zurückgefallen sei &c.

Dieses ist ein historischer Schnitzer, den der Herr Berichterstatter gemacht und worauf er seine Folgerungen gebaut hat.

Eine solche Darstellung wird sich zwar schwerlich Eingang zu verschaffen wissen, allein zu bedauern ist es immerhin, daß auf Petitionen hin über die wichtigsten Fragen einseitige Beschlüsse gefaßt werden, wodurch die Regierung zu einseitigen Maßregeln veranlaßt werden soll.

Graf v. Hennin: Nach der von dem Herrn Regierungscommissär gegebenen Erklärung schließe ich mich ebenfalls dem Antrage an, zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission verworfen und der Vorschlag des Geheimenraths Vogel, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen.

Oberforstrath v. Gemmingen erstattet hierauf

Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Herabsetzung der Hundstaxe betreffend.

Beilage Nr. 161.

Nach dem Vorschlage der Commission soll der Adresse der Beitritt versagt werden.

Die Kammer beschließt auch hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Schon in dem früheren Bericht der hohen Kammer über diesen Gegenstand hat man es für zweckmäßig anerkannt, die Luxus Hunde höher zu besteuern als die Gewerbs Hunde. Ebenso hat die Regierung bei ihrer ersten Vorlage diese Unterscheidung gemacht, und da nun nach dem Antrag der Adresse der zweiten Kammer dieser Grundsatz verlassen werden soll, so wiederhole ich den Antrag der Commission, der Adresse nicht beizutreten.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich hielte es für angemessen, eine Adresse nach den Anträgen der Commission der zweiten Kammer zu entwerfen, denn mit einer bloßen Verwerfung der vorliegenden Adresse wird man mit dieser Sache nicht weiter kommen.

Ich bin auch dafür, daß die Luxus Hunde höher und die zum Gewerbsbetrieb nothwendigen Hunde niedriger besteuert werden.

Die hohe Kammer hat bei der früheren Verhandlung auf die Ausnahme für die Jagdhunde verzichtet, und darum glaube ich, daß die Regierung für die Gewerbs Hunde etwas mehr thun kann.

Ich bin auch dafür, daß kein Hund unbesteuert bleiben soll, aber nur will ich für den ärmeren Mann keine unmäßige Steuer.

Hofmarschall v. Göler und der Berichterstatter unterstützen diesen Antrag.

Oberforstmeister v. Kettner: Man hat früher die Hundstaxe erhöht, damit weniger Hunde gehalten werden sollen. Wenn man sie wieder ermäßigt, und zwar so bedeutend, wie die Adresse der zweiten Kammer es verlangt, so kommt man wieder in denselben Zustand zurück wie früher. Das Princip scheint mir ganz mit Unrecht aufgestellt werden zu wollen, daß die Besteuerung gleich

sein soll, denn die Hundsteuer ist keine Steuer, es soll der Staatskasse keine Einnahme zugehen, sondern nur dahin gewirkt werden, daß die Leute weniger Hunde halten. Nun muß man allerdings zugeben, daß Viele in die Nothwendigkeit versetzt sind, Hunde halten zu müssen, und daß es also nicht billig ist, diese Leute in demselben Maßstab zu besteuern, wie die anderen, welche nicht in dem Falle sind, Hunde halten zu müssen. Ich bin daher auch für die Ausnahmen, welche die Commission der zweiten Kammer vorgeschlagen hat.

Staatsrath Wolff unterstützt den Antrag des Freiherrn v. Göler d. ä., die Anträge der Commission der zweiten Kammer von hieraus in einer Adresse zusammenzufassen.

Bei der Abstimmung beschließt die hohe Kammer, nach dem Antrag des Frhrn. v. Göler d. ä., eine Adresse gemäß dem Commissionsantrag der zweiten Kammer zu entwerfen, worin um Vorlage eines Gesetzes gebeten wird, durch welches die Tare für einen Hund auf 1 fl. und für eine Hündin auf 45 kr. herabgesetzt werden soll, jedoch nur

- 1) für Schäfer und Nagelschmiede in Beziehung auf ihre Gewerbshunde;
- 2) für Bewohner einzeln stehender, außerhalb der Städte und Dörfer gelegener Häuser und Höfe, unter der Bedingung, daß sie mehr als einen Hund für ein Haus nicht halten, den Hund bloß zur Wache besitzen, und in der Art einzeln wohnen, daß in einer Entfernung von 400 Schuhen um das Haus herum in anderen Häusern nicht mehr als vier Familien wohnen.

Frhr. v. Rüd t erstattet sodann den Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Trennung des Zinken Oberentersbach von der Gemeinde Entersbach und die Erhebung beider Orte zu selbstständigen Gemeinden betreffend, womit zugleich eine an die hohe Kammer gelangte Petition von Oberentersbach ihre Erledigung findet.

Beilage Nr. 162.

Die Commission beantragte, der Adresse der zweiten

Kammer nicht beizutreten, und wegen der Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Die Kammer beschließt, in abgekürzter Form hierüber zu berathen.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich bin aus dem weiteren Grunde für den Antrag der Commission, weil diese Adresse ihre Entstehung einer in der zweiten Kammer eingereichten Petition verdankt, von welcher die Entthörung bei der competenten Staatsbehörde nicht einmal nachgewiesen ist.

Wenn man auf diese Weise Petitionen zu Motionen erheben will, so wird des Petitionirens kein Ende sein. Jede Gemeinde, welche sich organisiren oder eine Angelegenheit betreiben will, wird sich an die Kammer wenden, wodurch ein ganz neuer und ungeeigneter Geschäftsgang entstände.

Frhr. v. Rüd t: Die Entthörung scheint mir doch vorhanden zu sein, indem die Petenten bei dem Hochpreislichen Staatsministerium abgewiesen worden sind.

Geheimrath Vogel erläutert, daß ein gleiches Gesuch, wie das jetzt vorgebrachte, schon vor drei Jahren von Oberentersbach gestellt und bis an die oberste Staatsbehörde gebracht worden, von welcher die Verfügung abweislich erfolgt, und daß über das neuerliche Gesuch die Entscheidung der obersten Behörde noch nicht ergangen ist.

Aus den in dem Commissionsberichte angeführten Gründen hält der Redner den Antrag der Commission für wohlbegründet.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen.

Der Tagesordnung gemäß werden hierauf folgende Berichte der Petitionscommission mündlich erstattet, und zwar:

- 1) von dem Staatsminister v. Tärckheim über eine Petition des Advocaten Kräuter in Heidelberg um Abschluß von Verträgen mit den Nachbarstaaten behufs gegenseitiger Erleichterung und Beförderung der Rechtspflege.

Der Berichterstatter bemerkt dazu: der Petent bittet die hohe Kammer, sich dafür zu verwenden und der Regierung zu empfehlen, durch Abschluß von Verträgen mit den Nachbarstaaten den gegenseitigen Rechtsverkehr zu erleichtern, und namentlich darauf hinzuwirken, daß auch mit anderen Staaten solche Verträge über gleichmäßige Behandlung von Staatsangehörigen in Rechtsfachen abgeschlossen werden mögen, wie dies mit der Krone Württemberg geschehen sei; er weist auf die wohlthätigen Folgen hin, und setzt auseinander, daß in einigen Nachbarstaaten die badischen Staatsangehörigen nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt werden, wie die Unterthanen anderer Nachbarstaaten, namentlich von Hessen u. s. w. behandelt werden.

Es ist nicht zu zweifeln, daß die hohe Regierung sich die möglichste Förderung dieses Zweckes angelegen sein lassen wird, und daß es in so fern der Petition eines Einzelnen nicht bedarf.

Die Petitionscommission glaubt nur, weil der Gegenstand an und für sich von Wichtigkeit ist, diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium übergeben zu sollen, mit dem Beisatze, daß die Commission nicht zweifelt, daß die Aufmerksamkeit der Regierung thunlichermassen darauf gerichtet ist.

Die Kammer beschließt, die Petition Großherzoglichen Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.

2) von dem Prälaten Hüffel über eine mit 1267 Unterschriften versehene Petition der badischen Volksschullehrer, welche in 19 ausführlichen Bitten eine Besserstellung in ihren pecuniären und dienstlichen Verhältnissen ansprechen.

Der Berichterstatter verliest die 19 Punkte und bemerkt, daß die Petitionscommission verschiedener Ansicht sei, indem sich eine Majorität und Minorität gebildet habe. Er gehöre der letzteren an und trage, in Erwägung, daß einzelne Bitten wohl berücksichtigt werden könnten, darauf an, diese Petition dem Staatsministerium zu überweisen.

Herr v. Rinck beantragt im Namen der Mehrheit der Commission den Uebergang zur Tagesordnung, weil

die boden- und maßlosen Anforderungen dieses Standes einer Berücksichtigung nicht fähig seien.

Dieser Antrag wird vom Staatsminister v. Türckheim, als zur Majorität der Commission gehörig, in gleichem Sinne unterstützt.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Prälaten Hüffel, und ich hätte nur gewünscht, daß er die einzelnen Bitten, welche der Berücksichtigung werth sind, hervorgehoben hätte.

Einzelne, aber nur wenige, von diesen Bitten finde ich, im Hinblick auf die dürftige Lage der Schullehrer, begründet, nämlich die Bitte um Erhöhung des Dienst-einkommens der zwei niedersten Classen der Lehrerstellen von 150 auf 200 fl., und in der anderen Classe von 200 auf 230 fl.; ferner die Bitte um Einrechnung der Einwohnerzahl aller Orte, wo mehrere derselben zu einer Schule gehören, bei Bestimmung der Classen, und dann die Bitte um Besserstellung der Unterlehrer, welche nur 45 fl. jährlich haben.

Ueber die übrigen Bitten will ich mich nicht verbreiten, sie scheinen auch mir das richtige Maß zu überschreiten.

Ich glaube daher, man könnte sich dahin vereinigen, die bezeichneten Bitten der Großherzoglichen Regierung zu empfehlen. Eine Bezugnahme auf die speciellen Punkte wird zugleich der Regierung zeigen, daß die hohe Kammer die übrigen Bitten nicht bevorzugen kann.

Geheimerrath Vogel: Ich kann dem Antrag der Minorität und des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger nicht beipflichten, sondern muß mich mit dem Antrage der Majorität der Commission einverstanden erklären; ja es scheint mir sogar, daß der Antrag, den die Minorität gestellt hat, mit der Geschäftsordnung nicht zu vereinbaren wäre bei dieser, aus so verschiedenen Bitten bestehenden, Petition.

Ich halte mich nur an das Allgemeine und Formelle.

Wir haben gehört, daß einige dieser Bitten der Beachtung werth sind, andere nicht.

Ich glaube aber, daß es der Geschäftsordnung nicht gemäß wäre, eine Petition, welche auch ungegründete Bitten enthält, und Ansprüche aufzustellen sich bestrebt, von denen die Commission sagen kann, daß sie zum Theil maßlos seien, an die Regierung gelangen zu lassen.

Wollte man sie dahin überweisen, so müßte man die Petition in einzelne Blätter theilen, und nur diejenigen Blätter der Staatsregierung überweisen, von denen man glaubt, daß sie Bitten enthalten, welche der Erörterung werth sind.

Den Antrag der Minorität würde ich für bedenklich halten.

Ich will hierbei nicht in allgemeine Betrachtungen über das Petitionswesen eingehen, aber so viel scheint mir klar zu sein, daß man in diesem Falle nichts anderes thun kann, als zur Tagesordnung überzugehen.

Die Minorität wird wohl überhaupt nicht glauben, daß die Staatsregierung erst durch die Schullehrer selbst aufgeklärt werden müsse über das, was diesem hochachtbaren und wichtigen Stand angemessen und für ihn zu bestimmen sei. Auch erhält oder hat ja die Regierung Kenntniß von dem Inhalt dieser Petition.

Verloren ist also Nichts, wenn sie nicht überwiesen wird, aber gewonnen ist Viel, wenn wir uns jederzeit bestreben, an den Grundsätzen, wie sie der Verfassungs-urkunde und der Geschäftsordnung gemäß sind, festzuhalten.

Regierungscommissär Geheimerreferendar v. Stengel: Wenn diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium überwiesen werden wollte, so wäre es zweckmäßig, die einzelnen Punkte, welche der hohen Kammer der Berücksichtigung werth scheinen, insbesondere zu bezeichnen.

Man kann eine Petition theilweise für begründet, theilweise aber für unbegründet ansehen und sie doch dem Großherzoglichen Staatsministerium überweisen, indem man nur den Theil dem Staatsministerium überweist, den man für begründet hält. Dabei setze ich voraus, daß die Anträge, welche die Kammer berücksichtigungs-werth findet, von ihr bezeichnet werden.

Dieses Verfahren ist auch in der anderen Kammer eingehalten worden, wo eine Petition gleichen Inhalts eingekommen ist.

Staatsminister v. Fürchheim: Wenn in einzelnen Punkten die Petition unterstützt werden sollte, so möchte ich darauf antragen, daß sie zur weiteren Behandlung an eine Commission verwiesen würde.

Ich möchte der hohen Kammer nicht die Aufgabe stellen, jeden einzelnen Punkt zu durchgehen und herauszuheben, um so weniger, als dieser Gegenstand überall breit genug behandelt worden ist.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Majorität der Petitionscommission, zur Tagesordnung überzugehen, angenommen.

3) von dem Prälaten Hüffel über eine Petition der landwirthschaftlichen Bezirksstelle Mosbach um Bewilligung einer Summe für den Unterricht der Zöglinge der Schullehrerseminarien in der Obstbaumzucht.

Der Berichterstatter erklärt, daß bereits in den drei Schullehrerseminarien Karlsruhe, Ettlingen und Mörsburg in dem Pflöpfen, Oculiren, und überhaupt in der Behandlung der Obstbäume Unterricht erteilt werde, daß also von dieser Seite Nichts mehr zu wünschen übrig sei. Er bedauere, daß man dieses nicht gewußt habe, man hätte die Petition sparen können.

Damit allein wäre es nicht gethan, daß die Zöglinge in den Seminarien in dem Beredeln der Obstbaumzucht unterrichtet würden, wenn nicht auch zugleich in den Gemeinden die nöthige Aufsicht über die gepflanzten Bäume stattfände, namentlich wenn Bäume von den besten Obstsorten an die Straßen hingesezt würden und zu Grunde gingen.

Die Commission beantragt den Uebergang zur Tagesordnung, und dieser Antrag wird von der Kammer ohne Bemerkung zum Beschlusse erhoben.

4) von dem Frhrn. v. Rind über eine Bitte des Gemeinderaths und der Lehenbesizer der Gemeinde

Großstadelhofen, um Ablösung des Lehenverbandes, beziehungsweise Erleichterung der Lehenlasten.

Er trägt Namens der Commission darauf an, mit Rücksicht auf die jüngst von beiden Kammern beschlossene Adresse wegen Modification der Erb- und Schupflehen, die Petition an das Großherzogliche Staatsministerium zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Auch dieser Antrag wird von der Kammer ohne Bemerkung genehmigt und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

Die Secretäre:

J. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. September 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Oberforstmeisters v. Kettner und des Herrn Generallieutenants v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Regenauer, Präsident des Finanzministeriums, Herr Geheimreferendar v. Siengel, Herr Geheimreferendar Jungmanns, Herr Ministerialrath v. Jagemann und Herr Ministerialrath Kühenthal.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse pro 1846 und 1847 betreffend;
Beilage Nr. 163.
- 2) den Etat über den Stand des umlaufenden Betriebsfonds auf 1. Januar 1846 und dessen Verwendung in den Jahren 1846 und 1847 betreffend;
Beilage Nr. 164.
- 3) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf, die Schuld der Militärdurchschnittsfonds der Kasernierung, Hospitalkosten *ic.* betreffend;
Beilage Nr. 165.
- 4) den von ihr angenommenen Gesetzesentwurf, die Niederlegung der Durchschnittsfonds der Militärverwaltung für Kasernierungs-, Hospital-, Mon-

tirungs- *ic.* Kosten in die Amortisationskasse betreffend;

Beilage Nr. 166.

- 5) eine Adresse wegen Erleichterung der Abgaben auf Weinproduction und Weinhandel;

Beilage Nr. 167.

- 6) eine weitere Adresse, den Bau einer Localeisenbahn über Pforzheim an die württembergische Grenze betreffend.

Beilage Nr. 168.

Die Gegenstände unter 1—4. werden an die Budgetcommission, der unter 5. an eine Vorberathung, und jener unter 6. an die bereits bestehende Commission verwiesen.

Hofmarschall v. Göler zeigt an, daß er seinen Bericht über die Petition des badischen Industrievereins,

die Gründung einer Bank für das Großherzogthum betreffend, mit Genehmigung des hohen Präsidiums dem Druck übergeben habe.

Beilage Nr. 169.

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung zu Mitgliedern von Commissionen gewählt worden seien:

Für die Adressen der zweiten Kammer

- 1) auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, und
- 2) auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzes
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg,
Herr Generallieutenant v. Lasollaye, und
„ Geheimerrath Vogel;
- 3) auf Vorlage eines die Unabhängigkeit der Gerichte gewährleistenden Gesetzes, und
- 4) auf Einführung der Geschwornengerichte
Herr Staatsrath Wolff,
„ Geheimerrath Klüber, und
„ Hofmarschall v. Göler.

Die in der gestrigen Sitzung beschlossenen Adressen:

- 1) die Ablösung des Schafweidrechts,
Beilage Nr. 170.

und

- 2) die Herabsetzung der Hundstaxe betreffend,
Beilage Nr. 171.

werden von den Berichtstattern verlesen und nach wenigen Redactionsbemerkungen von der Kammer angenommen.

Fehr. v. Andlaw ergreift sodann das Wort und trägt vor:

Es sind etwa vier Wochen, daß in dieser hohen Kammer die Frage zur Sprache kam, ob und welche Maßregeln ergriffen werden sollten, um allenfalls der drohenden Noth entzuentreten zu können. Damals wurde von dem Herrn Regierungscommissär und mehreren Mitgliedern der hohen Kammer die Ansicht ausgesprochen, die Gefahr sei nicht so dringend, und es beunruhige nur die Gemüther, über Gegenstände von so bedenklicher Art sich öffentlich auszusprechen.

Die Umstände haben sich unterdessen leider zum Schlimmeren gewendet. Ich habe theils aus eigener Wahrnehmung, theils aus Briefen und Mittheilungen aus verschiedenen Theilen des Oberlandes die Gewißheit erlangt, daß die Kartoffelseuche mit viel größerer Hartnäckigkeit austritt als früher. Es sind bereits ganze Gemarkungen von dieser Krankheit angesteckt, und da, wo man glaubt, man sei von dieser Krankheit verschont, tritt dieselbe plötzlich unter den verschiedenartigsten Gestalten auf.

Ich habe gehört, daß man ganz gesunde Kartoffeln in den Keller gebracht hat, und nach wenigen Tagen waren sie gänzlich verdorben. Das Uebel schreitet auf den Aedern so rasch voran, daß, wie ich mich überzeuge, die Krankheit beinahe die Hälfte eines Aeders ergriff, während wenige Tage vorher noch keine Spur davon vorhanden war.

Es ist zu befürchten, daß bis zur Erntezeit das Uebel sich mehr und mehr verbreiten wird, und daß der Nothstand wirklich eintritt, von welchem früher die Rede war.

Es handelt sich jetzt darum, die Regierung zu bitten, Maßregeln zu ergreifen, wie sie auch in anderen Ländern ergriffen worden sind.

Vor nicht langer Zeit hat die hessische Regierung eine Verordnung gegen den Wucher erlassen; dann hat die württembergische Regierung die Vorsicht gehabt, das Mehl zollfrei eingehen zu lassen.

Bei uns sollten auch ähnliche Maßregeln ergriffen werden, namentlich glaube ich, daß die Großherzogliche Regierung, so lange sich der Zollverein nicht über eine allgemeine Maßregel verständigt hat, den Zoll rückvergüten und es so möglich machen sollte, daß das Mehl frei eingehen kann.

Es wird sich darum handeln, Kartoffeln aus Amerika kommen zu lassen, vielleicht in größerer Menge, um damit nicht nur einem Mangel im künftigen Frühjahr vorzubeugen, sondern auch um gesunde Saatkartoffeln zu besitzen.

Ich habe mit Technikern über diese Kartoffelkrankheit Rücksprache genommen, welche mir sagten, daß diese

Krankheit aus atmosphärischen Ursachen entstehe. Man glaubt, daß die Krankheit zuerst das Kraut befallt, und erst von dem Kraut aus in die Frucht bringe, so daß also das Uebel von Außen einwirkt.

Es ist der Versuch gemacht worden, das Kraut abzumähen, um dadurch wenigstens dem Uebel den Leiter zu entziehen.

Ich glaube, die Regierung wird gut daran thun, solche Versuche anzuordnen, um vielleicht auch dadurch dem Uebel etwas zu steuern.

Was diese Vermuthung bestärkt, ist der Umstand, daß auch die Rüben von dieser Krankheit befallen werden sollen; man nimmt bei den Blättern der Rüben dieselben Symptome wahr, und will bemerkt haben, daß bereits viele Rüben von dieser Krankheit angesteckt sind.

Ich möchte daher die verehrliche Regierungskommission ersuchen, uns darüber beruhigende Mittheilung zu machen, da es sich im Augenblick nicht um national-ökonomische Betrachtungen, sondern um praktische Hülfe handelt.

Regierungscommissär Staatsrath Regena u e r: Ich glaube auch, daß es sich hier nicht um theoretische Betrachtungen, sondern um wirksame Hülfe handelt. Ich bin zwar nicht in der Lage, jetzt schon das Ergebnis der Erkundigungen mitzutheilen, welche die Regierung einzuziehen bemüht war. Ich glaube aber, daß in wenigen Tagen nicht nur darüber wird Auskunft ertheilt werden können, sondern auch über die Maßregeln, die man von Seite der Regierung ergriffen hat und noch zu ergreifen für angemessen erachtet.

Es ist richtig, daß das Großherzogthum Hessen und die Stadt Frankfurt den Anfang der Eingangszollfreiheit für Mehl auf den 1. October d. J. festgesetzt haben, in der Hoffnung, daß die Vereinbarung von Seiten des Zollvereins bis dorthin getroffen sein und vollzogen werden kann. Unterdessen haben diese Regierungen den Zoll einstweilen auf private Rechnung übernommen.

Von Seite der Großherzoglichen Regierung ist dasselbe geschehen, was württembergischer Seits geschehen ist.

Man hat sich nämlich schon vor längerer Zeit mit

den dringendsten Anträgen nicht nur an die königlich preussische Regierung, sondern auch an alle übrigen Vereinsregierungen gewendet, um dafür gemeinschaftlich besorgt zu sein, daß bei der Generalconferenz eine Vereinbarung zu Stande kommt.

Ich glaube, daß in der allernächsten Zeit von der Regierung etwas geschehen wird; allein ich bin für jetzt noch nicht ermächtigt, eine weitere Mittheilung darüber zu machen.

Was die Kartoffelkrankheit betrifft, so ist die Aeußerung des Freiherrn v. Andlaw von großem Interesse, und ich werde Anlaß nehmen, das Großherzogliche Ministerium des Innern darauf aufmerksam zu machen.

Ich zweifle nicht, daß durch den landwirthschaftlichen Verein ähnliche Versuche, wie sie der verehrte Redner gemeldet hat, ebenfalls veranlaßt werden.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion über den Bericht des Herrn Hofmarschalls v. Göler, die provisorischen Gesetze vom 23. October 1845, den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848, und vom 21. März 1846, die Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite, ferner vom 13. Februar d. J. die einstweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend, sowie über die Adresse der zweiten Kammer, den Vereinszolltarif betreffend.

Gegen die Commissionsanträge, diesen provisorischen Gesetzen die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen, wird keine Bemerkung gemacht, und dieselben werden von der Kammer angenommen.

Das hohe Präsidium leitet die Discussion zu der diesfalls von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, und zwar zu

Nr. 1. daß über alle beim Zollcongreß zu stellenden Anträge, sobald sie zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gelangen, oder wenn sie solche selbst zu stellen die Absicht hat, die Meinung der Kammer erhoben werde.

Regierungscommissär Staatsrath Regena u e r: Mit dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatz zu diesem Wunsche bin ich vollkommen einverstanden.

Es ist schon in der zweiten Kammer angeführt worden, daß eine vorgängige Mittheilung an die Kammern nicht unter allen Umständen möglich ist. Es sind dies mitunter Verhandlungen, welche durchaus geheim gehalten werden müssen, und man würde dem Interesse der Sache schaden, wenn man sie voreilig veröffentlichen wollte.

Durch die Einschaltung der Worte „wenn thunlich“ wird aber dieses Bedenken beseitigt.

Der Commissionsantrag auf Beitritt zu diesem Wunsche, mit Einschaltung der Worte „wenn thunlich“ und „Kammern“ statt „Kammer“ wird angenommen.

Nr. 2., dahin wirken zu lassen, daß die Zollconferenzverhandlungen in Zukunft veröffentlicht werden.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Es ist mir nicht bekannt, daß das umständliche und genaue Resultat der Zollconferenzverhandlungen jeweils in englischen Blättern zuerst zu lesen war.

Im Jahr 1842 ist in englischen Blättern allerdings die Nachricht von der Verwerfung der Anträge auf Erhöhung des Zolls für Gespinnte früher zu lesen gewesen, als in deutschen Blättern. Ich kann aber nicht annehmen, daß die Mittheilungen hierwegen von irgend einer Seite der Generalconferenz ausgingen.

Was die Veröffentlichung der Protokolle betrifft, so wurde früher der Antrag gestellt, man möge die Verhandlungen veröffentlichen, in der Art, daß die Conferenzen hinsichtlich der Gegenstände, welche als definitiv erledigt zu betrachten sind, jedesmal in Erwägung zu ziehen und demgemäß zu bestimmen habe, in wie weit dieselben veröffentlicht werden könnten.

Dieser Antrag hat die allseitige Genehmigung nicht erhalten, er ist aber in einer beschränkteren Weise zugelassen worden. Man hat es nämlich als zulässig erkannt, daß jede Regierung die wichtigeren Conferenzenverhandlungen ihrem wesentlichen Inhalte nach in beliebigen öffentlichen Blättern mittheilt, jedoch in der Weise, daß die für die eine oder andere Ansicht abstimmanden Vereinsglieder nicht genannt werden, und in der Mittheilung

selbst weder für die eine noch für die andere Ansicht Partei genommen wird.

Hofmarschall v. Göler: Was die Veröffentlichung der Resultate der Zollconferenzverhandlungen in öffentlichen Blättern betrifft, so ist es richtig, daß man zuerst im Jahr 1842 die erfolglosen Bemühungen einzelner in der Zollconferenz vertretenen Staaten um Erhöhung einiger Schutzzölle in den englischen Blättern gelesen hat. Dasselbe ist in neuerer Zeit wieder vorgekommen, denn man hat in einer englischen Zeitung die Nachricht gelesen, daß in Bezug auf dieselben Anträge der süddeutschen Staaten auch neuerdings kein Resultat erzielt worden sei.

Von den letzten Zollconferenzverhandlungen in Berlin findet man in den inländischen öffentlichen Blättern Nichts.

Ich weiß nicht von Wem die Veröffentlichung herührt, aber auffallend ist es. Ich glaube daher, daß dieser Wunsch begründet ist, daß man diese Resultate der Conferenzenverhandlungen wenigstens in Deutschland vorher erfahre, da dieses doch von großem Interesse ist.

Ich weiß wohl, daß England sich sehr viel um die Resultate der Zollconferenz wegen seiner Interessen bekümmert.

Regierungscommissär Ministerialrath Kühenthal: Ich lasse es dahin gestellt sein, ob diese Veröffentlichung mehr war, als ein bloßes Gerücht, oder eine auf naheliegende Umstände gegründete Vermuthung.

Was die Veröffentlichung der Resultate der Zollconferenz betrifft, so wird nach dem natürlichen Gang der Dinge eine solche in Deutschland, wenigstens in officieller Weise, nicht eher geschehen können, als bis diese Verhandlungen die Ratification der Vereinsregierungen erhalten haben, denn die Beschlüsse haben keinen Werth, wenn sie nicht sanctionirt sind.

Hofmarschall v. Göler: Es ist auffallend, daß diese Nachrichten in englischen Blättern nicht gerücheweise gegeben werden, sondern daß dieselben in's Detail eingehen und vollkommen mit den Resultaten der später erfolgenden officiellen Veröffentlichungen übereinstimmen.

Geheimrath Klüber: Daß englische Blätter die Resultate der letzten Zollconferenz enthalten, haben kürzlich frankfurter Blätter berichtet.

Eine solche Nachricht, wenn sie sich auch später als falsch erweist, erregt doch immer Unzufriedenheit, und darum, glaube ich, sollte man in hiesigen Blättern solche irrige Angaben berichtigen.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Die Regierung hat keine Pflicht zu solchen Berichtigungen, und hat um so weniger Veranlassung dazu, als sie damit den Absichten der Verbreiter dieser Nachrichten in die Hände arbeiten würde, welche bei ihren Veröffentlichungen nicht selten nur den Zweck haben, durch Hervorrufung einer Berichtigung die Wahrheit kennen zu lernen.

Ich weiß von meiner Anwesenheit in Berlin im Winter 1840—1841, wo über die Verlängerung des Zollvereinsvertrags verhandelt wurde, daß in einer viel verbreiteten deutschen Zeitung über den Fortgang der Verhandlungen von Zeit zu Zeit Nachrichten erschienen sind, wovon ein Theil halb richtig, der größere Theil aber durchaus unrichtig war. Dieselben sollten offenbar dazu dienen, Berichtigungen zu veranlassen und damit die wahre Lage der Dinge kennen zu lernen.

Welche Sachkenntniß solchen Mittheilungen öfters zu Grunde liegt, zeigte in diesen Tagen ein Correspondenzartikel aus Berlin in einer preussischen Zeitung, worin gemeldet wurde, daß die Zollconferenz in kurzem auseinander gehen werde, während doch der Schluß schon 10 Tage zuvor erfolgt war.

Man kann nicht alle falschen Gerüchte widerlegen; die Zeit widerlegt sie selbst immerhin am besten.

Der Commissionsantrag auf Beitritt zu diesem Wunsche wird von der hohen Kammer genehmigt.

Nr. 3. zu bewirken, daß der directe Schiffsverkehrsverkehr des Zollvereins mit den außer-europäischen Ländern durch Einführung eines zweckmäßigen Differentialzollsystems erlangt werde, sowie daß der Ende des Jahres 1847 ablaufende Schiffsfahrtsvertrag mit England,

insbesondere die Bestimmung, daß Zucker und Reis, auf englischen Schiffen eingebracht, nicht höher als unter anderer Flagge besteuert, und die englischen Schiffe an allen Begünstigungen, welche andern Flaggen eingeräumt werden, Theil nehmen, ohne weitere entsprechende Zugeständnisse von Seiten Englands an die vereinständische Schifffahrt, nicht erneuert werden möge.

Die Kammer genehmigt ohne Bemerkung den Commissionsantrag, welcher dahin geht, diesem Wunsch beizutreten, mit der Modification, daß statt „nicht erneuert“ „gekündigt“ gesetzt werde.

Nr. 4. dahin zu wirken, daß die Schiffsfahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar) so weit thunlich aufgehoben werden.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Mit diesem vierten Antrag hat sich die Regierungskommission in der zweiten Kammer nicht einverstanden erklären können. Was die Flußzölle betrifft, bei welchen Baden zunächst theilhaftig ist, was somit die Zölle auf dem Rhein, Main und Neckar betrifft, so stimmt die Regierung vollkommen bei, daß auf eine billige Herabsetzung derselben hingewirkt werde. Die Regierung ist nicht erst in neuerer Zeit damit einverstanden, sondern sie hat immer und lange vorher, ehe in den Kammern davon die Rede war, darauf hingewirkt; sie hofft, daß die Erleichterung, welche nach ihrer Ansicht hinsichtlich der Rheinzölle und der Abgaben auf den Nebenflüssen des Rheins stattfinden sollte, bald zum Vollzug kommt.

Was aber die Wasserzölle auf der Elbe und Weser betrifft, so ist Baden zunächst nicht dabei theilhaftig, und die Regierung kann sich nicht entschließen, an andere deutsche Staaten ein Ansinnen zu richten, sie möchten dafür besorgt sein, daß die ihren Verkehr betreffenden Flußzölle herabgesetzt werden.

Man muß Regierungen, welche hiebei zunächst theilhaftig sind, doch ebenso viel Einsicht als anderen zu-

trauen, daß sie diese Ermäßigung eintreten lassen, wenn sie es für angemessen halten. Eine dritte Regierung, welche sich von ferne her in diese Sache einmischen wollte, würde mindestens das Prädikat der Voreiligkeit verdienen.

Fehr. v. Göler d. ä.: Wenn dieses der Fall ist, so dürfte sich die hohe Kammer veranlaßt sehen, die Worte „Elbe und Weser“ zu streichen.

Hofmarschall v. Göler: Diese Worte wurden von der zweiten Kammer auf die Begründung angenommen, welche in dem Commissionsberichte derselben auf Seite 59 enthalten ist.

Wenn es nun ohne Zweifel erfreulich ist, daß die Regierung erklärt hat, sie sei damit einverstanden, daß der Zoll auf dem Rhein und den Nebenflüssen möglichst herabgesetzt werde, so scheint mir doch auch eine gewisse Consequenz zu verlangen, daß, wenn man einer Regierung zumuthet, den Zoll herabzusetzen, wie dies hier der Fall ist, sie auch ein gewisses Recht hat, bei anderen Regierungen darauf anzutragen, daß bei ihren Flüssen der Zoll herabgesetzt werde.

Aus dieser Betrachtung scheint der fragliche Wunsch namentlich hervorgegangen zu sein, auch ist es klar, daß eine gewisse Gleichförmigkeit in Deutschland stattfinden soll, wenn von Aufhebung der Flußzölle die Rede ist. In dieser Hinsicht hat es also keinen Nachtheil, wenn dieser Wunsch stehen bleibt.

Regierungscommissär Staatsrath Regener: Ich stelle dies ganz dem Ermessen der hohen Kammer anheim; allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß die badische Regierung unmöglich der preussischen, sächsischen, hamburgischen und hannoverschen Regierung u. s. w. sagen kann, sie möchten den Elbezoll, oder den bei der Weser theilhaftigen Regierungen, sie möchten den Weserzoll weiter herabsetzen. Sie würden erwidern, wir begreifen nicht, wie ihr dazu kommt, uns eine solche Zumuthung zu machen; ihr könnt doch wohl die Interessen des Verkehrs des Elbe- und Wesergebiets weniger genau würdigen, überlaßt das uns und sorgt für euch.

Staatsminister v. Türrheim: Die Fassung die-

ses Wunsches scheint mir ganz unbedenklich. Der Sinn desselben ist nur der: insofern die Regierung glaubt, daß eine Herabsetzung der Flußzölle auf dem Rhein z. thunlich sei, möchte sie die Initiative ergreifen. Hinsichtlich der anderen Flüsse, die hier auch genannt sind, soll sie nur gebeten werden, darauf hinzuwirken, daß auch dort nach gleichen allgemeinen Ansichten verfahren wird.

Nach dem, was tagtäglich von dem überaus großen Verkehr und von dem Einfluß desselben auf die Annäherung an andere Länder gesprochen wird, dürfen wir hoffen, daß auch die bezeichneten Staaten unserem Verkehr nicht mehr lange fremd bleiben werden, so daß uns die Zölle auf der Weser und Elbe nicht ganz gleichgültig sein können.

Regierungscommissär Staatsrath Regener: Die Wasserzölle sind private Gefälle. Weder Sachsen noch Hannover wird gefragt, wenn es sich um Entrichtung von Zöllen auf dem Rheine handelt. Ebenfowenig können wir etwas dagegen sagen, wenn sie Zölle auf ihren Flüssen erheben.

Daß diese Wasserzölle überall ein billiges Maß einhalten, daß bei ihrer Bemessung das große Interesse des Verkehrs nicht außer Betracht bleibt, das dürfen wir der Einsicht der zum betreffenden Flußgebiete gehörigen Staaten wohl zutrauen, und nichts berechtigt uns anzunehmen, daß wir ihre Interessen besser kennen als sie selbst.

Fehr. v. Andlaw: Als Mitglied der Commission unterstütze ich den Antrag derselben aus den von dem Herrn Staatsminister v. Türrheim geltend gemachten Gründen, weil die Sache unverfänglich ist, und ein national-ökonomisches Interesse dabei in das Spiel kommt.

Ich glaube, daß die großen Handelsinteressen sich wechselseitig begegnen, und darum scheint mir ein solcher Wunsch gerechtfertigt.

Geheimrath Klüber: Dafür bringe ich noch den weiteren Grund vor, daß durch den mit England abgeschlossenen Schifffahrtsvertrag eine gewisse Solidarität

hinsichtlich dieser Ströme entstanden ist, und darum war das Motiv nicht unbegründet, daß auf diesen Strömen die Wasserzölle herabgesetzt werden möchten, indem es im Interesse des Handels liegt, daß die Benützung der Verkehrsstraßen einer möglichst geringen Belästigung unterliegt.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Man könnte bei dieser Veranlassung auch auf die Bundesacte zurückkommen. In dem Art. 19. derselben ist bestimmt, daß sich die Bundesglieder vorbehalten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs, so wie wegen der Schifffahrt in Verrathung zu treten.

Der Grund hiezu mag wohl kein anderer gewesen sein, als unter den verschiedenen Bundesstaaten die möglichste Erleichterung im Handel und Verkehr zu bewirken.

Hohe Zölle auf den Flüssen erschweren aber den Verkehr und verletzen die gegenseitigen Interessen, auf welche dieser Verkehr gerichtet ist.

Es ist also zu wünschen, daß hier ein mäßiger Anschlag stattfindet.

Von Seite der Großherzoglichen Regierung ist auch zugegeben worden, daß es ihr Bestreben sei, eine Ermäßigung des Zolls auf den Flüssen zu Stande zu bringen, bei denen Baden zunächst interessiert ist. Da aber der Zollverein noch nicht so weit gediehen ist, daß er die Handelsinteressen aller Bundesstaaten vereinigt, so verspreche ich mir davon, daß die hohe Kammer den Wunsch in der vorgeschlagenen ausgedehnteren Weise aussprechen will, keinen großen Erfolg, und insofern hätte ich Nichts dabei zu erinnern, wenn man in dem Wunsch nur des Rheins und seiner Nebenflüsse erwähnen würde.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf unveränderte Annahme dieses Wunsches angenommen.

Nr. 5. daß geeignete Aenderungen der nicht im Verhältniß stehenden Eingangszollabgaben auf Mahagoniholz und rohes Holz in Blöcken eintreten, zu befürworten.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Ich

finde hierbei Nichts zu erinnern, es ist allerdings ein kleines Mißverhältniß im Tarif, daß die Blöcke so hoch besteuert sind, als die Journire. Die Blöcke sollten geringer besteuert werden.

Der Commissionsantrag auf Zustimmung zu diesem Wunsche wird angenommen.

Zu der

Nr. 6. auf's Dringendste dahin zu wirken, daß noch auf gegenwärtig in Berlin versammelter Zollconferenz ein Eingangszoll von fünf Thalern auf Kammgarn und die Erstattung eines Rückzolls von drei Thalern auf Gewebe, die ganz oder theilweise aus Kammgarn gefertigt, bei deren Ausfuhr beschlossen werde, und daß der Eingangszoll von Geweben aus Kammgarn in ein besseres Verhältniß gebracht und höher gestellt werde;

sowie zu

Nr. 7. sich mit Nachdruck für eine dem Vereine angemessene Beschützung der Linnenindustrie zu verwenden;

und zu

Nr. 8. nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Anträge von Bayern, Württemberg und Baden in Bezug auf den Eingangszoll der Twiste, so wie in Bezug auf den Rückzoll bei der Ausfuhr angenommen, das zu Zetteln angelegte ein- oder zweidrähtige Baumwollengarn aber mindestens mit einem Zolle von 14 Gulden belegt werde;

wird Nichts erinnert, und denselben dem Commissionsantrage gemäß beige stimmt.

Das hohe Präsidium leitet sodann die Discussion zu dem von der zweiten Kammer als Wunsch zu Protokoll gegebenen Antrag, der aber nach dem Antrag der Commission dieser hohen Kammer unter Nr. 9. der Adresse beigegefügt werden soll:

„Die Regierung möge dahin wirken, daß durch Verträge mit Oesterreich dessen Beitritt zum Zollverein vorbereitet werde.“

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich glaube, diesem Wunsche wird die hohe Kammer ihren Beifall nicht versagen, schon darum, weil der Verkehr mit Oesterreich so bedeutend ist, daß er nach einer erst kürzlich erschienenen Notiz im Jahr 1844 nicht weniger als 106,000,000 fl. betragen. Was würde dieser Verkehr erst werden, wenn die Zollschranken niederfielen? Er würde sich wahrscheinlich sehr vervielfachen. Dabei ginge aber noch ein größerer Gedanken in Erfüllung, was ohne Zweifel der Wunsch aller deutschen Patrioten ist, ein Gedanken, noch nicht lange von erhabenem Mund ausgesprochen: „kein Deutschland ohne Oesterreich, kein Oesterreich ohne Deutschland.“

Der Augenblick wird gewiß mit Jubel in ganz Deutschland begrüßt werden, an dem dieser Satz in vorliegender Beziehung in Erfüllung geht.

Die Kammer beschließt hierauf die Annahme des Commissionsantrags.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Adresse, wodurch dem provisorischen Gesetz vom 5. Mai d. J., die einstweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend, die nachträgliche Zustimmung erteilt werden sollte.

Da keine Bemerkung dagegen erfolgt, so wird der Commissionsantrag, dieser Adresse beizutreten, angenommen.

Major v. Paroche erstattet hierauf Bericht über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, und empfiehlt denselben der hohen Kammer zur Zustimmung.

Beilage Nr. 172.

Die Kammer beschließt, in abgekürzter Form hierüber zu discutiren.

Geheimerrath Vogel: Es scheint mir, daß der dritte Erwägungsgrund in dem sehr schätzbaren Commissionsbericht, mit welchem ich im Ganzen einverstanden bin, eine besondere Beachtung verdient, der Erwägungsgrund nämlich, daß man darauf denken sollte, die bedeutenden Geldsummen für den Zucker so viel als möglich im Lande zu behalten.

Ich glaube sogar, daß man den inländischen Zucker, wenn er mit dem Colonialzucker von gleicher Güte ist, von der Sorge für die Nationalwohlfahrt geleitet, lieber

um einen Kreuzer theurer für das Pfund bezahlen sollte, als den ausländischen anzuschaffen.

Die in Deutschland leider noch vielfach herrschende Vorliebe für das Fremde ist auch diesem Gegenstande der Industrie schädlich. Ueberhaupt zeigt sie sich zum Nachtheil der deutschen Industrie in vielfachen Erscheinungen und Gestalten. Man kann sie fast überall finden, wo man hinblickt in die Zustände und Verhältnisse des Handels und der Gewerbe, und selbst des gesellschaftlichen Lebens. Das ist ein beklagenswerther Zustand; sein Aufhören oder doch seine Verbesserung ist wahrlich zu wünschen. Ein Gesetz läßt sich freilich nicht darüber vorschlagen, und kein Beschluß darüber fassen. Aber wenn dieser Uebelstand laut und oft besprochen wird, so mag es doch am Ende besser werden.

Ich kehre zu unserem Gegenstande zurück, und finde es bedauerlich, daß man der Rübenzuckerfabrikation nicht mehr Gunst und Unterstützung zugewendet hat; sie verdient solche in hohem Grade und in jeder Beziehung. Es thut mir immer leid, wenn ich die Blüte dieses Industriezweiges, die ich freudig begrüßt hatte, nach und nach verwelken sehe.

Regierungscommissär Staatsrath Regenaucr: Es scheint mir nothwendig, die Veranlassung zu diesem Gesetzesentwurf mit wenigen Worten zu besprechen.

Vor mehreren Jahren, als es sich von der Erneuerung des Zollvereinsvertrags handelte, ist auch die Frage, was hinsichtlich des Rübenzuckers zu geschehen habe, in die reiflichste Erwägung gezogen worden. Die Gründe hiezu sind einleuchtend. Ich brauche es der hohen Kammer nicht in's Gedächtniß zurückzurufen, daß der Zuckersoll einen sehr bedeutenden Theil der Zollrevenüen ausmacht; denn er allein beträgt nahe ein Drittheil derselben. Einer der Hauptzwecke des Zollvereins ist es aber, eine höhere Staatseinnahme durch den Ertrag der Zölle zu erzielen, wenn auch die Hebung der Industrie ein anderer dieser Hauptzwecke ist.

Eine Einnahme aus Zöllen von bald 2,000,000 fl. für das Großherzogthum Baden kann man unmöglich zu einem beträchtlichen Theile aufgeben wollen, selbst bei

dem redlichsten Bestreben, die Industrie im Inland auf das Kräftigste zu unterstützen. Es ist bekannt, daß, um die gedachte Einnahme vom Zucker zu erlangen, der Zucker, wenn er aus dem Ausland bezogen wird, einem bedeutenden Zolle von etwa 50 Procent des Werths unterliegt; es ist also wohl natürlich, daß man von dem inländischen Zucker auch eine Steuer verlangt. Es versteht sich zwar von selbst, daß man der Zuckerindustrie im Lande den erforderlichen Schutz nicht entziehen wollte; aber ganz steuerfrei konnte man sie nicht lassen. Hätte man Letzteres gethan, so würde allmählig kein Zucker mehr vom Auslande bezogen, kein Zoll mehr für ausländischen Zucker erhoben worden sein, die Zolleinnahme des Vereins würde um eine sehr namhafte Summe abgenommen haben, und man hätte sich in der Lage gesehen, den beträchtlichen Theil, den jetzt die Zuckersteuer zum Staatsbedarfe liefert, mittelst anderer lästigerer Steuern herbeizuschaffen. Hiernach haben die Vereinsregierungen und zumal die preussische Regierung einen hohen Werth darauf legen müssen, daß auch der einheimische Zucker besteuert werde, und es ist deshalb eine Verabredung vom 8. Mai 1841 dahin getroffen worden, daß der Rübenzucker in der Art besteuert werden soll, daß der inländischen Industrie gleichwohl eine bedeutende Begünstigung zu Statten kommt. Vom 1. September 1841 bis 1. September 1844 sollte die Steuer eine private, nach Ablauf dieser Zeit aber eine gemeinschaftliche sein, und hiemit dann zugleich auch eine gemeinschaftliche Gesetzgebung eintreten. Man hat dabei im Voraus erwogen, daß für den Fall, als man sich über diese gemeinschaftliche Steuergesetzgebung nicht vereinigen könnte, eventuell schon eine Grundlage dazu gelegt werden müsse. Man ist hiernach übereingekommen, daß, wenn man sich über eine andere Besteuerungsweise nicht vereinigen sollte, die Besteuerung nach dem Gewicht, welches die Rüben unmittelbar vor der Verbringung auf die Schneidmaschine haben, einzutreten habe. Die gemeinschaftliche Steuer ist vom 1. September 1844 an in's Leben getreten, und sie beträgt von dieser Zeit bis letzten August 1847 circa 1 fl. 45 fr. vom Centner Rübenroh Zucker, während 5 Thaler

von dem ausländischen Zucker erhoben werden. Sieben Gulden sind es also, um welche die inländische Industrie gegen die ausländische bevorzugt ist, und wenn Sie in Erwägung ziehen, daß der Werth eines Centners Rübenroh Zuckers sich auf 14 bis 16 fl. belaufen mag, so werden Sie sich überzeugen, daß der Zollschutz gegen 50 Procent des Waarenwerths und 80 Procent vom Zolle der ausländischen Waare beträgt.

Wenn nun der verehrte Sprecher vor mir äußerte, daß jeder gute Patriot für den inländischen Zucker, selbst wenn er weniger gut sei, doch etwas mehr bezahlen könne als für fremde Waare, so kann ich ihn beruhigen. Jene sieben Gulden, die vom fremden Zucker weiter in die Vereinskasse fließen, werden beim inländischen zu Gunsten der Industrie verwendet. Jeder Zuckerconsument entrichtet daher für den inländischen Zucker dem Fabrikanten vom Pfunde vier Kreuzer mehr, als für ein Pfund Colonialzucker; jeder Consument kann also den beruhigenden Gedanken haben, daß er zur Beförderung der inländischen Industrie das Seinige redlich beiträgt.

Ueber die gemeinsame Besteuerungsweise hat man bis jetzt auf den Generalconferenzen verhandelt. Man hat sich dabei dahin vereinigt, daß der Zucker da, wo man die Rüben roh verarbeitet, nach ihrem Gewicht, wie solches unmittelbar vor ihrer Verbringung auf die Reib- oder Schneidmaschine erhoben wird, besteuert werden soll. Aber nicht allenthalben werden die Rüben roh verarbeitet.

Es gibt noch eine zweite Betriebsweise, nach welcher die Rüben in Schnitze geschnitten und gedörret werden, worauf dann vermittelst eines chemischen Verfahrens der Zuckersaft aus den gedörreten Schnitzen gewonnen wird. Hier ist es unstreitig bequemer, die gedörreten statt der rohen Rüben zu verwiegen, und deshalb soll der Zucker bei dieser Betriebsweise nach dem Gewicht, welches die gedörreten Rüben vor der Verbringung in die Extractionögefäße haben, besteuert werden.

Die erste Betriebsweise, jene also, die Rüben roh zu verarbeiten, ist meistens in Norddeutschland zu Hause; die zweite Betriebsmethode ist die Schügenbach'sche, die

namentlich in den Fabriken von Baden und Württemberg eingeführt ist.

Der Gesetzesentwurf enthält nun die allgemeine Besteuerungsweise, wie sie eventuell schon bei der Erneuerung des Zollvereins verabredet wurde, und er enthält die besondere Besteuerungsweise, welche Baden und Württemberg durch ihr fortgesetztes Bestreben erlangten, wonach bei der Schügenbach'schen Methode das Gewicht der gedörrten Rüben zum Maßstab zu nehmen ist.

Im Uebrigen enthält der Gesetzesentwurf noch Controlvorschriften, welche aber fast durchaus nicht neu sondern schon in dem seitherigen Gesetze vorgeschrieben sind.

Wenn bemerkt worden ist, es sei zu beklagen, daß der Zollverein eine Abgabe vom inländischen Zucker erhebe, so ist diese Bemerkung nicht mit vollständiger Erwägung aller Verhältnisse gemacht worden. Der Zollverein handelt hier wie jede andere Steuermacht; er besteuert die Consumtion des Zuckers, und es würde, wie schon angedeutet, das ganze Steuersystem des Vereins eine gefährliche Lücke erhalten, wenn er den inländischen Zucker ganz frei ließe. Wenn der Zollverein den Zoll auf ausländischen Zucker beibehalten, vom inländischen Zucker dagegen keine Steuer erheben würde, so würden die Zuckersconsumenten nichtsdestoweniger auch vom inländischen Zucker die Verbrauchssteuer zahlen wie vom fremden; aber diese Steuer vom inländischen Zucker würde nicht in die Staatskasse fließen, also nicht zum Vortheil aller Staatsangehörigen dienen, sondern in der Tasche der Rübenzuckerfabrikanten verbleiben. Nun versteht es sich zwar, daß jeder Zollschutz, dessen sich die inländische Industrie zu erfreuen hat, einer Steuer gleich kommt, die man den Consumenten zu Gunsten dieser Industrie auferlegt, und man darf sich hierdurch von Bewilligung eines Schutzes für dieselbe darum noch nicht abhalten lassen, weil sie ja auch der Gesamtheit wieder mehr oder minder große Vortheile gewährt. Und wenn die Gesamtheit eine höhere Steuer bezahlt, um ein so nützliches Gewerbe wie die Rübenzuckerfabrikation zu erhalten und zu fördern, so ist dies ganz wohl zu

rechtfertigen. Aber die Gunst muß auch ihre Grenzen haben und das Opfer der Gesamtheit darf nicht über das wirklich Nothwendige hinausgehen.

Ich glaube, der Zollverein verdient nach diesem Gesichtspunkt gewiß keinen Tadel wegen der Maßregeln, die er ergriffen hat.

Man sagt, die Rübenzuckerfabriken würden zu Grunde gehen. Rein, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, so ist die Sache nicht! Jetzt schon beträgt das Fabrikat an Rübenzucker mehr als den siebenten Theil der ganzen Zuckersconsumtion; es wird nahezu 200,000 Centner erreichen, und in Jahren, wo die Rüben gut gedeihen, noch einen höheren Betrag ausmachen. Auch darf man nicht behaupten, daß durch die Steuer die Fabrikation Noth leide. Wir haben in dieser Beziehung große Beispiele vor uns; wir dürfen nur nach Frankreich blicken, wo sich die Rübenzuckerfabrikation in einem Maße ausgedehnt hat, wie nirgends. In Frankreich bestand längere Zeit ein Kampf zwischen den Vertretern des inländischen Zuckers und den Vertretern des Steuerfiskus und der Colonien; die inländische Industrie war längere Zeit gering besteuert, man hat aber anerkannt, daß es nothwendig sei, die Steuer von Rübenzucker der Steuer von Colonialzucker allmählig gleichzusetzen. Man hat diese Gleichstellung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1843 in bestimmten Perioden durchzuführen beschloffen.

Im Jahr 1843 stand der Zoll von Colonialzucker auf 45 Franken und von Rübenzucker auf 25 Franken vom metrischen Centner. Es wurde nun die Bestimmung getroffen, daß die Steuer des Rübenzuckers vom 1. August 1844 an jährlich um 5 Franken erhöht werden soll, so daß vom 1. August 1847 an für die Zukunft der Rübenzucker ebenso besteuert werden wird, wie der Colonialzucker, nämlich mit 45 Franken vom metrischen Centner, d. i. ohne die Zusatzdecimen mit 10 fl. 30 fr. vom Zollcentner.

Sie fragen wohl, welchen Erfolg dieser Vorgang in Frankreich gehabt habe, ob die Fabriken zu Grunde gegangen seien? Rein, sie haben sich bedeutend erweitert. Während im Jahr 18⁴²/₄₃ 579,136 Centner

Rübenzucker bereitet wurden, sind in der Campagne 18⁴⁵/₄₆ 772,996 Centner gewonnen worden. Wohl hat die Zahl der Fabriken etwas abgenommen, und bekanntlich ist dies eine Erscheinung, die man bei manchem Industriezweig wahrnimmt. Es gibt gar manche Personen, welche bei einem neu entstehenden Geschäft, wo es auch immer gegründet werde, nur goldene Berge sehen; jeder Industriezweig hat aber seinen heimathlichen Boden, und Fabriken, welche nicht auf diesem Boden angelegt sind, welche nicht unter den günstigsten Bedingungen in's Leben gerufen und verwaltet werden, müssen früher oder später der Mitbewerbung Jener unterliegen, deren Fabrikationsverhältnisse die vortheilhafteren sind.

Im Jahr 1843 war die Zahl der Rübenzuckerfabriken in Frankreich 384, und im Mai 1846 nur noch 306; allein Letztere haben ihr Geschäft viel schwunghafter betrieben, als die größere Anzahl von 1843. Diese Fabriken sind in 19 Departements verbreitet; in einem einzigen Departement (Depart. du Nord) befinden sich allein 144 solcher Fabriken.

Man sieht daraus, daß der Rübenzucker allerdings Concurrenz halten kann mit dem Colonialzucker, und es ist nicht zu zweifeln, daß er im Zollverein bei der viel milderen Besteuerung immer mehr und mehr die Concurrenz halten wird.

Wenn nun in unserer Nähe eine Fabrik, die übrigens auf das Trefflichste eingerichtet ist, im Augenblick ihren Eigenthümern noch keinen Reinertrag gewährt, so ist dies nicht die Schuld der Steuer; es ist dieses eine Schuld, die in anderen Umständen liegt. Es kann bei zweckmäßiger Leitung, deren sich die Fabrik meines Wissens jetzt erfreut, nicht bezweifelt werden, daß sie in eine bessere Lage kommen wird, ungeachtet sie eine Steuer zu zahlen hat. Verhindern gegen Erwartung Umstände, die in den Verhältnissen des Orts und der Zeit liegen, ihr Aufkommen, nun so wird sie sich mit manchen anderen Gewerben trösten müssen, die in gleicher Lage sind.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß die Regierung den Einfluß der Rübenzuckerfabrikation auf die Land-

wirtschaft wahrlich nie verkannt hat, daß es ihr vielmehr sehr angenehm ist, diesen Industriezweig gedeihen zu sehen, daß sie von diesem Gesichtspunkt aus fernerhin handeln wird, und sich mit Beruhigung sagen kann, bisher in gleicher Weise gehandelt zu haben.

Hofmarschall v. Göler: Ich will nur auf einen Unterschied aufmerksam machen, der auf das Gedeihen der Rübenzuckerfabriken in Frankreich im Gegensatz zu denen in Deutschland einen wichtigen Einfluß ausübte.

In Frankreich sind diese Fabriken unter dem Continentsystem entstanden; dort hatten sie einen bedeutenden Schutz zu genießen und hatten auch seitdem bis in die neueste Zeit gar keine Steuer bezahlt. Ein Hauptgrund also, warum die Rübenzuckerfabriken in Frankreich gedeihen konnten und mußten, lag darin, daß sie im Stande waren, ihre Capitalien abzuschreiben. Die Fabriken in Deutschland sind erst in neuester Zeit entstanden; sie wurden errichtet mit sehr bedeutendem Capitalaufwand, und als sie gerade im Entstehen begriffen waren, kam der holländische Vertrag dazwischen, wornach der Zoll auf Rohzucker um die Hälfte herabgesetzt wurde, was die Folge hatte, daß der Preis des Zuckers um 10 fl. per Centner abschlug, wodurch also den Rübenzuckerfabriken ein Schaden von 10 fl. am Centner zugefügt wurde. Gleich darauf kam die Besteuerung des Rübenzuckers, und ich muß bedauern, daß man damals von Seite des Zollvereins versucht hat zu ernten, ehe man eigentlich gesäet hatte. Hätte man gewartet, bis diese Industrie erstarkt wäre, dann hätte ich nichts gegen diese Steuer einzuwenden, aber wenn ein Industriezweig im Entstehen ist, der einen bedeutenden Kostenaufwand verursacht, so ist dieses etwas, was doppelt drückt.

Regierungscommissär Staatsrath Regenauer: Das Verhältniß der Fabriken Frankreichs ist doch nicht so ganz richtig auf unsere Fabriken übertragen worden. Wenn man dort längere Zeit steuerfrei wirtschaften und Versuche machen konnte, so sind die damit gesammelten Erfahrungen auch für unsere Industrie nicht verloren gewesen. Wird ein Gewerbszweig ganz neu begonnen, so wird man freilich gut thun, ihn nicht sogleich zu be-

steuern, bis er gehörig erstarkt ist. Wenn aber für den bereits erstarkten Gewerbszweig weitere Unternehmer sich etabliren, so kann man erwarten, daß sie die Erfahrung Anderer sich haben zu Nutzen machen können. So ist es mit unserer Rübenzuckerfabrikation. Sie hat aus Frankreich Werkmeister und Arbeiter kommen lassen; sie hat die dortigen Betriebsmethoden kennen gelernt; sie hat die dort gemachten Erfahrungen nicht erst abermals zu machen gehabt.

Daß in Süddeutschland die Fabriken in neuerer Zeit erst entstanden sind, ist wahr, aber nicht so in anderen Theilen des Vereinsgebiets. Man hat in Preußen schon lange Rübenzuckerfabriken gehabt. Wenn bei uns auch eine Fabrik besteht, die jetzt noch ihren Actionären keine Zinsen bezahlen kann, so bestehen doch in Magdeburg und anderwärts Fabriken, von einzelnen Privatleuten gegründet und betrieben, und sie bestehen mit Vortheil.

Das hohe Präsidium schließt sofort die Discussion über das Allgemeine.

Hofmarschall v. Göler: Da von Seite der Commission nirgends eine Aenderung beantragt ist, indem dieses Gesetz auf einer Vereinbarung mit den Zollvereinsregierungen beruht, so glaube ich, könnte man von einer Abstimmung über die einzelnen Artikel desselben Umgang nehmen, und sogleich über das ganze Gesetz abstimmen, insofern nicht das eine oder andere vereehrte Mitglied Bemerkungen bei den einzelnen Artikeln machen will.

Dieser Antrag wird unterstützt und von der Kammer gut geheißten.

Da über die einzelnen Artikel keine Bemerkung gemacht wird, schreitet das hohe Präsidium zur Abstimmung über den Commissionsantrag, der auf Zustimmung zu dem in 30 Paragraphen bestehenden Gesetzesentwurf geht, und auch sofort angenommen wird.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Freiherr von Göler d. ä. Namens der Budgetcommission Bericht über das ordentliche und nachträgliche Budget des Justizministeriums für die Jahre 1846 und 1847.

Beilage Nr. 173.

Die Discussion wird in abgekürzter Form vorgenommen.

A. Einnahmen.

Regierungscommissär Ministerialrath v. Jagemann: In Bezug auf §. 4. dieses Budgets, „Einnahme durch Selbstbetrieb und Gewerbe im neuen Männerzuchthaus in Bruchsal,“ habe ich einige Worte hinzuzufügen.

In dem Berichte Ihrer vereehrlichen Commission sind Zweifel darüber geäußert, ob diese neue Strafanstalt, welche im Laufe der Budgetperiode eröffnet werden soll, wirklich nur eine so geringe Einnahme erzielen dürfte, als im Budget in Aussicht gestellt ist.

Die Regierung hat sich schon in ihren Motiven darüber ausgesprochen. Richtig ist es, daß im Commissionsberichte der anderen Kammer gleiche Zweifel dagegen erhoben wurden. Es besteht eine gegentheilige Meinung, welche dahin geht, daß das Alleinsitzen der Gefangenen eher mehr als weniger Arbeitsertrag im Verhältnis zu dem jetzigen Erträgnisse liefern werde.

Die Regierung konnte sich bei ihren Voranschlägen zunächst nur an die Erfahrung halten, welche man bisher in ähnlichen Anstalten des Auslandes gemacht hat; namentlich hat man genau die Einnahmen und Ausgaben des Mustergefängnisses in London verglichen, welches seit mehreren Jahren besteht, und dort hat sich ein Rückschlag im Arbeitsertrag ergeben. Dieser Rückschlag ist dort so bedeutend, daß manche Gewerbe auf den Kopf und Tag nur einen Kreuzer Bruttoertrag liefern, während bei der gegenwärtigen Einrichtung unserer Strafanstalten das geringste Erträgniß in 6 bis 7 Kreuzern besteht.

Ich glaube allerdings, daß durch die Einführung mancher Verbesserungen im Gewerbsbetrieb, welche im neuen Männerzuchthause stattfinden sollen, der Arbeitsertrag gesteigert werden kann, namentlich dadurch, daß den Sträflingen auch ein Antheil an ihrem Arbeitsertrag, wie bisher, zugesichert wird, was in England nicht geschieht. Der Eifer der Sträflinge muß nothwendig gesteigert werden, wenn sie die Aussicht haben, irgend Etwas durch ihren Fleiß zu erübrigen. Es ist der Re-

gierung nicht zu verdenken, daß sie die Summe im Ganzen nicht höher griff, weil sonst möglicher Weise eine illusorische Einnahme im Budget erscheinen würde.

B. Eigentlicher Staatsaufwand.

Zu den

Titeln I. bis IV.

wird Nichts erinnert.

Tit. V. Strafanstalten.

Regierungscommissär Ministerialrath Jagemann: Zu diesem nachträglichen Budget der Strafanstalten hat Ihre verehrliche Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Bemerkung nicht mit Ungrund wiederholt, daß die Annahme der Kopfzahl für die neuen Strafanstalten gewissermaßen auf unsicheren Grundlagen beruht.

Es ist vollkommen richtig, daß die Unterstellung, die man dabei macht, keine vollständige Sicherheit gewährt; jedoch sicherer als bisher geschehen ist, kann man solche Zahlen wohl gar nicht angeben. Die Regierung muß Rücksicht nehmen auf die möglichen Wirkungen, welche sich aus der künftigen Anwendung des neuen Strafgesetzbuchs und der Strafproceßordnung ergeben werden. Diese Wirkungen konnten nur annäherungsweise nach den Erfahrungen bemessen werden, welche man im Königreich Württemberg gemacht hat, weil dort ein ähnliches neues Strafgesetzbuch in Anwendung ist, welches jedoch stärkere Strafen hat, als das unsrige.

Die Kopfzahl der Sträflinge wird indessen nicht in so außerordentlichem Maße wachsen, wie im Commissionsbericht dargethan ist. Nach der Berechnung im Commissionsbericht der zweiten Kammer, welche auf einer Vergleichung der von uns für die Zukunft angenommenen Bevölkerung der Strafanstalten mit der jetzigen beruht, würden für die Zukunft 392 Köpfe mehr auf sämtliche Strafanstalten kommen.

Der Herr Berichterstatter hat hingewiesen auf die Bemerkungen in den Motiven der Regierung, daß das neue Männerzuchtthaus und Weiberzuchtthaus durch die Einführung des neuen Strafgesetzes eine erhebliche Minderung im Personalstand erfahren würde. Es ist der

hohen Kammer bekannt, daß die Zuchtstrafe im neuen Gesetze nur ausnahmsweise gedroht ist, während nach dem jetzt bestehenden Strafbuch die Zuchtstrafe beinahe die Regel bildet. Nach der Wahrscheinlichkeitsberechnung dürfte die Zahl der Zuchtsträflinge nach Einführung des neuen Gesetzes um Dreifünftheil bis Vierfünftheil im Verhältniß zur jetzigen Zahl abnehmen. Die Schuldigen werden in Zukunft wie jetzt auch verurtheilt, aber sie werden die ordentliche Strafe im Arbeitshaus oder im Kreisgefängnisse zu erleiden haben. Auch die Kreisgefängnisse sind scheinbar nur eine Vermehrung der Strafanstalten und der Sträflinge, denn der größte Theil wird aus solchen Sträflingen bestehen, welche jetzt in den Amtsgefängnissen ihre Strafen zu büßen haben, namentlich eine große Gruppe von Verbrechern, die wegen Körperverletzungen, Verwundungen oder großen Diebstahls bestraft werden. Demnach ist ein Abfluß aus dem Amtsgefängnisse in die Kreisgefängnisse zu erwarten, so daß die Zahl nicht um viele Hunderte wachsen, sondern sich gleichbleiben wird. Es ist nicht zu verkennen, daß die Zahl der Sträflinge auch jetzt wieder im Wachsen begriffen ist, so daß sich seit Aufstellung des Budgets die Anzahl von 750 auf 830 vermehrt hat.

Wir haben die Erfahrung schon öfter gemacht, daß eine Fluctuation in diesen Zahlen herrscht, und die Summe, wenn sie zeitweise ansteigt, doch auch wieder zurückgeht.

Im Allgemeinen kann sich die Regierung nur freuen über das wiederholte Anerkenntniß, das von Seite Ihrer verehrlichen Commission den neuen Maßregeln und Einrichtungen im Gefängnißwesen gezollt wurde.

Wollen wir der Hoffnung uns hingeben, daß die Erwartungen durch die Erfahrung gerechtfertigt werden. Die Regierung wird es an Fleiß und Aufmerksamkeit nicht fehlen lassen, um dasjenige zu erzielen, was nothwendig ist.

Bestätigen kann ich zu meinem Vergnügen, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß sich die besseren unter den Sträflingen auf diese neue Einrichtung freuen. Darüber liegen actenmäßige Erfahrungen vor. Die

Leute sehnen sich, aus dem Schlamm der niedrigsten Gesellschaft herauszukommen, um Gelegenheit zu haben, über ihre Fehler nachzudenken.

Ueberhaupt ist es erfreulich, daß bei dieser wichtigen Maßregel immer mehr und mehr Stimmen der Regierung zufallen. Im anderen Hause hat sich das Gleiche bewährt. Die Kosten dieser Gefängnißreform sind ziemlich bedeutend, und darum ist im Commissionsbericht Werth darauf gelegt und gefragt: ob die Kosten auch den zu erwartenden Verbesserungen gleichkommen werden.

Die Mehrkosten der höheren Strafanstalten werden die Summe von circa 71,000 fl. per Jahr betragen. Wenn nicht die oben ausgesprochenen Hoffnungen und Erwartungen für Verbesserung des moralischen Zustandes der Anstalt und des Volkes in Erfüllung gehen, so müßte man vor einer solchen Bewilligung zurückbeben.

Ich wiederhole aber, daß nach der getroffenen Einleitung und nach der Mittheilung aus anderen Ländern gar nicht daran zu zweifeln ist, daß einmal die Rückfälle abnehmen, sodann daß die Verpflegungskosten sich min-

dern werden, da die in das neue Zuchthaus Verurtheilten eine kürzere Zeit dort zubringen, weil nach dem neuen Gesetze ein Drittel der betreffenden Strafzeit abzurechnen ist. Es wird also nicht nur ein Kostenbetrag abgehen, sondern es werden dem Lande die Arbeitskräfte dieser Leute bald wieder zurückgegeben werden.

Das ordentliche und nachträgliche Budget des Großherzoglichen Justizministeriums einschließlich des Budgets über die Trennung der Justiz von der Administration wird hierauf von der Kammer dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Das hohe Präsidium bringt noch die bereits angenommenen Gesetze über die Besteuerung des Rübenzuckers und die den Zolltarif betreffenden provisorischen Gesetze durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, und dieselben werden einstimmig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

Karl Febr. v. Göler.

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. September 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg und des Herrn Generalleutnants v. Lafollaye.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister v. Dusch, Herr Geheimerreferendär v. Stengel, Herr Ministerialrath Prestinari und Herr Legationsrath v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium verliest ein Schreiben des Vorstandes des Gewerbevereins in Karlsruhe, wornach die Mitglieder der hohen Kammer zum Besuch der Ausstellung badischer Gewerbezeugnisse eingeladen werden.

Beilage Nr. 177. (ungedruckt.)

Hierauf wird von dem Secretariat angezeigt, daß in der letzten Vorberathung für die Adresse der zweiten Kammer wegen Erleichterung der Abgaben von der Weinproduction und dem Weinhandel eine Commission, bestehend aus

dem Herrn Hofdomänenkammerdirector Beger,
dem Herrn Präsidenten Schippel und
dem Herrn Hofmarschall v. Göler,

gewählt worden sei.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Geheimerrath Klüber den Commissionsbericht über den die Herstel-

lung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Eisenbahn betreffenden Gesetzesentwurf, und über den in der anderen Kammer zur Sprache gekommenen Antrag auf Verwandlung des badischen Schienengeleises in das allgemeine deutsche.

In letzterer Hinsicht pflchtete die Commission der Ansicht der Mehrheit der zweiten Kammer bei, welche den Antrag auf Umwandlung verworfen hatte. In der Hauptsache stellte die Commission den Antrag:

die hohe Kammer möge, wenn sie die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf unserer rheinischen Staatsbahn außer den bereits vollendeten oder doch der Vollendung nahen Strecken zwischen Durlach und Offenburg, und zwischen Appenweier und Kehl, auch noch auf den drei anderen Strecken zwischen Offenburg und der

Schweizergrenze bei Leopoldshöhe, zwischen Dur-
lach und Heidelberg und zwischen Heidelberg und
Mannheim für entschieden nothwendig, und dem-
nach dafür halte, daß die darauf aus Staats-
mitteln noch zu verwendende Summe entweder
noch vor den eventuell für die Kinzigthalbahn
und vielleicht für die Bahnstrecken von Leopoldshöhe
oder Weil nach Waldshut erforderlichen
Summen, oder neben diesen für jenen Zweck be-
stimmt und aufgebracht werden könne, alsdann
dem vorliegenden Gesetzesentwurf, und zwar mit
der von der anderen Kammer beantragten, die
sofortige Ausführung des zweiten Schienengeleises
auch auf der Strecke zwischen Heidelberg und
Mannheim bezweckenden Abänderung, ihre Zu-
stimmung erteilen.

Beilage Nr. 174.

Die Kammer beschließt hierüber in abgekürzter Form
zu discutiren.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel:
Der Ausbau des zweiten Schienengeleises dürfte vor
allen Dingen Beachtung finden, und die Regierung
wünscht sehr, daß Sie diesem Gesetzesentwurf die Zustimmung
nicht versagen möchten.

Wegen der Eisenbahn durch das Kinzigthal steht bei
den jetzigen Geldverhältnissen wohl nicht zu erwarten, daß
dieser Bau vor der nächsten Budgetperiode zu Stande
kommt.

Geheimerrath Klüber: Es kommt darauf an, ob
die hohe Kammer diesen Ausbau des zweiten Schienen-
geleises für ein solches Bedürfnis hält, daß sie die
Mittel dafür bewilligt, während sie in der nächsten
Stunde Veranlassung haben wird, noch sechs Millionen
für die andere Bahn durch das Kinzigthal zu verwilligen.
Aus diesem Grunde hätte ich auch gewünscht, daß dieser
Bericht zuletzt berathen worden wäre.

Es bleibt jetzt nichts Anderes übrig, als daß jedes
Mitglied der hohen Kammer vor Abgabe seines Votums
seine Meinung über diese zweite Frage feststellt und sich
darnach die Frage beantwortet, ob es der Bewilligung

der Ausgabe von vier Millionen seine Zustimmung
geben wolle.

Staatsminister v. Dusch: Ich halte die Ordnung,
wie sie auf der Tagesordnung der hohen Kammer ein-
gehalten ist, für ganz zweckmäßig; denn es scheint mir
vor Allem dringend, daß man zuerst für die bereits be-
stehende große Staatsbahn sorgt, welche immer die wich-
tigste sein und bleiben wird. Abgesehen von allen an-
deren Bewilligungen, muß daher die Regierung darauf
sehen, daß das so unentbehrliche zweite Schienengeleis
hergestellt wird.

Staatsrath Wolff: Die Herstellung des zweiten
Schienengeleises ist, wie von selbst einleuchtet, eine abso-
lute Nothwendigkeit, welche sich gar nicht wird abwenden
lassen.

Was die Kinzigthalbahn anbelangt, so handelt es
sich zur Zeit noch nicht um die wirkliche Bewilligung
irgend einer Geldsumme, sondern es soll blos in das
Ermessen der Regierung gestellt werden, sich dabei zu
betheiligen, wenn sie es für gut findet. Die Regierung
wird aber, wenn es dereinst etwa wirklich zum Bau der
fraglichen Bahn kommt, vorerst reiflich erwägen, ob sie
sich unter den alsdann obwaltenden Umständen betheiligen
kann oder nicht.

Oberforstrath v. Gemmingen: Hier handelt es
sich allerdings zunächst darum, ob man ein zweites Geleis
nothwendig findet, und ich bin der Ansicht, daß es nach allen
Erfahrungen, welche man gemacht hat, nothwendig ist.

Geheimerrath Klüber: Ich wünsche darüber eine
Aufklärung zu erhalten, in wie weit für die Summe
von sechs Millionen für Herstellung des ganzen zweiten
Schienengeleises im Allgemeinen von Seite der Regie-
rung Vorsorge getroffen worden ist.

Hofmarschall v. Göler: Im Budget der Eisen-
bahnschuldentilgungskasse sind nahe an vier Millionen
aufgenommen für die Legung des zweiten Schienen-
geleises, und das, was bereits verwendet ist, beträgt
auch fast eine Million, also sind die Mittel, welche für
die Herstellung des zweiten Schienengeleises für diese
Budgetperiode nöthig werden, schon vorhanden.

Generalmajor v. Fischer: Ich halte die Legung des zweiten Schienengeleises ebenfalls für dringend notwendig, einmal um den Betrieb mehr zu reguliren und zu sichern, und dann, um die Bahn mehr zu schonen, denn ich habe mit Bedauern gesehen, daß man auf unserer Eisenbahn Locomotive hat, deren Stärke dem Unterbau der Bahn nicht angemessen ist, so daß die Bahn, wenn sie so fort benützt wird, nicht lange halten kann.

Ich erachte es für dringend notwendig, daß man bei Anschaffung von Locomotiven sehr vorsichtig ist.

Staatsminister v. Türckheim kann sich deswegen mit der vorgeschlagenen Herstellung des zweiten Schienengeleises nicht befrecunden, weil dabei die Anwendung der allgemein deutschen Spurweite nicht beabsichtigt werde, welche er für dringend notwendig halte.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich schließe mich dieser Ansicht vollkommen an, und wenn ein Antrag in die hohe Kammer gebracht worden wäre, in das allgemeine deutsche Geleis überzugehen, so würde ich demselben meine Zustimmung mit Freude gegeben haben. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die verschiedenen Spurweiten ein gezwungener Aufenthalt in dem Verkehr und damit zugleich eine Erhöhung des Transportaufwandes entsteht.

Ich kann nicht hoffen, daß, wenn ich jenen Antrag stelle, die hohe Kammer demselben beitreten werde, weil dieses die Kosten des ganzen Unternehmens zur Zeit noch vermehren würde, aber ich trete der Ansicht des verehrten Redners vor mir bei.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch: Man müßte, wenn diese Aenderung vorgenommen werden sollte, alsdann den Betrieb auf einige Jahre einstellen.

Hofmarschall v. Göler: Ich glaube, daß man auf die Uebereinstimmung in der Spurweite einen viel zu hohen Werth legt, einen Werth, den sie nicht verdient, denn angenommen auch, daß durch ganz Deutschland ein und dasselbe Geleis wäre, so würde nie und nimmer ein badischer Wagen auf der württembergischen Eisenbahn fahren, denn dieses geht schon wegen des

Betriebsmaterials nicht an, welches nur auf eine bestimmte Strecke berechnet wird; dazu kommt noch, daß die größte Verwirrung und viel Unglück dadurch entstehen könnte.

Man macht sich von einer allgemeinen Spurweite hohe Begriffe von Vortheilen, welche in der Wirklichkeit sehr unbedeutend sind.

Ich würde also nicht dazu stimmen, wenn man unser Geleis jetzt wieder abändern wollte.

Hr. v. Göler d. ä.: Ich muß dieser Ansicht vollkommen beipflichten. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Mittel für Herstellung eines zweiten Schienengeleises vorhanden sind, so muß ich bemerken, daß dafür im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse durch die Aufnahme von 3,500,000 fl. Fürsorge getroffen ist.

Generalmajor v. Fischer: Die Verschiedenheit unserer Spurweite von jener anderer deutscher Bundesstaaten ist zwar sehr zu beklagen, und Baden allein war der erste Staat in Deutschland, welcher seine Eisenbahnen auf Staatskosten errichtete und errichten konnte, somit nicht zuwartete, bis eine Vereinbarung in dieser Beziehung zu Stande gebracht war.

Die Regierung hat diesem Gegenstand deshalb die möglichste Aufmerksamkeit gewidmet, weil in England selbst diese Frage unentschieden war, indem der Ingenieur Brunnel der Great-Western-Bahn eine Geleisweite von 7 Fuß gab, während Bahnen mit engerer Spur dort schon früher bestanden. Es wurden demzufolge drei badische Techniker, ein Oberbaurath und zwei Bauräthe nach England gesendet, um den Eisenbahnbau zu studiren, und um insbesondere auch die genauesten Erkundigungen über die beste Geleisweite einzuziehen und Beobachtungen anzustellen.

Die bewährtesten englischen Techniker haben nun die Spurweite von 16 Decimeter als die beste anerkannt, weil es dadurch möglich sein sollte, bessere und dauerhaftere Locomotive zu construiren und den Fahrten mehr Sicherheit zu verleihen.

Die bisherigen Erfahrungen auf unserer Staats-Eisenbahn sind auch vollkommen befriedigend.

Unsere deutschen Nachbarstaaten haben indessen die badische Spurweite nicht angenommen, wahrscheinlich darum, weil man dabei den Anschluß an die anderen Nachbarn im Auge hatte, obgleich die breitere Geleisweite nur wenig mehr Kosten verursacht, als die schmälere von 15 Decimeter, so daß dadurch in Deutschland ohne weitere Vereinbarung die engere Geleisweite eine allgemeine würde, wovon die badische Eisenbahn die alleinige Ausnahme macht.

Die Mängel, welche dieser Verschiedenheit zugeschrieben werden, sind das Umladen an den Endstationen und die Gefahr des Verlierens des Betriebsmaterials bei einem möglichen Kriege.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist in dem Commissionsbericht der anderen Kammer darauf hingedeutet, daß das Umladen bei einer so langen Bahn, wie die badische, eben nicht von so großer Bedeutung ist, als man behaupten möchte, indem Wagen und Locomotive ohne große Gefahr nicht auf allzuweite Entfernungen gebraucht werden können; daß also an einer Hauptstation jedenfalls mit dem Material gewechselt werden müsse. Es ist sodann ferner sehr gründlich nachgewiesen, daß die Umladungskosten, wenn sie capitalisirt werden, weit geringer sind, als die Abänderung unserer Spurweite kosten würde; es ist dann endlich erwähnt, daß diese Abänderung mancherlei Nachteile in technischer Beziehung im Gefolge haben müßte. Auch in militärischer Hinsicht, glaube ich, wird diese Verschiedenheit der Spurweiten keine so erheblichen Folgen haben, als man befürchtet, wenn man erwägt, daß wir auf der badischen Rheinthalbahn über 70 Locomotive und gegen 800 Wagen haben, wir also im Stande sein werden, jede erforderliche Anzahl von Truppen zu transportiren. Dabei ist freilich nicht angenommen, wie Manche thun, daß mit ganzen Armeen auf Eisenbahnen gleichsam exercirt und 20,000 Mann bis 30,000 Mann in Zeiten der Gefahr wie ein deus ex machina von einem Ende Deutschlands an das andere gebracht werden können, sondern es muß dabei unterstellt werden, daß zu diesem Zweck die Trains regulirt, die Halstationen bestimmt und für

die Verpflegung und Unterkunft der Truppen gesorgt werde, wobei Dislocirungen nicht zu vermeiden sind.

Unter Beobachtung solcher Maßregeln werden sodann Eisenbahnen von entschiedenem Nutzen, insbesondere in Vertheidigungskriegen sein, und das Wechseln des Betriebsmaterials als ein wesentliches Hinderniß nicht erscheinen.

Die Gefahr des Verlierens des Materials möchte auch nicht so sehr hoch anzuschlagen sein, denn

- 1) können die muthmaßlichen Feinde unser Material nicht auf ihrer Bahn fortbringen, und
- 2) können sie auch mit ihren Wagen unsere Bahn nicht befahren.

Diesen Vortheil würde ich zwar nie als einen Bestimmungsgrund zur Annahme einer anderen Spurweite gelten lassen; allein weil er nun einmal besteht, so scheint er allerdings beachtenswerth.

In Rastatt können übrigens auf dem doppelten Geleise des Eisenbahndammes über 600 Wagen innerhalb des verschanzten Lagers aufgestellt werden, ohne daß es nöthig wäre, Schoppen dafür zu bauen. Wird sodann die Eisenbahnbrücke über die Murg noch abgetragen, so ist vom Wegtransportiren der Locomotive und Wagen vollends keine Rede.

Was endlich die angebliche Gefahr des Zerflüßens der Wagen mittelst Bomben betrifft, so schien es mir ein noch nicht bekanntes artilleristisches Kunststück, eine Wagenremise mit dieser Länge mit Bomben zu zertrümmern. Einzelne können wohl getroffen und zerstört werden, aber schwerlich möchte es gelingen, alle oder auch nur einen ansehnlichen Theil derselben zu treffen. Der Feind hat übrigens Anderes zu thun, wenn er Rastatt belagert, als sich mit solchen unfruchtbaren Versuchen zu beschäftigen, wollte man auch annehmen, er werde daran gar nicht gehindert.

Es ist übrigens nicht zu befürchten, daß ein Feind den Landestheil, welcher durch die Festungen Rastatt, Landau und Germersheim geschützt ist, so leicht wird bedrohen können, hoffen wir im Gegentheil, daß es gelingen werde, die ganze Oberrheingrenze vor feindlichem Einfall zu bewahren.

Dazu dürften jedoch die nöthigen Vorkehrungen während des Friedens nicht versäumt werden.

So sehnlichst ich nun gewünscht hätte, daß eine gleiche Geleisweite in Deutschland vereinbart worden wäre, so finde ich dennoch überall keinen Grund, jetzt dieselbe mit unverhältnißmäßig großen Kosten wieder abzuändern; am wenigsten könnte mich aber die Gefahr des Verlierens des Betriebsmaterials dazu bestimmen, einmal, weil das Fortführen desselben unmöglich ist, und dieser Verlust nur durch eine vandalische Zerstörungswuth bewirkt werden könnte, sodann aber weil ich, und mit mir jeder Vaterlandsfreund, keine Beruhigung darin zu finden vermöchte, wenn das Betriebsmaterial unserer Eisenbahn in Zeiten der Gefahr gesüchtet werden könnte, während das Großherzogthum mit Feindesmacht überzogen wäre.

Ich stimme daher für die Beibehaltung der Spurweite unserer Eisenbahn.

Zu den einzelnen Artikeln wurde Nichts erinnert und der Antrag der Commission angenommen.

Hierauf erstattet Hofdomänenkammerdirector Beger Bericht über die Nachweisungen der Verwendungen auf den Eisenbahnbau bis zum 1. October 1845, und über das nach den Beschlüssen der zweiten Kammer abgeänderte Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1846 und 1847,

Beilage Nr. 175.

und als Nachtrag dazu über die dabei ausgesetzt gewesenen Posten, S. 5. Herstellung des zweiten Schienengeseißes, und S. 6. Herstellung eines Güterbahnhofs und der Hilfsbahn in Mannheim.

Beilage Nr. 176.

Nach Eröffnung der Berathung in abgekürzter Form wird die Nachweisung ohne Bemerkung von der Kammer genehmigt, und das hohe Präsidium leitet sofort die Discussion zu der von der zweiten Kammer aus Anlaß der in dem genannten Budget aufgenommenen Summe für die Herstellung eines Endbahnhofs an der südlichen Landesgrenze beschlossenen Adresse, worin gebeten wird, die Eisenbahn von Efringen über Eimeldingen nach Weil zu führen.

Die Commission hatte hier, in Betracht, daß die Wahl des Plazes für die Endstation abhängig sei von den Unterhandlungen mit Stadt Basel über die Fortführung der Bahn auf deren Gebiet, den Vorschlag gemacht, der Adresse nicht beizutreten, dagegen den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, der vorliegenden Bitte nach Entwicklung jenes Umstandes zu entsprechen.

Generalmajor v. Fischer: Wenn die Unterhandlungen mit Basel ein günstiges Resultat zur Folge haben, so ist es nicht anders möglich, als die Bahn über Weil zu führen; kommt aber eine Vereinbarung nicht zu Stande, so muß sie über Rheinfelden geführt werden.

Geheimerrath Vogel glaubt, daß eine Adresse der ersten Kammer nicht durch die Niederlegung eines Wunsches in das Protokoll von der anderen Kammer erledigt werden könne und solle, und beruft sich auf einen im Jahr 1842 anerkannten und beobachteten Grundsatz. Seien Gründe vorhanden der Adresse nicht beizutreten, so solle man geradezu den Nichtbeitritt beschließen.

Frhr. v. Andlaw: Ich komme aus den nämlichen Gründen, die der verehrte Redner vor mir angegeben hat, zu einem entgegengesetzten Antrag.

Ich wünsche nämlich, die hohe Kammer möchte dieser Adresse beitreten. Ich erkenne heute von Neuem, wie schwierig es ist, über Gegenstände zu discutiren, bei denen man die Einsicht der desfallsigen Verhandlungen entbehrt, die unumgänglich nothwendig wäre, um sich mit einiger Sachkenntniß und mit Erfolg darüber aussprechen zu können.

Ich glaube, daß alle Bedenken gehoben wären, wenn man der Adresse den Beisatz hinzusetzte: „wenn die Unterhandlungen mit Basel zu einem günstigen Ergebnisse führen.“

Ich habe mich gewundert, wie die Großherzogliche Regierung zu dem Entschlus kommen konnte, die Zollstätte Leopoldshöhe zu schaffen, in den Berg hinein zu fahren und neue Straßen herzustellen, während die alte Straße eine viel günstigere ist.

Ich glaube, daß es im Interesse des Landes liegt,

die Bahn an einem der gewerbreichsten Orte des Oberlandes auslaufen zu lassen, und nicht auf Leopoldshöhe, wo nur ein paar ärarische Häuser stehen.

Ich wiederhole daher meinen Antrag, der Adresse mit der vorhin erwähnten Modification beizutreten.

Fehr. v. Rink und Oberst v. Roggenbach unterstützen diesen Antrag.

Geheimrath Klüber: Ich wünschte, daß der Freiherr v. Andlaw von dieser Modification abginge, denn ich glaube, man sollte für den unbedingten Beitritt zu dieser Adresse stimmen. Dadurch, daß eine Adresse an die Regierung gebracht wird, ist nicht gesagt, daß sie unter allen Umständen nach dieser Adresse verfahren soll. Die Voraussetzungen und Bedingungen, welche die hohe Kammer geleitet haben, werden ja der Regierung bekannt durch die Protokolle.

Geheimrath Vogel: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geheimenraths Klüber, denn ich habe mich gegen die materiellen Gründe nicht ausgesprochen.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich glaube, da sich die Sache, wie vorhin bemerkt wurde, von selbst versteht, daß die hohe Kammer nicht veranlaßt ist, deshalb eine Adresse zu beschließen.

Kommt eine Vereinbarung mit dem Canton Basel zu Stande, so versteht es sich von selbst, daß man nach Weil baut, im anderen Fall aber kann man nicht nach Weil bauen.

Zugleich bin ich der Ansicht, daß man über die Befugniß der hohen Kammer, Wünsche zu Protokoll niederzulegen, nicht bei jeder Gelegenheit discutiren sollte; ich betrachte diese Frage als längst abgethan, und der Herr Geheimrath Vogel hat selbst in einer der letzten Sitzungen sich für einen Wunsch zu Protokoll erklärt.

Geheimrath Vogel: In einem Fall, wie der vorliegende, habe ich noch nie dafür gestimmt, wo es sich darum handelt, eine Adresse durch die Niederlegung eines Wunsches zu erledigen.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Die Commission hielt es nicht für angemessen, einen Antrag auf Beitritt zu dieser Adresse zu stellen, weil noch eine Un-

gewisheit darüber besteht, wohin der Endpunkt der Bahn kommen kann. Sie hat ihre Gründe entwickelt, warum sie glaubt, der Adresse nicht beizutreten zu können. Wird der Commissionsantrag nicht angenommen, dann werde ich mich für die Adresse erklären.

Hofmarschall v. Göler: Ich glaube, die hohe Kammer sollte eine bestimmte Meinung aussprechen. Ich halte es für ungenügend, zu sagen, man habe keine bestimmte Meinung in der Sache. In der Voraussetzung, daß der Bahnhof in Weil ein provisorischer sein soll, weil die Unterhandlungen mit Basel noch nicht zu Ende sind, stimme ich für die Adresse; wenn er aber definitiv dahin verlegt werden sollte, so müßte ich dagegen stimmen.

Es kommen dabei die nämlichen Rücksichten in Betracht, wie bei dem Bahnhofe in Kehl. Wenn die Eisenbahn durch die Zolllinie zieht, so war es bisher die Ansicht der Regierung und auch meine, daß man am besten thut, die Bahnhöfe an die Zollgebäude zu verlegen, weil dort ohnedies die Waaren abgeladen und visitirt werden müssen. Wenn daher die Eisenbahn nach Basel geführt werden sollte, so wäre es durchaus notwendig, daß wenigstens ein größerer Bahnhof bei Leopoldshöhe angelegt würde.

Ich stimme daher gegen die Adresse, indem ich es der Regierung überlasse, den richtigen Punkt zu finden.

Fehr. v. Rink: Ich kann dem verehrlichen Redner vor mir nicht beipflichten. Wir müssen jedenfalls einen definitiven Bahnhof herwärts Basel haben; auch die Franzosen haben ihren Bahnhof in St. Louis. Man kann ja auch ein solches Gebäude nach Weil bauen, welchem Orte alsdann neue Nahrungsquellen eröffnet werden.

Es ist nicht möglich, nach Leopoldshöhe zu bauen, es fehlt dort sogar das Wasser, und es wird sich dort nie eine Dtschaft bilden. Ich wiederhole meine Unterstützung zu dem Antrage des Freiherrn v. Andlaw.

Staatsrath Wolff: So viel ich mich erinnere, sollte nach dem vorgelegten Plane der Bahnhof weder nach Leopoldshöhe noch nach Weil kommen, sondern er

folgte zwischen beiden errichtet werden. Uebrigens ist es aber nach dem dormaligen Stande der Unterhandlungen noch völlig ungewiß, ob er nach Basel, an das Grenzachhorn, oder nach Weil kommen wird.

Bei dieser Unentschiedenheit ist es überflüssig, daß wir irgend eine Erklärung zu Protokoll geben, und ebensowenig können wir der Adresse der zweiten Kammer beitreten.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Es wird allerdings von den Unterhandlungen mit Basel abhängen, an welche Stelle der Bahnhof zu stehen kommt, es mag nun eine Adresse oder ein Wunsch zu Protokoll beschloffen werden.

Geheimerrath Klüber: Ich finde durchaus kein Bedenken dabei, dieser Adresse beizutreten, namentlich darum, weil es wünschenswerth ist, daß beide Kammern den nämlichen Weg gehen.

Hr. v. Andlaw: Wenn der Bahnhof in Weil errichtet wird, so haben wir es immer in der Hand, die Bahn auf Basler Gebiet gegen Niechen und Vörrach fortzuführen.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Es springt aber ein Berg vor, durch den ein Tunnel gebaut werden müßte.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich habe diesem Gegenstande auch meine Aufmerksamkeit geschenkt und erwogen, ob man nicht, statt bei Binzen jenen breiten Rücken zu durchbohren, um nach Vörrach zu gelangen, ohne Basler Gebiet zu berühren, an der Stirne des Dellinger Berges oberhalb Weil den Tunnel anlegen könne. Ich habe den bekannten Techniker gefragt und namentlich mich erkundigt, ob vielleicht von Seite der Regierung diese Richtung in Erwägung gezogen worden ist. Er hat mit Nein geantwortet. Wenn man die topographische Karte zur Hand nimmt, so findet man, daß der Tunnel in letzterer Richtung viel kürzer ist und die Stadt Vörrach besser erreicht werden kann.

Hr. v. Andlaw: Diese Frage ist von höchster Wichtigkeit, allein ich glaube, es liegt jedenfalls in unserm Interesse, sie schwebend zu erhalten.

Dies ist ein Grund, warum ich glaube, man sollte der Adresse beitreten. Auf den von mir beantragten Beisatz lege ich keinen so großen Werth.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimerraths Klüber auf unbedingten Beitritt zur Adresse angenommen.

Bei den einzelnen Positionen des Budgets über den Eisenbahnbau verbreitet sich die Discussion über die früher ausgesetzte und nun nachträglich bewilligte Position 6. für einen Güterbahnhof in Mannheim.

Geheimerrath Klüber veranlaßt dieselbe mit der Bemerkung, daß es sich nicht allein um die zu bewilligende Summe, sondern auch um die Lage des Güterbahnhofs und die Richtung der Zweigbahn dahin handle, eine Frage, auf deren Entscheidung eine Besprechung in dieser Kammer von Einfluß sein dürfte.

Der Antrag der zweiten Kammer geht dahin, den Güterbahnhof dem Personenbahnhof vor dem Heidelberger Thor anzuschließen, und ihn durch eine Schleifbahn mit dem Rheinhafen in Verbindung zu setzen.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Nach langen Erörterungen in der zweiten Kammer ist man endlich zu dem Resultat gelangt, zu welchem auch die Regierung gekommen war, daß die eben genannte die einzige passende Richtung sei.

Die Commission legt auf alle anderen Richtungen kein Gewicht, sondern der natürliche Weg ist der Neckardamm, weil man dort ohne Schwierigkeiten von Erbselichkeit an den Güterbahnhof gelangt.

Oberst v. Roggenbach tritt dieser Ansicht bei.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wir müssen der Regierung erst Gelder bewilligen, dann kann sie die Richtung nehmen, welche sie für die beste hält.

Geheimerrath Klüber: Ich wünschte, daß die Regierung durch das, was in der zweiten Kammer verhandelt worden ist, sich nicht gebunden erachten möchte. Ich will die Richtigkeit der Ansicht, welcher dieselbe in dieser Sache folgt, nicht bestreiten, denn ich habe die Hülfsmittel nicht dazu, um zu beurtheilen, ob dieses die angegebene, die zweckmäßigste Richtung ist. Ich habe

vollkommen das Vertrauen in die Weisheit der Großherzoglichen Regierung, daß sie den richtigen Weg wählen wird, ich wünsche nur, daß die hohe Kammer durch ihre Verhandlungen an den Tag legt, daß die Sache noch nicht als abgemacht zu betrachten sei.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich nehme an, daß die zweite Kammer sich zuletzt überzeugt hat, daß eine andere Richtung nicht zweckmäßig sei, und dieses ist auch die Ansicht der Commission, und darum rechnet sie auf Zustimmung. Wird die Regierung eine abweichende Richtung vorschlagen, so werde ich auch nicht dagegen sein, denn mein Vertrauen zur Regierung steht so hoch, daß ich in diesem Falle nicht anders als voraussetzen kann, die Regierung habe für die Aenderung ihrer Ansicht triftige Gründe gehabt.

Herr v. Andlaw: Ich möchte fragen, ob die Regierung es nicht für zweckmäßig erachtet, diesen Aufwand von der Stadt Mannheim selbst bestreiten zu lassen, denn es handelt sich hier um Local- und nicht um Landesinteressen. Dieser Vorschlag scheint mir um so billiger, als dieser Stadt bereits so bedeutende Vortheile in jeder Hinsicht zugewendet worden sind.

Ich stelle jedoch keinen Antrag, weil ich nicht genügend in der Sache bewandert bin.

Hofmarschall v. Göler: Es ist nur ein Anhang zu der Hauptbahn, deren Ertrag dadurch vermehrt werden wird. Es scheint mir deshalb kein Grund vorhanden, den Aufwand der Stadt Mannheim zuzumuthen.

Hiermit wurde dieser Gegenstand verlassen und zur Discussion über den Bericht des Generalmajors v. Fischer, die Anlage einer Eisenbahn von Offenburg durch das Kinzigthal nach Konstanz betreffend, übergegangen.

Der Berichterstatter wiederholt in Kürze die Schlussanträge der Commission.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Als Mitglied der Commission will ich nur bemerken, daß dieser Bericht beinahe durchaus das Werk des Herrn Generalmajors v. Fischer ist, der diesem Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und seine reichen Erfahrungen und Kenntnisse dazu benützt hat.

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 16 Prot. Heft.

Nur Weniges ist in der Commission hinzugefügt, nur Weniges ausgeschieden worden.

Im Uebrigen werde ich, was die volkswirtschaftliche Beziehung der Sache betrifft, mich kurz fassen.

Im Jahr 1838, als in dieser hohen Kammer über die Führung einer Eisenbahn von Mannheim bis Basel berathen wurde, war davon die Rede, daß auch zu Zweigbahnen geschritten werden müsse. Unterdessen sind zwei Zweigbahnen nach Kehl und Baden aus Staatsmitteln gebaut worden.

Der Stamm der Eisenbahnen hat überdies noch eine Wurzel nach Norden abwärts getrieben, und es handelte sich schon um eine Fortsetzung im Süden, um der Stammbahn gewissermaßen eine Krone zu bilden; allein ein Hauptast fehlt noch, und dieser Ast wird in keiner anderen Richtung mehr geführt werden können, als von Offenburg nach Konstanz.

Der Herr Berichterstatter hat der volkswirtschaftlichen Vortheile und der militärischen Rücksichten erwähnt. Ich glaube, daß dieser Theil des Commissionsberichts Ihr volles Interesse in Anspruch nimmt. Es sind aber auch finanzielle Rücksichten, welche es räthlich machen, diese Bahn von Offenburg nach Konstanz zu führen. Es ist angegeben, welche Haupthandelsstraßen aus dem nördlichen Deutschland und von Westen her an den Rhein münden.

Dabei drängt sich die Frage in ihrer ganzen Wichtigkeit auf, ob von Triest aus durch Tyrol eine Eisenbahn an den Bodensee geführt werden wird.

Wir sind Alle von der Weisheit derjenigen Regierung überzeugt, in deren Gebiet Tyrol gehört; sie weiß, was sie ihrem Land schuldig ist, sie weiß, welche große Vortheile ihr daraus erwachsen, wenn eine Eisenbahn durch Tyrol gebaut wird, weil vorauszusehen ist, daß sich der ganze levantische und ostindische Handelszug durch Tyrol an den Bodensee hinziehen wird; dadurch wird aber auch unsere Bahn immer mehr und mehr benützt werden.

Es ist heute schon davon die Rede gewesen, welche erfreuliche Aussichten sich damit für unsere Interessen

eröffnen. Aber auch im Innern des Gebiets sind sehr viele Interessen zu pflegen, welche auf diese Weise ihre weitere Förderung erlangen können.

Genehmigen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, diese Eisenbahn nicht, so ist kein Zweifel, daß die Landesgegend, um welche es sich hiebei handelt und die wenigstens 140,000 Einwohner zählt, in großen Theil versetzt wird.

Es ist begreiflich und eine Erfahrungssache, daß da, wo Eisenbahnen entstehen, an Zeit und Transportkosten große Ersparnisse erzielt werden.

Diese Ersparnisse kommen der Production zu gut, und indem sie die Preise der Producte auf diese Weise mindern, gewähren sie dem Producenten die Möglichkeit, weiterhin seine Bewerbungen anzustellen. Es ist ein bedeutender Fruchtbau in der Gegend von der Baar, es sind dort Kunstmühlen; die Fabrikanten werden ihr Product noch weiter versenden und es zu uns und in weitere Kreise bringen. Es ist eine bedeutende Viehzucht in dieser Gegend, und auch das Vieh kann zu uns und weiterhin gebracht werden, ebenso die bedeutenden Holzvorräthe des Schwarzwaldes; es besteht in dieser Richtung ferner ein sehr namhafter Fabrikbetrieb von Offenburg an bis nach Konstanz, es sind Gruben, Eisenwerke und eine Saline vorhanden, welche alle ihre Pflege finden werden, wenn diese Eisenbahn ihnen zugeführt wird.

Wir haben Erfahrungen in anderen Ländern in dieser Beziehung gemacht, namentlich in England, und in einem ähnlichen Maßstabe wird sich der Nutzen bei uns ergeben. Sehen Sie zurück auf das Gewerbswesen in früherer Zeit gegen jetzt. Seine Fortschritte sind durch bessere Straßen uns zu Theil geworden. Indem die Eisenstraßen vervollkommnete Landstraßen sind, so dürfen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, mit Recht schließen, daß das ganze Productionswesen einen wesentlichen Aufschwung gewinnt.

Ich erlaube mir daher, den Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, Ihnen zur Zustimmung zu empfehlen, mit der Versicherung, daß Sie mit der Annahme desselben den

volkswirtschaftlichen Interessen des Landes, den finanziellen Interessen und einem bedeutenden militärischen Zweck entgegenkommen.

Geheimrath Klüber: Ich muß mich vollkommen der Aeußerung des verehrten Herrn Redners vor mir anschließen. Ich glaube nicht, daß in diesem hohen Hause ein Zweifel darüber herrschen kann, ob eine Eisenbahn von Offenburg bis Konstanz im Vortheile des Landes und insbesondere jener Landesgegend liegt. Die Frage, um welche es sich handelt, und über welche sich die Discussion verbreiten dürfte, ist nur die, ob für den Bau dieser Bahn von Seite des Staates die großen Opfer gebracht werden sollen, als man sie von Seite der anderen Kammer zu bringen vorgeschlagen hat; es fragt sich, ob diese Bahn für den großen durchgehenden Verkehr von so überwiegenden Vortheilen wäre, daß diese Opfer wirklich gerechtfertigt werden könnten, oder ob diese Bahn nur für den örtlichen Verkehr von Interesse sein würde.

Ich komme auf eine Aeußerung zurück, die ich aus dem Munde eines verehrten Redners der anderen Kammer vernommen habe, auf dessen Urtheil ich großes Gewicht lege, die Aeußerung nämlich, daß die Gesamtkosten des Transports an den Bodensee auf der Ringthalbahn nicht wohlfeiler, sondern im Gegentheil theurer zu stehen kommen werden, als die Kosten bei dem Transport über Basel durch das obere Rheinthal.

Ich weiß nicht, wie weit diese Behauptung begründet ist, beachtenswerth ist sie aber jedenfalls, und sie kann wenigstens dahin führen, den Inhalt des Commissionsberichts, der sich namentlich auf die Terrainschwierigkeit bezieht, einer ganz besonderen genauen Prüfung zu unterwerfen.

Im Commissionsbericht selbst ist darauf aufmerksam gemacht, wie groß die Terrainschwierigkeiten sind, und wie solche zur Winterszeit sich noch vermehren werden.

Nach Eröffnung der Discussion über die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs werden Art. 1. 2. 3. ohne Gegenbemerkung unverändert angenommen.

Zu Art. 4. bemerkt

Frhr. v. Andlaw: Ich möchte auf den Strich des dritten Absatzes dieses Artikels antragen, welcher lautet: „die Gewerbsgehülfen des Unternehmers haben dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatsbahn Angestellten erhoben wird.“ Ich sehe nämlich nicht ab, warum der Staat auf einen so geringen Beitrag, wie der von diesen Gewerbsgehülfen des Unternehmers herrührende, sehen soll, es heißt dies auf der einen Seite geben und auf der anderen Seite nehmen. Es schiene mir zweckmäßiger und diene dazu, das Rechnungswesen zu vereinfachen, wenn auch bei den Staatsbahnen diese Steuer aufgehoben würde.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Dadurch würde eine Steuerfreiheit begründet werden, welche dem ganzen Wesen unserer Steuergesetzgebung widerspräche.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Wenn auch dieser Absatz gestrichen wird, so werden die bezeichneten Leute doch die Steuer zu bezahlen haben, weil dies schon der Regel nach geschehen muß. Man hat diese Bestimmung nur noch besonders aufgenommen, damit es keinen Anstand bei der späteren Auslegung des Gesetzes gibt. Eine Befreiung dieser Leute bei der Staatsbahn wäre eine Anomalie in der ganzen Steuergesetzgebung. Da ja alle Bedienstete des Staates Steuer bezahlen müssen.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bei früheren Anlässen schon das ganze System für eine Anomalie erklärt.

Dem Herrn Hofdomänenkammerdirector Beger muß ich erwidern, daß ja eine Steuerfreiheit schon im ersten Satz dieses Artikels ausgesprochen ist.

Die Kammer nimmt sofort den Art. 4. unverändert an.

Zu dem Art. 5. und 6. wird Nichts bemerkt, und die Kammer beschließt die unveränderte Annahme.

Art. 7.

Geheimrath Klüber: Dieser Artikel ist von der zweiten Kammer abgeändert worden. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf hatte die Bestimmung

enthalten, daß erst, wenn nach Ablauf des Schlufstermins zur Einreichung der Soumissionen kein Gebot geschehen sei, die Regierung ermächtigt war, den Bau und Betrieb der Bahn aus freier Hand zu begeben, während die zweite Kammer dieses zugestimmt, ohne daß vorher der Weg der Soumission versucht worden ist. Ich gestehe, ich weiß nicht, welche Gründe die andere Kammer zu dieser Aenderung bewogen haben.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Die zweite Kammer ging von der Ansicht aus, daß es bei den jetzigen Geldverhältnissen möglich wäre, daß nur ein einziger Liebhaber zum Bau dieser Bahn austräte, vielleicht aber abgeschreckt werden könnte, wenn er vorerst die Formen des Soumissionsweges durchmachen müßte. Sie glaubte daher, der Regierung die Vollmacht geben zu müssen, von der Soumission Umgang zu nehmen. Dadurch erhält die Regierung eine größere Freiheit für ihre Unterhandlungen.

Oberforstrath v. Gemmingen und Generalmajor v. Fischer unterstützen diese Ansicht.

Der Art. 7. wird dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Art. 8.

„Die Regierung ist ermächtigt, die Staatskasse, soweit nöthig, und bis zu einem Sechstel des Baucapitals bei dem Unternehmen zu theilhaben, auch auf die Zinsen zu verzichten, bis der Ertrag der Bahn den übrigen Theilhabern eine Zinsrente von vier Procent gewährt.“

Frhr. v. Göler d. ä.: Gegen diese Bestimmung muß ich mich ausdrücklich erklären. Die Staatslast ist schon ohnedies sehr groß, und sollte nicht durch Theilnahme mit so bedeutenden Summen bei einer Bahnstrecke vermehrt werden, welche sich vielleicht nicht einmal rentirt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich bin auch der Ansicht, daß sich die Regierung mit keiner so hohen Summe theilhaben sollte, übrigens liegt ja keine Verbindlichkeit für die Regierung vor, sondern nur eine Ermächtigung, indem man es ihr überläßt, zu thun, was

sie für gut findet. Darin liegt für mich eine Beruhigung, sonst würde ich auch dagegen stimmen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Es wäre mir aber sehr unerwünscht, wenn die Regierung von dieser Ermächtigung Gebrauch machen würde.

Frhr. v. Rink: Ich finde nichts Bedenkliches in diesem Sage, denn er enthält keinen kategorischen Imperativ. Ich glaube sogar, daß die Unternehmer eine Betheiligung der Regierung gar nicht wünschen werden.

Wenn einmal die jetzt herrschende Geldnoth zu Ende ist, so läßt sich hoffen, daß englische Capitalisten sich auf dieses Unternehmen werfen und es dahin zu bringen suchen werden, daß der levantische Handel die Bahn zu seinem Wege wählt.

Regierungskommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Die Regierung hat diesen Artikel nicht verlangt, aber sie hat auch keinen Grund, ihn nicht anzunehmen. Es wird ihr nur die Ermächtigung ertheilt, Etwas zu thun, und es hängt von der jeweiligen Lage der Geldverhältnisse ab, in wie weit sie davon Gebrauch machen will.

Geheimerrath Klüber: Ich befürchte, daß diese Bestimmung die Regierung in Verlegenheit bringen wird, indem etwaige Unternehmer darauf bringen könnten, daß die Regierung von der Befugniß dieses Artikels Gebrauch macht, wenn sie schon im Voraus von den Kammern dazu ermächtigt ist. Dabei nehme ich an, daß die Regierung mit einem in der Nähe befindlichen Unternehmer in Verbindung tritt. Ich würde es mir übrigens noch gefallen lassen, daß sich die Regierung mit einem Sechstel theiligt, aber nie, daß die Regierung auf die Zinsen verzichtet. Ich würde eher vorziehen, daß die Regierung die ganze Bahn auf ihre Kosten unternimmt, als daß sie einen Beitrag von einem Sechstel hingibt, mit der sicheren Voraussicht, gar keine Zinsen davon zu ziehen. Dies wird aber der Fall sein, wenn die Theilnahme an den Zinsen erst dann beginnen soll, wenn die übrigen fünf Sechstel vier Procent Zinsen gewähren, denn die Unternehmer haben gar kein Interesse mehr dabei, den Ertrag der Bahn so hoch zu steigern,

die Regierung wird deshalb lange warten müssen, bis sie von dem Sechstel vier Procent Zinsen bekommt.

Staatsrath Wolff: Die hohe Kammer kann sich wegen dieser Ermächtigung wohl unbedenklich beruhigen; denn die Verhältnisse müssen sich wesentlich anders gestalten, wenn die Regierung wirklich in den Fall kommen soll, davon Gebrauch zu machen, ohne daß sie sich in die Nothwendigkeit versetzt sähe, ein neues Anlehen zu negociiren. Wollte aber die Regierung wirklich zu einem neuen Anlehen schreiten, so würde sie wegen ihrer Betheiligung bei dem fraglichen Bahnbau von der Bewilligung der Stände abhängen.

Die Regierung könnte mithin nur in dem kaum zu erwartenden Falle, wenn sie schon im Voraus überzeugt wäre, daß sie auch ohne ein Anlehen zu negociiren, und ohne einer neuen Steuerbewilligung zu bedürfen, die Kosten aus den gewöhnlichen Staatseinkünften zu bestreiten im Stande wäre, ohne Weiteres von der ihr gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen, allein dann würde auch nichts dagegen einzuwenden sein. Dieser Fall wird aber höchst wahrscheinlich nicht eintreten.

Frhr. v. Andlaw: Wenn ich den Sinn dieses Artikels richtig auffasse, so liegt darin eine Ermächtigung für die Regierung, ein neues Anlehen zu machen. Ich könnte sonst nicht einsehen, warum dieser Artikel dastände. Wenn sich ein Unternehmer auf die festigen Bedingungen einließe, und wenn dann den Kammern eine Vorlage behufs der Aufnahme eines neuen Anlehens gemacht würde, wären diese nicht durch die Bestimmung des Art. 8. gebunden? Oder sollte derselbe nur eine Lockspeise sein? Dieses hieße mit der Heiligkeit der Verträge Spiel treiben. Ich glaube, es wird kein Unternehmer einen Vertrag unter solchen Bedingungen abschließen.

Staatsminister v. Türckheim: Ich muß nur zur Erläuterung hinzufügen, daß, wenn man auch die Bewilligungen braucht, dennoch die Möglichkeit für die Regierung vorhanden sein muß, das ganze Geschäft vorzubereiten.

Frhr. v. Andlaw: Die Bemerkungen des Herrn

Geheimenraths Klüber sind für mich von sehr großer Wichtigkeit, und wenn derselbe einen Antrag stellen will, so werde ich ihn unterstützen. Ich möchte demnach darauf antragen, den Nachsatz dieses Artikels zu streichen.

Man hat allerdings Gründe geltend gemacht, welche die Sache gewissermaßen hinauszuschieben scheinen, allein gerade diese Verhältnisse sind denkbarer Weise einer Veränderung unterworfen. Es können sich Unternehmer zeigen, welche ihre Bedingungen so stellen, daß sie für den Augenblick sehr günstig wären, und die Regierung möchte sich dann auf diese Bedingungen einlassen, welche aber nach Umlauf von wenig Jahren für sie höchst lästig werden können. Wenn die Fassung des Artikels in dieser Weise beschloffen wird, so wird auf ewige Zeiten der Verzicht auf einen Zinsenbezug ausgesprochen. Nachdem die Frequenz der Eisenbahn alle Erwartungen übertroffen, der Gütertransport täglich zugenommen hat, und während man nur von dem Flor unserer Eisenbahn spricht, zeigen die Nachweisungen und Boranschläge, daß wir uns nicht einmal auf einen Zinsenertrag von $3\frac{1}{2}$ Procent Rechnung machen können. Es zeigen die Boranschläge ein gewiß nicht glänzendes Resultat, wenn man erwägt, daß in naher Zukunft große Kosten für die Abnügung der Bahn und des Materials entstehen werden. Ich glaube daher, daß dieser Art. 8. nothwendig eine engere Fassung erhalten soll, um nicht die Regierung selbst in die Lage zu setzen, nachtheilig zu contractiren. Alle Vortheile würden den Actionären zufallen, und alle denkbaren Nachtheile der Regierung bleiben. Ich glaube, daß das Verhältniß ein gleiches sein soll, wie bei den übrigen Actionären.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Regierung wird jetzt nur ermächtigt, sich zu betheiligen, wenn Ueberschüsse vorhanden sind und kein neues Anlehen nothwendig ist.

Staatsrath Wolff: Meiner Meinung nach liegt in diesem Artikel noch keineswegs eine Ermächtigung für die Regierung, zum Zwecke ihrer Betheiligung bei dem Unternehmen ein neues Anlehen zu machen. Die Bemerkungen des Freiherrn v. Andlaw sind wohl dazu

geeignet, anschaulich zu machen, wie bedenklich es wäre, wenn die Regierung sich dazu verstünde, unter so lästigen Bedingungen auf ein Unternehmen einzugehen und von der gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen, allein meiner Auslegung des Art. 8. stehen dieselben nicht entgegen.

Hofmarschall v. Göler: Ich unterstütze den Vorschlag des Freiherrn v. Andlaw, nur muß ich bemerken, daß im gegenwärtigen Augenblick gar nicht zu besorgen ist, daß dieses Unternehmen zu Stande kommt, denn obgleich Liebhaber vorhanden waren, so haben sich solche in Folge der jetzigen Geldkrisis zurückgezogen, was mir von glaubwürdiger Quelle versichert worden ist.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Wenn es die Absicht des Freiherrn v. Andlaw ist, nur den letzten Satz des Art. 8. zu streichen, worin die Regierung ermächtigt wird, auf die Zinsen zu verzichten, und den ersten stehen zu lassen, worin der Regierung die Ermächtigung zur Betheiligung bis zu einem Sechstel des Baucapitals ertheilt wird, so glaube ich, daß er damit ganz den Zweck verfehlt, welcher mit dieser Ermächtigung erreicht werden soll, die Unternehmer zu begünstigen. Es wird darin keine Begünstigung gefunden werden können, wenn der Staat ein Sechstel übernimmt und sich Zinsen dafür bezahlen läßt, denn wenn der Unternehmer unter solchen Bedingungen einmal fünf Sechstel aufgebracht hat, dann wird es ihm nicht schwer fallen, auch noch das letzte Sechstel aufzubringen. Es war die Meinung der zweiten Kammer, dem Unternehmer einen Geldvorteil zuzuwenden, und zu dem Ende auf einen Theil der Zinsen von Seite des Staats zu verzichten. Dadurch gewinnt jede Actie ein Sechstel an Werth, was aber nicht der Fall ist, wenn man den Vorschlag des Freiherrn v. Andlaw annimmt. Ich glaube, daß man eine Bahn, die so außerordentlichen Vortheil für das Land hat, auch von Seite des Staats unterstützen sollte; der Staat könnte sich Glück wünschen, wenn er diese Bahn mit einem Zuschuß von einigen Millionen gebaut erhielte. Die staatswirthschaftlichen Vortheile würden ein solches Opfer gewiß

rechtfertigen. Ich bin übrigens auch der Ansicht, daß die finanziellen Verhältnisse die Regierung nicht so leicht in die Lage setzen werden, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Aus diesen Gründen kann man dem Art. 8. ohne alle Bedenken beistimmen.

Fehr. v. Göler d. ä.: Hat dieser Artikel irgend einen Werth, so will ich ihn nicht, und hat er keinen Werth, so ist er unnütz. Was den Vorschlag des Freiherrn v. Andlaw betrifft, nur einen Theil desselben anzunehmen, so scheint mir dies auch gefährlich, denn wenn der Staat einmal angefangen hat zu bauen, dem Unternehmer aber plötzlich die Mittel ausgingen, dann wäre er gezwungen, den Bau auf eigene Rechnung auszuführen, wodurch noch 22 Millionen neue Staatsschulden entstünden. Ich stimme daher gegen diesen Artikel.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Wenn man auch auf der einen Seite die Wichtigkeit dieses Bahnzuges anerkennt, auf der anderen Seite aber die Unterstützung der Unternehmer beanstandet, so werden sich doch, wenigstens für die nächste Zeit, keine Privatunternehmer diesem Unternehmen zuziehen. Hält man es für wünschenswerth, daß diese Bahn ausgeführt wird, so sollte man auch die Mittel dazu nicht scheuen. Es wurde von einem Zinsverlust gesprochen; dieser mag ungefähr bis zur Summe von 200,000 fl. ansteigen. Ich frage, ob Sie glauben, daß die Durchführung dieser Bahn einen solchen Zuschuß von Seite des Staats nicht verdient. Nach meinem Dafürhalten ist diese Summe nur ein kleines Opfer gegenüber den großen Vortheilen, die wir zu erwarten haben. Ich beklage hiebei, daß der Stand unserer Finanzen es nicht gestattet, den Bau auf Staatskosten herzustellen, ich würde dies unbedingt vorziehen, weil der Staat in Bezug auf die volkwirtschaftlichen Interessen den Tarif herabsetzen kann, sobald er es für nützlich findet.

Wenn ich nun den großen Zweck vor Augen habe, eine solche Bahn errichtet zu sehen, so kann ich mit voller Ueberzeugung diesem Artikel meine Zustimmung geben. Ich weiß zum Voraus, daß die Regierung keinen

Gebrauch davon machen wird, wenn sie auf andere Weise sich helfen kann.

Der Antrag des Freiherrn v. Andlaw wird bei der Abstimmung verworfen und der Art. 8. unverändert angenommen.

Art. 9.

„Die vorstehenden Bestimmungen sind eben so anwendbar auf eine Seitenbahn über Ueberlingen bis zu der badischen Grenze auf der Ostseite des Bodensees, wenn zum Behufe des Baues einer solchen Bahn eine Actiengesellschaft die Concession nachsucht.“

Fehr. v. Göler d. ä.: Consequenter Weise muß ich auch gegen diesen Artikel mich erklären.

Hofdomänenkammerdirector Beger: Ich würde hiebei auch einen Zweifel finden, wenn ich voraussetzen könnte, daß die Regierung davon Gebrauch machte; denn ich verspreche mir von einer Zweigbahn über Ueberlingen an die Ostgrenze keine so großen Vortheile, indem die Bahn beinahe alle Straßen durchschneidet, die an den See führen. Ich möchte aber wegen dieser Bestimmung den Gesetzesentwurf nicht scheitern lassen, bei der Voraussetzung, daß die Regierung gewiß ihre Pflichten für das Land beobachtet.

Fehr. v. Andlaw: Ich finde diesen Artikel, so wie auch den vorigen, unverfänglich nach der Erklärung, die der Herr Staatsrath Wolff gegeben hat, daß die Regierung nur dann ohne Weiteres von der ihr gegebenen Ermächtigung Gebrauch machen kann, wenn das Sechstel aus Ueberschüssen bestritten wird. Die Bedürfnisse des Budgets werden dafür sorgen, daß keine so großen Ueberschüsse vorhanden sind. Die Unterhandlung mit einem Unternehmer wird aber nicht möglich sein, weil, wenn keine Garantie vorhanden ist, daß die Regierung definitiv abschließen kann, kein Unternehmer es wagen kann, einen Vertrag einzugehen, da er gewärtigen würde, daß er möglicherweise auf den gebotenen Vortheil verzichten müßte. Ich betrachte den Art. 8. als eine definitive Ermächtigung.

Die Kammer nimmt hierauf den Artikel 9. unverändert an.

Auch die von der zweiten Kammer bei Berathung dieses Gesetzesentwurfs beschlossene Adresse, gegen welche sich der Freiherr v. Göler d. ä. unter Berufung auf die Gründe, welche seine vorangegangene Abstimmung motivirt hatten, ebenfalls erklärte, wurde bei der Abstimmung ohne weitere vorgängige Discussion angenommen.

Der Gesetzesentwurf, die Concessionsertheilung zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg nach Constanz, und der Gesetzesentwurf, die Herstellung eines zweiten Schienengeleises betreffend, wird durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und angenommen, ersterer mit Ausnahme von einer Stimme (Freiherr v. Göler d. ä.), letzterer mit Ausnahme der Stimme des Staatsministers von Türkheim.

Nach der Erklärung einiger Commissionsmitglieder,

daß mehrere Mittheilungen der zweiten Kammer, wie die der Adressen wegen Ermäßigung des Weingeldes, wegen Einführung des Polizeistrafgesetzbuchs, von Geschwornengerichten u. so spät erfolgt seien, daß eine gründliche Erörterung, der sie wegen ihrer hohen Wichtigkeit durchaus bedürften, vor dem Schlusse des Landtags nicht mehr möglich sei, und daß deshalb diese Gegenstände unerledigt bleiben müßten, wurde die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände auf heute Nachmittag anberaumt.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. September 1846.

Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg und des Herrn Generallieutenants v. Lasolaye.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister v. Dusch, Herr Geheimerrath Nebenius, Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Hauptmann v. Böckh und Herr Legationsrath v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Staatsminister v. Türkheim Namens der Budgetcommission den Bericht über das nach den Beschlüssen der zweiten Kammer aufgestellte ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1846 und 1847, Postverwaltung, Eisenbahnbetriebsverwaltung und Aufwand für Anschaffung des Eisenbahnbetriebsmaterials betreffend; desgleichen über zwei von der zweiten Kammer bei der Berathung hierüber beschlossene Adressen.

Beilage Nr. 178.

Die Kammer beschließt, die Berathung in abgekürzter Form sofort vorzunehmen.

In Beziehung auf das ordentliche und nachträgliche Budget der Postverwaltung wird keine Bemerkung gemacht und dasselbe wird genehmigt.

Außerordentliches Budget.

Regierungskommissär Legationsrath v. Böckh: Ueber den zu Tit. I. Postämter beigefügten Beschluß der zweiten Kammer hat Ihre verehrliche Commission keine Bemerkung gemacht.

Die Regierungskommission hat sich in der anderen Kammer dahin erklärt, daß ein allzu unverhältnismäßiger Aufwand damit verbunden sein werde, wenn man Postbureau's in den Städten belasse, und daß dem Bedürfnis dadurch abgeholfen werden könne, wenn in den kleineren Städten s. g. Postaufgaben für Briefe und kleinere Fahrpoststücke errichtet würden, welche durch Privatpersonen besorgt werden könnten, so daß es dann nur noch nöthig wäre, die größeren Fahrpoststücke auf die Bahnhöfe zu bringen.

Jener Aufwand, der durch die Belassung eigentlicher Postbureau's entstände, würde sich nahezu auf 2000 fl.

belaufen, indem es nothwendig wäre, einen besonderen Gehülfen und einen Conducteur dafür anzustellen und ein eigenes Gefährte zu unterhalten, sowie ein besonderes Local zu miethen, zu beleuchten und zu heizen.

Geheimrath Klüber: Die Einrichtung, daß die Post vor die Städte verlegt wird, ist für die Bewohner derselben mit großen Beschwerlichkeiten verknüpft, die man nicht im Gefolge der Eisenbahnen erblicken sollte. Nach meiner Ansicht darf die Eisenbahn in keiner Weise störend, verzögernd und beschwerend auf die Postanstalt wirken, sondern sie soll das Gegentheil bezwecken, namentlich da die Briefpost so bedeutend zu den Kosten für die Eisenbahnen beisteuert, indem sie ihre ansehnlichen Ueberschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abgibt.

Ich stimme daher den Wünschen bei, welche in der anderen Kammer bei diesem Anlasse laut geworden sind.

Staatsminister v. Tü r c h e i m: Die Aeußerung eines desfallsigen Wunsches unterliegt wohl keinem Anstand, allein die Budgetcommission glaubte sich schon mit der von Seite der Regierungscommission erfolgten Erklärung beruhigen zu können.

Auch schon seither bestanden solche Postbureau's, welche von den Orten, zu welchen sie gehörten, abgelegen waren, allein die Bewohner der letzteren fanden darin keine besondere Beschwerlichkeit.

Geheimrath Klüber: Besonders ist in der zweiten Kammer der Umstand zur Sprache gekommen, daß es für das handeltreibende Publikum nicht gleichgültig sein kann, wem seine Briefe und Pakete anvertraut werden.

Man hat richtig bemerkt, daß es für einen Gewerbsmann oder Kaufmann sehr nachtheilig sein könne, wenn der Nachbar, der die Privataufgabe zu besorgen hat, aber auch Kaufmann ist, erfährt, an wen seiner Briefe schickt und mit welchen Leuten er im Verkehr steht. Niemand legt die Briefe gern in die Hände eines Privatmanns, oder gar eines Concurrenten.

Regierungscommissär Legationsrath v. B ö c k h: Es liegen gegenwärtig einige Reclamationen vor, bei deren

Prüfung die Regierung die Sache überhaupt nochmals in Erwägung ziehen wird. Wenn der diesfallsige Wunsch nicht als eine Bedingung aufgestellt wird, von welcher die Bewilligung der Summen abhängig gemacht werden soll, so glaubt die Regierungscommission gegen die Annahme dieses Beschlusses Nichts einwenden zu müssen.

Die Kammer nimmt hierauf den Commissionsantrag auf Genehmigung des Budgets der Postverwaltung an, und geht zur Adresse über, welche die zweite Kammer wegen Vereinigung der Eisenbahnbau- und Betriebsverwaltung in eine Centralstelle unter ein Ministerium beschlossen hatte.

Geheimrath Vogel: Dem Antrag der verehrlichen Budgetcommission, dieser Adresse den Beitritt zu versagen, stimme ich vollkommen bei. *

Wenn auch die Gründe, auf welchen der Antrag der zweiten Kammer beruht, Berücksichtigung verdienten, so erscheint der Antrag selbst unzulässig, weil die Kammer darin ihre verfassungsmäßigen Rechte überschreitet, indem sie verlangt, daß ein Gegenstand zu ihrer Zustimmung vorgelegt werde, welcher die der Regierung allein zustehende Organisation betrifft.

Staatsminister v. Tü r c h e i m: Es ist auch bereits im Commissionsberichte hervorgehoben, daß dieser Gegenstand nicht der Art sei, daß er im Wege der Gesetzgebung den Kammern zur Zustimmung vorgelegt werden müsse.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Versagung des Beitritts zu dieser Adresse angenommen.

Dagegen wurde der anderen Adresse der zweiten Kammer wegen Ermäßigung des Briefporto's und Erwirkung eines allgemeinen Posttarifs ohne Bemerkung beigetreten.

Bei der Berathung über das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, besondere Ausgaben für die Bahn und Zugehör, insbesondere für den Bahnkörper und den Schienenweg, fügt

Staatsminister v. Tü r c h e i m erläuternd bei, daß hier bei §. 39. eine kleine Abänderung in der Rechnung=

stellung von der zweiten Kammer gemacht worden sei. Es sei nämlich die Summe für Erlös aus abgängigem Material dem früheren Titel der Einnahme beigezschlagt, dafür aber hier unter den Ausgaben eine entsprechende Summe als Arbeitslohn für das Abbrechen der Bahn, Wegnehmen des Kiefers &c. aufgenommen worden. In der Vorlage der Regierung war für diesen Posten keine Summe in Ausgabe gesetzt gewesen, sondern sie war mit jener Einnahme als compensirt behandelt worden.

Zu dem Budget des Aufwands für Anschaffung des Eisenbahnbetriebsmaterials, Tit. I. Transportmaterial, S. 1. Dampfswagen, bemerkt

Regierungscommissär Legationsrath v. Böckh: Bei der Position „Dampfswagen“ wurde von der zweiten Kammer eine Bemerkung beigezfügt, und die Erwartung ausgesprochen, daß die ausgezsetzte Summe für Anschaffung von Locomotiven erst dann verwendet werde, wenn die Frage untersucht sei, wie schwere Locomotive unsere Landesbahn, nach dem Verhältnisse ihrer Construction, befahren können, ohne solche vor der Zeit abzunutzen. Diesem Beschluß der anderen Kammer glaubten wir unsere Zustimmung nicht geben zu können, und zwar einmal darum, weil diese Frage schon wiederholte Male gründlich untersucht worden ist und somit als entschieden angesehen werden muß, und zum andern deshalb, weil in dem Beschluß der anderen Kammer gesagt ist, daß diese Untersuchung durch unbetheiligte Techniker stattfinden solle, was nichts anderes sagen will, als durch ausländische Techniker.

Wie Sie, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, aus der ausführlichen Geschäftsnachweisung über den Eisenbahnbau nach dem Stand am 1. Januar 1844 Seite 75 ersehen können, war man früher, wo man sich weit geringere Erwartungen von der Ausdehnung des Verkehrs machte, als die spätere Erfahrung rechtfertigte, der Ansicht, daß nur leichtere Locomotive für den Betrieb anzuschaffen seien, indem man glaubte, daß man viel eher für eine große Anzahl kleinerer Wagenzüge, als für eine große Belastung der einzelnen Züge sorgen müsse. Man stellte daher als

Regel auf, nur Locomotive von kleinerer Dimension, zu 12“ engl. Cylinderdurchmesser, anzuschaffen. Diese Regel mußte bald zur Ausnahme werden, nachdem die Erfahrung die irrigen Ansichten von unserem Verkehr widerlegt hatte. Wir haben daher nur zwei solche kleine Locomotive; man ging bald zu Locomotiven über von 13 bis 14 Zoll Cylinderdurchmesser.

Ebenso ging es auch mit den Schienen. Die ersten Schienen, welche man auf der Strecke von Heidelberg bis Offenburg verwendet findet, wogen nur 13½ Pfund per laufenden Fuß. Die Wahrnehmungen auf den in Betrieb stehenden Abtheilungen, daß diese Schienen der Größe der vorkommenden Lasten nicht entsprechen, was sich in dem Abblättern derjenigen Schienen, welche nicht vollkommen gut geschweißt waren, kund gab, so wie die Erfahrungen, welche man in dieser Beziehung auf anderen Bahnen gemacht hatte, ließen es angemessen erscheinen, das Gewicht der Schienen für den laufenden Fuß zu 15,74 Pfund anzunehmen.

Vor dem Beginn des zur Ausführung genehmigten zweiten Geleises fand eine wiederholte Prüfung statt, welcher Verbesserungen das Constructionssystem nach den neuesten Erfahrungen fähig sei.

Ich will mir erlauben, einige Stellen des Gutachtens des Referenten bei der Großherzoglichen Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, welchem sich das Collegium anschloß, so weit es sich nämlich auf die Nothwendigkeit der Anschaffung stärkerer Locomotive und Schienen (von 19 — 20 Pfund) in Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrsverhältnisse bezieht, hier anzuführen. (Der Redner verliest nun mehrere bezügliche Stellen und fährt dann fort:)

Sie entnehmen hieraus, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, daß die Frage, welche Stärke die Schienen haben müssen, um Locomotive von den Dimensionen zu tragen, wie sie gegenwärtig auf unserer Bahn im Gebrauch sind, auch von Seite der Baubehörde gründlich geprüft worden ist, und daß in dieser Frage keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Wenn nun von der Regierung gefordert wird, daß

sie diese Frage nochmals durch unbetheiligte Techniker prüfen lassen soll, so wissen wir in der That nicht, wer diese Techniker sein sollten. Man wird der Regierung nicht zumuthen wollen, daß sie die den Räten der Betriebs- und Bauverwaltung untergeordneten Bahningenieure und Bezirksinspectoren zu Richtern jener berufe. Das ginge gewiß nicht an, und es ist dies zu klar, als daß wir das Unangemessene eines solchen Verfahrens näher nachzuweisen brauchten.

Fremde Techniker aber zu berufen, das wäre höchst kränkend und verlegend für unser Ingenieurcorps, das aus anerkannt ausgezeichneten Männern und zur Entscheidung dieser Frage unzweifelhaft competenten Sachkundigen besteht.

Wir wünschen daher nicht, daß auf diesen Antrag eingegangen werde. Wir sollten uns es vielmehr zur besonderen Ehre rechnen, daß dieser große Eisenbahnbau bis jetzt ohne alle fremde Mithilfe zu Stande gebracht worden ist, und zwar in einer Weise, daß sich unsere Techniker dadurch ein bleibendes Denkmal ihrer Kunst gegründet und auf den Dank des Landes gerechten Anspruch erworben haben.

Lassen Sie uns daher, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, mit eigenen Kräften dieses schöne Werk der inländischen Technik vollenden, und bewahren Sie der Eisenbahnadministration und ihren Technikern dasjenige Vertrauen, welches Sie ihnen bisher geschenkt haben.

Staatsminister v. Tü r c k h e i m: Da die zweite Kammer wohl weiß, daß Bewilligungen nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfen, und solche daher nur eine Erwartung ausgesprochen hat, so kann die Regierung ganz unbedenklich in diese Bewilligung sich einlassen. Der eigentliche Sitz, wo dieses hätte bekämpft werden sollen, ist die zweite Kammer, denn hier hat es keinen Erfolg.

So lange irgend ein Zweifel obwaltet, dient es immer zur Beruhigung des Landes, daß man den Zweifel möglichst hebt. Wie dieses zu geschehen habe, ist ganz der Regierung anheimgegeben, aber eine Aenderung an

diesem Beschluß wird uns nicht zugemuthet werden. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß hier ein Zweifel obwaltet, und ich würde es bedauern, wenn eine Meinungsverschiedenheit unter unseren Technikern bestünde.

Zhr. v. G ö l e r d. ä.: Es scheint mir keine Veranlassung vorhanden zu sein, irgend Etwas von Seite der hohen Kammer hierüber zu erklären, da ja keine Adresse deshalb vorliegt.

Regierungscommissär Legationsrath v. B ö k h: Ich habe mich nur deshalb veranlaßt gefunden, einen Widerspruch einzulegen, um die vielfachen in der anderen Kammer laut gewordenen Klagen zurückzuweisen; um so mehr, als in dem Berichte Ihrer verehrlichen Budgetcommission dieser Beschlußfassung nicht begegnet worden ist, sondern es den Anschein hat, als wollte man derselben sich anschließen.

Staatsminister v. T ü r c k h e i m: Die Commission hat es nicht für bedenklich gefunden, dem diesfälligen Wunsche der Commission der zweiten Kammer beizutreten.

Regierungscommissär Staatsminister v. D u s c h: Ich halte es für gut, daß diese Sache in der hohen Kammer zur Sprache gekommen ist, und die Regierung sich darüber ausgesprochen hat.

Hofdomänenkammerdirector B e g e r: In der Budgetcommission ist dieser Gegenstand auch zur Sprache gekommen, und ich habe mich in demselben Sinne ausgesprochen, wie der Herr Regierungscommissär. Ich glaube nämlich, daß wir unseren vaterländischen Technikern, die, wie von den Kammern selbst schon anerkannt wurde, sich bewährt haben, wohl vertrauen können, daß sie auch diese Frage lösen werden, und ich würde es bedauern, wenn man jetzt noch auswärtige Techniker berufen wollte. Es wird indessen von der hohen Kammer nur über die Summe abzustimmen sein, und das Uebrige sollte man auf sich beruhen lassen.

Bei der Abstimmung wird das Budget des Aufwands für Anschaffung des Eisenbahnbetriebsmaterials dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Hierauf erstattet Hofdomänenkammerdirector Beger Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzesentwurf, den Strich einer Schuld der Depositenkasse für die Durchschnittsfonds der Militärverwaltung betreffend, indem er vorträgt:

Ich habe über diesen Gegenstand keinen schriftlichen Bericht, weil die Sache an sich einfach ist und der nahe Schluß des Landtags zur Abkürzung drängt. Man hat nämlich schon im Jahr 1839 über verschiedene Bedürfnisse der Militärverwaltung sich vereinbart, um auch in diesem Budget mehr Gleichförmigkeit eintreten zu lassen. Es ist auf den folgenden Landtagen berathen worden, wie viel für diese Durchschnittsfonds aufgenommen werden soll. Die Forderungen der Regierung sind nicht ganz bewilligt worden, und erst im Jahr 1844 hat man sich überzeugt, daß das Bedürfnis in dem Grad vorhanden sei, wie die Regierung es in dem Budget aufgenommen hatte. Es sieht nun das Bedürfnis dieses Durchschnittsfonds fest, und das, was der Durchschnittsfond mehr erforderte, als bewilligt war, ist bei den nachträglichen Nachweisungen bewilligt worden. Dessenungeachtet wurde in der Depositenkasse eine Schuld von 61,203 fl. 5 fr. nachgeführt. Es hat sich nun das großherzogliche Kriegsministerium beschäftigt, aus seinen Rechnungen eine Darstellung zu machen, wie viel in den Jahren, wo nicht Alles bewilligt worden ist, die Bedürfnisse betragen haben, gegenüber den Bewilligungen, welche später zugestanden worden sind, und da hat sich ergeben, daß an diesen 61,203 fl. 5 fr. — 1287 fl. 25 fr. wirklich zu viel waren, und diese mußten der Staatskasse zurückerstattet werden. Es wurde daher den Kammern ein Gesetzesentwurf vorgelegt, welchen die andere Kammer mit einer kleinen Wortänderung im Artikel 1, angenommen hat. Es hat nämlich früher geheißen, „die bestandene Schuld der Depositenkasse,“ und dafür ist gesetzt worden: „Schuld der Militärdurchschnittsfonds.“ Was damit für ein Gewinn gemacht worden ist, weiß ich nicht, es scheint, man wollte nur eine weitere Kasse nicht genannt haben. Die Sache bleibt ein und dieselbe.

Die Commission stellt daher den Antrag, diesem Gesetzesentwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Die Kammer beschließt, in abgekürzter Form hierüber zu discutiren.

Regierungscommissär Hauptmann v. B ö c h: Die Aenderung des in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdrucks „bestandene Schuld der Depositenkasse“ in „Schuld der Militärdurchschnittsfonds“ ist in der zweiten Kammer deshalb vorgenommen worden, weil in dem nachfolgenden, von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf „die Niederlegung der Minderverwendungen der Durchschnittsfonds der Militärverwaltung für Casernirungs- Hospital- Montirungs- u. Kosten“ der Ausdruck Durchschnittsfonds gewählt wurde. Die Sache ist übrigens ganz dieselbe geblieben. Es wäre aber auch kein Grund gewesen, gegen das Wort Depositenkasse aufzutreten, da bei Creirung dieser Anstalt von der zweiten Kammer auch dieser Ausdruck gebraucht worden ist. Die Regierung hat indessen bei der Aenderung der zweiten Kammer Nichts einzuwenden.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs wird Nichts bemerkt, und dieselben werden unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Ferner berichtet Hofdomänenkammerdirector Beger noch mündlich über den von der zweiten Kammer unverändert angenommenen Gesetzesentwurf, „die Niederlegung der Durchschnittsfonds der Militärverwaltung für Kasernirungs- Hospital- Montirungs- u. Kosten in die Amortisationskasse und die Verzinsung derselben betreffend“ wie folgt:

Ich kann, als Berichterstatter in dieser Sache, den vorliegenden Gesetzesentwurf der hohen Kammer nur zur Annahme empfehlen. Er bezweckt, daß bei der Kriegskasse keine Gelder längere Zeit liegen bleiben, indem die überflüssigen Gelder bei der Amortisationskasse hinterlegt werden sollen, wodurch die Gelegenheit gegeben wird, daraus Zinsen zu ziehen, wie die Amortisationskasse auch von ihren Geldern Zinsen zu ziehen pflegt.

Die Kammer beschließt ebenfalls, in abgekürzter Form

hierüber zu discutiren, und geht zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs über.

Art. 1.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Die Regierung hat der Kammer mit dem Gesetzesentwurf eine Ausarbeitung vorgelegt, enthaltend die Grundbestimmungen für die Behandlung der Durchschnittsfonds des Militäretats. Es wurde in der zweiten Kammer beschloffen, es soll die Kriegsverwaltung nach diesen Grundbestimmungen verfahren, und da wegen des nahen Schlußes des Landtags ein weiteres Resultat nicht zu erzielen war, so hat die Regierung ihre Zustimmung dazu gegeben und erklärt, daß sie während der laufenden Budgetperiode die Durchschnittsfonds nach den Grundbestimmungen behandeln werde.

Die einzelnen Artikel werden bei der Abstimmung unverändert angenommen.

Oberforstrath v. Gemmingen berichtet hierauf über das nach den Beschlüssen der zweiten Kammer aufgestellte Budget für die Eisenbahnschuldentilgungskasse pro 1846 u. 1847.

Beil. Nr. 179

welches ohne Discussion nach dem Antrag der Commission genehmigt wird.

Generalmajor v. Fischer berichtet sodann über die von der anderen Kammer beschlossene Adresse in Betreff der Erbauung einer Eisenbahn nach Pforzheim.

Beil. Nr. 180.

Die Commission stellt den Antrag, der Adresse beizutreten und den Wunsch auszusprechen, daß das Recht des Ankaufs dieser Bahn gegen Rückersag der Kosten der Staatsregierung jeder Zeit vorbehalten bleiben möge, wenn sich in Zukunft Hindernisse zeigen sollten, welche den Betrieb der Staatsbahn wesentlich stören würden, wenn dereinst die Anknüpfung mit der württembergischen Bahn zu Stande komme.

Die Kammer beschließt, in abgekürzter Form hierüber zu berathen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich müßte mich, wie auch der Commissionsbericht gethan hat, ganz dafür aussprechen, daß diese, im Vergleich zu der großen Strecke

der Hauptbahn, welche wir gebaut haben, so kleine Bahnstrecke auf Staatskosten hergestellt werden sollte, wenn wir nicht heute schon Gelegenheit gehabt hätten, uns zu überzeugen, daß die finanziellen Verhältnisse unseres Landes nicht von der Art sind, daß wir uns dazu verstehen könnten, ein neues Anlehen zu machen. Wenn man daher die Herstellung der Bahn als zweckmäßig anerkennt und wünscht, daß die Bahn bald hergestellt werde, so muß man dies durch eine Concessionsertheilung an Private möglich machen.

Ich glaube nicht wiederholen zu müssen, daß diese Bahn dringend nothwendig erscheint, da dieses in dem dormaligen Berichte unserer Commission und auf einem früheren Landtage schon durch den damaligen Berichterstatter über zwei diesfallige Petitionen von Bretten und Bruchsal (Herrn Geheimenrath Nebenius) nachgewiesen worden ist. Ich will auch nicht darauf zurückkommen, daß die Stadt Pforzheim vermöge ihrer örtlichen Verhältnisse alle Rücksicht verdient. Nur glaube ich, sollte es in dem Antrage nicht heißen, eine Bahn von Durlach nach Pforzheim, sondern eine Bahn von Karlsruhe nach Pforzheim. Die Mitglieder der zweiten Kammer, welche insbesondere auf diese Bahn gedrungen haben, sind etwas irre geleitet worden. Ich bin nicht der Ansicht, daß, wie sich die Sache jetzt gestaltet hat, sich so leicht eine Privatgesellschaft finden wird. Es hätte sich aber eine gefunden, wenn man die Bahn als eine Bahn von Karlsruhe nach Pforzheim bezeichnet und die württembergische Spurweite von hier aus angenommen hätte, was um so unbedenklicher geschehen kann, wenn man das Unternehmen einer Privatgesellschaft überläßt. Der Kostenaufwand wird nicht so bedeutend sein; den Tunnel bei Ispringen abgerechnet werden auch keine großen Hindernisse im Wege stehen.

Ich glaube, man sollte bei Begebung der Concession die möglichsten Rücksichten tragen, damit sich eine Gesellschaft zu diesem Unternehmen entschließen kann, ohne einen evidenten Schaden voraussehen zu müssen.

Generalmajor v. Fischer: Man müßte alsdann von Durlach nach Karlsruhe noch eine Bahn bauen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Wenn eine Privatgesellschaft es in ihrem Interesse findet, so sollte man nichts dagegen haben.

Staatsminister v. Türrheim: Für unsere Staatsbahn würde dadurch eine nachtheilige Concurrnz hervorgerufen werden!

Staatsrath Wolff: Wegen der Frage: ob die Bahn von Karlsruhe aus oder bloß von Durlach aus nach Pforzheim zu bauen sei, hat es die Bewandniß, daß, wenn das jezige Schienengeleis beibehalten wird, man nicht bis hierher zu bauen braucht, sondern nur von Pforzheim bis Durlach; ist es aber der Fall, daß eine andere Spurweite für diese Bahn angenommen wird, dann müßte sie bis hierher fortgesetzt werden.

Geheimerrath Klüber: Ich muß mich für die Beibehaltung der bestehenden Spurweite, sowie für Beschränkung der Concession auf eine Bahn von Durlach nach Pforzheim aussprechen. Nur auf diese Weise wird der Ertrag unserer Staatsbahn für die Strecke von Durlach nach Karlsruhe gesichert bleiben, während ihr sonst dieser entgehen würde. Nach meiner Ansicht hat es mit dieser Bahn keine so große Eile, dieselbe scheint mir durch unserer Staatsinteresse nicht so wesentlich bedingt, und die Regierung nicht gedrungen, das Zustandekommen dieses Unternehmens so sehr zu beeilen. Finden sich Privatunternehmer, welche den Bau der Bahn unter Bedingungen unternehmen wollen, welche den Interessen des Landes entsprechen, so mag es geschehen; finden sie sich aber nicht, so hat dies auch keinen großen Nachtheil. Wie mir dünkt, ist das ganze Project des Baues dieser Bahn nur darum mit so großer Lebhaftigkeit in der anderen Kammer aufgegriffen, und nur darum ist noch in den letzten Tagen des Beisammenseins der Stände die Empfehlung dieses Projects an die Staatsbehörde beschlossen worden, damit nicht früher oder später eine Bahn in der Richtung über Bruchsal und Bretten zu Stande komme, für welche sich viele einflussreiche Stimmen verwenden sollen, von denen man befürchtete, sie würden jenem Projecte zuvorkommen. Uebrigens schließe ich mich vollkommen dem Antrage unserer Commission an.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebenius: Es ist allerdings so, wie der verehrte Redner vor mir, (Geheimerrath Klüber) voraussetzt. In der anderen Kammer hat man zum Theil wenigstens die Herstellung dieser Eisenbahn nicht als nächstes Ziel betrachtet. Man wollte nur die Ungewißheit beseitigen, ob in dem Fall, daß eine Verbindung mit Württemberg hergestellt wird, über Pforzheim oder Bretten gebaut werden soll, denn man befürchtete, daß, wenn die Route über Bretten gewählt würde, sich um so weniger leicht Actionäre für die Unternehmung des Baues der Ringthalbahn finden lassen möchten, abgesehen von anderen Gründen, welche noch beständen, wenn auch die Ringthalbahn nicht zu Stande käme. Ein Theil der Botanten hat dagegen zunächst die baldige Herstellung der Verbindung zwischen Pforzheim und Karlsruhe im Auge gehabt.

Die Vorfrage ist allerdings, welche Spur soll gewählt werden, und in dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen einverstanden, daß man im Interesse des inneren Verkehrs die breite Spurweite wählen müsse.

Es ist heute schon bemerkt worden, daß der innere Verkehr bei der Eisenbahnverbindung die Hauptsache bleibe, und der Waarenverkehr auf der Linie von Pforzheim in das Rheinthal sehr bedeutend sei.

Wenn wir nun die schmale Spur wählten, so würden wir die Verbindung mit Pforzheim erschweren, es müßten hier oder in Durlach Umladungen geschehen. Die Verbindung mit Württemberg würde für das Großherzogthum dadurch nicht erleichtert werden, denn wenn wir auch eine schmale Spur zulassen, so muß jedenfalls eine Umladung stattfinden, sei es, daß die Verwaltung oder daß die Spur hier oder in Durlach wechselt. Es scheint mir daher unbestreitbar, daß wir die breite Spurweite beibehalten müssen. Auch wäre es eine wahre Verschwendung, wenn man direct von Pforzheim hierher mit schmaler Spur bauen wollte, denn man müßte eine Stunde weit eine Parallelbahn führen, also vier Geleise auf dieser Strecke haben.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß hier

oder in Durlach die Herstellung eines Bahnhofes mit weit größeren Kosten verbunden seyn würde, als da, wo man neu baut und sogleich entsprechende Einrichtungen für einen solchen Transportwechsel treffen kann.

Eine Schwierigkeit wird immer übrig bleiben, wie bereits von dem Herrn Berichterstatter angeführt worden ist, nämlich der Betrieb auf einer kurzen Strecke; allein auch in dieser Beziehung werden sich Mittel finden lassen.

Man lehnt den Staatsbau wegen der Schulden ab; wenn aber auch der Bau von einer Gesellschaft übernommen wird, so kann ja mit der Verwaltung eine Vereinbarung getroffen werden, daß die Gesellschaft den Betrieb unter billigen Bedingungen der Staatsverwaltung überläßt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich erlaube mir nur hinzuzufügen, daß eine Gesellschaft, welche die nöthigen Gelder hat, bereits seit einem Jahr um diese Concession gebeten hat.

Diese Gesellschaft muß sich auflösen, wenn sie von der Staatsregierung nicht eine Antwort erhält. Die Sache muß zur Entscheidung kommen, damit diese Gesellschaft nicht in der Ungewißheit bleibt, es müssen ihr deshalb die Bedingungen mitgetheilt werden.

Dem Staat kann es nur angenehm sein, wenn diese Bahn baldmöglichst gebaut wird.

Geheimerrath Klüber: Ich würde es ganz gerne sehen, wenn einer Gesellschaft, die sich unter dem Anerbieten annehmbarer Bedingungen gemeldet hätte, die Concession ertheilt worden wäre. Ich finde aber keinen Grund, warum unsere Staatsregierung eine Concession unter Bedingungen ertheilen sollte, welche dem Interesse unserer Staatsbahn entgegen sein könnten. Ich wünsche es deshalb nicht, weil ich in Hinsicht auf das allgemeine Handelsinteresse diese Bahn nicht für so nothwendig halte. Der Handel wird darum nicht belebter werden, sondern die bisherigen Handelszüge werden fortbestehen und eine Concurrenz für die Erbauung einer Bahn in dieser Richtung haben wir auch nicht zu befürchten; es wäre denn die von Bruchsal über Bretten, und diese zu verhindern, liegt in der Hand der Großherzoglichen

Staatsregierung. Man könnte auch an die Bahn denken, welche über Würzburg nach Hanau, Frankfurt und Mainz im Projecte ist, aber die Verwirklichung dieses Projectes liegt noch sehr in der Ferne. Es ist daher kein Grund vorhanden, mit der Sache zu eilen, und am Ende durch diese Eile ein Opfer zu bringen.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Rebenius: Ich fürchte diese Bahn von Würzburg nach Frankfurt auch nicht. Es handelt sich bei der Bahn nach Württemberg hauptsächlich um die Vortheile, die der Bahn in der Richtung von Straßburg her zufließen. Auf diese Verbindungsbahn nach Württemberg außerordentlich zu dringen, ist gerade kein Grund vorhanden. Zu dieser Verbindung gehören auch jedenfalls zwei Theile, nämlich Württemberg und Baden, und zwischen beiden ist noch nichts Bestimmtes beschlossen, allein für den Fall, daß wir von Württemberg gedrängt werden sollten, würde es gut sein, wenn wir der Ansicht der Kammern gewiß wären.

Hofmarschall v. Göler: Ich bin auch damit einverstanden, daß diese Bahn keine so große Eile hat, allein gerade wegen des Umstandes, daß mit Württemberg unterhandelt werden soll, ist es sehr gut, wenn die Regierung, durch die Kammern unterstützt, einen bestimmten Ausspruch gibt, daß sie nur über Pforzheim baut.

Wenn ich zu bestimmen hätte, wie eigentlich gebaut werden soll, so würde ich ohne Anstand die Bahn nach Pforzheim auf Staatskosten bauen. Wenn aber Hindernisse hiergegen obwalten, so würde ich ebenfalls keinen Anstand nehmen, einer Gesellschaft die Concession dazu zu geben, weil dann der Krone Württemberg die Basis vorgezeichnet ist, und uns nicht mehr die Bedingung gesetzt werden kann, die Bahn zum Anschluß an Württemberg über Bretten zu bauen. Die Lage, in der wir uns hierdurch gegenüber von Württemberg befinden würden, ist nicht so gering in Anschlag zu bringen. Wünschen möchte ich übrigens hierbei, daß das Recht des Rückkaufs der Bahn vorbehalten, und daß ein diesfalliger Wunsch ausdrücklich von der Kammer ausgesprochen würde.

Generalmajor v. Fischer: Es ist nicht nöthig, dieses Verlangen besonders auszusprechen, denn die Regierung erhält ja durch die gedruckten Verhandlungen von unseren Wünschen Kenntniß.

Regierungskommissär Ministerialpräsident Nebenius: Wenn wir eine solche Verbindlichkeit auflegen wollen, so müssen wir irgend etwas dagegen geben.

Daß das Recht des Rückkaufs vorbehalten werden muß, versteht sich von selbst, jedoch eben so sehr, daß dieser Rückkauf nur unter Voraussetzung des Ablaufs eines gewissen Zeitraums bedungen werde, weil bei einem früheren Ansziehen der Gesellschaft eine Entschädigung für ihr Risiko in irgend einer Gestalt angeboten werden müßte.

Staatsminister v. Türkheim: Wir können nicht voraussehen, wie die Umstände sich gestalten werden, allein es ist ein Unterschied zu machen zwischen dem Gesichtspunkte, von dem man bei Annahme eines Gesetzesentwurfs ausgeht, und dem Gesichtspunkte, welchen wir hier einnehmen, wo wir der Regierung nur einen Wunsch zu erwägen geben. Die Regierung wird ja nur aufmerksam gemacht, nach Maßgabe der Umstände auf die Bestimmung des Rückkaufsrechts Rücksicht zu nehmen.

Frhr. v. Kink: Ich trage darauf an, die Adresse der zweiten Kammer ohne Niederlegung eines Wunsches zu Protokoll unbedingt anzunehmen.

Oberforstrath v. Gemmingen und Geheimerrath Vogel unterstützen diesen Antrag.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission angenommen, welcher dahin geht: der Adresse der anderen Kammer bezüglich der Concessionsertheilung für den Bau und Betrieb einer Localeisenbahn von Durlach nach Pforzheim zwar beizutreten, dabei aber den Wunsch zu Protokoll auszusprechen, daß das Recht des Ankaufs dieser Bahn gegen Rückersag der Kosten der Staatsregierung jeder Zeit vorbehalten bleiben möge, wenn sich in Zukunft Hindernisse zeigen sollten, welche den Betrieb der Staatsbahn wesentlich stören würden, wenn dereinst die Anknüpfung mit der württembergischen Bahn zu Stande kommt.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion über den Bericht des Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin, Die Adressen der zweiten Kammer vom 19. und 21. August d. J. wegen der provisorischen Gesetze betreffend.

Der Berichterstatter wiederholt den Antrag der Commission, hinsichtlich der von der zweiten Kammer wiederholt reclamirten 22 älteren Verordnungen und Gesetze nach dem früheren Beschlusse der hohen Kammer vom Mai 1844, da sich seitdem keine neuen Gründe ergeben hätten, der Reclamirung nicht beizutreten.

Frhr. v. Andlaw schließt sich als Commissionsmitglied diesem Antrage an, und derselbe wird zum Beschluß der Kammer erhoben.

Die Discussion wird sodann über die seit dem Landtag von 1844 erlassenen Verordnungen eröffnet, und zwar:

1) über die Verordnung die Führung der Gemeinderechnungen betreffend.

Graf v. Hennin: Unsere Commission erblickt in dieser Verordnung bloß eine Vollzugsverordnung, welche nach §. 66. der Verfassungsurkunde von der Regierung ausgehen.

Frhr. v. Göler d. ä.: Auch ich kann allerdings nur eine Vorschrift über den Vollzug eines schon bestehenden Gesetzes, nämlich des §. 151. der Gemeindeordnung darin finden, wornach der Staatsbehörde das Recht der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung zusteht. Ich finde, daß die Gründe, welche von der zweiten Kammer gegen das Recht der Einwirkung des Staats auf die Führung des Gemeindehaushalts geltend gemacht wurden, nicht folgerichtig sind.

Der Commissionsantrag, dieser Reclamation nicht beizutreten, wird hierauf angenommen.

2) Staatsministerialerlaß vom 23. September 1844, Regierungsblatt Nr. 35., die Organisation eines besonderen Staatsraths betreffend.

Präsident Schippel: Ich bin mit noch zwei anderen ehrenwerthen Mitgliedern dieser Versammlung auch Mitglied des Staatsraths, und deswegen gehindert, an

der Discussion über den in Frage liegenden Gegenstand Theil zu nehmen, jedoch will ich nur mit wenigen Worten meine Abstimmung motiviren.

Ich glaube, daß die Reclamation der zweiten Kammer durchaus ungegründet ist, indem sie in die Rechte der Krone eingreift, weswegen die Regierung nicht in der Lage ist, diese Verordnung den Kammern vorzulegen. Es ist zwar im Commissionsbericht bemerkt, daß von Seite der Regierungscommission in der zweiten Kammer die Vorlage zugesagt worden sei, allein ich glaube, daß die erste Kammer nicht gehindert ist, sich gegen die Zulässigkeit der Reclamation auszusprechen. So viel ich mich erinnere, wurde aber in der zweiten Kammer von Seite der Regierungscommission erklärt, daß man zur Vermeidung von Mißverständnissen in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Staatsbehörde eine Vorlage machen werde. Es wird sich dann Gelegenheit geben, sich weiter darüber zu äußern.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebeniüs: Ich habe in der zweiten Kammer nur erklärt, daß eine Vorlage gemacht werden soll. Dies ist bei der Regierung beschlossen worden, und sie kann geschehen, ohne daß irgend ein Princip anerkannt wird, indem es der Regierung freisteht, über jede wichtige Angelegenheit den Kammern eine Vorlage zu machen, wenn auch die Sache nicht in den Kreis der Gesetzgebung einschlägt. Namentlich kann etwas, was Gegenstand der Verordnung war, gesetzlich festgesetzt werden, damit es nicht mehr im Wege der Verordnung aufgehoben werden kann. Die Regierung konnte jene Versicherung geben im Hinblick auf sehr viele Verfassungsurkunden, welche Bestimmungen über einen neben den Ministerien bestehenden Staatsrath oder Geheimenrath aufgenommen haben, wie namentlich die württembergische Verfassung. Die Zusicherung einer solchen Vorlage steht demnach in keiner Weise im Widerspruch mit der Ansicht des Herrn Präsidenten Schippel.

Staatsrath Wolff: Was diese Verordnung betrifft, so theile ich vollkommen die Ansicht des Herrn Präsidenten Schippel, daß sie nämlich, wie sie dermalen vorliegt, nichts enthält, was die ständische Zustimmung er-

fordert. Wenn von Seiten der Regierungscommission die Zusicherung einer künftigen Vorlage gemacht worden ist, so mag dieses etwa darin seinen Grund haben, weil man beabsichtigt, einige andere Bestimmungen in diese Verordnung aufzunehmen, d. h. einige Aenderungen daran vorzunehmen, welche von der Art sein werden, daß sie die Zustimmung der Stände rathlich und nothwendig machen. Gegenwärtig handelt es sich indessen nur darum, ob man sich bei der von der Regierungscommission gegebenen Erklärung beruhigen soll.

Die Commission trägt darauf an, der Reclamation dieser Verordnung nicht beizutreten, welchen Antrag ich unterstütze.

Präsident Schippel: Selbst wenn die Erklärung der Regierungscommission mit unserer Ueberzeugung im Widerspruch stünde, so würde eine Reclamation nicht besser begründet sein.

Geheimerrath Vogel: Ohne über die den Staatsrath specicell berührende Frage mich auszusprechen zu wollen, finde ich Veranlassung zu einer Gegenbemerkung gegen den von unserer Commission ausgesprochenen Satz, daß sie bei der Wichtigkeit der Sache dem Antrag der zweiten Kammer wegen Reclamation dieses Erlasses beitreten zu müssen glaube. Mir scheint aber die Wichtigkeit eines Gegenstandes nicht als entscheidendes Merkmal eines nach §. 65 der Verfassungsurkunde zu handelnden Gegenstandes aufgestellt werden zu können.

Die Wichtigkeit allein hindert die Vollziehungsgewalt nicht, einen Gegenstand nach §. 66 der Verfassungsurkunde zum Gegenstande einer Verordnung zu machen. Diesem Erwägungsgrunde muß ich meinen Widerspruch entgegensetzen.

Präsident Schippel: Nur mit der von dem Herrn Staatsrath Wolff angedeuteten Beschränkung kann ich mich bei der von der Regierungscommission abgegebenen Erklärung beruhigen.

Staatsminister v. Türcheim: Ich muß mich der Ansicht des Herrn Präsidenten Schippel widersetzen. Warum sollen wir in dieser Hinsicht ohne Noth royalistischer als die Regierung selbst sein? Ich würde eine

Abweichung von dem Commissionsantrage um so weniger gerne sehen, als ich nicht durchaus widersprechen möchte, daß nicht noch die eine oder andere Beziehung zu finden wäre, wornach diese Verordnung sich zur Vorlage an die Stände eignete, namentlich möchte eine Betrachtung der Folgerungen dahin führen, welche in Bezug auf die Verantwortlichkeit aus dieser Verordnung gezogen werden können.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebeni u s: Die Sache verhält sich gerade so, wie der geehrte Redner vor mir voraussetzt.

Es war die Frage über die Verantwortlichkeit, welche bei der Reclamation der Verordnung und der Zusicherung der Vorlage hauptsächlich in Betracht kam. Wir haben jedoch geglaubt und es ausgesprochen, den diesfälligen Bestimmungen der Verfassung in dieser Verordnung nicht zu nahe getreten zu sein. Deshalb sind wir auch auf der Ansicht bestanden, daß diese Verordnung selbst außerhalb des Weges der Gesetzgebung erlassen werden konnte. Der Herr Geheimerrath Vogel hat zwar ganz richtig bemerkt, daß die Wichtigkeit eines Gegenstandes kein Grund für die Kammer sein kann, denselben zu reclamiren. Allein für die Regierung kann die Wichtigkeit der Sache ein Grund sein, eine Vorlage zu machen, namentlich wenn diese Vorlage, wie hier, zur Beruhigung darüber dient, daß der Grundsatz der Verantwortlichkeit nicht verletzt worden ist.

Fehr. v. Andlaw: Ich glaube, unser Herr Berichterstatter verdient den Dank der Kammer, daß er diesen allerdings delicates Punkt auf eine so schonende Weise behandelt hat. Er hätte mit einer weitläufigen Ausführung einen Principienstreit hervorgerufen, der vielleicht auch in dieser hohen Kammer zu abweichenden Ansichten geführt haben würde.

Auch ich will mich in keinen solchen Streit einlassen, glaube mich aber zur Rechtfertigung des Herrn Berichterstatters so wie der Commission auf das beziehen zu dürfen, was der Herr Staatsminister v. Türckheim darüber bemerkt hat, daß in der zweiten Kammer eine Vorlage von Seite der Regierung zugesagt worden ist. Der Redner hat darin zur Genüge aus einander gesetzt, warum

die Zusicherung der Vorlage immerhin wünschenswerth ist. Ueber die Natur dieser Vorlage wollen wir vor der Hand nicht sprechen, schon wegen der Thatsache allein, daß eine Zusage gemacht worden ist, konnte der Herr Berichterstatter nicht weniger thun, als er gethan hat. Uebrigens kann dabei von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen werden, denn es handelt sich hier um das Organisationsrecht der Regierung, um den finanziellen Punkt und um die Frage der Competenzconflicte. Dies sind Rücksichten von bedeutendem Gewicht, die ich nur andeuten, über welche ich aber keine Discussion hervorgerufen will.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, von der Reclamation dieser Verordnung Umgang zu nehmen, angenommen.

3) Staatsministerial-Erlaß v. 13. März 1845, die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern betreffend.

Graf v. Hennin: Die Commissionsmitglieder waren darin einverstanden, daß dieser Erlaß, als zur diesseitigen Cognition nicht gehörig, nicht zu reclamiren sei.

Geheimerrath Klüber: Als Mitglied der Commission bin ich mit diesem Schlußantrag auch einverstanden, allein nicht so mit den Motiven desselben. Ich bin der Meinung, daß eine Verordnung, wie die gegenwärtige, in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagen und zur Vorlage an die Stände sich eignen würde, wenn nicht unsere schon bestehende Gesetzgebung der Wirkung dieser Verordnung in der Anwendung bestimmte Grenzen setzte. Ich habe bei der Commissionsberatung eine Motivirung des Antrages vorgeschlagen, und solche dem Herrn Berichterstatter schriftlich übergeben. Der Drang der Zeit hat es nicht zugelassen, nochmals zusammenzutreten, und dies mag Veranlassung gewesen sein, daß meine vorgeschlagene Motivirung nur theilweise in den Bericht übergegangen ist, wodurch sich der eigentliche Sinn derselben verloren hat.

Ich erlaube mir daher diese Motivirung, welche ich meiner Abstimmung zu Gunsten des Commissionsantrags zu Grunde lege, vorzutragen. Dieselbe lautete:

„Auch die allerhöchste Verordnung vom 13. März 1845 und die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum enthält nach der Ansicht Ihrer Commission keine solche, „die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen“ Bestimmungen, welche nach §. 65 der Verfassungsurkunde der ständischen Zustimmung nothwendig bedürften, und in Gesetzesform erlassen werden müßten. Die Kirchenherrlichkeit des Staates scheint uns in den Ordensstatuten beigefügten, landesherrlichen Genehmigung hinreichend gewahrt zu sein, namentlich in sofern, als darnach zum Ordenssuperior nur ein badischer Priester, und zwar nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsoberhauptes ernannt werden darf, daß derselbe in dem Großherzogthum seinen ständigen Wohnsitz und daß kein auswärtiger Oberer irgend eine Ordensgewalt über die Congregation auszuüben haben soll; ferner dadurch, daß eine fortwährende Aufsicht der Staatsbehörden über den Orden und dessen Wirksamkeit nicht allein vorbehalten, sondern auch angeordnet ist; endlich durch die Bestimmung, daß das Vermögen des Ordens erst nach dessen etwaiger Auflösung dem katholischen Kirchenvermögen des Landes zufallen soll, bis dahin also, mit allen Folgen dieses Grundsatzes, nach §. 9 Abs. 2 des ersten Constitutionsedicts vom 14. Mai 1807 zu dem gemeinen Staatsvermögen gehört.

Durch diese allerhöchsten Bestimmungen scheinen uns, wie gesagt, die Rechte der Kirchenherrlichkeit des Staates auf genügende Weise gewahrt und der verfassungsmäßige Charakter des Ordens, wornach derselbe namentlich — in Gemäßheit des §. 9 des zweiten Constitutionsedicts vom 14. Juli 1807 über die Körperschaften, so wie des Artikel 1 des Gesetzes über die Vereine vom 26. October 1833 — von der Staatsgewalt jeder Zeit wieder aufgehoben werden kann, genugsam bezeichnet zu sein.

Zu erwarten ist, daß die Großherzogliche Staatsregierung, vermöge des in dem §. 3 der Statuten vorbehaltenen Rechtes, nirgends die Errichtung einer Krankenanstalt von Seiten des Ordens oder die

Uebergabe einer schon bestehenden Anstalt an denselben gestatten wird, wo die Aufnahme evangelischer Kranken in diese Anstalten gesetzlich oder verordnungsmäßig geboten ist, wo, in gemischten Gemeinden, Beiträge aus Gemeindemitteln oder durch Gemeindeabgaben zu diesen Anstalten geleistet werden, oder wo dagegen, unter Anrufung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen und ihrer ebenso verfassungsmäßigen gleichen Berechtigung zu allen durch die allgemeinen Staatseinrichtungen den Staatsbürgern dargebotenen Vortheilen, von irgend einer Seite gegründete Einsprache erhoben werden möchte.“

Ich wünsche, daß diese Begründung zur Kenntniß der hohen Regierung gelangen möchte, und ich habe das Vertrauen zu ihr, daß sie den Antrag der Commission aus dem Gesichtspunkt betrachten wird, welchen ich hier geltend gemacht habe.

Ich enthalte mich aller weiteren Bemerkungen über diesen sehr delicatesen Gegenstand.

Prälat Hüffel: Der Orden der barmherzigen Schwestern hat nach meinem Dafürhalten eine materielle und eine formelle Seite. In materieller Beziehung habe ich gegen diesen Orden in einem durchaus katholischen Lande an und für sich durchaus nichts einzuwenden. Es ist eine der ältesten und würdigsten Institutionen der Kirche, die Krankenpflege zu besorgen, und sich der Hülflosen anzunehmen; die Geschichte führt uns in dieser Beziehung rührende Beispiele vor Augen.

Aber etwas ganz Anderes ist es, diesen Orden in einem gemischten Lande einzuführen, in einem Lande, welches zu einem Drittheil aus evangelischen Einwohnern besteht. Hier gibt es allerdings Bedenken ernster Natur, welche es mir zum Gewissen machen, über diesen Gegenstand mich zu erklären.

Ich ehre das Institut an und für sich in rein katholischen Ländern, ja, ich habe sogar die Idee gehabt, und sie ist auch anderwärts durchgeführt worden, evangelische Diaconissinnen-Anstalten zu errichten, und denselben eine gleiche Bestimmung zu geben.

Wenn Sie aber nun, durchlauchtigster Herr Präsident,

hochgeehrteste Herren, erwägen, daß dieser Orden rein aus dem katholischen Princip und damit zugleich aus Tendenzen hervorgegangen ist, religiös und moralisch auf den Kranken einzuwirken, so entstehen allerdings für die evangelische Landeskirche ernstliche Bedenken, einen solchen Orden eingeführt zu sehen.

Ich will mich nicht auf die Beispiele einlassen und nicht wiederholen, was in Druckschriften und öffentlichen Reden, theilweise vielleicht mit Uebertreibung, hierüber gesagt wurde. Aber auf die Thatsachen muß ich aufmerksam machen, daß in solchen Krankenanstalten, sie mögen in größeren oder kleineren Städten sich befinden, auch auf Kranke evangelischer Confession eine Einwirkung stattfinden kann und wird, welche wir von unserer Seite unmöglich gutheißen können. Es thut mir leid, daß ich dieses sagen muß, allein im Interesse meiner Kirche kann ich nicht anders; ich kann diese Verordnung nicht billigen, welche erlassen worden ist, ohne daß wir gehört wurden, und ohne daß uns nur ein Schutz gegen die confessionelle Einwirkung gegeben ist. Ich kann also nur etwas Bedenkliches darin finden, wenn dieser Orden wirklich in's Leben treten soll.

Fehr. v. Andlaw: Den zarten Gegenstand, der im Augenblicke hier verhandelt wird, möchte ich nicht sowohl Ihrer Berathung als Ihrer Theilnahme empfehlen. Es wurde in der anderen Kammer über diesen Gegenstand sehr viel verhandelt, und das Meiste dessen, was dort gesagt wurde, hat die Sympathie des katholischen Theiles des Landes auf eine höchst empfindliche Weise verlegt. Ich füge nothwendiger Weise hinzu, daß dieses von Seite der beiden Sprecher vor mir nicht geschehen ist, und ich werde dem Beispiel zarter Rücksicht folgen, welche sie bei Betrachtung dieser Sache von ihrem Standpunkte aus beobachtet haben.

Es ist eine eigene Erscheinung, daß man von Freiheit der Ansichten, von einem Loslösen aller Bande nach allen Seiten hin spricht, und im Widerspruch mit diesem Verlangen tritt plötzlich die Furcht hervor, welche man hinsichtlich der barmherzigen Schwestern hat. Das Wort, welches gedacht wurde, ist nicht ausgesprochen worden,

aber es lag auf der Zunge; es ist das Proselytenmachen. Wer macht aber heut zu Tage nicht Proselyten? Nach allen Seiten hin wird ja geworben, mit allen möglichen Waffen für alles Das, was man seine freie Ansicht nennt.

Betrachten wir dieses rege Streiten auf der einen Seite und auf der anderen Seite das Proselytenmachen von Seite der barmherzigen Schwestern, so finden wir einen außerordentlichen Contrast in diesem wechselseitigen Streben. Wir sehen auf der einen Seite die Pressethätigkeit, um für ihre Zwecke zu wirken, während auf der anderen Seite, in einem engen Raum beisammen, diese Mädchen, welche von Jugend auf für die Idee begeistert sind, der leidenden Menschheit aufzuhelfen, Allen entsagen, was man die Annehmlichkeit des Lebens nennt. Wir sehen diese Frauen beschäftigt von dem Augenblicke an, ehe noch die Sonne aufsteht, bis in die späte Nacht; sie sehen das Bild des Elends vor sich, sie sind in der Linderung desselben höchst erfahren, und zur Ermunterung haben sie nur die Wissenschaft des Gebetes.

Dieses sind keine sehr furchtbaren Feinde; sie können allerdings auf eine Weise Proselyten machen, die unter allen Umständen und zu allen Zeiten für sich gewinnen wird. Es wird sich nicht fehlen, daß bei Vielen dieses stete Entsagen alles Dessen, was das Leben Heiteres bietet, eine große Bewunderung erregt.

Zur Beruhigung jener Herren, welche anderer Ansicht sind, erlaube ich mir nur hinzuzufügen, daß die Schwestern in Bezug auf das, was man geistigen Trost nennt, ganz bestimmte Vorschriften haben; namentlich haben sie da, wo protestantische Kranke sind, den bestimmten Auftrag, protestantische Seelsorger beizuziehen.

Es steht diesen Frauen noch eine andere Controle zur Seite, nämlich die der Aerzte. Die Aerzte, welche für religiöse Aufopferung keine so große Hinneigung haben, lassen dem Eifer dieser Berufstreue volle Gerechtigkeit wiederfahren, wie er bei den barmherzigen Schwestern stattfindet.

Ich lenke aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen anderen Punkt. Wir

haben, wie schon oft gesagt wurde, unter den Bewohnern des Landes zwei Drittheile, welche sich zur katholischen Religion bekennen. Ein großer Theil, vielleicht eine sehr überwiegende Mehrheit, erkennt in dem Orden der barmherzigen Schwestern eine große Wohlthat. Ich frage, sollte aus einer Befangenheit, deren Grund ich begreife, dem katholischen Theil des Landes die Wohlthat einer solchen Anstalt entzogen werden? Ich halte das Opfer zu Gunsten dieser Befangenheit für ein gar zu großes.

Es ließen sich vielleicht auch andere Auswege finden. Wer befürchtet, daß durch solches Profelytenmachen etwa Protestanten zur katholischen Religion verleitet werden möchten, der hat nur dafür zu sorgen, daß Protestanten nicht in solche Anstalten kommen. Ich glaube, daß diese Ansicht bei den Wenigsten, und namentlich nicht bei solchen, welche sich in einer leidenden Lage befinden, günstig aufgenommen werden wird.

Geheimerrath Klüber: Es scheint mir, daß die beiden geehrten Redner vor mir der Sache nicht diejenige Seite abgewonnen haben, welche wir heute ausschließlich zu betrachten haben.

Es handelt sich in diesem Augenblicke nicht darum, die Frage über die Wirkungen des Instituts der barmherzigen Schwestern zu beleuchten, und dadurch die heutige Schlußfassung zu motiviren, sondern die Berathung hat sich auf die Frage zu beschränken, ob die Bestimmungen dieser Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagen oder nicht. Ich habe mich bemüht darzuthun, daß der Zusammenhang der Bestimmungen dieser Verordnung mit unserer Gesetzgebung Bürgschaft dafür leistet, daß die Vorschriften der bestehenden Gesetze gehandhabt und die Freiheit der badischen Staatsangehörigen und ihre Interessen nicht gefährdet werden. Dieses schien mir genügend, um einen Beschluß der Kammer zu begründen, daß diese Verordnung nicht zu reclamiren sei.

Allein ich wünsche, daß der Gegenstand noch einer weiteren Prüfung von Seite der Regierung unterworfen wird. Im Uebrigen kann sodann diese Sache der Entwicklung des Zeitgeistes überlassen werden.

Prälat Hüffel: Ich habe gleich im Anfang gesagt, es gäbe in dieser Angelegenheit eine materielle und eine formelle Seite, und in dieser Beziehung bin ich ganz damit einverstanden, daß die Sache nicht vor die Kammern gehört, allein in materieller Beziehung können wir nicht ganz ruhig zusehen; denn wäre wirklich die Verordnung so verlegend für die eine oder andere Kirche, daß Beschwerden erhoben werden könnten, so hätte die Kirche auch das Recht, sich dagegen zu wehren. Ich konnte also ganz füglich, indem ich formell die Sache als entschieden betrachtete, auf das Materielle eingehen.

Da ich glaube, daß es mit zur Gesetzgebung gehört, jeder Confession ihre Rechte zu sichern und zu schützen, so will ich nur ein Wort in Beziehung auf das, was der Freiherr v. Andlaw gesagt hat, erwidern. Er sagte nämlich, es sei in den Statuten dieses Ordens ausdrücklich vorgeschrieben, es müßten bei den evangelischen Kranken auch evangelische Seelsorger zugezogen werden.

Ich gebe ihm dieses zu, allein er wird mir auch zugeben, daß es in der Natur dieses Ordens liegt, religiös und moralisch auf die Kranken einzuwirken, und daß ihm hierzu die günstigste Gelegenheit durch die Krankenpflege geboten wird, weil in leidenden Umständen der Mensch derartigen Eindrücken am zugänglichsten ist. Durch solche Vorgänge wird aber die andere Kirche verletzt. Durch die Einführung des Ordens würde die Gelegenheit einem Zuspruche Eingang zu verschaffen, welcher confessioneller Natur ist, in einem Maße vermehrt und erleichtert, daß ich mich dagegen von meinem Standpunkte aus erklären müßte.

Staatsminister v. Türkheim: Nach dem, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, scheint es sich um die Beforgniß eines Profelytenmachens zu handeln.

Ich will hierauf ein Bekenntniß ablegen.

Wenn ein kranker verlassener Mensch, der in einem solchen Institut Hilfe sucht, und dort das Bedürfniß nach einer Religion zu fühlen gelehrt wird, dem andern Glauben gewonnen wird, so halte ich dies im Hinblick auf das Wesen der Sache für keinen Verlust. Daß

dies aber nicht mit einer beharrlichen Tendenz geschieht, dafür scheint mir wohl gesorgt zu sein.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich will mich in dieser Hinsicht nur auf dasjenige, was ich bei der Verhandlung über die Confessionsschulen gesagt habe, beziehen.

Ich sprach damals für den Antrag auf Vereinigung der Confessionsschulen, sowie ich mich auch jetzt nicht gegen die Einführung des Ordens erhebe.

Ich glaube damit in beiden Fällen im Sinne wahrer Duldsamkeit gehandelt zu haben.

Präsident Hüffel: Zwischen Indifferentismus und Duldsamkeit ist ein großer Unterschied.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Rebenius: Ich würde in der confessionellen Mischung der Bevölkerung eine Gewähr gegen etwaige Uebergrieffe des Ordens finden.

Die Regierung wird es indessen zu verhindern wissen, daß Uebergrieffe der Kirche stattfinden, sie wird dafür sorgen, daß die Besorgnisse verschwinden, welche hie und da hinsichtlich der Einführung dieses Instituts laut geworden sind.

Was nun die fragliche Verordnung selbst betrifft, so ist in den Statuten Nichts enthalten, was in den Kreis der Gesetzgebung gehört. Es ist nicht nöthig, dieses zu beweisen, weil die Bestätigungsformel eine allgemeine Clausel enthält, wornach alle bestehenden Gesetze aufrecht erhalten werden sollen.

Die Kammer genehmigt hierauf den Antrag der Commission auf Nichtbeitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

4) Staatsministerial-Erlaß v. 3. April 1845, den Wirkungskreis des Directors beim Ministerium des Innern betreffend.

Frhr. v. Andlaw: Nach den Aufschlüssen, die uns von Seite des Herrn Regierungscommissärs in den Commissionsberatungen gegeben worden sind, kann hier eigentlich von einer Reclamation in keiner Weise die Rede sein. Es handelt sich nur um den Wirkungskreis

eines Mitglieds des Ministeriums des Innern, und die Verantwortlichkeit des Ministers bleibt nach und vor dieselbe. Es könnte von einer Reclamation nur in so fern geredet werden, wenn die Geschäftsabtheilung in einer Weise erfolgt sein würde, welche die Verantwortlichkeit des Ministers geschwächt hätte.

Ich glaube, daß die Gründe, welche für die Reclamation dieser Verordnung geltend gemacht worden sind, lediglich nur in einer gewissen Abneigung gegen die Person ihre Ursache haben, eine Abneigung, welche gegen einen hohen Staatsbeamten überhaupt nicht und um so weniger hier am Plage ist, wo es sich um einen Mann von solch' anerkannten Verdiensten handelt, so daß die hohe Kammer sich nicht berufen finden wird, eine andere Ansicht auszusprechen, als die Commission.

Es wird hierauf beschlossen, dem Beschlusse der anderen Kammer in diesem Punkte nicht beizutreten.

5) Die Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. 1. September 1845, den Neckarholzzolltarif betreffend.

Frhr. v. Göler d. ä.: Ich finde den Grund nicht genügend, daß die Ratification des zu Grunde liegenden Staatsvertrags schon vor längerer Zeit erfolgt ist. Dieser Tarif hätte vielmehr, wie auch der Zollvereinstarif den Kammern zur Zustimmung vorgelegt werden müssen, und nur weil keine materielle Beeinträchtigung der Beteiligten mit verbunden ist, kann etwa von der Reclamation abgesehen werden.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch: Es wurde in der anderen Kammer, so viel ich mich erinnere, schon von Seite der Regierung erläutert, daß dieser Vertrag eigentlich nur ein bloßer Vollzug eines schon im Jahr 1815 zu Wien abgeschlossenen allgemeinen Staatsvertrages über die Schifffahrt auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen ist, zu welchem die Regierung verpflichtet war. Der gleichbaldige Vollzug konnte wegen verschiedener schwieriger Unterhandlungen nicht gleich erfolgen, und wir können uns jetzt nur Glück

wünschen, daß dasjenige erledigt ist, was schon längst hätte erledigt werden sollen.

Staatsminister v. T ü r c h e i m: Diese Erklärung ist für mich nicht ganz genügend. Ich muß die Bedenken des Freiherrn v. G ö l e r d. ä. theilen.

Bekanntlich ist die Uebereinkunft vom Jahr 1815 ganz genereller Natur, so daß man alles Mögliche daraus ableiten kann.

Ich glaube eher, daß man bei der Masse solcher Verträge diese Vorlage übersehen hat.

Regierungscommissär Staatsminister v. D u s c h: Eine allgemeine Polizeischifffahrtsordnung wird sich nicht zur Vorlage an die Stände eignen.

Was damals in Wien vereinbart wurde, ging dahin, daß diese Schifffahrtszölle auf ein gewisses Maß herabgesetzt werden sollen. Zu dieser Herabsetzung war die Regierung verpflichtet.

Staatsminister v. T ü r c h e i m: Bloße Anordnungen des Vollzugs früherer Gesetze oder Verträge brauchen den Ständen nicht zur Zustimmung vorgelegt zu werden, das ist ganz richtig, allein im vorliegenden Fall handelt es sich blos um eine neue Anordnung, und diese gehört in den Bereich der Gesetzgebung.

Hofdomänenkammerdirector B e g e r: Ich theile diese Ansicht ebenfalls. Es ist dieser Vertrag zwischen einigen Regierungen zu Stande gekommen, und da die Regierung den Zollvereinsvertrag den Ständen vorgelegt hat, so glaube ich, muß auch dieser Vertrag die Zustimmung der Stände erhalten, zumal er bestimmte Tariffätze, daher eine Auflage enthält.

Oberforstmeister v. K e t t n e r schließt sich diesem Antrag gleichfalls an.

Regierungscommissär Ministerialpräsident N e b e n i u s: Ich kann in dieser Beziehung als Beispiel, wo das gleiche Verfahren beobachtet werden mußte, die im Jahr 1815 zu Wien im Allgemeinen abgeschlossene Rheinschifffahrtsconvention anführen, welche auch erst nach 15 Jahren definitiv zu Stande gekommen ist. Dieselbe wurde publicirt, ohne daß den Kammern eine Vorlage gemacht worden ist.

Regierungscommissär Staatsminister v. D u s c h: Es lag gar nicht in der Gewalt der Regierung, den Vollzug einer solchen Vereinbarung von sich zu weisen, welche von verschiedenen Regierungen getroffen worden ist, ebenso wenig lag es in ihrer Gewalt, die Tariffätze allein zu bestimmen oder solche mit Zustimmung der Stände festsetzen zu lassen; hiernach wäre also die Vorlage an die Stände ganz überflüssig gewesen.

Die Kammer tritt auf den Vorschlag der Commission dem Antrage der zweiten Kammer auf Reclamirung dieses Zolltarifs nicht bei.

6) Die Bekanntmachung des nämlichen Ministeriums vom 6. October v. J., den mit der Krone Portugal abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

Hofmarschall v. G ö l e r: Ich will auf die Reclamation dieses Vertrags keinen Antrag stellen, weil ich es für ganz gleichgültig halte, ob dieser Vertrag besteht oder nicht. Nur darüber muß ich meine Verwunderung aussprechen, warum der deutsche Zollverein sich herbeigelassen hat, den Forderungen der Krone Portugal nachzugeben, das nicht mit dem Zollverein als solchem, sondern mit jeder deutschen Regierung besonders unterhandelte, während die größten Mächte es nicht verschmähen, den Zollverein als großes Ganzes zu betrachten. Es hat daher dieser Vertrag eine gewisse Mißstimmung im ganzen Lande erregt, weil die Krone Portugal den Zollverein ganz ignorirte.

Regierungscommissär Staatsminister v. D u s c h: Der Vertrag von Portugal ist allerdings nicht von großer Bedeutung; übrigens ist er doch schon in einem einzelnen Fall für Baden von praktischem Erfolge gewesen, denn ein badischer Unterthan hat bereits aus Lissabon eine Erbschaft bezogen.

Der Commissionsantrag auf Versagung des Beitritts zum Beschlusse der zweiten Kammer erhält die Annahme.

Ebenso hinsichtlich

7) den Handelsvertrag zwischen dem Königreich Sardinien und den Staaten des deutschen Zollvereins betreffend, wozu keine Bemerkung gemacht wird.

8) Erlaß des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Mai d. J., die Main-Schiffahrtsabgaben betreffend.

Febr. v. Göler d. ä.: Die Petitionen in dieser Beziehung scheinen mir in vieler Hinsicht gegründete Beschwerden zu enthalten, so daß ich glaube, daß dieser Staatsvertrag reclamirt werden müsse.

Wenn die Regierung das Beispiel gibt, alle paar Jahre den Zollvereinstarif den Ständen vorzulegen, so weiß ich nicht, warum sie diesen Vertrag, der so viele Staatsangehörige in ihren Rechten zu verletzen scheint, nicht auch vorgelegt hat.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch: Dieser Vertrag ist wie der unter Nr. 6. eigentlich nur der Vollzug von einer längst abgeschlossenen Uebereinkunft, ich wüßte daher nicht, zu welchem Ende einer dieser Verträge reclamirt werden sollte.

Staatsminister v. Türkheim: Da dieses ein ganz analoger Fall ist mit jenem über den Neckarholzzolltarif, so könnte man jedenfalls auf Reclamirung dieser Nummer antragen.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch: Der Main und der Neckar sind Nebenflüsse des Rheins, und da der Rheinschiffahrtsvertrag überhaupt nicht vorgelegt worden ist und nicht vorgelegt werden konnte, so war auch keine Veranlassung vorhanden, jene Verträge vorzulegen.

Wenn die Beschwerden, welche eingekommen sind, einen Grund abgeben könnten, einen Vertrag zu reclamiren, so müßte dieses auch hinsichtlich des Rheinschiffahrtsvertrags von 1831 geschehen.

Staatsminister v. Türkheim: Der Rheinschiffahrtsvertrag ist allerdings von umfangreicherer Natur, indessen enthält er nicht eine Aufbürdung von Lasten, sondern eine Erleichterung.

Ich würde aber auch in Hinsicht auf ihn einem Antrag auf Reclamation beigetreten sein.

Der hierauf von dem Freiherrn v. Türkheim auf Reclamation dieser Verordnung gestellte Antrag wird

bei der Abstimmung verworfen und der Commissionsantrag angenommen.

9) Instruction für polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften, welche den Polizeibehörden mitgetheilt worden ist.

Geheimrath Vogel: Ich schließe mich dem Antrag der Commission an, aber aus anderen Gründen, die ich kurz berühren will. Diese Instruction scheint mir nämlich deshalb nicht der ständischen Zustimmung zu bedürfen, weil dieselbe nichts Neues festsetzt, sondern nur Bestimmungen darüber enthält, wie sich die Polizeibehörden Angesichts der bestehenden Censurvorschriften bei der Beschlagnahme zu benehmen haben.

Der Antrag der Commission auf Reclamirung dieser Instruction nicht beizustimmen, wird hierauf angenommen, ebenso der Commissionsantrag hinsichtlich

10) die Eisenbahntarife betreffend, wozu Nichts erinnert wird.

Staatsminister v. Türkheim berichtet hierauf mündlich über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse wegen Vorlage eines Budgets der Verwaltung der Main-Neckarisenbahn. Derselbe bemerkt: Die Commission erkennt zwar diese Adresse als überflüssig, weil zur Zeit die Aufstellung eines Budgets von einem Betrieb, der erst angefangen hat, noch nicht möglich ist. Auf der anderen Seite ist aber nicht zu bezweifeln, daß die Regierung von freien Stücken den Ständen in der Zukunft eine Vorlage machen werde. Diese Adresse ist unschädlich und darum könnte man ihr beistimmen.

Regierungscommissär Staatsminister v. Dusch: Die drei contrahirenden Staaten sind noch mitten in der Regulirung des Tarifs begriffen.

Oberforstmeister v. Kettner: Der Erfolg wird derselbe sein, ob man dieser Adresse beitrifft oder nicht.

Die Kammer beschließt sofort, dieser Adresse nicht beizutreten.

Das hohe Präsidium macht noch eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Entwurf des Finanzgesetzes für 1846 und 1847 betreffend, bekannt.

Beilage Nr. 181. (ungedruckt.)

Dieselbe wird an die Budgetcommission verwiesen.
Hofdomänenkammerdirector Beger: Es ist zu der früheren Mittheilung der zweiten Kammer, das ordentliche Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums betreffend, ein Schreiben derselben eingekommen, wornach unter die im §. 12. aufgenommenen Befoldungen als eine weitere Befoldung für einen Staatsrath, als nachträglich bewilligt, 4000 fl. aufgenommen worden sind, welche früher bei der Beratung in hoher erster Kammer ausgesetzt blieben.

Der Staatsrath war im Budget mit 10,300 fl. aufgenommen, wovon nun 6300 fl. in dem außerordentlichen Budget erscheinen und 4000 fl. in dem ordentlichen Budget.

Die hohe Kammer wird sich nun darüber aussprechen müssen, daß sie diesem Budgetsatz von 4000 fl. nachträglich die Genehmigung erteilt.

Das hohe Präsidium eröffnet die Discussion hier-

über, und da keine Bemerkung erfolgt, so wird der Antrag angenommen.

Hochdasselbe bringt hierauf die im Anfange der Sitzung angenommenen zwei Gesetzesentwürfe:

1) über den Strich einer Schuld der Depositenkasse für die Durchschnittsfonds der Militärverwaltung,

und
2) die Niederlegung der Durchschnittsfonds der Militärverwaltung für Kasernirungs-, Hospital- und Montirungskosten u.

durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, und dieselben werden einstimmig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.

Zweihunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. September 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger und des Herrn Generallieutenants v. Lasoklaye.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialpräsident Geheimerrath Rebenius, Herr Geheimerreferendar Junghans, Herr Geheimerreferendar v. Stengel, Herr Generalauditor Sommer, Herr Hauptmann v. Böckh, Herr Ministerialrath v. Jagemann und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium eröffnet die Discussion über den Commissionsbericht des Geheimenraths Vogel, die Adresse der zweiten Kammer auf Herstellung der Pressefreiheit betreffend.

Herr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ich freue mich, daß die Frage über Censur und Freiheit der Presse auch noch in diesem hohen Hause zur Sprache kommen kann, nachdem durch eine Reihe von Jahren die gesteigerten Geschäfte am Schlusse des Landtags keine Verhandlung über diesen Gegenstand gestattet hatten.

Die hohe Kammer wurde dadurch in die Lage gesetzt, daß Mancher glaubte, sie wolle vermeiden, sich darüber auszusprechen. Auf der anderen Seite läßt sich dann auch nicht bestreiten, daß unendlich viel, zu viel, weil meist auf eine einseitige und zudem wohlfeile Weise,

über Pressefreiheit bereits gesagt worden ist. Sonderbar. Diese Letztere hat so viele Vertheidiger und doch so wenig eigentliche Freunde, was ein Widerspruch zu sein scheint, und doch eine Wahrheit ist.

Die Meisten verlangen nämlich unbeschränkte Freiheit für ihre eigenen Ansichten und lassen sich Beschränkung für Alles gefallen, was diesen nicht entspricht. Dies heiße ich nicht die Freiheit der Presse lieben, im Allgemeinen lieben, sondern nur sich selbst und den eigenen Vortheil, die eigene Schrankenlosigkeit.

Auf ächt materialistische Weise hat man von mancher Seite mit der Presse als solcher gewissermaßen Götzendienst getrieben, dieselbe als Selbstzweck behandelt, nicht als ein Mittel, das gute wie schlimme Zwecke fördern kann. Ich bekenne mich zu solchen, welche die Presse als ein Mittel zu guten Zwecken betrachten, und die

schlechten Wirkungen derselben, die Verbreitung der Lüge, die Herabwürdigung des Heiligen und Ehrwürdigen, die Verläumdung, die Verhöhnung nur dulden möchten, insofern sich dieselben nicht verhindern lassen.

Die Censur hat die Aufgabe, solches zu verhindern; die Vorschriften, welche ursprünglich den Censoren gegeben waren, bestanden in dem einfachen Satz: die Verbreitung dessen zu verhüten, was gegen die Religion und die guten Sitten sei.

Um wie viel anders ist dies heute? Die Instructionen der Censoren sind viel umfangreicher; es wird darin einer Menge von Dingen gedacht, welche am Ende der subjectiven Ansicht des Censors überlassen bleiben, und die Erfahrung zeigt, daß nach und nach so ziemlich Alles frei ausgeht, mit Ausnahme dessen, was zum Schutz und zur Erhaltung, soweit Menschen dabei thätig sein können, der positiven Religion und zwar zunächst der katholischen dienen soll.

Deshalb hat die Censur sich selbst gerichtet, ihr Bestehen und ihre Ausübung ist ein Hohn, ein elendes Werkzeug in den unsicheren Händen mancher Staatsgewalt, das gehandhabt wird, wie das Kind das Messer handhabt zur Gefahr für sich und Andere.

Ich erlaube mir, einen Beweis dieser Ausübung der hohen Kammer hiemit vorzulegen. Ich habe vor etwa zwei Monaten über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche eine Motion in diesem hohen Hause begründet, welcher nach dem Vorschlag eines durchlauchtigen katholischen Mitgliedes dieses Hauses keine Folge gegeben worden ist. Mithin wurde derselben auch nicht die Ehre eines besonderen Vorausdruckes zu Theil, sondern es erfolgte nur ein Abdruck in einigen Blättern. Eine inländische Buchhandlung übernahm es, um den Wünschen zahlreicher Katholiken des In- und Auslandes zu entsprechen, die Rede besonders drucken zu lassen. Ein durchlauchtiges Mitglied dieses hohen Hauses hatte sich mit Wohlgefallen über die Mäßigung in derselben Rede geäußert, der hochwürdige Herr Prälat hatte mit Anerkennung die Zartheit hervorgehoben, womit die professionellen Verhältnisse darin behandelt worden seien.

Mit anderen Augen betrachtete der Freiburger Censor, Regierungsrath Fromherz, den Gegenstand. Derselbe scheint von großartig polizeistaatlichem Gesichtspunkte Dinge darin gefunden zu haben, nach welchen, nach der Auslegung, welche er seinen Instructionen gab, er sich berechtigt erachtete, nicht etwa einzelnen Stellen der Rede, sondern der ganzen Rede die Druckbewilligung zu verweigern. Mag die kluge Vorsicht manchmal in solchen Schritten ein Mittel zu finden glauben, das unschuldige Volk vor dem Gift katholischer Gesinnung zu bewahren; mir scheint es halb empörend, halb lächerlich, von solchen Maßregeln nur irgend eine andere Wirkung zu erwarten, als daß das Ansehen der Regierung wie das eigene dadurch herabgesetzt wird.

Doch wie gesagt, dem subjectiven Ermessen des Censors ist es überlassen, was er nach dem Maße seiner, denkbarer Weise auch beschränkten, Einsicht zu streichen hat; die Behörde entscheidet weise, daß der Umstand nicht genüge, daß der Gegenstand im Lande und an demselben Orte schon gedruckt existirt und zu lesen ist.

Der Censor ging aber noch weiter, als dasjenige erheischte, was er Pflichterfüllung nennen konnte: Herr Regierungsrath Fromherz ließ drei volle Wochen verstreichen, ehe derselbe der Buchhandlung eine Antwort gab, obgleich er um eine solche mehr als zehn Mal angegangen worden war. Ich verlange, daß dieses Benehmen gerügt, daß der Censor zur Verantwortung gezogen werde.

Aus dem eben angeführten und aus vielen anderen Beispielen, wie sie jeder Tag hervorruft, ergibt sich klar, daß die Censur jenes abgenützte Werkzeug ist, das, wie Ihr Berichterstatter, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, treffend ausgeführt hat, nur Jenen schadet, die es schützen soll. Hat ja sogar der Censor der Karlsruher Zeitung, der zudem ein katholischer Geistlicher ist, sich unterfangen, manche Stellen derselben Rede zu streichen, welche der Freiburger Censor viel consequenter ganz gestrichen hat, obgleich er mit derselben Willkür sie in anderen Blättern stehen ließ.

Eine ungefäurte Aenderung eines Zustandes, welcher die Censur den katholischen Interessen gegenüber, wie ein neuer Schriftsteller sich ausdrückt, „zur brutalen Veration“ gestaltet, ist dringend geboten.

Es wird sich mithin darum handeln, die präventiven Maßregeln fallen zu lassen oder wenigstens in anderer Weise zu handhaben, d. h. Garantien, und zwar nicht allein materielle, sondern mehr noch moralische Garantien sich gegen den Mißbrauch der Presse zu verschaffen.

Man wird mir etwa bemerken, hierin liege gerade das zu lösende Problem. Ich will versuchen, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, einige wenige Betrachtungen mitzutheilen, wie ich sie zum Theil aus den Ansichten einsichtsvoller Männer schöpfte.

Es wird sich vor Allem darum handeln, zu wissen, was eigentlich durch die Presse nicht veröffentlicht werden sollte.

Zuerst natürlich alles das, was in das Gebiet des peinlich Strafbareren fällt. Was mithin ein Verbrechen begründen würde, wenn es verübt würde, darf auch nicht in Schriften ausgesprochen, es darf nicht dazu aufgemuntert, es darf das Verübte nicht beschönigt, nicht vertheidigt werden.

Ich glaube, daß in diesen Satz Alle einstimmen werden, welche nicht geradezu das freie Walten alles Unrechts wollen. Unbedenklich müssen Verleger und Verbreiter solcher Schriften durch die Gerichte abgeurtheilt werden.

Schwieriger gestaltet sich die Sache, wenn es sich nicht um ein eigentliches Verbrechen handelt, wohl aber um jenes geheime Gift, welches durch die Tendenz mehr als durch klar ausgesprochene Worte wirkt. Eine bedeutende Gefahr führt hierin zunächst die Zeitungsliteratur mit sich, sodann die Literatur der Kalender und Flugschriften.

Eine dritte Art von Gegenständen, welche bisher die Censur in eine athemlose Thätigkeit versetzte und wegen deren sie eigentlich ihre Kräfte nutzlos abmühte, und wodurch sie, ich sage nicht zu viel, oft lächerlich erschien, ist das, was unangenehm erscheint, ohne eigent-

lich ein Vergehen zu begründen, höchstens den Charakter der Lieblosigkeit trägt, und mithin in das Gebiet der Moral fällt; der Staatsgewalt aber stehen keine hinreichende Mittel zu Gebote, hier zu schütten, sie läßt die Censur hierüber billig fallen, wenn die öffentliche Sitte, das moralische Gefühl des Volkes dabei nicht verletzt erscheint. Ich meine, die Polizeigewalt soll nicht eingreifen in Alles, was die Laune, was guter oder schlechter Witz, was selbst der Spott erfindet. In unseren politischen Zuständen muß man sich über solche Dinge hinwegsetzen. Liegt hierin oft Verletzung, so hat die verdiente Geißel der Satyre auch wieder ihre ausgleichende gute Wirkung.

Der Redner geht sodann zu den Vorschlägen über, welche ihm geeignet erscheinen, die Präventivmaßregeln viel wirksamer zu ersetzen. Er rechnet hiezu vor Allem die ausschließliche Bewilligung der Herausgabe von Zeitungen an Verlagshandlungen, wobei nicht auf politische Richtung, sondern auf Rechtschaffenheit, Solidität, auf moralische Eigenschaften gesehen wird; sodann Cautionen als materielle Bürgschaften, bedeutendere Strafen als die bisher angedrohten, deren Wirkungen leicht annullirt werden könnten. Ein weiteres Mittel liege in einem raschen summarischen Verfahren, welches dem Richter Kraft und Ansehen verleihe. Die weitläufigen Formen, wie sie jetzt beständen, erklärten den eigentlichen Grund, warum von Seite der Staatsbehörden Pressprozesse sorgfältig vermieden werden müßten.

Die Censur sei nicht mehr haltbar; eine unhaltbare Position müsse aber aufgegeben und eine solche gewählt werden, von welcher aus die Regierung die Zwecke erreichen könne, welche sie erreichen wolle, und zum Schutze wichtiger Interessen zu verfolgen verpflichtet sei.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebelius: Ich will mich vor der Hand in eine allgemeine Discussion über diesen Gegenstand nicht einlassen, sondern dem verehrten Herrn Redner vor mir nur in Beziehung auf eine Thatsache, die er angeführt hat, und welche seine eigene Person berührt, einige Worte erwidern.

Ich glaube Dasjenige, was er hierüber in einer etwas empfindlichen Weise gesagt hat, nur auf das Institut und nicht auf Personen beziehen zu dürfen, da ich aus seinen eigenen Worten ableiten darf, daß jeder Censor mit Recht erwarten kann, billig beurtheilt zu werden.

Der verehrte Redner hat nämlich anerkannt, daß der Censor keine Vorschriften erhalten kann, die so bestimmt sind, daß sie ihm bei der Anwendung keine Zweifel übrig lassen; er ist größtentheils auf seine subjective Ansicht hingewiesen. Was soll er z. B. als Beleidigung betrachten? was ist Beleidigung? Selbst Richter erkennen über Injurien auf ganz verschiedene Weise. Schon in der Theorie machen sich die verschiedensten Ansichten geltend. Wie weit geht die freie Erörterung über religiöse und kirchliche Fragen? Wo liegt die Grenze der erlaubten freien Erörterung und derjenigen, welche das Gesetz reprimiren muß?

Ist aber der Censor so sehr auf seine subjective Ansicht verwiesen, so muß man so billig sein, bei der Beurtheilung seines Verfahrens die Mannigfaltigkeit der menschlichen Ansichten in Rechnung zu bringen.

Was der verehrte Redner von der Schwierigkeit, einen Censor zu finden, gesagt hat, habe ich in ähnlicher Weise bei den Verhandlungen der zweiten Kammer ausgesprochen und ich theile seine Ansicht, daß, wenn wir je einen Censor fänden, der dieses Geschäft zur allgemeinen Zufriedenheit verwalten würde, wir den ersten Staatsmann gefunden hätten.

Was nun den Fall selbst betrifft, so ist mir der Aufsatz nicht bekannt. Ich habe bedauert, bei der damaligen Verhandlung in der hohen Kammer zu erscheinen verhindert gewesen zu sein, auch ist es mir im Drange der Geschäfte nicht möglich gewesen, Alles nachzulesen, was hier gesagt worden ist. Auch ohne daß ich in der Lage bin, die Rechtmäßigkeit jenes Censurstreichs selbst beurtheilen zu können, muß ich aber bemerken, daß der Censor nach seiner Ansicht handeln mußte. Hat derselbe gefunden, daß Etwas gesprochen worden ist, was die Censur nicht passieren kann, so mußte er die Druckerlaubnis verweigern. Der Umstand, daß in einem anderen

Blatt diese Aeußerung schon enthalten war, enthebt den Censor nicht der Pflicht, sein Amt zu verwalten; er entscheidet nur über den Inhalt des ihm zu Gesicht gekommenen Aufsatzes, ohne Rücksicht auf die Entstehung desselben.

Ich muß nur hinzufügen, daß die Censurordnung geschärfte Vorschriften enthält in Bezug auf die Erörterungen von religiösen und kirchlichen Fragen.

Der Verzug, welchen die Erledigung dieser Angelegenheit erlitt, rührte daher, daß der Censor den Auftrag an das Ministerium des Innern einsandte, um anzufragen, wie er sich zu verhalten habe. Es wurde ihm darauf erwidert, daß er sein Amt verwalten solle. Ist der Betheiligte nicht zufrieden, so steht ihm der Recurs an die Kreisregierung und an das Ministerium des Innern offen.

Uebrigens muß ich diesem Censor das wohlverdiente Lob ertheilen, daß er einer der umsichtigsten ist, den wir je finden konnten.

Hr. v. Andlaw: Ich habe ausdrücklich gesagt, daß, was den Strich meiner Rede betrifft, allenfalls der Censor glauben konnte, seine Pflicht erfüllt zu haben, es scheint mir aber durchaus nicht entschuldbar, daß man die Buchhandlung drei Wochen lang warten ließ. Die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs mildert dieses Verfahren um nichts, denn das Ministerium hätte jedenfalls binnen drei Wochen die Entscheidung geben können.

Hofmarschall v. Göler: Der Censor ist dadurch entschuldigt, daß das Ministerium die Sache liegen ließ.

Staatsminister v. Türckheim: Die Pressegesetzgebung ist ein so hochwichtiger Gegenstand, nicht bloß auf dem Gebiete der Staatspolitik, sondern für die ganze menschliche Bildung, daß es eben so schwer wird, darüber Neues, als bei gegebener Veranlassung gar nichts zu sagen.

Weder mit stets wiederholten Declamationen über unveräußerliche Menschenrechte, noch mit einer Polemik gegen die bereits unübersehbaren Erörterungen der großen Frage wird fortan für diese viel gewonnen werden;

nur eine Zusammenstellung der entscheidendsten Momente in ihrem Verhältniß zu einander kann bei einer vorliegenden Veranlassung zu Schlussfassungen dienlich sein.

Freiheit der Gedankenmittheilung, durch die Schrift wie mündlich, ist ein allgemeines Recht des Menschen, dessen Ausübung aber in der bürgerlichen Gesellschaft, wie jedes natürliche Recht durch die Vereinbarkeit mit dem Rechte Anderer und dem allgemeinen Wohl bedingt wird, es fällt daher auch ebenso unter die Beurtheilung des Gesamtinteresses, und bleibt diesem immer untergeordnet.

Dagegen ist es aber auch nicht bloß Pflicht des Staates, dieses Recht des Einzelnen nicht mehr als nothwendig zu beschränken, sondern es ist zugleich ein eigenes Interesse der Gesamtheit, die geistige Entwicklung durch die möglichste Freiheit desselben zu befördern; wiewohl aus diesem Gesichtspunkt sich der große Unterschied wieder ausführen ließe zwischen den Mittheilungen durch die Presse, wofür die große Masse, und jener, wofür nur die Gebildeten empfänglich sind.

Dadurch fällt jedenfalls die Erörterung der Pressegesetzgebung dem Maßstab des Staatswohls anheim, und auch Diejenigen, welche am meisten der Freiheit das Wort sprechen, erkennen wenigstens äußerlich, wenn sie auch nach den Bestimmungsgründen des Moments nur nach Ungebundenheit streben, die Nothwendigkeit an, derselben Schranken zu setzen. Nur über die Art und das Maß derselben besteht die einbekannte Meinungsverschiedenheit. Hier stehen sich zwei Hauptsysteme gegenüber, das präventive und das repressive, deren weitere Bezeichnung als bekannt umgangen werden kann.

Wenn anerkannt wird, daß durch die Presse unsägliche Uebel herbeigeführt werden können, so scheint hieraus als unbestritten zu folgen, daß es besser sei, denselben vorzubeugen, sie möglichst zu verhindern, als erst geschehen zu lassen, und dann zu bestrafen. Allein es muß auch untersucht werden, ob die Mittel zum Vorbeugen wirksam in ihrer Anwendung seien, und ob nicht daraus andere Uebelstände entspringen, welche den dabei

erwarteten Nutzen überwiegen. Die Ansichten hierüber neigen sich immer mehr und allgemeiner dahin, daß Letzteres der Fall sei, mithin gegen das Präventivsystem.

Hier ist nun vorerst festzuhalten, daß Pressfreiheit das allgemeine Princip in beiden Systemen bleibt, und daß in beiden die Nothwendigkeit von Beschränkungen desselben anerkannt wird, das präventive oder die Censur ist daher nicht der Gegensatz der Pressfreiheit, sondern nur eine Species seiner nothwendigen Beschränkung. Dies wird insbesondere practisch bei der Beurtheilung der Bundesgesetzgebung.

Die Nachteile der Censur, so wie die Unmöglichkeit sie mit Consequenz zu handhaben, sind bei den verstärkten Angriffen auf dieselbe in der neueren Zeit so vollständig von allen Seiten behauptet worden, daß sich hierüber nichts Neues sagen, nur Bekanntes wiederholen ließe. Merkwürdig bleibt aber, daß man gegenwärtig eifriger auf der conservativen Seite, wo man ihrer müde ist, ihre Erfolglosigkeit erkennt und sie für nicht mehr haltbar erklärt, als dies von ihren eigentlichen Gegnern auf der entgegengesetzten Seite geschieht. Auch ich bekenne mich darum nicht weniger aufrichtig zu dieser Ansicht, weil ich es für ganz überflüssig halte, sie mit den schon mehr als hinreichend auseinandergesetzten Gründen nochmals zu rechtfertigen.

Eher noch kann es dienlich erscheinen, die Besorgnisse Derer zu beseitigen, welche die Censur, ungeachtet ihrer unverkennbaren und anerkannten Uebelstände, dennoch unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen für nothwendig halten, weil sie die Einführung des Repressivsystems noch als verderblicher betrachten. Es ist unverkennbar, daß der Uebergang zu diesem Letzteren mit größeren Nachtheilen da verbunden sein kann, wo die Völker noch nicht daran gewöhnt sind, als wo es schon länger besteht, und in Folge einer freien Bewegung der Presse, so wie des ganzen öffentlichen Lebens sich auch in dieser Masse bereits mehr politischer Takt verbreitet hat.

Dieser fehlt in Deutschland noch in höherem Grade, und darum läßt sich auch die große Mehrheit hier mehr als anderwärts, wo das Volk schon länger an den

Kampf der Parteien gewöhnt ist, von den in der Einseitigkeit einer vorherrschenden Richtung stets wiederholten Angriffen auf die bestehende Ordnung verführen und leiten. Aber die Uebertreibungen und Entstellungen verlieren von selbst ihre Macht, und richten sich selbst um so baldiger zu Grunde, je weniger sie sich in dem Gewand einer gegen Unterdrückung kämpfenden Freimüthigkeit geltend machen können. Auch die, namentlich bei uns unter der früheren kurzen Herrschaft des Repressivsystems gemachte, Erfahrung von der beinahe durchgängigen Erfolglosigkeit gerichtlicher Verfolgung des offenbaren Presunfugs läßt sich wohl demselben Mangel politischer Beurtheilung zuschreiben, welcher auch bei dem Richterstand nur allmählig in längerer Beschäftigung mit öffentlichen Verhältnissen Boden gewinnen kann, und wofür am besten durch eine der Natur derselben angemessene Bildung einer entscheidenden Behörde — etwa in ähnlicher Art wie in Preußen, für die Entscheidung von Recursen gegen die Censur — insbesondere aber durch feste Zurückweisung aller Anträge auf Ueberweisung an eine, zumal in Zeiten großer politischer Aufregung durchaus unzulässige Jury, in welcher Gestalt es auch sein mag, gesorgt werden kann.

Die Bedenken gegen eine vorbeugende Censur auf der einen und gegen die durchgängige Einführung des Repressivsystems auf der anderen Seite haben auf eine Unterscheidung in der Behandlung der periodischen Presse, namentlich der Tagblätter, welche beinahe ausschließlich auf die Masse wirken, und der nur auf die gebildeteren, der Mißleitung in geringem Grade ausgesetzten Classen zugänglichen, eigentlichen schriftstellerischen Werke geführt, man hat die Censur nur auf Erstere zu beschränken gesucht, allein gerade bei diesen ist die Handhabung der Censur auch in höherem Grade schwierig, beinahe unmöglich, — die bei derselben unvermeidlichen Inconsequenzen treten gerade hier am auffallendsten und täglich hervor, und es wird immer augenscheinlicher, daß die Censur auch hier, bei dem Charakter unserer Zeit, nicht mehr in die Länge haltbar sein wird.

Man hat die Regierungen in dieser Hinsicht darauf

verwiesen, daß sie der ihnen nachtheiligen Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch die Tagespresse auf gleichem Wege der freien Erörterung, wenn auch nicht durch eigentlich sogenannte subventionirte Blätter, ein Auskunftsmittel, welches in Deutschland keine Wurzeln gefaßt hat, doch durch solche, die in ihrem Sinne redigirt sind, entgegenzuwirken trachten müssen. So gut dieser Rath auch an sich ist, so ist doch dabei nicht betrachtet worden, daß auf diesem Wege wenigstens nicht auf die große Masse des Publicums gewirkt werden kann, da dasselbe nur die ihr feindseligen oder gefährlichen Blätter, und keine anderen, zu lesen pflegt, und daher Alles, was dieselben nicht enthalten, für jene Masse verloren geht.

Es hat mich oft gewundert, daß man noch nirgends auf ein anderes, ganz einfaches Mittel verfallen ist, wenigstens thatsächlichen Entstellungen und Unwahrheiten, in denselben Zeitungen, welche dieselben verbreiten, und also bei ihren Lesern, durch eine gesetzliche Bestimmung zu begegnen, nach welcher denselben als Bedingung der Befreiung von vorgängiger Censur die Verpflichtung auferlegt würde, kurze widerlegende Erklärungen von Seite der Regierung in ihre eigenen Spalten aufzunehmen. Diese Idee dürfte wohl bei einer künftigen Gesetzgebung in Erwägung zu ziehen sein.

Indem ich nun ohne weitere Ausführung meine Ueberzeugung ausspreche, daß das Präventivsystem bei dem herrschenden Geist der Zeit auch in Deutschland nicht mehr haltbar erscheine, erlaube ich mir nur noch eine kurze Bemerkung in Bezug auf die bestehenden positiv-rechtlichen Verhältnisse.

Daß alle deutschen Staaten, nach dem klaren Wortlaut der Bundesacte, in Beziehung auf Pressfreiheit den Gesetzen des Bundes untergeordnet seien, glaube ich, ungeachtet aller zum Theil sophistischen Versuche das Gegentheil zu behaupten, als anerkannt voraussetzen zu dürfen.

Mit Unrecht wirft man aber auch dem Bund vor, daß das gegenwärtig noch als Provisorium bestehende Pressgesetz desselben eine Verletzung der in §. 18 der Bundesacte gegebenen Verheißung sei. Ich habe vorhin bereits bemerkt, daß Pressfreiheit nur als ein allgemei-

ner oberster Grundsatz, und jedes Gesetz über dieselbe seiner Natur nach als eine Limitation desselben, das Präventivsystem die eine, allerdings ihrer Eigenthümlichkeit zufolge tiefer eingreifende, — das Repressivsystem als die andere, weniger eingreifende Gattung derselben zu betrachten sei. Pressfreiheit und Censur können daher nicht als Gegensätze hingestellt werden, und je nachdem die Letztere bestimmt wird, kann bei ihr der allgemeine Grundsatz der Pressfreiheit mehr oder weniger bestehen.

Wenn nun auch von dem hohen Bunde die Aufhebung aller Censur, — bekanntlich wird sie von demselben nur für periodische Blätter und Schriften unter zwanzig Bogen festgehalten — nicht als unausweichliche Erfüllung der im §. 18 der Bundesacte gegebenen Zusage gefordert, nicht über bisherige Verletzung derselben geklagt werden kann, weil er bisher dieselbe für periodische und Flugschriften festgehalten hat, so darf doch jetzt in Erwägung der allgemeinen Lage der Zeitverhältnisse, der Bedürfnisse der deutschen Nation und des Standpunkts, welchen dieselbe wieder unter den gebildeten Völkern Europas auch in politischer Selbstständigkeit eingenommen hat, mit Recht erwartet werden, daß ihr auch in dieser Beziehung die Schranken der bisherigen allzu ängstlichen Bevormundung einer freieren Bewegung mehr geöffnet werden, und aus diesem Grunde stimme ich aus voller Ueberzeugung dem Antrage der Commission bei.

Geheimerrath Vogel: In dem Commissionsbericht vom Jahr 1831 hat der damalige Berichterstatter gesagt, die Censur habe sich überlebt, und man hat ihm nicht widersprochen. Es wird wohl nicht angenommen werden können, daß die Censur im Laufe der seither verfloßenen fünfzehn Jahre neue Kräfte gewonnen, zu neuem Leben sich gestärkt habe. Ich glaube, wir werden ihr nahe Ende erwarten dürfen. Dies wäre sehr zu wünschen, und besonders im Interesse der Regierung. Hätte man daran noch zweifeln können, so müßten alle Zweifel verschwinden, wenn man bedenkt, was der hohe Staatsbeamte, dem die Leitung der inneren Angelegenheiten bei uns anvertraut ist, in der zweiten Kammer gesagt hat. Er

sagte: „wir haben den Mißbrauch der Presse zu tragen, und wir genießen die Vortheile der Censur nicht.“

Dieses allein wäre hinreichend, den dringenden Wunsch zu hegen, daß die Censur aufgehoben werden möchte.

Ich finde eine Bestätigung dieses Wunsches in dem, was heute gesagt worden ist. Der Freiherr v. Andlaw hat auf eine interessante, geistreiche Weise dargestellt, welche Eigenschaften ein Censor haben sollte. Ein solcher Mann soll hervorragen an Geist, an Kenntnissen, an Klugheit über alle anderen Menschen, wenn er alles Das soll erfüllen können, was man von ihm zu erwarten hat. Wer solche Eigenschaften besitzt, müßte, wie der Herr Chef des Ministeriums des Innern gesagt hat, als einer der ersten Staatsmänner zu den wichtigsten und höchsten Aemtern berufen werden.

Aber, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, hierin liegt gerade einer der größten Mißstände, welche mit der Censur verbunden sind, weil die Regierung darauf sehen muß, die talentvollsten Beamten zu diesem geistesrichterlichen Amte auszusuchen, ihnen einen Dienst aufzuerlegen, mit welchem kein Glück verbunden sein kann, und wodurch vorzügliche Kräfte für andere wichtige Zweige der Staatsverwaltung verloren gehen oder geschwächt werden.

Das größte Uebel der Censur liegt darin, daß unter ihr und durch sie die öffentliche Meinung nicht gehörig geleitet und berichtigt werden kann. Ich rede nur von der wahren und gerechten öffentlichen Meinung. Wie ist es möglich auf sie gut zu wirken, wenn Fälle vorkommen, wie wir heute gehört haben? Wenn ein Censor die Druckerlaubnis einem Artikel versagt, der bereits in unserem Lande anderswo gedruckt und verbreitet worden ist, so kann das der Regierung nichts helfen und nur schädlich für sie sein.

Voran soll denn das Volk sich halten, wenn diese Männer selbst nicht unter sich einig sind, was erlaubt, was überhaupt das Rechte und Wahre sei.

In dem Commissionsbericht haben wir dargethan, daß die Censur unhaltbar sei, es ist gewiß zu hoffen,

daß der hohe deutsche Bund unsere gerechten Wünsche zur Erfüllung bringen werde.

Die verehrten Redner, welche bis jetzt gesprochen, haben gegen die Ansichten und Vorschläge der Commission nichts eingewendet, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, in welchem der Herr Staatsminister v. Türckheim nicht einverstanden zu sein scheint. Ich will nur in Kürze die Ansicht der Commission entgegenhalten.

Wir glauben, daß das Verhältniß zwischen Censur und Pressfreiheit ein anderes ist, als wie es der Herr Staatsminister v. Türckheim annimmt. Wir sind der Ansicht, daß aus dem Artikel 18. der Bundesacte die Censur nicht abzuleiten und auch nicht abgeleitet worden ist. Die Bundesbeschlüsse, durch welche sie vorgeschrieben worden ist, geben sich selbst nur als fürsorgliche, durch außerordentliche Verhältnisse veranlaßte Maßregeln zu erkennen. Die guten Absichten, auf denen die Censur beruht, verkennen wir nicht, wir glauben aber, daß sie nicht dadurch zu erreichen sind.

Weil dieser Artikel der Bundesacte und der Art. 17. unserer Verfassungsurkunde das Recht zur Pressfreiheit gewähren, so dürfen wir dieses Recht in Anspruch nehmen.

Wir wollen nicht eine ungebundene fessellose Presse, sondern ein Pressgesetz, welches Bestimmungen gibt über die erforderlichen Gewährleistungen, über angemessene Strafen und ein zweckmäßiges Strafverfahren. Das ist, was wir wollen und was jeder Freund des Vaterlandes und der Regierung wünschen muß, aber die Censur wollen wir nicht.

Freiherr v. N i n k: Auch ich trete dem Antrage der Commission vollkommen bei und wünsche, daß die zweite Kammer der von uns modificirten Adresse beitreten möge, damit unserer Regierung dadurch eine erneuerte Veranlassung gegeben wird, mit aller Kraft bei dem hohen deutschen Bunde darauf hinzuwirken, daß die Uebelstände der Censur, welche zu einer täglich größeren Calamität geworden ist, und welche nirgends jene Resultate erzielt hat, welche die Theorie von ihr erwartete, endlich einmal beseitigt werden.

Prälat H ü f f e l l: Zur Motivirung meiner Abstim-

Verhandl. d. I. Kammer 1846. 16 Prot. Heft.

mung erlaube ich mir einige Worte. Ich habe mich im Jahre 1831 im Allgemeinen für Pressfreiheit erklärt, und ich thue dieses noch, freilich in einem mehr idealen als realen Sinne, nicht in dem Sinne, der mich damals be-seelt hat, wo ich noch weniger parlamentarische Erfahrung hatte. Immer bleibe ich aber bei meiner festen Ansicht, daß, wie es ein unveräußerliches Recht ist, zu reden, so auch zu schreiben, vorausgesetzt, daß die Menschen von moralischen und religiösen Gefühlen geleitet werden, welche sie in ihrer ganzen Denk- und Handlungsweise leiten sollen. Dieses ist nun aber freilich in einer so wild aufgeregten Zeit, wie die jetzige, nicht der Fall. Die Pressfreiheit in der Wirklichkeit ist nur zu oft das Schwert in der Hand eines Rasenden, oder eine Fackel in der Hand eines Betrunknen; die Pressfreiheit kann in schlimmen Händen außerordentliche Uebel schaffen!

Aber wo ist ein Gebrauch von Mißbrauch frei, und was bleibt am Ende Anderes übrig, als den Gebrauch zu gestatten, und dem Mißbrauch möglichst abzuwehren.

Der Herr Staatsminister v. Türckheim hat bereits sehr gründlich und scharfsinnig gezeigt, daß unter zwei Wegen, dem präventiven und repressiven, zu wählen sei; daß im Grunde beide auf eines hinauslaufen, die Präventivmaßregeln oder die Censur aber in unsern Tagen nicht mehr hinreichen. Wir sind in einen eigenen Cirkel der Dinge gerathen, die Censur hat sich wirklich selbst gerichtet, aber warum? Weil sie nicht gehandhabt wird, wie sie gehandhabt werden soll!

Es dürfte nicht schwer halten, einem Censor ganz bestimmte Regeln zu geben, wonach er die Blätter beurtheilen könnte; es ließen sich allgemeine Normen feststellen, und ich könnte, wenn mir die Zeit dazu vergönnt wäre, einige derselben angeben. Welcher Censor wird zweifelhaft sein, was er zu thun hat, wenn ihm ein Blatt vorgelegt wird, worin geschrieben steht, alles Besserwerden der Völker muß beginnen mit Abschaffung der Religion. Das kann doch ein Censor wissen, daß ein solcher Unsug in einem öffentlichen Blatt nicht geduldet werden kann, dessenungeachtet ist dies gedruckt und Jedermann kann es lesen.

Ich bin nicht der Ansicht, daß die Censur auf gar keine Weise ihrem Zweck entsprechend gehandhabt werden könne, aber dennoch will ich, daß die Presse freigegeben und ihr ein entschiedenes Gesetz zur Seite gestellt werde, damit sie von allen Extravaganzen freibleibe.

Hätten wir ein Preßgesetz, so würde ein solcher Aufsat, wie der, welcher betitelt ist: „Brief eines Papisten“, nicht verbreitet werden können, ohne daß der Staatsanwalt eingeschritten wäre.

Ich wünsche daher, daß der Antrag der Commission angenommen werde.

Staatsminister v. Türkheim: Auf die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters will ich mir, mit vollkommener Anerkennung, daß wir ihm für die gedrängte und kurze Behandlung der Frage, auf welche es ankommt, den aufrichtigsten Dank schuldig sind, nur eine Erwiderung erlauben.

Wir sind einig über das, was wir verlangen, nur das Wie ist, zum Theil in Beziehung auf den deutschen Bund, von der Art abhängig, wie wir den Begriff von Preßfreiheit oder Censur feststellen. Ich habe daher aus dem allgemeinen Begriff von Preßfreiheit und ihren Beschränkungen durch Censur und Preßgesetz entwickelt, daß Censur und Preßfreiheit ihrem Wesen nach keine eigentlichen Gegensätze bilden, und daß es ohne Täuschung möglich ist, Preßfreiheit zu proclamiren und dennoch auf dem Präventivsystem zu beharren. Wenn man von dem Grundsatz ausgeht, es soll im Allgemeinen Freiheit der Gedankenäußerung bestehen, aber innerhalb gewisser Schranken sich bewegen, so ist immerhin die Möglichkeit vorhanden, daß man die eine Gattung von Schranken darin, daß man den Weg der Repressivmaßregel einschlägt, ebenso aber auch, daß man die andere Gattung darin findet, daß man auf präventivem Wege verfährt.

Ich möchte nur den Vorwurf der Verletzung einer feierlich gegebenen Zusicherung vom deutschen Bunde abwenden.

Staatsrath Wolff: Ich habe mich blos in der Absicht erhoben, meine Freude darüber auszusprechen,

daß in dieser hohen Kammer noch keine Stimme für die Censur laut geworden ist; vielmehr alle verehrten Mitglieder, welche bisher über diesen Gegenstand gesprochen haben, darin übereinstimmen, daß die Censur sich überlebt habe, daß sie unhaltbar geworden, und deswegen dringend zu wünschen sei, daß das Präventivsystem aufgegeben werde, und das Repressivsystem an dessen Stelle trete.

Dabei muß ich indessen, wie der Herr Staatsminister v. Türkheim, die Bundesversammlung gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß sie einem gegebenen Versprechen untreu geworden sei; gegen den Vorwurf nämlich, daß sie im Art. 18. der Bundesacte unbedingte Preßfreiheit versprochen, dessenungeachtet aber nachmals Präventivmaßregeln vorgeschrieben habe. Ich theile in dieser Beziehung vollkommen die Ansicht des geehrten Redners vor mir. In dem besagten Art. 18. ist blos gesagt, daß die Bundesversammlung sich mit den nöthigen Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen werde. Aus dieser allgemeinen Bestimmung läßt sich nur entnehmen, daß die verbündeten deutschen Fürsten die hohe Wichtigkeit der Presse erkannt haben; wie und auf welche Weise aber dieselbe überwacht werden soll, ist damit nicht gesagt. Ich werde daher, wenn die in dem Commissionsberichte angeführten Erwägungsgründe zur Berathung kommen, bei dem ersten derselben, wo von der Unterstellung ausgegangen wird, als ob die Bundesacte die Preßfreiheit wirklich schon gewähre, eine mir nöthig scheinende Aenderung vorschlagen.

Fehr. v. Andlaw: Ich erlaube mir nur das zu bestätigen, was der Herr Prälat Hüffel von dem religiösen Standpunkte aus gesagt hat.

Prälat Hüffel: Es läßt sich recht gut eine allgemeine Norm geben, wornach der Censor angewiesen wird, keine Grundlehre irgend einer im Staate bestehenden Kirche antasten zu lassen. Dadurch aber, daß man Sätze, wie „alle Religion soll aufhören“, verbreiten läßt, wird das Volk in seinem Glauben irre geführt und in seiner wahren Aufklärung gehindert.

Geheimerrath Klüber: Die Meinung, daß die

Censur mehr schädlich und rechtswidrig als schützend sei, ist nicht neu. Wir finden sie bei Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts geltend gemacht und vertheidigt, zur Zeit, wo die Censur milde war, und namentlich in den verschiedenen Gebieten Deutschlands sehr verschiedenartig gehandhabt wurde, so daß es einem Schriftsteller nicht schwer fiel, das, was er unter das Publicum bringen wollte, an irgend einem Orte zu veröffentlichen.

Verhaftet wurde die Censur namentlich durch den Druck, der während des französischen Kaiserreichs auf der Presse lastete, indem damals die Censur mit wahrhaft kanibalischer Strenge geübt wurde. Aus dem Gefühl jenes Druckes ist die Bestimmung des Art. 18. der Bundesacte hervorgegangen, und so wie damals die Ansicht von der Unzulässigkeit der Censur allgemein in Deutschland verbreitet war, hat sie sich seit dieser Zeit forterhalten. Es ist diese Ansicht zu einer Wahrheit geworden, die sich nicht mehr verkennen läßt. Man ist darüber einig, daß ein Repressivsystem an die Stelle des Präventivsystems treten soll.

Bei dem Hinblick auf die Zustände, welche sich hieraus bilden werden, entstehen noch hie und da Bedenken, und solche Bedenken scheinen mir auch von dem Herrn Prälaten Hüffel und von dem Freiherrn v. Andlaw geäußert worden zu sein. Insbesondere glaube ich aus der Bemerkung des Freiherrn v. Andlaw entnommen zu haben, daß er noch für gewisse Gegenstände das Fortbestehen der Censur wünscht.

Diese Wünsche finde ich natürlich, sie scheinen aber aus einer nicht ganz richtigen Anschauung dessen, was man Präventivmaßregeln nennt, hervorzugehen. Die Censur ist allerdings eine Präventivmaßregel, sie ist aber nicht die einzige, welche im Staate besteht; neben ihr bestehen noch viele andere in dem Umfang der Gewalt, welche ich Polizeigewalt nenne. Der Ausdruck ist zwar nicht beliebt, aber wir können die Polizei nicht entbehren, auch nicht in Presssachen. Der Polizei muß immer noch die Befugniß bleiben, auf dem Gebiete der Presse mit Präventivmaßregeln einzuschreiten, wenn ein außerordentlicher Mißbrauch damit getrieben werden

will; es muß ihr namentlich die Beschlagnahme von Druckschriften freistehen, welche den Charakter der Gemeinschädlichkeit an sich tragen.

Ein zweiter Punkt, welcher der Weisheit der Staatsregierung nicht entgehen wird, ist das unabweißliche Bedürfniß, in Deutschland gemeinschaftliche Normen über das Prozeßverfahren einzuführen. Ich halte dieses für eben so wichtig, als das Preßgesetz selbst, denn ein Preßgesetz nur mit einigen Ordnungsbestimmungen über das Zeitungs- und Verlagswesen wird bei der Zerplitterung unseres Vaterlandes sehr verschiedenartige Folgen haben, und nicht die Früchte tragen, die man davon erwartet.

Die Preßvergehen haben das Eigenthümliche, daß sie in der Regel mehr außerhalb des engen Gebietes, in welchem sie begangen werden, wirken, und ihre üblen Folgen an entfernten Orten äußern.

Darum ist ein allgemeines Prozeßverfahren nothwendig, welches eine gleichmäßige Anwendung der zu ertheilenden Preßgesetzbestimmungen durch ganz Deutschland sichert.

Noch komme ich auf einen Punkt, den ich nur mit wenigen Worten berühren will. Ich meine nämlich, wenn ein Preßgesetz bestehen soll, und wenn wir so glücklich sind, ein allgemeines Gesetz über das Prozeßverfahren zu erlangen, so ist noch zur Vollendung des Baues nothwendig, einen allgemeinen Cassationshof (nicht Appellationshof) in dem Umfang der deutschen Bundesstaaten für Presssachen zu errichten, einen Cassationshof, welchem die specielle Verpflichtung obliegt, für gleichmäßige Anwendung der Preßprozeßgesetzgebung Sorge zu tragen, und welcher die Befugniß hätte, nicht allein die Urtheile zu cassiren, sondern diese auch an einen andern von ihm zu bestimmenden Gerichtshof zur Aburtheilung zu verweisen.

Das Uebrige behalte ich mir bis zu der Berathung über die Erwägungsgründe der Adresse vor.

Staatsminister v. Türckheim: Ich schließe mich der von dem Herrn Geheimenrath Klüber zuletzt ausgesprochenen Idee an.

Man glaubt oft, solche Ideen damit niederschlagen zu können, daß man sie als fromme Wünsche bezeichnet.

Sie sind aber Samenförner, die früher oder später dennoch der Verwirklichung entgegenreisen.

Die Kammer geht hierauf zu den einzelnen Erwägungsgründen der Adresse über.

Geheimrath Vogel: Der erste Satz in der von der Commission vorgeschlagenen Adresse, wie wir sie wünschen gefaßt zu sehen, bezieht sich auf das, was vorhin schon in der allgemeinen Discussion gesagt worden ist, nämlich auf die Auslegung, die man dem Artikel 18. der Bundesacte gibt. Ich glaube nicht, daß es nothwendig war, von Vorwürfen hierbei zu sprechen; unsere Commission ist wenigstens weit davon entfernt gewesen, Vorwürfe zu machen, und hat mit Beachtung der bestehenden Verhältnisse und ohne Verletzung ihre Ansichten und Wünsche dargelegt.

Wenn man fragt, ob der erste Satz in der Adresse begründet ist, so könnte ich mich darauf berufen, daß in der zweiten Kammer dieser Satz einstimmig angenommen, daß unsere Commission darin einstimmig war, und daß ebenso die Herren Regierungskommissäre nichts dabei zu erinnern gefunden haben. Mir scheint es kaum bezweifelt werden zu können, daß dieser Satz ganz begründet ist. Es heißt nicht, wie ein verehrter Redner in der allgemeinen Discussion bemerkt hat, die Pressfreiheit sei durch den Art. 18. der Bundesacte gewährt, sondern es heißt, das Recht zur Pressfreiheit sei gewährt. Es scheint mir dieses ein bedeutender Unterschied zu sein.

Wenn über etwas ein Rechtsanspruch gegeben ist, so ist allerdings dadurch allein die Sache selbst noch nicht gewährt; aber durch den zugestandenen Rechtsanspruch begründet sich die Bitte, das zu geben, was dieser Anspruch mit sich bringt.

Staatsrath Wolff: Der Artikel 18. der Bundesacte hat keineswegs eine bestimmte Zusicherung gegeben, aus welcher sich folgern ließe, daß unbedingte Pressfreiheit gestattet sein soll; sondern es ist in demselben nur gesagt: die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Bestimmungen oder Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen. Dieses ist, wenn ich mich recht erinnere, der wirkliche

Inhalt des Artikels 18, worin doch wohl noch keine Gewährleistung dafür zu finden ist, daß für keine Art von Druckschriften Präventivmaßregeln sondern nur Repressivmaßregeln stattfinden sollen. Es ist vielmehr im Allgemeinen nur so viel damit gesagt, daß man sich erst darüber berathen wolle, wie die Presse zu überwachen und welche Verfügungen deshalb zu treffen seien. Darum glaube ich, daß bei dem ersten Erwägungsgrunde statt des Ausdrucks „gewährt“ die Worte „in Aussicht gestellt“ gesetzt werden sollten, als worauf ich hiermit antrage.

Geheimrath Klüber: Die Ausstellung, die der verehrte Redner vor mir gegen die Fassung des ersten Erwägungsgrundes gemacht hat, daß der Artikel 18. der Bundesacte kein Recht gewähre, sondern nur in Aussicht stelle, ist auch schon in der Commission von Seite der Regierungskommission gemacht worden.

Ich habe mich dieser Ansicht in gewisser Beziehung angeschlossen, jedoch den Wunsch ausgesprochen, daß nicht der gar zu allgemeine Ausdruck „in Aussicht gestellt“, sondern das Wort „zusichert“ gewählt werden möchte. Ich habe für diesen Wunsch zwei Gründe, denn einmal ist der Ausdruck „zusichert“ der Ausdruck der Bundesacte, und sodann scheint dieser Ausdruck auch, juristisch genommen, der allein richtige zu sein. Ein Recht ist in einer Beziehung nur eine Aussicht auf ein künftiges Gut, in anderer Beziehung kann es das Gut beinahe selbst sein. Diese Begriffsbestimmung nehmen auch die alt-römischen Juristen an, wenn sie zwischen einem vollkommenen und natürlichen Recht unterscheiden. Ein vollkommenes Recht ist ein erzwingbares Recht, ein solches, das man gerichtlich geltend machen kann. Ein solches Recht liegt hier nicht vor.

Die Bundesacte gibt vielmehr nur ein unvollkommenes oder natürliches Recht.

Ich stimme daher mit der Regierungskommission und dem Herrn Staatsrath Wolff darin überein, daß der Ausdruck „gewährt“ nicht beibehalten werden sollte, beantrage aber dafür „zusichert“ zu setzen.

Geheimrath Vogel: Wenn der geehrte Redner keinen Unterschied darin findet, ob man sagt „zusichert“

oder „gewährt“, so stimme ich ihm bei, denn wenn das Wort „zusichert“ in einem Vertrag gebraucht ist, und es in dem andern heißt „gewährt“, so sind darum beide in der Sache gleichbedeutend. Darauf lege ich also keinen Werth und ich will mich gerne fügen, daß das Wort „zusichert“ gebraucht wird. Das Wort „gewährt“ habe ich nicht erfunden, sondern es ist in der zweiten Kammer so angenommen worden.

Mit dem Antrage des Herrn Staatsraths Wolff könnte ich mich nicht vereinigen, denn zwischen dem Ausdruck „in Aussicht stellen“ und dem Worte „zusichern“, ist ein großer Unterschied.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebens: Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Bundesacte die Pressfreiheit nicht wirklich gewährt worden ist; denn wenn sie gewährt worden wäre, so würde sie sogleich bestanden haben. Auch hat die Verfassungs-urkunde angenommen, daß erst künftig etwas bestimmt werden soll, denn sie sagt im Artikel 17: „Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.“

Wenn die Pressfreiheit wirklich gesetzlich schon bestanden hätte, so würden wir sie nach der Verfassung gar nicht haben aufheben können.

Freiherr v. Andlaw meint, daß man das Wort „anerkennen“ setzen solle, weil man ein durch das Naturrecht ertheiltes und geheiligtes Recht nicht noch gewähren oder zusichern könne. Der Bund gewähre das Recht nicht, sondern erkenne es nur an.

Staatsminister v. Türrheim: Weil doch ein großes Gewicht auf den Ausdruck gelegt wird, so muß ich dem Antrage beitreten, das Wort „zusichert“ zu setzen, denn das Wort „in Aussicht stellen“ scheint mir einen falschen Begriff auszudrücken. Ich kann nicht sagen, daß die Bundesacte uns noch nichts zugesichert hat. Wenn sie sagt, es werden Bestimmungen über die Pressfreiheit gegeben werden, so heißt dieses nicht, man werde in Erwägung ziehen, ob man Pressfreiheit gewähren werde, sondern es wird nur von dem Maße und der Art gesprochen, in welchem sie gegeben werden soll.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebens: Wenn man buchstäblich in Uebereinstimmung mit der Bundesacte bleiben wollte, so müßte man sagen: in Erwägung, daß in der Bundesacte den Unterthanen der Bundesstaaten die Zusicherung ertheilt worden ist, daß gleichförmige Verfügungen über die Pressfreiheit getroffen werden sollen &c. Dieses ist eine ganz andere Zusicherung, als die unbedingte Freiegebung der Presse; denn so viel ich mich erinnere, ist die Sache immer so angesehen worden, als ob die Bestimmung, es sollen alle Schriften über zwanzig Bogen censurfrei sein, eine vorläufige sei.

Bis jetzt hat die Bundesversammlung die Zusicherung der Bundesacte nicht dahin ausgelegt, daß dadurch die Pressfreiheit als ein wirklich bestehendes Recht gewährt sondern daß sie nur in Aussicht gestellt sei. Es kommt übrigens bei dieser Adresse gar nicht darauf an; es ist, wie es scheint, die einstimmige Ansicht der hohen Kammer, daß die Großherzogliche Regierung zur Herstellung der freien Presse mitwirken solle.

Sie werden nicht verkennen, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, daß diese Aufgabe bei der Verschiedenheit der Verhältnisse und Interessen der deutschen Bundesstaaten eine sehr schwierige ist.

Die Regierung wird aber nichts versäumen, um es dahin zu bringen, daß gleichförmige Verfügungen über die Presse in Deutschland zu Stande kommen; sie wird ihrerseits nichts unterlassen, um dieses Ziel zu erreichen.

Allerdings ist die Besorgniß sehr nahe liegend, daß der Vollzug eines allgemeinen Pressgesetzes auf einem Gebiet, in welchem sich etliche dreißig verschiedene Jurisdictionen befinden, nicht gesichert sei, und ich glaube, der Herr Geheimerrath Klüber hat ganz richtig geurtheilt, wenn er voraussetzt, daß es sich namentlich darum handle, solche Einrichtungen zu treffen, die einen gleichförmigen Vollzug bezwecken. Ich will mich über das Mittel, das er vorgeschlagen hat, nicht aussprechen, daß aber die große Schwierigkeit, welche die Herstellung einer gleichförmigen Pressgesetzgebung hat, wesentlich erleichtert wird, wenn diese Aufgabe gehörig gelöst ist, damit bin ich vollkommen einverstanden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimraths klüber angenommen.

Zu den übrigen Punkten der von der Commission vorgeschlagenen Adresse wird Nichts erinnert, und dieselben werden mit der bereits beschlossenen Abänderung nach dem Antrag der Commission angenommen.

Das hohe Präsidium macht hierauf folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, betreffend

1) die Adresse über die Rechnungsnachweisungen vom Jahr 1842/43;

Beilage Nr. 183. (ungedruckt.)

2) die bei Prüfung des Zolltarifs für 1846, 1847 und 1848 beschlossene und nunmehr nach den Beschlüssen der ersten Kammer abgeänderte Adresse wegen mehrerer Zollangelegenheiten.

Beilage Nr. 184. (ungedruckt.)

Regierungscommissär Ministerialpräsident Rebenius eröffnet hierauf der Kammer, daß in Gemäßheit allerhöchsten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der Schluß des Landtags am 17. d. M. stattfinden werde.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Freiherr von Göler d. ä. Bericht über das die Trennung der Justiz von der Administration betreffende nachträgliche Budget für den letzten Monat des Jahres 1847.

Beilage Nr. 182.

Die Kammer beschließt in abgekürzter Form hierüber zu beraten.

Herr v. Rinck: Ich muß hier, was die Trennung der Justiz von der Verwaltung betrifft, im Auftrag der Petitionscommission über eine Eingabe der Stadtgemeinde Osterburken, welche um Zuthellung eines Obergerichts bei der neuen Organisation bittet, mündlichen Bericht erstatten.

Die Petition führt aus, daß Osterburken während eines Jahrhunderts stets der Sitz eines Amtes war, daß es später, als es dem Großherzogthum Baden einverleibt wurde, ein Oberamt bekam, welches vom Jahr 1813 bis 1828 daselbst verblieb, und erst als der damalige Beamte sich mit der dortigen Wohnung nicht

begnügte, und obgleich die Gemeinde auf eigene Kosten eine Wohnung bauen wollte, das Amt nach Adelsheim verlegt wurde.

Die Gemeinde bittet nun, es wolle die hohe Kammer sich dafür verwenden, daß ein Obergericht nach Osterburken komme; die Gemeinde erbietet sich, aus eigenen Mitteln die nöthigen Gebäude herzustellen.

Nach dem soeben vernommenen Bericht ist nun keine Rede von Osterburken. Weil die Organisation oder Eintheilung rein eine Sache der Regierung ist, und man ihr dieses Recht nicht streitig macht, so muß die Petitionscommission es der hohen Kammer anheimstellen, ob damit, daß das Budget über die neue Organisation angenommen wird, diese Petition als erledigt betrachtet und darüber zur Tagesordnung übergegangen werden soll.

In der zweiten Kammer wurde eine ähnliche Petition vorgelegt, und hat wegen des erwähnten Umstandes keine weitere Berücksichtigung gefunden.

Regierungscommissär Geheimreferendär Jungshanns: In dem Budget der Justizverwaltung hat die Budgetcommission der zweiten Kammer einige Aenderungen vorgeschlagen, welche sich theils auf die Zahl der Angestellten, theils auf deren Gehalte und Besoldungen bezogen, allein bei der Berathung in der zweiten Kammer selbst ist der ganze Ansay der Regierung, in soweit er die Zahl der Angestellten betrifft, angenommen worden. Die Aenderungen, welche noch übrig blieben und die in das Finanzgesetz übergegangen sind, beziehen sich darauf, daß bei einigen Stellen nur Besoldungen für Assessoren bewilligt worden sind, wo solche für Richter vorgeschlagen waren, namentlich bei Hüfingen, Rastatt, Pforzheim und Mannheim; und bei den kleineren Bezirksstrafgerichten, für welche je vier Richter angesetzt waren, während je drei bewilligt sind.

Die Hauptänderung, welche das Finanzgesetz vor der Endabstimmung der zweiten Kammer erhielt, bezieht sich auf das Budget des Ministeriums des Innern, sie betraf insbesondere die Position für Gehalte der Oberamtsactuare und Decopisten.

Was nun die Petition betrifft, über welche der

Freiherr v. Nind Namens der Petitionscommission berichtet hat, so ist allerdings in der zweiten Kammer auch eine Petition ähnlichen Inhalts eingekommen. Die Regierung hat aber bei der Berathung über diesen Gegenstand sich nicht veranlaßt sehen können, dem Gesuche der Gemeinde Osterburken, welches sie auch an die Regierung eingereicht hat, zu willfahren, weil in Adelsheim Gefängnisse und sonstige Staatsgebäude sind, welche in Osterburken fehlen, und weil sich dort auch Privatgebäude finden, in welchen ein Oberamtsgericht untergebracht werden kann. Man hält es überhaupt für nachtheilig, das Oberamt und Oberamtsgericht zu trennen.

Geheimerrath Klüber: Da sich die Stadtgemeinde Osterburken angeboten hat, aus ihren eigenen Mitteln die Gebäude herzustellen, so verdient doch diese Bereitwilligkeit die Rücksicht, daß man diese Petition ohne weitere Empfehlung an das Staatsministerium übergibt.

Regierungscommissär Geheimerreferendär Jungmanns: Es sind von vielen Gemeinden ähnliche Anerbieten gemacht worden. Es ist aber der Grundsatz der Regierung, den Gemeinden solche Opfer nicht zuzumuthen; man würde auch durch die Annahme dieser Opfer für alle Zukunft sich die Hände binden. Es ist nicht möglich, allen diesen Wünschen zu entsprechen, daher wird der Antrag zur Tagesordnung wohl begründet erscheinen.

Herr v. Göler d. ä.: Eine Ueberweisung an das Staatsministerium hat immer den Sinn, daß man die Bitte empfehlen will; will man sie aber nicht empfehlen, so geht man zur Tagesordnung über.

Die Kammer beschließt hinsichtlich dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen, und im Uebrigen dem Commissionsantrage gemäß das Budget über die Trennung der Justiz von der Administration zu genehmigen.

Hofmarschall v. Göler: Ich habe nur im Namen der Budgetcommission eine kurze Bemerkung zu machen.

Es ist nämlich von der zweiten Kammer mitgetheilt worden, daß in Folge einer nachträglichen Bewilligung beim nachträglichen Budget des Ministeriums des Innern unter Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei, Gehalte der

Personen der Localpolizei für 4 Polizeidiener in Nastatt 1200 fl. mehr aufgenommen worden sind.

Dadurch erhöht sich also die Position von 35,247 fl. auf 36,447 fl.; ferner erhöht sich dadurch die Position I. Amtskassenverwaltung, Einnahmen für jedes Jahr um 600 fl.

Es ist bereits bei Aufstellung des Finanzgesetzes auf diese Position Rücksicht genommen, und die Budgetcommission hat dagegen Nichts einzuwenden.

Es wird auch eine besondere Abstimmung hierüber nicht nöthig sein, und es genügt, diesen Gegenstand im Protokoll angedeutet zu haben.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es wird allerdings genügen, daß dies zur Kenntnissnahme der hohen Kammer gebracht ist, da diese Position die Aufnahme im Finanzgesetz erhalten hat.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Bericht des Oberforstmeisters v. Kettner über das außerordentliche Budget für die Jahre 1846 und 1847.

Zu

Tit. I. Staatsministerium und

Tit. II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

wird Nichts erinnert.

Tit. III. Justizministerium.

Zu §. 2. „Gebäude der Bezirksstrafgerichte“ bemerkt Regierungscommissär Geheimerreferendär Jungmanns: Ihre verehrliche Commission beklagt sich mit jener der zweiten Kammer darüber, daß die Regierung bis jetzt noch nicht mit den Vorarbeiten für den Bau des Bezirksstrafgerichtsgebäudes in Freiburg vorgefahren ist.

Die Regierung konnte aber in Freiburg so wenig als an irgend einem anderen Orte, ehe die Genehmigung der Organisation durch das Großherzogliche Staatsministerium erfolgt ist, Gebäude errichten lassen. Es war zwar wahrscheinlich, daß nach Freiburg ein Bezirksstrafgericht kommen werde, allein bis Juni dieses Jahres, nämlich bis zum Augenblick der höchsten Entscheidung

war es ungewiß, wie groß dieses Bezirksstrafgericht werden soll, namentlich ob nicht zwischen Freiburg und Offenburg noch ein weiteres Bezirksstrafgericht zu errichten sei; ebenso ungewiß war die Größe des Oberamtsbezirks Freiburg, von welchem am Anfang mehrere Orte getrennt, welche aber mit dem Oberamt wieder vereinigt worden sind.

Was den Strich für Erbauung eines Gebäudes für das Bezirksstrafgericht in Karlsruhe betrifft, so hat die Regierung in der zweiten Kammer erklärt, daß sie das Recht der Organisation stets festhalte, und nicht zugeben werde, daß die zweite Kammer, wenn sie auch die Gelder verweigern darf, in dieses Recht eingreifen kann.

Die Regierung kann sich nur freuen, daß Ihre verehrliche Commission mit diesem Princip einverstanden ist, und ihr anheimstellt, das Bezirksstrafgericht dahin zu verlegen, wo es hin gehört.

Oberforstmeister v. Kettner: Ich bedauere keineswegs, daß in Freiburg bis jetzt nichts geschehen, um das für das Bezirksstrafgericht nothwendige Gebäude zu fördern; es wäre mir viel lieber, wenn gar keine solche Gebäude errichtet würden, denn ich bin nicht für die Einführung der Bezirksstrafgerichte.

Bei §. 5. hat sich in der gedruckten Vorlage auch ein Fehler eingeschlichen, der im Commissionsbericht zu der Bemerkung Veranlassung gegeben hat, daß die Posten 5) für Einfriedigung der Höfe und Gärten mit 3000 fl., und 6) für die Verbesserung der Höfe und Wege mit 2830 fl. schon unter der Summe des dritten Postens mit 25,000 fl. für Erweiterung der Beamtenwohnungen u. enthalten sind.

Regierungscommissär Ministerialrath v. Jagemann gibt zu, daß dies, wie bemerkt, auf einem Irrthum beruhe.

Der Commissionsantrag auf Genehmigung des außerordentlichen Budgets des Justizministeriums für 1846 und 1847 wird hierauf angenommen.

Tit. IV. Ministerium des Innern.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Bei der Position „Irrenanstalt Illenau“ haben einige nicht unbedeutende Minderbewilligungen von Seite der

zweiten Kammer stattgefunden, allein die Bedürfnisse, wofür diese Summen aufgenommen worden, sind nicht von solcher Bedeutung, daß sie nicht auf das nächste Budget verschoben werden könnten.

Geheimerrath Vogel: Bei der Position Wasser- und Straßenbau erlaube ich mir die Frage, wie es mit der Straße von Freiburg nach Breisach steht?

Hr. v. Göler d. ä.: Es ist darüber geklagt worden, daß sie zu schmal sei.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Der Aufwand, den die Herstellung dieser Straße verursacht, wird nicht so groß sein, daß er nicht aus dem laufenden Etat bestritten werden könnte.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Commissionsantrage gemäß das außerordentliche Budget des Ministeriums des Innern pro 1846 und 1847 zu genehmigen.

Tit. V. Finanzministerium.

Oberforstmeister v. Kettner wiederholt als Bericht-erstatte die im Commissionsbericht niedergelegte Ansicht, daß die von der zweiten Kammer beschlossene Uebernahme des Vicinalwegs von Herrenwies in das Bühlerthal auf den Domanalgrundstück sich nicht rechtfertigen lasse.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so wird das außerordentliche Budget des Finanzministeriums pro 1846 und 1847 ebenfalls genehmigt.

Tit. VI. Kriegsministerium.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Die beiden Posten für Erweiterung der Infanteriekaserne in Mannheim, sowie für die Vergrößerung der Kavalleriestallgebäude in Karlsruhe wurden von der zweiten Kammer nicht genehmigt, ebenso wurden einige Striche, den Bau der Friedenskaserne und der Schwimmschule in Rastatt betreffend, vorgenommen; diese beiden letzteren Striche sind zu unbedeutend, um hierüber Worte zu verlieren.

Die Reiterkaserne in Karlsruhe bedarf eines Stalles für eine weitere Schwadron, und es wurde der Platz hierzu erst angekauft, wodurch der Bau verschoben wurde. Ich muß bedauern, daß uns die Mittel nicht gegeben worden sind, weil man einem wesentlichen Uebelstand

hätte abhelfen können, der durch die Trennung des Regiments entsteht. Mit der für die Infanteriekaserne in Mannheim geforderten Summe wollte die Regierung eine Verbesserung vornehmen lassen, welche für eine bessere Unterkunft der Mannschaft nothwendig wäre.

Graf v. Hennin: Es ist allerdings ein Uebelstand, daß eine Schwadron noch in Gottesau liegt und nicht die ganze Mannschaft beisammen ist, man hätte sogleich bei dem Bau der Reiterkaserne darauf Rücksicht nehmen und den Platz erwerben sollen.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Die Stallungen waren im Ueberschlag aufgenommen, aber der Platz war nicht angekauft.

Oberst v. Roggenbach: Ich finde mich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, dem Großherzoglichen Kriegsministerium einen Wunsch ganz besonders zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Das Reiterregiment in Mannheim hat im Laufe des Jahres einen außergewöhnlichen Krankenstand gehabt, welcher in der Regel 4 bis 5 Procent betrug, jetzt aber bis auf 24 und 25 Procent gestiegen ist. Vor einigen Tagen nämlich, am 8. September, lagen von dem Regimente, das 380 Mann stark ist, 90 Mann im Hospital. Eine Abänderung in dieser Kaserne zu treffen wird wohl sehr großen Schwierigkeiten unterliegen, indem die Zimmer zu schmal und zu nieder sind. Den ganzen Tag sind sie von der Sonne beschienen, was die Folge hat, daß die Fenster auf beiden Seiten geöffnet werden, und wenn dann die Leute vom Exerciren oder aus dem Stall erhist zurückkommen, so setzen sie sich dem Zug aus. Dazu kommt noch, daß die Zimmer zu stark belegt sind, indem 22 Mann in einem Zimmer liegen. In der Artilleriekaserne in Gottesau kommt auf fünfzig Mann ein Kranker, während in der Reiterkaserne in Mannheim von 378 Mann 89 krank sind. Dieser Krankheitszustand der Mannschaft in der Reiterkaserne in Mannheim ist höchst bedenklich, und es wäre zu wünschen, wenn von Seite des Großherzoglichen Kriegsministeriums baldige Abhülfe eintrete.

Geheimerrath Klüber: Ich kann diesen Zustand

aus eigener Erfahrung nur bestätigen, da ich Gelegenheit hatte, in die Kaserne zu kommen; sie ist unter aller Kritik schlecht und höchst ungesund. Dies ist auch eine alte und bekannte Klage; die Soldaten gehen sehr ungerne in diese Kaserne, namentlich in einen gewissen Theil derselben, wo man sagt, daß hauptsächlich der Typhus seinen Sitz habe. Ich glaube daher, daß, abgesehen von den finanziellen Gründen, die Sorge für das Wohl unserer Landeskinder es dringend erheischt, daß diesem Uebelstand baldige Abhülfe geleistet werde.

Hofmarschall v. Göler: Ich glaube, daß man keinen anderen Weg finden könnte, um diesem Uebel abzuwehren, als die ganze Kaserne abzureißen. Dieses wäre die wohlfeilste Art, weil jede Summe für Reparaturen wahrscheinlich hinausgeworfen ist.

Prälat Hüffel: Es ist eine wahre Pflicht der Humanität, für die Gesundheit der jungen Leute, welche ohnedies durch den Eintritt in den Militärdienst große Opfer bringen, zu sorgen. Ich glaube, daß das Großherzogliche Kriegsministerium sich vorzugsweise damit beschäftigen sollte, hier eine Aenderung zu treffen.

Oberst v. Roggenbach: Es sind bereits fünf Mann gestorben und 15 bis 20 sind schwer krank.

Oberforstrath v. Gemmingen: Es sind hier fürsorgliche Maßregeln durchaus nothwendig, sonst müßte man dieses Regiment als ein Strafregiment betrachten, welches decimirt werden soll.

Herr v. Andlaw: Es wird besser sein, dieses Regiment wo andershin zu verlegen.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Sie dürfen überzeugt sein, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß die Militäradministration sogleich die Maßregeln getroffen hat, welche geeignet waren, den Krankenstand zu vermindern.

Wir haben eine weitere Localität in dem geräumigen Saal über der Reitbahn angewiesen, wo 130 Mann genügenden Platz finden; dadurch wird die Mannschaft bedeutend aus einander gelegt und zum großen Theil auch aus dem ungesunden Theil der Kaserne entfernt. Es ist auch noch eine weitere Localität für vierzig

Mann vorbereitet, welche in wenigen Tagen bezogen werden kann.

Ferner ist die Maßnahme getroffen, daß, wenn diese Mittel allein nicht hinreichen sollten, um dem Weitergreifen der Krankheit vorzubeugen, ein Theil des Regiments für einige Zeit nach Schwellingen verlegt wird.

Der Krankenstand in der Reiterkaserne in Mannheim ist allerdings ein sehr hoher, wie er wohl in keiner Garnison vorkommt. Gewisse Krankheitserscheinungen zeigen sich jedoch bald an diesem, bald an jenem Orte, namentlich bei Typhuskrankheiten, welche vor mehreren Jahren in Bruchsal, auch schon in Durlach und Rastatt aufgetreten sind. Daß bei dem diesjährigen heißen Sommer sich leicht eine Disposition zu solchen Krankheiten zeigt, wird nicht bestritten werden können.

Sie dürfen übrigens, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, das Vertrauen zur Militärverwaltung hegen, daß sie in jeder Beziehung Alles thun wird, was geeignet ist, dem Uebel entgegenzuwirken.

Generalmajor v. Fischer: Auch in Gottesau, welches ungesund ist, hat sich diese Typhuskrankheit gezeigt.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Auch in ganz gesunden Localitäten ist diese Krankheit schon vorgekommen.

Oberst v. Roggenbach: Der Krankheitsstand des Reiterregiments in Mannheim ist immer viel größer, als bei dem hiesigen.

Regierungscommissär Hauptmann v. Böckh: Es ist überhaupt der Krankheitsstand in den Kavallerieregimentern stärker, als bei der Infanterie, was von den größeren Anstrengungen herrührt.

Wenn einmal eine Krankheitsdisposition an einem Orte ist, so wirkt dieselbe lange Zeit nach, und die Krankheiten werden gefährlicher und häufiger als da, wo keine Krankheitsdisposition vorhanden ist. Dies ist ein vielfach erprobter Erfahrungssatz.

Geheimrath Klüber: Ich stelle den Antrag, die hohe Kammer möchte den Wunsch in das Protokoll niederlegen, daß von Seite der Regierung kräftige

Schritte zur Abhülfe der Uebelstände gethan werden möchten, unter welchen dermalen der Gesundheitszustand des Reiterregiments in Mannheim leidet.

Geheimrath Vogel: Ich muß mich dem Antrage des Herrn Geheimenraths Klüber widersetzen.

Fassen Sie doch gefällig in's Auge, daß die Kammer nicht zu viel in das Gebiet der Regierung hinübergehen sollten. Was der Regierung angehört, wollen wir ihr lassen. Namentlich halte ich eine förmliche Niederlegung solcher Wünsche, welche der Regierung erst zeigen sollen, was sie zu verordnen und zu verfügen habe, nicht für angemessen.

Wir wollen in dem Kreise bleiben, den die Verfassung uns angewiesen hat, und dann befinden wir uns in einem gedeihlichen Wirkungskreise, und haben genug zu thun.

Ich weiß wohl, daß schon manchmal Wünsche in das Protokoll niedergelegt worden sind; aber man sollte das doch nicht noch weiter ausdehnen.

Der Herr Oberst v. Roggenbach hat nun diesen Gegenstand mit Wärme besprochen; die Regierung hat davon Kenntniß genommen und wird die geeignete Abhülfe einleiten. Wir brauchen keinen Wunsch zu Protokoll niederzulegen.

Hofmarschall v. Göler: Das Wünschen ist in der Verfassung gar nicht verboten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geheimenraths Klüber zum Beschluß erhoben und sofort das außerordentliche Budget des Kriegsministeriums pro 1846 und 1847 dem Commissionsantrage gemäß genehmigt.

Oberforstrath v. Gemmingen berichtet sodann mündlich über eine Mittheilung der zweiten Kammer, worin der ersten Kammer die Adresse der erstern über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1842 und 1843 und beziehungsweise 1844 wiederholt zugeht, um sich in Gemäßheit des §. 60. der Verfassungsurkunde über den Beitritt oder Nichtbeitritt zu derselben im Ganzen auszusprechen.

Der Berichterstatter verliest die betreffenden Stellen

der Adresse, und trägt darauf an, der zweiten Kammer zu erwidern, daß, in Betracht des seither beachteten Grundsatzes, die in §. 60. der Verfassungsurkunde für Finanzgesetzentwürfe vorgeschriebene Abstimmung der ersten Kammer über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen — auf die Rechnungsnachweisungen keine Anwendung leide, und von dem früheren Beschlusse nicht abgegangen werden könne.

Oberforstmeister v. Kettner: Man wird dem Ansinnen der zweiten Kammer um so weniger entsprechen können, als die zweite Kammer bei diesen Rechnungsnachweisungen Veranlassung genommen hat, eine Reihe von Wünschen damit zu verbinden, welche sie in dieser Adresse zusammengefaßt hat. Wenn wir nun den speciellen Wünschen nicht beitreten wollen, so bleibt nichts anderes übrig, als das, was der Herr Bericht-erstatler vorgeschlagen hat, oder die zweite Kammer müßte über jeden einzelnen Gegenstand eine besondere Adresse hierher gelangen lassen.

Hofmarschall v. Göler: Wir müssen hauptsächlich daran festhalten, daß der §. 60. der Verfassungsurkunde auf die Nachweisungen keine Anwendung findet. Wir haben dieses, so lange die Verfassung besteht, durchzuführen, und wir werden uns jetzt nicht veranlaßt finden, davon abzugehen.

Staatsminister v. Türckheim: Es ist die beschränkte Auslegung von dem Finanzgesetze von Anfang an festgehalten worden, und so wird es auch jetzt geschehen.

Regierungscommissär Geheimerreferendär v. Stengel: Ich glaube, daß die Art und Weise, wie die Sache bisher behandelt wurde, die richtige ist.

Rechnungsnachweisungen sind keine Gesetzesentwürfe. Diese Nachweisungen können der einen oder anderen Kammer Veranlassung zu Bemerkungen oder Beschwerden geben, und solche Beschwerden müssen, wenn sie vor den Thron gebracht werden sollen, in der geschäftsmäßigen Form von beiden Kammern behandelt werden.

Staatsrath Wolff: Das Finanzgesetz ist allerdings als eine den Ministerien zum Maßstab dienende Norm zu betrachten.

Zeigen sich bei der Verwendung der verwilligten Gelder Ueberschreitungen, so haben die betreffenden Ministerien solche zu rechtfertigen. Ob und wie fern aber eine Ueberschreitung als gerechtfertigt anerkannt werden will oder nicht, ist Sache einer jeden Kammer, und keine Kammer kann die andere zwingen, eine Ueberschreitung für nicht gerechtfertigt zu erklären. Nur wenn beide Kammern eine Nichtanerkennung aussprechen, kann eine Beschwerde denkbar sein. Will die zweite Kammer in einer oder der anderen Beziehung eine Beschwerde erheben, mit der wir nicht einverstanden sind, so ist die Beschwerde nach §. 67. der Verfassung als unwirksam zu betrachten.

Bei der Abstimmung wird der erwähnte Antrag der Commission angenommen.

Hofmarschall v. Göler erstattet endlich Namens der Budgetcommission den Bericht über den am 1. Januar 1846 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond und die Verwaltung desselben.

Beilage Nr. 185.

Die Kammer beschließt, in abgefürzter Form hierüber zu berathen.

Regierungscommissär Ministerialrath Prestinari: Die Zahlen über den Stand des umlaufenden Betriebsfonds sind in dem Berichte Ihrer verehrlichen Commission richtig angenommen und stimmen mit der Zusammenstellung überein, welche die Regierung gemacht hat.

Ich habe also Nichts dagegen zu erinnern.

Die Kammer spricht dem Commissionsantrage gemäß die Genehmigung desselben aus, und somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Febr. v. Göler.

Dreihunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. September 1846.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Sr. königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, des Herrn Hofdomänenkammerdirectors Beger und des Herrn Generallieutenants v. Laßkaye.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister v. Dusch, Herr Geheimrath Rebenius, Präsident des Ministeriums des Innern, und Herr Staatsrath Regenauer, Präsident des Finanzministeriums.

Unter dem Vorsitze Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das durchlauchtigste Präsidium macht eine erst heute eingekommene Mittheilung der zweiten Kammer über die von ihr beschlossene Adresse wegen Ablösung der Jagdrechte ic. bekannt.

Beilage Nr. 186.

Hofmarschall v. Göler: Ich bedauere aufrichtig, daß diese Adresse nicht mehr zur Berathung kommen kann, weil ich sonst mit Vergnügen den Anlaß benutzt hätte, die vielfachen Irrthümer und Ausfälle, welche dieser Gegenstand in der anderen Kammer hervorgerufen hat, zu berichtigen und zu beantworten.

Ferner zeigt Hochdasselbe an, daß die abgeänderte Adresse wegen Herstellung der Pressfreiheit von der zweiten Kammer angenommen worden sei.

Beilage Nr. 187 (ungedruckt.)

Die Tagesordnung führt zur Berathung über den Bericht des Herrn Hofmarschalls v. Göler, über die

Petition der Direktion des badischen Industrievereins, die Gründung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend.

Freiherr v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wenn ich mir erlaube, an dem letzten Tage unserer Verhandlungen Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, so möge der Umstand mich entschuldigen, daß ich glaube, dem Lande einen Dienst zu erweisen. Die Ansichten über die wichtige Bankfrage sind so durchaus schwankend, selbst unter den Männern des Faches, daß Alles willkommen sein muß, was zur Feststellung der Betrachtungsweise dienen kann. Ich versuche es. Ich nenne die Ansichten über die Bankfrage schwankend. Während die Einen in der Errichtung von Banken und namentlich in dem Ausgeben von Noten den ersten Schritt zur Zerstörung alles Credits erblicken, sehen hingegen Andere darin das urplötzliche Verschwinden jeder

Geld- und Handelsnoth, ein Eldorado der Industrie. Beide Ansichten scheinen mir irrig und lassen den Standpunkt durchaus verkennen, aus welchem die Sache betrachtet werden muß.

Sie erwarten nicht, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß ich in eine weitläufige Erörterung der Vortheile und Nachtheile einer Bank eingehen werde.

Dieselben sind größtentheils bekannt. Die Vortheile beruhen auf der Gegenseitigkeit der Interessen Jener, welche nicht allein Geldanleihen suchen, sondern auch Solcher, die Anlage für ihre Capitalien ohne große Beschwerde und vollkommene Sicherheit verlangen, mithin unter weniger günstigen Bedingungen, als sich hiezu anderwärts die Gelegenheit etwa bieten könnte.

Die Bank vermittelt die Interessen beider, der Geldanlegenden und der Geldsuchenden. Wenn eine Bank diesen Zweck erfüllt, so wird es sich nicht mehr darum handeln können, ihre Nützlichkeit zu bezweifeln; die Frage wird vielmehr die sein, welche Mittel anzuwenden sind, um die Erfüllung dieser Zwecke, welche man als nützlich erkennen muß, möglich zu machen und die Hindernisse zu beseitigen, welche der Ausführung eines wohlthätigen Zweckes entgegenstehen.

Man ruft allerdings mit einem großen Schein von Wahrheit die Beispiele anderer Länder an, vor Allem die Scandale der amerikanischen und belgischen Banken, und warnt vor ähnlicher Gefahr. Ihr Berichterstatter hat bereits erwähnt, worin zum Theil das Nichtgelingen der genannten Banken seinen Grund hatte.

Die Klugheit erheischt, ehe man ein Institut überhaupt verwirft, vorerst zu prüfen, ob aus inneren Gründen dieses Institut verwerflich sei, oder ob andere Ursachen bestehen, welche die denkbar günstigen Wirkungen vernichten.

Eine Bank befriedigt vor Allem die Bedürfnisse, wie sie täglich und zwar in beschränkterem Umfange vorhanden sind. Es ist selten, selbst in Frankreich, daß ganz reiche Leute Gebrauch von den Mitteln der Bank machen, da in gewöhnlichen Zeiten solche Leute Gelegenheit finden, zu billigeren Zinsen, als sie die Bank gewährt,

vermöge ihres großen Credits Anlehen zu machen. Von den Behörden der französischen Bank, welche aus dreißig Personen bestehen, und unter welchen die obersten Vorstände, der Gouverneur, die zwei Vicegouverneurs und drei Generaleinnehmer mit der Bank keine eigenen Geschäfte machen dürfen, haben sich z. B. nur wenige dabei betheiligt, und zwar nur z. B. 1838 mit der Summe von 38 Millionen auf den Gesamtbetrieb von 804 Millionen, womit auch die Verdächtigung wegfällt, es bestehe der Vortheil einer Bank nur für solche, welche sie in's Leben rufen und leiten wollen.

Man sagt vielleicht, wir haben andere Institute, welche diese Geldbedürfnisse befriedigen. Die Versorgungsanstalt, die Hinterlegungskasse. Es wäre unbillig, die Vortheile dieser Anstalten gar nicht zu würdigen, allein eben so wenig läßt sich verkennen, daß sie die Ansprüche der Zeit nicht vollständig befriedigen. Ich erinnere Sie nur an die große Umständlichkeit der hypothekarischen Formen, an den Umstand, daß nur sehr große, selten geforderte Summen gegen einen Zins von vier Procent dargeliehen werden, was bei den vorherrschenden Interessen der Anstalt derselben auch nicht verübelt werden soll.

Eine Bank hingegen soll zunächst den Interessen des Publicums zugewendet sein, d. h. den Interessen der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie.

Es gibt eine alte berühmte Bank mit einem ungeheuren Geschäftsbetrieb, die Bank Altenglands, die seit den Zeiten König Wilhelms III. besteht, und dieser Geschäftsbetrieb kommt dennoch dem Handel nicht in dem Grade zu gut, wie es vielleicht im wechselseitigen Interesse läge. Die größten Vortheile bezieht die englische Bank aus ihren Beziehungen zu der Staatskasse selbst und aus der Wandelbarkeit ihres Disconto's.

Hierin liegt, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ein erstes, wichtiges Moment, worauf ich Sie zu achten bitte. Ein wandelbarer Disconto ist ein Uebel, dessen Folgen in dem größeren Verkehr gar nicht zu berechnen sind, diesem Uebel sind vielleicht die schlimmen Verhältnisse theilweise zuzuschreiben, in welchen der Geldmarkt sich seit geraumer Zeit befindet. Dieses Uebel kann

denkbarer Weise sich nach zwei und zwar entgegengesetzten Seiten zeigen. Ist der Disconto sehr nieder, wie es in Zeiten großen Geldüberschusses geschieht, so lockt dieser Umstand zu Unternehmungen an, welche oft thöricht sind; es wird ungemessen viel producirt, da, wenn die Zeiten günstig sind, viel mit fremdem Gelde gewonnen wird. Allein damit ist eine Production hervorgerufen, wobei zwar der Leichtsinns oft mit Glück gekrönt wird, welche dagegen eben so oft zum Nachtheile ausschlägt, dann bei einem Umschwung der Dinge erzeugt der überfüllte Markt auch Unfälle, welche die Erfahrung nur zu oft beklagen ließ.

Die Rückwirkung auf Bankinstitute bleibt hierbei selten aus, es werden nicht allein die thörichten Unternehmer neuer Etablissements von dem Unheil befallen, auch alte Häuser werden häufig in den Fall verwickelt. Für solche Uebel kann die Bank als solche nichts, sie liegen in einer irrigen Auffassung ihrer Zwecke.

Ich habe noch die zweite Richtung zu erwähnen, in welcher so viele Banken den Erwartungen des Publikums nicht entsprechen.

Ist das Geld selten und die Banken steigern ebenfalls den Disconto, so mehren sich die Verlegenheiten und die Hülfe bleibt gerade in dem Augenblicke aus, wenn sie am nöthigsten ist.

Manche Banken kamen dadurch zum Theil in die Lage, ihre Zahlungen entweder ganz oder theilweise einzustellen.

Ist doch selbst die große Bank Englands diesem Uefern nicht entgangen.

Eine weitere Vorsicht, will man den Credit einer Bank erhalten, erheischt, daß die derselben gegen Baarempfang übergebenen Effecten auf drei Namen lauten. Man hat in anderen Ländern gesucht, diese schützenden Maßregeln zu vermindern, und die Folgen waren höchst nachtheilig für solche Institute. Die Bank kann nicht mit jedem Einzelnen unmittelbar verkehren, sie kann deren finanzielle Lage nicht kennen, die Bürgschaft liegt in den drei solidarisch haftenden, anerkannten Unterschriften, an welche die Censoren sich halten können müssen, soll

eine genügende Sicherheit, die Grundbedingung einer Bank, bestehen. Die moralische Bürgschaft ist da nicht ausgeschlossen, sie hat ihre Geltung in England, selbst bei der so umsichtigen französischen Bank. Es entsteht dadurch allerdings in vielen Fällen ein Zwischenhandel, welcher den Geldsuchenden größere Opfer auferlegt, es liegt darin aber auch die Hemmnis gegen Leichtsinns und Verlust.

Ich berühre einen dritten Punkt. Die Nothwendigkeit einer Abrechnung nach verlaufenen drei Monaten. Auch an dieser weisen Anordnung wurde vielfach gerüthelt im angeblichen Interesse des Credits; man wollte vielfach einen längeren Termin. Dies ist gegen das Interesse des Credits, und ein einfaches Rechnungserempel dient, diese Ansicht klar zu machen.

Soll die Bank den Ansprüchen genügen, welche in so gesteigerter Weise an sie gemacht werden dürfen, so muß sie über einen möglichst großen Theil ihrer Mittel verfügen können. Die Geschäfte folgen sich in ununterbrochener Reihe, bald mehr bald weniger, aber in gegebenen Zeitabschnitten, doch nach zu berechnenden Durchschnittssummen. Es ist mithin nicht gleichgültig, in welcher Zeit sich die ganze Masse wieder in den Kassen findet, ob die täglichen Einläufe, welche die täglichen Leistungen befriedigen sollen, den neunzigsten oder einhundertzwanzigsten, oder einen noch höheren Theil der Gesamtsomme ausmachen.

Sobald von Banken die Rede ist, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, so hat man meistens jene im Auge, welche, wie oben angeführt wurde, ein übles Ende nahmen. Die Billigkeit erfordert, den Blick auch dahin zu wenden, wo dieselben Gedeihen fanden und Vortheile herbeiführten, welche sich nicht verkennen lassen. Ich führe als erstes Beispiel dieser Art die französische Bank an, und ich hoffe, Ihre Geduld nicht zu ermüden, wenn ich in diesen interessanten Gegenstand mich ein wenig tiefer einlasse. Die französische Bank ist die Schöpfung Napoleons — ein großartiger Gedanke, großartig, wenn auch nicht ohne Gewaltstreich, durchgeführt unmittelbar nach dem gänzlichen Fall der Assignaten.

Vielleicht verdankt Frankreich der Bank zu jener Zeit seine Rettung. Einmal hat auch diese Bank ihre Zahlungen eingestellt, der Credit des Landes wurde dadurch furchtbar erschüttert, aber schnell auch wieder in's Gleichgewicht gebracht und zwar mit gewaltiger Hand. Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Sie werden mir gestatten, dieses Umstandes näher zu erwähnen, er ist des Contrastes wegen von Interesse. Der Sieger von Austerlitz erfuhr auf dem Schlachtfelde, daß seiner geliebten Bank der Untergang drohe. Die Bedürfnisse des Krieges hatten die Generaleinnehmer einer Weisung des Finanzministeriums zu Folge veranlaßt, den Banquiers ihre Baarschaften zu überliefern, und konnten mithin ihre Abrechnungen mit der Bank nicht machen; dadurch ward diese Letztere zur Einstellung ihrer Zahlungen genöthigt. Napoleon kehrte entrüstet zurück, brach gewaltsam alle Verbindlichkeiten gegen das Interesse der Bank, und erhöhte ihr Kapital, welches ursprünglich dreißig, später fünfundvierzig Millionen betragen hatte, auf neunzig Millionen. Seit dieser Zeit, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat die Bank von Frankreich nur einen Augenblick in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gewankt? Dieselbe hat wenigstens sieben bis acht große Handelskrisen durchgemacht, sie hat die zahlreichen politischen Krisen nicht nur bestanden, sondern mit Kühnheit den Bedürfnissen des Augenblicks in größerem Maße entsprochen, als die Statuten es erlaubten. Dies hat ihren Credit gesteigert, statt zu schwächen, weil die Bank in jenen Tagen eine Macht war, und der Mächtige auch Vertrauen einzuschöpfen im Stande ist, daher kam es, daß das Portefeuille der Bank manchmal bis auf ein Quart erschöpft war, und doch die Bank mehr und mehr blühte. Ihr Geschäftsbetrieb stieg und steigt von Jahr zu Jahr, und umfaßt heute über tausend Millionen. Das Portefeuille umschließt hunderte von Millionen und befriedigt die colossalen Bedürfnisse des Landes und zwar in der Weise, daß in der gegenwärtigen Geldkrisis Frankreich uns Baarsendungen machen kann, was aus den vielen umlaufenden Fünffrankenstücken deutlich hervorgeht. Warum sieht diese Bank so fest? Seit bald dreißig Jahren steht

der Disconto unverändert fest auf 4 Procent, während derselbe in England zwar oft auf 3 Procent fällt, dann aber wieder verderblich in den Tagen der Noth sich auf 6 Procent, oft mehr, erhebt.

Die Bank fordert drei Namensunterschriften für die Effecten, die sie annimmt, sie rechnet endlich immer ab nach Ablauf von drei Monaten. Die Bank war endlich fast karg, so lange Geldüberfluß bestand, und beinahe verschwenderisch da, wo Hilfe Noth that.

Hierin liegt das Geheimniß ihrer Kraft.

Ein zweites Beispiel eines möglichen Gedeihens einer Bank bietet Basel. Man wendet mir etwa ein, in einer so reichen Stadt sei dies nicht zu wundern. Ich erwidere: die Bank in Basel hat mit 160,000 Fr. begonnen und macht für mehr als 60 Millionen Geschäfte.

Es wäre interessant, die Frage zu erörtern: Soll der Staat nicht eine Bank errichten, liegt darin nicht eine höhere Sicherheit für das Bestehen der Bank, und scheint es nicht billig, die Vortheile, welche allenfalls daran sich knüpfen, der Gesammtheit zuzuwenden?

Ich gehe nicht in die Prüfung dieser Frage ein und beschränke mich auf die Betrachtung: Würde die französische Bank wohl die Wechselfälle einer 46jährigen Dauer so glücklich bestanden haben, wenn sie eine Staatsanstalt gewesen wäre? Ich glaube nein. Dem Scharfblick Napoleons entging dies nicht, ebensowenig als der Umstand, daß der Staat gedeihe, wenn die befruchtenden Canäle der Geldcirculation sich in recht viele Adern verbreiten.

Soll eine Bank bei uns ins Leben treten, so wünsche ich, daß so viele einzelne und auch kleine Capitalien als möglich sich dabei theilnehmen könnten. Natürlich muß eine Bürgschaft für das Gedeihen in den Anordnungen wie in den Personen liegen, welche mitzuwirken berufen sind.

Ich wünsche sodann wenigstens in den Hauptstädten des Landes Filialanstalten, um dem wenigstens in dem Oberland vorhandenen Mangel einer schnellen Geldanlage und Geldaufnahme abzuhelfen.

Es versteht sich indessen, daß diese Filialbanken im innigen Verbande mit der Mutterbank bleiben müssen, sollen nicht jene bedenklichen Folgen hervorgerufen werden, welche namentlich durch die Concurrenz der belgischen Bank und durch die Nationalgesellschaftsbank in Brüssel entstanden sind, wodurch das Bankwesen überhaupt in Miserecredit gekommen ist.

Ich stimme aus voller Ueberzeugung dafür, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, und wünsche, daß die hohe Regierung, wenn die Nützlichkeit der Sache erkannt ist, diese Wohlthat nicht zu lange verzögern, sondern dieselbe bald in's Leben treten lassen möchte.

Geheimrath Klüber: Ich bedauere es, in dem Falle zu sein, über eine so wichtige Angelegenheit das Wort ergreifen zu müssen, ohne von derjenigen Erfahrung unterstützt zu sein, wie sie wohl von den dabei Mitsprechenden verlangt werden kann, allein ich halte mich in meinem Gewissen dazu verpflichtet, insbesondere nachdem durch die vorliegenden beiden Commissionsberichte und durch den so ausgezeichneten Vortrag des Freiherrn v. Andlaw der Discussion eine Richtung gegeben worden ist, von welcher ich dieselbe wieder ein wenig abzulenken versuchen möchte, um zu bewirken, daß die Mitglieder der hohen Kammer den Gegenstand auch von einer anderen Seite in's Auge fassen.

Ich zweifle nicht, daß bei der Aufstellung der Statuten einer zu errichtenden Bank, und daß insbesondere bei der Bestätigung derselben von Seite der Regierung mit aller Umsicht und Weisheit zu Werke gegangen werden wird. Ich zweifle ebensowenig daran, daß die Regierung das Wirken einer solchen in's Leben tretenden Bank unter gehöriger Aufsicht behalten wird, damit die gefährdeten Gefahren vermieden, und die Nachteile, welche dem Land aus den Geschäften der Bank erwachsen können, abgewendet werden.

In der Hauptsache scheint es mir jedoch darauf vorerst nicht anzukommen, sondern zunächst und besonders darauf, ob überhaupt der Nutzen einer solchen Bank so groß sein wird, daß er die Nachteile, die wir dabei

von dem Einströmen des Papiergeldes zu besorgen haben, aufwiegt.

Der Emission von Papiergeld ist die Regierung seit langen Jahren entgegengetreten; sie hat den Versuchen, Papiergeld zu emittiren, in den schwierigsten Zeiten widerstanden, und ich gestehe, daß es mir schwer fällt, einzusehen, warum man sich gerade jetzt so leicht über diesen Anstand hinwegsetzen zu können glaubt.

In Verfolgung dieses Gegenstandes will ich die Vortheile, die etwa zu erwarten sein möchten, nach dem Maße meiner Kenntniß beleuchten.

Allerdings liegt der Gegenstand außer dem gewöhnlichen Kreis meiner Beurtheilung; es fehlen mir auch zu einer genaueren Würdigung der Sache die erforderlichen Hülfsmittel, und es fehlt mir insbesondere der Rath aufgeklärter, geschäftskundiger und unbetheiligter Freunde.

Welches Gewicht Sie hiernach, durchlauchtigster Herr Präsident, hochgeehrte Herren, auf meine Bemerkungen zu legen haben, muß ich Ihrem Ermessen anheimstellen.

Die Bank soll Gelddarlehen auf Hypotheken machen, namentlich an Landwirthe. Ich gestehe, daß mir bis jetzt noch nicht bekannt geworden ist, daß Landwirthe bei uns nicht die Gelegenheit gehabt hätten, gegen mäßiges Unterpand Capitalien zu erhalten. Ich glaube überdies, daß es nicht wünschenswerth ist, wenn den Landwirthen die Capitalaufnahme zu sehr erleichtert wird, denn das Schuldenmachen bei den Landwirthen ist der erste Schritt zu ihrem Ruin. Es folgt dieses aus dem einfachen Grunde, weil sich der Boden geringer rentirt, als das bewegliche Capital. Wenn also der Landwirth gegen die bei Capitalien üblichen Zinsen, welche zur Zeit sehr hoch sind, bei dem Capitalisten Darlehen aufnehmen muß, so ist er nicht in der Lage, den Zins auf dem Wege des landwirthschaftlichen Erwerbs sich wieder zu verschaffen. Dieser Satz steht erfahrungsmäßig so fest, daß wir wissen, daß die Landwirthe da, wo sie leicht Capitalien erhalten, durchgängig zu Grunde gehen.

Wenn ferner die zu erwartende Bank die Industrie zu unterstützen beabsichtigt, so ist dies allerdings ein sehr löblicher Zweck. Indessen haben wir nicht so viele

Fabriken in unserem Lande, daß der Erfolg des Bankunternehmens in dieser Hinsicht von großer Bedeutung sein wird. Wir haben meist kleine Fabriken, und diese werden sich der Bank nicht bedienen. Nur einige größere Etablissements sind es, welche mir zunächst die Entstehung einer Bank zu wünschen und auf die Vortheile Anspruch zu machen scheinen, die ihnen eine solche Anstalt gewähren könnte. Ihre Anzahl ist aber zu gering, um gegen die Nachteile einer Bank in die Waagschale geworfen werden zu können.

Ja, wenn es möglich wäre, diesen Etablissements die Vortheile einer Bank zuzuwenden, ohne zugleich Papiergeld durch das Land zu streuen, dann wäre auch ich vollkommen mit dem Wunsche einverstanden, die Etablissements auf diese Weise zu sichern und zu heben.

Die Bank soll ferner auch auf Pfänder leihen. Von dem kleinen Pfänderverkehr kann hier nicht die Rede sein, sondern nur von großen Massen von Fabrikaten, die in Papiergeld umgetauscht werden sollen.

Ich kann mir denken, daß in Zeiten großer Bewegung im Handel die Fabriken in den Fall kommen, ihre Waaren nicht schnell genug umsetzen zu können, und daß sie darum, um die Unannehmlichkeit zu vermeiden, die Waaren unter dem Preis loszuschlagen zu müssen, eine Anstalt willkommen heißen, welche ihnen ein Mittel bietet, ihre Waaren verwerthen zu können. Dieses mag allerdings der Fall sein. Ob es aber gerade im wahren Interesse dieser Fabriken ist, eine solche Gelegenheit zu haben, lasse ich dahingestellt sein.

Selbst unter dieser Voraussetzung halte ich aber die Vortheile, welche für einzelne Landesbewohner aus der Errichtung einer Bank hervorgehen können, viel zu gering im Vergleich zu den weit größeren Nachtheilen der Emission von Papiergeld.

Der Fall, daß die Bank den Etablissements auf diese Weise zu Hülfe kommt, wird auch nur ein seltener sein.

Viel wichtiger ist die Verpfändung von Staatspapieren. Es befindet sich in unserem Lande eine große Masse von Staatspapieren. Für die Inhaber von solchen gibt es keine größere Versuchung, als sie in Geld

umzutauschen; es gibt aber auch keine größere Gefahr. Die großen Bankerotte entstehen gewöhnlich und hauptsächlich durch die Verpfändung von Staatspapieren, und diese zu begünstigen halte ich daher für durchaus schädlich. Ist ein Inhaber von Staatspapieren ausnahmsweise im Fall, sie zu verwerthen, um baares Geld zu erhalten, so findet er hierzu die Gelegenheit eben so leicht aber ungefährlicher auf anderem Wege; im Großen die Gelegenheit dazu zu geben, halte ich für gefährlich.

Was endlich den Handel unseres Landes betrifft, so besteht derselbe zum größten Theil in der Expedition, diese bedarf aber bekanntlich keine große Capitalien für ihren Betrieb, und ich betrachte also auch für den Handel die Bank als kein Bedürfnis.

Ich schließe mit der allgemeinen Betrachtung, daß dem Project der Bankerrichtung hauptsächlich durch die Geldklemme, in welcher wir uns gegenwärtig befinden, Eingang verschafft worden zu sein scheint. Diese Geldklemme ist eine nicht zu läugnende Thatsache, und es ist darum begreiflich, daß man sich um Mittel umsieht, ihr zu begegnen.

Wodurch ist aber diese Geldklemme herbeigeführt? Einzig und allein durch den Bau der Eisenbahn. Der Bedarf von großen Capitalien, welche gleichzeitig für diesen Zweck erfordert wurden, mußte eine bedeutende Erhöhung des Zinsfußes herbeiführen. Dieses konnte man schon vor Jahren voraussehen, ehe die Schienen gelegt waren.

Nun frage ich, wenn doch neue Capitalien geschaffen werden müssen, warum schafft man sie nicht einfach dadurch, daß gerade der Industriezweig, der die Capitalien braucht, solche auch wieder selbst creirt? Warum gibt nicht unsere Eisenbahnschuldentilgungskasse ähnliche Scheine aus, wie die Frankfurter Rechnerische; aber keine Scheine zu 10 fl., sondern Scheine, welche im niedersten Betrag auf 100 fl. lauten, und die alsdann unverzinslich von Hand zu Hand gehen und als Geld dienen können.

Die Gefahr des eigentlichen Papiergeldes ist groß, und sollten wir damit beglückt werden, so wird das baare Geld hinausgehen, das Papiergeld aber, das an

dessen Stelle tritt, wird uns bleiben, denn wir dürfen uns nicht mit der Erwartung schmeicheln, als werde unser Papiergeld auswärts großen Absatz finden.

Uebrigens haben wir auch schon Papiergeld in bedeutender Anzahl im Lande, nämlich die Coupons von unseren Staatspapieren.

Will man einen großen Werth darauf legen, Papiergeld zu haben, so kann man sich solches verschaffen, man darf nur für leichteren Incasso dieser Coupons sorgen, und zu diesem Zwecke Comptoire in verschiedenen Orten, vor Allem in Mannheim, bestellen, wo jeden Tag die Coupons ohne Verlust realisirt werden können.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebelius: Dieses kann jeden Tag geschehen.

Geheimrath Klüber: Als die Coupons über pari standen, waren sie leicht zu versilbern; nachdem sie aber unter pari gesunken, konnten sie nur mit einem Verlust von $\frac{1}{2}$ Procent ausgewechselt werden.

Würde es sich nur um Girobanken handeln, so würde ich ohne Bedenken meine Zustimmung zu dem Plane geben, sie einzuführen. Eine Girobank, wie in Hamburg, wird nicht leicht nachtheilig wirken.

Allein das Bedürfnis dazu ist bis jetzt noch nicht fühlbar geworden.

Frankfurt mag etwa noch einen Nutzen von einer solchen Girobank ziehen können. Dort läßt sich ein bedeutender Geldwechsel schon an den Geldkarren abnehmen, welche sich in den Straßen bemerkbar machen.

Allein schon in Mannheim sehe ich diese Geldkarren nicht mehr, und wenn ich dergleichen sehe, so gehören sie entweder der Kreiskasse oder der Post.

Ich spreche hiernach meine Ueberzeugung dahin aus, daß auf der einen Seite eine Girobank in Mannheim kein Bedürfnis ist, eine Zettelbank halte ich aber deshalb nicht für wünschenswerth, weil sie uns Papiergeld bringt.

Hofmarschall v. Göler: Der verehrte Redner vor mir hat damit begonnen: es komme nicht darauf an, wie die Statuten der Bank beschaffen seien. Ich meiner-

seits halte es dagegen für einen Hauptpunkt bei der ganzen Sache, die Statuten der Bank so einzurichten, daß die Nachtheile einer Bank möglichst vermieden werden.

Da man in dieser Beziehung schon Erfahrungen genug gemacht hat, so wird es die Aufgabe der Regierung sein, durch die Fassung der Statuten diese zu befürchtenden Nachtheile möglichst aus dem Wege zu räumen.

Der verehrte Redner hat ferner behauptet, daß es namentlich darauf ankomme, ob der Nutzen der Bank die Nachtheile der Emission von Papiergeld, welches die nothwendige Folge der Errichtung einer Bank sei, überwiege. Meine Antwort hierauf kann sehr kurz gefaßt werden, sie besteht in der Hinweisung auf die Ausführung, die darüber in dem Commissionsbericht enthalten ist.

Hiernach wird aber auch die Errichtung einer Bank, wie sie unseren Verhältnissen angemessen ist, nicht möglich sein ohne die Emission von Zetteln.

Wollen wir also den Nutzen einer Bank haben, so muß nothwendigerweise die Emission von Zetteln gestattet sein, und wir müssen auch die etwaigen Nachtheile annehmen, die daraus entstehen.

Indessen ist es sehr problematisch, ob die Nachtheile, welche das Ausgeben von Noten im Gefolge hat, so bedeutend sind, wie man sich bestrebt, sie zu schildern.

Daß unsere Regierung noch kein Papiergeld creirt hat, rechnet ihr der verehrte Redner zum Verdienst an, indem er behauptet, sie sei schon in der Lage gewesen, solches zu emittiren. Ich weiß nicht, wann die Regierung in dieser Lage war; bisher wenigstens hat sie mit großer Leichtigkeit Anlehen zu Stande gebracht. Insbesondere war dies beim Bedarf von Capitalien zu einem Unternehmen der Fall, wie der Bau der Eisenbahn. Dies ist um so leichter erklärlich, wenn man bedenkt, daß ihr die Eisenbahn noch keinen Schaden gebracht hat, indem diese nach der neuesten Rechnung die Zinsen deckt und hoffentlich seiner Zeit auch das Capital tilgen wird. Hiernach war also die Regierung nicht in der Lage, Papiergeld creiren zu müssen.

Indem der verehrte Sprecher weiter die Geschäfte

der Bank durchgegangen hat, ist er, wie ich zu erkennen geglaubt habe, wissentlich oder unwissentlich dem Ideengang gefolgt, welcher in der Schrift von Niebuhr eingehalten ist. Jene Schrift geht aber von dem, wie ich im Commissionsbericht hervorgehoben habe, falschen Gesichtspunkt aus, daß die Statuten der Bank, wie sie der Regierung vorgelegt sind, unabänderlich seien, und daß sich die Wirksamkeit der Bank lediglich nach den vorgelegten Statuten beurtheilen lasse. Dabei ist jedoch übersehen, daß diese Statuten nur ein Project sind, über welches zur Zeit noch verhandelt wird; die Unternehmer lassen sich noch all' die Modificationen gefallen, welche die Regierung im Interesse des Landes für nothwendig erachtet.

Der verehrte Redner hat namentlich bei dem Leihen auf Pfänder behauptet, daß die Verpfändung der Staatspapiere eine sehr gefährliche Sache sei. Ich will diese Behauptung nicht in Abrede stellen, jedoch zu bedenken geben, daß jetzt schon häufig zu dem erwähnten Auskunftsmitel gegriffen wird. Die Bank wird also, wenn sie Darleihen auf Staatspapiere gibt, keinen neuen Uebelstand herbeiführen. Im Gegentheil, die Bank wird, indem sie sich der Leitung des öffentlichen Credits bemächtigt, vorausgesetzt, daß diese Leitung auf eine dem Wohle des Landes angemessene Weise geschieht, gerade das Ausleihen auf Pfänder überwachen, und dadurch verhindern, daß es in einem Maße geschieht, woraus die nachtheiligen Folgen entstehen könnten, die der Herr Geheimerrath Klüber bezeichnet hat.

Gerade die Bank wird die Mittel an die Hand geben, die jenen Schritt entbehrlich machen und dadurch vielmehr den Nachtheilen vorbeugen, welche das Leihen auf Staatspapiere zur Folge hat.

Zuletzt hat der verehrte Redner angeführt, daß der Plan zur Errichtung einer Bank in der jetzigen Geldklemme seine Ursache habe, welche nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa überhand genommen hat. Dies Project ist aber viel älter, denn ich habe im Jahr 1844, als ich meine Motion begründete, mich schon darauf gestützt. Seit dieser Zeit wurde über diesen Gegen-

stand verhandelt, die Unternehmer waren aber nicht so glücklich, ein Resultat zu erzielen. Wenn zuletzt davon die Rede war, daß die Regierung, wenn sie Papiergeld haben wolle, dasselbe dadurch schaffen könne, daß sie die Eisenbahnschuldentilgungskasse anweise, Scheine auszugeben, so wird die Regierung für sich Papiergeld ausgeben, und dann hat man alle die Nachtheile des Papiergeldes, welche der verehrte Redner erwähnt hat, und welche auch in anderer Weise angeführt worden sind, ohne jedoch die Vortheile zu gewinnen, welche unbesritten mit einer Bank verbunden sind. Also gewinnt man dadurch gar nichts.

Wie die Coupons als Papiergeld geltend zu machen seien, weiß ich nicht. Die Coupons haben nur in so lange die Natur des Papiergeldes, als sie nicht eingelöst sind; allein sie müssen zur Verfallzeit eingelöst werden, weil sie später keine Zinsen mehr tragen. Demnach würden die Coupons nur ein Papiergeld ephemererer Natur bilden.

Man würde mit diesen Einrichtungen den eigentlichen Vortheilen der Bank, die der Freiherr v. Andlaw so richtig geschildert hat, durchaus nicht entsprechen.

Fehr. v. Andlaw: Ich erlaube mir, nur in Kürze eine Erwiderung auf einige Bemerkungen des Herrn Geheimerraths Klüber zu geben.

Er hat bedauert, sachverständiger und unbetheiligter Freunde entbehren zu müssen, welche ihn unterrichtet und in den Stand gesetzt hätten, in einer Weise über den Gegenstand sich auszusprechen zu können, wie es ihm angemessen scheine; er hat damit gewissermaßen angedeutet, als wäre ich von betheiligten und gut unterrichteten Freunden in die Lage gesetzt worden, die Mittheilungen zu machen, welche ich mir vorhin zu Ihrer Kenntniß zu bringen erlaubte.

Ich habe allerdings nicht aus mir allein geschöpft, aber die Freunde, die mich unterrichtet haben, sind die Herren Odilon Barrot, Lafitte und Andere, deren Rath dem verehrten Redner ebenfalls zu Gebot gestanden wäre. Ich habe aus Quellen geschöpft, die Jedermann zugänglich sind, nämlich aus dem Moniteur; auch habe ich

nicht gehört, daß sich die Herren Lesebre vor der Hand bei unserer Bank theiligen wollen.

Der verehrte Redner selbst hat ja auch, wie ihm nachgewiesen worden ist, verschiedene Quellen benützt, die aber nach meinem Dafürhalten nicht so bewährt sein dürften, wie es mir die meinigen scheinen.

Ich hebe nur einen Punkt hervor; es ist das Interesse der Landwirthe. Ich stimme dem verehrten Redner vollkommen bei, wenn er glaubt, daß die Landwirthe besser daran thun, wenn sie sich keiner fremden Capitalien bedienen. Dieser Satz ist an sich ganz wahr. Es gibt aber auch wieder Ausnahmefälle, in denen dieser Satz nicht wahr ist.

Mit kleinen Capitalien lassen sich in der Landwirtschaft oft bedeutende Verbesserungen machen, welche reichliche Zinsen tragen. Das Bedürfnis bei dem Landvolk nach einer Erleichterung der Gelddaufnahme ist Thatsache. Wenn also dem Landvolk die Gelegenheit gegeben wird, ohne große Schwierigkeiten und ohne die Verationen, welche die hypothekarischen Formen mit sich bringen, Geld zu bekommen, so ist dadurch der Landwirtschaft gewiß eine Quelle des Wohlstandes geöffnet, um so mehr, als die Erfahrung lehrt, daß nicht geschäftskundige Landleute nur allzuhäufig in die Hände von Wucherern gelangen. Ich muß noch den Punkt hervorheben, daß gerade der üble Ruf, den das Papiergeld in anderen Ländern erhalten hat, durch die Verwirklichung der Vorschläge, die ich mir zu machen erlaubte, verschwinden soll.

Dieser üble Ruf der Banken schreibt sich namentlich von dem unglücklichen Verhältniß her, welches in Amerika hinsichtlich der Banken dadurch entstanden ist, daß zu viel kleine Banken neben einander, und zwar jede unabhängig von der anderen bestanden; die Folge davon war die wechselseitige Entwerthung der Noten und der unglückliche Fall der meisten dieser kleinen Banken. Seitdem hat der Präsident Jackson dieses Verhältniß geändert. Verderblich war ferner der Umstand, daß kleine Einzahlungen gemacht werden konnten, denn dadurch war der Operation der Banken eine falsche Basis gegeben.

In Bezug auf das Bedürfnis, welches sich im Handel und der Fabrikation nach einer Bank fühlbar macht, mag es allerdings seine Richtigkeit haben, daß dasselbe vor der Hand nicht so groß ist wie in anderen Ländern, aber dessenungeachtet ist das Bedürfnis vorhanden, und seine Befriedigung scheint mir Billigkeit und Recht zu erfordern.

Geheimerrath Klüber: Der Freiherr v. Andlaw hat meine Ausführung allerdings von ihrer schwachen Seite aufgegriffen, die ich aber auch selbst als solche anerkannt habe.

Ich habe es selbst beklagt, daß mir nicht diejenigen Hülfsmittel zu Gebote gestanden sind, welche mich in den Stand gesetzt hätten, in dieser Sache durchaus klar zu sehen. Es sind mir zwar solche genannt worden, die ich ebenfalls hätte benützen können, diese sind aber nicht gerade diejenigen, auf welche ich vorzugsweise Werth legen möchte, wo es sich um eine gründliche Belehrung handelt.

Ich habe von zuverlässigen Freunden gesprochen, deren Rath mir abging. Ich habe damit nicht etwa den Freiherrn v. Andlaw in Verdacht bringen wollen, als sei er durch die Mittheilung von Freunden zu seinen schätzenswerthen Betrachtungen geführt worden. Ich möchte aber hinsichtlich dieser Freunde, mit denen er sich berathen hat, den Zweifel äußern, ob sie competent sind, darüber zu urtheilen, daß in dem Großherzogthum Baden eine Bank zeitgemäß ist. Diese Freunde stehen auf einem anderen Terrain und betrachten die Frage aus anderen Gesichtspunkten. Ich kann mich deshalb nicht entschließen, ihrem Urtheile die Entscheidung dieser Frage für unsere Zustände anheimzustellen.

Der Herr Hofmarschall v. Göler hat bemerkt, daß der Vorschlag zur Errichtung einer Bank schon früher gemacht worden sei. Dies weiß ich und habe auch nichts gesagt, was damit im Widerspruch stünde. Ich habe nur geäußert, daß die Bank neuerdings namentlich deshalb vielfach gewünscht werde, weil in Folge des Eisenbahnbaues bedeutender Mangel auf dem Geldmarkt entstanden ist. Deshalb wurde der Gedanke an eine

Bank auch erst in letzter Zeit praktisch und populär, dieser Popularität will aber ich nicht huldigen.

Der verehrte Redner hat gesagt, ich wolle selbst Papiergeld einführen. Dieses ist meinen Worten Gewalt angethan; ich habe nicht von Papiergeld gesprochen, sondern von Eisenbahnscheinen im Betrag zu nicht weniger als 100 fl. Solche Scheine, wie z. B. die Neuchâtel'sche, auf welche ich mich berufen habe, sind kein Papiergeld, das für ewige Zeiten ausgegeben wird, sondern es dient nur eine Zeitlang für ein vorübergehendes Bedürfnis.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebelius: Die Regierung hat über die vorliegende Frage noch keinen Beschluß gefaßt. Es wurden Verhandlungen eingeleitet, welche noch nicht zum Ziele geführt worden sind; ich kann Ihnen also keine bestimmte Ansicht der Regierung mittheilen, und beschränke mich auf einige allgemeine Bemerkungen.

Man kann die Zettelbanken weder unbedingt verworfen noch unbedingt als ein Bedürfnis des Handels ansehen. Auch wo ein sehr bedeutender Handel besteht, weiß er sich, wie die Erfahrung lehrt, mit den Giro- und Discantobanken zu begnügen.

Die Notenbanken haben ihren eigenthümlichen Nutzen; sie gewähren eine Vermehrung des umlaufenden Capitals, welches zu fruchtbaren Unternehmungen angewendet werden kann. Es ist dies ein Nutzen der Zettelbanken, welcher unverkennbar ist; aber an diese Vortheile knüpfen sich, wenn auch nicht gerade ein nothwendiger Nachtheil, doch die Gefahr, daß solche Nachtheile daraus entstehen, die Gefahr, daß die Geldverhältnisse eines Landes verwirrt, daß die Speculation zu sehr erleichtert und dadurch zu gewagten Unternehmungen verleitet wird. Es kommt darauf an, die Vortheile und Nachtheile gegen einander abzuwägen. Gegen die Nachtheile lassen sich Schutzmittel finden.

Zuerst fragt es sich, wie hoch der Betrag der Noten sein soll, welche man emittirt, da, wenn Noten von geringem Betrage ausgegeben werden, sie in die Geld-

baare Geld leicht in bedenklichem Umfange in das Ausland abfließen machen.

Die zweite Frage ist die, wie soll das Verhältniß des Reservefonds zu dem Belauf der umlaufenden Noten bestimmt werden; davon hängt die Sicherheit der Einlösung der Banknoten ab. Dann kommt es darauf an, daß das Bankcapital im Verhältniß zum wahren Bedürfnis des Großhandels bestimmt wird, denn wird es zu hoch bestimmt, so wird eine solche Bankanstalt ihr Capital auf jede mögliche Weise fruchtbringend umzusetzen suchen, und dadurch zu leichtsinnigen Speculationen Anlaß geben. Die Erfahrungen, die man aus der Geschichte aller Banken ableiten kann, bestätigen, daß es hauptsächlich auf diese Punkte ankommt. Ohne mich in eine nähere Discussion dieser Frage einzulassen, will ich nur erklären, daß ich in das der französischen Bank gezollte Lob vollkommen miteinstimme. Ich habe der Entwicklung des Bankwesens, insbesondere den Verhältnissen der französischen Bank, seit längerer Zeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet und mich überzeugt, daß die französische sowie auch die österreichische Bank wohl eingerichtet ist und gut verwaltet wird.

Der Freiherr v. Andlaw hat bereits eine der Thatfachen erwähnt, welche bei Beurtheilung des Einflusses der französischen Bank besonders in Anschlag kommt, nämlich den Belauf ihres Capitals, welches nicht mehr als 90 Millionen Franken beträgt. Ich leite den Umstand, daß die französische Bank bisher dem Lande nur Vortheile gewährt hat, davon ab, daß ihr Capital nicht zu hoch ist.

Die beiden weiteren Punkte, von denen die wohlthätige Wirkung einer Bank abhängt, beziehen sich auf den Betrag der Noten und auf den Betrag der Reserve. Es ist bekannt, daß die französische Bank immer sehr bedeutende baare Borräthe besitzt, mit anderen Worten, daß die Summe der ausgegebenen Noten in einem so richtigen Verhältniß zu ihrem baaren Vorrathe steht. Der Betrag der einzelnen Noten ist auch nicht so bedeutend, daß man sagen könnte, die Bank überschreite den Kreis ihrer Bestimmung, sie dient nur dem

Großhandel; im kleinen Verkehr sieht man keine Banknoten.

Hr. v. Andlaw: Der verehrte Redner vor mir glaubt, daß unsere Verhältnisse von denen, welche in der Heimat der Autoritäten, die ich angeführt habe, allzu verschieden sind, als daß aus den von diesen Autoritäten aufgestellten Grundsätzen mit Bestimmtheit abgeleitet werden könnte, daß das für unser Land vortheilhaft sei, was sich dort vortheilhaft gezeigt habe.

Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, daß es allgemeine Grundsätze gibt, welche überall ihre Anwendung finden, wo sich der Fall der Anwendung zeigt.

Wir sind aber in demselben Falle wie andere Staaten, wo Banken bestehen, denn wir bedürfen des Geldes.

Das Bedürfnis des Geldes ist leider eine nicht zu verkennende Wahrheit, und wir müssen entweder nach Sparta zurückkehren oder in den Gärten Arkadiens luftwandeln, wollten wir dasselbe entbehren.

Der Herr Geheimerath Nebenius hat in das Lob eingestimmt, das ich mit vollem Rechte der französischen Bank gezollt habe; er hat hervorgehoben, daß eine Reserve eine Grundbedingung für die Sicherheit der Bank ist. Ich halte diesen Grundsatz für so richtig, daß ich keinen Anstand genommen habe, ihn als eine Hauptbedingung vorauszusetzen.

Wenn jedoch derselbe glaubt, daß die französische Bank einen Reservefond habe, welcher immer viel höher stehe als der Betrag der Noten, so habe ich dieses Verhältniß ausdrücklich berührt. Ich habe zum Lob der französischen Bank gesagt, daß sie karg sei, daß sie aber bis zur Verschwendung großartig handle in den Tagen der Krisis.

Wenn also eine Bank bei uns zu Stande kommt, so habe ich das Vertrauen zu der Regierung, daß sie solche Maßregeln ergreifen wird, daß jederzeit ein Reservefond vorhanden ist, der uns vor den Schwindeleien anderer Banken bewahrt. Es ist keine Frage, daß die Höhe der Noten, wie solche die französische Bank ausgibt, wirklich dazu beitragen kann, den Credit des In-

stituts zu befördern. Ich glaube aber, daß dieses mit dem großen Handelsverhältnisse von Frankreich zusammenhängt, und daß demnach ein Herabsteigen von dieser Höhe für unsere Verhältnisse geboten ist.

Hr. v. Göler d. ä.: Ich bin mit dem Antrage unserer Commission vollkommen einverstanden, und wünsche auch, daß die Regierung diesen Gegenstand mit den von den verehrten Rednern vor mir hervorgehobenen Gesichtspunkten in Erwägung zieht und darüber nach bestem Wissen und Willen entscheidet, aber ein Punkt, der im Commissionsberichte enthalten ist, nöthigt mich eine Erklärung ab. Diese Stelle lautet: „Uebrigens hat sich inzwischen die Sachlage in dieser Beziehung geändert; dem Vernehmen nach soll die Gesellschaft, welche sich zur Errichtung einer Bank gebildet hat, erbötig sein, über eine jährliche Summe zu unterhandeln, die sie an den Staat als Entschädigung für den Gewinn bezahlen würde, welchen der Staat an eigenem Papiergeld hätte machen können.“

Wenn die Bank ein schlechtes Unternehmen ist, so sollte die Regierung dieselbe nicht zulassen, und ist sie ein gutes Unternehmen, so sollte die Genehmigung derselben nicht von einer Prämie für die Staatskasse abhängig gemacht werden. Ich möchte demnach den Wunsch aussprechen, die Regierung möchte bei der Errichtung einer Bank von diesem Project absehen.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebenius: Der Nutzen, welchen eine Zettelbank schafft, ist ein doppelter, denn einmal nützt sie der Gesamtheit durch die Vermehrung des vorhandenen Capitals, indem sie ein ideelles Capital schafft, welches denselben Dienst leistet wie ein wirkliches Capital. Ferner gewährt eine Zettelbank einen Nutzen für den Unternehmer, denn dieses Capital benützt er wie sein Eigenthum; die Zinsen, welche es abwirft, fallen in seine Tasche, und dieses Product hat er der Gesetzgebung und der Erlaubniß des Staats zu verdanken. Ist aber das Capital, was durch eine Bank gewonnen wird, nur eine Creation der Gesetzgebung, so sollte die Gesamtheit allein den Nutzen davon ziehen. Wenn aber auf einen Privatunternehmer

ein solches Recht übertragen wird, so ist es billig, daß man den Nutzen in einem angemessenen Verhältniß theilt. In der einen oder anderen Form hat jede Zettelbank einen Entgelt für das Privilegium gegeben.

Herr v. Göler d. ä.: Dadurch läßt sich die Staatskasse jedenfalls einen Profit bezahlen. Ob aber ein Profit bei der ganzen Sache herauskommt, ist eine andere Frage, und eben darum, weil der Gewinn noch sehr zweifelhaft ist, hätte ich erwarten zu dürfen geglaubt, daß die Regierung von dem besprochenen Plan zu einer wahren Löwengesellschaft, die dem Unternehmen schädlich sein muß, absehen werde. Bleibt die Regierung bei der projectirten Besteuerung, so hoffe ich übrigens um so zuversichtlicher, daß sie bei drohenden Unglücksfällen nicht abgeneigt sein werde, der Bank mit baaren Mitteln beizustehen.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Rebenius: Der Profit muß herauskommen; wenn ich 6 Millionen habe und es wird mir erlaubt, Papiergeld im Betrag von 4 Millionen auszugeben, mit der Verbindlichkeit, eine Million in klingender Münze in Reserve zu halten, so kann ich ein Capital von 9 Millionen in Umlauf bringen, und das letztere Capital trägt so gut Zinsen wie das erstere. Das Ausgeben von Papiergeld ist aber nur möglich, wenn die Gesetzgebung dazu die Erlaubniß gibt.

Hofmarschall v. Göler: Ich glaube, daß es gut wäre, wenn die Regierung in dem ersten Stadium der Errichtung der Bank keinen zu großen Werth darauf legte, weil jedenfalls mit der Creirung eines solchen Instituts große Kosten und Gefahren verbunden sind.

Wenn eine Bank einmal prosperirt, dann mag davon gesprochen werden, daß sie ihren Nutzen mit dem Staate theilen soll.

Uebrigens kann ich die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs nicht gelten lassen, daß die Errichtung der Bank ein Werk der Gesetzgebung sei, und deshalb der Staat einen Vortheil davon ziehen müsse. Daraus könnte man folgern, daß man für jedes gute Gesetz, welches erscheint, etwas an den Staat bezahlen müßte.

Regierungscommissär Ministerialpräsident Rebenius: Die Gesetze werden nach unserer Praxis nur zum Vortheil der Gesamtheit gegeben.

Regierungscommissär Finanzministerialpräsident Rebenius: Es ist ein Monopol, das man verlangt.

Ich erlaube mir, den Fall noch etwas näher zu erläutern.

Gesetzt, der Staat gibt zwei Millionen Papiergeld aus, so wird er damit ein Capital in Umlauf setzen, von welchem er keine Zinsen zu entrichten hat. Er wird freilich zugleich dafür sorgen müssen, daß das Papiergeld stets wieder eingelöst werden kann; er wird daher dafür sorgen müssen, daß ein baarer Kassenvorath, etwa von einer Million, zum Zwecke der Einlösung bereit ist. Er wird also zwar nicht den Zins von zwei Millionen, immerhin aber doch den Zins von einer vollen Million zu $3\frac{1}{2}$ Procent mit 35,000 fl. ersparen. Wenn sich nun der Staat entschloße, von dieser Befugniß, Papiergeld auszugeben, keinen Gebrauch zu machen, sondern diese Befugniß auf eine Privatgesellschaft zu übertragen, so würde er nichts Anderes thun, als dieser Gesellschaft einen Vortheil von 35,000 fl. auf Kosten der Gesamtheit zuwenden.

Daß der Gedanke sehr nahe liegt, diese Gesellschaft für diesen Gewinn, der dem Staat entgeht, eine Vergütung an die Staatskasse leisten zu lassen, ist gewiß unverkennbar, und sicher würde man der Gesetzgebung einen ersten Vorwurf machen können, wenn sie bei der Gewährung eines solchen Privilegiums an eine Gesellschaft nicht dafür sorgte, daß der Staatskasse ein namhaftes Entgelt zu Theil wird. So wird es auch überall gehalten, namentlich auch bei der englischen Bank, welche die Befugniß hat, 14 Millionen Pfund Sterling in Noten auszugeben, und zugleich verpflichtet ist, 180,000 Pfund Sterling jährlich in die Staatskasse zu entrichten, außer den sonstigen Verbindlichkeiten, welche sie bei ihrem Verkehr mit der Staatskasse übernommen hat.

Hofmarschall v. Göler erwähnt noch, daß, so viel er wisse, die bayerische Bank nichts zu bezahlen habe, worauf

Regierungscommissär Ministerialpräsident Nebenius ausführte, daß hinsichtlich der bayerischen Bank besondere Verhältnisse obwalten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, die fragliche Petition mit Empfehlung dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überweisen, sofort angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Hofmarschall v. Göler mündlichen Bericht über das Finanzgesetz. Derselbe verliest das in 13 Artikeln bestehende Gesetz, und trägt im Namen der Commission darauf an, dem Beschlusse der zweiten Kammer auf unveränderte Annahme beizutreten.

Die Kammer beschließt in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Staatsminister v. Türkheim: Nachdem alle einzelnen Bestandtheile dieses Finanzgesetzes auch in dieser hohen Kammer Gegenstand einer möglichst sorgfältigen und genauen Berathung gewesen sind, so läßt sich, wie es jetzt vorliegt, nichts Weiteres darüber bemerken.

Eine einzige Bemerkung glaube ich beifügen zu müssen.

Bei der jetzigen Art der Behandlung des Budgets wären wir für den Fall, daß wir in Beziehung auf die Einnahmsquellen des Staats gegründete Bemerkungen zu machen hätten, dieses zu thun außer Stande.

Die Frage wird zwar in dem vorliegenden Fall nicht praktisch, könnte es aber doch später einmal werden, und da wäre es zu wünschen, wenn die Art der Behandlung gestattete, auch über das Einnahmehudget und über die Vertheilung der Bedürfnisse unsere Bemerkungen zu machen. Gegenwärtig bin ich übrigens, wie gesagt, nicht in der Lage, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

Das Finanzgesetz wird hierauf bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Verloosung über den Austritt der gesetzlichen Anzahl von Abgeordneten des

grundherrlichen Adels, und das Loos trifft die Freiherren v. Andlaw, v. Roggenbach, v. Göler d. ä. und den Herrn Grafen v. Hennin.

Durch Stimmenmehrheit werden sodann zu Mitgliedern des ständischen Ausschusses Oberforstmeister von Kettner, Hofdomänenkammerdirector Beger und Geheimerrath Klüber, und zu Mitgliedern der gewöhnlichen Abordnung wegen Uebergabe von Adressen und Gesetzesentwürfen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, Staatsminister v. Türkheim und Freiherr v. Andlaw gewählt.

Hierauf richtete der durchlauchtigste Präsident folgende Worte an die hohe Kammer:

„Wir sind nun an das Ende unserer Berathungen des diesjährigen Landtags gelangt, und ich erlaube mir, der hohen Kammer einige kurze Worte über die von ihr vollbrachten Arbeiten vorzutragen. In 35 Sitzungen wurden von diesem hohen Hause 14 Gesetze und 22 Adressen erledigt, und wenn nicht alle Arbeiten, die an uns gelangten, berathen werden konnten, so liegt nicht die Schuld an uns, sondern an deren verspäteter Vorlage, die ich mit Ihnen beklage. Mit angestrengtem Eifer und großer Hingebung für die Interessen des Landes haben Sie, hochgeehrte Herren, Ihren Pflichten genügt. Die Anerkennung unseres theuersten Regenten, so wie aller redlich Gesinnten in unserem Vaterlande, kann Ihnen nicht fehlen, und Sie nehmen das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung mit nach Hause. Mir bleibt nur noch übrig, Ihnen Allen persönlich für die neuen Beweise Ihrer so freundlichen Gesinnungen, so wie für die Rücksicht zu danken, welche Sie mir auch diesmal wieder in meinem Verufe zu Theil werden ließen. Ich rufe Ihnen nun zum Schluß noch ein recht herzliches Lebewohl zu, mit dem aufrichtigen Wunsche, Sie Alle in diesem Saale wieder versammelt zu sehen, wenn neue Arbeiten unsere Thätigkeit wieder in Anspruch nehmen.“

Die Mitglieder der hohen Kammer erheben sich von ihren Sitzen und

Staatsrath Wolff antwortet: Erlauben Sie,

hochgeehrteste Herren, daß ich den Empfindungen, von welchen Sie, von welchen wir Alle befeelt sind, Worte leihe, daß ich unserem allverehrten, durchlauchtigsten Herrn Präsidenten für das uns bezeugte hohe Wohlwollen, so wie für die bei der Leitung unserer Geschäfte neuerdings in ausgezeichnete Weise bewährte Einsicht und beharrliche Ausdauer unseren innigsten gefühlten Dank ausspreche.

Nach einer Dankfagung von Seite des durchlauchtigsten Herrn Präsidenten wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

F. v. Kettner.

Karl Frhr. v. Göler.



